J. germ. 86 m
40

Justizministerialblatt

Digitized by Google

<36615603100018

<36615603100018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Achtzehnter Jahrgang.

Berlin, 1856.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt

vom Jahre 1856

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

		Seite
1849.		
März.		
24.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Rückgabe oder Entschädigung für den durch eine von der Regierung festgesetzte Alignementslinie abgeschnittenen Grund und Boden.....	50.
1855.		
März.		
10.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend Streitigkeiten über die Berechtigung des Staats, als Beihülfe zu der ihm obliegenden Unterhaltung der Landstraßen Hand- und Spanndienste von den Einwohnern der Umgegend zu fordern.....	11.
September.		
22.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über solche zur Kommunalkasse fließende Einnahmen, welche auf Grund eines geschlossenen Vergleichs erhoben werden.....	4.
22.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend Streitigkeiten über die Berechtigung des Staats, als Beihülfe zu der ihm obliegenden Unterhaltung der Landstraßen Hand- und Spanndienste von den Einwohnern der Umgegend zu fordern	13.
22.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Frage, inwiefern der Rechtsweg gegen Anordnungen der Polizeibehörde in Bau-Angelegenheiten zulässig ist.....	20.
Oktober.		
6.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten einer Schulgemeinde über die Benutzung von Privatwegen zur Anfuhr von Holz oder Naturalien für die Schule.....	14.
1855.		
Oktober.		
6.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, inwiefern gegen Anordnungen der Polizeibehörde wegen Instandsetzung eines öffentlichen Weges ein Prozeßverfahren zulässig ist.....	23.
6.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, inwiefern gegen Beschlüsse der Kreisstände über die Beiträge zu Wegebauten ein Einspruch im Wege Rechtens zulässig ist.....	29.
6.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Repartition der Einquartierungslast.....	63.
19.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, nach welchen in Disziplinar-Untersuchungen wider Rechtsanwalte und Notare die Berufung gegen die Entscheidung des Ehrenraths an eine vierwöchentliche Anmeldungsfrist gebunden ist	4.
20.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend Streitigkeiten über Abgaben, welche vermöge Orts- oder Bezirksverfassung an einen Kirchenbeamten zu entrichten sind.....	7.
20.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn ein Beamter behauptet, von der ordentlichen Parochie seines Wohnorts eximirt zu sein.....	43.
20.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Frage, inwiefern bei Defekten von Kassenbeamten gegen dritte Personen, welche als Bürgen oder Kautionssteller verhaftet sind, der Rechtsweg zulässig ist.....	68.
November.		
24.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Rückgabe oder Entschädigung für den durch eine von der Regierung festgesetzte Alignementslinie abgeschnittenen Grund und Boden.	50.

Digitized by Google

Seite

1855.

November.

24. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend Streitigkeiten über Weidegangsgeld in der Rheinprovinz ..... 54.

24. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Beschränkung der amtlichen Befugnisse der Forstbeamten auf das ihnen angewiesene Jagdrevier ..... 59.

30. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Bestrafung der Beleidigungen gegen Gutsbesitzer; denen die örtliche Polizeiverwaltung zusteht ..... 40.

Dezember.

12. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Vorladung des Angeklagten zum Audienztermine zweiter Instanz ..... 42.

17. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Stellung und Beantwortung der Fragen in Schwurgerichtssachen, wenn die Anklage erschwerende Umstände umfaßt ..... 27.

20. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, in welcher Art der Ausspruch der Geschworenen zu fassen ist, wenn das Strafgesetz mehrere von einander verschiedene Thätigkeiten zusammenfaßt und mit Strafe bedroht ..... 18.

30. Allg. Verfügung, betreffend die Stellung und Beantwortung der Fragen in Schwurgerichtssachen, wenn die Anklage erschwerende Umstände umfaßt ..... 2.

31. Allg. Verfügung, betreffend die Erweiterung des Asservatenverkehrs bei den Gerichts-Kommissionen ..... 3.

1856.

Januar.

4. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Befugniß nicht approbirter Aerzte zur Anwendung von Wasserkuren ..... 42.

8. Allg. Verfügung, betreffend die Berechnung des Diensteinkommens der im Civildienste anzustellenden Militairpersonen ..... 10.

10. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Bestrafung von Münzverbrechen, welche ein Preuße im Auslande verübt ..... 46.

12. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit einer Possessorienklage gegen polizeiliche Verfügungen der Bergbehörden ... 70.

12. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Regulirung der verdunkelten Grenze einer Fahrstraße ..... 78.

12. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Frage, inwiefern ein Beamter wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nur im Disziplinarwege zu bestrafen ist ..... 90.

Seite

1856.

Januar.

16. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Strafbarkeit der Verpackung eines Briefes in ein Packet ..... 62.

18. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend das Verfahren, wenn ein Angeklagter, welcher bereits zum höchsten Maaße zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt ist, wegen einer strafbaren Handlung verfolgt wird, über welche in jener Untersuchung zugleich hätte entschieden werden können ..... 66.

21. Allg. Verfügung, betreffend die Verpackung der Zeichnungen, Pläne ꝛc. bei Versendung derselben ..... 27.

29. Allg. Verfügung, betreffend die Einreichung von Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichtsbehörden verhafteten Gefangenen . 34.

30. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Begriff des Bankhaltens beim Hazardspiel ..... 68.

Februar.

5. Summarische Nachweisung des Personal- und Vermögensbestandes des Pensionsvereins der Rechtsanwalte im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. am Schlusse des Jahres 1855 ..... 56.

6. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Richtigkeit des Verfahrens, wenn der Vertheidiger darüber, ob die Thatfrage durch das Bekenntniß des Angeklagten als festgestellt zu erachten ist, nicht gehört worden ist 83.

7. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Befugniß der Regierungen in der Rheinprovinz, die Breite der Gemeindewege durch Setzung von Grenzsteinen festzustellen .. 74.

8. Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals über den Beginn der Vollstreckung erkannter Zuchthausstrafen ..... 83.

8. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die rechtliche Bedeutung, welche ergangene civilrechtliche Entscheidungen für das Strafverfahren haben, insbesondere, wenn es sich um Fragen des Status handelt ..... 96.

9. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über Entschädigungsansprüche wegen der durch Akte der Gesetzgebung aufgehobenen Privilegien ..... 87.

11. Cirkular-Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betreffend die Form der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten ..... 58.

14. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, inwiefern Anschuldigungspunkte, welche Gegenstand des Untersuchungsverfahrens gewesen sind, einem neuen Verfahren vorbehalten werden können ..... 77.

Digitized by Google

1856.		Seite
Februar.		
18.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die rechtlichen Folgen der Erklärung einer Partei, sich bei einem im Civilprozesse ergangenen Erkenntnisse beruhigen zu wollen	94.
18.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die rechtlichen Wirkungen einer Bürgschaft für nicht konsentirte Darlehnsverträge der Subaltern-Offiziere	102.
21.	Allg. Verfügung, betreffend die Form der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten	58.
23.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Feststellung des Besitzstandes unter den streitenden Parteien durch ein vorläufiges richterliches Erkenntniß steht dem Erlasse und der Vollstreckung polizeilicher Anordnungen nicht entgegen, und ist der Rechtsweg gegen dergleichen Anordnungen unzulässig	99.
23.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Sperrung eines Weges zur Verhütung der Umgehung einer Chaussee-Hebestelle	117.
27.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über den Begriff der Vorschrift des §. 7 Absatz 3 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851	114.
29.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über den Begriff des §. 37 des Strafgesetzbuchs	110.
März.		
4.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Frage, inwieweit die Rheinischen Gerichte in Schwängerungssachen den Requisitionen der Gerichtsbehörden in den übrigen Provinzen Folge zu leisten verpflichtet sind	97.
6.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Begriff des Betruges, wenn der Getäuschte durch Vorspiegelungen veranlaßt worden ist, freie Kost und Logis, sowie Geschenke zu gewähren	115.
6.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens bei der Musterung vor der Kreis-Ersatz-Kommission	153.
8.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die von der Polizeibehörde festgesetzte Höhe eines Wasserstaues	119.
8.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die im wege- und sicherheitspolizeilichen Interesse getroffenen Anordnungen der Polizeibehörden	127.
8.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Ueberschreitung der Amtsbefugniße eines Försters durch den Gebrauch der Schußwaffe gegen Forstkontravenienten	131.

1856.		Seite
März.		
8.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, wonach das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten auch in Untersuchungssachen Anwendung findet und Privatstreitigkeiten über den Nachdruck von fiscalischen Gesangbüchern nicht von den Konsistorien, sondern von den Gerichten entschieden werden	138.
17.	Allg. Verfügung, betreffend die Zulassung der Civil-Supernumerarien zur Aktuariats-Prüfung vor Beibringung des Militair-Attestes	82.
25.	Bekanntmachung, betreffend den von der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia in Cöln bei der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse eingezahlten Prämienantheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1855	86.
31.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Begriff von „Sachen" im Sinne des §. 272 des Strafgesetzbuchs	146.
April.		
2.	Allg. Verfügung, betreffend das Verfahren der Gerichte bei Kompetenz-Konflikten	86.
2.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Feststellung der gewinnsüchtigen Absicht bei dem Verbrechen der Fälschung	122.
2.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Annahme eines falschen Namens gegen Privatpersonen	130.
3.	Allg. Verfügung, das Verfahren zur Vermeidung der Ueberhebungen von Gnadengehältern und Wartegeldern der Militair-Invaliden betreffend	90.
3.	Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals, binnen welcher Frist die Finanzbehörde ihren Beitritt zu einem von der Staatsanwaltschaft eingelegten Rechtsmittel zu erklären hat	112.
5.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Regierung, durch welche ein Weg zum Vicinalweg erklärt wird	155.
5.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Frage, inwiefern der Rechtsweg darüber, ob ein Wasserlauf als ein Privatgewässer oder als ein öffentlicher Fluß zu erachten, zulässig ist	178.
5.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der Regierung, durch welche eine Erhöhung der den städtischen Polizeibeamten von Seiten der Stadtgemeinde bewilligten Besoldung angeordnet wird	186.
10.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, den Begriff der Brandstiftung betreffend	124.
17.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Begriff von Körperverletzung und Theilnahme daran	159.

Digitized by Google

1856.		Seite
April.		
17.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Bestrafung des Versuchs zur Bestechung von Zoll- und Steuerbeamten	175.
18.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Anwendung des §. 285 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs bei dem Verbrechen der Brandstiftung	147.
23.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Theilnahme an Uebertretungen	169.
30.	Bekanntmachung, das Erscheinen einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs betreffend	110.
Mai.		
3.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit einer Besitzstörungsklage gegen polizeiliche Verfügungen der städtischen Behörden	161.
3.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit einer Entschädigungsklage wegen der von der Landespolizeibehörde angeordneten Durchstechung eines Dammes	171.
3.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, wonach Streitigkeiten darüber, ob der Besitzer eines Sees, welcher innerhalb des Jagdbezirks einer Gemeinde gelegen ist, zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf dem See berechtigt sei, dem Rechtswege unterworfen sind	187.
3.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen eine von der städtischen Polizeibehörde festgesetzte Geldstrafe	206.
3.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen eine polizeiliche Verfügung, durch welche der Magistrat einer Stadt die Sperrung einer Passage im öffentlichen Interesse beseitigen läßt	207.
3.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden	235.
5.	Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals über die Auslegung des §. 223 des Strafgesetzbuchs	183.
19.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Befreiung der Gläubiger von der Einlassung in den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß	151.
19.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Aufnahme des Sachverhältnisses in den Gründen des Erkenntnisses zweiter Instanz	166.
22.	Allg. Verfügung, betreffend die Vollstreckung der von den Civilgerichten erkannten Strafen an Militairpersonen	138.
28.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Frage: inwiefern bei Zustellung einer unrichtigen Dienstliste der Geschworenen an den Angeklagten die Richtigkeit des Verfahrens eintritt	190.

1856.		Seite
Mai.		
31.	Allg. Verfügung, das Verfahren bei Requisitionen nach Frankreich, Belgien und den Niederlanden betreffend	146.
Juni.		
5.	Allg. Verfügung, betreffend die Entschädigung der Gefangenen für die in den Gefängnissen verrichteten Hausarbeiten	158.
7.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, inwiefern der Rechtsweg gegen polizeiliche Anordnungen in Betreff des Schulgeldes für ein zur ordentlichen Ortsschule gehöriges Kind unzulässig ist	231.
7.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über Entschädigungsansprüche solcher Grundbesitzer, welche bei Ausführung wegebaupolizeilicher Anordnungen behaupten, einen Eingriff in ihr Privatrecht erlitten zu haben	243.
7.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend das Deichwesen in der Altmark	246.
7.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Entscheidung über Streitigkeiten mit der ländlichen Feuerversicherungs-Sozietät des Regierungsbezirks Gumbinnen	250.
7.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die von der Regierung genehmigte Verpachtung der zum Bürgervermögen gehörigen Hütungsplätze durch die städtischen Behörden	270.
7.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Expropriation der zur Anlegung von Chausseen in der Rheinprovinz erforderlichen Grundstücke	275
7.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Aufforstung von Wildland in der Rheinprovinz	287.
7.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Befugniß des General-Prokurators in Cöln zur Einlegung des Kompetenz-Konflikts	323.
9.	Allg. Verfügung, betreffend die kalkulatorische Revision der Belege zu den gerichtlichen Salarienkassen-Rechnungen	150.
27.	Allg. Verfügung, betreffend die Behandlung der bei den Justizkassen zu Verausgabung kommenden Rechnungsbelegungen	174.
30.	Allg. Verfügung, betreffend den Ansatz von Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten für die Aufnahme städtischer Polizei-Gefangenen in die gerichtlichen Gefängnisse	182.
Juli.		
1.	Instruktion des Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten, betreffend die Erläuterung und Anwendung einiger Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Ges.-Samml. S. 376)	198.

Digitized by Google

Seite

1856.
Juli.
4. Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend das öffentliche Aufgebot herrenloser Massen ..... 235.
7. Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Berechnung der Frist zur Einführung und Rechtfertigung eingelegter Rechtsmittel, deren Endpunkt in die Ernteferien fällt 327.
10. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ..... 202.
19. Bekanntmachung, betreffend das Erscheinen einer amtlichen Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung . 200.
22. Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 18. April 1855, über die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 204.

August.
9. Allg. Verfügung, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Oesterreichischen und Preußischen Gerichtsbehörden ..... 210.
9. Allg. Verfügung, betreffend das öffentliche Aufgebot herrenloser Massen ..... 234.
23. Allg. Verfügung, die Erledigung unmittelbarer Requisitionen zwischen den Königlich Hannoverschen und den Königlich Preußischen Gerichtsbehörden betreffend ..... 242.
28. Allg. Verfügung, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten in Untersuchungssachen..... 246.
31. Cirkular-Verfügung des Herrn Ministers des Innern, betreffend die Beköstigung der aus den Gerichtsgefängnissen an die Strafanstalten abzuliefernden Zuchthaussträflinge..... 274.

September.
11. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach ein Auskultator zur Legalisirung von Schriften, selbst wenn er dem Angeklagten als Vertheidiger zugeordnet war, nicht qualifizirt ist 284.
12. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Thatbestand der doppelten Ehe 315.
12. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Beamten-Qualität eines Postillons 316.
17. Allg. Verfügung, betreffend die Beköstigung der aus den Gerichtsgefängnissen an die Straf-Anstalten abzuliefernden Zuchthaussträflinge . 274.
17. Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, inwiefern die Ausfüllung eines mit dem Accept versehenen Wechselformulars ohne den Willen des Acceptanten strafbar ist..... 320.
20. Allg. Verfügung, betreffend die Kostenfreiheit des Verfahrens bei Setzung von Merkpfählen 314.
25. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, inwiefern die Ausschließung der Oeffentlichkeit beim Strafverfahren das Erkenntniß nichtig macht ..... 322.

Seite

1856.
September.
25. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über den Begriff der Unterschlagung..... 330.
27. Allg. Verfügung, betreffend die büreaumäßige Behandlung der durch das Gesetz vom 14. April 1856 den Einzelrichtern überwiesenen Untersuchungen wegen Vergehen ..... 283.
27. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die veränderte Festsetzung des Feuerungsbedarfs einer Schule ..... 347.
27. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Beschlagnahme von Waaren und anderen Gegenständen bei einer der Hehlerei verdächtigen Person durch die Polizei ..... 354.
27. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, inwiefern Forderungen einer Pfarre für beständige dingliche Abgaben, z. B. Reujahrgeld, im Rechtswege zu entscheiden sind..... 369.
27. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, wonach Streitigkeiten über die Auslegung des im Auseinandersetzungsverfahren abgeschlossenen Rezesses im Rechtswege zu entscheiden sind..... 378.
29. Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, wie derjenige zu bestrafen, welcher sich von einem Kinde unter 12 Jahren eine Sache übergeben läßt und sich dieselbe rechtswidrig aneignet... 331.
30. Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Kosten der Stellvertretung für suspendirte nicht richterliche Beamte..... 290.

Oktober.
2. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Stellung einer fiskalischen Behörde bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft in Stempelbefraudationssachen..... 350.
3. Allg. Verfügung, betreffend die in den Untersuchungen wegen Bettelei, Landstreichens und Arbeitsscheu den Verwaltungsbehörden zu machenden Mittheilungen..... 286.
4. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über Forderungen städtischer Kassen für Schulgeld, welches länger als zwei Jahre rückständig ist ..... 363.
4. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, inwiefern Personen, welche Grundstücke in einem Gemeindebezirk besitzen, ohne in demselben zu wohnen, eine Befreiung von Schulabgaben im Wege Rechtens nicht geltend machen können . 383.
4. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, inwiefern Streitigkeiten über die Leistung von Abgaben an Geistliche oder Kirchen, z. B. Opfergeld, vom Rechtswege ausgeschlossen sind ..... 387.

Digitized by Google

1856.		Seite
Oktober.		
8.	General-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend die Portofreiheit der Armen-Prozeßsachen in der Rheinprovinz	319.
8.	Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals über die Beurtheilung einer Schrift als Urkunde und die Ausstellung eines Schuldscheins unter fremden Namen	339.
9.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Nachmachung von Leipziger Banknoten	343.
13.	Allg. Verfügung, betreffend die Kosten der Stellvertretung für suspendirte nicht richterliche Beamte	290.
14.	Allg. Verfügung des Justiz-Ministers, des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Ministers des Innern, betreffend den Transport von Gefangenen an Sonn- und Festtagen	318.
17.	Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Verpflichtung der Gerichte zur Genügung von Anträgen der Staatsanwaltschaft, welche sich auf ein Skrutinialverfahren beziehen	353.
20.	Allg. Verfügung, die Portofreiheit der Armen-Prozeßsachen in der Rheinprovinz betreffend	318.
22.	Allg. Verfügung, betreffend die Freilassung der zum Heizen und Kochen dienenden eisernen Oefen und der für den Schuldner und seine Familie nothwendigen Bettstellen von der Pfändung bei gerichtlichen Exekutionsvollstreckungen	334.
23.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, die Auslegung des Ausdrucks „Früchte“ im §. 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs betreffend	346.
23.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Frage: inwiefern strafbare Handlungen auch während des Laufes der Untersuchung verjähren	366.
24.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, nach welchem ein Rückfall nicht vorhanden, wenn in erster Instanz erkannt ist und dasselbe Vergehen während der Appellationsfrist wieder begangen wird	359.
25.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bezeichnung des Appellationsgerichts in Königsberg als „Ostpreußisches Tribunal“	342.
25.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Frage: ob die auf einem Mühlengrundstück haftenden Abgaben gewerblicher Natur sind, desgl. über die Fortgewährung der an Kirchen, Pfarren und Schulen zu entrichtenden Reallasten	371.

1856.		Seite
Oktober.		
30.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, inwiefern der Appellationsrichter an die rechtliche Auffassung des Ober-Tribunals gebunden ist, wenn die Sache an das Gericht zweiter Instanz zurückgewiesen ist, und inwiefern die unterlassene Deklaration steuerpflichtiger Gegenstände in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten bei dem Durchgange durch die Stadt der Steuerstrafe unterliegt	360.
30.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Auslegung des §. 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852	368.
November.		
3.	Allg. Verfügung, die Abschlüsse der gerichtlichen Sportel- und Salarienkassen betreffend	326.
7.	Allg. Verfügung, betreffend die den Rechtsanwalten und Notaren bei ihrer Vernehmung als Zeugen außerhalb ihres Wohnorts zustehenden Gebühren	342.
13.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Fortdauer der Bestimmungen über die Einholung eines Gutachtens des Provinzial-Medizinalkollegiums in Strafsachen, und inwiefern eine Bezeichnung des Vergehens, dessen der Angeklagte für schuldig erachtet worden, in dem Tenor des Erkenntnisses nothwendig ist	375.
14.	Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach die Vorschrift des Art. 20 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 für das ganze Untersuchungsverfahren maaßgebend ist, und Obstrauen im Strafverfahren weder als Vertheidiger, noch als Vertreter zuzulassen sind	377.
14.	Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach gerichtliche Verfügungen und Beschlüsse, ebenso wie Erkenntnisse, die Gründe, auf welchen sie beruhen, enthalten müssen	382.
15.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Bezeichnung des Appellationsgerichts in Königsberg als „Ostpreußisches Tribunal“	342.
Dezember.		
2.	Allg. Verfügung, die Beförderung von Briefen aus Preußen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins betreffend	358.
12.	Allg. Verfügung, die Einreichung der Straf-Erkenntnisse gegen Personen adligen Standes betreffend	374.
20.	Allg. Verfügung, betreffend die Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichtsbehörden verhafteten Gefangenen	382.

Digitized by Google

Register

zum achtzehnten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

A.

Seite

Abgaben, s. Kirchenabgaben, Mühlenabgaben, Pfarrabgaben, Schulabgaben.
— Untersuchungsverfahren wegen Defraudation von Abgaben ..... 368.
Adel, Anmaßung desselben ..... 96.
— Verfahren bei dem Verlust des Adels in Folge begangener Verbrechen ..... 374.
Administrations-Strafverfahren nach Art. 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ..... 368.
Advokat-Anwalte, Portofreiheit der Korrespondenz derselben in Armen-Prozeßsachen in der Rheinprovinz 319.
Akten, Gewicht der durch die Post zu versendenden Akten-Packete bei Armen-Prozeßsachen in der Rheinprovinz 319.
Aktiv-Forderungen; unter Sachen im Sinne des §. 272 des Strafgesetzbuchs sind auch Aktiv-Forderungen zu verstehen ..... 146.
Aktuarien, Zulassung der Civil-Supernumerarien zur Aktuariats-Prüfung vor Beibringung des Militair-Attestes ..... 82.
Alignement, s. Expropriation.
Altmark, Kompetenz der Landespolizeibehörden in Deichangelegenheiten ..... 246.
Anklage, Hervorhebung der erschwerenden Umstände bei den Anträgen auf Versetzung in den Anklagestand 2.
— inwiefern ein Beschluß des Gerichts über Versetzung in den Anklagestand zurückgenommen werden kann .. 331.
Anstiftung eines Verbrechens, Begriff und Bestrafung derselben ..... 46.
— Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit des Anstifters nach der Zeit der Anstiftung ..... 124.
Appellation, Aufnahme des Sachverhältnisses in den Gründen des Erkenntnisses zweiter Instanz ..... 166.
— inwiefern der Appellationsrichter an die rechtliche Auffassung des Ober-Tribunals gebunden ist, wenn die Sache an das Gericht zweiter Instanz zurückverwiesen ist

Seite

Arbeitsscheu, die in den Untersuchungen wegen Bettelei, Landstreichens und Arbeitsscheu den Verwaltungsbehörden zu machenden Mittheilungen ..... 286.
Armensachen in der Rheinprovinz, Portofreiheit derselben ..... 318.
Arzt, inwiefern nicht approbirte Aerzte befugt sind, Wasserkuren anzuwenden ..... 42.
Attestwesen bei den Gerichtskommissionen, Erweiterung desselben ..... 3.
Atteste, Form der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten ..... 58.
Audienztermin zweiter Instanz, Vorladung des nicht verhafteten Angeklagten ..... 42.
Aufgebot herrenloser Massen, Verfahren dabei . 234.
Auseinandersetzungs-Behörden, Kompetenz derselben ..... 235.
— Kompetenz derselben zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Frage, ob die auf einem Mühlengrundstücke haftenden Abgaben gewerblicher Natur sind, desgl. über die Fortgewährung der an Kirchen, Pfarren und Schulen zu entrichtenden Reallasten ..... 371.
— Streitigkeiten über die Auslegung eines abgeschlossenen Rezesses sind im Rechtswege zu entscheiden ..... 378.
Auseinandersetzungsverfahren, nach Beendigung desselben sind Streitigkeiten über die Auslegung eines abgeschlossenen Rezesses im Rechtswege zu entscheiden 378.
Auskultatoren sind zur Legalisirung von Schriften, durch welche die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet oder gerechtfertigt werden soll, nicht qualifizirt ..... 284.
Ausland, s. Requisitionen.
— Ausschließung der Geschworenen bei Feststellung der Frage, ob eine von einem Preußen im Auslande begangene That nach den Gesetzen des Auslandes strafbar sei ..... 46. 121.
— Geschäftsverkehr zwischen den Oesterreichischen und den Preußischen Gerichtsbehörden ..... 210.

Digitized by Google

Seite

— Erledigung unmittelbarer Requisitionen zwischen den Königlich Hannoverschen und den Königlich Preußischen Gerichten ... 242.

— inwiefern die Hülfeleistung bei einer von einem Preußen im Auslande begangenen That strafbar ist. 343.

Ausschreibegebühren für die Aufnahme städtischer Polizei-Gefangenen in die gerichtlichen Gefängnisse .. 182.

B.

Bausachen, s. Polizei (Baupolizei).

— inwiefern der Rechtsweg gegen Anordnungen der Polizeibehörde in Bau-Angelegenheiten zulässig ist .. 20.

— Verpackung der Zeichnungen und Pläne bei der Versendung ... 27.

Beamte, Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn ein Beamter behauptet, von der ordentlichen Parochie seines Wohnortes eximirt zu sein ... 43.

— inwiefern ein Beamte wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nur im Disziplinarwege zu bestrafen ist 90.

— einem zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Staatsbeamten kann vor Beendigung der Untersuchung der freiwillige Austritt aus seinem Dienstverhältnisse gestattet werden ... 162.

— Kosten der Stellvertretung für suspendirte nicht richterliche Beamte ... 290.

— inwiefern ein Postillon als Beamte zu erachten ist. 316.

Begünstigung eines Verbrechens, Begriff des §. 37 des Strafgesetzbuchs ... 110.

Bekenntniß, ob die Thatfrage durch das Bekenntniß des Angeklagten als festgestellt zu erachten ist, darüber muß der Vertheidiger gehört werden ... 83.

Bekleidung der aus den Gerichts-Gefängnissen an die Strafanstalten abzuliefernden Zuchthaussträflinge ... 274.

Beleidigungen gegen Gutsbesitzer, denen die örtliche Polizeiverwaltung zusteht, sind ebenso wie Beleidigungen gegen Staatsbeamte zu rügen ... 40.

Belgien, Verfahren bei Requisitionen dahin ..... 146.

Bergämter, Befugniß derselben zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ..... 202.

Bergwerks-Angelegenheiten; gegen polizeiliche Verfügungen der Bergbehörden findet eine Possessorienklage nicht statt ... 70.

Berufung, in Disziplinar-Untersuchungen wider Rechtsanwalte und Notare ist die Berufung gegen die Entscheidung des Ehrenraths an eine vierwöchentliche Anmeldefrist gebunden ... 4.

Besitzstörung, gegen polizeiliche Verfügungen der städtischen Behörden in Bau- und Wegesachen ist eine Besitzstörungsklage unzulässig ... 161.

Besoldung, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der Regierung, durch welche eine Erhöhung der den städtischen Polizeibeamten von Seiten der Stadtgemeinde bewilligten Besoldung angeordnet wird 186.

Seite

Bestechung, Bestrafung des Versuchs der Bestechung von Zoll- und Steuerbeamten ... 175.

Betrug, bei den im §. 243 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebenen Fällen werden die allgemeinen Erfordernisse des Betrugs vorausgesetzt ... 74.

— wenn der Getäuschte durch Vorspiegelungen sich veranlaßt gefunden hat, freie Kost und Logis, sowie Geschenke zu gewähren ... 114.

Bettler, die in Untersuchungen wegen Bettelei den Verwaltungsbehörden zu machenden Mittheilungen .. 286.

Bettstellen, Ausschließung der für den Schuldner und seine Familie nothwendigen Bettstellen von der Pfändung bei Exekutionsvollstreckungen ... 334.

Beyollmächtigter, Verpflichtung desselben, bei Abschließung von Verträgen für die Verwendung des Stempels zu sorgen ... 350.

Bigamie, Erfordernisse für den Thatbestand derselben 315.

Brandstiftung, der Begriff derselben ist ein allgemein bekannter und kann daher unaufgelöst in die Schuldfrage aufgenommen werden ... 124.

— Begriff des §. 285 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs .... 147.

Brief, inwiefern die Verpackung eines Briefes in ein Packet strafbar ist ... 62.

Brunnenkassengelder, s. Kommunalabgaben.

Bürgerermögen, inwiefern der Rechtsweg gegen einen Beschluß der städtischen Behörden, wodurch die zum Bürgerermögen der Stadt gehörigen Hütungsplätze verpachtet werden, zulässig ist ... 270.

Bürgschaft, rechtliche Wirkungen einer Bürgschaft für nicht konsentirte Darlehnsverträge der Subaltern-Offiziere ... 102.

— Berechnung des Stempels für Urkunden, welche zwei von einander unabhängige Bürgschaftserklärungen enthalten ... 350.

C.

Chaussee, inwiefern ein Prozeßverfahren gegen Verfügungen der Polizeibehörden, wodurch die Sperrung eines zur Umgehung einer Chaussee-Hebestelle geeigneten Weges angeordnet wird, zulässig ist ... 117.

— in der Rheinprovinz, Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke ... 275.

Civil-Supernumerarien, Zulassung derselben zur Aktuariats-Prüfung vor Beibringung des Militair-Attestes ... 82.

Colonia, Feuerversicherungs-Gesellschaft in Cöln, Einzahlung eines Prämien-Antheils an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse ... 86.

D.

Damm, inwiefern der Rechtsweg über Entschädigungsklagen wegen der von der Landes-Polizeibehörde angeordneten Durchstechung eines Dammes zulässig ist. 171.

Digitized by Google

Seite

Darlehne, rechtliche Wirkungen einer Bürgschaft für nicht konsentirte Darlehnsverträge der Subalternoffiziere ... 102.

Defekte, inwiefern bei Defekten von Kassen-Beamten gegen dritte Personen, welche als Bürgen oder Kautionssteller verhaftet sind, der Rechtsweg zulässig ist. 68.

Deichwesen in der Altmark, Kompetenz der Landes-Polizeibehörden ... 246.

Diebstahl ist vorhanden, wenn Jemand sich von einem Kinde unter 12 Jahren eine Sache übergeben läßt und sich dieselbe rechtswidrig aneignet ... 331.

— an Früchten, Auslegung des Ausdrucks „Früchte" im §. 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ... 346.

— mit Einbruch, Auslegung des §. 223 des Strafgesetzbuchs ... 183.

Dienstentlassung, einem zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Staatsbeamten kann vor Beendigung der Untersuchung der freiwillige Austritt aus seinem Dienstverhältnisse gestattet werden ... 162.

Disziplinar-Untersuchung wider Rechtsanwalte und Notare, in derselben ist die Berufung gegen die Entscheidung des Ehrenraths an eine vierwöchentliche Anmeldefrist gebunden ... 4.

Druckschriften, Angabe des Namens des Verlegers ... 114.

E.

Ehe, Thatbestand der doppelten Ehe ... 315.

Ehefrau, Frauenspersonen können im Strafverfahren weder als Vertheidiger noch als Vertreter zugelassen werden ... 377.

Ehesachen, katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, nach ihrer geschichtlichen Entwickelung ... 252.

Einbruch, Auslegung des §. 223 des Strafgesetzbuchs ... 183.

Einfriedigung, Auslegung des §. 223 des Strafgesetzbuchs ... 183.

Einquartierung, inwiefern in Einquartierungsangelegenheiten der Rechtsweg zulässig ist ... 63.

Einschreibegebühren, Ansatz derselben für städtische Polizei-Gefangene in den gerichtlichen Gefängnissen ... 182.

Erbschaftlicher Liquidations-Prozeß, inwiefern der §. 269 Th. I. Tit. 50 der Allg. Ger.-Ordn. dabei Anwendung findet ... 151.

Erkenntniß, Rechtskraft desselben, wenn eine Partei bei einem im Civil-Prozesse ergangenen Erkenntnisse erklärt hat, sich bei der Entscheidung beruhigen zu wollen ... 94.

— Aufnahme des Sachverhältnisses in den Gründen des Erkenntnisses zweiter Instanz ... 166.

— inwiefern der Appellationsrichter an die rechtliche Auffassung des Ober-Tribunals gebunden ist, wenn die Sache an das Gericht zweiter Instanz zurückgewiesen ist ... 300.

— Einreichung des Straf-Erkenntnisses gegen Personen adlichen Standes ... 374.

Seite

— inwiefern eine Bezeichnung des Vergehens, dessen der Angeklagte für schuldig erachtet worden, in dem Tenor des Erkenntnisses nothwendig ist ... 375.

Exekution, Freilassung der zum Heizen und Kochen dienenden eisernen Oefen und der für den Schuldner und seine Familie nothwendigen Bettstellen von der Pfändung bei Exekutionsvollstreckungen ... 334.

Expropriation, inwiefern der Rechtsweg über die Rückgabe oder Entschädigung für den durch eine von der Regierung festgesetzte Alignementslinie abgeschnittenen Grund und Boden zulässig ist ... 50.

— von Grundstücken zu Chausseen in der Rheinprovinz ... 275.

F.

Fälschung, Feststellung der gewinnsüchtigen Absicht bei dem Verbrechen der Fälschung ... 122.

— die Ausstellung eines Schuldscheines unter einem fremden Namen fällt unter den Begriff der Urkundenfälschung ... 339.

Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, Instruktion zu derselben ... 198.

— neue Ausgabe derselben mit Nachträgen ... 200.

Ferien, Berechnung der Frist zur Einführung und Rechtfertigung eingelegter Rechtsmittel, wenn der Endpunkt der Frist in die Gerichtsferien fällt ... 327.

Festtage, Verfahren bei dem Transport der Gefangenen an Sonn- und Festtagen ... 318.

Feuerversicherungs-Societät des Regierungsbezirks Gumbinnen, Streitigkeiten über die Höhe einer Versicherungssumme sind im Rechtswege zu entscheiden ... 250.

Fiskus, inwiefern eine fiskalische Behörde durch den Anschluß an das Verfahren der Staatsanwaltschaft bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde die Stellung einer Partei im Prozesse erlangt ... 350.

Forensen, d. h. Personen, welche Grundstücke in einem Gemeindebezirk besitzen, ohne in demselben zu wohnen, s. Schulabgaben.

Forstangelegenheiten, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Heranziehung der Gemeinde-Eingesessenen zur Aufforstung von Wildland ... 287.

Forstbeamte, Beschränkung ihrer amtlichen Befugnisse zur Ueberwachung von Jagdkontraventionen auf das ihnen angewiesene Revier ... 59.

— Mißbrauch der Schußwaffe gegen Forstkontravenienten 131.

Frage, in den den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen sind bei dem Vorhandensein erschwerender Umstände die letzteren nicht in den nämlichen Satz aufzunehmen, sondern besonders hervorzuheben ... 2.

— Stellung und Beantwortung der Fragen in Schwurgerichtssachen, wenn die Anklage erschwerende Umstände umfaßt ... 27.

— Fragestellung an die Geschworenen, wenn der Anstifter nicht der Thäter gewesen ist ... 46.

Digitized by Google

Frankfurt a. d. O., Personal- und Vermögensbestand des Pensionsvereins der Rechtsanwalte im Departement deſſelben ..... 56.

Frankreich, Verfahren bei Requiſitionen dahin..... 146.

Frauensperſonen, können im Strafverfahren weder als Vertheidiger noch als Vertreter zugelaſſen werden 377.

Freiheitsſtrafe, Verfahren, wenn ein Angeklagter, welcher bereits zum höchſten Maaße zeitiger Freiheitsſtrafe verurtheilt iſt, wegen einer ſtrafbaren Handlung verfolgt wird, über welche in jener Unterſuchung zugleich hätte entſchieden werden können ..... 66.

— Vollſtreckung der von den Civilgerichten erkannten Strafen an Militairperſonen..... 138.

Früchte, Auslegung des Ausdrucks „Früchte“ im §. 349 Nr. 3 des Strafgeſetzbuchs..... 346.

G.

Gebäude, Anwendung des §. 285 Nr. 2 des Strafgeſetzbuchs bei dem Verbrechen der Brandſtiftung ... 147.

Gebühren, ſ. Ausſchreibegebühren, Einſchreibegebühren, Sitzgebühren.

— der Medizinalbeamten in Unterſuchungsſachen..... 246.

— der Rechtsanwalte und Notare bei ihrer Vernehmung als Zeugen außerhalb ihres Wohnorts ..... 342.

Gefangene, Entſchädigung derſelben für die in den Gefängniſſen verrichteten Hausarbeiten..... 158.

— Verfahren bei dem Transport derſelben an Sonn- und Feſttagen ..... 318.

Gefängniſſe, Nachweiſung der in den Gefängniſſen der Gerichtsbehörden verhafteten Gefangenen..... 34.

— Anſatz von Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskoſten für die Aufnahme ſtädtiſcher Polizeigefangenen in die gerichtlichen Gefängniſſe ..... 382.

— Beſkleidung der aus den Gerichtsgefängniſſen an die Strafanſtalten abzuliefernden Zuchthausſträflinge ... 182.

Geldſtrafen, Grundſätze über die Erhebung und Verrechnung derſelben bei den Gerichten..... 274.

— Unzuläſſigkeit des Rechtswegs gegen eine von der ſtädtiſchen Polizeibehörde feſtgeſetzte Geldſtrafe..... 83.

Gemeinde, Streitigkeiten über die Berechtigung des Staats, als Beihülfe zu der ihm obliegenden Unterhaltung der Landſtraßen Hand- und Spanndienſte von der ſtädtiſchen Gemeinde zu fordern, ſind im Rechtswege zu entſcheiden..... 191.

— Zuläſſigkeit der Vertheilung der Aufforſtungskoſten von Gemeindewildland in der Rheinprovinz nach dem Steuerfuße..... 206.

Gemeinde-Abgaben, inwiefern Streitigkeiten über Abgaben, welche einzelne Gemeindemitglieder nach einem Gemeinderaths-Beſchluſſe an den Gemeinde-Empfänger zu entrichten haben, in der Rheinprovinz dem Rechtswege unterworfen ſind ..... 11.

Gemeinde-Angelegenheiten, inwiefern der Rechtsweg gegen einen Beſchluß der ſtädtiſchen Behörden, wodurch die zum Bürgervermögen der Stadt gehörigen Hüthungsplätze verpachtet werden, zuläſſig iſt... 287.

Gemeindeweg, Befugniß der Regierungen in der Rheinprovinz zur Feſtſtellung der Breite eines Gemeindeweges..... 54.

Generalprokurator in Cöln, Befugniß deſſelben zur Einlegung des Kompetenz-Konflikts..... 74.

Gerichtsbarkeit, Befugniß der Bergämter zur Ausnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 323.

— katholiſch geiſtliche in Eheſachen, nach ihrer geſchichtlichen Entwickelung ..... 202.

Gerichtskommiſſionen, Erweiterung des Afferbatenterkehrs bei denſelben ..... 252.

Gerichtsvollzieher, Portofreiheit der Korreſpondenz derſelben in Armen-Prozeßſachen in der Rheinprovinz 8.

Geſangbuch, die Entſcheidung von Privatſtreitigkeiten über den Nachdruck eines zum kirchlichen Gebrauch beſtimmten Geſangbuchs gehört nicht den Kirchenbehörden, ſondern den Gerichten..... 319.

Geſchäftsüberſichten, büreaumäßige Behandlung der bei den Gerichten erſter Inſtanz geführten Unterſuchungen..... 138.

Geſchworene, in welcher Weiſe der Ausſpruch derſelben zu faſſen iſt, wenn die ihnen vorgelegte Frage, außer der Hauptthat, noch erſchwerende Umſtände umfaßt..... 283.

— desgleichen, wenn das Strafgeſetz mehrere von einander verſchiedene Thätigkeiten zuſammenfaßt und mit Strafe bedroht ..... 2.

— Ausſchließung der Geſchworenen bei Feſtſtellung der Frage, ob eine von einem Preußen im Auslande begangene That nach den Geſetzen des Auslandes ſtrafbar ſei ..... 27.

— Nichtigkeit des Verfahrens, wenn der Vertheidiger darüber, ob die Thatfrage durch das Bekenntniß des Angeklagten als feſtgeſtellt zu erachten, nicht gehört, und die Sache ohne Mitwirkung der Geſchworenen entſchieden worden iſt 18

— inwiefern bei Zuſtellung einer unrichtigen Dienſtliſte der Geſchworenen an den Angeklagten die Nichtigkeit des Verfahrens eintritt..... 83.

Gewerbepolizei-Kontraventionen, darüber iſt im Wege der gerichtlichen Unterſuchung zu entſcheiden 190.

Gnadengehalt, Verfahren zur Vermeidung von Ueberhebungen deſſelben durch Militair-Invaliden.. 368.

Grenze, Zuläſſigkeit des Rechtsweges über den Antrag auf Regulirung der verdunkelten Grenze einer Fahrſtraße ..... 90.

Grenzſteine, Befugniß der Regierungen in der Rheinprovinz zur Feſtſtellung der Breite eines Gemeindeweges durch Setzung von Grenzſteinen ..... 78.

Gumbinnen, Streitigkeiten über die Höhe einer bei der ländlichen Feuerverſicherungs-Societät des Regierungsbezirks Gumbinnen verſicherten Summe ſind im Rechtswege zu entſcheiden..... 74.

Gutsbeſitzer, denen die örtliche Polizeiverwaltung zuſteht, ſind in dieſer Beziehung als öffentliche Behörden zu betrachten ..... 250.

Digitized by Google

Seite

H.

Hafengelder, s. Kommunalabgaben.

Handdienste, Streitigkeiten über die Berechtigung des Staats, als Beihülfe zu der ihm obliegenden Unterhaltung der Landstraßen Hand- und Spanndienste von den Einwohnern der Umgegend zu erfordern, sind im Rechtswege zu entscheiden ..... 11.

Hannover, Erledigung unmittelbarer Requisitionen zwischen den Königlich Hannoverschen und den Königlich Preußischen Gerichten ..... 242.

Hazardspiel, Begriff des Bankhaltens beim Hazardspiel ..... 68.

Hehlerei, Unzulässigkeit von Entschädigungsklagen gegen Polizeibeamte wegen Beschlagnahme von Waaren und anderen Gegenständen bei einer der Hehlerei verdächtigen Person ..... 354.

Heizungskosten, Ansatz derselben für die Aufnahme städtischer Polizeigefangenen in die gerichtlichen Gefängnisse ..... 182.

Herrenlose Massen, Verfahren bei dem Aufgebot derselben ..... 234.

Holland, Verfahren bei Requisitionen dahin ..... 146.

Hypothekenwesen, Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs .... 202.

J.

Jagd, Streitigkeiten darüber: ob der Besitzer eines See's, welcher innerhalb des Jagdbezirks einer Gemeinde gelegen ist, zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf dem See berechtigt sei, sind dem Rechtswege unterworfen ..... 187.

Jagd-Kontraventionen, Beschränkung der amtlichen Befugnisse der Forstbeamten auf das ihnen angewiesene Jagdrevier ..... 59.

Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, Uebersicht der Geschäfte derselben im Jahre 1855 ... 31.

Invaliden, Verfahren zur Vermeidung der Ueberbehungen von Gnadengehältern und Wartegeldern der Militair-Invaliden ..... 90.

Jurisdiktionsveränderungen, Abtrennung der Sammtgemeinde Menden von dem Bezirk des Friedensgerichts Königswinter und Vereinigung derselben mit dem Friedensgerichtsbezirk Siegburg ..... 314.

Justizbehörden, Statistische Mittheilungen über die Geschäftsverwaltung derselben in den Jahren 1854 und 1855 ..... 291.

K.

Kassenbeamte, inwiefern bei Defekten von Kassenbeamten gegen dritte Personen, welche als Bürgen oder Kautionssteller verhaftet sind, der Rechtsweg zulässig ist ..... 68.

Kassenwesen, s. Salarienkassen.

— Abrechnungsverfahren zwischen den Kreisgerichts-Salarienkassen und den Regierungs-Hauptkassen ..... 326.

Seite

Kaufkontrakt, Verpflichtung zur Verwendung des Kaufstempels ..... 350.

Kaufstempel, Verpflichtung zur Verwendung desselben 350.

Kaution, inwiefern dieselbe für die Stellvertretungskosten suspendirter Beamten haftet ..... 290.

Kinder, wie derjenige zu bestrafen ist, welcher sich von einem Kinde unter zwölf Jahren eine Sache übergeben läßt, und sich dieselbe rechtswidrig aneignet .... 331.

Kirchenabgaben, inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten über Abgaben, welche vermöge notorischer Orts- oder Bezirksverfassung an einen Kirchenbeamten zu entrichten sind, zulässig ist ..... 7.

— Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Fortgewährung der an Kirchen zu entrichtenden Reallasten 371.

— Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn ein Beamter behauptet, von der ordentlichen Parochie seines Wohnorts eximirt zu sein ..... 43.

— inwiefern Streitigkeiten über die Leistung von Abgaben an Geistliche oder Kirchen, z. B. Opfergeld, vom Rechtswege ausgeschlossen sind ..... 387.

Königsberg i./Pr., Bezeichnung des Appellationsgerichts daselbst als Ostpreußisches Tribunal ..... 342.

Körperverletzung, Begriff und Theilnahme ..... 159.

Kommunalabgaben, Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über solche zur Kommunalkasse fließenden Einnahmen, z. B. Hafengelder, Brunnenkassengelder ꝛc., welche auf Grund eines geschlossenen Vergleichs erhoben werden ..... 4.

Kompetenz-Konflikte, Verfahren der Gerichte bei Kompetenz-Konflikten ..... 86.

— das Verfahren findet auch in Untersuchungssachen Anwendung ..... 138.

— Befugniß des General-Prokurators in Cöln zur Einlegung des Kompetenz-Konflikts ..... 323.

— Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend:

Kommunal-Einnahmen, welche auf Grund eines geschlossenen Vergleichs erhoben werden ..... 4.

Abgaben, welche vermöge notorischer Orts- oder Bezirksverfassung an einen Kirchenbeamten zu entrichten sind ..... 7.

Hand- und Spanndienste zur Unterhaltung der Landstraßen ..... 11.

Benutzung von Privatwegen zur Anfuhr von Holz oder Naturalien für die Schule ..... 14.

Anordnungen der Polizeibehörde in Bauangelegenheiten ..... 20.

Desgleichen wegen Instandsetzung eines öffentlichen Weges ..... 23.

Einspruch gegen Beschlüsse der Kreisstände über Beiträge zu Wegebauten ..... 29.

Exemtion eines Beamten von der ordentlichen Parochie seines Wohnorts ..... 43.

Rückgabe oder Entschädigung für den durch eine von der Regierung festgesetzte Alignementslinie abgeschnittenen Grund und Boden ..... 50.

Digitized by Google

	Seite
Weidegangsgeld in der Rheinprovinz	54.
Beschränkung der amtlichen Befugnisse der Forstbeamten auf das ihnen angewiesene Jagdrevier	59.
Repartition der Einquartierungslast	63.
Zulässigkeit des Rechtsweges gegen Bürgen und Kautionssteller bei Defekten von Kassenbeamten	68.
Possessorienklagen gegen polizeiliche Verfügungen der Bergbehörden	70.
Regulirung der verdunkelten Grenze einer Fahrstraße	78.
Entschädigungs-Ansprüche wegen Aufhebung von Privilegien	87.
Ueberschreitung der Amtsbefugnisse eines Beamten aus Irrthum	90.
Polizeiliche Anordnungen, wenngleich der Besitzstand durch ein vorläufiges richterliches Erkenntniß festgestellt ist	99.
Sperrung eines Weges zur Verhütung der Umgehung einer Chaussee-Hebestelle	117.
Höhe des Wasserstaues einer Mühle	119.
Wege- und sicherheitspolizeiliche Maaßregeln	127.
Mißbrauch der Schußwaffe gegen Forstkontradenienten	131.
Nachdruck eines zu kirchlichen Zwecken bestimmten Gesangbuchs	138.
Ueberweisung eines Vicinalweges	155.
Besitzstörungsklagen gegen polizeiliche Verfügungen der städtischen Behörden	161.
Anordnung der Durchstechung eines Dammes	171.
Ob ein Wasserlauf als ein Privatgewässer oder als ein öffentlicher Fluß zu erachten	178.
Erhöhung der Besoldung städtischer Polizeibeamten durch die Regierung	186.
Ausübung des Jagdrechts auf einem See, welcher innerhalb des Jagdbezirks einer Gemeinde gelegen ist, durch den Besitzer desselben	187.
Geldstrafen, welche von einer städtischen Polizeibehörde festgesetzt sind	206.
Sperrung einer Passage durch polizeiliche Verfügung eines Magistrats	207.
Schulgeld, wenn ein schulpflichtiges Kind eine andere als die ordentliche Ortsschule besucht	231.
Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden	235.
Entschädigungsklagen gegen wegepolizeiliche Anordnungen	243.
Deichwesen in der Altmark	246.
Streitigkeiten mit der ländlichen Feuerversicherungs-Sozietät des Regierungsbezirks Gumbinnen	250.
Verpachtung der zum Bürgervermögen gehörenden Hütungsplätze	270.
Expropriation von Grundstücken zur Anlegung von Chausseen in der Rheinprovinz	275.
Aufforstung von Wildland in der Rheinprovinz	287.
Anordnungen der gerichtlichen Polizei	323.
Anordnungen der Regierung in Betreff des Feuerungsbedarfs einer Schule	347.
Beschlagnahme von Waaren ꝛc. bei einer der Hehlerei verdächtigen Person durch die Polizei	354.
Forderungen städtischer Kassen für Schulgeld, dessen Rückstände älter als zwei Jahre sind	363.
Pfarrabgaben	369.
Mühlenabgaben	371.
Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben	371.
Auslegung eines im Auseinandersetzungsverfahren abgeschlossenen Rezesses	378.
Befreiung von Schuladgaben	383.
Befreiung von Opfergeld (Pfarrabgaben)	387.
Konsistorien, die Entscheidung von Privatstreitigkeiten über den Nachdruck eines zum kirchlichen Gebrauch bestimmten Gesangbuchs gehört nicht den Kirchenbehörden, sondern den Gerichten	138.
Kostenfreiheit des Verfahrens bei Setzung von Merkpfählen	314.
Kreisstände, inwiefern gegen Beschlüsse der Kreisstände über die Beiträge zu Wegebauten ein Einspruch im Wege Rechtens zulässig ist	29.
L.	
Landstraße, Streitigkeiten über die Berechtigung des Staats, als Beihülfe zu der ihm obliegenden Unterhaltung der Landstraßen Hand- und Spanndienste von den Einwohnern der Umgegend zu fordern, sind im Rechtswege zu entscheiden	11.
Landstreicher, die in den Untersuchungen wegen Landstreichens den Verwaltungsbehörden zu machenden Mittheilungen	286.
Landwehr-Offiziere, Anrechnung des denselben gemachten Gehaltsverbesserungs-Abzugs bei ihrer ersten Anstellung im Staatsdienste	10.
M.	
Mahl- und Schlachtsteuer, inwiefern die unterlassene Deklaration steuerpflichtiger Gegenstände in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten bei dem Durchgange durch die Stadt der Steuerstrafe unterliegt	360.
Medizinalbeamte, Form der von ihnen auszustellenden Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten	58.
— Gebühren derselben in Untersuchungssachen	246.
Medizinalbehörden, Fortdauer der Bestimmungen über die Einholung eines Gutachtens des Provinzial-Medizinal-Kollegiums in Strafsachen	375.
Menden, Sammtgemeinde, Abtrennung derselben von dem Bezirk des Friedensgerichts Königswinter und Vereinigung mit dem Friedensgerichtsbezirk Siegburg	314.
Merkpfahl, Kostenfreiheit des Verfahrens bei Setzung von Merkpfählen	314.

Digitized by Google

Seite

Militairpersonen, Vollstreckung der von den Civilgerichten erkannten Strafen an Militairpersonen.. .. 138.

Militairpflicht, Zulassung der Civil-Supernumerarien zur Aktuariatsprüfung vor beigebrachtem Nachweise über die Erfüllung der Militairpflicht oder über die Befreiung vom Militairdienste..... 82.

— Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens bei der Musterung durch die Kreis-Ersatz-Kommission..... 153.

Mühlen, inwiefern der Rechtsweg gegen Anordnungen der Behörden über die Höhe des Wasserstaues einer Mühle zulässig ist..... 119.

— Kostenfreiheit des Verfahrens bei Setzung von Merkpfählen..... 314.

Mühlenabgaben, Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Frage, ob die auf einem Mühlengrundstücke haftenden Abgaben gewerblicher Natur sind..... 371.

Münzverbrechen, Begriff des §. 4 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs..... 46. 343.

N.

Nachdruck, die Entscheidung von Privatstreitigkeiten über den Nachdruck eines zum kirchlichen Gebrauch bestimmten Gesangbuchs gebührt nicht den Kirchenbehörden, sondern den Gerichten..... 138.

Name, in welchen Fällen die Annahme eines falschen Namens strafbar ist..... 130.

Neujahrgeld, siehe Pfarrabgaben.

Nichtigkeit, die unterlassene Erwähnung der erschwerenden Umstände in dem Ausspruche der Geschworenen zieht die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich..... 2. 27.

— die unterlassene Vorladung des Angeklagten zum Audienztermin zweiter Instanz hat die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge..... 42.

— desgleichen die Ausschließung der Geschworenen, ohne die Anordnung des Vertheidigers darüber, ob die Thatfrage als durch das Bekenntniß des Angeklagten festgestellt zu erachten ist..... 8.

— es ist dem Schwurgerichtshofe und dessen Vorsitzenden nicht bei Nichtigkeitsstrafe untersagt, Jemandem den Eintritt in das Berathungszimmer zu gestatten..... 124.

— inwiefern bei Zustellung einer unrichtigen Dienstliste der Geschworenen an den Angeklagten die Nichtigkeit des Verfahrens eintritt..... 190.

— inwiefern die Ausschließung der Oeffentlichkeit in Strafsachen das Erkenntniß nichtig macht..... 322.

— inwiefern eine Bezeichnung des Vergehens, dessen der Angeklagte für schuldig erachtet worden, in dem Tenor des Erkenntnisses nothwendig ist..... 375.

— die unterlassene Beifügung der Gründe, auf welchen gerichtliche Verfügungen und Beschlüsse im Strafverfahren beruhen, zieht in der Regel die Nichtigkeit derselben nach sich..... 382.

Seite

Nichtigkeitsbeschwerde, zur Legalisirung von Schriften, durch welche die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet oder gerechtfertigt werden soll, sind Auskultatoren nicht qualifizirt..... 284.

— inwiefern eine fiskalische Behörde durch den Anschluß an das Verfahren der Staatsanwaltschaft bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde die Stellung einer Partei im Prozesse erlangt..... 350.

— Frauenspersonen können in Strafsachen für einen Anderen eine Nichtigkeitsbeschwerde weder anmelden noch rechtfertigen..... 377.

Notare, in Disziplinar-Untersuchungen wider dieselben ist die Berufung gegen die Entscheidung des Ehrenraths an eine vierwöchentliche Anmeldefrist gebunden 4.

— Gebühren derselben bei ihrer Vernehmung als Zeugen außerhalb ihres Wohnorts..... 342.

O.

Oefen, Ausschließung eiserner Oefen von der Pfändung bei Exekutions-Vollstreckungen..... 334.

Oeffentlichkeit in Strafsachen, inwiefern die Ausschließung derselben das Erkenntniß nichtig macht 322.

Oesterreich, Geschäftsverkehr zwischen den Oesterreichischen und den Preußischen Gerichtsbehörden..... 210.

Offiziere, rechtliche Wirkungen einer Bürgschaft für nicht konsentirte Darlehnsverträge der Subalternen.. 102.

Opfergeld, siehe Pfarrabgaben.

P.

Papiergeld, Feststellung der Frage, ob ein im Auslande geschaffenes Werthpapier den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs entspricht..... 46.

— Feststellung durch die Geschworenen, ob ein ausländisches Werthpapier nachgemacht sei..... 343.

Pensionsverein der Rechtsanwalte im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O., Personal- und Vermögensbestand desselben..... 56.

Pfarrabgaben, inwiefern Forderungen einer Pfarre für beständige dingliche Abgaben, z. B. Neujahrgeld, im Rechtswege zu entscheiden sind..... 369.

— Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Fortgewährung der an Pfarren zu entrichtenden Reallasten .. 371.

— inwiefern Streitigkeiten über die Leistung von Abgaben an Geistliche oder Kirchen, z. B. Opfergeld, vom Rechtswege ausgeschlossen sind..... 387.

Pläne, Verpackung derselben bei deren Einreichung.. 27.

Polizei, gegen polizeiliche Anordnungen ist der Rechtsweg unzulässig, wenngleich der Besitzstand unter den streitenden Parteien durch ein vorläufiges richterliches Erkenntniß festgestellt ist..... 99.

Digitized by Google

Seite

— inwiefern ein Prozeßverfahren gegen Verfügungen der Polizeibehörden, wodurch die Sperrung eines zur Umgehung einer Chaussee-Hebestelle geeigneten Weges angeordnet wird ..... 117.

— gegen die im wege- und sicherheitspolizeilichen Interesse getroffenen Anordnungen der Polizeibehörden ist eine Klage auf Wiederherstellung des früheren Zustandes unzulässig ..... 127.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen eine von der städtischen Polizeibehörde festgesetzte Geldstrafe ..... 206.

— gegen eine polizeiliche Verfügung, durch welche der Magistrat einer Stadt die Sperrung einer Passage im öffentlichen Interesse beseitigen läßt, ist der Rechtsweg unzulässig ..... 207.

— Vollstreckung der Nachhaft gegen Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheue ..... 286.

— Unzulässigkeit von Entschädigungsklagen gegen Polizeibeamte wegen Beschlagnahme von Waaren und anderen Gegenständen bei einer der Hehlerei verdächtigen Person ..... 354.

— (Bau-Polizei), in wiefern der Rechtsweg gegen Anordnungen der Polizeibehörden in Bauangelegenheiten zulässig ist ..... 20.

— — gegen polizeiliche Verfügungen der städtischen Behörden in Baufachen ist eine Besitzstörungsklage unzulässig ..... 161.

— (Deich-Polizei), Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten in Deichangelegenheiten ..... 246.

— (gerichtliche), in wiefern gegen Anordnungen derselben der Rechtsweg zulässig ist ..... 323.

— (örtliche), Gutsbesitzer, denen die örtliche Polizeiverwaltung zusteht, sind in dieser Beziehung als öffentliche Behörden zu betrachten, und daher Beleidigungen gegen dieselben ebenso wie Beleidigungen gegen Staatsbeamte zu rügen ..... 40.

— (Wege-Polizei), inwiefern gegen Anordnungen der Polizeibehörden wegen Instandsetzung eines öffentlichen Weges ein Prozeßverfahren zulässig ist ..... 23.

— — gegen polizeiliche Verfügungen der städtischen Behörden in Wegeangelegenheiten ist eine Besitzstörungsklage unzulässig ..... 161.

— — in wiefern der Rechtsweg bei Entschädigungsklagen gegen wegepolizeiliche Anordnungen zulässig ist .. 243.

Polizeibeamte, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der Regierung, durch welche eine Erhöhung der den städtischen Polizeibeamten von Seiten der Stadtgemeinde bewilligten Besoldung angeordnet wird ..... 186.

Polizei-Gefangene, Anlaß von Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten für die Aufnahme städtischer Polizei-Gefangenen in die gerichtlichen Gefängnisse ..... 182.

Portofreiheit der Armen-Prozeßsachen in der Rhein-Provinz ..... 318.

— Beförderung von Briefen unter den Behörden innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ..... 358.

Possessorienklage, inwiefern die Possessorienklage gegen Verfügungen der Bergbehörden unzulässig ist ..... 70.

Seite

Possessorium, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Anordnungen, wenngleich der Besitzstand unter den streitenden Parteien durch ein vorläufiges richterliches Erkenntniß festgestellt ist ..... 99.

Post, Beförderung von Briefen aus Preußen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins 358.

Postillon, inwiefern ein Postillon als Beamte zu erachten ist ..... 316.

Postkontravention, inwiefern die Verpackung eines Briefes in ein Packet strafbar ist ..... 62.

Privilegien, Unzulässigkeit von Entschädigungs-Ansprüchen wegen der durch Akte der Gesetzgebung aufgehobenen Privilegien ..... 87.

Presse, Erläuterung der Vorschrift des §. 7 Absatz 3 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851. ..... 114.

Provokation, die Berufung auf Anstellung einer Klage ist unzulässig, wenn der Anspruch selbst vom Rechtswege ausgeschlossen ist ..... 363.

Prozeßverfahren, Folgen der Erklärung einer Partei, sich bei einem ergangenen Erkenntnisse beruhigen zu wollen ..... 94.

— rechtliche Bedeutung civilrechtlicher Entscheidungen für das Strafverfahren ..... 96.

Q.

Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarien-Kassen, Abänderung des vorgeschriebenen Abschluß-Termins ..... 326.

R.

Rechnungs-Vergütungen, Behandlung der bei den Justizkassen zur Verausgabung kommenden Rechnungs-Vergütungen ..... 174.

Rechts-Anwalte. In Disziplinar-Untersuchungen wider dieselben ist die Berufung gegen die Entscheidung des Ehrenraths an eine vierwöchentliche Anmeldefrist gebunden ..... 4.

— im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O., Personal- und Vermögensbestand des Pensionsvereins derselben ..... 56.

— Gebühren derselben bei ihrer Vernehmung als Zeugen außerhalb ihres Wohnorts ..... 342.

Rechtskraft. Die Rechtskraft eines Erkenntnisses im Civil-Prozeß tritt sofort ein, wenn eine Partei die Erklärung abgegeben hat, sich bei der ergangenen Entscheidung beruhigen zu wollen ..... 94.

Rechtsmittel, inwiefern eine Partei, welche die Erklärung, sich bei einem im Civil-Prozeß ergangenen Erkenntnisse beruhigen zu wollen, abgegeben hat, nachher noch ein Rechtsmittel einzulegen befugt ist . 94.

Digitized by Google

Seite

— binnen welcher Frist die Finanzbehörde ihren Beitritt zu einem von der Staatsanwaltschaft eingelegten Rechtsmittel zu erklären hat ..... 112.

— Bezeichnung der Frist zur Einführung und Rechtfertigung eingelegter Rechtsmittel, wenn der Endpunkt der Frist in die Erndteferien fällt ..... 327.

Regierungs-Haupt-Kassen, Abrechnungsverfahren zwischen den Kreisgerichts-Salarien-Kassen und den Regierungs-Haupt-Kassen ..... 326.

Reinigungskosten, Ansatz derselben für die Aufnahme städtischer Polizei-Gefangenen in die gerichtlichen Gefängnisse ..... 182.

Requisitionen, inwiefern die rheinischen Gerichte den Requisitionen der Gerichtsbehörden in den alten Provinzen zu genügen haben ..... 97.

— Verfahren bei Requisitionen nach Frankreich, Belgien und den Niederlanden ..... 146.

— Erforderniße der auf Behändigung von Klagen gerichteten Requisitionen an Oesterreichische Gerichte .. 210.

— Erledigung unmittelbarer Requisitionen zwischen den Königlich Hannoverschen und den Königlich Preußischen Gerichten ..... 242.

Rheinprovinz, inwiefern Streitigkeiten über Weidegangsgeld in der Rheinprovinz dem Rechtswege unterworfen sind ..... 54.

— Befugniß der dortigen Regierungen zur Feststellung der Breite eines Gemeindeweges durch Setzung von Grenzsteinen ..... 74.

— inwiefern die rheinischen Gerichte den Requisitionen der Gerichtsbehörden in den alten Provinzen zu genügen haben ..... 97.

— Expropriation der zu den Chausseen in der Rheinprovinz erforderlichen Grundstücke ..... 275.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Heranziehung der Gemeinde-Einaesessenen zur Aufforstung von Wüsteland in der Rheinprovinz ..... 287.

— Portofreiheit in Armen-Prozeßsachen ..... 318.

— Befugniß des General-Prokurators in Cöln zur Einlegung des Kompetenz-Konflikts ..... 323.

Rückfall ist nicht vorhanden, wenn in erster Instanz erkannt ist, und dasselbe Vergehen während der Appellationsfrist begangen wird ..... 359.

S.

Sache, Begriff des Worts im Sinne des §. 272. des Strafgesetzbuchs ..... 146.

Salarien-Kassen, kalkulatorische Revision der Belege zu den Salarien-Kassen-Rechnungen ..... 150.

— Behandlung der bei den Justiz-Kassen zur Verausgabung kommenden Rechnungs-Vergütungen ..... 174.

— Abrechnungs-Verfahren zwischen den Salarien-Kassen der Kreisgerichte und den Regierungs-Haupt-Kassen . 326.

Seite

Schulabgaben, Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Fortgewährung der an Schulen zu entrichtenden Realiasten ..... 371.

— inwiefern Personen, welche Grundstücke in einem Gemeindebezirk besitzen, ohne in demselben zu wohnen, eine Befreiung von Schulabgaben im Wege Rechtens nicht geltend machen können ..... 383.

Schule, inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Benutzung eines Privatweges zur Anfuhr von Holz oder Naturalien für die Schule der Rechtsweg zulässig ist ..... 14.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn ein schulpflichtiges Kind in eine andere als die ordentliche Ortsschule gesendet, und das Schulgeld für dasselbe auf polizeiliche Anordnung zu Gunsten des Lehrers der Ortsschule eingezogen worden ist ..... 231.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Regierung, durch welche der ursprünglich festgesetzte Feuerungsbedarf für eine Schule anderweitig normirt wird ..... 347.

Schulgeld, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Forderungen städtischer Kassen für rückständiges Schulgeld, wenn die Rückstände älter als zwei Jahre sind. 363.

Schwängerungssachen, inwiefern die rheinischen Gerichte den Requisitionen der Gerichtsbehörden in den alten Provinzen zu genügen haben ..... 97.

Schwurgerichte, inwiefern bei Zustellung einer unrichtigen Dienstliste der Geschworenen an den Angeklagten die Nichtigkeit des Verfahrens eintritt ..... 190.

See, Streitigkeiten darüber: ob der Besitzer eines See's, welcher innerhalb des Jagdbezirks einer Gemeinde belegen ist, zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf dem See berechtigt sei, sind dem Rechtswege unterworfen ..... 187.

Sitzgebühren, Ansatz von Sitzgebühren für städtische Polizei-Gefangene in den gerichtlichen Gefängnissen . 182.

Skrutinium, Verpflichtung der Gerichte zur Genügung von Anträgen der Staatsanwaltschaft, welche sich auf ein Skrutinialverfahren beziehen ..... 353.

Sonntage, Verfahren bei dem Transport der Gefangenen an Sonn- und Festtagen ..... 318.

Spanndienste, Streitigkeiten über die Berechtigung des Staats, als Beihülfe zu der ihm obliegenden Unterhaltung der Landstraßen, Hand- und Spanndienste von den Einwohnern der Umgegend zu fordern, sind im Rechtswege zu entscheiden ..... 11.

Spiel, Begriff des Bankhaltens beim Hazardspiel ... 68.

Städte, Ansatz von Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten für die Aufnahme städtischer Polizei-Gefangenen in die gerichtlichen Gefängnisse ..... 182.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der Regierung, durch welche eine Erhöhung der den städtischen Polizeibeamten von Seiten der Stadtgemeinde bewilligten Besoldung angeordnet wird ..... 186.

Statistische Mittheilungen über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden in den Jahren 1854 und 1855 ..... 290.

Digitized by Google

Seite

Status, rechtliche Bedeutung civilrechtlicher Entscheidungen für das Strafverfahren, insbesondere wenn es sich um Fragen des Status handelt ..... 96.

Stempel, siehe Kaufstempel, Vertragsstempel.

— Berechnung des Stempels für Urkunden, welche zwei von einander unabhängige Bürgschafts-Erklärungen enthalten ..... 350.

Stempelbetraudation, im Falle einer Stempelbetraude darf der Strafrichter nicht auf Nachbringung des tarifmäßigen Stempels erkennen ..... 350.

Steuerbeamte, Bestrafung des Versuchs zur Bestechung derselben ..... 175.

Steuerdefraudation, inwiefern die unterlassene Deklaration steuerpflichtiger Gegenstände in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten bei dem Durchgange durch die Stadt der Steuerstrafe unterliegt ..... 360.

Steuerkontravention, binnen welcher Frist die Finanzbehörde ihren Beitritt zu einem von der Staatsanwaltschaft eingelegten Rechtsmittel zu erklären hat 112.

— Bestrafung der Theilnahme an derselben ..... 169.

Strafe, siehe Freiheitsstrafe.

Strafgesetzbuch, neue Ausgabe desselben ..... 110.

Strafprozeß, rechtliche Bedeutung civilrechtlicher Entscheidungen für das Strafverfahren ..... 96.

Strafverfahren, die Ausschließung der Oeffentlichkeit macht das Erkenntniß nichtig ..... 322.

— gerichtliche Verfügungen und Beschlüsse müssen, ebenso wie Erkenntnisse, die Gründe enthalten, auf welchen sie beruhen ..... 382.

Straße, Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen Rückgewähr des in Folge polizeilicher Anordnung zur Fahrstraße verwendeten Grundeigenthums ..... 78.

Suspension, kosten der Stellvertretung für suspendirte nicht richterliche Beamte ..... 290.

T.

Theilnahme an Körperverletzung, Begriff derselben 159.

— an Uebertretungen, Bestrafung derselben ..... 169.

Tribunal, dem Appellationsgericht in Königsberg in Preußen wird die Bezeichnung als Ostpreußisches Tribunal beigelegt ..... 342.

U.

Uebertretungen, Bestrafung der Theilnahme an denselben ..... 169.

— eines durch das augenblickliche Bedürfniß hervorgerufenen Polizeiverbots sind als Uebertretungen im Sinne des Strafgesetzbuchs nicht zu erachten, und ist der Rechtsweg gegen die festgesetzte Geldstrafe unzulässig ..... 206.

Seite

Unterschlagung, Begriff derselben ..... 330. 331.

Untersuchungssachen, inwiefern Anschuldigungspunkte, welche Gegenstand des Untersuchungsverfahrens gewesen sind, einem neuen Verfahren vorbehalten werden können ..... 77.

— das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten findet auch in Untersuchungssachen Anwendung ..... 138.

— Gebühren der Medizinalbeamten in denselben ..... 246.

— büreaumäßige Behandlung der Untersuchungen wegen Liegehen ..... 283.

— inwiefern strafbare Handlungen auch während des Laufes der Untersuchung verjähren ..... 366.

Urkunde, inwiefern die Ausfüllung eines mit dem Accept versehenen Wechselformulars ohne den Willen des Acceptanten strafbar ist ..... 320.

— Beurtheilung einer Schrift als Urkunde ..... 339.

V.

Verjährung, inwiefern strafbare Handlungen auch während des Laufes der Untersuchung verjähren.... 366.

Verleger, Angabe des Namens des Verlegers ..... 114.

Verpflegungskosten, Ansatz derselben für die Aufnahme städtischer Polizeigefangenen in die gerichtlichen Gefängnisse ..... 182.

Vertheidigung, die unterlassene Vorladung des Angeklagten zum Audienztermin zweiter Instanz ist als Beschränkung der Vertheidigung anzusehen..... 42.

— Nichtigkeit des Verfahrens, wenn der Vertheidiger darüber, ob die Thatsache durch das Bekenntniß des Angeklagten als festgestellt zu erachten ist, nicht gehört worden ist..... 83.

— Anwendung des Artikels 20 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 für das ganze Untersuchungsverfahren ..... 377.

Vertragsstempel, wenn die Verpflichtung zur Verwendung des gesetzlichen Vertragsstempels obliegt... 350.

Vicinalweg, s. Weg.

Vorladung des Angeklagten zum Audienztermin zweiter Instanz ..... 42.

W.

Waffengebrauch der Forstbeamten gegen Forstkontravenienten..... 131.

Wartegeld, Verfahren zur Vermeidung von Ueberhebungen desselben durch Militair-Invaliden..... 90.

Wasser, inwiefern der Rechtsweg gegen Anordnungen der Behörden über die Höhe des Wasserstaues einer Mühle zulässig ist..... 119.

— inwiefern der Rechtsweg über die Frage: ob ein Wasserlauf als ein Privatgewässer oder als ein öffentlicher Fluß zu erachten, und wem die Reinigung resp. Unterhaltung desselben zufalle, zulässig ist..... 178.

Digitized by Google

Seite

— Kostenfreiheit des Verfahrens bei Setzung von Merkpfählen ..... 314.

Wasserkuren, inwiefern nicht approbirte Aerzte befugt sind, Wasserkuren anzuwenden ..... 42.

Wechsel, inwiefern die Ausfüllung eines mit dem Accept versehenen Wechselformulars ohne den Willen des Acceptanten strafbar ist ..... 320.

Wege-Angelegenheiten, s. Polizei (Wege-Polizei).

— inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Benutzung eines Privatweges zur Anfuhr von Holz oder Naturalien für die Schule der Rechtsweg zulässig ist ..... 14.

— inwiefern gegen Anordnungen der Polizeibehörden wegen Instandsetzung eines öffentlichen Weges ein Prozessverfahren zulässig ist ..... 23.

— inwiefern gegen Beschlüsse der Kreisstände über die Beiträge zu Wegebauten ein Einspruch im Wege Rechtens zulässig ist ..... 29.

— inwiefern ein Prozessverfahren gegen Verfügungen der Polizeibehörden, wodurch die Sperrung eines zur Umgehung einer Chaussee-Hebestelle geeigneten Weges angeordnet wird, zulässig ist ..... 117.

— gegen die im wege- und sicherheitspolizeilichen Interesse getroffenen Anordnungen der Polizeibehörden ist eine Klage auf Wiederherstellung des früheren Zustandes unzulässig ..... 127.

Seite

— Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Regierung, durch welche ein Weg zum Vicinalwege erklärt wird ..... 155.

Weide, inwiefern Streitigkeiten über Weidegangsgeld in der Rheinprovinz dem Rechtswege unterworfen sind. 54.

Z.

Zeichnungen, Verpackung derselben bei deren Einreichung ..... 27.

Zeitungen, inwiefern Jemand für die im Wege der Gesetzgebung erfolgte Aufhebung eines Zeitungs-Privilegiums Entschädigung zu fordern berechtigt ist ... 87.

Zeuge, Gebühren der Rechtsanwalte und Notare, welche außerhalb ihres Wohnorts als Zeugen vernommen werden ..... 342.

Zolibeamte, Bestrafung des Versuchs der Bestechung derselben ..... 175.

Zuchthausstrafe, Beginn der Vollstreckung erkannter Zuchthausstrafen ..... 83.

Züchtlinge, Bekleidung der aus den Gerichtsgefängnissen an die Strafanstalten abzuliefernden Zuchthaussträflinge ..... 274.

Zusammenrottung, Begriff derselben ..... 18.

Zwölftel-Abzug, Berechnung des Diensteinkommens der im Civildienst anzustellenden Landwehr-Offiziere 10.

Digitized by Google

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1856.

A.

Seite

Abraham, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 65.
Dr. jur. Achenbach, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Arnsberg... 205.
Ackermann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg..... 313.
Adams, Landg.-Aff., Friedensrichter in Saarburg..... 274.
Adlung, Staatsanwalt in Erfurt, r. A. O. IV. Kl..... 26.
v. Ahlefeld, vorm. Schleswigscher Rechtskandidat, Kreisrichter in Altenkirchen ..... 381.
Ahlemann, G. Aff. in Posen, Staatsanwalts-Gehülfe daselbst . 45.
Ahlemann, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 157.
Aicheler, Rechtsanw. in Sigmaringen, definitiv bestellt ..... 150.
Albinus, Kreisg. Rath in Meseritz, Kreisg. Direktor in Ostrowo..... 145.
v. Albrecht, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Halberstadt ..... 241.
Alffers, Ref. bei dem A. G. in Münster ..... 85.
Allerdt, Kreisrichter in Rogasen, Kreisg. Rath ..... 109.
— nach Ostrowo versetzt ..... 150.
Althoff, Ref., Aff. bei dem Landg. in Düsseldorf..... 122.
Altmann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau..... 145.
Altschaffel, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 85.
Alwes, Kreisg. Sal. Kassen-Rendant in Minden, Rechnungsrath 93.
Anders, Kreisg. Rath in Goldberg, Direktor des Kreisger. in Löbau 381.
Anders, Kreisg. Rath in Landeck, pensionirt ..... 53.

Seite

Angern, Ref. bei dem Kammerger. 57.
Angersbach, Ref. bei dem Landg. in Düsseldorf..... 201.
Anton, Kreisg. Rath in Rothenburg, an das Kreisg. in Glogau versetzt..... 313.
Arendt, Kreisg. Direktor in Rogasen, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Arents, Kreisrichter in Naugard, Kreisg. R. ..... 173.
Arndts, Julius Friedr. Ludw., Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Arnsberg ..... 1.
v. Arnim, Ref. bei dem A. G. in Stettin ..... 121.
Arnz, Landg. Aff. in Cöln, Staats-Prokurator ..... 381.
Aschenbroich, Friedensgerichtsschreiber in Montjoie..... 10.
Aue, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau ..... 209.

B.

Baasel, Landg. Ref. in Cöln, entlassen ..... 74.
Bachhofen v. Echt, Landg. Aff. in Coblenz, bei dem Landg. in Bonn etatsmäßig..... 130.
Backoff, Kreisrichter zu Strasburg in Westpr., nach Flatow versetzt 61.
Bade, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Greifswald ..... 333.
Bähcker, Kreisrichter in Kaukehmen, Kreisg. Rath..... 102.
Bahlmann, G. Aff., Kreisrichter in Birnbaum..... 129.
Bahr, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 373.
Ballhorn, Ref. bei dem Kammergericht..... 173.

Seite

von Baren, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Glogau..... 1.
Dr. jur. Baron, Ref. bei dem Kammergericht ..... 265.
Bartels, Kreisger. Rath in Liegnitz, A. G. Rath in Breslau... 101.
Bartels, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ..... 381.
Barthelmann, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ..... 41.
Bartsius, Ref. bei dem A. G. in Königsberg ..... 173.
Bartsch, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 45.
Bauchhage, Ref. bei dem A. G. in Posen..... 121.
Graf v. Baudissin, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt..... 173.
Bauermeister, Kreisrichter in Posen, Rechtsanwalt u. Notar in Schrimm..... 282.
Baum, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 137.
Baumgarten, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ..... 33.
Dr. Baum-Hambroof, Stadt- u. Kreisrichter in Danzig, Rechtsanwalt und Notar in Marienwerder ..... 73.
Baur, Ref. bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein..... 89.
Becherer, Karl Theodor, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts 53.
Beckenstein, Staatsanw. in Mohrungen, nach Braunsberg versetzt 233.
Beer, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Bromberg..... 33.
Behrend, Ref. bei dem Kammergericht ..... 89.
Behrends, Stadtg. Direktor und Universitätsrichter in Breslau, Geh. Justizrath ..... 85.

Digitized by Google

	Seite
Beling, Ref. bei dem A. G. in Glogau	241.
Beltz, A. G. Vize-Präsident in Breslau, r. A. O. III. Kl. m. d. S.	26.
v. Below, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	197.
Below, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	197.
Bene, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster	9.
— in den Bez. des A. G. zu Hamm versetzt	45.
— zur Verwaltung entlassen	357.
Benecke, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	65.
Benekendorff, A. G. Ref. in Cöslin, an das Kammerg. versetzt	109.
Beninde, Kreisg. Sekretair in Rhdnik, Kanzlei-Direktor	150.
Bennhold, Kreisrichter in Löbejün, nach Delitzsch mit der Funktion in Zörbig versetzt	86.
Bergmann, Kreisger. Rath in Samter, nach Birnbaum versetzt	157.
Bergmann, G. Aff., Kreisrichter in Berlin mit der Funktion in Oranienburg	85.
Berlin, Ref. bei dem A. G. in Breslau	205.
Bernards, Advokat-Anwalt in Cöln, gestorben	10.
Bernau, Ref. bei dem A. G. in Münster	137.
Berndt, Kreisrichter in Neustettin, Kreisg. Rath	273.
Berner, Kreisg. Rath zu Straßburg i. d. Uckermark, r. A. O. IV. Kl. m. d. Abz. für 50jährige Dienstz.	289.
Bernhard, Markus, Ref. bei dem A. G. zu Breslau	137.
v. Bernuth, Ref. in Arnsberg, entlassen	241.
Bertheim, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	181.
Berthold, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, gestorben	358.
Bertram, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	121.
Beffel, G. Aff., Kreisrichter zu Halle in Westph.	9.
Beffel, Landg. Aff. in Saarbrücken, Staats-Prokurator	381.
Bethe, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau	333.
Biesenbach, Ref. bei dem Landg. in Düsseldorf	201.
Billroth, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	89.
Bindewald, Rechtsanwalt und Notar in Roßla, nach Eisleben versetzt	46.
— die Stelle wird nicht wieder besetzt	62.
Bingel, Kaufmann, Richter bei dem Handelsg. in Coblenz	314.
v. Bismarck, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder	62.
Bleibtreu, Landg. Aff. in Bonn, Landg. Rath	9.
Blell, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	269.
Blochmann, Kreisg. Rath in Langenfalza, r. A. O. IV. Kl.	93.
Blochmann, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	205.
Bloech, Ref. bei dem A. G. zu Königsberg i. Pr.	26.
Blümel, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	365.
Bluhm, Kreisrichter in Osterburg, Kreisger. Rath	313.
Blumberg, G. Aff., Kreisrichter in Tecklenburg mit der Funktion in Ibbenbühren	121.
Blumenthal, Kreisrichter in Pölitz, nach Greiffenberg in Pommern versetzt	333.
Boas, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	110.
Bock, Stadt- und Kreisg. Präsident in Danzig, r. A. O. IV. Kl.	149.
Bodenstein, Kreisger. Direktor in Merseburg, gestorben	26.
Böhm, Kreisrichter in Krappitz, Kreisger. Rath	282.
Böhm, Kreisrichter in Berlin, Rechtsanw. und Notar bei dem Kammerger. mit der Praxis bei dem Stadtger. in Berlin	289.
Böhme, Ref. bei dem A. G. in Cöslin	205.
Böhmer, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster	137.
— in den Bez. des A. G. zu Hamm versetzt	241.
Böhr, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	181.
Bölling, Staats-Prokurator, Ober-Prokurator bei dem Landg. in Cöln	358.
Boelmann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	121.
— in den Bez. des A. G. zu Münster versetzt	333.
Frh. v. Bönigk, A. G. Rath in Breslau, gestorben	201.
Börstinghaus, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	89.
Bogen, als Richter bei dem Handelsgericht in Cöln wiedergewählt	62.
Bollmann, Ref. bei dem Kammergericht	314.
Boots, Justizrath, Mitglied des Ehrenraths für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal	9.
Borchart, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	93.
Born, Ref. bei dem A. G. zu Königsberg i. Pr.	205.
Bothe, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	26.
Bothfeld, A. G. Ref., entlassen	365.
Braag, Ref. bei dem A. G. in Stettin	313.
Brach, Ref. bei dem Landg. in Elberfeld	121.
v. Brandenstein, Kreisger. Rath in Glogau, A. G. Rath in Frankfurt	209.
Brandt, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Marienwerder, entlassen	333.
Brasche, Kreisrichter in Labes, Kreisg. Rath	110.
v. Brauchitsch, A. G. Vize-Präsident in Stettin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	149.
Brauer, Ref. bei dem A. G. in Breslau	26.
Braun, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Insterburg	282.
Bremme, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Halberstadt	205.
— in den Bez. des A. G. zu Ratibor versetzt	209.
Brenschedt, Ref. bei dem A. G. in Hamm	1.
Breyer, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	174.
v. Briesen, Kreisrichter in Hagen, Rechtsanw. und Notar daselbst	137.
v. Briesen, Ref. bei dem A. G. zu Paderborn	149.
Brohm, Ober-Staatsanw. in Halberstadt, r. A. O. IV. Kl.	41.
	189.
	53.
	150.
	325.
	289.
	286.
	150.

Digitized by Google

Seite

Brohm, Aug. Herm., Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ..... 25.

Brosien, Rechtsanw. und Notar zu Strasburg i. Westpr., gestorben 198.

Brüel, Landg. Aff., Friedensrichter in Rideggen ..... 286.

Brüggemann, Karl Friedrich, Kreisger. Rath in Stettin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50)... 81.
— gestorben ..... 349.

Brüggemann, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 53.

Brüning, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster ..... 165.

Brunsch, Ref. bei dem A. G. in Posen ..... 241.

Brzosa, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ..... 285.

Buckow, Kreisg. Rath in Belzig, Dirigent der periodischen Gerichts-Deputation daselbst ..... 65.

Büchtemann, Kammerg. Vize-Präsident, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 365.

Bülow, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Direktor in Kempen, Allg. Ehrenzeichen ..... 26.

Bünte, Kreisg. Rath in Hagen, gestorben ..... 249.

Bürger, Ref. bei dem A. G. in Glogau ..... 101.

Bürkle, Justizrath, Rechtsanw. in Hechingen ..... 150.

Büstorff, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 313.

Büttner, Kreisg. Rath zu Insterburg, r. A. O. IV. Kl. ..... 282.

Burchard, Kreisrichter zu Königsberg i. Pr., Kreisg. Rath ..... 73.

Burchard, Kreisrichter in Deutsch-Crone, nach Spandau versetzt .. 110.

Burchardt, Kreisg. Bote und Exekutor in Wordis, Allg. Ehrenzeichen ..... 26.

zum Busch, Kreisg. Rath in Gräfrath, gestorben ..... 242.

Dr. Busse, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath und Ober-Trib. Vize-Präsident, unter Verleihung des r. A. O. I. Kl. mit Eichenlaub, pensionirt ..... 285.

Busse II., Stadtg. Rath in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .. 26.

Busse, Kreisrichter in Sonnenburg, nach Falkenberg i. Oberschlesien versetzt ..... 201.

Butz, Ref. bei dem Landg. in Aachen ..... 201.

C.

Cadenbach, Friedensrichter in Stromberg, nach Trier Nr. II. versetzt ..... 130.

Callsen, vorm. Schleswigscher Hardesvogt, Kreisrichter in Demmin mit der Funktion in Treptow a. d. T. ..... 85.

Calsow, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 101.

Camphausen, Ref., Aff. bei dem Landg. in Trier ..... 358.

Canetta, als Handelsrichter in Cöln wiedergewählt ..... 62.

v. Capriti, Ober-Trib. Rath, Mitglied des Disziplinarhofes für die nichtrichterlichen Beamten 374.

v. Carisien, G. Aff. in Tilsit, Staatsanwalts-Gehülfe in Warendorf ..... 245.

Carl, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 61.

v. Chapelié, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ..... 181.

v. Chłapowski, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Posen ..... 341.

Chomse, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ..... 1.

Ciala, Geh. Justiz- u. A. G. Rath in Cöslin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 282.

Cimander, Kreisg. Rath in Ohlau, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Clement, Kreisrichter in Neuwedell, an das Kreisg. in Rodhenburg mit der Funktion in Muskau versetzt ..... 325.

Cloeren, Friedensgerichtsschreiber in Kirchberg, nach Rheinberg versetzt ..... 381.

Cober, Kreisg. Rath zu Greiffenberg in Pommern, pensionirt .. 9.

Cöler, Kreisg. Direktor in Rössel, r. A. O. IV. Kl. ..... 282.

Cohnstein, Ref. bei dem Kammergericht ..... 365.

Collenbach, Erster General-Advokat bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe, Geh. Justizrath in Cöln, unter Verleihung des r. A. O. II. Kl. mit Eichenl. pensionirt ..... 130.

Conraht, Ref. bei dem A. G. in Cöslin ..... 73.

Consbruch, Herm. Frdr. Wilh., Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn ..... 313.

Consentius, Rechtsanw. u. Notar in Sangerhausen, nach Nordhausen versetzt ..... 242.

Contenius, Ref. bei dem A. G. in Glogau ..... 197.

Corsepius, Kreisrichter in Pr. Holland, Rechtsanw. u. Notar in Bartenstein ..... 73.

Costenoble, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ..... 285.
— in das Depart. des A. G. zu Magdeburg versetzt ..... 289.

Courth, Landg. Ref. in Düsseldorf, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ..... 342.

Courth, Ref. bei dem Landg. in Düsseldorf ..... 341.

Cremer, Ref. bei dem A. G. in Hamm ..... 73.

Cremer, Ref. bei dem A. G. in Münster ..... 165.

Cretius, Kreisg. Sal. Kassen-Rendant in Breslau, Rechnungs-Rath ..... 122.

Crome, Ref., Aff. bei dem Landg. in Düsseldorf ..... 341.

Curtius, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 57.

Czott, Kreisg. Sekr., Hauptm. a. D. in Trebnitz, r. A. O. IV. Kl. m. d. Uhz. für 50jährige Dienstz. 45.

D.

Daber, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Cöln ..... 62.

Däumig, Ref. bei dem Kammergericht ..... 89.

Dahrenstädt, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt ..... 121.

Dambach, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ..... 197.

Dames, Kammerg. Kanzlei-Sekr., r. A. O. IV. Kl. ..... 109.

Digitized by Google

	Seite
Damm, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg	357.
Dandowardt, Kreisg. Rath in Loitz, gestorben	2.
Danner, G. Ass., Kreisrichter in Heiligenstadt mit der Function in Dingelstädt	285.
Davidsohn, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Königsberg	209.
Delius, Kreisrichter in Meinerzhagen, an das Kreisg. in Essen mit der Function in Werden versetzt	57.
Delius, Kreisrichter in Glatz, durch Stellentausch nach Frankenstein versetzt	357.
Delius, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster	157.
Demme, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Halberstadt	121.
Denckmann, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	365.
Derscheid, Landg. Ass. in Trier, an das Friedensgericht in Wittlich versetzt	2.
Detmann, Stadtrichter in Berlin, Stadtg. Rath	173.
v. Dewall, Rechtsanw. u. Notar in Hagen, Justizrath	150.
v. Dewitz, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Stettin, r. A. O. IV. Kl.	282.
Dick, Notar in Geilenkirchen, entlassen	342.
Diedhoven, Notar in Hüttringhausen, nach Hückeswagen versetzt	62.
v. Diemar, G. Ass. in Breslau, Kreisrichter in Glogau	73.
Frh. v. Diepenbroick-Grüter, Kreisrichter in Hamm, A. G. Rath in Greifswald	281.
Diesterweg, Ref. bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein	145.
Dieterici, Staatsanwalt in Wesel, Kreisg. Director in Hagen	129.
Dietrichs, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	333.
Dietze, Kreisrichter in Bernstadt, gestorben	150.
Diez, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Arnsberg	101.
Dittmann, Rechnungsr., Kreisg. Sekr. und Depos. Rendant in Marienwerder, pensionirt u. r. A. D. IV. Kl.	122.
Dittrich, Kreisrichter in Reinerz, Kreisg. Rath	33.
Doberschütz, Stadtrichter in Breslau, Stadtg. Rath	157.
Dobert, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	45.
Döring, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg	381.
Dörr, Kreisrichter in Braunfels, entlassen	110.
Dolfuß, Geh. Registrator im Justiz-Minist., Kanzleirath	53.
Domnick, Geh. Kanzlei-Sekr. im Bureau des Justiz-Ministeriums	373.
Dorn, Rechtsanwalt, Mitglied des Ehrenraths für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal	145.
Douglas, Rechtsanwalt u. Notar in Krotoschin, gestorben	89.
Drewello, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Königsberg	129.
Drewke, Ref. bei dem Kammergericht	189.
Drolshagen, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn	165.
Drouven, Jakob, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Coblenz	366.
v. Drygalski, Kammerg.-Rath in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
Düesberg, Kreisrichter in Unna, nach Duisburg versetzt	129.
Dürr, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	313.
Dütschke, Staatsanwalt in Plieschen, an das Kreisgericht in Halle a. d. S. versetzt	282.
Dütschke, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Halberstadt	137.
— in das Depart. des A. G. zu Naumburg versetzt	181.
Dullo, Kreisg. Direkt. in Braunsberg, unter Verleihung des Karakters als Geh. Justizrath pensionirt	357.
Dullo, Ref. bei dem A. G. zu Königsberg i. Pr.	317.
Du Mont, Landg. Ref. in Cöln, Advokat im Bez. des A. G. Hofes daselbst	150.
Dumfrey, G. Ass., Kreisrichter zu Greifenberg in Pommern mit der Function in Plathe	73.

E.

	Seite
Eberhard, Kreisrichter in Ratibor, Kreisg. Rath	205.
v. Eckenbrecher, Kreisg. Direktor in Bergen, r. A. O. IV. Kl.	282.
Effenbart, Rechtsanwalt in Stettin, entlassen	270.
Eichmann, Stadt- und Kreisg. Rath in Wolmirstedt, gestorben	165.
Eickenbusch, G. Ass., Kreisrichter in Arnsberg mit der Function in Meschede	137.
Eller, Advokat-Anwalt in Bonn, vom Amte als Anwalt entlassen	86.
Ellerbeck, Ref. bei dem A. G. in Münster	157.
v. Elmendorff, Staatsanwalts-Gehülfe in Heiligenstadt, Staatsanwalt	122.
Elsner, Friedr. Ludw. Eugen, G. Ass., zur Verwaltung entlassen	285.
Dr. jur. Elvers, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	173.
— Kreisrichter in Höxter	189.
Emele, Ref. in Arnsberg, aus dem Dienste geschieden	53.
am Ende, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	53.
Engelbrecht, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	61.
Engelmann, Rechtsanwalt und Notar in Schubin, entlassen	249.
Engelmann, G. Ass., Kreisrichter in Wehlau	157.
Engels, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	109.
Engländer, Ref. bei dem A. G. in Breslau	233.
Enzenbaum, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Posen	137.
Erbs, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	273.
Erler, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	181.
Ernesti, Kreisrichter in Jöhnebühren, an das Kreisg. in Dorsten mit der Function in Recklinghausen versetzt	333.
Esch, Rechtsanwalt und Notar in Dortmund, Justizrath	150.
Esch, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	149.
Esser, Ref. bei dem Landg. in Cöln	93.
Evers, Depart. Kassen- u. Rechnungs-Revisor, Rechnungsrath in Paderborn, gestorben	197.

Digitized by Google

	Seite
Eyder, Kreisrichter in Egeln, an das Stadt- und Kreisg. in Magdeburg mit der Funktion in Wolmirstedt versetzt	325.
Eyser, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Marienwerder, r. A. O. IV. Kl.	282.

F.

Fabricius, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg	25.
Falcke, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	17.
v. Falckenstein, s. Vogel von Falckenstein.	
Fechner, Ref. bei dem A. G. in Hamm	209.
Feitscher, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Cöslin	145.
Felbier, Kreisrichter in Guttentag, Kreisg. Rath	205.
Feldrig, A. G. Sekretair in Breslau, Kanzlei-Rath	121.
Feldmann, Kreisrichter in Sorau, Kreisg. Rath	181.
Fellinger, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Aachen	53.
Fenner, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	365.
Feberabend, Kreisg. Bote in Pr. Stargardt, Allg. Ehrenz	26.
Filehne, A. G. Ref. in Stettin, an das Kammerger. versetzt	109.
Fink, Staatsanwalt in Meseritz, A. G. Rath in Bromberg	281.
Fischer, Kreisg. Direktor in Hechingen, r. A. O. IV. Kl.	289.
Fischer, Kreisrichter in Gretkau, Kreisg. Rath	205.
Fischer, Christian Georg, Kreisrichter in Lüdenscheid, Rechtsanwalt und Notar in Wiedenbrück	81.
Fischer, G. Ass., zur Verwaltung entlassen	197.
Fischer, Landg. Ass., Friedensrichter in Grumbach	326.
Fischer, Karl August, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	25.
Fischer, Albert Ernst Wilhelm, Ref. bei dem A. G. in Breslau	61.
Fischer, Johann Joseph, Ref. bei dem Landg. in Aachen	74.
Fischer, Handelsgerichts-Sekretair in Coblenz, gestorben	342.
v. Fischer-Treuenfeld, A. G. Rath in Naumburg, Ritterkreuz des Hohenzollernschen Haus-Ordens	26.
Flaminius, A. G. Rath in Ratibor, gestorben	41.
v. Flatow, Ref. bei dem A. G. in Breslau	41.
Fleischer, Kreisg. Rath in Stralsund, nach Stettin versetzt	373.
Flensberg, Kreisrichter in Dorsten, nach Münster versetzt	269.
Flenter, A. G. Sekretair und Sportel-Revisor in Frankfurt, Rechnungs-Rath	181.
Flesche, Kreisrichter in Stettin, gestorben	9.
Flottwell, Kreisrichter in Cöslin, zur Verwaltung entlassen	174.
Förster, A. G. Rath in Königsberg, r. A. O. IV. Kl.	282.
Förster, Kreisg. Rath in Tilsit, A. G. Rath in Marienwerder	101.
Dr. Förster, Kreisrichter in Löwenberg, nach Rothenburg versetzt	313.
de la Fontaine, Notar in Schweich	93.
Dr. jur. Forch, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Naumburg	341.
Forckenbeck, Ref. bei dem A. G. in Münster	129.
v. Forestier, A. G. Rath in Posen, unter Verleihung des Karakters als Geh. Justizrath pensionirt	129.
Forstmann, G. Ass., Kreisrichter in Zeitz	197.
Fränkel, Benno, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Ratibor	33.
Fränkel, Landg. Ref. in Elberfeld, Advokat	89.
Franck, Ref. bei dem A. G. in Breslau	157.
Francke, Kreisg. Sekretair in Stendal, Kanzlei-Rath	381.
Frank, Kreisg. Rath zu Stargard in Pommern, r. A. O. IV. Kl.	282.
v. Franzius, A. G. Rath in Königsberg, an das A. G. in Naumburg versetzt	281.
Frech, Staatsanwalts-Gehülfe in Lübben, in gleicher Eigenschaft zur Staatsanwaltschaft bei dem Stadtg. in Berlin versetzt	73.
v. Frentz, s. Raitz v. Frentz.	
Frengel, Kreisg. Rath in Tilsit, r. A. O. IV. Kl.	26.
Freund, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	317.
Freusberg, A. G. Rath zu Insterburg, r. A. O. IV. Kl.	282.
Freusberg, Kreisg. Rath in Hechingen, r. A. O. IV. Kl.	289.
Freyer, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	173.
Fricke, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Halberstadt	209.
Friderichs, Joseph Engelbert August, Ref. bei dem Landger. in Düsseldorf	81.
Friedberg, Kreisg. Direktor zu Stargard in Pommern, r. A. O. IV. Kl.	26.
Friedländer, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Ratibor	357.
Friedländer, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	109.
Friedrich, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Zahna, gestorben	174.
Friedrich, Ref. bei dem A. G. in Breslau	121.
Friemel, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Glogau	373.
Friemel, Ref. bei dem A. G. in Glogau	101.
Fritsch, G. Ass., Kreisrichter zu Beuthen in Oberschl.	113.
Fritsch, G. Ass. in Danzig, zur Verwaltung entlassen	317.
Fritze, Ref. bei dem A. G. in Breslau	57.
Fröhlich, Kreisg. Rath in Freiburg, pensionirt	89.
Fröhner, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	173.
Fromm, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	109.
Fromme, Kreisrichter in Neuhaldensleben, Kreisg. Rath	9.
Fuchs, Ober-Staatsanwalt in Breslau, pensionirt	137.
Fuchs, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	53.
Fuchs, Ref. bei dem A. G. in Breslau	73.
Führling, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	313.
Fülleborn, Ref. bei dem Kammergericht	317.
Fürbringer, Kreisrichter in Cosel, Kreisg. Direktor daselbst	145.

Digitized by Google

Füsser, Advokat-Anwalt bei dem Landgericht in Cöln, gestorben.. 234.

Fusting, Ref. bei dem A. G. in Münster ..... 101.

Funck, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Cöln..... 62.

Furbach, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Berlin, entlassen . 374.

G.

Gäbler, Kreisrichter in Posen, nach Lissa mit der Funktion in Fraustadt versetzt ..... 182.

— nach Posen zurückversetzt..... 205.

Gäbe, Kreisg. Direktor in Colberg, r. A. O. IV. Kl..... 282.

v. Gaertner, Staats-Prokurator in Saarbrücken, Landrath des Kreises Saarbrücken und ausgeschieden

Gäbert, Kreisg. Rath in Gerdauen, nach Osterode versetzt..... 384.

Galli, Kammerg. Rath, r. A. O. IV. Kl..... 201.

Gallus, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Ratibor..... 26.

Galster, Ref. bei dem A. G. in Paderborn..... 1.

Gartz, Kreisg. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl..... 289.

v. Gartzen, Ref. bei dem A. G. in Münster..... 26.

Gaul, Notar in Schleiden, entlassen ..... 57.

Gaulke, Kreisg. Gefangen-Aufseher in Bartenstein, Allg. Ehrenzeichen ..... 54.

Gaup, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 26.

v. Gauvain, Kammerg. Ref., entlassen ..... 317.

Gebhard, Kreisg. Sekretair in Sorau, Kanzlei-Direktor..... 205.

Gebike, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Halberstadt..... 182.

— zur Verwaltung entlassen..... 113.

Geelhaar, A. G. Bote in Halberstadt, Allg. Ehrenz. ..... 149.

Gehlen, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn ..... 26.

Gehrken, Kreisrichter in Gelecke, Kreisg. Rath ..... 317.

Geisel, G. Ass., als Ober-Steuer-Kontrolleur zu Seebausen in der Altm. angestellt und ausgeschieden ..... 113.

Geissler, Rechtsanwalt in Dorsten, gestorben..... 149.

Geissler, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster..... 234.

Geissler, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Arnsberg..... 101.

Geldner, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 62.

Gelpcke, Kreisrichter in Grünberg, nach Stettin versetzt..... 374.

Dr. Gerhard, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau..... — in das Depart. des A. G. zu Naumburg versetzt ..... 182.

Gerhardt, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg..... 205.

Dr. jur. b. Gerlach, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ..... 282.

Gerstäcker, Ref. bei dem Kammergericht..... 384.

Gerstein, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Arnsberg ..... 201.

— in das Depart. des A. G. zu Hamm versetzt..... 26.

Gesenius, G. Ass., Kreisrichter in Jüterbogk..... 1.

Geßner, G. Ass., Kreisrichter in Hedekrug mit der Funktion in Ruß ..... 289.

Gesterding, Rechtsanwalt und Notar in Greifswald, r. A. O. IV. Kl. mit dem Abz. für 50-jähr. Dienstz. ..... 26.

Geyert, A. G. Rath in Stettin, r. A. O. IV. Kl..... 57.

Geysmer, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 54.

Gierth, Kreisg. Rath in Schönau, Kreisg. Direktor in Grottkau .. 26.

Giese, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Stettin..... 317.

Gilbricht, G. Ass., Kreisrichter in Freystadt..... 182.

Gifeke, Rechtsanw. und Notar in Eisleben, Justizrath..... 113.

Gisevius, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Königsberg..... 26.

— Kreisrichter in Memel ..... 317.

Gisevius, Otto Gottlieb Robert, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Königsberg ..... 182.

— Kreisrichter in Allenstein mit der Funktion in Wartenburg... 205.

Gisevius, pens. Stadtg. Ass., die ihm ertheilte Erlaubniß zur Praxis als Rechtsanwalt bei dem Kreisg. in Gumbinnen zurückgenommen ..... 129.

v. Gizycki, Kreisg. Rath in Glogau, nach Görlitz versetzt..... 157.

v. Gizycki, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Samter, nach Posen versetzt ..... 317.

Gladisch, Ref. bei dem A. G. in Posen ..... 57.

Gockel, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn..... 85.

Goder, A. G. Sekr. in Glogau, Geh. exped. Sekr. im Justiz-Minist..... 101.

Görlitz, A. G. Bote in Breslau, Allg. Ehrenz. ..... 317.

Göschel, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 241.

v. Goetz, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 121.

v. Goetze, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 197.

v. Goetze,-Bergrath Bergamts-Justitiar a. D., Rechtsanwalt und Notar in Waldenburg mit dem Titel als Justizrath ..... 249.

Dr. Goetze, Vize-Präsident des Ober-Tribunals, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath..... 241.

Goldstein, Kreisrichter in Striegau, Kreisg. Rath..... 2.

Goltdammer, Ober-Trib. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl.... 157.

Graf von der Goltz, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 26.

Gornig, Ref. bei dem Kammergericht ..... 205.

b. Gossler, Kreisrichter in Glogau, als Landrath entlassen..... 33.

v. Gostkowsky, Kreisrichter in Rummelsburg, Rechtsanwalt und Notar in Bütow ..... 109.

Grabau, Kreisrichter in Burg, Kreisg. Rath..... 174.

v. Grabowski, Kreisrichter in Schroda, Rechtsanwalt u. Notar in Samter ..... 102.

Grach, Staats-Prokurator in Cleve, Landg. Rath daselbst..... 17.

v. Grävenitz, Staatsanwalt in Elbing, r. A. O. IV. Kl..... 317.

Gramdsch, Kreisg. Rath in Ostrowo, gestorben..... 93.

Gramsch, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt..... 357.

Digitized by Google

	Seite
Grafhoff, G. Aff., Kreisrichter in Stendal mit der Funktion in Tangermünde	113.
Grafhoff, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	17.
Grawert, Ref. bei dem A. G. in Hamm	65.
Grebel, Advokat-Anwalt in Cobleng, gestorben	270.
Greef, als Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Gladbach wiedergewählt	174.
Greiff, A. G. Rath in Breslau, r. A. O. IV. Kl.	26.
Gretfel, Kammerger. Ref., gestorben	150.
Grebe, Kreisrichter in Flatow, Rechtsanwalt und Notar in Lüdinghausen	9.
Grillo, Justizrath, A. G. Sekr. und Kanzlei-Direktor in Magdeburg, r. A. O. IV. Kl. m. d. Abz. für 50jähr. Dienstz.	281.
Grimm, Oskar, Ref. bei dem Kammergericht	41.
— aus dem Justizdienste geschieden	102.
Gronert, Kreisrichter in Labiau, Kreisg. Rath	73.
v. Groote, General-Advokat bei dem A. G. Hofe in Cöln, Erster General-Advokat daselbst	286.
v. Groote, Ref., Aff. bei dem Landg. in Bonn	122.
Groß, Rechtsanwalt in Schweidnitz, gestorben	93.
Groß, Julius Friedrich Karl, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	25
— zur Verwaltung entlassen	349.
Große, Ernst Ludw. Friedr., Ref. bei dem Kammergericht	25.
v. Grotkowski, Hofrath, Kreisg. Sekr. in Gnesen, Ritterkreuz des Hohenzollernschen Haus-Ordens	26.
Grube, Kreisrichter in Mewe, gestorben	365.
Grube, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg	317.
v. Gruben, Ref., Aff. bei dem Landgericht in Cöln	166.
Gründler, Ernst, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	81.
Grüter, s. Frh. v. Diepenbrock-Grüter.	
Grzegowski, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	189.
Guberian, G. Aff., Kreisrichter in Kosten	41.
Günther, Rechtsanwalt u. Notar in Calbe a. d. S., Justizrath	130.
Günther, Ref. bei dem Landger. in Trier	341.
Güterbock, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Königsberg	113.
Güthlein, A. G. Sekr. u. Kanzlei-Direktor in Frankfurt, Kanzlei-Rath	181.
Gundrum, Kreisg. Sekr. in Goldberg, Kanzlei-Direktor	62.
Guffone, Notar in Neumagen	62.
Guthmann, Kreisg. Kanzlist in Bochum, Kanzlei-Sekretair	357.
Gutsch, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Ratibor	17.
Gutsche, Kreisg. Depos. Rendant in Halle a. d. S., Rechnungs-Rath	102.

H.

	Seite
Haan, Paul, Ergänzungsrichter bei dem Handelsg. in Coblenz	366.
Haase, Gustav Adolph, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn	313.
Haaß, Landg. Ref. in Cöln, Friedensrichter in Montjoie	341.
Häschke, G. Aff., Kreisrichter in Schneidemühl	65.
Häntzschel, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	233.
v. Hagemeister, G. Aff. in Naumburg, Landrath des Franzburger Kreises u. ausgeschieden	129.
Hagen, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Königsberg	373.
Hahn, Kreisrichter in Birnbaum, gestorben	325.
Hahn, Staatsanwalts-Gehülfe in Breslau, Staatsanwalt	110.
Hafe, Ref. bei dem A. G. in Warienwerder	122.
Hambroof, s. Baum-Hambroof.	
Hanke, Rechtsanwalt in Leobschütz, entlassen	197.
Hanloh, Gut. Vogt in Lüdinghausen, Allg. Ehrenz.	240.
Hantelmann, Staatsanwalt in Thorn, r. A. O. IV. Kl.	282.
— Ober-Staatsanwalt bei dem A. G. in Ratibor	333.
Harbarth, Rechtsanwalt und Notar in Deutsch-Crone, nach Wormditt versetzt	358.
Harder, Kreisrichter in Lyck, Kreisgerichts-Rath	102.
Dr. jur. Harries, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	85.
Hartmann, Kreisr. in Schlochau, gestorben	41.
Hartnack, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	109.
Hartwich, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	45.
Harz, Kreisg. Sekr. in Aschersleben, Kanzlei-Rath	189.
Hasak, Kreisrichter in Wansen, Rechtsanwalt und Notar in Militsch	282.
Hasse, Ref. bei dem A. G. in Cöslin	89.
Hassel, A. G. Rath in Hamm, Geh. Justizrath	113.
Hassenstein, Kreisrichter in Ragnit, Kreisg. Rath	102.
Haucke, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	325.
Haupt, Kreisrichter in Tempelburg, nach Greifenberg in Pommern mit der Funktion als Dirigent der Gerichtsdeputation in Labes versetzt	65.
Hausberg, Kreisg. Sekr. in Tiegenhof, r. A. O. IV. Kl.	282.
Hausleutner, Ref. bei dem A. G. in Posen	65.
Havers, Notar in Grevenbroich, gestorben	46.
Hecht, Rechtsanwalt und Notar in Kempen, nach Krotoschin versetzt	150.
— die Versetzung ist zurückgenommen	182.
Hecht, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	205.
Heck, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	205.
Hecker, Staatsanwalts-Gehülfe in Frankfurt a. d. O., Staatsanwalt in Grätz	334.
Heidfeld, G. Aff., entlassen	313.
Heilbronn, Kreisg. Sekr. in Pillkallen, Kanzlei-Direktor	102.
Dr. Helmfoeth, Geh. Ober-Justizrath, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.

Digitized by Google

	Seite
— unter Vorbehalt seines Ranges als Geh. Ober-Justizrath Senats-Präsident bei dem Rheinischen A. G. Hofe in Cöln	130.
Heine, G. Aff., Kreisr. in Grätz	157.
Heinrich, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	61.
Heinsius, G. Aff., Kreisrichter in Stettin	317.
Heintze, Heinrich Karl, Ref. bei dem A. G. in Glogau	33.
Heintze, Kreisrichter in Posen, nach Schönlanke mit der Funktion in Czarnikau versetzt	365.
Heinzen, Notar in Süttringhausen	89.
Heise, Staatsanwalt in Halle a. d. Saale, zur Verwaltung entlassen	282.
Heising, O. G. Aff., Kreisrichter in Bielefeld mit der Funktion in Rheda	1.
Helfft, Kreisrichter in Berlin, pensionirt	73.
Hellingrath, Landg. Ref. in Coblenz, Landg. Aff. in Bonn	10.
Hellweg, A. G. Rath in Cöln, Präsident des Landg. in Düsseldorf	210.
Hellweg, Staatsanwalt in Iserlohn, nach Hagen versetzt	2.
Henke, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Driesen, r. A. O. IV. Kl. m. d. Abz. für 50 jähr. Dienstz.	198.
Henke, Kreisrichter in Znowraclaw, Rechtsanwalt u. Notar in Lobsens	137.
Henke, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	53.
Henkel, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	333.
Hennig, Kreisrichter in Myslowitz, nach Cosel versetzt	182.
Hensel, Ref. bei dem A. G. in Breslau	285.
Hentrich, Kreisg. Rath in Quedlinburg, r. A. O. IV. Kl.	26.
Hentze, Kreisg. Direktor in Heilsberg, r. A. O. IV. Kl.	282.
Henzen, Ref. bei dem A. G. in Hamm	365.
Henzschel, Kreisg. Dir. in Halberstadt, gestorben	33.
Hercules, Notar in Stralsund, gestorben	57.
Herf, Justizrath, Notar in Sobernheim, aus dem Dienste geschieden	62.
v. Herford, Stadtrichter in Berlin, Stadtg. Rath	173.
Hermens, Notar in Wevelinghoven, gestorben	102.
Hermensdorff, s. v. Scholtz und Hermensdorff.	
Hermes, Kreisrichter in Bolzenburg, an das Kreisgericht in Berlin versetzt	233.
Herr, Kreisg. Rath in Pleschen, nach Stettin versetzt	318.
Dr. jur. Herrmann, Ref. bei dem Kammergericht	181.
Herstatt, Ref. b. d. Landg. in Cöln	358.
Hertel, Kreisrichter in Herrnstadt, nach Lauban versetzt	381.
Herzbruch, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn	65.
Herzog, G. Aff. in Breslau, zur Verwaltung entlassen	241.
v. Heyden, Kreisrichter in Czarnikau, nach Lobsens versetzt	365.
Heydenreich, A. G. Rath in Naumburg, gestorben	197.
von der Heyden-Rynsch, Otto, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster	9.
— in das Dep. des A. G. zu Hamm versetzt	41.
von der Heyden-Rynsch, Frdr. Theodor Herm., Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster	9.
Heyland, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	1.
Heymer, Landg. Aff. in Elberfeld, nach Aachen versetzt	182.
— Staats-Prokurator	381.
Hiegemann, Ref. bei dem A. G. in Hamm	165.
Hilbert, Ref., Aff. im Bez. des Ostpreuß. Tribun. zu Königsberg	341.
Hildebrand, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Cöslin	173.
Hildebrandt, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Cöslin, fungirt nur noch bei dem A. G. daselbst und als Notar	53.
Hildebrandt, Kreisrichter in Görlin, an das Kreisg. in Cöslin versetzt	233.
Hilgers, Notar in Baumholder, nach Wevelinghoven versetzt	122.
Hillebrand, Franz Anton, Kreisgerichts-Rath in Paderborn, unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. pensionirt	373.
Hillebrand, Joseph Ludw., Kreisgerichts-Rath in Paderborn, gestorben	249.
Hilse, A. G. Ref. in Neiße, an das Kammergericht versetzt	245.
Hilt, Landg. Ref. in Coblenz, zur Verwaltung entlassen	122.
Hirschkorn, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	145.
Hochbaum, G. Aff., Kreisrichter in Halle a. d. S. mit der Funktion in Löbejün	109.
Hoefer, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	45.
Höbel, Notar in Malheim a. d. Mosel, entlassen	174.
von Hofe, s. Kalau von Hofe.	
Hoffmann, Landger. Präsident, Geh. Ober-Justizrath in Düsseldorf, gestorben	93.
Hoffmann, G. Aff., Kreisrichter in Pleß	157.
Hoffmann, Ref. bei dem A. G. in Stettin	89.
Hoffmann, Ref. bei dem Landg. in Düsseldorf	341.
Hohbahl, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Wesel, entlassen	182.
Holland, Rechnungs-Rath, A. G. Sekretair in Stettin, r. A. O. IV. Kl.	26.
Hollstein, G. Aff., Kreisrichter in Bromberg	41.
Holtmann, Ref. bei dem A. G. in Münster	249.
Holtz, Ref. bei dem Kammergericht	269.
Dr. v. Holtzendorf, Kammerger. Ref., entlassen	289
Holzapfel, Kreisrichter in Steinheim, an das Kreisg. in Paderborn mit der Funktion in Büren versetzt	349.
Homeyer, Ref. bei dem Kammergericht	289
Hoos, Ref., Aff. bei dem Landg. in Coblenz	122.
Hopf, Ref. bei dem A. G. in Hamm	45.
Hoppe, Stadtg. Rath in Berlin, Kammerg. Rath	101.
Horn, Kreisrichter in Bischofstein, nach Heilsberg versetzt	269.
Horn, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	89.
Horn, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg	121.

Digitized by Google

	Seite
Horn, in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister der Stadt Torgau entlassen	333.
Horst, Rechtsanwalt und Notar in Breslau, Justizrath	122.
Houbinet, Kreisrichter in Gütersloh, nach Minden versetzt	25.
v. Houwald, G. Aff., Kreisrichter in Cüstrin mit der Funktion in Bärwalde	373.
zur Hoben, Notar in Cöln, gestorben	2.
Huber, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn	333.
Hubert, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Insterburg	17.
— Kreisrichter in Stallupönen	197.
Hubert, Notar in Moers	250.
Hübener, Kreisg. Direktor in Hagen, nach Halberstadt versetzt	85.
Hübner, Berthold Ottomar, G. Aff., Kreisrichter in Naugard mit der Funktion in Massow	73.
Hübner, Ref. bei dem Kammergericht	145.
Hueck, Staatsanwalts-Gehülfe in Altenkirchen, nach Dortmund versetzt	25.
v. Hülsen, G. Aff., Staatsanwalts-Gehülfe bei dem Kreisg. in Lübben	313.
Hünten, Ref. bei dem Landg. in Coblenz	234.
Hufeland, Stadtg. Rath in Breslau, gestorben	18.
v. Hugo, Kreisg. Direktor in Bromberg, auf sein Ansuchen entlassen	245.
Humbert, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	109.
Hummel, Ref. bei dem A. G. in Posen	317.
Hundhausen, Ref. bei dem Landg. in Düsseldorf	341.
Hutmacher, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster	381.
Huyn, Advokat-Anwalt in Coblenz, entlassen	130.

J.

Jabusch, Stadt- und Kreisg. Sekr. in Magdeburg, Kanzlei-Rath	110.
Jachmann, A. G. Rath zu Königsberg i. Pr., r. A. O. IV. Kl.	282.
Dr. Jacobi, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg	9.
Jacobi, Ref. bei dem A. G. in Glogau	121.
Jacobi, Ref. bei dem Kammergericht	149.
Jacobi, Kreisg. Sekr. in Cottbus, Kanzlei-Direktor	182.
Jacobson, Staatsanw. Gehülfe zu Königsberg i. Pr., Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Bartenstein	150.
Jacobson, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Königsberg	101.
Jäger, Ref. bei dem Landg. in Elberfeld	349.
Jänichen, Kreisg. Sal. Kassen-Rendant, Depart. Kassen- und Rechnungs-Revisor in Frankfurt	17.
Jagielski, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	233.
Janisch, Kreisrichter in Lauenburg, nach Znowraclaw versetzt	182.
Jenke, Ref. bei dem A. G. in Breslau	205.
Jensch, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	173.
Iges, Ref. bei dem Landg. in Cöln	198.
Ignor, Ernst, Ref. bei dem A. G. in Breslau	81.
Ingenohl, Friedensrichter in Königswinter, nach Bonn Nr. II. versetzt	201.
v. Ingersleben, Ober-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal, r. A. O. IV. Kl.	26.
Jobst, G. Aff., Kreisrichter in Schneidemühl	41.
— nach Schubin versetzt	233.
Jockel, Kreisg. Rath in Heiligenbeil, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50)	113.
— pensionirt	242.
Joesten, Friedensgerichtsschreiber in Königswinter, gestorben	73.
Johannes, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	182.
— in das Depart. des A. G. zu Breslau versetzt	241.
— in den Bez. des A. G. zu Frankfurt zurückversetzt	17.
Johl, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	189.
John Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Ratibor	33.
John, Ref. bei dem A. G. in Breslau	197.
Joithe, Kreisg. Exekutor in Trebnitz, Allg. Ehrenz.	333.
Jonas, Kreisrichter in Ratibor, Kreisg. Rath	26.
Jordan, Ref. bei dem Kammergericht	149.
Jordan, Kanzlei-Sekr. in Neustettin, Kanzlei-Direktor	205.
Joffet, Friedensgerichtsschreiber in Neuerburg, nach Goppard versetzt	189.
Irgahn, G. Aff., zur Verwaltung entlassen	86.
Ifer, Landg. Aff. in Coblenz, Staatsanwalts-Gehülfe in Altenkirchen	10.
Ißmer, Justizrath, Mitglied des Ehrenraths für die Rechtsanwalte bei dem Obertribunal	45.
Jüttner, A. G. Rath in Posen, r. A. O. IV. Kl.	145.
Juge, s. Le Juge.	26.
Junck, Friedensgerichtsschreiber in Gerresheim, gestorben	93.
Jung, Kreisg. Bote in Culm, Allg. Ehrenz.	173.
Dr. Jungk, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	282.
Junitz, Ref. bei dem A. G. in Breslau	273.
	149.

K.

Kade, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	205.
Kähne, Ref. bei dem Kammergericht	173.
Kästner, G. Ass. in Thorn, gestorben	93.
Kah, Kreisrichter in Labiau, Kreisg. Rath	73.
— nach Wehlau mit der Funktion in Gerdauen versetzt	241.
Kahl, G. Ass. in Stuhm, entlassen	189.
Dr. Kahle, Justizrath, Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, r. A. O. IV. Kl.	26.
Kairies, Kreisg. Rath in Marienburg, Rechtsanwalt und Notar in Graudenz mit dem Titel als Justizrath	314.
Kalau von Hofe, G. Aff., Kreisrichter in Ragnit mit der Funktion in Wischwill	1.

Digitized by Google

	Seite
Kalbeck, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	285.
Kammler, Ref. bei dem A. G. in Breslau	313.
Kampfmeyer, Kammerg. Ref., entlassen	109.
Kamphövener, A. G. Rath in Ehrenbreitstein, gestorben	121.
Kaßner, G. Aff., Kreisrichter in Lüben	174.
Kautz, Ref. bei dem Landg. in Trier	341.
Kawerau, Staatsanwalt in Danzig, r. A. O. IV. Kl.	282.
Kayser, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	17.
Keck v. Schwarzbach, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Jauer, r. A. O. IV. Kl.	26.
v. Kehler, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	145.
Kehren, Landg. Ref. in Aachen	122.
Keil, Rechtsanwalt und Notar in Eisleben, gestorben	46.
Keller, Justizrath, Rechtsanwalt u. Notar in Hamm, Geh. Justizr.	201.
Keller, Ref. bei dem A. G. in Münster	273.
Kelzig, Rechtsanwalt und Notar in Schlawe, ausgeschieden	157.
Kempe, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar zu Stargard in Pommern, gestorben	314.
Kempff, Geh. Justiz- und Stadtg. Rath in Berlin, pensionirt	113.
— gestorben	165.
Kerkhau, Ref. bei dem A. G. in Münster	165.
Kern, Friedr. Aug., G. Aff. in Breslau, Stadtrichter daselbst	61.
Kern, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	1.
Kerstein, G. Aff., Kreisrichter in Hamm mit der Funktion in Unna	129.
Kersten, Kreisrichter in Dortmund, Rechtsanwalt und Notar in Wesel	366.
Kersten, G. Aff., Kreisrichter in Lüdenscheid mit der Funktion in Meinertshagen	93.
v. Kessel, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	365.
Kette, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	269.
Kettembeil, G. Aff., Kreisrichter in Torgau mit der Funktion in Schildau	349.
Kettner, Kammerg. Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder	9.
Kewenig, Notar in Saarbrücken	250.
Kewer, Notar in Neumagen, nach Rheinberg versetzt	62.
v. Khaynach, Kreisr. in Schwelm, an das Kreisg. in Hamm versetzt	349.
v. Kienitz, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	197.
Kienitz, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Bromberg	1.
Kiesel, Ref. bei dem Kammergericht	41.
Kinkeldey, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	341.
Kintscher, Ref. bei dem A. G. in Breslau	209.
Dr. Kirch, Ref. bei dem Landg. in Coblenz	358.
Kirchhoff, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Cöslin	317.
Kirchhoff, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	181.
Kirchner, Kreisg. Rath in Elbing, r. A. O. IV. Kl.	26
Kirsche, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	61.
Frd. v. Kittlitz, Ref. bei dem Kammergericht	245.
v. Kitzing, A. G. Vize-Präsident in Bromberg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
Klatten, Kreisg. Büreau-Assistent in Stettin, pens. und Kanzlei-Sekretair	86.
Klebs, Geh. Justiz- und A. G. Rath zu Königsberg i. Pr., r. A. O. IV. Kl.	26.
Klebs, Ref. bei dem Kammergericht	317.
Klee, A. G. Büreau-Assistent zu Königsberg i. Pr., Allg. Ehrenz.	26.
Klein, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder	165.
Kleine, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn	181.
Dr. Kleinschmidt, Kreisrichter in Muskau, gestorben	209.
Klemming, Ref. bei dem Kammergericht	149.
Klepaczewski, Ref. bei dem A. G. in Posen	85.
Klewitz, Kreisrichter in Gröningen, Stadt- und Kreisrichter in Magdeburg mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Wolmirstedt	285.
Klimowicz, Kreisrichter in Mehlauken, Kreisg. Rath	73.
Klinge, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	85.
Klingner, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	313.
v. Klocke, G. Aff., Kreisrichter in Lüdenscheid	109.
Klöbe, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	189.
Klostermann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Hamm	285.
Kluth, Ref. bei dem Landg. in Cöln	234.
Knebel, Kreisg. Rath in Posen, Ritterkreuz des Hohenzollernschen Haus-Ordens	26.
Kneisz, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	373.
Kneusel, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Ratibor	33.
Knobloch, Rechtsanwalt und Notar in Cottbus, gestorben	46.
Kob, G. Aff., Kreisrichter zu Insterburg mit der Funktion in Norkitten	245.
Kobert, Rechtsanwalt in Suhl, zugleich Notar	93.
Koch, Kreisg. Rath in Tiegenhof, Rechtsanw. u. Notar in Schweidnitz mit dem Titel als Justizrath	282.
Koch, Rich. Eduard, Ref. in Cottbus, an das Kammergericht versetzt	269.
Koch, Karl Albert Gustav, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	17.
Koch, Georg Wilh., Ref. bei dem A. G. in Halberstadt	289.
Koch, Kreisg. Sekretair in Greifswald, Kanzlei-Rath	150.
Kochann, Stadtrichter in Berlin, Stadtg. Rath	381.
Kochs, Landg. Rath in Cleve, Appellationsgerichts-Rath in Cöln	250.
Köcher, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Ratibor	41.
Köchling, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	189.
Köhler, Kreisr. in Ziesar, Kreisg. Rath	9.
Köhler, Kreisg. Sekr. in Frankfurt a. d. O., Kanzlei-Rath	182.
Köhlisch, Kreisr. in Schweidnitz, Kreisg. Rath	113.
v. Kölichen, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	273.

Digitized by Google

	Seite
Köller, Kreisr. in Seelow, entlassen	102.
Kölß, Staatsanwalt in Görlitz, r. A. O. IV. Kl.	245.
Könen, Friedensrichter in Zell, nach Königswinter versetzt	349.
König, Rechtsanw. und Notar in Militsch, nach Leobschütz versetzt.	234.
König, G. Aff. in Samter, Kreisrichter in Rawicz	17.
Köppel, Rechnungs-Rath u. Geh. Kalkulator im Justiz-Ministerium, r. A. O. IV. Kl.	26.
Köppen, Geh. Kanzlei-Sekretair im Büreau des Justiz-Ministeriums	281.
Körner, Kreisg. Direkt. in Memel, r. A. O. IV. Kl.	26.
Körner, Kreisr. in Liebenwalde, entlassen	66.
Körner, A. G. Bote in Ratibor, Allg. Ehrenz.	26.
Körte, Rechtsanw. und Notar in Filatow, nach Glogau versetzt	318.
Koester, Ref. bei dem A. G. in Hamm	341.
Kolkmann, Ref. bei dem A. G. in Hamm	357.
Kolliday, Ref. bei dem A. G. in Breslau	289.
Kolligs, Kreisr. in Heiligenstadt, Kreisg. Rath	85.
Kolsborn, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	149.
Koppe, Gerichtsdiener zu Strasburg in Westpr., bei seiner Pensionirung das Allg. Ehrenz. verliehen	357.
Korn, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	85.
Kornisch, Kreisg. Bote und Exekutor in Cottbus, Allg. Ehrenz. m. d. Abz. für 50jähr. Dienstz.	333.
Korpulus, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	333.
Korschewitz, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	61.
Kortum, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Halberstadt	101.
Kosky, Kreisrichter in Lobsens, Rechtsanwalt und Notar in Schubin	314.
Kosmann, A. G. Rath in Stettin, r. A. O. IV. Kl.	282.
Kowalsig, G. Aff., Stadtrichter in Berlin	173.
Krackow, Kreisrichter zu Insterburg, an das Kreisg. in Erfurt mit der Funktion in Ziegenrück versetzt	2.
Krämer, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	101.
Krahmer, Kreisrichter in Stettin, Kreisg. Rath	173.
Krahmer, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	145.
Krahmer, Ref. bei dem A. G. in Breslau	57.
Kramer, Hermann Karl, G. Aff., Kreisrichter in Halberstadt mit der Funktion in Oschersleben	341.
Kranz, Kreisrichter in Pillkallen, Kreisg. Rath	102.
Kraz, Ref. bei dem A. G. in Cöslin	41.
Krause, Gottfr. Herm. Franz, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Insterburg	41.
Krause, Karl Ludw. Wilh., Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	45.
Krauß, Friedensgerichtsschreiber in Montjoie, seines Amtes entlassen	2.
Krebs, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	189.
Kreuschner, Ref. bei dem A. G. in Glogau	205.
Krey, A. G. Rath in Cöln, Geh. Justizrath	314.
Krezzer, Senats-Präs. des Rheinischen A. G. Hofes, Geh. Ober-Revis. Rath in Cöln, unter Verleihung des Sterns zum r. A. O. II. Kl. m. Eichenl. pensionirt	2.
Krieger, Kreisg. Rath in Deutsch-Crone, r. A. O. IV. Kl.	326.
Krings, Landg. Sekr. bei dem Untersuchungsamt in Malmedy	61.
d. Krüger, Kreisrichter in Görlitz, Kreisg. Rath	65.
Krüger, Kreisrichter in Wünsig, nach Jauer versetzt	129.
Krüger, Joh. Friedrich Otto, Ref. bei dem Kammergericht	20.
Krug, Kreisg. Sekr. und Kanzl. Direktor in Kosten, Allg. Ehrenz.	181.
Krugmann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	349.
— in Driesen, gestorben	85.
Kubicki, Ref. bei dem A. G. in Posen	113.
Küchenbuhl, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	2.
Kühlenthal, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt, an das Kammergericht versetzt	113.
Kühn, Kreisg. Gefangenwärter in Erfurt, Allg. Ehrenz.	26.
Küster, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	181.
Kuetgens, Richter bei dem Handelsgericht in Aachen	53.
Kuhlmeyer, Vize-Präsident des Ober-Tribunals, Stern zum r. A. O. II. Kl. m. d. Abz. für 50jähr. Dienstzeit	149.
— gestorben	373.
Kuhr, Kreisrichter in Pleß, nach Neustadt in Oberschl. versetzt	53.
Kunisch, Kreisg. Rath zu Beuthen in Oberschl., gestorben	182.
Kupfer, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Cöslin	149.
Kurlbaum, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg	313.
d. Kurnatowski, Ref. bei dem A. G. in Posen	149.
Kutscher, G. Aff., Kreisrichter in Stolp	174.
Kuttig, Kreisg. Sal. Kassen-Rendant in Meseritz, Rechnungsrath	110.

L.

	Seite
Labes, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	349.
Lampe, Rechtsanwalt und Notar zu Seehausen im Magdeb., nach Neuhaldensleben versetzt	130.
Landsberger, Ref. bei dem A. G. in Breslau	53.
Lange, Kreisg. Rath in Passenheim, pens. u. r. A. O. IV. Kl.	197.
Lange, G. Aff., zur Verwaltung entlassen	101.
Langerhannß, Kreisg. Direktor in Greifswald, gestorben	318.
Langrock, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	89.
Larenz, A. G. Rath in Greifswald, an den Senat in Ehrenbreitstein versetzt	281.
Laué, Ref. bei dem Kammerger.	173.
Lauer, Ref., Aff. bei dem Landg. in Elberfeld	341.
Lauz, Kommercien-Rath in Trier, als Präs. des Handelsgerichts das. wiedergewählt	53.

Digitized by Google

	Seite
Lauz, Ref., Ass. bei dem Landg. in Trier	122.
v. Ledebur-Wicheln, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	181.
Lehmann, A. G. Rath in Posen, gestorben	9.
Lehmann, Stadtg. Rath in Berlin, pensionirt	273.
Lehmann, Notar in Moers, nach Cornelymünster versetzt	250.
Leistikow, G. Ass., Kreisrichter in Schlawe	181.
Le Juge, Stadtrichter zu Königsberg i. Pr., Stadtg. Rath	113.
Lemperz, Landg. Ref. in Cöln	122.
Lenders, Notar in Rheinberg, aus dem Dienste geschieden	46.
Lenze, Kreisrichter in Arnsberg, zur Verwaltung entlassen	122.
v. Lenzke, Staatsanwalts-Gehülfe, Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Luckau	210.
Leonhard, G. Ass. in Breslau, in das Depart. des A. G. zu Ratibor versetzt	1.
Leopold, A. G. Bote in Frankfurt a. d. O., Allg. Ehrenz.	26.
Lepper, Kreisg. Direktor in Lübau, nach Cüstrin versetzt	373.
Lesse, Kreisg. Rath i. Pr. Stargardt, nach Elbing versetzt	182.
Lesse, G. Ass., Kreisrichter in Thorn	245.
Lesser, Kreisrichter in Neisse, Kreisg. Rath	205.
v. Lettow, A. G. Rath in Bromberg, r. A. O. IV. Kl.	26.
Leue, Staatsanwalt in Wehlau, nach Halberstadt versetzt	242.
Leupold, Staatsanwalts-Gehülfe in Bütow, Kreisrichter in Cöslin	249.
v. Levetzow, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	1.
v. Levetzow, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	61.
Levy, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	73.
Leyser, Kreisg. Rath in Nordhausen, gestorben	273.
Liebe, Kreisg. Bote und Exekutor in Görlitz, Allg. Ehrenz.	26.
Liebert, Ref. bei dem A. G. in Cöslin	41.
Liebig, Kreisrichter in Hahnau, Rechtsanw. und Notar daselbst	150.
Liers, Notar in Grumbach	122.
Lindemann, Theodor Karl Edmund, Kreisrichter in Swinemünde, Rechtsanw. und Notar daselbst	374.
Lindemann, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	41.
Lindemann, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	101.
Lindenau, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	1.
Lindenroth, Ref. bei dem A. G. in Cöslin, entlassen	285.
Lindner, Kreisrichter in Striegau, Kreisg. Rath	113.
Lindner, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	41.
Lingen, Ref. bei dem Landg. in Düsseldorf	122.
Linke, Kreisg. Bote in Naugard, Allg. Ehrenz.	282.
Linz, A. G. Rath in Ehrenbreitstein, pensionirt	241.
Graf zur Lippe, Staatsanw. in Potsdam, A. G. Rath in Glogau	101.
Lippert, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	57.
Lippmann, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	65.
Lischke, Ref. bei dem A. G. in Glogau	209.
Lischnewsky, Kreisg. Bote und Exekutor in Bunzlau, Allgem. Ehrenz. m. d. Abz. für 50jähr. Dienstz.	245.
Listemann, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	205.
Litzmann, Justizrath, Notar in Salzwedel, gestorben	26.
Lobeck, Kreisg. Direktor in Demmin, r. A. O. IV. Kl.	242.
Dr. Lochte, G. Ass., Kreisrichter in Berlin mit der Funktion in Liebenwalde	249.
Löbell, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	1.
Löbnitz, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	61.
Loeck, G. Ass., Kreisrichter in Pr. Stargardt mit der Funktion in Schöneck	73.
Löwe, G. Ass. in Breslau, Kreisrichter in Ohlau	273.
Löwe, G. Ass. in Breslau, zur Verwaltung entlassen	26.
Lohmann, G. Ass., Kreisrichter in Schubin	41.
Lohmann, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Arnsberg	209.
Lohmann, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	374.
Lonicer, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	357.
Loos, Staatsanw. in Halberstadt, Stadtg. Rath in Berlin	365.
Loppe, Ref. in Breslau, an das Kammergericht versetzt	205.
Lorentz, Kreisrichter in Schömberg, nach Trebnitz versetzt	381.
Lorentz, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	18.
Lorenz, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt	101.
Lose, Kreisg. Sekretair in Neuwied, pensionirt	325.
Lotheisen, Herm. Frdr., Ref. bei dem A. G. in Bromberg	233.
Lotheisen, Hugo, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	109.
Lottner, Landg. Ass. in Coblenz, an das Friedensgericht in Stromberg versetzt	281.
Lucanus, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt	174.
v. Luck, Staatsanw. in Wriezen, nach Potsdam versetzt	41.
Luckwaldt, Justizrath, Rechtsanwalt in Schwedt, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. und dem Abz. für 50jähr. Dienstz.	166.
Ludwig, Kreisg. Rath in Stettin, A. G. Rath in Glogau	349.
Ludwig, Rechtsanw. und Notar in Stargard, Justizrath	33.
Ludwig, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe bei dem Kreisg. in Frankfurt a. d. O.	102.
Lübke, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	282.
Lüdecke, G. Ass., Kreisrichter in Neuhaldensleben	110.
Lützeler, Landg. Ass. in Elberfeld, Staats-Prokurator	341.
Lützeler, Karl, Ref., Ass. bei dem Landg. in Düsseldorf	65.
Lyon, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	73.
Lyon, Ref. bei dem A. G. in Breslau	17.
	317.
	41.

Digitized by Google

Seite

M.

Maas, Landg. Ref. in Coblenz, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ..... 349.

Mäckelburg, G. Aff., Kreisrichter in Schönlanke mit der Funktion in Filehne ..... 41.

Mahraun, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Königsberg ..... 1.

— Kreisrichter in Allenstein ..... 357.

Dr. jur. Maier, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 101.

Maire, A. G. Kanzlist in Frankfurt, Kanzler-Sekretair ..... 181.

Maisan, Rechtsanw. und Notar in Hainau, gestorben ..... 130.

Malecki, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Posen ..... 1.

Malm, Staatsanw. in Johannisburg, nach Wehlau versetzt ..... 285.

v. Malzahn, Kreisg. Direktor in Cüstrin, nach Bromberg versetzt 281.

Mangelsdorff, Rechtsanw. in Grandenz, zugleich Notar ..... 326.

Mante, Kreisger. Bote in Stargard, Allg. Ehrenz. ..... 282.

Magnet, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ..... 365.

Marchand, Justizrath, Advokat-Anwalt in Trier, gestorben ..... 10.

Marckstein II., Otto Heinr., G. Aff., Stadtrichter in Berlin ..... 173.

Marnette, Friedensgerichtsschreiber in Sobernheim, gestorben .. 182.

Martens, Erster Präs. des A. G. in Marienwerder, r. A. O. II. Kl. m. Eichenl. ..... 282.

Martin, Kreisrichter in Cöslin, gestorben ..... 2.

Martius, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 209.

Marx, Ref. bei dem Kammergericht ..... 129.

Maske, Kreisg. Direktor in Jüterbogk, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

v. Massenbach, G. Aff. in Demmin, zur Verwaltung entlassen . 149.

Mathias, Kreisrichter in Märk. Friedland, gestorben ..... 61.

Matthias, Rechtsanw. und Notar in Danzig, gestorben ..... 73.

Matthies, Staatsanw. Gehülfe in Pissa, Staatsanw. in Pleschen 334.

Seite

Matthiesen, vorm. Schleswigscher Hardesvogt, Kreisrichter in Greifswald mit der Funktion in Wolgast ..... 85.

Matzerath, Ober-Prokurator in Cöln, pensionirt ..... 342.

Matzke, Ref. bei dem Kammergericht ..... 189.

— zur Verwaltung entlassen ..... 273.

Mauß, Kreisg. Rath in Stettin, A. G. Rath in Marienwerder . 281.

Maude, Kreisrichter zu Neustadt in Westpr., Kreisg. Rath ..... 65.

Dr. phil. Mayer, Rechtsanw. in Hechingen ..... 150.

Mayer, Advokat in Bonn, Anwalt daselbst ..... 122.

Mayer, Karl Maximilian, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg ... 81.

Mayer, Ref. bei dem Landg. in Trier ..... 341.

Medes, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Bromberg ..... 17.

— Kreisrichter in Wongrowice ... 233.

Medem, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 365.

Medenwaldl, Ref. bei dem A. in Frankfurt ..... 137.

Mehler, Stadt- und Kreisg. Rath in Danzig, r. A. O. IV. Kl. .. 282.

Mehls, G. Aff., Kreisrichter in Cüstrin mit der Funktion in Seelow ..... 233.

Mehls, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 53.

Mehring, Kammerg. Ref., gestorben ..... 357.

Meibauer, G. Aff., Kreisrichter in Dramburg mit der Funktion in Schivelbein ..... 249.

Dr. Meier, Ober-Tribunals-Rath, unter Verleihung des r. A. O. II. Kl. m. Eichenl. pensionirt ..

Meier, Justizrath, Rechtsanw. und Notar zu Königsberg in Pr., r. A. O. IV. Kl. ..... 325.

Meinert, Kreisg. Gefangen-Inspektor in Heiligenstadt, Allg. Ehrenz. ..... 26.

Meischeider, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt ..... 325.

Meißner, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 333.

Dr. jur. Meißen, G. Aff. in Bonn, Stadtrichter zu Königsberg i. Pr. ..... 357.

Seite

Melus, Kreisrichter in Petershagen, Kreisg. Rath ..... 109.

Melchers, Rechtsanw. und Notar in Haltern, nach Dorsten versetzt ..... 286.

Melchior, Staatsanw. in Dortmund, nach Hierlohn versetzt ... 25.

Melzer, Kreisg. Rath in Frankfurt a. d. O., r. A. O. IV. Kl. 26.

Menzel, Ref. bei dem A. G. in Cöslin ..... 1.

Menzel, Rechtsanw. und Notar in Hirschberg, nach Schweidnitz versetzt ..... 157.

— die Versetzung ist zurückgenommen 182.

Meridies, Kreisg. Dir. in Ramslau, A. G. Rath in Stettin ... 281.

Merkel, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ..... 65.

Mertke, Kreisrichter in Zlatow, Rechtsanwalt und Notar daselbst 357.

Merz, A. G. Rath in Naumburg, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Messau, Kreisg. Sekr. und Sportel-Rezeptor in Stepenitz, Kanzlei-Rath ..... 174.

Messerschmidt, Kreisr. in Oranienburg, seines Dienstes entlassen 122.

Metzke, Kreisg. Rath in Sagan, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Meurer, Kammer-Präs. bei dem Landg. in Cöln, A. G. Rath daselbst ..... 250.

Meurin, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Trier .. 53.

Meuser, Landg. Ref. in Cöln, entlassen ..... 54.

Mewes, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt ..... 73.

Mewes, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ..... 89.

Mewes, Kreisg. Bote in Colberg, Allg. Ehrenz. ..... 26.

Meydam, Kreisr. in Landsberg a. d. W., als Bürgermeister der Stadt Landsberg entlassen ..... 269.

Meyel, Kreisg. Rath in Marienwerder, nach Rotenberg mit der Funktion in Riesenburg versetzt. 269.

Meyen, Staatsanwalts-Gehülfe in Berlin, Staatsanwalt ..... 45.

Meyer, Ober-Staatsanwalt in Ratibor, nach Breslau versetzt..... 233.

Meyer, Friedensgerichtsschreiber in Rheinberg, gestorben..... 358.

Digitized by Google

	Seite
Meyerowicz, Kammerg. Ref., entlassen	109.
Meyhöfer, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	241.
Dr. jur. Michelly, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	201.
Milewski, A. G. Rath in Ratibor, Kammergerichts-Rath	101.
Minglaff, Ref. bei dem A. G. in Cöslin	165.
Mitzlaff, Ref. bei dem A. G. in Cöslin	149.
Mödinger, Regiftr. Assistent, Geh. Registrator im Justiz-Ministerium	149.
Möllendorf, Kreisrichter zu Landsberg in Oberschl., nach Leobschütz versetzt	122.
v. Möller, A. G. Präsident in Cöslin, r. A. O. II. Kl. mit Eichenl.	25.
Möllhausen, Kreisrichter in Cöslin, Kreisg. Rath	1.
Möser, Kreisrichter in Lauban, gestorben	357.
Mohr, Ref., Ass. bei dem Landg. in Bonn	341.
Mohr, Ref. bei dem Kammergericht	197.
Molinari, als Richter bei dem Handelsger. in Cöln wiedergewählt	62.
v. Monschow, Landg. Rath in Trier, pensionirt	130.
Mont, s. Du Mont.	
Moormeister, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Königsberg	157.
Morgenbesser, Stadtg. Rath zu Königsberg i. Pr., gestorben	318.
Morgenroth, Kreisg. Rath in Memel, r. A. O. IV. Kl.	282.
Morgenroth. Ref. bei dem A. G. in Naumburg	205.
Moscwius, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	33.
Mottau, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm	313.
Mühlbach, Kreisrichter in Stargard, Kreisg. Rath	173.
v. Mühler, Kreisrichter in Spandau, Kreisg. Direktor in Delitzsch	109.
Müller, Kreisg. Direktor in Kaukehmen, r. A. O. IV. Kl.	26.
Müller, Justizrath, Rechtsanwalt bei dem A. G. in Paderborn, Geh. Justizrath	122.
Müller, Kreisrichter in Glogau, Kreisg. Rath	33.
Müller, Wilh., Rechtsanw. und Notar in Hagen, Justizrath	150.
Müller, Anton Albert Julius, G. Ass., Kreisrichter in Lobsens	233.
Müller, Paul Georg, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	373.
Müller, Hans Edmund Tankred, Ref. bei dem Kammergericht	9.
— gestorben	150.
Müller, Johann, Ref. bei dem A. G. in Breslau	33.
Müller, Paul Otto Theodor, Ref. bei dem A. G. in Glogau	57.
Müller, Leopold Eduard Julius, Kreisg. Sekr. in Anclam, Kanzlei-Direktor	174.
Müller, A. G. Bote in Cöslin, Allg. Ehrenz.	26.
Müller, A. G. Bote zu Insterburg, Allg. Ehrenz.	282.
Münch, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	189.
Münchenberg, Kreisrichter in Braunsberg, Kreisg. Rath	73.
v. Münchow, A. G. Ref. in Oppeln, gestorben	341.
Münster, Ref. bei dem Landg. in Cöln	57.
v. Münstermann, Rechtsanw. und Notar in Hirschberg, Justizrath	122.
v. Müntz, Ref. bei dem A. G. in Münster	197.
Müpel, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	57.
Muth, Ref. bei dem Kammergericht	121.
Frh. v. Mylius, Staats-Prokurator, Ober-Prokurator bei dem Landgericht in Aachen	286.
Nagy, G. Ass., Kreisrichter in Bütow	113.
Nagel, A. G. Vize-Präsident in Magdeburg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
v. Nahmen, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Cöslin	165.
Nahmer, Kreisg. Sal. Kassen-Rendant in Arnsberg, Rechnungs-Rath	122.
Nebe, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg	1.
Nebelung, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt	17.
Nebe-Pflugstädt, Ref., Ass. bei dem Landg. in Cleve	341.
zur Nedden, Julius, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Hagen, entlassen	81.
Neiß, Ref. bei dem Landg. in Bonn	198.
Neitzke, Kreisrichter in Tempelburg, nach Schlawe mit der Funktion in Rügenwalde versetzt	18.
Nernst, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	365.
Nessel, Staatsanwalt in Schweidnitz, r. A. O. IV. Kl.	26.
Neuenburg, Landg. Ass. und Friedensrichter in Thorn, Landg. Rath in Coblenz mit der Funktion als Instruktionsrichter in Simmern	314.
Neuhaus, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster	1.
Neuhaus, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	365.
Neuhaus, Ref. bei dem Landg. in Elberfeld	234.
Neuhoff, Rechtsanwalt und Notar in Altenkirchen, gestorben	274.
Neumann, Kreisg. Direktor in Marienburg, r. A. O. IV. Kl.	282.
Neumann, Friedensgerichtsschreiber in Duesdorf, nach Hennef versetzt	189.
v. Nickisch-Rosenegk, Staatsanwalt in Glogau, Direktor des Kreisger. in Sprottau	381.
Niemann, Kreisrichter zu Strasburg in Westpr., Kreisg. Rath	65.
Niepel, G. Ass., Kreisrichter in Brandenburg mit der Funktion in Belzig	65.
Nitschmann, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	137.
Nitze, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	25.
Noack, Kammerg. Ref., zur Verwaltung entlassen	65.
v. Nostitz, Kreisg. Direktor in Delitzsch, nach Merseburg versetzt	61.
Nuß, Ref. bei dem Landg. in Aachen	150.
v. Nyhz, Kreisg. Rath in Niesenburg, nach Pr. Stargardt versetzt	209.
de Nys, Landg. Ref. in Aachen	93.

Digitized by Google

	Seite
O.	
v. Oberniß, Staatsanw. Gehülfe in Lublau, Rechtsanwalt und Notar in Rössel	273.
Obert, Rechtsanwalt und Notar in Glatz, nach Schweidnitz versetzt	210.
— die Versetzung ist zurückgenommen	249.
Obuch, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Bromberg	45.
— Kreisrichter zu Strasburg in Westpr. mit der Funktion in Lautenburg	209.
Oelbermann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Cöln	62.
Oelsner, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	1.
— in das Depart. des A. G. zu Bromberg versetzt	53.
Offenberg, Kreisrichter in Rogasen, Kreisg. Rath	109.
Offenberg, früher Land- und Stadtg. Direktor, jetzt Kreisrichter in Münster, als Bürgermeister der Stadt Münster entlassen	269.
v. Olfers, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster	381.
Oloff, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	45.
Opitz, G. Ass. in Reinerz, Kreisrichter in Oels mit der Funktion in Bernstadt	150.
Opitz, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg	197.
Orgler, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	189.
Orlowski, Kreisg. Rath in Pyck, gestorben	333.
Ostermeyer, Kreisrichter in Darkehmen, Rechtsanwalt und Notar in Heydekrug m. d. Praxis auch im Bez. des Kreisgerichts zu Kaukehmen	381.
Oswald, G. Ass., Staatsanwalts-Gehülfe zu Strasburg in Westpr.	93.
Otte, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	41.
Otto, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg	381.
Ottow, Rechtsanwalt und Notar in Brieg, Justizrath	33.
Overdyck, Kreisg. Sekretair und Kanzlei-Rath in Münster, r. A. O. IV. Kl. m. d. Abz. für 50jähr. Dienstz.	174.
P.	
Pabst, G. Ass., Kreisrichter in Stettin	201.
Palleske, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	53.
Pannenberg, G. Ass., Staatsanwalts-Gehülfe in Schwetz	93.
Pape, Kreisrichter in Stettin, Kreisg. Rath	173.
— A. G. Rath in Königsberg	281.
Pape, Kreisg. Sekr. in Erfurt, Kanzlei-Rath	102.
Parey, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	113.
Parisius, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg	33.
Paritius, Kreisrichter in Breslau, Kreisg. Rath	113.
Parreidt, Kreisg. Rath in Wittenberg, r. A. O. IV. Kl.	26.
Paschen, Landg. Rath und Instruktionsrichter in Simmern, an das Landg. in Coblenz versetzt	314.
Paschke, G. Ass., Kreisrichter in Neu-Ruppin mit der Funktion in Rheinsberg	313.
Passarge, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Königsberg	269.
Pastor, Richter bei dem Handelsgericht in Aachen	53.
Pattberg, Landg. Ass. in Trier, Staats-Prokurator daselbst	2.
Paul, Kreisg. Rath in Stuhm, gestorben	66.
Pauli, Kreisg. Rath in Meseritz, nach Lissa mit der Funktion in Fraustadt versetzt	205.
Paulini, Kreisg. Rath in Johannisburg, r. A. O. IV. Kl.	282.
Paulini, Kreisrichter in Angerburg, an das Kreisgericht zu Insterburg versetzt	282.
Pauly, Kreisrichter in Ragnit, Kreisg. Rath	102.
Pehlemann, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	145.
Pehlke, Kreisg. Bote in Thorn, Allg. Ehrenz.	26.
Pelmann, Ref. bei dem Landg. in Cöln	349.
Pelzer, Landg. Ass. in Bonn, an das Landg. in Cöln versetzt	10.
Perez, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	357.
Peteanz, G. Ass., Kreisrichter in Ragnit	209.
Peterek, Kreisrichter in Mysłowitz, entlassen	150.
Peters, Rechtsanwalt und Notar in Düben, nach Wittenberg versetzt	282.
Petiscus, Ernst Adolph Theodor, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	45.
Petiscus, Paul Albert, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	85.
Petrenz, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Königsberg	165.
Petri, G. Ass., Kreisrichter in Steinfurt mit der Funktion in Horstmar	209.
Pettang, Ref. bei dem A. G. in Münster	313.
Pfeil, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe bei dem Stadtg. und dem Kreisg. zu Königsberg i. Pr.	150
Pfister, Rechtsanwalt in Hechingen, definitiv bestallt	150
Pflugstädt, s. Rebe-Pflugstädt.	
Pförtner von der Hölle, Geh. Justiz- und A. G. Rath in Glogau, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.)	85.
v. Pfuel, Kammerg. Ref., entlassen	289.
Pfundheller, Kreisg. Sekret. u. Kanzlei-Direktor in Pleschen, Kanzlei-Rath	110.
Philipp, Kreisg. Direktor zu Beuthen in Oberschlesien, r. A. O. IV. Kl.	26.
Philippi, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	121.
Pietig, Ref. bei dem A. G. in Hamm	65.
Piglosiewicz, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Posen, gestorben	150.
Piglosiewicz, Kreisr. in Posen, gestorben	349.
Plantier, Ref., Ass. im Bezirk des Kammergerichts	181.
Plathner, Stadtg. Rath in Breslau, A. G. Rath in Ratibor	101.
Plathner, Rechtsanwalt u. Notar in Breslau, Justizrath	33.
Pöppinghaus, Ref. bei dem A. G. in Hamm	45.
Pötsch, Kreisrichter in Posen, Rechtsanwalt und Notar in Krotoschin	205.

Digitized by Google

Seite

Pohl, Kreisrichter in Gumbinnen, Kreisg. Rath ..... 102.
Pohle, Rechtsanwalt u. Notar in Schrimm, nach Pissa versetzt.... 242.
Pokorny, Kreisr. in Schrimm, Kreisg. Rath ..... 109.
Poll, Ref. bei dem Kammergericht 317.
Pollack, Kreisrichter in Birnbaum, gestorben ..... 45.
Pollet, Ref. bei dem A. G. in Greifswald ..... 181.
v. Pommer-Esche, Ref. bei dem Kammergericht ..... 365.
Porsch, Staatsanwalt in Ratibor, r. A. O. IV. Kl..... 26.
Poschmann, Kreisrichter in Culm, Kreisg. Rath ..... 65.
Posseldt, Ref. bei dem A. G. in Königsberg ..... 61.
Potthoff, Ref., Aff. bei dem Landgericht in Coblenz ..... 201.
Predeek, Kreisrichter in Schwetz, an das Kreisg. in Marienburg mit der Funktion als Dirigent der Ger. Deputation in Tiegenhoff versetzt ..... 349.
Preuß, G. Aff., Staatsanwalts-Gehülfe bei dem Kreisg. in Kaukehmen ..... 381.
Preuß, Ref. bei dem A. G. in Ratibor..... 201.
Prin, Kreisr. in Fürstenwalde, Kreisg. Rath ..... 181.
Dr. jur. Prinz, G. Aff., Stadtr. in Breslau..... 145.
Prinzen, als Handelsrichter in Gladbach wiedergewählt..... 174.
v. Prittwitz, Staatsanwalt in Bunzlau, r. A. O. IV. Kl..... 245.
Frh. v. Proff-Irnich, A. G. Rath in Cöln, gestorben..... 150.
Proske, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 233.
Püschel, Ref. bei dem A. G. in Cöslin ..... 45.
Puhlmann, Ref. bei dem Kammergericht..... 165.
v. Puttkammer, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt .. 181.

Q.

Quack, als Handelsrichter in Gladbach wiedergewählt..... 174.
Quade, Kreisg. Director in Worbis, r. A. O. IV. Kl..... 26.
Quaritsch, Kammerger. Ref., entlassen..... 157.
v. Queis, Ref. bei dem A. G. in Königsberg..... 17.

R.

Raabe, Julius Leop., G. Aff., Kreisrichter in Cottbus mit der Funktion in Peitz..... 373.
Rabski, G. Aff. in Kempen, Kreisrichter daselbst ..... 25.
Rach, Rechtsanwalt und Notar in Bartenstein, gestorben ..... 2.
Rachner, G. Aff., Kreisrichter in Reichenbach ..... 289.
Radloff, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Königsberg..... 9.
— Kreisrichter in Osterode ..... 269.
Radtke, Ref. bei dem A. G. in Ratibor..... 41.
Räbiger, Kreisg. Sekr. und Depos. Kassen-Rendant in Grünberg, Kanzlei-Rath ..... 62.
v. Raesfeld, Landg. Ref. in Montjoie, Friedensrichter in Tholey ..... 342.
Rahn, Kreisrichter in Frankenstein, durch Stellentausch nach Glatz versetzt ..... 357.
Raimann, Kreisrichter in Falkenberg, gestorben..... 182.
Raitz v. Frentz, Ref. bei dem Landg. in Aachen..... 210.
Dr. v. Rakowski, G. Aff., Kreisrichter in Rawicz mit der Funktion in Gostyn..... 269.
v. Rakowski, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 341.
Rakuff, Kreisg. Bote zu Rosenberg i. Pr., Allg. Ehrenz..... 26.
Rasch, Kreisrichter in Eilenburg, Kreisg. Rath ..... 281.
Rasche, G. Aff., Kreisrichter in Trzemeszno..... 313.
Rathmann, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ..... 145.
— in das Departement des A. G. zu Magdeburg versetzt ..... 189.
Rau, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 325.
Rauch, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 9.
Rauchfuß, A. G. Rath in Marienwerder, r. A. O. IV. Kl.... 282.
Rauthe, Ref. bei dem A. G. in Glogau..... 241.
v. Reder, Kreisg. Director in Sprottau, als Landrath des Sprottauer Kreises aus dem Justizdienste geschieden ..... 289.
Redbein, Hugo, Ref. bei dem Kammergericht ..... 81.
Redfeld, Ref. bei dem A. G. in Posen ..... 17.
Redländer, Rechtsanwalt in Ortelsburg, zugleich Notar..... 122.
Reichel, Kreisg. Director in Lobsens, A. G. Rath in Posen..... 101.
Reidenitz, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder..... 65.
Reigers, Ref. bei dem A. G. in Münster..... 165.
Reimer, Kreisrichter in Osterode, Stadtrichter zu Königsberg i. Pr. 25.
Reinberger, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Königsberg ..... 41.
— Kreisrichter in Labiau mit der Funktion in Mehlauken..... 357.
Reinecke, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ..... 349.
Reinike, Ober-Trib. Rath, Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konfl., sowie des Staatsraths, unter Entbindung von der Theilnahme an den Geschäften des Disziplinarhofes für die nichtrichterlichen Beamten ..... 374.
Reinking, Kreisg. Director in Warendorf, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. u. dem Ehr. für 50jähr. Dienstz. 313
v. Reitzenstein, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ..... 285.
Remack, Ref. bei dem Kammergericht..... 85.
— entlassen..... 289.
Dr. Reusch, Stadtg. Rath zu Königsberg i. Pr., r. A. O. IV. Kl. 282.
Reusch, G. Aff., Stadtrichter bei dem Stadtg. in Königsberg..... 109.
Reusch, Notar in Saarbrücken, gestorben..... 210.
Reusche, Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal 145.
Reuscher, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt, an das Kammergericht versetzt ..... 341.

Digitized by Google

	Seite
Reuter, Ref., Ass. im Bez. des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg	341.
Richelot, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	189.
Richter, Kammerg. Ref., entlassen	145.
Richters, Rechtsanwalt u. Notar in Dülmen, gestorben	286.
Bar. v. Richthofen, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau.	189.
Rick, Richter bei dem Handelsger. in Cöln	62.
Rickmann, Kreisg. Gefängniß-Ober-Aufseher in Stralsund, Allg. Ehrenz.	282.
Dr. Riedel, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	45.
— als besoldeter Stadtrath in Görlitz entlassen	273.
Riefenstahl, G. Ass., Kreisrichter in Hechingen mit der Funktion in Glatt	165.
Rieger, Kreisg. Bote und Exekutor in Liebau, Allg. Ehrenz.	249.
Riem, Staatsanwalt, Rechtsanw. u. Notar bei dem Stadtg. in Berlin mit der Praxis bei dem Kammerger. und dem Kar. als Justizrath	366.
Riemann, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	121.
Rieß, Ref. bei dem Kammerger.	121.
Rieß, Kreisg. Sekr. und Kanzlei-Direktor in Ragnit, Kanzleirath	102.
Rieve, Kreisrichter in Tuchel, aus dem Justizdienste geschieden	61.
Rißmann, Friedensgerichtsschreiber in Burtscheid, nach Euben versetzt	54.
Ritter, Kreisrichter in Goldap, Rechtsanw. u. Notar in Heydekrug mit widerruff. Praxis bei dem Kreisg. in Kaukehmen	314.
Ritter, Ref. bei dem A. G. in Breslau	325.
Rive, Joseph, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	81.
Rocholl, Ludw., G. Ass., Kreisrichter in Hagen	181.
Röddenbeck, Kreisg. Rath in Ragnit, r. A. O. IV. Kl.	282.
Röder, G. Ass., Kreisrichter in Wreslar mit der Funktion in Braunfels	137.
Röhler, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Landsberg a. d. W., r. A. O. IV. Kl. m. d. Abz. für höhr. Dienst.	157.
Rötger, Kreisg. Rath in Stendal, pens. u. r. A. O. IV. Kl.	45.
Rötger, Ref. bei dem A. G. in Stettin	61.
Röther, Kreisg. Sal. Kassen-Rendant in Oppeln, Allg. Ehrenz.	26.
Roggaß, Kreisrichter in Bütow, entlassen	122.
Rohde, G. Ass., Kreisrichter in Marienwerder	325.
Rohland, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg	121.
Rohr, Kreisg. Bote in Neustettin, Allg. Ehrenz.	282.
Roll, G. Ass., Kreisrichter in Birnbaum	181.
Rolshausen, Staatsanwalt in Dorsten, nach Wesel versetzt	174.
Romberg, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	341.
Romeiß, Rechtsanw. u. Notar in Arnsberg, verlegt seinen Wohnsitz nach Sangerhausen	366.
Rommel, Ref. bei dem Kammergericht	109.
v. Roon, Ref. bei dem A. G. in Hamm	341.
Rosenegk, s. v. Nickisch-Rosenegk.	
Rosenow, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	325.
Rosentreter, Kreisrichter in Nordhausen, Kreisg. Rath	85.
Rosteck, Kreisrichter in Gilgenburg, Kreisg. Rath	73.
Roth, Kreisrichter in Ratibor, gestorben	102.
Rothermundt, als Handelsrichter in Gladbach wiedergewählt	174.
Rudolph, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	181.
Rudolphi, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	325.
Rudorff, Ref. bei dem Kammergericht, gestorben	129.
Rübener, Peter, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Coblenz	366.
Ruhbaum, Kreisrichter in Prizwalk, nach Quedlinburg mit der Funktion in Aschersleben versetzt	241.
Ruhfus, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm	313.
Rubnau, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	173.
Rump, Ref. bei dem A. G. in Hamm	313.
v. Runkel, Ref. bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein	373.
Rupprecht, Kreisrichter in Reichenbach, Kreisg. Rath	113.
Ryll, Staatsanwalt in Kosten, Rechtsanwalt und Notar in Pissa — diese Ernennung zurückgenommen	205. 242.
Ryll, August, G. Ass. in Posen, Kreisrichter daselbst	365.
Rynsch, siehe von der Heyden-Rynsch.	

S.

	Seite
Sachs, Karl Dittmar, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	365.
Sack, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	149.
Sakowski, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	233.
v. Sallwürk, Kreisg. Rath in Hechingen, r. A. O. IV. Kl.	289.
Salomon, Rechtsanwalt und Notar in Schweidnitz, gestorben	374.
Salomonsohn, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	313.
v. Salviati, G. Ass., entlassen	365.
Dr. Samter, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	365.
— in den Bez. des A. G. zu Posen versetzt	373.
Sander, Staatsanwalt in Grätz, nach Meseritz versetzt	334.
Saro, Staatsanwalt in Graudenz, nach Königsberg i. Pr. versetzt	33.
Sartorius, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Insterburg	61.
Sasse, Ref. bei dem Kammergericht	57.
Sauerland, Ref. bei dem Landg. in Düsseldorf	234.
Schäfer, G. Ass. in Halberstadt, in das Departem. des A. G. zu Magdeburg versetzt	121.
Schäfer, Notar in Baumholder	122.
Schäffer, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	205.
Schaller, Kreisg. Rath in Thorn, nach Graudenz versetzt	174.
Schaper, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder	113.

Digitized by Google

	Seite
Schartow, Stadtrichter zu Königsberg i. Pr., Stadtg. Rath	25.
Schaum, Notar in Grumbach, nach Sobernheim versetzt	122.
Schaufeil, Landg. Ref. in Düsseldorf, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln	242.
Scheder, Kreisrichter in Schweidnitz, Kreisg. Rath	113.
Scheffler, Rechtsanwalt u. Notar in Breslau, Justizrath	33.
Scheffler, Kreisrichter in Heinrichswalde, Kreisg. Rath	102.
Schellbach, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	189.
v. Schenck, Rechtsanwalt u. Notar in Meschede, Justizrath	122.
Schenk, Kreisg. Depos. Rendant und Kalkulator in Memel, pensionirt und Rechnungs-Rath	137.
Schenkemeyer, Ref. bei dem A. G. in Breslau	205.
Scheyke, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	233.
Scheden, A. G. Ref. in Stettin, an das Kammergericht versetzt	81.
Schiebler, G. Aff., Kreisrichter in Wriezen mit der Funktion in Strausberg	318.
v. Schirnding, Kreisrichter in Lobschütz, nach Groß-Strehlitz versetzt	45.
Schlemm, Kreisrichter in Staßfurth, Kreisg. Rath	209.
v. Schlichting, Kreisrichter in Johannisburg, Staatsanw. Gehülfe daselbst	326.
Schlichting, Ref. bei dem Kammergericht	109.
Schlötke, Stadtg. Rath in Berlin, Kammerg. Rath	101.
Schlüter, Staatsanwalt in Warendorf, nach Dorsten versetzt	174.
Schlutius, G. Aff., Kreisrichter in Lauenburg	165.
— nach Stolp versetzt	357.
Schmeitzer, G. Aff., Kreisrichter in Dramburg	110.
v. Schmeling, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	25.
Schmelzer, Ergänzungsrichter bei dem Landesg. in Trier	53.
Schmidt, Kreisrichter in Pasewalk, nach Grünberg versetzt	93.
Schmidt, Kreisrichter in Osterode, nach Bartenstein mit der Funktion in Schippenbeil versetzt	1.
Schmidt, Ludwig Robert, Kreisrichter in Liebenthal, gestorben	3.
Schmidt, Richard Eugen Karl Eduard, G. Aff., Kreisrichter in Bromberg mit der Funktion in Poln. Krone	373.
Schmidt, Leo Ludwig Adolph, G. Aff., Kreisrichter in Johannisburg	41.
Schmidt, Aug. Herm., Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau — Kreisrichter in Osterode	273.
Schmidt, Friedrich Emil, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau	17.
Schmidt, Albrecht Wilhelm Ernst Christian, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Arnsberg	373.
Schmidt, Ludwig Emil, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn	81.
Schmidt, Kreisg. Bote und Exekutor in Merseburg, Allg. Ehrenz.	129.
Schmidthals, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	373.
Schmieden, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. d. O.	27.
Schmieden, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	273.
Schmiedicke, Kreisricht. in Neiße, Kreisg. Rath	17.
Schmieding, Rechtsanwalt und Notar in Dortmund, Justizrath	205.
Schmitt, Ref. bei dem Landger. in Trier	150.
Schmitz, Landger. Rath in Cöln, ständiger Kammer-Präsident bei dem Landg. daselbst	341.
Schmitz, Kreisg. Rath in Fredeburg, gestorben	341.
Schmitz, Kaufm. in Trier, Richter bei dem Handelsg. daselbst	102.
Schmitz, A. G. Ref. in Hamm, aus dem Justizdienste entlassen	53.
Schmitz, Johann Kaspar Hubert Konstanz, Ref. bei dem Landg. in Elberfeld	86.
Schmitz, Friedensgerichtsschreiber in Neuerburg	270.
Schnee, Kreisg. Sekr. in Stolp, Kanzlei-Rath	1.
Schneider, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Breslau, gestorben	245.
Schneider, Eugen, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	365.
Schneider, August, Ref. bei dem A. G. in Breslau	245.
Schneiderecit, Gerichtsbote, Exekutor und Gefangenwärter in Allenburg, pens. u. Allg. Ehrenz.	373.
Schnitzlein, Kreisg. Exekutor in Waldenburg, Allg. Ehrenz.	102.
Schnitzler, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Cöln	41.
Schömann, Ref. bei dem A. G. in Greifswald	273.
Schönstedt, Staatsanw. in Magdeburg, r. A. O. IV. Kl.	17.
Dr. v. Scholtz und Hermensdorff, Ober-Tribunals-Rath in Berlin, r. A. O. II. Kl. m. Eichenl.	373.
Scholz, Kreisrichter in Glatz, nach Hirschberg versetzt	81.
Scholz, Paul Joseph, G. Aff., entlassen	129.
Scholz, Heinrich, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	373.
Scholz, Adolph Wilhelm Heinrich, Ref. bei dem Kammergericht	27.
Schrader, Staatsanw. in Suhl, nach Sangerhausen versetzt	245.
Schrader, Rechtsanw. und Notar in Neuhaldensleben, gestorben	18.
Schrader, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	150.
Schramke, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	17.
Schramm, Ref. bei dem A. G. in Breslau	205.
Schraut, Landg. Ref., Friedensrichter in Baumholder	209.
Schreiber, Kreisrichter in Waldenburg, Rechtsanw. und Notar in Landeshut	150.
Schröder, Kreisrichter in Worbis, Kreisg. Rath	341.
Schröder, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	102.
Schröder, Kreisg. Depos. Rendant in Stettin, Rechnungsrath	53.
Schrödter, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	86.
Schröter, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Königsberg	234.
Schrötter, Rechtsanw. und Notar in Prenzlau, Justizrath	10.
v. Schuckmann, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	86.
	270.
	121.

Digitized by Google

	Seite
Schüßler, Rechtsanw. und Notar in Graudenz, nach Strasburg in Westpr. versetzt	245.
Schütte, Ref. bei dem A. G. in Greifswald	93.
Schütte, Ref. bei dem A. G. in Hamm	333.
Schulemann, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	289.
von der Schulenburg, Ober-Trib. Rath, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
Schulte, Ref. bei dem A. G. in Hamm	65.
Schultes, Kreisrichter in Gleiwitz, nach Oppeln versetzt	182.
Schultz, Rudolph Leopold, G. Aff., Kreisrichter in Memel mit der Funktion in Prökuls	9.
Schultz, Hermann Albrecht, G. Aff., Kreisrichter in Marienburg	174.
Schultz, A. G. Kanzlei-Sekretair in Cöslin, Allg. Ehrenz.	282.
Schultz-Bölcker, Kreisg. Rath in Fraustadt, Kreisg. Direktor in Lobsens	173.
Schultze, Staatsanw. in Heilsberg, gestorben	334.
Schultze, Ludw. Heinr. Ernst Alexander, Kreisrichter in Dingelstedt, nach Neuwied versetzt	289.
Schultze, Johann Christoph Karl, G. Aff., Kreisrichter in Wanzleben	150.
Schulz, A. G. Rath in Marienwerder, r. A. O. IV. Kl.	26.
Schulz, Frdr. Aug. Theodor, Kreisrichter in Pleß, nach Ratibor versetzt	157.
Schulz, Albert Ludw. Ferd., G. Aff. in Lauenburg, Rechtsanw. und Notar in Rummelsburg	81.
Schulz, Hermann David, G. Aff., entlassen	129.
Schulz, Heinr. Herm., Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	1.
Schulz, Ferd. Theodor, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	333.
Schulz, Karl Friedrich Rudolph, Kammerg. Ref., entlassen	85.
Schulz, Kreisg. Sal. Kassen-Rendant in Samter, Rechnungsrath	110.
Schulz, Kreisg. Bote und Gefangenwärter zu Neustadt in Westpr., Allg. Ehrenz.	282.
Schulze, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Naumburg, r. A. O. IV. Kl.	26.
Schulze, Hermann Julius, G. Aff., Kreisrichter in Neustettin mit der Funktion in Tempelburg	249.
Schulze, G. Aff. in Münster, zur Verwaltung entlassen	149.
Schumann, G. Aff., Kreisrichter in Marienburg	174.
Schuster, Kreisrichter in Stallupönen, Kreisg. Rath	102.
Schuster, Ref. bei dem A. G. in Breslau	45.
Schwahn, Ref. bei dem Kammergericht	53.
Schwarz, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Königsberg	209.
— Staatsanw. Gehülfe in Rössel	273.
Schwarz, Franz Alexander Hermann, G. Aff., zur Verwaltung entlassen	333.
Schwarzbach, s. Keck von Schwarzbach.	
Graf von Schweinitz und Niebusch, A. G. Rath in Glogau, Vize-Präsident des A. G. in Posen	113.
Schwenger, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Wiedenbrück, gestorben	9.
Schwindt, Georg Friedrich Rudolph, G. Aff. in Breslau, Kreisrichter in Wohlau mit der Funktion in Winzig	81.
Scriba, Landg. Kammer-Präsident in Elberfeld, Ober-Prokurator bei dem Landg. daselbst	10.
Dr. Frhr. v. Seckendorff, Ober-Prokurator in Cöln, Ober-Tribunals-Rath	249.
Dr. v. Seeckt, A. G. Präsident in Greifswald, r. A. O. II. Kl. mit Eichenl.	325.
Sehlmacher, Rechtsanw. u. Notar in Jakobshagen, verlegt seinen Wohnsitz nach Pyritz	366.
Seitz, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	9.
Seliger, Ref. bei dem Kammergericht	201.
Seligmann, Kaufm., Richter bei dem Handelsgericht in Coblenz	314.
Sellmer, Kreisrichter in Landsberg a. d. W., Kreisg. Rath	181.
Sello, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Brandenburg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50)	210.
Sello, Kreisrichter in Frankfurt a. d. O., Kreisg. Rath	181.
Sello, Landg. Ref. in Cöln, Aff. bei dem Landg. in Saarbrücken	54.
Sello, Gustav Eduard, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	61.
— in Folge seiner Ernennung zum besoldeten Stadtrath bei dem Magistrat in Potsdam aus dem Justizdienste geschieden	149.
Sembeck, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, entlassen	130.
Serbaes, Ref. bei dem Landg. in Elberfeld	174.
Severin, Clemens August, G. Aff. in Münster, zur Verwaltung entlassen	81.
v. Sepdewitz, Kreisrichter in Bitterfeld, nach Wittenberg versetzt	57.
Sider, Reinhold Johann Karl, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe in Jülichau	282.
Siegert, Ref. bei dem A. G. in Stettin	173.
Siegert, Kreisg. Bote u. Exekutor in Löwenberg, Allg. Ehrenz.	27.
v. Siegroth, Kreisrichter in Cosel, nach Beuthen in Oberschl. versetzt	318.
v. Sierzynski, Ref. bei dem A. G. in Breslau	25.
Siewert, Kreisg. Rath in Marienwerder, r. A. O. IV. Kl.	26.
Silberschlag, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	1.
Dr. Simon, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, vom Präsidium der Immed. Justiz-Exam. Kommission entbunden	181.
Simon v. Zastrow, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Cöslin	269.
Simons, Staats- und Justiz-Minister, r. A. O. I. Kl. mit Eichenl.	25.
Simpson, Kreisrichter zu Insterburg, Kreisg. Rath	102.
Simson, Justizrath, stellvertretendes Mitglied des Ehrenraths für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal	145.
Skrodzki, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	289.

Digitized by Google

	Seite
Sönderop, Rechtsanw. u. Notar in Pyritz, verlegt seinen Wohnsitz nach Stargard in Pommern ...	314.
Sönke, Kreisrichter in Deutsch-Crone, Rechtsanw. und Notar in Wormbitt ...	242.
— diese Ernennung zurückgenommen	273.
Sombart, A. G. Rath in Magdeburg, r. A. O. IV. Kl. ...	26.
Dr. Sommer, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Arnsberg, gestorben ...	366.
Sommer, Regierungs-Ass. in Oelitzsch, Rechtsanw. und Notar in Ahaus ...	358.
Sommer, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Ratibor ...	17.
v. Sommerfeld, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ...	101.
v. Sommerlatt, Kreisg. Rath in Jüterbogk, pensionirt ...	333.
Sonnenberg, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Stettin ...	89.
— gestorben ...	273.
v. Spangenberg, Kreisrichter in Bunzlau, Kreisg. Rath ...	61.
Spener, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt ...	65.
Spickhoff, Ref. bei dem Landg. in Düsseldorf, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ...	349.
Spiller, Ref. bei dem A. G. in Posen ...	173.
Springmühl, Kreisg. Direktor in Wetzlar, A. G. Rath in Ratibor ...	101.
v. Sprockhoff, Kreisrichter in Brieg, Kreisg. Rath ...	113.
Stämmler, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts ...	241.
Stage, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts ...	121.
Stanislawski, Kreisg. Sekr. in Stettin, Kanzlei-Direktor ...	174.
Starcke, Frdr. Adolph, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ...	313.
Stavenhagen, Ref. bei dem A. G. in Stettin, an das Kammergericht versetzt ...	137.
Steinicke, Kreisg. Sal. und Depos. Kassen-Rendant in Cammin, Allg. Ehrenz. ...	26.
Steinig, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ...	209.
Stellter, Stadtg. Rath zu Königsberg in Pr., r. A. O. IV. Kl. ...	26.
Stelzer, Stadt- und Kreisrichter in Magdeburg, Kreisgerichts-Direktor in Wetzlar ...	173.
Sterling, Staatsanwalts-Gehülfe in Berlin, Staatsanwalt ...	45.
Stettnisch, Kreisrichter in Zellenzig, Kreisg. Rath ...	181.
Stoepel, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe bei dem Kreisg. in Potsdam ...	365.
Graf zu Stolberg-Wernigerode, Kreisrichter in Reichenbach, A. G. Rath in Breslau ...	26.
Stolzmann, G. Ass., Kreisrichter in Quedlinburg mit der Funktion in Ermsleben ...	281.
Storch, G. Ass., Kreisrichter in Glogau ...	165.
Storch, Kammerger. Ref., entlassen ...	157.
Stork, Rechtsanw. und Notar in Lissa, von dem Amte als Rechtsanwalt entlassen ...	129.
Storm, G. Ass., Kreisrichter in Heiligenstadt ...	166.
Graf Strachwitz, Kreisrichter in Cosel, nach Gleiwitz versetzt ...	181.
v. Strampff, Kammerg. Präsident in Berlin, r. A. O. II. Kl. mit Eichenl. ...	182.
Straßer, Notar in Schweich, nach Schleiden versetzt ...	26.
Strebe, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ...	129.
Strehlke, G. Ass., Kreisrichter in Pr. Stargardt ...	106.
Strey, Kreisrichter in Graudenz, nach Deutsch-Crone versetzt ...	181.
Strohn, Justizrath, stellvertretendes Mitglied des Ehrenraths für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal ...	26.
Stubenrauch, A. G. Rath in Frankfurt, pensionirt und Geh. Justizrath ...	106.
Stuschke, Ref. bei dem A. G. in Breslau ...	129.
Stute, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm ...	197.
Süßenguth, Kreisg. Sal. Kassen-Rendant in Liegnitz, Rechnungs-Rath ...	65.
Surmann, Kreisg. Sekr. in Dorsten, Kanzlei-Rath ...	150.
Süßmann, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ...	17.
v. Sydow, G. Ass. in Görlitz, Kreisrichter in Sagan ...	17.
Symanski, Ref. bei dem A. G. in Königsberg ...	173.
Dr. jur. Szafarkiewicz, G. Ass., Kreisrichter in Kosten ...	45.
Szymann, G. Ass. in Rawicz, Kreisrichter in Rogasen ...	181.
	41.

T.

Tamms, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg ...	281.
Tarlau, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ...	157.
Taubenspeck, Ref. bei dem Kammergericht ...	41.
Taureck, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ...	89.
Tellemann, Hofrath, Rechtsanw. und Notar in Naumburg, Geh. Justizrath ...	73.
Tepfer, Ref. bei dem A. G. in Breslau ...	129.
Tesmer, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ...	102.
Teubner, G. Ass., Kreisrichter in Wittstock ...	25.
Teuscher, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Cöslin ...	189.
Teuto, Kreisrichter in Neuenwalde, nach Olpe mit der Funktion in Fredeburg versetzt ...	209.
Theuner, Kreisrichter in Lauban, Kreisg. Rath ...	102.
Thiel, Karl Victor Jod. Hippolyt, Ref. bei dem Kammergericht ...	61.
Thiele, Kreisg. Rath in Trebnitz, nach Schweidnitz versetzt ...	373.
Thiele, Ref. bei dem Kammergericht ...	18.
Thilo, Kreisg. Rath in Aschersleben, nach Wittstock mit der Funktion in Pritzwalk versetzt ...	197.
Thümmel, Kreisrichter in Naumburg a. d. S., Kreisg. Rath ...	241.
Thurn, Ref. bei dem Landg. in Cöln ...	281.
Tiburtius, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Insterburg ...	74.
Tielsch, Kreisrichter in Heiligenstadt, gestorben ...	149.
Tießen, G. Ass., Kreisrichter in Memel ...	93.
	317.

Digitized by Google

	Seite
Tiggelkamp, Geh. Kanzleidiener im Justiz-Minist., Allg. Ehrenz.	27.
Tilmann, Rechtsanwalt und Notar in Wetzlar, nach Neuwied versetzt	150.
— Die Stelle in Wetzlar soll vorläufig nicht wieder besetzt werden	189.
Tilmes, Richter bei dem Handelsgericht in Cöln	62.
v. Tippelskirch, Ober-Staatsanwalt in Stettin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	282.
Töpfer, Hermann, Ref. bei dem A. G. in Breslau	81.
Traffehn, Kreisg. Sekr. in Stendal, Kanzlei-Rath	129.
Trautvetter, Geh. Justiz- und A. G. Rath in Glogau, gestorben	165.
Trautwein, Ref. bei dem A. G. in Breslau	129.
Treblin, Kreisg. Rath in Glogau, A. G. Rath daselbst	281.
v. Trebra, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	73.
v. Trelewski, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Bromberg	129.
Trelewski, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	313.
von der Trenck, Kreisrichter in Norkitten, Kreisg. Rath	102.
Treuenfeld, s. v. Fischer-Treuenfeld.	
Triacca, Ref. bei dem Landg. in Coblenz	339.
Trlepcke, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	313.
Trieft, Rechtsanwalt und Notar in Stettin, gestorben	286.
Trosien, Kreisg. Bote in Allenstein, Allg. Ehrenz.	282.
Trüstedt, Robert August, Ref. bei dem Kammergericht	81.
Dr. Tuchen, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	33.
Tutmann, G. Ass., Kreisrichter in Duisburg mit der Funktion in Broich	317.
Twesten, Kreisrichter in Wittstock, als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin versetzt	174.

U.

	Seite
Ufflacker, Ref. bei dem A. G. in Hamm	341.
Ukert, Stadt- u. Kreisg. Direktor in Danzig, r. A. O. IV. Klasse	282.
Ulrich, Ober-Tribunals-Rath, von der Theilnahme an den Geschäften des Gerichtshofes zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. entbunden	374.
Ulrich, Staatsanw. Gehülfe in Culm, Staatsanwalt in Graudenz	66.
Ulrich, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder	381.
Graf v. Unruh, Ref. bei dem Kammergericht	121.

V.

	Seite
Vacano, Ref., Ass. bei dem Landg. in Trier	122.
v. Vahl, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Greifswald	85.
Varain, Ref., Ass. bei dem Landg. in Trier	130.
Vater, Ref. bei dem A. G. in Posen	45.
Veith, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	65.
Velder, Ref. bei dem Landg. in Aachen	93.
Veltmann, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster	121.
Veltmann, Ref. bei dem A. G. in Münster	313.
Vennemann, Ref. bei dem A. G. in Münster	93.
Venthur, Gefangenwärter in Preuß. Holland, Allg. Ehrenz.	282.
v. Versen, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	273.
Vetten, Ref. bei dem Kammergericht	181.
— zur Verwaltung entlassen	273.
v. Viebahn, Ref. bei dem A. G. in Hamm	205.
Viedenz, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder	273.
Vielhaye, Landg. Ass. in Düsseldorf, Friedensrichter daselbst	181.
Vogel, Kreisg. Bote in Angerburg, Allg. Ehrenz.	282.
Vogel v. Falckenstein, Kreisg. Sek. Kassen-Rendant in Frankfurt a. d. O., Rechnungsrath	282.
Vogt, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	341.
Voigt, Staatsanwalt in Brandenburg, r. A. O. IV. Kl.	26.
Voigt, Kreisrichter zu Bärwalde i. d. Neum., nach Zielenzig mit der Funktion in Sonnenburg besetzt	282.
Voigt, Kreisg. Sekr. in Kaukehmen, Kanzlei-Direktor	102.
Voltmer, Ref. bei dem A. G. in Breslau	61.
Vorwerk, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	121.
Voßberg, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	61.
Voswinckel, Ref. bei dem A. G. in Hamm	285.

W.

	Seite
Wach, Kreisrichter in Schirwindt, Kreisg. Rath	102.
Wäcker, Ref. bei dem A. G. in Breslau	137.
Wagner I., Justizrath, Mitglied des Ehrenraths für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal	145.
Wagner, Kreisrichter in Grimmen, Kreisg. Rath	1.
Wagner, G. Ass., Kreisrichter in Werfebung mit der Funktion in Pützen	285.
Wagner, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Ratibor	145.
Wagner, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	109.
Wahl, Notar, Kand. in Düsseldorf, Notar in Mülheim	174.
Walbe, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	333.
v. Walewski, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Posen	85.
Walk, Rechtsanwalt in Sigmaringen, definitiv bestellt	150.
v. Wallenberg, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Glogau	17.
Walloch, Kreisg. Sekr. in Johannisburg, Kanzlei-Direktor	102.
Walter, G. Ass., Kreisrichter in Lyongrowiec	233.
Walter, Rudolph, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	381.
Wandt, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt	289.
Wanjen, Ref. bei dem Landg. in Aachen	210.
Warnecke, Landg. Ref. in Cöln, entlassen	74.

Digitized by Google

	Seite
Warsitz, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	33.
Warstadt, Stadtg. Gefangenwärter zu Königsberg i. d. N., Allg. Ehrenz.	27.
Weber, Kreisrichter in Tabiau, pensionirt	129.
Weber, G. Ass., Kreisrichter in Sensburg	89.
Weber, Ref. bei dem Landg. in Elberfeld	93.
Weber, Ref. bei dem Landg. in Cöln	341.
Weber, Friedensgerichtsschreiber in Gerresheim	166.
Weckerle, Gerichtsdiener und Gefangenwärter in Sigmaringen, Allg. Ehrenz.	289.
Wegner, Kreisg. Rath in Stolp, gestorben	66.
Wegner, G. Ass., Kreisrichter in Schlawe	61.
— nach Stolp versetzt	150.
Wehmeyer, G. Ass., Kreisrichter in Paderborn mit der Funktion in Lichtenau	349.
Weichert, Stadtg. Sal. Kassen-Rendant in Breslau, Rechnungs-Rath	122.
Weidmann, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	137.
Weimann, Rechtsanwalt und Notar in Lobsens, nach Danzig versetzt	89.
Weinreis, Friedensgerichtsschreiber in Zülpich, nach Königswinter versetzt	366.
v. Weise, Ref., Ass. bei dem Landg. in Cöln	182.
Weise, Ref. bei dem Kammergericht	289.
Weißhorn, Landg. Ass. in Wittlich, an das Landgericht in Saarbrücken versetzt	2.
Weissig, Kreisrichter in Rothenburg, Kreisger. Rath	61.
Weißenmüller, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	189.
v. Wenckstern, Kreisrichter in Festenberg, nach Landsberg mit der Funktion in Schömberg versetzt	18.
Wendorff, A. G. Ref. in Greifswald, an das Kammerg. versetzt	73.
Wendt, Staatsanwaltszu Stargard in Pommern, r. A. O. IV. Kl.	245.
Wennhak, G. Ass. in Magdeburg, zum Bürgermeister in Aschersleben ernannt und ausgeschieden	101.
Wentzel, Ref. in Ratibor, an das Kammergericht versetzt	121.
Wentzel, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	173.
Wenzel, Kreisrichter in Groß-Strehlitz, aus dem Justizdienste geschieden	25.
Werner, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Glogau, gestorben	182.
Werner, Ref. bei dem Landg. in Coblenz	234.
Werner, A. G. Büreau-Assistent in Breslau, Kanzlei-Sekretair	121.
Wesener, Ref., Ass. im Bez. des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein	241.
Wessel, Ref. bei dem Kammergericht	241.
Westermann, A. G. Rath in Bromberg, an den Justiz-Senat in Ehrenbreitstein versetzt	149.
Westram, Rechtsanwalt und Notar in Wohlau, Justizrath	122.
Wever, Ober-Trib. Rath, Geh. Ober-Justizrath und vortragender Rath im Justiz-Ministerium und Mitglied der Immed. Justiz-Exam. Kommission	165.
Wever, Geh. Justizrath u. A. G. Director in Hamm, r. A. O. II. Kl. m. Eichenl. u. dem Abz. für 50jähr. Dienstzeit	365.
Wex, G. Ass., Kreisrichter in Bielefeld mit der Funktion in Güterslob	61.
Weyers, Landg. Rath in Bonn, ständiger Kammer-Präsident bei dem Landg. in Elberfeld	57.
Wiener, Ref. bei dem A. G. in Breslau	209.
Wiese, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm	201.
Wild, Kreisg. Rath zu Insterburg, nach Tilsit versetzt	150.
Wilde, A. G. Bote in Greifswald, Allg. Ehrenz.	282.
v. Wildowski, Rechtsanwalt in Bütow, seines Amtes entsetzt	57.
Wilke II., Ober-Tribunals-Rath in Berlin, r. A. O. II. Kl. mit Eichenl.	26.
Wilke, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar a. D. in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
Wilke, G. Ass., Kreisrichter in Wanzleben mit der Funktion zu Seehausen im Magdeb.	317.
Willdelmi, G. Ass. in Paderborn, Kreisrichter in Altenkirchen	17.
— Rechtsanwalt und Notar daselbst	341.
Wilms, Ref. bei dem Kammergericht	173.
Wilzer, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	209.
Dr. Windmüller, Rechtsanwalt und Notar in Breslau, Justizrath	33.
Wingender, Notar in Cornelymünster, gestorben	242.
Winkler, Stadtg. Bote in Berlin, Allg. Ehrenz.	26.
Winkler, Kreisg. Bote in Golbap, Allg. Ehrenz.	282.
v. Winterfeldt, Staatsanwalt in Luckau, nach Wriezen versetzt	174.
Winterfeldt, A. G. Rath in Cöslin, gestorben	333.
Wirth, Kreisrichter in Wangleben, Kreisg. Rath	9.
— nach Salzwedel versetzt	53.
de Witt, Rechtsanwalt in Ortelsburg, zugleich Notar	318.
Wittchow, Ref. bei dem A. G. in Stettin	197.
Witte, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Stettin	109.
Wittig, Kreisrichter in Rössel, Kreisg. Rath	73.
Wittig, Ref. bei dem A. G. in Breslau	57.
v. Wittke, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	17.
Wittmütz, Kreisrichter in Wollgast, nach Stralsund versetzt	41.
Wodiczka, Kreisg. Rath in Gleiwitz, r. A. O. IV. Kl.	26.
v. Wolff, Staatsanw. Gehülfe in Frankfurt, Staatsanw. in Landsberg a. d. W.	122.
Wolff, Kreisrichter in Pleiß, nach Landsberg a. d. W. versetzt	282.
Wolff, Wilh. Gustav, G. Ass., Rechtsanwalt und Notar bei dem Stadtg. in Berlin mit der Praxis bei dem Kammerg.	373.
Wolff, Kreisg. Diener und Executor in Wollin, Allg. Ehrenz.	27.
Wollny, Kreisrichter in Glatz, Kreisg. Rath	33.
Wolters, Justizrath, Friedensrichter in Bonn, gestorben	150.
Wrede, Landg. Ref. in Bonn, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln	274.

Digitized by Google

	Seite
Wüst, Ref. bei dem Landg. in Coblenz	57.
Wüstenberg, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	33.
Wulfert, Landg. Aff., Friedensrichter in Sobernheim	326.
Wulff, G. Aff. in Altenkirchen, Kreisrichter in Hagen mit der Funktion in Schwelm	17.
v. Wulffen, A. G. Rath in Frankfurt, unter Verleihung des Karakters als Geh. Justizrath pensionirt	317.
Wunderlich, Rechtsanwalt und Notar in Nordhausen, nach Sangerhausen versetzt	242.
— diese Versetzung zurückgenommen	282.

Z.

	Seite
Zaabel, Rechtsanwalt und Notar in Rössel, mit dem Karakter als Justizrath entlassen	205.
Dr. Zachariae, Rechtsanw. und Notar in Stettin, Justizrath	233.
Zahn, Johann Ludwig, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau	81.
Dr. v. Zander, Erster Präsident des A. G. in Königsberg, Kanzler im Königreich Preußen mit dem Prädikat Excellenz	281.
Zander, Adolph Wilhelm, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	373.
v. Zastrow, s. Simon v. Zastrow.	
Ziebarth, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	197.
Ziegert, Kreisrichter in Prettin, Kreisg. Rath	1.
Ziegert, Kreisrichter in Breslau, Kreisg. Rath	33.
Ziegler, Kreisrichter in Broich, nach Neuwied mit der Funktion in Ehrenbreitstein versetzt	285.
Zielaskowski, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Königsberg	145.
Ziemann, Kreisrichter in Rügenwalde, nach Stolp versetzt	18.
— Kreisg. Rath	85.
Zierbold, Kreisg. Rath in Neuhaldensleben, r. A. O. IV. Kl.	26.
Zießow, Kreisg. Kanzlei-Diätar in Colberg, Allg. Ehrenz.	282.
Zimmermann, G. Aff. in Naumburg, in das Depart. des Kammergerichts versetzt	121.
Zimmermann, Kreisg. Sekr. in Weißenfels, Allg. Ehrenzeichen	27.
Zippel, G. Aff., Kreisrichter in Braunsberg mit der Funktion in Wormditt	198.
v. Zuccalmaglio, Notar in Hülchrath, nach Gredenbroich versetzt	46.
Zucker, G. Aff., Kreisrichter in Wreschen	197.
Zweigel, Kreisg. Rath in Ratibor, gestorben	93.
Zweigert, Kreisg. Direktor in Stolp, r. A. O. IV. Kl.	26.
Zwiebler, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	45.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Januar 1856. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius von Levetzow im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
die Referendarien Oelsner und Kern im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Gallus im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,
der Referendarius van Baren im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
der Referendarius Rebe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius Julius Friedrich Ludwig Arndts im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,
der Referendarius Maleckt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
der Referendarius Neuhaus im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
der Referendarius Thomse im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Referendarius Mahraun im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg,
der Referendarius Kienitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,
der Referendarius Heinrich Hermann Schulz im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Bremme im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt;
der Gerichts-Assessor Leonhard in Breslau ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Menzel bei dem Appellationsgericht in Cöslin,
der Auskultator Silberschlag bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Stuschke bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Lindenau bei dem Appellationsgericht in Bromberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Wagner in Grimmen,
der Kreisrichter Müllhausen in Cöslin, und
der Kreisrichter Ziegert in Prettin.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Heising bei dem Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Rhede,
der Gerichts-Assessor Moritz Fabian Otto Kalau von Hofe bei dem Kreisgericht in Nagnit, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wischwill, und

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Geßner bei dem Kreisgericht in Heydekrug, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ruß.

Der Kreisrichter Krackow zu Insterburg ist an das Kreisgericht in Erfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ziegenrück, versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath Dankwardt in Lötz und

der Kreisrichter Martin in Cöslin

sind gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Hellweg zu Iserlohn ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Hagen versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Rach in Bartenstein ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Pattberg in Trier ist zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht daselbst ernannt;

der Landgerichts-Assessor Weißborn in Wittlich ist an das Landgericht in Saarbrücken, und

der Landgerichts-Assessor Derscheid in Trier an das Friedensgericht in Wittlich versetzt worden;

der Friedensgerichtsschreiber Krauß in Montjoie hat in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses sein bisheriges Amt verloren;

der Notar zur Hoven in Cöln ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1855, — betreffend die Stellung und Beantwortung der Fragen in Schwurgerichtssachen, wenn die Anklage erschwerende Umstände umfaßt.

Allg. Verfügung vom 29. März 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 134).
Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 29. Oktober 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 398).

Das Königliche Ober-Tribunal hat in dem Erkenntnisse vom 29. Oktober d. J. in Bezug auf die Beantwortung der Fragen in Schwurgerichtssachen, wenn die Anklage erschwerende Umstände umfaßt (Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 91 Absatz 4), folgenden Grundsatz angenommen:

> Wenn die den Geschworenen vorgelegte Frage außer der Hauptthat erschwerende Umstände umfaßt, so genügt es, um die Bejahung der ganzen Frage auszudrücken, nicht, wenn der Ausspruch dahin gefaßt wird: „Ja, der Angeklagte ist schuldig.“ Es muß vielmehr der erschwerenden Umstände in dem Ausspruche besondere Erwähnung geschehen; die Verletzung dieser Vorschrift zieht die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich.

Da von Seiten der Geschworenen, wie die dem Justiz-Minister eingereichten Schwurgerichtsberichte ergeben, gegen diesen Grundsatz häufig verstoßen, und von dem Gerichtshofe nicht selten unterlassen wird, nach Art. 97 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Geschworenen zur Abhülfe des Mangels in ihr Berathungszimmer zurückzuschicken, in solchen Fällen aber nach dem oben erwähnten Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals das Verfahren nichtig ist, so findet der Justiz-Minister sich veranlaßt, die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft auf die Wichtigkeit jenes Grundsatzes hiermit noch besonders aufmerksam zu machen.

Derselbe kommt in allen Fällen zur Anwendung, wo die That, welche den Gegenstand der Anklage bildet, schon in einer einfacheren Gestalt strafbar sein würde, jedoch wegen hinzutretender Umstände unter ein härteres Strafgesetz fällt. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Gesetz der strafbaren Handlung eine besondere Bezeichnung beigelegt hat oder nicht. Namentlich hat in Beziehung auf das Verbrechen des Mordes das Königliche Ober-Tribunal, Plenum des Senats für Strafsachen, in einer neuerlich erlassenen Entscheidung angenommen, daß das Moment der Ueberlegung im Sinne des Artikels 91 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 einen erschwerenden Umstand der mit Vorbedacht verübten Tödtung eines Menschen bilde; es ist demgemäß das in der betreffenden Sache ergangene Urtheil und die demselben vorangegangene Hauptverhandlung vernichtet worden, weil der Ausspruch der Geschworenen, welcher dahin lautete: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, mit mehr als sieben Stimmen“, des Umstandes der Ueberlegung keine besondere Erwähnung gethan hatte.

Digitized by Google

Zur Vermeidung derartiger Nichtigkeiten des Verfahrens ist nach näherer Anleitung der allgemeinen Verfügung vom 29. März 1853 (Justiz-Minist.-Bl. S. 134) bei Stellung der Anträge auf Versetzung in den Anklagestand und bei Erlassung dieser Beschlüsse dahin zu sehen, daß schon in den Anklageformeln und jedenfalls in den Fragen zuerst die einfache That mit den für diese wesentlichen Merkmalen bezeichnet, sodann die erschwerenden Umstände nicht ohne Weiteres in den nämlichen Satz aufgenommen, sondern nach Vorschrift des Artikels 80 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 besonders hervorgehoben werden, etwa durch die Worte: „und zwar", und durch Hinzufügung von Zahlen oder Buchstaben, falls der erschwerenden Umstände mehrere sind. Der Ausspruch der Geschworenen darf sich alsdann nicht auf die Erklärung beschränken: „Ja, der Angeklagte ist schuldig", sondern es ist eine ausdrückliche Erwähnung der erschwerenden Umstände erforderlich. War dieselbe durch den Zusatz erfolgt: „mit dem in der Frage enthaltenen Umstande", oder, falls deren mehrere sind: „mit den in der Frage enthaltenen Umständen", so wird eine Vernichtung des Ausspruchs nicht erfolgen können. Allein dem Sinne des Artikels 91 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 wird es noch entsprechender sein, und es ist daher zu empfehlen, daß in den Fällen, wo mehrere Umstände hervorgehoben sind, selbst dann, wenn alle besaht werden, jeder einzelne derselben eine besondere Erwähnung erhalte; dies kann etwa in folgender Weise geschehen: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, mit den Umständen zu 1. 2. 3. oder a. b. c."

Berlin, den 30. Dezember 1855.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft I. 5294. Criminalia 4. Vol. XXI.

Num. 2.

Allgemeine Verfügung vom 31. Dezember 1855, — betreffend die Erweiterung des Assevatenverkehrs bei den Gerichtskommissionen.

Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 233) §. 30.
Allgemeine Verfügung vom 27. Oktober 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 347) Nr. 7.

Den Obergerichten ist in der allgemeinen Verfügung vom 27. Oktober 1851 unter Nr. 7 die Ermächtigung ertheilt worden:

den mit einer eigenen Depositalverwaltung nicht versehenen Gerichtskommissionen zu gestatten, bis zum Betrage oder Werthe von 25 Thalern in jedem einzelnen Falle Gelder oder Pretiosen, welche in den bei den Gerichtskommissionen anhängigen Rechtsangelegenheiten an das Depositorium des Kreisgerichts abgeliefert werden sollen, Behufs der Einsendung an dasselbe anzunehmen, insofern diese Einsendung vermittelst einer bestehenden regelmäßigen Postverbindung erfolgen kann.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, diese Ermächtigung dahin auszudehnen, daß die Gestattung der Annahme bis zum Betrage oder Werthe von 50 Thalern erfolgen darf.

Wegen der zu beschleunigenden Absendung solcher Assevate und der von den Obergerichten zu diesem Behuf festzusetzenden Absendungstermine behält es bei den Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 27. Oktober 1851 sein Bewenden.

Sämmtliche Obergerichte werden aufgefordert, die hiernach erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 31. Dezember 1855.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 5040. K. 23. Vol. II.

Digitized by Google

Num. 3.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Oktober 1855. — Die in Disziplinar-Untersuchungen wider Rechtsanwalte und Notare gegen die Entscheidung des Ehrenraths zulässige Berufung an das Ober-Tribunal ist an eine vierwöchentliche Anmeldungsfrist gebunden.

Verordnung vom 30. April 1847 §§. 15—17 (Gef.-Samml. S. 199).
Gesetz vom 7. Mai 1851 §§. 37—43 (Gef.-Samml. S. 225).
Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 74 (Gef.-Samml. S. 481).

In der Disziplinar-Untersuchung wider den Notar L. zu B. hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 19. Oktober 1855 ꝛc.

in Erwägung:

daß der Angeklagte das Erkenntniß des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notarien im Departement des Königlichen Kammergerichts vom 24. März 1855 am 7. April d. J. empfangen zu haben anerkennt;

daß der von ihm unterm 16. Mai d. J. eingelegte Rekurs nicht stattfindet, nachdem die §§. 15—17 der Verordnung vom 30. April 1847 durch §. 74 des Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 aufgehoben worden;

daß die nach §. 74 a. a. O. und §§. 37—43 des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 an Stelle des Rekurses tretende Berufung an eine vierwöchentliche Anmeldungsfrist gebunden und diese von dem Angeklagten nicht inne gehalten ist;

zu Recht erkannt:

daß das von dem Angeklagten gegen das Erkenntniß des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notarien im Departement des Königlichen Kammergerichts vom 24. März 1855 eingelegte Rechtsmittel als verspätet zurückzuweisen und der Angeklagte die Kosten zu tragen schuldig.

I. 24. J. 6. Vol. III.

Num. 4.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. September 1855.

Streitigkeiten über solche zur Kommunalkasse fließende Einnahmen, welche auf Grund eines geschlossenen Vergleichs erhoben werden, also auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, sind im Rechtswege durch die Gerichte zu entscheiden. Es macht dabei keinen Unterschied, wenn der Vergleich im Aufsichtswege von der vorgesetzten landesherrlichen Behörde bestätigt worden ist.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 78 ff.
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 36. 37. 41 (Gef.-Samml. S. 473).
Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §. 68 (Gef.-Samml. S. 285).

Auf den von dem Königlichen Ministerium des Innern erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Ober-Tribunal zu Berlin anhängigen Prozeßsache

des Magistrats zu T., Klägers,

wider

den Zimmermeister K., Verklagten,

betreffend Entrichtung von Hafen- und Brunnen-Kassengeldern,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Stadt T. befindet sich eine sogenannte „Hafenkasse“, über deren Ursprung und Stiftung keine

Digitized by Google

urkundliche Nachrichten vorhanden sind. Es bezeugt aber das in den Kreisgerichts-Akten in Abschrift befindliche Protokoll vom 21. Dezember 1772, daß jene Kasse eine uralte Stiftung ist, welche die Erhaltung des Hafens und dadurch die Beförderung der Handlung, des Gewerbes und der Nahrung der Stadt zum Zweck hatte, und außer dem Eigenthum mehrerer Grundstücke zu verschiedenen Natural- und Geld-Erhebungen berechtigt war. Wie aus dem vorerwähnten Protokoll, dessen Inhalt von beiden Theilen anerkannt wird, hervorgeht, hatte sich damals bei der Untersuchung der „Hafenrechnungen" ergeben, daß seit 1715 bei der Verwaltung jener Kasse große Unordnungen stattgefunden, und daß auf Grund jener Untersuchung dem Magistrat zu T. aufgegeben war, die ansehnlichen Reste von den Debenten beizutreiben. Letztere hatten hierauf unter dem Kollektivnamen der „Bürgerschaft" bei der damals noch mit Jurisdiktion versehenen Krieges- und Domainen-Kammer Klage wider den Magistrat erhoben, nicht nur dahin gerichtet, von der Nachzahlung jener Reste befreit zu werden, sondern auch hauptsächlich dahin, die ganze Hafenkasse zu annulliren. Seitens des Magistrats sind diese Anträge zwar excipiendo bestritten, es ist jedoch auf dessen Gesuch von der Krieges- und Domainen-Kammer der Rath L. beauftragt worden, diese Angelegenheit in loco zu recherchiren, die Güte zu versuchen und event. „die Sache zur dezisiven Entscheidung zu instruiren." Bei der dieserhalb mit dem Magistrat und den Stadt-Aeltesten eingeleiteten Deliberation wurde in Erwägung gezogen, daß die Bürgerschaft und die Gewerke bereits einige Jahre früher über die Aufhebung der Hafenkasse einen noch schwebenden Prozeß begonnen, und es daher dienlich erachtet sei, zur Erhaltung dieses nützlichen Instituts ein gütliches Temperament zu treffen.

Es wurde hierbei als unbestritten angenommen, daß zu den firirten Einkünften der Hafenkasse

. . . 3. bei vorfallenden Veräußerungen von allen und jeden Immobilibus in und bei der Stadt, wenn solche durch Kauf und Verkauf vollzogen werden, 1½ pCt. dieser Kasse entrichtet werden mußten.

Zugleich wurde geltend gemacht, daß die Hauptbauten und Hauptreparaturen der allgemeinen Stadtbrunnen mit aus der Hafenkasse bestritten werden möchten, und zwar wenigstens bis dahin, daß der Hafen in seiner völligen Würde dergestalt wiederhergestellt sei, daß dessen Erhaltung die Einnahme allein absorbire.

Diesen Vorschlag haben der Magistrat und die Stadt-Aeltesten genehmigt, sowie die Vertreter der Kaufmanns- und Bürgerschaft, als Betheiligte des Prozesses, liti et causae entsagt.

Die Krieges- und Domainen-Kammer erließ hiernächst am 27. Januar 1773 eine Confirmatio des in Sachen der Kaufmanns- und Bürgerschaft zu T. wegen Hafenkasse getroffenen Vergleichs, mit dem Zusatze, daß die Hafenkasse selbst in ihrer Wirklichkeit erhalten bleibe, die angeführten Beitragssätze zur unveränderlichen Norm dienen und die Hauptbauten und Hauptreparaturen der öffentlichen Stadtbrunnen, wenigstens so lange, bis der in Stand gesetzte Hafen diese Gelder zu seiner Unterhaltung selbst bedürfe, daraus bestritten werden sollten.

Auf diesen Vergleich gründet der Magistrat zu T. eine von ihm bei dem Kreisgericht zu G. eingereichte Klage wider den Zimmermeister K. zu G., als Ankäufer eines in der Stadt T. belegenen, in nothwendiger Subhastation verkauften und dem Verklagten durch Adjüdikationsbescheid vom 19. Januar 1852 zugeschlagenen Hauses, in welcher Klage vom Magistrat darauf angetragen wird, den Verklagten zu verurtheilen, 1½ pCt. von der 3800 Thaler betragenden Kaufsumme, Hafen- und Brunnen-Kassengelder an die Stadt-Hauptkasse zu entrichten.

Der Verklagte räumte den Ankauf des Hauses zwar ein, bestritt aber seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der weder bei den Kaufbedingungen, noch in der Aufnahme der Taxe gedachten Abgaben. Jedenfalls bestritt er, daß die Abgabe auch von den modo subhastationis erstandenen Grundstücken gefordert werden könne. Nachdem im Audienz-Termin der Mandatar des klagenden Magistrats noch die Präjudizial-Bemerkung aufstellte, daß der vorliegende Streit der richterlichen Kognition nicht unterliege, wurde der Kläger durch Erkenntniß des Kreisgerichts zu G. vom 2. September 1853 mit der Klage abgewiesen.

Das erste Erkenntniß ist jedoch von dem Appellationsgericht zu Stettin abgeändert, und der Verklagte schuldig erklärt, die eingeklagten 57 Thaler an den Magistrat zu zahlen.

Bei diesem Urtel hat sich der Verklagte nicht beruhigt, sondern die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt.

Nachdem die Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde eingegangen und die Akten beim Ober-Tribunal bereits zum Spruch vorgelegt waren, erhob das Ministerium des Innern den Kompetenz-Konflikt.

Der Konflikts-Beschluß ist darauf gestützt, daß die vom Verklagten verlangte Zahlung vermöge einer durch den Vergleich vom 22. Dezember 1772 konstatirten und durch die Konfirmation der Königlichen Krieges- und Do-

Digitized by Google

mainen-Kammer zu Stettin vom 27. Januar 1773 kraft ihres Aufsichtsrechts über die Kommunal-Verwaltung bestätigten und requirirten Observanz gefordert werde, wonach die im Vergleich aufgeführten Beitrags-Sätze zur beständigen unveränderlichen Norm dienen und die Hauptbauten und Hauptreparaturen der öffentlichen Stadtbrunnen daraus bestritten werden sollten; daß mithin das Recht der Kommune auf diese Zahlung nicht zu deren Privat-Eigenthum gehöre, vielmehr ein Ausfluß und Gegenstand des ihr als einer mit Hoheitsrechten versehenen öffentlichen Korporation gesetzlich zustehenden Besteuerungsrechts sei, und, weil die Zahlung eine, nicht blos von einzelnen bestimmten Immobilien, sondern von allen Immobilien in und bei der Stadt und stets bei einem Verkauf derselben zu leistende, mithin eine allgemeine und beständige, auch zur Bestreitung von städtischen Ausgaben bestimmte öffentliche Leistung, — die eingeklagte Zahlung also nicht eine auf privatrechtlichem Titel beruhende Reallast resp. Berechtigung, vielmehr eine öffentliche Kommunal-Abgabe sei; daß ferner nach §§. 78 ff. Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 36. 37 und 41 über die Verpflichtung zur Zahlung öffentlicher Abgaben, wenn nicht Befreiung davon aus einem speziellen Rechtstitel behauptet werde, der Rechtsweg unzulässig, Gemeinde-Abgaben vielmehr auch nach §. 68 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 im Steuer-Exekutionswege beigetrieben werden sollen, daß endlich ein solcher spezieller Rechtstitel dem vorliegenden Prozesse nicht zum Grunde liege, zumal nicht auf Befreiung von der fraglichen Leistung geklagt, auch hier der Vergleich vom 22. Dezember 1772 nicht in Betracht kommen könne, da der jüngste und eigentliche Rechtstitel der eingeklagten Leistung nicht dieser, sondern das bei der gedachten Konfirmations-Resolution vom 27. Januar 1773 festgesetzte Kommunal-Abgaben-Regulativ sei.

Der Kompetenz-Konflikt ist jedoch nicht für begründet zu erachten. Es ist hierbei der auch von dem Mandatar des Verklagten in seiner Erklärung auf den Konflikts-Beschluß hervorgehobene Umstand ins Auge zu fassen, daß es der Magistrat der Stadt T. ist, welcher den Anspruch wider den Verklagten im Rechtswege anhängig gemacht und diesen Anspruch als Kläger auf den von der Kriegs- und Domainen-Kammer bestätigten Vergleich von 1772 gründet. Die Aktiv-Legitimation des Magistrats zur Sache und zum Prozesse ist keinerseits bestritten, und es kann darüber kein Zweifel obwalten, daß, wenn die Frage zu beantworten: ob das Objekt eines im Wege der gerichtlichen Klage erfolgten Anspruchs ein prozeßfähiges sei? nur das der Klage zum Grunde gelegte Faktum in Betracht kommt, weil nur dieses den Streitpunkt unter den Parteien bestimmt und begrenzt. Es folgt daraus, daß es unzulässig ist, zur Begründung des Konfliktsbeschlusses ein von dem Klage-Inhalt abweichendes, ein ganz anderes Rechtsverhältniß konstruirendes Klage-Faktum aufzustellen.

Dieses vorausgeschickt, ist nun die dem Konfliktsbeschlusse zum Grunde liegende Darstellung der Sachlage, insoweit dadurch die Ausschließung des Streitgegenstandes von der gerichtlichen Kompetenz motivirt werden soll, mit dem Inhalt der bei dem Vergleich von 1772 gepflogenen Verhandlungen nicht in Einklang. Aus denselben ergiebt sich vielmehr, daß über die Verbindlichkeit derer, von denen die Zahlung der fraglichen Abgabe gefordert war, bei der Kriegs- und Domainen-Kammerklage erhoben, daß darauf von dem damals verklagten Magistrat bereits excipiendo verhandelt und ein Kommissar der Kammer ernannt war, um in loco die Sühne zu versuchen, event. die Sache zur dezisiven Entscheidung zu instruiren. Bekanntlich hatten im Jahre 1772 die Kriegs- und Domainen-Kammern über gewisse Streitigkeiten Jurisdiktion, welche durch Kammer-Justizdeputationen, nach prozessualischer Verhandlung, ausgeübt wurde. Die Kammer hatte zwar als Aufsichtsbehörde die Verpflichtung, das Rechnungswesen der Kommunen zu überwachen und in dieser Eigenschaft auf eine gütliche Beilegung des Streits einzuwirken, allein diese Verpflichtung kann sich bei allen Gegenständen des Gemeindevermögens bethätigen, mithin auch bei solchen Streitigkeiten, über deren Prozeßfähigkeit kein Zweifel obwaltet. Es geschieht dieses noch heute von den fiskalischen Aufsichtsbehörden im Beginn oder dem Verlaufe fiskalischer Prozesse in vielfacher Weise, ohne daß daraus deren Kompetenz oder die Inkompetenz der Gerichte gefolgert werden kann. Ganz dasselbe gilt von den Konfirmationen solcher Vergleiche, deren Objekte im Aufsichts- oder Verwaltungsbereiche einer landesherrlichen Behörde liegen. Die aus diesen Momenten gefolgerte Inkompetenz der Gerichte ist hier aber um so weniger begründet, als aktenmäßig feststeht, daß wirklich ein Prozeß über die Verbindlichkeit zur Zahlung der fraglichen Abgabe vor der Kriegs- und Domainen-Kammer schwebte, und daß dieser Prozeß, welchen gedachte Behörde dezisiv zu entscheiden hatte, durch denselben Vergleich beendigt worden ist, auf welchen der Magistrat in dem vorliegenden Rechtsstreit allein seine Klage gründet. Auf eine Observanz ist die Klage nicht gegründet, es wird indessen in dem Protokoll vom 21. Dezember 1772 von dem Kommissar der Kammer aus den

Digitized by Google

alten Rechnungen referirt, daß das Institut der Hasenkasse eine uralte Stiftung sei, wie sowohl die derselben zustehenden Immobilien, als die auf undenkliche Jahre sich gründende Observanz von Erhebung der Gefälle bezeugten. Allein auch gegen eine auf Observanz gegründete gerichtliche Klage steht es dem Verklagten frei, in dem vom Kläger eingeleiteten Prozeßverfahren das Klagefundament zu bestreiten. Die Verwendung einer zur Kommunalkasse fließenden Einnahme zu Kommunalzwecken verleiht derselben noch nicht den Karakter einer Steuer, da alle auch aus anderen Rechtstiteln fließenden Einnahmen der Gemeindekasse zu Kommunalzwecken verwendet werden, und die in dem Konflikts-beschlusse behauptete Thatsache, daß die bei Verkäufen von Immobilien an die Hasenkasse zu entrichtenden Prozente aus dem Besteuerungsrechte fließen, daß dieselben kraft eines der Korporation gesetzlich zustehenden Hoheitsrechts auferlegt worden, ist ein der Klage fremdes Novum, dem überdies, da selbst in dem Vergleiche von 1772 die Hasenkasse als eine uralte Stiftung bezeichnet wird, über deren Ursprung keine urkundlichen Nachrichten vorhanden, jeglicher Nachweis ermangelt. Es ergiebt sich aus den Vergleichs-Verhandlungen nur, daß diese Stiftung unter der Aufsicht des Magistrats eine besondere Verwaltung und Rechnungsführung hatte, und daß der Magistrat im Jahre 1772 für nöthig erachtete, durch einen unter Mitwirkung des Kommissars der Krieges- und Domainen-Kammer geschlossenen Vergleich mit der Bürger- und Kaufmannschaft — also durch einen Vertrag — die Verbindlichkeit außer Kontestation zu setzen und die darüber schwebenden Prozesse zu beseitigen. Es fehlt mithin an dem Nachweise eines Aktes, welcher jene Abgabe als eine öffentliche Kommunalabgabe auferlegt. Die Klage wird vielmehr auf den Rechtstitel des Vergleichs begründet.

Sowohl durch die Prozeßverhandlungen, als auch durch den Vergleichsabschluß, nicht minder aber dadurch, daß die damalige Aufsichtsbehörde den Streit als einen, beim Mißlingen des Sühneversuches richterlich zu entscheidenden darstellte, wird die Auffassung zur Genüge widerlegt, als ob die Vergleichs-Konfirmation vom 27. Januar 1773 nichts weiter als die von der Aufsichtsbehörde als solcher ausgegangene Bestätigung und Feststellung einer öffentlichen Kommunalabgabe sei. Es tritt allen diesen Erwägungen gegen die Annahme einer öffentlichen Abgabe noch hinzu, daß bekanntlich bei einer Reihe solcher in der Regel bei allen Besitzveränderungen in einem Stadtgebiet an die städtische Kasse zu zahlenden Abgaben, z. B. Laudemien, Lehnwaare, Markgroschen ꝛc. da, wo sie vorkommen, ganz dieselben äußeren Kriterien vorhanden sind, welche der Konflikts-beschluß als ein Merkmal der steuerlichen Natur der in Rede stehenden bezeichnet. Die vorgenannten Abgaben werden nämlich nicht blos von einzelnen bestimmten Immobilien, sondern von allen Immobilien im Stadtgebiet geleistet und sind unzweifelhaft zur Bestreitung städtischer Ausgaben bestimmt; es bedarf keiner Ausführung, daß dergleichen Abgaben, wenn sie streitig sind, mögen dieselben auf Observanz oder sonstigen Rechtstiteln beruhen, stets der richterlichen Kognition unterworfen werden, und daß das Gesetz vom 2. März 1850, indem dasselbe im §. 3 Bestimmungen enthält, deren Anwendung auf solche Abgaben unzweifelhaft die richterliche Entscheidung bedingen, nur in Ansehung des Beweises (durch Observanz) eine, die Kompetenzfrage nicht berührende Abänderung vorschreibt. Von einem speziellen Rechtstitel der Befreiung kann selbstverständlich hier keine Rede sein, um die Prozeßfähigkeit zu begründen, da der Magistrat geklagt und seine Klage lediglich auf ein privatrechtliches Fundament gestützt hat. Aus diesen Gründen ermangelt es an der Voraussetzung der §§. 78 ff. Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts, sowie der §§. 36. 37 und 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und des §. 68 der im Konfliktsbeschlusse angezogenen Bestimmung der Städte-Ordnung.

Berlin, den 22. September 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4458. K. 36. Vol. V.

Num. 5.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 20. Oktober 1855, — betreffend die Frage, inwiefern bei Streitigkeiten über Abgaben, welche vermöge notorischer Orts- oder Bezirksverfassung an einen Kirchenbeamten zu entrichten sind, der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in den bei der

Digitized by Google

Kreisgerichts-Deputation zu H. anhängigen Prozeßsachen
des Landwirths N. und Genossen, Kläger,
wider
die evangelisch-lutherische Gemeinde zu H., Verklagte,
betreffend die Verpflichtung zur Leistung einer Kirchenabgabe,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in diesen Sachen für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu H. haben funfzehn Mitglieder der lutherischen Gemeinde daselbst gegen die evangelisch-lutherische Gemeinde Klage angestellt, deren Zweck dahin geht, auszuführen, daß sie nicht verpflichtet seien, eine gewisse Kornabgabe an den Todtengräber zu leisten, zu deren Entrichtung dieselben angehalten sind. In allen diesen Prozessen hat die Königliche Regierung den Kompetenz-Konflikt erhoben. Der Anspruch der genannten funfzehn Kläger ist zwar abgesondert erhoben und darüber abgesondert verhandelt. Das Sach- und Rechtsverhältniß, soweit es dabei auf den erhobenen Kompetenz-Konflikt ankommt, ist jedoch wesentlich dasselbe, und es hat daher zulässig gefunden werden können, über diese verschiedenen Kompetenz-Konflikte in einem und demselben Erkenntnisse zu entscheiden. Der erhobene Kompetenz-Konflikt hat aber als unbegründet zurückgewiesen werden müssen.

In dem Beschlusse über den erhobenen Kompetenz-Konflikt ist derselbe darauf gestützt, daß in dem Pfarrbezirk der evangelisch-lutherischen Gemeinde H. seit undenklicher Zeit von den zur Gemeinde gehörigen Besitzern *vieler* Höfe und Kötereien eine jährliche Fruchtabgabe von Ein oder Ein ein halb Thiele Roggen oder Hafer an den Todtengräber entrichtet werde, für welche die Prästantiarien von den Accidentalgebühren frei seien, welche die nicht Prästationspflichtigen und namentlich die Städter für Beerdigungen bezahlen müssen. Hieraus will die Königliche Regierung gefolgert wissen, daß es sich um eine Abgabe handle, welche vermöge einer notorischen Orts- und Bezirksverfassung an einen Kirchenbeamten zu leisten sei, und will daher die Bestimmung der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 zur Anwendung bringen.

Diese Folgerung kann jedoch nicht für zutreffend erachtet werden. Ganz abgesehen davon, daß in dem Beschlusse der Königlichen Regierung gar nicht einmal behauptet ist, daß die Besitzungen der als Kläger aufgetretenen Gemeindeglieder solche sind, von welchen die fragliche Abgabe von jeher entrichtet ist, so liegt der Fall auch überhaupt nicht so, daß derselbe unter die Bestimmung der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 subsumirt werden könnte. Um den Begriff einer auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit darzustellen, ist zwar nicht erforderlich, daß die diesfallsige Verbindlichkeit eine durchaus allgemeine sei, auf allen Grundstücken ohne Unterschied ruhe. Damit sich aber eine Orts- oder Bezirks*verfassung* bilde, ist unerläßlich, daß bestimmte, in sich erkennbare Merkmale gegeben sind, welche darüber entscheiden, zu welcher Klasse, ob zu der verpflichteten oder zu der befreiten, dieses oder jenes Grundstück zu rechnen ist. Ohne ein solches entscheidendes Merkmal läßt sich von einer Bezirks- oder Orts*verfassung* nicht sprechen, da vielmehr nur davon die Rede sein kann, ob auf diesem oder jenem Grundstücke die fragliche Leistung als Realabgabe ruhe. In der vorgedachten Art ist nun aber der Kompetenz-Konflikt von der Regierung nicht begründet; derselbe hat daher zurückgewiesen und der Rechtsweg für zulässig erklärt werden müssen.

Berlin, den 20. Oktober 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4637. K. 36. Vol. V.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Januar 1856. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Lehmann in Posen ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Otto von der Heyden-Rynsch, Friedrich Theodor Hermann von der Heyden-Rynsch und Bene im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
die Kammergerichts-Referendarien Kettner und von Bismarck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Referendarius Radloff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg, und
der Referendarius Dr. Jacobi im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Rauch und Lyon bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Hans Ferdinand Tankred Müller bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Seitz bei dem Appellationsgericht in Arnsberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Wirth in Salzwedel,
der Kreisrichter Fromme in Neuhaldensleben,
der Kreisrichter Grabau in Burg, und
der Kreisrichter Köhler in Ziesar;

dem Kreisgerichts-Rath Tober zu Greiffenberg in Pommern ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der als Hülfsrichter bei dem Kreisgericht in Paderborn beschäftigte Kreisrichter Bessel bei dem Kreisgericht zu Halle in Westphalen, und
der Gerichts-Assessor Rudolph Leopold Schultz bei dem Kreisgericht in Memel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Prökuls.

Der Kreisgerichts-Direktor Bodenstein in Merseburg und der Kreisrichter Flesche in Stettin sind gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Grebe in Flatow ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lüdinghausen und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster ernannt worden;
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schwenger in Wiedenbrück ist gestorben.

Digitized by Google

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Kammer-Präsident Sertha in Elberfeld ist zum Ober-Prokurator bei dem Landgericht daselbst, und
der Landgerichts-Referendarius Hellingrath in Coblenz zum Landgerichts-Assessor, unter Ueberweisung an das Landgericht in Bonn, ernannt worden;
der Landgerichts-Assessor Peltzer in Bonn ist an das Landgericht in Cöln, und
der Gerichtsschreiber Josset in Neuerburg an das Friedensgericht in Boppard versetzt;
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Schmitz in Boppard ist zum Friedensgerichtsschreiber in Neuerburg, und
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Aschenbroich in Aachen zum Friedensgerichtsschreiber in Montjoie ernannt worden;
der Advokat, Justizrath Marchand in Trier und
der Advokat-Anwalt Bernards in Cöln
sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 6.

Allgemeine Verfügung vom 8. Januar 1856, — betreffend die Berechnung des Diensteinkommens der im Civildienste anzustellenden Militairpersonen.

Cirkular-Verfügung vom 10. Dezember 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 324).

Die Cirkular-Verfügung vom 10. Dezember 1830 bestimmt, daß in Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit des Einkommens der zu den gewöhnlichen Friedensübungen einberufenen beurlaubten Landwehr-Offiziere, wenn dieselben im Civildienste angestellt werden, bei der Berechnung und Bestimmung des zum Pensionsfond einzuziehenden zwölften Theils der Besoldung, von dem Landwehr-Dienstverhältnisse und den damit verknüpften Kompetenzen abstrahirt werden soll, indem ein Gehaltsverbesserungs-Abzug von diesem Einkommen nicht entrichtet wird.

Dasselbe gilt für den Fall der Einberufung bei einer Mobilmachung oder bei Zusammenziehung der Landwehr zu außergewöhnlichen Zwecken im Frieden, wenn das beim Diensteintritt gewährte Einkommen während der Dienstleistung unverändert bleibt, weil nach §§. 35 und 59 des Allerhöchsten Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege die Einberufung keine dauernde Anstellung ist, der Landwehr-Offizier vielmehr nach der Demobilmachung in das Beurlaubten-Verhältniß zurückkehrt.

Nach dem §. 219 des bezeichneten Reglements haben jedoch die einberufenen Offiziere der Landwehr den Gehaltsverbesserungs-Abzug in dem Falle zu entrichten, wenn sie während des Feld-Etats — sei es durch Beförderung zu einer höheren Charge, sei es durch Ernennung, Bestätigung oder Gehalts-Ascension — zu einem höheren Feldgehalte gelangen.

Unter ähnlichen Verhältnissen wird dieser Abzug bei Zusammenziehung der Landwehr zu außergewöhnlichen Zwecken im Frieden gemacht.

Da nun der Gehaltsverbesserungs-Abzug zum Pensionsfond grundsätzlich nur einmal zu entrichten ist, so hat das Königliche Staats-Ministerium am 20. Dezember v. J. beschlossen:

daß nicht allein den zur Mobilmachung, sondern auch den bei Zusammenziehung der Landwehr zu außergewöhnlichen Zwecken im Frieden einberufenen Landwehr-Offizieren bei einer später erfolgenden Anstellung im Civildienste der Betrag des im Landwehr-Dienstverhältnisse etwa schon erlittenen Gehaltsverbesserungs-Abzugs auf den grundsätzlichen Gehaltsabzug bei erster Anstellung im Staatsdienste zu gut zu rechnen sei.

Hiernach haben sämmtliche Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 8. Januar 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5467. P. 40. Vol. III.

Digitized by Google

Num. 7.

Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. März und 22. September 1855.

Streitigkeiten darüber, ob der Staat berechtigt sei, als Beihülfe zu der ihm obliegenden Unterhaltung der Landstraßen von den betreffenden städtischen Gemeinden oder von sonstigen Einwohnern der an der Straße liegenden Gegend Hand- und Spanndienste zu fordern, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §. 78; Th. II. Tit. 15 §§. 11—16.
Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

a.

Erkenntniß vom 10. März 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht daselbst anhängigen Prozeßsache
der Stadtgemeinde zu S., Klägerin,
wider
den Wegebau-Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Posen, Verklagten,
betreffend die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten zum Bau einer Brücke,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Stadtgemeinde zu S. ist durch die landräthliche Behörde angewiesen, zur Wiederherstellung einer auf der öffentlichen Landstraße von S. nach K. belegenen, schadhaft gewordenen Brücke, Hand- und Spanndienste zu leisten. Die Stadtgemeinde hält sich zu dieser Leistung nicht verpflichtet, und hat in der gegen den Wegebau-Fiskus angestellten Klage auszuführen gesucht, daß die Vorschriften in den §§. 13 und 14 Th. II. Tit. 15 des Allg. Landrechts, woraus jene Verpflichtung abgeleitet ist, nur auf Dorfgemeinden, nicht auf Stadtgemeinden anwendbar und die letzteren zu derartigen Diensten gesetzlich nicht verpflichtet seien. Das Kreisgericht zu S. hat auch in dem Urtel vom 25. Oktober 1853 nach dem Antrage der Klägerin dahin erkannt, daß dieselbe, dem verklagten Wegebau-Fiskus gegenüber, nicht verpflichtet, zum Bau der vorgedachten Landstraße und der auf solcher befindlichen Brücke Hand- und Spanndienste zu leisten; dagegen ist die Klägerin mit dem weiteren Antrage, daß der Wegebau-Fiskus schuldig, diese Hand- und Spanndienste ohne Beihülfe der Stadtkommune S. zu bewirken, abgewiesen worden. Die Klägerin hat sich bei dieser Entscheidung beruhigt; dagegen hat die Regierung zu Posen die Appellation eingelegt und gleichzeitig den Kompetenz-Konflikt erhoben. Dieser Kompetenz-Konflikt ist zunächst darauf gegründet, daß, so wie nach gemeinem, so auch nach dem Allg. Landrecht die Lasten zum Bau und zur Unterhaltung von Landstraßen allgemeine Landeslasten seien, daß sonach auch die Leistung von Hand- und Spanndiensten unter den Begriff der Landeslasten falle, und folgeweise der §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts zur Anwendung komme, nach welchem, da die Klägerin einen speziellen Rechtstitel für sich nicht angeführt hat, ein Prozeß nicht stattfinde.

Diese Auffassung kann jedoch nicht für richtig anerkannt, und der §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts auf einen Fall, wie er hier vorliegt, nicht für anwendbar gehalten werden. Unter „den allgemeinen Anlagen", über welche sich der §. 78 a. a. O. verhält, sind nur solche Anlagen zu verstehen, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem Rechte, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse Abgaben zu erheben (§. 15 Th. II.

Digitized by Google

Tit. 13. des Allg. Landrechts), hervorgehen; es folgt dies daraus, daß der §. 78 a. a. O. einen Theil des von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten handelnden Titels 14 bildet, und noch mehr daraus, daß der §. 78 ausdrücklich auf die §§. 2 und 3 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts verweiset. Von einem Besteuerungsrechte handelt es sich aber nicht; die rechtlichen Verhältnisse, welche hinsichts der Rechte und Pflichten des Staats in Ansehung der Landstraßen bestehen, liegen vielmehr auf einem ganz anderen Gebiete. Der Grund, aus welchem den Einwohnern der an der Straße liegenden Gegend die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten auferlegt ist, ist lediglich in dem Vortheil zu suchen, welchen sie von der Straße ziehen. Es folgt dies aus dem §. 16 Tit. 15 Th. II. des Allg. Landrechts, welcher bei Anlage neuer Wege dergleichen Leistung den zur Wegearbeit überhaupt verpflichteten Einwohnern, welche von dem neuen Wege Vortheil haben, auferlegt. Ein solches Verhältniß läßt sich aber um so weniger nach dem im §. 78 a. a. O. aufgestellten Grundsatze beurtheilen, da die Bezeichnung der Verpflichteten im §. 13 Th. II. Tit. 15 des Allg. Landrechts: „die Einwohner der an der Straße liegenden Gegend" schon überhaupt nicht unter den im §. 78 a. a. O. aufgestellten Begriff: „alle Mitglieder einer gewissen Klasse der Einwohner des Staats" zu bringen sein würde.

Als ein zweiter Grund ist zur Unterstützung des erhobenen Kompetenz-Konflikts geltend gemacht, daß die Regierung zu Posen, indem sie in Ausführung der ihr im §. 11 Th. II. Tit. 15 des Allg. Landrechts übertragenen Obsorge für die Unterhaltung der Landstraßen die klagende Kommune zur Leistung von Diensten angehalten, dabei als Landespolizei-Behörde gehandelt, und deshalb das Gesetz vom 11. Mai 1842 zur Anwendung komme. Es ist ausgeführt, daß weder die Bestimmung im §. 2, noch die im §. 5 dieses Gesetzes vorliege; in letzterer Beziehung ist insbesondere geltend gemacht, daß zwar die Klage gegen den Wegebau-Fiskus gerichtet, dies aber eben nur die Landespolizei-Behörde sei. In dieser Ausführung würde der Regierung beizutreten sein, wäre die Klage gegen eine polizeiliche Verfügung gerichtet. So verhält es sich aber nicht. Als Landespolizei-Behörde ist die Regierung in Berücksichtigung des §. 10 Th. II. Tit. 17 des Allg. Landrechts eben so berechtigt, als verpflichtet, über die Landstraßen zu wachen, also diejenigen Anordnungen zu treffen und zur Ausführung zu bringen, welche erforderlich sind, um die Landstraßen in fahrbarem Stande zu halten. Die Regierung, als Landespolizei-Behörde, ist es aber nicht, welcher die Erhaltung der Landstraßen obliegt. Dies ist vielmehr der Staat, der Fiskus, weil nach §. 21 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts Land- und Heerstraßen ein gemeinsames Eigenthum des Staats sind, und hieraus nach §. 11 Th. II. Tit. 15 des Allg. Landrechts die Verpflichtung folgt, für deren Unterhaltung zu sorgen, insoweit diese Verpflichtung nicht auf Andere übertragen ist. Der sogenannte „Straßenbau-Fiskus" ist sonach nichts Anderes, als der Fiskus selbst. Wenn daher auch der Straßenbau-Fiskus von der Regierung vertreten wird, so kann doch ihre Wirksamkeit insoweit nicht aus dem Gesichtspunkte einer polizeilichen aufgefaßt werden.

In der vorliegenden Klage ist gar nicht die Rede davon, den von der Regierung, als Polizeibehörde, wegen Leistung gewisser Hand- und Spanndienste getroffenen Anordnungen entgegenzutreten. Die gegen den Wegebau-Fiskus gerichtete Klage hat vielmehr den Zweck, die Frage zur richterlichen Entscheidung zu bringen, ob der Staat berechtigt sei, als Beihülfe zu der ihm obliegenden Last der Wege-Unterhaltung auch von der klagenden städtischen Kommune Hand- und Spanndienste zu fordern. Eine solche Klage kann aber nicht unter das Gesetz vom 11. Mai 1842 subsumirt werden. Zwar hat der erste Richter die klagende Kommune mit dem Antrage: den Wegebau-Fiskus für schuldig zu erklären, die fraglichen Hand- und Spanndienste ohne Beihülfe der Klägerin zu bewirken, abgewiesen, und diese Bestimmung ist rechtskräftig geworden. Allein das Fundament der Klage wird dadurch nicht geändert; dieses Fundament beruht darauf, daß nicht der Klägerin, sondern dem Verklagten die Verpflichtung zu der streitigen Leistung obliege. Es wird nicht die Befugniß der Regierung zu einer wegepolizeilichen Anordnung angefochten, sondern die Staatskasse soll zu der Uebernahme jener Leistung für verbunden erachtet werden. Diese Ansicht wird durch den Sinn, in welchem der erste Richter bei der Abweisung des Klägers mit dem zweiten Klageantrage diesen Antrag aufgefaßt hat, bestätigt. Nachdem der erste Richter ausgeführt hat, daß gegen den Fiskus, als Inhaber des Regals, und nicht gegen die Landespolizei-Behörde geklagt sei, und daß der §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 die Stellung eines konfessorischen Antrages da nicht bedinge, wo die Feststellung des Verpflichteten durch die negatorische Entscheidung unzweifelhaft gewiß sei, wird jene Abweisung dadurch gerechtfertigt, daß die Art und Weise der im Verwaltungswege durchzuführenden gesetzlichen Verbindlichkeit der Staatsbehörde in Beziehung auf die Unterhaltung der Landstraßen durch richterliche Entscheidung nicht geregelt werden könne. Durch diese rechtskräftige Entscheidung ist mithin nicht festgestellt, daß dem Fiskus die Verpflichtung zu der streitigen Leistung

Digitized by Google

nicht obliege, in welchem Falle allerdings als Gegenstand der richterlichen Entscheidung nur eine Negatoria übrig bleiben werde, deren materielle Bedeutung auf den Widerspruch gegen die polizeiliche Anordnung zurückführt. Klägerin verlangt vielmehr noch jetzt um deshalb von der geforderten Leistung befreit zu bleiben, weil diese Leistung dem Fiskus obliege. Es handelt sich sonach wesentlich darum, das rechtliche Verhältniß festzustellen, welches insoweit zwischen der Klägerin und dem Wegebau-Fiskus obwaltet, und hierüber kann der Rechtsweg nicht versagt werden.

Hiernach hat daher der erhobene Kompetenz-Konflikt als unbegründet zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, den 10. März 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1606. K. 36. Vol. V.

b.

Erkenntniß vom 22. September 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Insterburg anhängigen Prozeßsache

der Wittwe und Erben des Bau-Inspektors P. zu D., Kläger,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Gumbinnen, Verklagten,

betreffend die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten behufs der Unterhaltung einer Landstraße,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der zwischen der Wittwe und den Erben des Bau-Inspektors P. und dem Fiskus jetzt in zweiter Instanz schwebende Prozeß betrifft die Frage, ob die Kläger bei Unterhaltung der Landstraße von Klein-D. bis zur Stadt D. nur nach den Kräften ihres zu Klein-D. liegenden Grundstücks Hand- und Spanndienste zu leisten verpflichtet seien. Die Königliche Regierung will die Entscheidung hierüber ausschließlich den Verwaltungsbehörden vorbehalten wissen; dieses Verlangen hat jedoch keinen Grund, es kann vielmehr nicht zweifelhaft sein, daß die richterliche Entscheidung hierüber allerdings zulässig gefunden werden muß.

Der Hauptgrund, aus welchem die Königliche Regierung in dem Beschlusse vom 25. Januar d. J. die richterliche Entscheidung ausgeschlossen wissen will, ist darin gesetzt, daß die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bei Wegebauten unter die allgemeinen Anlagen zu subsumiren sei, hinsichts deren der §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts bestimmt, daß über die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung ein Prozeß nicht stattfinde. Diese Auffassung kann jedoch nicht für richtig anerkannt werden. Unter „den allgemeinen Anlagen", über welche sich der §. 78 a. a. O. verhält, sind nur solche Anlagen zu verstehen, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem Rechte, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse Abgaben zu erheben (§. 15 Th. II. Tit. 13. des Allg. Landrechts), hervorgehen. Es folgt dies daraus, daß der §. 78 a. a. O. einen Theil des von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten handelnden Titels 14 bildet, sowie denn auch der §. 78 a. a. O. ausdrücklich auf die §§. 2 und 3 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts verweiset. Von einem Besteuerungsrechte handelt es sich aber nicht; die rechtlichen Verhältnisse, welche in Beziehung auf die Rechte und Pflichten des Staats in Ansehung der Landstraßen bestehen, liegen vielmehr auf einem ganz anderen Gebiete. Der Grund, aus welchem den Einwohnern der an der Straße liegenden Gegend die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten auferlegt ist, ist lediglich in dem Vortheil zu suchen, welchen sie von der Straße ziehen. Es folgt dies aus dem §. 16 Th. II. Tit. 15 des Allg.

Digitized by Google

Landrechts, welcher bei Anlage neuer Wege dergleichen Leistung den zur Wegearbeit überhaupt verpflichteten Einwohnern, *welche von dem neuen Wege Vortheil haben*, auferlegt. Ein solches Verhältniß läßt sich aber um so weniger nach dem im §. 78 a. a. O. aufgestellten Grundsatze beurtheilen, da die Bezeichnung der Verpflichteten im §. 13 Th. II. Tit. 15 des Allg. Landrechts: „die Einwohner der an der Straße liegenden Gegend" schon überhaupt nicht unter den im §. 78 a. a. O. aufgestellten Begriff: „alle Mitglieder einer gewissen Klasse der Einwohner des Staats" zu bringen sein würde.

Außerdem ist in dem Beschlusse vom 25. Januar d. J. ausgeführt, daß mit Zugrundelegung des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg unzulässig sei, wobei davon ausgegangen ist und in der Richtung dieses Beschlusses auch ausgegangen werden mußte, daß die Klage gegen die Polizeibehörde selbst gerichtet sei. Diese Voraussetzung trifft jedoch nicht zu. Die Kläger selbst haben sich zwar auf den §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 berufen. Dies ist jedoch nur deshalb geschehen, weil der erste Richter die Klage, als zum Rechtswege nicht geeignet, auf Grund jenes Gesetzes zurückgewiesen hatte. Jene Bezugnahme von Seiten der Kläger und die in dieser Beziehung beigefügte Ausführung hatte daher nur den Zweck, jene Zurückweisung zu widerlegen und darzuthun, daß auch von diesem Gesichtspunkte aus die Klage zulässig sei. In der Klage selbst und in deren Begründung ist dadurch nichts geändert; die Klage ist vielmehr formell und materiell so geblieben, wie sie ursprünglich angestellt worden. Diese Klage ist nun aber ausdrücklich *gegen den Fiskus* gerichtet, und unter diesem kann kein anderer verstanden werden, als der Wegebau-Fiskus, welcher eine Polizeibehörde nicht darstellt. Daß die Klage nicht gegen die Landespolizei-Behörde, sondern gegen den Wegebau-Fiskus gerichtet worden, kann auch um so weniger zweifelhaft gefunden werden, da in der Klage auf das Wege-Reglement von 1764 Bezug genommen und aus demselben abgeleitet ist, daß, wenn die Wegelast für die Verpflichteten zu groß sei, der *Fiskus* sie übertragen müsse, und nicht minder in der Appellations-Einführungsschrift auszuführen gesucht ist, daß Alles, was bei dem Bau und der Unterhaltung einer Landstraße über das gewöhnliche Maaß hinausgehe, von dem *Fiskus* zu tragen sei. Die hiernach gegen den Wegebau-Fiskus gerichtete Klage kann aber nicht vom Rechtswege ausgeschlossen werden, und es hat deshalb, so wie geschehen, der erhobene Kompetenz-Konflikt zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, den 22. September 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4217. K. 36. Vol. V.

Num. 8.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 6. Oktober 1855.

Wenn darüber gestritten wird, ob einer Schulgemeinde durch Vertrag oder Verjährung das Recht zustehe, den über ein fremdes Grundstück führenden Privatweg zur Anfuhr von Holz oder sonstigen Naturalien für die Schule zu benutzen, oder ob der Besitz dieses Rechts blos ein prekärer, gegen Entschädigung gestatteter und widerruflicher sei, so gebührt die Entscheidung darüber den Gerichten. Es wird indeß dadurch die Befugniß der Regierung nicht ausgeschlossen, in Bezug auf den nothwendigen Zugang zur Schule das zu verfügen, was das Bedürfniß und das öffentliche Interesse erfordert.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei

Digitized by Google

dem Königlichen Appellationsgericht daselbst anhängigen Prozeßsache
der Grundbesitzer F.schen Eheleute, Kläger,
wider
die Schulgemeinde zu C., Verklagte,
betreffend einen streitigen Weg,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Kläger haben gegen die Schulgemeinde zu C., vertreten durch ihren Vorstand, eine Negatorienklage angestellt, weil Seitens der Schulgemeinde das Recht behauptet und ausgeübt worden, einen zu den Grundstücken der Kläger und über dieselben führenden Privatweg zur Anfuhr von Holz und anderen Naturalien zum Schulhause, welches nicht fern von dem Gehöfte der Kläger auf einem benachbarten Grundstücke liegt, zu benutzen, und den Klägern auf Grund jener von der verklagten Schulgemeinde behaupteten, von ihnen aber bestrittenen Berechtigung die Sperrung jenes Weges untersagt worden ist.

Dieser Klage liegen folgende unbestrittene Thatsachen zum Grunde. Der Bauerhof der Kläger, welchen dieselben kraft einer im Jahre 1837 beendigten Separation eigenthümlich besitzen, liegt am Wege nach T. Um von dieser Straße nach den Hofes-Gebäuden zu gelangen, muß man einen Fahrweg passiren, welcher über ein an die Straße stoßendes Grundstück der Kläger führt. Dieser Fahrweg ist schon seit langer Zeit zu den obigen Anfuhren zum Schulhause benutzt worden, zu welchem Zwecke alsdann, um bis zum Schulhause zu gelangen, noch der fernere Weg über das Gehöfte und um das Wohnhaus der Kläger, eine denselben gehörige Wiese und eine Brücke derselben genommen werden mußte. Für die Gestattung dieser Benutzung genossen die Kläger die Befreiung von der Verpflichtung, zur Lieferung und Anfuhr des Holzes für den Lehrer und die Schule beizutragen. Eine urkundliche Verpflichtung zur Fortdauer dieses Verhältnisses ist bisher nicht ermittelt, auch enthalten weder die Separations-Akten noch der Separations-Rezeß, eine das Grundstück der Kläger gegen das Schulhaus verpflichtende Bestimmung. Die Kläger, welche behaupten, daß die ihnen bis dahin gewährte, oben erwähnte Befreiung keine zureichende Entschädigung für die ihrem Grundstücke aus jener Benutzung erwachsenden Nachtheile darbiete, richteten ihren Klageantrag dahin:

die Verklagte zu verurtheilen, sich der Benutzung jenes Weges zu enthalten.

Die verklagte Schulgemeinde erclvirte, daß die Kläger vermöge einer verbindenden Erklärung ihres Vorbesitzers verpflichtet seien, den streitigen Weg über ihre Grundstücke der Schule gegen die bereits oben angegebene Befreiung zu gestatten. Außerdem stützte die Verklagte die Erwerbung des beanspruchten Rechts auf rechtsverjährten Besitz.

Nach Verhandlung der Sache erkannte der erste Richter,

daß die verklagte Schulgemeinde schuldig, sich der ferneren Ausübung der streitigen Wegegerechtigkeit über das Grundstück der Kläger zu enthalten.

Die Schulgemeinde appellirte. Die Verhandlung in zweiter Instanz ist jedoch durch den von der Königlichen Regierung erhobenen Kompetenz-Konflikt sistirt.

Zur Motivirung des Konflikts sagt die Regierung: erstreite der Kläger ein zweites obsiegendes Erkenntniß, und gelinge es auch nicht, den Nachbar des Klägers zur Gestattung des Weges zu vermögen, so müsse die Schule geschlossen werden. Dieses sei aber unstatthaft, weil die Schule eine öffentliche Gemeinde-Anstalt sei, welche gebraucht werden müsse, aber nicht gebraucht werden könne, wenn ihr ein Zugang fehle. Dieser sei also von Polizeiwegen unter allen Umständen zu beschaffen. Das Kollegium erachte daher den Weg für einen öffentlichen, d. h. ein für den Verkehr der Gegend bestimmtes Kommunikationsmittel, über dessen Benutzung ein Prozeß nicht zulässig sei.

Dem Hauptmotiv, welches die Königliche Regierung für die Begründung des Kompetenz-Konflikts hervorhebt, ist jedoch kein Gewicht beizulegen, wenn man die unter den Parteien ventilirte Streitfrage und das dadurch streng begrenzte Objekt des Prozesses ins Auge faßt. Dieselbe ist hiernach rein privatrechtlicher

Digitized by Google

Natur, ohne deren rechtliche Feststellung sich auch auf polizeilichem Gebiete eine gerechte und billige Ausgleichung des Rechts mit dem öffentlichen Interesse nicht bewirken läßt.

Eben wegen dieser rein privatrechtlichen Seite des Streits ist es unrichtig, wenn die Regierung der Ansicht ist, daß bei eintretender Rechtskraft des Erkenntnisses erster Instanz die Schule geschlossen werden müsse. Abgesehen von der richtigen Gegenbemerkung der Kläger, daß es sich hier nur um eine Fahrgerechtigkeit für die Schule handelt, welche den Gebrauch der Schule als solcher keineswegs bedingt, wird aber auch durch jenen privatrechtlichen Streit das polizeiliche Ressort der Regierung in keiner Weise beschränkt oder gehemmt. Unter den Parteien wird, wie dieses auch das für die Kläger rechtskräftige Erkenntniß firirte, darüber gestritten:

> ob der Schulgemeinde zu C., wie sie auf Grund eines Vertrages und der Verjährung behauptet, die von den Klägern mit einer negatorischen Klage bestrittene Grundgerechtigkeit zusteht, den über das Grundstück der Kläger und zu demselben führenden Weg, sowie dessen fernere Erstreckung über die Wiese und Brücke der Kläger, zur Anfuhr von Holz und sonstigen Naturalien zur Schule zu benutzen, oder ob, wie die Kläger behaupten, der Besitz der Verklagten nur ein precärer, gegen Entschädigung gestatteter und widerruflicher sei?

Wird der Schulgemeinde das behauptete Servitutrecht zuerkannt, so fällt aller Grund fort, die nur für eine bestimmte Benutzungsart und nur für das Schulhaus angesprochene Berechtigung für ein öffentliches Recht zu erklären; alsdann fließt aber aus einem obsiegenden Urtheil für die Schulgemeinde der erhebliche Vortheil, daß sie einer weiteren Entschädigungspflicht gegen die Kläger überhoben ist. Wird aber das Urtheil erster Instanz bestätigt, so wird dadurch nur konstatirt, daß die Behauptung der Verklagten, jene Berechtigung in Kraft eines privatrechtlichen irrevokablen Rechtstitels ausgeübt zu haben, unbegründet, mithin dieselbe schuldig sei, sich der Ausübung der streitigen Wegegerechtigkeit qua talis zu enthalten.

Durch diese Entscheidung wird, wie auch das Königliche Appellationsgericht richtig bemerkt, die polizeiliche Aktion der Königlichen Regierung, also in Bezug auf den nothwendigen Zugang oder Fahrweg zur Schule das zu verfügen, was das Bedürfniß, insoweit dasselbe mit dem öffentlichen Interesse zusammenhängt, erheischt, in keiner Weise beeinträchtigt. Die Entscheidung jener, durch einen lediglich privatrechtlichen, zunächst von dieser in possessorio geltend gemachten Anspruch der Schulgemeinde gegen das Grundstück der Kläger hervorgerufenen Streitfrage zu verlangen, haben die Kläger ein eben so unzweifelhaftes Recht als Interesse. Denn wenn sie ihrem Antrage gemäß erfolgt, so muß ihnen Entschädigung für die ihnen im Interesse der Schulgemeinde polizeilich auferlegte Belastung ihres Grundstücks zu Theil werden. Hierfür würde ihnen durch Beseitigung des bereits bis zur definitiven Entscheidung in zweiter Instanz verhandelten Prozesses die Basis entzogen werden.

Berlin, den 6. Oktober 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4510. K. 36. Vol. V.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Januar 1856. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Johannes und Falcke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
der Referendarius Gisevius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg,
der Referendarius Mebes im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,
der Referendarius Hubert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,
die Referendarien Hermann Leopold Heinrich Schmieden und Julius Kayser im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius August Hermann Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius von Wallenberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und
die Referendarien Theodor Sommer und Gutsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren von Wittke und von Queis bei dem Appellationsgericht in Königsberg,
die Auskultatoren Graßhoff und Koch bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
der Auskultator Nebelung bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,
der Auskultator Sußmann bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und
der Auskultator Rehfeld bei dem Appellationsgericht in Posen.

3. Subalternen.

Der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Jänichen ist zum Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor bei dem Appellationsgericht in Frankfurt ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Löwe in Breslau bei dem Kreisgericht in Ohlau,
der Gerichts-Assessor von Sydow in Görlitz bei dem Kreisgericht in Sagan,
der Gerichts-Assessor Karl Hermann Leonhard König in Samter bei dem Kreisgericht in Rawicz,
der Gerichts-Assessor Wulff in Altenkirchen bei dem Kreisgericht in Hagen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schwelm, und
der Gerichts-Assessor Willhelmi in Paderborn bei dem Kreisgericht in Altenkirchen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath von Gizycki in Glogau an das Kreisgericht in Görlitz,

Digitized by Google

der Kreisgerichts-Rath Thiele in Trebnitz an das Kreisgericht in Schweidnitz,

der Kreisrichter Lorentz in Schömberg an das Kreisgericht in Trebnitz,

der Kreisrichter von Wenckstern in Festenberg an das Kreisgericht in Landeshut, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schömberg,

der Kreisrichter Ziemann in Rügenwalde an das Kreisgericht in Stolp, und

der Kreisrichter Neitzke in Tempelburg an das Kreisgericht in Schlawe, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rügenwalde.

Der Stadtgerichts-Rath Huseland in Breslau ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Schrader in Suhl ist in gleicher Eigenschaft nach Sangerhausen versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Die durch die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars Frank nach Essen erledigte Rechtsanwalts-Stelle bei der Gerichts-Deputation in Hattingen (S. 405 des Justiz-Minist. Bl. v. 1855) wird für jetzt nicht wieder besetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 9.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Dezember 1855.

1) Wenn ein Strafgesetz mehrere von einander verschiedene Thätigkeiten alternativ zusammenfaßt und mit Strafe bedroht, z. B. Strafgesetzbuch §. 34 Nr. 2 die Anleitung und die Hülfeleistung, so liegt ein zur Anwendung dieses Gesetzes genügender Ausspruch nicht vor, wenn nur alternativ jene verschiedenen Thätigkeiten bejaht worden sind. Dagegen reicht eine solche alternative Feststellung zur Anwendung des Gesetzes hin, wenn in demselben die ins Auge gefaßte Thatäußerung alternativ in verschiedene Beziehung auf den Erfolg gesetzt ist, z. B. bei den verschiedenen Fällen der Hülfeleistung. Das Letztere gilt auch von den verschiedenen im §. 284 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Alternativen.
2) Der §. 284 a. a. O. findet Anwendung, wenn von mehreren Zusammengerotteten auch nur Einer im Beisein der Uebrigen die in dem Paragraphen erwähnten Handlungen vornimmt.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 81 (Ges.-Samml. S. 227).

Vier Personen waren des im §. 284 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechens angeklagt und vor den Schwurgerichtshof zu Paderborn gestellt worden. Nur rücksichtlich eines derselben, Johann N., bejahten die Geschworenen die gestellte Frage:

ob derselbe schuldig sei, sich mit mehreren anderen Personen zusammengerottet und bewegliche und unbewegliche Sachen des M. entweder vernichtet, oder zerstört, oder geplündert zu haben,

während sie dieselbe Frage in Betreff der übrigen verneinten, und nur noch in Beziehung auf zwei derselben eine vorsätzliche Beschädigung ꝛc. fremder Sachen feststellten. Der Schwurgerichtshof verurtheilte darauf den Johann N. auf Grund des §. 284 zu achtjähriger Zuchthausstrafe.

In der von ihm dagegen ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde behauptete er:

1) Verletzung des §. 284 des Strafgesetzbuchs und des Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, weil der erstere voraussetze, daß die Verwüstung ꝛc. durch mehrere Personen geschehen sei, welches hier nicht festgestellt worden, und
2) Verletzung desselben Artikels 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 durch Zusammenfassung der im §. 284 vorgesehenen drei Alternativen in derselben Frage, so daß nicht feststehe, ob und welche Stimmenmehrheit für jede einzelne dieser Alternativen sich bei der Abstimmung der Geschworenen ergeben habe.

Digitized by Google

Das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Straffachen, zweite Abtheilung, hat hierauf in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1855 ꝛc.

in Erwägung:

daß der §. 284 des Strafgesetzbuchs in der Begriffsbestimmung des Landfriedensbruches ein Zusammenrotten mehrerer Personen an die Spitze stellt, und daß nach dessen Wortfassung das Zusammenrotten in eine wesentliche Verbindung mit den rechtsverletzenden Handlungen, welche in diesem Paragraphen mit Strafe bedroht werden, gesetzt ist;

daß diese Handlungen vermittelst der Zusammenrottung verübt sein müssen, was überdies auch dann stattfindet, wenn nur Einer im Beisein der dazu zusammengerotteten Menge die Handlung verübt;

in Erwägung:

daß der Ausspruch der Geschworenen:

daß der Angeklagte Johann N. schuldig, in der Nacht vom 8. auf den 9. Februar d. J. sich mit mehreren anderen Personen zusammengerottet und bewegliche und unbewegliche Sachen des M. entweder verwüstet, oder zerstört, oder geplündert zu haben,

dem Vorstehenden gemäß die Verbindung zwischen dem Zusammenrotten und der gewaltsamen Behandlung der Sachen ganz so, wie es der §. 284 erfordert, gegen den Angeklagten Johann N. feststellt, und dieser in sich selbstständige Ausspruch dadurch nicht seine Kraft verliert, daß eine gleiche Frage in Betreff aller drei übrigen Angeklagten, mit welchen eben Johann N. sich zusammengerottet und die gewaltsamen Handlungen vorgenommen haben soll, verneint und nur noch gegen zwei von ihnen, den Lorenz N. und den Stephan H., eine eventuell gestellte Frage dahin:

daß sie schuldig seien, in der gedachten Nacht in Gemeinschaft mit anderen Personen vorsätzlich und rechtswidrig Sachen des M. beschädigt oder zerstört zu haben,

bejaht worden ist;

in Erwägung:

daß der vorgedachte Ausspruch gegen Johann N. es unbestimmt läßt, ob derselbe die Sachen **verwüstet, zerstört oder geplündert** habe;

daß jedoch jede dieser Alternativen mit der im §. 284 gedachten Zuchthausstrafe bedroht ist; daß zwar, wenn ein Strafgesetz mehrere von einander wirklich verschiedene Thätigkeiten alternativ zusammenfaßt und mit derselben Strafe bedroht, z. B. der §. 34 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs alternativ von einer Anleitung zum Begehen der That und sodann von einer Hülfsleistung in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, redet, ein zur Anwendung der Strafe genügender Ausspruch nicht vorliegt, wenn nur alternativ die verschiedenen Thätigkeiten bejaht worden sind, in dem vorstehenden Beispiel also alternativ Anleitung oder Hülfsleistung festgestellt ist, weil nur eine bestimmte Aeußerung eines strafbaren Willens Gegenstand der Bestrafung sein kann, da aber, wo eine solche bestimmte Thätigkeit nicht feststeht, es zur Anwendung des Strafgesetzes an der erforderlichen thatsächlichen Unterlage fehlt und nicht gerechtfertigt werden kann, auf einen Fall, wo ein Theil der Richter der That die eine, ein anderer Theil die andere mit gleicher Strafe bedrohte Thätigkeit als vorhanden annimmt, diese von einander verschiedenen Stimmen zusammenzurechnen; daß aber, wo eine und dieselbe, im Strafgesetze ins Auge gefaßte Thatäußerung in demselben alternativ in verschiedene Beziehung auf den Erfolg gesetzt ist, in der Art, daß das Strafgesetz zu seiner Anwendung alternativ die eine oder die andere von diesen Beziehungen erfordert, es genügt, alternativ eine von diesen Beziehungen festzustellen, weil die Auffassung dieser Beziehungen bei den Richtern der That subjektiv verschieden sein kann, ohne daß darum der Eine eine andere That als der Andere bestrafen will, daß also, wenn in dem obigen Beispiel von einer hülfsleistenden Handlung die Rede ist, die Richter der That aber diese Hülfsleistung darin verschieden auffassen, daß nach der einen Auffassung sie die That vorbereitet, nach der anderen erleichtert, nach der dritten vollendet hat, es ganz richtig ist, diese Auffassungen nicht von einander zu trennen, und daher auf die Feststellung, daß der Angeklagte dem Thäter in den Handlungen, welche die That vorbereitet oder erleichtert oder vollendet haben, wissentlich Hülfe geleistet habe, die auf die Theilnahme verordnete Strafe anzuwenden;

Digitized by Google

in Erwägung:

daß im §. 284 der gewaltsame Angriff der zusammengerotteten Menge auf Sachen eines Anderen die vom Strafgesetze ins Auge gefaßte Thätigkeit ist, welche mit der in demselben angedrohten Strafe alsdann bestraft werden soll, wenn der Erfolg derselben ein solcher gewesen ist, daß darin ein Plündern, oder ein Verwüsten, oder ein Zerstören, nicht aber, wenn darin nur ein Beschädigen gefunden werden muß, daß also wohl die Auffassung, daß nur ein gewöhnliches Beschädigen, nicht aber eine Verschiedenheit in der Auffassung, ob ein Plündern, ein Verwüsten, oder ein Zerstören vorliege, die Anwendung der in diesem Strafgesetze verordneten Strafe auf die Eine verbrecherische Handlung ausschließt, daß also die in dieser Beziehung erfolgte alternative thatsächliche Feststellung genügt;

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu Paderborn vom 6. November 1855 vom Angeklagten Johann N. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und ihm die Kosten derselben aufzulegen.

I. 261. Criminalia 51.

Num. 10.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. September 1855.

Wenn bauliche Anlagen den öffentlichen Verkehr einer Stadtgemeinde hemmen und deshalb von Seiten der Polizeibehörde untersagt werden, so ist gegen dergleichen Anordnungen der Rechtsweg unzulässig. Dagegen sind Streitigkeiten über das Eigenthum des zu den baulichen Anlagen bestimmten Platzes, sowie die Entschädigungsansprüche, welche aus der Untersagung des Baues hergeleitet werden, dem Rechtswege unterworfen.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu M. anhängigen Prozeßsache

des Bibliothekars P., Klägers,

wider

die Stadt M., Verklagte,

betreffend das Eigenthum eines Grundstücks und die Befugniß zur Einfriedigung desselben mit einer Mauer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg

1) in Bezug auf den Antrag des Klägers, zu erkennen, daß er befugt sei, seinen Hofraum durch eine zwischen demselben und dem Nachbarhause anzulegende Mauer einzufriedigen, für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet, — derselbe jedoch
2) in Bezug auf den Klageantrag, daß der streitige Platz sein unbeschränktes Eigenthum sei, sowie auf den Einwand eines bereits früher bestandenen, von der Gemeinde erworbenen Wegerechts über den streitigen Platz, für zulässig und daher der Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Dem Kläger P., welcher seinen Hofraum durch Anlegung einer Mauer nach der Seite des ihm benachbarten Hauses im Herbste 1853 abschließen wollte, wurde diese Anlage durch eine Verfügung des Bürgermeisters zu M. untersagt, weil jene Anlage „allen öffentlichen Verkehr hemme.“ Zugleich wurde

Digitized by Google

gegen den P. bei dem Polizeirichter Klage erhoben, weil er jenen Weg gesperrt habe. Auf die gegen diese Anklage eingewendete Behauptung, daß er unbeschränkter Eigenthümer des fraglichen Hofraums und daher wohl befugt sei, denselben mit einer Mauer einzufriedigen, wurde ihm vom Polizeirichter aufgegeben, seinen Eigenthumsanspruch im Wege Rechtens zu verfolgen, und, daß solches geschehen, darzuthun. Dieser Auflage entsprechend, hat P. gegen die Stadt M. Klage erhoben, und unter Beifügung zweier Handrisse und Beweisantretung seinen Antrag dahin gerichtet, unter Vorbehalt des in separato zu liquidirenden Schadens zu erkennen, daß der betreffende Platz Eigenthum des Klägers und er denselben an der bezeichneten Stelle, so weit sein Eigenthum gehe, mit einer Mauer einzufriedigen befugt sei.

Zufolge eines von dem Mandatar der verklagten Stadt eingereichten Gemeinderaths-Beschlusses vom 4. Februar v. J. wurde konkludirt, den Prozeß: „Eigenthums-Ansprüche eines Hofraums betreffend" zu führen, in der demnächst verhandelten Klagebeantwortung aber zunächst der Einwand opponirt, daß der Rechtsweg in dieser Sache unzulässig sei. Verklagte machte geltend, daß durch Anlegung jener Mauer eine bestehende öffentliche Straße, wenn nicht ganz für den öffentlichen Verkehr geschlossen, doch bedeutend eingeschränkt werde.

Die Verklagte trat sodann den Beweis an, daß der qu. Weg ein öffentlicher und seit Menschengedenken über den bezeichneten Platz von allen Bewohnern der Stadt stets ruhig und ungestört durch Gehen, Fahren und Reiten benutzt worden sei, und beantragte, praejudicialiter zu erkennen, daß der Rechtsweg unzulässig und deshalb die Klage abzuweisen.

Nach hierauf stattgefundener mündlicher Verhandlung erkannte das Kreisgericht zu M.:

daß der von der Verklagten erhobene Einwand der Unzulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage zu verwerfen.

Die Verklagte appellirte. Nach Verhandlung der Beantwortungsschrift hat die Königliche Regierung zu Arnsberg durch Plenarbeschluß vom 9. Dezember v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, dessen Inhalt neben der bereits vorgetragenen species facti anerkennt, daß die Klage auf Entschädigung zulässig sei, nicht aber die Klage, wie sie angestellt, auf Aufhebung der von der Polizei-Obrigkeit innerhalb ihres Ressorts getroffenen Anordnung zur Erhaltung eines für den inneren Verkehr der Stadt M. unentbehrlichen Weges.

Die in dem gutachtlichen Bericht ausgesprochene Ansicht des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg, daß der Kompetenz-Konflikt deshalb unbegründet, weil er gegen die Verfügung des Bürgermeisters als polizeiliche nicht gerichtet, vielmehr diese Verfügung von Letzterem als Vertreter der Stadtgemeinde erlassen sein solle, ist unrichtig.

Der Klage ist jene Verfügung als derjenige Akt beigefügt, welcher die Klage veranlaßt hat, und dieser kündigt sich unzweifelhaft als ein rein polizeilicher an; nicht mit einem Worte wird darin angedeutet, daß durch die Anlage der Mauer ein der Stadtgemeinde zustehendes Wegerecht verletzt werde, und daß irgend ein privatrechtlicher Beweggrund das Einschreiten des Bürgermeisters motivirt habe; sondern es wird ausdrücklich darin die zu beseitigende Störung des öffentlichen Verkehrs, also ein polizeilicher Zweck, als alleiniger Grund angegeben; und diesen Gesichtspunkt noch schärfer und unzweideutiger hervorzuheben, wird hinzugefügt: „der fragliche Platz mag ihr Eigenthum sein oder nicht." Da nun die Verfügung des Bürgermeisters den Weiterbau, resp. die Beseitigung der fraglichen Mauer dem Kläger, und zwar bei Vermeidung einer sich ebenfalls nur als eine polizeiliche ankündigenden Strafe von 10 Thalern, untersagt hat, und diesem gegenüber der Antrag des Klägers im zweiten Klagepetitum dahin geht, ihm die Befugniß zuzusprechen, sein Eigenthum mit einer Mauer einzufriedigen, und zwar an der polizeilich untersagten Stelle, — da überdies die Klage zwar wider die Stadt M., aber ausdrücklich in Vertretung ihres Vorstandes, des Bürgermeisters, gerichtet, also auch gegen diejenige Behörde, von welcher jene, die Klage zunächst veranlassende Verfügung ausgegangen, so kann darüber kein Zweifel obwalten, daß der letztgedachte Antrag des Klägers direkt gegen die polizeiliche Verfügung tendirt, indem derselbe bezielt, daß der Richter ihm eine Befugniß zuerkenne, deren Ausübung ihm durch jene Verfügung, als den öffentlichen Verkehr hemmend, polizeilich untersagt war. Die Wendung, welcher bei dieser evidenten Sachlage der Kläger sich bedient, um seine Mueranlage auf dem Wege Rechtens durchzusetzen, ist völlig gleichgültig. Die Bürgermeister in den kleineren Städten sind, neben Vertretung der korporativen Rechte und Interessen, auch mit der Polizeiverwaltung betraut; auch steht fast jeder Akt der Lokalpolizei in Beziehungen zu den Interessen der Korporation als solcher, und es leuchtet daher ein, welche Konsequenzen die Auffassung des Appellationsgerichts zu Arnsberg einschließt, wonach es nichts weiter bedürfen würde, als die vom Kläger beliebte Fassung des Rubrums seines Klage-

Digitized by Google

libells, um fast jede von ihnen erlassene Polizeiverfügung mit ihnen oder vielmehr gegen sie als Vertreter der Korporation zur gerichtlichen Kognition zu befähigen. In Ansehung des Klageantrags nun, welcher dahin geht, dem Kläger die Befugniß zuzusprechen, seinen Hofraum an der von ihm bezeichneten Stelle mit einer Mauer einzufriedigen, ist der Rechtsweg unzulässig. Denn die dem Kläger durch jene polizeiliche Verfügung auferlegte Verpflichtung, an jener Stelle die Einfriedigung durch eine Mauer zu unterlassen und den Raum qu. in den vorigen Stand herzustellen, könnte nur dann Gegenstand der gerichtlichen Erörterung werden, wenn Kläger die Befreiung von derselben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptete; ein Erforderniß, welches hier nicht vorhanden ist. Dieser Gesichtspunkt, den auch die Königliche Regierung in dem Konfliktsbeschlusse geltend macht, ist insoweit von durchschlagendem Gewicht.

Allein es hat die Klage noch eine andere Richtung, nämlich den selbstständigen Antrag, der Stadtgemeinde gegenüber zu erkennen:

daß der bezeichnete Platz Eigenthum des Klägers sei.

Es steht dieser Klageantrag zwar allerdings in einer Kausalverbindung mit dem zweiten, oben als prozeßunfähig qualifizirten; allein es ist derselbe einmal auf den ganzen Platz gerichtet, und überdies auch, abgesehen von dem zweiten Klageantrage, für den Kläger von einem selbstständigen rechtlichen Interesse. Dieser Antrag ist auch unverkennbar einmal seiner Natur nach ein privatrechtlicher, sodann auch insoweit ein berechtigter, als die Verklagte selbst excipiendo behauptet, daß derselbe durch die Polizeiverfügung gar nicht berührt werde, zugleich aber auch die Stadtgemeinde auf jenes Grundstück einen Anspruch gründet, der als ein privatrechtlicher hervortritt. In der Klagebeantwortung wird nämlich durch Zeugen der Beweis angetreten, daß der qu. Weg seit Menschengedenken über die gedachte Fläche führe und von allen Bewohnern der Stadt stets ruhig und ungestört benutzt worden sei. Die Klagebeantwortung qualifizirt deshalb den Weg als einen öffentlichen; allein die von ihr relevirten Thatsachen bezeugen, daß diese Qualifikation uneigentlich und unwichtig ist und nur eine Verneinung des vom Kläger behaupteten unbeschränkten Eigenthums involvirt. Eine moralische Person kann eine Wegeberechtigung ebensowohl erwerben, als eine physische; hat diese Erwerbung im privatrechtlichen Wege durch Vertrag, Verjährung ꝛc. stattgefunden, dann kann dieselbe, ihrer kommunalen Natur ungeachtet, sowohl agendo als excipiendo vor Gericht geltend gemacht werden, wenn sie gleich, wegen der Betheiligung aller Bewohner der Gemeinde in Bezug auf die Ausübung ein Merkmal der Oeffentlichkeit an sich tragend, sich darin von anderen öffentlichen Gemeindewegen, welche durch Anordnung der kompetenten Behörden als solche angelegt und sanktionirt werden, äußerlich nicht unterscheidet. Der Unterschied ist aber dennoch ein wesentlicher. Denn für diejenigen Wege, welche die Gemeinde in Kraft privatrechtlicher Titel bereits früher erworben hat, braucht sie, wenn dieselben sich im Laufe der korporativen Entwickelung als nothwendige Verbindungswege ergeben und daher als öffentliche qualifizirt werden können, keine Entschädigung für das Terrain des Weges zu zahlen, wogegen ihr bei den erst durch Anordnung der Behörden konstituirten öffentlichen Wegen die Entschädigungspflicht der durch solche Anordnungen in ihren Privatrechten betroffenen Grundbesitzer obliegt. Gerade diese Unterscheidungsmomente sind für die Kompetenzfrage in vorliegender Sache von Gewicht. Der Kläger vindizirt sein servitutfreies Eigenthum, der Gemeinde gegenüber; diese erhebt den Einwand eines erworbenen Wegerechts, welcher, wenn er begründet wäre, dem Kläger auch den Anspruch auf Entschädigung entziehen würde, wenn er aber unbegründet ist, die Entschädigungsverbindlichkeit der Stadt außer Zweifel stellt. Da nach den amtlichen Versicherungen der Königlichen Regierung für festgestellt anzunehmen ist, daß der Weg qu. von dem Bürgermeister und dem Gemeinderath zu M. mit vollem Rechte für einen öffentlichen erklärt worden, daß also von einer Befugniß des Klägers, an der mehr genannten Stelle jenen Weg durch eine Mauer zu versperren, nicht weiter die Rede sein kann, so bleiben für beide Theile, den Kläger wie die verklagte Gemeinde, nur die Unterlagen der privatrechtlichen Seite der Kontroverse — die Berechtigung und Verpflichtung zur Entschädigung — von Interesse; die verklagte Gemeinde hat dieses rechtliche Interesse auch richtig empfunden, aber unrichtig karakterisirt. Jenes ergiebt sich deutlich dadurch, daß sie nicht blos in erster Instanz den Beweis ihres Einwandes angetreten, sondern auch noch in zweiter Instanz auf dem Antrage beharrt, jenen Beweis erheben zu lassen, der seinem thatsächlichen Inhalte nach mit dem Verjährungsbeweise zusammenfällt; denn daß sie zugleich den Beweis der Oeffentlichkeit des Weges durch Zeugen führen zu können vermeint, ist, wie dieses wohl keiner Ausführung bedarf, nach allen Gesichtspunkten unstatthaft, und beruht auf der schon oben gerügten Verwechselung eines korporativen Rechts mit einem öffentlichen; ob die excipiendo

Digitized by Google

vorgebrachten Thatsachen aber vermögen, einen privatrechtlich wirksamen Einwand zu begründen, welcher die Verklagte von einer Entschädigungspflicht befreien könnte, liegt außerhalb des Gebiets der Kompetenzfrage.

Die Basis der Prozeßfähigkeit, wie sie der §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 definirt, ist also vorhanden. Allerdings bildet dieses nur die Basis für einen Entschädigungs-Anspruch, allein das Gesetz bestimmt nicht, daß dieser Anspruch sofort mit Erörterung der ersten Frage quantitativ verbunden werde; beide Punkte sind disjunktiv gestellt. Wenn Kläger sein Eigenthum nicht zu erweisen, oder wenn die Verklagte ihren Einwand zu begründen vermag, dann fällt die in der Klage vorbehaltene Ermittelung des Schadensbetrages von selbst fort, welche, wenn jene Prämissen erst zu Gunsten des Klägers entschieden sind, durch eine einfache Abschätzung vollzogen wird, um so mehr, als nach Lage der Sache deren Grundlagen sich von selbst ergeben. Daher ist der Rechtsweg um deswillen nicht auszuschließen, weil nicht zugleich event. auf einen Entschädigungsbetrag geklagt ist.

Berlin, den 22. September 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4414. K. 36. Vol. V.

Num. 11.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 6. Oktober 1855.

Wenn die Instandsetzung eines öffentlichen Weges von der Polizeibehörde angeordnet und demgemäß ausgeführt ist, so kann derjenige Grundbesitzer, welcher darin einen Eingriff in seine Privatrechte zu finden glaubt, Entschädigung dafür im Wege des Prozesses nachsuchen; dagegen kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes, soweit dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist, im Rechtswege nicht gefordert werden.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §§. 1. 4 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu R. anhängigen Prozeßsache

des Meiers B. zu B., Klägers,

wider

den Meier und Ortsvorsteher W. daselbst, Verklagten,

betreffend Besitzstörung durch eine Wegebesserung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Von der Stadt R. nach den Dörfern B. und N. führt ein, theilweise an die Grundstücke des Klägers anstoßender Verbindungsweg. Auf Anweisung des Landraths zu W. und des Amtmanns zu R. ließ der Verklagte in seiner Eigenschaft als Ortsvorsteher von B. im Jahre 1853 den innerhalb der Grenzen der Gemeinde B. belegenen Theil dieses Weges, welcher sich damals in einem schlechten Zustande befand, wieder in Stand setzen und zum Zweck des Abflusses mit Seitengräben versehen. Der Kläger behauptet nun, daß der an seine Grundstücke anstoßende Theil dieses Weges sein Privateigenthum sei, welches er von jeher zur Plaggenmaht und zur Schaafweide benutzt habe, daß zwar früher den Eigenbehörigen in R. eine Wegegerechtigkeit darauf zugestanden, daß letztere sich jedoch auf die Breite von etwa 24 Fuß unmittelbar neben der

Digitized by Google

Grenze seines, in der Klage näher bezeichneten Grundstücks beschränkt habe. Er behauptet ferner, daß der Verklagte jetzt mitten durch sein, des Klägers, Grundstück seiner ganzen Länge nach einen breiten Weg habe aufwerfen, und auf beiden Seiten desselben so tiefe Gräben habe anlegen lassen, daß er, der Kläger, nicht mehr zu seinen neben dem Wege belegenen Grundstücken gelangen könne und die Nutzung des ganzen durchschnittenen Grundstücks entbehren müsse. Gestützt auf diese Angaben trägt er in der, von der Kreisgerichts-Deputation zu R. eingeleiteten Klage vom 30. Mai 1854 darauf an, den Verklagten zu verurtheilen, die aufgeworfenen Gräben sofort wieder zuzuwerfen, den Weg in der früheren Richtung in einer Breite von höchstens 24 Fuß wieder herzustellen und dem Kläger den in separato zu ermittelnden Schaden zu ersetzen.

Von dem Verklagten ist die Klage schriftlich beantwortet worden. Er führt an, daß er bei Instandsetzung des fraglichen Weges in seiner amtlichen Eigenschaft als Gemeindevorsteher von B. und nach den Anweisungen seiner Vorgesetzten, des Landraths und des Amtmanns, gehandelt habe, und deshalb der Rechtsweg gegen ihn unzulässig sei. Ferner behauptet er, daß der fragliche Weg ein öffentlicher sei, und trägt darauf an, den Kläger wegen der Unzulässigkeit des Rechtsweges angebrachtermaßen abzuweisen. Event. hat er dem Landrath und dem Amtmann litem denunzirt. Die Regierung zu Minden hat hierauf mittelst Plenarbeschlusses vom 4. Oktober 1854 den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher darauf gestützt wird, daß der fragliche Weg ein öffentlicher, und die Anordnung wegen Instandsetzung desselben eine polizeiliche Verfügung sei, daß aber über die Frage, ob ein Weg als ein öffentlicher zu betrachten und zu behandeln sei, ebenso wie über Beschwerden gegen eine polizeiliche Verfügung, nur die Verwaltungsbehörde zu entscheiden habe. Dabei wird dem Kläger das Recht nicht bestritten, seine Behauptung, daß ein Eingriff in sein Privateigenthum geschehen, und seine etwanigen Entschädigungsansprüche im Prozeßwege durchzuführen. Es wird aber bemerkt, daß ein solcher Prozeß nicht gegen den mit der Ausführung der polizeilichen Verfügung beauftragten Unterbeamten, sondern nur gegen die bei Ertheilung des Auftrags vertretene Korporation angestellt, und daß jedenfalls die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht gefordert werden könne. Der Kläger hat in einer schriftlichen Gegenerklärung den Kompetenz-Konflikt zu widerlegen gesucht. Derselbe muß dessenungeachtet in Uebereinstimmung mit der Kreisgerichts-Deputation zu R. und dem Appellationsgericht zu Paderborn für begründet erachtet werden.

Die Verfügung wegen Instandsetzung des fraglichen Weges, welche der Verklagte auf Anweisung des Landraths und des Amtmanns zur Ausführung gebracht hat, ist unzweifelhaft eine polizeiliche Verfügung, worüber deshalb, wenn sie angefochten wird, nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 die vorgesetzte Dienstbehörde zu entscheiden hat. Von denjenigen Ausnahmefällen, in welchen nach §§. 1. u. ff. dieses Gesetzes in Beziehung auf solche polizeiliche Verfügungen der Rechtsweg zulässig ist, liegt hier der Fall des §. 4 vor, indem der Kläger behauptet, daß durch die Art der Instandsetzung des fraglichen Weges ein Eingriff in seine Privatrechte geschehen sei. Es steht ihm daher der Rechtsweg darüber offen, ob ein solcher Eingriff vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse. Dagegen kann, nach ausdrücklicher Bestimmung des Schlußsatzes des §. 4, eine Wiederherstellung des früheren Zustandes niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist. Da nun der Kläger seinen Antrag nicht in der, nach §. 4 zum Prozeßwege allein geeigneten Art gestellt, vielmehr ausdrücklich Wiederherstellung des früheren Zustandes beantragt hat, so kann seine Klage nicht für prozeßfähig erachtet werden. Der Nebenantrag des Klägers auf Ersatz des in separato zu ermittelnden Schadens hängt mit dem Hauptantrage so eng zusammen, daß er nicht anders als in Verbindung mit letzterem beurtheilt werden kann und deshalb, gleich dem Hauptantrage, vom Rechtswege ausgeschlossen ist. Der Kompetenz-Konflikt erscheint demnach überall begründet. Es bleibt aber dem Kläger unbenommen, eine neue Klage auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 anzustellen und darin seinen, nach Anleitung dieses Paragraphen zu substantiirenden Entschädigungsanspruch zu erneuern.

Berlin, den 6. Oktober 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4457. K. 36. Vol. V.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Januar 1856. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Julius Friedrich Karl Groß und von Schmeling im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Fabricius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Ernst Ludwig Friedrich Große bei dem Kammergericht,
die Auskultatoren Tepfer und von Sierzynski bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
die Auskultatoren Nitze, Karl August Fischer und August Hermann Brohm bei dem Appellationsgericht in Magdeburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtrichter Schartow zu Königsberg in Pr. ist zum Stadtgerichtsrath, und
der Gerichts-Assessor Rabski in Kempen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Reimer in Osterode, unter Ernennung zum Stadtrichter, an das Stadtgericht zu Königsberg in Pr., und
der Kreisrichter Houdinet in Gütersloh an das Kreisgericht in Minden;
dem Kreisrichter Hermann Wenzel in Groß-Strehlitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Melchior in Dortmund ist als Staatsanwalt an das Kreisgericht in Iserlohn, und der Staatsanwalts-Gehülfe Hueck zu Altenkirchen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Dortmund versetzt worden.

D. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden an Justiz-Beamte zu verleihen geruhet:

I. Den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub:

dem Staats- und Justiz-Minister Simons.

II. Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Appellationsgerichts-Präsidenten von Möller in Cöslin,
dem Ober-Tribunals-Rath Dr. von Scholtz und Hermensdorff in Berlin,

Digitized by Google

dem Kammergerichts-Präsidenten von Strampff in Berlin,
dem Ober-Tribunals-Rath Wilke II. in Berlin.

III. Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Beliz in Breslau,
dem Stadtgerichts-Rath Busse II. in Berlin,
dem Kammergerichts-Rath von Dryzalski in Berlin,
dem Geheimen Ober-Justiz-Rath Dr. Heimsoeth in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten von Kitzing in Bromberg,
dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Nagel in Magdeburg,
dem Ober-Tribunals-Rath Grafen von der Schulenburg in Berlin,
dem Rechtsanwalt und Notar a. D., Justizrath Wilke in Berlin.

IV. Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Staatsanwalt Adlung in Erfurt,
dem Kreisgerichts-Direktor Arendt in Rogasen,
dem Kreisgerichts-Rath Blochmann in Langensalza,
dem Stadt- und Kreisgerichts-Präsidenten Bock in Danzig,
dem Kreisgerichts-Rath Cimander in Ohlau,
dem Kreisgerichts-Rath Frenzel in Tilsit,
dem Kreisgerichts-Direktor Friedberg zu Stargard i. P.,
dem Kammergerichts-Rath Galli in Berlin,
dem Kreisgerichts-Rath Gartz in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath Gevert in Stettin,
dem Ober-Tribunals-Rath Goltdammer in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath Greiff in Breslau,
dem Kreisgerichts-Rath Hentrich in Dueblinburg,
dem Appellationsgerichts-Sekretair, Rechnungs-Rath Holland in Stettin,
dem Ober-Staatsanwalt beim Ober-Tribunal von Ingersleben in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath Jüttner in Posen,
dem Rechtsanwalt beim Ober-Tribunal, Justizrath Dr. Kahle in Berlin,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Keck von Schwarzbach in Jauer,
dem Kreisgerichts-Rath Kirchner in Elbing,
dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Kleby zu Königsberg i. Pr.,
dem Rechnungs-Rath und Geheimen Kalkulator im Justiz-Ministerium Köppel,
dem Kreisgerichts-Direktor Körner in Memel,
dem Appellationsgerichts-Rath von Lettow in Bromberg,
dem Kreisgerichts-Direktor Maske in Jüterbogk,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Meier zu Königsberg i. Pr.,
dem Kreisgerichts-Rath Melzer in Frankfurt a. d. O.,
dem Appellationsgerichts-Rath Mertz in Naumburg,
dem Kreisgerichts-Rath Meßke in Sagan,
dem Kreisgerichts-Direktor Müller in Kaukehmen,
dem Staatsanwalt Nessel in Schweidnitz,
dem Kreisgerichts-Rath Parreidt in Wittenberg,
dem Kreisgerichts-Direktor Phillipp zu Beuthen i. Oberschl.
dem Staatsanwalt Porsch in Ratibor,
dem Kreisgerichts-Direktor Quade in Worbis,
dem Staatsanwalt Schönstedt in Magdeburg,
dem Appellationsgerichts-Rath Schulz in Marienwerder,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schulze in Naumburg,
dem Kreisgerichts-Rath Siewert in Marienwerder,
dem Appellationsgerichts-Rath Sombart in Magdeburg,
dem Stadtgerichts-Rath Stellter in Königsberg i. Pr.,
dem Staatsanwalt Voigt in Brandenburg,
dem Kreisgerichts-Rath Wodiczka in Gleiwitz,
dem Kreisgerichts-Rath Zierhold in Neuhaldensleben,
dem Kreisgerichts-Direktor Zweigert in Stolp.

V. Das Kreuz der Ritter des Hohenzollernschen Haus-Ordens:

dem Appellationsgerichts-Rath von Fischer-Treuenfeld in Naumburg,
dem Kreisgerichts-Sekretair, Hofrath von Grotkowski in Gnesen,
dem Kreisgerichts-Rath Knebel in Posen.

VI. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Bülow in Kempen,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Burchhardt in Worbis,
dem Kreisgerichts-Boten Feyerabend in Pr. Stargardt,
dem Kreisgerichts-Gefangen-Aufseher Gaulke in Bartenstein,
dem Appellationsgerichts-Boten Geelhaar in Halberstadt,
dem Appellationsgerichts-Boten Görlitz in Breslau,
dem Kreisgerichts-Exekutor Joithe in Trebnitz,
dem Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten Klee zu Königsberg i. Pr.,
dem Appellationsgerichts-Boten Körner in Ratibor,
dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Krug in Kosten,
dem Kreisgerichts-Gefangenwärter Kühn in Erfurt,
dem Appellationsgerichts-Boten Leopold in Frankfurt a.d.O.,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Liebe in Görlitz,
dem Kreisgerichts-Gefangen-Inspektor Meinert in Heiligenstadt,
dem Kreisgerichts-Boten Mewes in Colberg,
dem Appellationsgerichts-Boten Müller in Cöslin,
dem Kreisgerichts-Boten Pehlke in Thorn,
dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Röther in Oppeln,
dem Kreisgerichts-Boten Rakutt zu Rosenberg in Preußen,

Digitized by Google

dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Schmidt in Merseburg,
dem Kreisgerichts-Exekutor Schniglein in Waldenburg,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Siegert in Löwenberg,
dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Steinicke in Cammin,
dem Geheimen Kanzleidiener im Justiz-Ministerium Tiggelkamp,
dem Stadtgerichts-Gefangenwärter Warstadt zu Königsberg i. Pr.,
dem Stadtgerichts-Boten Winkler in Berlin,
dem Kreisgerichts-Diener und Exekutor Wolff in Wollin,
dem Kreisgerichts-Sekretair Zimmermann in Weißenfels.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 12.

Allgemeine Verfügung vom 21. Januar 1856, — die Verpackung der Zeichnungen, Pläne ꝛc. betreffend.

Allerhöchster Erlaß vom 3. März 1845 und allgemeine Verfügung vom 12. März 1845 (Just.-Minist.-Bl. S. 42).

Durch die allgemeine Verfügung vom 12. März 1845 sind die Gerichtsbehörden in Folge einer Allerhöchsten Order vom 3. desselben Monats angewiesen, alle an das Justiz-Ministerium einzusendende Zeichnungen, Pläne u. s. w. nicht aufzurollen, sondern federzeit in Mappen zu verpacken.

Da diese Bestimmung in neuerer Zeit in mehreren Fällen nicht befolgt worden ist, so werden sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, dieselbe in Zukunft genau zu beachten.

Zugleich wird den Gerichten erster Instanz zur Pflicht gemacht, die Einsendung von Zeichnungen, Grundrissen und Situations-Plänen an die Appellationsgerichte in gleicher Art zu bewirken.

Nur diejenigen Umrisse oder Handzeichnungen, zu welchen in der Regel kein Zeichenpapier, sondern Schreibpapier von gewöhnlichem Aktenformat verwendet wird, bedürfen einer Verpackung in Mappen nicht, können vielmehr den übrigen Anlagen der Berichte beigefügt werden.

Berlin, den 21. Januar 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 263. Just.-Minist. 37 Vol. II.

Num. 13.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Dezember 1855.

Bei einer Anklage auf Mord bildet das Moment der Ueberlegung einen erschwerenden Umstand im Sinne des Art. 91 Absatz 4 des Gesetzes vom 3. Mai 1852. Es genügt daher, um die Bejahung der ganzen Frage auszudrücken, nicht, wenn der Ausspruch dahin gefaßt wird: „Ja, der Angeklagte ist schuldig". Es muß vielmehr des Umstandes der Ueberlegung in dem Ausspruche besondere Erwähnung geschehen, widrigenfalls Nichtigkeit des Verfahrens eintritt.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 91 (Gesetz-Samml. S. 229).
Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1855 (Just.-Minist.-Bl. von 1856 S. 2).

In der Untersuchung wider die Ehefrau des Handarbeiters Johannes H. und die Wittwe des Handarbeiters K. aus B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der beiden Angeklagten,

Digitized by Google

hat das Königliche Ober-Tribunal, Plenum des Senats für Strafsachen, in der Sitzung vom 17. Dezember 1855 ꝛc.

in Erwägung:

daß die auf die Anklage des verübten Mordes, beziehungsweise Gattenmordes, unter welcher die Angeklagten vor das Schwurgericht zu H. gestellt worden sind, rücksichtlich einer jeden der beiden Angeklagten den Geschworenen dahin gestellte Frage:

„Ist die Angeklagte .... schuldig, am 24. März 1855 .... in Gemeinschaft mit einer anderen Person den Lorenz K. vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben?“

in Betreff einer jeden der beiden Angeklagten dahin von den Geschworenen beantwortet worden ist:

„Ja, die Angeklagte ist schuldig, mit mehr als sieben Stimmen,“

daß beide Angeklagte in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde unter andern in Bezug auf diesen Ausspruch der Geschworenen behaupten, daß der Art. 91 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verletzt sei, weil die Antwort der Geschworenen nicht, wie vorgeschrieben, besonders das Ergebniß der Abstimmung über die Umstände des Vorsatzes und der Ueberlegung erwähne;

daß nun zwar nach der Begriffsbestimmung des Mordes, welche das Gesetz (Strafgesetzbuch §. 175) zu geben für erforderlich erachtet hat, der Mord zu seinem Thatbestande, rücksichtlich der Willensbestimmung — des dolus des Thäters — Vorsatz und Ueberlegung — den im Zustande der Ueberlegung gefaßten Vorsatz zu tödten erfordert;

daß deshalb bei einer auf verübten Mord gehenden Anschuldigung, diese Momente — Vorsatz zu tödten und Ueberlegung — nach den das Verfahren vor den Schwurgerichten betreffenden Vorschriften, namentlich nach dem im Allgemeinen das Gebiet der Geschworenen und das Gebiet des Gerichtshofes abgrenzenden, den wesentlichen Inhalt der den Geschworenen zu stellenden Fragen, insbesondere auch rücksichtlich des subjektiven Thatbestandes betreffenden Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, auch zu den Thatsachen gehören, welche von den Geschworenen festzustellen sind und daher in die denselben zu stellenden Fragen, bei Strafe der Nichtigkeit, aufgenommen werden müssen;

daß jedoch, nach den das schwurgerichtliche Strafverfahren betreffenden Vorschriften, wie sie die Verordnung vom 3. Januar 1849 und das die letztere ergänzende resp. abändernde Gesetz vom 3. Mai 1852 gegeben hat, insbesondere nach den Vorschriften, welche die Art und Weise regeln, in welcher zu jener von den Geschworenen zu bewirkenden Feststellung zu gelangen ist — also nach den prozessualischen Vorschriften über das Verfahren der Geschworenen bei der Abstimmung, der Angabe des Ergebnisses dieser Abstimmung und der Angabe des Stimmenverhältnisses bei diesem Ergebnisse, im Sinne dieser prozessualischen Vorschriften und namentlich der des Art. 91 Absatz 4 hinsichtlich der Gegenüberstellung der Hauptthat und der dieselbe begleitenden Umstände, die Hauptthat begleitende erschwerende Umstände auch solche Momente sind, welche, als die Hauptthat, d. h. die schon in einfacher Gestalt strafbare Handlung, qualifizirend, die That unter ein härteres Strafgesetz fallen lassen und insofern mit zu dem Thatbestande der in dem letzteren bedrohten strafbaren Handlung gehören;

daß also, rücksichtlich der prozessualischen Behandlung im schwurgerichtlichen Verfahren, bei der Abstimmung der Geschworenen, bei der Angabe des Ergebnisses dieser Abstimmung und der Angabe des Stimmenverhältnisses bei diesem Ergebnisse für begleitende erschwerende Umstände auch die Momente gelten, welche die schon in einfacher Gestalt strafbare Handlung dergestalt qualifiziren, daß diese dadurch im Systeme des materiellen Strafrechts einen anderen strafrechtlichen Karakter erhält, sie dadurch zu einem Verbrechen oder zu einem schweren Verbrechen wird;

daß bei einer das Verbrechen des Mordes betreffenden Strafverfolgung Gegenstand derselben eine That ist, die schon in einfacher Gestalt — als vorsätzliche Tödtung — strafbar sein würde, der auch zu dieser erforderliche Vorsatz — die Absicht zu tödten — aber für den Mord durch die Ueberlegung qualifizirt wird, demnach die Ueberlegung den erschwerenden Umstand bildet, welcher die That zum Morde gestaltet;

daß deshalb bei einer Anklage auf Mord das Moment der Ueberlegung einen erschwerenden Umstand im Sinne des Art. 91 Absatz 4 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 bildet, und demzufolge es dabei, neben der Abstimmung der Geschworenen und Angabe des Stimmenverhältnisses

Digitized by Google

darüber, ob der Angeklagte vorsätzlich getödtet habe, der besonderen Abstimmung und der besonderen Angabe des Stimmenverhältnisses darüber, ob dies mit Ueberlegung geschehen sei, bedarf;

daß jene Bestimmung (Art. 91 Absatz 4) zur Erreichung des wesentlichen Zweckes des Strafverfahrens, der Ermittelung und Feststellung der wahren Schuld des Angeklagten nach allen gesetzlichen Richtungen seiner That hin die sichernde Form vorschreibt, um die Geschworenen zur besonderen Prüfung der Beweise über alle Umstände, von deren Vorhandensein die größere oder geringere Strafbarkeit der Handlung gesetzlich abhängig ist, zu veranlassen und vollständige unzweideutige Aussprüche derselben herbeizuführen, hierzu sodann auch der Zweck tritt, es möglich zu machen, daß da, wo für einen gravirenden Umstand (Punkt) nur die einfache Mehrheit der Geschworenen vorhanden war, der Gerichtshof selbst in Berathung trete und hierüber entscheide (Art. 98 a. a. O.), daß deshalb die gedachte Vorschrift des Art. 91 Absatz 4 a. a. O. für eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens im Sinne der Art. 107 Nr. 2 und 108 a. a. O. erachtet werden muß;

daß bei dem obigen Ausspruche der Geschworenen neben der Angabe der Ergebnisse der Abstimmung und des Stimmenverhältnisses darüber, ob jede der beiden Angeklagten vorsätzlich den K. getödtet habe, das Ergebniß der Abstimmung und das Stimmenverhältniß darüber, ob dies mit Ueberlegung geschehen sei, nicht besonders erwähnt worden ist;

daß deshalb wegen Verletzung der wesentlichen Vorschrift des Art. 91 Absatz 4 a. a. O. das angefochtene Erkenntniß und das vor dem Schwurgericht zu H. stattgehabte Verfahren zu vernichten sind, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zu verweisen ist (Art. 117 a. a. O.),

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Schwurgerichts zu H. vom 26. Juni 1855 und das vor demselben am 25. und 26. Juni 1855 stattgehabte Verfahren zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zu H. zu verweisen, übrigens die Kosten des Nichtigkeits-Verfahrens außer Ansatz zu lassen.

Berlin, den 17. Dezember 1855.

I. 382. Criminalia 119.

Num. 14.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 6. Oktober 1855.

Gegen landesherrlich genehmigte Beschlüsse der Kreisstände, durch welche Gemeinden zu gewissen Lasten verpflichtet werden, kann ein Einspruch im Wege Rechtens nur aus solchen Gründen erhoben werden, aus welchen der Rechtsweg gegen die Einziehung allgemeiner Staats- und Kommunal-Abgaben zulässig ist.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 15 §§. 9. 79.
Gesetz vom 25. März 1841 (Ges.-Samml. S. 62).
Erkenntniß vom 30. Oktober 1852 (Just.-Minist.-Bl. von 1853 S. 67).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu W. anhängigen Prozeßsache

der Gemeinde L., Klägerin,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Regierung zu Minden, Verklagten,

betreffend die Anfuhr von Chaussee-Unterhaltungs-Material,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Durch Kreistagsbeschluß vom 29. Dezember 1843 übernahmen die Stände des Kreises W. den chausseemäßigen Ausbau der Straße von R. über O. nach B. und verpflichteten sich, künftig zu der vom Staate zu übernehmenden Unterhaltung der Straße 30 Schachtruthen Steine für die Meile unentgeltlich anzufahren. Weiter ist durch denselben Beschluß die Anfuhr dieses Unterhaltungs-Materials den Gemeinden, durch deren Feldmark die Straße geführet werde, dergestalt auferlegt worden, daß jede derselben nach Verhältniß der Länge der Straße innerhalb ihrer Feldmark diese Last trage. Diesem Beschlusse gemäß sind, nachdem die Straße vom Staate übernommen worden, von der Gemeinde L., als sie die unentgeltliche Anfuhr von Steinmaterial verweigerte, 42 Thaler 20 Sgr. als das Fuhrlohn für 10 Schachtruthen Steine, zwangsweise beigetrieben. Gegen diese Maaßregel ist die Gemeinde L. klagend aufgetreten und hat gebeten:

den Fiskus für nicht befugt zu erklären, von ihr die unentgeltliche Anfuhr von Chaussee-Unterhaltungs-Material zur fraglichen Straße zu verlangen, vielmehr denselben für schuldig zu erachten, ihr die zwangsweise eingezogenen Kosten der Anfuhr mit 42 Thalern 20 Sgr. zu erstatten.

Sie behauptet, das Recht des Fiskus habe ihr gegenüber den Karakter einer Dienstbarkeit, und habe daher nur durch einen Vertrag, an dem sie selbst Theil genommen, konstituirt werden können. Auch seien die Kreisstände nur befugt, Kreiseingesessene, nicht aber einzelne Gemeinden des Kreises zu verpflichten, und endlich ermangele es dem Beschlusse, soweit er die Anfuhrkosten auf die Gemeinden repartire, durch deren Feldmark die Chaussee führe, an der gesetzlich erforderlichen Allerhöchsten Genehmigung.

Die Regierung zu Minden hat, ohne sich auf die Klage einzulassen, den Kompetenz-Konflikt erhoben, und dieser muß, wie auch das Kreisgericht zu W. und das Appellationsgericht zu Paderborn annehmen, für begründet erachtet werden.

Daß die Kreisstände unter Allerhöchster Genehmigung die Kreiseingesessenen, und als solche auch die Gemeinden, welche eine moralische Person bilden, ohne deren Genehmigung zu Lasten verpflichten können, in der Weise, daß dagegen ein Einspruch im Wege Rechtens nur aus solchen Gründen erhoben werden kann, welche gegen allgemeine Staats- und Kommunalsteuern einen Prozeß als zulässig erscheinen lassen, ist von dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte schon durch Urtheil vom 30. Oktober 1852 (Just.-Minist.-Bl. von 1853 S. 67) in einem ganz ähnlichen Falle, wo die Materialien-Anfuhr zu einer Kunststraße verweigert wurde, anerkannt. Der einzige, einer Erwägung bedürfende Einwand ist in der Behauptung zu suchen, daß dem Kreistagsbeschlusse die Allerhöchste Sanktion ermangele, welche unzweifelhaft nach §. 6 des Gesetzes vom 25 März 1841 (Ges.-Samml. S. 62) erforderlich war, weil von einer über die Dauer von zwei Kalenderjahren hinausgehenden Bewilligung die Rede ist.

Der Kreistagsbeschluß vom 29. Dezember 1843 enthält den betreffenden Passus unter Nr. I.; dort ist unter Nr. 1 die Verpflichtung ausgesprochen, die Straße auszubauen, unter Nr. 2 die Verpflichtung, künftig pro Meile alljährlich 30 Schachtruthen Unterhaltungs-Material anzufahren, mit dem Zusatze: „Die Anfuhr dieses Materials wollen Sie hiermit den Gemeinden, durch deren Feldmark die Straße geführt wird, dergestalt auflegen, daß jede derselben nach Verhältniß der Länge der Straße innerhalb ihrer Feldmark diese Last trägt.“ Die darauf ertheilte Allerhöchste Sanktion erwähnt der Verpflichtung, die Straße auszubauen, und künftig pro Meile alljährlich 30 Schachtruthen Unterhaltungs-Material anzufahren, ohne speziell der Repartition dieser letzteren Verpflichtung auf die einzelnen Gemeinden zu gedenken.

Es ist indeß der ganze Kreistagsbeschluß bestätigt, mit Anführung der in demselben unter zwei Nummern aufgestellten Verpflichtungen; daß dabei die zweite Nummer nicht vollständig, mit Bezeichnung des Repartitionsmodus aufgenommen worden, kann nicht als ein Mangel angesehen werden, noch zu dem Bedenken Veranlassung geben, als ob sich die Allerhöchste Sanktion nicht auch hierauf erstrecke.

Es sind mithin die Bedingungen, unter denen der Kreistagsbeschluß bindend ist, erfüllt, und die Verwaltung war in ihrem Rechte, wenn sie hierauf fortdauernd mit Ausführung desselben, wie bei anderen Staatslasten verfuhr.

Die in der Erklärung auf den Kompetenz-Konflikt von der klagenden Gemeinde noch aufgestellte Behauptung, daß in der Vertheilung der in Rede stehenden Last für sie eine Prägravation liege, kann unter

Digitized by Google

keinen Umständen die Klage gegen den Fiskus rechtfertigen, sondern ist nur bei Streitigkeiten unter den Kontribuenten nach Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 15 §§. 9 und 79 zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen hat der Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt erachtet werden müssen.

Berlin, den 6. Oktober 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4565. K. 36. Vol. V.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 1.

Uebersicht

der Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission im Jahre 1855.

Vergl. Just.-Minist.-Blatt von 1855 Seite 66.

Die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission hat im Jahre 1855 von dem Justiz-Minister .. 383
neue Aufträge zur Prüfung von Kandidaten für das dritte juristische Examen erhalten, im Jahre 1854
nur 336, mithin im Jahre 1855 mehr: 47.

Aus dem Jahre 1854 war noch ein Bestand von 196

Kandidaten, so daß die Gesammtzahl derselben im Jahre 1855 579
betragen hat. Davon kommen jedoch 16

in Abzug, welche theils gestorben, theils wegen Verzögerung der Prüfungs-Arbeiten an die Obergerichte
zurückgewiesen worden sind, so daß nur zu prüfen waren 563
Im Jahre 1854 betrug diese Gesammtzahl 505; mithin im Jahre 1855 mehr: 58.

Davon sind geprüft worden 360

also 51 mehr als im Jahre 1854; die übrigen 203

sind als Bestand verblieben.

Unter den 360 geprüften Kandidaten befanden sich:

I. solche, welche die Prüfung zum erstenmal zurücklegten 265

II. solche, welche die Prüfung früher nicht vollständig bestanden hatten und sich einer Wiederholung derselben unterwarfen, 95, nämlich:

1) Kandidaten, welche blos die mündliche Prüfung noch einmal zu machen hatten .. 16

2) solche, welche blos die schriftlichen Arbeiten noch einmal anzufertigen hatten, 68, und zwar:

a) noch eine Relation 17
b) noch eine wissenschaftliche Arbeit 43
c) noch eine Relation und eine wissenschaftliche Arbeit 8

68

3) Kandidaten, welche die mündliche Prüfung zu wiederholen und außerdem noch eine schriftliche Arbeit anzufertigen hatten 11

Summa 95

macht zusammen ..... 360.

Von diesen 360 Kandidaten haben 198 die Prüfung vollständig bestanden; die übrigen 162 sind nicht für vollständig qualifizirt erachtet worden.

Digitized by Google

Nach den verschiedenen Departements vertheilen sich dieselben in folgender Weise:

Laufende №	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präsentirt hat	Zahl der geprüften Kandidaten	Davon haben		Bei dem Ober-Tribunal haben referirt
			bestanden	nicht bestanden	
1	Arnsberg	6	4	2	3
2	Berlin	63	38	25	47
3	Breslau	47	26	21	22
4	Bromberg	12	6	6	6
5	Cöln	23	14	9	2
6	Cöslin	15	8	7	7
7	Ehrenbreitstein	—	—	—	—
8	Frankfurt	31	15	16	17
9	Glogau	8	5	3	5
10	Halberstadt	15	11	4	12
11	Hamm	8	6	2	3
12	Insterburg	16	7	9	7
13	Königsberg	17	7	10	11
14	Magdeburg	13	8	5	11
15	Marienwerder	10	6	4	8
16	Münster	21	10	11	8
17	Naumburg	22	10	12	13
18	Paderborn	10	4	6	4
19	Posen	7	7	—	4
20	Ratibor	8	2	6	2
21	Stettin	8	4	4	5
	Summa	360	198	162	197

Die meisten Kandidaten hat demnach das Kammergericht (63), das Appellationsgericht in Breslau (47) und das Appellationsgericht in Frankfurt (31) geliefert; die wenigsten die Appellationsgerichte in Arnsberg (6) und Posen (7). Von dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein ist gar kein Kandidat präsentirt worden. Mehr als die Hälfte der Kandidaten hat bei dem Ober-Tribunal referirt.

Die Gesammtzahl der von der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission erlassenen Verfügungen hat mit Einschluß der von ihr erstatteten Berichte im Jahre 1855: 4472, also 338 mehr als im Jahre 1854, betragen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Nachstehende Werke sind von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Im Verlage von C. Flemming in Glogau ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Das Preußische Strafrecht.

Eine Zusammenstellung
der das Strafprozeß-Verfahren und das materielle Strafrecht bildenden Gesetze, Verordnungen und Rescripte;
nebst einem Kommentar und den wichtigsten Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe.
Herausgegeben von
C. J. Amecke, Ober-Staats-Anwalt.
40 Bogen. Geheftet. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Wenn schon die über das Strafverfahren erlassenen, in dem größten Theile des Staates geltenden drei Hauptgesetze, vom 11. Dezember 1805, vom 3. Januar 1849 und vom 3. Mai 1852, mit den sie ergänzenden zahlreichen Verordnungen in der Handhabung Schwierigkeiten bieten, so ist dies noch ungleich mehr bei Anwendung der seit mehr denn einem halben Jahrhundert erschienenen, neben dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 noch geltenden materiellen Strafgesetzen der Fall. — Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten, die beim öffentlichen Verfahren für alle dabei mitwirkenden Beamten fühlbar werden, hat der Verfasser versucht, die neueren und älteren Gesetze, welche gegenwärtig das formelle und materielle Strafrecht bilden, zusammen zu stellen, die in Beziehung auf administrative und exekutive Strafrechtspflege erlassenen Verordnungen beizufügen, wichtige Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe gedrängten Orts einzuschalten, und unter Hinweisung auf Parallelstellen einen Kommentar zu liefern, der wie das Handbuch selbst die Bestimmung hat, die Rechtsfindung zu erleichtern, und den Gebrauch einer großen Menge Bücher entbehrlich zu machen. — Der bedeutende Umfang des Materials, insbesondere der Strafe androhenden Gesetze, hat eine sorgfältige Aussonderung der in den älteren Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen, dabei aber auch die Vermeidung aller provinziellen oder territorialen Bestimmungen nothwendig gemacht.

Allgemeine Hypotheken-Ordnung
für die
gesammten Königlichen Staaten,
nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen und Verordnungen, **insbesondere dem Gesetze vom 24. Mai 1853**, unter Berücksichtigung der Motive und der Vorarbeiten der Kammern, imgleichen der zu der Hypotheken-Ordnung und den späteren Gesetzen ergangenen Ministerial-Instruktionen,
ausgearbeitet von
W. Hartmann,
Königl. Kreis-Gerichts-Rathe u. Abtheilungs-Dirigenten.
16½ Bogen groß Octav. Geheftet. Preis 22½ Sgr.

Das vorstehende Werk, — aus der Feder eines praktischen Juristen, dem in seiner Eigenschaft als Abtheilungs-Dirigenten die Leitung der Hypotheken-Angelegenheiten bei einem großen Kreis-Gerichte obliegt, — enthält die Preußische Hypotheken-Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange und in ihrer gegenwärtigen Geltung in übersichtlicher, für den praktischen Gebrauch berechneter Zusammenstellung. Das Werk kann daher einem Jeden der sich mit dem gegenwärtigen Stande der Preußischen Hypotheken-Gesetzgebung bekannt machen will, empfohlen werden.

In der Dieterichschen Buchhandlung in Göttingen sind neu erschienen:

Bodemeyer, H., Mr. Juden. Ein Beitrag zur Hannoverschen Rechtsgeschichte. gr. 8. 16 Sgr.
Krauß, W. Th., Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. Mit Einschluß des Lehn- und Handelsrechts nebst beigefügten Quellen. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. geh. 2 Thlr. 20 Ngr.

Unser dritter Katalog, Jurisprudenz enthaltend, ist so eben erschienen, und bitten wir denselben den uns gestis entgegen zu nehmen. Auswärtigen senden wir denselben auf Wunsch franco zu.
W. Weber & Comp.
Berlin, Französische Str. 41.

Bei **Carl Heymann** in Berlin, Zeitige Geist-Str. 7., ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Verunterpfändung, verbunden mit der prakt. Anwendung des Preuß. Strafrechts, von **J. Wollner**, Königl. Stadtgerr.-Rath. gr. 8. broch. 1 Thlr. 15 Sgr.

Die vorliegende Arbeit umfaßt das ganze Gebiet des prozessualischen Untersuchungsverfahrens u. gewährt insbesondere den jüngeren Juristen die vielseitige theoretische u. praktische Belehrung, deren Anleitung um so schwieriger, als gerade in dieser Beziehung die Gesetzgebung so zersplittert ist.

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin ist erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das

Preußische Civilprozeß-Verfahren

nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 und den späteren Gesetzen.

Sammlung

aller den Civilprozeß einschließlich des Exekutions- und Subhastations-Verfahrens betreffenden Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833 bis 1855 mit Beifügung der Ergänzungen und Erläuterungen.

gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

In demselben Verlage erschien ferner:

Verfügungen in Hypothekensachen.

Von **Paul Wolff.**

1855. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Digitized by Google

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin ist so eben erschienen und von derselben sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Topographisch-statistisches Handbuch
des
Preußischen Staats,
enthaltend
die sämmtlichen Städte, Flecken, Dörfer und sonstigen Ortschaften
größeren Umfanges
in alphabetischer Ordnung,
mit Angabe des Gerichts erster Instanz, des Schwurgerichts, des Obergerichts-Departements, des landräthlichen Kreises, des Regierungs-Bezirks und der Einwohnerzahl.
Unter Benutzung der Akten des Königlichen Justiz-Ministeriums
herausgegeben
von
Kraatz,
Rechnungs-Rath.
Quart-Format im Umschlage geheftet. Preis 3 Thaler.

In demselben Verlage ist ferner erschienen:

Archiv für Preußisches Strafrecht.
Herausgegeben durch Goltdammer,
Ober-Tribunalsrath.
III. Bandes Sechstes Heft.

Inhalt:

1. Ueber den Einfluß der Körperzustände auf Seelenkrankheiten. Von Herrn Geheimerath und Professor Dr. Ideler zu Berlin.
2. Ueber das Verhältniß der kommissarischen Beweisaufnahme zur Hauptverhandlung.
3. Ueber die Konkurrenz von Diebstahl und Hehlerei bei demselben Verbrechen.
4. Beiträge zur künftigen Strafprozeß-Ordnung für Preußen. Von Herrn Ober-Staatsanwalt von Tippelskirch zu Stettin.
5. Die materielle und die intellektuelle Urkundenfälschung.
6. Betrügliche Beteiligung und betrügliches Kollektiren als Betrug.
7. Ueber die Funktion des Nichtigkeitsgrunds in dem Fall des Gesetzes vom 3. Mai 1852, Art. 9.
8. Ueber den Thatbestand des Wuchers.
9. Nachtrag zu dem Aufsatze: Betrug durch Vorbringen falscher oder Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen im Prozesse.
10. Mittheilungen aus den Schwurgerichts-Verhandlungen.
11. Mittheilungen aus der Praxis der Gerichtshöfe und der Staats-Anwaltschaften.
12. Aus den Landtags-Verhandlungen.

Preis pro Jahrgang 1856 (IV. Band, 6 Hefte) 5 Thaler.
Alle 2 Monat erscheint 1 Heft.

Band I. 1853 (5 Hefte). Band II. 1854 (6 Hefte). Band III. 1855 (6 Hefte) à 5 Thlr. sind noch vorräthig.

Digitized by Google

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung,

welche in der

Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),
mit Querlinien: das Buch 8½ Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz. Titel- u. Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte. Titel- u. Einlagebogen.
Gefangenliste. Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten.
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten. Titel- u. Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestandes. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die kurrenten Prozesse nach der Allg. Ger.-Ordn. ausschl. d. Konkurs u. erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über kurrente Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium der Konkurs-Akten rc.
Repertorium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Concurs-Sachen.
Repertorium über reponirte Prozeß-Akten.
Repertorium über reponirte Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen. (ad D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namenregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen. Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injuriensachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle. Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle. Titel- und Einlagebogen.
Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Preis der sämmtlich vorstehend aufgeführten Formulare: Bei Bestellung von jedem einzelnen Formular unter einem Buch pro Bogen 3 Pf., ein Buch und darüber, pro Buch 5½ Sgr.

Adlerbogen zu gerichtlichen Erkenntnissen.

Auf Schreibpapier pro Ries 4 Rthlr.,
„ Conceptpapier „ 3 „
Bei Bestellungen unter einem Ries:
Auf Schreibpapier pro Buch 6½ Sgr.,
„ Conceptpapier „ „ 5 „

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1835, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Konkurse angemeldeten Forderung gen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.
Formular 2. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 2 a in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 3 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 3. (Nachtrag. Bekannt. der Ernennung des einzwil. Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **8.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt wird.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekannt. des Exekutortermins bei Einleit. d. Mobiliarverfahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Verhandl. u. Beschlußfass. über den Akkord.)
Formular 15. (Vorlad. zu dem [behend.] Termine, behufs Exkorterung der Vorschläge der Gläubiger zur Bestellung des definit. Verwaltungspersonals.)
Formular 18. (Ausbang an d. Gerichtsstelle, behufs Ausführ. d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Ausbang a. d. Gerichtsstelle, Behufs Ausführung des Theilungsplanes in den abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20 (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis: Bei Bestellung von jedem einzelnen Formular unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.; ein Buch und darüber pro Buch 5½ Sgr.

Schwurgerichts-Formulare.

Formular A. Zur Bildung des Schwurgerichts. 2 Bogen Folio. 25 Exemplare 18 Sgr.
— B. Zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. 3 Bogen Folio. 25 Exemplare 27 Sgr.
Beilage zum Formular B. 1 Bogen Folio. 25 Exemplare 9 Sgr.
Statistik der Sitzungs-Perioden der Schwurgerichte.
Preis pro Buch: 15 Sgr.

Assevaten-Formulare.

Assevaten-Annahme-Liste für kollegialisch formirte Gerichte. } Mit
— Buch für kollegialisch formirte Gerichte. } Quer-
— Buch für nicht kollegialisch formirte Gerichte. } linien.
Preis: Bei Bestellung eines Formulars unter einem Buch pro Bogen 4 Pf., pro Buch 7½ Sgr.

Interims-Quittungen über Assevaten.
Preis pro Bogen 3 Pf., pro Buch 5½ Sgr.

Digitized by Google

Formulare zur Depositat-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849.

In Akten-Format:

Bestands-Anzeigen.
Depositat-Extrakt. Titel- und Einlagebogen.
— Quittung.
— Neben-Protokoll über Einnahme. } Mit Querlinien.
— Neben-Protokoll über Ausgabe. }
Protokoll-Buch des Rendanten.
— des Kurators.
— über Testamente.
Mandaten-Liste des Kurators. Mit Querlinien.
— Buch für Testamente.
Transferirungs-Designation.
Vorläufige Empfangs-Bescheinigung.
Spezifikation der zinstragenden Papiere der Spezial-Massen.
— der Pfandbriefe des Spezial-Depositoriums. } Mit
— der Pfandbriefe des General-Depositoriums. } Quer-
— der Banko-Obligationen des General-Depositoriums. } linien.
— des Kurators ꝛc. betr. die Pfandbriefe des General-Depositoriums. }
Designation der Privat-Aktiva des General-Depositoriums. } Mit
Verzeichniß der dem Rendanten zur weiteren Absendung ꝛc. } Quer-
anvertrauten Gelder. } linien.
Preis: ohne Querlinien 6 Sgr. das Buch.
mit . 8 . . .

In Median-Format:

Dokumenten-Kontrolle für die Gerichte I. Instanz. } Mit Querlinien.
— Verzeichniß für Gerichte I. Instanz. }
Manual des Spezial-Depositoriums.
Preis: ohne Querlinien 8 Sgr. das Buch.
mit . 10 . . .

In Royal-Format:

Mandaten-Buch des Spezial-Depositoriums. } Mit Querlinien.
— des General-Depositoriums. }
Manual des General-Depositoriums. }
Preis: 18 Sgr. pro Buch.

Formulare zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852.)

Preis pro Bogen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf., auf Concept-papier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kautions-Nachweis. S. 41 ff. der Instruktion.
Kautions-Nachweis-Einlagebogen. S. 42 und 43.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme. (S. 47 ff.) 3½ Bogen pro Exemplar.
II. Etatsmäßige Ausgabe. (S. 57, 59, 75, 79, 85 ff.) Titelbogen. Zweiter Bogen. Dritter Bogen. Vierter Bogen. Rekapitulations-Bogen. Einlagebogen.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahmen u. Ausgaben. (S. 87, 89, 90 ff.) Titelbogen. Zweiter Bogen. Einlagebogen.

Formular B. Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage ꝛc.

Formular C. Abschluß. § 46 der Instruktion. 2 Bogen.

Formular zu Final-Abschlüssen (1 Bogen).

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular D. Zusammenstellung der Resultate ꝛc. Titelbogen. (S. 107, 108 und 112.) Einlagebogen. Mittelster Einlagebogen. Zweiter Bogen. Durchlaufende Einnahme und Ausgabe. (S. 112 und 113.) Einlagebogen.

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851.)

		Preis d. Buch
Formular	A. Soll-Einnahme-Belag. § 7. der Instruktion. Modal-Format. Mit Querlinien ..... (Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Einzahlung der Kuxen-, Zucht- und Armenhaus-Gefälle.)	16½ Sgr.
—	B. Kostenrechnung. § 9.	4½
—	C. Kontobuch. § 19. Median-Format.	7½
—	D. Ablieferungs-Liste. § 28. Mit Querlinien	5½
—	E. Ablieferungs-Liste. § 33. Mit Querlinien ..... Hierzu auch Einlagebogen.	5½ 5½
—	F. Einnahme-Journal. § 41. Median-Form. Mit Querl.	8½
—	G. Niederschlagungs-Liste. § 45. Mit Querlinien. . (Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Einzahlung der Kuxen-, Zucht- und Armenhaus-Gefälle.)	7
—	H. Einnahme-Manual. § 58. 2 Bogen.	8
—	J. Ausgabe-Manual. § 58. 6 Bogen.	8
—	K. Asservaten-Buch § 61.	5½
—	L. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen § 69.	5½
—	M. Spezial-Manual der Ger.-Dep. u. Kommissionen § 69.	5½
—	N. Sportel-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. § 70. Mit Querlinien	7
Ausgabe-Journal. § 56. Median-Format. Mit Querlinien.		8½
Kommissions-Gebühren-Verzeichniß. § 51. Mit Querlinien.		7
Verzeichniß der Zehrungskosten. § 52. Mit Querlinien. ...		7
Nachweisung über Eingangs-Porto. § 54. Mit Querlinien. Hierzu auch Einlage-Bogen.		7
Nachweisung über Abgangs-Porto. § 54. Mit Querlinien.		7
Designation über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren ꝛc. § 58. II. Nr. 12. Mit Querlinien.		7
Liste der vereinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. § 58. II. Nr. 13. Mit Querlinien ...		7
Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. § 76.		7
Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98.		5½
Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen ꝛc. verpflichteten Personen in Forstrügesachen. Titel- und Einlagebogen à		7
Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. § 80. Mit Querlinien.		7
Einnahme-Journal für Obergerichte. § 86. Mit Querlinien.		7
Ausgabe-Journal für Obergerichte. § 86. Mit Querlinien.		7
Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. § 82. Mit Querlinien.		5½

Neue Tabellen zu Hypotheken-Büchern u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion des Justiz-Ministers vom 3. August 1853.

In Akten-Format, auf Patent-Conceptpapier:
Repertorium der Grundakten, Titel- und Einlagebogen nebst Beilage.
Verzeichn. der zu d. Akten eingereichten, demnächst zurückzugeb. Urkunden.
Sämmtlich mit Querlinien. Preis pro Buch: 8 Sgr.

Hypotheken-Tabelle.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Hypotheken-Tabelle für die Wandeläcker.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen: 12 Sgr.

Hypotheken-Buch.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf starkem großen Median-Patent-Conceptpapier 20 Sgr.
" Median-Velin-Patentpapier 32½ "

Hypotheken-Buch für die Wandeläcker.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf Patent-Conceptpapier 12 Sgr.
" Manual-Patentpapier 16 "

Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Februar 1856. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Kneusel und Benno Fränkel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,
der Referendarius Mosewius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Beer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg, und
der Referendarius Parisius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg;
der Gerichts-Assessor Johannes ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Listemann und Baumgarten bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
der Auskultator Dr. jur. Tuchen bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Warsitz bei dem Appellationsgericht in Ratibor,
der Auskultator Johann Müller bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Heinrich Karl Heintze bei dem Appellationsgericht in Glogau, und
der Auskultator Wüstenberg bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Gierth in Schönau ist zum Kreisgerichts-Direktor in Grottkau ernannt worden;
der Kreisgerichts-Direktor Henzschel in Halberstadt ist gestorben.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Dittrich in Reinerz,
die Kreisrichter Müller und Wollny in Glatz,
der Kreisrichter Goldstein in Striegau und
der Kreisrichter Ziegert in Breslau.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Saro in Graudenz ist zum Staatsanwalt bei dem Stadtgericht und dem Kreisgericht zu Königsberg i. Pr. ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Den Rechtsanwalten und Notaren Dr. Windmüller, Platzner und Scheffler in Breslau, und Ottow in Brieg ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 15.

Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1856, — betreffend die Einreichung von Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichtsbehörden verhafteten Gefangenen.

Es erscheint in mehrfacher Hinsicht wünschenswerth, über die Zahl der in den Gefängnissen der Gerichtsbehörden im Laufe des Jahres verhaftet gewesenen Gefangenen spezielle und allgemeine Uebersichten zu erlangen, welche sowohl für die in Betreff der Gefängnißverwaltung zu treffenden Anordnungen als Grundlage zu dienen geeignet, als auch für die Statistik des Gefängnißwesens von allgemeinem Interesse sind.

Die Gerichte erster Instanz werden demgemäß angewiesen, zunächst für das Jahr 1855 und demnächst alljährlich folgende Nachweisungen aufzustellen:

A. nach dem beiliegenden Schema I. eine spezielle Nachweisung der täglichen Zahl der bei jedem Stadt- oder Kreisgericht und bei den zu demselben gehörigen Gerichts-Deputationen und Gerichts-Kommissionen in den gerichtlichen Gefängnissen in Haft gewesenen Gefangenen, mit Unterscheidung
   der Schuldgefangenen,
   der Untersuchungsgefangenen,
   der Strafgefangenen, welche Gefängnißstrafe zu verbüßen hatten, und
   der Zuchthaussträflinge, welche die Zuchthausstrafe in den gerichtlichen Gefängnissen verbüßen mußten.

B. Nach dem anliegenden Schema II. eine spezielle Nachweisung der im Laufe des Jahres bei jedem Stadt- oder Kreisgericht und bei den zu demselben gehörigen Gerichts-Deputationen und Gerichts-Kommissionen zur Haft gebrachten und entlassenen Gefangenen, mit gleicher Unterscheidung wie zu A.

Diese Nachweisungen erstrecken sich auf alle Gefängnisse, welche unter gerichtlicher Aufsicht stehen, nicht aber auf die der Aufsicht und Verwaltung der Königlichen Regierungen untergebenen Gefängnisse.

C. Auf Grund der vorerwähnten speziellen Nachweisungen A. und B. ist demnächst von dem Obergericht eine generelle Nachweisung der Zahl der Gefangenen und Hafttage für das ganze Departement anzufertigen.

Die Gerichte erster Instanz haben die speziellen Nachweisungen A. und B. dem Obergericht in zweien Exemplaren einzusenden. Das eine Exemplar ist sodann von dem Obergericht mit der Nachweisung C. dem Justiz-Minister einzureichen.

Der Einsendung der Nachweisungen für das Jahr 1855 wird bis zum 1. April d. J. entgegengesehen. Künftig sind dieselben mit den jährlichen Geschäftsübersichten einzureichen.

Berlin, den 29. Januar 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. I. 5421. G. 47. Vol. X.

Digitized by Google

Schema I.

Spezielle Nachweisung

der

Zahl der Gefangenen bei dem Kreisgericht zu . . . . . und bei den zum Bezirk desselben gehörigen beständigen Gerichts-Deputationen zu . . . . . und zu . . . . . , sowie bei den Gerichts-Kommissionen zu . . . . . und zu . . . . . für die einzelnen Tage des Jahres 1855.

I. Bei dem Kreisgericht zu . . . . . .

Monat.	Tag.	Schuldgefangene		Untersuchungs-Gefangene				Strafgefangene																	
								Gefängniß-Sträflinge														Zuchthaus-Sträflinge			
								unter 3 Monaten				von 3 Monaten				über 3 Monate									
		männliche	weibliche	männliche	darunter unter 16 Jahren	weibliche	darunter unter 16 Jahren	männliche	darunter unter 16 Jahren	weibliche	darunter unter 16 Jahren	männliche	darunter unter 16 Jahren	weibliche	darunter unter 16 Jahren	männliche	darunter unter 16 Jahren	weibliche	darunter unter 16 Jahren	männliche	darunter unter 16 Jahren	weibliche	darunter unter 16 Jahren		
Januar.	1.																								
	2.																								
	3.																								
	4.																								
	5.																								
	2c.																								
	31.																								
Summa Januar . . .																									
oder im Durchschnitt täglich																									
Das Maximum beträgt																									
Das Minimum beträgt																									

Bemerkungen.

1. **Für jeden Monat ist eine Seite zu bestimmen.**
2. **Nach dem Monat Dezember folgt eine Rekapitulation für alle 12 Monate.**
3. **Bei der Theilung durch die Zahl der Monatstage (28, 30 oder 31) ist der Bruch ½ oder über ½ für voll zu rechnen, der Bruch unter ½ aber wegzulassen.**
4. **Nach dem Kreisgericht sind in gleicher Weise die einzelnen Gerichts-Deputationen und Gerichts-Kommissionen unter fortlaufenden Nummern (II., III., IV. u. s. w.) aufzuführen.**
5. **In diese Nachweisung werden auch die gerichtlichen Gefangenen in solchen Gefängnissen, welche zwar von Gemeinden oder Privatpersonen verwaltet werden, aber der gerichtlichen Aufsicht unterworfen sind, aufgenommen. Ebenso gehören dahin die in anderen Hülfsgefängnissen, z. B. in Landarmenhäusern, Domainenamts-Gefängnissen verhafteten gerichtlichen Gefangenen.**

Digitized by Google

Schema II.

Spezielle

der im Laufe des Jahres 1855 bei dem Kreisgericht zu ..... und bei den zum Bezirk desselben gehörigen zu ..... und zu ..... zur Haft gebrachten

I. Bei dem Kreisgericht zu .....

	Schuldgefangene		Untersuchungs-Gefangene				Strafgefangene											
							Gefängniß-Sträflinge								Zuchthaus-Sträflinge			
							unter 3 Monaten				von 3 Monaten und darüber							
	männliche	weibliche	männliche	darunter unter 16 Jahren	weibliche	darunter unter 16 Jahren	männliche	darunter unter 16 Jahren	weibliche	darunter unter 16 Jahren	männliche	darunter unter 16 Jahren	weibliche	darunter unter 16 Jahren	männliche	darunter unter 16 Jahren	weibliche	darunter unter 16 Jahren
I. Bestand am 1. Januar 1855																		
II. Zugang:																		
im Januar 1855																		
„ Februar „																		
„ März „																		
ꝛc.																		
„ Dezember „																		
Summa II. Zugang ..																		
Summa I. und II. ...																		
III. Abgang:																		
im Januar 1855																		
„ Februar „																		
„ März „																		
ꝛc.																		
„ Dezember „																		
Summa III. Abgang .																		
IV. Bleibt Bestand ult. 1855																		

Bemerkung.

Digitized by Google

Nachweisung

beständigen Gerichts-Deputationen zu ..... und zu ....., sowie bei den Gerichts-Kommissionen und entlassenen Gefangenen.

II. Bei der Gerichts-Deputation zu .....

	Schuldgefangene		Untersuchungs-Gefangene				Strafgefangene											
							Gefängniß-Sträflinge								Zuchthaus-Sträflinge			
							unter 3 Monaten				von 3 Monaten und darüber							
	männliche	weibliche	männliche	darunter unter 16 Jahren	weibliche	darunter unter 16 Jahren	männliche	darunter unter 16 Jahren	weibliche	darunter unter 16 Jahren	männliche	darunter unter 16 Jahren	weibliche	darunter unter 16 Jahren	männliche	darunter unter 16 Jahren	weibliche	darunter unter 16 Jahren
I. Bestand am 1. Januar 1855																		
II. Zugang:																		
im Januar 1855																		
„ Februar „																		
„ März „																		
ꝛc.																		
„ Dezember „																		
Summa II. Zugang ..																		
Summa I. und II.																		
III. Abgang:																		
im Januar 1855																		
„ Februar „																		
„ März „																		
ꝛc.																		
„ Dezember „																		
Summa III. Abgang .																		
IV. Bleibt Bestand ult. 1855																		

Für jede Gerichtsbehörde ist eine Seite zu bestimmen.

Digitized by Google

Schema III.

Generelle

der Zahl der Gefangenen im Departement des

No.	Gerichte.	Schuldgefangene						Untersuchungs-Gefangene									
		männliche	weibliche	überhaupt	Haftage			männliche	darunter unter 16 Jahren	weibliche	darunter unter 16 Jahren	überhaupt männliche und weibliche	darunter unter 16 Jahren	Haftage			
					der männlichen	der weiblichen	überhaupt							der männlichen	darunter Verletzigen unter 16 Jahren	der weiblichen	darunter Verletzigen unter 16 Jahren
	I. Bei dem Stadtgericht zu																
	II. Bei den Kreisgerichten																
1	zu A.																
2	„ B.																
	rc.																
	Summa II.																
	III. Bei den beständigen Gerichts-Deputationen																
1	zu C. (Kreisgericht A.)																
2	„ D. (dergl.)																
	rc.																
	Summa III.																
	IV. Bei den Gerichts-Kommissionen																
1	zu E. (Kreisgericht A.)																
2	„ F. „ C.)																
	rc.																
	Summa IV.																

Bemerkungen.

Digitized by Google

Nachweisung

Appellationsgerichts zu . . . . für das Jahr 1855.

Strafgefangene.

Gefängnis-Sträflinge																								Zuchthaus-Sträflinge											
unter 3 Monaten												von 3 Monaten und darüber																							
						Hafttage												Hafttage												Hafttage					
männliche	darunter unter 16 Jahren	weibliche	darunter unter 16 Jahren	überhaupt männliche u. weibliche	darunter unter 16 Jahren	der männlichen	darunter derjenigen unter 16 Jahren	der weiblichen	darunter derjenigen unter 16 Jahren	überhaupt der männlichen und weiblichen	darunter derjenigen unter 16 Jahren	männliche	darunter unter 16 Jahren	weibliche	darunter unter 16 Jahren	überhaupt männliche u. weibliche	darunter unter 16 Jahren	der männlichen	darunter derjenigen unter 16 Jahren	der weiblichen	darunter derjenigen unter 16 Jahren	überhaupt der männlichen und weiblichen	darunter derjenigen unter 16 Jahren	männliche	darunter unter 16 Jahren	weibliche	darunter unter 16 Jahren	überhaupt männliche und weibliche	darunter unter 16 Jahren	der männlichen	darunter derjenigen unter 16 Jahren	der weiblichen	darunter derjenigen unter 16 Jahren	überhaupt der männlichen und weiblichen	darunter derjenigen unter 16 Jahren.

1. Die Zahl der Gefangenen ist aus der speziellen Nachweisung (Schema II.) zu entnehmen, und zwar mit der daselbst unter I. und II. aufgeführten Summe.
2. Die Zahl der Hafttage ergiebt sich aus der Rekapitulation der speziellen Nachweisung (Schema I.).

Digitized by Google

Num. 16.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. November 1855.

Gutsbesitzer, denen die örtliche Polizeiverwaltung zusteht, sind in dieser Beziehung als öffentliche Behörden zu betrachten, und daher Beleidigungen gegen dieselben ebenso wie Beleidigungen gegen Staatsbeamte zu rügen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 10 §§. 68. 69; Th. II. Tit. 17 §§. 2. 10. 18.
Gesetz vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265).
Verfassungs-Urkunde Art. 42.
Strafgesetzbuch §. 102.

In der Untersuchung wider den Bauer Joh. O. zu W., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 30. November 1855 ꝛc.

in Erwägung:

daß der §. 102 des Strafgesetzbuchs die Beleidigung einer öffentlichen Behörde und eines öffentlichen Beamten bei Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf diesen Beruf als ein Vergehen wider die öffentliche Ordnung qualifizirt und deshalb mit einer höheren Strafe bedroht;

daß durch diesen besonderen Schutz das nothwendige obrigkeitliche Ansehen aufrecht erhalten werden soll, daher derselbe überall eintreten muß, wo eine obrigkeitliche Verwaltung stattfindet;

daß die Polizeiverwaltung überhaupt, mithin auch die örtliche Polizeiverwaltung sowohl ihrem Begriffe nach, als zufolge §§. 2. 10. 18 Tit. 17 Th. II. des Allg. Landrechts und des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) diesen Karakter hat, und nach dem letzterwähnten Gesetze die Polizeiverwaltung überall als ein Hoheitsrecht im Namen des Königs geführt werden soll;

daß die gutsherrliche Polizei, wie in dem Erkenntnisse des zweiten Senats des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Oktober 1854 (Entsch. Bd. 28 S. 445) näher nachgewiesen, zufolge Art. 42 der Verfassungs-Urkunde und der Ausführungsgesetze vom 11. März 1850 über die Gemeinde-Ordnung und die Polizeiverwaltung zwar definitiv aufgehoben ist, der Art. 114 der Verfassungs-Urkunde jedoch bestimmt, daß bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung verbleiben soll;

daß seitdem auch das Gesetz über die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 erschienen ist, dasselbe indessen, bevor es zur Ausführung gekommen, durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 wieder außer Kraft gesetzt worden, und der provisorische Zustand in der Verwaltung der Polizei, wie ihn der Art. 114 der Verfassungs-Urkunde bezeichnet, gegenwärtig noch faktisch fortdauert, so daß die Gutsbesitzer dieselbe mit Genehmigung der Staatsregierung in der früheren Weise fortverwalten;

daß demnach, da diesem provisorischen Zustande die rechtliche Anerkennung nicht versagt werden kann, ein solcher Gutsbesitzer in dieser Beziehung als eine öffentliche Behörde zu betrachten ist, und für die vorliegende Frage es keiner Untersuchung bedarf, ob derselbe im Sinne der §§. 68. 69 Tit. 10 Th. II. des Allg. Landrechts die Eigenschaft eines Beamten habe;

daß mithin der Appellationsrichter, indem er den Angeklagten von der Anschuldigung:

daß er den Gutsbesitzer L. in der Eigenschaft als örtlichen Polizeiverwalter wörtlich beleidigt habe,

lediglich aus dem Grunde freisprach, weil L. weder zu den unmittelbaren noch mittelbaren Staatsbeamten gehöre, den §. 102 des Strafgesetzbuchs verletzt hat, und das angegriffene Erkenntniß zu vernichten ist;

daß jedoch in der Sache selbst noch nicht erkannt werden kann, weil mehrere thatsächliche Vertheidigungsgründe noch einer weiteren Erörterung bedürfen;

für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöslin vom 6. Juni d. J. zu vernichten, und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

I. 468. P. 27. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Februar 1856. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Flaminius in Ratibor ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Reinberger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg,
der Referendarius Böhmer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
der Referendarius Gottfried Hermann Franz Krause im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und
der Referendarius Köcher im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor;
der Gerichts-Assessor Otto von der Heyden-Rynsch ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Oskar Grimm und Kiesel bei dem Kammergericht,
die Auskultatoren Lindemann und Heyland bei dem Appellationsgericht in Paderborn,
die Auskultatoren von Flansz und August Schneider bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Linder bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
die Auskultatoren Barthelmann, Radtke, Tarlau und Franz Otte bei dem Appellationsgericht in Ratibor,
der Auskultator Lucanus bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, und
die Auskultatoren Kratz und Liebert bei dem Appellationsgericht in Cöslin.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Szuman in Nawicz bei dem Kreisgericht in Rogasen,
die Gerichts-Assessoren Dr. jur. Szafarkiewicz und Guderian bei dem Kreisgericht in Kosten,
der Gerichts-Assessor Lohmann bei dem Kreisgericht in Schubin,
der Gerichts-Assessor Hollstein bei dem Kreisgericht in Bromberg,
der Gerichts-Assessor Richard Eugen Karl Eduard Schmidt bei dem Kreisgericht in Bromberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Poln. Krone,
der Gerichts-Assessor Jobst bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, und
der Gerichts-Assessor Mäckelburg bei dem Kreisgericht in Schönlanke mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Filehne;
der Kreisrichter Wittmüß in Wolgast ist an das Kreisgericht in Stralsund versetzt worden;
der Kreisrichter Hartmann in Schlochau ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 17.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Dezember 1855.

Der nicht verhaftete Angeklagte muß zu dem Audienztermin zweiter Instanz persönlich vorgeladen werden; die Vorladung seines Vertheidigers genügt nicht.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 134 (Ges.-Samml. S. 38).

In der Untersuchungssache wider den Mühlenbesitzer O. auf die von dem Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1855 ꝛc.

in Erwägung:

daß der Angeklagte nach Ausweis der Akten zu dem Audienztermin zweiter Instanz am 20. September 1855 nicht persönlich vorgeladen ist, die an den Vertheidiger des Angeklagten erlassene Citation aber der Vorschrift des §. 134 der Verordnung vom 3. Januar 1849 nicht entspricht;

daß dieser Mangel im Verfahren, wodurch der Angeklagte an der persönlichen Wahrnehmung seiner Gerechtsame im Audienztermin oder doch an der Informations-Ertheilung für seinen Vertheidiger gehindert sein kann, als unzulässige Beschränkung der Vertheidigung nach Art. 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Nichtigkeit begründet;

daß hiernach das angefochtene Erkenntniß und das demselben vorangegangene mündliche Verfahren, in Gemäßheit des Art. 117 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, zu vernichten und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen war;

daß sich hierdurch auch die Beschwerde des Imploranten darüber erledigt, daß ihm wider die ausdrückliche Vorschrift in §. 150 der Verordnung vom 3. Januar 1849 das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 15. Juni 1855 weder in Ausfertigung behändigt, noch verkündet ist;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Königsberg vom 20. September 1855, sowie das demselben vorangegangene mündliche Verfahren zu vernichten, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

I. 467. Criminalia 4 Vol. XXI.

Num. 18.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Januar 1856.

Personen, welche die Approbation als praktischer Arzt nicht besitzen, können nur ausnahmsweise die Erlaubniß erhalten, Wasserkuren innerhalb der von ihnen errichteten Anstalten anzuwenden. Außerhalb der Anstalt ist diesen Personen die gesetzliche Erlaubniß zur Anwendung von Wasserkuren gänzlich versagt. Eine Zuwiderhandlung fällt unter die Bestimmungen des §. 199 des Strafgesetzbuchs.

Reglement vom 15. Juni 1842 (Ges.-Samml. S. 243)
Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 177 (Ges.-Samml. S. 75).
Strafgesetzbuch §. 199.

In der Untersuchung wider den Besitzer der Wasser-Heilanstalt zu E. Johann Christian D. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Erste Abtheilung, in der Sitzung vom 4. Januar 1856 ꝛc.

in Erwägung:

daß der Angeklagte nach der thatsächlichen Feststellung der Instanzen bei der Ehefrau K.

Digitized by Google

und bei der Familie B. in ihren Wohnungen die Wasserkur gegen Belohnung angewandt hat, welche beide Fälle in dem früheren Verfahren nicht zur Sprache gekommen sind;

daß auf diesen Thatbestand — den Mangel der vorschriftsmäßigen Approbation unterstellt — der §. 177 der Gewerbe-Ordnung nicht anzuwenden ist, indem dessen Bestimmung:

„wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht",

soweit sie nach §. 42 das ärztliche Personal betrifft, sich in der Vorschrift des §. 199 des Strafgesetzbuchs:

„wer, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit ꝛc. unternimmt",

wiederfindet, die letztere auch noch weiter geht, da sie auch den einzelnen, nicht gewerbsmäßig betriebenen Fall, in welchem Belohnung angenommen worden, umfaßt und überhaupt eine höhere Strafe androht;

daß, was die Anwendung des §. 199 betrifft, der Appellationsrichter zwar in Erwägung zieht, daß die Qualifikation des Angeklagten als Wasserarzt in der Konzession vom 22. Januar 1852 anerkannt, und seine Praxis weder in dieser Konzession, noch nach dem Reglement vom 15. Juni 1842 auf die Anstalt zu E. beschränkt sei;

daß aber hierin eine bindende thatsächliche Feststellung nicht enthalten ist, weil die organischen Bestimmungen über das ärztliche Personal und das angeführte Reglement eine solche Annahme für ungesetzlich erklären, da eine Qualifikation als Wasserarzt im Allgemeinen nicht ertheilt wird, und solche Personen, welche die Approbation als praktische Aerzte nicht besitzen, nach dem erwähnten Reglement nur ausnahmsweise die Erlaubniß erhalten können, innerhalb der von ihnen errichteten Anstalten, wo nach §§. 2—5 eine Aufsicht der Medizinal-Polizeibehörde stattfinden kann, Wasserkuren anzuwenden;

daß aber außerhalb der Anstalt diesen Personen eine gesetzliche Erlaubniß zur Anwendung von Wasserkuren gänzlich versagt wird, und sie daher, wenn solches gegen Belohnung stattfindet, unter die Bestimmung des §. 199 fallen;

daß in vorliegender Sache das Letztere festgestellt ist, daher der Appellationsrichter den §. 199, indem er denselben auf den Angeklagten nicht anwandte, verletzt hat, mithin das angegriffene Erkenntniß zu vernichten, und in der Sache selbst die in dem Urtheil des Polizeirichters ausgesprochene Geldstrafe von 20 Thalern auf die Hälfte herabzusetzen ist;

für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 12. Juli v. J. ad II. der Anklage zu vernichten, und in der Sache selbst das Erkenntniß des dortigen Polizeirichters vom 24. April v. J. auf den Rekurs des Angeklagten dahin abzuändern, daß derselbe wegen Ausübung von Wasserkuren außerhalb seiner Anstalt und gegen Belohnung mit einer Geldbuße von 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen zu bestrafen und ihm sämmtliche Kosten zur Last zu legen.

I. 625. G. 64 Vol. V.

Num. 19.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 20. Oktober 1855.

Wenn ein Beamter Beiträge zu kirchlichen Zwecken um deshalb verweigert, weil er von der ordentlichen Parochie seines Wohnorts eximirt und deshalb zur Entrichtung von Kirchen-Abgaben nicht verpflichtet sei, so gebührt die Entscheidung über einen solchen Rechtsstreit den Gerichten.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11 §. 283; Th. II. Tit. 14 §. 79.
Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 Nr. 3 (Ges.-Samml. S. 198).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei

Digitized by Google

dem Königlichen Kreisgericht zu L. anhängigen Prozeßsache
des Kreisrichters H. zu L., Klägers,
wider
den evangelischen Kirchen-Gemeinderath daselbst, Verklagten,
betreffend die Rückzahlung von Kirchen-Decem,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger hat auf Verlangen des Verklagten 1 Thaler 20 Sgr. Kirchen-Decem für das Jahr 1854, jedoch mit Vorbehalt, gezahlt und fordert im vorliegenden Prozesse, den er nach §. 3 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 für zulässig hält, die Rückzahlung dieser Summe, indem er behauptet, als Königlicher Beamter nach §. 283 Tit. 11 Th. II. des Allg. Landrechts von der ordentlichen Parochie seines Wohnorts ausgenommen, und deshalb zur Entrichtung von Decem oder anderen Abgaben an die dortige Kirche nicht verpflichtet zu sein.

Die Regierung zu Marienwerder hat den Kompetenz-Konflikt erhoben, den indessen sowohl Kläger als die betheiligten Gerichtsbehörden für unbegründet halten, und der auch allerdings zurückgewiesen werden muß.

Der §. 283 a. a. O. des Allg. Landrechts, aus welchem Kläger seine Befreiung von Abgaben an die Kirche zu L. herleitet, bestimmt:

„Sämmtliche zum Civilstande gehörige Königliche, im wirklichen Dienst stehende oder Titular-Räthe und andere Bediente sind der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen."

Diese Vorschriften — meint die Regierung — welche nur „der Regel nach" die Königlichen Beamten vom Parochialzwange eximire, greife da nicht Platz, wo Herkommen oder Verfassung ein anderes Verhältniß bestimmt hätten, wie namentlich in L. Dort sei im Jahre 1820 bei Vereinigung der evangelischen Einwohner zu einer Parochie ein Uebereinkommen, dem auch der damalige Direktor des Land- und Stadtgerichts Namens der Beamten beigetreten, in Ansehung der Aufbringung des Pfarrergehalts durch Beiträge sämmtlicher Eingepfarrten getroffen, und demgemäß durch das Einpfarrungs-Dekret vom 10. Oktober 1824 festgesetzt, daß und in welchem Maaße auch die Königlichen Beamten dergleichen Beiträge zu leisten hätten. Es fehle daher dem Kläger an den nach §. 3 der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 erforderlichen „besonderen" Gründen für seine behauptete Exemtion, und es sei mithin unzulässig, wenn er im Rechtswege gegen das Einpfarrungs-Dekret ankämpfe.

Mit Recht wenden jedoch die Gerichtsbehörden hiergegen ein, daß die Regierung sich hier schon auf eine materielle Beurtheilung darüber, ob dem Kläger die behauptete Exemtion von Kirchen-Abgaben zustehe oder nicht, eingelassen habe, während es sich doch nur erst um die Frage handele, wer dies zu beurtheilen kompetent sei? In dieser letzteren Beziehung stehe dem Kläger allerdings der §. 3 der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 zur Seite, der unter Hinweisung auf den §. 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts einem Jeden das rechtliche Gehör gestatte, der aus besonderen Gründen, und namentlich auf Grund eines Privilegiums, seine Befreiung von der Verpflichtung zu kirchlichen Abgaben behaupte. Dies sei hier der Fall, denn der vom Kläger in Bezug genommene §. 283 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts trage offenbar die Natur eines den Königlichen Beamten ertheilten Privilegiums an sich.

Diese Ausführung ist insoweit vollkommen richtig, als darin die Zulässigkeit des Rechtsweges an sich, und die Kompetenz der Gerichte zur Entscheidung darüber behauptet wird, ob die von dem Kläger in Bezug genommene Vorschrift des Allg. Landrechts seinen Anspruch auf Befreiung von dem Kirchen-Decem rechtfertige.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 20. Oktober 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4639. K. 36 Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Nachstehende Werke sind von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Im Verlage von E. Flemming in Glogau ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Das Preußische Strafrecht.

Eine Zusammenstellung

der das Strafprozeß-Verfahren und das materielle Strafrecht bildenden Gesetze, Verordnungen und Rescripte;

nebst einem Kommentar und den wichtigsten Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe.

Herausgegeben von

E. J. Aucke, Ober-Staats-Anwalt.

40 Bogen. Geheftet. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Wenn schon die über das Strafverfahren erlassenen, in dem größten Theile des Staates geltenden drei Hauptgesetze, vom 11. Dezember 1805, vom 3. Januar 1849 und vom 3. Mai 1852, mit den sie ergänzenden zahlreichen Verordnungen in der Handhabung Schwierigkeiten bieten, so ist dies noch ungleich mehr bei Anwendung der seit mehr denn einem halben Jahrhundert erschienenen, neben dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 noch geltenden materiellen Strafgesetzen der Fall. — Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten, die beim öffentlichen Verfahren für alle dabei mitwirkenden Beamten fühlbar werden, hat der Verfasser versucht, die neueren und älteren Gesetze, welche gegenwärtig das formelle und materielle Strafrecht bilden, zusammen zu stellen, die in Beziehung auf administrative und exekutive Strafrechtspflege erlassenen Verordnungen beizufügen, wichtige Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe gehörigen Orts einzuschalten, und unter Hinweisung auf Parallelstellen einen Kommentar zu liefern, der wie das Handbuch selbst die Bestimmung hat, die Rechtsfindung zu erleichtern, und den Gebrauch einer großen Menge Bücher entbehrlich zu machen. — Der bedeutende Umfang des Materials, insbesondere der Strafe androhenden Gesetze, hat eine sorgfältige Aussonderung der in den älteren Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen, dabei aber auch die Vermeidung aller provinziellen oder territorialen Bestimmungen nothwendig gemacht.

Allgemeine Hypotheken-Ordnung

für die

gesammten Königlichen Staaten,

nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen und Verordnungen, **insbesondere dem Gesetze vom 24. Mai 1853,** unter Berücksichtigung der Motive und der Vorarbeiten der Kammern, inglichen der zu der Hypotheken-Ordnung und den spätteren Gesetzen ergangenen Ministerial-Instruktionen,

zusammengestellt von

W. Hartmann,

Königl. Kreis-Gerichts-Rathe u. Abtheilungs-Dirigenten.

16½ Bogen groß Octav, Geheftet. Preis 22½ Sgr.

Das vorstehende Werk, — aus der Feder eines praktischen Juristen, dem in seiner Eigenschaft als Abtheilungs-Dirigenten die Leitung der Hypotheken-Angelegenheiten bei einem großen Kreis-Gerichte obliegt, — enthält die Preußische Hypotheken-Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange und in ihrer gegenwärtigen Geltung in übersichtlicher, für den praktischen Gebrauch berechneter Zusammenstellung. Das Werk kann daher einem Jeden der sich mit dem gegenwärtigen Stande der Preußischen Hypotheken-Gesetzgebung bekannt machen will, empfohlen werden.

So eben erschienene neue Formulare

in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin.

Folgende, durch die

Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1856, betreffend die Einreichung von Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichtsbehörden verhafteten Gefangenen

neu vorgeschriebenen Formulare sind in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin, auf fatinirtem Patent-Papier gedruckt, vorräthig und von derselben **direkt** zu beziehen:

1. Für die Königl. Kreisgerichte, Gerichts-Deputationen und Gerichts-Kommissionen.

Formular zur Speziellen Nachweisung der Zahl der Gefangenen für die einzelnen Tage des Jahres. (Schema I.) Titel- und Einlagebogen mit Querlinien.

— — Speziellen Nachweisung der im Laufe des Jahres zur Haft gebrachten und entlassenen Gefangenen. (Schema II.) Titel- und Einlagebogen mit Querlinien.

Preis der vorstehenden beiden Formulare pro Buch 7 Sgr., bei Bestellungen unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

2. Für die Königl. Appellationsgerichte.

Formular zur Generellen Nachweisung der Zahl der Gefangenen. (Schema III.)

Das Exemplar besteht aus 2 Bogen ohne Querlinien. Preis pro Bogen 6 Pf.

In dem umstehend folgenden Haupt-Verzeichniß der in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin vorräthigen Formulare sind ferner folgende neue enthalten:

Haupt-Geschäfts-Kontrolle,

Repertorium der Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Konkurssachen,

Nachweisung der geleisteten und als baar anzunehmenden Vorschüsse,

worauf ganz ergebenst aufmerksam gemacht wird.

Digitized by Google

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung,

welche in der

Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),

mit Querlinien: das Buch 8½ Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz. Titel- u. Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte. Titel- u. Einlagebogen.
Gefangenliste. Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten.
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten. Titel- u. Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestandes. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die kurrenten Prozesse nach der Allg. Ger.-Ordn. ausschl. d. Konkurs u. erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über kurrente Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium der Konkurs-Akten ꝛc.
Repertorium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Concurs-Sachen.
Repertorium über reponirte Prozeß-Akten.
Repertorium über reponirte Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen. (ad D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen. Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injuriensachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle. Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle. Titel- und Einlagebogen.
Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Preis der sämmtlich vorstehend aufgeführten Formulare: Bei Bestellung von jedem einzelnen Formular unter einem Buch pro Bogen 3 Pf., ein Buch und darüber, pro Buch 5½ Sgr.

Adlerbogen zu gerichtlichen Erkenntnissen.

Auf Schreibpapier pro Rieß 4 Rthlr.,
„ Conceptpapier „ „ 3 „
Bei Bestellungen unter einem Rieß:
Auf Schreibpapier pro Buch 6½ Sgr.,
„ Conceptpapier „ „ 5 „

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Konkurse angemeldeten Forderungen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.

Formular 2. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 3 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 3 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 3. (Nachträgl. Bekanntm. der Ernennung des einstweil. Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt wird.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekanntm. des Erörterungstermins bei Einleit. d. Akkordverfahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Verhandl. u. Beschlußfass. über den Akkord.)
Formular 15. (Vorlad. zu dem [besond.] Termine, behufs Erforderung der Vorschl. der Gläubiger zur Bestellung des definit. Verwaltungspersonals.)
Formular 18. (Aushang an d. Gerichtsstelle, behufs Ausführ. d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Aushang a. d. Gerichtsstelle, Behufs Ausführung des Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20 (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis: Bei Bestellung von jedem einzelnen Formular unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.; ein Buch und darüber pro Buch 5½ Sgr.

Schwurgerichts-Formulare.

Formular **A.** Zur Bildung des Schwurgerichts. 2 Bogen Folio. 25 Exemplare 18 Sgr.
— **B.** Zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. 3 Bogen Folio. 25 Exemplare 27 Sgr.
Beilage zum Formular **B.** 1 Bogen Folio. 25 Exemplare 9 Sgr.
Statistik der Sitzungs-Perioden der Schwurgerichte.
Preis pro Buch: 15 Sgr.

Asservaten-Formulare.

Asservaten-Annahme-Liste für kollegialisch formirte Gerichte. } Mit
— Buch für kollegialisch formirte Gerichte. } Quer-
— Buch für nicht kollegialisch formirte Gerichte. } linien.

Preis: Bei Bestellung eines Formulars unter einem Buch pro Bogen 4 Pf., pro Buch 7½ Sgr.

Interims-Quittungen über Asservaten.
Preis pro Bogen 3 Pf., pro Buch 5½ Sgr.

Digitized by Google

Formulare zur Depositat-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849.

In Akten-Format:

Bestands-Anzeigen.
Depositat-Extrakt. Titel- und Einlagebogen.
— Quittung.
— Neben-Protokoll über Einnahme. } Mit Querlinien.
— Neben-Protokoll über Ausgabe.
Protokoll-Buch des Rendanten.
— des Kurators.
— über Testamente.
Mandaten-Liste des Kurators. Mit Querlinien.
— Buch für Testamente.
Transferirungs-Designation.
Verklarte Empfangs-Bescheinigung.
Spezifikation der einstragenden Papiere der Spezial-Massen.
— der Pfandbriefe des Spezial-Depositoriums. } Mit Quer-
— der Pfandbriefe des General-Depositoriums. } linien.
— der Banko-Obligationen des General-Depositoriums.
— des Kurators ꝛc. betr. die Pfandbriefe des General-Depositoriums.
Designation der Privat-Aktiva des General-Depositoriums. } Mit
Verzeichniß der dem Rendanten zur weiteren Absendung x. anvertrauten Gelder. } Quer-linien.

Preis: ohne Querlinien 6 Sgr. das Buch.
mit „ 8 „ „

In Median-Format:

Dokumenten-Kontrolle für die Gerichte 1. Instanz. } Mit Querlinien.
— Verzeichniß für Gerichte 1. Instanz.
Manual des Spezial-Depositoriums.
Preis: ohne Querlinien 8 Sgr. das Buch.
mit „ 10 „ „

In Royal-Format:

Mandaten-Buch des Spezial-Depositoriums. } Mit Querlinien.
— des General-Depositoriums.
Manual des General-Depositoriums.
Preis: 18 Sgr. pro Buch.

Formulare zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852.)

Preis pro Bogen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf., auf Conceptpapier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kautions-Nachweis. S. 41 ff. der Instruktion.
Kautions-Nachweis-Einlagebogen. S. 42 und 43.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme. (S. 47 ff.) 3½ Bogen pro Exemplar.
II. Etatsmäßige Ausgabe. (S. 57, 59, 75, 79, 85 ff.) Titelbogen. Zweiter Bogen. Dritter Bogen. Vierter Bogen. Rekapitulations-Bogen. Einlagebogen.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahmen u. Ausgaben. (S. 87, 89, 90 ff.)
Titelbogen. Zweiter Bogen. Einlagebogen.
Formular B. Anzug aus dem Soll-Einnahme-Belage ꝛc.
Formular C. Abschluß. §. 46 der Instruktion. 2 Bogen.
Formular zu Final-Abschlüssen (1 Bogen).

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular D. Zusammenstellung der Resultate ꝛc.
Titelbogen. (S. 107, 108 und 112.) Einlagebogen. Mittelster Einlagebogen. Zweiter Bogen. Durchlaufende Einnahme und Ausgabe. (S. 112 und 113.) Einlagebogen.

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851.)

		Preis à Buch Sgr.
Formular A.	Soll-Einnahme-Belag. §. 7. der Instruktion. Royal-Format. Mit Querlinien ..... (Für die Departements Breslau, Liegau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Jacht- und Armendaus-Gefälle.")	16½
— B.	Kostenrechnung. §. 9.	4½
— C.	Kontobuch. §. 19. Median-Format.	7½
— D.	Ablieferungs-Liste. §. 28. Mit Querlinien	5½
— E.	Ablieferungs-Liste. §. 33. Mit Querlinien	5½
	Hierzu auch Einlagebogen.	5½
— F.	Einnahme-Journal. §. 41. Median-Form. Mit Querl.	8½
— G.	Niederschlagungs-Liste. §. 45. Mit Querlinien. (Für die Departements Breslau, Liegau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Jacht- und Armendaus-Gefälle.")	7
— H.	Einnahme-Manual. §. 58. 2 Bogen.	8
— J.	Ausgabe-Manual. §. 58. 6 Bogen.	8
— K.	Asservaten-Buch §. 61.	5½
— L.	Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen §. 69.	5½
— M.	Spezial-Manual der Ger.-Dep. u. Kommissionen. §. 69.	5½
— N.	Sportel-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 70. Mit Querlinien	7
Ausgabe-Journal. §. 56. Median-Format Mit Querlinien.		8½
Kommissions-Gebühren-Verzeichniß. §. 51. Mit Querlinien.		7
Verzeichniß der Zehrungskosten. §. 52. Mit Querlinien. ...		7
Nachweisung über Eingangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Hierzu auch Einlage-Bogen.		7
Nachweisung über Abgangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Designation über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren ꝛc. §. 58. II. Nr. 12. Mit Querlinien.		7
Liste der vereinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. §. 58. II. Nr. 13. Mit Querlinien		7
Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. §. 76.		7
Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98.		5½
Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen x. verpflichteten Personen in Forstrügesachen. Titel- und Einlagebogen à		7
Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. §. 80. Mit Querlinien.		7
Einnahme-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Ausgabe-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. §. 82. Mit Querlinien.		5½

Neue Tabellen zu Hypotheken-Büchern u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion des Justiz-Ministers vom 3. August 1853.

In Akten-Format, auf Patent-Conceptpapier:

Repertorium der Grundakten, Titel- und Einlagebogen nebst Beilage. Verzeichn. der zu d. Akten eingereichten, demnächst zurückzugeb. Urkunden.

Sämmtlich mit Querlinien. Preis pro Buch: 8 Sgr.

Hypotheken-Tabelle.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Hypotheken-Tabelle für die Wandelächer.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen: 12 Sgr.
Hypotheken-Buch.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegen en Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf starkem großen Median-Patent-Conceptpapier 20 Sgr.
„ „ „ Median-Velin-Patentpapier 32½ „
Hypotheken-Buch für die Wandelächer.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf Patent-Conceptpapier 12 Sgr.
„ Manual-Patentpapier 16 „

Digitized by Google

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin ist so eben erschienen und von derselben sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Erste Fortsetzung
zur
Allgemeinen Deutschen Wechselordnung
mit den
von den inländischen und ausländischen Deutschen Gerichtshöfen ausgesprochenen
Grundsätzen des Wechselrechts
nebst
Bemerkungen.

Von S. Borchardt, Stadtgerichts-Rath.

Nachträge und Entscheidungen bis Ende Dezember 1855.

gr. 8. geh. 10 Sgr.

In demselben Verlage ist ferner erschienen:

Topographisch-statistisches Handbuch
des
Preußischen Staats,
enthaltend
die sämmtlichen Städte, Flecken, Dörfer und sonstigen Ortschaften
größeren Umfanges
in alphabetischer Ordnung,
mit Angabe des Gerichts erster Instanz, des Schwurgerichts, des Obergerichts-Departements, des landräthlichen Kreises, des Regierungs-Bezirks und der Einwohnerzahl.

Unter Benutzung der Akten des Königlichen Justiz-Ministeriums

herausgegeben
von
Kraatz,
Rechnungs-Rath.

Quart-Format im Umschlage geheftet. Preis 3 Thaler.

Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Februar 1856. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Vize-Präsidenten des Ober-Tribunals Dr. Götze ist der Karakter eines Wirklichen Geheimen Ober-Justizraths verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dobert im Bezirk des Kammergerichts,
die Referendarien Dr. Riebel und Ernst Adolph Theodor Petiscus im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Obuch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg;
der Gerichts-Assessor Bene ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Bartsch und Schuster bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Püschel bei dem Appellationsgericht in Cöslin,
die Auskultatoren Pöppinghaus und Hopf bei dem Appellationsgericht in Hamm,
der Auskultator Bater bei dem Appellationsgericht in Posen,
die Auskultatoren Karl Ludwig Wilhelm Krause, Höfer und Zwiebler bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und
die Auskultatoren Hartwich und Oloff bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Rötger in Stendal ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen;
der Kreisrichter von Schirnding in Leobschütz ist an das Kreisgericht in Groß-Strehlitz versetzt worden;
der Kreisrichter Pollack in Birnbaum ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Hauptmann a. D. Czott in Trebnitz ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Den Staatsanwalts-Gehülfen Sterling und Meyen in Berlin ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen;
der Gerichts-Assessor Ahlemann in Posen ist zum Staatsanwalts-Gehülfen daselbst, und
der Landgerichts-Assessor Iser in Coblenz zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Altenkirchen ernannt worden.

Digitized by Google

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Bindewald in Roßla ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Eisleben versetzt worden;
die Rechtsanwalte und Notare Knobloch in Cottbus und Keil in Eisleben sind gestorben.
Die Stelle in Cottbus wird nicht wieder besetzt.

F. In der Rheinprovinz.

Der Notar von Zuccalmaglio in Hückeswagen ist in den Friedensgerichtsbezirk Grevenbroich, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt, und
dem Notar Lenders in Rheinberg die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte ertheilt worden;
der Notar Habers in Grevenbroich ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 20.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. Januar 1856.

1) Der §. 4 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs setzt auch in Betreff des Münzverbrechens voraus, daß es gegen Preußen begangen sei.
2) Ob eine von einem Preußen im Auslande begangene That nach den Gesetzen des letzteren strafbar sei, gehört zur Feststellung des Instanzrichters, nicht der Geschworenen; gleichwohl kann es nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsbeschwerde sein, weil der Nichtigkeitsrichter nur Grundsätze des inländischen Rechts festzustellen hat.

Strafgesetzbuch §. 4 Nr. 3.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 81 (Ges.-Samml. S. 227).

3) Ob ein im Auslande geschaffenes Werthpapier den Voraussetzungen des §. 124 des Strafgesetzbuchs entspreche, hat, weil es sich dabei um die Feststellung auswärtigen Rechts handelt, nur der Instanzrichter (nicht die Geschworenen) zu prüfen; seine Entscheidung unterliegt der Nichtigkeitsbeschwerde nicht.
4) Die durch Herbeiführung eines Irrthums bewirkte Anstiftung setzt einen Irrthum im Beweggrunde voraus.

Strafgesetzbuch §. 34 Nr. 1.

5) Wenn im Falle einer Anstiftung nicht der Angestiftete selbst, sondern ein Anderer auf seine Veranlassung, die zum objektiven Thatbestande des Verbrechens erforderlichen Einzelhandlungen vorgenommen hat, so muß die thatsächliche Feststellung, event. der Spruch der Geschworenen, klar ergeben, ob der Angestiftete seinerseits den wirklichen Thäter im Sinne des §. 34 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs angestiftet, und der letztere die That mit dem erforderlichen dolus begangen habe, ob also der erste Anstifter der mittelbare Anstifter des strafbaren Thäters sei, — oder aber: ob der Angestiftete denjenigen, welcher körperlich die Handlungen vornahm, durch Täuschungen dahin gebracht habe, daß dieser die Handlungen für erlaubte hielt, und so ohne eigenen dolus handelnd, und deshalb selbst straflos, nur das Werkzeug in der Hand des Anderen war, welcher als Thäter im Sinne des Gesetzes angesehen werden mußte. Eine Feststellung, welche es im Dunkeln läßt, welche jener Alternativen vorliege, genügt zur Strafverhängung nicht.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 81 (Ges.-Samml. S. 227).

Im Dezember 1853 reiste der Gastwirth W. aus H. nach London und traf dort mit einem Drucker Tr. ein Abkommen, nach welchem dieser ihm in einer gewissen Frist für einen vorbestimmten Preis 2000 Stück

Digitized by Google

Scheine nach dem Muster einer ihm übergebenen echten Leipziger Banknote von zwanzig Thalern liefern sollte; hiervon erhielten indessen der Sächsische Konsul C. und durch ihn das Sächsische Ministerium Kunde; ein Polizeibeamter ward nach London geschickt, welcher den W., als dieser mit den von Tr. erhaltenen Scheinen die Rückreise antrat, nach Calais begleitete, und hier seine Verhaftung, sowie die Beschlagnahme der Scheine veranlaßte. Demnächst an die Sächsischen Behörden ausgeliefert, ward W. durch Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Leipzig und des Ober-Appellationsgerichts zu Dresden wegen Theilnahme am Versuche des Falschmünzens zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Demnächst wurde der Oekonom O. durch Beschluß des Preußischen Appellationsgerichts zu Halberstadt in den Anklagestand versetzt, als genügend belastet:

im Dezember 1853 zu H. den W. zur Herstellung einer Anzahl der Leipziger Banknoten à 20 Thaler nachgemachter Papiere, welche derselbe demnächst zu London durch einen Anderen hat nachmachen lassen, durch Versprechungen und Ueberredung angereizt, ingleichen dem W. in denjenigen Handlungen, welche dessen That vorbereiteten und erleichterten, wissentlich Hülfe geleistet zu haben.

Bei der Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe zu H. beantragte der Vertheidiger die Vernehmung des Druckers Tr. und des Konsuls C. von London darüber, daß der erstere die Scheine nur im Einverständnisse mit und auf Weisung des letzteren gefertigt habe, um den Besteller der Polizei zu überliefern; der Gerichtshof lehnte diesen Antrag ab: „weil die Strafbarkeit des Tr. auf die Strafbarkeit des W. und des O. ohne Einfluß sei."

Die Fragestellung an die Geschworenen erfolgte ganz in Uebereinstimmung mit der Fassung des Anklagebeschlusses, jedoch in der Weise, daß in Betreff der Anreizung und der Hülfeleistung zwei getrennte Fragen gestellt wurden. Beide Fragen wurden von den Geschworenen bejaht, nachdem ein Antrag der Vertheidigung, die Fragestellung auch dahin zu richten:

ob W. in Folge der Anstiftung des O. den Tr. durch Versprechen und Ueberredung oder durch andere Mittel angereizt und bestimmt habe, diese Banknoten anzufertigen, oder den Tr. in Handlungen ꝛc. unterstützt;

ob Tr. in Folge dessen eine Anzahl Leipziger Banknoten à 20 Thaler nachgemacht, oder ob Tr. sich der Anfertigung nur auf Veranlassung des Konsuls C. und nur zu dem Zwecke, um den W. zur Verhaftung und Strafe zu bringen, unterzogen habe;

sowie endlich:

ob die Handlungsweise des Tr. eine nach Englischen Gesetzen strafbare sei,

ohne Angabe irgend eines Grundes vom Gerichtshofe abgelehnt worden war.

Auf Grund der erfolgten Wahrsprüche verurtheilte der Schwurgerichtshof, unter Bezugnahme auf die §§. 4 Nr. 2 und 3, §§. 121, 124, 34 Nr. 1 und 2 und §. 35 des Strafgesetzbuchs den O. zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf zehn Jahre, indem er erwog: ein im Auslande von einem Preußen begangenes Münzverbrechen sei nach §. 4 Nr. 2 unbedingt strafbar, davon abgesehen lägen aber auch die Voraussetzungen des §. 4 Nr. 3 vor, weil die in England verübte Münzfälschung, um welche es sich hier handle, auch nach Englischen Gesetzen strafbar sei; wobei zur Rechtfertigung dieses Satzes auf verschiedene Gesetze und Werke Englischer Rechtsgelehrten Bezug genommen wurde.

Die von O. hiergegen ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde rügte

1) Beschränkung der Vertheidigung in verschiedenen Beziehungen, namentlich durch Ablehnung des oben erwähnten Beweisantrages;
2) Verletzung der §§. 34, 121, 124 des Strafgesetzbuchs und Art. 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, weil die thatsächliche im Wahrspruche der Geschworenen enthaltene Feststellung die Anwendung dieser Gesetzesstellen nicht rechtfertige; ein Anfertigenlassen falschen Geldes sei nicht verpönt und nur dann strafbar, wenn es als Theilnahme an der strafbaren Handlung des Thäters angesehen werden könne. Wenn hier nun auch eine Anstiftung des W. durch O., sowie eine jenem von diesem geleistete Hülfe feststehe, so fehle es doch an dem Thatbestande eines dem W. zur Last fallenden Verbrechens, da weder ausgesprochen sei, daß er selbst ein solches begangen, noch auch, daß seine Thätigkeit, durch welche er einen Anderen zur Vornahme der Handlung veranlaßt haben solle, den Erfordernissen des §. 34 Nr. 1 entspreche, noch endlich, daß der Andere das Verbrechen mit dem dazu erforderlichen dolus begangen habe;

Digitized by Google

3) Verletzung des §. 4 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, weil dieser Paragraph die Strafbarkeit eines im Auslande begangenen Münzverbrechens nur für den Fall ausspreche, wo das Münzverbrechen gegen Preußen verübt sei;

4) Verletzung des §. 4 Nr. 3 a. a. O., weil die Strafbarkeit der Münzfälschung nach Englischem Rechte nicht durch die Geschworenen festgestellt worden sei, eventuell weil der Gerichtshof eine solche Strafbarkeit nach Englischem Rechte mit Unrecht angenommen, sich für diese seine Annahme auf irrige Voraussetzungen und ungenügende Beweismittel gestützt und einen hierauf bezüglichen Antrag der Vertheidigung mit Unrecht abgelehnt habe.

Das Königliche Ober-Tribunal (zweite Abtheilung des Senats für Strafsachen) hat hierauf mittelst Erkenntnisses vom 10. Januar 1856

in Erwägung:

daß der im Erkenntnisse des Schwurgerichts zu H. vom 23. Oktober 1855 ausgesprochene Grundsatz:

daß bei der Beurtheilung eines von einem Preußen im Auslande begangenen Münzverbrechens nach §. 4 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs lediglich die Preußischen Gesetze zu beachten seien,

unrichtig ist, indem der §. 4 Nr. 2 ein gegen Preußen begangenes Münzverbrechen voraussetzt, das vorliegende Verbrechen, Nachmachung Leipziger Banknoten, aber nicht gegen Preußen begangen ist; daß das Erkenntniß also den §. 4 Nr. 2 verletzt hat;

in Erwägung:

daß dasselbe aber zugleich auf §. 4 Nr. 3 gestützt worden ist, wonach ein Preuße wegen jeder nach Preußischen Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Handlung, welche er im Auslande begangen hat, in Preußen nach Preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden kann, wenn dieselbe auch durch die Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist;

in Erwägung:

daß die Nachmachung Leipziger Banknoten in Preußen nach §§. 121, 124 des Strafgesetzbuchs als Verbrechen bestraft wird, wenn dieselben unter Autorisation des Königlich Sächsischen Staats von einer Korporation, Gesellschaft oder Privatpersonen ausgestellte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen sind;

in Erwägung:

daß solche Eigenschaft der Leipziger Banknoten festzustellen, weil es sich um die Feststellung auswärtigen Rechts, nicht um die Feststellung der die wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung bildenden Thatsachen, welche nach Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 den Geschworenen obliegt, und nicht um Feststellung der Grundsätze des inländischen Rechts, welche allein dem Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde auf Grund des Art. 107 Nr. 1 ebendaselbst unterliegt, handelt, lediglich zur Feststellung der Instanzrichter eben so gehört, als die Feststellung, ob eine von einem Preußen im Auslande begangene Handlung auch durch die Gesetze des Ortes, wo sie begangen, mit Strafe bedroht ist;

in Erwägung:

daß in dem angefochtenen Erkenntnisse zwar nicht mit präzisen Worten festgestellt, aber doch unterstellt ist:

a) daß die Leipziger Banknoten zu 20 Thaler zu den unter Autorität des Königlich Sächsischen Staates von einer Korporation, Gesellschaft oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen gehören;

b) daß eine in London vorgenommene Nachmachung Leipziger Banknoten zu 20 Thaler nach Englischen Gesetzen und zwar nach dem Parlamentsstatute vom 23. Juli 1830 sect. 19 strafbar sei;

in Erwägung:

daß — abgesehen von dem Mangel solcher präzisen Feststellung — die Voraussetzungen des §. 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs: Strafbarkeit sowohl am Orte der That, als nach Preußischen Strafgesetzen und zwar nach diesen als Verbrechen, also vorliegen würden;

Digitized by Google

in Erwägung:
daß im Erkenntnisse vom Schwurgerichtshofe auch genügend festgestellt ist, daß sowohl der Angeklagte O. als der Gastwirth W. Preußen sind;
in Erwägung:
daß die Geschworenen den Angeklagten schuldig erklärt haben:
1) im Dezember 1853 zu H. den Gastwirth W. zur Herstellung einer Anzahl den Leipziger Banknoten à 20 Thaler nachgemachter Papiere, welche derselbe demnächst zu London durch einen Anderen hat nachmachen lassen, durch Versprechen und Ueberredung angereizt, verleitet und bestimmt zu haben,
2) im Dezember 1853 zu H. dem Gastwirth W. zur Herstellung einer Anzahl den Leipziger Banknoten à 20 Thaler nachgemachter Papiere, welche derselbe demnächst zu London durch einen Anderen hat nachmachen lassen, in Handlungen, welche die That vorbereitet und erleichtert haben, wissentlich Hülfe geleistet zu haben;
in Erwägung:
daß hierdurch für das Verhältniß des Angeklagten zu W. die Theilnahme des Angeklagten nach §. 34 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs, und zwar durch den Ausspruch 1 die Anstiftung nach §. 34 Nr. 1, und durch den Ausspruch 2 die Hülfsleistung nach §. 34 Nr. 2 vorschriftsmäßig festgestellt worden ist;
in Erwägung:
daß aber die in beiden Aussprüchen gleichlautenden Worte:
welche derselbe (W.) demnächst zu London durch einen Anderen hat nachmachen lassen,
das Verhältniß zwischen W. und dem „Anderen", nach der Anklage: dem Drucker Tr. in London, völlig im Dunkeln lassen, so daß weder
a) festgestellt ist: daß W. wiederum den Tr. zu der diesem bekannten verbrecherischen That verleitet habe, Tr. also der strafbare, von W. verleitete Thäter, W. aber unmittelbar Anstifter der verbrecherischen That des Tr. und eben darum der Angeklagte mittelbarer Anstifter derselben sei, für welchen Fall die im §. 34 Nr. 1 gedachten Erfordernisse der Anstiftung ebensowohl für das Verhältniß zwischen W. und Tr., als es für das Verhältniß zwischen dem Angeklagten und dem W. geschehen ist, hätten festgestellt werden müssen, und zwar beide Anstiftungen als ineinandergreifende Glieder Einer Kette; noch
b) festgestellt ist, daß der Andere (Tr.) ohne das Verbrecherische der von W. gewollten That zu kennen, diesem nur als ein an dem verbrecherischen dolus nicht betheiligtes Werkzeug gedient habe, so daß, da ein etwa von W. in Tr. erregter Irrthum: das, was er für W. thue, sei etwas Erlaubtes, nicht die im §. 34 Nr. 1 gedachte Anstiftung durch Herbeiführung eines Irrthums, welche immer eine Kenntniß des Verleiteten von der verbrecherischen That und ein Eingehen in dieselbe, aber einen Irrthum desselben in dem Bewegungsgrunde, der ihn veranlaßt, in die verbrecherische That einzugehen, voraussetzt, darstellen würde, — die That des Tr. allein dem W. angehören, W. also der strafbare Thäter selbst sein würde; welchen beiden Feststellungen ad a. und b. der Angeklagte auch durch die von ihm gestellten Beweisanträge und verlangte Fragestellung:
ob Tr. sich der Anfertigung der Leipziger Banknoten nur auf Veranlassung des Königlich Sächsischen General-Konsuls und nur zu dem Zwecke, um den W. zur Verhaftung und Strafe zu bringen, unterzogen habe,
hat begegnen wollen; noch
c) für den Gesichtspunkt eines strafbaren Versuchs festgestellt ist, daß W., welcher nach der Anklage vom Angeklagten verleitet war, Leipziger Banknoten herzustellen, solche bei Tr. bestellte, die von Tr. gemachten, aber noch nicht mit Spezial-Nummern, wie sie sich auf den echten Leipziger Banknoten befinden, und anscheinend auch nicht mit dem Vermerk über die Eintragung in die Bankhauptbücher versehenen Banknoten von Tr. in Empfang nahm und mit denselben und einer in London gekauften Partie Typen zu Buchstaben und Ziffern, einem Instrument zur Aufnahme derselben und einem Fläschchen Druckerschwärze von London nach Calais reiste, selbst — in welcher Absicht auch Tr. gehandelt haben

Digitized by Google

mag — einen Versuch, Leipziger Banknoten nachzumachen, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt habe, dessen weitere Ausführung nur durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände gehindert worden sei;

in Erwägung:

daß hiernach die den Geschworenen gestellten und von ihnen bejahten Fragen nicht alle Thatsachen, welche die wesentlichen Merkmale einer Theilnahme des Angeklagten an einem von dem W. oder von einem bestimmten Anderen verübten Münzverbrechen oder strafbaren Versuche eines solchen bilden, enthalten, was nach Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Vernichtung des Erkenntnisses und des Verfahrens zur Folge haben muß, da die gestellten Fragen zwar der Anklageformel völlig entsprechen, in der Anklage auch weder Thatsachen, welche auf eine Anstiftung des Tr. zu einem Münzverbrechen durch W., noch darauf, daß W. sich des Tr. lediglich als eines der bösen That, die W. wollte, nicht bewußten Werkzeuges bedient und Tr. wirklich als solches für W. gehandelt habe, wohl aber die vorstehend ad c. gedachten Thatsachen enthalten sind, und die Anklage daher durch die gestellten Fragen nicht erledigt ist;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu H. vom 23. Oktober 1855 und das demselben vorangegangene mündliche Verfahren zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zu H. zu verweisen.

I. 720. Criminalia 40.

Num. 21.

Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. März 1849 und vom 24. November 1855.

Die unbedingte Rückgabe des durch eine von der Regierung festgesetzte Alignementslinie abgeschnittenen Grundes und Bodens kann der Eigenthümer desselben im Rechtswege nicht verfolgen; dagegen ist die Klage auf Entschädigung wegen des ihm entzogenen Grundeigenthums dem Rechtswege unterworfen.

Gesetz vom 8. März 1810 Art. 12. 20. 21. 26 (Sammlung Rheinischer Gesetze Bd. I. S. 205).
Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

a. Erkenntniß vom 24. März 1849.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Cöln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Cöln anhängigen Prozeßsache

des Landbaumeisters S., Klägers,

wider

die Königliche Regierung zu Cöln, Verklagte,

betreffend die Zurückgabe eines durch Alignement vom Bebauen ausgeschlossenen Terrains und Entschädigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Dem Landbaumeister S., welcher an der Cöln-Mainzer Staatsstraße oberhalb M. ein Haus zu bauen beabsichtigte, ist durch Verfügung der Regierung zu Cöln vom 18. November 1835 eine Alignementslinie

Digitized by Google

24 Fuß von der Mitte der Staatsstraße bestimmt, die er weder durch eine Treppen-Anlage noch sonst bei seinem Baue überschreiten sollte, bei welchem ihm auch die Anlage eines Wasserabflusses nach dem Chausseegraben untersagt wurde. Dennoch hat er bei seinem Baue die Alignementslinie überschritten und seine Gartenmauer sogar 22½ Fuß von der Mitte der Staatsstraße gerechnet auf die Dossirung des Chausseegrabens selbst gesetzt. Obwohl deshalb polizeigerichtlich bestraft, war er doch nicht zu bewegen, die Mauer abzubrechen, und so mußte die Regierung die Wegschaffung derselben auf Kosten des S. bewirken lassen.

Er hat nun in Veranlassung dessen am 21. Juni v. J. die Regierung beim Landgericht zu Cöln belangt, und zwar, wie es in der Ladung heißt:

> um sich zur ganz unbedingten Zurückgabe resp. Wiedereinsetzung der in ihrer Verfügung vom 18. November 1835 dem Kläger angewiesenen 24füßigen Baulinie A.-B., sowie zum später zu liquidirenden Schadensersatze verurtheilen zu hören.

Der in Bezug auf diese Vorladung von der Regierung zu Cöln am 23. Juni v. J. eingelegte Kompetenz-Konflikt ist begründet.

Die Klage kann, obwohl ihr Gegenstand in der Vorladung undeutlich ausgedrückt ist, nach den Anlagen derselben nur sagen wollen, daß der Kläger die unbedingte Rückgabe des durch die Baulinie abgeschnittenen Grund und Bodens, auf welchem die Regierung die Mauer abbrechen ließ, nebst Entschädigung verlange, indem nur über diesen Gegenstand bis zur Klage gestritten und dem Kläger nicht versagt war, mit Beachtung der Baulinie zu bauen.

Ein solcher Gegenstand kann aber im Rechtswege nicht verfolgt werden. Denn vermöge der ihnen zustehenden Landstraßenpolizei (grande voirie) haben die Regierungen die Entfernung zu bestimmen, innerhalb welcher vom Wege ab nicht gebaut werden darf (Art. 1 des Dekrets vom 7/14. Oktober 1790). Auch sind sie nach Art. 3 des Gesetzes vom 29. Floréal X und 113 des Dekrets vom 16. Dezember 1811 kraft jener Gewalt berechtigt, die ihrer Verfügung zuwider vorgenommene Veränderung auf Kosten des Kontravenienten beseitigen zu lassen. Die Regierung zu Cöln hat daher sowohl bei der Alignementsbestimmung vom 18. November 1835, als bei der späteren Anordnung des Abbruchs der jener Verfügung zuwider angelegten Gartenmauer rein polizeilich verfügt. Gegen polizeiliche Verfügungen der Regierungen findet aber der Rechtsweg nur in den durch das Gesetz vom 11. Mai 1842 bestimmten Fällen statt, von welchen keiner vorliegt.

Zwar hat der Kläger auch „später zu liquidirenden Schadensersatz" zum Gegenstande seiner Klage gemacht, und so weit durch polizeiliche Verfügungen

> „ein Eingriff in Privatrechte geschehen ist, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß,"

findet zwar nicht auf Herstellung des früheren Zustandes, wohl aber auf Entschädigung der Rechtsweg nach §. 4 des angeführten Gesetzes statt.

Allein, wie der Zusammenhang des Entschädigungsanspruchs mit der Hauptklage auf Zurückgabe des abgeschnittenen Grund und Bodens, ebenso wie die in den Beilagen der Klage vielfach wiederholte Behauptung, daß die Regierung gesetzwidrig verfahren und nach Art. 1382 ff. des Civilgesetzbuchs, betreffend die Folgen unerlaubter Handlungen, zur Entschädigung verpflichtet sei, zeigen, ist die Entschädigung nicht als Ersatz für befugter Weise im Interesse des allgemeinen Besten weggenommenes Eigenthum, sondern als eine Folge rechtswidrigen Handelns der Regierung bei Festsetzung und Ausführung des Alignements gefordert, ein Handeln, welches aber nach §. 1 des angeführten Gesetzes der Entscheidung der Gerichte nicht unterliegt, so daß auch die Entschädigungsklage nach ihrem Klagegrunde, also nach der Art, wie sie erhoben ist, zur gerichtlichen Kognition nicht zugelassen werden darf.

Berlin, den 24. März 1849.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Digitized by Google

b. Erkenntniß vom 24. November 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Cöln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Cöln anhängigen Prozeßsache

des pensionirten Landbaumeisters S. zu Cöln, Klägers,

wider

die Königliche Regierung daselbst, Verklagte,

betreffend Entschädigung wegen entzogenen Grundeigenthums,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Dem Kläger war bei dem Bau eines Hauses an der Cöln-Mainzer Staatsstraße oberhalb M. ein Alignement gezogen, und er hatte deshalb im Jahre 1848 gegen die verklagte Regierung auf Zurückgabe des durch die Bestimmung des Alignements ihm abgeschnittenen Terrains und Entschädigung geklagt, eine Klage, die aber, als nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 im Rechtswege nicht zulässig, durch das Urtheil des unterzeichneten Gerichtshofes vom 24. März 1849 in Folge des von der Regierung erhobenen Konflikts beseitigt wurde.

Er hat jetzt eine neue Klage gegen die Regierung beim Landgericht zu Cöln auf Bezahlung der ihm durch das Alignement angeblich entzogenen 1696 Quadratfuß Grundeigenthum, und zwar mit 10 Thaler per Fuß nebst Zinsen vom Tage der Entziehung, erhoben, die Regierung aber gegen diese am 19. April d. J. angestellte Klage am 23. dess. Mts. wiederum den Kompetenz-Konflikt eingelegt, indem sie mit Bezug auf das Urtheil vom 24. März 1849 behauptet, daß, da Kläger das Terrain als entzogen bezeichne, er damit die angeordnete polizeiliche Maaßregel für ein Unrecht erkläre und wegen eines solchen Entschädigung fordere, während hinsichtlich eines derartigen Anspruchs der Rechtsweg nach §§. 1 und 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 erst stattfinden könne, wenn die polizeiliche Verfügung von der vorgesetzten Dienstbehörde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben wäre.

Dieser Kompetenz-Konflikt konnte indessen nicht für begründet erachtet werden.

Denn der Kläger hat die angestellte Klage ausdrücklich auf die Art. 12. 20. 21 und 26 des Gesetzes über die Expropriation zum öffentlichen Besten vom 8. März 1810 gestützt, von welchen der Art. 20 sagt, daß jeder wegen öffentlichen Interesses Expropriirte nach Art. 545 des Civilgesetzbuchs entschädigt werden müsse; er fordert mit Rücksicht hierauf gerade die Bezahlung des entzogenen Terrains mit 10 Thaler pro Fuß, und eine solche Klage gehört nach Art. 11. 16 u. folg. des Gesetzes vom 8. März 1810 vor die Tribunale, womit auch der §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 übereinstimmt. Daran kann es nichts ändern, daß Kläger daneben in den Anlagen seiner Klage die Entziehung des Terrains als rechtswidrig bezeichnet, da diese Bezeichnung das Fundament der Klage nicht ändert.

Das Urtheil des unterzeichneten Gerichtshofes vom 24. März 1849 hatte schon die Zulässigkeit einer Klage, wie die vorliegende, angedeutet, die damals nur nicht erhoben war, und beruht es eben deshalb auf Verkennung seines Inhalts, wenn die Regierung sich der vorliegenden Klage gegenüber zur Begründung des Konflikts auf jene Entscheidung beruft.

Daß endlich die von der Regierung allegirten §§. 1 und 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Zulassung des Rechtsweges nicht entgegenstehen können, bedarf, da der §. 4 ebend. sich ausdrücklich für die Zulässigkeit von Klagen vorliegender Art ausspricht, keiner weiteren Ausführung.

Berlin, den 24. November 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5417. K. 36 Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Nachstehende Werke sind von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Anzeige für Staatsmänner, Publizisten, Stände-Mitglieder, Juristen ꝛc.
Im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die deutschen Verfassungs-Gesetze der Gegenwart

nebst den Grundgesetzen des Bundes und den sich direkt auf das Verfassungsrecht der Einzelstaaten beziehenden Bundesbeschlüssen.
Herausgegeben von Dr. K. A. Zachariae, Professor der Rechte in Göttingen.
2 Lieferungen. gr. 8. geh. 6 Rthlr. 20 Ngr.

Durch diese erste vollständige Sammlung der deutschen Verfassungs-Gesetze, wird einem dringend gefühlten Bedürfniß begegnet, da in den neuesten Zeiten in vielen Bundesstaaten neue oder revidirte Verfassungsgesetze ins Leben getreten und frühere Sammlungen antiquirt sind. Der durch sein Staats- und Bundesrecht ꝛc. berühmte Herr Verfasser, stellt hier aus öffentlichen Quellen die gegenwärtig geltenden Verfassungs-Gesetze, Verfassungs-Urkunden, Wahlgesetze ꝛc. zusammen, schickt jedem eine die Geschichte des Verfassungsrechts betreffende Einleitung voraus und giebt im Einzelnen die nöthigen erklärenden und verweisenden Anmerkungen.
Beigegeben ist dem Ganzen die genaue Inhalts-Uebersicht und ein alphabetisches Sachregister, in welchem bei den einzelnen Artikeln sämmtliche Gesetze des Bundes und der Bundesstaaten verzeichnet sind, die über den fraglichen Gegenstand etwas enthalten; auch haben die neuern Protokolle der Bundesversammlung diejenige Benutzung gefunden, welche für den Zweck der Sammlung geboten war.
Göttingen im Dezember 1855. Dieterichsche Buchhandlung.

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin ist so eben erschienen und von derselben sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Sind Schwurgerichte nothwendig?

Von **W. v. M.**

1856. gr. 8. geheftet. 5 Sgr.

So eben erschienene neue Formulare

in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin.

Folgende, durch die

Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1856, betreffend die Einreichung von Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichtsbehörden verhafteten Gefangenen

neu vorgeschriebenen Formulare sind in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin, auf *fatinirtem* Patent-Papier gedruckt, vorräthig und von derselben **direkt** zu beziehen:

1. Für die Königl. Kreisgerichte, Gerichts-Deputationen und Gerichts-Kommissionen.

Formular zur Speziellen Nachweisung der Zahl der Gefangenen für die einzelnen Tage des Jahres. (Schema I.) Titel- und Einlagebogen mit Querlinien.

— — Speziellen Nachweisung der im Laufe des Jahres zur Haft gebrachten und entlassenen Gefangenen. (Schema II.) Titel- und Einlagebogen mit Querlinien.

Preis der vorstehenden beiden Formulare pro Buch 7 Sgr., bei Bestellungen unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

2. Für die Königl. Appellationsgerichte.

Formular zur Generellen Nachweisung der Zahl der Gefangenen. (Schema III.)
Das Exemplar besteht aus 2 Bogen ohne Querlinien. Preis pro Bogen 6 Pf.

In dem umstehend folgenden Haupt-Verzeichniß der in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin vorräthigen Formulare sind ferner folgende neue enthalten:

Haupt-Geschäfts-Kontrolle,
Repertorium der Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Konkurssachen,
Nachweisung der geleisteten und als baar anzunehmenden Vorschüsse,

worauf ganz ergebenst aufmerksam gemacht wird.

Digitized by Google

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung,

welche in der

Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),

mit Querlinien: das Buch 8½ Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz. Titel- u. Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte. Titel- u. Einlagebogen.
Gefangenliste. Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten.
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten. Titel- u. Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestandes. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die kurrenten Prozesse nach der Allg. Ger.-Ordn. ausschl. d. Konkurs u. erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über kurrente Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium der Konkurs-Akten ꝛc.
Repertorium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Conturs-Sachen.
Repertorium über reponirte Prozeß-Akten.
Repertorium über reponirte Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen. (ad D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen. Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injuriensachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle. Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle. Titel- und Einlagebogen.
Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Preis der sämmtlich vorstehend aufgeführten Formulare: Bei Bestellung von jedem einzelnen Formular unter einem Buch pro Bogen 3 Pf., ein Buch und darüber, pro Buch 5½ Sgr.

Adlerbogen zu gerichtlichen Erkenntnissen.

Auf Schreibpapier pro Rieß 4 Rthlr.,
" Conceptpapier " " 3 "
Bei Bestellungen unter einem Rieß:
Auf Schreibpapier pro Buch 6½ Sgr.,
" Conceptpapier " " 5 "

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Konkurse angemeldeten Forderungen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.
Formular 1. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 2 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 2 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 3. (Nachträgl. Bekanntm. der Ernennung des einstweil. Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt wird.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekanntm. des Erörterungstermins bei Einleit. d. Akkordverfahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Verhandl. u. Beschlußfass. über den Akkord.)
Formular 15. (Vorlad. zu dem [besond.] Termine, behufs Erforderung der Vorschl. der Gläubiger zur Bestellung des definit. Verwaltungspersonals.)
Formular 18. (Aushang an d. Gerichtsstelle, behufs Ausführ. d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Aushang a. d. Gerichtsstelle, Behufs Ausführung des Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20 (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis: Bei Bestellung von jedem einzelnen Formular unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.; ein Buch und darüber pro Buch 5½ Sgr.

Schwurgerichts-Formulare.

Formular A. Zur Bildung des Schwurgerichts. 2 Bogen Folio. 25 Exemplare 18 Sgr.
— B. Zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. 3 Bogen Folio. 25 Exemplare 27 Sgr.
Beilage zum Formular B. 1 Bogen Folio. 25 Exemplare 9 Sgr.
Statistik der Sitzungs-Perioden der Schwurgerichte.

Preis pro Buch: 15 Sgr.

Asservaten-Formulare.

Asservaten-Annahme-Liste für kollegialisch formirte Gerichte. } Mit
— Buch für kollegialisch formirte Gerichte. } Quer-
— Buch für nicht kollegialisch formirte Gerichte. } linien.

Preis: Bei Bestellung eines Formulars unter einem Buch pro Bogen 4 Pf., pro Buch 7½ Sgr.

Interims-Quittungen über Asservaten.
Preis pro Bogen 3 Pf., pro Buch 5½ Sgr.

Digitized by Google

Formulare zur Deposital-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849.

In Akten-Format:

Bestands-Anzeigen.
Deposital-Extrakt. Titel- und Einlagebogen.
— Quittung.
— Reben-Protokoll über Einnahme. } Mit Querlinien.
— Reben-Protokoll über Ausgabe. }
Protokoll-Buch des Rendanten.
— des Kurators.
— über Testamente.
Mandaten-Liste des Kurators. Mit Querlinien.
— Buch für Testamente.
Transferirungs-Deklaration.
Vorläufige Empfangs-Bescheinigung.
Spezifikation der zinstragenden Depiere der Spezial-Massen. } Mit
— der Pfandbriefe des Spezial-Depositoriums. } Quer-
— der Pfandbriefe des General-Depositoriums. } linien.
— der Banko-Obligationen des General-Depositoriums. }
— des Kurators ꝛc. betr. die Pfandbriefe des General-Depositoriums.
Deklaration der Privat-Aktiva des General-Depositoriums. } Mit
Verzeichniß der dem Rendanten zur weiteren Absendung ꝛc. } Quer-
anvertrauten Gelder. } linien.
Preis: ohne Querlinien 6 Sgr. das Buch.
mit „ 8 „ „ „

In Median-Format:

Dokumenten-Kontrolle für die Gerichte I. Instanz. } Mit Querlinien.
— Verzeichniß für Gerichte I. Instanz. }
Manual des Spezial-Depositoriums.
Preis: ohne Querlinien 8 Sgr. das Buch.
mit „ 10 „ „ „

In Royal-Format:

Mandaten-Buch des Spezial-Depositoriums. } Mit Querlinien.
— des General-Depositoriums. }
Manual des General-Depositoriums. }
Preis: 18 Sgr. pro Buch.

Formulare zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852.)

Preis pro Begen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf., auf Conceptpapier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kautions-Nachweis. S. 41 ff. der Instruktion.
Kautions-Nachweis-Einlagebogen. S. 42 und 43.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme. (S. 47 ff.) 3½ Bogen pro Exemplar.
II. Etatsmäßige Ausgabe. (S. 57, 59, 75, 79, 85 ff.) Titelbogen. Zweiter Bogen. Dritter Bogen. Vierter Bogen. Rekapitulations-Bogen. Einlagebogen.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahmen u. Ausgaben. (S. 87, 89, 90 ff.) Titelbogen. Zweiter Bogen. Einlagebogen.

Formular B. Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage ꝛc.
Formular C. Abschluß. § 46 der Instruktion. 2 Bogen.
Formular zu Final-Abschlüssen (1 Bogen).

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular D. Zusammenstellung der Resultate ꝛc. Titelbogen. (S. 107, 108 und 112.) Einlagebogen. Mittelster Einlagebogen. Zweiter Bogen. Durchlaufende Einnahme und Ausgabe. (S. 112 und 113.) Einlagebogen.

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851.)

	Preis à Buch Sgr.
Formular A. Soll-Einnahme-Belag, § 7. der Instruktion. Royal-Format. Mit Querlinien	16½
(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Gerichts- und Amtsbaus-Gefälle.“)	
— B. Kostenberechnung. § 9.	4½
— C. Kontrobuch. § 19. Median-Format.	7½
— D. Ablieferungs-Liste. § 28. Mit Querlinien	5½
— E. Ablieferungs-Liste. § 33. Mit Querlinien	5½
Hierzu auch Einlagebogen.	5½
— F. Einnahme-Journal. § 41. Median-Form. Mit Querl.	8½
— G. Niederschlagungs-Liste. § 45. Mit Querlinien. (Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Gerichts- und Amtsbaus-Gefälle.“)	7
— H. Einnahme-Manual. § 58. 2 Bogen.	8
— J. Ausgabe-Manual. § 58. 6 Bogen.	8
— K. Asservaten-Buch § 61.	5½
— L. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen § 69.	5½
— M. Spezial-Manual der Ger.-Dep. u. Kommissionen. § 69.	5½
— N. Sportel-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. § 70. Mit Querlinien	7
Ausgabe-Journal. § 56. Median-Format Mit Querlinien.	8½
Kommissions-Gebühren-Verzeichniß. § 51. Mit Querlinien.	7
Verzeichniß der Zwangskosten. § 52. Mit Querlinien.	7
Nachweisung über Eingangs-Porto. § 54. Mit Querlinien.	7
Hierzu auch Einlage-Bogen.	7
Nachweisung über Abgangs-Porto. § 54. Mit Querlinien.	7
Designation über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren ꝛc. § 58. II. Nr. 12. Mit Querlinien.	7
Liste der verrinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. § 58. II. Nr. 13. Mit Querlinien	7
Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. § 76.	7
Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98.	5½
Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen ꝛc. verpflichteten Personen in Forstsachen. Titel- und Einlagebogen à	7
Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. § 80. Mit Querlinien.	7
Einnahme-Journal für Obergerichte. § 86. Mit Querlinien.	7
Ausgabe-Journal für Obergerichte. § 86. Mit Querlinien.	7
Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. § 82. Mit Querlinien.	5½

Neue Tabellen zu Hypotheken-Büchern u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion des Justiz-Ministers vom 3. August 1853.

In Akten-Format, auf Patent-Conceptpapier:

Repertorium der Grundakten, Titel- und Einlagebogen nebst Beilage.
Verzeichn. der zu d. Akten eingereichten, demnächst zurückzugeb. Urkunden.
Sämmtlich mit Querlinien. Preis pro Buch: 8 Sgr.

Hypotheken-Tabelle.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Hypotheken-Tabelle für die Wandeläcker.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen: 12 Sgr.

Hypotheken-Buch.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegen en Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf starkem großen Median-Patent-Conceptpapier 20 Sgr.
„ „ „ Median-Velin-Patentpapier 32½ „

Hypotheken-Buch für die Wandeläcker
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf Patent-Conceptpapier 12 Sgr.
„ Manual-Patentpapier 16 „

Digitized by Google

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin sind erschienen und von derselben sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die
Preußische Straf-Gesetzgebung
und die
Rechts-Literatur
in ihrer gegenseitigen Beziehung.
Von
Dr. J. Fr. H. Abegg.
1854. Lexikon-8. geh. 1 Thlr.

Preußens Justiz-Verwaltung.
Ein Handbuch für
Preußische Justizbeamte und Gerichtsbehörden.
Herausgegeben von
O. Anton,
Kgl. Kreisgerichts-Rathe u. Abtheilungs-Dirigenten.
1855. gr. 8. geh. 2½ Thlr.

Archiv
für
Preußisches Strafrecht.
Herausgegeben durch
Goltdammer,
Königl. Ober-Tribunals-Rath.
Erscheint regelmäßig alle 2 Monat und ist für den jährlichen Pränumerations-Preis von 5 Thalern (6 Hefte) auch durch jede Königlich Preußische Post-Anstalt zu beziehen.
Band IV. Jahrgang 1856. (6 Hefte.)
Band I. 1853 (5 Hefte). Band II. 1854 (6 Hefte). Band III. 1855 (6 Hefte) à 5 Thlr. sind noch vorräthig.

Die Allgemeine
Deutsche Wechselordnung
mit den
von den inländischen und ausländischen Deutschen Gerichtshöfen ausgesprochenen
Grundsätzen des Wechselrechts
nebst
Bemerkungen.
Von
S. Borchardt,
Stadtgerichts-Rath.
8. geheftet. 22½ Sgr.
Preis pro Jahrgang 1855 (III. Band 6 Hefte) 5 Thlr.

Erste Fortsetzung
zur
Allgem. Deutschen Wechselordnung ꝛc.
Enthaltend:
Nachträge und Entscheidungen
bis Ende Dezember 1855.
Von S. Borchardt, Stadtgerichts-Rath.
gr. 8. geh. 10 Sgr.

Wirkungskreis des Strafgesetzes,
nach Zeit, Raum und Personen,
besonders
von der Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, vom Asylrecht und von der Auslieferung der Verbrecher, von der Rückwirkung der Strafgesetze und vom Rechtsirrthum.
Von
Dr. Albert Friedrich Berner,
Professor der Rechte an der Königl. Universität zu Berlin.
1853. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Das Preußische
Civilprozeß-Verfahren
nach der
Verordnung vom 1. Juni 1833
und den
späteren Gesetzen.
Sammlung
aller den Civilprozeß einschließlich des Exekutions- und Subhastationsverfahrens betreffenden Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833 bis 1855 mit Beifügung der Ergänzungen und Erläuterungen.
1855. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Allgemeine
Hypotheken-Ordnung
für die
gesammten Königlichen Staaten,
vom 20. Dezember 1783,
nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen und Verordnungen,
mit erläuternden Anmerkungen, unter Berücksichtigung der ergangenen Ministerial-Instruktionen, Reskripte und der Präjudikate
herausgegeben von
L. Förster,
Kreisgerichtsrath.
1855. 8. geh. 2 Thlr.

Jahrbuch
der
Preußischen Gerichtsverfassung
mit den
Anciennetätslisten der Justizbeamten,
redigirt im
Büreau des Justiz-Ministeriums.
Dritter Jahrgang.
gr. 8. im Umschlage geh. Preis 1 Rthlr.
Das Jahrbuch enthält außer anderen interessanten Mittheilungen ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbehörden und Justizbeamten nebst den Anciennetätslisten derselben, und zwar in größerer Ausdehnung, als dies bei den beiden ersten Jahrgängen der Fall gewesen ist.
Vorräthig sind noch:
Erster Jahrgang. 1852. 15 Sgr.
Zweiter Jahrgang. 1853. 15 Sgr.

Kommentar
und vollständige Materialien
zur
Konkurs-Ordnung
vom 8. Mai 1855.
und zu dem
Gesetze betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855.
Mit vollständigem Sachregister.
1855. gr. Lexikon-8. geh. 3 Thlr. 7½ Sgr.

Konkurs-Ordnung
vom 8. Mai 1855.
Nebst Einführungsgesetz vom 8. Mai, dem Gesetz vom 9. Mai u. der Verordnung vom 4. Juni 1855.
Mit vollständigem Sachregister.
gr. 8. geh. 7½ Sgr.

Ordynacya konkursowa
z dnia 8. Maja 1855.
Wraz z ustawą zaprowadzenia z dnia 8. Maja, i Ustawą z dnia 9. Maja i téj ustawy z dnia 4. Czerwca 1855.
Z zupełnym wykazem osnowy.
kl. 8. geh. 10 Sgr.

Topographisch-statistisches
Handbuch
des
Preußischen Staats,
enthaltend die sämmtlichen Städte, Flecken, Dörfer und sonstigen Ortschaften größeren Umfanges
in alphabetischer Ordnung,
mit Angabe des Gerichts erster Instanz, des Schwurgerichts, des Obergerichts-Departements, des landräthlichen Kreises, des Regierungs-Bezirks und der Einwohnerzahl.
Unter Benutzung der Akten des Königlichen Justiz-Ministeriums herausgegeben von
Kraas,
Rechnungsrath.
1856. 4. Im Umschlag geheftet. 3 Thlr.

Topographische Uebersicht
der im
Departement des Königlichen Kammergerichts gelegenen Ortschaften.
Aus amtlichen Quellen zusammengestellt.
gr. 8. auf Groß-Median-Schreibpapier 22½ Sgr.

Verfügungen
in
Hypotheken-Sachen.
Von Paul Wolff.
1855. 8. geh. 1 Thlr.

Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Februar 1856. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Registrator Dolfuß ist der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Karl Theodor Becherer ist zum Assessor im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden;
der Gerichts-Assessor Böhmer zu Münster ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, und
der Gerichts-Assessor Oelsner in Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Schwahn bei dem Kammergericht,
die Auskultatoren Henke, Palleske und am Ende bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,
die Auskultatoren Brüggemann und Mehls bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,
der Auskultator Landsberger bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Wilhelm Fuchs bei dem Appellationsgericht in Ratibor;
der Referendarius Emele in Arnsberg ist wegen seiner Ernennung zum Oberamtmann in Haigerloch aus dem Justizdienste geschieden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Wirth in Wanzleben ist an das Kreisgericht in Salzwedel,
der Kreisrichter Hildebrandt in Cörlin an das Kreisgericht in Cöslin, und
der Kreisrichter Kuhr in Pleß an das Kreisgericht zu Neustadt in Oberschlesien versetzt worden.
Der Kreisgerichts-Rath Anders in Landeck ist pensionirt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Hildebrandt in Cöslin hat seine Praxis als Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst aufgegeben und wird fernerhin nur als Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht daselbst und als Notar im Departement desselben fungiren.
Die Stelle bei dem Kreisgericht wird nicht wieder besetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Kaufmannsstandes in Trier getroffene Wiedererwählung des Kommerzienraths Wilhelm Lauz zum Präsidenten, die Wahlen des Kaufmanns Johann Baptist Schmitz zum Richter, sowie der Kaufleute Johann Wilhelm Schmelzer und Ferdinand Meurin zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Trier, ingleichen
die von den Notabeln des Kaufmannsstandes in Aachen getroffene Wiedererwählung des Kaufmanns Eduard Pastor zum Richter, die Wahlen des Kaufmanns Karl Kuetgens zum Richter, und des Kaufmanns Karl Fellinger zum Ergän-

Digitized by Google

zungsrichter bei dem Handelsgericht in Aachen, sind Allerhöchst bestätigt worden;
der Landgerichts-Referendarius Sello in Cöln ist zum Assessor bei dem Landgericht in Saarbrücken ernannt worden;
der Landgerichts-Referendarius Meuser in Cöln, und der Notar Gaul in Schleiden sind entlassen;
der Friedensgerichtsschreiber Rißmann in Burtscheid ist an das Friedensgericht zu Eupen versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 22.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. November 1855.

Streitigkeiten über Abgaben, welche einzelne Gemeinde-Mitglieder nach einem Gemeinderaths-Beschlusse dafür, daß sie ihr Vieh auf die Gemeindeweide treiben, an den Gemeinde-Empfänger zu entrichten haben, sind dem Rechtswege unterworfen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 4—8. 79.
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 35. 36. 42 (Ges.-Samml. von 1817 S. 283).
Ressort-Reglement für die Rheinprovinz vom 20. Juli 1818 §§. 8—10. 15 (Rheinische Samml. Bd. I. S. 506).
Verfügung des Justiz-Ministers vom 17. März 1831 (Just.-Minist.-Bl. S. 123).
Verordnung vom 24. November 1843 §. 3 (Ges.-Samml. S. 352).
Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 §. 18 (Ges.-Samml. S. 527).
Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §§. 106. 122 (Gesetz-Samml. S. 239).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in den bei dem Königlichen Landgericht zu Cleve anhängigen Prozeßsachen

der Ackerer Johann E. ꝛc., Kläger,
wider
die Gemeinde W., Verklagte,
betreffend Weidegangs-Abgaben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in diesen Sachen für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Gemeinde W. hat durch Gemeinderaths-Beschlüsse vom 16. Dezember 1824 und 19. Mai 1826 beschlossen, daß diejenigen Gemeindeglieder, welche Vieh in die Gemeindeweide treiben, für jedes Stück eine bestimmte Abgabe an den Gemeinde-Empfänger entrichten sollen. Diese Gemeinderaths-Beschlüsse sind von der Regierung genehmigt, und der Bürgermeisterei-Verwalter hat auf Grund derselben pro 1854 eine Heberolle aufgestellt und exekutorisch erklärt, in welcher die Kläger mit verschiedenen Beträgen für Vieh, welches sie in die Gemeindeweide getrieben, angesetzt sind, Beträge, welche mittelst administrativer Zahlungsbefehle eingefordert sind, wogegen aber die Kläger Opposition mit Ladung an das Friedensgericht zu G. erhoben haben, damit die Zahlungsaufforderungen aufgehoben werden, indem jene behaupten, das Weidegangsgeld nicht zu verschulden, ihr Vieh nicht auf dem Eigenthum der Gemeinde W. geweidet zu haben, unter gleichzeitigem Bestreiten der Befugniß der Gemeinde, solche Weidegangs-Abgaben fordern zu können.

Die den Klägern entgegengesetzte Inkompetenz-Einrede verwarf das Friedensgericht, weil es sich hier von einem reinen Privatrechts-Verhältnisse handle, über welches der Rechtsweg zulässig sei.

Die Gemeinde W. ergriff gegen das diesfällige Urtheil die Berufung, und nun legte die Regierung den Kompetenz-Konflikt ein, den sie darauf stützt, daß derartige, nach §. 4 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 und §. 18 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, §. 106 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, zulässige Gemeinde-Abgaben nach §. 25 resp. §. 122 dieser Gemeinde-Ordnungen im Steuer-Exekutions-

Digitized by Google

wege beizutreiben seien und sich also als eine steuerliche Auflage darstellten, in Bezug auf welche die Frage der Verpflichtung dem Rechtswege nicht unterliege, da keiner der Fälle der §§. 4—8 Th. II. Tit. 14 des Allgem. Landrechts vorliege, wobei zugleich auf §§. 8 bis 10 und 19 des Ressort-Reglements Bezug genommen ist.

Dieser Kompetenz-Konflikt konnte indeß als begründet nicht angenommen werden.

Bei Beurtheilung desselben kommen zunächst die §§. 8—10 des Ressort-Reglements nicht in Betracht, weil §. 8 den Rechtsweg unbedingt nur rücksichtlich der direkten Steuern und auf den Steuerfuß ausgeschriebenen Beiträge im Anschluß an die früher in der Rheinprovinz geltend gewesene Gesetzgebung ausschließt, und der §. 10, indem er ein Gleiches bei Auflagen, welche nur einzelne Gemeinden betreffen, bestimmt, im ganzen Zusammenhange beider Paragraphen auch nur von direkten Gemeinde-Auflagen verstanden werden kann, von welchen es sich im vorliegenden Falle gar nicht handelt (vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1841 S. 122. 123). — Rücksichtlich indirekter Abgaben gilt dagegen der §. 15 des Ressort-Reglements, welcher den Rechtsweg gestattet, insofern der Fall nicht zu den in den §§. 35. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 gemachten Ausnahmen gehört. Auch im §. 15 ist der Finanzverwaltung in Bezug auf Zulässigkeit des Rechtsweges die Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneter moralischer Personen gleichgestellt. Die §§. 35. 36 a. a. O. schließen nun den Rechtsweg nur über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben aus, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, vorbehaltlich der Zulässigkeit desselben in den Fällen des §. 79 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts. — Auch bei Kommunal-Abgaben kann daher in Folge der im §. 15 a. a. O. enthaltenen Gleichstellung der Rechtsweg nur ausgeschlossen sein, wenn alle Mitglieder einer Kommune oder bestimmten Klasse der Abgabe unterworfen sind. Von solcher Art ist die hier in Rede stehende Prästation für jedes Stück Vieh, welches auf die Gemeindeweide getrieben wird, nicht; sie wird weder allgemein von allen noch von einer gewissen Klasse der Gemeindeglieder entrichtet, und mithin schließt der §. 15 des Ressort-Reglements in Verbindung mit §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 den Rechtsweg nicht aus.

Das Gegentheil ist auch nicht aus dem §. 18 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 und §§. 106 und 122 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zu folgern. Denn daß darin Prästationen der hier in Rede stehenden Art als „Abgaben" bezeichnet und neben den Einzugsgeldern, die unzweifelhaft eine steuerliche Natur haben, genannt sind, beweiset nichts, da unter „Abgaben", wie gerade die §§. 36 und 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und andere Gesetze zu erkennen geben, auch Prästationen, die gar keine steuerliche Natur haben, begriffen werden, und der §. 122 a. a. O., indem er neben den Gemeinde-Abgaben die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen besonders und zwar mit den Gemeindegefällen erwähnt, zu erkennen giebt, daß die letztbezeichneten Abgaben wenigstens nicht immer zu den Gemeinde-Auflagen gehören. Ferner folgt aus der gesetzlichen Zulassung der Beitreibung solcher Prästationen im Steuer-Exekutionswege auch nicht, daß sie Steuern seien, wie die Regierung meint. Denn nach §. 3 der Steuer-Exekutions-Ordnung ist der Rechtsweg gegen den Steuer-Exekutionsweg keineswegs allgemein, sondern nur insofern ausgeschlossen, als er vor jener Ordnung, also nach anderen Gesetzen, schon ausgeschlossen war oder durch spätere Gesetze besonders ausgeschlossen wird.

Zu dem allen kommt aber noch, daß die Gemeinde die Abgabe gar nicht aus dem Besteuerungsrechte fordert, sondern als eine vorausbestimmte Vergütung dafür, daß gestattet wird, Vieh auf die Gemeindeweide zu treiben, und zwar nach der Stückzahl des aufgetriebenen Viehes. Leistung und Gegenleistung beruhen hierbei auf einem Vertragsverhältnisse, bei welchem die Gemeinde für eine Art von Pachtzins Benutzung der Gemeindeweide gestattet, und der Einzelne durch Eintreiben des Viehes in die Gemeindeweide die Entrichtung des Pachtzinses stillschweigend übernimmt.

Ob ein solcher Vertrag durch Eintreibung des Viehes rücksichtlich der Kläger zu Stande gekommen, — was diese gerade bestreiten — ist eine Frage, die nur der Richter zu entscheiden hat, der sonst über Vertragsverhältnisse zu entscheiden berufen ist.

Berlin, den 24. November 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 201. K. 36. Vol. VI.

Digitized by Google

Num. 23.

Summarische Nachweisung

des Personal- und Vermögensbestandes des Pensionsvereins der Rechtsanwalte im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. am Schlusse des Jahres 1855.

Der Pensionsverein der Rechtsanwalte im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O., dessen Statuten in dem Justiz-Ministerial-Blatt von 1843 S. 162 ff. und von 1855 S. 10 ff. veröffentlicht sind, zählte am Schlusse des Jahres 1854 ..... 57 Mitglieder.

Im Laufe des Jahres 1855 sind ..... 5 „

hinzuzutreten, so daß die Zahl der Mitglieder sich auf 62

belief. Davon sind aber ausgeschieden:

a. durch Tod	3		
b. durch Exklusion wegen nicht erfüllter Verbindlichkeiten	1	4	„

und es sind am Schlusse des verflossenen Jahres verblieben ..... 58 Mitglieder.

Die für das Jahr 1855 gelegte und abgenommene Rechnung weist am Schlusse desselben einen Vermögensbestand nach, von ..... 11,532 Thalern 10 Sgr. 6 Pf.

wovon 11,300 Thaler in Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen angelegt worden sind, und 232 Thaler 10 Sgr. 6 Pf. sich baar in der Kasse befanden.

Am Schlusse des Jahres 1854 bestand das Vermögen des Pensions-Vereins in ..... 10,297 „ 12 „ 6 „

es hat sich also im Laufe des Jahres 1855 um ..... 1,234 „ 28 „ — „ vermehrt.

Von dem Vermögensbestande am Schlusse des Jahres 1855 im Betrage von ..... 11,532 „ 10 „ 6 „

sind dem Reservefond überwiesen ..... 6,000 „ — „ — „

und der verbliebene Ueberrest der ..... 5,532 Thaler 10 Sgr. 6 Pf.

bildet das eiserne Kapital, dem nun, da der Reservefond nach §. 19. der Statuten die Normalhöhe erreicht hat, alle Ueberschüsse so lange allein zufließen, als dieser nicht angegriffen und wieder ergänzt werden muß.

Die etatsmäßige Einnahme des laufenden Jahres soll betragen:

a. an Beiträgen der Mitglieder	1,160 Thaler	— Sgr.
b. an Zinsen	416 „	15 „
in Summa	1,576 Thaler	15 Sgr.

wovon zu verausgaben sind:

a. Pension	400 Thaler,	
b. Gehalt des Rendanten und sächliche Kosten	45 „	
	445 „	— „

so daß am Schlusse dieses Jahres wieder ein Ueberschuß von mindestens ..... 1,131 Rthlr. 15 Sgr. zu erwarten ist, wenn auch der gegenwärtige Personalbestand sich nicht vermehren sollte.

Landsberg a. d. W., den 5. Februar 1856.

Der engere Ausschuß des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte im Departement Frankfurt a. d. O.

I. 691. O. 133.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Februar 1856. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Mützel ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau ernannt worden;
der Gerichts-Assessor Bremme ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Angern und Karl Friedrich August Sasse bei dem Kammergericht,
die Auskultatoren Wittig, Fritze und Krahmer bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Paul Otto Theodor Müller bei dem Appellationsgericht in Glogau,
die Auskultatoren Göschel und Lippert bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Curtius bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und
der Auskultator von Garzen bei dem Appellationsgericht in Münster.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Grambsch in Ostrowo ist gestorben.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Gelpcke in Grünberg an das Kreisgericht in Stettin,
der Kreisrichter von Seydewitz in Bitterfeld an das Kreisgericht in Wittenberg, und
der Kreisrichter Delius in Meinertshagen an das Kreisgericht in Essen mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Werden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt von Wilkowski in Bütow ist seines Amtes entsetzt;
der Notar Hercules in Stralsund ist gestorben.
Die Stelle in Stralsund, sowie die durch die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars Schurich in Essen erledigte Stelle (Just.-Minist.-Bl. von 1855 S. 421) werden nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Weyers in Bonn ist zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt worden.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Münster bei dem Landgericht in Cöln, und
der Auskultator Wüst bei dem Landgericht in Coblenz.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 24.

Allgemeine Verfügung vom 21. Februar 1856, — betreffend die Form der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten.

Allgemeine Verfügung vom 3. Februar 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 65).

Ueber die Form der von den Medizinal-Beamten auszustellenden Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Verfolg des Cirkulars vom 20. Januar 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 66—67) die nachstehende anderweitige Verfügung vom 11. d. M. an sämmtliche Regierungen erlassen. Den Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft wird dieselbe mit Bezug auf die allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 3. Februar 1853 hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 21. Februar 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft. I. 792. M. 17 Vol. VIII.

a.

Cirkular-Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856.

Die auf meinen Erlaß vom 13. April v. J. eingegangenen Berichte der Königlichen Regierungen über den Erfolg und die etwanige Ergänzung der die Form der amtlichen Atteste der Medizinal-Beamten betreffenden Cirkular-Verfügung vom 20. Januar 1853 ergeben, daß letztere sich praktisch bewährt, insbesondere eine größere Genauigkeit der gedachten Atteste und eine nicht unerhebliche Verminderung der Zahl der zum Gebrauch vor Gericht bestimmten Atteste überhaupt, sowie insbesondere der von nicht beamteten Aerzten ausgestellten, zur Folge gehabt hat. Die Königlichen Regierungen haben daher in der überwiegenden Mehrzahl und in Uebereinstimmung mit den von ihnen deshalb befragten Gerichtsbehörden für das unveränderte Fortbestehen der gedachten Verfügung sich ausgesprochen, und nur von wenigen Regierungen sind Ergänzungen vorgeschlagen. Ueber diese Vorschläge bin ich mit dem Herrn Justiz-Minister in Berathung getreten und bestimme nunmehr im Einverständnisse mit demselben,

daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen,

und

daß die Cirkular-Verfügung vom 20. Januar 1853 auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Sind solche Atteste der Medizinal-Beamten zum Gebrauch vor anderen Behörden bestimmt und nicht in der durch die Cirkular-Verfügung vom 20. Januar 1853 vorgeschriebenen Form ausgestellt, so bleibt dem Ermessen der Königlichen Regierungen überlassen, in geeigneten Fällen die Ausstellung eines der allegirten Verfügung entsprechenden Attestes zu verlangen.

Im Uebrigen verbleibt es bei der Cirkular-Verfügung vom 20. Januar 1853.

Den Königlichen Regierungen empfehle ich, der genauen und sorgfältigen Ausführung derselben fortgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die angeordnete alljährliche öffentliche Bekanntmachung nicht zu versäumen.

Berlin, den 11. Februar 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Digitized by Google

Num. 25.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. November 1855.

Die Forstbeamten sind bei Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse zur Ueberwachung von Jagdkontraventionen auf das ihnen angewiesene Jagdrevier beschränkt und können sich daher auf ihre amtliche Eigenschaft nicht berufen, wenn sie wegen Betretung eines fremden Jagdreviers mit der Schießwaffe auf Grund des §. 347 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs in Anspruch genommen werden.

Reskript des Justiz-Ministers vom 12. März 1842 (Just.-Minist.-Bl. S. 109).
Publikandum vom 14. März 1850 §. 6 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 107).
Gesetz vom 13. Februar 1854 (Gesetz-Samml. S. 86).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu S. anhängigen Untersuchung gegen den Förster H., und den Hülfsjäger P.,

eine Jagdpolizei-Uebertretung betreffend,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Freigutsbesitzer L. hatte am 24. November 1854 auf seinem Jagdrevier eine Jagd veranstaltet, die wegen schlechten Wetters wieder eingestellt wurde. Auf dem Rückwege nach Hause sollen, innerhalb des Jagdreviers, der Förster H. und der Hülfsjäger P., ihre Jagdgewehre tragend, auf die Jagdgesellschaft zugekommen sein und nach den Jagdscheinen gefragt haben. Sie sind dieserhalb von dem L. wegen verbotswidrigen Betretens eines fremden Jagdreviers denunzirt, und auf die Anzeige des Polizei-Anwalts per mandatum vom 21. März 1855 zur Erlegung einer Polizeistrafe von 5 Thalern, vorbehaltlich des Einspruchs, nach §. 347 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs, aufgefordert. Gegen das Mandat ist Einspruch gethan und von der Regierung zu Merseburg vor weiterer Verhandlung Konflikt erhoben, weil die Denunziaten, welche die Jagdpolizei-Kontravention begangen haben sollen, im Amte gehandelt hätten. Von dem Denunzianten wird dies bestritten, weil sich die amtliche Thätigkeit der Forstbeamten auf ihr Revier beschränke, und weil sie keinesfalls in fremde Jagdreviere mit dem Gewehr kommen dürften, sondern solches, falls sie dort eine polizeiliche Funktion übten, abzulegen hätten.

Die Kreisgerichts-Kommission zu S., sowie das Appellationsgericht zu Naumburg, sind den zuletzt angeführten Gründen beigetreten und halten den Konflikt für nicht gerechtfertigt. Diese Ansicht muß für die richtige erachtet werden.

Zu bemerken ist zunächst, daß zwar die Regierung zu Merseburg den von ihr erhobenen Widerspruch gegen das Verfahren, ohne sich auf ein bestimmtes Gesetz zu beziehen, einen Kompetenz-Konflikt nennt, unzweifelhaft aber ist ihr Widerspruch als ein Konflikt nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 zu betrachten; denn es wird nichts Anderes behauptet, als daß eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung der Amtsbefugnisse nicht vorliege.

Zur Sache selbst ist ferner schon nach Inhalt der Denunziation außer Zweifel, daß die Denunziaten im Amte zu handeln geglaubt haben. Die einzige zur Beantwortung stehende Frage ist, ob sie vermöge ihres Amtes von der Bestimmung des Strafgesetzes §. 347 Nr. 11, betreffend die Betretung eines fremden Jagdreviers mit der Schießwaffe, ausgenommen sind.

Von der Regierung zu Merseburg wird dies behauptet und zur Begründung des Konflikts auf ein Publikandum des Ministeriums Bezug genommen, welches kurz nach dem Erscheinen des Jagdpolizei-Gesetzes

Digitized by Google

vom 7. März 1850 ergangen und im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 107 abgedruckt ist. In diesem Publikandum vom 14. März 1850 werden principaliter Anweisungen wegen Ausfertigung der Jagdscheine ertheilt, und dann heißt es am Schlusse:

§. 6. Schließlich sind die Lokalbehörden zu veranlassen, alle Aufsichtsbeamten, mit Einschluß der Forstbedienten, Gendarmen und Feldhüter, zur Ueberwachung der Jagdkontraventionen jeder Art, besonders der Verletzungen der Hege- und Schonzeiten, sowie der Uebertretungen der durch das Gesetz vom 7. März d. J. getroffenen jagdpolizeilichen Vorschriften anzuweisen, und wegen der durch §. 20 des Gesetzes eingeführten kurzen Verjährungsfrist zur schleunigen Anzeige der entdeckten Vergehen mit Ernst anzuhalten.

Aus dieser Bestimmung leitet die Regierung die Befugniß der Forstbedienten her, auch auf fremden Revieren die Vorzeigung der Jagdscheine zu verlangen, während die Ablegung des Gewehrs auf fremdem Revier, wenn sie solches Behufs Kontrolirung der Jagdscheine betreten, ihnen nicht zur Pflicht gemacht sei. Zur Begründung der gegenseitigen Ansicht wird auf die Gesetze vom 31. März 1837 wegen des Waffengebrauchs und wegen Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdvergehen und die darin ausgesprochene Beschränkung der Amtswirksamkeit auf ein bestimmtes Revier Bezug genommen, auch angeführt, daß das Justiz-Ministerium schon in einem Reskript vom 12. März 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 109) sich dahin ausgesprochen, die Beamten-Qualität der Forstschutz-Beamten sei nur auf ihr Revier zu beziehen.

Dabei ist zwar in dem eben vorliegenden Falle unzweifelhaft von Königlichen Forstbeamten die Rede; das Publikandum vom 14. März 1850 kennt jedoch eine solche Beschränkung nicht, und würde, wenn es die von der Regierung zu Merseburg davon gemachte Auslegung zuließe, auch auf Privat- und Kommunal-Förster bezogen werden müssen. Es würde also dahin führen, daß der Kommunal- und Privatförster mit der Schießwaffe ungehindert in das benachbarte Revier gehen könne, angeblich um nach Jagdscheinen zu forschen. Dies kann, wie von selbst einleuchtet, nicht der Sinn des Publikandums sein, sondern er setzt als unabweisliche Bedingung seiner Anwendung voraus, daß der Forstbeamte entweder in seinem Revier bleibe, oder auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise mit jagdpolizeilichen Funktionen in einem anderen Revier beauftragt sei.

Daß ein solcher Fall rücksichtlich des Reviers vorliege, wo die Denunziaten mit dem Jagdgewehr betroffen sind, ist auch nicht andeutungsweise behauptet, und daher der Konflikt, wie geschehen, zurückzuweisen gewesen.

Berlin, den 24. November 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5224. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. März 1856. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Gustav Eduard Sello im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Sartorius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und

der Referendarius Voßberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Korschewitz und Carl bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Rötger bei dem Appellationsgericht in Stettin,

die Auskultatoren Volkmer und Albert Ernst Wilhelm Fischer bei dem Appellationsgericht in Breslau,

die Auskultatoren Engelbrecht und Posseldt bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

die Auskultatoren Heinrich und von Ledebow bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und

der Auskultator Nischke bei dem Appellationsgericht zu Insterburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor von Rostitz in Delitzsch ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Merseburg versetzt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter von Spangenberg in Bunzlau,

der Kreisrichter Weissig in Rothenburg,

der Kreisrichter von Krüger in Görlitz und

der Kreisrichter Theuner in Lauban.

Der Gerichts-Assessor Friedrich August Kern in Breslau ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht daselbst,

der Gerichts-Assessor Georg Ludwig Otto Wex zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gütersloh, und

der Gerichts-Assessor Wegner zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schlawe ernannt worden;

der Kreisrichter Backoff in Strasburg ist an das Kreisgericht in Flatow versetzt, und

dem Kreisrichter Kiepe in Tuchel die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Kreisrichter Matthias in Märkisch-Friedland ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Süßenguth in Neustadt ist der Karakter als Rechnungs-Rath,

Digitized by Google

dem Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Kassen-Rendanten Rädiger in Grünberg der Karakter als Kanzlei-Rath, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Gundrum in Goldberg der Titel als Kanzlei-Direktor verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Die durch die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars Bindewald in Roßla erledigte Stelle (S. 46) wird nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Kaufmannsstandes in Cöln getroffene Wiedererwählung der bisherigen Richter Wolter Canetta, Franz Molinari und Franz Bogen zu Richtern, die Wahlen der bisherigen Ergänzungsrichter Aloysius Rick und Wilhelm Tilmes zu Richtern, sowie die Wahlen der Kaufleute Karl Oelbermann, Eduard Schnitzler, Friedrich Wilhelm Daber und Heinrich Funck zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Cöln sind Allerhöchst bestätigt worden;

dem Justizrath Herf in Sobernheim ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Sobernheim ertheilt;

der Notar Diechhoden in Büttringhausen ist in den Friedensgerichts-Bezirk Lennep im Landgerichts-Bezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hückeswagen, und

der Notar Kewer in Neumagen in den Friedensgerichts-Bezirk Rheinberg im Landgerichts-Bezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rheinberg, versetzt;

der Notariats-Kandidat Joseph Gussone in Düsseldorf ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Neumagen im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neumagen, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 26.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Januar 1856.

Die Verpackung eines Briefes in ein Packet ist selbst dann strafbar, wenn derselbe, vorschriftsmäßig in die Adresse eingeschlossen, ein besonderes Porto nicht verursacht haben würde.

Gesetz vom 5. Juni 1852 §. 35 Nr. 3 (Ges.-Samml. S. 354).

In der Untersuchung wider den Haupt-Agenten W. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 16. Januar 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß nach der Feststellung der Richter der Angeklagte in eine mit einer leeren Adresse versehene Packetsendung unter die in der letzteren enthaltenen Druckschriften eine besondere briefliche schriftliche Mittheilung an den Adressaten, wie solche in das erste Urtel wörtlich inserirt ist, verpackt und das Packet so unter Entrichtung des einfachen Porto mit 2 Sgr. mit der Post versendet hat;

in Erwägung:

daß zwar zugleich festgestellt ist, daß diese schriftliche Mittheilung mit der Adresse des Packets zusammen das Gewicht von 1 Loth nicht übersteige, mithin ein höheres, als das wirklich entrichtete Porto auch dann nicht verursacht haben würde, wenn dieselbe nicht in das Packet, sondern vorschriftsmäßig als Brief in die Adresse eingeschlossen worden wäre, daß mithin eine wirkliche Benachtheiligung des fiskalischen Interesse durch Entrichtung eines geringeren, als des überhaupt zulässigen Porto nicht stattgefunden hat;

daß jedoch die Ansicht der Instanzrichter, welche die Anwendbarkeit der Strafbestimmung des §. 35 Nr. 3 des Postgesetzes vom 5. Juni 1852 von einer wirklichen Benachtheiligung des fiskalischen Interesse abhängig macht, aus dem Grunde unrichtig ist, weil das gedachte Gesetz zugleich jeder möglichen Benachtheiligung dieses Interesse durch das unbedingte Verbot solcher

Digitized by Google

Verpackungen, wie sie der gedachte §. 35 Nr. 3 erwähnt, und wie sie hier vorliegt, hat vorbeugen wollen, weil die Schwierigkeit der Entdeckung die Umgehung der höheren Porto-Entrichtung erleichtert;

daß hiernach eine Vernichtung des Appellations-Urteils wegen Verletzung des gedachten Gesetzes und die Bestrafung des Angeklagten nach diesem letzteren erfolgen muß;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau vom 10. November 1855 zu vernichten, und unter Abänderung des Urteils erster Instanz vom 11. Juli 1855 der Angeklagte wegen Postkontravention zu fünf Thalern Geldbuße, im Falle des Unvermögens drei Tagen Gefängniß, zu verurtheilen und demselben die Kosten der Untersuchung aufzulegen.

I. 1047. P. 20. Vol. V.

Num. 27.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 6. Oktober 1855.

Streitigkeiten über die Repartition der Einquartierungslast und über die zur Ausführung derselben angeordneten Maaßregeln sind vom Rechtswege ausgeschlossen. Dagegen ist der Rechtsweg zulässig, wenn die Art der Einquartierung und die dafür zu zahlende Vergütigung auf einem Vertragsverhältnisse beruht und darüber Streit entsteht.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 78. 79.
Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 10 (Ges.-Samml. S. 134).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu W. anhängigen Prozeßsache

des Gasthofsbesitzers P., Klägers,

wider

die Stadtgemeinde W., Verklagte,

betreffend die Räumung eines Stalles von den darin untergebrachten Königlichen Dienstpferden,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Februar 1854 mußten die Pferde der Garnison zu W. wegen einer unter ihnen ausgebrochenen Rotzkrankheit dislocirt werden. In Folge dessen wurden von dem dortigen Magistrat 50 Pferde in Ställen einzelner Bürger und unter andern 13 Stück bei dem Gasthofsbesitzer P. untergebracht. Auf Entfernung dieser Pferde aus seinem Stalle hat der rc. P. am 1. November 1854 geklagt, indem er behauptet, die Pferde seien bei ihm vertragsmäßig gegen Zahlung von 5 Sgr. monatlich pro Pferd untergebracht, und die von ihm auf Ansuchen gewährte Frist laufe mit dem 1. November ab. Die Klage ist am 2. November präsentirt; es wurde darauf Termin im schleunigen Prozeßverfahren auf den 7. November angesetzt; inzwischen waren am 7. November die Pferde bereits herausgezogen, die Hauptsache war also erledigt, und es handelte sich nur noch um die Kosten. Der Vorstand der Stadtgemeinde aber behauptete, obwohl das Sachverhältniß so, wie in der Klage vorgetragen, für richtig anerkannt wurde, daß das Zurückziehen der Pferde blos in Folge anderweit getroffener Maaßregeln, keineswegs in Anerkenntniß des klägerischen Rechts geschehen sei.

Digitized by Google

Die verklagte Stadtgemeinde wurde jedoch, da sie das nach Inhalt der Klage bestehende Miethsverhältniß anerkannt hatte, in die Kosten verurtheilt.

Von der Regierung zu Breslau ist hierauf unter dem 11. November 1854 der Kompetenz-Konflikt erhoben. In demselben wird angenommen, daß die Pferde sich noch in dem Stalle des Klägers befänden, während der Stall schon am 7. November, als der Termin zur Verhandlung der Sache anstand, geräumt war. Uebrigens wird die Angelegenheit von dem Gesichtspunkte aufgefaßt, als ob sich der Kläger von einer Einquartierungslast befreien wolle, und die Unzulässigkeit des Rechtsweges sowohl um deswillen, weil gegen die Heranziehung zu allgemeinen Umlagen nach §§. 78 und 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts kein Prozeß stattfinde, als auch aus dem Grunde behauptet, weil gegen die polizeiliche Maaßregel, wonach 13 Pferde bei dem Kläger P. untergebracht worden, nur der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz zulässig sei.

Der erhobene Konflikt hat jedoch als begründet nicht anerkannt werden können. An der Richtigkeit der von der Regierung zu Breslau zur Begründung des Kompetenz-Konflikts aufgestellten Sätze ist allerdings nicht zu zweifeln. Die Einquartierungslast in Friedenszeiten ist zwar durch den §. 10 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 (Ges.-Samml. S. 134) aufgehoben, allein hinsichtlich der Gemeinen und Unteroffiziere nur in dem Verhältniß, als die Kasernirung fortschreitet, und gegen die Repartition der Last, soweit sie überhaupt irgend besteht, würde der Rechtsweg nicht zugelassen werden können. Ebenso würde der Stall des Klägers zur Vermeidung eines drohenden Uebels — hier der Verbreitung einer gefährlichen Krankheit — polizeilich haben in Beschlag genommen werden können, ohne daß die Maaßregel im Rechtswege bekämpft werden könnte.

Dessenungeachtet aber muß im vorliegenden Falle der Rechtsweg für zulässig erachtet werden. Denn wenn auch die Behörde sowohl den Stall des Klägers mit Einquartierung belegen, als auch denselben nöthigenfalls polizeilich in Beschlag nehmen könnte, so ist doch ebenso unzweifelhaft, daß sie beides unterlassen und ein Lokal miethen konnte. Letzteres ist nach Inhalt der Klage geschehen, und gegenseits ist diese Behauptung als richtig anerkannt. Auch im Laufe der Sache ist dies nicht bestritten, sondern noch in der Appellations-Rechtfertigung angeführt, daß allerdings mit dem Kläger über die Hergabe seines Stalles vorher Rücksprache genommen worden, daß dies aber nicht nöthig gewesen, indem der Stall ohnedies hätte belegt werden können; letzteres, wird behauptet, habe der Kläger selbst anerkannt, indem er als Vergütung den monatlichen Servis von 15 Sgr. pro Pferd fordere. Mit diesem Servis hat es nach Inhalt des von dem Magistrat an die Regierung erstatteten Berichts vom 4. November 1854 die Bewandniß, daß die Militair-Verwaltung sich bewogen gefunden, statt des gewöhnlichen Betrages von 7½ Sgr. monatlich das Doppelte mit 15 Sgr. zu zahlen.

Sowie indeß dadurch, daß der Stall auch ohne Vereinigung hätte belegt werden können, die Natur des nach Zugeständniß wirklich bestandenen Vertragsverhältnisses sich nicht ändert, so wird dieses Verhältniß auch dadurch kein anderes, daß dem Kläger der Servis, den die Kommune ihrerseits erhielt, als Vergütung zugesichert worden. Mindestens hätte, wenn die Gemeinde nach Ablauf des Vertrages, also mit dem 1. November 1854, den Stall als ein mit Einquartierung zu belegendes Gebäude behalten wollte, dieses dem Kläger angekündigt werden müssen. Da dies nicht geschehen, vielmehr noch in appellatorio das ganze Gewicht darauf gelegt wird, daß dies hätte geschehen können, so kann der Rechtsweg nicht für unzulässig erklärt, vielmehr muß der Konflikt abgelehnt werden.

Berlin, den 6. Oktober 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4509. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. März 1856. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Herzbruch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendarius Spener im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und

der Referendarius Neidenitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Lippmann und Löbnitz bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

die Auskultatoren Pietig, Otto Heinrich Julius Schulte und Grawert bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Hermann Wladislaus Benecke bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

die Auskultatoren Veith und Merkel bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Auskultator Abraham bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Hausleutner bei dem Appellationsgericht in Posen;

der Kammergerichts-Referendarius Karl Ludwig Alfred Noack ist Behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Buckow in Belzig ist zum Dirigenten der periodischen Gerichts-Deputation daselbst ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Poschmann in Culm,

der Kreisrichter Maube zu Neustadt in Westpreußen, und

der Kreisrichter Niemann zu Strasburg in Westpreußen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Strehlke in Marienwerder bei dem Kreisgericht in Preuß. Stargardt, und

der Gerichts-Assessor Riepel bei dem Kreisgericht in Brandenburg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Belzig.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Krüger in Winzig an das Kreisgericht in Jauer, und

der Kreisrichter Haupt in Tempelburg an das Kreisgericht zu Greifenberg in Pommern mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Labes.

Digitized by Google

Die Kreisgerichts-Räthe Wegner in Stolp und Paul in Stuhm sind gestorben;

der Kreisrichter Karl Hermann Körner in Liebenwalde ist durch Erkenntniß des Ober-Tribunals seines Amtes entlassen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Ulrich in Culm ist zum Staats-Anwalt bei den Kreisgerichten zu Graudenz und Culm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Graudenz ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 28.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Januar 1856.

Wenn ein Angeklagter, nachdem gegen ihn ein Erkenntniß ergangen ist, welches ihn zu dem höchsten Maaße zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt, wegen einer strafbaren Handlung verfolgt wird, über welche, mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Verübung, in jener Untersuchung zugleich hätte verhandelt und entschieden werden können, so ist es nicht zulässig, wegen dieser That keine Strafe zu verhängen und auf dieselbe die bereits erkannte Strafe anzurechnen. Es muß vielmehr die gesetzliche Strafe ausgesprochen werden, jedoch mit der Maaßgabe, daß dieselbe nur zu vollstrecken sei, falls und insoweit die durch das früher ergangene Urtheil verhängte Strafe nicht zur Vollstreckung kommen sollte.

Strafgesetzbuch §. 57 Nr. 1.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 131 (Ges.-Samml. S. 240).

In der Untersuchung wider den Schifferknecht M., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 18. Januar 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß der Angeklagte verurtheilt ist:

1) durch Urtel des Schwurgerichtshofes zu L. vom 26. April 1854 wegen verschiedener, im Juni 1852, August und September 1853 verübter Diebstähle zu 10 Jahren Zuchthaus, 50 Thalern Geldbuße, event. 1 Monat Gefängniß und 10 Jahren Polizei-Aufsicht,
2) durch Urtel des Schwurgerichtshofes zu P. vom 16. Februar 1855 wegen eines am 26. September 1852 verübten Raubes zu 10 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Polizei-Aufsicht,
3) durch das jetzt vorliegende Urtel des Schwurgerichtshofes zu B. vom 26. Oktober 1855 wegen eines am 10. September 1852 verübten Raubes, auf welchen der Gerichtshof die §§. 230 und 232 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs, in denen Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren und Polizei-Aufsicht angedroht ist, an und für sich anwendet;

in Erwägung:

daß der Schwurgerichtshof anerkennt, daß wegen dieser drei Verbrechen gleichzeitig hätte erkannt werden können, und daß dies nur aus zufälligen Umständen nicht geschehen ist;

daß nun der §. 57 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs vorschreibt: Ist auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen vereinigt zu erkennen, so darf in dieser Vereinigung niemals die Dauer von 20 Jahren überschritten werden;

daß ferner der Art. 131 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ein Reduktionsverfahren auf dieses Maaß von 20 Jahren vorschreibt, wenn die nämliche Person durch verschiedene Strafurtheile zu Strafen verurtheilt ist, welche zusammen dieses Maaß überschreiten, indem derjenige

Digitized by Google

der verschiedenen Richter, welcher über die schwerste der strafbaren Handlungen erkannt hat, event. derjenige, welcher zuletzt erkannt hat, diese Reduktion bewirken soll;

in Erwägung:

daß im vorliegenden Falle die beiden oben zu 2 und 3 gedachten Verbrechen gleich schwerer Art sind, und deshalb, wenn durch alle drei genannten verschiedenen Urtel eine zusammen das Maaß von 20 Jahren übersteigende Freiheitsstrafe erkannt worden wäre, der Schwurgerichtshof zu B. derjenige Richter gewesen sein würde, welchem nach Art. 131 a. a. O. jene Reduktion auf das Maaß von 20 Jahren obgelegen haben würde:

daß nun zwar kein Hinderniß entgegensteht, daß der Schwurgerichtshof als letzter erkennender Richter, und indem er fand, daß durch die beiden Urtel vom 26. April 1854 und 16. Januar 1855 das zulässige Maaß von 20 Jahren bereits erschöpft gewesen, sich sofort bei Abfassung seines Urteils auf denjenigen Standpunkt stellte, welchen er hiernächst nach Art. 131 einzunehmen gehabt haben würde, wenn es sich nämlich um die Reduktion von dreien durch drei Erkenntnisse selbstständig erkannten Strafen gehandelt hätte;

daß dies jedoch nicht in der gewählten Form, nach welcher überhaupt von ihm auf gar keine Strafe erkannt, dieselbe vielmehr auf die bereits erkannten Strafen von resp. 10 und 10 Jahren Zuchthaus angerechnet ist, geschehen durfte;

daß vielmehr ganz unabhängig von diesen bereits erkannten Strafen und nach unbeschränktem Ermessen von ihm auf Strafe für das jetzt vorliegende Verbrechen hätte erkannt und sodann erst die ihm im Art. 131 beigelegte Befugniß hätte ausgeübt werden müssen;

daß sich die Nothwendigkeit dieses Verfahrens einmal daraus ergiebt, daß die Festsetzung einer Strafe überhaupt, die nicht aus anderen Gründen aufgehoben wird, der nothwendige Ausdruck der Gesetzesanwendung auf die Schuldigerklärung des Angeklagten ist, sodann aber daraus, daß, wenn auch der letzte der drei erkennenden Richter sich sofort auf den Standpunkt des Art. 131 stellen darf, er doch auch durch sein Urtel zugleich den in dieser Vorschrift vorausgesetzten Fall, daß nämlich verschiedene, das Gesammtmaaß von 20 Jahren Freiheitsstrafe übersteigende Verurtheilungen vorliegen, wirklich ausdrücken muß;

in Erwägung nun:

daß, wenn hiernach verfahren und eine selbstständige Strafe für das vorliegende Verbrechen gegen den Angeklagten erkannt wird, die Form für die Reduktion des Gesammt-Strafmaaßes aller Erkenntnisse auf das im §. 57 vorgeschriebene Strafmaaß zugleich im vorliegenden Falle den in der Nichtigkeitsbeschwerde ins Auge gefaßten Fall vorsehen muß, daß eine der drei erkannten Strafen durch Restitution oder Begnadigung in Wegfall, also nicht zur Vollstreckung kommen kann;

in Erwägung endlich:

daß nach dem Verdikte der Geschworenen die §§. 230 und 232 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs, welche eine Zuchthausstrafe von 10 bis zu 20 Jahren androhen, anzuwenden sind und hiernach die Strafe abzumessen ist;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu B. vom 26. Oktober 1855 zu vernichten und der Angeklagte wegen Raubes zu 10 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Polizei-Aufsicht zu verurtheilen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die gedachte Zuchthausstrafe von 10 Jahren gegen den Angeklagten nur zu vollstrecken, insofern und insoweit als die durch die beiden Urtel des Schwurgerichtshofes zu L. vom 26. April 1854 und des Schwurgerichtshofes zu P. vom 16. Januar 1855 gegen den Angeklagten erkannten Strafen von resp. 10 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Zuchthaus nicht zur Vollstreckung kommen sollten; dem Angeklagten endlich die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

Digitized by Google

Num. 29.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. Januar 1856.

Die Strafbarkeit des Gestattens von Hazardspielen ist nicht dadurch bedingt, daß dieselben gewerbsmäßig gespielt werden.

Das Halten von Hazardspielen liegt auch dann vor, wenn nicht einer der Mitspieler permanent Bank gehalten hat, sondern wenn das Bankhalten unter den Mitspielern der Reihe nach herumgegangen ist.

Strafgesetzbuch §. 267. §. 340 Nr. 11.

In der Untersuchung wider den Gasthofsbesitzer B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 30. Januar 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß nach der in zweiter Instanz unverändert gebliebenen Feststellung des ersten Richters in dem Gasthofe des Angeklagten im Laufe des letzten Jahres sehr oft aus Gewinnsucht das Tempelspiel oder Pharo, also als Hazardspiel, gespielt ist, und der Angeklagte dasselbe nicht allein geduldet hat, sondern auch selbst oft der Bankhalter gewesen ist;

daß diese Feststellung die Anwendung der §§. 267 und 340 Nr. 11 gegen den Angeklagten rechtfertigt, indem der §. 267 nicht, wie die Beschwerde behauptet, durch seine Beziehung auf §. 266 nur die Duldung eines gewerbsmäßig betriebenen Hazardspiels, vielmehr, wie auch die Verhandlungen des ständischen Ausschusses und der Kommissionsbericht der zweiten Kammer zu §. 267 ergeben, die Duldung eines jeden Hazardspiels im Auge hat, ein solches aber nach jener Feststellung durch das Spiel aus Gewinnsucht hier vorhanden gewesen ist; indem ferner der §. 340 Nr. 11 nicht nothwendig, wie die Beschwerde behauptet, die permanente Haltung der Bank durch den Spielenden voraussetzt, sondern auch alsdann anwendbar sein würde, wenn, wie behauptet wird, aber nicht festgestellt ist, hier das Bankhalten der Reihe nach unter den Mitspielern herumgegangen ist;

daß im Uebrigen die Erfordernisse der citirten Gesetzstellen vorliegen, und der in der Beschwerde enthaltene Angriff gegen die thatsächliche Feststellung der Richter in der Nichtigkeits-Instanz nicht mehr zulässig ist;

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 1. November 1855 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und dem Angeklagten auch die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

I. 1146. Criminalia 123.

Nr. 30.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 20. Oktober 1855.

Bei Defekten von Kassenbeamten sind die Verwaltungsbehörden zur Vollstreckung der Exekution nur gegen den Defektanten und den zum Ersatze sonst verpflichteten Beamten befugt. Gegen dritte Personen, welche als Bürgen oder als Besitzer eines zur Kaution gestellten Grundstücks verhaftet sind, müssen sie dagegen ihre Ansprüche im Rechtswege geltend machen.

Verordnung vom 24. Januar 1844 §. 15 (Ges.-Samml. S. 54).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem

Digitized by Google

Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache
der Königlichen Regierung zu Posen, Klägerin,
wider
die Rittergutsbesitzerin von P. zu K., Verklagte,
betreffend eine auf dem Gute K. für den ehemaligen Landrentmeister H. eingetragene Kaution,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Wegen gewisser, bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Posen entstandener Defekte ist gegen die Erben des bereits im Jahre 1823 aus dem Dienst getretenen und später verstorbenen Landrentmeisters H. durch ein Reskript der Königlichen Regierung zu Posen vom 22. September 1853 die Verpflichtung festgestellt, einen noch unberichtigt gebliebenen Defekt von 14,564 Thalern mit Zinsen seit dem 1. Juli 1823 zu erstatten. Für den rc. H. steht auf dem jetzt der Frau von P. zugehörigen Gute K. eine Kaution von 6000 Thalern eingetragen; deswegen ist, laut Verhandlung vom 10. August 1854, der gegen die Erben H. abgefaßte Beschluß dem Rittergutsbesitzer von P. publizirt und eingehändigt worden. Auf den Grund dieser Verhandlungen trug die Regierung zu Posen bei dem Kreisgericht zu S. darauf an, nach Maaßgabe des §. 15. der Verordnung vom 24. Januar 1844 die Exekution in die Kaution zu vollstrecken, und an die Besitzerin von K. das erforderliche Mandat unter Androhung der Exekution zu erlassen.

Das Kreisgericht zu S. erließ indeß darauf nicht dasjenige Mandat, welches nach §. 5 der Verordnung vom 4. März 1834 der einzuleitenden Subhastation vorangeht, sondern betrachtete die Angelegenheit als eine Mandatsklage nach der Verordnung vom 1. Juni 1833, und gab der Frau von P. auf, den Fiskus klaglos zu stellen, oder binnen einer bestimmten Frist ihre Einwendungen vorzubringen. Als darauf die Einwendungen vorgebracht sind, ist von der Regierung zu Posen gegen das Verfahren Kompetenz-Konflikt erhoben, weil ihr nach §§. 14 und 15 der Verordnung vom 24. Januar 1844 die Befugniß zur Vollstreckung des von ihr in der Defektsache erlassenen Reskripts zustehe, und die Exekution nach §. 16 a. a. O. durch die Berufung auf rechtliches Gehör nicht aufgehalten werden könne.

Sowohl das Kreisgericht zu S. als das Appellationsgericht zu Posen halten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, weil das durch die Verordnung vom 24. Januar 1844 der Verwaltung gegebene Exekutionsrecht nur gegen den Defektanten, resp. den zum Ersatze verpflichtet erklärten Beamten, stattfinde, nicht aber auf dritte Personen, mit denen die Behörde durch Annahme einer Kaution in Kontrakts-Verhältnisse getreten sei, sich erstrecke. Diese Ansicht muß als richtig anerkannt werden; das Gesetz vom 24. Januar 1844 spricht offenbar in seinem §. 15 nur von der Exekution gegen den Defektanten und den zum Ersatze sonst verpflichteten Beamten, nicht gegen Dritte, die als Bürgen oder Besitzer eines zur Kaution gestellten Grundstücks dastehen. Auch ist den einfachsten Bedingungen eines Exekutions-Antrages nicht genügt; denn es ist ein Reskript abgefaßt gegen die Erben H.; daraus könnte wohl gegen diese, nicht aber gegen einen Dritten Exekution gesucht werden. Die Erben H. haben, wie die Regierung in dem Konflikts-Beschlusse angeführt hat, gegen das Reskript bereits den Rechtsweg ergriffen, und in wiefern auf die den Defekt selbst betreffenden Einreden in dem Prozesse mit dem Bürgen resp. den Besitzern des für die Bürgschaft verpfändeten Gutes Rücksicht zu nehmen, fällt lediglich der richterlichen Beurtheilung anheim.

Aus diesen Gründen hat der von der Regierung zu Posen gegen das bei dem Kreisgericht zu S. schwebende Verfahren erhobene Kompetenz-Konflikt für nicht gerechtfertigt, vielmehr der Rechtsweg für zulässig erachtet werden müssen.

Berlin, den 20. Oktober 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4828. K. 36 Vol. VI.

Digitized by Google

Num. 31.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Januar 1856.

Gegen Verfügungen der Bergbehörden, durch welche der eigenmächtige Betrieb des Bergbaues auf einem gewissen Punkte Jemandem, dessen Muthung nicht als annehmbar befunden worden ist, untersagt wird, findet eine Possessorienklage nicht statt.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von dem Königlichen Ober-Bergamte zu Bonn erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein anhängigen Prozeßsache

des Christian K. zu B., Klägers, modo Appellaten,

wider

den Gutsbesitzer Arnold S., Verklagten, modo Appellanten,

betreffend Störung im Besitze einer Muthung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger, Christian K. zu B., behauptet in der am 30. August 1854 beim Königlichen Kreisgericht zu N. erhobenen Klage, daß der Verklagte, Gutsbesitzer Arnold S. zu B., auf der Gemarkung B. eine Kupfergrube — von ihm S. genannt — erschürft, dann aber, des Betriebes überdrüssig, dieselbe habe liegen lassen, dem Kläger zum Verkauf angeboten und verkauft habe. Kläger habe, die auf Erfüllung dieses Kontrakts anfänglich angestellte Klage fallen lassend, beim Berggeschworenen G. zu H. unter dem Namen K. auf die fragliche Grube eine Muthung erwirkt, den Betrieb der Grube vom 1. Juli 1854 ab in Angriff genommen, und den Besitz derselben bis zum 30. August behauptet. Als Kläger an diesem Tage die Grube befahren wollte, habe er mehrere Arbeiter darin beschäftigt gefunden, welche auf Befragen erklärt hätten, daß sie im Auftrage des Verklagten arbeiteten, und vorgebend, daß der Bürgermeister sie dazu autorisirt, der Aufforderung, die Grube zu verlassen, nicht Folge gegeben hätten. Gestützt auf diese, theils durch produzirte Urkunden, theils durch Zeugen zu erweisende Behauptungen hat Kläger dahin angetragen:

ihn im Besitze der Grube S. modo K. in der Gemarkung B. zu schützen, dem Verklagten jede fernere Turbation zu untersagen, ihn zugleich zum Ersatze näher zu liquidirenden Schadens und der Kosten schuldig zu erachten.

In dem Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung bestritt der Verklagte, daß Kläger jemals im Besitze der fraglichen Grube gewesen, behauptete seinerseits den Besitz der Grube auf Grund erhaltener Muthung gehabt zu haben, bestritt endlich sowohl den ganzen sonstigen Inhalt der Klage, als auch besonders, daß der Kläger die fragliche Grube gemuthet habe, und daß er sie auch nur habe muthen können. Es wurde vom Gericht auf Abhörung der vorgeschlagenen Beweis- und Gegenbeweis-Zeugen interloquirt, und nachdem diese resp. in der Verhandlung vom 26. Oktober 1854 und in dem Audienztermin vom 4. Januar 1855 erfolgt war, der Verklagte auch eine Verfügung des Berggeschworenen G. vom 10. August 1854 produzirt hatte, durch welche der Verklagte benachrichtigt wird:

daß dem Kläger der Betrieb der Muthgrube, S. genannt, durch Verfügung des Königlichen Bergamts zu Siegen vom 8. August 1854 strenge untersagt worden,

erkannte die Deputation des Königlichen Kreisgerichts zu N. für Recht:

daß der Kläger in dem Besitze der Grube S. modo K. in der Gemeinde B., vorbehaltlich seines in separato näher zu liquidirenden Schadens, zu schützen, und dem Verklagten bei 10 Thalern Strafe hiermit jede fernere Turbation zu untersagen, demselben auch die Kosten dieses Verfahrens zur Last zu legen.

Verklagter hat gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt, in der Rechtfertigungsschrift die Abänderung

Digitized by Google

der ersten Entscheidung und Abweisung der Klage beantragt, wogegen der Kläger in der Beantwortungsschrift die Bestätigung des ersten Urtheils verlangt.

Inzwischen war jedoch den Königlichen Justiz-Senat unterm 27. April 1855 ein Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn vom 21. April 1855 zugegangen, worin diese Behörde auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1842 den Kompetenz-Konflikt erhob. Das Rechtsverfahren ist hierauf vorläufig eingestellt worden. Seitens des Verklagten ist keine Erklärung eingegangen, wogegen Kläger in der von ihm abgegebenen den Kompetenz-Konflikt als unbegründet darzustellen sucht.

Der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein erachtet in seinem an des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz erstatteten Bericht vom 6. Juli 1855 den Kompetenz-Konflikt für begründet, und der Herr Minister für Handel ꝛc. hält denselben in seinem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 17. August 1855 gleichfalls aufrecht.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet.

In thatsächlicher Beziehung wird in dem Beschlusse des Ober-Bergamts zunächst angeführt, daß der Verklagte S. am 1. März 1854 unter dem Namen S. Muthung auf einen in der Nähe von W. aufgeschlossenen Kupfererzgang eingelegt und, nachdem am 6. Mai 1854 die Fundigkeit konstatirt worden, mittelst Verfügung des Revierbeamten vom 15. Mai 1854 eine sechsmonatliche Frist zur verleihungsmäßigen Aufschließung der Lagerstätte bewilligt erhalten, demnächst auch rechtzeitig unterm 6. November 1854 auf Abhaltung des Feldesbesichtigungs-Termins angetragen habe, daß inzwischen zwar unterm 4. Juni 1854 der Kläger K. eine neue, auf den Fund S. eingelegte Muthung präsentirt und gleichzeitig die Freifahrung der Muthung S. beantragt habe, daß die Muthung des ꝛc. K. jedoch durch Verfügung vom 8. August 1854 vom Bergamte Siegen zurückgewiesen worden sei, weil sie auf unfreies Feld eingelegt und die Freifahrung einer noch unverliehenen Muthung unzulässig sei. Es wird ferner erwähnt, daß das Bergamt — veranlaßt durch eine Anzeige des Verklagten, daß K. eigenmächtig auf dem Fundschachte arbeiten lasse, — dem ꝛc. K. jeden ferneren Betrieb auf dem fraglichen Punkte untersagt habe, von dem Verklagten dagegen die Aufschlußarbeiten auf Grund der ihm vom Revierbeamten ertheilten Erlaubniß fortgesetzt worden seien.

Es wird dann hervorgehoben, daß das an den ꝛc. K. erlassene Verbot in Ausübung der bei Verwaltung des Bergregals dem Bergamte zustehenden bergpolizeilichen Gewalt erlassen worden sei und den Zweck gehabt habe, den ꝛc. K. durch eine vorläufige bergpolizeiliche Anordnung an der unbefugten Benutzung einer noch unverliehenen Lagerstätte so lange zu verhindern, bis er seiner Muthung durch richterliches Urtheil Anerkennung verschafft haben werde.

Es wird Bezug genommen auf die Vorschriften der §§. 1 und 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 und auf den, durch frühere Entscheidungen des Gerichtshofes (Just.-Minist.-Bl. von 1854 S. 295. 331. 375. 392) anerkannten, daraus herfließenden Grundsatz, daß Besitzstörungsklagen gegen polizeiliche Verfügungen nicht statthaft seien.

Der Kläger sucht in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt zunächst die Behauptung zu begründen, daß er im rechtlichen Besitze der Grube sich befunden.

An diese Behauptung — auf die hier, weil sie nicht die Kompetenzfrage, sondern materialia causae betrifft, nichts ankommen kann — anknüpfend, sucht er zu deduziren, daß die Verfügung des Bergamts, weil es sich hier um einen privatrechtlichen, nicht um einen polizeilichen Gegenstand handle, in dem Besitzrecht (vom Kläger „Recht zu besitzen“ genannt) nichts ändern könne, daß hier nicht ein öffentliches, sondern lediglich ein Privat-Interesse in Frage stehe.

Er bezieht sich ferner auf §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, indem er bemerkt, der spezielle Rechtstitel, auf den der Kläger sich stütze, sei sein Besitz, gegründet auf Schürfschein, Fundigkeit und vorläufige Muthung, und dem Kläger sei eine Verpflichtung im polizeilichen Sinne gar nicht auferlegt worden.

Diese Anführungen sind jedoch nicht geeignet, die Statthaftigkeit des Rechtswegs über die vorliegende Klage, die ihrer ganzen Begründung und dem gestellten Antrage nach eine reine Possessorienklage ist, zu rechtfertigen.

Zunächst wird durch die mit dem Schreiben des Herrn Handels-Ministers dem Gerichtshofe zugegangenen Akten der Regiftratur des Geschworenenreviers Hamm, betreffend

die Verleihung der auf Kupfer, Blei und Blende eingelegten Muthung Namens K. zu B.,

die faktische, in dem Konfliktsbeschlusse enthaltene und auch schon während der Prozeßverhandlungen durch die

vom Verklagten produzirte Verfügung des Berggeschworenen G. vom 10. August 1854 bescheinigte Anführung vollständig bestätigt,

daß der Kläger weit entfernt, wie er behauptet, einen Schürfstein erhalten zu haben, mit seiner desfalls eingelegten Muthung vielmehr zurückgewiesen,

und — worauf es hier wesentlich ankommt —

daß ihm durch Verfügung des Bergamts vom 8. August 1854 jeder fernere Betrieb auf dem fraglichen Punkte auf das Ernstlichste untersagt worden ist.

Die unterm 30. August 1854 instituirte Possessorienklage, in welcher Kläger gegen den mit Genehmigung des Bergamtes auf dem fraglichen Punkte schürfenden Verklagten Schutz im Besitze seiner angeblichen Muthung verlangt, geht also unleugbar direkt gegen diese bergamtliche Verfügung an, und will durch Richterspruch einen possessorischen Zustand festgestellt wissen, den jene Verfügung der Bergbehörde verhindern will.

Den landesherrlichen Bergbehörden steht, als Ausfluß der Berghoheit, nicht blos nach §. 82 Tit. 16 Thl. II. des in der dortigen Provinz freilich nicht unmittelbar Anwendung findenden Allgemeinen Landrechts, sondern auch nach den damit übereinstimmenden Grundsätzen des gemeinen Deutschen Rechts — vergl. Maurenbrecher Deutsches Privatrecht §. 233 — die auch durch Art. II. 2—5 der Trierschen Bergordnung vom 22. Juli 1764 anerkannt werden — vergl. Scotti 4. Sammlung der Provinzialgesetze Thl. I. S. 390 — ferner nach §. 10 des Edikts vom 21. Februar 1816 (Ges.-Samml. S. 104), das Recht der Oberaufsicht über den Bergbaubetrieb, die Bergpolizei zu. Hat daher das Königliche Bergamt zu Siegen, als die diese Bergpolizei in ihrem Bezirke verwaltende landesherrliche Behörde, sich veranlaßt gefunden, einen eigenmächtigen Betrieb des Bergbaues auf einem gewissen Punkte dem Kläger, dessen Muthung bisher nicht annehmbar befunden worden, zu untersagen — wie dies durch die Verfügung vom 8. August 1854 geschehen ist — so findet gegen solche polizeiliche Verfügung nach §. 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, die Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf polizeiliche Verfügungen betreffend (Ges.-Samml. S. 192), im Allgemeinen nur der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde statt, wenn die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer solchen Verfügung angefochten werden soll. Der Rechtsweg gegen eine derartige Verfügung ist nach §. 1 Absatz 2 nur zulässig, wenn einmal die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, aber auch dann nur unter den in §§. 2—6 des Gesetzes angegebenen näheren Bestimmungen, von denen, wie dies vom Gerichtshofe in früheren Entscheidungen konstant angenommen worden, bei einer bloßen Possessorienklage, wie die hier vorliegende, keine zutrifft. Namentlich paßt der vom Kläger in Bezug genommene §. 4 des Gesetzes nicht, welcher in Absatz 1 den Rechtsweg für zulässig erklärt,

wenn einer polizeilichen Verfügung zwar ein besonderes Recht auf Befreiung nicht entgegensteht, aber behauptet wird, daß ein zur Entschädigung verpflichtender Eingriff in Privatrechte im Interesse des allgemeinen Wohls geschehen sei.

Denn alsdann wird nach Absatz 1 der Rechtsweg nur darüber gestattet:

ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei und zu welchem Betrage Entschädigung dafür zu leisten,

während auch in diesem Falle nach Absatz 2 des Paragraphen eine Wiederherstellung des früheren Zustandes gegen die polizeiliche Anordnung — die eben eine angestellte Possessorienklage bewerkt — ausdrücklich für unzulässig erklärt wird.

Die Ausführungen des Klägers, daß es sich hier nur um ein Privat-, nicht um ein öffentliches Interesse, welches Gegenstand einer polizeilichen Anordnung sein könne, handle, können in ihrem Werthe völlig dahingestellt bleiben, denn sie betreffen lediglich die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit und resp. Zweckmäßigkeit der vom Bergamte getroffenen polizeilichen Anordnung, über die nicht das Gericht, sondern auf desfallsige Beschwerde allein die vorgesetzte Dienstbehörde nach §. 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zu entscheiden hat.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 12. Januar 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 751. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. März 1856. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Medes ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt ernannt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Cremer bei dem Appellationsgericht in Hamm,
die Auskultatoren Fuchs und Schramm bei dem Appellationsgericht in Breslau,
die Auskultatoren Graf von der Goltz, Levy und von Trebra bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,
der Auskultator Taureck bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und
der Auskultator Conrath bei dem Appellationsgericht in Cöslin;

der Appellationsgerichts-Referendarius Wendorff in Greifswald ist an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

die Kreisrichter Grohnert und Kab in Labiau,
der Kreisrichter Rotteck in Gilgenburg,
der Kreisrichter Wittig in Rössel,
der Kreisrichter Burchard zu Königsberg in Pr.,
der Kreisrichter Münchenberg in Braunsberg, und
der Kreisrichter Klimowicz in Mehlauken.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Loeck in Schöneck bei dem Kreisgericht in Preuß. Stargardt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schöneck,
der Gerichts-Assessor von Diemar in Breslau bei dem Kreisgericht in Glogau,
der Gerichts-Assessor Berthold Ottomar Hübner bei dem Kreisgericht in Naugard mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Massow, und
der Gerichts-Assessor Dumstrey bei dem Kreisgericht zu Greifenberg in Pommern, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Plathe;

der Kreisrichter Helfft in Berlin ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Stadt- und Kreisrichter Dr. Baum-Hambrook in Danzig bei dem Appellationsgericht und dem Kreisgericht in Marienwerder, und
der Kreisrichter Corsepius in Pr. Holland bei dem Kreisgericht in Bartenstein;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Brandt in Marienwerder ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden;
der Rechtsanwalt und Notar Matthias in Danzig ist gestorben.

Digitized by Google

D. In der Rheinprovinz.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Thurn bei dem Landgericht in Cöln, und
der Auskultator Johann Joseph Fischer bei dem Landgericht in Aachen;
den Landgerichts-Referendarien Baasel und Wärnecke in Cöln ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste bewilligt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 32.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Februar 1856.

Bei den im §. 243 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fällen werden die allgemeinen Erfordernisse des Betrugs (§. 241), insbesondere gewinnsüchtige auf Erregung eines Irrthums gerichtete Absicht, vorausgesetzt.

Im Gebiete des Rheinischen Rechts haben nur die Regierungen, nicht auch die Ortsbehörden, die Befugniß, die Breite der Gemeindewege festzustellen, folglich auch den die festgestellte Grenze bezeichnenden Steinen die Eigenschaft von „Grenzsteinen" beizulegen.

Gesetz vom 9. Vent. XIII. Art. 6 ff.
Strafgesetzbuch §. 243 Nr. 6.

Der Bürgermeister P. zu B. reichte unterm 2. Oktober 1854 ein Protokoll des Feldhüters R. vom 7. August, nach welchem der Knecht Johann B. zu P., im Auftrage seines Dienstherrn F., an der sogenannten Buschgasse einen Gemeinde-Grenzstein ausgeworfen hatte, mit dem Bemerken bei dem Königlichen Ober-Prokurator zu Cöln ein, daß F. einen unbescholtenen Ruf genieße, in guten Vermögensverhältnissen stehe und nicht anzunehmen sei, daß er den Grenzstein in der Absicht ausgeworfen habe, sich fremdes Eigenthum anzueignen, sondern lediglich, um eine ohne sein Beisein vorgenommene Begrenzung zu verhindern, die, wie er glaubte, zu seinem Nachtheil geschehen sei. Erst auf erneuerten Antrag des Bürgermeisters P. vom 29. Juni und 7. Juli 1855, nach welchem das Verfahren des F. Nachahmung finde, wurde die Untersuchung eingeleitet. Eine vorgenommene gerichtliche Lokalbesichtigung ergab, daß der fragliche Gemeindeweg an seiner südlichen Seite von Aeckern begrenzt wurde, die nur wenig über sein Niveau erhöht sind. Dahingegen sinkten sich die Felder an der nördlichen Seite, zu denen auch das des Beschuldigten F. gehörte, von beträchtlicher Höhe nach dem Wege herab. An diesem Abhange waren, dem Wege entlang, etwa 10 Fuß von dem Wege, soweit er noch jetzt als solcher benutzt wurde, Steine gesetzt, von denen derjenige, der an dem Grundstücke des Beschuldigten F. gestanden haben sollte, entfernt und dies Grundstück bis an den Weg beackert war. Die übrigen Grundstücke waren nur bis an die Steine bestellt, und der zwischen diesen und dem Wege liegende, 10 Fuß breite abschüssige Raum mit Unkraut bewachsen. Nach Angabe des Bürgermeisters P. soll der fragliche Weg allmälig durch Einpflügen und Einackern von der nördlichen Seite her verengt sein, so daß der Verkehr behindert und die südlich anschließenden Aecker durch die Passage bedroht erschienen. Er habe daher, einem vom Gemeinderath gefaßten, jedoch nicht niedergeschriebenen Beschlusse gemäß, die im Kataster angegebene eigentliche Breite des Weges nach der nördlichen Seite hin durch eine gerade Reihe in den Abhang gesetzter Steine vorläufig bezeichnen lassen. Zu dieser Errichtung von Grenzsteinen seien sämmtliche Grenznachbarn, namentlich auch der Beschuldigte F., vorgeladen worden, dieser aber nicht erschienen. Etwa 14 Tage nach dem Setzen der Steine sei der an das Grundstück des F. gesetzte ausgeworfen gewesen. Ueber die Lage der Steine ist ein Situationsplan eingereicht. Bei seiner ersten Vernehmung räumte F. ein, daß er den fraglichen Stein durch seinen Knecht B. habe auswerfen lassen, weil derselbe fünf Schritte weit in sein Eigenthum hineingesetzt worden sei. Der Knecht B. gab zu, daß er dieses Auswerfen im Auftrage seines Dienstherrn, in Gegenwart desselben und einer Zeugin bewirkt habe. Beide wurden vor das Zuchtpolizeigericht zu Cöln verwiesen, unter der Beschuldigung:

1) Johann B., am 7. August 1854 im Feldbezirk der Gemeinde B. einen das Eigenthum des Ackerers Heinrich F. von dem Gemeindewege trennenden, auf Anordnung der zuständigen Ver-

Digitized by Google

waltungsbehörde errichteten Grenzstein zum Nachtheil der genannten Gemeinde verrückt zu haben;

2) Heinrich F., den B. durch Mißbrauch seines Ansehens als Dienstherr und durch andere Mittel zur Verübung dieses Vergehens angereizt und bestimmt zu haben.

In der Sitzung des Korrektionellgerichts vom 28. September 1855 gestand B. das Vergehen ein, F. stellte dagegen dasselbe in Abrede. Der Vertheidiger trug für Beide auf Freisprechung an. Das Korrektionellgericht erklärte Beide des ihnen zur Last gelegten Vergehens schuldig und verurtheilte sie auf Grund der §§. 243 resp. 34 des Strafgesetzbuchs, Jeden zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, einer Geldbuße von 50 Thalern, und untersagte ihnen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr. Dies Urtheil wird durch die Erwägungen begründet, daß der Bürgermeister, aus Veranlassung eines Beschlusses des Gemeinderaths, den hier fraglichen Stein sowohl, als auch andere, unter Zuziehung der anschließenden Grundeigenthümer zur Abgrenzung des Gemeindeweges an die im Situationsplan angegebenen Stellen habe setzen lassen, daß die Angrenzenden auch, mit Ausnahme des beschuldigten F., erschienen seien, und in die Begrenzung eingewilligt hätten, daß sonach der fragliche Stein als ein Grenzstein angesehen werden müße; daß F. zwar jetzt diesen Auftrag in Abrede stelle, dessen aber durch sein früheres Geständniß überführt sei, und an der Richtigkeit der Aussage des B. um so weniger gezweifelt werden könne, als keinerlei Interesse vorliege, welches denselben veranlaßt haben könnte, den Stein von seiner Stelle zu entfernen, sonach anzunehmen sei, daß er durch die Autorität seines Dienstherrn dazu gebracht worden.

Beide Beschuldigte legten Berufung ein. Bei der Verhandlung in zweiter Instanz räumten Beide die ihnen zur Last gelegte Thathandlung ein, F. mit der Behauptung, daß der fragliche Stein, bei dessen Setzung er nicht gegenwärtig gewesen, zu weit in sein eigenthümliches Land gesetzt worden sei; er produzirte Schutzzeugen. Die korrektionelle Appellationskammer verwarf durch Urtheil vom 29. November 1855 die eingelegte Berufung und bestätigte das Urtheil erster Instanz seinem ganzen Inhalte nach, indem es noch besonders erwog, daß es Sache des Bürgermeisters, als Vertreters der Gemeinde, sowie auch als Polizeibeamten gewesen sei, mit den Eigenthümern der anstoßenden Grundstücke die verwischten Grenzen des seiner Natur nach unbestrittenen Gemeindeweges aufzusuchen und wiederherzustellen, daß der Beschuldigte F., wenn hierbei seinem Rechte zu nahe getreten, nicht befugt gewesen sei, sich durch Auswerfen des Steins eigenmächtig Recht zu verschaffen, sondern nur berechtigt gewesen wäre, im Wege des possessorischen Prozesses auf Schutz im Besitze zu klagen; daß übrigens auch die Beschuldigten die Qualität des fraglichen Steins, als eines Grenzsteins, unzweifelhaft gekannt hätten.

Gegen dies Urtheil wurde unterm 1. Dezember 1855 von Heinrich F. persönlich, und für Johann B. von dessen Vertheidiger der Kassations-Rekurs eingelegt.

In einer von ihnen eingereichten Rechtfertigungsschrift wird im Wesentlichen ausgeführt, daß die fragliche Handlung nicht als Grenzverrückung, sondern als ein Protest gegen das einseitige Verfahren des Bürgermeisters anzusehen sei; daß insbesondere der Kassationskläger F. sich im Eigenthumsbesitze der fraglichen Stelle befunden habe; daß der §. 243 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs die fraudulose Verrückung oder Beseitigung eines die Grenze unbestritten markirenden Steins in der Absicht, sich zum Nachtheil eines Anderen zu bereichern, voraussetze, diese Voraussetzung aber durch die Umstände widerlegt werde, daß aber auch das Verfahren des Bürgermeisters nicht geeignet gewesen wäre, dem fraglichen Stein die Natur eines Grenzsteins zu geben.

Urtheil.

In Erwägung:

daß die Kassationskläger nur beschuldigt wurden, im Sinne des §. 243 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs einen das Eigenthum des Mitbeschuldigten F. von einem Gemeindewege trennenden Grenzstein zum Nachtheil der Gemeinde weggenommen zu haben;

daß der §. 243 schon nach seiner Stellung in dem vom Betruge handelnden Tit. 21 des Strafgesetzbuchs, und wie der §. 245 ergiebt, nur Fälle des qualifizirten Betruges enthält, bei denen die allgemeinen Erfordernisse des letzteren vorhanden sein müssen, daß zu diesen Erfordernissen theils die gewinnsüchtige Absicht Seitens des Betrügers, theils die Absicht der Erregung eines Irrthums bei dem Betrogenen gehört;

daß aber das angegriffene Urtheil, in Verbindung mit dem darin seinem ganzen Inhalte nach bestätigten Urtheile erster Instanz, sich wesentlich, außer mit dem Beweise der nackten That-

Digitized by Google

sache nur mit der Frage befaßt, ob der Bürgermeister von B. befugt gewesen sei, die verwischten Grenzen eines Gemeindeweges herzustellen und diese Grenzen mit Steinen zu bezeichnen, welche dadurch die Natur von Grenzsteinen erlangt hätten; daß dahingegen die, bei der ausdrücklichen Bezugnahme auf den den Akten beiliegenden Situationsplan, nahe liegende Frage, ob bei der Wegnahme des fraglichen, in gerader Linie zwischen anderen gesetzten Steins die gewinnsüchtige Absicht vorgelegen haben könne, einen solchen Irrthum zu erregen, durch die Erwägung für unerheblich erachtet wurde, daß der Beschuldigte F. nur berechtigt gewesen wäre, sein etwa verletztes Recht im Possessorien-Prozesse auf Schutz im Besitze geltend zu machen, nicht aber sich eigenmächtig Recht zu verschaffen;

daß ferner hinsichtlich des eigentlichen Thäters B. ausdrücklich angenommen wurde, daß keinerlei Interesse vorliege, welches denselben veranlaßt haben könnte, den Stein von seiner Stelle zu entfernen; daß aber, wenn bei dem B. das Requisit einer gewinnsüchtigen Absicht mangelte, schon aus diesem Grunde gegen ihn und folgeweise auch gegen F. eine Strafe nicht erkannt werden konnte, da Letzterer nur wegen Theilnahme an einem Vergehen des B., nicht als Haupthäter, der sich des B. nur als eines Werkzeuges bediente, verfolgt und verurtheilt ist;

in Erwägung:

daß schon hiernach das angegriffene Urtheil den §. 243 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs auf den vorliegenden Fall unrichtig angewendet hat;

in Erwägung aber ferner:

daß die Ermittelung und Feststellung der Grenzen eines Kommunalweges den Verwaltungsbehörden zusteht, daß jedoch die Gerichte, sofern davon die Strafbarkeit einer Handlung abhängt, jedenfalls zu prüfen haben, ob eine solche Feststellung von der kompetenten Verwaltungsbehörde ausgegangen ist;

daß es sich in dem vorliegenden Falle nicht von einer im Interesse der öffentlichen Sicherheit getroffenen polizeilichen Maaßregel, sondern von einer im Wesentlichen privatrechtlichen Feststellung der Grenzen zwischen dem Eigenthum der Gemeinde und dem der Privaten handelte; daß diese Ansicht auch dem Verfahren des Bürgermeisters und den Erwägungen des angegriffenen Urtheils zum Grunde liegt, nach welchen Erwägungen der Bürgermeister befugt gewesen sein soll, mit den angrenzenden Eigenthümern jene verwischten Grenzen herzustellen, und F. berechtigt gewesen wäre, sein etwa verletztes Recht im Wege des possessorischen Prozesses auf Schutz im Besitze geltend zu machen; Voraussetzungen, die beide zu der Annahme einer polizeilichen Maaßregel nicht passen würden;

in Erwägung:

daß nun aber nach den betreffenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, namentlich nach dem Beschlusse des Verwaltungs-Direktoriums vom 23. Messidor V., dem Gesetze vom 9. Ventôse XIII. Art. 6, der hierzu erlassenen Instruktion des Ministers des Innern vom 7. Prairial XIII., einem Kaiserlichen Dekrete vom 16. Oktober 1813, einem Staatsraths-Gutachten vom 8. November 1813 und dem Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 2, nicht den Bürgermeistern, sondern gegenwärtig nur den an die Stelle der Präfekten getretenen Königlichen Regierungen die Befugniß zusteht, die Breite der Gemeindewege, ohne Einwilligung der Angrenzenden, festzustellen, folglich auch den die festgestellte Grenze bezeichnenden Steinen die Eigenschaft von Grenzsteinen beizulegen;

daß sonach das angegriffene Urtheil durch die Annahme, daß diese Befugniß dem Bürgermeister B. zugestanden habe, auch die bezogenen Gesetze verletzt hat;

Aus diesen Gründen

kassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., das Urtheil der Zuchtpolizei-Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 29. November 1855, verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des kassirten,

und zur Sache selbst, auf die gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 28. September v. J. eingelegte Berufung erkennend:

in Erwägung:

daß nach Lage der Sache und aus den oben ausgeführten Gründen weder der von dem

Digitized by Google

Bürgermeister von B. zur Abgrenzung eines Gemeindeweges an dem Grundstücke des F. gesetzte und im Auftrage desselben am 7. August 1854 entfernte Stein die Eigenschaft eines Grenzsteins hatte, noch auch die Beseitigung dieses Steins überhaupt in gewinnsüchtiger Absicht geschehen ist;

daß daher das Vergehen einer Verrückung von Grenzsteinen nicht vorliegt, folglich weder Johann B. wegen Verübung dieses Vergehens, noch auch Heinrich F. wegen Theilnahme an einem solchen bestraft werden kann;

Aus diesen Gründen

hebt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., auf die von Johann B. und Heinrich F. eingelegte Berufung, das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Cöln vom 28. September 1855 auf und spricht beide Beschuldigte von dem ihnen zur Last gelegten Vergehen einer am 7. August 1854 vorgenommenen Verrückung eines im Feldbezirk der Gemeinde B. auf Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde errichteten, das Eigenthum des F. von dem Gemeindewege trennenden Grenzsteins, resp. von der Theilnahme an diesem Vergehen, sowie von Strafe und Kosten frei.

I. 1265. Rhein. Generalia III. Vol. II.

Num. 33.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. Februar 1856.

Es gehört zu den wesentlichen Grundsätzen des Strafverfahrens, daß durch die Verhandlung und Entscheidung die Anklage zu erledigen ist. Daher können Anschuldigungspunkte, welche die Anklage und der Eröffnungs-Beschluß selbst schon aufgestellt und zum Gegenstande des Verfahrens gemacht hatte, nicht nach Artikel 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 einem neuen Verfahren vorbehalten werden.

Durch gerichtlichen Beschluß war gegen R. wegen Diebstahls und gleichzeitig gegen R. wegen Verhehlung der von R. gestohlenen Sachen die Untersuchung eröffnet worden. Das Gericht erster Instanz erachtete indeß den R. für überführt, sich an dem durch R. verübten Diebstahl als Mitthäter betheiligt zu haben, und verurtheilte ihn dieserhalb unter Bezugnahme auf Artikel 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, ohne im Uebrigen der auf Hehlerei gerichteten Anklage Erwähnung zu thun. R. appellirte, und das Appellationsgericht zu N. sprach ihn auf den Grund einer neuen Beweisaufnahme von dem ihm zur Last gelegten Diebstahl frei, indem es gleichzeitig der Staatsanwaltschaft das Recht, „wegen Hehlerei eine neue Anklage einzureichen, resp. wieder aufzunehmen," vorbehielt. Gegen dieses Erkenntniß ergriff R. die Nichtigkeitsbeschwerde und beantragte gänzliche Freisprechung, weil der Artikel 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und der Grundsatz: non bis in idem verletzt sei; wegen derselben Handlung dürfe er nicht zweimal gerichtlich verfolgt werden.

Das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, hat hierauf in seiner Sitzung vom 14. Februar 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß in dem angefochtenen Erkenntnisse die Grundsätze über die Wirkung der Rechtskraft richterlicher Erkenntnisse — der in der Nichtigkeitsbeschwerde angegebene Grundsatz: non bis in idem — nicht verletzt worden sind, da über die den Gegenstand der Anklage und des Verfahrens bildende Handlung des Angeklagten R. ein den letzteren deßhalb unbeschränkt und ohne Vorbehalt freisprechendes oder auch zur Strafe verurtheilendes rechtskräftiges Erkenntniß nicht vorliegt;

daß zwar der Artikel 102 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 dem Appellationsrichter, wenn derselbe befindet, daß das Urtel erster Instanz oder das demselben vorhergegangene Verfahren an einer Nichtigkeit leide, gestattet, bei Aufhebung des ersten Erkenntnisses, aus wichtigen Gründen die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückzuweisen;

daß jedoch dies die Aufhebung des ersten Erkenntnisses wegen einer solchen Nichtigkeit voraussetzt, und in dem vorliegenden Falle der Appellationsrichter das erste Erkenntniß nicht und zwar wegen solcher Nichtigkeit aufgehoben und nicht die Sache zur anderweiten Verhandlung und

Digitized by Google

Entscheidung in die erste Instanz zurückgewiesen, vielmehr bei Freisprechung des Angeklagten R. rücksichtlich der Beschuldigung des Diebstahls, von Strafe und Kosten, nur der Staatsanwaltschaft das Recht, wegen Hehlerei eine neue Anklage einzureichen — und wie es in dem ausgefertigten Erkenntnisse heißt — resp. wieder aufzunehmen, vorbehalten hat;

daß, wenn der Artikel 30 im zweiten Absatze am angeführten Orte gestattet, Anschuldigungspunkte einem neuen Verfahren vorzubehalten, dies sich nicht auf solche bezieht, welche die Anklage und der die Eröffnung der Untersuchung anordnende Beschluß selbst schon aufgestellt und zum Gegenstande des Verfahrens gemacht hatten;

daß vielmehr zu den wesentlichen Grundsätzen des in den Formen des Anklage-Prozesses sich bewegenden Strafverfahrens gehört, daß durch die Verhandlung und Entscheidung die Anklage zu erledigen ist;

daß der erste Richter, indem er den Angeklagten R. in der gegen diesen wegen Betheiligung durch Hehlerei an einem durch den Mitangeklagten R. verübten Diebstahl eröffneten Untersuchung der (Mit-) Verübung eben dieses Diebstahls schuldig erklärte, hierdurch offenbar die Anklage wegen Hehlerei schon für miterledigt deshalb erachtete, weil nicht Jemand in Bezug auf denselben Diebstahl Thäter oder Theilnehmer und zugleich Hehler sein könne;

daß aber der Appellationsrichter, indem er nach bewirkter anderweiter Beweisaufnahme den Angeklagten R. von der Anschuldigung des Diebstahls selbst — welche wohl unter Berücksichtigung des Artikels 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (vergl. Artikel XXV. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch) der auf Hehlerei gehenden Anklage in erster Instanz substituirt worden war, und welche der erste Richter im Sinne der das schwurgerichtliche Verfahren betreffenden Vorschriften der Artikel 86. 81 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zur Prinzipalfrage gemacht hatte, während die in der Anklage enthaltene Beschuldigung der Hehlerei von ihm als eventuelle oder subsidiäre, durch die Bejahung der ersteren schon erledigte Frage behandelt worden war — freisprach, nunmehr noch die auf Hehlerei gehende Anklage zu erledigen hatte;

daß dies von ihm nicht geschehen ist, er vielmehr — wie bemerkt — nur der Staatsanwaltschaft das Recht, wegen Hehlerei eine neue Anklage einzureichen resp. wieder aufzunehmen, vorbehalten hat;

daß hierdurch der Appellationsrichter den Artikel 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 durch unrichtige Anwendung, sowie den obigen wesentlichen Grundsatz des Verfahrens verletzt hat, deshalb (Artikel 108. 117 a. a. O.) sein Erkenntniß und das vor ihm stattgehabte Verfahren zu vernichten sind und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen ist;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 6. Oktober 1855 und das vor dem genannten Appellationsrichter stattgehabte Verfahren zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auf die Appellation des Angeklagten R. an den gedachten Kriminal-Senat zurückzuweisen, übrigens die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens außer Ansatz zu lassen.

I. 1264. Criminalia 4 Vol. XXI.

Num. 34.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Januar 1856.

Die Rückgewähr des in Folge polizeilicher Anordnung zur Fahrstraße verwendeten Grundeigenthums kann im Rechtswege nicht verlangt werden; dagegen ist über den Antrag auf Regulirung der verdunkelten Grenze ein Prozeßverfahren zulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der

Digitized by Google

Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu L. anhängigen Prozeßsache
des Kaufmanns H. zu B., Klägers,
wider
den Magistrat zu L., Verklagten,
betreffend die Regulirung streitiger Grenzen,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß,
soviel den auf Rückgewähr eines zur Fahrstraße verwendeten Theils des klägerischen Eigenthums gerichteten Klage-Antrag betrifft,
der Rechtsweg für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet,
soviel dagegen den Antrag auf Regulirung der verdunkelten Grenze des klägerischen Eigenthums, wie es vor Abschachtung der Fahrstraße bestanden, anbelangt,
der Rechtsweg für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten.
Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger besitzt zu L. ein Grundstück, welches in einer Länge von einigen hundert Schritten innerhalb des Badeortes zu O. an die von dem alten nach dem neuen Bade — oder von dem Georgen- nach dem Marienbade — führende Fahrstraße grenzt und dem der Stadtgemeinde gehörigen Kursaale gegenüberliegt. Ueber die Grenze zwischen des Klägers Eigenthum und der Fahrstraße haben schon früher mehrere Prozesse geschwebt. Der erste derselben ist durch Urtheil vom 27. April 1850 dahin entschieden:
daß die Stadtgemeinde L. verbunden, das Eigenthumsrecht des Klägers an dem Grund und Boden, der sich zwischen dem, jetzt auf der Seite seines Grundstücks nach der Fahrstraße zu befindlichen Zaune mit den massiven Pfeilern und der Fahrstraße befindet, anzuerkennen und dies Eigenthumsrecht dem Kläger zuzusprechen.

Der zweite Prozeß ist durch Erkenntniß vom 2. Juni 1852 dahin entschieden:
daß verklagte Stadtgemeinde L. schuldig, dem Kläger den Besitz an dem, nach seiner Besitzung zu gelegenen Rande des Grabens und an der abgerissenen ersten steinernen Stufe wieder einzuräumen, sich jeder ferneren Störung dieses seines Besitzes bei 20 Thalern Strafe zu enthalten, dem Kläger auch den durch die stattgefundene Störung dieses Besitzes verursachten, in separato zu ermittelnden Schaden zu erstatten;
der Kläger dagegen mit der Klage, soweit sie sich auf den anderen, nach der Straße zu gelegenen Rand des Grabens bezieht, abzuweisen.

Beide Erkenntnisse sind rechtskräftig geworden und, wie wenigstens die Regierung zu Breslau in dem Konflikts-Beschlusse anführt, auch in Ausführung gebracht.

Inmittelst ist von dem ꝛc. H. eine neue Klage auf Grenz-Regulirung angestellt, worin die im Frühjahr 1852 stattgefundene Abschachtung (d. i. die Niedrigerlegung) des Weges angegriffen und die Regulirung der Grenze auf den Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses von 1850 verlangt wird. Da das vorhin erwähnte Possessorien-Erkenntniß im Juni 1852, also eben nach der im Frühjahr 1852 erfolgten Abschachtung, ergangen ist, — da ferner der Kläger sich auf dieses Erkenntniß nicht bezieht, und als man gegenseitig sich darauf bezog, erwiederte, dies Erkenntniß betreffe nur den Besitzstand, — so ist anzunehmen, daß die Klage sich eigentlich auf denjenigen Strich Landes bezieht, in dessen Betracht der Kläger mit der Possessorienklage abgewiesen ist. Es kommt aber darauf für jetzt nicht näher an, sondern nur auf den Klageantrag. Dieser war ursprünglich dahin gerichtet:
1) die verdunkelte Grenze zu reguliren und dieselbe in der auf der beigefügten Zeichnung näher bezeichneten Linie festzustellen,
2) die verklagte Stadtgemeinde für schuldig zu erklären, den vorbeschriebenen Raum zwischen der Basis des Garten-Abhanges und der festzustellenden Grenze an der Fahrstraße zurückzugewähren und den kassirten Graben wieder herzustellen, auch allen durch die Kassation des Grabens und Grabenrandes verursachten, in separato zu ermittelnden Schaden zu ersetzen.

Der Antrag auf Rückgewähr wurde später in Folge eines interimistischen vergleichsweisen Uebereinkommens zurückgezogen und die Klage auf die Grenzregulirung beschränkt. Hiermit war man gegenseits nach Inhalt

Digitized by Google

des Protokolls vom 15. Juli 1853 einverstanden; ad marginem dieses Protokolls ist aber bemerkt: „nach mündlicher Abrede der Parteien solle noch einmal ein außergerichtlicher Vergleich versucht werden, deswegen werde die Fortsetzung des Verfahrens ausgesetzt." Dann aber ist nach Inhalt des Protokolls vom 24. September 1853 auf Fortsetzung des Prozesses angetragen, weil sich die Vergleichsverhandlungen zerschlagen hätten. Nur wegen Rückkehr des Klägers nach B. wurde das Verfahren wiederum auf sechs Monate ausgesetzt, und erst unterm 22. Mai 1854 erfolgte die Klagebeantwortung, sowie unter dem 28. Juni 1854 die mündliche Verhandlung, in Folge deren das Streitobjekt nur zu 20 Thalern angenommen und die Sache deswegen vom Kreisgericht zu H. an die Gerichts-Kommission zu L. verwiesen wurde. Bei der Gerichts-Kommission zu L. ist darauf eine Beweisaufnahme erfolgt und dann erst unter dem 18. Mai 1855 von der Regierung zu Breslau Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher sich hauptsächlich darauf stützt, daß eine Veränderung, resp. Verengung des Weges aus polizeilichen Gründen durchaus unzulässig, und daher wohl ein Anspruch auf Entschädigung, nicht aber der Antrag auf Rückgewähr zum Gegenstande der Entscheidung gemacht werden könne.

Dem Konflikts-Beschlusse ist Seitens des Klägers H. entgegnet, daß res judicata vorliege, und deswegen der Rechtsweg nicht mehr für unzulässig erklärt werden könne. Dabei wird ausgeführt, daß lediglich von einem Streite zwischen dem Kläger und dem Magistrat zu L. die Rede sei, letzterer aber, wenn wirklich die Straße nicht die erforderliche Breite gehabt, den gegenüber liegenden Kursaal hätte zurückziehen sollen, statt in des Klägers Eigenthum einzugreifen.

Die Kreisgerichts-Kommission zu L. sowie das Appellationsgericht zu Breslau halten den Kompetenz-Konflikt für nicht begründet, weil res judicata vorliege, auch zur Sache selbst nur von einem Streite über das Eigenthum die Rede sei, welches nöthigenfalls, wenn es zur Straße verwendet werden solle, durch Expropriation erworben werden müsse.

Bei Beurtheilung der Sache kommt es darauf an, festzustellen, was eigentlich in lite ist. Der Kläger hatte den Antrag auf Rückgewähr zurückgezogen, und der Prozeß sollte wegen der Grenzregulirung fortgesetzt werden. Hiermit waren beide Theile einverstanden, und nun wurde das Verfahren wegen neuer Vergleichsversuche suspendirt. Weil sich diese Vergleichsversuche zerschlugen, wurde es wieder fortgesetzt, und es ist weiterhin nur von Ermittelung der streitigen Grenze die Rede. Dessenungeachtet ist der Kompetenz-Konflikt nur gegen die verlangte Rückgewähr gerichtet; dieser wird vorbehaltlich der Entschädigung widersprochen, und mithin angenommen, daß die Rückgewähr noch zur Zeit Gegenstand des Streites sei. Da der Kläger hierauf nicht entgegnet, daß sein Klageantrag modifizirt sei, so muß angenommen werden, daß er selbst, nachdem die Vergleichsunterhandlungen sich zerschlagen, den Antrag auf Rückgewähr ebenfalls als wieder aufgenommen betrachtet. Ja, er sagt, es möge, wenn die Straße breiter gelegt werden müsse, die Bade-Kommission angehalten werden, ihre gegenüber liegenden Gebäude zurückzuziehen. Es ist mithin hinsichtlich des Antrags auf Rückgewähr Seitens des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte allerdings zu befinden.

Weiter ist sodann die Behauptung, daß der Konflikt der res judicata wegen zurückgewiesen werden müsse, worauf die Kreisgerichts-Kommission sowohl, als das Appellationsgericht Gewicht legen, nicht haltbar. Der §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 bezieht sich auf rechtskräftige Entscheidungen, die denselben Streitpunkt betreffen, worüber der Richter zu befinden durch den erhobenen Konflikt gehindert werden soll, nicht auf früher ergangene Urtheile, die einen Rechtstitel bilden, gleichwie ein Vertrag. Es ist aber klar, daß ein im Jahre 1850 erworbenes Eigenthum nöthigenfalls im Jahre 1852 zum Wegebau in Anspruch genommen werden könne. Deswegen ist der Kompetenz-Konflikt, soviel die beantragte Rückgewähr betrifft, nach §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) unzweifelhaft anzuerkennen. Dagegen ist die verlangte Grenzregulirung für die Entschädigungsklage präjudiziell, und sowie schon in mehreren vorangegangenen Fällen von dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte der Klage, welche das streitige Eigenthum betrifft, Fortgang gegeben, während die Rückgewähr ausgeschlossen bleibt, so hat auch in diesem Falle, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Berlin, den 12. Januar 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 752. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. März 1856. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Friedrich Emil Schmidt und Johann Ludwig Jahn sind zu Assessoren im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau ernannt worden;

der Gerichts-Assessor Clemens August Severin in Münster ist Behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Ernst Ilgner und Hermann Töpfer bei dem Appellationsgericht in Breslau,

die Auskultatoren Franz Anton Joseph Rive und Karl Maximilian Mayer bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,

die Auskultatoren Robert August Trüstedt und Hugo Rehbein bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Anton Ernst Gründler bei dem Appellationsgericht in Frankfurt;

der Appellationsgerichts-Referendarius Scheven in Stettin ist an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Karl Friedrich Brüggemann in Stettin ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

der Gerichts-Assessor Georg Friedrich Rudolph Schwindt in Breslau ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wohlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Winzig, ernannt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Christian Georg Fischer in Sabenscheid bei dem Kreisgericht in Bielefeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wiedenbrück, und

der Gerichts-Assessor Albert Ludwig Ferdinand Schulz in Lauenburg bei dem Kreisgericht in Bütow, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rummelsburg;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Julius zur Nedden in Hagen ist die erbetene Entlassung von seinen Aemtern ertheilt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Auskultator Joseph Engelbert August Friderichs in Düsseldorf ist zum Referendarius bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 35.

Allgemeine Verfügung vom 17. März 1856, — betreffend die Zulassung der Civil-Supernumerarien zur Aktuariats-Prüfung vor beigebrachtem Nachweise über die Erfüllung der Militairpflicht oder über die Befreiung vom Militairdienste.

Allerhöchste Order vom 19. November 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 477).
Allgemeine Verfügung vom 26. November 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 475).
Allgemeine Verfügung vom 7. Juni 1843 (Just.-Minist.-Bl. S. 154).

Durch die Allerhöchste Order vom 19. November 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 477) ist bestimmt worden:

daß Individuen, welche sich zum Militairdienste gemeldet haben, jedoch einstweilen zurückgestellt worden sind, zwar als Civil-Supernumerarien angenommen werden können, vor der Zulassung zur Aktuariats-Prüfung aber den Nachweis über die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht oder die Befreiung vom Militairdienste beibringen müssen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung ist demnächst in der allgemeinen Verfügung vom 26. November 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 475) unter Nr. 5 vorgeschrieben:

„Hinsichtlich derjenigen Civil-Supernumerarien, welche bei ihrer Annahme noch nicht die Leistung der Militairpflicht oder die Befreiung von derselben nachweisen konnten, weil sie bei der Meldung zum Militairdienste einstweilen zurückgestellt waren, ist die Zulassung zur Aktuariats-Prüfung von der nachträglichen Beibringung dieses Nachweises abhängig."

Nachdem sich jedoch bei Gelegenheit eines Spezialfalles die Veranlassung ergeben, diesen Gegenstand einer erneuten Prüfung zu unterwerfen, haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht:

daß Individuen, welche sich zum Militairdienste gemeldet haben, jedoch einstweilen zurückgestellt worden sind, nach ihrer Annahme als Civil-Supernumerarien auch zur Aktuariats-Prüfung schon zugelassen werden können, bevor sie sich über die Erfüllung ihrer Militairpflicht oder über ihre definitive Befreiung von derselben ausgewiesen haben,

sobald nur ihre Anciennetät dadurch nicht alterirt, vielmehr nur von der Führung jenes Beweises abhängig gemacht werde.

Von dieser Allerhöchsten Bestimmung werden die Gerichtsbehörden zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß, wenn demgemäß ein Civil-Supernumerar, obschon er bei seiner Annahme die Erfüllung der Militairpflicht oder die Befreiung von derselben nicht nachgewiesen hat, weil er bei der Meldung zum Militairdienste einstweilen zurückgestellt worden war, zur Aktuariats-Prüfung zugelassen worden ist und dieselbe bestanden hat, der Zeitpunkt seiner Anstellungsfähigkeit nicht auf den Tag der abgelegten Prüfung, sondern auf den Tag festzustellen ist, mit welchem er erweislich entweder die Militairpflicht vollständig erfüllt, oder die definitive Befreiung von derselben erhalten hat.

Insoweit modifiziren sich somit in dem vorstehend bezeichneten Falle auch die Vorschriften in der Verfügung vom 7. Juni 1843 (Just.-Minist.-Bl. S. 154).

Berlin, den 17. März 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derjenigen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Digitized by Google

Num. 36.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Februar 1856.

Die Anhörung des Vertheidigers darüber, ob die Thatfrage durch das Bekenntniß des Angeklagten als festgestellt zu erachten sei, ist eine der gesetzlichen Voraussetzungen, ohne deren Vorhandensein die Mitwirkung der Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit nicht ausgeschlossen werden darf.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 75. 108 Nr. 7 (Ges.-Samml. S. 225).

In der Untersuchung wider den Arbeitsmann Joseph H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 6. Februar 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß Implorant sich darüber beschwert, daß ohne das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen worden, diese Beschwerde auch begründet erscheint, da das Sitzungsprotokoll zwar ergiebt, daß das Geständniß des Imploranten vom Gerichtshofe in Uebereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft für vollständig erachtet ist, das Sitzungsprotokoll dagegen nicht konstatirt, daß auch die Vertheidigung darüber gehört ist, ob die Thatfrage als durch das Bekenntniß des Angeklagten festgestellt zu erachten sei;

daß hiernach Art. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verletzt ist, und nach Art. 108 Nr. 7 des gedachten Gesetzes, weil ohne das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen ist, das angefochtene Erkenntniß und das demselben vorangegangene mündliche Verfahren, soweit sie den Imploranten betreffen, der Vernichtung unterliegen, und die Sache in dieser Beziehung zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung vor ein neues Schwurgericht zu verweisen war;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu B. vom 30. Oktober 1855, sowie das demselben vorangegangene mündliche Verfahren, soweit sie den Angeklagten Joseph H. betreffen, zu vernichten, und die Sache in dieser Beziehung zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung vor das Schwurgericht zu B. zurückzuweisen.

I. 1362. Criminalia 4. Vol. XXI.

Num. 37.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Februar 1856.

Die Vollstreckung erkannter Zuchthausstrafen beginnt, auch wenn der Verurtheilte sich in Untersuchungshaft befindet, erst mit dem Tage der wirklich erfolgten Ablieferung in das Zuchthaus, sofern diese nicht etwa wegen Ueberfüllung des Zuchthauses einstweilen behindert worden ist.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 159 (Ges.-Samml. S. 42).

In der Untersuchung wider den Tagearbeiter R.

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft ꝛc.,

in Erwägung:

daß die Vollstreckung erkannter Zuchthausstrafen, auch wenn der Verurtheilte sich in

Digitized by Google

Untersuchungshaft befindet, erst mit dem Tage der wirklich erfolgten Ablieferung in das Zuchthaus beginnt;

daß dies nicht allein in der Ministerial-Verfügung vom 27. Mai 1840 (Just.-Minist.-Bl. von 1840 S. 190) unter Nr. II. 2 ausdrücklich bestimmt ist, sondern auch aus der Betrachtung folgt, daß eine gesetzliche Vorschrift nicht vorhanden ist, welche den Richter berechtigt, auf eine zu vollstreckende Zuchthausstrafe die Untersuchungshaft des Verurtheilten, gleichviel in welchem Umfange, als Strafverbüßung anzurechnen;

daß im vorliegenden Falle der Angeklagte R., welcher sich in Untersuchungshaft befand und durch das in zweiter Instanz bestätigte Urtheil des Stadtgerichts zu B. vom 6. Juni v. J. zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden ist, diese Strafe nach der Anzeige der Gefangen-Anstalt in Wirklichkeit erst am 4. Oktober v. J. angetreten, und somit die Strafzeit des Angeklagten erst mit diesem Tage ihren Anfang genommen hat;

daß hiernach auch die Frage, an welchem Tage das Urtel zweiter Instanz dem Angeklagten gegenüber für publizirt zu erachten sei, auf sich beruhen kann, weil über den Beginn der Strafzeit nicht die Publikation des Strafurtheils, vielmehr, wie gedacht, nur die wirkliche Ablieferung in das Zuchthaus entscheidet, insofern diese — was jedoch vorliegend die Vorrichter nicht festgestellt haben — wegen Ueberfüllung des Zuchthauses nicht einstweilen behindert worden ist;

in Erwägung:

daß nun zwar die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts zu B. nur beantragt, den Beginn der Strafzeit des Angeklagten auf den 18. September v. J. festzusetzen; daß jedoch der Zweck der Beschwerde offenbar dahin geht, dasjenige, was im vorliegenden Falle in Beziehung auf die Strafvollstreckung gesetzlich ist, zur Geltung zu bringen, und daß daher bei der Entscheidung des Falles nur dieser Zweck, nicht der gestellte Antrag, maaßgebend sein kann;

beschlossen:

daß mit Aufhebung der Verfügungen des Königlichen Stadtgerichts vom 18. Oktober 1855 und des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu B. vom 18. Dezember 1855 der Beginn der gegen den Angeklagten rechtskräftig erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe auf den 4. Oktober 1855 zu bestimmen.

Berlin, den 8. Februar 1856.

I. 1363. Criminalia 89. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. April 1856. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Pförtner von der Hölle in Glogau ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius von Wahl im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald,
die Referendarien Paul Albert Petiscus und Hermann Paul Gerhard im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius von Walewski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen;
der Gerichts-Assessor Irgahn ist Behufs seines Uebertritts zur Steuer-Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Korn bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
der Auskultator Altschaffel bei dem Appellationsgericht in Breslau,
die Auskultatoren Klepaczewski und Kubicki bei dem Appellationsgericht in Posen,
der Auskultator Dr. jur. Harries bei dem Appellationsgericht in Ratibor,
der Auskultator Remack bei dem Kammergericht,
der Auskultator Alffers bei dem Appellationsgericht in Münster, und
der Auskultator Klinge bei dem Appellationsgericht in Naumburg;
der Kammergerichts-Referendarius Karl Friedrich Rudolph Schulz ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Stadtgerichts-Direktor und Universitätsrichter Behrends in Breslau ist der Titel Geheimer Justizrath verliehen;
der Kreisgerichts-Direktor Hübener in Hagen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Halberstadt versetzt worden.
Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Ziemann in Rügenwalde,
der Kreisrichter Schröder in Worbis,
der Kreisrichter Rosentreter in Nordhausen, und
der Kreisrichter Kolligs in Heiligenstadt.
Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Bergmann bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Oranienburg,
der vormalige Schleswigsche Hardesvogt Callsen bei dem Kreisgericht in Demmin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Treptow a. d. T., und
der vormalige Schleswigsche Hardesvogt Matthiesen bei dem Kreisgericht in Greifswald, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wolgast;

Digitized by Google

der Kreisrichter Bennhold in Löbejün ist an das Kreisgericht in Delitzsch, mit der Function als Gerichts-Kommissarius in Zörbig, versetzt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Schnee in Stolp ist der Karakter als Kanzlei-Rath,
dem Kreisgerichts-Sekretair Jordan in Neustettin der Karakter als Kanzlei-Direktor, und
dem Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Klatten in Cöslin bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel Kanzlei-Sekretair verliehen.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter von Gostkowsky in Rummelsburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Bütow und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Notar Straßer in Schweich ist in den Friedensgerichtsbezirk Gemünd im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schleiden, versetzt, und
dem Advokat-Anwalt Eller die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Anwalt bei dem Landgericht in Bonn ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 38.

Bekanntmachung vom 25. März 1856, — betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln eingesandten Prämien-Antheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1855.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungsprämien, welche im Jahre 1855 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von Sechshundert Thalern der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse überwiesen.

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 25. März 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

J. 1296. Just.-Off.-Wittwenkasse Nr. 72.

Num. 39.

Allgemeine Verfügung vom 2. April 1856, — betreffend das Verfahren der Gerichte bei Kompetenz-Konflikten.

Gesetz vom 8. April 1847 (Ges.-Samml. S. 170).
Allgemeine Verfügung vom 15. November 1847 (Just.-Minist.-Bl. S. 345).
Allgemeine Verfügung vom 24. Januar 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 58).

Der Justiz-Minister hat wahrgenommen, daß die über die Behandlung der Kompetenz-Konflikte ergangenen formellen Vorschriften, insbesondere die in den §§. 3—7 und §. 13 des Gesetzes vom 8. April 1847 und in den allgemeinen Verfügungen vom 15. November 1847 und vom 24. Januar 1851 enthaltenen Bestimmungen von den Gerichtsbehörden in vielen Fällen nicht gehörig beachtet und dadurch Verzögerungen herbeigeführt werden, deren Vermeidung eben so sehr im Interesse der Sache als der betheiligten Parteien zu wünschen ist. Der Justiz-Minister findet sich dadurch veranlaßt, die Gerichtsbehörden auf folgende Punkte aufmerksam zu machen, und diese zur besonderen Beachtung zu empfehlen:

1. Nach §. 4 des Gesetzes vom 8. April 1847 muß der Kompetenz-Konflikt, wenn die betreffende Provinzial-Verwaltungsbehörde aus mehreren Abtheilungen besteht, von dem Plenum derselben erhoben werden. Die Gerichte haben daher das Rechtsverfahren nur auf solche Beschlüsse der Verwaltungsbehörden einzustellen, bei welchen diese Vorschrift beobachtet ist.
2. Die Einstellung des Prozeßverfahrens von Seiten des Gerichts erfolgt am zweckmäßigsten durch einen einfachen Bescheid, d. h. durch bloße Verfügung; der Ausfertigung eines förmlichen Beschlusses bedarf es nicht.
3. Der Bescheid des Gerichts und der Beschluß der Verwaltungsbehörde ist beiden Parteien, also sowohl dem Kläger wie dem Verklagten, mit der im §. 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Aufforderung abschriftlich mitzutheilen. Nur wenn die Verwaltungsbehörde, welche den Kompetenz-

Digitized by Google

Konflikt erhoben hat, zugleich als Partei bei der Sache betheiligt ist, bedarf es einer solchen Aufforderung an dieselbe nicht, vielmehr genügt in dergleichen Fällen die Mittheilung des gerichtlichen Bescheides und die Benachrichtigung, was an den Gegner verfügt ist.

4. Die Erklärung der Parteien muß binnen 4 Wochen und zwar in duplo eingereicht werden und von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so ist die Erklärung an die betreffende Partei zurückzugeben, um dem Mangel, so weit es noch geschehen kann, innerhalb der vorgeschriebenen Frist abzuhelfen.
5. Sobald die Erklärungen der Parteien eingegangen sind, oder die vierwöchentliche Frist abgelaufen ist, muß der Verwaltungsbehörde, welche den Kompetenz-Konflikt erhoben hat, Mittheilung gemacht, das Duplikat der eingegangenen Erklärungen zugesandt, und wenn von beiden Parteien oder von einer derselben keine Erklärung erfolgt ist, Nachricht hiervon ertheilt werden. Sowohl das Konzept des Benachrichtigungsschreibens an die Verwaltungsbehörde, als auch die Empfangsbescheinigung der letzteren, aus welcher der Tag des Empfanges oder der Zustellung ersichtlich sein muß, ist zu den Akten zu bringen.
6. Die vollständigen Akten sind alsdann, gehörig foliirt, mit den in §§. 6 und 7 des Gesetzes vorgeschriebenen gutachtlichen Berichten dem Justiz-Minister einzureichen. Ist der Prozeß bei einer Gerichtskommission anhängig, so ist das Gutachten von dem Kreisgericht zu erstatten, sobald der Gegenstand des Rechtsstreits von der Beschaffenheit ist, daß das Kreisgericht in contradictorio darüber zu erkennen haben würde; in den anderen Fällen liegt der Gerichtskommission die Erstattung des Gutachtens ob.

Sämmtliche Gerichte werden angewiesen, diese Vorschriften genau zu beachten; insbesondere wird den Obergerichten zur Pflicht gemacht, vor Einreichung der Akten an den Justiz-Minister jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die vorstehenden Bestimmungen gehörig befolgt sind, und wenn sich Mängel oder Verstöße finden, zunächst die Beseitigung derselben zu veranlassen. Zur leichteren Uebersicht sind in dem Einsendungsbericht die Folien anzuführen, aus denen die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen sich ergiebt.

Berlin, den 2. April 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1256. K. 35. Vol. III.

Num. 40.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Februar 1856.

Gegen Akte der Gesetzgebung kann ein Entschädigungsanspruch an das Staatsvermögen im Wege des Prozeßverfahrens nur alsdann geltend gemacht werden, wenn die betreffenden Gesetze eine Verpflichtung des Staats zu einer solchen Entschädigung, sei es im Allgemeinen oder in besonderen näheren Bestimmungen, ausgesprochen haben.

Bericht des Staats-Ministeriums vom 16. November 1831 (Ges.-Samml. S. 256).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache

des Rechtsanwalts E. zu S. und der Hofräthin N. hierselbst, Kläger,

wider

den Königlichen Fiskus, Verklagten,

betreffend Entschädigung für ein aufgehobenes Zeitungsprivilegium,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

König Friedrich II. ertheilte dem Buchdrucker E. in S. unter dem 28. August 1755 das Privilegium,

Digitized by Google

diejenigen Sachen, so von der Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer zum Druck gegeben werden, privative nach den geordneten Sätzen abzudrucken, ingleichen die dortigen Zeitungen gegen Erlegung von jährlichen 20 Thalern zur Potsdamschen großen Waisenhaus-Kasse ebenfalls privative zu verlegen, zu drucken und zu debitiren. Dieses Privilegium wurde durch eine Urkunde vom 9. Mai 1765 auf die Familie des ꝛc. E. übertragen. In der vorliegenden Klage fordern der Rechtsanwalt E. zu S. und die Hofräthin R. hierselbst als Mitglieder der Familie E. und Miteigenthümer des vorgedachten Privilegiums, vom Fiskus Entschädigung, weil dasselbe durch das Gesetz über die Presse vom 7. März 1848 (Ges.-Samml. S. 262), die Verordnung vom 30. Juni 1849 (Ges.-Samml. S. 226), die Verordnung vom 5. Juni 1850 (Ges.-Samml. S. 329) und das Gesetz vom 12. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 273) aufgehoben, namentlich Jedermann die Herausgabe von Zeitungen unter den im Gesetze festgestellten Bedingungen freigegeben, hiermit aber das ausschließliche Recht dazu, welches das Privilegium vom 9. Mai 1765 der Familie E. ertheilt habe, beseitigt sei. Sie trugen darauf an:

den Fiskus zu verurtheilen, die Familie E. und namentlich die Kläger wegen der seit dem März 1848 eingetretenen Aufhebung des der Familie E. unter dem 9. Mai 1765 ertheilten Privilegii, die Zeitungen in S. privative zu verlegen, zu drucken und zu debitiren, zu entschädigen, die Feststellung des Quanti dieser Entschädigung aber einem Separatverfahren vorzubehalten.

In erster Instanz wurden die Kläger mit der Klage abgewiesen, theils wegen mangelnder Aktiv-Legitimation, theils aus dem Grunde, weil nach dem durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831 zum Gesetze erhobenen Bericht des Staats-Ministeriums vom 16. November desselben Jahres der Rechtsweg im vorliegenden Falle ausgeschlossen sei.

Gegen dieses Urtheil appellirten Kläger. Ehe das Verfahren in zweiter Instanz abgeschlossen war, erhob aber die Königliche Regierung zu Stettin den Kompetenz-Konflikt, welcher ebenfalls auf den vorgedachten Bericht des Staats-Ministeriums gegründet ist.

Die Entscheidung der Sache hängt von dem Inhalte dieser authentischen Deklaration ab.

Kläger stützen sich darauf, daß ihrer Entschädigungsforderung ein spezieller Rechtstitel aus der Vorschrift der §§. 70. 71 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht zur Seite stehe, und in dem Staats-Ministerial-Bericht vom 16. November 1831 der Grundsatz anerkannt werde, daß jederzeit, wenn ein Bedürfniß vorhanden sei, dem Privat-Interesse vorzusehen, die Verpflichtung des Staats zum Schadensersatze festgesetzt und hier dies durch die citirten §§. 70. 71 geschehen sei.

Diese Auslegung des Berichts entspricht aber keineswegs seinem Inhalte. Es wird darin unterschieden zwischen Verwaltungs-Akten, welche Privat-Eigenthum gefährden, in welchem Falle jederzeit aus dem Staatsvermögen Entschädigung zu leisten ist, und Akten der Gesetzgebung, welche Maaßregeln der inneren Verwaltung anordnen. In Betreff der letzteren wird ausgeführt, daß, wenn ein Bedürfniß vorhanden gewesen, dem Privat-Interesse vorzusehen, die Verpflichtung zum Schadenersatze aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt sei: in allen dergleichen Fällen finde daher entweder aus dem allgemeinen Grundsatze des §. 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht oder aus speziellen Vorschriften des Gesetzgebers ein Entschädigungsanspruch an das Staatsvermögen im fiskalischen Civilprozesse wider die betreffende Verwaltungsbehörde statt. Es sind demnach die auf die Akte der Gesetzgebung sich gründenden Entschädigungsansprüche an den Fiskus auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen die betreffenden Gesetze eine Verpflichtung des Staats zu einer solchen Entschädigung, sei es im Allgemeinen oder in besonderen näheren Bestimmungen, ausgesprochen haben. Es kann hierüber um so weniger ein Zweifel obwalten, als in den diesem Immediatbericht vorangegangenen Staats-Ministerial-Verhandlungen gerade diese Frage: ob ein Entschädigungsanspruch, wenn ein gesetzlicher Akt dessen nicht erwähne, aus dem allgemeinen Grundsatze, welcher die Einleitung zum Allgemeinen Landrecht aufstelle, zulässig sei, erörtert und verneint worden ist.

Da nun die Gesetze, durch welche nach der Behauptung der Kläger ihr Privilegium beseitigt ist, die Zusicherung einer Entschädigung für die durch sie beeinträchtigten Privatrechte nicht enthalten, so konnte auch der Rechtsweg nicht zugelassen, es mußte vielmehr der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

Berlin, den 9. Februar 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1080. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. April 1856. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Karl Johann Heinrich Horn im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Eugen Anton Friedrich Sonnenberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Karl Albert Gustav Friedrich Mewes bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,

die Auskultatoren Otto Friedrich Hermann Taubenspeck, Jakob Friedrich Behrend und Oswald Däumig bei dem Kammergericht,

der Auskultator Karl Baur bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein,

der Auskultator Ernst Leopold Hasse bei dem Appellationsgericht in Cöslin,

die Auskultatoren Franz Otto Theodor Hoffmann und Karl Friedrich Hermann Leopold Braatz bei dem Appellationsgericht in Stettin,

der Auskultator Robert Leopold Heinrich Billroth bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und

der Auskultator Karl Hermann Langrock bei dem Appellationsgericht in Naumburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Fröhlich zu Freiburg im Kreise Schweidnitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt;

der Gerichts-Assessor Benno Fridigern Weber ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Sensburg ernannt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Weimann in Lobsens ist in gleicher Eigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig, unter Einräumung der Praxis bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium daselbst, versetzt;

der Rechtsanwalt und Notar Douglas in Krotoschin ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Karl Fränkel in Elberfeld ist auf Grund der bestandenen dritten Prüfung zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, und

der Notariats-Kandidat Wilhelm Heinzen in Düsseldorf zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Mondorf im Landgerichts-Bezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lüttringhausen, ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 41.

Allgemeine Verfügung vom 3. April 1856, — das Verfahren zur Vermeidung der Ueberhebungen von Gnadengehältern und Wartegeldern der Militair-Invaliden betreffend.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 30. April 1838 (Just.-Minist.-Bl. von 1842 S. 145).
Staats-Ministerial-Beschluß vom 30. Mai 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 179).

Nach einer dem Justiz-Minister von Seiten des Herrn Kriegs-Ministers zugegangenen Mittheilung wiederholen sich häufig die Fälle, daß von den im Civildienste angestellten Militair-Invaliden die Niederschlagung der von denselben nach ihrer Anstellung durch den Fortbezug der Militair-Pension veranlaßten Ueberhebungen nachgesucht wird.

Bei näherer Ermittelung der Ursachen solcher Ueberhebungen hat sich in der Regel herausgestellt, daß die anstellenden Behörden es verabsäumt hatten, die Vorschriften des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. April 1838 zu befolgen, wonach dem Invaliden das Pensions-Quittungsbuch abgenommen und dieses der zahlenden Kasse zugefertigt, gleichzeitig auch der betreffenden Regierung von der erfolgten Anstellung oder der Beschäftigung des Invaliden, sowie von dem ihm bewilligten Civil-Diensteinkommen, Behufs Sistirung der Pensionszahlung Nachricht ertheilt werden soll.

Der Justiz-Minister nimmt hieraus Veranlassung, den Gerichtsbehörden die sorgfältige Befolgung der Vorschriften des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. April 1838 und der damit in Verbindung stehenden Bestimmungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 3. April 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1353. J. 26. Vol. IV.

Num. 42.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Januar 1856.

Wenn ein Beamter seine Amtsbefugnisse nicht im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Verfahrens, sondern aus Irrthum überschreitet, um Jemand widerrechtlich zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, so ist sein Verfahren nicht zur gerichtlichen Verfolgung, sondern nur zur disziplinarischen Bestrafung geeignet.

Strafgesetzbuch §. 315.
Gesetz vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Konflikt in der bei dem Kreisgericht zu B. anhängigen Untersuchungssache

wider

den Amtmann K. zu O.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Juni 1853 reiste der Schneider S. aus B. nach N., um sich von da nach Amerika zu begeben.

Digitized by Google

Auf Ansuchen des Auktions-Kommissarius R. zu O., welcher eine Forderung von 5 Thalern 6 Sgr. Auktionsgeldern an denselben zu haben angab, erließ der Amtmann K. zu O. an die Polizei-Direktion zu N. unter dem 13. Juni 1853 eine Requisition mit dem Ersuchen, jene 5 Thaler 6 Sgr. von dem Schneider S. im Exekutionswege einzuziehen, und, wenn derselbe die Schuld nicht sollte bezahlen können, ihn durch Gensd'armerie-Transport nach O. dirigiren zu lassen, damit er der Staatsanwaltschaft als Betrüger überwiesen werden könne. S. zahlte den verlangten Betrag an die Polizei-Direktion zu N. sofort ein, hat ihn aber nachher zurückerhalten, weil sich in einem von seiner zurückgebliebenen Ehefrau in seinem Auftrage angestellten Civilprozesse gegen den Auktions-Kommissarius R. ergab, daß nicht er, sondern sein Bruder der Schuldner war. Auf Veranlassung dieses Vorganges ist gegen den Amtmann K. die Kriminal-Untersuchung wegen Mißbrauchs seiner Amtsgewalt auf Grund des §. 315 des Strafgesetzbuchs von dem Kreisgericht zu B. eingeleitet worden, ungeachtet von Seiten der Staatsanwaltschaft die Sache nur zu einer disziplinarischen Rüge geeignet befunden und deshalb auf Einstellung des Untersuchungsverfahrens angetragen war. Die Regierung zu Minden hat hierauf mittelst Plenarbeschlusses vom 4. Oktober 1854 den Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhoben, zu dessen Begründung sie auszuführen versucht, daß das Verfahren des Angeschuldigten zwar übereilt und ungerechtfertigt, daß es aber, weil ihm eine böse Absicht nicht beigemessen werden könne, nur zur Disziplinar-Rüge und nicht zur gerichtlichen Verfolgung geeignet sei. Diese Ansicht, welcher das Kreisgericht zu B. in seinem Gutachten entgegengetreten ist, muß in Uebereinstimmung mit dem Appellationsgericht zu Paderborn für richtig, und daher der erhobene Konflikt für begründet erachtet werden.

Das oben vorgetragene Sachverhältniß steht durch Zugeständniß des Angeschuldigten fest. Derselbe beruft sich zu seiner Entschuldigung darauf, daß die rückständigen Auktionsgelder, deren Einziehung der Auktions-Kommissarius bei ihm beantragt habe, armen Leuten gehört hätten, daß Gefahr im Verzuge gewesen sei, daß bei den häufigen Auswanderungen aus der Gegend von B. nicht selten Schulden der Auswanderer aus betrüglicher Absicht unberichtigt gelassen würden, daß er auch bei dem S. eine solche Absicht vermuthet und die Richtigkeit der Angabe des Auktions-Kommissarius, mit Rücksicht auf dessen amtlichen Karakter, nicht bezweifelt, und daß er sich zu der von ihm getroffenen vorbereitenden Verfügung als Polizeibeamter nach §§. 4 und 7 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und nach §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 für berechtigt gehalten habe. Sei er dabei im Irrthum gewesen, so habe er doch lediglich in guter Absicht gehandelt.

In ähnlicher Weise sucht die Regierung in ihrem Konfliktsbeschlusse den Angeklagten zu entschuldigen. Sie führt aus, daß dem Angeschuldigten, wenngleich derselbe die Grenzen seiner Amtsbefugnisse nicht streng eingehalten habe, doch ein Mißbrauch seiner Amtsgewalt im Sinne des §. 315 des Strafgesetzbuchs nicht zur Last falle, da diese Gesetzesstelle ein dolöses Verfahren des Beamten voraussetze. Es komme hinzu, daß der Amtmann K. von der Annahme einer betrügerischen und strafbaren Handlung des ꝛc. S. ausgegangen sei und in dieser Rücksicht dessen Verfolgung eingeleitet habe. Auch dabei sei er im Irrthum gewesen, habe die Thatsache unrichtig aufgefaßt und beurtheilt, und sei zu eilig und rücksichtslos zu Werke gegangen. Indessen könne deshalb ein Mißbrauch der Amtsgewalt, ohne andere, die dolöse Absicht deklarirende Umstände, nicht angenommen werden. Sein Verfahren würde gebilligt worden sein, wenn die Schuld richtig befunden und ein betrügliches Entweichen des Schuldners, wie es bei den zahllosen Auswanderungen aus den dortigen Landestheilen fast täglich vorkomme, verhütet worden wäre.

Das Kreisgericht zu B. ist der Meinung, daß die Beurtheilung darüber, ob K. dolose oder culpose gehandelt habe, dem Gericht vorbehalten bleiben müsse.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Denn nach Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 hat der unterzeichnete Gerichtshof nicht nur darüber, ob dem Angeschuldigten eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt, sondern auch darüber zu entscheiden, ob besahendenfalls die Amtsüberschreitung zur gerichtlichen Verfolgung geeignet ist.

Das Verfahren des Angeschuldigten verdient allerdings Mißbilligung. Derselbe war vermöge seines Amts nicht befugt, die Polizei-Direktion zu N. um exekutivische Einziehung der angeblichen Forderung des Auktions-Kommissarius R. an den Schneider S. zu requiriren. Denn diese angebliche Forderung war nichts weiter als ein Civil-Anspruch. Die Beurtheilung solcher Civil-Ansprüche und der zu ihrer Verfolgung und Beitreibung geeigneten Mittel gebührt aber gesetzlich allein dem Richter, weshalb die Polizeibehörden sich aller selbstständigen Einmischung in derartige Angelegenheiten zu enthalten und lediglich abzuwarten haben, ob ihr

Digitized by Google

Beistand vom Richter angerufen wird. Auch das jener Requisition hinzugefügte Ersuchen, den ꝛc. S., wenn er nicht zahlen könne, durch Gensd'armerie-Transport zurück zu dirigiren, um seine Verfolgung im Wege der gerichtlichen Untersuchung möglich zu machen, ist in keiner Weise zu rechtfertigen, da zu dem Verdachte eines strafbaren Betruges nicht der entfernteste Grund vorlag.

Obgleich es hiernach nicht bezweifelt werden kann, daß dem Amtmann K. eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt, so ist doch auf der anderen Seite, nach der ganzen Lage der Sache, nicht zu verkennen, daß er durchaus nicht in böser widerrechtlicher Absicht, vielmehr lediglich in guter Absicht gehandelt, und daß er nur aus Irrthum und Uebereilung in der Wahl der Mittel für den von ihm erstrebten guten Zweck fehlgegriffen hat, ohne sich dabei bewußt zu sein, daß er seine Amtsbefugnisse überschreite. In Fällen solcher Art ist gesetzlich nur eine disziplinarische Verfolgung des Beamten gerechtfertigt. Zwar lautet der §. 315 des Strafgesetzbuchs, welchen das Kreisgericht zu B. und die Anklageschrift des Staatsanwalts der Kriminal-Untersuchung wider den Amtmann K. zu Grunde gelegt hat, ganz allgemein:

> Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate bestraft; zugleich kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Der böse Vorsatz gehört hiernach nicht, wie bei den meisten anderen Amtsvergehen (§§. 314. 316. 317. 318. 320. 330) zu dem Thatbestande des Mißbrauchs der Amtsgewalt. Vielmehr findet der §. 315 auch dann Anwendung, wenn ein solcher Mißbrauch in guter Absicht stattgefunden hat. Was aber bei diesem Vergehen, wie bei allen anderen Amtsvergehen, — soweit nicht das Strafgesetzbuch ausdrücklich auch die Fahrlässigkeit verpönt (§§. 320—322) — nothwendig zum Thatbestande gehört, das ist das Bewußtsein des Beamten von der Verletzung seiner Amtspflichten. Es liegt dies schon in dem Worte „Mißbrauch", in der Verbindung dieses Wortes mit dem nachfolgenden Satze: „um Jemand zu einer Handlung ꝛc. widerrechtlich zu nöthigen."

Es ergiebt sich hieraus, daß die widerrechtliche Nöthigung in der Absicht des Beamten gelegen, daß also das Widerrechtliche seines Verfahrens bei ihm zum Bewußtsein gekommen sein muß. Wenn hiernach zu dem Thatbestande des im §. 315 des Strafgesetzbuchs verpönten Amtsvergehens der dolus, insofern darunter das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Handlung verstanden wird, nothwendig erforderlich ist, so kann ein Beamter, welcher nur aus Irrthum seine Amtsgewalt angewendet hat, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, nicht nach §. 315 a. a. O. bestraft werden.

Da nun der Amtmann K. sich in diesem Falle befindet, so ist die ihm zur Last fallende Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur gerichtlichen Verfolgung, sondern nur zur disziplinarischen Ahndung geeignet. Der gegen denselben eingeleitete Rechtsweg mußte daher für unzulässig und der erhobene Konflikt für begründet erklärt werden.

Berlin, den 12. Januar 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 914. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. April 1856. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Otto Gottlieb Robert Gisevius ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg in Pr. ernannt worden;
der Gerichts-Assessor Kästner in Thorn ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Otto Schütte bei dem Appellationsgericht in Greifswald, und
der Auskultator Franz Vennemann bei dem Appellationsgericht in Münster.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Johann Friedrich Gisbert Kersten ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Meinertshagen, ernannt worden;
der Kreisrichter Schmidt in Pasewalk ist an das Kreisgericht in Gründerg versetzt;
der Kreisgerichts-Rath Zweigel in Ratibor und
der Kreisrichter Tielsch in Heiligenstadt sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Alwes in Minden ist der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Oswald bei dem Kreisgericht zu Strasburg in Westpreußen, und
der Gerichts-Assessor Pannenberg in Danzig bei dem Kreisgericht in Schwetz.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt Kobert in Suhl ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, mit Beibehaltung seines Wohnsitzes in Suhl, ernannt worden;
der Rechtsanwalt und Notar Groß in Schweidnitz ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Präsident, Geheime Ober-Justizrath Hoffmann in Düsseldorf ist gestorben;
der Landgerichts-Assessor Bleibtreu in Bonn ist zum Landgerichts-Rath daselbst ernannt worden.
Zu Landgerichts-Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren de Rhs und Velder bei dem Landgericht in Aachen,
der Auskultator Esser bei dem Landgericht in Cöln, und
der Auskultator Weber bei dem Landgericht in Elberfeld.
Der Notariats-Kandidat de la Fontaine in St. Vith ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Schweich im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schweich, ernannt worden;
der Friedensgerichtsschreiber Junck in Gerresheim ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 43.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Februar 1856, — betreffend die rechtlichen Folgen der Erklärung einer Partei, sich bei einem im Civilprozesse ergangenen Erkenntnisse beruhigen zu wollen.

Allg. Gerichtsordnung Theil I. Tit. 14 §. 26; Tit. 16 §. 1.

a. Plenarbeschluß.

Die ausdrückliche Erklärung einer Partei, sich bei einem im Civilprozesse ergangenen Erkenntnisse, gegen welches ein an eine Prozeßfrist gebundenes Rechtsmittel zuständig ist, beruhigen zu wollen, kann auch innerhalb des Laufes dieser Frist nicht mehr zurückgenommen werden, sobald dieselbe einmal beim Gericht abgegeben worden ist; das Urtheil beschreitet vielmehr in Folge dieser Erklärung sofort die Rechtskraft.

Angenommen in der Plenarsitzung vom 18. Februar 1856.

b. Sitzungs-Protokoll.

Der erste Senat des Ober-Tribunals hat in einer am 6. März 1843 entschiedenen Sache den Rechtssatz angenommen:

„Die ausdrückliche Erklärung einer Partei, sich bei einem Erkenntnisse ganz oder theilweise beruhigen zu wollen, kann innerhalb des Laufes der gesetzlichen Frist wieder zurückgenommen und das Rechtsmittel noch eingewendet werden."

Derselbe ist unter Nr. 1279 des Präjudizienbuchs eingetragen. Die damalige Erklärung der Partei lautete einfach dahin:

daß sie sich bei der Entscheidung beruhigen wolle;

sie legte dennoch später, aber innerhalb der gesetzlichen Frist, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ein, und dieses wurde, jenem Grundsatze gemäß, zugelassen und zu dessen Rechtfertigung Folgendes angeführt:

Die Gesetze ließen den Parteien die ganze Frist zu der Ueberlegung frei, ob sie die statthaften Rechtsmittel zulassen wollten oder nicht, und es sei nirgends vorgeschrieben, daß eine Partei, wenn sie vor Ablauf dieser Frist erklärt habe, sich bei einem Urtheil beruhigen zu wollen, nun den Rest der Frist nicht mehr benutzen dürfe, um ihren Entschluß zu ändern, daß also mit dem Augenblicke jener Erklärung die Rechtskraft des Urtheils eintrete. Der §. 1 Titel 16 der Prozeß-Ordnung spreche vielmehr nur aus:

daß ein Urtheil rechtskräftig sei, wenn gegen dasselbe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die zulässigen Rechtsmittel eingewendet, oder auch, wenn in der Revisions-Instanz gesprochen worden sei, und er gestatte daher den Gebrauch der vollen Frist ohne alle Einschränkung, zur Ausübung jenes Rechts.

Dafür spreche auch die Analogie der Bestimmung im §. 416 Tit. 9 Theil I. des Allgemeinen Landrechts, nach welcher ein Erbe, welcher eine Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten habe, die diesfällige Erklärung doch noch bis zum Ablauf der gesetzlichen Ueberlegungsfrist zurücknehmen dürfe.

In einer gegenwärtig dem zweiten Senat des Ober-Tribunals vorliegenden Sache des Fiskus wider die Wirthe T. und Genossen hat die den Fiskus vertretende Domainen-Abtheilung der Königlichen Regierung zu Marienwerder ebenfalls intra fatale erklärt, daß sie sich bei dem Urtheil zweiter Instanz beruhigen wolle, demnächst aber und noch innerhalb der Frist jene Erklärung zurückgenommen und die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Der Senat hält dieselbe nicht für zulässig, und bei dem sonach eingetretenen Konflikt ist die Sache an das Plenum gewiesen worden, zur Entscheidung der Frage:

ob eine Erklärung der gedachten Art innerhalb der gesetzlichen Frist noch zurückgenommen werden könne, oder ob in Folge derselben das ergangene Urtheil sofort die Rechtskraft beschreite?

Die zur Vorbereitung der Berathung ernannten beiden Referenten haben sich für diese letztere Alternative ausgesprochen. Sie nehmen an, daß der §. 1 Titel 16 der Prozeß-Ordnung keine vollständige Auf-

Digitized by Google

zahlung der Fälle enthalte, in denen ein Erkenntniß als rechtskräftig zu betrachten sei, daß seine Fassung auch gar nicht sich als eine solche entscheidende und ausschließende Vorschrift erkennen lasse, vielmehr für die beiden vorzugsweise eintretenden Fälle der Rechtskraft dort bedacht seien. Sie verwerfen die Analogie des §. 416 Titel 9 Theil I. des Allgemeinen Landrechts, weil diese ganz exceptionelle Vorschrift in einer völlig verschiedenen Rechtsmaterie einer Anwendung auf das formelle Prozeßrecht nicht fähig sei und gar keine Aehnlichkeit zwischen dem Verhältnisse eines Erben, den Nachlaßgläubigern, welche jene Vorschrift doch nur interessire, gegenüber, und dem einer Prozeßpartei zu ihrem bestimmten Gegner im Prozesse, mit dem sie durch diese Prozeßführung in ein besonderes Rechtsverhältniß getreten sei, stattfinde. Wollte und dürfte man auf die erstere zurückgehen, so müßte dann auch der §. 411 Titel 9 Theil I. in Betracht kommen, und dieser gestatte keinen Widerruf einer gültig geschehenen Erbschaftsentsagung.

Der erste Referent leitet sodann aus der im §. 53 Titel 13 und im §. 26 Titel 14 der Prozeß-Ordnung gegebenen Vorschrift über die einer Partei bei Publikirung des Erkenntnisses zu ertheilende Belehrung die Folgerung ab, daß die Prozeß-Ordnung, indem sie in dem zuletzt gedachten §. 26 sage:

„erklärt sie (die Partei) sich, nicht appelliren zu wollen, so hat es dabei sein Bewenden;“

und indem sie weiter von dem „solchergestalt rechtskräftig werdenden Erkenntnisse“ rede, die hier angesprochene Wirkung der Erklärung:

„sich bei der Entscheidung beruhigen zu wollen,“

auch ausdrücklich anerkenne.

Er glaubt, als eine Bestätigung hiefür selbst den §. 536 der Kriminal-Ordnung anziehen zu können, in welchem es heißt:

„Sobald ein Erkenntniß durch die Erklärung des Beurtheilten, daß er sich bei demselben beruhigen wolle, oder durch den Ablauf der zur Abgabe dieser Erklärung bestimmten Frist, oder endlich durch die Entscheidung in zweiter Instanz, rechtskräftig geworden ist“ u. s. w.

da, wenngleich diese Vorschrift keine unmittelbare Anwendung auf den Civilprozeß leide, doch aus derselben erhelle, daß der Gesetzgeber für den Prozeß überhaupt es als Grundsatz anerkannt habe, daß ein Erkenntniß schon durch eine solche Erklärung der Partei rechtskräftig werde.

Zuzugeben sei, daß die Vorschriften der Prozeß-Ordnung über diesen Gegenstand nicht erschöpfend erschienen; man werde aber nicht irre gehen, wenn man den vorhandenen Mangel aus den Grundsätzen des Deutschen gemeinen Prozesses ergänze, da diese in so weit, als nicht die ganz eigenthümlichen Prinzipien der durch das Corpus juris Fridericianum und demnächst durch die Allgemeine Gerichts-Ordnung aufgestellten Untersuchungsmaxime in Frage kämen, als Theorie des Prozesses gleichsam stillschweigend vorausgesetzt werden müßten. Nach diesen Grundsätzen aber — die in dem Vortrage ausführlicher dargelegt sind — sei es nicht zweifelhaft, daß der innerhalb der Frist bei dem prozeßleitenden Gericht erklärte Verzicht einer Partei auf das Rechtsmittel sofort und unbedingt wirksam werde, dergestalt, daß daraus dem Gegner die exceptio rei judicatae erwachse.

Der zweite Referent weiset zur Rechtfertigung seines gleichförmigen Votums, außer dem oben schon Gesagten, darauf hin, daß, da die bloße Unterlassung der Einlegung des Rechtsmittels innerhalb der gesetzlichen Frist als ein gesetzlich präsumirter Verzicht auf das Recht zu demselben sich darstelle, schon hieraus zu folgern sei, daß der ausdrücklich erklärte Verzicht gleiche Wirkung haben müsse. Denn es könne jedem Privatrechte entsagt werden; die Befugniß der Partei, die Rechtskraft eines Erkenntnisses durch Einlegung des zuständigen Rechtsmittels aufzuhalten, sei ein solches Privatrecht, und „die Erklärung, von einem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen“, nenne das Allgemeine Landrecht Theil I. Titel 16 §. 378 Entsagung. Jene Erklärung einer Partei sei indessen zugleich eine prozessualische Handlung, die so wenig wie andere im Laufe eines Prozesses abgegebene Zugeständnisse oder Verzichte einer Acceptation durch die Gegenpartei bedürften, sondern verbindlich würden, sobald sie dem Richter erklärt worden seien, und daher nicht zurückgenommen werden dürften.

Der zweite Referent rechtfertigte dies ebenfalls durch eine nähere Ausführung nach den Grundsätzen des gemeinen Prozesses.

Nach eröffneter Berathung erhob sich gegen die Vota der Referenten kein Widerspruch, die das Wort ergreifenden Mitglieder des Kollegiums erklärten sich vielmehr in übereinstimmender Weise für die neuere Meinung. Nur das blieb zu bemerken, daß man die Bezugnahme auf die im Strafverfahren geltenden Vorschriften ver-

Digitized by Google

mieden wissen wollte, weil dort doch verschiedene Erwägungen eintreten, welche im Civilprozesse nicht maaßgebend seien.

Ohne Abstimmung nahm schließlich die Plenarversammlung den nachfolgenden Grundsatz an:

„Die ausdrückliche Erklärung einer Partei, sich bei einem im Civilprozesse ergangenen Erkenntnisse, gegen welches ein an eine Prozeßfrist gebundenes Rechtsmittel zuständig ist, beruhigen zu wollen, kann auch innerhalb des Laufes dieser Frist nicht mehr zurückgenommen werden, sobald dieselbe einmal beim Gericht abgegeben worden ist; das Urtheil beschreitet vielmehr in Folge dieser Erklärung sofort die Rechtskraft."

I. 1547. E. 40. Vol. V.

Num. 44.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Februar 1856, — betreffend die rechtliche Bedeutung, welche ergangene civilrechtliche Entscheidungen für das Strafverfahren haben, insbesondere wenn es sich um Fragen des status handelt.

In der Untersuchung wider den Kaufmann N., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 8. Februar 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß der Angeklagte nach der Feststellung der Instanzrichter sich im Jahre 1854 des Adelsprädikats und des ihm nicht zukommenden Namens von N. bedient hat;

daß derselbe mit seinem gegen den Kurator und die Erben des Obersten von N. erhobenen Anspruche:

ihn für den rechtmäßigen Sohn und alleinigen Erben des Obersten von N. zu erklären und ihm alle Rechte ehelicher Descendenten und insbesondere das alleinige Eigenthum des Nachlasses desselben zuzuerkennen,

durch die vorangegangenen rechtskräftigen Erkenntnisse der kompetenten Civilgerichte vom 29. November 1843, 23. Dezember 1847 und 15. Februar 1849 durch alle Instanzen abgewiesen und demnach, gemäß der prozessualischen Grundsätze, unter den damaligen Parteien negativ festgestellt ist:

daß der Angeklagte nicht der eheliche Sohn des Obersten von N. ist;

in Erwägung:

daß nunmehr in der vorliegenden Untersuchung die Instanzrichter die Behauptung des Angeklagten:

daß er gleichwohl der durch nachfolgende Ehe legitimirte eheliche Sohn des Obersten von N. und demnach zur Führung des Namens und des Adelsprädikats desselben berechtigt sei,

durch jene Entscheidungen der Civilrichter für widerlegt erachtet und den ferneren, jetzt angetretenen Beweis desselben über diese Thatsache, als in dieser Untersuchung unzulässig, zurückgewiesen haben;

in Erwägung:

daß es in der Preußischen positiven Gesetzgebung an Vorschriften über das gegenseitige präjudizielle Verhältniß von Civil- und Kriminal-Entscheidungen, insbesondere für den Strafprozeß an Vorschriften über die Behandlung solcher civilrechtlichen Fragen in der Untersuchung, welche die Strafbarkeit der angeklagten Handlung bedingen oder doch darauf von Einfluß sind, fehlt, indem gegenwärtig nur der §. 49 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 das für die Rheinprovinz ergangene Gesetz vom 31. Januar 1845 über das Verfahren von Civil-Einreden in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen, für den Fall zur Anwendung bringt, wenn der Angeschuldigte in einer Untersuchung wegen Holzdiebstahls den Einwand der Berechtigung erhebt;

daß hiernach im vorliegenden Falle lediglich allgemeine Grundsätze, wenn auch unter Berücksichtigung des zuletzt gedachten, für andere Fälle gegebenen Gesetzes, Anwendung finden müssen;

in Erwägung:

daß, so streitig nach diesen Grundsätzen die unbedingte präjudizielle Kraft civilrechtlicher

Digitized by Google

Entscheidungen für den Strafrichter auch ist, dennoch alsdann, wenn diese Entscheidung eine rechtskräftige, dem Einschreiten des Strafrichters bereits vorangegangene, innerhalb der Kompetenz des Civilrichters ergangene ist, ihre bindende Kraft für den Strafrichter anzuerkennen ist;

daß dies insbesondere alsdann außer allem Zweifel ist, wenn diese Entscheidung eine Frage des status betrifft, weil die Vorschriften §§. 1 folg. und 592 folg. Tit. 1 Th. II. des Allg. Landrechts genau diejenigen Mittel bezeichnen, durch welche die durch eheliche Zeugung resp. durch nachfolgende Ehe oder Legitimation begründeten Familienrechte mit der Wirkung ihrer öffentlichen Anerkennung vor dem Civilrichter allein festzustellen sind, sowie denn auch in diesem Falle schon das Römische Recht (l. 1. 3. 4 Cod. de ord. cognit. 7. 19) und neuere Gesetzgebungen (Art. 326. 327 des Französischen Code civil, §. 4 der Oesterreichischen Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juni 1853) auch sogar die incidente Frage dieser Art, welche in einer schwebenden Untersuchung eintritt, unbedingt an den Civilrichter, und zwar mit bindender Kraft für den Strafrichter, verweisen;

daß hierbei der Einwand, daß die vorliegende Entscheidung zwischen anderen Parteien gefällt und daher nach den gewöhnlichen prozessualischen Regeln unter anderen Parteien, also unter dem Staatsanwalt und dem jetzigen Angeklagten, die Natur einer rechtskräftigen Vorentscheidung nicht haben könne, aus dem Grunde unhaltbar ist, weil einmal Erkenntnisse über den status einer Person auch dritten Personen gegenüber wirksam sind (l. 25 O. de statu hominum 1. 5 l. 1 §. 16, l. 2. 3 D. de agnoscend. et alendis liberis 25. 3), mithin über die sonst beschränkte Wirkung von Erkenntnissen, welche unter anderen Parteien gefällt sind, hinausgehen; sodann aber, weil das Verhältniß des Angeklagten dem Staatsanwalt gegenüber nicht aus dem Gesichtspunkte einer Civilpartei, gegen welche solche Entscheidungen als Beweismittel nicht anzurufen wären, betrachtet werden kann;

in Erwägung:

daß, wenn hiernach mit Recht die Vorentscheidung der oben gedachten Erkenntnisse als eine rechtskräftige negative, den Strafrichter bindende, über die Frage der Berechtigung des Angeklagten für den fraglichen Namen und das Adelsprädikat erachtet worden ist, der Strafrichter damit auch die Befugniß verliert, zu prüfen, inwiefern die damals geführten Beweise für den gegenwärtigen Strafprozeß gleichwohl ausreichend seien, oder inwiefern die jetzt neu angeführten Beweise zu einer Aenderung der damaligen Feststellungen genügen würden;

daß vielmehr, so lange die gedachten Erkenntnisse in Rechtskraft bestehen, und eine Restitution gegen dieselben weder nachgewiesen, noch überhaupt auch nur zugelassen ist, der Thatbestand dieser Untersuchung lediglich nach ihnen festzustellen ist;

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen vom 8. November 1855 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Angeklagten auch die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

I. 1682. Landrecht 38. Vol. XI.

Num. 45.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. März 1856, — betreffend die Frage, inwieweit die Rheinischen Gerichte in Schwängerungssachen den Requisitionen der Gerichtsbehörden in den übrigen Provinzen Folge zu leisten verpflichtet sind.

Rheinisches Civil-Gesetzbuch Art. 340.
Verfügungen des Justiz-Ministers vom 11. April, 17. Mai und 10. Juli 1851 (Rheinische Sammlung Band 10 S. 283—286, Justiz-Ministerial-Blatt von 1851 S. 261).

Die Kreisgerichts-Deputation zu Medebach, bei welcher der Bäckergeselle P. bevormundet ist, ersuchte unter dem 5. Oktober 1855 den Ober-Prokurator zu Elberfeld, den dermalen zu R. sich aufhaltenden ꝛc. P. darüber vernehmen zu lassen, ob er die Vaterschaft des von der Fanny R. zu M. am 21. März desselben Jahres geborenen Kindes anerkenne. Der Ober-Prokurator zu Düsseldorf, an welchen das Requisitionsschreiben abgegeben wurde, ließ dasselbe unter dem 16. Oktober an den Präsidenten des Landgerichts daselbst mit dem Antrage gelangen, den Friedensrichter zu R. mit der Erledigung der Requisition zu beauftragen. Das Landgericht zu Düsseldorf lehnte jedoch durch Beschluß vom 22. Oktober den Antrag ab, weil durch den Art. 340

Digitized by Google

des bürgerlichen Gesetzbuchs die Nachsuchung der Vaterschaft untersagt sei, die beantragte Vernehmung von Gerichtswegen den Karakter einer solchen Nachsuchung habe, also nach der Rheinischen Gesetzgebung nicht gestattet werden könne.

Der General-Staatsanwalt beim Ober-Tribunal erhielt hierauf von dem Justiz-Minister den Auftrag, den Beschluß des Landgerichts in Gemäßheit des Art. 80 des Gesetzes vom 27. Ventôse Jahres VIII. zur Kenntniß des Königlichen Ober-Tribunals zu bringen, damit dessen Vernichtung erfolge.

Der General-Staatsanwalt hat diesen Antrag in folgender Art motivirt:

Daß das Landgericht zu Düsseldorf durch Erlassung des Beschlusses vom 22. Oktober 1855 seine Befugnisse überschritten hat, scheint einem erheblichen Bedenken nicht zu unterliegen.

Aus dem Inhalte des Schreibens der Kreisgerichts-Deputation zu Medebach geht hervor, daß dieselbe die Requisition um Vernehmung des x. P. nicht in ihrer Eigenschaft als Prozeßgericht, sondern als obervormundschaftliche Behörde erlassen hat, daß es sich also nicht um die Feststellung der Vaterschaft im prozessualischen Wege, sondern um die von dem vormundschaftlichen Standpunkt aus erhebliche Frage, ob P. die Vaterschaft freiwillig anerkennen wolle, also um eine Ermittelung handelte, welcher auch das Rheinische Recht und insbesondere der Art. 340 des bürgerlichen Gesetzbuchs in keiner Weise entgegensteht.

Wäre aber auch die Requisition anders aufzufassen, so würde dennoch die Weigerung, sie zu erledigen, ungerechtfertigt sein.

Wenn ein Gericht zur Ausübung der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit der Hülfe eines anderen Gerichts bedarf, so ist, abgesehen von besonders zu begründenden Ausnahmen, ein Gericht des nämlichen Staats nicht berechtigt, die nachgesuchte Hülfe zu verweigern.

Dieser in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bei verschiedenen Gelegenheiten (Theil I. Titel 7 §. 9; Titel 10 §§. 177. 218 flg., §. 373; Titel 24 §. 28; Titel 29 §. 44; Titel 50 §§. 649 ff.) zur Anwendung gebrachte Grundsatz liegt auch den Bestimmungen der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung in den Artikeln 266 und 1035 zum Grunde, und diese dürfen, eben weil sie nur der Ausfluß eines aus der Natur der Sache mit Nothwendigkeit hervorgehenden Prinzips sind, nicht als auf die dort spezell vorgeschriebenen Fälle beschränkt gedacht werden.

Eine Ausnahme von der Regel zu begründen, ist aber der Art. 340 des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht geeignet. Die in demselben enthaltene Bestimmung: „die Erforschung der Vaterschaft ist untersagt," ist, wie auch ihre Stellung im bürgerlichen Gesetzbuch ergiebt, wesentlich als eine Vorschrift des materiellen Rechts aufzufassen. Die Vaterschaft soll nicht erforscht werden, weil die Erforschung zu einer Feststellung durch richterliches Urtheil nicht würde führen können. Daraus geht aber nicht hervor, daß auch in dem Falle, wo dieser Grund nicht zutrifft, wo ein Richter, welchen der Art. 340 nicht bindet, welcher berechtigt ist, die Vaterschaft festzustellen, um Vornahme von Handlungen, welche er zu dieser gesetzlich erlaubten richterlichen Feststellung für geeignet hält, ersucht, der requirirte Richter die Vornahme der zum Zwecke der Erforschung dienenden Handlungen für verboten anzusehen habe. Ein derartiges, selbstständig geltendes prozessualisches Verbot, welches die Erforschungshandlungen selbst dann untersagte, wenn sie nach dem zur Anwendung kommenden materiellen Rechte erheblich wären, kann in dem Art. 340 um so weniger gefunden werden, als derselbe für sein eigenes Gebiet unter gewissen Voraussetzungen die Paternitätsklage zuläßt, und für diese Fälle dann selbstredend auch Erforschungshandlungen gestattet.

Das Landgericht zu Düsseldorf hat daher, indem es die Erledigung der an dasselbe erlassenen gesetzlich zulässigen Requisition ablehnte, unter Verletzung der Art. 266 und 1035 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung und unter falscher Anwendung des Art. 340 des bürgerlichen Gesetzbuchs sich einer Machtüberschreitung schuldig gemacht, und wird demgemäß auf Grund des Art. 80 des Gesetzes über die Organisation des Gerichtswesens vom 27. Ventôse Jahres VIII. bei dem Königlichen Ober-Tribunal darauf angetragen:

den mehrerwähnten Beschluß des Landgerichts zu Düsseldorf vom 22. Oktober zu vernichten.

Diesem Antrage ist von Seiten des Königlichen Ober-Tribunals stattgegeben, und durch das Urtheil desselben vom 4. März 1856 im Einverständnisse mit den von dem General-Staatsanwalt entwickelten Gründen der Beschluß des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 22. Oktober 1855 vernichtet worden.

I. 1681. Rheinprovinz Gen. 148.

Digitized by Google

Num. 46.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 23. Februar 1856.

Die Feststellung des Besitzstandes unter den streitenden Parteien durch ein vorläufiges richterliches Erkenntniß steht dem Erlasse und der Vollstreckung polizeilicher Anordnungen nicht entgegen, und ist der Rechtsweg gegen dergleichen Anordnungen unzulässig.

Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 31 §. 18.
Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 2 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache

des Einsassen Christian F. zu Ch., Klägers,
wider
den Fiskus, vertreten durch das Domainen-Rentamt S., Verklagten,
betreffend Erstattung einer Polizeistrafe,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Es steht unbestritten fest, daß, nachdem die Schulgemeinde zu Ch. durch ein in possessorio summarissimo ergangenes Erkenntniß im Besitze des Rechts geschützt worden, sich des Weges über das Grundstück des Klägers zu Schulzwecken zu bedienen, Letzterer in einem von ihm begonnenen Negatorien-Prozesse ein Erkenntniß erster Instanz erstritten hat, dahin, daß der Schulgemeinde eine Wegegerechtigkeit auf das Grundstück des F. nicht zustehe, und daß sich dieselbe der Benutzung des Weges zu enthalten habe. Das Königliche Domainen-Rentamt S. hat dessenungeachtet den Kläger, bei einer Exekutionsstrafe von 5 Thalern, aufgefordert, den Weg zu Schulzwecken zu öffnen und bis zum Austrage der Sache offen zu halten, und es bildet die Frage, ob die Gerichte kompetent seien, über den Anspruch des Klägers auf Zurückerstattung der wegen Nichtbefolgung jener polizeilichen Verfügung gegen ihn vollzogenen Geldstrafe zu erkennen, den Gegenstand der Entscheidung.

Es verordnet nun der §. 18 Th. I. Tit. 31 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung:

„Da durch dieses Possessorien-Urtel blos der Besitzstand regulirt und über das Recht selbst nichts entschieden wird, so soll gegen ein dergleichen Urtel keine Appellation, noch sonst ein anderes Rechtsmittel stattfinden. Wenn jedoch hiernächst die Hauptsache zum ordentlichen Prozesse gelangt, so gilt das durch den Spruch in der Possessoriensache festgesetzte Interimistikum nur so lange, bis das erste Urtel in der Hauptsache erfolgt ist, und muß der Richter, wenn er wegen des Besitzstandes eine Aenderung nöthig findet, das Erforderliche darüber im Haupturtel ausdrücklich festsetzen. Bei dieser Festsetzung hat es sodann, bis die Hauptsache rechtskräftig entschieden ist, sein Bewenden."

Da zu der Zeit, als das erste Erkenntniß im Negatorien-Prozesse gegen die Schulgemeinde erging, die richterliche Kompetenz durch einen erst später eingelegten Konflikt noch nicht gehemmt war, so bildete dieses Erkenntniß unzweifelhaft die Grundlage des provisorischen Besitzzustandes unter den Parteien bis zu einer anderweitigen rechtskräftigen Entscheidung, indem gedachtes Erkenntniß durch das an die frühere Possessorienklägerin ergangene Verbot, sich der Benutzung jenes Weges zu enthalten, unzweideutig auch über den Besitzstand statuirte. Da ferner die Erhebung des Kompetenz-Konflikts zwar wohl den Lauf des schwebenden Prozesses sistirt, keineswegs aber rückwirkend die durch das frühere Verfahren erworbenen und normirten Parteienrechte vernichtet, wie dieses der einfache Wortlaut des §. 5 des Gesetzes vom 8. April 1847 außer Zweifel stellt, so entbehrt auch die von der Königlichen Regierung zu Marienwerder aus jenem Paragraphen gezogene Folgerung, daß das in der Petitoriensache ergangene Urtel erster Instanz wegen des nachher erhobenen Kompetenz-Konflikts gar nicht zu Recht bestehe, jeglicher Begründung. In diesem Bezuge ist daher der Ausführung der Gerichte beizutreten, und mit Recht hat deshalb das Gericht erster Instanz, nachdem durch dessen Entscheidung in petitorio das in dem Possessorien-Urtel ergangene Erkenntniß bezüglich

Digitized by Google

des provisorischen Besitzstandes entkräftet war, die Anträge der damaligen Verklagten, der Schulgemeinde, zurückgewiesen, welche auf das, den jüngsten Besitz derselben schützende Possessorien-Urtel basirten.

Dessenungeachtet ist der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten. Denn es wird von dem Kläger selbst nicht verkannt, daß die Verfügungen des Königlichen Rentamts S. vom 1. September und 10. Oktober 1854 von demselben als Polizeibehörde erlassen, daß dieselben also als „polizeiliche" zu bezeichnen seien. Das in dem Petitorien-Prozesse ergangene Urtel erster Instanz ist nicht gegen die Polizeibehörde oder eine dieselbe vertretende Station ergangen, und seine vorläufig vollziehbare Entscheidung nur darauf beschränkt, das Besitzverhältniß unter den streitenden Theilen zu normiren, also auf ein Gebiet, welches außerhalb des Bereichs derjenigen Rechte und Pflichten liegt, welche die Polizeibehörde zu wahren hat; das Gesetz vom 11. Mai 1842 geht selbst davon aus, daß die Polizeibehörde in den Fall kommen kann, durch ihre Verfügungen in Privatrechte einzugreifen, daß jedoch in der Regel in solchen Fällen die Kognition der Gerichte über die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben ausgeschlossen, und daß diese Kognition nur auf die Ansprüche auf Entschädigung für Aufopferung der Rechte und Vortheile im Interesse des Allgemeinen zu beschränken sei. Mag also auch immerhin der Schulgemeinde durch das im Petitorien-Prozesse ergangene Erkenntniß der ihr durch das Possessorien-Urtel zuerkannte Besitz jener Wegegerechtigkeit wieder entzogen sein, so wird doch dadurch die bei jenen Prozessen nicht betheiligte Polizeibehörde des Rechts und der Pflicht nicht entledigt, welche sie in dringenden Fällen (immer unter Vorbehalt der Entschädigung) zum Eingreifen in Privatrechte ermächtigt, und zwar dergestalt, daß den Gerichten über Gesetzmäßigkeit und Nothwendigkeit der Maaßregel eine Kognition nicht zusteht. Hierdurch wird einleuchtend, daß jenes Petitorien-Urtel, indem dasselbe sich nur über Parteienrechte verhält, der Polizeibehörde alsdann, wenn sie in einem allgemeinen Interesse sich einen Eingriff in jene Rechte gestatten zu dürfen glaubt, nicht die Befugniß entzog, das zu verfügen, was sie für nothwendig erachtete, so wenig sie auch dadurch dem Verletzten seine Ansprüche auf Entschädigung zu entziehen berechtigt war. Es folgt hieraus, daß das mehrgedachte Erkenntniß, ihr gegenüber und in Bezug auf die durch die Polizeibehörde zu wahrenden Interessen, den Kläger nicht berechtigte, der an ihn erlassenen polizeilichen Verfügung zuwider zu handeln. Selbst wenn im Negatorien-Prozesse bereits rechtskräftig wider die Schulgemeinde entschieden wäre, würde dadurch die Polizeibehörde ihrer vorgedachten Befugnisse nicht verlustig gehen, wie diese Sätze in dem Erkenntnisse des Gerichtshofes vom 12. Januar 1848 (Just.-Minist.-Bl. von 1848 S. 167) in Verbindung mit der Ausführung in dem Erkenntnisse vom 11. März 1848 (S. 199 ebendas.) als gesetzlich begründet nachgewiesen sind.

Es bildet aber auch das Erkenntniß erster Instanz in dem mehrerwähnten Negatorien-Prozesse keinen speziellen Rechtstitel. Einmal deshalb nicht, weil demselben durch den §. 18 Th. I. Tit. 31 der Gerichts-Ordnung nur in Bezug auf den Besitz pendente lite eine provisorische Geltung beigelegt, dasselbe daher bis dahin nur bezüglich des Possessoriums maßgebend ist. Das streitige Recht selbst, das Petitorium, wird erst durch ein rechtskräftiges Erkenntniß entschieden. Nun ist es bereits in den Erkenntnissen vom 11. März 1848 (Just.-Minist.-Bl. S. 199) und 21. März 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 265) ausgeführt, daß der Besitzstand der Vollstreckung polizeilicher Anordnungen nicht im Wege steht, daß aber auch ein in possessorio ergangenes Erkenntniß keinen den Rechtsweg nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 begründenden speziellen Rechtstitel bildet. Dieses findet, wie aus dem Gesagten von selbst fließt, auch Anwendung auf ein in erster Instanz ergangenes petitorisches Erkenntniß, dem zwar pendente appellatione eine provisorische Geltung beigelegt ist, aber nur in Bezug auf das Possessorium, also nur bezüglich eines Verhältnisses des Klägers zu dem Streitobjekt, welches einstweilen als ein faktisches geschützt wird, dessen definitive rechtskräftige Feststellung aber von der Entscheidung höherer Instanzen abhängt. Es entbehrt also ein solches Erkenntniß der Eigenschaft eines Rechtstitels. Sodann ergiebt sich aus der vorstehenden Erörterung, daß jenes Erkenntniß, welches, geraume Zeit vor den vorbemerkten polizeilichen Verfügungen erlassen, nur über einen Streit unter Privatbetheiligten dezidirt, nicht als spezieller Rechtstitel bezeichnet werden kann, welcher den Kläger von einer Verpflichtung befreit, deren Erfüllung die Polizeibehörde in Kraft des öffentlichen, nicht des Privat-Rechts fordert, und welche der Kläger gegen diese zu erfüllen hatte; ein den Rechtsweg begründender Befreiungsgrund von der dem Kläger auferlegten Polizeistrafe ist also noch weniger in dem oftgedachten Erkenntnisse zu erkennen

Berlin, den 23. Februar 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1493. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. April 1856. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Zu Kammergerichts-Räthen sind ernannt:

die Stadtgerichts-Räthe Schlötke und Hoppe in Berlin.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisgerichts-Direktor Reichel in Lobsens bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Stadtgerichts-Rath Plathner in Breslau und der Kreisgerichts-Direktor Springmühl in Wetzlar bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Kreisgerichts-Rath Bartels in Liegnitz bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Kreisgerichts-Rath Förster in Tilsit bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Staatsanwalt Graf zur Lippe in Potsdam bei dem Appellationsgericht in Glogau.

Der Appellationsgerichts-Rath Milewski in Ratibor ist unter Ernennung zum Kammergerichts-Rath an das Kammergericht versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Heinrich Daniel Krämer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Gustav Theodor Jacobson im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg,

der Referendarius Hermann Eduard Kortum im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und

der Referendarius Friedrich Heinrich Diez im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg;

der Gerichts-Assessor Dr. Paul Gerhard ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt;

der Gerichts-Assessor Gustav Reinhold Wennhak in Magdeburg ist in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister der Stadt Aschersleben, und

der Gerichts-Assessor Karl Ludwig Lange wegen seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Clemens Fuisting bei dem Appellationsgericht in Münster,

die Auskultatoren Gottlieb Richard Karl Lorenz, Karl Albert Theodor Hugo von Sommerfeld und Theodor Louis Ernst Wilhelm Calsow bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

die Auskultatoren Friemel und Bürger bei dem Appellationsgericht in Glogau,

der Auskultator Friedrich Wilhelm Julius Lindemann bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und

der Auskultator Dr. jur. Maier bei dem Appellationsgericht in Marienwerder;

der Kammergerichts-Referendarius Oskar Grimm ist in Folge

Digitized by Google

seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Harder in Lyck,
die Kreisrichter Pauly und Hassenstein in Ragnit,
der Kreisrichter Wach in Schirwindt,
der Kreisrichter Bähcker in Kaukehmen,
der Kreisrichter Schuster in Stallupönen,
der Kreisrichter Pohl in Gumbinnen,
der Kreisrichter Scheffler in Heinrichswalde,
der Kreisrichter Simpson zu Insterburg,
der Kreisrichter von der Trenck in Norkitten, und
der Kreisrichter Krantz in Pillkallen.

Der Gerichts-Assessor Karl Julius Richard Lüdecke ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Neuhaldensleben ernannt;
der Kreisrichter Teuto in Regenwalde ist an das Kreisgericht in Olpe, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Fredeburg, versetzt;
dem Kreisrichter Hans Julius von Köller in Seelow ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.
Der Kreisgerichts-Rath Schmitz in Fredeburg und der Kreisrichter Roth in Ratibor sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Deposital-Kassen-Rendanten Gutsche in Halle a. d. S. ist der Karakter als Rechnungs-Rath,
dem Kreisgerichts-Sekretair Pape in Erfurt und dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Nieß in Ragnit der Karakter als Kanzlei-Rath,
den Kreisgerichts-Sekretairen Voigt in Kaukehmen, Walloch in Johannisburg und Heilbronn in Pillkallen der Titel als Kanzlei-Direktor, und
dem Gerichtsboten, Exekutor und Gefangenwärter Schneidereit in Allenburg bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Hofrath Tellemann in Naumburg a. d. S. ist der Karakter als Geheimer Justizrath, und dem Rechtsanwalt und Notar Giseke in Eisleben der Karakter als Justizrath verliehen worden.
Der Notar, Justizrath Lißmann in Salzwedel, und
der Rechtsanwalt und Notar Schrader in Neuhaldensleben sind gestorben.
Die Stelle in Salzwedel wird nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Der Notar Hermens in Wevelinghoven ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 47.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Februar 1856, — betreffend die rechtlichen Wirkungen einer Bürgschaft für nicht konsentirte Darlehnsverträge der Subaltern-Offiziere.

Allgemeines Landrecht Theil I. Tit. 11 §. 684; Theil I. Tit. 14 §. 254.
Deklaration vom 27. Juli 1825 (Gesetz-Sammlung Seite 188).

a. Plenarbeschluß.

Das Dienstverhältniß eines Subaltern-Offiziers, welches die Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs zu seinen Darlehnsverträgen erfordert, ist nur für eine persönliche Eigenschaft des Verpflichteten im Sinne des §. 254 Theil I. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts anzusehen, wegen deren zwar ohne jene Einwilligung der Hauptvertrag nach §. 684 Theil I. Titel 11 ungültig, der Bürge aber nach §. 254 Theil I. Titel 14 dem Gläubiger als Hauptschuldner verhaftet ist.

Angenommen in der Plenar-Sitzung vom 18. Februar 1856.

b. Sitzungs-Protokoll.

In Ansehung der Darlehnsverträge der Subaltern-Offiziere verordnet der §. 684 Theil I. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts:

„Ermangelt die Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs, und der Schuldner ist ein Subaltern-Offizier, so ist der Darlehnsvertrag null und nichtig; der Gläubiger hat niemals die geringste Wiederbezahlung zu hoffen, und das wirklich Gegebene fällt, zur Strafe, der Invaliden-Kasse unwiederbringlich anheim."

Hierzu ist in der Deklaration vom 27. Juli 1825 (Gesetz-Sammlung Seite 188) bestimmt:

„daß unter den Worten: das wirklich Gegebene keinesweges das von dem Schuldner dem

Digitized by Google

Gläubiger zurückgezahlte, sondern dasjenige Kapital zu verstehen ist, welches der Gläubiger dem Schuldner, ohne wucherliche Erhöhung, wirklich gezahlt hat, und zu dessen Zurückforderung die Invaliden-Kasse, statt des ursprünglichen Gläubigers, berechtigt sein soll."

Das Allgemeine Landrecht Theil I. Titel 14 enthält nun nachstehende Vorschriften über Bürgschaften:

§. 251. Soweit aber die Forderung des Gläubigers an den Hauptschuldner ganz ungültig ist, so weit ist auch die dafür geleistete Bürgschaft unverbindlich.

§. 252. Besonders findet für einen in den Gesetzen ausdrücklich gemißbilligten Vertrag keine Bürgschaft statt.

§. 253. Hat der Bürge den Gläubiger durch unwahre Versicherungen verleitet, sich auf einen solchen Vertrag einzulassen, so haftet er demselben für allen daraus entstandenen Schaden als Hauptschuldner.

§. 254. Entsteht die Ungültigkeit des Hauptvertrages blos aus der persönlichen Eigenschaft des Verpflichteten, so haftet der Bürge dem Gläubiger ebenfalls als Hauptschuldner.

Die nach diesen Gesetzen erfolgte Prüfung der Gültigkeit einer Bürgschaft für das von einem Subaltern-Offizier ohne Einwilligung seines Chefs oder Kommandeurs kontrahirte Darlehn hat bei Gerichten und Rechtsgelehrten zu Zweifeln und verschiedenen Ansichten geführt. Von dem Ober-Tribunal ist jedoch namentlich schon in einem Erkenntnisse vom 29. Oktober 1807 (abgedruckt in den Jahrbüchern Band 3 Seite 313) ausgeführt und angenommen worden:

daß die Vorschriften der §§. 251 und 252 durch den §. 254 Theil I. Titel 14 des Allgemeinen Landrechts eingeschränkt werden, im Falle des §. 684 Theil I. Titel 11 aber der Grund der Ungültigkeit des Hauptvertrages lediglich in der persönlichen Eigenschaft des Hauptschuldners, nämlich darin liege, daß dieser als Subaltern-Offizier ohne den gesetzlich nothwendigen Konsens kein Darlehn gültig aufnehmen konnte, der Bürge für ein solches Darlehn daher als Hauptschuldner hafte. Es sei hier eine natürliche Verbindlichkeit des Hauptschuldners immer vorhanden, welche nur unwirksam werde, weil das Gesetz auch den Konsens der Militairbehörde verlange. Die §§. 251 und 252 a. a. O. könnten nur auf Verträge Anwendung finden, bei denen ein negotium turpe, welches gar keine, auch nicht einmal eine natürliche Verpflichtung wirkt, zum Grunde liegt.

Von dieser bisher befolgten Rechtsansicht hat jedoch der vierte Senat des Ober-Tribunals bei Verhandlung einer Nichtigkeitsbeschwerde im Jahre 1855 abzugehen beschlossen. Der Verklagte hatte nämlich am 4. November 1851 schriftlich sich dem Kläger für ein Darlehn von 240 Thalern verbürgt, welches dieser ohne Konsens der Militairbehörde einem Premier-Lieutenant an demselben Tage gegeben. Aber nur 80 Thaler wurden vom Schuldner zurückbezahlt, und der Kläger hat daher den Verklagten als Bürgen wegen des Ueberrestes belangt. Im Appellations-Urtel ist der Kläger zurückgewiesen, und der vierte Senat des Ober-Tribunals ist der Ansicht, daß auch die Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers zurückgewiesen und davon ausgegangen werden müsse:

daß der §. 684 Th. I. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts ein Verbotsgesetz gegen Eingehung von Darlehnsverträgen mit Subaltern-Offizieren enthalte, welches denselben, sobald die Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs fehle, nicht nur alle civilrechtliche Wirkung entziehe, sondern den Darleiher noch mit Strafe des Verlustes der gegebenen Summe bedrohe, und folglich für einen dergestalt gemißbilligten Vertrag auch nach §. 252 Th. I. Tit. 14 keine Bürgschaft übernommen werden könne. Diese Strafe würde völlig illusorisch sein, wenn der Gläubiger an den Bürgen sich regreßiren dürfe, und eine und dieselbe Schuld würde zweimal bezahlt werden müssen, an den Fiskus vom Hauptschuldner, und an den Gläubiger vom Bürgen, was nach §. 35 Th. I. Tit. 3 und nach §. 8 Th. I. Tit. 4 nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein könne.

Bei dem hiernach vorliegenden Konflikt zwischen dieser neuen und der älteren Meinung ist dem Plenum des Ober-Tribunals die Frage zur Entscheidung vorgelegt worden:

ob der §. 252 Th. I. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts, wonach für einen in den Gesetzen ausdrücklich gemißbilligten Vertrag keine Bürgschaft stattfindet, auch auf die nicht konsentirten Darlehnsverträge der Subaltern-Offiziere Anwendung finde?

oder

ob das Dienstverhältniß eines Subaltern-Offiziers nur für eine persönliche Eigenschaft des Ver-

Digitized by Google

pflichteten im Sinne des §. 254 a. a. O. anzusehen sei, wegen deren zwar nach diesem Gesetze der Hauptvertrag ungültig ist, der Bürge aber dem Gläubiger als Hauptschuldner haftet?

Die beiden zur Vorbereitung des Plenarbeschlusses ernannten Referenten sind verschiedener Meinung.

Der erste Referent, nicht verkennend die entgegenstehenden Zweifel und Bedenken, hat jedoch die Gründe für die bisherige Praxis überwiegend erachtet und sich der älteren Meinung angeschlossen. Er hat dieselbe zunächst gerechtfertigt gehalten durch eine, ihr entsprechende, auf die Deklaration vom 27. Juli 1825, das Präjudiz des Geheimen Ober-Tribunals Nr. 1737 (Entscheidungen Band 27 Seite 325) und auf die Ausführung gegründete Interpretation des §. 684 Th. I. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts, daß der Fiskus blos an die Stelle des unbezahlten Gläubigers trete, die Forderung an den Hauptschuldner schon deshalb keine ganz ungültige, daher die Voraussetzung des §. 251 Th. I. Tit. 14 a. a. O. nicht zutreffend, und folglich der §. 252 nicht anwendbar sein könne. Ferner hat er sich zur Unterstützung seiner Auslegung berufen auf die Entstehungsgeschichte und die Materialien zu den betreffenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, namentlich auch auf die Schlußverhandlungen bei Abfassung des allgemeinen Gesetzbuchs, die Korrespondenz des Großkanzlers mit dem Ober-Kriegskollegium (Jahrb. Bd. 52 S. 75), Suarez amtliche Vorträge bei der Schlußrevision des Allgemeinen Landrechts (Jahrb. Bd. 41 S. 30 bis 49), und auf eine von Suarez bei Umarbeitung des ungedruckten Entwurfs über die jetzt als §. 252 Th. I. Tit. 14 gegebene Bestimmung gemachte Bemerkung, welche lautet:

> Unter den im Gesetze ausdrücklich gemißbilligten Schulden sind übrigens ohne Zweifel solche zu verstehen, wo der Grund der Ungültigkeit nicht in der Person des Schuldners, sondern in der Qualität der Schuld selbst liegt, z. B. Spielschulden — debitum turpe. Daraus erledigt sich zugleich das Monitum des Herrn von Scherer. Dieser versteht den §. 28 (§. 252 Th. I. Tit. 14) von Offizier-Schulden, und will bestimmt haben, was bei Schulden der Minorennen Rechtens. Ist aber meine obige Interpretation richtig, so ist die Frage zugleich entschieden.

Damit verbindet der erste Referent die weitere Ausführung, daß die im §. 684 Th. I. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts ausgesprochene Ungültigkeit des Darlehnsvertrages lediglich aus der persönlichen Eigenschaft des Schuldners als Subaltern-Offizier entspringe, eine natürliche Verbindlichkeit vorhanden und auch nach gemeinem Recht in solchen Fällen eine Bürgschaft verbindlich sei, und auf diese Weise ist er dahin gelangt, die Anwendbarkeit des §. 254 a. a. O. anzunehmen.

Der zweite Referent hat die entgegengesetzte, die neue Meinung ausgeführt. Er findet im §. 684 Th. I. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts die ausdrückliche Mißbilligung der Darlehnsverträge der Subaltern-Offiziere ohne Konsens ihrer Chefs, und aus diesem Grunde den §. 252 Th. I. Tit. 14 für eine dafür geleistete Bürgschaft maaßgebend, nimmt dagegen die Anwendbarkeit des §. 254 nur in einem solchen Falle an, wo blos wegen einer persönlichen Eigenschaft des Schuldners — für welche er allerdings das Verhältniß eines Subaltern-Offiziers auch achtet — das Geschäft ungültig, nicht aber, wo dasselbe, wie hier, auch ungültig, weil es nach §. 684 Th. I. Tit. 11 a. a. O. unerlaubt ist. Zugleich macht er bemerklich, daß durch das Zulassen einer Bürgschaft die für den Darleiher im Gesetze bestimmte Strafe geradezu aufgehoben würde, und durch die Aeußerung von Suarez über den §. 252 Th. I. Tit. 14 die klare Bestimmung jenes §. 684 nicht als beseitigt erachtet werden könne.

Bei der heutigen Berathung in der Plenar-Versammlung fanden beide Ansichten lebhafte Vertheidigung. Indessen erhob sich zuvörderst noch eine Meinung, welche zwar eine Klage des Gläubigers aus der ihm bestellten Bürgschaft nicht gestatten will und insofern mit der neueren Ansicht übereinkommt, in ihrer Motivirung und Folge aber als eine dritte Meinung sich kund giebt. Sie geht davon aus:

> Darlehnsverträge der Subaltern-Offiziere ohne Konsens ihres Chefs seien im Allgemeinen nicht unerlaubt, da sie durch Pfand gesicherte Schulden kontrahiren könnten. Aber auch im Falle des §. 684 Th. I. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit der Deklaration vom 27. Juli 1825 bleibe der Vertrag bestehen; der Darlehnsnehmer werde von der kontraktmäßigen Verpflichtung der Rückzahlung des Empfangenen nicht frei; nur der Gläubiger könne die Erfüllung nicht fordern, aber der Fiskus trete an seine Stelle, gewissermaßen durch gesetzliche Cession, und nur der Fiskus habe die Kondiktion. Dieselbe Richtung müsse nun auch die Bürgschaft haben, der Uebergang der Accession mit der Hauptforderung auf den Fiskus erfolgen, mithin dem Fiskus der Bürge für das Darlehn aus seiner Bürgschaft haften. Habe der Fiskus von dem Hauptschuldner das Empfangene eingezogen, so existire kein Objekt der Bürgschaft mehr, der

Digitized by Google

Bürge sei frei. Der Gläubiger könne kein Recht auf Einklagung der Schuld von dem Bürgen haben, da seine Forderung an den Schuldner auf den Fiskus übergegangen sei.

Dieser Argumentation wurde aber von anderer Seite mit der Bemerkung widersprochen, daß, selbst wenn man den Eintritt des Fiskus in die Stelle des Gläubigers mittelst stillschweigender Cession annehmen wolle, ohne ausdrückliche Cession doch die Accessionen der Obligation auf denselben nicht übergehen könnten. Demnächst wurde von den übrigen Vertheidigern der neuen Meinung noch Folgendes angeführt:

Anbelangend die Materialien zum Allgemeinen Landrecht, so lasse die zu §. 252 Th. I. Tit. 14 vom ersten Referenten aufgenommene Bemerkung von Suarez eine doppelte und auch eine andere Auslegung, als die behauptete, zu. Es sei aber auch in Suarez amtlichen Vorträgen bei der Schlußrevision des Allgemeinen Landrechts (Jahrb. Bd. 41 S. 54 und 55) bemerkt, daß der §. 170 Th. I. Tit. 16 des Allgemeinen Landrechts ebenfalls auf Zahlungen, welche Subaltern-Offiziere aus nicht konsentirten Darlehns-Kontrakten geleistet haben, anzuwenden, und vom Groß-Kanzler von Goldbeck die Note gemacht:

„Würde nicht der §. 172 und 173“ (nämlich wegen Zahlungen aus einem Geschäfte, welches gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz läuft) „nach Inhalt der Kabinets-Ordre d. a. 1789 noch mehr auf die Schulden der Subaltern-Offiziere passen und daher der §. 170 noch sicherer stehen bleiben können?“

Und in den Conclusis über die Revision des ersten Bandes des allgemeinen Gesetzbuchs heiße es S. 196 ibidem:

„II. ad Tit. XVI. §. 173 wird Tit. XI. §. 684 allegirt.“

Die Entstehungsgeschichte gebe also keinen Anlaß, den §. 684 Th. I. Tit. 11 anders auszulegen, als nach der Bedeutung der Worte. Der Darlehnsvertrag soll null und nichtig sein, der Gläubiger niemals die geringste Wiederbezahlung zu hoffen haben, und das wirklich Gegebene vom Empfänger eingezogen werden und zur Strafe dem Fiskus verfallen. Deutlicher und stärker könne das Verbot eines solchen Geschäfts, das Unerlaubte desselben, die ausdrückliche gesetzliche Mißbilligung des Vertrages, nicht ausgesprochen werden. Letztere beruhe auf der Absicht, das Schuldenmachen der Subaltern-Offiziere zu verhüten, und es liege daher der Fall des §. 152 Th. I. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts vor. Der §. 254, welcher den Fall betreffe, wo blos aus der persönlichen Eigenschaft des Verpflichteten die Ungültigkeit des Vertrages herstamme, komme hier gar nicht in Frage, weil derselbe nur eintreten könne, wenn nicht die in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Voraussetzungen vorhanden seien, hier aber von einem in den Gesetzen objektiv gemißbilligten Geschäfte die Rede, und für ein solches nach §. 252 eine Bürgschaft nicht statthaft sei. Es hafte mithin auch der Bürge aus einer solchen Bürgschaft nicht, und der Fiskus habe den Anspruch auf das vom Gläubiger wirklich Gegebene an den Schuldner nicht aus einer Cession, sondern aus eigenem Rechte wegen des verpönten unerlaubten Vertrages.

Es wurde indessen von den Vertheidigern der älteren Meinung Nachstehendes erwiedert:

Es könne nicht in Abrede gestellt werden, daß die Beantwortung der vorliegenden Frage zu Zweifeln Anlaß gebe. Eben deswegen dürfe man aber bei einem in mannigfacher Hinsicht so anomalen Gesetze, wie das vorliegende, von der seit vielen Jahren bei dem Ober-Tribunal bestehenden Praxis nur aus den überwiegendsten Gründen abgehen. Solche Gründe seien nicht vorgebracht, im Gegentheil sprächen für die ältere Meinung sehr erhebliche und in der That überwiegende Gründe. Indem in dieser Beziehung auf das Votum des ersten Referenten Bezug genommen wurde, ward noch Folgendes angeführt:

Die §§. 678 ff. Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts, welche von den Darlehnen der Offiziere handeln, befänden sich unter dem Rubrum: „Von den Personen, welche Darlehnsverträge schließen können“, und seien von den unter dem Rubrum: „Von Darlehnen zu einem unerlaubten Zwecke, oder wo Waaren statt baaren Geldes gegeben worden“, zusammengefaßten Vorschriften geschieden. Schon hieraus erhelle, daß der Grund der Beschränkung der Subaltern-Offiziere bei Aufnahme von Darlehnen lediglich in der persönlichen Eigenschaft der Subaltern-Offiziere zu suchen sei. Dies erhelle überdies aus den §§. 707 und 713 a. a. O., worin ausdrücklich und ohne Unterschied zwischen den in den §§. 674 ff. genannten Personen bestimmt

Digitized by Google

werde, erstens daß, wenn Jemand seine Unfähigkeit, Darlehne aufzunehmen, vertheimlicht habe, die Sache nach den Vorschriften Th. I. Tit. 5 §§. 31 — 36 zu beurtheilen sei, zweitens daß die Wirkung eines Anerkenntnisses des Verpflichteten nach gehobener Unfähigkeit ebenfalls nach den Vorschriften Tit. 5 §§. 37. 38 beurtheilt werden solle. Denn diese Vorschriften müßten, wie auch das Ober-Tribunal in Bezug auf das Anerkenntniß in dem Präjudiz 1737 (Präjudizien-Sammlung S. 64) angenommen habe, bei ihrer ganz allgemeinen Fassung ohne Zweifel auch auf Darlehne der Subaltern-Offiziere bezogen werden. Wenn dies aber der Fall sei, dann werde die Annahme, daß den Subaltern-Offizieren die Befugniß, Darlehne aufzunehmen, lediglich wegen ihrer persönlichen Eigenschaft entzogen worden, in hohem Grade versteckt, indem entgegengesetztenfalls dem bloßen Anerkenntnisse eine rechtsbegründende Wirkung nicht hätte beigelegt werden können. Es lasse sich dagegen auch nicht anführen, daß der §. 713 aus dem Gesetzbuch, in welchem die Subaltern-Offiziere freier gestellt worden, hinübergenommen sei, und man bei der Umarbeitung desselben übersehen haben möge, die Nichtanwendung dieser Bestimmung auf Subaltern-Offiziere auszusprechen. Denn aus dem in den Jahrbüchern der Preußischen Gesetzgebung abgedruckten amtlichen Schlußbericht erhelle, daß das Kriegsdepartement und die Redaktoren des Landrechts dahin einverstanden waren, daß auf Anerkenntnisse nach weggefallenem statu militari die allgemeinen Vorschriften Tit. 5 §§. 37. 38 anzuwenden seien. (Jahrb. Bd. 41 S. 38. 47.)

Schon diese Auffassung des Grundes, aus welchem das Gesetz die ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs geschlossenen Darlehnsverträge für Subaltern-Offiziere für null und nichtig erklärt, führe zu der Anwendung des §. 254 Tit. 14 Th. I. des Allg. Landrechts auf Bürgschaften, welche für die Forderungen aus solchen Darlehnsverträgen übernommen worden.

Eben dahin führe eine nähere Betrachtung der einzelnen Bestimmungen über die Darlehne der Subaltern-Offiziere. An und für sich könnten danach auch solche Offiziere durch Darlehnsverträge verpflichtet werden. Sie bedürften nur, gleich den Ehefrauen und Kindern unter väterlicher Gewalt, zur Ergänzung ihrer Persönlichkeit des Konsenses einer anderen Person. Fehle dieser Konsens, so sei der Darlehnsvertrag dergestalt null und nichtig, daß der Gläubiger niemals die geringste Wiederbezahlung zu hoffen habe; gerade so, wie Schulden, welche eine Ehefrau in Ansehung des eingebrachten Vermögens ohne Bewilligung des Mannes gemacht habe, für nichtig erklärt werden, und der Gläubiger aus dem Darlehnsvertrage als solchem niemals auf die geringste Wiederbezahlung hoffen dürfe. (§. 684 Tit. 11 Th. I. und §. 320 Tit. 1 Th. II. des Allg. Landrechts.)

In zwiefacher Hinsicht sei jedoch das Verhältniß der Subaltern-Offiziere anders behandelt, als das der Ehefrauen und der Kinder unter väterlicher Gewalt, und gerade diese Abweichungen von den bei persönlich unfähigen Personen im Allgemeinen geltenden Regeln sprächen um so mehr für die Anwendbarkeit des §. 254 Tit. 14 Th. I. auf Schulden der Subaltern-Offiziere. Erstens nämlich bestimme der §. 684 Tit. 11, daß das wirklich Gegebene der Invaliden-Kasse (jetzt Regierungs-Haupt-Kasse) unwiderruflich zur Strafe anheimfalle, und zweitens enthalte das Gesetz eine Reihe von Ausnahmen zu Gunsten der Gläubiger.

Anlangend den ersten Punkt, so habe die Deklaration vom 27. Juli 1825, in Uebereinstimmung mit der in den Jahrbüchern Bd. 41 S. 40 abgedruckten Kabinets-Order vom 25. September 1789 bestimmt, daß unter den Worten „das wirklich Gegebene" keineswegs das von dem Schuldner dem Gläubiger zurückgezahlte, sondern dasjenige Kapital zu verstehen sei, welches der Gläubiger dem Schuldner wirklich gezahlt habe, und daß zu dessen Zurückforderung die Invaliden-Kasse statt des ursprünglichen Gläubigers berechtigt sein solle. Hiernach scheine es keinem Zweifel unterliegen zu können, daß, wie auch in den Motiven zur Revision des Landrechts angenommen worden, der Subaltern-Offizier das Zurückgezahlte nicht kondiziren könne, und daß noch weniger Fiskus zu einer solchen Kondiktion befugt sei. Zwar habe man sich zum Beweise des Gegentheils auf eine in dem, Band 41 der Jahrbücher abgedruckten amtlichen Schlußbericht S. 54. 55 enthaltene Aeußerung von Suarez und darunter befindliche Bemerkung von v. Goldbeck bezogen. Allein einestheils sei auf diese Aeußerungen mindestens kein größeres Gewicht zu legen, als auf die von dem ersten Referenten angeführte Aeußerung von Suarez zu dem ungedruckten Entwurf, in welchem die Bestimmungen wegen der Offizierschulden mit aller Strenge

Digitized by Google

aufgeführt waren, und worin Suarez die Bürgschaften für solche Schulden für gültig erachtete. Anderentheils könnten jene Aeußerungen jedenfalls jetzt nicht mehr von Gewicht sein, da die Deklaration vom 27. Juli 1825 ausdrücklich bestimme, daß das Recht des Fiskus sich auf das dem Gläubiger Zurückgezahlte nicht erstrecke. Sodann habe man aus der gedachten Deklaration gefolgert, daß, wenn die Bürgschaft für Offizierschulden eine gültige sei, sie doch nur für den Fiskus Ansprüche begründen könne, da derselbe zufolge der Deklaration als Cessionar des Gläubigers anzusehen sei, und als solcher auch alle Rechte aus der Bürgschaft überkomme. Die Deklaration mache indessen den Fiskus nicht zum Cessionar des Gläubigers, so daß er auch die etwa bedungenen Zinsen einfordern könne. Die Deklaration beschränke vielmehr das Recht des Fiskus auf das, was der Gläubiger dem Schuldner wirklich gezahlt habe, und lasse, weil nur in so weit Fiskus statt des Gläubigers, ein Zurückforderungsrecht haben solle, eine weitere Ausdehnung nicht zu. Bringe man hiernach die Deklaration mit den Vorschriften des Landrechts in Verbindung, so ergebe sich Folgendes. Erstens für das Verhältniß des Gläubigers zum Schuldner, daß das Gesetz den Darlehnsvertrag lediglich wegen der persönlichen Unfähigkeit des Schuldners für nichtig erkläre, und in Folge dessen, gerade wie bei Ehefrauen und Kindern unter väterlicher Gewalt, dem Gläubiger jeden Anspruch auf Wiederbezahlung abspreche. Zweitens für das Verhältniß des Schuldners zum Fiskus, daß nach dem Gesetze der Schuldner aus einem den militairischen Anordnungen widersprechenden Verhalten keinen Vortheil haben, und daher Fiskus ihm das wirklich Erhaltene entziehen solle.

Insofern könne man von einem besonders gemißbilligten und mit Strafe der Konfiskation bedrohten Geschäfte sprechen, aber nur in Bezug auf den Schuldner, nicht in Bezug auf den Gläubiger, dem die Wiedererstattung des Darlehns lediglich wegen der persönlichen Unfähigkeit des Schuldners abgesprochen worden, und dessen Verhalten nicht mehr oder weniger gemißbilligt sei, als das Verhalten dessen, der einer Ehefrau oder einem Kinde unter väterlicher Gewalt ein Darlehn gebe.

Anlangend den zweiten Punkt, so bestimme das Landrecht Th. I. Tit. 11:

§. 687 a. a. O. Ein Offizier, welcher Immobilien besitzt, kann dieselben auch ohne Konsens des Chefs oder Kommandeurs gültig verpfänden. Doch erlangt, wenn außerdem der Konsens nothwendig war, eine solche Schuld nur von dem Augenblicke an, da die Eintragung in das Hypothekenbuch wirklich geschehen ist, ihre Gültigkeit.

§. 688 a. a. O. Auch über Einkünfte von Grundstücken und Präbenden, über Zinsen von Kapitalien, und andere jährliche Hebungen, welche nicht zu den Dienstemkünften des Offiziers gehören, kann derselbe durch Anweisungen und sonst, auch ohne Konsens gültig verfügen. Doch versteht sich dieses bei Subaltern-Offizieren nur von solchen verfallenen oder im nächsten Termin wirklich fällig werdenden Einkünften dieser Art; nicht aber von Anweisungen oder Cessionen, die, um der Vorschrift des Gesetzes auszuweichen, auf solche Hebungen, die erst in einer entfernten Zukunft fällig werden sollen, gegeben sind.

Zunächst ergebe sich aus diesen Bestimmungen, daß die persönliche Fähigkeit der Subaltern-Offiziere bei weitem weniger beschränkt worden, als die der Ehefrauen und Kinder unter väterlicher Gewalt. Sodann scheine aus diesen Bestimmungen zu folgen, daß jede ursprünglich nichtige Darlehnsschuld eines Subaltern-Offiziers gültig, und das Konfiskationsrecht des Fiskus auch gegen den Schuldner ausgeschlossen werde, wenn derselbe in der Folge auf ein ihm gehöriges Grundstück die Schuld eintragen lasse, woraus weiter geschlossen werden müsse, daß der Vertrag wenigstens dem Gläubiger gegenüber nicht als ein im Sinne des §. 252 Tit. 14 Th. I. ausdrücklich gemißbilligter anzusehen sei. Endlich erhelle aus diesen Bestimmungen der eigentliche Zweck und die wahre Bedeutung des Gesetzes. Dasselbe erkläre die Darlehnsverträge der Subaltern-Offiziere, wegen persönlicher Unfähigkeit der letzteren, für ungültig, beschränke aber demnächst diese Ungültigkeit und die Ausschließung des Klagerechts des Gläubigers auf den Fall, wenn demselben kein bestimmter Fond, aus dem er sich bezahlt machen könne, angewiesen worden, wenn er also eine im Allgemeinen auf das Vermögen gerichtete Klage gegen den Schuldner anstellen müsse.

Digitized by Google

Bei einer Bürgschaft sei aber eben so wie bei einer Verpfändung oder Cession ein bestimmter Fond vorhanden, aus dem er sich bezahlt machen könne, und es bedürfe dazu eben so wenig einer im Allgemeinen auf das Vermögen des Schuldners gerichteten Klage.

Schließlich erscheine der Einwurf, daß es ein Widerspruch in sich selbst sei, wenn aus einem und demselben Darlehnsvertrage doppelte Zahlung geleistet werden müsse, erstens nämlich von dem Bürgen an den Gläubiger, und zweitens von dem Schuldner an den Fiskus, nicht durchgreifend. Der Gläubiger, welcher von dem Subaltern-Offizier wegen seiner persönlichen Unfähigkeit keine Wiedererstattung fordern könne, erhalte nur einmal Zahlung, und zwar von dem Bürgen, der nach der im §. 254 Tit. 14 Th. I. des Allg. Landrechts enthaltenen Rechtsfiktion ohne Weiteres als Hauptschuldner hafte. Ob in diesem Falle auch der Fiskus das wirklich Gegebene von dem Offizier fordern könne, oder ob nicht vielmehr durch den Hinzutritt der Bürgschaft die Konfiskation des Gegebenen eben so wegfalle wie dann, wenn eine Hypothek eingetragen worden sei, diese Frage könne hier auf sich beruhen. Denn wenn auch die erste Alternative die richtige sein sollte, so berühre doch das, was das Gesetz dem Schuldner gegenüber aus der besonderen Rücksicht, daß er die militairischen Anordnungen überschritten habe, zur Strafe bestimme, den Gläubiger nicht. Auch originire der Anspruch des Fiskus, wie bemerkt, nicht aus dem Darlehnsvertrage, sondern aus dem die Konfiskation des Erhaltenen anordnenden Gesetze, so daß keinesweges aus demselben Geschäfte doppelte Zahlung geleistet werden müsse. Könnte übrigens von einer Anomalie die Rede sein, so treffe sie nicht die Anwendung des §. 254 Tit. 14 Th. I. des Allg. Landrechts auf den vorliegenden Fall, die konsequent daraus folge, daß eine wegen persönlicher Unfähigkeit des Schuldners ungültige Schuld kontrahirt worden; die Anomalie treffe alsdann vielmehr nur das in dem §. 684 Tit. 11 enthaltene und in der Deklaration vom 27. Juli 1825 erläuterte Ausnahmegesetz.

Bei der hiernächst über die streitige Rechtsfrage veranlaßten Abstimmung erklärte sich die Majorität für die ältere Meinung, und ist daher von dem Plenum des Königlichen Ober-Tribunals der Rechtsgrundsatz angenommen:

Das Dienstverhältniß eines Subaltern-Offiziers, welches die Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs zu seinen Darlehnsverträgen erfordert, ist nur für eine persönliche Eigenschaft des Verpflichteten im Sinne des §. 254 Th. I. Tit. 14 des Allg. Landrechts anzusehen, wegen deren zwar ohne jene Einwilligung der Hauptvertrag nach §. 684 Th. I. Tit. 11 ungültig, der Bürge aber nach §. 254 Th. I. Tit. 14 des Allg. Landrechts dem Gläubiger als Hauptschuldner verhaftet ist.

I. 1573. M. 66.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Mai 1856. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Paul Gustav Heinrich Theodor John in Breslau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

die Referendarien Albert August Fromm und Adolph Eugen Waldemar Engels im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendarien Ernst Christian Witte und Alexis Friedrich Wilhelm Giese im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Referendarius Franz Adolph Boelmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Gotthold Robert Hartnack im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Hermann Friedrich Lotheisen bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

die Auskultatoren Julius Anton Wagner und Johann Theodor Humbert bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

die Auskultatoren Karl Ferdinand Johannes Hermann Schlichting und Justus Philipp Wilhelm Rommel bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Otto Friedländer bei dem Appellationsgericht in Ratibor;

die Appellationsgerichts-Referendarien Benekendorff in Cöslin und Filehne in Stettin sind an das Kammergericht versetzt worden;

die Kammergerichts-Referendarien Meyerowitz und Kampfmeyer sind aus dem Justizdienste geschieden.

3. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Kanzlei-Sekretair Dames ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Karl Heinrich von Mühler in Spandau ist zum Direktor des Kreisgerichts in Delitzsch ernannt.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

die Kreisrichter Bernhard Offenberg und August Wilhelm Robert Allerdt in Rogasen,

der Kreisrichter Eduard Ferdinand Polorny in Schrimm, und

der Kreisrichter Karl Mekus in Petershagen;

der Gerichts-Assessor Hermann Friedrich Reusch ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht zu Königsberg in Pr. ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Friedrich Hermann Gustav Hochbaum bei dem Kreisgericht in Halle a. d. S. mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Löbejün,

der Gerichts-Assessor Rudolph von Klocke in Soest bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Adolph Emil Schmeißer bei dem Kreisgericht in Dramburg, und
der Gerichts-Assessor Dr. Heinrich **August Hermann Locke** bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Liebenwalde.

Der Kreisrichter **Burchard** in Deutsch-Crone ist an das Kreisgericht in Spandau, und
der Kreisrichter **Blumenthal** in Pölitz an das Kreisgericht zu Greifenberg in Pommern versetzt worden;
der Kreisrichter **Dörr** in Braunsfels ist entlassen;
der Kreisgerichts-Rath Karl Friedrich Alexander **Hahn** in Birnbaum ist gestorben.

Subalternen.

Den Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten **Kuttig** in Meseritz und **Schulz** in Samter ist der Karakter als Rechnungs-Rath,
dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair **Jabusch** in Magdeburg und
dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor **Pfundheller** in Bleschen der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 48.

Bekanntmachung vom 30. April 1856, — das Erscheinen einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs betreffend.

Sämmtliche Gerichte und Justizbeamte werden hierdurch benachrichtigt, daß in Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 21. d. M. (Gesetz-Sammlung S. 220) eine neue Ausgabe des Strafgesetzbuchs veranstaltet worden ist, in welcher die abändernden Bestimmungen der Gesetze vom 9. März 1853 und vom 14. April d. J. an Stelle der aufgehobenen Vorschriften des Strafgesetzbuchs aufgenommen und die zu dem Einführungsgesetze ergangenen späteren Verordnungen gehörigen Orts eingeschaltet worden sind. Diese Ausgabe wird im Laufe der nächsten Woche im Verlage der Buchhandlung von Albert Rauck u. Comp. hierselbst erscheinen.

Der Allerhöchsten Bestimmung gemäß werden sämmtliche Gerichte, sowie die Beamten der Staats-Anwaltschaft, hierdurch angewiesen, von dem Zeitpunkte an, wo die Gesetze vom 14. d. M. in Kraft treten, in ihren Entscheidungen und Erlassen nur auf die Bestimmungen der neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs und nicht auf die oben erwähnten Spezialgesetze Bezug zu nehmen*).

Berlin, den 30. April 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 1919. Landrecht 16. Vol. III.

Num. 49.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 29. Februar 1856.

Die Worte des §. 37 des Strafgesetzbuchs: „um denselben (den Thäter) der Bestrafung zu entziehen", beziehen sich sowohl auf den Fall, wenn die richterliche Verfolgung von vornherein, als auch auf den Fall, wenn die in Folge der stattgefundenen richterlichen Verfolgung eintretende Strafvollstreckung ganz oder theilweise verhindert werden soll.

In der Untersuchung wider den Freihäusler K. und dessen Ehefrau, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 29. Februar 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß auf die aus §. 37 des Strafgesetzbuchs erhobene Anklage von dem ersten Richter

*) Anmerkung. Der Preis der neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs ist auf 15 Sgr. festgesetzt. Sämmtliche Exemplare werden mit dem Stempel des Justiz-Ministeriums versehen sein.

Die Rauckſche Buchhandlung beabsichtigt außerdem noch eine Sammlung der neben dem Strafgesetzbuch gültigen Strafgesetze zu veranstalten, welche im Büreau des Justiz-Ministeriums redigirt und in demselben Format, wie die amtliche Ausgabe des Strafgesetzbuchs, binnen wenigen Wochen erscheinen wird. Die Redaktion des Justiz-Minist. Bl.

Digitized by Google

festgestellt ist, daß die Angeklagten dem ihnen bekannten Tagearbeiter R., von dessen Verhaftung sie Kenntniß hatten, nach Verübung des von demselben begangenen Verbrechens dadurch wissentlich Beistand geleistet, daß sie ihn in ihrem Hause aufgenommen und bei einer nach ihm angestellten Haussuchung versteckt haben, um denselben der Bestrafung zu entziehen;

in Erwägung:

daß der Appellationsrichter auf diese Feststellung den §. 37 deshalb nicht anwendet, weil das Strafgesetzbuch bezüglich der hier in Rede stehenden Begünstigung eine hinter §. 94 zu suchende Lücke habe, welche durch §. 37 nicht ausgefüllt sei, weil dieser in der Lehre von der Theilnahme stehe und eine Person voraussetze, welche die Kenntniß eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens im Interesse des Thäters dazu benutze, um entweder den letzteren der richterlichen Verfolgung zu entziehen, oder ihm die Früchte des Verbrechens zu sichern; daß aber, wenn der Appellationsrichter durch diese Ausführung annimmt, der §. 37 beziehe sich nicht auf die Flucht eines bereits in der Gewalt der Obrigkeit befindlichen, zumal bereits verurtheilten Verbrechers, derselbe hierdurch das Strafgesetz verletzt;

in Erwägung nämlich:

daß der §. 94 den Fall der Befreiung eines in der Gewalt der Obrigkeit befindlichen Gefangenen aus dieser Gewalt mit Strafe bedroht, hierbei aber, als besonders hervortretenden Strafgrund, die Auflehnung gegen die Staatsgewalt, die Verhinderung ihrer Wirksamkeit im Auge hat; daß mithin, außer diesem Falle, auch derjenige ins Auge zu fassen war, wo ein Verbrecher entweder vor seiner Verhaftung durch die obrigkeitliche Gewalt, oder nach seiner Selbstbefreiung, oder nach seiner Befreiung durch Dritte aus dieser Gewalt zu dem Zwecke weiter begünstigt wird, um ihn der Bestrafung zu entziehen, daß das gemeine Recht diese Begünstigung eines Thäters nach verübtem Verbrechen als Theilnahme auffaßt, und es daher an und für sich nicht widersprechend ist, wenn auch das Strafgesetzbuch eine solche Begünstigung in dem dritten Titel von der Theilnahme mit Strafe bedroht, aus dieser Stellung der Vorschrift des §. 37 allein mithin ein Argument gegen dessen Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall nicht herzuleiten ist; daß aber, insofern das Bedenken des Appellationsrichters darin zu finden wäre, daß der begünstigte Verbrecher bereits in der Gewalt der Obrigkeit sich befunden, nach erfolgter Verurtheilung bereits die Verbüßung seiner Strafe begonnen hätte, auch dieses Bedenken unstatthaft erscheint, indem der Begriff der Begünstigung sowohl in dem Falle, wo die richterliche Verfolgung von vornherein verhindert, als auch in dem Falle, wo die in Folge der stattgefundenen richterlichen Verfolgung eintretende Strafvollstreckung ganz oder theilweise verhindert werden soll, vorhanden ist, zumal hier außerdem die Anklage behauptet hatte, daß der R. durch Meuterei ausgebrochen und auf der Flucht deshalb steckbrieflich verfolgt gewesen sei, mithin wenigstens wegen dieses Verbrechens noch die ursprüngliche richterliche Verfolgung im Werke war;

in Erwägung:

daß die Anklage zugleich die Kenntniß der Angeklagten von den von dem R. begangenen Verbrechen und von seiner steckbrieflichen Verfolgung behauptet, der Appellationsrichter mithin, wenn er in dieser Beziehung die Feststellung des ersten Richters nicht als erschöpfend gefunden haben sollte, nach Artikel 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 hätte verfahren müssen;

daß deshalb das Appellations-Urtel der Vernichtung, und, wegen des von den Angeklagten in zweiter Instanz angetretenen neuen Beweises, die Zurückweisung der Sache in die zweite Instanz erfolgen muß;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau vom 28. November 1855 zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Digitized by Google

Num. 50.

Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. April 1856.

Der nach Artikel 138 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zur selbstständigen Erhebung einer gerichtlichen Anklage befugten Finanz-Behörde stehen die im Artikel 143 ebendaselbst erwähnten, zur Rechtfertigung der Rechtsmittel gewährten längeren Fristen nur dann offen, wenn sie selbst den Prozeß führt, oder dem von der Staatsanwaltschaft geführten Prozesse vor dessen rechtskräftiger Entscheidung beigetreten ist. Hat daher der Ober-Staatsanwalt zwar rechtzeitig Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, aber nicht in der präklusivischen zehntägigen Frist des Artikels 110 gerechtfertigt, ist also ihr gegenüber das appellationsgerichtliche Erkenntniß rechtskräftig geworden, so kann nach Ablauf jener Frist die Finanz-Behörde sich nicht mehr dem bis dahin nur von der Staatsanwaltschaft allein betriebenen Verfahren anschließen, und nun ihrerseits die Rechtfertigung des Rechtsmittels übernehmen.

In der Untersuchung wider den Brenner Th. und den Amtmann S., auf die von dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde,

ertheilt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, nach erfolgter Erklärung des Königlichen General-Staatsanwalts, ohne mündliche Verhandlung,

in Erwägung:

daß der Ober-Staatsanwalt bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Naumburg gegen das von dem Kriminal-Senat des letzteren am 19. Januar 1856 erlassene Appellations-Erkenntniß am 25. Januar die Nichtigkeitsbeschwerde ohne Angabe von Beschwerdepunkten angemeldet, hierauf am 26. Januar Ausfertigung des Appellations-Erkenntnisses erhalten, demnächst aber binnen der im Artikel 110 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vorgeschriebenen präklusivischen Frist von zehn Tagen keine Beschwerdepunkte angegeben, vielmehr unter dem 28. Januar angezeigt hat, daß er von Weiterverfolgung der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde seinerseits Abstand nehme, aber dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg anheimgestellt habe, dem Untersuchungsverfahren seinerseits beizutreten und das Rechtsmittel selbstständig zu verfolgen;

in Erwägung:

daß eine Beitrittserklärung seitens des Königlichen Provinzial-Steuerdirektors bis zum Ablaufe der gedachten zehntägigen Frist, nämlich bis zum 5. Februar, nicht eingelaufen ist, mit dem Ablaufe dieser dem Ober-Staatsanwalt, von welchem allein die Sache bis dahin gegen die Angeklagten bei Gericht verfolgt worden war, zur Angabe der Beschwerdepunkte offengestandenen Frist aber das Appellations-Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, nunmehr also die Steuer-Behörde, für welche die im Artikel 143 bestimmte längere Frist, nur wenn sie selbst den Prozeß führt, oder dem von der Staatsanwaltschaft geführten Prozesse vor dessen rechtskräftiger Entscheidung beigetreten ist, gegeben worden, einem anhängigen Prozesse nach Artikel 145 ebendaselbst nicht mehr beitreten konnte;

in Erwägung:

daß hiernach die erst am 8. Februar eingegangene Beitrittserklärung des Königlichen Provinzial-Steuerdirektors und damit verbundene Angabe der Beschwerdepunkte verspätet ist;

zum Bescheide:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg vom 19. Januar 1856 von dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und die Kosten derselben niederzuschlagen.

I. 1921. Steuer-Sachen 30. Vol. 2.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Mai 1856. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Appellationsgerichts-Rath Hans Hermann Graf von Schweinitz und Niebusch in Glogau ist zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts in Posen ernannt worden.

2. Räthe.

Dem Appellationsgerichtsrath Heinrich Wilhelm Hassel in Hamm ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Karl Eduard Güterbock im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg,
der Referendarius Julius Ludwig Johann Schaper im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Referendarius Gustav Albert Küchenthal im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
der Referendarius Albert Wilhelm Gerhard Friedrich Gebike im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

4. Referendarien.

Der Auskultator Georg Ernst Karl Parey ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Magdeburg ernannt, und
der Referendarius Eduard Kühlenthal in Frankfurt an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtrichter Jakob Ludwig le Juge zu Königsberg in Pr. ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Gehrken in Gesecke,
die Kreisrichter Fedor Gottfried Alexander Scheder und Hermann Köhlisch in Schweidnitz,
der Kreisrichter Julius Robert Paritius in Breslau,
der Kreisrichter Ernst Wilhelm Moritz Lindner in Striegau,
der Kreisrichter Brandau von Sprockhoff in Brieg, und
der Kreisrichter August Rupprecht in Reichenbach.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Wilhelm Otto Emil Graßhoff bei dem Kreisgericht in Stendal, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Tangermünde,
der Gerichts-Assessor Karl Hermann Naatz bei dem Kreisgericht in Bütow, und
der Gerichts-Assessor Lothar Emil Franz Fritsch bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Ober-Schlesien.

Dem Geheimen Justiz- und Stadtgerichts-Rath Johann Friedrich Kempf in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt, und
dem Kreisgerichts-Rath Friedrich Gottlieb Jockel in Heiligenbeil der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 51.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Februar 1856.

Die Vorschrift §. 7 Absatz 3 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, insoweit sie die Angabe des Namens und Wohnortes desjenigen erfordert, bei dem die Druckschrift als Verlags-Artikel erscheint, findet auf alle diejenigen Anwendung, von denen der Vertrieb der Schrift ausgeht, gleichviel ob denselben das Verlagsrecht zusteht oder nicht.

Der Buchhändler S. zu B. hat die zu Brüssel im Verlage von A. Bluff erschienene Schrift „de la conduite de la guerre d'Orient etc.", und zwar zum Theil unter der Firma des Brüsseler Verlegers nachdrucken lassen und öffentlich ausgelegt und verkauft. Auf die Anklage, daß S. eine von ihm nachgedruckte zur Verbreitung im Buchhandel bestimmte Schrift mit wissentlich falscher Angabe des Namens und Wohnortes des Verlegers im Buchhandel vertrieben und dadurch gegen §. 7 Absatz 3 und §. 40 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 verstoßen habe, wurde von dem Gericht erster Instanz die Freisprechung des Angeschuldigten erkannt, und diese Entscheidung — so weit es sich um das vorgedachte Vergehen handelte — auf die Appellation der Staatsanwaltschaft durch das Appellations-Erkenntniß vom 6. November 1855 bestätigt. Diese Entscheidung wurde wesentlich darauf gestützt, daß S. als Nachdrucker der Schrift, nicht als Verleger, d. h. nach §§. 996 und 998 Th. I. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts nicht als solcher, welcher von dem Verfasser der Schrift die Befugniß zur Vervielfältigung oder zum Verkauf derselben erworben habe, angesehen werden, und daß mithin auf ihn jene Vorschrift des Preßgesetzes nicht angewendet werden könne.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, welche die Verletzung der erwähnten Gesetze behauptet, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 27. Februar 1856 ꝛc.,

in Betracht:

daß es für die vorliegende Sache vorab ganz außer Zweifel steht, daß Belgische Verlagswerke in Preußischen Landen des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung nicht genießen, vielmehr ein Nachdruck derselben unverboten und straflos ist;

daß es sich also lediglich davon handelt, ob der Implorat, welcher nach der instanzlichen Feststellung die Brochüre de la conduite de la guerre d'Orient etc. Bruxelles A. Bluff, liberaire éditeur, 12 rue des plantes. Faubourg de Cologne, février 1855, mit dieser Firma auf 400 Exemplare hat nachdrucken lassen, einige derselben öffentlich ausgelegt und resp. verkauft hat — sich dadurch einer Zuwiderhandlung gegen §. 7 Absatz 3 und §. 40 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 schuldig gemacht haben könne, was von Richtern erster und zweiter Instanz in Abrede genommen, von Seiten der Königlichen Staatsanwaltschaft aber behauptet wird;

daß gedachter §. 7 auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, außer dem Namen und Wohnort des Druckers, auch die Nennung und Angabe des Wohnorts desjenigen verlangt, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissionsartikel erscheint, oder bei einem Selbstvertriebe der Druckschrift den Namen des Verfassers oder Herausgebers;

daß nun zwar dem Beschuldigten ein Verlagsrecht an dem von ihm nachgedruckten Werke im Sinne des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 11. §§. 996. 998 nicht beigelegt werden kann;

daß aber in dem Nachdruck und buchhändlerischen Verbreiten eines fremden Werkes jedenfalls die Anmaaßung eines fremden Verlagsrechts zu befinden ist;

daß die obige Vorschrift des §. 7 des Preßgesetzes nicht ausdrücklich einen legitimen Verlag voraussetzt, sondern lediglich von demjenigen redet, bei welchem die Druckschrift als Verlagsartikel (oder als Kommissionsartikel) erscheint, und damit denjenigen parallel stellt, welcher als Verfasser oder Herausgeber die Druckschrift selbst vertreibt;

daß die Absicht der Gesetzgebung offenbar die war, daß kein in Preußen gedrucktes, zur Verbreitung, namentlich im Wege des Buchhandels, bestimmtes Werk der Nachweisung desjenigen, von welchem der Vertrieb der Schrift ausgeht, ermangeln solle;

Digitized by Google

daß hierunter auch ein einheimischer Buchhändler, welcher eine ausländische Druckschrift zum buchhändlerischen Vertrieb für sich wieder abdrucken läßt, zu begreifen ist, indem er sich zum Herausgeber eines ins Freie erklärten Werkes macht und solches im Selbstvertrieb übernimmt, gleichwie solches der Fall sein würde, wenn der Buchhändler irgend ein anderes freies Werk, z. B. einen Klassiker, ohne weitere Beihülfe eines Bearbeiters abdrucken lassen und vertreiben wollte;

daß in einer solchen Handlung, wie sie dem Beschuldigten zur Last gelegt ist, in Beziehung auf Staaten mit Gegenseitigkeit zwar auch ein strafbarer Nachdruck liegen könnte, hierdurch jedoch die gleichzeitige Anwendung der prophylaktischen Preßgesetzgebung nicht ausgeschlossen wird;

daß, wenn auch mit diesem System ein an sich, weil straflos, gestatteter gewinnreicher Nachdruck von Druckschriften der Staaten ohne Gegenseitigkeit sehr erschwert werden würde, solches wiederum die Anwendung der preßgesetzlichen Vorschrift, welcher das polizeiliche Interesse an der Ueberwachung der Presse und des Buchhandels zum Grunde liegt, nicht aufheben könnte, übrigens auch ein offener Nachdruck mit Angabe des hiesigen Herausgebers und Verlegers in vielen Fällen noch immer von Interesse, sowohl für den Handel, wie für das Publikum sein kann;

daß es endlich, was Implorat in Betreff des Gebrauchs nachgeahmter auswärtiger Waaren-Etiquettes für sich anführt, gegenüber den speziellen Vorschriften in Betreff der Preßerzeugnisse, außer Betracht bleiben muß;

daß hiernach der erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde Folge zu geben, und das Urtheil des Königlichen Kammergerichts insoweit zu vernichten ist, als es den Angeklagten von der Strafe des §. 40 des Preßgesetzes, wegen Nichtanwendbarkeit desselben auf einen Fall vorliegender Art, freispricht;

daß jedoch in der Sache selbst die Handlung des Angeschuldigten als eine „wissentliche" nach den Feststellungen der Instanzrichter noch nicht außer Zweifel steht, es demnach einer ferneren Erörterung des zweiten Anklagepunktes bedarf;

zu Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 6. November 1855 insoweit zu vernichten, als es das Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichts vom 14. Juli 1855 nur dahin geändert hat, daß der Angeklagte wegen Preßvergehens mit einer Geldbuße von zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit siebentägigem Gefängniß zu bestrafen, und die Sache, unter Aufrechthaltung dieses abändernden Urtheils, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über die Berufung der Königlichen Staatsanwaltschaft hinsichtlich des zweiten Gegenstandes der Anklage zurückzuweisen.

L. 2046. P. 50. Vol. V.

Num. 52.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. März 1856.

Es ist den Rechtsgrundsätzen nicht zuwider, wenn der Instanzrichter eine in gewinnsüchtiger Absicht durch Täuschung herbeigeführte Vermögensbeschädigung und also einen Betrug darin findet, daß der Getäuschte veranlaßt worden ist, dem Angeklagten freie Kost und Logis, sowie Geschenke zu gewähren.

Strafgesetzbuch §. 241.

In der Untersuchung wider die unverehelichte J. aus G., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., in der Sitzung vom 6. März 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß nach der dem angefochtenen Erkenntnisse, soweit es die Angeklagte auch wegen Betruges zur Strafe verurtheilt hat, zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellung die Angeklagte am 2. März 1854 in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen des Auktions-Kommissarius K. und

Digitized by Google

dessen Tochter insofern beschädigt hat, als K. derselben freie Kost und Logis verabreicht, und dessen Tochter derselben Mütze, Kragen und Handmanschetten geschenkt und eine Hutschachtel geliehen hat, ohne daß jene diese Gegenstände in natura oder ihrem Werthe nach zurückerhalten haben, und die Angeklagte diese Vermögensbeschädigungen dadurch bewirkt hat, daß sie durch das Vorbringen der falschen Thatsachen, sie sei die Tochter des Joseph B. zu C. und die Nichte des der Familie K. verwandten Caspar B., sowie weiterer Lügen bei dem K. und dessen Tochter einen Irrthum erregt hat;

daß diese Feststellung die Thatsachen enthält, welche zu den wesentlichen Merkmalen des vollendeten strafbaren Betruges gehören, nämlich:

in gewinnsüchtiger Absicht — also zur Erlangung eines unrechtmäßigen Vermögensvortheils — bewirkte Vermögensbeschädigung eines Anderen;

durch vorsätzliche Täuschung — also in Kausalzusammenhang stehend mit

Irrthum, welcher — um einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung zu bestimmen — durch Vorbringen falscher oder Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen erregt worden ist;

daß es insbesondere auch Rechtsgrundsätzen nicht zuwider ist, wenn die Instanzrichter eine in gewinnsüchtiger Absicht durch Täuschung herbeigeführte Vermögensbeschädigung des K. und resp. dessen Tochter darin gefunden haben, daß von diesen der Angeklagten Kost und Logis, sowie kleine Geschenke, nämlich Kragen, Handmanschetten und Mütze gewährt und ihr eine Hutschachtel geliehen worden sind, ohne daß jene diese Gegenstände in natura oder ihrem Werthe nach zurückerhalten haben;

da, wenn auch Herbeiführung einer bloßen Mildthätigkeit durch Täuschung einen strafbaren Betrug im Sinne des §. 241 des Strafgesetzbuchs darzustellen nicht geeignet ist, vielmehr eine solche nur unter die Strafbestimmung über qualifizirte Bettelei (§. 118 Nr. 1 a. a. O.) möglicherweise fallen kann, doch eine bloße Mildthätigkeit da nicht obwaltet, wo, wie im vorliegenden Falle geschehen, der Getäuschte durch Vorspiegelung eines Verwandtschaftsverhältnisses zu Aufwendungen und Geschenken, also zur Verringerung seines Vermögens und zur Eingehung eines Leihvertrages veranlaßt wird, nicht aber er um ein Almosen angesprochen worden ist, und nicht als ein Almosen die Verabreichung stattgefunden hat;

daß die Deduktionen in der Beschwerdeschrift, welche auszuführen suchen, daß aus freien Stücken, also nicht in Veranlassung der Vorspiegelungen der Angeklagten, der letzteren von dem K. und resp. von dessen Tochter Kost und Logis, sowie die kleinen Geschenke gewährt, insbesondere aber die erwähnte Hutschachtel geliehen worden sei, als gegen die thatsächliche Feststellung, nach welcher die Angeklagte die bezeichneten Vermögensbeschädigungen durch absichtliche Irrthumserregung bewirkt hat, gehend, in der Nichtigkeits-Instanz keine Berücksichtigung finden können;

daß auch, wo in solcher Art, wie nach der obigen Feststellung geschehen, durch Vorbringen unwahrer Thatsachen zur Eingehung eines Leihvertrages verleitet worden ist, keineswegs blos das Versprechen einer künftigen Leistung, mit der Absicht, ein solches Versprechen nicht erfüllen zu wollen, stattgefunden hat;

daß daher der §. 241 des Strafgesetzbuchs nicht durch unrichtige Anwendung von dem Appellationsrichter verletzt ist;

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg vom 11. Oktober 1855 eingewandte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, die Implorantin auch die Kosten des Rechtsmittels zu tragen gehalten.

I. 2047. Criminalia 124.

Digitized by Google

Num. 53.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 23. Februar 1856.

Wenn durch Verfügung der Polizeibehörde die Sperrung eines Weges, welcher zur Umgehung einer städtischen Chaussee-Hebestelle geeignet ist, angeordnet wird, so kann von den dadurch beeinträchtigten Personen zwar gegen die betreffende Stadtgemeinde auf Freigebung des Weges oder auf Einräumung des unentgeltlichen Gebrauchs der Chaussee im Prozeßverfahren geklagt werden; dagegen ist der Rechtsweg gegen die Polizeibehörde zur Fortnahme der aufgestellten Warnungstafeln und zur Aufhebung der Sperrung unzulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu T. anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers M. und Genossen, Kläger,

wider

die Stadtgemeinde T. und den Fiskus, Verklagte,

betreffend Aufhebung der Sperrung eines Weges ꝛc.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß in dieser Sache,

soweit die Klage wider die Stadtgemeinde T. gerichtet ist,

der Rechtsweg für zulässig und daher der Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten,

soweit dagegen die Klage wider den Fiskus gerichtet ist,

der Rechtsweg für unzulässig und daher der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Um die Einnahmen der auf der Chaussee von T. nach L. in der Nähe von T. befindlichen Chausseegeld-Hebestelle zu sichern, wurden im Jahre 1852 auf Antrag des Magistrats zu T., der die Chaussee zu erhalten und deren Einnahmen zu beziehen hat, in Folge landräthlicher Verfügung und mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Marienwerder zwei Wegestrecken zwischen B. und T., welche zur Umfahrung der Chaussee-Hebestelle geeignet waren, für gesperrt erklärt und an ihren Anfangs- und Endpunkten Warnungstafeln mit einem polizeilichen Strafverbot gegen die Benutzung dieser Wege errichtet.

Durch diese Maaßregel erachten sich die jetzt als Kläger aufgetretenen 79 Grundbesitzer aus 9 Ortschaften einer etwas entfernter von T. liegenden Niederung, auf deren Höhenrande die Chaussee hinläuft, in ihren Rechten verletzt. Es sei ihnen, behaupten sie, dadurch mit Unrecht die bis dahin ungestörte Benutzung eines alten, seit mehr als 50 Jahren bestehenden Weges entzogen, der aus ihrer Niederung nach T. führt und von dem jene beiden, zu Gunsten der Chaussee-Einnahme gesperrten Wegestrecken nur Theile seien.

Sie beziehen sich dabei zugleich auf eine am 4. März 1852 vor dem Landrath zwischen ihnen und den Vertretern der Stadt, sowie den Privatbesitzern, über deren Grundstücke diese beiden Wegestrecken führen, gepflogene, allein nicht zum Abschluß gekommene Verhandlung, in welcher die städtischen Vertreter ihnen die freie Benutzung der zweiten jener beiden Wegestrecken eingeräumt und Namens der Stadt die Instandsetzung und Unterhaltung derselben versprochen hatten. Auf dieses Sachverhältniß gründen die Kläger drei Haupt-Anträge, von denen der erste allein gegen die verklagte Stadtgemeinde T., der zweite allein gegen den mitverklagten Fiskus, der dritte aber gegen beide Verklagte zugleich gerichtet ist.

Bei Beurtheilung des von der Königlichen Regierung zu Marienwerder unter Zustimmung des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe ꝛc., jedoch hinsichtlich des ersten Klageantrags mit einer sogleich näher zu erwähnenden Einschränkung erhobenen Kompetenz-Konflikts ist es nöthig, jeden dieser Anträge besonders ins Auge zu fassen.

In dem ersten Antrage stellen die Kläger der Stadt T. drei Alternativen zur Auswahl; sie verlangen nämlich, die Verklagte solle darin einwilligen, daß ihnen, den Klägern, *entweder*

1) die oben zuerst bezeichnete Wegestrecke, unter Fortnahme der auf ihr befindlichen Sperrungen (eines Schlagbaums und zweier Warnungstafeln), *oder*

Digitized by Google

2) die zweite, alsdann auf Kosten der Stadt in Stand zu setzende und zu unterhaltende Wegestrecke, unter Fortnahme der dieselbe sperrenden Warnungstafeln, zum Gebrauch eingeräumt, oder endlich
3) der unentgeltliche Gebrauch der Chaussee bei ihren Fahrten nach der Stadt gewährt werde.

Der Kompetenz-Konflikt ist von der Regierung bei dem ersten Klagepunkte nur gegen die beiden ersten Alternativen desselben gerichtet, erscheint indessen auch in dieser Beschränkung nicht begründet. Denn wenn auch die Ausführung der Regierung als richtig anerkannt werden muß,

daß die Verfügungen, zufolge deren die Sperrungen der fraglichen beiden Wegestrecken erfolgt sind, obwohl sie nicht unmittelbar das Gemeinwohl, sondern zunächst nur die Sicherung der Chausseegeld-Einnahme der Stadt bezwecken, dennoch für polizeiliche zu erachten seien und daher nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 von den Klägern im Rechtswege nur angefochten werden könnten, wenn denselben, was nicht der Fall sei, ein spezieller Titel für die von ihnen behauptete Befreiung zur Seite stände,

so greift diese Ausführung doch um deshalb hier nicht durch, weil die hier in Rede stehenden Anträge der Kläger nicht gegen die gedachten Polizeiverfügungen und gegen die Behörden, von denen dieselben erlassen sind, sondern vielmehr nur gegen die als Privatperson hier zu betrachtende Stadtgemeinde und zwar nicht etwa dahin gerichtet sind,

daß dieselbe die Sperrung der einen oder der anderen jener Wegestrecken beseitige und die polizeilich aufgestellten Warnungstafeln fortnehme,

sondern vielmehr nur dahin:

daß die Verklagte in die Fortnahme dieser Sperrungen und in Benutzung der Wegestrecke durch die Kläger einwillige,

d. h. mit anderen Worten:

daß die Stadt ihren bei der Polizeibehörde gestellten Antrag auf fernere Sperrung der Wege zurückziehe.

Ob hierzu die Stadt, den Klägern gegenüber, wie die letzteren behaupten, rechtlich verpflichtet sei, ist, da es sich dabei um ein privatrechtliches Verhältniß handelt, lediglich im Rechtswege zu entscheiden; jene polizeilichen Verfügungen werden durch diese Entscheidung, wenn solche auch für die Kläger günstig ausfallen sollte, nicht im mindesten alterirt, indem es alsdann noch immer von den Polizeibehörden abhängen würde, ob sie die Verfügungen, auch wenn die Stadt ihre Einwilligung dazu giebt, zurückziehen wolle oder nicht. Ueberdies leuchtet ein, daß, wenn die Gerichte, wie die Regierung selbst durch Beschränkung des Kompetenz-Konflikts auf die erste und zweite Alternative des Klageantrags zugiebt, über die dritte Alternative und also darüber, ob die Kläger mit Recht fordern, daß die verklagte Stadt ihnen die unentgeltliche Passage auf der Chaussee gestatte,

zu entscheiden kompetent sind, sie nothwendig auch die auf derselben rechtlichen Basis stehenden beiden ersten Alternativen zu beurtheilen berechtigt sein müssen. Der Kompetenz-Konflikt rücksichtlich dieses ersten Klage-Antrags ist daher nicht begründet.

Bei dem zweiten, gegen den Fiskus allein gerichteten Klageantrage verlangen Kläger die Verurtheilung dieses Verklagten,

daß derselbe, je nachdem die mitverklagte Stadt sich nach dem ersten Klageantrage für die Freigebung der ersten oder der zweiten Wegestrecke entscheide, die auf der freigegebenen Strecke aufgestellten Warnungstafeln ꝛc. fortnehme.

Hier ist zur Rechtfertigung des dagegen erhobenen Kompetenz-Konflikts die oben schon erwähnte Ausführung der Regierung vollkommen zutreffend. Die Kläger fordern bei diesem Punkte, und zwar von der Polizeibehörde selbst, die Aufhebung der durch dieselbe erlassenen polizeilichen Verfügungen; dies aber im Rechtswege zu thun, könnte ihnen nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nur dann gestattet werden, wenn sie ihre Befreiung von der ihnen durch die Verfügungen auferlegten Verbindlichkeit, jene Wege nicht mehr zu befahren, entweder auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, oder eines speziellen und zwar den Fiskus verbindenden Rechtstitels behauptet hätten; dies aber ist nicht geschehen; denn was sie in der Klage zur Begründung ihrer Ansprüche beigebracht haben, ist lediglich gegen die Stadt T., nicht gegen den Fiskus gerichtet.

In dem dritten, gegen beide Verklagte zugleich gerichteten Antrage endlich, rücksichtlich dessen die Regierung auch den Kompetenz-Konflikt erhoben hat, fordern Kläger:

daß beide Verklagte verurtheilt werden, ihnen, den Klägern, im Falle der Wahl der ersten Alternative, den umgepflügten Weg von d., im Falle der Wahl der zweiten Alternative aber den umgepflügten Weg von e. nach dem alten Niederungsfahrwege wieder zu verschaffen.

Digitized by Google

Dieser Antrag wird nur verständlich, wenn man das in der Klage in dieser Beziehung nur mangelhaft angegebene Sachverhältniß dahin auffaßt, daß die beiden fraglichen Wegestrecken über fremde, dritten Personen gehörende Grundstücke gehen, und wenn man hiermit die in der Klage enthaltene thatsächliche Behauptung verbindet, daß die von d. und e. nach dem Niederungsfahrwege führenden Wege (und dies sind die beiden hier streitigen Strecken) nach ihrer erfolgten Sperrung (von wem? wird nicht gesagt), umgepflügt worden seien.

Es leuchtet dann ein, daß die Kläger bei diesem Antrage den beiden Verklagten die Pflicht aufbürden wollen, ihnen, je nach der zwischen den beiden ersten Alternativen beim ersten Klagepunkte getroffenen Wahl, auch jenen Privatgrundbesitzern gegenüber, den Gebrauch dieser Wege wieder zu verschaffen.

Daß nun der Stadtgemeinde T. gegenüber dieser Antrag, abgesehen von seiner Begründung, zum Rechtswege geeignet ist, unterliegt keinem Bedenken, da Kläger ihn auf dieselben privatrechtlichen Gründe, wie den Antrag zu I. stützen. Insoweit erscheint daher der Kompetenz-Konflikt unbegründet.

Dem Fiskus gegenüber aber ist der Rechtsweg auch bei diesem Punkte offenbar nicht zulässig; denn rücksichtlich dieses Verklagten knüpft der Antrag sich lediglich an die bei dem zweiten Klagepunkte behauptete Verbindlichkeit des Fiskus, den Klägern die Passage auf jenen Wegen durch Fortnehmung der polizeilichen Warnungstafeln wieder freizugeben, und da hierüber die Gerichte zu entscheiden nicht kompetent sind, so sind sie es auch nicht über die in dem vorliegenden Klagepunkte daran angeknüpfte Folge.

Es mußte daher, wie geschehen, so weit die Klage überhaupt gegen die Stadt T. gerichtet ist, auf Zulassung des Rechtsweges, soweit aber darin gegen den Fiskus geklagt wird, auf Ausschließung des Rechtsweges erkannt werden.

Berlin, den 23. Februar 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1605. K. 36. Vol. VI.

Num. 54.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. März 1856.

Wenn die Höhe des Wasserstaues einer Mühle durch polizeiliche Anordnungen der Regierung bestimmt ist, so kann der betheiligte Mühlenbesitzer, welcher sich dadurch in seinem Rechte verletzt glaubt, zwar die Anerkennung des Rechts zu einem anderen Wasserstau, nicht aber die Gewährung dieses Rechts im Wege des Prozesses verlangen.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §§. 1 und 4 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu R. anhängigen Prozeßsache

des Mühlenbesitzers B. zu R., Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, in Vertretung der Königlichen Regierung zu Potsdam, Verklagten,

betreffend das Wasserstaurecht der Mühle des Klägers,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß

1) soweit der Klageantrag dahin gerichtet ist, das Recht des Klägers auf einen Wasserstau von mindestens einem Fuß, bei der Mühle selbst gemessen, anzuerkennen,

der Rechtsweg für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet, dagegen

2) soweit der Klageantrag auf Gewährung dieses Rechts gerichtet ist,

der Rechtsweg für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger besitzt bei R. eine Wassermühle, von welcher er behauptet, daß mit derselben das Recht auf einen Wasserstau von einem Fuß verbunden sei. Zum Beweise beruft er sich auf ein Edikt vom 12. März 1716, worin bestimmt ist, daß bei keiner Mühle an der Havel das Oberwasser gegen das Unterwasser im Sommer (vom 1. März bis 1. November) über einen Fuß gehalten werden soll, während für die übrige Zeit des Jahres und für die Fälle, wo mehr als ein Rad im Gerinne ist, ein höherer Wasserstau gestattet wird. Der Kläger findet in diesen Bestimmungen des Edikts ein Privilegium für den von ihm in Anspruch genommenen Wasserdruck, bemerkt aber, daß mit seiner Mühle das Recht auf diesen Wasserdruck schon vorher ver-

Digitized by Google

bunden gewesen sei. Die Königliche Regierung hat nun, auf Grund eines ministeriell genehmigten Regulativs vom 5. September 1832, in neuerer Zeit die Anordnung getroffen, daß bei den Wassermühlen in R., wenn sich das Unterwasser dem Oberwasser um weniger als 7½ Zoll nähert, der Abfluß des Oberwassers durch Einsetzen von Schützen ermäßigt und so die Differenz der Wasserstände auf 7½ Zoll erhalten werden kann. Der Kläger fühlt sich dadurch in seinem Rechte auf einen höheren Wasserstau verletzt und hat gegen den Fiskus, in Vertretung der Regierung zu Potsdam, unter dem 4. Juni v. J. bei der Kreisgerichts-Deputation zu R. eine Klage angestellt, deren nachmals modifizirter Antrag, soweit derselbe zur prozessualischen Erörterung eingeleitet worden, dahin gerichtet ist,

> das Recht des Klägers auf einen Wasserstau von mindestens einem Fuß, bei der Mühle selbst gemessen, anzuerkennen und zu gewähren.

Die Regierung hat dagegen mittelst Plenarbeschlusses vom 16. Juli v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, der auf die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1842 gestützt wird. Vom Kläger ist rechtzeitig eine Gegenerklärung eingegangen. Die Kreisgerichts-Deputation hält den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, das Kammergericht hält ihn für begründet.

Derselbe kann indessen nur theilweise für begründet erachtet werden.

Unzweifelhaft und nach dem eigenen Anerkenntnisse des Klägers ist diejenige Anordnung der Regierung, durch welche derselbe seine Rechte für verletzt hält, eine polizeiliche Verfügung. Der Kläger will auch, wie er ausdrücklich erklärt hat, ein Recht auf Befreiung von der durch die polizeiliche Verfügung ihm auferlegten Last nicht geltend machen. Er will vielmehr nur den Nachweis führen, daß die polizeiliche Verfügung einen Eingriff in sein Eigenthum und Privatrecht enthalte, und ist der Meinung, daß die Regierung nach gerichtlicher Feststellung seines Privatrechts nur die Wahl habe, ob sie ihm dasselbe gewähren oder für dessen Entziehung Entschädigung leisten wolle. Die polizeiliche Verfügung soll — nach der ausdrücklich ausgesprochenen Intention des Klägers — durch das Erkenntniß nicht aufgehoben werden. Dieser Intention des Klägers entspricht der von ihm gestellte Klageantrag insoweit nicht, als derselbe auf Gewährung des von ihm behaupteten Rechts gerichtet ist. Denn die Gewährung des Rechts, in welches nach der Meinung des Klägers die polizeiliche Verfügung eingegriffen hat, wäre eben nichts Anderes, als die Aufhebung dieser Verfügung. Ein solcher Antrag ist nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 und nach der Schlußbestimmung des §. 4 zum Rechtswege nicht geeignet, und es mußte daher insoweit der erhobene Kompetenz-Konflikt als gerechtfertigt anerkannt werden.

Dagegen ist der Kläger nach §. 4 des gedachten Gesetzes wohl befugt, richterliche Entscheidung darüber zu verlangen, ob in der polizeilichen Verfügung ein Eingriff in seine Privatrechte enthalten sei, ob ihm dafür Entschädigung gewährt werden müsse und zu welchem Betrage er diese Entschädigung in Anspruch nehmen könne.

Der Kläger will nun im vorliegenden Prozesse zunächst das von ihm behauptete Recht, welches er durch die polizeiliche Verfügung für beeinträchtigt hält, festgestellt wissen. Dies ist es, was sein Antrag auf Anerkennung seines Rechts bezweckt. Ein solcher Antrag entspricht ganz der angeführten Bestimmung des §. 4 a. a. O. und kann daher vom Rechtswege nicht ausgeschlossen werden. Die Regierung ist zwar der Meinung, daß die Frage über den behaupteten Eingriff in ein Privatrecht nicht für sich allein und getrennt von der Entschädigungsfrage zum Gegenstande richterlicher Entscheidung gemacht werden könne. Diese Ansicht, welche auch vom Kammergericht getheilt wird, kann aber nicht für begründet erachtet werden. Wenn auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 in Folge einer polizeilichen Verfügung, durch welche angeblich in Privatrechte eingegriffen ist, von dem Verletzten Entschädigung verlangt wird, so ist immer zunächst und praejudicialiter die Frage zu entscheiden, ob dem Kläger das vermeintlich beeinträchtigte Recht wirklich zusteht. Unzweifelhaft kann über diese Präjudizialfrage und über die davon abhangende Entschädigungsfrage in einem und demselben Prozesse entschieden werden. Die Nothwendigkeit der Vereinigung beider Fragen läßt sich aber weder aus dem Wortlaute, noch aus dem Geiste des §. 4 a. a. O. herleiten. Vielmehr kann ganz füglich die Präjudizialfrage abgesondert zur Entscheidung gebracht, und erst nach Erledigung derselben die Entschädigungsklage angestellt werden.

Der Rechtsweg hat demnach, soweit der Klageantrag auf Anerkennung des vom Kläger behaupteten Rechts gerichtet ist, zugelassen und insoweit der erhobene Kompetenz-Konflikt als unbegründet verworfen werden müssen.

Berlin, den 8. März 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1494. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Mai 1856. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Kamphövener in Ehrenbreitstein ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Wilhelm Richard Bertram und Karl Ernst Rohland im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

die Referendarien August Friedrich Heinrich Rudolph Stage, Adolph Moritz Riemann und Friedrich Wilhelm Blümel im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Oskar Felix Gustav Dahrenstädt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Referendarius Ernst Christoph Demme im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendarius Johann Bernard Franz Veltman im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und

der Referendarius Christoph Friedrich Franz Horn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg;

der Gerichts-Assessor Zimmermann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Kammergerichts, und

der Gerichts-Assessor Schäfer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Richard Philippi und Oswald Wilhelm Adolph Vorwerk bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

der Auskultator Karl Friedrich Heinrich von Arnim bei dem Appellationsgericht in Stettin,

der Auskultator Rudolph August Dietrich Wilhelm von Schuckmann bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

der Auskultator Joseph Friedrich bei dem Appellationsgericht in Breslau,

die Auskultatoren Graf von Unruh, Theodor Emil Gerstäcker, Hermann Muth und Paul Rieß bei dem Kammergericht,

der Auskultator Hugo Oskar Adalbert Jacobi bei dem Appellationsgericht in Glogau, und

der Auskultator Friedrich Robert Bauckhage bei dem Appellationsgericht in Posen;

der Appellationsgerichts-Referendarius August Wentzel in Ratibor ist an das Kammergericht versetzt worden;

der Appellationsgerichts-Referendarius August Schmitz in Hamm ist aus dem Justizdienste entlassen.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Felbrig in Breslau ist der Karakter als Kanzleirath, und

dem Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten Werner in Breslau der Titel als Kanzlei-Sekretair verliehen.

Digitized by Google

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Friedrich Julius Möllendorf zu Landsberg in Oberschl. ist an das Kreisgericht in Leobschütz versetzt;
der Kreisrichter Ludwig Anton Friedrich Lentze in Arnsberg ist wegen seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung, und
der Kreisrichter Wilhelm Theodor Reinhold Roggatz in Bütow auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen;
der Kreisrichter Heinrich Ludwig Messerschmidt in Oranienburg ist seines Dienstes entlassen worden.

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Weichert in Breslau,
dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Cretius daselbst, und
dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Rahmer in Arnsberg ist der Karakter als Rechnungsrath, und
dem Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten, Rechnungsrath Dittmann in Marienwerder, bei seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe, Gerichts-Assessor Harald Arthur Wolf von Wolff in Frankfurt a. d. O. ist zum Staats-Anwalt bei dem Kreis- und Schwurgericht in Landsberg a. d. W. ernannt;
den Staatsanwalts-Gehülfen Karl Friedrich Theodor Ernst Hahn in Breslau und von Elmendorff in Heiligenstadt ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Paderborn, Justizrath Wilhelm Gottlieb Müller ist der Karakter als Geheimer Justizrath, und
den Rechtsanwalten und Notaren
Friedrich August Julius Westram in Wohlau,
Albrecht Heinrich Leopold Horst in Breslau,
Bernhard von Münstermann in Hirschberg und
von Schenck in Meschede
der Karakter als Justizrath verliehen worden;
der Rechtsanwalt Karl Louis Bernhard Rehländer in Ortelsburg ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg ernannt;
die dem pensionirten Stadtgerichts-Assessor Gisevius ertheilte Erlaubniß, bei dem Kreisgericht in Gumbinnen als Rechts-Anwalt zu praktisiren, ist zurückgenommen worden.

E. In der Rheinprovinz.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Landgerichts-Referendarien Lautz und Vacano bei dem Landgericht in Trier,
der Landgerichts-Referendarius Althoff bei dem Landgericht in Düsseldorf,
der Landgerichts-Referendarius Rudolph Felix von Groote bei dem Landgericht in Bonn, und
der Landgerichts-Referendarius Hootz bei dem Landgericht in Coblenz.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Lingen bei dem Landgericht in Düsseldorf,
der Auskultator Kehren bei dem Landgericht in Aachen, und
der Auskultator Lempertz bei dem Landgericht in Cöln;
der Landgerichts-Referendarius Hilt in Coblenz ist wegen seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden;
der Landgerichts-Referendarius Schraut ist zum Friedensrichter in Baumholder, und
der Advokat Julius Mayer in Bonn zum Anwalt bei dem Landgericht in Bonn ernannt worden.

Zu Notaren sind ernannt:
der Notariats-Kandidat Schäfer für den Friedensgerichtsbezirk Baumholder im Landgerichtsbezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Baumholder, und
der Notariats-Kandidat Liers für den Friedensgerichtsbezirk Grumbach im Landgerichtsbezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grumbach;
der Notar Hilgers in Baumholder ist in den Friedensgerichtsbezirk Grevenbroich im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wevelinghoven, und
der Notar Schaum in Grumbach in den Friedensgerichtsbezirk Sobernheim im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sobernheim, versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 55.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. April 1856.

Damit bei dem Verbrechen der Fälschung die gewinnsüchtige Absicht für festgestellt erachtet werden könne, müssen in dem Geständnisse oder in dem Ausspruche der Geschworenen entweder diese Worte des Gesetzes, oder doch solche Worte gebraucht sein, in welchen unter allen Umständen, und ohne irgend einem Bedenken Raum zu geben, eine auf Erlangung eines Gewinnes gerichtete Absicht gefunden werden muß.

Strafgesetzbuch §. 247. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 75 und 81 (Ges.-Samml. S. 225).

In der Untersuchung wider den Landbriefträger H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ange-

Digitized by Google

klagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 2. April 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß der Angeklagte zufolge seines Zugeständnisses sich der Fälschung eines Post-Auslieferungsscheins schuldig gemacht, um sich vor dem Verluste seines Dienstes zu bewahren, und um sich Behufs Erstattung des Defekts Aufschub zu verschaffen;

daß der Schwurgerichtshof auf den Grund dieser zugestandenen Absicht des Angeklagten sich unter Anwendung des Art. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 für berechtigt gehalten, ohne Zuziehung der Geschworenen dem Angeklagten die §. 247 des Strafgesetzbuchs erforderte Absicht, sich Gewinn zu verschaffen, beizumessen;

daß die Beantwortung dieser Frage, als ein factum internum betreffend, in Schwurgerichtssachen den Geschworenen allein obliegt, und von dieser Regel nur dann gemäß Art. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 abgewichen werden darf, wenn der Angeklagte in seinem Geständnisse die gehabte Absicht entweder mit den Worten des Gesetzes, §. 247 des Strafgesetzbuchs, oder doch mit solchen Worten angegeben hat, daß darin unter allen Umständen, und ohne irgend einem Bedenken Raum zu geben, eine lediglich auf Erlangung eines Gewinnes gerichtete Absicht gefunden werden muß;

daß der Angeklagte, seines oben angeführten Geständnisses ungeachtet, eine auf Erlangung eines Gewinnes gerichtete Absicht nach Ausweis der Verhandlung vom 27. November v. J. nicht ausdrücklich zugegeben, die von demselben eingeräumte Absicht aber nicht für eine solche gehalten werden kann, welche unter allen Umständen und unzweifelhaft den Karakter der Gewinnsucht in sich schließt, in jenem Geständnisse vielmehr auch die Absicht auf Abwendung des eigenen Schadens, durch Beibehaltung seiner amtlichen Stellung ohne Beschädigung eines Anderen, sowie auf Zeitgewinn, um durch sofortige Beschaffung der Mittel zur Entschädigung des Abreffaten dessen Befriedigung schleuniger zu bewirken, als im gesetzlichen Wege geschehen sein würde, gefunden werden kann;

daß unter diesen Umständen der im Art. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vorausgesetzte Fall sonach nicht vorlag, der Schwurgerichtshof mithin nicht befugt war, über die Anklage ohne Zuziehung der Geschworenen zu entscheiden, und daß demnach das von demselben verkündete Erkenntniß zu vernichten, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung gemäß Art. 117 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 an das Schwurgericht zurückgewiesen werden mußte;

für Recht erkannt:

daß auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes zu S. vom 27. November v. J., soweit dasselbe den Angeklagten wegen Urkundenfälschung zur Strafe verurtheilt hat, sowie auch die vorangegangene Verhandlung von demselben Tage, soweit sie jenes Verbrechen betrifft, zu vernichten, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das genannte Schwurgericht zurückzuweisen.

I. 2141. Criminalia 125.

Digitized by Google

Num. 56.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. April 1856.

1) Der Begriff „Brandstiftung" ist ein allgemein bekannter, und kann daher unaufgelöst in die Schuldfrage aufgenommen werden.

Strafgesetzbuch §§. 285—287.

2) Bei der Anstiftung muß die Zurechnungsfähigkeit des Anstifters nach der Zeit der Anstiftung beurtheilt werden. — Im Uebrigen aber sind für jeden Theilnehmer Zeit und Ort der Hauptthat rücksichtlich der Strafbarkeit maaßgebend.

Strafgesetzbuch §. 34.

3) Ob eine im Auslande verübte That, dort, wo sie geschehen, mit Strafe bedroht sei, gehört zur Feststellung des Instanzrichters, welcher sich für die Bejahung auch auf die Notorietät stützen kann.

Strafgesetzbuch §. 4 Nr. 3.

4) Es ist dem Schwurgerichtshofe und dessen Vorsitzenden nicht bei Nichtigkeitsstrafe untersagt, Jemand den Eintritt in sein Berathungszimmer zu gestatten; insbesondere ist die Gegenwart des Gerichtsschreibers bei den Berathungen, wenn auch nicht wesentlich, so doch zweckmäßig und jedenfalls statthaft.

Verordn. vom 3. Januar 1849 §§. 122. 123 (Gesetz-Sammlung Seite 36).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 90. 98 (Gesetz-Sammlung Seite 229).

Am 22. Juli 1851 brach zu P., einem Anhalt-Dessauischen Dorfe, in einer Schneidemühle Feuer aus, welches diese und ein nahe gelegenes Wohnhaus in Asche legte. Der Verdacht der Brandstiftung fiel auf einen Weber Kr., welcher sich der Untersuchung durch die Flucht ins Ausland entzog; dagegen ward der in Preußen wohnende Rentier G. wegen Anstiftung des Kr. in den Anklagestand versetzt, und schuldig erklärt:

den Weber Kr. zu der von demselben am 22. Juli 1851 verübten vorsätzlichen Brandstiftung in der Schneidemühle zu P., welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet war, dem daran belegenen, zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäude das Feuer mitzutheilen, und mitgetheilt hat, durch das Versprechen eines Geldgeschenks angereizt, verleitet und bestimmt zu haben.

Gegen das ihn dieserhalb zu zwölfjähriger Zuchthausstrafe und zehnjähriger Stellung unter Polizei-Aufsicht verurtheilende Erkenntniß ergriff G. die Nichtigkeitsbeschwerde, und rügte unter Anderem:

1) daß der Rechtsbegriff der „Brandstiftung" in der Frage nicht in die entsprechenden thatsächlichen Momente aufgelöst worden sei;
2) daß durch den Wahrspruch nur Zeit und Ort der Brandstiftung, nicht auch der ihm zur Last fallenden Anstiftung festgestellt seien; es sei dieses um so mehr erforderlich gewesen, als die Brandstiftung nur kurze Zeit nach der Einführung des Strafgesetzbuchs stattgefunden habe; jetzt stehe nicht fest, ob seine Anstiftung unter diesem, oder unter dem älteren Rechte stattgefunden, ob er selbst damals bereits zurechnungsfähig gewesen, und ob nicht seitdem die Verjährung abgelaufen sei; eben so wenig ergebe der Wahrspruch, ob er sich der That in Preußen schuldig gemacht, und ob er zur Zeit derselben Preuße gewesen; die Anwendung des §. 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs sei daher in keiner Weise gerechtfertigt, zumal da
3) der Schwurgerichtshof in seinem Erkenntnisse sich gar nicht darüber ausgesprochen habe, daß die hier in Frage stehende Handlung auch am Orte der That (in Anhalt-Dessau) mit Strafe bedroht gewesen sei.

Endlich seien

4) die §§. 122 und 123 der Verordnung vom 3. Januar 1849 dadurch verletzt, daß (worüber eventuell Beweisaufnahme beantragt wurde) bei der in Gemäßheit des Art. 98 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nöthig gewordenen Berathung des Schwurgerichtshofes über die Schuldfrage, nicht nur der Gerichtsschreiber des Gerichtshofes, sondern auch der Direktor des betref-

Digitized by Google

senden Stadtgerichts, obgleich derselbe nicht Mitglied des Schwurgerichtshofes gewesen, zugegen gewesen sei.

Das Königliche Ober-Tribunal (II. Abtheilung des Senats für Strafsachen) hat indessen in seiner Sitzung vom 10. April 1856

in Erwägung:

daß es gerade dem Artikel 80 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 entspricht, und mithin keineswegs, wie behauptet worden, ungesetzlich ist, daß die in Betreff des angeklagten Anstifters G. gestellte Schuldfrage zugleich darüber sich mit erstreckt, ob der Thäter die That, wozu er von dem angeklagten Anstifter verleitet worden, wirklich verübt habe;

in Erwägung:

daß der Rechtsbegriff „vorsätzliche Brandstiftung" eine allgemein bekannte und unbestrittene Bedeutung hat, und deshalb nach Artikel 82 a. a. O. dieser Rechtsbegriff in die Schuldfrage aufgenommen werden durfte;

in Erwägung:

daß die gestellte Frage allen Erfordernissen des Artikels 81 a. a O. entspricht, und daß es einer Stellung der im Artikel 83 gedachten Frage, ob Angeklagter mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, nicht bedurfte, indem bei der Anstiftung zwar die persönliche Zurechnungsfähigkeit des Anstifters nach der Zeit der Anstiftung beurtheilt werden muß, aber nicht einmal behauptet worden ist, daß der Angeklagte zur Zeit der Anstiftung noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt gehabt habe, unter solchen Umständen aber nach dem Schlußsatze des Artikels 81 durch die Bejahung der Hauptfrage zugleich die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten festgestellt wurde, und bei Strafe der Nichtigkeit im Artikel 83 die Nothwendigkeit der Frage, ob Angeklagter mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, nur für den Fall, daß er zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, vorgeschrieben ist;

in Erwägung:

daß, abgesehen von der persönlichen Zurechnungsfähigkeit des Anstifters, sowie überhaupt des Theilnehmers im Sinne des §. 34 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs, Zeit und Ort der That auch für den Anstifter und überhaupt den Theilnehmer in Bezug auf Strafbarkeit maaßgebend sind, weil alle Anstiftung und Theilnahme auf die That hin gerichtet und daher auch nur durch diese ihre Beziehung auf die That eine strafbare Theilnahme im Sinne des §. 35 ist;

daß daher sowohl in Betreff der Frage, welches Strafgesetz Anwendung erleide, als in Betreff der Frage, ob nicht schon Verjährung eingetreten sei, genügt, daß Zeit und Ort der verübten That der Brandstiftung durch die bejahte Schuldfrage festgestellt worden sind;

in Erwägung:

daß die wesentliche Voraussetzung dafür, daß einer im Auslande begangenen Handlung wegen in Preußen eine Verfolgung und Bestrafung gegen einen Preußen nach §. 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs stattfinden könne, die ist: daß die Handlung auch durch die Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht sei;

daß, ob dies der Fall sei, zur Feststellung der Instanzrichter gehört; daß zwar im Schwurgerichts-Erkenntnisse vom 25. Januar 1856 nicht ausdrücklich festgestellt ist, daß vorsätzliche Brandstiftung in einem Gebäude, welches vermöge seiner Beschaffenheit und Lage geeignet ist, das Feuer einem zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäude mitzutheilen, durch die in P., einem Anhaltinischen Dorfe, geltenden Gesetze mit Strafe bedroht sei;

daß aber in der Anwendung des Preußischen Strafgesetzes auf die That die stillschweigende Voraussetzung der notorischen Strafbarkeit am Orte der That gefunden werden muß, und daß da es sich nicht um einen Mangel in der den Geschworenen obliegenden Feststellung der thatsächlichen Merkmale der That, sondern um einen Mangel in der ausdrücklichen Feststellung des auswärtigen Rechts handelt, dieser Mangel, auf welchen in keiner positiven Vorschrift die Nichtigkeit des Erkenntnisses gesetzt ist, durch die vorausgesetzte Notorietät ersetzt wird, indem durch sie der Vorwurf, daß es dem ergangenen Straferkenntnisse nicht blos an vollständiger Motivirung, son, dern auch wirklich an genügender Grundlage für Anwendung des Preußischen Strafgesetzes fehle, beseitigt wird;

Digitized by Google

in Erwägung:

daß durch den Ausspruch der Geschworenen allerdings nicht festgestellt worden ist, daß der Angeklagte zur Zeit der von ihm ausgegangenen Anstiftung der im Auslande begangenen That Preuße gewesen sei;

daß aber nach dem bereits gedachten Grundsatze die Strafbarkeit der Anstiftung sich nach der Zeit der That richtet, und daß auch in der Nichtigkeitsbeschwerde nicht behauptet worden ist, daß zur Zeit der That der Angeklagte nicht Preuße gewesen sei;

in Erwägung:

daß der im mündlichen Verfahren vom Vertheidiger gestellte Antrag auf Vernehmung des anwesenden Bau-Kondukteurs W. als Entlastungszeugen vom Gerichtshofe aus thatsächlichen Erwägungen abgelehnt worden ist, wozu derselbe nach §. 52 der Verordnung vom 3. Januar 1849 befugt war;

in Erwägung:

daß die Vorschrift des Art. 90 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, welche sich schon wörtlich ebenso im §. 108 der Verordnung vom 3. Januar 1849 fand:

daß Niemand in das Berathungszimmer der Geschworenen eintreten dürfe ohne eine schriftliche Ermächtigung des Vorsitzenden,

dem Gerichtshofe die Sicherheit gewähren soll, daß auf die Berathung der Geschworenen kein fremder Einfluß geübt werde;

daß es dieser Bedeutung der Vorschrift entspricht, daß der Vorsitzende nach seinem Befinden Jemand zum Eintritt ermächtigen kann, und daß nur, wenn ohne dessen schriftliche Ermächtigung Jemand eingetreten ist, von Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens die Rede sein kann;

in Erwägung:

daß in Verbindung mit dieser Vorschrift zwar die Bestimmung des §. 123 der Verordnung vom 3. Januar 1849, wonach die Berathung über das Urtheil ohne Beisein anderer Personen erfolgen soll, auch dahin gezogen werden muß, daß auch die Berathung der Richter über eine von den Geschworenen nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen abgegebene nachtheilige Beantwortung der Schuldfrage — Art. 98 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 — ohne Beisein anderer Personen erfolgen muß;

daß aber bei aller Berathung des Gerichtshofes dieser selbst darüber wacht, daß auf dieselbe kein fremder Einfluß einwirke;

daß daher die Bestimmung, daß die Berathung ohne Beisein anderer Personen erfolge, ebenso, wie die Vorschrift, daß in das Berathungszimmer der Geschworenen Niemand eintreten darf, dadurch modifizirt ist, daß der Vorsitzende des Schwurgerichts eine schriftliche Erlaubniß zum Eintritt gewähren kann, gleichfalls die Maaßgabe erleidet, daß es dem Gerichtshofe und dessen Vorsitzenden nicht bei Strafe der Nichtigkeit untersagt ist, Jemand den Eintritt in sein Berathungszimmer zu gestatten;

daß insbesondere die Gegenwart des Gerichtsschreibers bei allen Berathungen der Richter, wenn auch nicht wie bei der mündlichen Verhandlung wesentlich, doch um ihn von Allem in Kenntniß zu erhalten und um die Abfassung des Protokolls zu erleichtern, in der Regel zweckmäßig und nicht ungewöhnlich ist, und daß ein zeitweiliges Eintreten des dem ganzen Gericht, bei welchem ein Schwurgericht konstituirt ist, vorstehenden Direktors in das Berathungszimmer des Gerichtshofes, wenn dieser selbst nichts dagegen erinnerte, mindestens unter die obengedachte Maaßgabe fällt;

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu M. vom 25. Januar 1856 vom Angeklagten G. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und ihm die Kosten derselben aufzulegen.

Digitized by Google

Num. 57.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. März 1856.

Gegen die im wege- und sicherheitspolizeilichen Interesse getroffenen Anordnungen der Polizeibehörden ist eine Klage auf Wiederherstellung des früheren Zustandes unzulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Glogau anhängigen Prozeßsache

der Schmiedemeister S.schen Eheleute zu G., Kläger, jetzt Appellanten,

wider

den Rittergutsbesitzer R., Verklagten, jetzt Appellaten,

betreffend Wiederherstellung eines Brunnens,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zwischen dem R.schen Hause und dem die Dorfstraße begrenzenden Graben zu G. befand sich ein Brunnen, den der Besitzer des Ritterguts G. im Frühjahr 1854 zuschütten ließ.

Die S.schen Eheleute, Besitzer der Schmiedenahrung Nr. 11 zu G., behaupten, daß ihrem Grundstücke das durch 30jährige Präskription erworbene Recht zustehe, aus diesem, wie sie behaupten, auf der Dorfaue stehenden Brunnen ihren Wasserbedarf zu entnehmen; sie finden sich durch die von dem R. vorgenommene Zuschüttung des Brunnens in diesem Rechte verletzt, und haben in der am 6. September 1854 bei dem Kreisgericht zu L. aufgenommenen Klage gegen den rc. R. dahin angetragen:

denselben zu verurtheilen, den kassirten Brunnen auf dem Orte, wo er früher befindlich war, wiederherzustellen und die Kosten des Prozesses zu tragen.

Der Verklagte bestritt, daß der Brunnen, den er zuschütten lassen, auf der Dorfaue belegen gewesen, behauptete, daß derselbe auf dem Grund und Boden der R.schen, in sein Eigenthum übergegangenen Besitzung gelegen habe, bestritt, daß den Klägern ein Recht auf Benutzung des Brunnens durch Verjährung habe erworben werden können, da sie das Wasser aus demselben nur precario entnommen, und beantragte die Abweisung der Klage.

Nachdem durch Vernehmung von Zeugen und Einnahme des Augenscheins Beweis erhoben worden, erkannte das Kreisgericht zu L. in der Audienz vom 5. Januar 1855 auf Abweisung der Kläger in der Sache selbst, indem es den erst jetzt vom Verklagten erhobenen und durch Produktion eines Schreibens des Landraths vom 9. Dezember 1854 unterstützten Einwand:

daß der zugleich die Ortspolizei verwaltende Verklagte durch polizeiliche Anordnung des Landraths im öffentlichen Interesse zur Wegschaffung des Brunnens, der die Passage auf der Dorfstraße verengt habe, angewiesen worden, der Antrag der Kläger sich mithin zum Rechtswege nicht qualifizire,

als zu spät angebracht erachtete.

Kläger haben gegen dieses Urtheil rechtzeitig Appellation eingelegt und eingeführt; die Königliche Regierung zu Liegnitz aber hat durch Plenarbeschluß vom 10. April 1855 den Kompetenz-Konflikt, gestützt auf die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192), erhoben, worauf das Rechtsverfahren durch Resolution des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau vom 17. April 1855 vorläufig eingestellt worden ist.

Der Appellat, dem sich das Königliche Appellationsgericht zu Glogau in seinem an den Herrn Justiz-Minister erstatteten Berichte anschließt, erachtet den Kompetenz-Konflikt für begründet, der Sachwalter der Appellanten aber für unbegründet.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung motivirt denselben durch die Erwägung:

daß die — bei einer im Sommer 1854 stattgehabten Bereisung des Kreises — vom Landrath nöthig befundene Verbreiterung der Dorfstraße zu G. und die zu diesem Zwecke und zugleich aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten mündlich angeordnete Zuschüttung des ohnehin gefährlichen, hart neben dem Straßengraben, auf dem ehemals N.schen, jetzt N.schen Grundstücke belegenen Brunnens eine polizeiliche Maßregel enthalte;

daß diese polizeiliche Anordnung, gegen welche nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 lediglich der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde zulässig sei, durch richterliche Entscheidung nach dem Klagepetitum annullirt werden würde;

daß nach §. 4 des allegirten Gesetzes nur in Betreff einer etwaigen Entschädigungs-Forderung für die angebliche Aufopferung des Rechts zur Mitbenutzung des Brunnens der Rechtsweg zulässig sein würde, derselbe dagegen über den, den Gegenstand des vorliegenden Prozesses bildenden Antrag auf Wiederherstellung des früheren Zustandes ausdrücklich ausgeschlossen sei.

Der Sachwalter der Kläger ficht diese Motivirung in seiner über den Kompetenz-Konflikt abgegebenen Erklärung vornämlich dadurch an, daß er behauptet, die Regierung gehe von thatsächlich unrichtigen Prämissen aus. Er bemerkt, es sei nicht auf Grund einer polizeilichen Maaßregel geklagt, vielmehr in der Klage behauptet, daß der Verklagte den qu. Brunnen eigenmächtig zugeschüttet und sich eines Eingriffs in Privatrechte schuldig gemacht habe, daß der Landrath erst in G. angelangt sei, als bereits mit dem Zuschütten des Brunnens verfahren worden, und die Verbreiterung des Weges angeordnet habe, ohne Kunde von dem Brunnen und von der darauf ruhenden Servitutberechtigung zu besitzen, und daß die eigenmächtige Handlung eines Privatmannes durch eine hinzutretende polizeiliche Verfügung nicht sanktionirt werden könne. Er behauptet ferner, daß der Brunnen nicht, wie die Regierung voraussetze, auf dem N.schen, jetzt N.schen Grundstücke, daß er vielmehr auf der Dorfaue belegen gewesen, daß die Zuschüttung des Brunnens angeordnet worden sei, ohne die Zweckmäßigkeit dieser Wasseranlage zu prüfen, und daß für die Maaßregel um so weniger ein Grund vorgelegen habe, als der Brunnen seit undenklicher Zeit bestanden habe, und von einer Gefahr bei Erhaltung desselben nicht habe die Rede sein können.

Auf die letztere, lediglich die nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 von der vorgesetzten Dienstbehörde zu beurtheilende Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der polizeilichen Maaßregel berührende Anführung kann es indessen bei der hier allein zur Entscheidung vorliegenden Kompetenzfrage nicht ankommen; ebensowenig darauf, ob der Brunnen auf der Dorfaue, wie der Verklagte in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt eingeräumt hat, oder auf dem N.schen Grundstück belegen war.

Aber auch das ist — wie schon das Königliche Appellationsgericht zu Glogau in seinem Berichte mit Recht hervorhebt — unerheblich, ob der Verklagte ursprünglich den Brunnen eigenmächtig zugeschüttet hat, und die Zuschüttung erst später vom Landrath aus wegebau- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten genehmigt worden ist, oder ob — wie in der landräthlichen Verfügung vom 9. Dezember 1854 angegeben wird — die Zuschüttung auf Anweisung des Landraths erfolgte; ob jenes oder dieses zur Begründung des Anspruchs in der Klage behauptet worden ist.

Denn ganz abgesehen davon, daß der Verklagte selbst zugleich die Ortspolizei verwaltet, so genügt es zur Begründung des Kompetenz-Konflikts vollkommen, daß eine polizeiliche Anordnung vorliegt, welche die erfolgte Zuschüttung des Brunnens im wege- und sicherheitspolizeilichen Interesse genehmigt und resp. für nothwendig erklärt hat.

Die auf Wiederherstellung des früheren Zustandes gerichtete Klage ist auch unter dieser Voraussetzung nach §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 unzulässig, und es kann, da ein besonderes Recht auf Befreiung von der Pflicht, sich die polizeiliche Maaßregel gefallen zu lassen, nicht behauptet wird, nur in Gemäßheit des §. 1 Absatz 2 und §. 4 Absatz 1 des Gesetzes der Rechtsweg über einen Entschädigungs-Anspruch statthaft sein, falls Kläger die für einen solchen erforderlichen Bedingungen nachzuweisen im Stande sein sollten.

Berlin, den 8. März 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1578. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin ist so eben erschienen und von derselben sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Archiv für Preußisches Strafrecht.

Herausgegeben durch **Goltdammer**,
Ober-Tribunalsrath.
IV. Bandes **Zweites** Heft.

Inhalt:

1. Die Lehre von der Unterschlagung, nach den neuen Deutschen Gesetzbüchern übersichtlich dargestellt. Von Herrn Professor C. Reinhold **Köstlin** in Tübingen. (Forts. u. Schluß.)
2. Statistik der Preußischen Schwurgerichte für das Jahr 1854.
3. Die Gewalten des Strafprozesses. Von Herrn Staatsanwalt **Dieterici** zu Wesel.
4. Mittheilungen aus den Schwurgerichts-Verhandlungen.
5. Mittheilungen aus der Praxis der Gerichtshöfe und der Staats-Anwaltschaften.
6. Aus den Landtags-Verhandlungen.

Preis pro Jahrgang 1856 (IV. Band, 6 Hefte) 5 Thaler.
Alle 2 Monat erscheint 1 Heft.

Band I. 1853 (5 Hefte). Band II. 1854 (6 Hefte). Band III. 1855 (6 Hefte) à 5 Thlr. sind noch vorräthig.

In demselben Verlage erschienen ferner:

Das

Preußische Civilprozeß-Verfahren

nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 und den späteren Gesetzen.

Sammlung

aller den Civilprozeß einschließlich des Exekutions- und Subhastations-Verfahrens betreffenden Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833 bis 1855
mit Beifügung der Ergänzungen und Erläuterungen.

gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Erste Fortsetzung

zur

Allgemeinen Deutschen Wechselordnung

mit den
von den inländischen und ausländischen Deutschen Gerichtshöfen ausgesprochenen
Grundsätzen des Wechselrechts
nebst
Bemerkungen.

Von **S. Borchardt**, Stadtgerichts-Rath.
Nachträge und Entscheidungen bis Ende Dezember 1855.
gr. 8. geh. 10 Sgr.

Digitized by Google

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin sind erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kommentar und vollständige Materialien
zur
Konkurs-Ordnung
vom 8. Mai 1855.
und zu dem
Gesetze, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855.
Mit vollständigem Inhalts-Verzeichniß und Sachregister.
gr. Lexikon-8. 3 Thlr. 7½ Sgr.

Topographisch-statistisches Handbuch
des
Preußischen Staats,
enthaltend
die sämmtlichen Städte, Flecken, Dörfer und sonstigen Ortschaften größeren Umfanges
in alphabetischer Ordnung,
mit Angabe des Gerichts erster Instanz, des Schwurgerichts, des Obergerichts-Departements, des landräthlichen Kreises, des Regierungs-Bezirks und der Einwohnerzahl.
Unter Benutzung der Akten des Königlichen Justiz-Ministeriums
herausgegeben
von
Kraatz,
Rechnungs-Rath.
Quart-Format im Umschlage geheftet. Preis 3 Thaler.

Verfügungen in Hypothekensachen.
Von **Paul Wolff.**
1855. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Nachstehende Werke sind von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Im Verlage von Gustav Harnecker u. Co. in Frankfurt a. O. ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Büreau-Reglement vom 3. August 1841, so wie die Instruktion vom 8. September 1841, nebst ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, Zusammengestellt von Güthlein, Appellations-Gerichts-Kanzlei-Direktor. 12 Bog. gr. 8. geheftet. Preis 20 Sgr.

Das Büreau-Reglement vom 3. August 1841 und die Instruktion zur Bearbeitung der Bagatellsachen vom 8. September 1841 sind nicht nur die nothwendigen steten Begleiter der gerichtlichen Subaltern-Beamten bei ihren amtlichen Verrichtungen, sondern müssen auch den richterlichen Beamten bei der Beaufsichtigung der Subalternbeamten zur Hand sein. Die vielen seit dem Erscheinen jener Verordnungen ergangenen neuen, resp. abändernden Bestimmungen sind so zerstreut, daß eine Einreihung in den Text des Reglements, unter Weglassung dessen, was im Laufe der Zeit aufgehoben ist, als ein höchst dringendes Bedürfniß erschien, welchem allseitigen Wunsch der Herausgeber entsprochen hat. Seine Sachkenntniß ist Bürge für die praktische Brauchbarkeit des Werkes.

Amtliche Ausgaben des Königl. Ober-Tribunals.

So eben sind in der Unterzeichneten erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden.

Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals. Dritte Folge. Band I. (XXXI. Band des Ganzen.) Preis 2 Rthlr.
Folge . . . . . Band II. Preis 2 Rthlr.
Erste und zweite Folge in 20 Bänden, zusammen genommen . . . . . 35 Rthlr.

Die Präjudizien des Königl. Ober-Tribunals **1837—1845**, nach der Paragraphenfolge der Gesetzbücher geordnet und mit einem alphabet. Sachregister versehen. Preis 3 Rthlr.

Dieselben für die Jahre **1849—1855** für die Besitzer der ersten die 1848 gehenden Ausgabe, apart 1 Rthlr.

Das General-Register zu Band I—30 der Entscheidungen (Suppl.-Preis 1 Rthlr.) wird Ende April ausgegeben.

Verlagshandl. von Carl Heymann in Berlin, Heiligegeist-Str. 7.

Im Verlage des Unterzeichneten erscheint binnen Kurzem:

Das Strafgesetzbuch

für die Preußischen Staaten,

und das Gesetz über die Einführung desselben vom 14. April 1851 erläutert aus den Materialien, der Rechtslehre und den Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals durch **F. C. Oppenhoff**, Ober-Staats-Anwalt beim Königlichen Ober-Tribunal.

Der Verfasser, dem seine Stellung beim Kgl. Ober-Tribunal alle Verhandlungen und Entscheidungen desselben zugänglich machte, hat diese Gelegenheit benutzt, um aus ihnen alles dasjenige auszuziehen, was zur Erläuterung des Gesetzbuchs von Erheblichkeit sein kann. Das so gewonnene reiche Material hat er sodann unter steter Berücksichtigung der legislatorischen Vorarbeiten, der erschienenen wissenschaftlichen Werke und der eigenen Erfahrungen auf dem praktischen Gebiete zu einem fortlaufenden Kommentar verarbeitet. Die gewählte Form — der Text unter Einschaltung aller neuern denselben abändernden gesetzlichen Bestimmungen, und unter denselben die erläuternden Noten — ist ganz geeignet auf das Bedürfniß des praktischen Juristen berechnet. Soweit die Ober-Tribunals-Entscheidungen dieser durch den Druck veröffentlicht worden sind, ist überall auf die Stellen der betreffenden Sammlungen verwiesen worden.

Der Druck ist bisher dadurch verzögert worden, daß zunächst die Verkündigung der neuen, das Gesetzbuch selbst so wie das Einführungsgesetz in einzelnen Punkten und bei den Erläuterungen zu berücksichtigen. Sobald diese Verkündung erfolgt sein wird, soll das Erscheinen in der größtmöglichen Weise beschleunigt werden.

Berlin, 7. April 1856. **Georg Reimer.**

Durch jede Buchhandlung ist zu beziehen:

Dritte,

durch Anmerkungen, oberstrichterliche Entscheidungen und die neuesten gesetzlichen Bestimmungen vermehrte Auflage:

Wechselordnung, die allgemeine deutsche,

mit den gesetzlichen Modifikationen der einzelnen Staaten, nebst neueren Gesetzen über kaufmännische Anweisungen.

Herausgegeben von

Dr. Brentano,

6 Bogen gr. 8vo. elegant gebunden. Preis 10 Ngr. oder 36 Kr.

Verlag von J. L. Schmidt's Buchhandlung in Zürich.

Bei Otto Wigand, Verlagsbuchhändler in Leipzig, erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Rechtslexikon

für Juristen aller teutschen Staaten,

enthaltend die gesammte

Rechtswissenschaft.

Bearbeitet von den namhaftesten Juristen.

Redigirt von

Prof. Dr. Julius Weiske.

gr. 8. in Liefr. von 10—12 Bog. à 20 Ngr., deren 5 einen Band bilden, erschienen ist I—X. Bd. 4. Heft oder A bis S.

Um neuen Abnehmern die Anschaffung zu erleichtern, ist ein neues Abonnement in monatlichen Lieferungen à 20 Ngr. eröffnet worden. Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

In meinem Verlage erschien so eben:

System der Preuß. Allg. Gerichtsordnung nach Gesetz und Praxis dargestellt von Dr. Reusch,

Stadtgerichtsrath; 2. Band. Die außerordentlichen Provisse. Heft 1. Summarische Prozesse. gr. 8. geh. Preis 15 Sgr.

Der Beifall, mit welchem die Anleitung des Verf. zum Instruiren, Referiren und Referiren im Civilprozeß sowohl von angehenden Juristen als schon geübtern Praktikern aufgenommen ist, und der mehrfach ausgesprochene Wunsch, daß dieselbe auch auf die außerordentlichen Prozesse erweitert werden möge, haben zu dem obigen Werke Veranlassung gegeben. Es schließt sich, wenn auch in selbstständiger Folgeordnung, an jene Anleitung an und giebt in seinem ersten Hefte eine systematische Darstellung der summarischen Prozesse. Wenn schon die Schrift darin ein Bedürfniß stillt, daß sie diesen durch die neue Gesetzgebung vollständig unterwühlten Materien wieder einen festen Grund schafft und sie zu einem geordneten Ganzen verschmilzt, so wird ihr Werth durch die fortlaufenden, praktischen Bemerkungen gewiß noch erhöht werden.

Königsberg in Pr., 22. Januar 1856.

Theodor Theile.

Verlag von **G. P. Aderholz** in **Breslau.**

So eben sind erschienen:

Die Ausbildung der Gerichts-Auskultatoren in Preußen

mit Ausschluß der Rheinprovinz,
nach den neuesten gesetzlichen Vorschriften
von **C. F. A. Behrends,**
Stadtgerichts-Direktor und Justiz-Rath.
1856. Gr. 8. Geh. Preis 6 Sgr.

Handbuch des Preuß. Bergrechts.
Von H. Gräff. **Supplement-Heft.**
gr. 8. geh. 10 Sgr. Preis des Werkes mit Supplement-Heft 1 Rthlr. 18 Sgr.

Executions-Ordnung für die Gerichte.

Zusammengestellt aus den noch gültigen Vorschriften des Tit. 24. Th. I. der Gerichts-Ordnung, der Verordnung vom 4. März 1834 und aus den späteren Verordnungen zu derselben rc.

Nebst Beilagen von
C. F. Uecke, Stadtgerichts-Präsident.
gr. 8. geh. 25 Sgr.

Praktisches Handbuch

für das

Verfahren der Polizei-Behörden und Beamten

als Organe der Strafrechtspflege im Preuß. Staate

mit Ausschluß der Rheinprovinz,
nebst einem

Commentare der Strafgesetze

und einer

allgemeinen Darstellung des neuen Verfahrens,

zugleich als

Anleitung für Polizei-Anwälte, angehende Juristen, Justiz- und Verwaltungs-Subaltern-Beamte

von einem

Theodor Nessel,
Königl. Staatsanwalte.
gr. 8. Geh. Preis 20 Sgr.

Digitized by Google

Im Verlage von Fr. Manke in Jena ist erschienen und in jeder Buchhandlung vorräthig:

Jahrbücher
für die
Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts.
Herausgegeben von
C. F. von Gerber,
Kanzler und Professor an der Universität Tübingen
und
R. Ihering,
Professor an der Universität Giessen.
I. Bd. 1. Heft. gr. 8. broch. Preis 20 Sgr.

Prospect.

Die Zeitschrift hat die Aufgabe, einer eigenthümlichen Richtung in der Literatur des Privatrechts als Organ zu dienen.

Indem die unterzeichnete Verlagshandlung in dieser Rücksicht auf die einleitende Abhandlung des Herrn Professor Ihering verweist, glaubt sie sich auf die Erklärung beschränken zu sollen, daß sie es auch ihrerseits nicht daran fehlen lassen wird, das Unternehmen in würdiger Ausstattung in's Leben zu führen.

Die Anlage ist die, daß wo möglich in jedem Jahre ein Band von circa 30 Bogen erscheint, welcher in zwei Heften ausgegeben wird. Da nur selbstständige wissenschaftliche Abhandlungen aufgenommen werden, so sind alle Recensionen und bloßen Literaturberichte ausgeschlossen. Beiträge, welche der Tendenz der Zeitschrift entsprechen, sind an die Herrn Redacteure einzusenden und zwar germanistische Abhandlungen an den Herrn Kanzler v. Gerber in Tübingen, romanistische an den Herrn Professor Ihering in Giessen. Die Verlagshandlung zahlt unmittelbar nach derendigtem Druck eines Heftes die Honorare aus.

Der Preis jedes Heftes ist auf 20 Sgr., für jeden Band von 3 Heften auf 2 Thlr. festgestellt.

Die Verlagshandlung von
Friedrich Manke.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin:

Die Besteuerung
der
Staatsbeamten-Gehälter.
Ein publicistisches Blatt,
dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten gewidmet
von O. A.
1856. gr. 8. 2½ Sgr.

Sind Schwurgerichte nothwendig?
Von W. v. M.
1 56. gr. 8. geh. 5 Sgr.

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin erscheint in 8 bis 10 Tagen und ist von derselben so wie durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Kurze Darstellung
des
Preußischen Rechts der Gegenwart.
Unter Beibehaltung der Legalordnung
und
Annotirung der Parallelstellen des Römischen Rechts.

Ein
ergänzendes Seitenstück zu Heydemann's System des Preußischen Civilrechts
und ein
Repetitorium zur Vorbereitung für die juristischen Prüfungen
von
Constantin Dulheuer.

Erste Lieferung:
Bogen 1 bis einschließlich 10. Theil I. Titel I—XI.

Das Werk wird circa 40 Bogen umfassen und bis Ende August d. J. in 4 Lieferungen à 20 Sgr. erscheinen.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Mai 1856. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath von Foreſtier in Posen ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Gottfried Samuel Eugen Drewello im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg,
der Referendarius Heinrich Adolph Teuſcher im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,
der Referendarius Wilhelm Geißler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münſter,
der Referendarius Albrecht Wilhelm Ernst Christian Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg, und
der Referendarius Apollinar von Trelewski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg;

dem Gerichts-Assessor Hermann David Schulz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Caspar Forckenbeck bei dem Appellationsgericht in Münſter,
die Auskultatoren Johann Friedrich Otto Krüger, Johann Otto Sigismund Marx und Wilhelm Gornig bei dem Kammergericht,
der Auskultator Theodor Otto Hänſchel bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und
der Auskultator Karl Paul Trautwein bei dem Appellationsgericht in Breslau;

der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Joseph Richard Storch ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden;

der Kammergerichts-Referendarius Gustav Adolph Eduard Rudorff ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Staatsanwalt Dieterici in Wesel ist zum Direktor des Kreisgerichts in Hagen ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Kerſtein bei dem Kreisgericht in Hamm, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Unna, und
der Gerichts-Assessor Mathias Bahlmann in Frauſtadt bei dem Kreisgericht in Birnbaum;

der Kreisrichter Düesberg in Unna ist an das Kreisgericht in Duisburg versetzt;

der Kreisrichter Weber in Tapiau ist pensionirt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Traffehn in Stendal ist der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

Digitized by Google

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Luckwaldt in Schwedt ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und
dem Rechtsanwalt und Notar Johann Christoph Günther in Calbe a. d. S. der Karakter als Justizrath verliehen worden;
der Rechtsanwalt und Notar Lampe zu Seehausen im Magdeburgischen ist an das Kreisgericht in Neuhaldensleben mit Beibehaltung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt;
dem Justizrath Sembeck in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden;
der Rechtsanwalt und Notar Maisan in Hainau ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Senats-Präsident bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe in Cöln, Geheime Ober-Revisions-Rath Krezzer, ist unter Verleihung des Sterns zum rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub, und
der Erste General-Advokat bei dem Appellationsgerichtshofe, Geheime Justizrath Franz von Collenbach daselbst unter Verleihung des rothen Adler-Ordens II. Klasse mit Eichenlaub, mit Pension in den Ruhestand versetzt; an Stelle des Ersteren ist
der Geheime Ober-Justizrath Dr. Heimsöth in Berlin zum Senats-Präsidenten bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln, mit Vorbehalt seines Ranges als Geheimer Ober-Justizrath, ernannt worden;
der Landgerichts-Referendarius Varain in Trier ist zum Assessor bei dem Landgericht daselbst ernannt,
dem Landgerichts-Assessor Bachofen von Echt in Coblenz eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Bonn verliehen, und
der Friedensrichter Cadenbach in Stromberg an das Friedensgericht Nr. II. in Trier versetzt worden;
der Landgerichts-Rath von Monschaw in Trier ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und
dem Advokat-Anwalt Huyn in Coblenz die nachgesuchte Dienst-Entlassung ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 58.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. April 1856.

Die einer Privatperson gegenüber stattgehabte Annahme eines falschen Namens ist nicht unter allen Umständen straflos; sie ist jedenfalls dann strafbar, wenn sie geschah, nachdem der Angeklagte selbst bei jener Privatperson ein rechtlich begründetes Interesse, seinen wahren Namen zu kennen (z. B. durch Verhandlungen über ein abzuschließendes Kaufgeschäft) angeregt hatte.

Strafgesetzbuch §. 105.

In der Untersuchung wider den Kaufmann Salomon L. auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Ober-Staatsanwaltschaft,
hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Straffachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 2. April 1856 ꝛc.
in Erwägung:
daß zufolge §. 105 des Strafgesetzbuchs der, welcher sich eines Namens, welcher ihm nicht zukommt, bedient, mit Strafe belegt werden soll;
daß der erste Richter festgestellt hat, daß Angeklagter sich den Bauern S. und P. gegenüber „der junge Dubois“ genannt habe, und daß der zweite Richter von dieser thatsächlichen Feststellung nicht abgewichen ist;
daß gleichwohl der Appellationsrichter den §. 105 nicht für anwendbar erklärt, weil gegen Privatpersonen Niemandem die Verpflichtung auferlegt werden könne, seinen wirklichen Namen, und nur diesen zu nennen;
daß dieser Grund jedoch in seiner Allgemeinheit und namentlich in dem Falle für richtig nicht anerkannt werden kann, wenn derjenige, welcher sich eines falschen Namens bedient, solches einer Privatperson gegenüber gethan, nachdem er selbst bei der letzteren ein rechtlich begründetes Interesse, seinen wahren Namen zu kennen, angeregt hatte;
daß dieser Fall hier vorliegt, danach dem vom ersten Richter ferner für erwiesen angenomme-

Digitized by Google

nen, vom zweiten Richter nicht bemängelten Sachverhältnisse der Angeklagte beabsichtigte, bei B. Einkäufe von Flachs zu machen, und sich bei den Verhandlungen mit B., also bei Einleitung eines Kaufgeschäfts mit dem letzteren, des falschen Namens Dubois bedient hat, obgleich der B. berechtigt war, auf seine diesfällige Frage den wahren Namen des Angeklagten zu erfahren;

daß vielmehr der festgestellte Thatbestand die im §. 105 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Merkmale in sich schließt, und daß der Appellationsrichter dieses Gesetz durch Nichtanwendung verletzt hat;

in Erwägung:

die Appellation des Angeklagten betreffend, daß, wenn nach Obigem der vom ersten Richter angezogene §. 105 des Strafgesetzbuchs mit Recht angewendet worden ist, auch ein Grund zur Abänderung des ersten Strafmaaßes um so weniger vorliegt, als der Angeklagte sich nicht blos des Namens Dubois bedient, sondern dabei auch erklärt hat, daß er der junge Dubois und Besitzer der Fourniermühle sei, und daß hiernach nur die Bestätigung des ersten Urtheils erfolgen konnte, hieraus aber die Bestimmung des Kostenpunktes sich ergiebt; §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849;

für Recht erkannt:

daß auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Ober-Staatsanwaltschaft das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 8. Oktober 1855 zu vernichten, und auf die Appellation des Angeklagten das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu E. vom 14. Juni 1855 zu bestätigen und dem Angeklagten die Kosten der Untersuchung aufzuerlegen.

I. 2240. N. 1.

Num. 59.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. März 1856, — betreffend die Ueberschreitung der Amtsbefugnisse eines Försters durch den Gebrauch der Schußwaffe gegen einen Forstkontravenienten.

Gesetz vom 31. März 1837 (Ges.-Samml. S. 65).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Widerspruch gegen die Fortführung der bei dem Königlichen Kreisgericht zu T. anhängigen Untersuchungssache

wider

den Förster M. zu B. wegen Todtschlags,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der gerichtlichen Untersuchung Fortgang zu geben, und der dagegen erhobene Widerspruch für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 14. März 1855, Nachmittags 4½ Uhr, ist der Arbeiter St., 53 Jahr alt, welcher mit Besenreisschneiden in der Gemeindewaldung beschäftigt war, etwa 10 bis 20 Schritte von der Grenze der Königlichen Waldung entfernt, von dem aus dem Forstrevier hervorgekommenen Förster M., in Gegenwart seines 14½jährigen Sohnes durch einen Schuß auf der Stelle todt niedergestreckt worden. Es ist sofort sowohl von den Forstbeamten als von anderen Personen Anzeige gemacht, die Feststellung des Thatbestandes mit Zuziehung des betreffenden Forstbeamten erfolgt und von dem Kreisgericht zu T. auf Versetzung in den Anklagestand wegen Todtschlags nach §. 176 des Strafgesetzbuchs konkludirt worden. Gegen diesen Beschluß hat die Regierung zu Merseburg nach der in der Plenarsitzung vom 8. September 1855 gepflogenen Berathung Widerspruch erhoben, welchen das Kreisgericht zu T. und das Appellationsgericht zu Naumburg für nicht begründet erachten, und worüber nach §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 31. März 1837 jetzt von dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte zu befinden ist.

Digitized by Google

Dabei ist zunächst zu bemerken, daß der Thatbestand der Tödtung durch die stattgehabte Obduktion unzweifelhaft festgestellt ist. Der St. ist durch einen Schrotschuß, wobei kleinerer und gröberer Schrot gemischt war, aus nächster Nähe getödtet worden. Der Schuß ist unter der rechten Brustwarze eingedrungen, hat dort eine Wunde von einem Zoll Länge und drei Viertel Zoll Breite mit zerrissenen Rändern gebildet, im Innern des Körpers mehrere edle Theile verletzt und verschiedene Rippen gebrochen; die Körner sind bis an die Rückenhaut vorgedrungen. Das Gutachten der Obducenten geht dahin: „daß der Verstorbene vor seiner Verwundung ein völlig gesunder Mann gewesen sei, daß er die Wunde durch einen Schrotschuß aus größter Nähe empfangen habe, und durch denselben fast auf der Stelle getödtet worden sei.“ Die Richtung des Schusses ist eine ziemlich horizontale gewesen, nur ein wenig von oben nach unten geneigt; der Leichnam aber ist auf der Brust liegend, mit dem Gesichte auf der Erde gefunden worden, so daß er nach dem Schusse noch einige Schritte gelaufen sein muß. Derselbe war nach Inhalt des Befund-Protokolls völlig angekleidet, die rechte Hand lag unter dem Körper, die linke fortgestreckt; an den Händen hatte er noch Fausthandschuhe, und in der rechten eine etwas über einen Fuß große Bügelsäge, die er an dem eisernen Bügel gefaßt hielt.

Eben so unzweifelhaft, wie der Thatbestand der Tödtung, steht die Thäterschaft des Försters M. fest. Es ist, wie schon zu Anfang bemerkt, fast gleichzeitig von den Forstbeamten und den anderen Betheiligten Anzeige des Vorfalls gemacht worden, so daß nur darüber zu befinden ist, ob und welches Verbrechen verübt worden. Welches Verbrechen verübt worden, fällt der künftigen Beurtheilung des Richters anheim, wenn überhaupt die Untersuchung ihren Fortgang behält. Ob derselben Fortgang gegeben werden soll, oder ob nur ein rechtmäßiger Gebrauch der Schußwaffe stattgefunden, wie die Regierung zu Merseburg behauptet, steht zur Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte.

Bei dem ganzen Hergange ist kein anderer Zeuge zugegen gewesen, als der 14½jährige Sohn des Getödteten; ein Anderer hat in gewisser Entfernung nicht nur den Schuß, sondern auch Geschrei gehört. Die eigenen Angaben des Thäters, Försters M., worauf es nach Lage der Sache wesentlich ankommt, gehen nach Inhalt des ausführlichen Vernehmungs-Protokolls vom 4. Juli 1855 dahin; er sagte:

„Als ich am 14. März d. J. in der Nähe des K.-Weges die Entdeckung gemacht hatte, daß drei fieserne Stangen frisch abgesägt worden, bemerkte ich zugleich, daß die Spuren zweier Menschen von dieser Diebstahlsstelle wegführten. Diese Spuren schienen mir von gleicher Größe zu sein. Ich folgte denselben in dem noch liegenden Schnee, der jedoch an einzelnen Stellen schon weggeschmolzen war, und gelangte bis an die, ungefähr 200 Schritte von dem Diebstahlsort entfernte Grenze der Königlichen Waldung. Als ich den Grenzgraben entlang ging, sah ich auf dem Elsinger Bauernholze einen Mann, auf welchen ich nun, ohne der erwähnten Spur weiter zu folgen, direkt losging. Ich habe nachher aber noch nachgesehen und eine Spur entdeckt, die eben von da, wo ich den erwähnten Mann erblickte, in die Königliche Waldung, und zwar in einer Art hineinführte, daß ich annehmen mußte, man sei dort ungefähr zwei- oder dreimal hin- und hergegangen. Ob eine Spur zu dem Diebstahlsorte vom K.-Wege oder von einer anderen Richtung aus geführt hat, vermag ich nicht anzugeben, da gerade nach den anderen Richtungen hin sich schon mehr Spuren vorfanden.

Was aus den drei gestohlenen Stangen geworden ist, weiß ich nicht; ich habe dieselben später nicht weiter gesucht; als ich aber den St., den ich damals noch nicht kannte, ansichtig wurde, glaubte ich, daß dieser der Dieb sei, ging an ihn heran, forderte ihn auf, mich zu dem gestohlenen Holze zu führen, und seine Weigerung veranlaßte den zwischen mir und ihm entstandenen Kampf. Als ich den St. vergebens aufgefordert hatte, mir zu folgen, faßte ich ihn mit der linken Hand, in welcher ich eine Säge mit hölzernem Bügel hielt, welche ich nicht lange vorher der beim Holzdiebstahl ertappten Wilhelmine N. abgenommen hatte, vorne an seiner Jacke, und forderte ihn auf, zu folgen. Ich wollte den St. nämlich nach der Königlichen Grenze zu bringen und nach dem Holze, welches ich dort versteckt glaubte, suchen. St. folgte mir nicht nur nicht, sondern faßte mich mit beiden Händen um den Hals und suchte mich zur Erde zu drücken. Es entstand nun ein Kampf und ein Hin- und Hergeschiebe, dessen Verlauf in allen Einzelnheiten ich anzugeben nicht mehr im Stande bin. Nun machte der St. mit erhobener Säge Anstalt, mich zu schlagen, ohne dies jedoch wirklich zu thun, und glaube ich, wurde er nur durch die Zweige der umstehenden Bäume am Schlagen verhindert.

Während des schon gedachten Kampfes zog ich die Hähne meines Gewehrs mit der rechten

Digitized by Google

Hand auf; ich nahm auch, als der St. mich zu schlagen Miene machte, das Gewehr einmal in die Höhe und drohete, dasselbe loszuschießen; allein St. ließ sich dadurch nicht einschüchtern, es gelang ihm, mich halb niederzubeugen; er hatte mich mit der einen Hand um den Hals gefaßt, während er mit der anderen mein Gewehr gefaßt hielt, und mir dasselbe zu entwinden strebte, und in dieser gebückten Stellung drückte ich mein Gewehr ab.

Ich glaube, daß nach meiner Stellung der Schuß von unten nach oben gegangen sein wird, jedoch will ich dies nicht bestimmt behaupten.

Ob St., als er mit mir rang, Faustshandschuhe angehabt habe, weiß ich nicht; bei Besichtigung der Leiche hatte er Handschuhe an, und zwar die mir so eben vorgezeigten. Er hatte auch in der einen Hand, ich weiß aber nicht in welcher, glaube jedoch, daß es die rechte gewesen, die mir hier eben vorgezeigte Säge, welche ich mit dem Bemerken rekognoszire, daß das Sägeblatt, als ich mit dem St. zusammenkam, wie von vielem Gebrauche ganz blank erschien. Während unseres Kampfes hatte St. die Säge in der rechten Hand, und, wie ich glaube, an dem hölzernen Griff gefaßt; jedoch wäre es nicht unmöglich, daß er die Säge unten am Griff in den Bügel gefaßt gehabt hätte.

Es ist nicht wahr, daß ich den St. aufgefordert hätte, mit mir nach Elsing zu kommen, ich hatte nicht einmal gesehen, daß St. in dem Elsinger Bauernholze Besenreisig abgeschnitten, und wollte denselben dieses Reisigs oder des Knüppels wegen nicht etwa nach Elsing bringen; mir war es vielmehr lediglich um den in der Königlichen Waltung begangenen Diebstahl an den drei Stangen zu thun. .....

Mein Gewehr war mit grobem und feinerem Schrote geladen. Die mir eben vorgezeigte asservirte Probe kann von dem von mir abgegebenen Schusse herrühren.

Der Schenkwirth S. in Elsing hat mir nicht, wenigstens nicht mit direkten Worten, den Auftrag gegeben, seine Holzparzelle, auf welcher ich mit dem St. zusammentraf, zu beaufsichtigen; ich hatte aber einmal auf derselben bemerkt, daß Holz entwendet war, und theilte dies dem S. mit. Er frug mich, ob ich die Diebe gekriegt hätte; als ich dies verneinte, sagte er: „wenn mir einer angezeigt wird, so lasse ich ihn bestrafen.“ Der frühere Besitzer dieser Holzparzelle, Namens P., hat mir dagegen den Auftrag gegeben, dies Holz zu beaufsichtigen, und habe ich geglaubt, daß dieser Auftrag noch fortdauere.

Als ich mein Gewehr abgeschossen, frug ich den vor mir stehenden St.:

ob er getroffen sei.

Er antwortete nicht, drehete sich um, ging ein Paar Schritte fort, faßte mit der rechten Hand nach der Brust, wobei ich, da sich die Jacke verschob, Blut sah, und taumelte vorwärts zur Erde nieder, wo er eben gefunden und aufgehoben worden ist.

Als ich von dem St., ich glaube, er war schon todt, nach der Ziegelei fortging, bemerkte ich ein Häufchen Besenreisig.“

Von dieser Aussage des Försters M. ist einigermaßen abweichend die Aussage des Ernst St., des einzigen schon oben geachten zugegen gewesenen Zeugen; jedoch sind die Abweichungen eigentlich nur von Erheblichkeit für die richterliche Beurtheilung, für die von dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte zu gebende Entscheidung sind sie von geringer Bedeutung. Dieser junge Mensch, der am 25. Oktober 1854 vierzehn Jahre alt geworden — (am 14. März 1855 ereignete sich der Vorfall) — und der um Ostern 1855 konfirmirt ist, später auch, am 25. Juli 1855, seine Aussage eidlich erhärtet hat, erzählt den Hergang wörtlich, wie folgt:

„Am Mittwoch, den 14. März, ging ich Nachmittags, es mochte 2 Uhr sein, mit meinem Vater in das Elsinger Holz bei der Ziegelei, um etwas Besenreisig zu holen, um Besen zu machen, welche wir, weil wir kein Brod mehr hatten, verkaufen wollten. Mein Vater war mit einer Jacke, Hose und Mütze bekleidet und trug an den Händen die mir so eben an Gerichtsstelle vorgezeigten dicken Faustshandschuhe. Zum Abschneiden des Besenreisigs hatte mein Vater die mir so eben vorgezeigte Handsäge und ein sogenanntes Weinmesser mit krummer Klinge mitgenommen. Das letztere gab er mir, damit ich Besenreisig abschneiden sollte. Außerdem hatte mein Vater noch einen hölzernen Haken mitgenommen, welchen ich ebenfalls zum Abbrechen des höher hängenden Birkenreisigs benutzte. Ich bin mit meinem Vater, der sich sehr vor dem Förster

Digitized by Google

M. fürchtete, welcher als ein sehr jähzorniger Mann bekannt ist, und der mich namentlich selbst schon einmal, als er mich in Königlicher Waldung beim Heidelbeerenpflücken betraf, sehr arg an den Ohren gezupft hat, mit keinem Schritte in die Königliche Waldung gekommen, wir sind vielmehr im Elsinger Holze, und zwar auf dem mir bekannten Plane des Schankwirths S. in Elsing geblieben. Als mein Vater und ich drei Häufchen Birkenreisig zusammengebracht hatten, wollte mein Vater noch zwei kieferne Stangen abschneiden, um auf denselben das Reisig nach Hause zu tragen. Mein Vater hatte auch wirklich bereits zwei Stangen abgeschnitten, als auf einmal der Förster M. auf denselben zukam und ihn vorne anfaßte. Ich war in diesem Augenblicke nicht ganz funfzig Schritte von meinem Vater entfernt und konnte Alles, was um mich her vorging, da es noch vollständig hell war, deutlich wahrnehmen. Ich ging nun sofort bis an die beiden Kiefern heran, die ich gestern dem Gerichte gezeigt habe, und von dort aus habe ich nachfolgende Wahrnehmungen gemacht:

Der Förster M. hatte in der einen Hand, es war die rechte, sein Gewehr; das Gewehr war nicht aufgezogen; mit der anderen Hand hatte er meinen Vater vorne angefaßt, ich glaube, es war am Halse, und verlangte von meinem Vater, er solle mit nach Elsing kommen. Als mein Vater sich weigerte und sagte: „Lassen Sie mich doch gehen," nahm der Förster sein Gewehr in beide Hände und stieß meinen Vater, der rückwärts gehen mußte, vor sich her. Während er dies that, rief er auch ein Paar Mal laut, wie ich verstanden habe: He! He! und ich glaubte, daß er damit Holzschläger herbeirufen wollte. Mein Vater, der seine dicken, mir eben vorgezeigten Fausthandschuhe anhatte und in der einen Hand die Säge trug, die er mitten im Bügel angefaßt hatte, hatte mit der anderen Hand die Flinte des Försters M. ergriffen und wandte den Lauf derselben von sich ab. Plötzlich sagte der M.:

„Wenn Du nicht mitkommst, so schieße ich Dich!"

und zog sein Gewehr auf, ich weiß nicht, ob beide Hähne. Mein Vater drückte nun das Gewehr, indem er sich bückte, von sich ab zur Erde nieder; jetzt riß es ihm der M. aus der Hand und drückte in unmittelbarer Nähe, er stand höchstens zwei Schritte von meinem Vater, ohne daß er es angelegt hätte, das Gewehr auf ihn ab. Mein Vater taumelte sofort ein Paar Schritte in der Richtung nach mir zurück, fiel nieder auf die Seite, sah noch einmal nach mir hin und legte sich dann herum aufs Gesicht, ohne ein Wort oder einen Laut von sich zu geben. Der Förster M. aber sagte: „Nun liegt er da!" Ich wollte nun zu meinem Vater hin; allein in demselben Augenblick trat mir der Förster M., der mich schon, als er meinen Vater vor sich her schuppte, wobei ich laut weinte, angesehen hatte, entgegen, und aus Furcht vor ihm drehete ich mich um und lief fort; der Förster verfolgte mich raschen Laufs bis an den Elsinger Weg, wo ich in ziemlich dichtes Gebüsch hineinlief und nun sah, daß der Förster nach der Ziegelei ging. .....

Mein Vater hat sich gegen den Förster M. nicht gewehrt, namentlich mit der Säge nicht nach ihm geschlagen, ich habe dies genau gesehen."

Außer diesem Zeugen, dem Sohne des denatus, ist nur noch der Zeuge L. vorhanden, der etwas von dem Vorfalle vernommen hat. Derselbe war, um trockenes Reisig zu holen, in das Elsinger Bauernholz gefahren, hatte schon früher in einiger Entfernung eine Frau schreien gehört, welches die Wilhelmine N. gewesen, deren Säge der M. noch in der Hand trug, als er den St. antrat, und hörte dann in einer Entfernung von etwa 150 Schritten einen Wortwechsel, wobei er genau die bekannte Sprache des Försters M. vernahm, sowie eine andere, mehr kläglich tönende Stimme. Seine fernere Deposition lautet:

„Plötzlich rief der Förster dreimal:

„Kommst Du her!"

und gleich darauf fiel ein Schuß und eine Stimme rief:

„an Jesus! au Jesus!"

Sehen konnte ich nichts wegen des um mich stehenden Gebüsches. Ich hatte auch Furcht und entfernte mich, ohne mich weiter um die Sache zu kümmern. Ich habe übrigens gleich, wie ich nach Hause kam, meiner Frau und meiner Schwägerin erzählt: heute muß der Förster Einen erschossen haben."

Mit Rücksicht auf diese thatsächlichen Feststellungen sagt die Regierung zu Merseburg in dem Beschlusse, wodurch gegen den Fortgang der Untersuchung Widerspruch erhoben wird: auf die Aussage des 14½-

Digitized by Google

jährigen Ernst St. sei kein Gewicht zu legen, theils wegen seines verwandtschaftlichen Verhältnisses zu dem Getödteten, seinem Vater, theils wegen der Züchtigung, die ihm selbst schon durch den Förster M. geworden, theils endlich, weil von einem ruhigen und besonnenen Manne, wie der Förster M., kaum zu erwarten, daß er auf die bloße Weigerung, mitzukommen, von der Schußwaffe sollte Gebrauch gemacht haben. Dahingegen wird auf die Angabe des Försters M. entscheidendes Gewicht gelegt und davon ausgegangen, daß der Tagelöhner St. ihn vor die Brust gefaßt, ihn zur Erde zu werfen, ihn mit der Säge auf den Kopf zu schlagen und das Gewehr zu entreißen gesucht habe.

Gegen die Richtigkeit dieser Angaben sind in der Anklageschrift eine Reihe von Gründen geltend gemacht, welche ihre Unwahrscheinlichkeit darstellen sollen, sowie auch darüber, ob der M. ein ruhiger und besonnener oder vielmehr ein jähzorniger und auffahrender Mann sei, die abweichenden Ansichten der vorgesetzten Instanz und mehrerer Zeugen, die ihn als einen heftigen und gewaltsamen Menschen bezeichnen, gegenübergestellt sind. Es kommt indeß darauf nicht weiter an, weil auch nach den Voraussetzungen, von denen die Regierung zu Merseburg ausgeht, der Widerspruch gegen die gerichtliche Untersuchung nicht begründet ist. Allerdings ist der St. ein nach den beiliegenden Akten schon wiederholt wegen Holzdiebstahls bestrafter Mensch; allein der Förster M. hat ihn, als er ihn antrat, wie er selbst sagt, nicht gekannt; die That muß daher, ganz abgesehen von diesen früheren Kontraventionsfällen, nach demjenigen, was sich eben jetzt zugetragen, beurtheilt werden. Nun sagt die Regierung zu Merseburg, der Waffengebrauch und namentlich der Gebrauch der Schußwaffe sei als gerechtfertigt zu betrachten:

a) weil M. sich im Dienste befand, als er dem Thäter des von ihm entdeckten Holzdiebstahls nachspürte,

b) weil nicht nur ein Angriff auf die Person des M. erfolgt ist, sondern auch der St., — den der M. wegen der Fußspuren, welche vom Orte des Diebstahls bis in die größte Nähe der Stelle führten, wo St. mit dem Absägen eines Knüppels, wie solcher zum Tragen der Lasten über der Schulter gebräuchlich ist, beschäftigt war, des entdeckten Holzdiebstahls verdächtig erachten mußte, — sich der Anhaltung und Abführung widersetzt hat;

c) weil der Umstand, daß die fragliche That nicht in der Königlichen Forst, wo der Diebstahl begangen, stattgefunden hat, die Befugniß des Försters zum Waffengebrauch nicht ausschließt, wie der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte in dem Erkenntnisse vom 22. November 1851 (Just.-Minist.-Bl. von 1853 S. 351) näher ausführt;

d) weil der Angriff und die Widersetzlichkeit mit einer mit einem starken eisernen Bügel versehenen Handsäge, welche als ein gefährliches Werkzeug im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1837 angesehen werden muß, erfolgt ist.

Diese Gründe sind jedoch in mehrfacher Rücksicht nicht zutreffend. Sie sind nicht zutreffend, weil überhaupt die Bedingungen des Waffengebrauchs nicht vorhanden waren, und weil anderentheils selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, der Gebrauch des Schießgewehrs nicht gerechtfertigt war.

Das Gesetz vom 31. März 1837 stellt im §. 1 sub Nr. 1 und 2 die Fälle des Angriffs auf die Person (Nr. 1) und der Thätlichkeiten, die beim Anhalten eines Defraudanten entstehen (Nr. 2), neben einander. Ein Angriff der ersten Art hat nicht stattgefunden; der M. selbst stellt den Hergang so dar, daß sich die Thätlichkeiten aus dem Widerspruche des Getödteten, ihm, dem Förster, Folge zu leisten, entwickelt haben. Das Gesetz sagt in dieser Beziehung: der Waffengebrauch sei erlaubt,

wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wildiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forst- oder Jagdrevliere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Keiner der hier bezeichneten Fälle ist nach des Försters M. eigener Angabe vorhanden. Der St. ist weder auf der That betroffen, noch als derselben verdächtig im Forste gefunden worden; er ist in einer benachbarten Holzung mit Besenreisschneiden oder mit dem Absägen eines Knüppels zum Wegtragen beschäftigt angetroffen worden. Der Förster M. hat nicht einmal die Spur im Schnee, die er von dem Orte aus, wo ein Diebstahl an drei kiefernen Stangen verübt worden, bemerkt haben will, bis er den St. antrat, verfolgt, er ist den Grenzgraben der Königlichen Waldung entlang gegangen und hat von da aus den Getödteten im benachbarten Holze beschäftigt gesehen; er hat auch nur Einen Menschen bemerkt, während sich im

Digitized by Google

Schnee die ziemlich gleich großen Spuren zweier Menschen gezeigt haben sollen. Unter diesen Umständen kann eine Widersetzlichkeit, welche den Waffengebrauch rechtfertigte, nach den dürren Worten des Gesetzes nicht mehr als vorhanden angenommen werden. Auch ist die Bezugnahme auf das Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 22. November 1851 unzutreffend; denn in dem damals entschiedenen Falle waren die Diebe auf der That betroffen, die Beamten wollten dieselben nach der Forstbehörde abführen, und durch eine hierbei außerhalb des Waldes vorgekommene Widersetzlichkeit war der Waffengebrauch gerechtfertigt, weil sonst, wie das Erkenntniß sagt, die Abführung zur Forstbehörde, falls nicht diese auch im Walde ihren Sitz haben sollte, nicht mehr erzwungen werden könne. Mit einem derartigen Sachverhältnisse hat der vorliegende Fall nicht die entfernteste Aehnlichkeit, und der gegen die gerichtliche Untersuchung erhobene Widerspruch muß daher zunächst aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der Fall eines Betreffens über der That oder im Walde unter verdächtigen Umständen nicht vorliegt, also der Waffengebrauch an sich nicht gerechtfertigt war.

Wäre aber auch der Waffengebrauch gerechtfertigt gewesen, so stellt sich dennoch der Gebrauch der Schußwaffe als unzulässig dar. Ganz abgesehen von demjenigen Passus des Gesetzes vom 31. März 1837, welcher die Ausdehnung des Waffengebrauchs über dasjenige hinaus, was zur Abwehr erforderlich ist, untersagt, sagt der letzte Absatz des §. 1:

> Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knitteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird.

Im vorliegenden Falle wird nun die gefährliche Widersetzlichkeit nach Inhalt des Beschlusses der Regierung zu Merseburg vom 8. September 1855 in dem Gebrauche der Handsäge mit eisernem Bügel gefunden. Es ist dies die etwas über einen Fuß große Bügelsäge, die man auch noch beim Leichenbefunde in der Hand des denatus gefunden hat, und womit derselbe eben, als ihn der Forstbeamte antrat, eine Stange zum Wegtragen des Reisigs abzusägen beschäftigt war. Mit dieser Säge, sagt der Förster M., habe der St. bei dem unter ihnen entstandenen Handgemenge ihn zu schlagen versucht, sei aber durch die Zweige der umstehenden Bäume daran verhindert worden. Es kann jedoch diese von dem denatus zufällig in der Hand geführte Säge nicht als ein solches Instrument angesehen werden, worauf der §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 im letzten Absatze hinweist. Welche Instrumente überhaupt als gefährliche zu betrachten, ist, wie der ganze Zusammenhang der angeführten gesetzlichen Bestimmung ergiebt, nicht objektiv zu bestimmen, sondern es kommt auf die Art des Gebrauchs in dem individuellen Falle an, und ein Instrument, welches der Angehaltene zufällig bei der Arbeit in der Hand führte, von nicht anderer Bedeutung, als jene kleine Handsäge, kann nach der Fassung des Gesetzes, sowie sie nach des Försters M. eigenen Angaben hin benutzt sein soll, nicht als gefährliches Werkzeug angesehen werden, dem gegenüber der Gebrauch der Schußwaffe aus unmittelbarer Nähe, und somit die Tödtung ohne Weiteres gerechtfertigt erschiene.

Hiernach hat der Widerspruch gegen den Fortgang der gerichtlichen Untersuchung, sowohl, weil überhaupt der Waffengebrauch nicht gerechtfertigt war, als insbesondere, weil der Gebrauch der Schußwaffe unzulässig war, für unbegründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 8. März 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1558. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Mai 1856. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Enzenbaum im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Referendarius Dütschke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Nitschmann bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

der Auskultator Böhme bei dem Appellationsgericht in Cöslin,

die Auskultatoren Wäcker, Markus Bernhard und Karl August Julius Baum bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Bernau bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Medenwaldt bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und

der Auskultator Weidmann bei dem Appellationsgericht in Marienwerder;

der Referendarius Stavenhagen in Stettin ist an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Eickenbusch bei dem Kreisgericht in Arnsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission Nr. I. in Meschede, und

der Gerichts-Assessor Rödder bei dem Kreisgericht in Wetzlar, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission Nr. II. in Braunfels.

Subalternen.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Kreisgerichts-Deposital-Rendanten und Kalkulator Schenk in Memel ist der Karakter als Rechnungsrath verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Ober-Staatsanwalt Fuchs in Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Bergrath, Bergamts-Justitiar a. D. von Götze bei dem Kreisgericht in Waldenburg, unter Beilegung des Karakters als Justizrath und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Waldenburg, und

der Kreisrichter Henke in Znowraclaw bei dem Kreisgericht in Lobsens, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 60.

Allgemeine Verfügung vom 22. Mai 1856, betreffend die Vollstreckung der von den Civilgerichten erkannten Strafen an Militairpersonen.

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß in mehreren Fällen die Requisitionen der Civilgerichte an die betreffenden Truppentheile um Vollstreckung von Strafen an Personen, gegen welche diese Strafen vor deren Einstellung in das Heer erkannt worden waren, namentlich in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls, sehr verzögert worden und dadurch Weiterungen entstanden sind.

Die Civilgerichte werden im Allgemeinen nur selten in die Lage kommen, die Umwandlung und Vollstreckung von Strafen, welche von ihnen erkannt worden sind, in Gemäßheit der §§. 11. 12 Tit. 1 Th. II. des Strafgesetzbuchs für das Heer bei den Militairgerichten in Anspruch zu nehmen, wenn sie für die unverzügliche Vollstreckung der von ihnen abgefaßten Erkenntnisse sorgen, indem alsdann der Fall, daß der Verurtheilte vor der Vollstreckung in den Militairdienst eingetreten ist, nicht oft vorkommen wird.

Der Justiz-Minister nimmt daher Veranlassung, die Gerichtsbehörden anzuweisen, auf die schnelle Vollstreckung der Straferkenntnisse, zu welcher sie ohnehin verpflichtet sind, auch in dieser Beziehung Bedacht zu nehmen. Wenn aber die Nothwendigkeit eintritt, in den geeigneten Fällen die Umwandlung und Vollstreckung der Strafe bei den Militairgerichten zu beantragen, so sind die hierauf gerichteten Requisitionen stets möglichst zu beschleunigen.

Ebenso haben die Civilgerichte in den Fällen, wenn strafbare Handlungen, welche Personen des Soldatenstandes vor ihrem Eintritt in den Militairdienst verübt haben, erst nach dem Eintritt zur Sprache kommen, oder wenn, weil die Untersuchung vor dem Eintritt eingeleitet, aber das Erkenntniß noch nicht ergangen ist (§§. 9. 10 Tit. 1 Th. II. des Strafgesetzbuchs für das Heer), die Militairgerichte benachrichtigt werden müssen, die erforderlichen Anzeigen und Anträge unverzüglich an die betreffende Militairbehörde gelangen zu lassen.

Berlin, den 22. Mai 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2044. Criminalia 89 Vol. II.

Num. 61.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. März 1856.

Das Gesetz vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden findet nicht blos in Civilprozessen, sondern auch in Untersuchungssachen Anwendung.

Die Entscheidung von Privatstreitigkeiten über den Nachdruck eines Gesangbuchs, welches zum kirchlichen Gebrauche bestimmt ist, gebührt nicht den Kirchenbehörden, sondern den Gerichten.

Gesetz vom 11. Juni 1837 §§. 15 ff. (Ges.-Samml. S. 165).

Auf den von dem Königlichen Konsistorium der Provinz Pommern erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Untersuchungssache

wider

den Buchdruckereibesitzer G. zu S.,

betreffend den Nachdruck eines Gesangbuchs,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Jahre 1852 veranstaltete der Buchdruckereibesitzer und Oberlehrer G. zu S. einen neuen stereotypischen Druck des in Pommern seit länger als einem Jahrhundert im kirchlichen Gebrauch befindlichen

Digitized by Google

f. g. Bollhagenschen Gesangbuchs, und bot dasselbe öffentlich zum Kauf aus. Dies veranlaßte den dortigen Buchdruckereibesitzer H., der das Verlagsrecht an diesem Buche seit 1828 mit seiner Offizin erworben und bis dahin ungestört ausgeübt zu haben behauptete, bei dem dortigen Königlichen Kreisgericht die Einleitung einer Untersuchung wegen Nachdrucks gegen den ꝛc. G., und die Beschlagnahme der bei demselben vorräthigen nachgedruckten Exemplare, so wie der Stereotyp-Platten zu beantragen. In der zunächst nur erst eröffneten Voruntersuchung wies der Denunziant aus einem alten im Regierungs-Archiv aufgefundenen Aktenstück und aus anderen Urkunden nach, daß bereits im Jahre 1722 der damalige Besitzer seiner Offizin, Namens Sp., auf sein Ansuchen zur Herausgabe jenes in einem Entwurfe von ihm vorgelegten Gesangbuchs von der damaligen Pommerschen Regierung zu St. die Erlaubniß erhalten, und daß die Regierung dabei die Censur des Werks dem Gymnasial-Rektor Dr. C., und auf dessen Wunsch später auch noch dem General-Superintendenten Bollhagen aufgetragen habe, — daß ferner im Jahre 1736 dem ꝛc. Sp. auf seine an die Regierung gerichtete Bitte auch noch zum Schutze gegen den Nachdruck des Gesangbuchs ein landesherrliches Privilegium verliehen worden, daß seitdem aber bis zum Jahre 1791 hin dieses Privilegium auf jeden der verschiedenen Rechtsnachfolger des Sp. im Besitze der Offizin durch besondere landesherrliche Konfirmationen transferirt worden sei, — daß ferner im Jahre 1809, nach dem Tode des letzten dieser privilegirten Besitzer, die Wittwe desselben die Offizin mit allen deren Rechten an den Stiefbruder ihres Ehemannes, den Buchdrucker St., dieser aber dieselbe in gleicher Art an ihn, den ꝛc. H., verkauft habe.

Der Angeklagte G., gegen welchen nunmehr das Kreisgericht die förmliche Untersuchung eröffnete, bestritt das Verlagsrecht des Denunzianten an dem Gesangbuch, weil St., der letzte Vorbesitzer der Offizin, kein Privilegium dazu mehr gehabt habe; er behauptete ferner, nicht der erste Herausgeber Sp., sondern der General-Superintendent Bollhagen habe das Gesangbuch verfaßt, und suchte endlich den Vorwurf, daß seine Ausgabe ein Nachdruck sei, durch die weiteren Behauptungen von sich abzulenken, er habe darin zum Segen der Kirche bei vielen von H. in dessen Ausgabe von 1836 zum allgemeinen Unwillen der Geistlichkeit korrumpirten Liedern den Urtext wiederhergestellt, indem der damalige General-Superintendent Bischof N. ihm die Veranstaltung dieser neuen korrekten Ausgabe des Gesangbuchs zur Gewissenspflicht gemacht habe. Nachdem indessen, ungeachtet dieser behaupteten Verbesserungen des Werks, der zum Gutachten darüber aufgeforderte literarische Sachverständigen-Verein hierselbst die G.sche Ausgabe des Gesangbuchs für einen unerlaubten Nachdruck der H.schen erklärt hatte, trat bei dem Untersuchungsgericht das Königliche Konsistorium der Provinz Pommern in einem, von ihm als „Intervention“ bezeichneten Schreiben mit der Behauptung auf:

> das Eigenthum an dem fraglichen Gesangbuch stehe nicht dem, mit keinem Privilegium dazu mehr versehenen ꝛc. H., sondern allein ihm, dem Konsistorium, zu, in dessen Auftrage der verstorbene General-Superintendent Bollhagen das Werk, und zwar nicht für sich, sondern zum Gebrauch für die Kirche verfaßt habe.

Gestützt auf diese Behauptungen beantragte das Konsistorium die Einstellung der Untersuchung gegen den ꝛc. G. bis dahin, wo H. sich dem Konsistorium „in foro competenti et in contradictorio“ als den alleinigen Eigenthümer des Gesangbuchs werde ausgewiesen haben. Das Kreisgericht lehnte jedoch diesen Antrag aus dem doppelten Grunde ab, weil die Intervention eines Dritten in Untersuchungssachen unzulässig sei, und dem behaupteten Eigenthumsrecht der intervenirenden Behörde durch die Untersuchung gegen ꝛc. G. in keiner Weise präjudizirt werde, und erkannte demnächst in der Audienz am 23. Dezember 1854:

> daß ꝛc. G. des unerlaubten Nachdrucks schuldig, mit 100 Thaler Geldbuße zu belegen und verbunden sei, dem ꝛc. H. den verursachten, in foro civili näher zu ermittelnden Schaden zu ersetzen.

Gegen dieses Erkenntniß, in dessen ausführlichen, auf den Inhalt der vorgelegten Regierungsakten und sonstigen Urkunden gestützten Gründen das von dem ersten Herausgeber Sp. her durch alle Nachfolger in der Offizin dem ꝛc. H. übergekommene Verlagsrecht an dem Gesangbuch für nachgewiesen und der Einwand, daß der General-Superintendent Bollhagen dasselbe im Auftrage des Konsistoriums verfaßt habe, für widerlegt erachtet wurde, appellirte sowohl der Angeklagte G. als der Staatsanwalt. Das Konsistorium aber, welches nur erst zwei Tage zuvor (unter dem 21. Dezember 1854) bei der Civil-Abtheilung des Kreisgerichts eine Klage gegen den ꝛc. H. mit dem Antrage eingereicht hatte:

> „das Kirchenregiment oder die geistlichen Obern für alleinige Eigenthümer des Bollhagenschen Gesangbuchs anzuerkennen, und dem ꝛc. H. den fernern Druck und Verkauf desselben bei Strafe des Nachdrucks zu untersagen,“

erhob in der Untersuchungssache gegen ꝛc. G. durch Beschluß vom 4. Januar v. J. den Kompetenz-Konflikt, welchen zwar das Kreisgericht, wie es nachmals in seinem Berichte darüber ausführte, in einem Unter-

Digitized by Google

suchungsprozeß für formell unzulässig, überdies aber auch für unbegründet erachtete, durch den dasselbe sich aber doch veranlaßt fand, die Untersuchung einstweilen zu sistiren und das Konflikts-Verfahren einzuleiten.

In diesem letzteren hat sich nur der Kläger H. über den Kompetenz-Konflikt, und zwar demselben widersprechend, erklärt; der Angeklagte G. hat keine Erklärung darüber eingereicht. Mit den Untersuchungs-Akten sind dem unterzeichneten Gerichtshofe demnächst durch den Herrn Justiz-Minister nicht blos die gutachtlichen Berichte des Königlichen Kreisgerichts und des den Kompetenz-Konflikt ebenfalls für verwerflich erachtenden Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin, sondern auch ein Schreiben des Herrn Ministers für geistliche ꝛc. Angelegenheiten zugegangen, durch welches der letztere, ohne seinerseits über den Konflikt sich zu äußern, dem Gerichtshofe die an ihn darüber erstatteten Berichte des Konsistoriums zu Stettin nebst den Akten desselben, zugleich aber Abschrift eines den Kompetenz-Konflikt vertheidigenden Gutachtens des evangelischen Ober-Kirchenraths mit dem Bemerken mittheilt, daß der Gegenstand dem ausschließlichen Ressort dieser letzteren Behörde angehöre.

Aus den oben erwähnten Akten des Konsistoriums ergiebt sich, daß dasselbe die am 21. Dezember 1854 gegen H. angebrachte Civilklage auf Anerkennung des vermeintlich dem Kirchenregiment zustehenden Eigenthumsrechts an dem Bollhagenschen Gesangbuch, nachdem die Klagebeantwortung geschehen war, unter dem 27. Juli v. J. wieder zurückgenommen, gleichzeitig aber an den bis dahin von ihm verklagten ꝛc. H. eine Verfügung erlassen hat, durch welche es demselben den ferneren Druck und Verkauf des Gesangbuchs, zu dem er nicht kirchlich konzessionirt sei, „bei empfindlicher Strafe verbot und untersagte."

Der von den betheiligten Gerichtsbehörden dem vorliegenden Kompetenz-Konflikt zunächst entgegengesetzte Präjudizial-Einwand, daß in Untersuchungssachen ein solcher Konflikt überhaupt nicht zulässig sei, ist nicht begründet. Mit Unrecht leiten die Gerichte ihn aus dem Umstande her, daß das in den §§. 2 ff. des Gesetzes vom 8. April 1847 vorgeschriebene Verfahren nur auf Civil-Rechtsstreitigkeiten passe, indem darin überall nur von Prozessen, Privatparteien, Präklusivfristen ꝛc. die Rede sei. Allerdings ist dies der Fall, aber daraus allein, daß bei Abfassung des Gesetzes die Formen des Verfahrens vorzugsweise auf die bei weitem häufiger vorkommenden Kompetenz-Konflikte in Civilprozessen berechnet worden sind, folgt nicht, daß beabsichtigt worden wäre, das ganze Gesetz, welches nach seiner Ueberschrift, sowie nach den Eingangsworten und seinem §. 1 ganz allgemein „von Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden" handelt, auf dergleichen Konflikte in Untersuchungssachen nicht auszudehnen, geschweige denn derartige Konflikte für ganz unzulässig zu erklären. Daß das darin vorgeschriebene Verfahren beziehungsweise auch auf Konflikte in Untersuchungssachen anwendbar sein soll, ergiebt nicht nur der Inhalt der über jenes Gesetz im Staatsrath gepflogenen Verhandlungen, sondern einleuchtend auch das Gesetz vom 13. Februar 1854, durch welches jenes Verfahren unzweifelhaft auch für Konflikte in Untersuchungssachen gegen Beamte vorgeschrieben ist. Zulässig an sich ist daher der vorliegende Kompetenz-Konflikt; er ermangelt aber, wie die Gerichtsbehörden ferner mit Recht dagegen einwenden, der nöthigen Begründung.

Das Konsistorium hat ihn in seinem nach §. 4 des Gesetzes vom 8. April 1847 darüber gefaßten Beschlusse vom 4. Januar v. J. lediglich mit folgenden Worten motivirt:

„Das Königliche Konsistorium hat vermöge der ihm obliegenden Aufsicht auf den Gottesdienst und den Gesang der Gemeinde als einen Theil des Gottesdienstes, und die zu diesem Gesange bestimmten Bücher insbesondere, ebensowohl auf die erste Entstehung des fraglichen Gesangbuchs Verfügung getroffen, als auch späterhin dem Oberlehrer G. den Auftrag zur Besorgung eines neuen Abdrucks desselben ertheilt. Das Königliche Kreisgericht ist weder befugt, im Allgemeinen Verfügungen seiner Beurtheilung zu unterwerfen, welche die geistliche Ober-Aufsichtsbehörde kraft der ihr obliegenden Aufsicht trifft, noch insbesondere die amtliche Thätigkeit, welche von Seiten derselben in Betreff der ersten Begründung des fraglichen Gesangbuchs stattgefunden hat, als bloße Unterstützung eines Privatunternehmens durch „Rath und That," noch den späteren Seitens des Oberlehrers G. lediglich im Auftrage der geistlichen Aufsichtsbehörde veranstalteten neuen Abdruck des fraglichen Gesangbuchs gar als Nachdruck zu behandeln."

Diese fast nur Andeutungen enthaltenen Worte des Konsistoriums genügen zur Rechtfertigung des Kompetenz-Konflikts und der dadurch bezweckten Hemmung des gerichtlichen Verfahrens nicht. Es kam darauf an, darzuthun,

daß der bei den Gerichten zwischen H. und G. anhängige, wesentlich privatrechtliche Streit, — in welchem H. behauptet, daß ihm das Verlagsrecht an dem Bollhagenschen Gesangbuch zustehe, daß er in diesem Rechte durch einen von G. unternommenen Nachdruck des Werks verletzt wor-

Digitized by Google

den sei, und daß G. ihn dafür entschädigen, zugleich aber auch gesetzlich bestraft werden müsse, — ungeachtet der Vorschriften der Gerichts- und Kriminal-Ordnung, und insbesondere der §§. 15 ff. des Nachdruckgesetzes vom 11. Juni 1837, welche die Kognition über dergleichen Streitigkeiten ausdrücklich den Gerichten überweisen, demnach aus besonderen Gründen nicht von den Gerichten, sondern vielmehr von dem Konsistorium zu erörtern und zu entscheiden sei.

Eine solche Darlegung ist in dem Beschlusse des Konsistoriums nicht zu finden. Er enthält zunächst nur die unbestimmt gefaßten thatsächlichen Behauptungen, daß das Konsistorium vermöge seines Aufsichtsrechts über den Gottesdienst:

a. zur ersten Entstehung des Gesangsbuchs Verfügung (in welcher Art? wird nicht gesagt) getroffen, und

b. dem G. zur Besorgung einer neuen Ausgabe dieses Buchs einen Auftrag (wann und in welcher Form? wird nicht gesagt) ertheilt habe.

An diese Behauptungen, — von denen übrigens die zweite bis dahin in der gerichtlichen Untersuchung von keiner Seite, selbst nicht von dem Angeschuldigten G., der sie doch zu seiner Vertheidigung hätte benutzen können, aufgestellt worden war, und die auch durch den Inhalt der oben erwähnten, dem unterzeichneten Gerichtshofe amtlich mitgetheilten Akten des Konsistoriums nirgends bestätigt, vielmehr insofern anscheinend widerlegt wird, als daraus hervorgeht, daß G., der am 4. September 1852 mit dem Konsistorium über die von ihm zu bewirkende neue Herausgabe des bis dahin im Verlage des Buchhändlers H. befindlich gewesenen St.er Gesangbuchs einen Vertrag geschlossen hatte, am nächstfolgenden Tage (den 5. September) der gedachten Behörde anzeige,

er habe es unternommen, auch das Bollhagensche und das Porstsche Gesangbuch zu stereotypiren, und erbiete sich, über beide Werke mit dem Konsistorium einen ähnlichen Vertrag zu schließen,

hierauf jedoch unter dem 4. Januar 1853 den ablehnenden Bescheid erhielt,

das Konsistorium beabsichtige nicht, von dem Anerbieten in Betreff der Stereotypirung und des Drucks dieser beiden Gesangbücher Gebrauch zu machen,

— an diese thatsächlichen Behauptungen also knüpft das Konsistorium zur Begründung des Kompetenz-Konflikts nur die eine rechtliche,

das Kreisgericht sei nicht befugt, Verfügungen des Konsistoriums und insbesondere jene oben bezeichneten seiner Beurtheilung zu unterwerfen, und das, was G. im Auftrage der Behörde gedruckt habe, als Nachdruck zu behandeln.

Dieser Satz aber würde, selbst wenn sich ꝛc. G. vor dem Gericht auf dergleichen Verfügungen des Konsistoriums, und namentlich auf einen von demselben erhaltenen Auftrag berufen hätte, dennoch als zutreffend nicht anzuerkennen sein; denn kein Gesetz verbietet und kann der Natur der Sache nach den Gerichten verbieten, bei Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung zu ihrer Kompetenz gehört, wie dies in Ansehung von Klagen wegen Nachdrucks nach den oben angeführten Gesetzen zweifellos der Fall ist, auch Verfügungen und Handlungen anderer Behörden mit zur Beurtheilung zu ziehen, welche dabei unter den Parteien, sei es thatsächlich oder rechtlich, in Frage kommen und auf das streitige Rechtsverhältniß irgendwie von Einfluß sind. Es versteht sich hierbei von selbst, daß eine solche gerichtliche Beurtheilung sich in ihrer Wirkung nicht weiter erstreckt, als es zur Feststellung des unter den Parteien streitigen Verhältnisses erforderlich ist; insoweit aber muß dieselbe vollkommen frei und unabhängig von den Ansichten sein, welche diejenige Behörde, über deren Verfügungen oder Handlungen geurtheilt wird, darüber hegt.

Durch die seinem Beschlusse beigefügten Motive hat also das Konsistorium den Kompetenz-Konflikt nicht gerechtfertigt; ausführlicher aber hat dasselbe dies in den umfangreichen Berichten zu thun gesucht, welche es dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten unter dem 5. Juli und 10. August v. J. erstattet hat; in diesen bemüht es sich, vornehmlich zur Widerlegung der in dem Erkenntnisse des Kreisgerichts enthaltenen Ausführungen, darzuthun,

daß das Bollhagensche Gesangbuch nicht von dem ersten Herausgeber Sy., sondern vielmehr von dem General-Superintendenten Bollhagen im Auftrage des Kirchenregiments verfaßt worden, und also Eigenthum des letzteren sei, — daß zwar Sy. zur Herausgabe des Werks von der kirchlichen Ober-Aufsichtsbehörde konzessionirt, auch in der Folge, ebenso wie sein Rechtsnachfolger bis 1809 hin, dazu privilegirt gewesen sei, daß aber deren spätere Successoren St. und besonders H., denen gar kein Recht daran mehr zugestanden habe, sich in den von ihnen veranstalteten Ausgaben nach und nach so viele willkührliche, entstellende und zu Klagen der Geistlichkeit darüber führende Ver-

Digitized by Google

änderungen in den Liederterten erlaubt hätten, daß das Konsistorium sich endlich genöthigt gesehen habe, im Jahre 1849 durch seinen damaligen General-Superintendenten an den Buchdruckereibesitzer, Oberlehrer G., die Aufforderung zu richten, eine neue korrekte Auflage des Gesangbuchs zu veranstalten, woraus denn folge, daß diese von G. im Auftrage der Ober-Aufsichtsbehörde besorgte Auflage kein Nachdruck sei.

In dem Konflikt-Verfahren kann indessen auf diese Behauptungen nicht näher eingegangen werden; sie betreffen das Materielle des zwischen H. und G. obwaltenden Rechtsstreits und der Interventions-Ansprüche, mit denen das Konsistorium seinerseits bei diesem Streite auftreten zu müssen geglaubt hat. Ueber diese Ansprüche ist hier nicht zu entscheiden, vielmehr nur über die Vorfrage, ob den Gerichten oder dem Konsistorium die Entscheidung zustehe.

Diese Kompetenz-Frage ist in den Berichten des Konsistoriums nirgends abgesondert erörtert, sondern nur an einzelnen Stellen, allein überall vermischt mit dem Materiellen des Streits, berührt; namentlich geschieht dies in dem Berichte vom 5. Juli 1854, in dessen erstem Theile das Konsistorium das Ergebniß seiner vorhergehenden Darstellungen in einer Reihe einzelner Sätze zusammenfaßt. Hier wird unter Anderem wörtlich gesagt:

„14) Die Konzession eines zum öffentlichen Kirchengebrauch bestimmten Gesangbuchs ist ein Akt der kirchlichen Aufsichtsbehörde, vermöge dessen sie den Druck gestattet ꝛc.

15) Die Konzession ist ihrem Wesen nach ein Ausfluß des Aufsichtsrechts und ein einseitiger Akt; die Aufsichtsbehörde, welche befugt ist, eine Konzession zu ertheilen, ist zugleich befugt, die Konzession zu entziehen.

16) Das Gesangbuch, zu dessen Druck es einer Konzession bedarf, steht also unter Disposition der Kirche, nicht des Druckers.

17) Es ist also auch nicht Privateigenthum des Druckers, und das Recht des letzteren ist nicht nach dem Gesetz vom 11. Juni 1837 zu beurtheilen, welches nur zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegeben ist ꝛc.

18) Deshalb ist auch die Jurisdiktion des ordentlichen Richters ausgeschlossen, welche sich nur auf Privatrechte beschränkt."

Weiterhin wird gesagt:

„22) Der ꝛc. H. ist also nicht befugt, gegen den Oberlehrer G., welchem wir vermöge unseres Aufsichts- und stets in Betreff dieses speziellen Gesangbuchs geübten Konzessionsrechts den Druck übertragen und konzedirt haben, wegen Nachdrucks zu klagen.

23) Das Königliche Kreisgericht ist ferner nicht befugt, Akte unseres Aufsichtsrechts vor sein Forum zu ziehen, und den von uns konzessionirten Oberlehrer G. auf Antrag des nicht konzessionirten und unbefugten Buchdruckers H. als Nachdrucker zu behandeln und zu bestrafen, womit es auf das schwerste in unser Aufsichtsrecht eingreift und dieses geradezu aufhebt, uns also eines unserer wichtigsten Rechte beraubt."

Endlich ist noch aus dem zweiten Theile des Berichts der Worte zu erwähnen:

„11) Das Kreisgericht vermißt, daß wir die Entscheidung für uns in Anspruch genommen haben, und meint, daß nur diejenige Verwaltungsbehörde den Konflikt erheben darf, welche behauptet, daß sie selbst und ausschließlich zu entscheiden befugt sei. Unsere obige Begründung des Konflikts ergiebt aber, daß wir uns allerdings ausschließlich befugt halten, zu entscheiden."

Der wesentliche Inhalt aller dieser Aeußerungen des Konsistoriums läuft auf die Behauptungen hinaus:

1) daß nur ihm, als der geistlichen Aufsichtsbehörde, ein Dispositionsrecht über die Herausgabe eines solchen Gesangbuchs zustehe, daß es die Konzession dazu ertheilen, allein auch wieder entziehen und mithin Niemand ein Privateigenthum (Verlagsrecht) daran beanspruchen könne;

2) daß aber eben deshalb auch das zum Schutze des Privateigenthums an Werken der Wissenschaft ꝛc. gegebene Gesetz vom 11. Juni 1837 auf ein solches Gesangbuch keine Anwendung finde, und demgemäß auch die Entscheidung von Privatstreitigkeiten über den behaupteten Nachdruck eines solchen Buches nicht den Gerichten, sondern ausschließlich ihm, dem Konsistorium, gebühre.

Die erste dieser Behauptungen muß jedoch hier wiederum dahin gestellt bleiben; sie betrifft denselben materiellen Rechtsanspruch, welchen das Konsistorium mit den Worten, daß das qu. Gesangbuch sein ausschließliches Eigenthum sei, zuerst in Form einer Intervention bei der gerichtlichen Untersuchung gegen G., demnächst in seiner gegen ꝛc. H. bei dem Kreisgericht angebrachten, im Laufe des Prozesses aber wieder zurückgenommenen Civilklage verfolgte, und in Ansehung dessen dasselbe durch diese Klage wenigstens damals die

Digitized by Google

Kompetenz der Gerichte zur Entscheidung darüber anzuerkennen noch keinen Anstand nahm. Hier in dem an den Untersuchungsprozeß gegen G. sich anknüpfenden Kompetenz-Konflikt-Verfahren kommt es auf diesen Rechts-Anspruch des Konsistoriums nicht an; derselbe bildet weder den Gegenstand, über den in dem Untersuchungs-Prozesse zwischen H. und G. gestritten wird und entschieden werden soll, noch kann diese zwischen den genannten Parteien zu treffende Entscheidung der Gerichte, sie möge ausfallen, wie sie wolle, dem behaupteten Rechte des Konsistoriums präjudiziren.

Gesetzt aber auch, dieser Rechtsanspruch des Konsistoriums sei begründet und ꝛc. H. maße sich also zu Unrecht das Eigenthum des in Rede stehenden Gesangbuchs oder wenigstens ein Verlagsrecht an demselben an, so läßt sich doch hieraus noch keineswegs, wie das Konsistorium es thut, folgern, daß die Klage, welche derselbe wegen angeblicher Verletzung seines behaupteten Rechts gegen ꝛc. G. erhoben hat, nicht nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 zu beurtheilen, und deshalb darüber nicht von den Gerichten, sondern von dem Konsistorium zu entscheiden sei. Einer solchen Behauptung stehen die Vorschriften des gedachten Gesetzes in keiner Weise zur Seite. Dasselbe verbreitet den Schutz, welchen es gegen den Nachdruck gewährt, mit wenigen in seinem §. 4 aufgezählten, allein hier nicht zutreffenden Ausnahmen in den §§. 1 und 2 ganz allgemein auf alle Schriften, zu deren Vervielfältigung durch den Druck Jemand als Autor oder Rechtsnachfolger desselben berechtigt ist; nirgends ist darin auch nur angedeutet, daß dieser Schutz sich auf Bücher gewisser Art, und namentlich auf die zum Kirchengebrauch bestimmten Gesangbücher, nicht erstrecken soll; und ebenso allgemein und ohne Ausnahme zu Gunsten irgend einer anderen Behörde wird in den §§. 15 ff. des Gesetzes die Entscheidung über alle wegen Nachdrucks geführten Klagen lediglich den Gerichten überwiesen. Nur diesen also steht es auch in dem vorliegenden Fall zu, darüber zu erkennen, ob ꝛc. H. hier mit Recht den Schutz jenes Gesetzes für sich in Anspruch nimmt, ob er namentlich ein an dem Gesangbuch ihm zustehendes Verlagsrecht und eine Verletzung desselben durch den verklagten G. dargethan hat, sowie ob und inwieweit der Letztere den klagenden H. dafür zu entschädigen und außerdem sich gesetzlich strafbar gemacht habe. Dem Konsistorium hat das gedachte Gesetz eine Entscheidung über diese Streitigkeit nicht eingeräumt, und der von ihm erhobene Kompetenz-Konflikt ist daher unbegründet.

Mit ähnlichen, allein in rechtlicher Beziehung etwas veränderten Gründen hat der Ober-Kirchenrath in seinem oben erwähnten Gutachten vom 30. Oktober v. J. den Kompetenz-Konflikt zu vertheidigen gesucht. Er stellt folgende Sätze auf:

Die Herausgabe eines Gesangbuchs zum Gemeindegebrauch in den Kirchen sei nicht Gegenstand des freien Privateigenthums; Niemand sei befugt, ohne Genehmigung der Kirchenbehörde, ein solches Buch herauszugeben; thue er es dennoch, so sei diese Behörde befugt, den Druck von Kirchenpolizei wegen als einen Eingriff in die kirchenhoheitlichen Rechte zu verbieten und zu hemmen. H. habe, wie nachgewiesen sei, wiederholten Aufforderungen der Behörde zuwider, dabei beharrt, das Vollhagensche Gesangbuch in veränderter und durch Druckfehler unbrauchbar gewordener Gestalt zu drucken und zu verbreiten; deshalb sei das Konsistorium amtlich verpflichtet und befugt gewesen:

1) den Druck und Vertrieb des unerlaubter Weise veränderten Gesangbuchs zu verbieten und zu hemmen;
2) die Befriedigung des Bedürfnisses der Gemeinden nach dem Gesangbuch in rechtmäßiger Form durch andere Personen herbeizuführen, insbesondere einen anderen Drucker damit zu beauftragen.

Gegen eine solche kirchenpolizeiliche Anordnung finde nach dem auf dieselbe anwendbaren Gesetze vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg nur statt, wenn der betheiligte Privatmann entweder auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels seine Befreiung von der ihm auferlegten Verpflichtung darthue, oder behaupte, daß durch die polizeiliche Verfügung ein Eingriff in sein Privateigenthum geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte ꝛc. des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden müsse. Keiner von diesen Rechtstiteln sei von dem ꝛc. H. seiner Klage zum Grunde gelegt, der Rechtsweg also unzulässig und der Kompetenz-Konflikt zu Recht erhoben. Die Anwendung dieser Grundsätze werde hier nur dadurch verdunkelt, daß die Klage des H. nicht gegen das Konsistorium, sondern gegen ꝛc. G., und nicht in Form einer Civilklage, sondern des Untersuchungsverfahrens auftrete; dies aber könne das Konsistorium nicht hindern, den Kompetenz-Konflikt zu erheben, da Alles darauf ankomme, ob dasselbe befugt gewesen sei, dem ꝛc. G. das Mandat zu einem neuen Abdruck des Gesangbuchs zu ertheilen, diese auf dem landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte in liturgicis ruhende Frage aber nicht incidenter von dem Richter, sondern nur von den oberen kirchenregimentlichen Instanzen entschieden werden könne. Das Civil-Interesse der Behörde sei insofern betheiligt, als wenn G. zur Vernichtung seiner Auflage und anderen vermögensrechtlichen Nachtheilen verurtheilt werde, er alsdann einen Regreß

Digitized by Google

an das Konsistorium habe; die Form der gegen den ꝛc. G. gewählten Rechtsverfolgung aber könne für das Konsistorium nicht die Wirkung haben, daß es dadurch der Mittel beraubt sei, welche das Gesetz jeder öffentlichen Behörde zur Abwehr von Beeinträchtigungen ihrer Autorität und ihres Civil-Interesses durch einen inkompetenten Richter anweise.

Allein auch diese Ausführung des Ober-Kirchenraths rechtfertigt den Kompetenz-Konflikt nicht. Es mag, worüber hier nicht zu entscheiden ist, gegründet sein, daß die Herausgabe eines zum kirchlichen Gebrauch bestimmten Gesangbuchs, und namentlich eines solchen, das, wie das Bollhagensche, bereits seit langer Zeit und in vielen Kirchengemeinden in Gebrauch ist, insoweit einer Beaufsichtigung der oberen kirchlichen Behörde unterliegt, als der Herausgeber oder Verleger durch diese Behörde dazu angehalten werden kann, dem Bedürfniß der Gemeinden durch stetes Festhalten einer korrekten Ausgabe eines so unentbehrlichen Buches zu genügen. Man kann ferner dahingestellt sein lassen, ob der Buchdruckereibesitzer H. in Ansehung des von ihm und seinen Vorbesitzern verlegten Bollhagenschen Gesangbuchs wirklich seit 1836 dem Bedürfnisse nicht mehr genügt, vielmehr, wie behauptet wird,

wiederholten Aufforderungen der Behörde zuwider dabei beharrt habe, das gedachte Gesangbuch in veränderter und durch Druckfehler unbrauchbarer Gestalt zu drucken und zu verbreiten,

— wiewohl auch diese Behauptung ebensowenig, als die bereits oben erwähnte, über den von dem Konsistorium an den G. ertheilten Auftrag zur Veranstaltung einer neuen korrekteren Ausgabe durch den Inhalt der mehrerwähnten Akten des Konsistoriums bestätigt wird. Endlich kann man auch zugeben, daß dieser von dem Konsistorium an den G. angeblich ertheilte Auftrag, sowie das an ꝛc. H., jedoch erst sechs Monate nach Erhebung des Konflikts (am 27. Juli v. J.) erlassene Verbot des ferneren Drucks und Verkaufs des Gesangbuchs, kirchenpolizeiliche Verfügungen genannt werden können. Immer aber ist, trotz dem Allen, nicht anzuerkennen, daß der vorliegende Prozeß, welcher nicht gegen das Konsistorium gerichtet ist, sondern in dem sich zwei Privatpersonen, und zwar zunächst lediglich um Privatrechte streiten, auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1842 vom Rechtswege ausgeschlossen werden müsse, weil bei diesem Streit zugleich die rechtlichen Folgen jener polizeilichen Verfügungen in Frage kommen und also von den Gerichten beurtheilt werden müssen. Dies Letztere ist nicht einmal in Ansehung derjenigen Verfügungen der Fall, durch die das Konsistorium, und zwar erst nach Erhebung des Kompetenz-Konflikts, dem ꝛc. H. den ferneren Druck und Debit des qu. Gesangbuchs verboten hat; denn der Kläger H. sucht in dem Prozesse gegen G. gar nicht nach, daß dieser ihm die fernere Ausübung seines behaupteten Verlagsrechts ungestört gestatte, sondern daß ꝛc. G. ihn für den verübten Nachdruck seines Verlagswerks entschädige, und daß er zugleich gesetzlich bestraft werde. Nur darüber also würden die Gerichte möglicherweise zu erkennen haben, welche rechtlichen Folgen jene zweite polizeiliche Verfügung, nämlich der angeblich von dem Konsistorium an ꝛc. G. ertheilte Auftrag zur Veranstaltung eines Abdrucks des qu. Gesangbuchs auf die von dem Kläger behauptete private und strafrechtliche Schuld des ꝛc. G. habe; bis jetzt aber ist, nach Lage der Untersuchungsakten, für die Gerichte nicht einmal eine Veranlassung zu einer solchen Entscheidung da, indem, wie schon erwähnt, der Angeschuldigte G. bisher einen solchen von dem Konsistorium ihm ertheilten Auftrag noch gar nicht behauptet, geschweige denn nachgewiesen hat.

Der Umstand aber endlich, daß bei dieser richterlichen Entscheidung das außerhalb des Prozesses stehende Konsistorium insofern mittelbar interessirt ist, als gegen dasselbe oder gegen dessen Mitglieder, falls ꝛc. G. zur Entschädigung des ꝛc. H. verurtheilt wird, vielleicht späterhin civilrechtliche Ansprüche erhoben werden könnten, vermag in keiner Weise, wie der Ober-Kirchenrath annimmt, die Erhebung des Kompetenz-Konflikts zu rechtfertigen.

Es war daher überall, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 8. März 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1832. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Nachstehende Werke sind von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Im Verlage von Gustav Harnecker u. Co. in Frankfurt a. O. ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das **Büreau-Reglement** vom 3. August 1841, so wie die Instruktion vom 8. September 1841, nebst ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Zusammengestellt von Güthlein, Appellations-Gerichts-Kanzlei-Direktor. 12 Bog. gr. 8. geheftet. Preis 20 Sgr.

Das Büreau-Reglement vom 3. August 1841 und die Instruktion zur Bearbeitung der Bagatellsachen vom 8. September 1841 sind nicht nur die nothwendigen steten Begleiter der gerichtlichen Subaltern-Beamten bei ihren amtlichen Verrichtungen, sondern müssen auch den sichersten Beamten bei der Beaufsichtigung des Subalterndienstes zur Hand sein. Die vielen seit dem Erscheinen jener Verordnungen ergangenen neuen, resp. abändernden Bestimmungen sind so zerstreut, daß eine Einreihung in den Text des Reglements, unter Weglassung dessen, was im Laufe der Zeit aufgehoben ist, als ein dringendes Bedürfniß erschien, welchem abzuhelfen sich der Herr Herausgeber entschlossen hat. Seine Bestrebungen ist Bürge für die praktische Brauchbarkeit des Werkes.

Im Verlage von Joh. Urban Kern in Breslau ist so eben erschienen:

Strafgesetzbuch

nebst den Novellen und allen

Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals.

Von C. Hahn, Königl. Staats-Anwalt.

8½ Bogen. Octav-Format. 12 Sgr.

Diese neue Ausgabe des Strafgesetzbuchs gibt den Text mit der amtlichen Ausgabe übereinstimmend und ausserdem alle Entscheidungen des Ober-Tribunals und andere erläuternde Anmerkungen.

Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, nebst Gesetz vom 25. Februar 1856. 1½ Sgr. In Partheien von 24 Exemplaren zu 1 Rthlr.

Bei Otto Wigand, Verlagsbuchhändler in Leipzig, ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Controversen-Lexikon

des römischen Civilrechts.

Ein Hülfsbuch

für praktische Juristen derjenigen Länder, in welchen römisches Recht gilt,

bearbeitet von

C. Matthiae.

Erste Abtheilung: **A—K.**

Erste Lieferung.

Das Controversen-Lexikon erscheint in 10 bis 12 Lieferungen à 10 bis 12 Bogen 4o. zu dem Preis von 20 Ngr. und wird binnen Jahresfrist beendet sein.

Im Verlage der **Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei** erscheinen auch in diesem Jahre und werden im August ausgegeben:

Preußischer Termin-Kalender

für das Jahr 1857.

Zum Gebrauch für Justiz- und Verwaltungsbeamte. Fünfter Jahrgang.

Auf satinirtem Velin-Papier, in Kattun elegant gebunden mit Gummischnur und feinem Faberschen Bleistift.

Preis: 20 Sgr., mit Schreibpapier durchschossen 25 Sgr.

Jahrbuch

der

Preußischen Gerichtsverfassung

mit den

Anciennetätslisten der Justizbeamten,

redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums.

Vierter Jahrgang.

gr. 8. im Umschlage geh. 1 Thaler.

Digitized by Google

Im Verlage der Unterzeichneten befinden sich unter der Presse und erscheinen in den bei den einzelnen Werken angegebenen Zeiträumen:

Die Lehre
von der
Fälschung und vom strafbaren Betruge,
nach den Quellen der
wichtigsten Gesetzgebungen der Vergangenheit und Gegenwart, nach den Grundsätzen der Wissenschaft und nach den Forderungen der Kriminal-Politik.
Von
Leonhard Freund.

Das Werk wird circa 40 Bogen gr. 8., in 3 Bänden, umfassen und am Schluß dieses Jahres beendigt sein.

Kurze Darstellung
des
Preußischen Rechts der Gegenwart.
Unter Beibehaltung der Legalordnung
und
Annotirung der Parallelstellen des Römischen Rechts.

Ein
ergänzendes Seitenstück zu Heydemann's System des Preußischen Civilrechts
und ein
Repetitorium zur Vorbereitung für die juristischen Prüfungen
von
Constantin Dulheuer.

Erste Lieferung:
Bogen 1 bis einschließlich 10. Theil I. Titel I — XI.

Das Werk wird circa 40 Bogen umfassen und bis Ende August d. J. in 4 Lieferungen à 20 Sgr. erschienen.

Kommentar
über das
Strafgesetzbuch für das Preußische Heer.
Von
Eduard Fleck,
Wirkl. Geh. Kriegsrath, Ritter etc.

Erster Theil.
Militair-Strafgesetze.

Nebst der Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung im Heere vom 21. Oktober 1841 und dem Gesetze vom 15. April 1852.

Zweite Auflage,
(bei welcher die Allerh. Erlasse v. 21. April 1856 berücksichtigt sind).
gr. 8. geh. 1 Thlr.
Wird in 6 Wochen ausgegeben.

Das
Brasilianische Handelsgesetzbuch,
aus dem Portugiesischen übersetzt
und
mit Bemerkungen begleitet
von
S. Borchardt, Stadtgerichtsrath, und **Herrmann Stolp,** Auscultator.

Erster Theil:
Vom Handel im Allgemeinen.
gr. 8. circa 6 Bogen. Erscheint in 2 Monaten.

Berlin, den 30. Mai 1856.

Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei.

In demselben Verlage erscheint binnen 8 Tagen:

Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten.

Nebst dem Einführungs-Gesetz vom 14. April 1851 und den dasselbe ergänzenden und abändernden Gesetzen vom 22. Mai 1852, 25. April 1853, 4. Mai 1853, 6. März 1854 und 14. April 1856.

Neue, nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1856 bearbeitete Ausgabe.

gr. 8. geh. 3 Sgr.

Digitized by Google

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung,

welche in der

Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),
mit Quertinien: das Buch 8½ Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz. Titel- u. Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte. Titel- u. Einlagebogen.
Gefangenliste. Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten.
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten. Titel- u. Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestandes. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die kurrenten Prozesse nach der Allg. Ger.-Ordn. ausschl. d. Konkurs u. erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über kurrente Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium der Konkurs-Akten ꝛc.
Repertorium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Concurs-Sachen.
Repertorium über reponirte Prozeß-Akten.
Repertorium über reponirte Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen. (ad D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen. Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injuriensachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle. Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle. Titel- und Einlagebogen.
Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Preis der sämmtlich vorstehend aufgeführten Formulare: Bei Bestellung von jedem einzelnen Formular unter einem Buch pro Bogen 3 Pf., ein Buch und darüber, pro Buch 5½ Sgr.

Adlerbogen zu gerichtlichen Erkenntnissen.

Auf Schreibpapier pro Ries 4 Rthlr.,
„ Concept-papier „ „ 3 „
Bei Bestellungen unter einem Ries:
Auf Schreibpapier pro Buch 6½ Sgr.,
„ Concept-papier „ „ 5 „

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Konkurse angemeldeten Forderungen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.
Formular 1. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 2 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 3 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt worden.)
Formular 3. (Nachtrag. Bekanntm. der Ernennung des einzelnen Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt worden.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt worden.)
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekanntm. des Erörterungstermins bei Einleit. d. Akkordverfahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Verhandl. u. Beschlußfass. über den Akkord.)
Formular 15. (Vorlad. zu dem jhehend.) Termine, behufs Erforterung der Berichtigung der Gläubiger zur Bestellung des definit. Verwaltungsperfonals.)
Formular 18. (Ausfertigung a. d. Gerichtsstelle, behufs Ausführung des Vertheilungsplanes.)
Formular 19. (Ausfertigung a. d. Gerichtsstelle, behufs Ausführung des Vertheilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Erörterung des Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20. (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Vegatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis: Bei Bestellung von jedem einzelnen Formular unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.; ein Buch und darüber pro Buch 5½ Sgr.

Schwurgerichts-Formulare.

Formular **A.** Zur Bildung des Schwurgerichts. 2 Bogen Folio.
25 Exemplare 18 Sgr.
— **B.** Zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. 3 Bogen Folio.
25 Exemplare 27 Sgr.
Beilage zum Formular **B.** 1 Bogen Folio. 25 Exemplare 9 Sgr.
Statistik der Sitzungs-Perioden der Schwurgerichte.
Preis pro Buch: 15 Sgr.

Assevaten-Formulare.

Assevaten-Annahme-Liste für kollegialisch formirte Gerichte. } Mit
— Buch für kollegialisch formirte Gerichte. } Quer-
— Buch für nicht kollegialisch formirte Gerichte. } linien.

Preis: Bei Bestellung eines Formulars unter einem Buch pro Bogen 4 Pf., pro Buch 7½ Sgr.

Interims-Quittungen über Assevaten.
Preis pro Bogen 3 Pf., pro Buch 5½ Sgr.

Digitized by Google

Formulare zur Depositat-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849.

In Akten-Format:

Bestands-Anzeigen.
Depositat-Extract. Titel- und Einlagebogen.
— Quittung.
— Neben-Protokoll über Einnahme. } Mit Querlinien.
— Neben-Protokoll über Ausgabe. }
Protokoll-Buch des Rendanten.
— des Kurators.
— über Testamente.
Mandaten-Liste des Kurators. Mit Querlinien.
— Buch für Testamente.
Transferirungs-Designation.
Vorläufige Empfangs-Bescheinigung.
Spezifikation der zinstragenden Papiere der Spezial-Massen. } Mit
— der Pfandbriefe des Spezial-Depositoriums. } Quer-
— der Pfandbriefe des General-Depositoriums. } linien.
— der Bank-Obligationen des General-Depositoriums. }
— des Kurators ꝛc. betr. die Pfandbriefe des General-Depositoriums.
Designation der Privat-Aktiva des General-Depositoriums. } Mit
Verzeichniß der dem Rendanten zur weiteren Absendung ꝛc. } Quer-
anvertrauten Gelder. } linien.
Preis: ohne Querlinien 6 Sgr. das Buch.
mit „ 8 „ „ „

In Median-Format:

Dokumenten-Kontrolle für die Gerichte I. Instanz. } Mit Querlinien.
— Verzeichniß für Gerichte I. Instanz. }
Manual des Spezial-Depositoriums.
Preis: ohne Querlinien 8 Sgr. das Buch.
mit „ 10 „ „ „

In Royal-Format:

Mandaten-Buch des Spezial-Depositoriums. } Mit Querlinien.
— des General-Depositoriums. }
Manual des General-Depositoriums. }
Preis: 18 Sgr. pro Buch.

Formulare zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852.)

Preis pro Bogen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf., auf Conceptpapier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kautions-Nachweis. S. 41 ff. der Instruktion.
Kautions-Nachweis-Einlagebogen. S. 42 und 43.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme. (S. 47 ff.) 3½ Bogen pro Exemplar.
II. Etatmäßige Ausgabe. (S. 57, 59, 75, 79, 85 ff.) Titelbogen. Zweiter Bogen. Dritter Bogen. Vierter Bogen. Rekapitulations-Bogen. Einlagebogen.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahme u. Ausgaben. (S. 87, 89, 90 ff.) Titelbogen. Zweiter Bogen. Einlagebogen.

Formular B. Ausfüg aus dem Soll-Einnahme-Belage ꝛc.
Formular C. Abschluß. §. 46 der Instruktion. 2 Bogen.
Formular zu Final-Abschlüssen (1 Bogen).

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular D. Zusammenstellung der Resultate ꝛc.
Titelbogen. (S. 107, 108 und 112.) Einlagebogen. Mittelster Einlagebogen. Zweiter Bogen. Durchlaufende Einnahme und Ausgabe. (S. 112 und 113.) Einlagebogen.

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851.)

		Preis à Buch Sgr.
Formular A.	Soll-Einnahme-Belag. §. 7. der Instruktion. Royal-Format. Mit Querlinien'.....	10½
	(Für die Departements Breslau, Liegau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.")	
— B.	Kostenrechnung. §. 9.	4½
— C.	Kontobuch. §. 19. Median-Format.	7½
— D.	Ablieferungs-Liste. §. 28. Mit Querlinien.....	5½
— E.	Ablieferungs-Liste. §. 33. Mit Querlinien.....	5½
	Hierzu auch Einlagebogen.	5½
— F.	Einnahme-Journal. §. 41. Median-Form. Mit Querl.	8½
— G.	Niederschlagungs-Liste. §. 45. Mit Querlinien. '.	7
	(Für die Departements Breslau, Liegau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.")	
— H.	Einnahme-Manual. §. 58. 2 Bogen.	8
— J.	Ausgabe-Manual. §. 58. 6 Bogen.	8
— K.	Asservaten-Buch §. 61.	5½
— L.	Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen §. 69.	5½
— M.	Spezial-Manual der Ger.-Dep. u. Kommissionen. §. 69.	5½
— N.	Depositat-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 70. Mit Querlinien	7
Ausgabe-Journal. §. 56. Median-Format Mit Querlinien.		8½
Kommissions-Gebühren-Verzeichniß. §. 51. Mit Querlinien.		7
Verzeichniß der Zehrungskosten. §. 52. Mit Querlinien. ...		7
Nachweisung über Eingangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Hierzu auch Einlage-Bogen.		7
Nachweisung über Abgangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Designation über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren ꝛc. §. 58. II. Nr. 12. Mit Querlinien.		7
Liste der vereinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. §. 58. II. Nr. 13. Mit Querlinien		7
Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. §. 76.		7
Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98.		5½
Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen ꝛc. verpflichteten Personen in Forstrügesachen. Titel- und Einlagebogen à		7
Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. §. 80. Mit Querlinien.		7
Einnahme-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Ausgabe-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. §. 82. Mit Querlinien.		5½

Neue Tabellen zu Hypotheken-Büchern u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion des Justiz-Ministers vom 3. August 1853.

In Akten-Format, auf Patent-Conceptpapier:

Repertorium der Grundakten, Titel- und Einlagebogen nebst Beilage.
Verzeichn. der zu d. Akten eingereichten, demnächst zurückzugeb. Urkunden.
Sämmtlich mit Querlinien. Preis pro Buch: 8 Sgr.

Hypotheken-Tabelle.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Hypotheken-Tabelle für die Wandelacher.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen: 12 Sgr.
Hypotheken-Buch.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegen en Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf starkem großen Median-Patent-Conceptpapier 20 Sgr.
„ „ Median-Velin-Patentpapier 32½ „
Hypotheken-Buch für die Wandelacher
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf Patent-Conceptpapier 12 Sgr.
„ Manual-Patentpapier 16 „

Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Juni 1856. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath von Brandenstein in Glogau ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O. ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien von Kehler, Pehlemann und Rathmann im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Feitscher im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,
der Referendarius Zielaskowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg,
der Referendarius Friedrich Wilhelm Krahmer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
der Referendarius Karl Friedrich Andreas Schröder im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius Altmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Karl Friedrich Wagner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Arthur Emil Georg August Hübner bei dem Kammergericht,
die Auskultatoren Lübke und Symanski bei dem Appellationsgericht zu Königsberg i. Pr.,
der Auskultator Adolph Diesterweg bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein, und
der Auskultator Hirsekorn bei dem Appellationsgericht in Frankfurt;
dem Kammergerichts-Referendarius Paul Richter und dem Appellationsgerichts-Referendarius Bothfeld ist die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath Albinus in Meseritz zum Direktor des Kreisgerichts in Ostrowo, und
der Kreisrichter Fürbringer in Cosel zum Direktor des Kreisgerichts daselbst;
der Gerichts-Assessor Dr. jur. Prinz ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Breslau ernannt worden.

Nach dem Gesetze vom 26. März 1856 §. 4 (Ges.-Samml. S. 202) ist ein Ehrenrath für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal gebildet, und zum Vorsitzenden desselben der Justizrath Reusche, zu Mitgliedern die Justizräthe Jsmer, Wagner I., Boots und der Rechtsanwalt Dorn, und zu Stellvertretern die Justizräthe Simson und Strohn gewählt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 62.

Allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1856, — das Verfahren bei Requisitionen nach Frankreich, Belgien und den Niederlanden betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 207).
Allgemeine Verfügung vom 8. Juli 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 275).

Es sind neuerdings wieder mehrere Fälle zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, in welchen die durch die allgemeine Verfügung vom 8. Juli 1852 in Erinnerung gebrachte Vorschrift, wonach die Requisitionen der diesseitigen Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft nach Frankreich, Belgien und den Niederlanden stets durch Vermittelung der Preußischen Gesandtschaft in Paris, Brüssel und Haag, resp. durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, nicht aber unmittelbar an die ausländischen Justizbehörden zu befördern sind, außer Acht gelassen worden ist.

Der Justiz-Minister sieht sich dadurch veranlaßt, sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staats-Anwaltschaft die sorgfältige Beobachtung der in der allgemeinen Verfügung vom 16. September 1844 zusammengestellten Bestimmungen, insbesondere derjenigen, welche die Requisitionen nach Frankreich, Belgien und den Niederlanden betreffen, hierdurch von Neuem zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 31. Mai 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 2441. Requisitionen 48. Vol. III.

Num. 63.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 31. März 1856.

Unter „Sachen" im Sinne des §. 272 des Strafgesetzbuchs sind auch Aktivforderungen zu verstehen.

In der Untersuchung wider den Sattlermeister M., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, in seiner Plenarsitzung vom 31. März 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß die für die Rheinprovinzen erlassene Kabinets-Order vom 11. Dezember 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 296) dem im Eingange derselben angegebenen Zwecke, eine durch den Inhalt des Art. 600 der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung fühlbar gewordene Lücke im Rheinischen Strafgesetzbuch auszufüllen, gemäß, nur gerichtlich gepfändete bewegliche Sachen und auf dem Halme stehend Früchte im Auge hat und nur für Handlungen, durch welche diese körperlichen Sachen der Beschlagnahme entzogen werden, eine Strafe androht, daß es bei einem nur für die Rhein-Provinzen erlassenen Gesetze um so natürlicher war, sich in diesen Schranken zu halten, da eine nach derartigen Gesetzen gehörig verhängte Beschlagnahme von Aktivforderungen durch Handlungen solcher Personen, wie die Kabinets-Order gedenkt, rechtlich nicht vereitelt werden kann;

in Erwägung:

daß Letzteres aber in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung gelten, sich anders verhält, indem z. B. mit Beschlag belegte Hypothekenforderungen, so lange die darüber lautenden Hypotheken-Dokumente noch nicht in Folge der Beschlagnahme nach §. 101 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 24 in das gerichtliche Depositum abgeliefert sind, von deren Inhaber, wenn er die verhängte Beschlagnahme verschweigt, einem redlichen Dritten noch mit voller Wirkung Rechtens cedirt werden können; weshalb denn auch der angeführte §. 101 vorschreibt, daß bei Verhängung der Beschlagnahme einer Aktivforderung dem Inhaber derselben, dem Exequendus, jede Dispoſition über dieselbe bei Vermeidung der in den peinlichen Rechten verordneten Strafe des Betruges untersagt werden soll;

in Erwägung:

daß es daher bei Erlaß des für sämmtliche Landestheile bestimmten Strafgesetzbuchs nahe lag,

Digitized by Google

alle durch die zuständigen Behörden verhängte Beschlagnahme, nicht blos die über körperliche Sachen, sondern auch die über Aktivforderungen verhängte, durch einerlei Strafgesetz zu sichern und dadurch die im angeführten §. 101 für jeden einzelnen Fall der Beschlagnahme einer Aktiv-Forderung vorgeschriebene Androhung der Strafe des Betruges zu beseitigen, zumal da die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über den Betrug erhebliche Zweifel erregen mußten, ob solche spezielle Strafandrohung die demnächstige Anwendung der Betrugsstrafe des Strafgesetzbuchs in allen Fällen rechtfertigen werde;

in Erwägung:

daß der allerdings im Allgemeinen der Kabinets-Order vom 11. Dezember 1833 nachgebildete §. 272 des Strafgesetzbuchs doch, was schon in den Entwürfen seit 1843 geschehen, die einschränkende Fassung der Kabinets-Order verlassen hat, indem er nicht blos von „gepfändeten beweglichen Sachen und auf dem Halme stehenden Früchten", sondern allgemein von „Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind", redet, und daß hieraus, da „Sachen" im weiteren Sinne nach dem Allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. 2 §§. 1. 2 und 7 ebenso wie „biens" nach dem Rheinischen Gesetzbuch Art. 527 bis 529 auch Aktivforderungen unter sich begreifen, entnommen werden muß, daß die gewählte weitere Fassung wirklich alle Beschlagnahme, ebensowohl die über Aktivforderungen, als die über körperliche Sachen verhängte, hat bezeichnen sollen;

in Erwägung:

daß dieser Auslegung auch nicht entgegensteht, daß eine in Beschlag genommene Aktivforderung nur von demjenigen selbst, gegen welchen sie in Beschlag genommen worden, in der Regel nicht von Angehörigen desselben, und nicht von einem bestellten Hüter oder einem Dritten der Beschlagnahme entzogen werden kann, daß also nur die gegen jenen selbst gerichtete Hauptbestimmung des §. 272, nicht die an dieselbe unter Nr. 1 bis 3 angeschlossene gegen Angehörige, Hüter und Dritte gerichtete Bestimmung der Regel nach auf die Beschlagnahme von Aktivforderungen Anwendung erleiden kann, indem es dem richtigen Sprachgebrauche nicht zuwider ist, auf solche Weise der Hauptperson, deren Handlung alle in Rede stehenden Gegenstände betreffen kann, andere Personen anzuschließen, deren Handlung nur etliche von diesen Gegenständen betreffen kann, wobei es sich von selbst versteht, daß gegen diese die Strafbestimmung nur da, wo sie der Natur der Sache nach für sie passen kann, Anwendung erleidet;

in Erwägung:

daß nach dem Allen angenommen werden muß: daß unter „Sachen" im Sinne des §. 272 des Strafgesetzbuchs auch Aktivforderungen zu verstehen sind;

in Erwägung:

daß der auf der entgegengesetzten Ansicht beruhende Theil des Appellations-Erkenntnisses, welcher den Angeklagten des strafbaren Eigennutzes nicht schuldig erachtet, also zu vernichten ist; ꝛc.

zu Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg vom 22. September 1855, soweit es den Angeklagten des strafbaren Eigennutzes nicht schuldig erklärt, zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung unter gänzlicher oder theilweiser Wiederholung der Beweisaufnahme und zur Entscheidung an das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg zu verweisen.

I.2443. Criminalia 45.

Num. 64.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. April 1856.

Zur Anwendung des §. 285 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs genügt nicht die Feststellung, daß zur Zeit der Brandstiftung sich in dem Gebäude u. s. w. Menschen wirklich aufgehalten haben; es muß festgestellt sein, daß die Brandstiftung zu einer Zeit geschehen ist, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen.

In der Untersuchung wider den Bauer G., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

Digitized by Google

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in seiner Sitzung vom 18. April 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß die Geschworenen folgende Frage:

ist der Angeklagte schuldig, am 26. Juni 1855 zu D. ein ihm gehöriges Gebäude vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben, und zwar ein solches, welches zeitweise zum Aufenthalt von Menschen diente, und zu einer Zeit, in welcher Menschen darin sich aufhielten,

mit 7 gegen 5 Stimmen bejaht haben, und daß der Gerichtshof dieser Bejahung beigetreten ist;

daß jedoch der vom Schwurgerichtshofe hierauf zur Anwendung gebrachte §. 285 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs die Strafe gegen denjenigen androht:

welcher vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, oder eine Hütte, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, zu einer Zeit in Brand setzt, in welcher darin Menschen sich aufzuhalten pflegen;

daß mithin dieses letztere Erforderniß, „in welcher darin Menschen sich aufzuhalten pflegen," nicht, vielmehr nur festgestellt ist, daß zur Zeit des Brandes sich wirklich Menschen darin aufgehalten haben;

in Erwägung:

daß nach Ausweis der Materialien zu den §§. 285 ff. des Strafgesetzbuchs das gemeingefährliche Verbrechen der Brandstiftung in den früheren Entwürfen in der Art behandelt war, daß die Beurtheilung und Feststellung der gemeinen Gefahr in concreto durch den Richter erfolgen sollte, indem es unter Anderem also in den Entwürfen hieß:

Wer mit Gefahr für das Leben Anderer ein Gebäude in Brand setzt u. s. w., so daß es hierbei also allein auf die Thatsache ankam, ob sich zur Zeit des Brandes wirklich Menschen in dem Gebäude befunden hatten, während die Feststellung, ob sich zur Zeit des Brandes Menschen in dem Gebäude aufzuhalten pflegten, obwohl sie sich nicht wirklich darin befunden hatten, gleichgültig war, da es, wie gedacht, nur auf die konkrete Gefahr ankam;

daß dagegen diese Auffassung in den späteren Entwürfen, und endlich in dem Strafgesetzbuch selbst verlassen worden ist, indem man es aus verschiedenen Gründen vorgezogen hat, im Gesetze selbst die Gegenstände und die Eigenschaften derselben, bei denen man eine gemeine Gefahr durch ihre Inbrandsetzung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge vermuthet hat, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gefahr in dem konkreten Falle wirklich vorhanden gewesen ist oder nicht, zu nennen; daß man also auf diesem Wege zu einer abstrakten Auffassung der gemeinen Gefahr vermöge der in den Gesetzen bezeichneten Eigenschaft der genannten Gegenstände gelangt ist;

daß es hiernach ein nothwendiges Erforderniß zur Anwendung des §. 285 Nr. 2 ist, daß zur Zeit der Brandstiftung Menschen in dem Gebäude sich aufzuhalten pflegen, und der Umstand, daß sie sich darin wirklich aufgehalten haben, an sich gleichgültig und, abgesehen von der Höhe des Strafmaaßes, ohne Einfluß auf die Anwendung des Gesetzes ist;

daß daher, da jenes Erforderniß nicht festgestellt ist, das Urtel des Schwurgerichtshofes zu vernichten ist, und es auf eine Erörterung der übrigen Beschwerden über das Verfahren nicht ankommt;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu B. vom 3. März 1856, sowie die vorangegangene mündliche Verhandlung zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Schwurgerichtshof zurückzuweisen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Juni 1856. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Registratur-Assistent Möbinger ist zum Geheimen Registrator ernannt worden.

B. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Vize-Präsidenten des Ober-Tribunals, Kuhlmeyer, ist der Stern zum rothen Adler-Orden II. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

C. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Westermann in Bromberg ist an den Justiz-Senat in Ehrenbreitstein versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Tiburtius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,
der Referendarius Kupfer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,
der Referendarius Schmidthals im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und
der Referendarius Esch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Den Gerichts-Assessoren

Friedrich Adolph Bernhard Schulze in Münster,
Gedike in Halberstadt und
von Massenbach in Demmin

ist Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung,
dem Gerichts-Assessor Geibel in Folge seiner Anstellung als Ober-Steuer-Kontrolleur zu Seehausen in der Altmark, und
dem Gerichts-Assessor Sello in Potsdam in Folge seiner Ernennung zum besoldeten Stadtrath bei dem Magistrat daselbst

die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Boas und Kolshorn bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,
der Auskultator Junitz bei dem Appellationsgericht in Breslau,
die Auskultatoren Dr. Simon Leonhardt Jacobi und Klemming bei dem Kammergericht,
der Auskultator Brenschedt bei dem Appellationsgericht in Hamm,
der Auskultator Mitzlaff bei dem Appellationsgericht in Cöslin,
der Auskultator von Kurnatowski bei dem Appellationsgericht in Posen, und
der Auskultator Schömann bei dem Appellationsgericht in Greifswald.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius Sack in Paderborn

Digitized by Google

ist wegen seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;
die Kammergerichts-Referendarien Hans Edmund Tanerod Müller und Gretsel sind gestorben.

D. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Johann Christoph Karl Schultze bei dem Kreisgericht in Wanzleben, und
der Gerichts-Assessor Opitz in Reinerz bei dem Kreisgericht in Orls, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bernstadt.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Wild zu Insterburg an das Kreisgericht in Tilsit,
der Kreisgerichts-Rath Allerdt in Rogasen an das Kreisgericht in Ostrowo,
der Kreisrichter Strey in Graudenz an das Kreisgericht in Deutsch-Crone, und
der Kreisrichter Wegner in Schlowe an das Kreisgericht in Stolp.

Dem Kreisrichter Peterek in Mysłowitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;
der Kreisrichter Dietze in Bernstadt ist gestorben.

Subalternen.

Den Kreisgerichts-Sekretairen Koch in Greifswald und Surmann in Oersten ist der Karakter als Kanzleirath,
dem Kreisgerichts-Sekretair Beninde in Rybnik der Karakter als Kanzlei-Direktor, und
dem Gerichtsboten Hanloh in Lüdinghausen das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

E. Staatsanwaltschaft.

Dem Ober-Staatsanwalt Brohm in Halberstadt ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen;
der Staatsanwalts-Gehülfe Jacobson zu Königsberg i. Pr. ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Bartenstein ernannt worden.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Schmieden bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. d. O., und
der Gerichts-Assessor Pfeil bei dem Stadtgericht und dem Kreisgericht zu Königsberg in Pr.

F. Rechtsanwalte und Notare.

Den Rechtsanwalten und Notaren Esch und Schmieding in Dortmund, und von Dewall und Wilhelm Müller in Hagen ist der Karakter als Justizrath verliehen;
der Kreisrichter Liebig in Hahnau ist zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts in Goldberg, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hahnau, und
der Kreisrichter von Briesen in Hagen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Hagen und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm ernannt worden.

Die zur Zeit bei dem Kreisgericht in Hechingen für den ganzen Bezirk desselben fungirenden Rechtsanwalte
Justizrath Bürkle, Dr. phil. Mayer und Pfister in Hechingen,
Aicheler und Walf in Sigmaringen
sind in dieser Eigenschaft definitiv bestallt worden;
der Rechtsanwalt und Notar Hecht in Kempen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Krotoschin, mit Einräumung der Praxis im Bezirk desselben und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Krotoschin, und
der Rechtsanwalt und Notar Tilmann in Wehlar an den Justiz-Senat in Ehrenbreitstein, mit gleichzeitiger Berechtigung zur Praxis bei dem Kreisgericht in Neuwied und dessen Gerichtskommissionen, und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neuwied versetzt worden;
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bigloslewicz in Posen ist gestorben.

G. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Du Mont in Cöln ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes daselbst, und
der Auskultator Nuß in Aachen zum Referendarius bei dem Landgericht daselbst ernannt worden;
der Appellationsgerichts-Rath Freiherr von Proff-Irnich in Cöln und der Friedensrichter, Justizrath Wolters in Bonn sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 65.

Allgemeine Verfügung vom 9. Juni 1856, — die kalkulatorische Revision der Belege zu den gerichtlichen Salarienkassen-Rechnungen betreffend.

Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 §. 47.
Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 §§. 50. 63 ff.
Instruktion zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen vom 1. März 1852 S. 41.

Die im §. 47 der unterm 18. Dezember 1824 Allerhöchst vollzogenen Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungskammer enthaltene Vorschrift:

Digitized by Google

daß jede zur Revision der gedachten Behörde gelangende Rechnung nebst den Belägen vor der Abnahme bei der betreffenden Verwaltungsbehörde vollständig in calculo geprüft,

und

daß von dem Kalkulator, welcher mit diesem Geschäft beauftragt wird, bescheinigt werden soll, daß die kalkulatorische Prüfung der Rechnung und sämmtlicher dazu gehörenden Beläge stattgefunden, und sich dabei nichts oder nur dasjenige zu erinnern gefunden habe, was in dem Kalkulatur-Protokolle angeführt ist,

hat zu einer Erörterung darüber Veranlassung gegeben, ob sämmtliche Rechnungsbeläge, ohne Unterschied, ob sie bereits mit einem kalkulatorischen Atteste versehen sind oder nicht, von dem betreffenden Rechnungsbeamten vor der Abnahme nochmals in calculo zu prüfen und zu bescheinigen seien.

Im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer wird hierüber Folgendes bestimmt:

1) Die einmalige Bescheinigung der Beläge soll genügen, wenn die kalkulatorische Prüfung derselben von einem dazu geeigneten Subalternbeamten erfolgt ist.
2) Als geeignet zur selbstständigen Bearbeitung solcher Rechnungssachen sind diejenigen etatsmäßig angestellten oder diätarisch beschäftigten Beamten zu erachten, welche die Prüfung für das Aktuariat — wenn auch blos zweiter Klasse — bestanden haben. Eine Ausnahme hiervon machen die aus früherer Zeit übernommenen, gegenwärtig in etatsmäßigen Sportelrevisor-Stellen angestellten Beamten, welche zur kalkulatorischen Feststellung der im §. 50 der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 gedachten Liquidationen auch in dem Falle ermächtigt sind, wenn sie die Aktuariats-Prüfung nicht abgelegt haben sollten.
3) Das nach Seite 41 der Instruktion zur Anfertigung der Jahresrechnungen der gerichtlichen Salarienkassen vom 1. März 1852 auf das Titelblatt der Rechnung zu setzende Kalkulatur-Attest ist in nachstehender Fassung zu ertheilen:

„Die Rechnung und sämmtliche zu derselben gehörige Beläge sind, insoweit letztere nicht bereits mit der Bescheinigung eines Rechnungsbeamten über die Richtigkeit des Kalküls versehen sind, in calculo revidirt und richtig befunden" (oder „es hat sich dabei nur dasjenige zu erinnern gefunden, was in dem kalkulatorischen Revisions-Protokolle vom ..... enthalten ist").

Indem die Gerichtsbehörden angewiesen werden, hiernach zu verfahren, werden dieselben mit Bezug auf §§. 63 u. folg. der vorerwähnten Instruktion vom 10. November 1851 zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Gerichts-Kommissionen die kalkulatorische Prüfung der Kassenbeläge stets einem Beamten übertragen werden muß, welcher bei der Kassenverwaltung selbst nicht betheiligt ist.

Berlin, den 9. Juni 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1720. Justizfonds 45. Vol. II.

Nnn. 66.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Mai 1856, — betreffend die Befreiung der Gläubiger von der Einlassung in den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß.

Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 50 §. 269.

a. Plenarbeschluß.

Der §. 269 Th. I. Tit. 50 der Allg. Gerichts-Ordnung findet im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse auf alle diejenigen Anwendung, welche nach dem Tode des Erblassers, wenn auch vor Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses, zu dem im gedachten Gesetze bezeichneten Zwecke Kredit gegeben haben.

Angenommen in pleno am 19. Mai 1856.

b. Sitzungs-Protokoll.

Nach §. 269 Tit. 50 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sind von der Einlassung in den

Digitized by Google

Konkurs befreit alle diejenigen, welche nicht mit dem Gemeinschuldner, sondern mit der Kreditmasse kontrahirt haben, mithin diejenigen, welche nach eröffnetem Konkurse zur Reparatur der Gebäude, zur Ergänzung des Vieh- oder Feld-Inventariums, zur Beschaffung des Saat-, Brot- und Futterkorns, zur Abtragung der kurrenten Lasten und Abgaben, und überhaupt zur Aufbewahrung, Erhaltung, besseren Benutzung oder Versilberung der zur Masse gehörigen unbeweglichen oder beweglichen Effekten, Vorschüsse oder Lieferungen gethan, Dienste geleistet, oder sonst Kredit gegeben haben. Zu dieser Gesetzstelle hat der vormalige dritte Senat am 12. Dezember 1840 unter Nr. 958 c. ein Präjudiz dahin eintragen lassen:

„Für den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß gilt diese Vorschrift solchen Gläubigern, die nach Eröffnung des Liquidations-Prozesses mit der Liquidationsmasse kontrahirt haben; nicht etwa solchen, die nach dem Tode des Gemeinschuldners mit den Benefizial-Erben kontrahirt haben."

und zur Rechtfertigung dieses Grundsatzes geltend gemacht, daß im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse, sobald die Verwaltung der Masse auf das Gericht übergegangen sei, bei Konstituirung der Aktiv- und Passivmasse, wie bei der Distribution, ebenso wie im Konkurse zu verfahren sei, und daher der §. 269 a. a. O. von der Einlassung in den Liquidations-Prozeß nur diejenigen befreien könne, welche nach Eröffnung desselben mit der Masse kontrahirt haben.

Bei dem vierten Senat des Königlichen Ober-Tribunals ist neuerlich ein ähnlicher Fall zur Entscheidung gekommen. Es sind zum Betriebe einer zur Nachlaßmasse gehörigen Fabrik zwar nach dem Tode des Erblassers, aber vor Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses Waaren geliefert. Das Kaufgeld ist unberichtigt geblieben, und es wird für solches Befriedigung ante omnes in Anspruch genommen. Der vierte Senat erachtet diesen Anspruch für gesetzlich begründet. Er ist der Ansicht, die Vorschrift, daß im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse bei Konstituirung der Aktiv- und Passivmasse, und bei der Distribution im Allgemeinen, wie im Konkurse zu verfahren ist, stehe der Befriedigung eines Gläubigers, welcher Verwendungen der im §. 269 a. a. O. bezeichneten Art gemacht hat, ante omnes auch dann nicht entgegen, wenn auch diese Verwendungen schon vor Eröffnung des Liquidations-Prozesses erfolgt sind. Die „Kreditmasse", die „Masse", von welcher im §. 269 a. a. O. die Rede ist, bezeichne — ist ausgeführt — den Inbegriff derjenigen Vermögensobjekte, aus welchen die Befriedigung der Gläubiger in der gesetzlichen Reihenfolge bewirkt werden solle. Dies sei im Konkurse der Inbegriff des Vermögens, welches der Gemeinschuldner am Tage der Konkurseröffnung besessen. Im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse sollten dagegen die Gläubiger aus der Erbschaft, aus dem Nachlasse, also aus dem Vermögens-Inbegriffe, welcher beim Tode des Erblassers vorhanden war, befriedigt werden. Wer daher mit dem Benefizial-Erben oder dessen Vertreter, als gesetzlichem Verwalter des Nachlasses, über dessen Verwahrung, Verwaltung und Benutzung Verträge schließe, der kontrahire in der That, wenn auch der Liquidations-Prozeß noch nicht eröffnet sei, mit der „Kreditmasse", mit der „Masse", als demjenigen Vermögens-Inbegriffe, welcher das Objekt zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger bilde. Diese Ansicht — ist weiter ausgeführt — werde auch durch das Verhältniß des Benefizial-Erben zu den Nachlaßgläubigern gerechtfertigt. Ein solcher Erbe habe allerdings den Erbschaftsgläubigern über den Nachlaß, dessen Verwaltung und Nutzungen Rechenschaft abzulegen. Indem ihm aber das Gesetz die Pflichten eines Verwalters fremder Sachen auferlege, gewähre es ihm auch dessen Rechte. Er könne daher auch Erstattung seiner Auslagen und sonstigen Verwendungen, soweit solche durch die Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses herbeigeführt worden, vorweg fordern. Was aber vom Benefizial-Erben als Gläubiger der Masse gelte, dies müsse auch von denjenigen gelten, welche auf seine Veranlassung zum Besten der Masse Kredit gegeben haben, in deren Rechte also der Erbe mit der Befugniß auf Befriedigung ante omnes getreten sein würde, wenn er sie bereits bezahlt hätte.

Da indessen die vorstehend entwickelte Ansicht des vierten Senats mit dem vorgedachten, durch den vormaligen dritten Senat aufgestellten Grundsatze in Widerspruch steht, so ist zur Erledigung des obwaltenden Konflikts dem Plenum des Königlichen Ober-Tribunals die Frage zur Entscheidung vorgelegt:

ob der §. 269 Th. I. Tit. 50 der Allg. Gerichts-Ordnung im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse nur auf diejenigen, welche nach Eröffnung des Prozesses, oder auch auf diejenigen Anwendung findet, welche vor Eröffnung des Prozesses, aber nach dem Tode des Erblassers zu dem im gedachten Gesetze bezeichneten Zwecke Kredit gegeben haben?

Beide zur Vorbereitung des Plenarbeschlusses bestellte Referenten haben sich der neueren, durch den vierten Senat aufgestellten Ansicht und im Wesentlichen auch den zur Begründung dieser Ansicht geltend gemachten Gründen angeschlossen. In den Relationen derselben ist ausführlich gezeigt, daß die rechtliche Stel-

Digitized by Google

lung des Benefizial-Erben zu der ihm angefallenen Erbmasse und zu den Nachlaßgläubigern, sowie die aus Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses entstehenden rechtlichen Folgen mit Nothwendigkeit auf die von dem vierten Senat vertheidigte Ansicht hinführe, wobei insbesondere hervorgehoben ist, daß, sowie dem Benefizial-Erben nicht abgesprochen werden könne, dasjenige, was von ihm zur Erhaltung und Verbesserung der Nachlaßmasse aufgewandt worden, vorweg aus der Masse zu entnehmen, auch jedem Dritten, auf Grund nützlicher Verwendung diese Berechtigung zugestanden werden müsse.

Auch in der heutigen zur Beschlußnahme hierüber bestimmten Sitzung des Plenums des Königlichen Ober-Tribunals ist die Ansicht des vierten Senats von mehreren Mitgliedern als die richtige vertheidigt, wobei insbesondere auch auf §. 381 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung verwiesen ward. Von einigen Mitgliedern ward aber auch geltend gemacht, daß der §. 269 Th. I. Tit. 50 der Allg. Gerichts-Ordnung auf das Verhältniß, wie solches bei der Streitfrage vorliege, überhaupt nicht anwendbar sei, weil der §. 269 a. a. O. lediglich von dem Konkursverfahren spreche, auf denselben in dem Tit. 51 der Allg. Gerichts-Ordnung nirgend verwiesen sei, dessen §. 74 nur von dem Falle spreche, wenn in dem Liquidations-Prozesse die Nachlaßmasse zur gerichtlichen Verwaltung abgegeben und ein Kurator bestellt worden, der §. 74 a. a. O. sonach auf das Verhältniß, wie es bis dahin bestanden, überhaupt nicht bezogen werden könne. Diese Ansicht fand zwar Widerspruch. Man war jedoch darin einverstanden, daß es im Wesentlichen hierauf nicht ankomme; die Frage, ob der §. 74 auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei, vielmehr dahingestellt bleiben könne, da selbst dann, wenn diese Frage zu verneinen sei, jedenfalls die aus dem rechtlichen Verhältnisse des Benefizial-Erben abgeleiteten Gründe entscheidend seien.

Die ältere, von dem vormaligen dritten Senat aufgestellte Ansicht ward nur von einem Mitgliede der Versammlung vertheidigt und insbesondere deshalb als die richtige in Schutz genommen, weil dem Benefizial-Erben nach §. 446 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts und nach dem Gesetze vom 28. März 1840 freie Verfügung und Verwaltung über den Nachlaß zustehe.

Diese abweichende Ansicht hat jedoch keine Unterstützung gefunden; es ist vielmehr, ohne daß es der Abstimmung bedurft hat, als Plenarbeschluß folgender Grundsatz angenommen worden:

Der §. 269 Th. I. Tit. 50 der Allg. Gerichts-Ordnung findet im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse auf alle diejenigen Anwendung, welche nach dem Tode des Erblassers, wenn auch vor Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses, zu dem im gedachten Gesetze bezeichneten Zwecke Kredit gegeben haben.

I. 2465. E. 24. Vol. II.

Num. 67.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. März 1856.

Die im §. 31 der Ministerial-Instruktion vom 13. April 1825 (das Verfahren der Militair-Aushebungs-Behörden betreffend) angedrohte Strafe ist weder als polizeiliches Exekutionsmittel, noch als militairische Disziplinarstrafe, sondern als eine allgemeine, vom Richter zu erkennende Strafe zu betrachten.

Das Ministerium des Innern war zu dieser Strafandrohung befugt.

In einer von dem Königlichen Ministerium des Innern unterm 13. April 1825 erlassenen, der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zugegangenen und von dieser in ihrem Amtsblatte für 1825, Beilage Nr. 44 publizirten „Instruktion in Betreff der Ersatzaushebungen" heißt es im §. 31:

„Ein jeder in der Aushebungsliste als anwesend aufgeführte Militairpflichtige, welcher der Aufforderung, sich zur Musterung vor der Kreis-Ersatzkommission persönlich zu gestellen, ohne einen von dieser Kommission als genügend und rechtmäßig erkannten Grund keine Folge leistet, muß ohne Rücksicht auf die Nummer des für ihn gezogenen Looses primo loco, insofern er später für dienstbrauchbar befunden wird, eingestellt, falls er aber nicht tauglich sein möchte, mit einer dreitägigen polizeilichen Gefängnißstrafe belegt werden."

In Betreff dieser Vorschrift erließen der Ober-Präsident der Rheinprovinz und der kommandirende

Digitized by Google

General zu Münster unterm 8. resp. 18. Mai 1855 eine gemeinschaftliche Verfügung an die Departements-Ersatzkommission, in welcher darauf aufmerksam gemacht wird, daß die im vorstehenden §. 31 der Instruktion vom 13. April 1825 angedrohte Arreststrafe von der späteren Entscheidung der Departements-Kommission über die Dienstuntauglichkeit abhängig gemacht sei. Da diese aber häufig erst längere Zeit nach dem Zusammentreten der Kreis-Ersatzkommission erfolgen könne, so sei es vorgekommen, daß die demnächst erhobenen Anklagen wegen inzwischen nach §. 339 des Strafgesetzbuchs eingetretener Verjährung zurückgewiesen seien. Es müßten daher vor Ablauf von drei Monaten die ausgebliebenen Militairpflichtigen dem Polizeianwalt zur Verfolgung überwiesen, und dabei die Nachdringung der noch nicht erfolgten definitiven Entscheidung über die Diensttauglichkeit vorbehalten werden, damit auch in diesem Falle die Verjährung in Gemäßheit des §. 48 des Strafgesetzbuchs unterbrochen werde.

Mit Bezugnahme auf diese Anweisung theilte der Landrath von S. unterm 7. Juni 1855 dem Polizei-Anwalt von O. zur polizeilichen Verfolgung ein Verzeichniß von 30 Dienstpflichtigen mit, welche der Aufforderung, sich vor der Kreis-Ersatzkommission persönlich zu gestellen, ohne genügenden Grund keine Folge geleistet hätten. In diesem Verzeichniß sind die beiden jetzigen Kassationsverklagten sub Nr. 26 und 28 aufgeführet, und zwar:

1. Caspar L., Tagelöhner, als zu N., und
2. Johann Friedrich M. als zu R. geboren und sich aufhaltend.

Beide wurden zur Sitzung des Königlichen Polizeigerichts zu O. vom 16. August 1855 vorgeladen, und zwar L. in seiner Wohnung zu N., M. in seiner Wohnung zu R. Beide Beschuldigte erschienen nicht, und das Polizeigericht zu O. erließ unterm 16. August 1855 ein Urtheil in contumaciam, in welchem zuvörderst angeführt wurde, daß das öffentliche Ministerium eine Bestrafung auf Grund der Ministerial-Instruktion vom 13. April 1825 beantragt habe, ohne den Beweis zu erbringen, daß die Beschuldigten wirklich zum Erscheinen vor der Kreis-Ersatzkommission aufgefordert worden. Demnächst wurde erwogen, daß die den Beschuldigten zur Last gelegte Unterlassung, sich vor der Kreis-Ersatzkommission persönlich zu gestellen, weder durch ein Gesetz, noch durch eine gesetzlich erlassene Verordnung der zuständigen Behörde unter Strafe gestellt sei; daß insbesondere die bezogene Ministerial-Verfügung den gesetzlichen Requisiten einer gesetzlichen Verordnung nicht entspreche, indem dieser Erlaß, abgesehen davon, daß derselbe seinem Inhalte nach lediglich sich nur als eine Anweisung für die Ersatzbehörden darstelle und an die Königliche Regierung gerichtet sei, nicht einmal, wie die Gesetze es bestimmen, vorschriftsmäßig zur Publikation gebracht sei. Es wurden daher die ergangenen Vorladungen mit Allem, was darauf gefolgt, vernichtet.

Dies Kontumazial-Urtheil wurde dem Beschuldigten L. zu N. am 14. September und dem Beschuldigten M. in seiner Wohnung zu R. am 13. Oktober 1855 insinuirt. In Betreff Beider legte der Polizeianwalt am 19. Oktober 1855 Kassation ein. Der Kassationsrekurs ist insinuirt.

Der Oberprokurator zu Düsseldorf bemerkt bei Einsendung der Akten, daß der Kassationsrekurs gegen L. jedenfalls verspätet, dahingegen gegen M. rechtzeitig eingelegt sei. Derselbe scheine auch begründet, da die Instruktion vom 13. April 1825 vom Ministerium des Innern erlassen sei und, wenn auch an die Königliche Regierung gerichtet, im §. 31 eine allgemeine polizeiliche Strafbestimmung enthalte, zu deren Erlaß nach §. 11 Abschn. II. der Instruktion von 1817 die Ministerien befugt gewesen. Eben so scheine die von der Königlichen Regierung ausgegangene Bekanntmachung dieser Ministerial-Verfügung im Amtsblatt genügend. — Der noch fehlende Nachweis, daß eine Aufforderung der Kassationsverklagten zur Gestellung vor der Ersatzkommission stattgefunden, könne der späteren Verhandlung vor dem Polizeigericht, an das die Sache zu verweisen, vorbehalten bleiben. Dieser Nachweis habe bei anderen gleichfalls freigesprochenen Beschuldigten nicht geführet werden können, und sei daher die desfalls eingelegte Kassation zurückgenommen.

Urtheil vom 6. März 1856.

In Erwägung, was den gegen M. rechtzeitig eingelegten Kassationsrekurs betrifft, daß der seiner polizeigerichtlichen Verfolgung zu Grunde gelegte §. 31 der von dem Ministerium des Innern unterm 13. April 1825 über das Verfahren der Militair-Aushebungs-Behörden erlassenen Instruktion das Ausbleiben der Militairpflichtigen vor der Kreis-Ersatzkommission eventuell mit dreitägiger polizeilicher Gefängnißstrafe bedroht;

daß diese Strafe, wie solches auch in einer Cirkularverfügung der Minister des Krieges und des Innern vom 24. Mai 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 227) anerkannt worden, weder ein polizeiliches Exekutionsmittel ist (vergl. §. 3 Nr. 2 §§ 9 und 13 der Verordn. vom 9. Juni 1849), da ein nachträgliches Erscheinen dadurch

Digitized by Google

nicht erzwungen werden soll, noch dieselbe als Disziplinarstrafe betrachtet werden kann, weil der untaugliche Ausgebliebene nicht unter der Disziplin der Militair- oder Aushebungsbehörde steht, daß sie daher nur als eine allgemeine, vom Richter zu erkennende Strafe angesehen werden kann;

daß solches auch die Bezeichnung derselben als polizeiliche Gefängnißstrafe in der Instruktion nach der Verordnung vom 11. Mai 1843 §. 8 zu erkennen giebt;

daß die Strafandrohung zum Zweck der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften wegen Erfüllung der Militairpflicht erlassen wurde, und zu solchem Erlasse, nach §. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und §. 32 des Ressortreglements vom 20. Juli 1818, die Königliche Regierung zu Düsseldorf mit Genehmigung des betreffenden Ministeriums, und ressortmäßig letzteres um so mehr für befugt zu erachten ist;

daß es auch an sich unerheblich erscheint, ob die von der Königlichen Regierung zur allgemeinen Kunde gebrachte Instruktion zunächst an diese gerichtet war;

in Erwägung, daß hiernach das angegriffene Urtheil, indem es der bezogenen Strafvorschrift lediglich aus dem Grunde die Anwendung versagte und die ergangene Vorladung vernichtete, weil jene Ministerial-Instruktion den gesetzlichen Requisiten einer gesetzlichen Verordnung nicht entspreche, und abgesehen davon, daß dieselbe ihrem Inhalte nach lediglich sich nur als eine Anweisung für die Ersatzbehörden darstelle und an die Königliche Regierung gerichtet sei, nicht einmal vorschriftsmäßig zur Publikation gebracht wäre, — die bezogenen gesetzlichen Vorschriften verkannt und die eine gültige Polizeiverordnung enthaltende Instruktion durch Nichtanwendung verletzt hat;

daß daher das angegriffene Urtheil des Polizeigerichts der Kassation unterliegt;

Aus diesen Gründen

kassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II, das Urtheil des Polizeigerichts zu D. vom 16. August 1855 in Betreff des Kassationsverklagten Johann Friedrich M., verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des kassirten und verweist die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Polizeigericht zu Düsseldorf.

I. 2543. M. 75.

Num. 68.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. April 1856.

Gegen Anordnungen der Regierung, durch welche ein Weg zum Vicinalwege erklärt und der Benutzung der Gemeinde überwiesen wird, findet der Rechtsweg nicht statt.

Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 2 Nr. 2 (Rheinische Sammlung Bd. I. S. 505).
Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 11. März 1850 §. 20 (Ges.-Samml. S. 268).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Aachen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu A. anhängigen Prozeßsache

des Kaufmanns L. zu S., Klägers,

wider

die Gemeinde zu S., Verklagte,

betreffend polizeiliche Exekutionskosten, Grundeigenthum und Entschädigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache bezüglich auf die eingelegte Opposition überhaupt, und bezüglich auf die damit verbundene Klage insoweit, als darin beantragt ist, die Gemeinde zu verurtheilen, sich jeder Disposition über das vom Kläger in Anspruch genommene Grundstück zu enthalten, für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Aachen vom 25. Juli 1854 ist der im Bezirk der Gemeinde S. belegene, vom Rosenthal nach der Schell führende, im Kataster als öffentlicher Weg eingetragene Weg für einen Vicinalweg erklärt. Der Kläger aber nimmt einen Theil des dazu gehörigen Terrains als sein Eigenthum in Anspruch und hat denselben gesperrt, worauf der Bürgermeister nach vergeblicher Aufforderung an den Kläger, die Sperrung wegzuschaffen, sie beseitigen und den dadurch entstandenen von der Regierung festgesetzten Kostenbetrag mit 21 Sgr. im Wege der administrativen Exekution durch Mahnzettel und Pfändung einfordern ließ.

Hiergegen hat der Kläger unter Vorladung des Steuer-Empfängers und der Gemeinde selbst vor das Landgericht zu A.

1) Opposition, um die Pfändung vernichten zu lassen,
2) eine Klage mit dem Antrage erhoben, den Opponenten für den Eigenthümer des erwähnten Terrains zu erklären, die Gemeinde zu verurtheilen, sich jeder Disposition über dasselbe zu enthalten und dem Opponenten allen Schaden zu ersetzen, welcher ihm durch die darauf von der Gemeinde S. vorgenommenen Arbeiten entstanden sei.

Der in dieser Sache von der Königlichen Regierung eingelegte Kompetenz-Konflikt ist zunächst hinsichtlich der schwebenden Opposition gegen die Pfändung wegen der Kosten der Wegschaffung der Wegesperrung deshalb begründet, weil durch die Festsetzung der Eigenschaft des streitigen Terrains als Vicinalweg, wozu die Regierung nach Art. 6 des Gesetzes vom 9. Ventose XIII. und §. 2 Nr. 2 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 befugt war, auch Kläger verpflichtet wurde, diese Eigenschaft vorbehaltlich seiner Eigenthums- und Entschädigungs-Ansprüche (Dekret vom 16. Oktober 1813) zu beachten; weil ferner es Sache der Wegepolizei war, wenn Kläger eine Sperrung des Terrains vornahm, die Verfügung, welche dasselbe zum Vicinalwege erklärt, durch polizeiliche Zwangsmaaßregeln, namentlich durch Wegschaffung der Sperrung auf Kosten des Sperrenden (§. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850) durchzusetzen; und weil endlich ihre diesfälligen Anordnungen polizeiliche sind, gegen welche nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg unzulässig ist, da keiner der Ausnahmefälle der §§. 2 ff. ebend. vorhanden ist.

Was sodann die erhobene Klage betrifft, so hat die Regierung selbst in ihrem Konfliktsbeschlusse die Zulässigkeit des Rechtsweges insoweit nicht in Zweifel gestellt, als sie auf Zuerkennung des Eigenthums und Entschädigung gerichtet ist. Nur in Ansehung des Antrags, die Gemeinde S. zu verurtheilen, sich jeder Disposition über das streitige Terrain zu enthalten, will die Regierung den Rechtsweg ausgeschlossen sehen. Und insoweit ist der erhobene Kompetenz-Konflikt auch begründet. Denn jener Antrag ist gerade gegen die Wegepolizei-Verfügung gerichtet, wodurch das Terrain zum Vicinalwege erklärt und der Benutzung der Gemeinde überwiesen ist, sowie gegen deren Ausführung. Ist nun, wie feststeht, gegen dergleichen polizeiliche Anordnungen, beim Mangel des Daseins eines der Fälle der §§. 2 ff. des Gesetzes vom 11. Mai 1842, der Rechtsweg nach §. 1 ebend. nicht zulässig, so ist der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten gewesen.

Berlin, den 5. April 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2080. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Juni 1856. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Delius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
der Referendarius Geißler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,
der Referendarius Moormeister im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg, und
der Referendarius Tamms im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Ellerbeck bei dem Appellationsgericht in Münster,
der Auskultator Ferdinand Franck bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Ahlemann bei dem Appellationsgericht in Frankfurt;

dem Kammergerichts-Referendarius Quaritsch ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtrichter Dobersch in Breslau ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Heine bei dem Kreisgericht in Grätz,
der Gerichts-Assessor Storch bei dem Kreisgericht in Glogau,
der Gerichts-Assessor Emanuel Theodor Hoffmann bei dem Kreisgericht in Pleß, und
der Gerichts-Assessor Engelmann bei dem Kreisgericht in Wehlau.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Bergmann in Samter an das Kreisgericht in Birnbaum, und
der Kreisrichter Friedrich August Theodor Schulz in Pleß an das Kreisgericht in Ratibor.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Den Rechtsanwalten und Notaren, Justizrath Rößler in Landsberg a. d. W. und Gesterding in Greifswald ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

der Rechtsanwalt und Notar Menzel in Hirschberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Schweidnitz versetzt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Kelzig in Schlawe ist aus dem Justizdienste geschieden.

Die Stellen in Hirschberg und Schlawe werden nicht wieder besetzt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 69.

Allgemeine Verfügung vom 5. Juni 1856, — die Entschädigung der Gefangenen für die in den Gefängnissen verrichteten Hausarbeiten betreffend.

Instruktion vom 24. Oktober 1837 (Justiz-Minist.-Blatt von 1839 Seite 270.)
Allgem. Verfügung vom 8. Juni 1846 (Justiz-Minist.-Blatt Seite 115).
Allgem. Verfügung vom 10. April 1854 (Justiz-Minist.-Blatt Seite 158).

Die allgemeine Verfügung vom 10. April 1854, betreffend die Beschäftigung der Gefangenen in den gerichtlichen Gefängnissen und die Verwendung des Arbeitsverdienstes, bestimmt unter Nr. 5:

> daß für solche Arbeiten, welche von den Gefangenen zu den Zwecken der Gerichte oder der Gefängnisse ausgeführt werden, der ortsübliche Lohn für Rechnung des sächlichen resp. Kriminalkostenfonds in Ansatz zu bringen ist, daß aber zu den hiernach zu lohnenden Arbeiten nicht diejenigen Verrichtungen zu rechnen sind, durch welche nur dem vorhandenen Dienstpersonale eine Erleichterung verschafft wird, wie z. B. das Reinigen und Heizen der Lokale, sowie die Hülfsleistung bei den Küchengeschäften.

Ungeachtet dieser Bestimmung sind nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungskammer von mehreren Gerichten für die von den Gefangenen besorgten häuslichen Verrichtungen besondere Kosten berechnet und solche zur Zahlung an die Arbeitsverdienstkasse auf die Salarienkasse angewiesen, oder doch die Aufwendungen für Verpflegungszulagen, welche die mit Hausarbeiten beschäftigten Gefangenen auf Anordnung des Gerichtsvorstandes gemäß §. 23 der Instruktion für die Gefängnißbeamten vom 24. Oktober 1837 erhalten haben, für Rechnung des Kriminalfonds verausgabt worden.

Dieses Verfahren erscheint nach der obigen Vorschrift nicht statthaft. Dagegen ist es gerechtfertigt, diejenigen einzelnen Gefangenen, welche zu den häuslichen Geschäften ausschließlich benutzt werden, und die damit einen Theil der Mühwaltungen übernehmen, zu denen die übrigen, mit lohnender Arbeit beschäftigten Gefangenen ebenfalls verpflichtet gewesen wären, an dem durch die Arbeiten der letzteren erzielten Verdienste verhältnißmäßig Theil nehmen zu lassen, um so mehr, als zu den Hausarbeiten die zuverlässigsten Personen ausgewählt zu werden pflegen, und als es andererseits nicht angemessen sein würde, die Hausarbeiten etwa abwechselnd von allen Gefangenen besorgen zu lassen, damit bei den zu lohnenden Arbeiten nicht einzelne beeinträchtigt werden.

In Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer genehmigt daher der Justiz-Minister, daß, wie dies auch in den Strafanstalten geschieht, zu Gunsten der mit Hausarbeit beschäftigten Gefangenen eine nach der tageweisen Beschäftigung bestimmte mäßige Vergütung berechnet und auf denjenigen Theil des gemeinschaftlichen Arbeitsverdienstes, welcher zur Remunerirung der Gefangenen bestimmt ist (Kolonne 6b. der Nachweisung Seite 160 des Justiz-Minist.-Blattes von 1854), angewiesen werde. Dabei werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Zu den hiernach zu remunerirenden Hausarbeiten sind nicht diejenigen Verrichtungen zu rechnen, welche, wie das Reinigen der Zellen und der Nachtkübel, nach §. 21 der Instruktion vom 24. Oktober 1837 von den Gefangenen selbst, mit Ausschluß der vermögenden Untersuchungsgefangenen, unter Aufsicht des Gefangenwärters besorgt werden müssen, sondern nur diejenigen Arbeiten, welche von den Gefangenen zur Aushülfe für den Gefangenwärter nach der Anordnung des Gerichts-Dirigenten geleistet werden, z. B. die Reinigung der Eß- und Trinkgeschirre, der Korridors, der Abtritte und des Hofes, das Heizen der Oefen, das Wassertragen, die Hülfeleistung in der Küche u. s. w.

Digitized by Google

2) Die Arbeiten der ersteren Art sind der Regel nach von mehreren, in derselben Zelle befindlichen Gefangenen abwechselnd zu verrichten, und werden nicht besonders vergütet. Zu den letztgedachten Beschäftigungen dagegen sind die Gefangenen nach der Bestimmung des Gerichts-Vorstandes nur in solcher Zahl heranzuziehen, als der Umfang der Arbeit es erfordert.
3) Die Höhe des für die Hausarbeit zu bewilligenden Lohnes ist nach der regelmäßigen Dauer derselben abzumessen. Nehmen jedoch die mit der Hausarbeit beschäftigten Gefangenen während der Zeit, in welcher sie damit nicht zu thun haben, an der Beschäftigung der übrigen Gefangenen Theil, so ist für sie eine volle Rate des Arbeitsverdienstes zu berechnen.
4) Wird es in einzelnen Fällen von dem Gerichts-Dirigenten für angemessen befunden, anstatt einer baaren Vergütung für die Hausarbeit die Naturalverpflegungszulage beizubehalten, so ist da, wo eine Selbstadministration nicht stattfindet, mithin der Werth der Zulage zu vergüten ist, ein entsprechender Betrag, welcher die Hälfte des vertragsmäßigen Verpflegungssatzes für eine volle Portion nicht übersteigen darf, zu gewähren.
5) Daß in solchen Gefängnissen, in welchen ein Arbeitsbetrieb überhaupt nicht stattfindet, eine besondere Vergütung für die Hausarbeit nicht gewährt werden darf, versteht sich von selbst.

Berlin, den 5. Juni 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. I. 860. Criminalia 109. Vol. IV.

Num. 70.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. April 1856.

Zur Anwendung des §. 193 des Strafgesetzbuchs gegen den Thäter bedarf es eines Mehreren nicht, als daß derselbe vorsätzlich eine Körperverletzung zugefügt, und daß diese (objektiv) den in diesem Gesetze vorausgesetzten schweren Erfolg gehabt hat; insbesondere ist es nicht erforderlich, daß auch der Vorsatz auf Zufügung einer schweren Körperverletzung gerichtet gewesen sei.*)

Mit Rücksicht hierauf bedarf es auch beim Theilnehmer (Gehülfen) nicht der Absicht: zu einer schweren Verletzung zu helfen, vielmehr genügt auch hier die Wissentlichkeit der Hülfeleistung ꝛc. zu einer vorsätzlichen Körperverletzung, welche thatsächlich demnächst die schweren Folgen nach sich gezogen hat.

Strafgesetzbuch §§. 193. 192a. §§. 34. 35.

In der Untersuchung wider den Weber L. und den Weber R. zu P., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 17. April 1856 ꝛc.

*) Zu vergleichen ist das Erkenntniß der ersten Abtheilung des Senats für Straffachen vom 11. Januar 1854. (Just.-Minist.-Blatt von 1854 S. 119.)

Digitized by Google

in Erwägung:

daß das Gesetz — in thesi, also abgesehen von der Strafabmessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes — die höhere Strafbarkeit einer vorsätzlichen schweren Körperverletzung (Strafgesetzbuch §. 193— vergl. §§. 195. 196. 197. 210. Nr. 1 §§. 294. 301. 316. 317 Nr. 1 —), im Gegensatze einer vorsätzlichen leichten Körperverletzung (Strafgesetzbuch §. 187 — vergl. auch §§. 188. 189 —) rücksichtlich des Thäters, von dem Erfolge, — von dem, nicht blos als der Zeit nach nachfolgende, sondern als im Kausalzusammenhange mit seiner Handlung stehende, ihm zurechenbare Folge, eingetretenen schweren Ausgange, — abhängig gemacht, dieselbe nach diesem objektiven Momente bestimmt hat;

daß daher der als Folge der vorsätzlichen Körperverletzung oder Mißhandlung eingetretene schwere Ausgang das die Anwendung des §. 193 gegen den Thäter begründende erschwerende Moment bildet, nicht aber zur Anwendbarkeit dieser Vorschrift gegen den Thäter auch erforderlich ist, daß dieser bei der vorsätzlichen Körperverletzung oder Mißhandlung diesen schweren Erfolg beabsichtigt, er also einen anderen Vorsatz (dolus) gehabt habe, als welcher zum Thatbestande der vorsätzlichen leichten Körperverletzung gehört, vielmehr es zur Anwendung des §. 193 gegen den Thäter eines Mehreren nicht bedarf, als daß derselbe vorsätzlich eine Körperverletzung zugefügt und diese den in diesem Gesetze vorausgesetzten schweren Erfolg gehabt hat;

daß auf den Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen dasselbe Strafgesetz anzuwenden ist, welches auf den Thäter Anwendung findet, §. 35;

daß deshalb auch zur Anwendung des §. 193, verbunden mit §§. 34 und 35, auf den Theilnehmer, namentlich auf den Gehülfen, der zu einer vorsätzlichen Körperverletzung überhaupt das Mittel, wissend, daß es dazu dienen sollte, verschafft hat, die seitens des Thäters stattgehabte vorsätzliche Körperverletzung und die eingetretene schwere Folge derselben genügt, nicht aber dazu erforderlich ist, daß er die Absicht, zu einer schweren Verletzung zu helfen, gehabt habe;

daß daher das Schwurgericht zu H., indem es auf den Angeklagten R., welcher unter Feststellung des Vorhandenseins mildernder Umstände, durch den Ausspruch der Geschworenen für schuldig erklärt ist:

am 27. August 1855 zu P. dem Mitangeklagten Weber L., welcher dem Ferdinand O. eine Körperverletzung zugefügt hat, und zwar eine solche, welche für den Verletzten Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer zur Folge gehabt hat, ein Messer, welches zur Ausführung dieser That gedient hat, wissend, daß es zu einer vorsätzlichen Körperverletzung eines Menschen dienen sollte, verschafft zu haben,

den §. 193 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit §§. 34 und 35 für unanwendbar und nur den §. 187 für anwendbar deshalb erachtet hat, weil nicht seine Wissenschaft, als auf eine schwere Verletzung gerichtet, in dem Ausspruche der Geschworenen festgestellt sei, von einer unrichtigen Auslegung jener Gesetze ausgegangen ist, und indem es den §. 193, verbunden mit §§. 34 und 35, aus diesem Grunde nicht angewandt hat, jenes Gesetz (§. 193) durch Nichtanwendung, sowie den, nur auf leichte Körperverletzung oder Mißhandlung Bezug habenden §. 187, verbunden mit §§. 34 und 35, durch unrichtige Anwendung verletzt hat, daß deshalb das angefochtene Erkenntniß, soweit es den Angeklagten ꝛc. R. betrifft, zu vernichten ist;

in fernerer Erwägung:

daß durch den erwähnten Ausspruch der Geschworenen eine Handlung des Angeklagten R. festgestellt ist, welche nach dem Obigen unter die Strafvorschrift des §. 193, verbunden mit §. 34 Nr. 2 und §. 35, fällt, da zwar in demselben nicht ausdrücklich erwähnt ist, daß der Mitangeklagte L. dem Ferdinand O. die bezeichnete Körperverletzung vorsätzlich zugefügt habe, dies jedoch in dem jenen Mitangeklagten betreffenden Ausspruche angegeben war und auch die Hülfsleistung des Angeklagten R. als eine wissentlich zu einer vorsätzlichen Körperverletzung geleistete in dem obigen Ausspruche bezeichnet ist;

Digitized by Google

daß daher gegen den Angeklagten R., — da es einflußlos ist, daß auch schon dem Anklagebeschlusse und der Anklageschrift, bei der Angabe des für anwendbar zu erachtenden Strafgesetzes und bei der Bezeichnung (Qualifikation) der strafbaren Handlung des Angeklagten R., die unrichtige Rechtsansicht, welche demnächst das Schwurgericht zu der seinigen gemacht hat, untergelegt worden war, — der §. 193, verbunden mit §. 34 Nr. 2 und §. 35, sowie, da mildernde Umstände als vorhanden festgestellt sind, der §. 196 des Strafgesetzbuchs anzuwenden ist;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Schwurgerichts zu H. vom 14. Dezember 1855, soweit es den Angeklagten R. betrifft, zu vernichten, und der genannte Angeklagte wegen Theilnahme an einer vorsätzlichen schweren Körperverletzung mit Gefängniß von sechs Monaten zu bestrafen, derselbe auch die Kosten des Verfahrens mit Einschluß der des Rechtsmittels zu tragen gehalten.

I. 2631. Criminalia 118.

Num. 71.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Mai 1856.

Gegen polizeiliche Verfügungen der städtischen Behörden ist eine Besitzstörungsklage unzulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu B. anhängigen Prozeßsache

des Goldarbeiters L. zu B., Klägers,

wider

die Stadt B., Verklagte,

betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger besitzt vor seinem in der Stadt B. belegenen Wohnhause eine Düngerstätte. Ein Theil derselben ist kürzlich zu der neu angelegten oder chaussirten, an dem Grundstücke des Klägers vorbeiführenden Straße auf Anordnung der städtischen Behörde eingezogen worden. Dies hat dem Kläger Veranlassung gegeben, gegen die Stadt B. wegen Besitzstörung zu klagen mit dem Antrage, ihn im ruhigen Besitze der Düngerstätte zu schützen, der Beklagten jede fernere Störung bei namhafter Strafe zu untersagen, und ihr die Wegräumung der gemachten Anlage aufzugeben. Das Kreisgericht hat die Klage eingeleitet, auf dieselbe aber der Bürgermeister für seine Person sich eingelassen, indem er erklärt, daß die angefochtene Maaßregel von ihm als Verwalter der Polizei getroffen worden sei, und zwar nach Anweisung der ihm vorgesetzten Behörde und auf Grund bestehender Vorschriften, und zwar des §. 4 der für die Stadt B. im Jahre 1841 erlassenen Straßen-Ordnung, nach welcher Bestimmung die Düngerstätten daselbst von den Straßen hinter die

Digitized by Google

Häuser verlegt werden sollen; auch sei gegen den Kläger erst alsdann in der von ihm angegebenen Weise eingeschritten worden, nachdem ein an denselben wegen Verlegung seiner Düngerstätte erlassener Strafbefehl erfolglos geblieben.

Vor weiterer Verhandlung hat die Regierung in Arnsberg auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1842 den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher auch für begründet in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Gerichtsbehörden erachtet werden muß, obschon der Kläger demselben widersprochen hat.

Daß gegen polizeiliche Verfügungen Besitzstörungsklagen nicht zulässig sind, ist von dem Gerichtshofe in vielen Erkenntnissen angeführt und folgt aus den §§. 1—4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 unzweideutig. Dagegen ist denn auch von dem Kläger nichts beigebracht. Er will aber nicht anerkennen, daß es sich hier um eine polizeiliche Verfügung handele. Sei die Chaussirung oder Erweiterung der Straße nöthig gewesen, so habe der Stadt die Verpflichtung obgelegen, sein dazu erforderliches Eigenthum von ihm, allenfalls im Wege der Expropriation, zu erwerben; der statt dessen von der städtischen Behörde vorgenommene Eingriff in sein Eigenthum könne für eine polizeiliche Verfügung nicht erachtet werden. Allein diese Deduktion ist nicht zutreffend. Ob Kläger deshalb, weil seine Düngergrube nicht blos als solche beseitigt, sondern auch der Grund und Boden, auf welchem sie sich befindet, ihm entzogen worden ist, Anspruch auf Schadensersatz hat, und ob, wenn dies der Fall, die Entschädigung der Enteignung hätte vorangehen sollen, dieses kann, als zur materiellen Beurtheilung des Rechtsverhältnisses gehörend, nicht von dem zur Entscheidung der Kompetenzfrage berufenen Gerichtshofe erörtert und entschieden werden; steht dem Kläger ein Entschädigungsanspruch zu, so kann er denselben nöthigenfalls auch vor dem Richter gegen denjenigen, welcher dafür aufzukommen hat, verfolgen (§. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842). Inzwischen ist außer Zweifel, daß die Thatsache, durch welche Kläger sich beschwert findet, in der von einer Polizeibehörde in dieser ihrer Eigenschaft zu einem polizeilichen Zwecke getroffenen Anordnung besteht: gegen eine solche Anordnung kann derjenige, welchem dadurch eine Verpflichtung auferlegt wird, sich (abgesehen von dem Wege der Beschwerde bei den vorgesetzten Instanzen, §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842) nur durch ein ihm etwa zustehendes besonderes Recht auf Befreiung von jener Verpflichtung schützen, sei es durch Berufung auf eine besondere gesetzliche Vorschrift oder einen speziellen Rechtstitel (§§. 2 und 4 daselbst), was von dem Kläger nicht geschehen ist.

Berlin, den 3. Mai 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2349. K. 36. Vol. VI.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 2.

Einem zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Staatsbeamten kann vor Beendigung der Untersuchung der freiwillige Austritt aus seinem Dienstverhältnisse gestattet werden.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 10. §§. 94. 95.

Ein Domainen-Rentmeister war wegen fortgesetzter Dienstvernachlässigung von seinem Amte suspendirt und zur Disziplinar-Untersuchung gezogen. Später ergaben sich auch Veruntreuungen, und wegen dieser wurde die Kriminal-Untersuchung gegen ihn eröffnet. Während die letztere noch schwebte, beantragte er seine Entlassung aus dem Staatsdienste. Die Regierung befürwortete diesen Antrag, und das Finanz-Ministerium genehmigte denselben. Der Beamte ist hierauf seines Dienstes entlassen worden, demnächst aber mit Hinterlassung von Defekten nach Amerika ausgewandert.

Digitized by Google

Es kam bei dieser Gelegenheit zur Sprache, ob das Verfahren der Verwaltungsbehörde gerechtfertigt sei, und

ob überhaupt einem zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Staatsbeamten der freiwillige Austritt aus seinem Dienstverhältnisse gestattet werden könne.

Von einer Seite wurde behauptet, daß ein solches Verfahren dem Sinne und der Absicht der bestehenden Gesetze nicht entspreche. Einem Beamten, welcher der Veruntreuung angeklagt unter Kriminal-Untersuchung stehe, könne vor rechtskräftig und zu seinen Gunsten entschiedener Sache ein Anspruch auf Entlassung nicht eingeräumt werden. Die Entscheidung über die Entlassung eines Beamten liege, so lange eine Kriminal-Untersuchung wegen Dienstverbrechen gegen ihn schwebe, welche das Strafrecht mit Amtsentsetzung ahnde, bis zum rechtskräftigen Richterspruche gänzlich außerhalb der Kompetenz der Dienstbehörde. Wäre solches nicht der Fall, so würde die von der Dienstbehörde ausgesprochene Entlassung dem auf Amtsentsetzung gerichteten Erkenntnisse vorgreifen, sie würde das Strafurtheil gegen den bereits in Ehren entlassenen Beamten unwirksam und die Vollstreckung dieses Urtheils zum Theil unmöglich machen. In solchem Verfahren müßte daher eine Vereitelung der Zwecke des Strafgesetzes, ein das Ansehen des letzteren bedrohender Konflikt zwischen der Dienstbehörde und der richterlichen Ausführung dieses Gesetzes erblickt werden.

Die Verwaltungsbehörde hat dagegen die Beweggründe für ihre Handlungsweise in den Vortheilen gefunden, welche die Entlassung eines solchen Beamten in der Ersparung des Suspensionsgehalts während der möglicherweise langen Dauer der Untersuchung und in der früheren Beseitigung eines unerblichen und untauglichen Beamten gewährt. Die bestehenden Vorschriften seien einem solchen Verfahren nicht entgegen; die praktische Folge der vom Kriminalrichter zu erkennenden Strafe bestehe in den Verluste des mit dem Amte verbundenen Titels oder Dienstprädikats; und da diese Folge nach dem Strafgesetzbuch mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre eintritt und die Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu verwalten, mit sich führt, so äußere sie auch bei entlassenen Beamten ihre volle gesetzliche Wirkung, so daß eine Entlassung dem nachfolgenden richterlichen Erkenntnisse in keiner Weise die Wirksamkeit entziehe.

Das Staats-Ministerium, welchem die obige Frage auf Allerhöchsten Befehl zur Begutachtung vorgelegt worden ist, hat sich dieser letzteren Ausführung angeschlossen.

Der Ansicht, daß die Entlassung eines in Untersuchung befangenen Beamten vor rechtskräftiger Entscheidung der Sache nicht erfolgen könne, stehe weder ein bestimmtes Gesetz zur Seite, noch könne sie aus der Absicht der einschlagenden Gesetze gefolgert werden; noch endlich sei sie aus allgemeinen Grundsätzen der Dienstpragmatik herzuleiten.

Das einzige positive Gesetz, welches sich ausdrücklich mit der Frage beschäftigt, sind die §§. 94 und 95 Th. II. Tit. 10 des Allg. Landrechts. Diese bestimmen:

§. 94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, muß auch die Entlassung davon nachgesucht werden.

§. 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

Hiernach ist es, wie das Staats-Ministerium annimmt, lediglich und ausschließlich in die Erwägung und Entscheidung der vorgesetzten Instanz gestellt: ob das Abschiedsgesuch eines Beamten zu bewilligen sei oder nicht. Einen Vorbehalt für den Fall, daß der Abschied suchende Beamte in Kriminal-Untersuchung befangen sein sollte, enthält das Gesetz nicht; präsumirt kann ein solcher Vorbehalt, als sich von selbst verstehend, nicht werden, zumal wenn man erwägt, daß die Ertheilung des Abschiedes an solche Beamte, die ihre Anstellung von dem Landesherrn empfangen haben, auch nur wieder von dem Landesherrn ausgehen kann, und sich nicht voraussetzen läßt, daß die Entscheidung desselben hierüber einer derartigen Beschränkung habe unterliegen sollen.

So wenig aber die allgemeinen Gesetze eine Beschränkung der Dienstentlassung eines in Untersuchung befangenen Beamten aussprechen, ebensowenig findet sich eine solche in den besonderen Strafgesetzen.

Nirgend findet sich eine Andeutung dafür, daß der Strafrichter durch Einleitung einer Kriminal-Untersuchung gegen einen Beamten ein jus quaesitum erwerbe, gegen denselben alle zur Zeit der Einleitung der Untersuchung gegen ihn möglichen Strafen durch das Urtel festzusetzen. Der verurtheilende Richterspruch trifft den zur Untersuchung gezogenen Inkulpaten natürlich nur insoweit, als ihm zur Zeit des Spruches Eigenschaften beiwohnen, die von den Strafgesetzen berührt werden, seine Amtseigenschaft also auch nur insofern, als sie zur Zeit des Richterspruches ihm noch beiwohnt. Hat er sie schon vorher verloren, so ist in

Digitized by Google

dieser Beziehung kein Objekt mehr für das Strafurtel vorhanden, und dieses hat nur, wenn es dem Angeklagten die bürgerliche Ehre ganz oder auf Zeit abgesprochen, resp. die zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt hat, die Folge, daß ihm in Zukunft ein anderes Amt entweder überhaupt oder innerhalb des festgesetzten Zeitraums nicht wieder verliehen werden kann, und daß er der Pensionen oder Gnadengehälter von Rechtswegen verlustig geht, — cfr. §§. 11. 12 Nr. 2. §§. 21. 22. 25 und 309 folg. des Strafgesetzbuchs. —

Daß somit die Entlassung eines in Untersuchung befangenen Beamten durch seine vorgesetzte Behörde als ein Eingriff in die Attribute des Strafrichters anzusehen sei, wie von der anderen Seite behauptet ist, entbehrt jeder Begründung.

Ebensowenig aber stehen die allgemeinen Grundsätze der Dienstpragmatik dem Rechte der vorgesetzten Instanz auf Entlassung eines in Untersuchung befangenen Beamten entgegen, vielmehr muß gerade aus diesen ein solches Recht behauptet und aufrecht erhalten werden.

Denn nur diese vorgesetzte Instanz ist in der Lage, zu beurtheilen: ob es mehr im Interesse des Dienstes und des allgemeinen Besten sei, die Entlassung eines Beamten freiwillig zu geben, als es auf die unfreiwillige Entlassung durch Richterspruch ankommen zu lassen.

Diese Frage wird in jedem einzelnen Falle gewiß immer einer sehr sorgfältigen Prüfung bedürfen, ja es wird sich unter Umständen vielleicht als zweckmäßig empfehlen, sie nicht ohne vorangegangene Kommunikation mit der Justizbehörde, resp. dem Chef der Justiz, zu entscheiden; das Recht der Entscheidung selbst aber wird nicht in Frage gestellt werden dürfen, wenn man nicht die Attributionen der Verwaltung, einem doktrinairen Prinzip zu Liebe, auf Kosten der eigentlichen Dienstinteressen gefährden will.

Denn auch die für die bisherige Praxis sprechenden Nützlichkeitsgründe sind keineswegs gering zu achten, da es für das Dienstinteresse allerdings von großer Wichtigkeit sein kann, einen zur Untersuchung gezogenen Beamten, dessen Entsetzung im Wege des Richterspruches zweifelhaft ist, im Wege der freiwilligen Abschiedsnahme aus dem Amte zu entfernen.

Aus diesen Gründen hat sich das Staats-Ministerium für die Bejahung der obigen Frage entschieden, und Seine Majestät der König haben sich mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. März d. J. damit einverstanden zu erklären geruht.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Juni 1856. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Ober-Tribunals-Rath Weber ist zum Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium, sowie zum Mitgliede der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Trautvetter in Glogau ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Petrenz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg,

der Referendarius Theodor Klein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius Brüning im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendarius Drolshagen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, und

der Referendarius von Rahmen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Kerllau, Cremer und Reigers bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Publmann bei dem Kammergericht,

der Auskultator Hiegemann bei dem Appellationsgericht in Hamm, und

der Auskultator Minzlaff bei dem Appellationsgericht in Cöslin.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Riesenstahl bei dem Kreisgericht in Hechingen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Glatt,

der Gerichts-Assessor Stolzmann bei dem Kreisgericht in Quedlinburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ermsleben, und

der Gerichts-Assessor Schlutius bei dem Kreisgericht in Lauenburg.

Der Geheime Justiz- und Stadtgerichts-Rath Kempf in Berlin und der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Eichmann in Wolmirstedt sind gestorben.

Digitized by Google

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Luck in Wriezen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Potsdam versetzt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Storck in Lissa ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Rechtsanwalt, unter Beibehaltung des Notariats, ertheilt.

F. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius von Gruben in Cöln ist zum Assessor bei dem Landgericht daselbst, und der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Weber in Düsseldorf zum Friedensgerichtsschreiber in Gerresheim ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 72.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Mai 1856, — betreffend die Aufnahme des Sachverhältnisses in den Gründen der Erkenntnisse zweiter Instanz.

Verordnung vom 14. Dezember 1833 §. 5 Nr. 10 a. (Ges.-Samml. S. 304).
Instruktion vom 7. April 1839 Nr. 17 (Ges.-Samml. S. 140).
Gesetz vom 20. März 1854 §. 1 (Ges.-Samml. S. 115).

a. Plenarbeschluß.

Unter der im §. 1 des Gesetzes vom 20. März 1854 nachgelassenen Bezugnahme auf die im ersten Erkenntnisse enthaltene Darstellung des Sachverhältnisses ist nicht eine ausdrückliche Erklärung des Appellationsrichters zu verstehen.

Angenommen im Plenum am 19. Mai 1856.

b. Sitzungsprotokoll.

Das Gesetz vom 20. März 1854 verordnet im §. 1:

„Die Erkenntnisse erster Instanz müssen eine Darstellung des Sachverhältnisses, wie sich dasselbe nach Lage der stattgehabten Verhandlungen entwickelt hat, und eine vollständige Ausführung der Entscheidungsgründe enthalten. In den Appellations-Erkenntnissen ist dagegen die Aufnahme einer neuen Darstellung des Sachverhältnisses (Nr. 17 der Instruktion vom 7. April 1839) nur insoweit erforderlich, als nicht durch Bezugnahme auf das Erkenntniß erster Instanz festgestellt werden kann, welche Thatsachen der Appellationsrichter seiner Entscheidung zum Grunde gelegt hat."

Durch diese Vorschrift ist die Bestimmung in der darin angezogenen Instruktion vom 7. April 1839 Nr. 17, welche auch dem Richter zweiter Instanz die Aufnahme einer gedrängten geschichtlichen Darstellung der Thatsachen zur Pflicht gemacht hatte, abgeändert, und diese Abänderung hat die dabei beabsichtigte Entlastung der Appellationsurtheile von dem häufig sehr ausführlich gewordenen Vortrage von sehr oft nicht erheblichen Thatsachen in der That zur wohlthätigen Folge gehabt. Es ist jedoch bei der Befolgung des in dem Schlußsatze des oben gedachten Gesetzes enthaltenen Vorbehalts einer Bezugnahme auf das erste Urtheil nicht in gleichförmiger Weise verfahren worden und dadurch ein neuer Zweifel entstanden. Die Appellations-Erkenntnisse, welche sich einer eigenen Darstellung des Sachverhältnisses begeben, enthalten auch nicht selten keine ausdrückliche Bezugnahme auf das erste Urtheil, es muß vielmehr erst aus ihren Gründen entnommen werden, welche Thatsachen sie für festgestellt erachten, und mitunter unterliegt selbst diese Frage erheblichen Bedenken. Da nun §. 5 Nr. 10 a. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 es als einen Nichtigkeitsgrund aufstellt, wenn eine in den Akten enthaltene und mit Beweis unterstützte erhebliche Thatsache in dem Erkenntnisse gar nicht angeführt worden, der Artikel 3 zu 4 der Deklaration vom 6. April 1839 dies auch auf die Beweismittel ausgedehnt, und andererseits §. 16 des ersteren Gesetzes den Grundsatz aufgestellt hat:

Digitized by Google

daß bei der Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde das in dem angefochtenen Erkenntnisse als feststehend angenommene Sachverhältniß zum Grunde zu legen sei, soweit es nicht selbst Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde geworden, so ist es von der größten Wichtigkeit für die Aufrechthaltung eines Urtheils, daß über dessen thatsächliche Grundlagen kein Zweifel stattfinden könne, und daher auch die richtige Anwendung der erleichternden Vorschrift des §. 1 a. a. O. von Bedeutung.

Der zweite Senat des Ober-Tribunals hat nun in einer am 23. Oktober 1855 von ihm entschiedenen Sache annehmen zu müssen geglaubt, daß jenem Gesetze nur durch ausdrückliche Aeußerungen im Appellations-Urtheil genügt werde, und unter 2654 des Präjudizienbuchs den Grundsatz eintragen lassen:

> Unter der im §. 1 des Gesetzes vom 24. März 1854 nachgelassenen Bezugnahme auf die im ersten Erkenntnisse enthaltene Darstellung des Sachverhältnisses ist eine ausdrückliche Erklärung des Appellationsrichters zu verstehen.

Der vierte Senat des Gerichtshofes hat dagegen in einer ihm jetzt vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde-Sache eine andere Ansicht adoptirt, und daher dem Plenum die Entscheidung der Frage anheimgestellt:

> ob unter der im §. 1 des Gesetzes vom 20. März 1854 erwähnten Bezugnahme auf das erste Erkenntniß eine vom Appellationsrichter in dem Appellationsurtheil ausdrücklich auszusprechende Bezugnahme zu verstehen sei oder nicht?

Zur Berathung und Entscheidung hierüber war heute das Plenum versammelt, nachdem die ernannten beiden Referenten ihre Vorträge erstattet hatten. Dieselben weichen ganz von einander ab, indem der erste Referent die Meinung des zweiten Senats aufrecht zu erhalten beantragt, der zweite Referent dagegen eine ausdrückliche Bezugnahme dieser Art nicht für erforderlich erachtet.

Der zweite Senat hat für dieselbe geltend gemacht — und der erste Referent pflichtet dem bei —, daß das Gesetz vom 20. März 1854 den in Nr. 17 der Instruktion vom 7. April 1839 ausgesprochenen Zweck — daß nämlich mit Sicherheit solle ersehen werden können, welche Thatsachen der Richter seiner Entscheidung zum Grunde gelegt habe, und welche faktische Verhältnisse er für erwiesen oder unerwiesen, für erheblich oder unerheblich angenommen — festhalte und nur einige Erleichterung in den Mitteln zu dessen Erreichung gewährt habe, dieser Zweck aber versehlt werde, wenn das angefochtene Erkenntniß Zweifel über jene thatsächlichen Grundlagen übrig lasse. Diesen Zweifeln könne nur eine ausdrückliche Bezugnahme auf das erste Erkenntniß abhelfen, da sich die Vermuthung nicht aufstellen lasse, daß der Appellationsrichter mit der faktischen Grundlage des ersten Richters einverstanden sei, und dem entspreche auch der Wortlaut der Vorschrift, die von einer, an die Stelle der eigenen Darstellung des Sachverhältnisses (Seitens des Appellationsrichters) tretenden Bezugnahme auf das erste Erkenntniß, also doch von einer solchen, die vom Appellationsrichter ausgehen müsse, spreche. Der Appellationsrichter selbst solle sich hier thätig erweisen, also Bezug nehmen, was nur in ausdrücklicher Weise geschehe.

Der erste Referent fügte diesen Gründen noch eine Ausführung aus den Motiven des von der Königlichen Staatsregierung den Kammern vorgelegten Entwurfs jenes Gesetzes, wie aus dem in der zweiten Kammer darüber erstatteten Kommissionsberichte bei, nach deren Inhalt nicht bezweifelt werden könne, daß eine ausdrückliche Bezugnahme des Appellationsrichters auf das erste Erkenntniß beabsichtigt worden sei.

Der vierte Senat ist dagegen der Meinung, daß das neue Gesetz dem Nichtigkeitsrichter es zuweise, festzustellen, welche Thatsachen das Urtheil zweiter Instanz seiner Entscheidung zum Grunde gelegt habe, und zwar solle er dies durch Bezugnahme auf das erste Urtheil, also durch Vergleichung des ersten mit dem zweiten Erkenntnisse, thun; und der Senat folgert hieraus, daß, soweit diese Vergleichung nicht ein Anderes ergebe, angenommen werden müsse, daß die Sachdarstellung des ersten Richters auch dem Urtheil zweiter Instanz zum Grunde liege, woraus dann von selbst sich ergebe, daß es nicht auf eine im Appellations-Urtheil ausgesprochene Bezugnahme auf das erste Erkenntniß ankomme.

Ganz so weit mag der zweite Referent nicht gehen, indem er zwar auch festhält, daß der Nichtigkeitsrichter die so eben erwähnte Prüfung und Vergleichung der beiden früheren Erkenntnisse mit einander anzustellen habe, aus welcher sich in der Regel ergeben werde, ob der Appellationsrichter das im ersten Urtheil enthaltene Sachverhältniß sich angeeignet habe, oder wie weit er davon abweiche, und daß namentlich dann, wenn das Appellationsurtheil sich gar nicht über das Faktum geäußert habe, in der Regel anzunehmen sein werde, daß er das im ersten Erkenntnisse Dargestellte sich angeeignet; dennoch aber meint er, daß sich hierüber kein bestimmter Grundsatz aufstellen lasse, es in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden müsse, inwiefern der Gesetzesvorschrift genügt sei, und daß hierzu nicht gerade immer eine ausdrückliche Bezugnahme des Ap-

Digitized by Google

pellationsurtheils auf das erste Erkenntniß erforderlich sein werde. Der Referent findet endlich die Motive des Gesetzes, wie sie bei den Kammerverhandlungen zur Sprache gekommen, seiner Meinung nicht entgegenstehend.

Bei der eröffneten Berathung fanden diese verschiedenen Meinungen ihre Vertheidiger. Für die ältere Meinung wurde namentlich, außer der Wortbedeutung des „Bezugnehmens", die nur eine Thätigkeit des Appellationsrichters ausdrücken könne, auf den ausgesprochenen Zweck der ganzen Vorschrift Gewicht gelegt; doch gab man so viel nach, daß es für diesen Zweck nicht darauf ankomme, an welcher Stelle des Appellations-Erkenntnisses die Bezugnahme sich finde, ob in der species facti oder in den Gründen, und daß die Beurtheilung der Thatsachen, in den Entscheidungsgründen, die Stelle der ausdrücklichen Bezugnahme ersetze.

Dies wurde dann von den Gegnern acceptirt, die hierin einen Anknüpfungspunkt zur Widerlegung jener Auffassung fanden. Denn wenn es genüge, daß der Appellationsrichter die erheblichen Thatsachen beurtheilt habe, so dürfe man sich auch den hieraus weiter abzuleitenden Folgerungen nicht entziehen. Ein richtig geordnetes Erkenntniß werde stets ergeben, auf welchen Thatsachen es beruhe, welche Thatsachen es, wenn auch nur stillschweigend, doch mit Nothwendigkeit, voraussetze. Sei dies nicht der Fall, so sei das Urtheil fehlerhaft, und dann möge es für nichtig erklärt werden. Soweit aber ersteres zutreffe, wenn also vernünftiger Weise angenommen werden müsse, daß der Appellationsrichter z. B. eine gewisse Thatsache, die das erste Urtheil festgestellt, ebenfalls für feststehend erachtet habe, sei eine innere, aber vollkommen gewisse Bezugnahme des zweiten Erkenntnisses auf das erste vorhanden, und von ganz gleichem Werthe mit einer ausdrücklich erklärten. Mehr als diese Gewißheit, daß das Faktum vom Appellationsrichter berücksichtigt sei, verlange das Gesetz nicht, auch nicht nach seinem Wortlaute, der allerdings dem Nichtigkeitsrichter die Entscheidung darüber anheimgebe, festzustellen, welche Thatsachen dem Appellations-Erkenntnisse zum Grunde liegen, und ob daher der dem Appellationsrichter gemachte Vorwurf, daß es an einer Bezugnahme dieser Art fehle, und daß daher der Nichtigkeitsgrund des §. 5 Nr. 10 a. a. a. O. eingetreten sei, zutreffe?

Eine solche, wenn auch nur innerliche Bezugnahme des zweiten Urtheils auf das erste müsse, meinte man, allerdings gefordert werden, und es sprachen sich mehrere Stimmen gegen die Ansicht des vierten Senats aus, die ohne Weiteres eine Uebereinstimmung des Appellationsrichters mit dem ersten, sobald nicht thatsächliche Abweichungen des einen Urtheils vom anderen zu erkennen seien, annehme; der Appellationsrichter habe die Pflicht, von Neuem und selbstständig auch die Thatsachen festzustellen, und der §. 5 Nr. 10 a. dulde nicht eine solche Verweisung auf das Urtheil erster Instanz, wenn nicht nach Maaßgabe des Gesetzes vom 20. März 1854 eine erkennbare Beziehung zwischen demselben und dem zweiten Erkenntnisse vorhanden sei.

Hiernach erklärten sich dann die meisten Mitglieder, welche das Wort nahmen, für die vermittelnde Meinung: daß der §. 1 des Gesetzes vom 24. März 1854 zwar eine Bezugnahme des Appellationsurtheils auf das Urtheil erster Instanz und auf die in demselben enthaltene thatsächliche Darstellung vorschreibe, daß aber es in jedem Falle der Prüfung des Nichtigkeitsrichters anheimgegeben sei, festzustellen, ob eine solche Bezugnahme vorhanden, und daß es hierbei auf ausdrückliche Worte, die zur Darstellung der Bezugnahme gebraucht worden sein müßten, nicht ankomme.

Es ward zu diesem Ende noch ferner bemerkt: das Gesetz habe die in Nr. 17 der Instruktion vom 7. April 1839 enthaltene beschwerende Vorschrift gewiß nicht abgeschafft, um an deren Stelle wieder nur einen Formalismus entstehen zu lassen. Es könne ja ganz füglich in dem Appellationsurtheil gesagt sein, daß auf die sachliche Darstellung des ersten Richters Bezug genommen werde, und dennoch eine erhebliche Thatsache nicht beurtheilt worden sein. Darum könne der Gebrauch jener Worte nicht dergestalt wesentlich sein, daß ihr Mangel allein schon entscheidend werde.

Man wies ferner darauf hin, daß seit Einführung des mündlichen Verfahrens und der Verhandlungsmaxime in unserem Civilprozesse, in Folge dessen die Parteien selbst, und nicht mehr blos der Referent, dem Gerichtshofe Vortrag halte, der Nichtigkeitsgrund des §. 5 Nr. 10 a. a. a. O. selber eine andere Bedeutung gewonnen, als ihm zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom 14. Dezember 1833 beigewohnt habe, und daß es gegenwärtig daher um so weniger gerechtfertigt sein würde, auf den Gebrauch gewisser Worte zu bestehen, bei Strafe der Nichtigkeit, wenn doch aus dem Zusammenhange eines, vielleicht ganz wohl erwogenen Urtheils zweiter Instanz mit logischer Sicherheit geschlossen werden dürfe, daß eine gewisse Thatsache allerdings vorausgesetzt, oder auch nicht vorausgesetzt, resp. für feststehend erachtet und nur vom Urtelsfasser, eben weil

Digitized by Google

er das nach dem übrigen Inhalte seines Urtheils für sich von selbst verstehend angesehen hatte, darüber nichts gesagt worden sei.

Der dem vierten Senat gegenwärtig vorliegende Fall könne gerade als ein Beispiel dieser Art dienen. Es seien hier gegen die Handlungsbücher des Klägers Einwendungen gemacht, darüber in erster Instanz verhandelt und im ersten Erkenntnisse gesprochen, vom zweiten Richter aber, der dem Kläger noch einen nothwendigen Eid auferlegt habe, jener Erörterungen nicht gedacht, wohl aber zur Begründung der Entscheidung unter Anderem gesagt worden: „für den Kläger sprechen seine ordentlich geführten Handlungsbücher.“ Diese Kürze solle hier nicht gelobt werden, aber es lasse sich doch ganz füglich dem auf §. 5 Nr. 10a. a. a. O. gestützten Nichtigkeitsgrunde die Meinung entgegensetzen, daß nach jener Bemerkung des Appellationsrichters eine Bezugnahme desselben auf das Resultat der über die Beweiskraft der Handlungsbücher gepflogenen Erörterungen, denen zufolge das erste Erkenntniß ebenfalls diese Bücher für beweisend erachtet habe, mithin eine Bezugnahme auf dies erste Urtheil in der That vorhanden sei.

Die Kammerberathungen endlich hielten diese Votanten für nicht entscheidend, nach ihrem Inhalte, wobei dann noch der allgemeine Gesichtspunkt geltend gemacht wurde, daß überhaupt die Berufung auf diese Vorarbeiten des Gesetzes, da keine Abstimmung über die Motive in den Kammern stattgefunden habe, keine Gewißheit darüber gebe, aus welchen Gründen schließlich der Gesetz-Entwurf angenommen, und noch weniger daraus ersehen werden könne, aus welchen Gründen derselbe demnächst auch von des Königs Majestät genehmigt worden, der erkennende Richter daher nicht gehindert sei, bei Anwendung und Auslegung des Gesetzes nach den allgemeinen Interpretationsregeln zu verfahren.

Die Diskussion ward hiermit geschlossen, und bei der Abstimmung erklärte sich die Majorität für die verneinende Alternative der aufgestellten Frage.

Das Plenum des Königlichen Ober-Tribunals faßt demnach den Beschluß:

Unter der im §. 1 des Gesetzes vom 20. März 1854 nachgelassenen Bezugnahme auf die im ersten Erkenntnisse enthaltene Darstellung des Sachverhältnisses ist nicht eine ausdrückliche Erklärung des Appellationsrichters zu verstehen.

I. 2627. E. 41. Vol. II.

Num. 73.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. April 1856.

Die Theilnahme an Uebertretungen ist, wenn die Natur der Uebertretung oder ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen es nicht hindern, nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen zu bestrafen.

Insbesondere findet bei Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze, welche mit Rücksicht auf die Höhe der verwirkten Strafe nur Uebertretungen darstellen, der §. 34 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

Strafgesetzbuch Th. III. Tit. 1 und §. 34.

In der Untersuchung wider den Brauer B. zu M. und Genossen, auf die von dem B. und dem Mälzenbräuer F., so wie von dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu K. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 23. April 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß die Beschwerde darüber, daß auf den festgestellten Thatbestand das Strafgesetz unrichtig angewandt sei, keine Beeinträchtigung des Vertheidigungsrechts, sondern die Verletzung des Strafgesetzes rügt;

Digitized by Google

daß in dieser Beziehung sowohl von dem Angeklagten B., als von dem Mitangeklagten F. eine Verletzung des Rechtsgrundsatzes, daß bei Uebertretungen der Theilnehmer an solchen Uebertretungen — welche nach der Voraussetzung des Appellationsrichters nur vorliegen — nicht mit Strafe belegt werden kann, behauptet wird, weil im dritten Theil des Strafgesetzbuchs keine Strafe für die Theilnahme an Uebertretungen angedroht ist;

daß indessen nach der Entstehungsgeschichte dieses Theils des Strafgesetzbuchs ursprünglich in demselben nur Polizei-Uebertretungen, d. h. solche Handlungen, die wegen ihrer Gefährdung des gemeinen Wohls, um Beschädigungen vorzubeugen und ohne Rücksicht auf ihren Erfolg mit Strafe bedroht werden sollten, daß aber, nachdem die Dreitheilung der Delikte beschlossen, und Uebertretungen als solche Handlungen bezeichnet worden sind, welche nur mit einer Geldbuße von 50 Thalern oder mit sechs Wochen Gefängniß bedroht waren, auch Handlungen, welche nicht als Polizei-Uebertretungen im obigen Sinne gelten konnten, den Uebertretungen beigezählt worden sind;

daß Steuerdefraudationen ihrer Natur nach nicht zu den Polizei-Uebertretungen gehören, sondern lediglich die nach dem Betrage der defraudirten Steuer zu berechnende Strafe darüber entscheidet, ob eine Defraudation ein Vergehen oder eine Uebertretung ist — vergl. Art. II. u. VIII. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 —;

daß im dritten Theil des Strafgesetzbuchs von Uebertretungen keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthalten ist, daß der Theilnehmer an einer Uebertretung nicht bestraft werden soll, die Natur der Steuerdefraudationen aber die Möglichkeit einer Theilnahme an denselben nicht ausschließt;

daß daher der Grundsatz, daß bei denjenigen Uebertretungen, welche blos der Kompetenz wegen zu den Uebertretungen gezählt werden, insbesondere bei Steuerdefraudationen, der Theilnehmer blos aus dem Grunde, weil im dritten Theil des Strafgesetzbuchs dem Theilnehmer an einer Uebertretung keine Strafe angedroht ist, derselbe nicht gestraft werden darf, als richtig nicht anerkannt werden kann;

daß vielmehr der entgegengesetzte Grundsatz, daß auch die Theilnahme an Uebertretungen, wenn die Natur der Uebertretung oder ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen es nicht hindern, nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen zu bestrafen ist, zur Geltung zu bringen ist;

daß dieser Grundsatz in Beziehung auf diejenigen Uebertretungen, welche blos der Kompetenz wegen als Uebertretungen zu behandeln sind, und namentlich bei Steuerdefraudationen gerechtfertigt erscheint, weil die Steuergesetzgebung nach Art. II. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 neben dem Strafgesetzbuch in Kraft geblieben ist, und wenn in denselben keine ausdrückliche Bestimmung über die Bestrafung der Theilnehmer an einer Defraudation enthalten ist, die fehlende ausdrückliche Bestimmung, wie früher, so auch jetzt, noch aus den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen zu ergänzen ist — vergl. Art. III. a. a. O. —;

daß überdies das Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 im §. 16 in Beziehung auf die Bestrafung der Theilnehmer an einer Zolldefraudation ausdrücklich auf die allgemeinen Strafgesetze verweist, und kein Grund vorhanden ist, andere Defraudationen nach anderen Grundsätzen zu behandeln, zumal der Art. V. des Gesetzes vom 22. März 1852 und der Art. 142 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 in Beziehung auf die Verjährung und die Rechtsmittel in Zoll- und Steuersachen ꝛc. nicht unterscheiden, ob ein Vergehen oder eine Uebertretung vorliegt;

daß daher die Beschwerde über die unrichtige Anwendung des §. 34 des Strafgesetzbuchs unbegründet ist;

für Recht erkannt:

daß die Beschwerden der Angeklagten B. und F. zurückzuweisen u. s. w.

I. 2729. Criminalia 39.

Digitized by Google

Num. 74.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Mai 1856.

Wenn die Durchstechung eines Dammes von der Landespolizeibehörde im Interesse des allgemeinen Wohls angeordnet und ein Dritter dadurch in seinem Eigenthum beeinträchtigt wird, so ist über die dafür zu gewährende Entschädigung der Rechtsweg zulässig.

Allg. Landrecht, Einleitung §. 74.
Bericht des Staats-Ministeriums vom 16. November und Kab.-Order vom 4. Dezember 1831 (Ges.-Samml. S. 255—258).
Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 4 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Breslau anhängigen Prozeßsache

des Rittergutsbesitzers K., Klägers,
wider
den Fiskus, Verklagten,
betreffend Schadensersatz,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Im August 1854 war durch Hochwasser der Brandschütz-Gloschkauer Oderdeich durchbrochen, und dadurch die Oder-Niederung bei G. dergestalt überfluthet worden, daß die Bewohner von G. und das denselben gehörige Vieh der größten Gefahr ausgesetzt waren, in den Fluthen umzukommen. Dieser gefahrdrohende Zustand ward bei der an Ort und Stelle durch die Regierungsbeamten vorgenommenen Untersuchung festgestellt, und von denselben beschlossen, das zur Abwendung dieser Gefahr allein sich darbietende Mittel zur Ausführung zu bringen, welches Mittel darin gefunden ward, den unterhalb G. nach der Oder zu befindlichen Nebendamm zu durchstechen. Diese Maaßregel hat den erwarteten Erfolg, aber auch die Folge gehabt, daß die Fluthen durch den Durchstich über die unterhalb G. belegenen Ländereien sich ergossen haben. Zu diesen Ländereien gehört auch ein Theil des dem K. zugehörigen Dominialterrains von P. Nach der Behauptung des K. sollen die auf seinen Ländereien stehenden Früchte durch die Gewalt des Wassers vernichtet und soll ihm dadurch ein Schaden von 1029 Thalern 20 Sgr. entstanden sein. Er hält sich berechtigt, diesen Schaden von dem Fiskus erstattet zu fordern. Er erkennt zwar an, daß der Durchstich des Verbindungsdammes eine nothwendige, durch das Gesetz gebilligte Handlung gewesen sei; er beruft sich aber auf §. 74 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht und macht geltend, daß, weil er sein Eigenthum im Interesse des allgemeinen Wohls geopfert habe, eben deshalb der Staat zur Entschädigung verpflichtet sei.

Die desfallsige Klage ist von dem Stadtgericht zu Breslau eingeleitet, gegen dieselbe aber von der Regierung zu Breslau der Kompetenz-Konflikt erhoben worden. Dieser Konflikt muß jedoch als unbegründet zurückgewiesen werden.

Der vorliegende Beschluß der Regierung vom 11. Dezember 1855 hat sich zum Theil mit Fragen beschäftigt, welche völlig außer dem Kreise der von dem Gerichtshofe zu fällenden Entscheidung liegen. Dahin gehört alles dasjenige, was darüber gesagt ist, daß der dem Kläger erwachsene Schaden nicht Folge des angeordneten Dammdurchstichs sei, daß aus dem der Klage zum Grunde gelegten §. 74 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht der erhobene Anspruch nicht abzuleiten, und ein solcher Anspruch am wenigsten gegen den Fiskus zu richten sei. Alles dies berührt die materielle Seite des Anspruchs; hierüber steht dem Gerichtshofe kein Urheil zu; der Gerichtshof hat nur darüber zu befinden, ob verfassungsmäßig dem Richteramte zustehe, über die Zulässigkeit des Anspruchs zu entscheiden. Diese Frage muß aber im vorliegenden Falle bejaht werden.

Digitized by Google

An sich ist zwar unbedenklich, daß der zur Abwendung einer drohenden großen Gefahr angeordnete und ausgeführte Durchstich aus dem Gesichtspunkte einer polizeilichen Verfügung aufzufassen ist. Ueber die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verfügung hat also nur die vorgesetzte Dienstbehörde, nicht der Richter zu entscheiden. Darum handelt es sich aber nicht; die Maaßregel wird aus diesem Gesichtspunkte so wenig angegriffen, daß Kläger vielmehr dieselbe als gesetzmäßig und nothwendig ausdrücklich anerkannt hat. Der Kläger behauptet aber, daß ihm durch die getroffene polizeiliche Verfügung ein Nachtheil an seinem Vermögen zugefügt worden, und hält sich, weil er sein Eigenthum im Interesse des allgemeinen Wohls habe opfern müssen, deshalb berechtigt, Entschädigung von dem Staate zu fordern. Dies ist ganz eigentlich der Fall, welcher im §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 vorgesehen ist, nach welcher gesetzlichen Bestimmung,

> wenn behauptet wird, daß durch die polizeiliche Verfügung ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, der Rechtsweg darüber stattfindet, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.

Nach den Worten des Gesetzes genügt also, um den Rechtsweg zu gestatten, die durch Thatsachen begründete Behauptung, daß der vorgedachte Fall vorhanden sei, und diese Behauptung muß auch begreiflich genügen, eben weil darüber, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, ausschließlich der Richter entscheiden soll. Die von der Regierung aufgestellte Ansicht, daß die Vorschrift des §. 4 a. a. O. außer Anwendung bleiben müsse, wenn es sich um einen an den Staat gemachten Entschädigungs-Anspruch handle und das Gesetz nur Entschädigungs-Ansprüche unter Privaten voraussetze, steht aber im Widerspruch mit den Worten des Gesetzes, welches einen solchen Unterschied in keiner Weise macht und den Rechtsweg unter der angegebenen Voraussetzung gegen den Fiskus nicht ausschließt.

Der Beschluß hat zwar einen besonderen Stützpunkt in dem Staats-Ministerialbericht vom 16. November 1831, welcher durch die Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831 sanktionirt ist, gesucht, aber ohne Erfolg. Diese deklaratorische Bestimmung erklärt zwar einen im Rechtswege verfolgbaren Entschädigungs-Anspruch wider den Fiskus wegen der Folgen und Wirkungen eines Aktes des Hoheitsrechts im Allgemeinen für unstatthaft, und die Auffassung, als ob aus den Vorschriften der §§. 73 bis 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht ein solcher Anspruch hergeleitet werden kann, für mißverständlich. Der Bericht erläutert aber diese Vorschriften dahin, daß darin der Grundsatz zu finden sei, daß, wenn das Interesse der Gesammtheit der Einwohner des Staats eine Einrichtung in der Verwaltung erfordere, die das Privat-Eigenthum des Einzelnen gefährde, die Entschädigung des Einzelnen aus dem Gesammtvermögen zu leisten sei, und schließt deren Anwendbarkeit in Bezug auf Maaßregeln der inneren Verwaltung nur für die Fälle aus, in denen der Landesherr erforderlich gefunden hat, eine solche Maaßregel unmittelbar durch einen Akt der Gesetzgebung anzuordnen, ohne daß die Verpflichtung zum Schadensersatze aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden. Von einem durch die Gesetzgebung angeordneten Verwaltungsakte ist aber im vorliegenden Falle gar nicht die Rede; eben deshalb kann aus jenem Berichte am wenigsten ein Argument entnommen werden, um die richterliche Entscheidung auszuschließen, diese muß vielmehr, wie geschehen, für zulässig erklärt werden.

Berlin, den 3. Mai 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2489. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Nachstehende Werke sind von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Bei Bangel und Schmitt in Heidelberg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Sammlung
der
Gesetze und internationalen Verträge
zum Schutz des literarisch-artistischen Eigenthums in Deutschland, Frankreich und England
von
Dr. Ch. F. W. Eisenlohr.
19 Bogen gr. 8. Preis: 1 Rthlr. 20 Sgr.

In der C. F. Winter'schen Verlagshandlung in Leipzig und Heidelberg ist jetzt vollständig erschienen:

Grundsätze
des allgemeinen und deutschen
Staatsrechts,
mit besonderer Rücksicht
auf die neuesten Zeitverhältnisse.
Von
Dr. Heinrich Zoepfl.
Hofrath und Professor an der Universität Heidelberg.
Vierte, durchaus umgearbeitete und stark vermehrte Ausgabe.
Erster Theil 2 Thlr. 8 Ngr.
Zweiter „ 4 „ — „
Das vollständige Werk kostet demnach 6 Thlr. 8 Ngr.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin:

Wirkungskreis des Strafgesetzes,
nach Zeit, Raum und Personen,
besonders
von der Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, vom Asylrecht und von der Auslieferung der Verbrecher, von der Rückwirkung der Strafgesetze und vom Rechtsirrthum.
Von
Dr. Albert Friedrich Berner,
Professor der Rechte an der Königl. Universität zu Berlin.
1853. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin sind erschienen und von derselben so wie durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Kurze Darstellung
des
Preußischen Rechts der Gegenwart.
Unter Beibehaltung der Legalordnung
und
Annotirung der Parallelstellen des Römischen Rechts.

Ein ergänzendes Seitenstück zu Heydemann's System des Preußischen Civilrechts
und ein
Repetitorium zur Vorbereitung für die juristischen Prüfungen
von
Constantin Dulheuer.

Erste Lieferung:
Bogen 1 bis einschließlich 10. Theil I. Titel I—XI.

Das Werk wird circa 40 Bogen umfassen und bis Ende August d. J. in 4 Lieferungen à 20 Sgr. erscheinen.

Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten.

Nebst dem Einführungs-Gesetz vom 14. April 1851 und den dasselbe ergänzenden und abändernden Gesetzen vom 22. Mai 1852, 25. April 1853, 4. Mai 1853, 6. März 1854 und 14. April 1856.

Neue, nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1856 bearbeitete Ausgabe.
gr. 8. geh. 3 Sgr.

Digitized by Google

Im Verlage der **Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei** erscheinen auch in diesem Jahre und werden im August ausgegeben:

Preußischer Termin-Kalender

für das Jahr 1857.

Zum Gebrauch für Justiz- und Verwaltungsbeamte. Fünfter Jahrgang.

Auf satinirtem Velin-Papier, in Kattun elegant gebunden mit Gummischnur und feinem Faberschen Bleistift.

Preis: 20 Sgr., mit Schreibpapier durchschossen 25 Sgr.

Jahrbuch

der

Preußischen Gerichtsverfassung

mit den

Anciennetätslisten der Justizbeamten,

redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums.

Vierter Jahrgang.

gr. 8. im Umschlage geh. 1 Thaler.

In demselben Verlage erscheint in 8 Tagen:

Archiv für Preußisches Strafrecht.

Herausgegeben durch **Goltdammer,**

Ober-Tribunalrath.

IV. Bandes **Drittes** Heft.

Inhalt:

1. Zur Lehre von dem Diebstahl mit besonderer Beziehung auf die Entweichung von Strafgefangenen. Von Herrn Geheimerath und Professor Dr. Abegg in Breslau.
2. Ueber die Aumentia occulta. Von Herrn Geheimerath und Professor Dr. Jdeler zu Berlin.
3. Ueber das Erforderniß der Uebereinstimmung der Eidesformel mit dem religiösen Bekenntnisse des Schwörenden beim Thatbestande des Meineides.
4. Ueber die Ausdehnung des §. 272. des Strafgesetzbuches auf Aktivforderungen.
5. Ueber die Unterbrechung der Verjährung durch ein administratives Strafverfahren.
6. Ueber den Begriff des Einbruchs.
7. Ueber die Mitwirkung des Richters bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde durch den Angeklagten.
8. Mittheilungen aus den Schwurgerichts-Verhandlungen.
9. Mittheilungen aus der Praxis der Gerichtshöfe und der Staats-Anwaltschaften.
10. Aus den Landtags-Verhandlungen.
11. Zur Literatur des Kriminalrechts.

Preis pro Jahrgang 1856 (IV. Band, 6 Hefte) 5 Thaler.

Alle 2 Monat erscheint 1 Heft.

Band I. 1853 (5 Hefte). Band II. 1854 (6 Hefte). Band III. 1855 (6 Hefte) à 5 Thlr. sind noch vorräthig.

Digitized by Google

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung,

welche in der

Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),

mit Querlinien: das Buch 8½ Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz. Titel- u. Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte. Titel- u. Einlagebogen.
Gefangenliste. Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten.
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten. Titel- u. Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestands. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die kurrenten Prozesse nach der Allg. Ger.-Ordn. ausschl. d. Konkurs u. erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über kurrente Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium der Konkurs-Akten ꝛc.
Repertorium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Comens-Sachen.
Repertorium über reponirte Prozeß-Akten.
Repertorium über reponirte Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen. (ad D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namenstregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen. Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injuriensachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle. Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle. Titel- und Einlagebogen.
Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Preis der sämmtlich vorstehend aufgeführten Formulare: Bei Bestellung von jedem einzelnen Formular unter einem Buch pro Bogen 3 Pf., ein Buch und darüber, pro Buch 5½ Sgr.

Adlerbogen zu gerichtlichen Erkenntnissen.

Auf Schreibpapier pro Rieß 4 Rthlr.,
„ Concept-papier „ „ 3 „
Bei Bestellungen unter einem Rieß:
Auf Schreibpapier pro Buch 6½ Sgr.,
„ Concept-papier „ „ 5 „

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Konkurse angemeldeten Forderung gen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.

Formular 2. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 2 a in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 2 b in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 3. (Nachtrag. Bekanntm. der Ernennung des einstweil. Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt wird.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekannm. des Ersetzungstermins bei Unterl. d. Akkordversahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Verhandl. u. Beschlußfass. über den Akkord.)
Formular 15. (Vorlad. zu dem behufs Erörterung der Verschl. der Gläubiger zur Verwaltung des definit. Verwaltungspersonals.)
Formular 18. (Ausdang an d. Gerichtsstelle, behufs Auslsührg. d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Ausdang a. d. Gerichtsstelle, Behufs Aufstellung des Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20 (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis: Bei Bestellung von jedem einzelnen Formular unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.; ein Buch und darüber pro Buch 5½ Sgr.

Schwurgerichts-Formulare.

Formular **A.** Zur Bildung des Schwurgerichts. 2 Bogen Folio. 25 Exemplare 18 Sgr.
— **B.** Zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. 3 Bogen Folio. 25 Exemplare 27 Sgr.
Beilage zum Formular **B.** 1 Bogen Folio. 25 Exemplare 9 Sgr.
Statistik der Sitzungs-Perioden der Schwurgerichte.
Preis pro Buch: 15 Sgr.

Assevaten-Formulare.

Assevaten-Annahme-Liste für kollegialisch formirte Gerichte. } Mit
— Buch für kollegialisch formirte Gerichte. } Quer-
— Buch für nicht kollegialisch formirte Gerichte. } linien.
Preis: Bei Bestellung eines Formulars unter einem Buch pro Bogen 4 Pf., pro Buch 7½ Sgr.
Interims-Quittungen über Assevaten.
Preis pro Bogen 3 Pf., pro Buch 5½ Sgr.

Digitized by Google

Formulare zur Deposital-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849.

In Akten-Format:

Bestands-Anzeigen.
Deposital-Extrakt. Titel- und Einlagebogen.
— Quittung.
— Neben-Protokoll über Einnahme. } Mit Querlinien.
— Neben-Protokoll über Ausgabe. }
Protokoll-Buch des Rendanten.
— des Kurators.
— über Testamente.
Mandaten-Liste des Kurators. Mit Querlinien.
— Buch für Testamente.
Transferirungs-Deklaration.
Vorläufige Empfangs-Bescheinigung.
Spezifikation der zinstragenden Papiere der Spezial-Massen. } Mit
— der Pfandbriefe des Spezial-Depositoriums. } Quer-
— der Pfandbriefe des General-Depositoriums. } linien.
— der Pfand-Obligationen des General-Depositoriums. }
— des Kurators ꝛc. betr. die Pfandbriefe des General-Depositoriums. }
Deklaration der Privat-Aktiva des General-Depositoriums. } Mit
Verzeichniß der dem Rendanten zur weiteren Absendung ꝛc. } Quer-
anvertrauten Gelder. } linien.

Preis: ohne Querlinien 6 Sgr. das Buch.
mit „ 8 „ „ „

In Median-Format:

Dokumenten-Kontrolle für die Gerichte I. Instanz. } Mit Querlinien.
— Verzeichniß für Gerichte I. Instanz. }
Manual des Spezial-Depositoriums.
Preis: ohne Querlinien 8 Sgr. das Buch.
mit „ 10 „ „ „

In Royal-Format:

Mandaten-Buch des Spezial-Depositoriums. } Mit Querlinien.
— des General-Depositoriums. }
Manual des General-Depositoriums.
Preis: 18 Sgr. pro Buch.

Formulare zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852.)

Preis pro Bogen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf., auf Concept-papier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kautions-Nachweis. S. 41 ff. der Instruktion.
Kautions-Nachweis-Einlagebogen. S. 42 und 43.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme. (S. 47 ff.) 3½ Bogen pro Exemplar.
II. Etatsmäßige Ausgabe. (S. 57, 59, 75, 79, 85 ff.) Titelbogen. Zweiter Bogen. Dritter Bogen. Vierter Bogen. Rekapitulations-Bogen. Einlagebogen.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahmen u. Ausgaben. (S. 87, 89, 90 ff.) Titelbogen. Zweiter Bogen. Einlagebogen.

Formular B. Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage ꝛc.
Formular C. Abschluß. S. 46 der Instruktion. 2 Bogen.
Formular zu Final-Abschlüssen (1 Bogen).

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular D. Zusammenstellung der Resultate ꝛc. Titelbogen. (S. 107, 108 und 112.) Einlagebogen. Mittelster Einlagebogen. Zweiter Bogen. Durchlaufende Einnahme und Ausgabe. (S. 112 und 113.) Einlagebogen.

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851.)

		Preis à Buch Sgr.
Formular A.	Soll-Einnahme-Belag. §. 7. der Instruktion. Royal-Format. Mit Querlinien	16½
	(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	
— B.	Kostenrechnung. §. 9.	4½
— C.	Kontobuch. §. 19. Median-Format.	7½
— D.	Ablieferungs-Liste. §. 28. Mit Querlinien	5½
— E.	Ablieferungs-Liste. §. 33. Mit Querlinien	5½
	Hierzu auch Einlagebogen.	5½
— F.	Einnahme-Journal. §. 41. Median-Form. Mit Querl.	8½
— G.	Niederschlagungs-Liste. §. 45. Mit Querlinien.	7
	(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	
— H.	Einnahme-Manual. §. 58. 2 Bogen.	8
— J.	Ausgabe-Manual. §. 58. 6 Bogen.	8
— K.	Affervaten-Buch. §. 61.	5½
— L.	Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen §. 69.	5½
— M.	Spezial-Manual der Ger.-Dep. u. Kommissionen. §. 69.	5½
— N.	Sportel-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 70. Mit Querlinien	7
Ausgabe-Journal. §. 56. Median-Format Mit Querlinien.		8½
Kommissions-Gebühren-Verzeichniß. §. 51. Mit Querlinien.		7
Verzeichniß der Zehrungskosten. §. 52. Mit Querlinien. ...		7
Nachweisung über Eingangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Hierzu auch Einlage-Bogen.		7
Nachweisung über Abgangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Deklaration über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren ꝛc. §. 58. II. Nr. 12. Mit Querlinien.		7
Liste der vereinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. §. 58. II. Nr. 13. Mit Querlinien		7
Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. §. 76.		7
Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98.		5½
Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen ꝛc. verpflichteten Personen in Forstrügesachen. Titel- und Einlagebogen à		7
Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. §. 80. Mit Querlinien.		7
Einnahme-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Ausgabe-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. §. 82. Mit Querlinien.		5½

Neue Tabellen zu Hypotheken-Büchern u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion des Justiz-Ministers vom 3. August 1853.

In Akten-Format, auf Patent-Conceptpapier:

Repertorium der Grundakten, Titel- und Einlagebogen nebst Beilage.
Verzeichn. der zu d. Akten eingereichten, demnächst zurückzugeb. Urkunden.
Sämmtlich mit Querlinien. Preis pro Buch: 8 Sgr.

Hypotheken-Tabelle.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Hypotheken-Tabelle für die Wandelöcher.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen: 12 Sgr.
Hypotheken-Buch.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegen en Bogen)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf starkem großen Median-Patent-Conceptpapier 20 Sgr.
„ „ „ Median-Velin-Patentpapier 32½ „
Hypotheken-Buch für die Wandelöcher
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf Patent-Conceptpapier 12 Sgr.
„ Manual-Patentpapier 16 „

Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Juli 1856. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Hildebrand im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,

die Referendarien Jensch und Fröhner im Bezirk des Kammergerichts, und

der Doktor der Rechte Elvers im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt;

dem Gerichts-Assessor Paul Joseph Scholz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Graf von Baudissin bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

die Auskultatoren Wilms, Kähne, Ballhorn und Lauë bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Gladisch und Spiller bei dem Appellationsgericht in Posen,

die Auskultatoren Ruhnau und Bartsius bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

der Auskultator Freyer bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Bothe bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

der Auskultator Paul August Wentzel bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und

der Auskultator Siegert bei dem Appellationsgericht in Stettin.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Schultz-Bölcker in Fraustadt ist zum Direktor des Kreisgerichts in Lobsens, und

der Stadt- und Kreisrichter Stelzer in Magdeburg zum Direktor des Kreisgerichts in Wetzlar ernannt;

die Stadtrichter von Herford und Oetmann in Berlin sind zu Stadtgerichts-Räthen befördert, und

die Gerichts-Assessoren Otto Heinrich Marckstein II. und Komalzig zu Stadtrichtern bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Brasche in Labes,

die Kreisrichter Pape und Krahmer in Stettin,

der Kreisrichter Arents in Rangard, und

der Kreisrichter Mühlbach in Stargard.

Digitized by Google

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Heymann Albrecht Schmitz bei dem Kreisgericht in Oppeln,

der Gerichts-Assessor Kaßner bei dem Kreisgericht in Lüben,

der Gerichts-Assessor Kutscher bei dem Kreisgericht in Stolp,

der Gerichts-Assessor Schumann bei dem Kreisgericht in Marienburg, und

der Gerichts-Assessor Gilbricht bei dem Kreisgericht in Freystadt.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Schaller in Thorn an das Kreisgericht in Graudenz, und

der Kreisrichter Twesten in Wittstock als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin.

Der Kreisrichter Flottwell in Cöslin ist in Folge seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Overdyck in Münster ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit,

dem Kreisgerichts-Deposital-Rendanten Schröder in Stettin der Karakter als Rechnungs-Rath,

dem Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Rezeptor Messau in Stepenitz der Karakter als Kanzlei-Rath, und

den Kreisgerichts-Sekretairen Stanislawski in Stettin und Müller in Anclam der Titel als Kanzlei-Direktor verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Winterfeldt in Luckau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Wriezen a. d. O.,

der Staatsanwalt Rolshausen in Dorsten an das Kreisgericht in Essen, und

der Staatsanwalt Schlüter in Warendorf an das Kreisgericht in Dorsten versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Ludwig in Stargard ist der Karakter als Justizrath verliehen;

der Kreisrichter Böhm in Berlin ist zum Rechtsanwalt bei dem Kammergericht, unter Gestattung der Praxis bei dem Stadtgericht in Berlin, und zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Friedrich in Zahna ist gestorben.

Die bei der Kreisgerichts-Kommission zu Seehausen im Magdeburgischen erledigte Rechtsanwalts-Stelle (S. 130) wird für jetzt nicht wieder besetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes zu Gladbach getroffene Wiedererwählung der Kaufleute Karl Rothermundt in Rheydt, Johann Quack und Wilhelm Prinzen in Gladbach zu Richtern, sowie die Wiedererwählung des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Greef in Viersen zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Gladbach, ist Allerhöchst bestätigt worden.

Der Landgerichts-Assessor Lottner in Coblenz ist an das Friedensgericht in Stromberg versetzt,

der Auskultator Serdaes zum Referendarius bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt,

dem Notar Hödel in Mülheim an der Mosel die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte ertheilt, und

der Notariats-Kandidat Wahl in Düsseldorf zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mülheim, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 75.

Allgemeine Verfügung vom 27. Juni 1856, — betreffend die Behandlung der bei den Justizkassen zur Verausgabung kommenden Rechnungs-Vergütungen.

Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 30).

Ungeachtet die Gerichtsbehörden durch die allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1855 angewiesen worden sind, diejenigen Rechnungs-Vergütungen, zu deren Deckung in den Final-Abschlüssen des vorhergehen-

Digitized by Google

den Jahres der nöthige Fond noch nicht reservirt war, unter den Ausgaben des laufenden Jahres verrechnen zu lassen, so sind doch in den Abschlüssen mehrerer Salarienkassen für das Jahr 1855 die Rechnungs-Vergütungen der gedachten Art, anstatt bei der laufenden Verwaltung, bei der Rest-Verwaltung nachgewiesen, und hierdurch Ueberschreitungen bei den Restfonds veranlaßt worden.

Damit solche Ueberschreitungen für die Zukunft vermieden werden, haben die Gerichtsbehörden darauf zu halten, daß die Bestimmungen der gedachten allgemeinen Verfügung genau befolgt werden.

Berlin, den 27. Juni 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2342. Justizsachen 77. Vol. IV.

Num. 76.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. April 1856.

Die Vorschrift des §. 25 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 umfaßt (ebenso wie der §. 88 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819) nicht nur das Schenken oder das Anbieten von Geschenken ohne Rücksicht auf den Zweck, sondern auch das Geben oder Anbieten von Geschenken zum Zwecke einer Verleitung zu Pflichtwidrigkeiten, also den Fall der Bestechung im Sinne des §. 311 des Strafgesetzbuchs.

Gleichwohl sind beide Vorschriften nach Art. II. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 durch den §. 311 des Strafgesetzbuchs nicht für aufgehoben zu erachten.

Ebensowenig kann auf einen derartigen Fall die Strafbestimmung des §. 311 kumulativ neben den citirten Spezialvorschriften zur Anwendung gebracht werden.

Der Tagelöhner W. zu H. wurde beim Zuchtpolizeigericht zu C. in erster Instanz für überführt erklärt:

> am 28. Oktober 1855 netto $1\frac{1}{10}$ Pfund ungewalkte ungemusterte Wollenwaaren und $\frac{2}{10}$ Pfund baumwollene Waaren eingeschwärzt und bei dieser Gelegenheit dem Grenzaufseher R. 1 Thaler und ein Malter Kartoffeln zum Geschenk angeboten und denselben durch Anbieten dieser Geschenke zu einer Unterlassung, die eine Verletzung seiner amtlichen Pflicht enthielt, zu bestimmen versucht zu haben.

Der zweite Richter änderte diesen Thatbestand nur insofern ab, als er annahm, daß alternativ 1 Thaler oder ein Malter Kartoffeln angeboten sei.

Außer der nach §§. 2 und 6 a. des Zollstrafgesetzes wegen der begangenen Einschwärzung verwirkten Strafe wurde in Betreff des angebotenen Geschenks von dem ersten Richter, auf Grund des §. 311 des Strafgesetzbuchs, eine Gefängnißstrafe von einer Woche und Konfiskation des angebotenen Geschenks, resp. dessen Werths, dahingegen (auf die sowohl vom öffentlichen Ministerium als vom Beschuldigten eingelegte Berufung) vom zweiten Richter, auf Grund des §. 25 des Zollstrafgesetzes, eine Geldbuße von 48 Thalern, als dem 24sachen Werthe des angebotenen Malters Kartoffeln, erkannt. — Das öffentliche Ministerium hatte

Digitized by Google

in beiden Instanzen beantragt, sowohl die Strafe des §. 25 des Zollstrafgesetzes, als diejenige des §. 311 des Strafgesetzbuchs kumulativ anzuwenden.

Der erste Richter nahm an, daß der dem Beschuldigten zur Last fallende Bestechungsversuch durch den §. 311 des Strafgesetzbuchs vorgesehen sei, und nach Art. II. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 nur die Strafbestimmung dieses Paragraphen, nicht aber auch zugleich diejenige des §. 25 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zur Anwendung kommen könne. — Der zweite Richter erwog, daß der Art. 179 des früheren Rheinischen Strafgesetzbuchs die Bestechung und den Versuch der Bestechung eines jeden öffentlichen Beamten vorgesehen, gleichwohl aber das Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 im §. 25 für die Bestechung und den Versuch zur Bestechung eines zur Wahrung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten eine besondere Strafbestimmung aufgestellt habe, während es im §. 26 wegen Beleidigung und thätlicher Widersetzlichkeit gegen Zollbeamte im Dienste auf die allgemeinen Strafgesetze verweise; hiernach sei der §. 25 als Spezialgesetz qualifizirt, welches durch den §. 311 des Strafgesetzbuchs nicht aufgehoben und allein zur Anwendung zu bringen sei.

Gegen das in zweiter Instanz von der korrektionellen Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu C. am 18. Februar 1856 erlassene Urtheil hat der Königliche Ober-Prokurator an demselben Tage Kassationsrekurs angemeldet, und am 14. März dem Beschuldigten den Rekurs insinuiren lassen.

In einer besonderen Denkschrift wird ausgeführt, daß zwar der §. 25 des Zollstrafgesetzes eine lex specialis sei, dazu aber nicht der Art. 179 des früheren Rheinischen Strafgesetzbuchs, sondern der Titel 20 Theil II. des Allg. Landrechts bestimmend gewesen, indem dieser eine Strafe für Bestechungen außer dem von Justizbeamten handelnden Falle des §. 368 nicht verhängt habe. Das Bedürfniß, die Zollbeamten vor den Anfechtungen zu schützen, denen ihr Amt besonders ausgesetzt sei, habe den §. 25 a. a. O. veranlaßt, der stillschweigend die Präsumtion begründe, daß jedes Geschenk ob turpem causam gegeben oder angeboten werde. Der §. 25 sei hiernach ein integrirender Theil des Zollstrafgesetzes, und nach Art. II. des Einführungsgesetzes durch das Strafgesetzbuch nicht aufgehoben. Dasselbe gelte vom §. 23 des Zollstrafgesetzes, nach welchem, wenn mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammentreffen, die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen erkannt werden solle. Beide Paragraphen stimmten mit den §§. 84 und 88 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 überein, und hinsichtlich letzteres habe das Königliche Ober-Tribunal die aufgestellten Grundsätze bereits angenommen. (Vergl. Goltdammer, Archiv Bd. I. S. 115, Bd. III. S. 559.) Es sei unrichtig, wenn der zweite Richter annehme, daß der §. 25 des Zollstrafgesetzes die Bestechung und den Versuch zur Bestechung eines Zollbeamten mit Strafe bedrohe, er bestrafe schon das Schenken oder das Anbieten von Geschenken, ohne Rücksicht auf den Zweck; es sei nicht geprüft, worauf es allein ankomme, ob der §. 23 Anwendung finde, es möge die Konkurrenz der strafbaren Handlungen eine ideale (§. 55 des Strafgesetzbuchs) oder eine materielle (§. 56 ebend.) sein. Nach der ratio legis hätten die Steuer-Interessen besonders geschützt werden sollen; das ergebe der §. 26 des Zollstrafgesetzes, nach welchem die gemeinrechtliche Strafe wegen Widersetzlichkeit, wenn solche gegen Zollbeamte verübt worden, um die Hälfte geschärft werden solle. Die Annahme des ersten Richters, daß nur die Strafe des §. 311 des Strafgesetzbuchs anwendbar sei, würde die §§. 23 und 25 des Zollstrafgesetzes außer Wirkung setzen; die Ansicht des zweiten Richters würde zur Folge haben, daß das schwerere Vergehen der Bestechung bei Zollbeamten ebenso zu bestrafen sei, wie das Anbieten von Geschenken, und zwar milder wie die Bestechung anderer Beamten. Es müßten beide Strafen kumulirt werden, was um so weniger Bedenken habe, da die eine Vorschrift Gefängnißstrafe, die andere Geldstrafe verhänge, und nach dem Strafgesetzbuch, z. B. §§. 242. 250, mehrfach Geld- und Gefängnißstrafe für dieselbe Handlung zusammen angedroht werde. — Man könne auch nicht annehmen, daß das Anbieten des Geschenks durch den Hinzutritt der versuchten Verleitung zur Pflichtwidrigkeit die Natur eines anderen, schwereren Vergehens annehme und daher nur die Strafe des letzteren nach sich ziehe; das würde der ratio legis widersprechen. Wenn der §. 25 des Zollstrafgesetzes nicht, wie der §. 26, auf die allgemeinen Strafgesetze verweise, so rühre das daher, weil die allgemeinen Strafgesetze, d. h. das Allgemeine Landrecht, keine betreffende Strafbestimmung gekannt habe.

Es wird Kassation und Entscheidung nach den in den Instanzen genommenen Anträgen nachgesucht. Der Verklagte hat nicht geantwortet.

In Erwägung, daß im Kassationsverfahren nur in Frage gestellt ist, welches Strafgesetz gegen den Kassationsverklagten für die von ihm, außer einer Zolldefraudation, versuchte Bestechung eines Zollbeamten zur Anwendung kommen mußte, ob insbesondere die Strafe des §. 25 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar

Digitized by Google

1838, oder die des §. 311 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zu erkennen war, oder ob, wie das öffentliche Ministerium in den Instanzen beantragt hat, beide gedachte Strafen kumulativ zu verhängen waren;

in Erwägung, daß auf ein und dieselbe Thathandlung, wenn sie auch die Merkmale verschiedener Verbrechen oder Vergehen in sich vereinigt, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 55 des Strafgesetzbuchs nur ein Strafgesetz zur Anwendung gebracht werden kann;

daß hierbei auch die bei anderen strafbaren Handlungen anerkannte Zulässigkeit einer Kumulation der in den verschiedenen Strafgesetzen verhängten verschiedenen Strafarten keinen Unterschied machen kann;

in Erwägung, daß die Vorschrift des §. 25 des Zollstrafgesetzes, welche auch das Geben oder Anbieten von Geschenken an Zollbeamte zum Zweck einer Verleitung zu Pflichtwidrigkeiten, also das im Allgemeinen durch §. 311 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Vergehen der Bestechung umfaßt, als ein zur Durchführung der Kontroll-Maaßregeln in Zollsachen erlassenes Spezialgesetz anzusehen und deshalb nach Art. II. des Einführungsgesetzes durch den §. 311 des Strafgesetzbuchs nicht für aufgehoben zu erachten ist;

daß diese spezielle Natur jener Vorschrift sich insbesondere daraus ergiebt, daß in den verschiedenen Zoll- und Steuergesetzen, namentlich im §. 88 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und im §. 25 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, besondere Vorschriften für das Geben oder Anbieten von Geschenken an Zoll- und Steuerbeamte gegeben wurden, ungeachtet nicht nur für die Rheinprovinz, im Art. 179 des Code pénal, sondern auch für die übrigen Provinzen, durch allgemeine Vorschriften die Bestechung von Beamten überhaupt mit Strafe bedroht war;

daß insbesondere für die altländischen Provinzen das Patent vom 27. März 1801, in Ergänzung der desfallsigen Vorschriften der §§. 368 — 370 Th. II. Tit. 20 des Allg. Landrechts, Bestechungsversuche an Finanz- oder Polizei-Offizianten im Allgemeinen verpönte, zugleich aber ausdrücklich verordnete:

> „In Ansehung der Accise- und Zoll-Offizianten verbleibt es nach Vorschrift des Edikts vom 26. März 1787 §. 24 dabei, daß diejenigen, welche denselben Geschenke, Douceurs oder Trinkgelder anbieten oder geben, so viel Thaler zur Armenkasse bezahlen sollen, als sie Groschen angeboten oder gegeben haben, und daß, wenn der Betrag ungewiß ist, eine Geldstrafe von 10 Thalern erlegt werden soll";

daß diese Spezialvorschrift im Wesentlichen, insbesondere auch hinsichtlich des Strafmaaßes, dem §. 88 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und dem §. 23 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 entspricht, und in diesen Gesetzen als Spezialvorschrift beibehalten wurde;

daß endlich das Gesetz vom 30. Mai 1820, wegen Einführung der Schlacht- und Mahlsteuer, im §. 176 verfügt:

> „Außer der Konfiskation treten die Strafen ein, welche die Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §§. 60 — 65, 83 — 90 auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedroht hat,"

daß hierdurch auch die in den allegirten Paragraphen enthaltene, mit §. 25 des Zollstrafgesetzes übereinstimmende Vorschrift des §. 88 der Steuer-Ordnung als eine solche bezeichnet wird, die zur Verhütung einer Gefährdung der Steuer erlassen worden;

in Erwägung, daß hiernach das angegriffene Urtheil, indem es auf den vorliegenden Fall nur den §. 25 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 und nicht den §. 311 des Strafgesetzbuchs anwandte, weder jenes Gesetz unrichtig angewandt, noch dieses durch Nichtanwendung verletzt hat;

Aus diesen Gründen

verwirft das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, Abtheilung II. — den von dem Königlichen Ober-Prokurator zu C. gegen das Urtheil der korrektionellen Appellationskammer des dortigen Königlichen Landgerichts vom 18. Februar 1856 eingelegten Kassations-Rekurs als unbegründet.

I. 2848. Criminalia 126.

Digitized by Google

Num. 77.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. April 1856.

Streitigkeiten über die Frage: ob ein Wasserlauf als ein Privatgewässer oder als ein öffentlicher Fluß zu erachten sei, und ob die Reinigung und Unterhaltung desselben demgemäß dem Privat-Eigenthümer oder dem Fiskus obliege, sind dem Rechtswege unterworfen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §. 81; Tit 15 §. 4.
Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 5 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 11. März 1850 §. 3 (Ges.-Samml. S. 265).
Erkenntnisse vom 16. Dezember 1854 und vom 6. Oktober 1855 (Just.-Minist.-Bl. von 1855 S. 89 u. 419).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Magistrats zu N., Klägers,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Posen, Verklagten,

betreffend Kosten der Reinigung eines Fluthgrabens,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu Posen hat der Stadtgemeinde zu N. die Verpflichtung auferlegt, den an der Karmeliter-Kirche befindlichen Fluthgraben zu reinigen und zu reguliren, und auf die Weigerung des Magistrats, diese Auflage zu erfüllen, dieselbe auf Kosten der Gemeinde, welche von der Kämmereikasse eingezogen worden sind, ausführen lassen. Der Magistrat der Stadt N. hat deshalb wider den Fiskus auf Erstattung des eingezogenen Betrages von 1214 Thalern 19 Sgr. 4 Pf. Klage erhoben und diese Klage auf die Behauptung gestützt, daß der fragliche Graben kein Privatgraben und Eigenthum der Stadt, sondern ein Ausfluß des Wartheflusses, ein Arm und Fluthgraben desselben sei; daß derselbe, als ein Theil eines öffentlichen Flusses, dem Staate gehöre, mithin letzterem allein die Verpflichtung obliege, den Graben zu reguliren und die Kosten dafür zu tragen. Der erhobene Kompetenz-Konflikt gegen die vom Kreisgericht zu N. zugelassene und eingeleitete Klage ist darauf gegründet, daß die Nothwendigkeit zur Regulirung aus sanitätspolizeilichen Rücksichten festgestellt und dieselbe der Stadtgemeinde auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 auferlegt worden, daß die Feststellung der Eigenschaft eines öffentlichen Flusses nur durch die Landes-Polizeibehörde erfolgen könne, und dem in Rede stehenden Wasserlauf diese Eigenschaft jetzt mit Recht abzusprechen sei, indem derselbe nicht einmal für einen Privatfluß, sondern nur für einen zur Entwässerung der Stadt N. gebrauchten Rinnsal zu erachten, und es darauf nicht ankomme, ob der fragliche Wasserlauf in seiner früheren Ausdehnung von der Königlichen Regierung in einzelnen Verfügungen als Warthe-Arm bezeichnet worden; daß diesem nach die Präjudizialfrage, ob der Wasserlauf als öffentlicher Fluß anzusehen, ebenso wie die Frage, ob ein Weg oder Fußsteig als ein öffentlicher zu erachten, Gegenstand des öffentlichen Rechts, mithin der Entscheidung der Verwaltungsbehörde sei; daß endlich die intendirte Befreiung von der streitigen Verpflichtung weder auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, noch eines speziellen Rechtstitels gefordert, mithin auch der Rechtsweg nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 unzulässig, der §. 5 ebend. aber nicht anwendbar, der Klageanspruch auch nicht gegen eine Privatperson, sondern gegen die entscheidende und ausführende Behörde gerichtet sei.

Digitized by Google

Es ist nun, soviel die Begründung des Konflikts belangt, wie auch der gutachtliche Bericht des Appellationsgerichts hervorhebt, von dem Kläger die Nothwendigkeit, Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von der Königlichen Regierung angeordneten Reinigung und Regulirung des Fluthgrabens gar nicht angefochten und nach §. 10 des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811 auch unanfechtbar. Es ist auch Seitens der Königlichen Regierung gar nicht bestritten worden, daß dem Fiskus die Verpflichtung dazu, resp. die Zahlung der darauf verwendeten Kosten alsdann obliege, wenn der fragliche Fluthgraben Theil eines öffentlichen Flusses (ein Arm der Warthe), und ebensowenig, daß die Warthe ein öffentlicher Fluß sei. Sie behauptet nur, daß derselbe nicht Theil eines öffentlichen Flusses (des Warthestromes), mindestens jetzt nicht mehr für einen solchen zu erachten, daß derselbe jetzt ein Privatgraben der Stadtgemeinde sei und dieser deshalb die Verpflichtung obliege, die fraglichen Kosten zu tragen. Es handelt sich also lediglich um die Frage, wem die Kosten der Herstellung resp. Reinigung des fraglichen Wasserlaufs obliegen, ob, wie die Regierung behauptet, der Stadt als Eigenthümerin des Streitobjekts, oder, weil daſſelbe Staats-Eigenthum, dem Fiskus, der in diesem Falle jene Verpflichtung zu erfüllen haben würde. Der Fiskus tritt also in Bezug auf diese Frage lediglich auf gleiche Linie mit einer Privatpartei, gegen welche von einer anderen behauptet wird, daß aus dem Vermögen der letzteren eine Verwendung für erstere geschehen sei. Denn es werden Ausgaben zurückgefordert, welche dem Fiskus als Besitzer und Vertreter eines dem Staate gehörenden Eigenthums obgelegen haben sollen. Der sich allein auf diese Frage beschränkende Streitpunkt macht es auch einleuchtend, daß die Entscheidung gänzlich außerhalb des Gebiets des polizeilichen Ressorts liegt. Die Polizei als solche hat ihre Aufgabe erfüllt, indem sie das verfügt und durchgesetzt hat, was im Interesse der Gesundheitspolizei erforderlich war. Auch der zu diesem Zwecke nothwendige Kostenbetrag ist von der Polizeibehörde beschafft, und weil diese Thätigkeiten Ausflüsse der Polizeigewalt sind, waren sie der richterlichen Kognition unzugänglich. Die Frage aber, wer auf Grund eines behaupteten resp. bestrittenen Eigenthums die gesetzliche Verpflichtung habe, die verwendeten Kosten zu tragen resp. zu erstatten, ist durch die polizeiliche Verfügung nicht gelöst, wie dieses das in dem §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ausgesprochene Prinzip deutlich ergiebt. Derselbe bestimmt:

> — — — behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Anderen obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

Das in dieser gesetzlichen Bestimmung enthaltene Prinzip findet vorliegend Anwendung, denn der Magistrat der Stadt N. behauptet, die Verpflichtung, welche ihr durch die polizeiliche Verfügung auferlegt worden, liege dem Fiskus als Eigenthümer des Fluthgrabens ob, und folgeweise die Verpflichtung, der Stadtgemeinde den verausgabten Betrag zu erstatten. Wenn nun der §. 5 a. a. O., ungeachtet der polizeilichen Verfügung, über diese Kontroverse die richterliche Entscheidung gestattet, so ist dadurch die Kognition und Entscheidung über dieselbe, als eine von der polizeilichen Verfügung gesonderte und in derselben nicht enthaltene, mit zureichender Bestimmtheit bezeichnet.

Daß der §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung der prozessualischen Verfolgung dieses Anspruchs nicht entgegensteht, leuchtet von selbst ein, indem der gedachte Paragraph nur dazu bestimmt ist, die Frage zu entscheiden, in welcher Art in Städten, wo die Polizei von einer Königlichen Behörde verwaltet wird, die Polizei-Verwaltungskosten zwischen Stadt und Staat getheilt werden sollen, während der Zweck des vorliegenden Prozesses dahin geht, darzuthun, daß die Kosten der Reinigung des Grabens nicht Polizei-Verwaltungskosten sind, sondern einem dritten Verpflichteten, dem Fiskus, als angeblichem Eigenthümer des Grabens, zur Last fallen.

Es kann sich demnach nur fragen, ob der Rechtsweg, wie die Regierung behauptet, darum ausgeschlossen ist, weil der Magistrat seine Klage auf die Behauptung gegründet hat, daß der fragliche Graben ein Arm der Warthe und ein öffentlicher Fluthgraben sei, und weil hierüber nur im Verwaltungswege entschieden werden könne. Die Regierung meint, die Frage, ob der Graben als ein öffentlicher Fluß anzusehen sei, gehöre ebenso wie die Frage, ob ein Weg oder Fußsteig als ein öffentlicher zu betrachten sei, dem Gebiete des öffentlichen Rechts an und könne daher ausschließlich von der Verwaltungsbehörde entschieden werden. Diese Meinung ist in der Allgemeinheit, wie sie von der Regierung aufgestellt wird, unrichtig und wird durch die von ihr dafür angeführten Präjudikate nicht bestätigt.

Digitized by Google

Allerdings ist nach §. 4 Tit. 15 Th. II. des Allg. Landrechts der Staat berechtigt, die Land- und Heerstraßen, so wie er es zum gemeinen Besten dienlich findet, zu verändern und zu verlegen, und es folgt daraus, daß nur die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben, ob ein Weg im öffentlichen Interesse zu einer Land- und Heerstraße umgewandelt, oder eine solche Straße verändert oder verlegt werden soll. Es folgt aber daraus nicht, daß nur die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte zu entscheiden hätten, wenn darüber gestritten wird, ob ein bestehender Weg nach den gesetzlichen Kriterien eine Landstraße und als solche vom Fiskus zu unterhalten sei, oder ob Fiskus die Unterhaltungspflicht von sich auf Andere dadurch übertragen könne, daß er die Straße nicht weiter als öffentlichen Weg benutzt, denselben vielmehr für einen Privatweg erklärt. Ueber dergleichen Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen hat kein Gesetz den Rechtsweg ausgeschlossen, derselbe ist vielmehr für solche Fälle nach Vorschrift des §. 81 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts unbedenklich zulässig. Wendet man diese Grundsätze, die in den Erkenntnissen des unterzeichneten Gerichtshofes vom 16. Dezember 1854 und 6. Oktober 1855 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1855 Seite 89 und 419) übereinstimmend ausgeführt sind, analogisch auf Flüsse an, so ergiebt sich, daß die Frage, ob ein Wasserlauf, den die Regierung als Privatfluß ansieht und behandelt, im Gegentheil Theil eines öffentlichen Flusses und als solcher Eigenthum des Fiskus sei, in keiner Weise von der Entscheidung im Rechtswege ausgeschlossen ist.

Aus vorstehenden Gründen mußte auf Verwerfung des Kompetenz-Konflikts erkannt werden.

Berlin, den 5. April 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2490. K. 36. Vol. VI

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Juli 1856. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.

Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Dr. Simon ist auf seinen Antrag von dem Präsidium der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission entbunden worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien von Chapelle, Bertheim, Eduard Hugo Rudolph und Plantier im Bezirk des Kammergerichts,
die Referendarien Küster, von Puttkammer und Krugmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und
der Referendarius Eduard Kleine im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn;
der Gerichts-Assessor Dütschke in Halberstadt ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Erler und Kirchhoff bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
die Auskultatoren Dr. jur. Herrmann und Betten bei dem Kammergericht,
der Auskultator Pollet bei dem Appellationsgericht in Greifswald, und
der Auskultator von Ledebur-Wicheln bei dem Appellationsgericht in Frankfurt.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair und Sportel-Revisor in Frankfurt, Flenter, ist der Karakter als Rechnungs-Rath,
dem Appellationsgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Güthlein daselbst der Karakter als Kanzlei-Rath, und
dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Maire daselbst der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Sellmer in Landsberg a. d. W.,
der Kreisrichter Prin in Fürstenwalde,
der Kreisrichter Feldmann in Sorau,
der Kreisrichter Stettnisch in Zielenzig, und
der Kreisrichter Sello in Frankfurt a. d. O.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Leistikow bei dem Kreisgericht in Schlawe,
der Gerichts-Assessor Ludwig Rocholl bei dem Kreisgericht in Hagen,
der Gerichts-Assessor Storm bei dem Kreisgericht in Heiligenstadt, und
der Gerichts-Assessor Roll bei dem Kreisgericht in Birnbaum.

Digitized by Google

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Lesse in Preuß. Stargardt an das Kreisgericht in Elbing,

der Kreisrichter Schulies in Gleiwitz an das Kreisgericht in Oppeln,

der Kreisrichter Graf Strachwitz in Cosel an das Kreisgericht in Gleiwitz,

der Kreisrichter Hennig in Myslowitz an das Kreisgericht in Cosel,

der Kreisrichter Jantsch in Lautenburg an das Kreisgericht in Inowrazlaw, und

der Kreisrichter Gaebler in Posen an das Kreisgericht in Lissa, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Fraustadt.

Der Kreisgerichts-Rath Kunisch zu Beuthen in Oberschlesien und der Kreisrichter Raimann in Falkenberg sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Vogel von Falckenstein in Frankfurt a. d. O. ist der Karakter als Rechnungs-Rath,

dem Kreisgerichts-Sekretair Köhler daselbst der Karakter als Kanzlei-Rath, und

den Kreisgerichts-Sekretairen Jacobi in Cottbus und Gebhard in Sorau der Titel als Kanzlei-Direktor verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Die Versetzung der Rechtsanwalte und Notare Menzel in Hirschberg nach Schweidnitz (S. 157) und Hecht in Kempen nach Krotoschyn (S. 150), ist auf deren Antrag zurückgenommen worden;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hohbahl in Wesel ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Werner in Glogau ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Heymer in Elberfeld ist an das Landgericht in Aachen versetzt, und

der Referendarius von Weise in Cöln zum Assessor bei dem Landgericht daselbst ernannt worden;

die Friedensgerichtsschreiber Joesten in Königswinter und Marnette in Sobernheim sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 78.

Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1856, — betreffend den Ansatz von Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten für die Aufnahme städtischer Polizei-Gefangenen in die gerichtlichen Gefängnisse.

Gesetz vom 1. August 1855 §. 5 B. (Gesetz-Samml. S. 579).

Zur Berechnung der Vergütungen, welche die Stadtgemeinden, deren Gefängnisse auf Grund der im §. 5 B. des Gesetzes vom 1. August v. J. enthaltenen Vorschrift in das Eigenthum der Justiz-Verwaltung übergegangen sind, für die Aufnahme ihrer Polizei-Gefangenen in dieselben als Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten zu entrichten haben, wird in Uebereinstimmung mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen hierdurch Folgendes bestimmt:

Für jeden in die oben bezeichneten Gefängnisse aufzunehmenden städtischen Polizei-Gefangenen hat die betreffende Polizei-Verwaltung zu entrichten:

a. für jeden Tag der Haft, welcher in die Zeit vom 16. April bis zum 15. Oktober fällt, 4 Sgr.,

b. für jeden Tag in dem übrigen Theile des Jahres 5 Sgr.

So oft in Rücksicht auf den körperlichen Zustand des Inhaftaten eine bessere Verpflegung, als die gewöhnliche Gefangenkost gewährt, oder neben der letzteren noch andere Speise oder anderes Getränk verabreicht werden muß, tritt eine Erhöhung des Pauschquantums um 2 Sgr. ein; die einem Gefangenen ausnahmsweise gestattete Selbstbeköstigung hat dagegen eine Ermäßigung des täglichen Pauschquantums um 3 Sgr. zur Folge.

Für die Tage, an denen die Haft angetreten oder beendigt wird, kommen die vollen vorstehend gedachten Beträge zum Ansatze; bei der Liquidation der für die Transport-Gefangenen entstehenden Haftkosten sind indeß dieselben für diejenigen Tage, an welchen die Aufnahme oder Entlassung eines Transportaten auf der Transport-Station stattfindet, nur zur Hälfte in Rechnung zu stellen.

Digitized by Google

Die wegen ärztlicher Behandlung der erkrankten Polizei-Gefangenen und wegen Anschaffung der dazu nothwendigen Heilmittel erforderlichen Anordnungen können den städtischen Polizei-Verwaltungen, soweit es die Hausordnung gestattet, selbst überlassen werden; sind aber von denselben dieserhalb Vorkehrungen nicht getroffen, so werden die Kosten der ärztlichen Behandlung den Stadtgemeinden nach denselben Grundsätzen in Rechnung gestellt, welche für die Liquidation jener Kosten gegen vermögende Gerichtsgefangene maaßgebend sind.

Außer den nach den vorstehenden Bestimmungen zu liquidirenden Beträgen sind von den Polizei-Verwaltungen nur die baaren Auslagen für dauernd zu verabreichende Bekleidungsgegenstände zu entrichten.

Dagegen haben die zur Berichtigung der Detentionskosten verpflichteten und zahlungsfähigen Inhaftaten, wie seither, auch Gefängnißgebühren, bestehend

a. in Ein- und Ausschreibegebühren,

b. in Sitzgebühren,

zu zahlen. Diese Gefängnißgebühren sind neben den oben gedachten Pauschquanten von den verpflichteten und vermögenden Inhaftaten mit einzuziehen und fließen zu den gerichtlichen Salarienkassen. Zur Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit des Kostenansatzes werden die Ein- und Ausschreibegebühren zusammen auf 10 Sgr. und die Sitzgebühren auf täglich 1 Sgr. hierdurch bestimmt.

Wegen des behufs Einziehung dieser Gebühren zu beobachtenden Verfahrens haben sich die Königlichen Obergerichte mit den betreffenden Regierungen ins Einvernehmen zu setzen und danach die betheiligten Gerichtsbehörden mit näherer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 30. Juni 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, in deren Bezirk das Gesetz vom 1. August 1855 zur Anwendung kommt.
I. 2309. Criminalkosten 24 Vol. IX.

Num. 79.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Mai 1856.

Der Ausdruck im §. 223 des Strafgesetzbuchs: „Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern", setzt nicht nothwendig eine Verletzung jener Einfriedigungen, Gegenstände oder Vorrichtungen voraus.

In der Untersuchung wider den Handarbeiter L. und Komplicen
hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen — in seiner Plenarsitzung vom 5. Mai 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß das Kreisgericht zu L. mittelst des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses vom 9. Januar 1856, weil ein mittelst Einbruchs und im wiederholten Rückfalle verübter Diebstahl vorliege, sich für inkompetent erklärt, der Kriminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg aber mittelst Beschlusses vom 15. Februar angenommen hat, daß kein mittelst Einbruchs verübter, sondern nur ein einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle vorliege, und nur wegen eines solchen die Thäter in Anklagestand zu versetzen; daß zur Verhandlung und Entscheidung eines solchen das Kreisgericht kompetent sein würde; daß also ein nach Art. 9 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vom Ober-Tribunal zu erledigender negativer Kompetenz-Konflikt entstanden ist;

in Erwägung:

daß nach den bisherigen Verhandlungen, was auch das Kreisgericht übereinstimmend mit dem Appellationsgericht angenommen hat, genügender Verdacht dafür vorhanden ist:

daß in der Nacht vom 18. zum 19. Mai 1855 aus der verschlossenen Scheune des Rittergutsbesitzers A. zu U. ungefähr 4 Scheffel ungereinigten Roggens entwendet worden sind,

Digitized by Google

daß am anderen Morgen der rechte Thorflügel der Scheune noch durch das Vorgeschloß mit dem linken Flügel verbunden, auf der anderen Seite aber aus der unteren Nabe an der Scheunenwand, mittelst eines untergesteumten Zaunpfahles herausgehoben, und eine solchergestalt bewirkte etwa zwei Fuß breite Oeffnung zwischen dem Thorflügel und der Scheunenwand vorgefunden worden ist, durch welche die Thäter sich den Eingang zum Eindringen in die Scheune geöffnet, und nachdem sie auf diese Weise eingedrungen waren, den Roggen in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen haben, daß aber Spuren äußerer Verletzung an dem Scheunenthore nicht wahrzunehmen gewesen;

in Erwägung:

daß nach dem §. 218 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ein schwerer Diebstahl unter anderen begangen wird, wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird, und daß nach §. 223 Einbruch vorhanden ist:

1) wenn der Thäter mittelst Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet, oder auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann;
2) wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet;

in Erwägung:

daß diese Begriffsbestimmung des „Einbruchs" zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben hat, ob das Oeffnen mittelst Gewalt an den Einfriedigungen u. s. w. nothwendig eine Verletzung derselben voraussetze; daß für die Bejahung dieser Frage, da das im gemeinen Deutschen Kriminalrecht beim gefährlichen Diebstahl übliche Wort: „Einbruch" beibehalten worden ist, die Art. 158 bis 160 der Peinlichen Gerichts-Ordnung, welche von „Brechen und Steigen" reden, die §§. 1163 und 1165 Tit. 20 Th. II. des Allg. Landrechts, die von „Erbrechen" reden, und die Art. 393 bis 396 des Rheinischen Strafgesetzbuchs, welche den Begriff: „effraction, Einbruch" näher bestimmen, angezogen worden sind; daß aber bei der jetzt von dem Plenum des Senats für Strafsachen vorgenommenen Prüfung dieser zweifelhaften Frage hat anerkannt werden müssen, daß jene Art. 158 bis 160 und §§. 1163 und 1165, da sie keine Definition des „Brechens" und „Erbrechens" aufstellen, und diese Art. 393 bis 396, da die in ihnen aufgestellte Definition der effraction im jetzigen Strafgesetzbuch gänzlich verlassen worden ist, für das Verständniß der in diesem so, wie vorsteht, neu aufgestellten Definition des Einbruchs von keinem entscheidenden Gewicht sind, und daß eben darum, weil das Strafgesetzbuch eine Definition des Wortes: „Einbruch" aufstellt, dieselbe nicht wiederum durch dieses Wort aufgeklärt werden kann, daß vielmehr sie die nun vom Gesetz gegebene Begriffsbestimmung dieses Wortes ist; daß aus dieser Begriffsbestimmung das Wort „Brechen", sowie jeder andere Ausdruck, welcher eine eigentliche Zerstörung oder Verletzung der Einfriedigungen u. s. w. bezeichnete, weggelassen, dagegen alles Gewicht darauf gelegt worden ist, daß mittelst Gewalt an denselben der Eingang geöffnet, eine Oeffnung erweitert oder gemacht worden sei; daß allerdings nicht jede thätliche Behandlung einer Sache, welche mit Kraftanstrengung verbunden ist, eine Gewalt an der Sache genannt werden kann, daß es aber zur thatsächlichen Beurtheilung jedes einzelnen Falles gehört, ob an den Einfriedigungen u. s. w. eine Gewalt verübt und mittelst derselben ein Eingang geöffnet, eine Oeffnung erweitert und gemacht sei; daß diese thatsächliche Beurtheilung durch die gesetzliche Begriffsbestimmung des §. 223 dem Richter der That hat überlassen werden sollen, ohne ihn darin, ob die Gewalt an den Einfriedigungen u. s. w. eine andere Wirkung, als daß mittelst derselben der Eingang eröffnet, eine Oeffnung erweitert oder gemacht worden sei, hervorgebracht, insbesondere eine Verletzung der Einfriedigungen u. s. w. bewirkt habe, zu beschränken;

in Erwägung:

daß diejenige Behandlung des einen Thorflügels der Scheune, mittelst welcher nach dem Eingangs Gedachten die Diebe sich den vorher verschlossenen Eingang zur Scheune geöffnet haben,

Digitized by Google

von der Art ist, daß den Geschworenen die Entscheidung darüber, ob darin eine Gewalt an dem das Eindringen verhindernden verschlossenen Scheunenthor enthalten sei, nicht entzogen werden darf;

in Erwägung:

daß der von dem Bestohlenen an bestimmten Kennzeichen wiedererkannte gestohlene Roggen theils auf Mühlen, wohin er nach den bisherigen Verhandlungen von der Ehefrau des Handarbeiters L. und auf Veranlassung des Handarbeiters M. und der Wittwe S. von der Letzteren Tochter gebracht worden, theils in einem Garten, wo der Einwohner R. solchen vergraben hatte, aufgefunden worden ist; daß nach der Angabe der Wittwe S. die Arbeiter L. und M. in einer Nacht vor Pfingsten v. J. den demnächst von ihrer Tochter und von der Ehefrau des L. nach den Mühlen geschafften Roggen in ihre, der Wittwe S., Wohnung gebracht haben und M. dabei geäußert hat: „schafft es aus dem Hause, damit nichts zum Vorschein kommt", L. auch in Gegenwart des M. später, als das nach den Mühlen geschaffte Getreide in Beschlag genommen worden war, sie gefragt hat, ob der Antheil des R. auch in Beschlag genommen worden, derselbe sei auch mit gewesen, R. demnächst auch dies gegen sie nicht weiter in Abrede gestellt hat;

in Erwägung:

daß hiernach L., M. und R. genügend beschwert erscheinen, den Diebstahl in der angegebenen Art ausgeführt zu haben, die Wittwe S. aber, dem L. und dem M. nach Verübung des Diebstahls wissentlich Beistand geleistet zu haben, um sie der Bestrafung zu entziehen, und ihnen das gestohlene Gut zu sichern;

in Erwägung:

daß L. in den Jahren 1842 bis 1851, M. in den Jahren 1840 bis 1848 wegen Diebstahls wiederholentlich von Preußischen Gerichten rechtskräftig verurtheilt worden,

beschlossen:

daß unter Aufhebung der Beschlusses des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg vom 15. Februar 1856

1) der Handarbeiter Johann Heinrich Christoph L.,
2) der Handarbeiter Heinrich Wilhelm M.,
3) der Einwohner Johann Gottfried Otto R.,

als hinreichend belastet, in der Nacht vom 18. zum 19. Mai 1855 aus der verschlossenen Scheune des Gutsbesitzers A. zu U. etwa vier Scheffel fremden Roggen von der Tenne in der Absicht, sich denselben rechtswidrig zuzueignen, gemeinschaftlich weggenommen zu haben,

und zwar,

nachdem sie mittelst Gewalt an dem einen Thorflügel der Scheune einen vorher verschlossenen Eingang in dieselbe sich geöffnet hatten,

auf Grund des Strafgesetzbuchs §§ 215. 218 Nr. 3, §. 223 Nr. 1 und §. 219

L. wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle,
M. wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle,
R. wegen schweren Diebstahls,

4) die Wittwe Anne Marie S.

als hinreichend belastet, Roggen, welcher, wie sie wußte, gestohlen war, bei Seite geschafft, und dadurch den Handarbeitern L. und M. nach Verübung des vorgedachten Diebstahls wissentlich Beistand geleistet zu haben, um ihnen die Vortheile des Diebstahls zu sichern und sie der Bestrafung zu entziehen,

auf Grund des §. 37 des Strafgesetzbuchs

wegen Begünstigung eines Diebstahls

in den Anklagestand zu versetzen und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zu R. zu verweisen.

Digitized by Google

Num. 80.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. April 1856.

Gegen Verfügungen der Regierung, durch welche eine Erhöhung der den städtischen Polizeibeamten von Seiten der Stadtgemeinde bewilligten Besoldung angeordnet wird, ist der Rechtsweg unzulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 11. März 1850 §. 4 (Ges.-Samml. S. 265).
Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §§. 60. 142 (Ges.-Samml. S. 229).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Aachen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu A. anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde E., Klägerin,

wider

den Königlichen Fiskus, in Vertretung der genannten Königlichen Regierung, Verklagten,

betreffend die Besoldung der städtischen Polizeidiener zu E.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu Aachen hat durch eine Verfügung die Erhöhung des Gehalts der städtischen Polizeidiener zu E. von 180 Thalern auf 240 Thaler jährlich angeordnet und die Stadtgemeinde E. vom 1. Januar 1855 ab zur Zahlung dieses höheren Gehalts genöthigt. Nachdem darüber bei dem Ministerium des Innern ohne Erfolg Beschwerde geführt war, hat die Stadtgemeinde E. unter dem 20. August 1855 die Königliche Regierung zu Aachen vor das Landgericht daselbst laden lassen, mit dem Antrage, zu erkennen, daß sie — die Gemeinde E. — den von ihr angestellten Polizeibeamten nur die ihnen zugesicherte jährliche Besoldung zu zahlen verbunden, daß die Regierung nicht berechtigt sei, die Klägerin zu einer Erhöhung dieser Besoldung zu zwingen, und demnach die Verklagte zur Erstattung der der Klägerin abgenöthigten Mehrausgaben zu verurtheilen. Die Königliche Regierung hat hiergegen mittelst Plenar-Beschlusses vom 21. August 1855 den Kompetenz-Konflikt erhoben, über welchen von Seiten der Klägerin rechtzeitig eine Gegen-Erklärung eingegangen ist. Derselbe muß, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Ober-Prokurators, für begründet erachtet werden.

Denn obwohl in E. die Polizei von städtischen Beamten verwaltet wird, mithin nach §. 53 der daselbst geltenden Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Ernennung dieser Beamten dem Gemeinde-Vorstande und nach §. 60 die Festsetzung ihrer Besoldungen dem Gemeinderath zusteht, so ist doch im §. 4 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges.-Samml. S. 265 ff.) der Regierung, abgesehen davon, daß ihr die Bestätigung aller städtischen Polizeibeamten gebührt, allgemein die Befugniß beigelegt, über die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, besondere Vorschriften zu erlassen. Kraft dieser Befugniß hat die Regierung zu Aachen die Erhöhung der ihrer Ansicht nach zu niedrig bemessenen Besoldungen der Polizeibeamten in E. von 180 Thalern auf 240 Thaler jährlich angeordnet, eine Anordnung, welche — mag sie nun als eine polizeiliche Verfügung oder, wie die Klägerin will, als ein Akt des Kommunal-Aufsichtsrechts aufgefaßt werden — in beiden Fällen dem Ressort der Regierung angehört und, weil sie, ohne das privatrechtliche Gebiet zu berühren, lediglich das Interesse des öffentlichen Dienstes betrifft, im ersteren Falle nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842, im letzteren Falle nach §. 142 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 der richterlichen Kognition entzogen ist.

Der Einwand, daß von Seiten der Klägerin die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörigen Rechts und die Befreiung von der ihr auferlegten Verpflichtung auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften

Digitized by Google

behauptet werde, und daß solche Behauptungen genügten, um den Kompetenz-Konflikt zu beseitigen, bedarf keiner besonderen Widerlegung, indem es sich von selbst versteht, daß die zur Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt berufene Behörde zu beurtheilen hat, ob das Recht, dessen Verletzung behauptet wird, zum Privat-Eigenthum gehört, und ob die Gründe, aus denen eine Befreiung von der durch eine polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung abgeleitet wird, nach §§. 2 und folg. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 dazu geeignet sind, eine Ausnahme von der Regel des §. 1 zu rechtfertigen.

Aus vorstehenden Gründen hat der erhobene Kompetenz-Konflikt als gerechtfertigt anerkannt werden müssen

Berlin, den 5. April 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2093. K. 36. Vol VI.

Num. 81.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Mai 1856.

Streitigkeiten darüber: ob der Besitzer eines Sees, welcher innerhalb des Jagdbezirks einer Gemeinde gelegen ist, zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf dem See berechtigt sei, sind dem Rechtswege unterworfen.

Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 §. 2 lit. c. (Ges.-Samml. S. 165).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu N. anhängigen Prozeßsache

des Grafen S. zu B., Klägers,

wider

die Gemeindebehörde zu P., Verklagte,

betreffend die Ausübung des Jagdrechts auf dem Mettmeer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Graf S. behauptet, daß das im Gemeindebezirk P. belegene Mettmeer ein See oder ein zur Fischerei eingerichteter Teich sei, auf welchem ihm nach §. 2 lit. c. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 (Ges.-Samml. S. 165) die eigene Ausübung des Jagdrechts zustehe. Die Gemeindebehörde von P. erkennt dies nicht an, hat vielmehr die Jagd auf dem Mettmeer mit dem sonstigen Gemeinde-Jagdbezirk öffentlich auf mehrere Jahre verpachtet, und der Graf S., nachdem er erfolglos im Verwaltungswege Beschwerde geführt, bei der Kreisgerichts-Kommission zu N. eine Klage gegen die Gemeindebehörde von P. angestellt, worin er darauf anträgt:

ihn zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf dem Mettmeer für berechtigt und ihm gegenüber die von der Gemeindebehörde P. durch den Bürgermeister K. erfolgte Jagdverpachtung auf demselben für unverbindlich zu erkennen.

Bevor noch der Termin zur Klagebeantwortung abgehalten war, erhob die Regierung zu Düsseldorf den Kompetenz-Konflikt. Sie gründet ihn darauf, daß das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 die Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden im Interesse der öffentlichen Sicherheit wesentlich beschränkt und als Regel die zwangsweise Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke angeordnet, die Abtheilung und Begrenzung derselben aber ausschließlich der Kommunal- und in höherer Instanz der administrativen Aufsichtsbehörde übertragen habe, weshalb auch diese allein darüber zu entscheiden habe, welche Grundstücke zwangsweise einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke einzuverleiben oder zufolge §. 2 des allegirten Gesetzes davon auszunehmen sind.

Digitized by Google

Der Kläger hat hiergegen ausgeführt, daß aus der den Kommunalbehörden und in höherer Instanz den administrativen Aufsichtsbehörden übertragenen ausschließlichen Befugniß, die Abtheilung und Begrenzung der Jagdbezirke vorzunehmen, nicht folge, daß sie darüber zu erkennen hätten, wenn über die Qualität der Grundstücke, von welcher gesetzlich die eigene Ausübung des Jagdrechts abhänge, gestritten werde. Er beruft sich hierbei insbesondere auf den §. 2 lit. b. des Jagdpolizei-Gesetzes, in welchem den Landräthen die Entscheidung darüber ausdrücklich beigelegt sei, welche Grundstücke für dauernd und vollständig eingefriedigt zu erachten, und führt aus, daß, wenn die Absicht des Gesetzgebers im dritten Falle des §. 2 (sub c.) dahin gegangen wäre, den Verwaltungsbehörden die Entscheidung über die den Eigenthümer zur eigenen Ausübung der Jagd berechtigende Qualität der Grundstücke beizulegen, er dies, wie im zweiten Falle, ausdrücklich angeordnet haben würde.

In einem von den dem Konflikt beigetretenen Königlichen Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mitgetheilten Berichte der Regierung zu Düsseldorf vom 22. Dezember v. J. wird die Ausführung des Klägers durch die Behauptung zu entkräften gesucht, daß die fragliche Bestimmung des §. 2 lit. b. des citirten Gesetzes nur den Zweck habe, die administrative Behörde festzustellen, welche die rein faktische Frage der vollständigen Einfriedigung eines Grundstücks definitiv zu entscheiden habe; diese Entscheidung sei dem Landrath übertragen, in den beiden anderen Fällen des §. 2 sub a. und c. aber der administrative Instanzenzug nicht beschränkt. Die Regierung bemerkt ferner: das Gesetz vom 7. März 1850 karakterisire sich schon in der Ueberschrift als Jagdpolizei-Gesetz, und zu den polizeilichen Maaßregeln, die es anordne, gehöre insbesondere die Bildung großer Jagdbezirke, welche im §. 4 den Gemeindebehörden übertragen sei. Diese handelten daher hierbei nicht als Vertreter der Gemeinden, sondern als Polizeibeamte, deren in dieser Eigenschaft erlassene Verfügungen mithin nicht im Rechtswege, sondern nur bei den vorgesetzten Verwaltungsbehörden angezogen werden könnten.

Sowohl die Kreisgerichts-Kommission zu R., als das Appellationsgericht zu Hamm erachten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, weil das Gesetz vom 7. März 1850 den Besitzern von Seen und zur Fischerei eingerichteten Teichen die eigene Ausübung des Jagdrechts auf denselben ohne Beschränkung beilege, und den Kommunalbehörden nicht das ausschließliche Recht, jene Beschränkung auf diese Distrikte auszudehnen, übertragen habe, die zwangsweise Einverleibung derselben in einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk aber ein Eingriff in ein Privatrecht sei, worüber nach §. 1 der Einleitung zur Prozeß-Ordnung der richterliche Ausspruch zu entscheiden habe.

Der Kompetenz-Konflikt mußte für unbegründet erachtet werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die den Kommunalbehörden durch das Jagdpolizei-Gesetz beigelegte Befugniß, Jagdbezirke zu bilden, polizeilicher Natur sei, oder ein ihnen in Beziehung auf die gesetzlich beschränkte Ausübung des Jagdrechts beigelegtes Privatrecht. In beiden Fällen findet der Rechtsweg über die Frage:

> ob der Kläger zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf dem von der verklagten Kommunalbehörde zum Kommunal-Jagdbezirke gezogenen Mettmeer berechtigt und der in Betreff dieses Jagdbezirks abgeschlossene Pachtvertrag für ihn verbindlich sei,

statt. Steht der verklagten Kommunalbehörde nur ein Privatrecht zur Seite, so bedarf es keiner Ausführung, daß über die Kollision dieses Rechts mit dem angeblichen Rechte des Klägers aus dem §. 2 des Jagdpolizei-Gesetzes der Richter zu entscheiden hat. Wird aber die Anordnung derselben, wodurch sie das Mettmeer dem Kommunal-Jagdbezirke zugewiesen hat, für eine polizeiliche Anordnung erachtet, so wird der Rechtsweg durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 begründet, indem der Kläger seine Befreiung von der Verpflichtung, dieser Anordnung nachzukommen, auf eine besondere gesetzliche Vorschrift, den §. 2 des Jagdpolizei-Gesetzes, stützt.

Aus diesen Gründen war, wie geschehen, zu entscheiden.

Berlin, den 3. Mai 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2488. K. 36 Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Juli 1856. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Krebs im Bezirk des Kammergerichts, und

die Referendarien Orgler und Baron von Richthofen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau;

der Gerichts-Assessor Rathmann ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt worden;

dem Gerichts-Assessor Kahl in Stuhm ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Breyer, Münch, Richelot und Weißenmüller bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

die Auskultatoren Klöbe und Köchling bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,

die Auskultatoren Gustav Adolph Julius Jordan, Matzke und Drewke bei dem Kammergericht,

der Auskultator Schellbach bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Gryczewski bei dem Appellationsgericht zu Insterburg, und

der Auskultator Tesmer bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Elbers ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Höxter ernannt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Harz in Aschersleben ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Die durch die Versetzung des Rechtsanwalts Tilmann in Wetzlar erledigte Stelle (S. 150) soll vorläufig nicht wieder besetzt werden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Schöler in Bonn ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, und der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Poetz zum Friedensgerichtsschreiber in Dudeldorf ernannt;

der Friedensgerichtsschreiber Neumann in Dudeldorf ist an das Friedensgericht in Hennef versetzt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Cabinets-, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 82.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. Mai 1856.

Wenn auch die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 82 und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 67 die Verabsäumung der vorgeschriebenen Zustellung der Dienstliste der Geschworenen an den verhafteten Angeklagten nicht mit der Nichtigkeit des Verfahrens bedrohen, so hat die Bestimmung doch den Zweck, um bei Besetzung der Geschworenenbank alle Zuständigkeiten in Betreff der Annahme oder Verwerfung einzelner Geschworenen mit gehöriger Ueberlegung ausüben; es liegt darin also ein wesentliches Recht der Vertheidigung. Wenn daher die zugestellte Liste ungenau ist, so tritt Nichtigkeit jedenfalls dann ein, wenn der Angeklagte diese zum Gegenstande einer Beschwerde vor dem Schwurgerichtshofe gemacht hatte, der letztere aber über dieselbe hinweggegangen ist*).

In der Untersuchung wider den Schmiedegesellen E. aus R., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 28. Mai 1856 ꝛc.,

in Betracht, so viel den ersten Beschwerdepunkt betrifft:

daß zwar aus den mitvorliegenden Generalakten, betreffend die erste Periode der Schwurgerichts-Sitzungen bei dem Kreisgericht zu G. für 1856, hervorgeht, daß der Anfangs als Geschworener designirte und vorgeladene Gastwirth H. aus G. bereits am 28. Februar dispensirt und an seine Stelle der Gutspächter H. aus E. vorgeladen ist;

daß ferner nach denselben Akten der an Stelle des dispensirten Kanzlei-Direktors D. am 23. Februar vorgeladene Gutsbesitzer K. am 2. Februar dispensirt und an seine Stelle hinwiederum der Kaufmann P. aus der Ergänzungsliste genommen und vorgeladen ist;

daß also am 7. März in der Sache des Angeklagten weder der Gastwirth H., noch auch der Gutsbesitzer K. aufzurufen waren, sondern an deren Stelle der Gutspächter H. von E. und der Kaufmann P. gültig aufgerufen und auch mit 25 anderen Schwurmännern anwesend gewesen sind;

daß aber allerdings in der dem Angeklagten am 5. März mitgetheilten Geschworenenliste, welche vor der Verlosung der Geschworenen produzirt ist, die Namen der gedachten Schwurmänner, Gutspächter H. und Kaufmann P., nicht, sondern noch die Namen der beiden schon dispensirten Schwurmänner, Gastwirth H. und Gutsbesitzer K., enthalten waren;

daß nun zwar die Zustellung der Geschworenenliste nicht ausdrücklich bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, jedenfalls aber dem Angeklagten ein Recht auf vollständige Kenntniß der Geschworenenliste durch §. 82 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und Art. 67 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ertheilt ist, offenbar zu dem Zweck, um bei Besetzung der Geschworenen-Bank alle Zuständigkeiten in Betreff der Annahme oder Verwerfung einzelner Schwurmänner mit gehöriger Ueberlegung ausüben zu können;

*) Wenn dagegen der Angeklagte die Bildung des Schwurgerichts geschehen läßt, ohne aus dem Mangel oder der Unvollständigkeit der zugestellten Dienstliste einen Einwand herzuleiten, so kann er später den begangenen Verstoß nicht mehr geltend machen; so entschied ein Erkenntniß der II. Abtheilung des Kriminalsenats des Ober-Tribunals am 19. Juni 1856.

Digitized by Google

daß hierin ein wesentliches Recht der Vertheidigung zu befinden ist;
daß es zwar dem Willen des Angeklagten überlassen bleibt, ob und inwieweit er davon Gebrauch machen wolle;
daß jedoch im vorliegenden Falle der Vertheidiger des Angeklagten vor der Verlesung der Schwurmänner unter Ueberreichung der zugestellten Liste darüber Beschwerde geführt hat: daß darin ein Gastwirth H. aus G. aufgeführt stehe, und ferner ein Gutsbesitzer K. aus H., die nicht aufgerufen worden;
daß, wenn auch, so viel das Protokoll entnehmen läßt, hiermit kein besonderer Antrag verbunden worden ist, es dennoch zur Erledigung der Beschwerde Sache des Vorsitzenden, bezüglich des Schwurgerichts gewesen wäre, den Angeklagten über die Bewandniß der Sache und über die Unrichtigkeit der zugestellten Liste zu belehren, demnächst aber seine ferneren desfallsigen Anträge zu vernehmen;
daß dagegen nicht, wie es nach dem Protokoll der Fall gewesen ist, ohne Weiteres doch zur Auslooſung der anwesenden Geschworenen geschritten und dem Angeklagten der Zwang auferlegt werden durfte, einen Geschworenen, auf welchen er gar nicht vorbereitet sein konnte, anzunehmen oder zu verwerfen, anstatt daß er sonst das Gegentheil gethan haben würde;
daß es also auch nichts ändern kann, daß bei der Verlooſung von beiden, dem Angeklagten zuvor nicht angezeigten Schwurmännern der Gutspächter H. aus E. von der Staatsanwaltschaft verworfen, der Kaufmann P. aber von dem Vertheidiger Namens des Angeklagten angenommen ist, während er bei besserer Vorbereitung vielleicht verworfen sein würde;
daß mithin bei der Unberechenbarkeit des Erfolges in einem oder anderem Falle der Angeklagte in seinem Vertheidigungsrecht wesentlich beeinträchtigt worden ist, hiermit auch weder das Schwurgerichts-Erkenntniß, noch auch das vorausgegangene Verfahren, soweit es zum Nachtheil des Angeklagten gereicht, nicht zusammenbestehen, vielmehr, bis auf die freisprechenden Antworten der Geschworenen zur ersten und zweiten Frage, aufzuheben ist:
ohne daß es noch auf die ferneren formalen Beschwerdepunkte einzugehen erübrigt,

für Recht erkannt:
daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu G. vom 8. März d. J. mit dem vorausgegangenen mündlichen Verfahren, jedoch unter Aufrechthaltung der von den Geschworenen auf die erste und zweite Frage abgegebenen Erklärungen, zu vernichten und die Sache zur anderweiten Erledigung der Anklage innerhalb der gedachten Grenze an ein neues Schwurgericht eben dahin zurückzuweisen.

I. 3047. Criminalia 4. Vol. XXI.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 3.

Die Geldstrafen und die bestehenden Grundsätze über die Berechtigung zu deren Erhebung, sowie über ihre Einziehung und Verrechnung bei den Gerichten.

(Vergl. den Aufsatz über denselben Gegenstand im Just.-Minist.-Blatt von 1852 S. 363 ff.)

Die in dem allegirten Aufsatze vom Jahre 1852 behandelte Lehre von den Geldstrafen hat durch zwei neue Gesetze, nämlich das Gesetz vom 1. August 1855, betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, sowie zur Fortgewährung der Gerichtslokalien gegen Erlegung einer festen Rente (Ges.-Samml. S. 579—582), und das Gesetz vom 26. März 1856 über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Strafsetzung wegen

Digitized by Google

Uebertretungen (Ges.-Samml. S. 225. 226) einige wesentliche Abänderungen erfahren. Das zuerst gedachte Gesetz vom 1. August 1855 bestimmt im

§. 1. „Es soll festgestellt werden, was jede Stadt nach dem Durchschnitt der sechs Jahre 1847 bis 1852 in Erfüllung der subsidiarischen Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse an dafür wirklich gezahlten Kosten nach Abzug der ihr in Folge dieser Verpflichtung zugeflossenen Einnahmen, einschließlich der im §. 7 gedachten Nutzungen, zu tragen gehabt hat."

§. 2. „Jede Stadt übernimmt die Verbindlichkeit, die nach §. 1 ermittelte, sie betreffende jährliche Durchschnittssumme vom 1. Januar 1856 ab, zugleich mit dem städtischen Servise, zur Staatskasse abzuführen, wogegen sie von diesem Zeitpunkte ab von der Verpflichtung zur subsidiarischen Tragung der Kriminalkosten, sowie von der Verbindlichkeit zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der erforderlichen Gerichtsgefängnisse und zur unentgeltlichen Fortgewährung des früher von den magistratualischen Gerichten benutzten Geschäftslokals, unter den nachstehenden näheren Bedingungen und Beschränkungen entbunden wird."

§. 3. „Den Gemeinden verbleibt die Verpflichtung zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der innerhalb ihres Bezirks für die Polizeiverwaltung nach dem Gesetze vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) erforderlichen polizeilichen Gefängnisse ꝛc."

§. 7. „Die Nutzungen, welche den Städten bisher aus der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit zugeflossen sind, gehen auf den Staat über. Wo erbloſe Verlassenschaften zu den Früchten der Gerichtsbarkeit gehören, entscheidet über den Anspruch auf dieselben der Zeitpunkt des Todesfalls. Den Stadtgemeinden verbleiben die ihnen von den Gerichten bis zum Tage des Uebergangs bereits überwiesenen oder für sie zur Solleinnahme gestellten Geldstrafen und Konfiskat-Erlöse."

Die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind vom 1. Januar 1856 ab in Kraft getreten, seit diesem Zeitpunkte sind also auch ohne Rücksicht darauf, ob der durch das Gesetz angeordnete Ablösungsrezeß bereits zu Stande gekommen ist oder nicht, die bisherigen Nutzungen der Städte aus der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit auf den Staat übergegangen. — Das andere Gesetz vom 26. März 1856 schreibt vor:

§. 1. „Mit der Polizeiverwaltung ist sowohl das Recht auf die vom Polizeiverwalter in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 245) endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskate, als auch die Verpflichtung verbunden, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden uneinziehbaren Kosten zu tragen.

Wenn jedoch in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen oder Konfiskate fließen sollen, so hat es bei dieser Bestimmung sein Bewenden."

§. 2. „Ist nach §. 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in einer Gemeinde die örtliche Polizeiverwaltung besonderen Staatsbeamten übertragen, so gebühren die von der Ortspolizeibehörde wegen Uebertretungen festgesetzten Geldbußen und Konfiskate unbeschadet der Bestimmung im zweiten Alinea des §. 1 der Gemeinde."

Neben diesen Vorschriften kommt noch der §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges.-Samml. S. 268) in Betracht, welcher bestimmt:

„Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen."

Mit Rücksicht auf die vorstehend erwähnten gesetzlichen Anordnungen und einige neuere ministerielle Bestimmungen ergeben sich in Betreff der Gattungen der Geldstrafen, der berechtigten Empfänger derselben, sowie ihrer Einziehung und Verrechnung bei den Gerichten folgende, die Darstellung im Just.-Minist.-Blatt von 1852 S. 363 ff. ergänzende und beziehungsweise abändernde Grundsätze.

I. Gattungen der Geldstrafen.

Die Eintheilung der Geldstrafen in Privat- und öffentliche Strafen und die aufgestellte Unterscheidung der letzteren nach sechs einzelnen Kategorieen, nämlich:

Digitized by Google

1. Prozeß- und Ordnungsstrafen,
2. fiskalische Strafen,
3. Zoll- und Steuerstrafen,
4. Polizeistrafen,
5. Kriminalstrafen, und
6. Geldbußen, welche an die Stelle von Leibesstrafen treten,

findet auch ferner Anwendung und äußert ihren Einfluß in Bezug auf die Berechtigung zum Empfange, sowie auf die Einziehung und Verrechnung der Strafen.

Zu den Ordnungsstrafen ad 1 wird nach dem Reskript vom 22. März 1855 (Just.-Minist.-Blatt S. 102) auch diejenige Strafe gerechnet, welche in Gemäßheit des §. 7 des Disziplinargesetzes vom 7. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 219) gegen einen Richter verhängt wird, der sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, und welche in der Entziehung des Diensteinkommens für die Zeit der unerlaubten Entfernung besteht.

Der hiernach als Disziplinarstrafe festzusetzende Geldbetrag soll, soweit er nicht zu den Kosten der Stellvertretung des Beamten hat verwendet werden müssen, gleich den sonstigen Ordnungsstrafen nach Vorschrift der Allerhöchsten Order vom 30. April 1837 (Ges.-Samml. S. 75) dem Unterstützungsfond für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten zufließen.

II. Berechtigte Empfänger der Geldstrafen.

Die Privatstrafen, nämlich die Holzdiebstahlsstrafen und die Strafen für die Defraudation von Privatzöllen, verbleiben auch gegenwärtig den Beschädigten. Dagegen stehen die Konfiskate sowohl in Holzdiebstahlssachen, als in Privat-Zolldefraudationssachen stets dem Fiskus zu, denn durch §. 42 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 sind den Beschädigten nur die Geldstrafen zugewiesen (§. 19 des Strafgesetzbuchs).

Hinsichtlich der öffentlichen Strafen ist, was früher nur aus den allgemeinen Grundsätzen hergeleitet werden konnte,

zu 2. der Darstellung jetzt durch das Reskript vom 31. Januar 1853 (Just.-Minist.-Blatt S. 54) ausdrücklich angeordnet, daß die gegen ausgetretene Militairpflichtige erkannten Geldstrafen fiskalische Strafen sind, daß dieselben übrigens nicht ferner an die Regierungs-Hauptkassen abzuführen sind, sondern den Salarienkassen der betreffenden Gerichte verbleiben und unter den unbestimmten Einnahmen verrechnet werden sollen.

Zu 4. und 5., betreffend die Polizei- und Kriminalstrafen, sind durch die oben allegirten neuen Gesetze durchgreifende Abänderungen in den bisherigen Grundsätzen und, wie anerkannt werden muß, sehr wesentliche Vereinfachungen eingetreten. Durch das Gesetz vom 1. August 1855 sind die Stadtkommunen von den ihnen bisher noch obgelegenen Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit nicht nur in Bezug auf die subsidiarische Uebertragung der Kriminalkosten, sondern auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der erforderlichen Gerichtsgefängnisse befreit worden, und damit im Zusammenhange sind die Nutzungen sowohl aus der Civil-, als aus der Kriminal-Gerichtsbarkeit, welche sie bisher noch bezogen, vom 1. Januar 1856 ab auf den Staat übergegangen. Der Unterschied zwischen Polizei- und Kriminalstrafe ist damit, soweit er auf die Berechtigung der Städte zu deren Empfang und darauf Einfluß äußerte, ob eine Strafe als Nutzung der Civil- oder der Kriminal-Gerichtsbarkeit anzusehen sei, nunmehr weggefallen, und der Staat ist gegenwärtig auch in den Bezirken der Stadtkommunen und deren Kämmereidörfer der allein berechtigte Empfänger aller Geldstrafen. Eine Modifikation tritt hierbei jetzt nur noch in folgenden Fällen ein:

a. Einzelne Polizeistrafen sind durch die speziellen, sie betreffenden Bestimmungen gewissen Kassen oder Fonds besonders zugewiesen, z. B. nach §. 47 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Ges.-Samml. S. 385) der Gemeindekasse und nach §. 75 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Ges.-Samml. S. 110) der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder Orts-Armenkasse.
b. Diejenigen Geldbußen und Konfiskate, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Strafffestsetzung wegen Uebertretungen (Ges.-Samml. S. 245) von den Polizeiverwaltern endgültig, d. h. ohne daß der Beschuldigte gegen die vorläufige Strafsfestsetzung innerhalb der vorgeschriebenen zehntägigen Frist einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung an-

Digitized by Google

gebracht hat (§. 7 jenes Gesetzes) festgesetzt worden sind, stehen der Polizeiverwaltung zu, welche dagegen auch die Verpflichtung hat, die durch die Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden uneinziehbaren Kosten zu tragen. Endlich

c. gebühren solche Geldstrafen, welche von den Polizeibehörden im Wege der administrativen Exekution zur Durchsetzung ihrer polizeilichen Verfügungen verhängt worden sind, nach wie vor ebenfalls der Polizeiverwaltung.

Die Grundsätze von der Berechtigung zum Empfange der Polizei- und Kriminal-Geldstrafen ergeben sich hiernach gegenwärtig einfach dahin:

1. Alle Polizei- und Kriminal-Geldstrafen nebst den Konfiskaten, und zwar auch die Strafen wegen Forst-Polizeikontraventionen (auf welche der §. 42 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 keine Anwendung findet), gebühren jetzt dem Fiskus, wenn sie nicht gewissen Kassen durch die speziellen Strafbestimmungen zugewiesen sind.

2. Eine Ausnahme hiervon machen nur diejenigen Polizeigeldstrafen und Konfiskate, welche von den Polizeiverwaltern nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852, betreffend die vorläufige Strafffestsetzung wegen Uebertretungen, endgültig festgesetzt worden sind. Solche Strafen und Konfiskate stehen den Polizeiverwaltungen zu und fließen, wenn in einer Stadt die Polizeiverwaltung durch besonders bestellte Staatsbeamte ausgeübt wird, zur Gemeindekasse.

3. Geldstrafen, welche nicht zur Bestrafung einer Uebertretung, sondern zur Durchführung polizeilicher Maaßregeln als Exekutionsmaaßregel verhängt sind, gebühren der betreffenden Polizeiverwaltung, welche sie verhängt hat.

4. Geldstrafen, in welche gerichtlich erkannte Freiheitsstrafen aus dem Grunde umgewandelt worden sind, weil der Verurtheilte nach seiner besonderen körperlichen Beschaffenheit mit der Leibesstrafe nicht belegt werden kann, fallen der Armenkasse seines Wohnortes zu (§. 122 Tit. 17 Th. II. des Allg. Landrechts).

III. Einziehung der Geldstrafen.

Nachdem die Stadtkommunen in Folge der oben allegirten Gesetze als Empfänger gerichtlich erkannter Geldstrafen ausgeschieden sind, fällt das bisherige Verfahren wegen Ueberweisung der erkannten Polizeistrafen an dieselben Behufs deren eigener Beitreibung ganz weg, und es sind fortan in Bezug auf die Einziehung der verschiedenen Arten von Geldstrafen nachstehende Grundsätze zu beobachten:

1. Die Einziehung der von den Polizeiverwaltern nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Strafffestsetzung wegen Uebertretungen endgültig festgesetzten Polizeigeldstrafen erfolgt durch sie selbst und berührt die Gerichte nicht.

2. Wird von Gerichten auf eine Geldstrafe erkannt, so ist, wenn die Strafe nach der zur Anwendung kommenden speziellen Strafvorschrift einer besonderen Kasse zugewiesen ist, gleich im Erkenntnisse auszusprechen, welchem Fond dieselbe zufließen soll, und nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden, ist die Ueberweisung der Strafe an den betreffenden Fond Behufs deren eigener Einziehung durch ein gerichtliches Attest zu veranlassen.

Reskript vom 12. April 1850 und 5 März 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 160 und S. 74).

3. Die Strafen wegen Holzdiebstahls sind von Amtswegen, jedoch erst dann, wenn zuvor eine Uebersicht der auf dem Forstgerichtstage rechtskräftig erkannten Geldbußen den betreffenden Waldeigenthümern mitgetheilt und von den letzteren innerhalb der ihnen zu stellenden Frist von 14 Tagen angezeigt worden ist, welche Kontravenienten inzwischen die Strafen und Ersatzgelder an sie unmittelbar gezahlt haben, und welche dagegen damit im Rückstande geblieben sind, beizutreiben und zur Salarienkasse des Gerichts einzuziehen. Die Beitreibung kann übrigens auch der Gemeindebehörde derjenigen Gemeinde, zu welcher der Verurtheilte gehört, in der Art, daß sie die Strafen durch ihre Gemeindekasse in gleicher Weise wie die Gemeindegefälle einzieht, von den Gerichten aufgetragen werden, jedoch dürfen hierdurch keine Mehrkosten entstehen.

§§. 42. 43 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 315).
Reskript vom 23. Januar 1854 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 29).

4. Privatzollstrafen werden durch das Gericht beigetrieben und demnächst an die berechtigten Empfänger abgeführt.

Digitized by Google

5. Prozeß- und Ordnungsstrafen hat diejenige Gerichtsbehörde einzuziehen, welche sie festgesetzt hat, oder der sie Behufs der Einziehung überwiesen worden sind.

Die Einziehung von Geldstrafen, welche in einem von dem Ehrenrath der Rechtsanwalte eingeleiteten Disziplinarverfahren erkannt sind, erfolgt durch das betreffende Obergericht.

§. 18 der Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 199).

6. Kommunen, Armenfonds und milde Stiftungen haben die ihnen nach den speziellen Strafbestimmungen zukommenden und vom Gericht durch ein Attest überwiesenen Geldstrafen (vergl. Nr. 2 oben) durch ihre eigenen Exekutionsorgane selbst einzuziehen, beziehungsweise durch die Organe der über sie die Aufsicht führenden Korporationen oder mittelst Requisition der Landrathsämter beitreiben zu lassen.

7. Alle sonstigen gerichtlich erkannten Geldstrafen müssen von den Gerichten beigetrieben und bei ihren Salarienkassen vereinnahmt werden.

IV. Verrechnung der Geldstrafen bei den Gerichten.

Die Verrechnung der Geldstrafen bei den Gerichten umfaßt gegenwärtig nur

1. die Holzdiebstahls- und Privatzollstrafen,
2. die Prozeß- und Ordnungsstrafen, und
3. alle dem Fiskus zukommenden Geldbußen und Konfiskate.

Zu 1. Die Holzdiebstahls- und Privatzollstrafen werden nach erfolgter Einziehung bei der Salarien-Kasse vereinnahmt, in der Rechnung als durchlaufende Posten behandelt und als solche in bestimmten Zeitabschnitten an die Berechtigten gegen deren Quittung abgeführt.

§. 7 B. Nr. 3 §. 55 der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 (S. 5 und 41).

Die Abführung erfolgt bei den Holzdiebstahlsstrafen einschließlich der Holzersatzgelder nach einem vierteljährlich aufzustellenden Verzeichnisse.

§. 42 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung S. 315).

Bei den nur hin und wieder vorkommenden Privatzollstrafen ist sie bald nach der Einziehung zu veranlassen.

Alle Konfiskate in Holzdiebstahls- und Privat-Zolldefraudationssachen, sowie alle Geldstrafen und Holzersatzgelder für die in Staatsforsten begangenen Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten verbleiben den Salarienkassen definitiv und sind nicht an die Verwaltungsbehörden abzuführen.

Reskript vom 23. Mai 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 198).

Das Verfahren bei der Veräußerung und Verrechnung der konfiszirten Gegenstände ist durch das Reskript vom 6. Oktober 1853 geregelt.

Justiz-Ministerial-Blatt S. 370—372.

Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes bei den Gerichten erster Instanz in Ansehung aller in Forstrügesachen von Personen, welche im Gerichtsbezirk wohnen, einzuziehenden Strafen, Werthersatzgelder und Kosten ist Folgendes angeordnet:

a. Die Eintragung in den Soll-Einnahme-Belag erfolgt erst nach erfolgter Beitreibung, und zwar die der Kasse verbleibenden in einem Betrage, die der durchlaufenden speziell unter Angabe der Empfangsberechtigten;
b. die Beitreibung geschieht nach Verzeichnissen, welche nach den Botenbezirken gesondert aufgestellt und in der Exekutionskontrolle nur unter einer Nummer mit dem Gesammtbetrage eingetragen werden;
c. die von den Boten eingezogenen Beträge werden in die wöchentlichen Ablieferungsliſten eingetragen;
d. die Kommissarien für die Forstgerichtstage sollen es sich angelegen sein lassen, die Strafen, Werth-Ersatzgelder und Kosten gleich im Termin einzufordern und zu erheben.

Reskript vom 27. Mai 1854 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 275).

Zu 2. Die Prozeß- und Ordnungsstrafen werden in der früher dargestellten Art (Justiz-Ministerial-Blatt von 1852 S. 370. 371) verrechnet und zum Unterstützungsfond für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten abgeführt.

Digitized by Google

Zu 3. Alle dem Fiskus zukommenden Geldstrafen, Werthersatzgelder und Konfiskat-Erlöse verbleiben den gerichtlichen Salarienkassen definitiv und werden bei denselben gleich den Sporteln verrechnet.

§. 7 der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 (S. 4).

Modifikationen treten hierbei nur ein:

a. hinsichtlich der Geldstrafen und Konfiskat-Erlöse in solchen Untersuchungen, in welchen die in Beschlag genommenen Gegenstände, sowie die Strafbeträge bei den Zoll- oder Steuer-Aemtern deponirt sind.

Dergleichen Strafen ꝛc. werden bei der Steuerbehörde verrechnet. Im Falle der deponirte Strafbetrag weniger als die gerichtlich erkannte Strafe beträgt, so wird der gerichtlich eingezogene Mehrbetrag ebenfalls an die Steuerbehörde abgeliefert und die solchergestalt abgeführte Strafe bei den gerichtlichen Salarienkassen als durchlaufend behandelt.

Anlage B. der allgemeinen Verfügung vom 18. Oktober 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 362) Nr. 5.

b. Hinsichtlich der Denunzianten-Antheile von jenen Strafen.

Die Denunzianten-Antheile von den dem Fiskus zukommenden Geldstrafen sind von den Gerichten festzusetzen, als durchlaufende Gelder zu verrechnen und rechtzeitig an die berechtigten Empfänger auszuzahlen.

§§. 7. 55 a. a. O. (S. 5. 41. 42).

Reskript vom 18. Oktober 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 358. 359).

c. Hinsichtlich der Antheile von den Strafgeldern für Chausseepolizei-Uebertretungen und für Kontraventionen in Postangelegenheiten.

Von den ersteren fließen bei Staats-Chausseen zwei Sechstel, bei anderen Chausseen drei Sechstel zu dem Unterstützungsfond für Chaussee-Aufsichtsbeamten, beziehungsweise ihrer Wittwen und Waisen; die letzteren fallen in ihrem ganzen Betrage der Post-Armenkasse anheim. Jene Antheile und die ganzen Postkontraventionsstrafen müssen daher ebenfalls als durchlaufende Gelder behandelt und an die Behörden, welche die betreffenden Fonds verwalten, abgeführt werden.

Reskript vom 3. Mai 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 171).

§. 42 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung S. 356).

Reskript vom 18. Oktober 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 359).

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Juli 1856. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Heydenreich in Naumburg ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Below und Dambach im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Opitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Referendarius Gerstein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg;

der Gerichts-Assessor Johannes in Breslau ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt versetzt worden;

der Gerichts-Assessor Karl Ferdinand Fischer ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren von Kienitz, Strede und Ziebarth bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

die Auskultatoren Thiele und Mohr bei dem Kammergericht,

der Auskultator von Münz bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Born bei dem Appellationsgericht zu Königsberg in Pr.,

der Auskultator Contenius bei dem Appellationsgericht in Glogau,

die Auskultatoren Hake und von Below bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Wittchow bei dem Appellationsgericht in Stettin.

Subalternen.

Der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Ebers in Paderborn ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Kreisgerichts-Rath Lange in Wassenheim ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Forstmann bei dem Kreisgericht in Zeitz,

der Gerichts-Assessor Hubert bei dem Kreisgericht in Stallupönen,

der Gerichts-Assessor Zucker bei dem Kreisgericht in Wreschen, und

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Zippel bei dem Kreisgericht in Braunsberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wormditt.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Henke in Driesen ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden;

der Rechtsanwalt und Notar Brosien zu Strasburg in Westpr. ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Reiß bei dem Landgericht in Bonn,
der Auskultator Ilges bei dem Landgericht in Cöln, und
der Auskultator Brach bei dem Landgericht in Elberfeld.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 83.

Instruktion

des Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, vom 1. Juli 1856, — betreffend die Erläuterung und Anwendung einiger Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Ges.-Samml. S. 376).

Strafgesetzbuch §§. 339. 344. 347. 349.
Gesetz vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 245).

Die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 hat sowohl in materieller Beziehung, als auch in ihren Bestimmungen über das Verfahren durch mehrere neuere Gesetze wesentliche Aenderungen erfahren.

Obwohl es vorbehalten bleiben muß, über das Bedürfniß einer noch weiteren Revision nähere Ermittelungen anzustellen, so hat es doch schon jetzt, um den mit der Handhabung der Feldpolizei beauftragten Lokal-Polizeibehörden die Uebersicht des zur Zeit bestehenden Rechtszustandes zu erleichtern, zweckmäßig geschienen, eine amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung mit den dieselbe abändernden Gesetzen herauszugeben, welche nicht nur in einem besonderen Anhange die mit der Feldpolizei zusammenhängenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, sondern auch zu den einzelnen Paragraphen besondere ergänzende und erläuternde Anmerkungen enthält, auf welche hiermit verwiesen wird.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken.

Art. 1.

Die Feldpolizei-Ordnung enthält an mehreren Orten Hinweisungen auf Lokal-Verordnungen und bestimmt die Form des Erlasses derselben, so z. B. in den §§. 2. 25. 73. Diese Lokal-Verordnungen sind jetzt in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges.-Samml. S. 265) nur in den durch dies letztere Gesetz in den §§. 5. ff. vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

Art. 2.

Die §§. 41 bis 46 der Feldpolizei-Ordnung sind durch den Artikel I. des Gesetzes vom 13. April 1856 umgeändert.

Außer den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung sind bei Handhabung der Feldpolizei auch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs in den §§. 344 Nr. 5; 347 Nr. 1. 2. 7. 8. 10; 349 Nr. 1. 2. zu beachten.

Digitized by Google

Art. 3.

Für die Verjährung der Uebertretungen der Feldpolizei kommt der §. 339 des Strafgesetzbuchs und der §. 9 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen in Betracht. Es verjähren danach alle Uebertretungen dieser Art in drei Monaten, ohne Unterschied, ob die Vorschrift, gegen welche gefehlt ist, in der Feldpolizei-Ordnung oder in dem Strafgesetzbuch enthalten ist.

Art. 4.

In den Fällen, in welchen die Feldpolizei-Ordnung unterscheidet, ob eine Wegnahme von Feldfrüchten oder anderen Gegenständen in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist oder nicht, ist dies nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen, insbesondere nach der Menge und Art des Entwendeten, nach der Persönlichkeit des Thäters und nach dem Zweck, zu welchem das Entwendete dienen sollte. Dabei ist jedoch nicht unbeachtet zu lassen, daß die sonst erschwerenden Umstände, unter denen eine ohne eigentliche gewinnsüchtige Absicht verübte Entwendung ausgeführt worden ist, z. B. das Einsteigen über Hecken und Zäune, die Anwendbarkeit der Feldpolizei-Ordnung nicht ausschließen, daß es ferner sortan in dieser Beziehung gleichgültig ist, ob Jemand einen Strauch oder Baum mit der Wurzel oder ohne dieselbe entwendet hat. In beiden Fällen trifft ihn die Strafe des Diebstahls, wenn eine gewinnsüchtige Absicht anzunehmen ist; in beiden Fällen die Strafe einer Uebertretung der Feldpolizei-Ordnung, wenn eine gewinnsüchtige Absicht nicht obgewaltet hat.

Art. 5.

Was das Verfahren in Feldpolizeisachen betrifft, so kommen für die Fälle, in welchen es sich, wie bei den einfachen Hütungsfreveln nur um die Festsetzung von Pfandgeld, Kosten oder Ausmittelung des Schadens handelt, die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 53—67) unverändert zur Anwendung.

Art. 6.

Dagegen ist für das Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung über die mit Strafe bedrohten Uebertretungen eine wesentliche Aenderung der Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 68 und 69) eingetreten.

Nach dem Artikel VIII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 steht in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung den Einzelnrichtern zu, bei welchen der Polizeianwalt Anklage zu erheben hat. Diesem haben deshalb die Lokal-Polizeibehörden von jeder Uebertretung einer feldpolizeilichen Strafvorschrift Anzeige zu machen, es sei denn, daß sie von der ihnen durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 beigelegten Ermächtigung, solche Strafen vorläufig festzusetzen, Gebrauch machen wollen. In diesem letzteren Fall kommen indeß folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) der Polizeiverwalter darf sich dieser Befugniß nur bedienen, wenn wirklich eine Uebertretung, also eine Handlung vorliegt, welche die Gesetze im höchsten Maaße nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen; handelt es sich um ein Vergehen oder Verbrechen, wie z. B. Diebstahl, oder böswillige Beschädigung (§. 8 a. a. O.), so ist darüber dem Staatsanwalt des Bezirks Anzeige zu erstatten;
2) er darf keine höhere Strafe als fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß aussprechen (§. 1 a. a. O.); erachtet er eine höhere Strafe für angemessen, so muß er die Verfolgung dem Polizeianwalt überlassen (§. 1 a. a. O.);
3) gegen die Strafverfügung des Polizeiverwalters findet kein Rekurs an dessen vorgesetzte Behörde statt, sondern dem Angeschuldigten steht nur frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalt auf gerichtliche Entscheidung anzutragen (§. 5 a. a. O.);
4) dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden (ebend.).

Art. 7.

Nach dem Vorstehenden wird auch in den Fällen, wo es sich um eine mit Strafe bedrohte Uebertretung handelt, in der Regel dieselbe Polizeibehörde vorläufig die Strafe festsetzen können, welcher die Ent-

Digitized by Google

scheidung zusteht, sobald es sich nur um die Kosten, Pfändung oder Schadensermittelung handelt (Art. 5). Es wird sich dies Verfahren überall empfehlen, wo der Polizeiverwalter bei einer Uebertretung keine höhere Strafe als fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß für angemessen erachtet. Erst in den späteren Stadien unterscheidet sich das Verfahren.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten geht nach §. 67 an die Regierung resp. an das Gericht, welches in den Formen des Civilprozesses entscheidet.

Der Einspruch gegen die Strafsestsetzung des Polizeiverwalters geht immer an das Gericht, und zwar an den die Strafsachen entscheidenden Einzelrichter, welcher unter Zuziehung des Polizeiverwalters zu erkennen hat.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten aber sind von vorn herein die auf die Strafsestsetzung bezüglichen Schriftstücke von denjenigen getrennt zu halten, welche sich auf die Kosten, Pfändung oder den Schadensersatz beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Akten nicht aufgehalten werde.

Berlin, den 1. Juli 1856.

Der Justiz-Minister	Der Minister des Innern	Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten
Simons.	von Westphalen.	von Manteuffel.

Num. 84.

Bekanntmachung vom 19. Juli 1856, — betreffend das Erscheinen einer amtlichen Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847.

Sämmtliche Gerichte und Justizbeamte werden hierdurch benachrichtigt, daß von der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 und den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen, in Verbindung mit der von dem Justiz-Minister, dem Minister des Innern und dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassenen Instruktion vom 1. Juli d. J. eine amtliche Ausgabe veranstaltet und im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst erschienen ist. Der Preis eines Exemplars dieser amtlichen Ausgabe ist auf 3 Sgr. festgesetzt.

Berlin, den 19. Juli 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 3165. F. 1. Vol. VII.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. August 1856. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Wiese ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm ernannt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Borchart bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

der Auskultator Seliger bei dem Kammergericht,

der Auskultator Pretzß bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und

der Auskultator Dr. jur. Michelly bei dem Appellationsgericht zu Königsberg in Pr.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Pabst ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Stettin ernannt;

der Kreisgerichts-Rath Gaesbeck in Gerdauen ist an das Kreisgericht in Osterode, und

der Kreisrichter Busse in Sonnenburg an das Kreisgericht zu Falkenberg in Oberschl. versetzt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schrötter in Preußlau ist der Karakter als Justizrath, und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Keller in Hamm zu seinem Amts-Jubiläum der Karakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen worden;

der Rechtsanwalt Geißler in Dorsten ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Potthoff in Coblenz ist zum Assessor bei dem Landgericht daselbst ernannt worden;

der Friedensrichter Ingenohl in Königswinter ist an das Friedensgericht Nr. II. in Bonn versetzt.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Bunz bei dem Landgericht in Aachen, und

die Auskultatoren von Angersbach und Biesenbach bei dem Landgericht in Düsseldorf.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 85.

Instruktion vom 10. Juli 1856

zur Ausführung des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 gilt.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 16. §§. 258, 259.
Gesetz vom 18. April 1855 (Ges. Samml. S. 221).

Zur Ausführung des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wird auf Grund des §. 6 dieses Gesetzes hierdurch verordnet, was folgt:

Art. I.

Zu §. 1 des Gesetzes.

1) Das Gesetz vom 18. April 1855 beabsichtigt weder in Betreff der bisher ergangenen Vorschriften über die Eintragungen in die Berggegen- und Hypothekenbücher und das dabei zu beobachtende Verfahren, noch auch hinsichtlich der Form dieser Bücher eine Abänderung eintreten zu lassen, vielmehr bleiben in beiden Beziehungen die bisher bestandenen Anordnungen und Instruktionen auch ferner in Geltung.
2) Der Bergamts-Justitiarius hat die seiner Kompetenz durch das Gesetz überwiesenen Hypothekensachen ohne Vortrag bei dem Bergamte selbstständig und unter seiner alleinigen Verantwortlichkeit zu bearbeiten.
3) Zur Kontrole des Geschäftsbetriebes werden die von dem Justitiarius Namens des Bergamts erlassenen Mandate und verfügten Ausfertigungen von dem Direktor des Bergamts im Konzept und in der Reinschrift mitvollzogen.
4) Ueber die bei dem Bergamt zur Bearbeitung gelangenden Hypothekensachen wird ein abgesondertes Geschäfts-Journal geführt. Alle mit der Post oder sonst unter der Adresse des Bergamts eingehenden versiegelten Schreiben eröffnet und präsentirt der Bergamts-Direktor; die protokollarischen Gesuche und die offen eingehenden Schriftstücke in Hypothekensachen werden von dem betreffenden Registrator präsentirt und unverzüglich zum Journal befördert.

Art. II.

Zu §. 2 des Gesetzes.

1) Die nach den §§. 258. 259 Tit. 16 Th. II. Allg. Landrechts resp. den korrespondirenden Vorschriften der Berg-Ordnungen den administrativen Bergbeamten ertheilte Befugniß zur Aufnahme von Kaufverträgen über einzelne Kure oder Kurantheile ist nicht weiter auszuüben.
2) Zur Aufnahme der im §. 2 des Gesetzes vom 18. April 1855 bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind alljährlich im Voraus bestimmte Tage und Stunden festzusetzen und durch Aushang oder in sonst üblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Digitized by Google

Der Justitiarius darf sich der Aufnahme solcher Anträge und Akte, gegen deren Gesetzlichkeit nichts zu erinnern ist, niemals entziehen; seine Kompetenz wird jedoch durch den Umfang des Bezirks desjenigen Bergamts begrenzt, bei welchem er zu fungiren hat. Unter dieser Beschränkung ist er befugt, insbesondere die nachfolgend erwähnten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen:

a. Verträge über die Bildung von Schürf-Gesellschaften und über die Ausführung von Schürf-Arbeiten mit den Arbeitern und Lieferanten;

b. Verträge über Muthungen, sowie über verliehenes oder konzessionirtes Berg-Eigenthum, namentlich über eigentliche Bergwerke, Erb-Stollen-Gerechtigkeiten, Poch-, Wasch- und sonstige Aufbereitungs-Anstalten, sowie über die zum Ressort der Bergbehörde gehörigen Hüttenwerke, desgleichen Verträge über Pertinenz-Grundstücke und sonstige Zubehörungen des Berg-Eigenthums und deren Erwerbs-Verträge, welche sich zugleich auf andere Eigenthums-Objekte beziehen, darf der Justitiarius nicht aufnehmen;

c. Vernehmungen der Gewerken behufs der Besitztitel-Berichtigung, Schuld- und Pfand-Verschreibungen, Cessionen eingetragener Forderungen, Quittungen und Löschungs-Bewilligungen, sowie alle sonstigen auf Eintragung im Berggegen- und Hypothekenbuch bezüglichen Erklärungen und Anträge, soweit es sich bei diesen Akten lediglich um Berg-Eigenthum handelt. Auch zu den hierbei erforderlichen Vernehmungen zum Zweck der Erbes-Legitimation ist der Bergamts-Justitiarius befugt, dagegen steht ihm die Ertheilung von Erbes-Legitimations-Attesten nicht zu;

d. Konsolidations-Anträge und Verträge und deren Beglaubigung, Löschungs- und überhaupt alle Verträge, welche sich auf das Verhältniß mehrerer Gewerkschaften oder Bergwerks-Unternehmer gegen einander beziehen, desgleichen Verträge der Miteigenthümer eines und desselben Bergwerks unter einander;

e. Verträge der Bergwerks-Unternehmer, Repräsentanten und Gruben-Vorstände mit den gewerkschaftlichen Beamten (Dienst-Verträge) und mit den Arbeitern, Lieferungs-Verträge über Gegenstände des Bergbau-Betriebes, sowie Vollmachten in Bergwerks-Angelegenheiten;

f. Verträge der Gewerkschaften und Bergwerks-Unternehmer mit den Grund-Eigenthümern über Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken und über Entschädigungs-Ansprüche.

3) Die aufgenommenen Protokolle über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden zu einem besonderen, bei jedem Bergamt über diesen Gegenstand anzulegenden Aktenstücke gebracht und dort wird die Ausfertigung der Urkunden, sowie die Aushändigung der Ausfertigung oder deren Hinübergabe zu anderen Bergamts-Akten, z. B. zu den Muthungs-Betriebs-Akten, verfügt. Steht jedoch ein aufgenommenes Rechtsgeschäft in einer solchen Beziehung zu dem Berggegen- und Hypothekenbuch, daß es bei den Grund-Akten unter allen Umständen einer beglaubigten Abschrift bedarf, z. B. weil in der Folge eine Eintragung daraus erfolgen soll, so wird die Urschrift der Verhandlung sofort zu den Grund-Akten genommen und dort das weiter Erforderliche wegen Ertheilung der Ausfertigungen ꝛc. verfügt.

Die Ausfertigungen des Bergamts werden von dem Direktor und dem Justitiarius vollzogen.

Art. III.

Zu §. 4 des Gesetzes.

1) Die von den Bergämtern zu erstattenden Berichte sind in den Fällen sub a. des §. 4 des Gesetzes an das betreffende Appellationsgericht und an das Ober-Bergamt gemeinschaftlich, in den Fällen sub b. aber nur an das Appellationsgericht zu richten, dem es überlassen bleibt, vor seiner Entscheidung die Aeußerung des betreffenden Ober-Bergamts einzuholen.

2) Allgemeine Bestimmungen der Appellationsgerichte an die ihnen untergeordneten Gerichtsbehörden in Hypothekensachen sind, falls dadurch auch das Berggegen- und Hypothekenbuch be-

Digitized by Google

rührt wird, nach vorangegangenem Benehmen mit den Ober-Bergämtern auch den Bergämtern zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitzutheilen.

Findet bei der gedachten Kommunikation zwischen dem Appellationsgericht und dem Ober-Bergamt eine Einigung nicht statt, so ist von ihnen in gemeinschaftlich zu erstattendem Berichte die Entscheidung der unterzeichneten Ministerien einzuholen.

Art. IV.

Zu §. 5 des Gesetzes.

Einer besonderen Sportel-Taxe bedarf es nicht, da die für die Gerichte gegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen. — In dieser Beziehung wird lediglich auf die Gesetze vom 10. Mai 1851 und 9. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung von 1851 S. 622 und von 1854 S. 273), sowie auf die Justiz-Ministerial-Instruktion vom 1. Juni 1854 hiermit verwiesen.*)

Berlin, den 10. Juli 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
Pommer Esche.

Vorstehende Instruktion wird den Gerichten hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselbe von Seiten des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch den Bergbehörden zur Befolgung mitgetheilt werden wird.

Berlin, den 22. Juli 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung gilt.
I. 3017. B. 36. Vol. IV.

*) Vergleiche die amtliche Ausgabe der Sportelgesetze vom 10. Mai 1851, vom 3. Mai 1853 und vom 9. Mai 1854 nebst der Instruktion des Justiz-Ministers vom 1. Juni 1854. — Berlin, 1854. Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Nachstehende Werke sind von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Bei W. Möser in Berlin ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Die gesetzlichen Vorschriften

über die gerichtliche Auf- und Annahme letztwilliger Verfügungen in materieller und formeller Beziehung nach Allgem. Landrechte mit den **abweichenden** Bestimmungen des Märkischen Provinzial-Rechts.

Zusammengestellt und mit einer übersichtlichen Darstellung des Intestat- und Notherbenrechts, so wie mit Formularen versehen

von einem Preußischen Richter.

Preis 20 Sgr.

Das Buch des Herrn Verfassers beseitigt einen bisher allgemein empfundenen Mangel.

Nicht blos die gesetzlichen Vorschriften über die Form letztwilliger Verordnungen, sondern auch die über deren materiellen Inhalt sind auf das vollständigste in übersichtlicher Weise dargestellt.

Die Beifügung einer großen Zahl von Formularen zu Testamenten ꝛc. erhöht den practischen Gebrauch des Buches, so daß man dasselbe mit vollem Rechte empfehlen kann.

Im Verlage von Louis Merzbach in Posen ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Preußischen Strafgesetze

mit den

erläuternden Ministerial-Reskripten

und

Rechtssprüchen des Kgl. Ober-Tribunals.

Ein Handbuch für Praktiker

herausgegeben

von

Eduard von Lossow und August Dochorn.

Subscriptions-Preis bis zum 15 August d. J. 1 Rthlr., von da ab tritt der Ladenpreis von 1½ Rthlr. ein.

Dieses Werk umfaßt sowohl das Strafgesetzbuch in seiner neuesten Gestalt, als auch die neben demselben gültigen Strafgesetze.

Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit, Präzision des Ausdrucks, bequemes Format und elegante Ausstattung machen das Buch zum praktischen Handgebrauche vorzüglich geeignet.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin:

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung

mit den

von den inländischen und ausländischen Deutschen Gerichtshöfen ausgesprochenen

Grundsätzen des Wechselrechts

nebst

Bemerkungen.

Von

S. Borchardt,

Stadtgerichts-Rath.

8. geheftet 22½ Sgr.

Erste Fortsetzung

zur

Allgem. Deutschen Wechselordnung ꝛc.

Enthaltend:

Nachträge und Entscheidungen bis Ende Dezember 1855.

Von S. Borchardt, Stadtgerichts-Rath.

gr. 8. geh. 10 Sgr.

Im Verlage der **Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei** in **Berlin** sind erschienen und von derselben so wie durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Kurze Darstellung

des

Preußischen Rechts der Gegenwart.

Unter Beibehaltung der Legalordnung

und

Annotirung der Parallelstellen des Römischen Rechts.

Ein

ergänzendes Seitenstück zu Heydemann's System des Preußischen Civilrechts

und ein

Repetitorium zur Vorbereitung für die juristischen Prüfungen

von

Constantin Dalheuer.

Zweite Lieferung:

Bogen 11 bis einschließlich 20. Theil 1. Titel XII — XXIII.

Das Werk wird circa 40 Bogen umfassen und bis Ende August d. J. in 4 Lieferungen à 20 Sgr. erscheinen.

Feldpolizei-Ordnung

vom 1. November 1847,

nebst den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen und der Instruktion des Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1856.

Amtliche Ausgabe.

1856. 8. geh. 3 Sgr.

Gesetz

betreffend

die Einführung eines allgemeinen Landes-Gewichts.

Vom 17. Mai 1856.

Nebst 4 Tabellen

zur Reduction des früheren Preussischen Gewichts in das jetzige, und umgekehrt, und zur Bestimmung des Werthes der Waaren nach beiden Gewichts-Systemen.

1856. 8. geh. 1½ Sgr.

Verfassungs-Urkunde

für den

Preußischen Staat.

Vom 31. Januar 1850.

Nebst den interimistischen Wahlgesetzen für die Zweite Kammer vom 30. Mai 1849 und 30. April 1851, der Verordnung wegen der Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854, und den dazu gehörenden Reglements. Neue, unter Berücksichtigung der Gesetze vom 30. April 1851, 21. Mai 1852, 5. Juni 1852, 7. und 24. Mai 1853, 30. Mai 1855, 14. und 30. April 1856 bearbeitete

Ausgabe.

8. geh. 3 Sgr. Auf Schreibpapier mit breitem Rande 5 Sgr.

Digitized by Google

Im Verlage der **Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei** erscheinen bis spätestens **Mitte August:**

Preußischer Termin-Kalender

für das Jahr 1857.

Zum Gebrauch für Justiz- und Verwaltungsbeamte. Fünfter Jahrgang.

Auf satinirtem Velin-Papier, in Kattun elegant gebunden mit Gummischnur und feinem Faberschen Bleistift.

Preis: 20 Sgr., mit Schreibpapier durchschossen 25 Sgr.

Inhalt:

I. Der astronomische und kirchliche Kalender, aufgestellt für die Provinzen Mark Brandenburg und Pommern und den Meridian von Berlin.

Anfang und Ende der Gerichtsferien sind bei den betreffenden Tagen angegeben. Diejenigen katholischen Feiertage, an denen in katholischen Gegenden keine Termine anberaumt werden dürfen, sind mit schmaler lateinischer Schrift bezeichnet.

II. Beilagen.

I. Die am häufigsten in der Praxis vorkommenden Eide (in deutscher und polnischer Sprache).
II. Alimenten- und Schwängerungsklagen. 1. Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11. Tit. 1. Theil II. des Allg. Landrechts. 2. Berechnung der Zeiten, welche für die Ansprüche aus einer außerehelichen Schwängerung entscheidend sind.
III. Nachtrag zur Deutschen Wechsel-Ordnung mit den Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.
IV. Stempel-Tarif, enthaltend die Vorschriften über den Ansatz des Stempels bei den am meisten vorkommenden Rechtsgeschäften. Berechnung des Stempels bei Ausstellung von Actien, Obligationen, Schuldverschreibungen, Pfandbriefen und Quittungen.
V. Gesetz vom 10. März 1856, betreffend das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern.
VI. Tabellen für die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung der Rechtsmittel in Civilprozessen.
VII. Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852 nebst Ergänzungen.
VIII. Reduction des Preußischen Goldes in Courant.
XI. Münz-Vergleichungs-Tabelle nach Preußisch-Courant, Conventions-Münze und Rheinischer Währung.
X. Zins-Tabellen. 1. Zinsen-Tabelle zur Berechnung der jährlichen und der monatlichen Interessen zu 5, 4½, 4, 3½, 3 und 2 Procent. 2. Zinsen-Tabelle zur Berechnung der Interessen auf einen Tag zu 5, 4, 3 und ½ Procent.

Jahrbuch

der

Preußischen Gerichtsverfassung

mit den

Anciennetätslisten der Justizbeamten,

redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums.

Vierter Jahrgang.

gr. 8. im Umschlage geh. 1 Thaler.

Das Jahrbuch wird außer der Statistik der Preußischen Schwurgerichte für das Jahr 1855 ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbehörden und Justizbeamten nebst den Anciennetätslisten derselben enthalten.

Digitized by Google

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung,

welche in der

Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),

mit Querlinien: das Buch 8½ Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz. Titel- u. Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte. Titel- u. Einlagebogen.
Gefangenliste. Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten.
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten. Titel- u. Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestandes. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die kurrenten Prozesse nach der Allg. Ger.-Ordn. ausschl. d. Konkurs u. erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über kurrente Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium der Konkurs-Akten ꝛc.
Repertorium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Concurs-Sachen.
Repertorium über reponirte Prozeß-Akten.
Repertorium über reponirte Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen. (ad D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen. Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injurien-Sachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle. Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle. Titel- und Einlagebogen.
Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Preis der sämmtlich vorstehend aufgeführten Formulare: Bei Bestellung von jedem einzelnen Formular unter einem Buch pro Bogen 3 Pf., ein Buch und darüber, pro Buch 5½ Sgr.

Adlerbogen zu gerichtlichen Erkenntnissen.

Auf Schreibpapier pro Ries 4 Rthlr.,
" Concept-Papier " 3 "
Bei Bestellungen unter einem Ries:
Auf Schreibpapier pro Buch 6½ Sgr.,
" Concept-Papier " 5 "

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Konkurse angemeldeten Forderung gen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.
Formular 2. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 3 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 4 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt worden.)
Formular 5. (Nachträgl. Bekanntm. der Ernennung des einzweil. Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt worden.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt worden.)
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekanntm. des Erörterungstermins der Einleit. d. Mitbetheiligten.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Beschlußnahme über den Akkord.)
Formular 15. (Vorlad. zu den [soland.] Terminen, behufs Erörterung der Berichtigung der Gläubiger zur Bestellung des definit. Verwaltungspersonals.)
Formular 18. (Ladung an d. Gerichtsrichte, behufs Aufnahme d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Ladung a. d. Gerichtsrichte, behufs Aufnahme des Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Anbringung der Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20 (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis: Bei Bestellung von jedem einzelnen Formular unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.; ein Buch und darüber pro Buch 5½ Sgr.

Schwurgerichts-Formulare.

Formular **A.** Zur Bildung des Schwurgerichts. 2 Bogen Folio. 25 Exemplare 18 Sgr.
— **B.** Zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. 3 Bogen Folio. 25 Exemplare 27 Sgr.
Beilage zum Formular **B.** 1 Bogen Folio. 25 Exemplare 9 Sgr.
Statistik der Sitzungs-Perioden der Schwurgerichte.
Preis pro Buch: 15 Sgr.

Afferoaten-Formulare.

Afferoaten-Annahme-Liste für kollegialisch formirte Gerichte. } Mit
— Buch für kollegialisch formirte Gerichte. } Quer-
— Buch für nicht kollegialisch formirte Gerichte. } linien.
Preis: Bei Bestellung eines Formulars unter einem Buch pro Bogen 4 Pf., pro Buch 7½ Sgr.
Interims-Quittungen über Afferoaten.
Preis pro Bogen 3 Pf., pro Buch 5½ Sgr.

Digitized by Google

Formulare zur Depositat-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849.

In Akten-Format:

Bestands-Anzeigen.
Depositat-Extract. Titel- und Einlagebogen.
— Quittung.
— Neben-Protokoll über Einnahme. } Mit Querlinien.
— Neben-Protokoll über Ausgabe. }
Protokoll-Buch des Rendanten.
— des Kurators.
— über Testamente.
Mandaten-Liste des Kurators. Mit Querlinien.
— Buch für Testamente.
Transferirungs-Designation.
Vorläufige Empfangs-Bescheinigung.
Spezifikation der zinstragenden Papiere der Spezial-Massen.
— der Pfandbriefe des Spezial-Depositoriums. } Mit Quer-
— der Pfandbriefe des General-Depositoriums. } linien.
— der Banko-Obligationen des General-Depositoriums. }
— des Kurators rc. der die Pfandbriefe des General-Depositoriums.
Designation der Privat-Aktiva des General-Depositoriums. } Mit
Verzeichniß der dem Rendanten zur weiteren Abfendung rc. } Quer-
anvertrauten Gelder. } linien.

Preis: ohne Querlinien 6 Sgr. das Buch.
mit „ 8 „ „

In Median-Format:

Dokumenten-Kontrolle für die Gerichte I. Instanz. } Mit Querlinien.
— Verzeichniß für Gerichte I. Instanz. }
Manual des Spezial-Depositoriums.

Preis: ohne Querlinien 8 Sgr. das Buch.
mit „ 10 „ „

In Royal-Format:

Mandaten-Buch des Spezial-Depositoriums. } Mit Querlinien.
— des General-Depositoriums. }
Manual des General-Depositoriums.

Preis: 18 Sgr. pro Buch.

Formulare zur Aufertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852.)

Preis pro Bogen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf., auf Conceptpapier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kantions-Nachweis. S. 41 ff. der Instruktion.
Kautions-Nachweis-Einlagebogen. S. 42 und 43.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme. (S. 47 ff.) 3½ Bogen pro Exemplar.
II. Etatsmäßige Ausgabe. (S. 57, 59, 75, 79, 85 ff.) Titelbogen. Zweiter Bogen. Dritter Bogen. Vierter Bogen. Rekapitulations-Bogen. Einlagebogen.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahmen u. Ausgaben. (S. 87, 89, 90 ff.) Titelbogen. Zweiter Bogen. Einlagebogen.

Formular B. Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage rc.

Formular C. Abschluß. ¾ Bogen der Instruktion. 2 Bogen.

Formular zu Final-Abschlüssen (1 Bogen).

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular D. Zusammenstellung der Resultate rc. Titelbogen. (S. 107, 108 und 112.) Einlagebogen. Mittelster Einlagebogen. Zweiter Bogen. Durchlaufende Einnahme und Ausgabe. (S. 112 und 113.) Einlagebogen.

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851.)

		Preis à Buch Sgr.
Formular	A. Soll-Einnahme-Belag. §. 7. der Instruktion. Royal-Format. Mit Querlinien ..... (Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	16½
—	B. Kostenrechnung. §. 9.	4½
—	C. Kontobuch. §. 19. Median-Format.	7½
—	D. Ablieferungs-Liste. §. 28. Mit Querlinien	5½
—	E. Ablieferungs-Liste. §. 33. Mit Querlinien ..... Hierzu auch Einlagebogen.	5½ 5½
—	F. Einnahme-Journal. §. 41. Median-Form. Mit Quer.	8½
—	G. Niederschlagungs-Liste. §. 45. Mit Querlinien. . (Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	7
—	H. Einnahme-Manual. §. 58. 2 Bogen.	8
—	J. Ausgabe-Manual. §. 58. 6 Bogen.	8
—	K. Asservaten-Buch §. 61.	5½
—	L. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen §. 69.	5½
—	M. Spezial-Manual der Ger.-Dep. u. Kommissionen. §. 69.	5½
—	N. Spezial-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 70. Mit Querlinien	7
Ausgabe-Journal. §. 56. Median-Format Mit Querlinien.		8½
Kommissions-Gebühren-Verzeichniß. §. 51. Mit Querlinien.		7
Verzeichniß der Zebrungskosten. §. 52. Mit Querlinien. ...		7
Nachweisung über Eingangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Hierzu auch Einlage-Bogen.		7
Nachweisung über Abgangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Designation über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren rc. §. 58. II. Nr. 12. Mit Querlinien.		7
Liste der vereinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. §. 58. II. Nr. 13. Mit Querlinien		7
Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. §. 76.		7
Nachweisung der gelesteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98.		5½
Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen rc. verpflichteten Personen in Forstrugsachen. Titel- und Einlagebogen à		7
Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. §. 80. Mit Querlinien.		7
Einnahme-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Ausgabe-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. §. 82. Mit Querlinien.		5½

Neue Tabellen zu Hypotheken-Büchern u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion des Justiz-Ministers vom 3. August 1853.

In Akten-Format, auf Patent-Conceptpapier:
Repertorium der Grundakten, Titel- und Einlagebogen nebst Beilage. Verzeichn. der zu d. Akten eingereichten, demnächst zurückzugeb. Urkunden. Sämmtlich mit Querlinien. Preis pro Buch: 8 Sgr.

Hypotheken-Tabelle.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)

Hypotheken-Tabelle für die Wandeläcker.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen: 12 Sgr.

Hypotheken-Buch.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegen en Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf starkem großen Median-Patent-Conceptpapier 20 Sgr.
„ „ „ Median-Velin-Patentpapier 32½ „

Hypotheken-Buch für die Wandeläcker
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf Patent-Conceptpapier 12 Sgr.
„ Manual-Patentpapier 16 „

Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. August 1856. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Schäffer, Heck und Kade im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Dr. jur. Achenbach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Berlin, Schenkemeyer, Geysmer und Jenke bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Morgenroth bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Kreuschner bei dem Appellationsgericht in Glogau,
der Auskultator Bleil bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
der Auskultator von Viebahn bei dem Appellationsgericht in Hamm,
der Auskultator Hecht bei dem Appellationsgericht zu Insterburg, und
der Auskultator von Götz bei dem Appellationsgericht in Frankfurt;
der Kammergerichts-Referendarius von Gaudain ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Staatsanwalt Loos in Halberstadt ist zum Stadtgerichts-Rath bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Böhm in Krappitz,
der Kreisrichter Heinrich Wilhelm Gustav Fischer in Grottkau,
die Kreisrichter Schmiedicke und Pesser in Neisse,
die Kreisrichter Eberhard und Jonas in Ratibor, und
der Kreisrichter Felbier in Guttentag.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Pauli in Meseritz an das Kreisgericht in Lissa, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Fraustadt,
der Kreisrichter Eduard Gustav Scholz in Glatz an das Kreisgericht in Hirschberg, und
der Kreisrichter Gäbler in Fraustadt in seine frühere Stellung als Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Posen.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Staatsanwalt Ryll in Kosten bei dem Kreisgericht in Lissa, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und
der Kreisrichter Pötsch in Posen bei dem Kreisgericht in Krotoschin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Krotoschin;
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Gizycki in Samter ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Posen, mit Belassung des Notariats und mit widerruflicher Einräumung der Praxis bei dem Kreisgericht in Posen, ernannt worden;
dem Rechtsanwalt und Notar Zaabel in Rössel ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der Karakter als Justizrath verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 86.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Mai 1856.

Wenn von der städtischen Polizeibehörde einem Hausbesitzer eine bestimmte Handlung untersagt und bei Uebertretung des Verbots die angedrohte Geldstrafe festgesetzt wird, so ist hiergegen eine Berufung auf den Rechtsweg unzulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 11. März 1850 §§. 5. 20 (Ges.-Samml. S. 265).
Gesetz vom 14. Mai 1852 §§. 1. 6 (Ges.-Samml. S. 245).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu R. anhängigen Untersuchungssache

wider

den Kaufmann H. zu R.,

betreffend die Nichtbeachtung polizeilicher Anordnungen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die städtische Polizeibehörde zu R. hat durch Verfügung vom 8. Februar 1855 dem Kaufmann H. untersagt, das Wasser vermittelst der vor seinem Hause befindlichen Pumpen aus seinem Keller auf die Straße zu befördern, weil das Wasser bei dem damaligen Frostwetter in den zugefrorenen Rinnsteinen keinen Abfluß finde, die Straße überschwemme, auf dieser wieder gefriere, die Passage dadurch gefährlich mache, und das Wasser den benachbarten Bewohnern in die Häuser laufe. H. ward deshalb angewiesen, bei einer Strafe von 5 Thalern entweder das Auspumpen durch die Brunnen, so lange der Frost dauert, zu unterlassen, oder jedesmal vorher das Straßengerinne in einer näher bestimmten Richtung aufeisen zu lassen, und in dieser Weise dem Wasser Abfluß zu verschaffen. H. soll dieser Verfügung keine Folge geleistet, vielmehr am 13. März 1855 das Wasser wiederum auf die Straße haben gießen lassen und die umliegende Gegend überschwemmt haben. Es ist deshalb die angedrohte Strafe festgesetzt; H. hat gegen diese Strafverfügung den Rechtsweg ergriffen, und das Kreisgericht zu R. auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 das Untersuchungsverfahren eingeleitet.

Die Regierung zu Posen hat jedoch den Kompetenz-Konflikt eingewandt, und dieser muß als begründet anerkannt werden.

Die Entscheidung beruht darauf, ob das Gesetz vom 14. Mai 1852 über die vorläufigen Strafsetzungen wegen Uebertretungen auf den vorliegenden Fall anwendbar ist. Denn müßte dies angenommen werden, so würde nach §. 6 a. a. O. dem Angeklagten die Befugniß nicht zu versagen sein, richterliche Entscheidung in Antrag zu bringen. Ein in dem Gesetze vom 14. Mai 1852 vorausgesetzter Fall liegt jedoch nicht vor. Wenn der §. 1 dieses Gesetzes verordnet, daß derjenige, welcher die Polizei-Verwaltung in einem bestimmten Bezirk auszuüben hat, wegen der in diesem Bezirk verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen befugt sei, so ist hierdurch ausgesprochen, daß sich diese Bestimmung eben nur auf Uebertretungen bezieht. Als Uebertretungen sind aber solche Handlungen oder Unterlassungen zu betrachten, welche durch Gesetze oder gesetzlich erlassene Verordnungen der Behörden unter Strafe gestellt sind (§. 332 des Strafgesetzbuchs). Es wird also vorausgesetzt, daß die Strafe durch Gesetze oder gesetzlich erlassene Verordnungen angedroht werde, und hieraus folgt von selbst, daß es sich dabei von solchen Anordnungen handelt, welche einen allgemein gültigen Karakter haben, auf alle Fälle gewisser Art berechnet sind. Dies findet seine Bestätigung auch im §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850, nach welchem

Digitized by Google

die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden befugt sind, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen, und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen anzudrohen.

Von einer ortspolizeilichen Vorschrift dieser Art, von einer Uebertretung, handelt es sich aber nicht. Die städtische Polizeibehörde hat dem H. untersagt, während des Frostwetters das Wasser durch Pumpen auf die Straße zu fördern und dadurch die Straße zu überschwemmen. Dies war ohne Zweifel eine polizeiliche, durch das augenblickliche Bedürfniß hervorgerufene Verfügung im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842. Wenn in dieser Verfügung zugleich für den Fall der Nichtbefolgung eine Geldstrafe angedroht ist, so befand sich dabei die Polizeibehörde völlig in ihrem Rechte. Denn nach §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 ist jede Polizeibehörde berechtigt, ihre polizeiliche Verfügung durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel durchzusetzen; daß aber zu diesen Zwangsmitteln auch die Androhung von Geldstrafen gehört, ist unbedenklich. Muß hiernach das Gesetz vom 11. Mai 1842 zur Anwendung kommen, so folgt, da keiner der Fälle vorliegt, in welchen der Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen ausnahmsweise gestattet ist, daß der Antrag auf richterliche Entscheidung nicht zulässig gefunden werden kann.

Das Kreisgericht zu N. hat zwar geltend gemacht, daß das Gesetz vom 11. Mai 1842 sich nur auf Civilprozesse, nicht auf Strafverfügungen beziehe. Diese Behauptung hat aber keinen Grund. Das Gesetz macht einen solchen Unterschied nicht; es spricht von der Zulässigkeit des Rechtsweges überhaupt und muß daher zur Anwendung kommen, es mag im Civilprozesse die Befreiung von einer polizeilich auferlegten Verpflichtung geltend gemacht, oder gegen eine polizeiliche Strafverfügung die richterliche Hülfe nachgesucht werden.

Berlin, den 3. Mai 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2486. K. 36 Vol. VI.

Num. 87.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Mai 1856.

Gegen eine polizeiliche Verfügung, in Gemäßheit welcher der Magistrat einer Stadt, als Polizeibehörde, die Sperrung einer Passage im öffentlichen Interesse beseitigen läßt, kann der dadurch betroffene Grundeigenthümer den Rechtsweg selbst dann nicht beschreiten, wenn er sich auf einen früheren Vertrag beruft, wobei der Magistrat nicht als Polizeibehörde, sondern als Vertreter eines Kämmerei-Grundstücks fungirte.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 8. §. 149.
Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 2 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu M. anhängigen Prozeßsache

des Kaufmanns G. zu M., Klägers,

wider

den Magistrat daselbst, Verklagten,

betreffend die Wegräumung einer Barriere,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger ist Besitzer eines Grundstücks, welches an einen der Stadtkommune M. gehörigen Platz grenzt. Früher bildete diese Grenze eine krumme Linie. Im Jahre 1853 vereinigte sich derselbe mit dem Magistrat über eine gerade Grenzlinie, bei welcher Vereinigung der Kläger nach seiner Angabe die Verpflichtung übernommen hat, den bisherigen Grenzzaun wegzubrechen und an dessen Stelle Pfähle einzusetzen oder

Digitized by Google

eine Barriere zu ziehen. Nachdem letzteres geschehen, erhielt der Kläger vom Magistrat den Befehl, die Barriere als die öffentliche Kommunikation hindernd wegzunehmen, und ist dieselbe, weil Kläger dem Magistratsbefehl nicht nachkam, auf des Ersteren exekutivisch von ihm eingezogene Kosten, sammt den zwei eingesetzten Pfählen weggenommen worden. Dieses Verfahren hat die vorliegende Klage veranlaßt. Kläger behauptet, auf Grund des §. 149 Th. I. Tit. 8 des Allg. Landrechts befugt zu sein, sein Grundstück durch errichtete Scheidungen von dem Grundstück des Nachbarn zu trennen. Ueberdies stütze sich diese Befugniß auf einen speziellen Rechtstitel, indem der mit dem Magistrat im Jahre 1853 geschlossene Vertrag die Stipulation enthalte, welche, wie schon oben gedacht, die Ziehung einer Barriere ꝛc. mit klaren Worten statuire. Der Magistrat könne daher gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges keinen Einwand erheben (Gesetz vom 11. Mai 1842. §. 2).

Gegen diese, vom Kreisgericht zu M. zugelassene Klage — dahin gerichtet, den Magistrat für nicht berechtigt zu erachten, die vom Kläger gesetzten zwei Pfähle sammt der Barriere wegnehmen zu lassen, und den Magistrat für schuldig zu erklären, die gedachten Grenzscheidungen auf seine Kosten wiederherzustellen, die von ihm exekutivisch eingezogenen Kosten der Wegräumung derselben zu erstatten und die für den Kläger aus der Wegnahme entstandenen, in separato festzustellenden Nachtheile zu ersetzen — ist der Kompetenz-Konflikt erhoben und vollständig begründet. In diesem Sinne haben sich auch die Gutachten der Gerichte beider Instanzen ausgesprochen.

Aus der eigenen Darstellung des Klägers, sowie aus der in den Gründen des Konfliktsbeschlusses vorgetragenen Sachlage geht hervor, daß es sich hier um eine polizeiliche Verfügung handelt, welche der Magistrat als Polizeibehörde der Stadt M. erlassen hat, daß ferner in dieser Richtung der Kläger bereits bei der Königlichen Regierung Beschwerde erhoben, aber mit derselben zurückgewiesen ist,

> weil die von ihm vorgenommene Sperrung der Passage im öffentlichen Interesse unzulässig sei.

Nach §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ist der Rechtsweg gegen eine das Privat-Eigenthum angeblich verletzende polizeiliche Verfügung nur dann zulässig, wenn vom Kläger behauptet wird, daß ihn ein spezieller Rechtstitel oder eine besondere gesetzliche Vorschrift von der ihm durch die polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung befreie. Eine solche Behauptung hat der Kläger nun in der That nicht aufgestellt. Dieselbe beschränkt sich darauf, einmal, daß früher über die gedachte Grenze keine öffentliche Passage für das Publikum bestanden, daß ferner in dem mit dem Magistrat zu M. am 5. Mai 1853 über die Geradelegung der Grenze abgeschlossenen Vertrage stipulirt worden, „es sollten an Stelle des Grenzzauns Barrieren oder Pfähle gezogen werden.“ Es leuchtet nun von selbst ein, daß diese Stipulation keinen speziellen Rechtstitel enthält, welcher das fragliche Grundstück resp. die betreffende Grenze der auf erhobene Beschwerde von der Königlichen Regierung als Landespolizeibehörde bestätigten polizeilichen Verfügung im Sinne des §. 2 a. a. O. entzieht und ihn von der ihm dadurch auferlegten Verpflichtung befreit.

Wäre aber auch der vom Kläger bezeichnete spezielle Rechtstitel nicht schon durch die Evidenz der dargezeigten Sach- und Rechtslage widerlegt, so würde doch derselbe, der Polizeibehörde gegenüber, aller verpflichtenden Kraft ermangeln. Bei der mehrgedachten Grenzregulirung, welche durch den Vertrag vom 5. Mai 1853 vollzogen wurde, ist lediglich über privatrechtliche Bezüge zwischen der Kommune M. und dem Kläger, als den Besitzern zweier benachbarten Grundstücke, kontrahirt worden, wobei der Magistrat nicht als Polizeibehörde, sondern als Vertreter eines Kämmerei-Grundstücks fungirte. In dieser rein privatrechtlichen Stellung hatte der Magistrat weder die Absicht noch die Befugniß, die Polizeibehörden hinsichtlich der im öffentlichen Interesse erforderlichen Verfügungen und Anordnungen zu beschränken, und das Grundstück des Klägers von einer allgemeinen staatsrechtlichen Verpflichtung zu befreien. (Erkenntniß vom 3. November 1847, Justiz-Minist.-Bl. von 1848 Seite 137. 138.).

Berlin, den 3. Mai 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2487. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. August 1856. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Wilzer im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendarien Davidsohn und Erdmann August Eduard Schwarz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg,

der Referendarius Fricke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendarius Aue im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendarius Lohmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg, und

der Referendarius Otto Johann Leopold Braun im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Schramke, Martius und Schrödter bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

die Auskultatoren Kintscher, John und Wiener bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Lischke bei dem Appellationsgericht in Glogau,

der Auskultator Steinitz bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und

der Auskultator Fechner bei dem Appellationsgericht in Hamm.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Bluhm in Osterburg, und

der Kreisrichter Schlemm in Staßfurth.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Petri bei dem Kreisgericht in Steinfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Horstmar,

der Gerichts-Assessor Obuch bei dem Kreisgericht zu Strasburg in Westpr., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lautenburg,

der Gerichts-Assessor Peteaux bei dem Kreisgericht in Ragnit, und

der Gerichts-Assessor Teubner bei dem Kreisgericht in Wittstock;

der Kreisgerichts-Rath von Rycz in Riesenburg ist an das Kreisgericht zu Preuß. Stargardt versetzt worden;

der Kreisrichter Dr. Kleinschmidt in Muskau ist gestorben.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltschaft.

Der Stadtgerichts-Gehülfe von Lengke ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Luckau ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Sello in Brandenburg ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden;

der Rechtsanwalt und Notar Obert in Glatz ist an das Kreisgericht in Schweidnitz versetzt;

der Rechtsanwalt Hanke in Leobschütz ist seines Dienstes als Rechtsanwalt entlassen worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Appellationsgerichts-Rath Hellweg in Cöln ist zum Präsidenten des Landgerichts in Düsseldorf, und

die Auskultatoren Freiherr Raitz von Frentz und Wanzen zu Referendarien bei dem Landgericht in Aachen ernannt worden;

der Notar Reusch in Saarbrücken ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 88.

Allgemeine Verfügung vom 9. August 1856, — betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Kaiserlich Oesterreichischen und den Königlich Preußischen Gerichtsbehörden.

Allg. Verfügung vom 16. September 1844 (Just.-Min.-Bl. S. 207.)

Nachdem den Kaiserlich Oesterreichischen Gerichtsbehörden ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den ausländischen Gerichten gleichen oder verschiedenen Ranges in dienstlichen Angelegenheiten durch die Oesterreichische Gesetzgebung gestattet worden, ist von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung der Wunsch zu erkennen gegeben, daß auch den diesseitigen Gerichtsbehörden die Ermächtigung ertheilt werden möge, in gleicher Weise mit den Oesterreichischen Gerichten in einen unmittelbaren Schriftwechsel zu treten.

Da ein solcher Geschäftsverkehr zwischen den Preußischen und Oesterreichischen Gerichten dem beiderseitigen Interesse entspricht und namentlich zu einer beschleunigten Erledigung der betreffenden gerichtlichen Angelegenheiten beizutragen geeignet ist, überdies auch zwischen den diesseitigen Gerichten und denen der übrigen Deutschen Staaten bisher schon ein unmittelbarer Schriftwechsel der Regel nach stattgefunden hat, so nimmt der Justiz-Minister im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten keinen Anstand, sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft hierdurch anzuweisen, in allen Fällen, wenn nicht etwa besondere Verhältnisse eine Vermittelung auf diplomatischem Wege unvermeidlich oder wünschenswerth machen, sich künftig bei dem Schriftwechsel mit den Oesterreichischen Gerichten unmittelbar an die betreffenden Tribunale erster Instanz, und wenn diese nicht bekannt sein sollten, an das betreffende Obergericht in Oesterreich zu wenden.

Im Uebrigen sind die einzelnen Vorschriften der Verfügung vom 16. September 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 207) auch ferner bei dem Schriftwechsel mit den Oesterreichischen Behörden zu beobachten. Dabei werden die Gerichte auf den in einem Spezialfalle ausgesprochenen Wunsch des Kaiserlich Oesterreichischen Justiz-Ministeriums gleichzeitig veranlaßt, in Prozessen gegen Oesterreichische Unterthanen, welche nicht in Preußen wohnhaft sind, bei den auf Behändigung der Klagen gerichteten Requisitionen, sich über die Begründung ihrer Kompetenz auszusprechen, sofern sich letztere aus dem, der Requisition offen (vergl. §. 6 Th. I. Tit. 7 der Allg. Ger. Ordn.) beigefügten Erlasse nicht ohne Weiteres ergiebt.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs mit den Kaiserlich Oesterreichischen Behörden wird den diesseitigen Gerichten hierbei eine dem Justiz-Minister zugesandte Uebersicht sämmtlicher Oesterreichischer Obergerichte und der denselben untergeordneten Gerichte erster Instanz zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 9. August 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

Digitized by Google

Uebersicht

der

Gerichtsbehörden des Oesterreichischen Kaiserstaates,

welche dem K. K. obersten Gerichtshofe in Wien unterstehen.

Vorerinnerung.

1) Der oberste Gerichtshof in Wien hat in allen Civilsachen in und außer Streit in dritter und letzter Instanz zu erkennen, in welchen die Oberlandesgerichte in zweiter Instanz erkannt haben, insofern nach den bestehenden Gesetzen ein Rechtszug gegen diese Erkenntnisse der Oberlandesgerichte zulässig ist; ebenso steht ihm die Strafgerichtsbarkeit in dritter Instanz über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen zu, welche in dem Allg. Strafgesetzbuch als solche bezeichnet, oder durch besondere Vorschriften zur Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zugewiesen sind. Er entscheidet ferner über Delegations-Anträge und Gesuche, so oft es sich um die Delegation aus einem Oberlandesgerichts-Sprengel in einen anderen handelt; über Jurisdictions-Streitigkeiten, wenn die betreffenden Gerichte sich in verschiedenen Oberlandesgerichts-Sprengeln befinden und auch die Oberlandesgerichte dieser Sprengel sich nicht einigen können; über die Ablehnung von ganzen Oberlandesgerichten, oder von Oberlandesgerichts-Präsidenten; über gewisse, im Gesetze besonders bezeichnete Syndikats-Beschwerden und dergleichen. Endlich ist der oberste Gerichtshof zugleich das oberste Gefällsgericht, welches über die im weiteren Zuge gegen die Entscheidungen der Gefälls-Obergerichte an dasselbe gelangenden Angelegenheiten zu erkennen hat, insofern, als dieses Gericht unter dem Präsidio des Präsidenten des obersten Gerichtshofes aus Räthen desselben und aus Beisitzern der obersten Finanzbehörde gebildet wird.

2) Die Oberlandesgerichte (Tribunali d'appello, Banaltafel) erkennen in bürgerlichen Rechtssachen, und zwar sowohl in Streitsachen als in Geschäften des Richteramtes außer Streitsachen in zweiter Instanz, und üben die Strafgerichtsbarkeit in zweiter Instanz über Verbrechen, Vergehen und diejenigen Uebertretungen, welche in dem Allg. Strafgesetzbuch als solche bezeichnet, oder durch besondere Vorschriften zur Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zugewiesen sind. Bei jedem Oberlandesgericht besteht ein Ober-Staatsanwalt mit dem nöthigen Hülfspersonale, welchem die im §. 32 der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 aufgeführten Befugnisse zukommen. — Die Gefälls-Obergerichte bilden je einen Senat des betreffenden Oberlandesgerichts, zu welchen als Beisitzer von dem Vorstande der leitenden Finanz-Landesbehörde zwei Beamte aus dem Status derselben abgeordnet werden. Die Gefälls-Obergerichte sind zur Entscheidung aller, dem Erkenntnisse der Finanz-Bezirksbehörden und Finanz-Bezirksgerichte nicht zugewiesenen Strafsälle und der im weiteren Zuge gegen das Verfahren oder Erkenntnisse der Bezirksgerichte an das Obergericht gelangenden Verhandlungen berufen.

3) Die Landesgerichte (Tribunali provinciali) haben einen engeren und einen weiteren Bezirk. In dem ersteren ist ihr Wirkungskreis mit jenem der Bezirksgerichte übereinstimmend; für ihren weiteren Sprengel aber sind ihnen gewisse wichtigere und verwickeltere Rechtsangelegenheiten vorbehalten, als: die Angelegenheiten, in denen es sich um die Ungültigerklärung oder Auflösung einer Ehe, oder um die nicht einverständliche Scheidung von Tisch und Bett handelt; Klagen, welche gegen den Fiskus, gegen weltliche und geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und alle Anstalten zu öffentlichen Zwecken gerichtet sind; Klagen gegen Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener Realitäten, Lehnsstreitigkeiten, Klagen in Fideikommiß-Angelegenheiten und die Amortisirung gewisser Urkunden; ferner die Führung der öffentlichen Bücher über gewisse unbewegliche Güter, der Vollzug der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden, die Konkurs-Verhandlung wider die Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener unbeweglicher Güter und wider die Bewoh-

Digitized by Google

ner derjenigen Ortschaften, in denen der Gerichtshof seinen Sitz hat; die Verlassenschafts-Abhandlung, wenn sich im Nachlasse landtäfliche oder solche Güter befinden, worüber die öffentlichen Bücher bei dem Landesgericht geführt werden; die Vormundschafts- und Kuratels-Angelegenheiten über die minderjährigen Kinder solcher Erblasser, in deren Nachlaß sich landtäfliche oder andere Güter befinden, welche einem Gerichtshofe erster Instanz unterworfen sind, und über Mündel und Pflegebefohlene, welche selbst derlei Güter besitzen oder erwarben u. s. w. — Bei den Landesgerichten sind zur Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes Staatsanwalte bestellt, denen nach Bedarf die erforderlichen Staatsanwalts-Substituten beigegeben sind.

4) Untersuchungsgerichte zur Führung des Untersuchungsverfahrens über Verbrechen und Vergehen sind nach §. 10 der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 hinsichtlich der in den §§. 58—66 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen in jedem Kronlande das Landgericht desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde (Statthalterei-Abtheilung) ihren Sitz hat; hinsichtlich aller übrigen Verbrechen und Vergehen jedes Landes- und Kreis- (Komitats-) Gericht für den eigens bestimmten Umkreis, außer diesem Umkreise aber diejenigen Bezirksgerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), welche für einen, regelmäßig die Bezirke mehrerer Bezirksgerichte umfassenden Umkreis eigens bestellt sind.
5) Die städtisch delegirten Bezirksgerichte (Stadtpräturen, Praeture urbane) haben zu entscheiden in allen Streitsachen über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren 500 Fl. C. M. nicht übersteigen, und in allen Streitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme von nicht mehr als 500 Fl. anzunehmen sich ausdrücklich erbietet; ferner über Klagen auf Anerkennung des Rechts auf einen Fruchtgenuß oder zum Bezuge wiederkehrender Leistungen, wenn eine einzelne Jahresrente, oder der Geldbetrag, welchen der Gläubiger dafür annehmen zu wollen sich erklärt, bei Erträgnissen oder Leistungen auf immerwährende Zeiten 25 Fl. C. M., bei solchen aber, welche auf die Lebenszeit einer Person eingeschränkt, oder sonst in ihrer Dauer ungewiß sind, 50 Fl. C. M. nicht übersteigt; dann ohne Rücksicht auf den Betrag über gewisse Streitigkeiten zwischen dem Bestandnehmer und Bestandgeber, aus Dienst- und Lohnverträgen, zwischen Wirthen, Schiffern und Fuhrleuten einerseits und ihren Gästen, Reisenden und Aufgebern andererseits; weiter über alle Erbschafts- und Erbtheilungsklagen, wenn die Erbschafts-Verhandlung bei dem fraglichen Bezirksgerichte anhängig ist, über Gesuche um mittlerweilige Vorkehrungen, über Besitzstreitigkeiten, wenn es sich blos um die Erörterung des letzten faktischen Besitzstandes handelt und darüber summarisch zu verhandeln ist u. s. w. Ebenso steht ihnen die Vornahme der Mobilar-Exekution, die Verlassenschafts-Abhandlung und die Führung der Vormundschaft und Kuratel, wenn kein Ausnahmsfall eintritt, und die Legalisirung von Unterschriften, Vidimirung von Abschriften und Aufnahme letztwilliger Anordnungen zu. Die Geschäfte dieser Bezirksgerichte werden durch Beamte des betreffenden Landesgerichts, welche der Präsident desselben dazu bestimmt, versehen.
6) Das oberste Hofmarschallamt übt die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Allerh. Kaiserhauses, dann über jene Personen, welchen die Exterritorialität zusteht, über die Freiin von Brandhof und den Grafen von Meran, über den Prinzen Gustav Wasa und dessen Familie, über den in Oesterreich ansässigen und domizilirenden souverainen Fürsten von Lichtenstein, seine Gemahlin und seine im elterlichen Hause sich aufhaltenden minderjährigen und unvermählten Kinder, sowie über die in Oesterreich domizilirenden Glieder des Hauses Bourbon älterer Linie.
7) Die Handelsgerichte sind theils selbstständige Gerichte, theils wird die Handelsgerichtsbarkeit von den Gerichtshöfen erster Instanz unter Beiziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande ausgeübt.
8) Die Bezirksämter (Stuhlrichterämter) sind zugleich Verwaltungs- und Justizbehörden erster Instanz. In Civilsachen erstreckt sich ihr Wirkungskreis auf alle Angelegenheiten in und außer Streit, welche nicht durch die Jurisdiktions-Vorschriften den Gerichtshöfen erster Instanz insbesondere vorbehalten sind. In Strafsachen steht ihnen das gesammte Verfahren hinsichtlich derjenigen Uebertretungen zu, welche in dem Allg. Strafgesetzbuch als solche bezeichnet, oder durch besondere Vorschriften zur Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zugewiesen sind.
9) Die Kreisgerichte (Komitatsgerichte) haben im Allgemeinen denselben Wirkungskreis, wie die Landesgerichte, mit Ausnahme jener Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung den Landesgerichten insbesondere vorbehalten sind.

Digitized by Google

I. K. K. Oberlandesgericht für Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich und Salzburg in **Wien.**

A. In Nieder-Oesterreich.

a. Landesgericht zu Wien für die Haupt- und Residenzstadt Wien und die Bezirke Bruck a. d. Leitha, Hernals, Hietzing, Haimburg, Klosterneuburg, Mödling, Purkersdorf, Schwechat und Sechshaus, zugleich Untersuchungs-Gericht für seinen Sprengel.

8 städtisch delegirte Bezirksgerichte: 1) für die innere Stadt, 2) für die Vorstädte Leopoldstadt, Jägerzeile, Brigittenau, den Prater, Kriegau, Freudenau und Zwischenbrücken; 3) Landstraße, Weißgärber und Erdberg; 4) Wieden, Schaumburgergrund, Hungelbrunn, Laurenzergrund, Nikolsdorf, Matzleinsdorf, Margarethen, Reinprechtsdorf, Hundsthurm, und die Wasserstation der Bruder Eisenbahn; 5) Mariahilf, Laimgrube, Windmühl, Gumpendorf und Magdalenengrund; 6) Spitelberg, St. Ulrich, Laimgrube, Neubau, Schottenfeld und Alt-Lerchenfeld; 7) Josefstadt, Strozengrund, St. Ulrich, Breitenfeld, Alt-Lerchenfeld und Alsergrund; 8) Alsergrund, Roßau, Althan, Lichtenthal, Thury, Himmelpfortgrund und Michelbeuergrund.

b. Hofmarschallamt zu Wien.

c. Handelsgericht zu Wien für den Sprengel des Landesgerichts in Wien.

9 Bezirksämter: Bruck a. d. Leitha, Hernals, Hietzing, Haimburg, Klosterneuburg, Mödling, Purkersdorf, Schwechat und Sechshaus.

d. Kreisgericht zu Wiener-Neustadt für die Bezirke Aspang, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Guttenstein, Kirchschlag, Neunkirchen, Wiener-Neustadt und Pottenstein; zugleich Handelsgericht und Untersuchungs-Gericht für seinen Sprengel.

8 Bezirksämter: Aspang, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Guttenstein, Kirchschlag, Neunkirchen und Pottenstein.

e. Kreisgericht zu St. Pölten für den Kreis Ober-Wienerwald, zugl. Handels-Ger. für seinen Sprengel, Berggericht für den ganzen Umfang des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ems u. Unterf. Ger. f. d. Bez. St. Pölten, Kirchberg, Mautern, Lilienfeld, Hainfeld, Ybbsbruck, Mölk, Neu-Lengbach, Tulln und Herzogenburg.

17 Bezirksämter: Amstetten (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Amstetten, Ybbs und Haag), Aßenbrugg, Gaming, Haag, Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg an der Pielach, Neu-Lengbach, Lilienfeld, Mank, Mautern, Mölk, Scheibbs (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Scheibbs, Gaming und Mank), Seitenstetten, Tulln, Waidhofen a. d. Ybbs (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Waidhofen und Seitenstetten) und Ybbs.

f. Kreisgericht zu Korneuburg für den Kreis Unter-Manhartsberg, zugl. Handels-Ger. i. s. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Korneuburg, Kirchberg, Ravelsbach und Stockerau.

14 Bezirksämter: Groß-Enzersdorf (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Enzersdorf, Marchegg, Matzen und Wolkersdorf), Feldsberg, Haugsdorf, Ober-Hollabrunn (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Hollabrunn, Haugsdorf und Röß), Kirchberg am Wagram, Laa, Marchegg, Matzen, Mistelbach (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Mistelbach, Feldsberg, Laa und Zistersdorf), Ravelsbach, Röß, Stockerau, Wolkersdorf und Zistersdorf.

g. Kreisgericht zu Krems für den Kreis Ober-Manhartsberg, zugl. Handels-Ger. i. s. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Krems, Göhl, Langenlois, Persenbeug, Pöggstall und Spitz.

18 Bezirksämter: Allentsteig, Dobersberg, Eggenburg, Geras, Göhl, Groß-Gerungs, Horn (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Horn, Eggenburg und Geras), Langenlois, Litschau, Ottenschlag, Persenbeug, Pöggstall, Raabs, Schrems, Spitz, Waidhofen a. d. Thaya (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Waidhofen, Dobersberg, Litschau, Raabs und Schrems), Weitra und Zwettl (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Zwettl, Allentsteig, Groß-Gerungs, Ottenschlag und Weitra).

B. In Ober-Oesterreich.

a. Landesgericht zu Linz für den Mühlkreis und die Landeshauptstadt Linz, zugl. Handels-Ger. f. s. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Stadt Linz und die Bezirke Umgebung Linz, Mauthausen, Ottensheim und Urfahr.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Linz für die Stadt Linz und deren Umgebung.

15 Bezirksämter: Aigen (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Aigen und Haslach), Freistadt (zugl. Unterf. Ger.

Digitized by Google

f. d. Bez. Freistadt, Pregarten und Weißenbach), Grein (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Grein und Perg), Haslach, Lembach, Leonfelden (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Umgebung Linz, Mauthausen, Neufelden, Ottensheim, Perg, Pregarten, Rohrbach (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Rohrbach, Lembach und Neufelden), Urfahr und Weißenbach.

b. Kreisgericht zu Ried für den Innkreis, zugleich Handelsgericht in seinem Sprengel und Unterf. Ger. für die Bezirke Ried und Obernberg.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Ried für die Stadt und Umgebung.

8 Bezirksämter: Braunau (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Engelszell (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Mattinghofen (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Mauerkirchen (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Obernberg, Raab, Schärding (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Schärding und Raab) und Wildshut (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.).

c. Kreisgericht zu Steyer für den Traunkreis, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel, Berggericht für das ganze Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Steyer, Kremsmünster und Neuhofen.

Städt. deleg. Bez. Ger. zu Steyer für die Stadt und Umgebung.

8 Bezirksämter: Enns, Florian (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Florian und Enns), Kirchdorf (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Florian und Grünburg), Kremsmünster, Neuhofen, Grünburg, Weyer (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.) und Windischgarsten (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.).

d. Kreisgericht in Wels für den Hausruckkreis, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Wels, Grieskirchen und Waizenkirchen.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Wels für die Stadt und Umgebung.

12 Bezirksämter: Efferding (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Frankenmarkt (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Frankenmarkt und Mondsee), Gmunden (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Gmunden und Ischl), Grieskirchen, Haag, Ischl, Lambach (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Mondsee, Peuerbach (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Schwanenstadt (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Schwanenstadt und Haag), Vöklabruck (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.) und Waizenkirchen.

C. In Salzburg.

Landesgericht zu Salzburg für das Herzogthum Salzburg, zugleich Handelsgericht und Berggericht für seinen Sprengel, und Untersuchungsgericht für die Stadt Salzburg und den Bezirk ihrer Umgebung, sowie für die Bezirke Hallein, Golling, Abtenau, Weitwörth, Mattsee, Thalgau, St. Gilgen und Neumarkt.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Salzburg für die Stadt Salzburg und deren Umgebung.

19 Bezirksämter: Abtenau, Gastein, St. Gilgen, Golling, Hallein, St. Johann (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. St. Johann, Werfen und Gastein), Lofer, Mattsee, St. Michael, Mitterfill (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Neumarkt, Radstadt (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Saalfelden, Tamsweg (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Tamsweg und St. Michael), Tarenbach, Thalgau, Weitwörth, Werfen und Zell am See (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Zell, Saalfelden, Tarenbach und Lofer).

II. K. K. Oberlandesgericht für Steiermark, Kärnten und Krain zu **Gratz.**

A. Steiermark.

a. Landesgericht zu Gratz für den Gratzer Kreis und die Stadt Gratz, zugleich Handelsgericht und Berggericht für seinen Bez. u. Unterf. Ger. für die Stadt Gratz u. d. Bez. Gratz (Umgebung) u. Fronleiten.

3 städtisch delegirte Bezirksgerichte für den am rechten Murufer, den am linken Murufer gelegenen Theil der Stadt Gratz und den politischen Bezirk der Umgebung Gratz.

21 Bezirksämter: Fronleiten, Weitz (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Weitz, Gleisdorf und Birkfeld), Gleisdorf, Birkfeld, Hartberg (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Hartberg, Vorau, Friedberg und Pöllau), Vorau, Friedberg, Pöllau, Feldbach (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Feldbach, Fehring, Fürstenfeld und Kirchbach), Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach, Radkersburg (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Radkersburg und Mureck), Mureck, Leibnitz (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Leibnitz,

Digitized by Google

Wildon, Eibiswald, Arnfels, Stainz (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Stainz, Voitsberg und Deutsch-Landsberg), Voitsberg und Deutsch-Landsberg.

b. Kreisgericht zu Cilli für den Marburger Kreis, zugleich Handelsgericht und Berggericht für seinen Sprengel u. Unterf. Ger. f. die Bezirke Cilli, Franz, Tüffer, Erlachstein und Oberburg.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Cilli.

17 Bezirksämter: St. Leonhard, Windisch-Feistritz (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Windisch-Feistritz, Gonobitz und Rohitsch), Gonobitz, Rohitsch, Luttenberg (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Luttenberg, Friedau und Ober-Radkersburg), Friedau, Ober-Radkersburg, Windischgraz (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Windischgraz, Schönstein und Mohrenberg), Schönstein, Mohrenberg, Franz, Tüffer, Erlachstein, Oberburg, Rann (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Rann, Lichtenwald und Drachenburg), Lichtenwald und Drachenburg.

2 Bezirksgerichte: Marburg (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Marburg und St. Leonhard) und Pettau (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.).

c. Kreisgericht in Leoben für den Kreis Bruck an der Mur, zugl. Handels- und Berggericht für seinen Sprengel und Untersuchungsgericht für die Bezirke Leoben, Eisenerz, Mautern und St. Gallen.

21 Bezirksämter: Bruck (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Bruck, Kindberg, Mürzzuschlag, Aflenz und Mariazell), Kindberg, Mürzzuschlag, Aflenz, Mariazell, Mautern, Eisenerz, St. Gallen, Liezen (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Liezen, Rottenmann, Irdning, Gröbming, Schladming und Aussee), Rottenmann, Irdning, Gröbming, Schladming, Aussee, Judenburg (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Judenburg, Murau, Knittenfeld, Oberzeiring, Oberwölz, Neumarkt und Obdach), Knittelfeld, Oberzeiring, Oberwölz, Murau, Neumarkt und Obdach.

B. Kärnten.

Landesgericht in Klagenfurt, zugleich Handelsgericht und Berggericht für das Herzogthum Kärnten und Untersuchungsgericht für die Stadt Klagenfurt und ihre Umgebung, sowie für die Bezirke Ferlach und Felkirchen.

Städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt Klagenfurt und ihre Umgebung.

27 Bezirksämter: Ferlach, Kappel, Eberndorf, Völkermarkt, Bleiburg, St. Paul, Wolfsberg (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Wolfsberg, St. Paul und St. Leonhardt), Eberstein, St. Leonhardt, Alt-Ofen, Friesach (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Gurk, St. Veit (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. St. Veit, Eberstein, Althofen und Gurk), Feldkirchen, Millstatt, Spittal (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Spittal, Gmünd, Millstatt, Ober-Vellach und Greifenburg), Gmünd, Ober-Vellach, Winklern (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Greifenburg, Kötschach (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Hermagor (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Tarvis, Arnoldstein, Paternion, Villach (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Villach, Tarvis, Arnoldstein, Paternion und Rosek) und Rosek.

C. Krain.

a. Landesgericht zu Laibach für die Stadt Leibach und die Bezirke Laibach (Umgebung), Adelsberg, Egg ob Podpetsch, Feistritz, Idria, Krainburg, Kronau, Laas, Littai, Neumarktl, Ober-Laibach, Planina, Radmannsdorf, Senosetsch, Stein und Wippach, zugleich Handelsgericht für seinen Sprengel, Berggericht für das ganze Herzogthum Krain und Untersuchungsgericht für die Stadt Laibach und die Bezirke Laibach (Umgebung), Littai, Egg ob Podpetsch, Ober-Laibach und Stein.

Städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt Laibach und den Bezirk ihrer Umgebung.

16 Bezirksämter zu Adelsberg (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Adelsberg, Feistritz, Laas, Planina und Senosetsch), Egg ob Podpetsch, Feistritz, Idria, Krainburg (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Krainburg, Lack und Neumarktl), Kronau, Laas, Lack, Littai, Neumarktl, Ober-Laibach, Planina, Radmannsdorf (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Radmannsdorf und Kronau), Senosetsch, Stein und Wippach (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Wippach und Idria).

b. Kreisgericht zu Neustadtl für die Bezirke Neustadtl, Gottschee, Großlaschitz, Gurkfeld, Landstraß, Möttling, Nassenfuß, Raischach, Reifnitz, Seisenberg, Treffen, Tschernembl und Weixenburg, zugleich Handelsgericht f. f. Sprengel und Untersuchungsgericht für die Bezirke Neustadtl, Gurkfeld und Landstraß.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Neustadtl für die Stadt Neustadtl und ihre Umgebung.

12 Bezirksämter zu Gottschee (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Gottschee, Groß-Laschitz und Reifnitz),

Digitized by Google

Groß-Laschitz, Gurkfeld, Landstraß, Möttling, Nassenfuß, Ratschach, Reifnitz, Seisenberg, Treffen (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Treffen, Nassenfuß, Ratschach, Seisenberg und Weirelburg), Tschernembl (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Tschernembl und Möttling) und Weirelburg.

III. K. K. Oberlandesgericht für Görz, Gradiska und Istrien mit Triest zu **Triest.**

a. Landesgericht zu Triest für die Stadt Triest mit ihrem Gebiete und die Bezirke Sessana, Comen, Capo d'Istria, Pirano, Castelnuovo und Volosca.
2 städtisch delegirte Bezirksgerichte zu Triest, wovon eines ausschließend die zuständige Civilgerichtsbarkeit in und außer Streitsachen, das andere die Strafgerichtsbarkeit auszuüben hat.

b. Handelsgericht zu Triest, mit dem gleichen Sprengel wie das Landesgericht, zugleich Seegericht für das ganze Kronland.
6 Bezirksämter zu Sessana, Comen, Capo d'Istria, Pirano, Castelnuovo und Volosca.

c. Kreisgericht zu Görz für die Bezirke der Stadt Görz und Umgebung, Flitsch, Tolmein, Kirchheim, Canale, Haidenschaft, Cormons, Gradisca, Cervignano und Monfalcone, zugleich Handelsgericht für seinen Sprengel.
Städtisch delegirtes Bezirksgericht zu Görz für die Stadt und Umgebung.
9 Bezirksämter zu Flitsch, Tolmein, Kirchheim, Canale, Haidenschaft, Cormons, Gradisca, Cervignano und Monfalcone.

d. Kreisgericht zu Rovigno für die Bezirke Rovigno, Pinguente, Montona, Buje, Parenzo, Dignano, Pola, Albona, Pisino, Cherso, Veglia und Lussin, zugleich Handelsgericht für seinen Sprengel.
Städtisch delegirtes Bezirksgericht zu Rovigno für die Stadt und Umgebung.
11 Bezirksämter: Pinguente, Montona, Buje, Parenzo, Dignano, Pola, Albona, Pisino, Cherso, Veglia und Lussin.

Zur einstweiligen Ausübung der Berggerichtsbarkeit im Küstenlande ist das Landesgericht zu Laibach als Berggericht bestimmt.

Jeder Gerichtshof hat für den Umfang seiner städtisch delegirten Bezirksgerichte, und jedes Bezirksamt als Bezirksgericht für seinen Bezirk die Untersuchung über Verbrechen und Vergehen zu führen, so daß in diesem Kronlande keine eigenen Untersuchungsgerichte bestellt sind.

In Civilrechts-Angelegenheiten die Oesterreichischen Konsulargerichte in: Smirne, Beirut, Alexandrien, Tunis, Konstantinopel, Salonichi, Trapezunt, Jerusalem, Cairo, Chartum, Tripolis, Monastir (Bitoglia), Scutari, Durazzo, Janina, Canea, Sophia, Aleppo, Damaskus, Bagdad.
In Seerechts-Angelegenheiten die in Seestädten des Osmanischen Reichs befindlichen Oesterreichischen Konsulargerichte.

IV. K. K. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg zu **Innsbruck.**

a. Landesgericht zu Innsbruck für die Stadt Innsbruck und den Innsbrucker Kreis, zugleich Handels-Gericht für seinen Sprengel, Berggericht für seinen Sprengel und jenen der Kreisgerichte Bozen und Feldkirch und Untersuchungsgericht für die Stadt Innsbruck und die Bezirke Innsbruck, Nieders, Telfs, Steinach, Hall und Schwaz.
Städt. deleg. Bezirksgericht zu Innsbruck für die Stadt und Umgebung.

Digitized by Google

17 Bezirksämter: Mieders, Steinach, Telfs, Hall, Schwaz, Zell, Fügen, Rattenberg (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Fügen, Zell, Kufstein, Kitzbichl und Hopfgarten), Kufstein, Hopfgarten, Kitzbicht, Silz, Imst (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Imst, Silz, Landeck, Ried und Nauders), Ried, Landeck, Nauders, Reutte (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.).

b. Kreisgericht zu Botzen für den Brixner Kreis, zugleich Handelsgericht für seinen Sprengel und Untersuchungsgericht für die Stadt Botzen und die Bezirke Botzen, Sarnthal, Kaltern, Neumarkt, Kastelruth und Klausen.

Städt. deleg. Bezirksgericht in Botzen für die Stadt und Umgebung.

21 Bezirksämter: Brixen (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Sterzing), Sterzing, Bruneck (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Taufers, Enneberg, Buchenstein, Welsberg, Sillian u. Ampezzo), Taufers, Welsberg, Sillian, Lienz (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Lienz und Windischmatrei), Windischmatrei, Ampezzo, Buchenstein, Enneberg, Klausen, Sarnthal, Kastelruth, Neumarkt, Kaltern, Meran (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Schlanders, Glurns, Lana und Passeir), Passeir, Lana, Schlanders und Glurns.

c. Kreisgericht zu Trient für die Stadt Trient und die Bezirke Trient, Fassa, Cavalese, Mezzolombardo, Cles, Malé, Fondo, Lavis, Vezzano, Civezzano, Pergine, Levico, Borgo, Strigno, Cembra und Primiero, zugleich Handelsgericht für seinen Sprengel, Berggericht für seinen Sprengel und jenen des Kreisgerichts Roveredo und Untersuchungsgericht für die Stadt Trient und die Bezirke Trient, Lavis, Cembra, Civezzano, Vezzano, Pergine und Mezzolombardo.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Trient für die Stadt und Umgebung.

15 Bezirksämter: Fassa, Cavalese (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Fassa), Mezzolombardo, Cles, (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Cles, Fondo und Malé), Malé, Fondo, Lavis, Vezzano, Civezzano, Pergine, Levico, Borgo (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Borgo, Levico und Strigno), Strigno, Cembra, Primiero (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.).

d. Kreisgericht zu Roveredo für den Bezirk Roveredo, Nogaredo, Ala, Arco, Mori, Riva, Tione, Stenico und Condino, zugleich Handelsgericht für seinen Sprengel und Untersuchungsgericht für die Stadt Roveredo und die Bezirke Roveredo, Nogaredo, Ala und Mori.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Roveredo für die Stadt und Umgebung.

8 Bezirksämter: Nogaredo, Ala, Arco, Mori, Riva (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Riva und Arco), Tione (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Tione, Stenico und Condino), Stenico und Condino.

e. Kreisgericht zu Feldkirch für den Bregenzer Kreis, zugleich Handelsgericht für seinen Sprengel und Untersuchungsgericht für die Bezirke Feldkirch und Dornbirn.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Feldkirch für die Stadt und Umgebung.

5 Bezirksämter: Bregenz (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Bregenz und Bregenzerwald), Bregenzerwald, Dornbirn, Bludenz (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Bludenz und Montafon) und Montafon.

V. K. K. Oberlandesgericht (Tribunale d'appello) für Dalmatien zu **Zara.**

a. Gerichtshof erster Instanz (Tribunale di 1ma Instanza) zu Zara, f. d. Kreis Zara, zugl. Handels- u. See-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Zara, Obbrovazzo und Benkovac.

Stadt-Prätur (Praetura Urbana) in Zara für den Bezirk Zara.

9 Bezirksämter (Praeture miste) zu Arbe, Pago (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Pago und Arbe), Scardona, Kistanje, Obbrovazzo, Bencovac, Dernis, Knin (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Knin und Kistanje) und Sebenico (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Sebenico, Scardona und Dernis).

b. Gerichtshof erster Instanz zu Spalato für den Kreis Spalato, zugl. Handels- u. See-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Spalato, Almissa, St. Pietro in Brazza und Trau.

Stadt-Prätur in Spalato für den Bezirk Spalato.

11 Bezirksämter: Bergoraz, Lissa, Metkovic, Verlica, Almissa, Makarska (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Makarska, Bergoraz, Metkovic und Imoski), Lesina (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Lesina und Lissa), St. Pietro in Brazza, Trau, Imoski und Sinj (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Sinj und Verlika).

c. Gerichtshof erster Instanz zu Ragusa für den Kreis Ragusa, zugl. Handels- u. See-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Ragusa, Ragusa vecchia und Stagno.

Digitized by Google

Stadt-Prätur in Ragusa für den Bezirk Ragusa.
4 Bezirksämter: Stagno, Oredić, Ragusa vecchia und Curzola (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Curzola und Orebić).

d. Gerichtshof erster Instanz zu Cattaro für den Kreis Cattaro, zugl. Handels- u. See-Ger. u. Unterf. Ger. f. f. Sprengel.
Stadt-Prätur zu Cattaro für den Bezirk Cattaro.
3 Bezirksämter: Budva, Risano und Castelnuovo.
In Civilrechts-Angelegenheiten das Oesterreichische Konsulargericht in Mostar in der Herzegowina.

VI. K. K. Oberlandesgericht (Tribunale d'appello)

A. Für die Lombardie in **Mailand.**

a. Landesgericht zu Mailand.
2 Stadt-Prätoren zu Mailand, die eine für die Strafgerichtspflege, die andere für die bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

b. Handelsgericht zu Mailand.
7 Land-Prätoren: Caſſano, Melegnano, Monza, Desio, Busto-Arſizio, Gallarate und Saronno.

c. Landesgericht, zugleich Handelsgericht zu Bergamo.
2 Stadt-Prätoren für die obere und untere Stadt.
14 Land-Prätoren: Zogno, Piazza, Gandino, Trescore, Almenno, S. Salvatore, Caprino, Romano, Treviglio, Sarnico, Lovere, Breno, Edolo und Clusone.

d. Landesgericht zugleich Handelsgericht zu Brescia.
Stadt-Prätor zu Brescia.
14 Land-Prätoren: Montechiari, Leno, Gardone, Salo, Lonato, Veſtone, Gargnano, Chiari, Verolanuova, Iseo und Orzinovi.

e. Landesgericht zugleich Handelsgericht zu Mantua.
Stadt-Prätor zu Mantua.
12 Land-Prätoren: Bozzolo, Viadana, Sabbionetta, Caſtiglione delle Stiviere, Aſola, Canneto, Volta, Revere, Gonzaga, Sermide, Oſtiglia und S. Benedetto.

f. Landesgericht zugleich Handelsgericht zu Cremona.
Stadt-Prätor zu Cremona.
5 Land-Prätoren: Caſalmaggiore, Caſalbuttano, Piadena, Soreſina und Pizzighettone.

g. Landesgericht zugl. Handelsgericht zu Como.
Stadt-Prätor zu Como.
10 Land-Prätoren: Gravedona, Menaggio, Caſtiglione in Valle Intelvi, Lecco, Brivio, Aſſo, Bellano, Vareſe, Gavirate und Luino.

h. Landesgericht zugleich Handelsgericht zu Lodi.
Stadt-Prätor zu Lodi.
4 Land-Prätoren zu S. Angelo, Crema, Codogno und Caſalpuſterlengo.

i. Landesgericht zugleich Handelsgericht zu Pavia.
Stadt-Prätor zu Pavia.
3 Land-Prätoren: Corte, Olona, Abbiategraſſo und Binasco.

k. Landesgericht zugleich Handelsgericht zu Sondrio.
Stadt-Prätor zu Sondrio.
4 Land-Prätoren: Tirano, Morbegno, Chiavenna und Bormio.
Die Hypothekenämter zu Mailand, Brescia, Mantua, Cremona, Bergamo, Crema, Como, Pavia und Sondrio.

B. Für die Venetianiſchen Provinzen in **Venedig.**

a. Landesgericht zu Venedig.
2 Stadt-Prätoren für die Strafrechtspflege und die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

Digitized by Google

b. Handelsgericht zu Venedig, zugleich Szegericht für das ganze Lombardisch-Venetianische Königreich.
7 Land-Präturen: Mestre, Mirano, Dolo, Chioggia, Caparzere, Portogruaro, S. Dona.

c. Landesgericht zugleich Handelsgericht zu Padua.
Stadt-Prätur zu Padua.
8 Land-Präturen: Campo Sampiero, Teolo, Piove, Este, Montagnana, Monselice, Conselve, Cittadella.

d. Landesgericht zugleich Handelsgericht zu Vicenza.
Stadt-Prätur zu Vicenza.
9 Land-Präturen: Arzignano, Barbarano, Lonigo, Bassano, Marostica, Asiago, Schio, Thiene und Valdagno.

e. Landesgericht zugleich Handelsgericht zu Verona.
Stadt-Prätur zu Verona.
9 Land-Präturen: Villafranca, Caprino, Bardolino, Soave, Tregnago, St. Pietro, Incariano, Isola della Scala, Legnagi und Cologna.

f. Landesgericht zugleich Handelsgericht zu Treviso.
Stadt-Prätur zu Treviso.
9 Land-Präturen: Biadene, Castelfranco, Asolo, Conegliano, Oderzo, Motta, Ceneda, Serravalle, Valdobbiadene.

g. Landesgericht zugleich Handelsgericht zu Udine.
Stadt-Prätur zu Udine.
15 Land-Präturen: Codroipo, St. Daniele, Palma, Latisana, Pordenone, Sacile, Aviano, St. Vito, Spilimbergo, Maniago, Tolmezzo, Moggio, Gemona, Cividale und Tarcento.

h. Landesgericht zugleich Handelsgericht zu Rovigo.
Stadt-Prätur zu Rovigo.
8 Land-Präturen zu Lendinara, Badia, Massa, Occhiobello, Adria, Crespino, Loreo, Arriano.

i. Landesgericht zugleich Handelsgericht zu Belluno.
Stadt-Prätur zu Belluno.
4 Land-Präturen zu Agordo, Feltre, Pieve di Cadore, Auronzo.
Die Hypothekenämter zu Venedig, Verona, Udine, Padua, Vicenza und Treviso.

VII. K. K. Oberlandesgericht für Mähren und Schlesien zu **Brünn.**

A. In Mähren.

a. Landesgericht in Brünn, zugl. Handels-Ger. f. d. Brünner Kreis und die Stadt Brünn und Unterf. Ger. f. d. Stadt Brünn u. d. Bez. Umgebung Brünn, Austerlitz, Eibenschitz und Tischnowitz.
2 städt. deleg. Bezirksgerichte für die Stadt Brünn und den Bezirk ihrer Umgebung.
16 Bezirksämter: Auspitz (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Auspitz, Klobauk, Lundenburg und Seelowitz), Austerlitz, Blansko, Boskowitz (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Boskowitz, Blansko u. Kunstadt), Butschowitz, Eibenschitz, Gewitsch, Klobauk, Kunstadt, Lundenburg, Seelowitz, Steinitz, Tischnowitz Triebau (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Triebau, Gewitsch und Zwittau), Wischau (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Wischau, Butschowitz und Steinitz) und Zwittau.

b. Kreisgericht in Olmütz, zugl. Handels-Ger. f. d. Olmützer Kreis, Berg-Ger. f. d. Markgrafschaft Mähren und das Herzogthum Schlesien und Unterf. Ger. f. d. Stadt und Umgebung Olmütz u. f. d. Bez. Kojetein und Prerau.
Städt. deleg. Bezirksgericht in Olmütz.
16 Bezirksämter: Altstadt, Hof, Hohenstadt, Kojetein, Konitz, Littau (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Littau, Konitz und Neustadt), Müglitz (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Müglitz und Hohenstadt), Mährisch-Neustadt, Plumenau, Prerau, Proßnitz (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Proßnitz und Plumenau), Römerstadt, Schildberg, Schönberg (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Schönberg, Altstadt, Schildberg und Wiesenberg), Sternberg (zugl. Unterf. Ger. für die Bezirke Sternberg, Hof und Römerstadt) und Wiesenberg.

Digitized by Google

c. Kreisgericht in Neutitschein, zugl. Handels-Ger. f. d. Kreis Neutitschein und Unterf. Ger. f. d. Bez. Neutitschein, Frankstadt, Freiberg und Fulnek.
Städt. deleg. Bezirksgericht in Neutitschein.
13 Bezirksämter: Bystritz, Frankstadt, Freiberg, Fulnek, Leipnik, Liebau, Walachisch-Meseritsch (zugl. Unterf. Ger f. d. Bez. Walachisch-Meseritsch, Roznau und Wsetin), Mistek (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Mistek und Mährisch-Ostrau), Mährisch-Ostrau, Roznau, Weißkirchen (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Weißkirchen, Bystritz, Leipnik und Liebau) und Wsetin.

d. Kreisgericht in Hradisch, zugl. Handels-Ger. f. d. Hradischer Kreis u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Hradisch, Napajedl, Ungarisch-Ostra und Strazinitz.
Städt. deleg. Bezirksgericht in Hradisch.
11 Bezirksämter: Ungarisch-Brod (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Ungarisch-Brod, Klobauk und Wisowitz), Gaya (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Gaya und Göding), Göding, Holleschau, Klobauk, Kremsier (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Kremsier, Holleschau und Zdaunek), Napajedl, Ungar.-Ostra, Strazinitz, Wisowitz und Zdaunek.

e. Kreisgericht in Znaim, zugl. Handels-Ger. f. d. Znaimer Kreis u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Znaim, Frain, Zamnitz und Budwitz.
Städt. deleg. Bezirksgericht in Znaim.
9 Bezirksämter: Mährisch-Budwitz, Frain, Hrottowitz, Zamnitz, Zoslowitz, Kromau (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Kromau, Namiescht und Hrottowitz), Namiescht, Nikolsburg (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Nikolsburg und Zoslowitz).

f. Kreisgericht in Iglau, zugl. Handels-Ger. f. d. Iglauer Kreis u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Iglau, Groß-Meseritsch und Trebitsch.
Städt. deleg. Bezirksgericht in Iglau.
7 Bezirksämter: Bystritz, Datschitz (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Datschitz und Teltsch), Groß-Meseritsch, Neustadtl (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Neustadtl, Saar und Bystritz), Saar, Teltsch und Trebitsch.

B. In Schlesien.

a. Landesgericht in Troppau für die Stadt Troppau und die Bez. Troppau (Umgebung), Jauernik, Weidenau, Freiwaldau, Zuckmantel, Hotzenplotz, Olbersdorf, Jägerndorf, Freudenthal, Benisch, Wigstadtl, Odrau, Wagstadt, Königsberg, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. die Stadt Troppau u. d. Bez. Troppau (Umgebung), Wigstadtl, Odrau, Wagstadt und Königsberg.
Städt. deleg. Bezirksgericht in Troppau.
13 Bezirksämter: Jauernig (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Jauernik, Weidenau, Freiwaldau und Zuckmantel), Weidenau, Freiwaldau, Zuckmantel, Hotzenplotz, Olbersdorf, Jägerndorf (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Jägerndorf, Hotzenplotz, Olbersdorf, Benisch und Freudenthal), Freudenthal, Benisch, Wigstadtl, Odrau, Wagstadt, Königsberg.

b. Kreisgericht in Teschen, zugl. Handels-Ger. f. d. Bez. Teschen, Oderberg, Friedek, Bielitz, Freistadt, Jablunkau, Skotschau und Schwarzwasser, und Unterf. Ger. f. die Bez. Teschen, Oderberg, Friedek, Freistadt und Jablunkau.
Städt. deleg. Bezirksgericht in Teschen.
7 Bezirksämter: Oderberg, Friedek, Bielitz (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau), Freistadt, Jablunkau, Skotschau und Schwarzwasser.
Die Berggerichtsbarkeit für das Herzogthum Schlesien wird von dem Kreisgericht zu Olmütz ausgeübt.

VIII. K. K. Oberlandesgericht für Böhmen zu **Prag.**

a. Landesgericht Prag für die Hauptstadt Prag und den Prager Kreis, Handels-Ger. f. f. Sprengel und Unterf. Ger. f. d. Stadt Prag, Wischehrad, u. d. Bez. Beraun, Böhmischbrod, Eule, Karolinenthal, Königssaal, Rican, Schwarzkostelec und Smichow.
3 städt. deleg. Bezirksgerichte: 1) für die mindere Strafgerichtsbarkeit; 2) für die Altstadt, Josefstadt, Neustadt, Wischehrad; 3) für die Kleinseite und Hradschin.

Digitized by Google

Bezirksgericht Karolinenthal.

19 Bezirksämter: Beraun, Bömischbrod, Brandeis, Dobrisch, Eule, Horowic, Königsaal, Melnik (Unterf. Ger. f. d. Bez. Brandeis, Melnik, Welwarn), Neuftrafchic, Pribram (Unterf. Ger. f. d. Bez. Dobrifch, Horowic, Pribram, Zbirow), Pürglitz, Rakonitz (Unterf. Ger. f. d. Bez. Neuftrafchic, Pürglitz, Rakonitz, Schlan, Unhofcht), Rican, Schlan, Schwarzkoftelec, Smichow, Unhofcht, Welwarn, Zbirow.

b. Kreisgericht Brür für den Saazer Kreis, Handels-Ger. f. f. Sprengel, Bergger. f. d. Sprengel der Kreisger. Brür, Eger, Leitmeritz und Böhmisch-Leippa, Unterf. Ger. f. d. Bez. Bilin, Brür, Dux, Görkau, Katharinaberg.

Städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Brür.

14 Bezirksämter: Bilin, Duppau, Offeg, Görkau, Jechnitz, Kaaden (Unterf. Ger. f. d. Bez. Duppau, Kaaden, Kommotau, Preßnitz, Sebastiansberg), Katharinaberg, Kommotau, Laun, Podersam, Postelberg, Preßnitz, Saaz (Unterf. Ger. f. d. Bez. Jechnitz, Laun, Podersam, Postelberg, Saaz), Sebastiansberg.

c. Kreisgericht Budweis, Handels-Ger. f. f. Sprengel, Unterf. Ger. f. d. Bez. Budweis, Frauenberg, Lischau, Moldauthein, Schweinitz.

Bezirksgericht Neuhaus, Unterf. Ger. f. d. Bez. Lomnic, Neubiftritz, Neuhaus, Wittingau.

13 Bezirksämter: Frauenberg, Gratzen, Hohenfurth, Kalfching, Kaplic, Krumau (Unterf. Ger. f. d. Bez. Gratzen, Hohenfurth, Kalfching, Kaplic, Krumau, Oberplan), Litschau, Lomnic, Moldauthein, Neubiftritz, Oberplan, Schweinitz, Wittingau.

d. Kreisgericht Chrudim, Handels-Ger. f. f. Sprengel, Unterf. Ger. f. d. Bez. Chrudim, Hlinsko, Naffaberg, Pardubic, Prelauc, Stuc.

Städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Chrudim.

2 Bezirksgerichte: Hohenmauth (Unterf. Ger. f. d. Bez. Hohenmauth, Holic, Landskron, Wildenschwert), Leitomischl (Unterf. Ger. f. d. Bez. Leitomischl und Policka).

9 Bezirksämter: Hlinsko, Holic, Landskron, Naffaberg, Pardubic, Policka, Prelauc, Stuc, Wildenschwert.

e. Kreisgericht Eger, Handels-Ger. f. f. Sprengel, Unterf. Ger. f. d. Bez. Asch, Eger, Falkenau, Graslitz, Königswart, Wildstein.

Städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Eger.

18 Bezirksämter: Asch, Buchau, Elbogen (Unterf. Ger. f. d. Bez. Buchau, Elbogen, Joachimsthal, Karlsbad, Ludit, Neudeck, Petschau, Platten), Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Königswart, Ludit, Neudeck, Petschau, Pfrauenberg, Plan, Platten, Tachau (Unterf. Ger. f. d. Bez. Pfrauenberg, Plan, Tachau, Tepl, Weseritz), Tepl, Weseritz, Wildstein.

f. Kreisgericht Jicin, Handels-Ger. f. f. Sprengel, Unterf. Ger. f. d. Bez. Jicin, Liban, Lomnic, Neupaka, Semil.

Städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Jicin.

15 Bezirksämter: Arnau, Chlumec, Hohenelbe (Unterf. Ger. f. d. Bez. Hohenelbe, Rochlitz, Starkenbach), Horic, Königsstadtl, Liban, Lomnic, Marschendorf, Neubidzow (Unterf. Ger. f. d. Bez. Clumec, Horic, Königstadtl, Neubidzow), Neupaka, Rochlitz, Schatzlar, Semil, Starkenbach, Trautenau (Unterf. Ger. f. d. Bez. Arnau, Marschendorf, Schatzlar, Trautenau).

g. Kreisgericht Jungbunzlau f. d. nachstehenden Bez. des Bunzlauer Kreises; Handels-Ger. f. f. Sprengel, Unterf. Ger. f. d. Bez. Benatek, Dauba, Jungbunzlau, Münchengrätz, Niemes, Nimburg, Sobotka, Weißwasser.

Städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Jungbunzlau.

10 Bezirksämter: Böhmisch-Aicha, Benatek, Dauba, Eisenbrod, Münchengrätz, Niemes, Nimburg, Sobotka, Turnau (Unterf. Ger. f. d. Bez. Böhmisch-Aicha, Eisenbrod, Turnau), Weißwasser.

h. Kreisgericht Reichenberg, Handels-Ger. und Unterf. Ger. für die nachstehenden Bezirke des Bunzlauer Kreises.

Städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Reichenberg.

5 Bezirksämter: Friedland, Gabel, Gablonz, Kratzau, Tannwald.

i. Kreisgericht Königgrätz, Handels-Ger. f. f. Sprengel, Unterf. Ger. f. d. Bez. Jaromer, Königgrätz, Königinhof, Nechanic.

Digitized by Google

Bezirksgericht Reichenau (Unterf. Ger. f. d. Bez. Adlerkoſtelec, Grulich, Reichenau, Senftenberg).

11 Bezirksämter: Adlerkoſtelec, Braunau (Unterf. Ger. f. d. Bez. Braunau, Polic), Dobruſchka, Grulich, Jaromēř, Königinhof, Nachod, Nechanic, Neuſtadt (Unterf. Ger. f. d. Bez. Dobruſchka, Nachod, Neuſtadt), Polic, Senftenberg.

k. Kreisgericht Kuttenberg f. d. Czaslauer Kreis, Handels-Ger. f. f. Sprengel, Berg-Ger. f. d. Sprengel des Kreisgerichts Budweis, Chrudim, Zižin, Jungbunzlau, Königgrätz, Kuttenberg, Reichenberg, Tabor; Unterf. Ger. f. d. Bez. Czaslau, Kohljanowic, Kuttenberg, Ledeč, Unterkralowic.

Städt. beleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Kuttenberg.

13 Bezirksämter: Chotěboř, Czaslau, Deutschbrod (Unterf. Ger. f. d. Bez. Chotěboř, Deutschbrod, Habern, Humpolec, Polna, Přybislau), Habern, Humpolec, Kaurim, Kohljanowic, Kolin (Unterf. Ger. d. Bez. Kaurim, Kolin, Podēbrad), Ledeč, Podēbrad, Polna, Přybislau, Unterkralowic.

l. Kreisgericht Leitmeritz f. d. nachſtehenden Bezirke des Leitmeritzer Kreiſes; Handels-Ger. f. f. Sprengel, Unterf. Ger. f. d. Bez. Auſcha, Leitmeritz, Libochowitz, Lobositz, Raudnic, Teplitz, Wegſtädtl.

Städt. beleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Leitmeritz.

10 Bezirksämter: Auſcha, Auſſig, Benſen, Karbitz, Libochowitz, Lobositz, Raudnic, Teplitz, Tetſchen (Unterf. Ger. f. d. Bez. Auſſig, Benſen, Karbitz, Tetſchen), Wegſtädtl.

m. Kreisgericht Böhmiſch-Leippa f. d. nachſtehenden Bez. des Leitmeritzer Kreiſes; Handels-Ger. f. f. Sprengel, Unterf. Ger. f. d. Bez. Böhmiſch-Leippa, Haida, Böhmiſch-Kamnitz, Zwickau.

Städt. beleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Böhmiſch-Leippa.

8 Bezirksämter: Haida, Hainspach, Böhmiſch-Kamnitz, Rumburg (Unterf. Ger. f. d. Bez. Hainspach, Rumburg, Schluckenau, Warnsdorf), Schluckenau, Warnsdorf, Zwickau.

n. Kreisgericht Pilſen, Handels-Ger. f. f. Sprengel, Berg-Ger. f. d. Kreiſe Pilſen, Piſek und Prag; Unterf. Ger. f. d. Bez. Blowitz, Kralowic, Mannetin, Mies, Pilſen, Rokican, Staab, Tuſchkau.

Städt. beleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Pilſen.

Bezirksgericht Klattau (Unterf. Ger. f. d. Bez. Klattau, Nepomuk, Neuern, Planic, Přeſtic.

16 Bezirksämter, Biſchofteinitz, Blowitz, Hoſtau, Kralowic, Mannetin, Mies, Nepomuk, Neuern, Neugedein, Planic, Přeſtic, Rokican, Ronsperg, Staab, Taus (Unterf. Ger. f. d. Bez. Biſchofteinitz, Hoſtau, Neugedein, Ronsperg, Taus), Tuſchkau.

o. Kreisgericht Piſek, Handels-Ger. f. f. Sprengel, Unterf. Ger. f. d. Bez. Blattna, Březnic, Mirowic, Piſek, Straconic, Wodňan.

Städt. beleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Piſek.

12 Bezirksämter: Bergreichenſtein, Blattna, Březnic, Horažďowic, Mirowic, Nettolic, Prachetic (Unterf. Ger. f. d. Bez. Nettolic, Prachetic, Winterberg, Wolin), Schüttenhofen (Unterf. Ger. f. d. Bez. Bergreichenſtein, Horažďowic, Schüttenhofen), Strakonic, Winterberg, Wodňan, Wolin.

p. Kreisgericht Tabor, Handels-Ger. f. f. Sprengel, Unterf. Ger. f. d. Bez. Bechin, Jungwožic, Mühlhauſen, Sedlec, Sobēslau, Tabor, Weſſely.

Städt. beleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Tabor.

15 Bezirksämter: Bechin, Beneſchau (Unterf. Ger. f. d. Bez. Beneſchau, Newēklau, Selcan, Wlaſchin, Wlotic), Jungwožic, Kamenic, Mühlhauſen, Newēklau, Pažau, Pilgram (Unterf. Ger. f. d. Bez. Kamenic, Pažau, Pilgram, Počatek), Počatek, Sedlec, Selčan, Sobēslau, Weſſely, Wlaſchin, Wlotic.

IX. K. K. Oberlandesgericht für das Lemberger Verwaltungsgebiet und die Bukowina zu Lemberg.

A. Im Lemberger Verwaltungsgebiete.

a. Landesgericht zu Lemberg für die Kreiſe Lemberg und Zolkiew und die Stadt Lemberg, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. für die Stadt Lemberg und Umgebung und die Bez. Winniki und Janow.

3 städt. beleg. Bezirksgerichte in Lemberg für die Stadt und Umgebung.

Digitized by Google

14 Bezirksämter: Grodek (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Szczerzec), Szczerzec, Winniki, Janow, Kulikow, Groß-Mosty, Uhnow, Niemirow, Belz, Cieszanow, Sokal (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Groß-Mosty und Belz), Zolkiew (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Kulikow und Niemirow), Rawa (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Uhnow), Lubaczow (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Cieszanow).

b. Kreisgericht zu Przemysl für die Kreise Przemysl und Sanok, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Przemysl, Rizankowice und Mościska.

Städt. beleg. Bezirksgericht in Przemysl für die Stadt und Umgebung.

19 Bezirksämter: Sadowa-Wisznia, Rizankowice, Sieniawa, Radymno, Krakowiec, Jaroslaw (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Jaroslau, Sieniawa und Radymno), Mościska, Jaworow (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Jaworow, Sadowa-Wiszia und Krakowiec), Lutowiska, Bukowsko, Ustrzyki dolne, Baligrod, Lisko (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Baligrod, Dobromil, Lutowiska und Ustrzyki dolne), Sanok (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Sanok, Rymanow und Bukowska), Rymanow, Bircza, Dubiecko (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Birczo und Brzozow) und Brzozow.

c. Kreisgericht zu Zloczow f. d. Kreise Zloczow und Brzezan, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Zloczow, Olesko, Gliniany und Zborow.

Städt. beleg. Bezirksgericht in Zloczow für die Stadt und Umgebung.

16 Bezirksämter: Kamionka-Strumilowa, Lopatyn, Radziechow, Busk (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Busk, Radziechow und Kamionka-Strumilowa), Olesko, Gliniany, Zalosce (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Zborow, Rohatyn (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Rohatyn, Przemyslany und Bursztyn), Przemyslany, Bursztyn, Chodorow, Bobrka (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Dobrka und Chodorow), Podhajce, Kozowa, Brzezan (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Brzezan, Kozowa, Podhajce).

Bezirksgericht Brody, zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Brody u. Lopatyn.

d. Kreisgericht zu Sambor für die Kreise Sambor und Stryj, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel, Berg-Ger. f. d. Kreise Sanok, Przemysl, Sambor, Stryj, Lemberg, Zolkiew u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Sambor, Laka, Starasol, Staremiasto.

Städt. beleg. Bezirksgericht in Sambor für die Stadt und Umgebung.

18 Bezirksämter: Rozniatow, Wojnilow, Bolechow (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Bolechow, Dolina u. Rozniatow), Dolina, Mikolajow, Zurawno, Skole, Stryj (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Stryj, Mikolajow und Skole), Kalusz (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Kalusz, Wojnilow und Zurawno), Laka, Borynia, Rudki, Starasol, Medenice, Podbusz, Staremiasto, Turka (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Turka und Borynia), Komarno (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Komarno und Rudki), Drohobycz (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Drohobycz, Medenice und Podbusz).

e. Kreisgericht zu Tarnopol für die Kreise Tarnopol und Czortkow, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Tarnopol, Zbrowice und Mikulince.

Städt. beleg. Bezirksgericht zu Tarnopol für die Stadt und Umgebung.

17 Bezirksämter: Zbrowice, Medyn, Mikulince, Zlotniki, Trembowla (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Trembowla und Zlotniki), Grzymalow, Skalat (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. und den Bez. Grzymalow), Zbaraz (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bezirk Medyn), Buczanow, Tluste, Husiatyn, Jaslowiec, Zalezczyk (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. und den Bez. Tluste), Czortkow (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Buczanow, Jaslowiec und Kopeczynce), Mielnica, Borszczow (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Borszczow, Mielnica und Husiatyn) und Kopeczynce.

f. Kreisgericht zu Stanislau für die Kreise Stanislau und Kolomea, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel, Berg-Ger. für die Kreise Stanislau, Kolomea, Czortkow, Tarnopol, Zloczow und Brzezan und Unterf. Ger. f. d. Bez. Stanislau, Halicz und Bohorodczany.

Städt. beleg. Bezirksgericht zu Stanislau für die Stadt und Umgebung.

18 Bezirksämter: Gwozdziec, Zabiotow, Kuty (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. den Bez. Kossow), Obertyn, Sniatyn (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Zabiotow), Kolomea (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Kolomea, Gwozdziec und Peczenizyn), Peczenizyn, Horodenka (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Obertyn), Kossow, Radworna (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. die Bez. Delatyn und Solotwina), Bohorodczany, Delatyn, Solotwina, Buczacz (zugl. Unterf. Ger. f. f.

Digitized by Google

Bez. und den Bez. Monasterzyska), Tysmienic (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Tysmienic u. Tlumacz), Monasterzyska, Halicz und Tlumacz.

In Civilrechts-Angelegenheiten die Oesterreichischen Konsulargerichte in Jassy, Galatz, Ibraila und Tultscha.

B. In der Bukowina.

Landesgericht zu Czernowitz für das ganze Herzogthum Bukowina, zugleich Handels- u. Berg-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Stadt Czernowitz u. Umgebung u. d. Bez. Sadagura, Kotzmann, Wasloutz und Zastawna.

Städt. deleg. Bez. Ger. f. d. Stadt Czernowitz und Umgebung.

14 Bezirksämter: Dorna, Putilla, Wyszniz, Kimpolung, Solka, Gurahumora, Sereth, Wasloutz am Czeremosz, Sadagura, Storozinetz (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Storozinetz, Putilla u. Wyszniz), Kotzmann, Zastawna, Sucjawa (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Sucjawa, Dorna, Kimpolung u. Gurahumora), Radautz (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Radautz, Solka und Sereth).

X. K. K. Oberlandesgericht für das Krakauer Verwaltungsgebiet zu **Krakau.**

a. Landesgericht zu Krakau für die Stadt Krakau und die Kreise Krakau und Wadowice, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel, Berggericht für das Krakauer Verwaltungsgebiet u. Unterf. Ger. f. die Stadt Krakau u. d. Bez. Mogila, Liszki und Krzeszowice.

2 städt. deleg. Bez. Ger. zu Krakau, eines für die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und eines für die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit.

18 Bezirksämter: Jaworzno, Mogila, Chrzanow (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Jaworzno), Krzeszowice, Liszki, Skawina, Oswiecim, Makow, Milowka, Slemien, Myslenice (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Skawina, Jordanow und Kalwarya), Andrichau, Jordanow, Wadowice (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Makow und Andrichau), Kalwarya, Kenty (zugl. Unterf. Ger. f. die Bez. Kenty, Oswiecim und Biala), Seypusch (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Milowka und Slemien) und Biala.

b. Kreisgericht zu Neu-Sandec für die Kreise Sandec und Jaslo, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel und Unterf. Ger. f. d. Bez. Neu-Sandec, Grybow und Ciezkowice.

Städt. deleg. Bezirksgericht in Neu-Sandec für die Stadt und Umgebung.

18 Bezirksämter: Grybow, Ciezkowice, Czarny-Dunajec, Kroscienko, Alt-Sandec (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Kroscienko und Muszyna), Neumarkt (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Neumarkt und Czarny-Dunajec), Limanowa (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Tymbark), Muszyna, Tymbark, Duklo, Zmigrod, Frysztak, Brzostek, Strzyzow, Jaslo (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Zwigrod, Brzostek und Frysztag), Krosno (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. die Bez. Dukla und Strzyzow), Biecz und Gorlice (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Biecz).

c. Kreisgericht zu Rzeszow für den gleichnamigen Kreis, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. die Bez. Rzeszow, Sokolow, Tyczyn, Lancut und Glogow.

Städt. deleg. Bezirksgericht in Rzeszow für die Stadt und Umgebung.

10 Bezirksämter: Ulanow, Tarnobrzeg, Glogow, Rozwadow (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Nisko, Ulanow u. Tarnobrzeg), Sokolow, Tyczyn, Nisko, Lancut, Przeworsk (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Leżaysk) und Leżaysk.

d. Kreisgericht zu Tarnow für die Kreise Tarnow und Bochnia, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel und Unterf. Ger. f. d. Bez. Tarnow und Tuchow.

Städt. deleg. Bezirksgericht in Tarnow für die Stadt und Umgebung.

18 Bezirksämter: Dembica, Tachow, Zabno, Kolbuszow (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Mielec), Dombrowa (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Zasow und Zabno), Ropczyce, Pilsno (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Pilsno, Dembica und Ropczyce), Mielec, Zasow, Podgorze, Wojnicz (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Radlow und Brzesko), Niepolomice, Dobczyce, Wieliczka (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Podgorze und Niepolomice), Radlow, Brzesko, Wisnicz u. Bochnia (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Wisnicz und Dobczyce).

Digitized by Google

XI. K. K. Oberlandesgericht für das Pesth-Ofener Verwaltungsgebiet zu **Pesth.**

a. Landesgericht zu Ofen für die Stadt Ofen und die am rechten Donauufer gelegenen Theile des Pesth-Piliser Komitats und für das Graner Komitat, zugleich Berggericht für das Pesth-Ofener Verwalt. Gebiet u. Unterf. Ger. f. d. Stadt und den Landbezirk Ofen.
2 städt. beleg. Bezirksgerichte für den Ofener Stadt- und Landbezirk.

b. Landesgericht zu Pesth für die Stadt Pesth und die am linken Donauufer gelegenen Theile des Pesth-Piliser Komitats, zugl. Unterf. Ger. f. d. Stadt Pesth u. d. Stuhlbez. Ráczkevi, Waitzen, Nagy-Káta, Monor, Ocsa und Gödöllö.
3 städt. beleg. Bezirksgerichte für die innere Stadt und Leopoldstadt, dann für die Theresienstadt und für die Josefs- und Franzensstadt.

c. Handelsgericht zu Pesth für die Landesgerichtssprengel Ofen und Pesth.
Bezirksgericht zu Gran f. den Stadt- und Landbez. Gran, zugl. Unterf. Ger. f. f. Sprengel u. d. Stuhlbez. Kócs und Dotis.
8 Stuhlrichterämter: Ráczkevi, Waitzen, Nagy-Káta, Monor, Ocsa, Gödöllö, Kócs u. Dotis.

d. Komit. Ger. zu Kecskemét für das Pesth-Solter Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Stuhlbez. Kecskemét, Kis-Körös, Nagy-Körös u. Czegléd.
5 Stuhlrichterämter: Kis-Körös, Nagy-Körös, Duna-Vecse, Czegléd, Kalocsa (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Stuhlbez. Duna-Vecse).

e. Komit. Ger. zu Stuhlweißenburg für das gleichnamige Komitat, zugl. Handels-Ger. und Unterf. Ger. f. f. Sprengel.
3 Stuhlrichterämter: Sár-Bogárd, Móór und Bicske.

f. Komit. Ger. zu Miskolcz für das Borsoder Komit., zugl. Handels-Ger. und Unterf. Ger. für seinen Sprengel.
4 Stuhlrichterämter: Csáth, Edelény, Szent-Péter und Mezö-Kövesd.

g. Komit. Ger. zu Erlau f. d. Heveser Komit., zugl. Handels- u. Unterf. Ger. f. f. Sprengel.
3 Stuhlrichterämter: Pétervására, Heves und Gyöngyös.

h. Komit. Ger. zu Szolnok für das Szolnoker Komit., zugl. Handels-Ger. und Unterf. Ger. für seinen Sprengel.
2 Stuhlrichterämter: Tisza-Füred und Mezö-Tür.

i. Komit. Ger. zu Szegedin für das Czongráder Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Stuhlbez. Szegedin u. Czongrád und die Stadt Szegedin.
3 Stuhlrichterämter: Czongrád, Szentes (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. und den Stuhlbezirk Vásárhely) und Vásárhely.

k. Komit. Ger. zu Jászberény f. d. Distrikte Jazygien u. Cumanien, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Stuhlbez. Jászberény u. Jász-Apáthi.
5 Stuhlrichterämter: Kún-Szent-Miklós, Halas, Jász-Apáthi, Félegyháza (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. und die Stuhlbez. Kún-Szent-Miklós und Halas) und Kardszag (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.).

XII. K. K. Oberlandesgericht für das Oedenburger Verwaltungsgebiet zu **Oedenburg.**

a. Landesgericht zu Oedenburg für das Oedenburger und Wieselburger Komitat, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel, Berg-Ger. f. d. Oedenburger Verwaltungsgebiet und Unterf. Ger. f. d. Städte Oedenburg, Eisenstadt, Rust und die Stuhlbez. Oedenburg, Mattersdorf, Pullendorf und Eisenstadt.
Städt. beleg. Bezirksgericht zu Oedenburg für die Stadt Oedenburg und Umgebung und die Stadt Rust.
9 Stuhlrichterämter: Csapring, Esterház (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. und den Bez. Csapring), Mattersdorf, Kapuvár (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Csorna), Pullendorf, Eisenstadt, Ragendorf, Neusiedl, Altenburg (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Ragendorf und Neusiedl).

b. Kom. Ger. zu Steinamanger f. d. Eisenburger Komitat, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Stadt Steinamanger u. d. Bez. Steinamanger, Vasvár, Sárvár, Kleinzell u. Körmend.
Städt. beleg. Bez. Ger. zu Steinamanger für die Stadt und Umgebung.

Digitized by Google

9 Stuhlrichter: Vasvár, Sárvár, Kleinzell, Körmend, Olsnitz, Güßing, St. Gotthard (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. St. Gotthard, Olsnitz und Güßing), Oberwarth, Güns (zugl. Unterf. Ger. f. die Stadt Güns u. d. Bez. Güns und Oberwarth).

c. Komit. Ger. zu Zala-Egerszegh für das Zalaer Komit., zugl. Hand. Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Zala-Egerszegh, Pácsa u. Lendva.
Städt. deleg. Bez. Ger. zu Zala-Egerszegh f. d. Stadt u. Umgebung.
7 Stuhlrichter: Bánok-Sz.-György, Pácsa, Kestheły, Tapolcza, Sümegh (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Sümegh, Kestheły u. Tapolcza), Kanizsa (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Bánok-Sz.-György) und Lendva.

d. Komit. Ger. zu Kaposvár f. d. Somogyer Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Kaposvár, Nagy-Atád, Igal u. Szigetvar.
Städt. deleg. Bez. Ger. zu Kaposvár für die Stadt und Umgebung.
6 Stuhlrichter: Marczali (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Iharos-Berény u. Karád), Nagy-Atád, Iharos-Berény, Igal, Karád, Szigetvár.

e. Komit. Ger. zu Fünfkirchen f. d. Baranyaer Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Stadt und Umgebung Fünfkirchen u. die Bez. Pécsvarád, Szt. Lörincz, Sásd und Mohács.
Städt. deleg. Bez. Ger. zu Fünfkirchen für die Stadt und Umgebung.
6 Stuhlrichter: Pécsvarád, Szt. Lörincz, Siklós (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Darda), Darda, Sásd und Mohács.

f. Komit. Ger. zu Szegszárd für das Tolnaer Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Szegszárd und Bonyhád.
Städt. deleg. Bez. Ger. zu Szegszárd für die Stadt Szegszárd.
4 Stuhlrichter: Högyész (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Tamási), Földvár (zugl. Unterf. Ger. f. den eigenen Bez.), Bonyhád und Tamási.

g. Komit. Ger. zu Veszprim f. d. Veszprimer Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Veszprim, Enying und Zircz.
Städt. deleg. Bez. Ger. zu Veszprim für die Stadt Veszprim.
4 Stuhlrichter: Enying, Devecser, Zircz, Pápa (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Devecser).

h. Komit. Ger. zu Raab für das Raaber Komit., zugl. Handels- u. Unterf. Ger. f. f. Sprengel.
Städt. deleg. Bez. Ger. zu Raab für die Stadt Raab und Umgebung.
2 Stuhlrichter: Téth und Martinsberg.

XIII. K. K. Oberlandesgericht für das Preßburger Verwaltungsgebiet zu **Preßburg.**

a. Landesgericht zu Preßburg für das Preßburger und Comorner Komitat, zugl. Handels Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Stadt Preßburg und die Bez. Preßburg, Sommerein, Szerdahely, Sellye u. die Stadtbez. St. Georgen, Bösing und Modern.
2 städt. deleg. Bez. Ger. in Preßburg für den Stadtbez. Preßburg u. f. d. Landbez. Preßburg mit Inbegriff der Städte St. Georgen, Bösing und Modern.
6 Stuhlrichter: Sommerein, Szerdahely, Malaßka (zugl. Unterf. Ger. für seinen Bezirk), Sellye, Muzsla und Perbete.
Bezirksgericht Comorn für den Stadt- und Landbez. Comorn, zugl. Unterf. Ger. f. f. Sprengel u. d. Bez. Muzsla u. Perbete.

b. Komit. Ger. zu Tyrnau für das Ober-Neutraer Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. für die Stadt Tyrnau und die Bez. Tyrnau und Pöstyén.
Städt. deleg. Bez. Ger. in Tyrnau für die Stadt und Umgebung Tyrnau.
5 Stuhlrichter: Miava, Pöstyén, Szenitz (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Miava u. Skalitz), Wag-Neustadtl (zugl. Unterf. Ger. f. d. eigenen Bez.), Skalitz.

c. Komit. Ger. zu Neutra für das Unter-Neutraer Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. für die Stadt Neutra u. d. Bez. Neutra, Tapolcsán und Neuhäusel.
Städt. deleg. Bez. Ger. zu Neutra für die Stadt und Umgebung Neutra.

Digitized by Google

6 Stuhlrichter: Oszlán, Baan, Freistadtl, Topolcsán, Privicz (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Oszlán und Baan), Neuhäusel.

d. Kom. Ger. zu Trencsin für das Trencsiner Komit. zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel und Unterf. Ger. f. d. Stadt Trencsin u. d. Bez. Trenchin, Illava und Puchó.
Städt. deleg. Bez. Ger. zu Trencsin f. d. Stadt und Umgebung Trenchin.
7 Stuhlrichter: Kis-Ujza-Neustadtl, Predmir (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Bicse), Illava, Puchá, Bicse, Czácza, Sillein (zugl. Unterf. Ger. für seinen Bez. und die Bez. Kis-Ujza-Neustadtl und Czácza).

e. Komit. Ger. zu Szent-Márton (provis. zu Alsó-Kubin) f. d. Arva-Thuróczer u. Liptauer Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Kubin, Námesto und Thurdossin.
Städt. deleg. Bez. Ger. zu Alsó-Kubin für die Stadt u. Umgebung.
7 Stuhlrichter: Hradek, Rosenberg, Szent-Miklós (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. die Bez. Hradek u. Rosenberg), Mosócz, Námesto, Szent-Márton (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. und den Bez. Mosócz), Thurdossin.

f. Komit. Ger. zu Neusohl für das Zohler und Bacser Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel, Berggericht für das Preßburger Verwaltungsgebiet und Unterf. Ger. für die Stadt und den Bezirk Neusohl und Bries.
Städt. deleg. Bez. Ger. in Neusohl für die Stadt und Umgebung.
7 Stuhlrichter: Kremnitz (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Zsarnowicz), Verbély, Aranyos-Maróth (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Verebely), Zsarnovicz, Levencz (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Bries, Altsohl (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.).

g. Komit. Ger. zu Balassa-Gyarmath für das Neograder und Honther Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez Balassa-Gyarmath, Szeczén, Szirak, Rétságh.
Städt. deleg. Bez. Ger. zu Balassa-Gyarmath für die Stadt und Umgebung.
10 Stuhlrichter: Bozok, Báth, Vámos-Mikola, Ipolyságh (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Bozok u. Vámos-Mikola), Gács, Fülek, Széczén, Losfoncz (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Gács u. Fülek), Szirák, Rétságh.
Bez. Ger. Schemnitz für den Stadt- und Landbez., mit Inbegriff der Stadt Dillen (zugl. Unterf. Ger. f. f. Sprengel).

XIV. K. K. Oberlandesgericht für das Kaschauer Verwaltungsgebiet zu Eperies.

a. Landesgericht zu Kaschau für das Abauj-Tornaer Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Stadt Kaschau u. d. Bez. Kaschau u. Mislye.
Städt. deleg. Bez. Ger. zu Kaschau f. d. Stadt u. Umgebung.
5 Stuhlrichter: Torna (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Szepsi), Mislye, Szikszó, Szepsi, Szántó (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Szikszó).

b. Komit. Ger. zu Rima-Szombath f. d. Gömörer Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Rima-Szombath und Rima-Brezó.
Städt. deleg. Bez. Ger. in Rima-Szombath für die Stadt und Umgebung.
4 Stuhlrichter: Rima-Brezó, Nagy-Röcze (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Tornallya, Rosenau (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Tornallya).

c. Komit. Ger. zu Leutschau f. d. Zipser Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Stadt Leutschau u. d. Bez. Leutschau u. Poprad.
Städt. deleg. Bez. Ger. in Leutschau für die Stadt und Umgebung.
6 Stuhlrichter: Altendorf, Poprad, Waltendorf, Hublan, Göllnitz (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Waltendorf), Käsmark (zugl. Unterf. Ger. f. d. Stadt Käsmark u. d. Bez. Käsmark, Altendorf u. Hublan).

d. Komit. Ger. zu Eperies für das Sároser Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel, Berg-Ger. für das Kaschauer Verwalt. Gebiet u. Unterf. Ger. f. d. Stadt Eperies und d. Bez. Eperies, Siroka und Giralth.

Digitized by Google

Städt. deleg. Bez. Ger. zu Eperies für die Stadt und Umgebung.
5 Stuhlrichter: Siroka, Svidnik, Giralth, Bartfeld (zugl. Unterf. Ger. f. d. Stadt Bartfeld u. d. Bez. Bartfeld u. Svidnik), Zeben (zugl. Unterf. Ger. f. die Stadt u. d. Landbez. Zeben).

e. Komit. Ger. zu Ujhely f. d. Zempliner Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Ujhely u. Király-Helmetz.
Städt. deleg. Bez. Ger. zu Ujhely.
9 Stuhlrichter: Stropkó, Csebinye, Szerencs, Gálszécs, Tokaj (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Szerencs), Varannó (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Stropkó), Nagy-Mihály (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Gálszécs), Király-Helmetz, Homonna (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. den Bez. Csebinye).

f. Komit. Ger. zu Unghvár für das Unghvárer Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Unghvár, Szobránez, Kapos u. Nagy-Berezna.
Städt. deleg. Bez. Ger. zu Unghvár für die Stadt und Umgebung.
4 Stuhlrichter: Szobránez, Kapos, Nagy-Berezna.

g. Komit. Ger. zu Beregh-Szasz f. d. Beregh-Ugoczer Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Beregh-Szász u. Kaszony.
Städt. deleg. Bez. Ger. in Beregh-Szász für die Stadt und Umgebung.
6 Stuhlrichter: Vereczke (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Kaszony, Halmi, Nagy-Szöllös (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Halmi), Kis-Almás, Munkács (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. und den Bez. Kis-Almás).

h. Komit. Ger. zu Szigeth f. d. Marmaroser Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Szigeth u. Sugatag.
Städt. deleg. Bez. Ger. zu Szigeth für die Stadt und Umgebung.
6 Stuhlrichter: Rahó (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Okörmező (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Sugatag, Bisso (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Tecso (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.) u. Huszth (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.).

XV. K. K. Oberlandesgericht für das Großwardeiner Verwaltungsgebiet zu **Großwardein.**

a. Landesger. zu Großwardein f. d. Süd-Biharer Komit.; zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Stadt Großwardein u. d. Bez. Großwardein, Artánd, Elesd.
Städt. deleg. Bez. Ger. in Großwardein für den Stadt- und Landbezirk.
6 Stuhlrichter: Artánd, Elesd, Margita (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Szalonta (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Tenke), Belényes (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Tenke.

b. Komit. Ger. zu Debreczin für das Nord-Biharer u. Szabolcser Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Stadt Debreczin u. d. Bez. Debreczin, Dorog u. Diószegh.
Städt. deleg. Bez. Ger. in Debreczin für den Stadt- u. Landbezirk.
8 Stuhlrichter: Dorogh, Diószegh, Derecske (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Püspök-Ladány), Püspök-Ladany, Nagy-Kálló (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Nyirbátor u. Nyiregyháza), Nyirbátor, Kis-Várda (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.) und Nyiregyháza.

c. Komit. Ger. zu Arad f. d. Arader Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Stadt Arad u. d. Bez. Arad und Radna.
Städt. deleg. Bez. Ger. zu Arad für den Stadt- und Landbezirk.
5 Stuhlrichter: Boros-Jenö, Buttyin (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Kis-Jenö, Radna, Pankota (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Boros-Jenö und Kis-Jenö).

d. Komit. Ger. zu Gyula f. d. Békes-Csanader Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Stadt Gyula u. d. Bez. Gyula u. Csaba.
Städt. deleg. Bez. Ger. zu Gyula für den Stadt- und Landbezirk.
6 Stuhlrichter: Szeghalom, Békes, Bátonya, Csaba, Szarvas (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Szeghalom u. Békes), Makó (zugl. Unterf. Ger. f. f.-Bez. u. d. Bez. Bátonya).

e. Komit. Ger. zu Szathmár für das Szathmárer Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel, Berggericht

Digitized by Google

für das Großwardeiner Verwaltungsgebiet u. Unterſ. Ger. für die Stadt Szathmár-Németi und die Bez. Szathmár-Németi und Fejér-Gyarmath.

Städt. deleg. Bez. Ger. zu Szathmár-Németi für den Stadt- und Landbezirk.

6 Stuhlrichter: Fejér-Gyarmath, Szinnyér-Varállya, Máte-Szálka, Erdöd, Nagy-Károly (zugl. Unterſ. Ger. f. ſ. Bez. u. d. Bez. Máte-Szálka und Erdöd), Nagy-Banya (zugl. Unterſ. Ger. f. ſ. Bez. u. d. Bez. Nagy-Bánya und Szinnyér-Varallya).

XVI. K. K. Oberlandesgericht für Serbien und das Temeſer Banat zu **Temeswar.**

a. Landesgericht zu Temeswar f. d. Landeshauptſtadt und den Kreis Temeswar, zugl. Handels-Ger. f. ſ. Sprengel u. Unterſ. Ger. f. d. Stadt u. d. Bez. Temeswar u. d. Bez. Buziaſch.

Städt. deleg. Bez. Ger. zu Temeswar für die Stadt und Umgebung.

5 Bezirksämter: Neu-Arad (zugl. Unterſ. Ger. f. d. Bez. Neu-Arad und Lippa), Lippa, Czakova, Werſchetz (zugl. Unterſ. Ger. f. d. Bez. Werſchetz u. Czakova) u. Buziaſch.

b. Kreisger. in Lugos f. d. gleichnamigen Kreis, zugl. Handels-Ger. f. ſ. Sprengel, Berg-Ger. f. d. geſammte Kronland u. Unterſ. Ger. f. d. Bez. Lugos, Facſet und Bogſan.

Städt. deleg. Bez. Ger. zu Lugos für die Stadt und Umgebung.

3 Bezirksämter: Facſet, Oravizza (zugl. Unterſ. Ger. f. ſ. Sprengel) und Bogſan.

c. Kreisgericht in Groß-Becskerek für den gleichnamigen Kreis, zugl. Handels-Ger. f. ſ. Sprengel und Unterſ. Ger. f. d. Bez. Becskerek und Türkiſch-Becſe.

Städt. deleg. Bez. Ger. zu Groß-Becskerek für die Stadt und Umgebung.

7 Bezirksämter: Türkiſch-Becſe, Modos, zugl. Unterſ. Ger. f. ſ. Sprengel, Groß-Kikinda (zugl. Unterſ. Ger. f. d. Bez. Groß-Kikinda, Haßfeld und Billet), Türkiſch-Kaniſcha, Groß-St.-Miklos (zugl. Unterſ. Ger. f. d. Bez. Groß-St.-Miklos u. Türkiſch-Kaniſcha), Haßfeld und Billet.

d. Kreisgericht in Zombor f. d. gleichnamigen Kreis, zugl. Handels-Ger. f. ſ. Sprengel u. Unterſ. Ger. f. d. Bez. Zombor u. Apathin.

Städt. deleg. Bez. Ger. in Zombor für die Stadt und Umgebung.

4 Bezirksämter: Apathin, Kula (zugl. Unterſ. Ger. f. ſ. Bez.), Baja (zugl. Unterſ. Ger. f. ſ. Bezirk) und Zenta.

Bezirksgericht zu Maria-Thereſiopel (zugl. Unterſ. Ger. f. d. Bez. Thereſiopel u. Zenta).

e. Kreisgericht in Neuſatz für den gleichnamigen Kreis, zugl. Handels-Ger. f. ſ. Sprengel u. Unterſ. Ger. f. d. Bez. Neuſatz, Alt-Becſe u. Palanka.

Städt. deleg. Bez. Ger. zu Neuſatz für die Stadt und Umgebung.

4 Bezirksämter: Alt-Becſe, Palanka, Numa (zugl. Unterſ. Ger. f. d. Bez. Numa und Illok) u. Illok.

In Civilrechts-Angelegenheiten die Oeſterreichiſchen Konſulargerichte in Belgrad, Ruſtſchuk und Widdin.

XVII. Banaltafel für Croatien und Slavonien zu **Agram.**

a. Landesgericht zu Agram für die Stadt Agram und das Agramer Komitat, zugl. Handels-Ger. f. ſ. Sprengel, Berg-Ger. f. Croatien u. Unterſ. Ger. f. d. Stadt Agram u. d. Bez. Agram, Verbovec, Stubica, Dugoſelo, Samobor, Gorica-Velica u. St. Ivan.

Städt. deleg. Bez. Ger. für die Stadt Agram und deren Umgebung.

13 Bezirksämter: Voſilſevo, Modruspotok, Karlsſtadt (zugl. Unterſ. Ger. für die Stadt Karlsſtadt und Umgebung und die Bez. Voſilſevo, Piſarovina, Modruspotok und Jaska), Jaska, Piſarovina, Siſſek (zugl. Unterſ. Ger. f. ſ. Bez. u. d. Bez. Moslavina), Moslavina, Gorica-velika, Samobor, Stubica, Dugoſelo, St. Ivan, Verbovec.

b. Komit. Ger. zu Varasdin für das Varasdiner Komitat, zugl. Handels-Ger. f. ſ. Sprengel u. Unterſ. Ger. f. d. Stadt u. d. Bez. Varasdin, Stadt- und Landbez. Kopreinitz u. d. Bez. Toplice, Ludbreg, Stadt- u. Landbez. Kreutz und Ivanec.

Digitized by Google

Städt. deleg. Bez. Ger. für die Stadt und Umgebung Varasdin.

12 Bezirksämter: Kreutz (Landbez.), Kopreinitz (Landbez.), Luddreq, Toplice, Ivanec, Krapina (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Krapina, Zlatar, Pregrada und Klanjec), Zlatar, Pregrada, Klanjec, Csakathurn (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Strigovo und Prelog), Prelog und Strigovo.

e. Kom. Ger. zu Fiume für das Fiumaner Komitat, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel, Seegericht f. d. Kroatische Küstenland u. Unterf. Ger. für Stadt u. Bez. Fiume u. d. Bez. Cubar, Verbovsko, Delnice, Cirkvenica u. Buccari (Stadt und Umgebung).

Städt. deleg. Bez. Ger. für die Stadt und Umgebung Fiume.

5 Bezirksämter: Buccari, Cirkvenica, Delnice, Verbovsko u. Cubar.

d. Komit. Ger. zu Essegg für das Essegger und Požeganer Komit., zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel, Berggericht f. Slavonien u. Unterf. Ger. f. Stadt u. Bez. Essegg u. d. Bez. Našice, Miholjac, Valpo und Djakovar.

Städt. deleg. Bez. Ger. zu Essegg für die Stadt und Umgebung.

12 Bezirksämter: Verovitic (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Verovitic, Bučin, Slatina), Slatina, Bučin, Daruvar, Pakrac, Požega (zugl. Unterf. Ger. f. d. Stadt- und Landbezirk Požega u. d. Bez. Pakrac, Daruvar und Kutjevo), Kutjevo, Valpo, Miholjac dolnji, Našice, Djakovar und Bukovar (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.).

In Civilrechts-Angelegenheiten die Oesterreichischen Konsulargerichte in Sarajevo, Banyaluka, Livno und Tusla in Bosnien.

XVIII. K. K. Oberlandesgericht für Siebenbürgen zu **Hermannstadt.**

a. Landesgericht zu Hermannstadt für den gleichnamigen Kreis und die Landeshauptstadt, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. die Stadt u. d. Bez. Hermannstadt u. d. Bez. Orlath, Leschkirch und Freck.

Städt. deleg. Bez. Ger. für die Stadt u. Umgebung Hermannstadt.

11 Bezirksämter: Mühlbach (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Reußmarkt), Reußmarkt, Orlath, Leschkirch, Freck, Marktschelken, Mediasch (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Marktschelken), Elisabethstadt, Schäßburg (zugl. Unterf. Ger. f. d. Städte u. Bez. Schäßburg und Elisabethstadt), Groß-Schenk (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Agnethlen) und Agnethlen.

b. Kreisgericht zu Kronstadt, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Stadt u. den Bez. Kronstadt u. d. Bez. Törzburg, Marienburg und Hoszufalu.

Städt. deleg. Bez. Ger. f. d. Stadt und Umgebung Kronstadt.

10 Bezirksämter: Reps (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Fogarasch (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Särkány), Törzburg, Marienburg, Hoszufalu, Szepsi-Szent-György (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Baratos und Kézdi-Vásárhely), Baratos und Kézdi-Vásárhely.

c. Kreisgericht zu Udvarhely, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Udvarhely u. Szitás-Kereztúr.

Städt. deleg. Bez. Ger. für die Stadt und Umgebung Udvarhely.

5 Bezirksämter: Baróth (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Kozmás-, Csik-Szereda (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. die Bez. Kozmás u. Gyergyó-Szent-Miklós), Gyergyó-Szent-Miklós, Szitás-Kereztúr.

d. Kreisgericht zu Maros-Vásárhely, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel und Unterf. Ger. f. d. Stadt u. den Bez. Maros-Vásárhely u. d. Bez. Maffalva u. Mezö-Madaras.

Städt. deleg. Bez. Ger. für die Stadt und Umgebung Maros-Vásárhely.

5 Bezirksämter: Maffalva, Mezö-Madaras, Záh, Radnóth und Ditsö-Szent-Márton (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Záh u. Radnóth).

e. Kreisgericht zu Bistritz, zugl. Handels-Ger. f. seinen Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Stadt u. d. Bez. Bistritz u. d. Bez. Groß-Schogen, Borgó-Prund, Bethlen und Lechnitz.

Städt. deleg. Bez. Ger. für die Stadt und Umgebung Bistritz.

9 Bezirksämter: Görgény-Szent-Imre, Sächsisch-Reen (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Gör-

Digitized by Google

gény-Szent-Imre und Teckendorf), Teckendorf, Groß-Schogen, Borgó-Prund, Bethlen, Lechnitz, Rodna u. Naszód (zugl. Unterf. Ger. f. die Bez. Naszód u. Rodna).

f. Kreisgericht zu Dées, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel, Berg-Ger. f. d. Kreise Dées, Klausenburg, Szilágy-Somlyó u. Bistritz u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Dées, Retteg u. Semesnye.
Städt. deleg. Bez. Ger. für die Stadt und Umgebung Dées.
7 Bezirksämter: Magyar-Lápos, Kápolnak-Monostor, Nagy-Somkút (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Magyar-Lápos und Kápolnak-Monostor), Retteg, Semesnye, Szamos-Ujvár (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Mócs), Mócs.

g. Kreisgericht zu Zilah f. d. Szilágy-Somlyóer Kreis, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Zilach, Szilágy-Cseh und Hidalmás.
Städt. deleg. Bez. Ger. für die Stadt und Umgebung Zilah.
5 Bezirksämter; Tasnád, Zovány, Szilágy-Somlyó (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. u. d. Bez. Tasnád u. Zovány), Szilágy-Cseh und Hidalmás.

h. Kreisgericht zu Klausenburg, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Stadt u. d. Bez. Klausenburg und d. Bez. Valaszut, Bánffy-Hunyad u. Gyalu.
Städt. deleg. Bez. Ger. für die Stadt und Umgebung Klausenburg.
5 Bezirksämter: Válaszut, Bánffy-Hunyad, Gyalu, Thorda (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Thorda und Bágyon), Bágyon.

i. Kreisgericht zu Karlsburg, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel, Berggericht für die Kreise Karlsburg, Broos, Hermannstadt, Kronstadt, Udvarhely und Maros-Vásárhely, u. Unterf. Ger. f. d. Bez. Karlsburg, Blasendorf und Algyógy.
Städt. deleg. Bez. Ger. für die Stadt und Umgebung Karlsburg.
5 Bezirksämter: Tövis, Nagy-Enyed (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Nagy-Enyed und Tövis), Blasendorf, Algyógy, Abrudbanya (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.).

k. Kreisgericht zu Broos, zugl. Handels-Ger. f. f. Sprengel u. Unterf. Ger. f. d. Flecken Broos, Hátzeg und Puj.
Städt. deleg. Bezirksgericht für den Marktflecken und Umgebung Broos.
8 Bezirksämter: Halmágy, Körösbánya (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez. und d. Bez Halmágy), Illye, Solymos, Déva (zugl. Unterf. Ger. f. d. Bez. Déva, Illye und Solymos), Vayda-Hunyad (zugl. Unterf. Ger. f. f. Bez.), Hátzeg und Puj.
In Civil-Angelegenheiten das Konsulargericht in Bukarest.

Num. 89.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Juni 1856.

Wenn ein schulpflichtiges Kind in eine andere als die ordentliche Ortsschule gesendet, und das Schulgeld für dasselbe auf polizeiliche Anordnung zu Gunsten des Lehrers der Ortsschule eingezogen worden ist, so ist hiergegen der Rechtsweg unzulässig.

Kab. Order vom 19. Juni 1836 (Gef.-Samml. S. 198).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu P. anhängigen Prozeßsache
des Gastwirths D. zu P., Klägers,
wider
den Lehrer P. zu D., Verklagten,
betreffend die Erstattung von Schulgeld,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Der Gastwirth D. zu P. hat seine Tochter, statt in die Schule des Lehrers P. zu D., in die Schule des Lehrers R. zu E. geschickt. Darauf sind von ihm, weil sein Kind nach D. schulpflichtig sei, für den Zeitraum vom 15. April bis 25. August 1855 19 Sgr. Schulgeld auf Anweisung des Landraths zu Gunsten des Lehrers P. zu D. eingezogen. Diese 19 Sgr. Schulgeld fordert der D. von dem P. zurück, gestützt auf ein Ministerial-Reskript vom 25. August 1827, wonach ein Schulzwang in dem Sinne, daß die Kinder einer gewissen Schule angehören, nicht stattfinden soll, vielmehr nur im Allgemeinen den Eltern die Pflicht obliegt, für den gehörigen Unterricht der Kinder zu sorgen.

Die Regierung zu Liegnitz hat sofort auf angestellte Klage den Kompetenz-Konflikt erhoben. Derselbe wird darauf gestützt, daß die Frage, ob und inwieweit ein Schulzwang bestehe, nicht dem Privatrecht, sondern dem öffentlichen Rechte angehöre. Hinzugefügt wird:

„Hätte der Kläger bei der unterzeichneten Regierung, als der vorgesetzten Dienstbehörde, Beschwerde über die Verfügungen des Landraths geführt, so wäre zu prüfen gewesen, ob die zur Kontrole des Schulbesuchs getroffenen Anordnungen, wenn ein schulpflichtiges Kind in eine andere als die ordentliche Ortsschule gesendet werden soll, gehörig beobachtet worden. Nur dann, und erst dann, wenn im Wege der Beschwerde die polizeiliche Verfügung des Landraths als unzulässig aufgehoben wäre, würde der Kläger nach §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 befugt gewesen sein, seinen etwanigen Regreßanspruch gegen den Landrath des Kreises zu verfolgen."

Die Kreisgerichts-Kommission zu P. hält den Kompetenz-Konflikt für begründet, weil, wenn auch die Verfügungen des Landraths als schulpolizeiliche nicht angesehen, und daher der Rechtsweg auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht ausgeschlossen werden könne, doch nach der Order vom 19. Juni 1836 die exekutivische Einziehung der Schulabgaben ohne Zulassung eines Prozesses gerechtfertigt sei. Das Apellationsgericht zu Glogau legt das ganze Gewicht darauf, daß die Regierung sich auf den Standpunkt gestellt, als Polizeibehörde einzuschreiten. Deswegen, wird angenommen, dürfe nicht eingegriffen werden, vielmehr sei die Angelegenheit im administrativen Instanzenzuge zum Austrag zu bringen, und also der Rechtsweg ausgeschlossen.

Bei Beurtheilung der Sache ist zunächst zu bemerken, daß ein Ministerial-Reskript vom 25. August 1827, wonach ein Schulzwang in dem Sinne, daß die Kinder einer gewissen Schule angehören, nicht stattfinden soll, in keiner Sammlung aufzufinden ist. Ein Reskript vom 28. Juli 1827 spricht aber allerdings jenen Grundsatz aus, und wahrscheinlich ist in Folge desselben das Reskript vom 25. August 1827 von der Provinzial-Verwaltungsbehörde erlassen worden. Es kommt aber darauf nicht weiter an. Genug, der Grundsatz, daß ein Schulzwang in dem oben gedachten Sinne nicht stattfinde, wird auch jetzt von der Verwaltungsbehörde für richtig anerkannt, und nur behauptet, daß ihr zunächst die Prüfung der gehörigen Beobachtung etwaiger Kontrol-Maaßregeln zustehe, wenn ein Kind in eine andere als die ordentliche Ortsschule gesendet werden solle.

Von derartigen Kontrol-Maaßregeln ist zwar hier nicht die Rede, indem es vielmehr auf Sicherstellung der Einnahme des Lehrers P. abgesehen ist. Da indeß der §. 1 der Kabinetsorder vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) die exekutivische Einziehung des Schulgeldes im Verwaltungswege gestattet, und ein Fall, wo nach §. 3 der gedachten Order der Rechtsweg zulässig wäre, nicht vorliegt, so hat der Rechtsweg nicht zugelassen werden können, vielmehr der Kompetenz-Konflikt als begründet anerkannt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3002. K. 36 Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Nachstehende Werke sind von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Im Verlage von Fr. Maucke in Jena ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die materielle Uebereinstimmung der römischen u. germanischen Rechtsprinzipien.

Von Professor **Dr. Friedr. von Hahn** in Jena.

gr. 8. broch. Preis 2 Thlr.

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin sind erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Archiv für Preußisches Strafrecht.

Herausgegeben durch **Goltdammer,**

Ober-Tribunalsrath.

IV. Bandes **Drittes** Heft.

Inhalt:

1. Zur Lehre von dem Diebstahl mit besonderer Beziehung auf die Entweichung von Strafgefangenen. Von Herrn Geheimerath und Professor Dr. Abegg in Breslau.
2. Ueber die Amentia occulta. Von Herrn Geheimerath und Prof. Dr. Ideler zu Berlin.
3. Ueber das Erforderniß der Uebereinstimmung der Eidesformel mit dem religiösen Bekenntnisse des Schwörenden beim Thatbestande des Meineids.
4. Ueber die Ausdehnung des §. 272. des Strafgesetzbuches auf Aktivforderungen.
5. Ueber die Unterbrechung der Verjährung durch ein administratives Strafverfahren.
6. Ueber den Begriff des Einbruchs.
7. Ueber die Mitwirkung des Richters bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde durch den Angeklagten.
8. Mittheilungen aus den Schwurgerichts-Verhandlungen.
9. Mittheilungen aus der Praxis der Gerichtshöfe und der Staats-Anwaltschaften.
10. Aus den Landtags-Verhandlungen.
11. Zur Literatur des Kriminalrechts.

Preis pro Jahrgang 1856 (IV. Band, 6 Hefte) 5 Thaler.

Alle 2 Monat erscheint 1 Heft.

Band I. 1853 (5 Hefte). Band II. 1854 (6 Hefte). Band III. 1855 (6 Hefte) à 5 Thlr. sind noch vorräthig.

Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten.

Nebst dem Einführungs-Gesetz vom 14. April 1851 und den dasselbe ergänzenden und abändernden Gesetzen vom 22. Mai 1852, 25. April 1853, 4. Mai 1853, 6. März 1854 und 14. April 1856.

Neue, nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1856 bearbeitete Ausgabe.

gr. 8. geh. 3 Sgr.

Feldpolizei-Ordnung

vom 1. November 1847,

nebst den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen und der Instruktion des Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1856.

Amtliche Ausgabe.

1856. 8. geh. 3 Sgr.

Digitized by Google

Im Verlage der **Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei** sind so eben erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Preußischer Termin-Kalender

für das Jahr 1857.

Zum Gebrauch für Justiz- und Verwaltungsbeamte. Fünfter Jahrgang.

Auf satinirtem Velin-Papier, in Kattun elegant gebunden mit Gummischnur und feinem Faberschen Bleistift.

Preis: 20 Sgr., mit Schreibpapier durchschossen 25 Sgr.

Inhalt:

I. Der astronomische und kirchliche Kalender, aufgestellt für die Provinzen Mark Brandenburg und Pommern und den Meridian von Berlin.

Anfang und Ende der Gerichtsferien sind bei den betreffenden Tagen angegeben. Diejenigen katholischen Feiertage, an denen in katholischen Gegenden keine Termine anberaumt werden dürfen, sind mit schmaler lateinischer Schrift bezeichnet.

II. Beilagen.

I. Die am häufigsten in der Praxis vorkommenden Eide (in deutscher und polnischer Sprache).
II. Alimenten- und Schwängerungsklagen. 1. Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11. Tit. 1. Theil II. des Allg. Landrechts. 2. Berechnung der Zeiten, welche für die Ansprüche aus einer außerehelichen Schwängerung entscheidend sind.
III. Nachtrag zur Deutschen Wechsel-Ordnung mit den Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.
IV. Stempel-Tarif, enthaltend die Vorschriften über den Ansatz des Stempels bei den am meisten vorkommenden Rechtsgeschäften. Berechnung des Stempels bei Ausstellung von Actien, Obligationen, Schuldverschreibungen, Pfandbriefen und Quittungen.
V. Gesetz vom 10. März 1856, betreffend das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern.
VI. Tabellen für die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung der Rechtsmittel in Civilprozessen.
VII. Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852 nebst Ergänzungen.
VIII. Reduction des Preußischen Goldes in Courant.
XI. Münz-Vergleichungs-Tabelle nach Preußisch-Courant, Conventions-Münze und Rheinischer Währung.
X. Zins-Tabellen. 1. Zinsen-Tabelle zur Berechnung der jährlichen und der monatlichen Interessen zu 5, 4½, 4, 3½, 3 und 2 Procent. 2. Zinsen-Tabelle zur Berechnung der Interessen auf einen Tag zu 5, 4, 3 und ½ Procent.

Jahrbuch

der

Preußischen Gerichtsverfassung

mit den

Anciennetätslisten der Justizbeamten,

redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums.

Vierter Jahrgang.

gr. 8. im Umschlage geh. 1 Thaler.

Das Jahrbuch enthält außer der Statistik der Preußischen Schwurgerichte für das Jahr 1855 ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbehörden und Justizbeamten nebst den Anciennetätslisten derselben.

Digitized by Google

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin ist ferner so eben erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kurze Darstellung
des
Preußischen Rechts der Gegenwart.
Unter Beibehaltung der Legalordnung
und
Annotirung der Parallelstellen des Römischen Rechts.

Ein ergänzendes Seitenstück zu Heydemann's System des Preußischen Civilrechts
und ein
Repetitorium zur Vorbereitung für die juristischen Prüfungen
von
Constantin Dulheuer.

Dritte Lieferung:
Bogen 21 bis einschließlich 30. Theil II. Titel I—VIII.

Das Werk wird circa 40 Bogen umfassen und bis Ende August d. J. in 4 Lieferungen à 20 Sgr. erscheinen.

In demselben Verlage erschien früher:

Topographisch-statistisches Handbuch
des
Preußischen Staats,
enthaltend
die sämmtlichen Städte, Flecken, Dörfer und sonstigen Ortschaften
größeren Umfanges
in alphabetischer Ordnung,
mit Angabe des Gerichts erster Instanz, des Schwurgerichts, des Obergerichts-Departements, des landräthlichen Kreises, des Regierungs-Bezirks
und der Einwohnerzahl.
Unter Benutzung der Akten des Königlichen Justiz-Ministeriums
herausgegeben
von
Kraatz,
Rechnungs-Rath.

Quart-Format im Umschlage geheftet. Preis 3 Thaler.

Digitized by Google

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin sind erschienen und von derselben so wie durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Konkurs-Ordnung

vom 8. Mai 1855.

Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, vom 8. Mai 1855.

Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, vom 9. Mai 1855.

Verordnung, betreffend die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsprozesse zu erhebenden Gerichtskosten, vom 4. Juni 1855.

Mit vollständigem Sachregister.

gr. 8. geh. zusammen: 7½ Sgr.

Ordynacya konkursowa

z dnia 8. Maja 1855.

Ustawa, tycząca się zaprowadzenia ordynacyi konkursowéj w tych częściach kraju, w których powszechne prawo krajowe i powszechna ordynacya sądowa moc obowięzującą mają, z dnia 8. Maja 1855.
Ustawa, tycząca się prawa wierzycieli do zaczepiania prawnych czynności dłużników znajdujących się w niemożności płacenia po za konkursem dla tych części kraju, w których powszechne prawo krajowe i powszechna ordynacya sądowa mają moc obowięzującą, z dnia 9. Maja 1855.
Ustawa, tycząca się kosztów sądowych, które w konkursie i w procesie spadkowo-likwidacyinym pobierane być mają, z dnia 4. Czerwca 1855.

Z zupełnym wykazem osnowy.

kl. 8. geh. zusammen: 10 Sgr.

Kommentar und vollständige Materialien

zur

Konkurs-Ordnung

vom 8. Mai 1855.

und zu dem

Gesetze, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855.

Mit vollständigem Inhalts-Verzeichniß und Sachregister.

gr. Lexikon-8. 3 Thlr. 7½ Sgr.

Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. August 1856. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Sakowski bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Proske bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Engländer bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Jagielski bei dem Appellationsgericht in Bromberg, und

der Auskultator Schepke bei dem Appellationsgericht zu Insterburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Walter in Schubin bei dem Kreisgericht in Wongrowiec,

der Gerichts-Assessor Nebes bei dem Kreisgericht in Wongrowiec,

der Gerichts-Assessor Anton Albert Julius Müller bei dem Kreisgericht in Lobsens,

der Gerichts-Assessor Hänschke bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, und

der Gerichts-Assessor Mehls bei dem Kreisgericht in Cüstrin, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Seelow.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Hermes in Bodzenburg an das Kreisgericht in Berlin, und

der Kreisrichter Jobst in Schneidemühl an das Kreisgericht in Schubin.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Lose in Neuwied ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Ober-Staatsanwalt Gustav Bernhard Viktor Meyer in Ratibor ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Breslau, und

der Staatsanwalt Beckenstein in Mohrungen an das Kreisgericht zu Braunsberg versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Zachariä in Stettin ist der Karakter als Justizrath verliehen;

Digitized by Google

der Rechtsanwalt und Notar König in Militsch ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Rawitsch versetzt worden.

E. In des Rheinprovinz.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Werner und Hünten bei dem Landgerichte in Cobleng,

die Auskultatoren Neuhaus und Johann Caspar Hubert Conforz Schmitz bei dem Landgerichte in Elberfeld,

der Auskultator Muth bei dem Landgerichte in Cöln, und

der Auskultator Sauerland bei dem Landgerichte in Düsseldorf.

Der Advokat-Anwalt bei dem Landgerichte in Cöln, Füsser, ist gestorben.

Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 90.

Allgemeine Verfügung vom 9. August 1856, — betreffend das öffentliche Aufgebot herrenloser Massen.

Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 37 §§. 14. 15.

Es ist neuerlich wiederholt vorgekommen, daß herrenlose, in Folge öffentlichen Aufgebots dem landesherrlichen Fiskus anheimgefallene Nachlaßmassen durch die Kosten des Aufgebots und namentlich durch die Insertionskosten ganz oder doch zum größten Theil absorbirt worden sind.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes ist schon in früheren Zeiten von mehreren Obergerichten aus den Vorschriften des §. 15 Tit. 37 und des §. 136 Tit. 2 der Prozeß-Ordnung die Befugniß abgeleitet worden, bei dem öffentlichen Aufgebot mehrerer geringerer Massen von verschollenen Personen, welche zu verschiedenen Untergerichten eines Departements gehören, mit der Verhandlung der Sache eins der dabei betheiligten Untergerichte zu beauftragen. Diese Befugniß steht den Appellationsgerichten auch noch gegenwärtig zu, da sie im Art. V. Nr. 2 lit. b. des Gesetzes vom 26. April 1851, die Zusätze zur Verordnung vom 2. Januar 1849 enthaltend, ausdrücklich bestätigt ist.

In einem vorgekommenen Falle hat gleichwohl ein Appellationsgericht die Fortdauer der aus §. 136 a. a. O. hergeleiteten Befugniß anzuerkennen Bedenken getragen. Dieser Ansicht kann indeß nicht beigetreten werden, und da das Königliche Ober-Tribunal in jenem Falle auf geführte Beschwerde durch den nachstehend abgedruckten Bescheid vom 4. Juli d. J. seine Kompetenz zur Entscheidung der entstandenen Differenz abgelehnt und die Sache für eine Verwaltungs-Angelegenheit erklärt hat, so nimmt der Justiz-Minister um so mehr Veranlassung, zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens und zum Zweck der möglichsten Kostenersparniß bei dem öffentlichen Aufgebot herrenloser Massen, die Königlichen Appellationsgerichte hierdurch anzuweisen, in den durch die §§. 14 und 15 Tit. 37 der Prozeß-Ordnung vorgesehenen Fällen eins der betheiligten Gerichte erster Instanz mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

Berlin, den 9. August 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden der Landestheile, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung gilt.

Digitized by Google

a.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Juli 1856.

Der Königlichen Regierung erwiedern wir auf das gefällige Schreiben vom 20. v. M., betreffend das Verfahren bei den dem Fiskus zufallenden herrenlosen Massen, ergebenst, daß das Ober-Tribunal nicht ermächtigt ist, das dortige Königliche Appellationsgericht zu veranlassen, in den §§. 14 und 15 Tit. 37 der Prozeß-Ordnung vorgesehenen Fällen mit der Verhandlung der Sache eins der dabei betheiligten Gerichte erster Instanz zu beauftragen, da eine reine Verwaltungs-Angelegenheit vorliegt, bei welcher die allegirten Bestimmungen des §. 35 der Verordnung vom 2. Januar 1849 und des Art. V. des Gesetzes vom 26. April 1851 bezüglich des Ober-Tribunals keine Anwendung finden.

Berlin, den 4. Juli 1856.

Königliches Ober-Tribunal.

An die Königliche Regierung zu N. N.

Num. 91.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Mai 1856.

Wenn eine Auseinandersetzungs-Behörde nach §. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834 ihre Vermittelung auf solche Geschäfte ausdehnt, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihr anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen, und die dabei betheiligten Interessenten gegen eine solche Vermittelung keinen Widerspruch erheben, so steht der Auseinandersetzungs-Behörde sowohl die Verhandlung als auch die Entscheidung über die dabei entstehenden Streitigkeiten zu.

Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2 §. 148.
Verordnung vom 20. Juni 1817 §§. 4. 171 (Ges.-Samml. S. 161).
Verordnung vom 30. Juni 1834 §§. 7. 8. 11 (Ges.-Samml. S. 96).

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu L., modo dem Königlichen Appellationsgericht zu Naumburg anhängigen Prozeßsache

des Seifensiedermeisters D. und Genossen zu E., Kläger, modo Appellaten,
wider
den Verband zur Regulirung der Schwarzen Elster, Verklagten, modo Appellanten,
betreffend die Instandsetzung eines Weges und Entschädigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der erhobene Kompetenz-Konflikt in dieser Sache für begründet zu erachten, demgemäß das Rechtsverfahren bei den ordentlichen Gerichten definitiv einzustellen, und die Erledigung des Rechtsstreites der kompetenten Auseinandersetzungs-Behörde zu überlassen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Das Dorf K., über dessen Feldmark eine noch nicht beendigte Separation schwebt, liegt auf dem linken, die Stadt E., deren Feldmark bereits vollständig separirt ist, auf dem rechten Ufer des Schwarzen Elsterflusses. In der Feldmark der Stadt E. besitzen der Seifensiedermeister D., der Böttchermeister L. und der Hüfner W. Grundstücke (D. der Handzeichnung), die ursprünglich auf dem rechten Ufer des Flusses belegen waren und zu denen sie von E. aus auf dem Wege A. G. B. gelangten. Durch die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. April 1852 (Ges.-Samml. S. 110) bewirkte Regulirung und resp. Geradelegung des Flußbettes haben diese Grundstücke jetzt ihre Lage auf dem linken Ufer des regulirten Flusses erhalten, wodurch, da bei dem Punkte B. keine Brücke existirt, die Kommunikation mit der Stadt auf dem Wege A. G. B. abgeschnitten worden ist.

Dies und der Umstand, daß die gedachten Grundstücke nunmehr zwischen dem regulirten Flusse und den Plänen der Dorfschaft K. liegen, gab Veranlassung, daß der Spezial-Kommissarius auf Antrag der Elster-Bau-Kommission den Versuch machte, die qu. Grundstücke mit solchen, den Separations-Interessenten von K. gehörigen umzutauschen, die bei Regulirung des Flußbettes ihre Lage auf dem anderen, dem Ufer der Stadt E. erhalten hatten und dadurch außer Kommunikation mit dem Dorfe K. gesetzt waren. Für den Fall, daß dieser Versuch fehlschlagen möchte, machte sich die Elster-Bau-Kommission in der vor dem Spezial-Kommissar am 17. Mai 1853 aufgenommenen Verhandlung anheischig, den oben genannten Besitzern der Grundstücke von E. einen Weg von 6 Dezimalfuß Breite über die Plansstücke von K. Nr. 89—94 auf ihre (der Bau-Kommission) Kosten anzuweisen, der im Anschlusse an den von E. über das Dorf N. nach dem Dorfe K. führenden Weg A. I. E. M. a. in der Richtung a. b. g. c. d. nach D. führe. Jener vorausgesetzte Fall trat ein; die städtischen Grundbesitzer erklärten in der Verhandlung vom 21. Juni 1853, daß sie auf den projektirten, ihnen nachtheiligen Umtausch ihrer Grundstücke nicht eingehen könnten, und der Ausweisung des in der Verhandlung vom 17. Mai 1853 dazu bestimmten Zugangsweges gewärtig seien. In Folge dessen wurde ihnen der Weg a. b. c. d. angewiesen, indem den Separations-Interessenten zu K. von der Elster-Bau-Kommission die dafür ermittelte Grundentschädigung gezahlt wurde.

Die oben genannten Besitzer der fraglichen Grundstücke von E. behaupten nun, daß der ihnen ausgewiesene Weg höchst mangelhaft und stellenweise unfahrbar sei, daß er überdies viel länger sei als der ursprüngliche Weg A. G. B., daß ihnen auch dadurch, daß auf dem neuen Wege Chausseegeld erhoben werde, Nachtheil entstehe. Sie sind deshalb unterm 3. Januar 1855 beim Königlichen Kreisgericht zu L. klagend gegen den Verband zur Regulirung der Schwarzen Elster aufgetreten, und haben dahin angetragen:

1) den Verklagten für schuldig zu erachten, den Klägern als Besitzern des mehrerwähnten Acker- und Wiesenplanes (D.) den, in einem besonderen Verfahren zu ermittelnden, dadurch, daß der ihnen vom Verklagten angewiesene, die Chausseegeld-Hebestelle bei N. berührende Weg A. F. E. M. a. b. c. d. der Handzeichnung, weiter und kostspieliger ist, als der früher von ihnen gebrauchte A. G. B., erwachsenen resp. noch ferner erwachsenden Schaden zu vergütigen;
2) den Verklagten zu verurtheilen, den den Klägern zu ihrem Acker- und Wiesengrundstück angewiesenen Weg a. b. c. d. der Handzeichnung in brauchbaren Zustand zu versetzen, und namentlich bei dem Punkte g. nach eigener Wahl entweder durch Zudämmung oder Ueberbrückung oder Anlegung einer Fähre zu Wirthschaftsfuhren brauchbar zu machen, auch den Klägern den aus der bisherigen schlechten Beschaffenheit dieses Weges bisher entstandenen und noch ferner erwachsenden, in separato zu ermittelnden Schaden zu vergütigen;
3) dem Verklagten die Kosten des Prozesses aufzuerlegen.

Die Klage ist eingeleitet, vom Vorstande des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster der Präjudizial-Einwand der Inkompetenz des Gerichts erhoben worden, weil die Ordnung dieser Angelegenheit bereits Gegenstand der Regulirung in dem über die Feldmark K. schwebenden Separations-Verfahren geworden sei.

Das Königliche Kreisgericht zu L. hat, in Gemäßheit des §. 5 der Verordnung vom 21. Juli 1846 über diesen Einwand präjudiziell erkennend, denselben durch Urtheil vom 13. März 1855 als unbegründet verworfen.

Digitized by Google

Der Verklagte hat gegen dieses Erkenntniß rechtzeitig Berufung eingelegt, sich aber gleichzeitig an die Königliche General-Kommission zu Merseburg gewendet, welche durch den, dem Königlichen Kreisgericht unterm 11. Juni 1855 zugegangenen Beschluß vom 9. Juni dess. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben hat.

Das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg, dem hierauf die Akten vom Kreisgericht eingesandt wurden, hat durch Resolution vom 18. Juni 1855 das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt.

Die Kläger, denen das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg in dem an den Herrn Justiz-Minister erstatteten Bericht beitritt, halten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet; das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten erachtet ihn dagegen in dem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 25. September 1855 für begründet. Vom Verklagten ist keine Erklärung eingegangen.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet. Die Königliche General-Kommission stützt denselben auf folgende Gründe:

Sie führt zunächst aus, daß der Spezial-Kommissar sich in den Grenzen seiner Amtsbefugnisse bewegt habe, wenn er die bei der Separation von K. sich darbietende Gelegenheit benutzte, um dem nach Geradelegung der Elster auf die Seite von K. gefallenen Stücke der Flur von C. Zugang zu verschaffen, indem dadurch nicht allein ein erhebliches, nach §. 171 der Verordnung vom 20. Juni 1817 ad 1 sogar noch nach bestätigtem Rezesse zu ordnendes Landeskultur-Interesse gefördert, sondern auch zum Besten der Flur von K. ein ungeordnetes Uebertreten zu den des Zuganges entbehrenden klägerischen Grundstücken oder die Einräumung einer nothwendigen Servitut resp. die Anlegung eines Ueberganges über den Fluß, der dem Diebstahl an Früchten auf der K.er Flur von der Stadtseite her einen bedeutlichen Vorschub geleistet haben würde, abgewendet worden sei. Es wird ferner hervorgehoben, daß sämmtliche Interessenten mit dieser Einmischung der Spezial-Kommission wohl zufrieden seien, und sich an den vor dieser abgeschlossenen Vergleich hielten, und daraus gefolgert, daß, wenn diese Kompetenz feststehe, die definitive Regulirung des im Ressort der General-Kommission ausgewiesenen Weges und die Entscheidung der darüber entstehenden Streitigkeiten der Auseinandersetzungs-Behörde allein zustehe.

Der etwa aufzuwerfende Zweifel, ob die Verhandlung und Entscheidung über die beim ersten Klagepunkte geforderte Entschädigung in das von der Auseinandersetzungs-Behörde zu leitende Verfahren gehöre, wird einmal durch den untrennbaren Zusammenhang mit dem zweiten Klagepunkte, sodann aber durch Berufung auf das nach §. 148 Tit. 2 der Prozeß-Ordnung eintretende forum connectus zu beseitigen gesucht, weil es sich auch bei dem ersten Klagepunkte darum handele, ob nicht der geschlossene Vergleich die ganze Angelegenheit dergestalt erledigt habe, daß dadurch die hier geforderte besondere Entschädigung ausgeschlossen werde. Es wird nämlich bemerkt, daß die Entschädigungsfrage nicht gehörig zu erledigen sein würde, wenn man dabei auf den vertragsweise in der Separation von K. ausgewiesenen neuen Weg, welcher bei Prüfung des Einwandes der Verletzung in der Entfernung von wesentlichem Einflusse sei, nicht zurückgreifen wollte, und daß auch in dieser Beziehung die Separationssache von K. das Fundament sei, auf welchem sich der vorliegende Rechtsstreit bewege.

Die Königliche General-Kommission geht sodann auf die Ausführung ein, durch die das Königliche Kreisgericht zu L. in seinem Urtheil erster Instanz seine entgegengesetzte Entscheidung zu motiviren gesucht hat. Das Urtheil des Königlichen Kreisgerichts stützt sich im Wesentlichen darauf, daß die Bedingungen des §. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834, welcher die Auseinandersetzungs-Behörden zur Regulirung von bei einer Separation in Anregung kommenden Nebengeschäften für kompetent erklärt, um deswillen im vorliegenden Falle nicht vorhanden seien, weil weder die Kläger, noch der Verklagte Interessenten der Separation von K. seien, es sich nicht mehr um Ausweisung des Weges, sondern darum handele, ob der bereits wirklich ausgewiesene Weg fahrbar sei, und ob Kläger wegen des Umweges Entschädigung verlangen können, dies aber Fragen seien, die für die Separations-Interessenten von K. kein Interesse haben, und deren Entscheidung daher auch nicht zu besserer Regulirung der Separation von K. gereiche, weil endlich die Kläger es abgelehnt hätten, den Streit zur Entscheidung der General-Kommission zu bringen, vielmehr die Entscheidung des Gerichts verlangten.

Zur Widerlegung dieser Gründe wird in dem Beschlusse der General-Kommission geltend gemacht, daß dieselben sich nicht auf die mangelnde Kompetenz der Spezial-Kommission zu dem Vergleiche vom 17. Mai / 21. Juni 1853 beziehen, sondern auf die aus diesem Vergleiche entsprungenen Streitigkeiten, die aber

Digitized by Google

nicht isolirt aufgefaßt werden dürften, indem die einmal in zulässiger Weise geschehene Regulirung des Gegenstandes von Seiten der Auseinandersetzungs-Behörde nach §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und den darin allegirten Gesetzen unzweifelhaft auch die Kompetenz für alle ferneren nöthigen Anordnungen hinsichtlich des regulirten Gegenstandes und insbesondere zur Entscheidung der entstehenden Streitigkeiten nach sich ziehe.

Die Kläger dagegen wiederholen in der von ihrem Rechtsanwalt eingegebenen Erklärung im Wesentlichen die in dem Urtheil des Königlichen Kreisgerichts zu L. für die gerichtliche Kompetenz geltend gemachten Gründe; sie heben hervor, daß der qu. Weg längst definitiv ausgewiesen sei, daß seine Richtung und seine Grenzen nicht im Geringsten verändert werden sollen, daß weder Kläger noch Verklagter bei der Separation von K. betheiligt seien, insbesondere auch nicht in Betreff des qu. Weges, um den es sich jetzt bei der Separation von K. gar nicht mehr handele, daß daher die Bedingungen der §§. 7 ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 nicht vorhanden seien; sie bestreiten, daß der von der General-Kommission allegirte §. 148 ff. Tit. 2 der Prozeß-Ordnung hier anwendbar sei, und suchen am Schlusse ihrer Erklärung die Behauptung zu begründen, daß die General-Kommission zu Merseburg nur durch höheren, von dem Vorstande der Elster-Bau-Kommission sollizitirten Einfluß und im einseitigen Interesse des Elster-Verbandes veranlaßt worden sei, den Kompetenz-Konflikt zu erheben.

Auf diese letzteren ungehörigen Anführungen ist kein Gewicht zu legen.

Bei Beurtheilung der Sache ist zunächst davon auszugehen, daß die Separation von K. durch Abschluß und resp. Bestätigung des Rezesses noch nicht beendet ist. Ausdrücklich gesagt ist dies zwar nicht, aber auch das Gegentheil, daß der Rezeß bereits bestätigt sei, von keiner Seite behauptet. Das Schreiben der General-Kommission vom 9. Juni 1855, mit welchem der Kompetenz-Konfliktsbeschluß dem Gericht zuging, bezeichnet die Spezial-Separation von K. als eine vor der General-Kommission schwebende.

Die Verordnung vom 30. Juni 1834 verordnet, nachdem sie im §. 7 bestimmt hat, daß die General-Kommissionen in den bei ihnen anhängigen Angelegenheiten:

> nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden, überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen haben, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen, und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen,

in dem darauf folgenden §. 8 wörtlich:

> „Die General-Kommissionen und deren Abgeordnete sind befugt, ihre Vermittelung auch auf solche Geschäfte, sowohl unter den Hauptparteien, als unter ihnen und anderen bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten Personen auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen ꝛc."
>
> „Den unmittelbaren Theilnehmern an dem Hauptgeschäfte der Auseinandersetzung kann aber die Einlassung auf solche Punkte, welche nicht nothwendig zur Verhandlung gehören, nicht aufgedrungen werden. Dasselbe gilt von dritten Personen, die als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts zur Sache zuzuziehen sind."

Nachdem hierauf bestimmt worden ist, daß mit solchen beiläufigen Regulirungen vorgegangen werden soll, wenn auch nur ein Viertel der Theilnehmer (nach dem Werthe ihrer Theilungsrechte) darüber einverstanden ist, disponirt der Schlußsatz des Paragraphen:

> „Bei dergleichen zur Verhandlung gezogenen Nebengeschäften gelten die nämlichen Vorschriften in Bezug auf die Amtsbefugnisse der General-Kommissionen und das gesammte Verfahren, sowohl unter den unmittelbaren Theilnehmern, als wegen Zuziehung der entfernteren Interessenten, Entscheidung der Streitigkeiten u. s. w., welche wegen Regulirung der zu ihrem Ressort gehörigen Hauptgeschäfte ertheilt sind."

Digitized by Google

Nach dieser Vorschrift, nicht aber auf Grund des, weil er nur von der Kompetenz der ordentlichen Gerichtsbehörden und nur von der Befugniß der Partei, im foro contractus Klage zu erheben, handelt, hier gar nicht passenden §. 148 Tit. 2 der Prozeß-Ordnung erscheint die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde im vorliegenden Falle allerdings begründet.

Es handelte sich bei der fraglichen Angelegenheit, insofern es darauf ankam, den Uebelständen abzuhelfen, die daraus entstanden, daß den zur bereits separirten Feldmark E. gehörigen Grundstücken der Kläger der Zugang auf dem bisherigen Wege durch die Regulirung des Elsterflusses abgeschnitten war, allerdings nicht um eine im nothwendigen Zusammenhange mit der schwebenden Separation von K. stehende Angelegenheit, aber allerdings um eine Angelegenheit, die zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts (der Separation von K.) gereichte.

Die Auseinandersetzungs-Behörden haben nach §. 4 der Verordnung vom 20. Juni 1817, §. 9 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §. 11 der Verordnung vom 30. Juni 1834 das landespolizeiliche und das darin begriffene Landeskultur-Interesse wahrzunehmen. Wenn nun durch Regulirung des Flußbettes der Schwarzen Elster sowohl von der in der Separation begriffenen Feldmark von K., als von der bereits früher separirten Feldmark von E., Grundstücke abgeschnitten und der Kommunikation mit ihren Ortschaften entzogen worden waren, wenn die unmittelbare Herstellung der früheren Kommunikation Uebergänge über den Fluß nöthig gemacht hätte, deren Anlegung namentlich der in der Separation begriffenen Flur von K. nachtheilig geworden sein würde, oder die Konstituirung einer nothwendigen Servitut auf den Grundstücken von K. erforderlich gemacht hätte, um den Einsassen von E. in anderer Weise Zugang zu ihren nunmehr auf der Seite von K. belegenen Grundstücken zu verschaffen, so gerichtete es, worin man der Königlichen General-Kommission beitreten muß, allerdings zur besseren Regulirung der Separations-Angelegenheit von K., wenn die Spezial-Kommission auf Beseitigung dieser Uebelstände, und zwar zunächst durch den Versuch eines Austausches der betreffenden Grundstücke, der Grundstücke von E. und K., aus Veranlassung der Anträge der sich an sie wendenden Bau-Kommission des Elster-Verbandes Bedacht nahm. Es kann dies um so weniger einem Zweifel unterliegen, als nach dem in den Akten der General-Kommission befindlichen Berichte des Spezial-Kommissars vom 17. Mai 1855 die Wirthe von K. selbst theilweise gegen die Annahme ihrer durch die Stromregulirung auf das jenseitige Ufer von E. verlegten Planstücke protestirten, und dies den Elster-Verband veranlaßte, die fraglichen Grundstücke von K. anzukaufen.

Schon daraus ergiebt sich ferner, daß es sich beim Eingehen der fraglichen Vermittelung, der die Spezial-Kommission sich unterzog, um ein Geschäft zwischen den unmittelbaren Interessenten der Separation von K. und dritten Personen (den Klägern), nämlich um den Austausch der zu den verschiedenen Feldmarken gehörigen Grundstücke zunächst handelte, daß ferner der Elster-Verband keine dritte unbetheiligte Person, sondern durch Aufkauf der betreffenden Grundstücke von K. unmittelbarer Interessent der Separation von K. geworden war, daß also das Geschäft, welches an Stelle des projektirten Austausches demnächst wirklich zu Stande gebracht wurde, nicht, wie Kläger und das Königliche Kreisgericht zu L. in seinem Urtheil, und das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg in seinem Bericht voraussetzen, lediglich zwischen zwei dritten Personen zu Stande kam. Es kommt hinzu, daß das Geschäft, die Anweisung des Weges, die Separation von K. auch dadurch berührte, daß der Weg über die in der Gemeinheitstheilung begriffene Feldmark von K. gelegt werden sollte, daß die Elster-Bauverwaltung den Grund und Boden hierzu durch Abfindung der Interessenten erwarb, also hierdurch wiederum Separations-Interessent wurde.

Allerdings waren nun nach dem oben angeführten Absatze 2 des §. 8. der Verordnung vom 30. Juni 1834 die Kläger als dritte Personen nicht schuldig, sich die Vermittelung der Auseinandersetzungs-Behörde aufdringen zu lassen. Sie konnten auf deshalb an sie ergangene Aufforderung diese Vermittelung ablehnen, und hätten sie dies gethan, so wäre die Auseinandersetzungs-Behörde nicht mehr befugt gewesen, sich mit der Angelegenheit weiter zu befassen.

Dies thaten sie aber nicht, sie acceptirten vielmehr nicht nur in der mit der Klage abschriftlich übergebenen Verhandlung vom 17. Mai 1853 die Vermittelung der Auseinandersetzungs-Behörde, indem sie darauf antrugen, ein Projekt des ursprünglich beabsichtigten Austausches ausarbeiten und ihnen zur Erklärung vorlegen zu lassen, und eventuell sich mit der Elster-Bau-Kommission dahin einigten, daß diese ihnen den qu. Weg ausweisen solle, sondern sie erklärten auch in der späteren Verhandlung vom

Digitized by Google

21. Juni 1853, nachdem das Projekt des Austausches sich zerschlagen hatte, ausdrücklich, daß sie der Ausweisung des im Protokolle vom 17. Mai dazu bestimmten Zugangsweges gewärtig seien; in Folge dessen, wie sie einräumen, der Weg ihnen auch überwiesen wurde.

Hiernach sind alle Bedingungen, an die der §. 8 Alinea 1—3 der Verordnung vom 30. Juni 1834 die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden knüpft, vermittelnd einzuschreiten und sich der Regulirung des fraglichen Nebengeschäfts zu unterziehen, vorhanden.

Ist dies aber der Fall, so begründet auch das Alinea 4 des erwähnten §. 8 unzweifelhaft die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörde, in Betreff dieses einmal demzufolge mit Fug zu ihrer Verhandlung gezogenen Nebengeschäfts der Separation von K. alle diejenigen Funktionen wahrzunehmen, die ihr in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten überhaupt zustehen, also die erforderlichen Anordnungen und Festsetzungen wegen Instandsetzung des angeblich in mangelhafter Beschaffenheit ausgewiesenen Weges zu treffen und die darüber unter den Interessenten entstehenden Streitigkeiten zu verhandeln und zu entscheiden. Daß diese Befugniß sich auch auf die beim ersten Klagepunkte geltend gemachte Entschädigungsforderung erstreckt, folgt aus den Bestimmungen des §. 7 der Verordnung, die unter den bei der Kompetenz der General-Kommission zu Nebengeschäften vorausgesetzten, hier, wie gezeigt, zutreffenden Bedingungen im Fall des §. 8 — nach Alinea 4 desselben — ganz in derselben Weise maaßgebend sind, wie im Falle des §. 7 selbst.

Wenngleich hiernach der Ausführung in dem Beschlusse der Königlichen General-Kommission nicht in allen Punkten beigepflichtet werden kann, so erscheint doch der erhobene Kompetenz-Konflikt nach den bestehenden Vorschriften begründet.

Berlin, den 3. Mai 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2563. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. August 1856. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Linz in Ehrenbreitstein ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius von Albrecht im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendarius Wesener im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

der Referendarius Stämmler im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Dr. juris von Gerlach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg;

dem Gerichts-Assessor Herzog in Breslau ist, Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung, die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Brunsch bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Auskultator Brauer bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Wessel bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Beling und Rauthe bei dem Appellationsgericht in Glogau, und

der Auskultator Mehhöfer bei dem Appellationsgericht in Königsberg;

dem Appellationsgerichts-Referendarius Johann von Bernuth in Arnsberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Gesenius ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Jüterbogk ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Thilo in Aschersleben an das Kreisgericht in Wittstock, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Pritzwalk,

der Kreisrichter Ruhbaum in Pritzwalk an das Kreisgericht in Quedlinburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Aschersleben, und

der Kreisgerichts-Rath Kah in Labiau an das Kreisgericht in Wehlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gerdauen;

Digitized by Google

der Kreisgerichts-Rath Jockel in Heiligenbeil ist pensionirt;
der Kreisrichter Hum Büsch in Gräz ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Leue in Wehlau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Halberstadt versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Sänke in Deutsch-Crone ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Braunsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wormditt, und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg ernannt worden.

Versetzt sind:
der Rechtsanwalt und Notar Wunderlich in Nordhausen an das Kreisgericht in Sangerhausen,
der Rechtsanwalt und Notar Consentius in Sangerhausen an das Kreisgericht in Nordhausen, und
der Rechtsanwalt und Notar Pohle in Schrimm an das Kreisgericht in Lissa;

die Ernennung des Staatsanwalts Ryll in Kosten zum Rechtsanwalt und Notar in Lissa (S. 205) ist auf dessen Wunsch zurückgenommen worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Schaufeil in Düsseldorf ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden;

der Notar Wingender in Cornelimünster ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 92.

Allgemeine Verfügung vom 23. August 1856, — betreffend die Erledigung unmittelbarer Requisitionen zwischen den Königlich Hannoverschen und den Königlich Preußischen Gerichtsbehörden.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1844 (Just.-Min.-Bl. S. 207).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat die Königlich Hannoversche Regierung in Veranlassung eines Spezialfalles die Königlich Hannoverschen Gerichte angewiesen, mit den diesseitigen Gerichtsbehörden hinsichtlich der Insinuation gerichtlicher Verfügungen in direkte Kommunikation zu treten, und in allen Fällen, wo die Zustellung gerichtlicher Dokumente an eine in Preußen wohnende Person in Frage steht, der zu behändigenden Urkunde ein mit einem demnächst nur auszufüllenden Formular der Behändigungsbescheinigung versehenes Duplikat derselben beizufügen.

Indem die sämmtlichen Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft hiervon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben die Anweisung, auch ihrerseits das nämliche Verfahren zu beobachten.

Berlin, den 23. August 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

Digitized by Google

Num. 93.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Juni 1856.

Gegen wegebaupolizeiliche Anordnungen der Verwaltungsbehörden ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Wenn jedoch von dem betheiligten Grundbesitzer behauptet wird, daß eine solche Anordnung einen Eingriff in sein Privatrecht enthalte, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften Entschädigung gewährt werden muß, so ist hierüber, so wie über die Art der Entschädigung, im Rechtsverfahren von den Gerichten zu entscheiden.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 8 §. 100; Th. I. Tit. 11 §. 10.
Gesetz vom 15. November 1811 §§. 15 ff. (Ges.-Samml. S. 352).
Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu St. anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers K., Klägers,
wider
den Fiskus, Beklagten,
betreffend die Wiederherstellung eines Wassergrabens oder anderweitige Vorkehrung zum Zwecke des Wasserabflusses,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß hinsichtlich des auf Wiederherstellung eines Wassergrabens gerichteten Klageantrages der Rechtsweg für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet, dagegen in Betreff des auf eine anderweitige Vorkehrung zum Zwecke des Wasserabflusses gerichteten Klageantrages der Rechtsweg für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Bei Herstellung der aus Staatsmitteln ausgeführten Chaussee von R. nach P. im Jahre 1852 wurde für angemessen befunden, einen Durchlaß („Drumme" von dem Kläger genannt), welcher auf der früheren Landstraße, jetzigen Chaussee unweit der Grenze zwischen R. und W. auf der Feldmark R. sich befand, und welcher dem von der Feldmark R. zufließenden Regenwasser und Schneewasser den Durchgang gestattete, eingehen zu lassen, und das Wasser durch angemessene Vertiefung des Chausseegrabens einem anderen Durchlasse zuzuführen, der unweit der gedachten Grenze von dem Grundstücke des Gutsbesitzers K. zu W. über die Landstraße, jetzige Chaussee, geht. Der ꝛc. K. behauptet, daß in Folge dessen sein Grundeigenthum der Ueberschwemmung und Beschädigung ausgesetzt sei, und beantragt, den Fiskus zu verurtheilen, entweder die Drumme (den Durchlaß) wiederherzustellen, oder ihm eine solche Vorfluth in der jetzigen Wasserleitung zu verschaffen, daß er vor Schaden gesichert sei. Eine Entschädigung in Gelde lehnt Kläger ab. Die Klage ist eingeleitet, Seitens der Regierung zu Marienwerder eine Einlassung darauf erfolgt, und nach stattgefundener Beweisaufnahme von dem genannten Kreisgericht im Wesentlichen nach dem Klageantrage erkannt. Darauf hat die Regierung zu Marienwerder den Kompetenz-Konflikt erhoben, welchem klägerischer Seits widersprochen wird und welchen das Kreisgericht für durchweg unbegründet, das Appellationsgericht zu Marienwerder aber für durchweg begründet erachtet. Derselbe erscheint indeß nur begründet hinsichtlich des ersten Antrages, unbegründet hinsichtlich des zweiten.

Daß die von der Regierung oder mit ihrer Zustimmung durch den betreffenden Baubeamten hinsichtlich des streitigen Durchlasses auf der gedachten Chaussee getroffene Anordnung als eine baupolizeiliche oder wegepolizeiliche Verfügung anzusehen sei, kann keinem Zweifel unterliegen. Unter dieser Voraussetzung ist der von dem Kläger und von dem Kreisgericht zur Vertheidigung des Rechtsweges angezogene §. 100 Th. I. Tit. 8 des Allg. Landrechts, welcher nur die privatrechtliche Verpflichtung der Grundeigenthümer zur Unterhaltung der über ihre Grundstücke gehenden Wasserablaufsgräben und Kanäle vorschreibt, ausgeschlossen und das Gesetz vom 11. Mai 1842 anwendbar, wonach dem Kläger zum Zwecke der Wiederherstellung des fraglichen

Digitized by Google

Durchlasses zwar der Weg der Beschwerde, gerichtliche Klage aber nur unter Voraussetzungen zusteht, von denen hier keine vorliegt. Danach kommt es, um die Unzulässigkeit des Rechtsweges hinsichtlich des ersten Klageantrages darzuthun, auf die weitere Ausführung der Regierung nicht an, daß hier eine Art Expropriation vorliege, indem das Recht des Klägers: von seinem Nachbar auf der Feldmark R. die Erhaltung des vordem bestandenen Wasserlaufs zu fordern, von der Baubehörde in Wegfall gebracht und aufgehoben worden sei, was ihm einen Anspruch auf Entschädigung geben möge, während er die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht fordern dürfe, weil ein Antrag dieser Art ein nach §. 10 Th. I. Tit. 11 des Allg. Landrechts unzulässiger Eingriff in das Expropriationsrecht sein würde; eine Argumentation, die in mehrfacher Beziehung anfechtbar erscheint, aber auf sich beruhen kann.

Die Unzulässigkeit des Rechtsweges für den zweiten Klageantrag wird von der Regierung auf die Behauptung begründet, daß dieser Antrag nicht auf Entschädigung im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, sondern auf Beschaffung von Vorfluth gerichtet sei, worüber nach den §§. 15 ff. des Gesetzes vom 15. November 1811 (Ges.-Samml. S. 352) die Landespolizeibehörde zu entscheiden habe. Dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden. Wenn der Kläger durch den natürlichen Ablauf des Wassers beschädigt würde, und Vorkehrung zur Abwendung seines Schadens hergestellt wünschte, so würde er, um diesen Zweck zu erreichen, in Ermangelung einer gütlichen Einigung mit dem betheiligten Grundbesitzer, sich an die Landespolizeibehörde zu wenden und diese in der Sache zu entscheiden haben. So liegt hier die Sache nicht. Durch eine von der Staatsbehörde getroffene polizeiliche Anordnung soll der bisherige Ablauf des Wassers zum Schaden des Klägers geändert worden sein, und dies giebt ihm nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 die Befugniß, die Entscheidung des Richters darüber anzurufen, ob ein solcher Eingriff in sein Privatrecht, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse. Allerdings ist in dieser gesetzlichen Vorschrift, wie der Wortlaut zu erkennen giebt, an eine in Gelde zu leistende Entschädigung gedacht, welche Kläger nicht nur nicht verlangt, sondern ausdrücklich ausschließt. Allein das Wesentliche der Bestimmung des §. 4 a. a. O. geht dahin, demjenigen, welcher durch eine polizeiliche Verfügung in seinem Rechte verkürzt und zur Entschädigung befugt zu sein behauptet, darüber das rechtliche Gehör zu verstatten. Eine Ausgleichung für erlittenen Schaden kann in Gelde, nach Umständen aber auch in anderer Weise, und nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§§. 79—81 Th. I. Tit. 6 Allg. Landrechts) soll sogar bei Beschädigungen der Schadensersatz zunächst nicht in Gelde, sondern, soweit möglich, durch Herstellung des früheren Zustandes geschehen. Der Richter wird zu entscheiden haben, ob (vorausgesetzt, daß dem Kläger durch die Wegschaffung des streitigen Durchlasses ein Schaden geschehen, und daß ihm deshalb ein rechtlicher Entschädigungsanspruch zusteht) die Entschädigung in anderer Weise als durch Wiederherstellung des früheren Zustandes, welche nach dem Alinea 2 des §. 4 a. a. O. ausgeschlossen ist, und durch Geld, welches Kläger ablehnt, erfolgen kann und muß. Auf die Frage wegen der Prozeßfähigkeit des zweiten Antrages ist es ohne Einfluß, daß derselbe nicht auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet worden.

Berlin, den 7. Juni 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3000. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung

welche in der

Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel), mit Quittinien: das Buch 8½ Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz. Titel- u. Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte. Titel- u. Einlagebogen.
Gefangenliste. Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten.
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten. Titel- u. Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestandes. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die kurrenten Prozesse nach der Allg. Ger.-Ordn. ausschl. d. Konkurs u. exhibitaltigen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über kurrente Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium der Konkurs-Akten rc.
Repertorium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Concurs-Sachen.
Repertorium über reponirte Prozeß-Akten.
Repertorium über reponirte Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen. (ad D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisch Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen. Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injurienſachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle. Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle. Titel- und Einlagebogen.
Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Preis der sämmtlich vorstehend aufgeführten Formulare: Bei Bestellung von jedem einzelnen Formular unter einem Buch pro Bogen 3 Pf., ein Buch und darüber, pro Buch 5½ Sgr.

Adlerbogen zu gerichtlichen Erkenntnissen.

Auf Schreibpapier pro Ries 4 Rthlr.,
" Conceptpapier " " 3 "
Bei Bestellungen unter einem Ries:
Auf Schreibpapier pro Buch 6½ Sgr.,
" Conceptpapier " " 5 "

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Konkurse angemeldeten Forderung gen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.
Formular 2. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 2 in Verbindung mit **5.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 2 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 3. (Nachträgl. Bekanntm. der Ernennung des einstweil. Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt wird.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekannt. des Erörterungstermins bei Entsch. d. Altersverfahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Verhandl. u. Beschlußfass. über den Akkord.)
Formular 15. (Vorlad. zu dem [vorl. 1] Termine, behufs Erörterung der Verschl. der Akkordgüter zur Verhütung des definit. Verwaltungsverschlusses.)
Formular 16. (Ladung d. d. Gerichtsdiele, behufs Ausführ. d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Ladung a. d. Gerichtsstelle, behufs Ausführung des Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Ladung von Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20 (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis: Bei Bestellung von jedem einzelnen Formular unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.; ein Buch und darüber pro Buch 5½ Sgr.

Schwurgerichts-Formulare.

Formular A. Zur Bildung des Schwurgerichts. 2 Bogen Folio. 25 Exemplare 18 Sgr.
— B. Zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. 3 Bogen Folio. 25 Exemplare 27 Sgr.
Beilage zum Formular B. 1 Bogen Folio. 25 Exemplare 9 Sgr.
Statistik der Sitzungs-Perioden der Schwurgerichte.
Preis pro Buch: 15 Sgr.

Assevaten-Formulare.

Assevaten-Annahme-Liste für kollegialisch formirte Gerichte. } Mit
— Buch für kollegialisch formirte Gerichte. } Quer-
— Buch für nicht kollegialisch formirte Gerichte. } linien.
Preis: Bei Bestellung eines Formulars unter einem Buch pro Bogen 4 Pf., pro Buch 7½ Sgr.

Interims-Quittungen über Assevaten.
Preis pro Bogen 3 Pf., pro Buch 5½ Sgr.

Digitized by Google

Formulare zur Depositat-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849.

In Akten-Format:

Bestands-Anzeigen.		
Depositat-Extrakt.	Titel- und Einlagebogen.	
— Quittung.		
— Neben-Protokoll über Einnahme.	}	Mit Querlinien.
— Neben-Protokoll über Ausgabe.		
Protokoll-Buch des Rendanten.		
— des Kurators.		
— über Testamente.		
Mandaten-Liste des Kurators.	Mit Querlinien.	
— Buch für Testamente.		
Transferirungs-Designation.		
Vorläufige Empfangs-Bescheinigung.		
Spezifikation der zinstragenden Papiere der Spezial-Massen.		
— der Pfandbriefe des Spezial-Depositoriums.		Mit
— der Pfandbriefe des General-Depositoriums.		Quer-
— der Bank-Obligationen des General-Depositoriums.		linien.
— des Kurators rc. betr. die Pfandbriefe des General-Depositoriums.		
Designation der Privat-Aktiva des General-Depositoriums.	}	Mit
Verzeichniß der dem Rendanten zur weiteren Absendung rc. anvertrauten Gelder.		Quer-
Preis: ohne Querlinien 6 Sgr. das Buch.		linien.
mit „ 8 „ „		

In Median-Format:

Dokumenten-Kontrolle für die Gerichte I. Instanz.	}	Mit Querlinien.
— Verzeichniß für Gerichte I. Instanz.		
Manual des Spezial-Depositoriums.		
Preis: ohne Querlinien 8 Sgr. das Buch.		
mit „ 10 „ „		

In Royal-Format:

Mandaten-Buch des Spezial-Depositoriums.	}	Mit Querlinien.
— des General-Depositoriums.		
Manual des General-Depositoriums.		
Preis: 18 Sgr. pro Buch.		

Formulare zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852.)

Preis pro Bogen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf., auf Conceptpapier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kautions-Nachweis. S. 41 ff. der Instruktion.
Kautions-Nachweis-Einlagebogen. S. 42 und 43.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme. (S. 47 ff.) 3½ Bogen pro Exemplar.
II. Etatsmäßige Ausgabe. (S. 57, 59, 75, 79, 85 ff.) Titelbogen. Zweiter Bogen. Dritter Bogen. Vierter Bogen. Kekapitulations-Bogen. Einlagebogen.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahmen u. Ausgaben. (S. 87, 89, 90 ff.) Titelbogen. Zweiter Bogen. Einlagebogen.

Formular B. Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage rc.
Formular C. Abschluß. §. 46 der Instruktion. 2 Bogen.
Formular zu Final-Abschlüssen (1 Bogen).

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular D. Zusammenstellung der Resultate rc. Titelbogen. (S. 107, 108 und 112.) Einlagebogen. Mittelster Einlagebogen. Zweiter Bogen. Durchlaufende Einnahme und Ausgabe. (S. 112 und 113.) Einlagebogen.

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851.)

		Preis à Buch Sgr.
Formular A.	Soll-Einnahme-Belag. §. 7. der Instruktion. Royal-Format. Mit Querlinien	16½
	(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	
— B.	Kostenrechnung. §. 9.	4½
— C.	Kontobuch. §. 19. Median-Format.	7½
— D.	Ablieferungs-Liste. §. 28. Mit Querlinien	5½
— E.	Ablieferungs-Liste. §. 33. Mit Querlinien	5½
	Hierzu auch Einlagebogen.	5½
— F.	Einnahme-Journal. §. 41. Median-Form. Mit Querl.	8½
— G.	Niederschlagungs-Liste. §. 45. Mit Querlinien.	7
	(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	
— H.	Einnahme-Manual. §. 58. 2 Bogen.	8
— J.	Ausgabe-Manual. §. 58. 6 Bogen.	8
— K.	Asservaten-Buch §. 61.	5½
— L.	Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen §. 69.	5½
— M.	Spezial-Manual der Ger.-Dep. u. Kommissionen. §. 69.	5½
— N.	Sportel-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 70. Mit Querlinien	7
Ausgabe-Journal. §. 56. Median-Format Mit Querlinien.		8½
Kommissions-Gebühren-Verzeichniß. §. 51. Mit Querlinien.		7
Verzeichniß der Zehrungskosten. §. 52. Mit Querlinien. ...		7
Nachweisung über Eingangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Hierzu auch Einlage-Bogen.		7
Nachweisung über Ausgangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Designation über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren rc. §. 58. II. Nr. 12. Mit Querlinien.		7
Liste der vereinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. §. 58. II. Nr. 13. Mit Querlinien		7
Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. §. 76.		7
Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98.		5½
Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen rc. verpflichteten Personen in Forstrügesachen. Titel- und Einlagebogen à		7
Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. §. 80. Mit Querlinien.		7
Einnahme-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Ausgabe-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. §. 82. Mit Querlinien.		5½

Neue Tabellen zu Hypotheken-Büchern u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion des Justiz-Ministers vom 3. August 1853.

In Akten-Format, auf Patent-Conceptpapier:

Repertorium der Grundakten, Titel- und Einlagebogen nebst Beilage. Verzeichn. der zu d. Akten eingereichten, demnächst zurückzugeb. Urkunden.

Sämmtlich mit Querlinien. Preis pro Buch: 8 Sgr.

Hypotheken-Tabelle.
(Das Exemplar besteht aus 4 innenander liegenden Bogen.)

Hypotheken-Tabelle für die Wandeläcker.
(Das Exemplar besteht aus 4 innenander liegenden Bogen.)

Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen: 12 Sgr.

Hypotheken-Buch.
(Das Exemplar besteht aus 4 innenander liegenden Bogen.)

Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf starkem großen Median-Patent-Conceptpapier 20 Sgr.
„ „ „ Median-Velin-Patentpapier 32½ „

Hypotheken-Buch für die Wandeläcker
(Das Exemplar besteht aus 4 innenander liegenden Bogen.)

Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf Patent-Conceptpapier 12 Sgr.
„ Mannal-Patentpapier 16 „

Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Nachstehende Werke sind von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Bei **Georg Reimer** in Berlin erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

W. Bornemann (Präs. d. K. Ober-Tribunals), die Rechtsentwickelung in Deutschland und deren Zukunft, mit besonderer Hinsicht auf Preußen. 10 Sgr.

Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten und das Gesetz über die Einführung desselben, erläutert aus den Materialien, der Rechtslehre, und den Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals durch J. E. Oppenhoff, Ober-Staats-Anwalt beim K. Ober-Tribunal. 2 Thlr.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin:

Feldpolizei-Ordnung
vom 1. November 1847.
Nebst den
dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen und der Instruktion des Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom
1. Juli 1856.
Amtliche Ausgabe.
1856. 8. geh. 3 sgr.

Strafgesetzbuch
für die
Preußischen Staaten.
Nebst dem
Einführungs-Gesetz vom 14. April 1851 und den dasselbe ergänzenden und abändernden Gesetzen vom 22. Mai 1852, 25. April 1853, 4. Mai 1853, 6. März 1854 und 14. April 1856.
Neue, nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1856 bearbeitete Ausgabe.
1856. gr. 8. geh. 3 Sgr.

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin sind so eben erschienen und von derselben, so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Archiv für Preußisches Strafrecht.

Herausgegeben durch **Goltdammer**,
Ober-Tribunalsrath.

IV. Bandes **Viertes** Heft.

Inhalt:

1. Das Verbrechen der Vergiftung in seiner Bedeutung für Gesetzgebung, Strafrecht und Strafverfahren mit Rücksicht auf die neuesten Forschungen der Chemie und Medizin erörtert von Herrn Geheimerath Dr. Mittermaier in Heidelberg, mit einem Gutachten des Herrn Hofrath Bunsen in Heidelberg über die Möglichkeit der Verübung des Verbrechens der Vergiftung durch Cigarren.
2. Aktive Bestechung und Theilnahme an derselben.
3. Theoretisch-Praktische Bemerkungen zu §. 126. des Strafgesetzbuchs. Von Herrn Professor Dr. Richard John zu Königsberg.
4. Ueber einige Mängel der Fragestellungen an die Geschworenen und der Verdikte der letzteren.
5. Ueber die Strafbarkeit der Jagd auf nicht jagdbare wilde Thiere.
6. Kurze Abhandlungen, die Preußischen Strafprozeß-Gesetze betreffend. Von Herrn Geh. Justizrath Trieft zu Berlin.
7. Zum Thatbestande der Urkundenfälschung.
8. Mittheilungen aus den Schwurgerichts-Verhandlungen.
9. Mittheilungen aus der Praxis der Gerichtshöfe und der Staats-Anwaltschaften.
10. Zur Literatur des Kriminalrechts.

Preis pro Jahrgang 1856 (IV. Band, 6 Hefte) **5 Thaler.**
Alle 2 Monat erscheint 1 Heft.

Band I. 1853 (5 Hefte). Band II. 1854 (6 Hefte). Band III. 1855 (6 Hefte) à 5 Thlr. sind noch vorräthig.

Das Brasilianische Handelsrecht

nach dem Codigo Commercial do Imperio do Brasil.

Uebersetzt und mit Bemerkungen begleitet
von
S. Borchardt und **Herrm. Stolp.**
Stadtgerichtsrath. Auscultator.

8. geh. 15 Sgr.

Digitized by Google

Im Verlage der **Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei** sind so eben erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Preußischer Termin-Kalender

für das Jahr 1857.

Zum Gebrauch für Justiz- und Verwaltungsbeamte. Fünfter Jahrgang.

Auf satinirtem Velin-Papier, in Kattun elegant gebunden mit Gummischnur und feinem Faberschen Bleistift.

Preis: 20 Sgr., mit Schreibpapier durchschossen 25 Sgr.

Inhalt:

I. **Der astronomische und kirchliche Kalender,** aufgestellt für die Provinzen Mark Brandenburg und Pommern und den Meridian von Berlin.

Anfang und Ende der Gerichtsferien sind bei den betreffenden Tagen angegeben. Diejenigen katholischen Feiertage, an denen in katholischen Gegenden keine Termine anberaumt werden dürfen, sind mit schmaler lateinischer Schrift bezeichnet.

II. Beilagen.

I. Die am häufigsten in der Praxis vorkommenden Eide (in deutscher und polnischer Sprache).
II. Alimenten- und Schwängerungsklagen. 1. Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11. Tit. 1. Theil II. des Allg. Landrechts. 2. Berechnung der Zeiten, welche für die Ansprüche aus einer außerehelichen Schwängerung entscheidend sind.
III. Nachtrag zur Deutschen Wechsel-Ordnung mit den Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.
IV. Stempel-Tarif, enthaltend die Vorschriften über den Ansatz des Stempels bei den am meisten vorkommenden Rechtsgeschäften. Berechnung des Stempels bei Ausstellung von Actien, Obligationen, Schuldverschreibungen, Pfandbriefen und Quittungen.
V. Gesetz vom 10. März 1856, betreffend das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern.
VI. Tabellen für die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung der Rechtsmittel in Civilprozessen.
VII. Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852 nebst Ergänzungen.
VIII. Reduction des Preußischen Goldes in Courant.
XI. Münz-Vergleichungs-Tabelle nach Preußisch-Courant, Conventions-Münze und Rheinischer Währung.
X. Zins-Tabellen. 1. Zinsen-Tabelle zur Berechnung der jährlichen und der monatlichen Interessen zu 5, 4½, 4, 3½, 3 und 2 Procent. 2. Zinsen-Tabelle zur Berechnung der Interessen auf einen Tag zu 5, 4, 3 und ¼ Procent.

Jahrbuch

der

Preußischen Gerichtsverfassung

mit den

Anciennetätslisten der Justizbeamten,

redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums.

Vierter Jahrgang.

gr. 8. im Umschlage geh. 1 Thaler.

Das Jahrbuch enthält außer der Statistik der Preußischen Schwurgerichte für das Jahr 1855 ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbehörden und Justizbeamten nebst den Anciennetätslisten derselben.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. September 1856. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Referendarien.

Die Auskultatoren Freiherr von Kittlitz und Adolph Wilhelm Heinrich Scholz sind zu Referendarien bei dem Kammergericht ernannt;

der Appellationsgerichts-Referendarius Hilse in Neiße ist an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor von Hugo in Bromberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Lesse bei dem Kreisgericht in Thorn, und

der Gerichts-Assessor Kob bei dem Kreisgericht zu Insterburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Norkitten;

der Kreisrichter Schmidt in Osterode ist an das Kreisgericht in Bartenstein, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schippenbeil, versetzt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Den Staatsanwalten Wendt zu Stargard in Pommern, von Prittwitz in Bunzlau und Koeltz in Görlitz ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen;

der Gerichts-Assessor von Casien in Tilsit ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Warendorf ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Schüßler in Graudenz ist an das Kreisgericht zu Strasburg in Westpreußen, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 94.

Allgemeine Verfügung vom 28. August 1856, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten in Untersuchungssachen.

Regulativ vom 10. November 1844 über die Verwaltung des Kriminalkosten-Fonds (Just.-Minist.-Bl. von 1845 S. 148).

Nach §. 5 des Regulativs über die Verwaltung des Kriminalkosten-Fonds vom 10. November 1844 sollen auf den gedachten Fond immer nur die niedrigsten Sätze der überhaupt zulässigen Auslagen angewiesen, die nach den bestehenden Taxen, Verordnungen und Observanzen etwa über jene niedrigeren Sätze hinaus zulässigen Gebühren der berechtigten Behörden oder sonstigen Empfänger aber für deren Rechnung mit aufgenommen und gezahlt werden, wenn ihre wirklich erfolgte Vereinnahmung zur Kasse erweislich gemacht ist.

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß in Betreff der Medizinalbeamten nicht immer nach diesen Bestimmungen verfahren wird, daß namentlich in Untersuchungen wider vermögende Personen mitunter ebenfalls nur die niedrigsten Sätze der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 von den Gerichtsbehörden auch in solchen Fällen gezahlt werden, in welchen der Umfang der von jenen Beamten gelieferten Arbeiten die Bewilligung eines höheren Gebührensatzes rechtfertigt. Der Justiz-Minister sieht sich daher, unter Hinweisung auf die wegen Kontrollirung der nach dem Eingehen zahlbaren Gebühren und sonstigen Auslagen ergangene allgemeine Verfügung vom 2. Mai 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 191) und in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, den Gerichten hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß in Untersuchungen wider vermögende Personen in den geeigneten Fällen auch die höheren Gebührensätze der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 in Ansatz gebracht werden können, welche alsdann nach erfolgtem Eingehen derselben an die Medizinalpersonen zu zahlen sind.

Berlin, den 28. August 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2931. M. 17. Vol. III.

Num. 95.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Juni 1856.

Nach den in der Altmark geltenden Provinzialgesetzen gehören alle hinsichtlich des Deichwesens entstehenden Streitigkeiten zur Kompetenz der mit der Leitung der Deich-Angelegenheiten betrauten Landespolizeibehörden, und ist daher der Rechtsweg in dergleichen Fällen ausgeschlossen.

Altmärkisches Deich-Reglement vom 1. September 1776 §§. 3. 33—35 (Neue Edikten-Sammlung Band 6 S. 265 ff.).
Deich-Ordnung vom 20. Dezember 1695 (ebend. S. 299).
Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers K. zu B., Klägers,
wider
den Rittergutsbesitzer W. zu W., Verklagten,
betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Kläger behauptet, im Besitz einer auf der Feldmark B. belegenen, ihm bei der Separation zugetheilten, ihren Grenzen nach näher bezeichneten Wiese vom Verklagten dadurch gestört worden zu sein, daß letzterer fünf Leute mit zwei vierspännigen Wagen dorthin am 24. Juni 1855 entsandte, welche Erde auf der Wiese ausgruben und fortführen. Er hat in der Possessorien-Klage de eodem dato dahin angetragen, den Verklagten unter Auferlegung der Prozeßkosten zu verurtheilen:

daß er bei einer angemessenen Strafe sich hinsichtlich der gedachten Wiese jeder Besitzstörung des Klägers, namentlich des Erdegrabens, enthalte, und die Erde, die er daraus habe graben lassen, wieder dorthin schaffe.

Die Klage wurde eingeleitet. In der Klagebeantwortung bestritt der Verklagte die Behauptungen des Klägers über dessen Eigenthum und Besitz an der fraglichen Wiese, als ihm unbekannt, gab aber zu, daß er außerhalb des zu seinem Rittergute W. gehörigen, auf der Feldmark B. belegenen Elbdammes, und zwar uno tractu mit demselben mehrere Schachtruthen Erde habe graben und fortschaffen lassen. Er behauptete indessen, daß dies aus Veranlassung eines im Original produzirten Anbots der Elbdeichschau-Kommission vom 8. Mai 1855 geschehen, durch welches ihm aufgegeben worden, die Deichkavel 199 um 11 Zoll mit guter Kleierde zu erhöhen, und mit Beibehaltung der bisherigen Kronenbreite die landseitige Dossirung verhältnißmäßig auszuheben. Er wendete ein, daß er unter solchen Umständen nach §§. 33. 34. 35 des Deichreglements vom 1. September 1776 und Tit. VI. der Altmärkischen Deich-Ordnung vom 20. Dezember 1695 zu diesem Verfahren berechtigt gewesen, und sich einer Besitzstörung dadurch um so weniger schuldig gemacht habe, als seine Leute auf das Verbot des hinzugekommenen Klägers von der Fortsetzung der Arbeit Abstand genommen hätten. Er erciprte endlich, daß nach den allegirten Vorschriften der Deich-Verordnung die Entscheidung über die bei solcher Gelegenheit vorkommenden Streitigkeiten nicht zur Kognition der Gerichte, sondern der Administrativbehörden gehöre, und trug auf Abweisung des Klägers, zunächst aber darauf an, die Instruktion der Sache so lange auszusetzen, bis es der Königlichen Regierung möglich sein werde, den Kompetenz-Konflikt zu erheben. In der mit der Klagebeantwortung verbundenen mündlichen Verhandlung erkannte Kläger zwar das produzirte Anbot an, bestritt aber die übrigen thatsächlichen Anführungen des Verklagten, und namentlich, daß Verklagter früher jemals auf der Wiese des Klägers Erde zur Deichbefferung habe graben lassen.

Das Gericht resolvirte:

daß darüber, ob Verklagter seine Leute angewiesen habe, diejenige Erde, welche er am 14. Juli 1855 auf einer Wiese der Feldmark von B. habe graben lassen, zur Ausführung des Anbots vom 8. Mai 1855 zu verwenden, Beweis durch Vernehmung von Zeugen zu erheben.

Der zu diesem Behuf anberaumte Termin wurde indessen wieder aufgehoben, da Kläger nachträglich die zum Beweise gestellten Thatsachen einräumte, jedoch nunmehr behauptete, daß die Leute des Verklagten, auf den vom Kläger eingelegten Widerspruch von dem ferneren Graben auf der klägerischen Wiese abstehend, den weiteren Bedarf an Erde aus dem zwischen der Deichstrecke des Verklagten und der Wiese des Klägers befindlichen Holzstücke des Freigutsbesitzers B. zu B. entnommen hätten, daß dieses letztere Grundstück bei der Separation zur Erdgrabung auf so lange, als sich dort Erde befinde, ausgewiesen worden, und daß dort sich noch hinreichende und passende Erde zur Deicherhöhung befinde, und über diese Behauptungen Beweis antrat.

Inzwischen erhob die Königliche Regierung zu Magdeburg mittelst Plenarbeschlusses vom 4. September dess. J. den Kompetenz-Konflikt, worauf das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt wurde. Von den Parteien ist eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt nicht eingegangen. Die Gerichtsbehörden erachten denselben in ihren an den Herrn Justiz-Minister gelangten Berichten für begründet. Auch das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten erhält den Kompetenz-Konflikt in dem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 11. März 1856 aufrecht. Derselbe erscheint begründet.

Die Königliche Regierung zu Magdeburg, in ihrem Beschlusse thatsächlich noch anführend, daß der Deichhauptmann, Landrath v. J., dem Verklagten speziell die klägerische Wiese als die Stelle, aus welcher die Erde zur Ausführung des Anbots vom 8. Mai 1855 zu entnehmen, angewiesen habe, stützt den erhobenen Kompetenz-Konflikt auf die §§. 33—35 des Altmärkischen Deichreglements vom 1. September 1776 (Neue Edikten-Samml. Band 6 S. 265 ff.), welche Bestimmungen über die Entnehmung der Erde zur Anfertigung und Erhöhung der Deiche treffen und dem Deichhauptmann die Entscheidung übertragen, inwiefern in casu

Digitized by Google

speciali auf dieser Vorschrift zu bestehen, ferner auf den §. 3 des gedachten Deichreglements, der alle im Deichwesen entstehenden Streitigkeiten der Entscheidung der Deichbehörden ausdrücklich zulege.

Mit dem Schreiben des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird ein durch eine Beschwerde des Klägers veranlaßter Bericht des Landraths und Deichhauptmanns v. J. vom 4. August 1855 mitgetheilt, der die Behauptung in dem Beschlusse der Regierung, daß der Verklagte auf Anweisung des Deichhauptmanns bei dem fraglichen Entnehmen der Erde auf der klägerischen Wiese gehandelt, bestätigt. Das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten bemerkt dabei, daß es zwar nicht zu billigen sei, daß die Anweisung des Deichhauptmanns nur mündlich ertheilt, und anscheinend der Kläger davon nicht in Kenntniß gesetzt worden sei, und daß die Rektifikation des Deichhauptmanns hierüber veranlaßt werden würde, hält aber dafür, daß dies auf die Kompetenzfrage von keinem Einfluß sei.

Dem ist beizutreten. Der §. 3 des Deichreglements vom 1. September 1776 bestimmt wörtlich:

Es sollen fernerhin alljährlich nicht weiter drei Deichschauen, sondern nur zwei dergleichen, richtig gehalten und selbige an Unsererstatt nicht ferner, wie bisher, von dem jedesmaligen Altmärkischen Obergerichts-Präsidenten, welchen wir davon dispensiren, sondern jedesmal von Unserm Altmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Direktore, oder einem Membro dieses Kollegii dirigiret, auch nach vollbrachter Deichschau davon allemal mit Einreichung derer dabei abgehaltenen Protokolle, an Unsere Altmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation berichtet werden, inmaaßen das Deichwesen überhaupt und die daraus entstehenden Streitigkeiten als Landespolizeisachen zu deren Direktion und Kognition gehören und Kraft dieses geleget werden,

und überweiset also ausdrücklich alle hinsichtlich des Deichwesens entstehenden Streitigkeiten der ausschließlichen Kompetenz der mit der Leitung der Deichangelegenheiten überhaupt betrauten Landespolizeibehörde.

Der §. 35 des Reglements setzt, an die in den §§. 33 und 34 über das Entnehmen der zu Deicharbeiten erforderlichen Erde gegebenen Vorschriften sich anschließend, fest:

Weil aber gleichwohl die in vorstehenden beiden Paragraphen enthaltenen Vorschriften schwerlich auf alle Fälle zu applikiren sein dürften, so bleibet dem Deichdirektorio überlassen, inwiefern in speciali casu darauf zu bestehen, oder aber davon abzugehen sein möchte,

und giebt mithin in der fraglichen Beziehung dem Deichhauptmann ein freies Ermessen, über die Art und Weise des Entnehmens der Erde im konkreten Falle zu bestimmen.

Hiermit stimmen die in der Deich-Ordnung vom 20. Dezember 1695 (Neue Edikten-Samml. Band 6 S. 299), welche, soweit sie nicht durch das Deichreglement vom 1. September 1776 abgeändert worden, in Kraft geblieben ist, in Tit. V. ertheilten Vorschriften im Wesentlichen überein.

Es steht nach den angeführten Verhandlungen fest, daß der Verklagte im vorliegenden Falle in Gemäßheit der ihm durch das Anbot der Deichschau-Kommission vom 8. Mai 1855 und der dasselbe näher bestimmenden mündlichen Anweisung des Deichhauptmanns gehandelt hat. Diese Thatsachen sind theils vom Kläger ausdrücklich anerkannt, theils ohne seinen Widerspruch in dem Beschlusse der Königlichen Regierung angeführt, überdies durch die vom Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten mitgetheilten Verhandlungen bestätigt worden. Glaubte der Kläger, sich bei diesen Anweisungen und dem, was der Verklagte zur Ausführung derselben gethan, nicht beruhigen, dagegen Widerspruch einlegen zu können, so konnte dies nach den allegirten Vorschriften allein im Wege der Beschwerde bei der vorgesetzten, in solchen Angelegenheiten ausschließlich kompetenten Deichpolizeibehörde, nicht im Wege der Besitzstörungsklage geschehen.

Es kommt dazu, daß die qu. Anordnungen der Deichbehörde jedenfalls den Karakter polizeilicher Verfügungen an sich tragen, und daß nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) eine possessorische Klage gegen die Ausführung polizeilicher Anordnungen, wie dies in vielfachen Entscheidungen des Gerichtshofes anerkannt worden, unter allen Umständen unzulässig ist.

Hiernach war der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Berlin, den 7. Juni 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3014. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

☞ Der Preußische **Termin-Kalender** für 1857 (Preis 20 Sgr.), so wie das **Jahrbuch der Preußischen**

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. September 1856. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Prokurator bei dem Landgericht in Cöln, Dr. Freiherr von Seckendorff, ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Stubenrauch in Frankfurt a. d. O. ist bei seiner Pensionirung der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

2. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Friedrich Ludwig Gerstein in Arnsberg ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt.

3. Referendarien.

Der Auskultator Holtmann ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Münster ernannt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalts-Gehülfe Leupold in Bütow bei dem Kreisgericht in Cöslin,

der Gerichts-Assessor Hermann Julius Schulze bei dem Kreisgericht in Neustettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Tempelburg, und

der Gerichts-Assessor Meibauer bei dem Kreisgericht in Dramburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schivelbein;

die Kreisgerichts-Räthe Joseph Ludwig Hillebrand in Paderborn und Bünte in Hagen sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Rieger in Liebau ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Frech in Lübben ist in gleicher Eigenschaft zur Staatsanwaltschaft bei dem Stadtgericht in Berlin versetzt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars Obert in Glatz an das Kreisgericht in Schweidnitz (S. 210) ist auf seinen Antrag zurückgenommen worden;

dem Rechtsanwalt und Notar Engelmann in Schubin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Digitized by Google

F. In der Rheinprovinz.

Der Kammer-Präsident bei dem Landgericht in Cöln, Meurer, und der Landgerichts-Rath Krechs in Elberfeld sind zu Appellationsgerichts-Räthen bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ernannt worden.

Zu Notaren sind ernannt:
der Notariats-Kandidat Hubert in Neuerburg für den Friedensgerichts-Bezirk Moers im Landgerichts-Bezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Moers, und
der Notariats-Kandidat Kewenig in Cöln für den Friedensgerichts-Bezirk St. Johann, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saarbrücken;
der Notar Heymann in Moers ist in den Friedensgerichts-Bezirk Burtscheid im Landgerichts-Bezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cornelymünster, versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 96.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Juni 1856.

Nach dem für die ländliche Feuerversicherungs-Sozietät des Regierungsbezirks Gumbinnen geltenden Reglement vom 30. Dezember 1837 sind Streitigkeiten darüber, ob Jemand mit der von ihm behaupteten oder mit einer geringeren Summe bei der Sozietät versichert ist, im Rechtswege zu entscheiden.

Regl. vom 30. Dezember 1837 §§. 99. 100 (Ges.-Samml. von 1838 S. 153 ff.).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache

des Eigenkäthners Sch. zu J., Klägers,

wider

die Feuersozietäts-Direktion zu Gumbinnen, vertreten durch die Königliche Regierung daselbst, Beklagte,

betreffend die Höhe einer Feuerversicherungssumme,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Eigenkäthner Sch. zu J. war bei der ländlichen Feuersozietät des Regierungsbezirks Gumbinnen früher in der Weise betheiligt, daß sein Wohnhaus zu 100 Thalern, seine Scheune zu 50 Thalern versichert war. Im Jahre 1850 fand sich derselbe veranlaßt, die Versicherungssumme des Wohnhauses um 100 Thaler zu erhöhen. Es soll die vorschriftsmäßige Besichtigung zum Zweck der Abänderung des Katasters vorgenommen sein; auch sind, wie behauptet wird, die Fundationsbeiträge, d. h. Eintrittsgelder und die laufenden Beiträge, nach Maaßgabe der erhöhten Versicherungssumme, seitdem eingezogen.

Im Jahre 1853 brannten die Gebäude des Sch. ab, und wurden ihm die Versicherungsgelder in der Weise gezahlt, als ob eine Erhöhung der Versicherungssumme nicht um 100 Thaler, sondern nur um 50 Thaler stattgefunden hätte; es sind nach Inhalt der Klage im Ganzen 200 Thaler, oder nach Abzug der nicht vernichteten zu 12 Thalern abgeschätzten Baumaterialien 188 Thaler gezahlt worden. Dabei soll die Rückzahlung der zu viel gezahlten Fundationsgelder und laufenden Beiträge offerirt, von dem Kläger aber nicht angenommen sein.

In Folge dieses Sachverhalts klagte der ꝛc. Sch. zuerst (im Januar 1855) auf Zahlung der an der gezahlten Versicherungssumme fehlenden 50 Thaler. Die Regierung zu Gumbinnen erhob Kompetenz-Konflikt,

Digitized by Google

weil über die zu zahlende Vergütung bei entstandenem Feuerschaden kein Prozeß stattfinde. Darauf ließ Sch. die Sache fallen, nahm die eingeleitete Klage zurück und stellte eine neue an, mit dem Antrage, die Feuersozietäts-Direktion zu verurtheilen: „daß sie ihn rücksichtlich des ihn betroffenen Brandschadens mit einer Versicherungssumme von 250 Thalern, als zur Sozietät gehörig, zu betrachten habe.“ Auch gegen diese neue Klage hat die Regierung zu Gumbinnen den Kompetenz-Konflikt erhoben.

Das Kreisgericht zu G. hält diesen Konflikt bei dem veränderten Klageantrage nicht für begründet, das Appellationsgericht zu Insterburg hat sich dagegen auch jetzt noch für Anerkennung des Konflikts ausgesprochen. Die erstere Ansicht muß als die richtige anerkannt werden.

Die ländliche Feuersozietät des Regierungsbezirks Gumbinnen ist eine von der Staatsverwaltung durch das Reglement vom 30. Dezember 1837 (Ges.-Samml. von 1838 S. 153 seq.) ins Leben gerufene und ganz unter ihrer Leitung stehende Anstalt. Die Direktion kann aus Gründen, worüber sie Niemandem, als ihrer vorgesetzten Instanz, Rechenschaft zu geben hat, den Eintritt versagen (§. 13 des Reglements), und für die Feststellung der Versicherungssumme sind ganz bestimmte Vorschriften gegeben. Für die Entscheidung der Frage, ob in einem Falle, wie der vorliegende, der Rechtsweg zulässig sei, sind die §§. 99 und 100 daselbst maaßgebend, welche also lauten:

§. 99. Für die Streitigkeiten, welche über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütigung zu versagen sei, oder nicht.

§. 100. Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Direktion nicht beruhigen will, nur der Weg des Rekurses an die im §. 97. bezeichneten Staatsbehörden zu.

Im vorliegenden Falle wird eine Entscheidung darüber gebeten, ob der Kläger mit 200 Thalern oder mit 250 Thalern versichert sei. Welches Sachverhältniß die Regierung veranlaßt hat, nur eine Versicherung zu 200 Thalern anzuerkennen, liegt im Dunkeln und soll erst durch den Prozeß aufgeklärt werden. Gegen die Zulassung dieses Prozesses wird auf den Wortlaut der angezogenen Paragraphen Bezug genommen, indem sich der §. 99 des Ausdrucks bedient: „überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten“, und der folgende Paragraph für alle übrigen Streitfälle den Rechtsweg ausschließt. Allein der Sinn kann kein anderer sein, als daß über den abgeschlossenen Vertrag ein Prozeß zulässig sein soll, während er über den abzuschließenden oder über die Höhe der zu gewährenden Vergütung ausgeschlossen ist. Für diese Auslegung spricht es, daß im §. 100 von einem Rekurse gegen die Festsetzungen der Direktion die Rede ist. Es muß also irgend etwas von der Direktion festzusetzen gewesen sein, wenn der §. 100 angewandt werden soll. Wenn aber, wie hier, darüber gestritten wird, ob der Kläger zu 200 Thalern oder zu 250 Thalern versichert sei, so ist es nicht eine Festsetzung der Direktion, worüber Beschwerde geführt wird, sondern die Frage ist, was die Direktion in früheren Jahren, als die Aufnahme erfolgte, festgesetzt habe. Auch haben die Worte: „überhaupt als zur Sozietät gehörig“ — im §. 99 — keine Bedeutung mehr, wenn nicht zugleich darüber soll gestritten werden können, zu welcher Versicherungssumme der Betheiligte, als zur Sozietät gehörig, zu betrachten, da die Betheiligung selbst, auf das Minimum reduzirt, allen Werth verliert, und das: „zur Sozietät gehörig“, etwas Reelles nur dadurch wird, daß Jemand für eine bestimmte, in Zahlen ausgesprochene Summe ihr angehört.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, auf Zulassung des Rechtsweges zu erkennen gewesen.

Berlin, den 7. Juni 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3003 K. 36. Vol. VI.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Num. 4.

Die katholisch-geistliche Ehegerichtsbarkeit in Preußen nach ihrer geschichtlichen Entwickelung.

Die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit, nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts ein Theil der Diözesangewalt, und seit dem Tridentinischen Konzil meistens mit dem bischöflichen Amte verbunden, ward durch die Reformation in Deutschland, in den Ländern der katholischen Reichsstände, nicht berührt.

Dagegen suspendirte zunächst der Augsburgische Religionsfriede vom 25. September 1555, zur Wahrung des in den Schmalkaldischen Artikeln bezeugten Bekenntniß-Grundsatzes der Evangelischen [1]), in den Gebieten der Stände Augsburgischer Konfession alle geistliche Jurisdiktion [2]).

Der Westphälische Friedensschluß erweiterte diese Suspension dahin, daß auch in den Ländern katholischer Reichsstände diejenigen Unterthanen, welche im Normaljahre 1624 von der katholischen Gerichtsbarkeit befreit gewesen, diese Befreiung auch ferner genießen sollten [3]).

So ist es gekommen, daß in den evangelischen Stammlanden der Preußischen Monarchie, sowie in den ihr später einverleibten rein-protestantischen Gebieten die katholisch-geistlichen Gerichte seit der Reformation zu bestehen aufgehört haben.

Auch ward, als später den Katholiken in diesen Gebieten wiederum die freie Religionsübung von den Landesherren eingeräumt wurde, dabei die geistliche Gerichtsbarkeit hier nicht wieder hergestellt.

---

[1]) Von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiktion.

Solche Jurisdiktion (in Ehesachen) haben die Bischöfe auch nur aus menschlicher Ordnung an sich bracht, die dennoch nicht sehr alt ist, wie man ex Codice und Novellis Justiniani siehet, daß die Ehesachen dazumal gar vor weltlicher Oberkeit gehandelt sind, und ist weltliche Oberkeit schuldig, die Ehesachen zu richten, besonders wo die Bischöfe unrecht richten, oder nachlässig sind, wie auch die Canones zeugen. Darum ist man auch solcher Jurisdiktion halber den Bischöfen keinen Gehorsam schuldig. Und dieweil sie etliche unbillige Satzungen von Ehesachen gemacht, und in Gerichten, die sie besitzen, brauchen, ist weltliche Obrigkeit auch dieser Ursachen halber schuldig, solche Gerichte anders zu bestellen.

[2]) §. 20 jenes Religionsfriedens.

„Damit auch obberührte beederseits Religions-Verwandte so viel mehr in beständigem Frieden und guter Sicherheit gegen und bei einander sitzen und bleiben mögen, so soll die Geistliche Jurisdiktion (doch den Geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Kollegien, Klöstern und Ordensleuten an ihren Renten, Geld, Zins, Zehnden, weltlichen Lehnschaften auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obstehet, unvergriffen) wider der Augspurgischen Konfessions-Verwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exerzirt, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien, wie hiernon nachfolgend ein besonderer Artikul gesetzt, ihren Gang lassen, und kein Hinderniß, oder Eintrag dadurch beschehen, und also hierauf wie obbemelt, bis zu endlicher christlicher Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiktion ruhen, eingestellt und suspendirt sein und bleiben.

[3]) Instrumentum Pacis Osnabrugense. Art. V. §. 48.

Jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confessionis Electores, Principes, Status, comprehensa libera Imperii nobilitate — eorumque subditos, tam inter Catholicos et Augustanae Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis Status usque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto et intra terminos territorii cujusque jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat. Ad consequendos tamen reditus, census, decimas et pensiones, in iis Augustanae Confessionis Statuum ditionibus, ubi catholici anno 1624 notorie in possessione vel quasi exercitiis jurisdictionis ecclesiasticae fuerunt, utantur eadem post hac quoque, sed non nisi in exigendis hicse pensionibus, nec procedatur ad excommunicationem, nisi post certam demum denunciationem. Catholicorum Augustanae Confessioni addicti status provinciales et subditi qui anni 1624 ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt in iis casibus, modo dictae jurisdictioni subsint, qui Augustanam confessionem nulla tenus concernunt, modo ipsis occassione processus nihil injungatur, Augustanae Confessioni vel conscientiae repugnans. Eodem etiam jure Augustanae confessionis Magistratuum Catholici subditi censeantur, itaque hos, qui anno 1624 publicum religionis Catholicae exercitium habuerunt, jus dioecesanum quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto.

§. 49.

In quibus civitatibus vero imperii mixtae religionis exercitium in usu est, Catholicis Episcopis contra eives Augustanae confessionis nulla sit jurisdictio; at Catholici juxta observantiam dicti anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti suo jure experiantur.

Digitized by Google

Darum finden sich in den vorwiegend protestantischen Ländern Preußens keine katholisch-geistlichen Gerichte.

Sie kommen dagegen vor:

a. in Schlesien,

b. in den vormals Polnischen Landestheilen,

c. in den in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses erworbenen Entschädigungsländern, und

d. in einigen Gebieten der durch die Friedensschlüsse von 1814 und 1815 gemachten Erwerbungen.

Die nachfolgende Erörterung hat sich die Aufgabe gestellt, eine geschichtliche Darstellung des Entwickelungsganges, welchen die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen in den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staats genommen hat, zu geben.

I. Provinz Brandenburg[1]).

In den eigentlich Brandenburgischen Landen war seit der Reformation die evangelische Kirche der Art die herrschende, daß den Katholischen nicht einmal ein öffentlicher Gottesdienst, vielmehr nur die Hausandacht gestattet war[2]).

Die Verbote gegen den katholischen Gottesdienst wurden noch im Verlauf des ganzen 17ten Jahrhunderts zum Oefteren erneuert[3]), und erst unter der Regierung Friedrich des Großen ward den Katholiken in Berlin — 1746 — der Bau einer Kirche und öffentlicher Gottesdienst gestattet.

Daß somit bis dahin auswärtigen katholischen Kirchen-Oberen irgend eine geistliche Jurisdiktion nicht zugestanden hat, ergiebt sich von selbst. Aber auch später, nachdem die katholische Kirche die weiteste Duldung in Bezug auf Religionsübung erhalten hatte und dem Probste zu Berlin unter der stillschweigend geduldeten Leitung des apostolischen Vikars der nordischen Mission[4]) eine kirchliche Aufsicht über die katholischen Pfarreien der Mark zugestanden ward, ist die katholische Kirche der Mark ohne Verband mit dem Episkopat, und darum folgeweise auch ohne jedwede geistliche Jurisdiktion geblieben.

Dieser Zustand ist im Jahre 1821 durch die Bulle de salute nicht geändert worden. Denn wenngleich diese die von dem apostolischen Vikariat der Nordischen Missionen zu trennenden Pfarreien der Städte Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt dem Bischof zu Breslau unterordnet[5]), so geschieht dies nur mit denjenigen Attributionen, welche jene Kirchen bisher hatten, und da hierzu die einer geistlichen Gerichtsbarkeit nicht gehört, so hat sie auch durch die Unterordnung unter einen Bischof, der in einem anderen Theile seiner Diözese Jurisdiktionsrechte besaß, für die Marken nicht entstehen können, und ist auch katholischer Seits nie behauptet worden.

Nur soweit in den früher zu Schlesien gehörigen und jetzt mit den Marken vereinigten Distrikten dem Bischof von Schlesien eine Gerichtsbarkeit zustand, ist diese auch noch jetzt — nach den für Schlesien geltenden Normen — für fortbestehend zu erachten.

Es sind dies der Schwiebuser Kreis und eine Anzahl Ortschaften aus dem Sorauer Kreise, welche früher zu dem von Sagan gehört haben.

Ob in den jetzt zu den Marken gehörigen Distrikten der Niederlausitz und Posens dem Fürstbischof zu Breslau, zu dessen Diözese sie auf Grund der Bulla de salute gehören[6]), gewissermaßen als Nachfolger in der Gerichtsbarkeit des früheren Dechanten zu Bautzen, und des Erzbischofs zu Posen, eine solche Gerichtsbarkeit zuzugestehen sei, ist kontrovers.

---

[1]) Cfr. Laspeyres Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. Halle 1840, Th. 1 S. 18 sq.

[2]) Noch in dem Landtags-Rezesse vom 26. Juli 1653 hatte der Kurfürst den Märkischen Ständen die Zusicherung ertheilt, den Katholischen weder ein öffentliches, noch privates Religions-Exercitium zu gestatten:

„Fürs Andere wollen Wir den Pontificiis weder publicum noch privatum religionis exercitium gestatten."

[3]) So das Restript vom 24. Oktober 1685, — welches das Kammergericht anweist, „nach Schärfe der deshalb hiebevor publizirten Konstitutionen" zu verfahren — Mylius 1 S. 409.

[4]) Ueber diese Nordische Mission cfr. Laspeyres a. a. O. S. 263, Note 5.

[5]) Bulla de salute animarum. Ges.-Samml. d. 1821 S. 114.

Futuri praeterea, ac pro tempore existentis Wratislaviensis Episcopi administrationi perpetuo subjicimus eas, quae a Vicario Apostolico Missionum septentrionalium fuerunt hujusque administratae Paraeciae in Civitatibus Berolini, Potsdamii, Spandaviae, Francfurti ad Viadrum . . . . quaeque imposterum vi subdelegationis Episcopi Wratislaviensis a supramemorato Praeposito-Parochialis Ecclesiae sanctae Hedwigis dictae Civitatis Berolinensis erunt administrandae.

[6]) Cfr. die einschlagende Stelle der Bulla.

Ueber den kirchlichen Zustand der Lausitz seit dem Westphälischen Frieden überhaupt: Laspeyres S. 617 u. f.

Digitized by Google

II. Pommern.

Im Wesentlichen gilt, was von den kirchlichen Rechtszuständen der Mark Brandenburg gesagt ist, auch von denen Pommerns. Dort war sogar in dem Schwedischen Antheile den Katholiken nicht einmal die Hausandacht gestattet[1]).

Nur in den ehemals Polnischen Theilen Pommerns genossen die Katholiken öffentliche Religionsübung, und der Wehlauer Vertrag sicherte sogar dem Bischof von Cujavien für die Kreise Lauenburg und Bütow volle Diöjesanrechte mit Jurisdiktionsgewalt zu[2]).

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts erhielten die Katholiken zwar auch überall in Pommern freie Religionsübung, doch blieben sie, wie die katholischen Eingesessenen der Marken, ohne anerkannten Verband mit dem Episkopat, und es ist darum in Pommern von einer geistlichen Gerichtsbarkeit nie die Rede gewesen[3]).

III. Provinz Sachsen.

In den jetzt zu Preußen gehörenden Sächsischen Landestheilen waren die kirchlichen Zustände verschieden, je nachdem diese Landestheile zu den eigentlich Sächsischen Erblanden oder zu den in Folge des Prager Traditionsrezesses vom 30. Mai 1636 zugekommenen Gebieten der Ober- und Niederlausitz gehören.

In den Erblanden war die lutherische Kirche überall die herrschende. Die Katholiken hatten nicht einmal ein privatum religionis exercitium, und bei jedem Regierungswechsel wurde die Aufrechthaltung der durch die Religions-Assekuration vom 27. Juli 1697 garantirten hergebrachten lutherischen Kirchenverfassung durch den Landesherren den Ständen noch besonders versichert. Erst in diesem Jahrhundert erlangten die Katholischen mit den Evangelischen gleiche Rechte[4]).

In den Gebieten der Lausitz dagegen waren beide Konfessionen gleichberechtigt, ja der Dechant und das Kapitel zu Bautzen übten eine Ehe-Jurisdiktion nicht blos über die katholischen Stiftsecingesessenen, sondern selbst über die evangelischen Unterthanen[5]).

Seit der Einverleibung der Sächsischen Gebiete in Preußen beschränkt sich die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit in der Provinz Sachsen auf die Gebiete des Fürstenthums Erfurt und des Eichsfeldes.

Ueber Erfurt besaß bis zur Säkularisation — im Jahre 1803 — das Erzstift Mainz die Landeshoheit, und übte dieselbe durch einen in Erfurt residirenden Statthalter, der jederzeit ein Mainzer Domherr war[6]).

Die geistliche Jurisdiktion im Fürstenthum Erfurt wurde durch ein in Erfurt residirendes Gericht, die des Eichsfeldes durch das geistliche Kommissariat in Heiligenstadt ausgeübt.

Das geistliche Gericht zu Erfurt bestand aus einem Präsidenten, dem jedesmaligen Kurfürstlichen Statthalter, dem Siegler — der regelmäßig die Würde eines Weihbischofs und Vikarius in pontificalibus bekleidete, — vier geistlichen und einem — die Processualia leitenden — weltlichen Beisitzer.

Das Kommissariat zu Heiligenstadt ward aus einem Direktor — der die Befugnisse eines Erzbischöflichen Kommissarius hatte —, drei Geistlichen und einem weltlichen Beisitzer gebildet, und wurde ursprünglich durch die Kapitulare des dortigen Martinstiftes besetzt, seit dessen Säkularisation aber aus dem Ortspfarrer und zugezogenen geistlichen und weltlichen Assessoren gebildet.

Die Kompetenz des Gerichts zu Erfurt, und noch mehr die des Kommissariats zu Heiligenstadt war eine sehr ausgedehnte[7]), und namentlich hatten beide die volle Jurisdiktion in Ehesachen der Katholischen.

---

[1]) Dähnert. Suppl. B. 2 S. 38.

[2]) Religionis catholicae exercitium in Praefecturis Lauenburg et Bütow quod ad hunc usque diem fuit, liberum erit. Jurisdictio Episcopi Wladislaviensis in templa catholica sacerdotesque integra maneat. Causae tam nobilium quam plebejorum matrimoniales ad forum ecclesiasticum pertinebunt. Laspeyres S. 97.

[3]) Die Unterordnung der von der Nordischen Mission durch die Bulla de salute getrennten Pfarreien Stettin und Stralsund unter den Fürstbischof zu Breslau hat aus den schon bei der Mark angeführten Gründen hierin gleichfalls nichts ändern können.

[4]) Cfr. Laspeyres a. a. O. S. 617 u. f.

[5]) Cfr. Laspeyres a. a. O. S. 617. u. f.

[6]) Laspeyres a. a. O. S. 631.

[7]) Zu ihrem Ressort gehörten: alle katholischen Religions- und Gewissenssachen — Politica-ecclesiastica Catholicorum, alle Disciplinaria, sponsalia, matrimonialia, Beneficial- und Patronatsachen, die Administration der geistlichen Güter Waisen- und Krankenhäuser, Stiftungen, die jurisdictio civilis contentiosa et voluntaria über geistliche Personen, Korpo-

Digitized by Google

Das Gericht zu Erfurt war dem General-Vikariat und dem Metropolitangericht zu Mainz untergeordnet, die Kompetenz des General-Vikariats in causis matrimonialibus aber schon durch ein Kurmainzisches Edikt von 1670 auf die sacramentalia eingeschränkt [1]).

Seit der Besitznahme Mainz's durch die Franzosen und seit der Verlegung des General-Vikariats nach Aschaffenburg ressortirten die Gerichte zu Erfurt und Heiligenstadt von diesem, als einziger Beschwerde- und Appellations-Instanz [2]).

Als jedoch in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses das Gebiet von Erfurt und das Eichsfeld als Entschädigungslande an Preußen fielen [3]), trat hierin insofern eine Aenderung ein, als die geistlichen Gerichte zu Erfurt und Heiligenstadt als Appellations-Instanz einander substituirt, für beide aber der Fürstbischof von Hildesheim als dritte Instanz bestellt wurde [4]).

Während der Fremdherrschaft verlor das Kommissariat zu Heiligenstadt seine Gerichtsbarkeit, dagegen wurde die des Gerichts zu Erfurt nicht beseitigt, sondern blieb, wenngleich nicht ohne vielfache Ressortstreitigkeiten zwischen ihnen und den Französischen weltlichen Behörden, wie es scheint, unter stillschweigender Konnivenz des Gouvernements, und aus Rücksicht für den Fürst-Primas, mit dem das Gericht seine Verbindung wieder angeknüpft hatte, bestehen.

Jedenfalls war das geistliche Gericht während der Französischen Zeit, wenn auch nicht ausdrücklich anerkannt, doch auch nicht ausdrücklich außer Besitz seiner Jurisdiktion gesetzt worden, und so ist es gekommen, daß — obgleich das Patent vom 9. September 1814 (Ges.-Samml. S. 89)

wegen Wiedereinführung des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichts-Ordnung in die vom Preußischen Staate getrennt gewesenen und wieder vereinigten Provinzen

der katholisch-geistlichen Gerichte in Sachsen gar nicht erwähnt — doch das Erfurter geistliche Gericht auch zu Preußischer Zeit als fortbestehend angenommen wurde und seither in Uebung geblieben ist. Das während der Fremdherrschaft unterdrückte Kommissariat zu Heiligenstadt ist dagegen nicht wieder aufgelebt. Dadurch ist aber auch die bis dahin bestandene Appellations-Instanz für Erfurt weggefallen, und es hat daher in vorkommenden Fällen ein anderes geistliches Gericht als Appellations- resp. Revisions-Instanz substituirt werden müssen, wie dies namentlich noch im Jahre 1836 in einer Ehescheidungssache geschehen ist, wo durch eine Allerhöchste Kabinets-Order

die Entscheidung in zweiter und eventuell auch in dritter Instanz, dem geistlichen Gerichte zu Breslau

übertragen wurde. [5])

Bei der nicht bedeutenden Anzahl der Katholiken in Erfurt und dessen Gebiet und seitdem das Kommissariat in Heiligenstadt aufgehört, hat die katholische Gerichtsbarkeit dort fast alle praktische Bedeutung verloren, und es finden sich nur wenig Spuren ihrer Uebung, wie denn auch das Obergericht zu Naumburg, das die Beschwerde-Instanz bildete, selten oder nie in die Lage gekommen zu sein scheint, von seinem weltlichen Oberaufsichtsrechte Gebrauch zu machen.

IV. Westphalen.

Die kirchlichen Zustände und damit die der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit Westphalens haben sich historisch in den verschiedenen Theilen dieser Provinz verschieden entwickelt.

---

rationen und geistliche Güter, auch die voluntaria bei weltlichen Personen, die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen sowohl quoad personalia als realia und delicta, sofern diese nicht capitalia, seu corporis afflictiva waren.

Das Kommissariat zu Heiligenstadt erstreckte seine Jurisdiktion sogar auf die protestantischen Geistlichen und die Sponsalien und Ehesachen der Evangelischen.

Letzteres ist erst durch ein Reskript der Haupt-Organisations-Kommission d. d. Hildesheim den 4. Mai 1803 aufgehoben.

[1]) Laspeyres a. a. O. S. 631, Note 21.

[2]) Seinerseits bildete es die Appellations-Instanz für das bei dem Marienstifte in Erfurt bestehende Probsteigericht, welches die beneficia simplicia (z. B. Differenzen zwischen mehreren Patronen über Präsentationsrecht) verwaltete und bei Streitigkeiten richtete.

[3]) 3 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803. v. Meyer Staatsakten I. S. 12.

[4]) Reskript der Königlich Preuß. Spezial-Organisations-Kommission d. d. Erfurt, den 16. August 1803 an das Königl. Interims-geistliche Gericht daselbst.

[5]) Nach statistischen Nachrichten vom Jahre 1817 gehörten zu dem aufgehobenen Heiligenstädter Kommissariat über 6000 katholische Gerichtseingesessene, zu dem Gerichte von Erfurt nur 5600.

Digitized by Google

So wurde bei der Abtretung des Bisthums Minden an Kur-Brandenburg durch Homagial-Rezeß vom 22. Februar 1650 dem Dom-Kapitel zu Minden die

„jurisdictio civilis über die geistlichen Personen, ihre Bediente und Gesinde, welche auf ihrer Freiheit wohnen, keine Bürger sein, und keine Nahrung treiben, in prima instantia, soweit bemeldtes Thum-Capitel solche jura hergebracht, unter ausdrücklicher Bestätigung der bisherigen Statuten und Gebräuche wie der geistlichen Rechte, für alle unter ihnen den Catholischen fürfallende geistliche Controversien"

übertragen[1]).

Im Herzogthum Cleve[2]) und der Grafschaft Mark wurde durch Rezeß von 1672 Art. III. §. 2 die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit sanktionirt, in streitigen Ehesachen zwischen Römisch-Katholischen und Evangelischen aber der Richter verpflichtet, jeden Theil „nach seiner Religion zu urtheilen;" auch sollte nach wie vor sowohl über die Gültigkeit der Sponsalien, wie über Ehetrennungen entschieden werden[3]).

Im Herzogthum Geldern ward durch Vertrag vom 12. März 1713 dem katholischen Bischof

„die geistliche Jurisdiktion und das jus dioecesanum, wie er solche zur Zeit Caroli II. exerciret",

erhalten.

Doch dauerte mit der hergebrachten Verfassung die durch Landesgesetzgebung und Herkommen in geistlichen Angelegenheiten begründete Jurisdiktion des sogenannten souverainen Hofes fort[4]).

Im Herzogthum Westphalen übte das Offizialgericht zu Werl (später zu Menden) die Gerichtsbarkeit in causis ecclesiasticis bis zum Jahre 1802 in sehr ausgedehntem Umfange. Von da ab aber wurde dieselbe zuerst durch eine Großherzoglich Hessische Verordnung vom 12. Oktober jenes Jahres, demnächst durch eine Verordnung vom 24. Januar 1804 auf die causae mere ecclesiasticae beschränkt, in Personalsachen gegen Geistliche aber dem weltlichen Hofgericht eine konkurrirende Gerichtsbarkeit beigelegt. In Ansehung der weltlichen Sachen der Geistlichen fiel jedoch die Kompetenz des Offizialgerichts seit der Einführung der Preußischen Gesetze (Publ. Patent vom 21. Juni 1825) überhaupt weg.

Bei dem allmäligen Anfall der Westphälischen Provinzen an Preußen änderte sich der politisch-kirchliche Zustand zwar insofern, als die katholische Konfession aufhörte, die allein herrschende zu sein; im Uebrigen aber wurden die kirchliche Verfassung und somit auch die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit unter Preußischer Landeshoheit aufrecht erhalten.

Die Französische Fremdherrschaft dagegen beseitigte mit Einführung der Französischen Gesetzgebung die katholisch-geistlichen Gerichte, und da sie bei der Wiedereinverleibung Westphalens[5]) nicht wiederhergestellt wurden, so haben die geistlichen Gerichte dort mit einer civilrechtlichen Attribution seit dem Jahre 1806 zu bestehen aufgehört.

---

[1]) Laspeyres a. a. O. S. 247.

[2]) Das Herzogthum Cleve und das Herzogthum Geldern sind hier, obgleich nach der heutigen Eintheilung zur Rheinprovinz gehörend, doch unter den Westphälischen Landestheilen aufgeführt, weil sie damit bis zur Abtretung des linken Rheinufers in nächster Verbindung standen.

[3]) „Erstlich — heißt es in dem angeführten Rezesse: — sollen die Offizialen mit Zuziehung zweier ihnen gefälligen einheimischen Rechtsgelehrten, und zwar in denen Distrikten, in denen sie von Alters bis hieher ihr Offizialat exerziret, die Gebühr Rechtens erkennen, als wenn eine Person auf eine Römisch-Catholische die Ehe prätendiret, und zu erkennen, ob die Eheversprechung denen Rechten nach gültig sei oder nicht? und dann: ob und inwieweit dieselbe ratione graduum oder sonsten zulässig oder nicht? jedoch dergestalt, daß dem Landesfürsten die Dispensation vorbehalten bleibe. Wie auch der Officialis zu erkennen: ob die Ehe quoad mensam et thorum oder sonsten beständig?

Das Uebrige bleibet Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht als Landesfürsten, wie es bishero observiret worden."

Für die bisherige Observanz in Ehesachen war entscheidend eine Verordnung von 1551, wonach den geistlichen Gerichten das Erkenntniß in Ehesachen zustehen sollte:

1) „ob es eine beständige Ehe sei oder nicht,"

III. „Scheidung der Ehe —"

Cfr. Laspeyres l. c. S. 241.

[4]) Cfr. Laspeyres S. 253 u. Anmerkung 9,

wo zugleich angeführt ist, daß nach der Preußischen Besitznahme an Stelle des souverainen Hofes: curia suprema, zuerst die sogenannte Geldrische Kommission, und seit 1749 das Landes-Administrations-Kollegium getreten sei.

[5]) Cfr. Besitz-Ergreifungs-Patent vom 21. Juni 1815 (Ges.-Samml. S. 195.); Patent wegen Einführung des Allg. Landrechts in das Herzogthum Westphalen v. 21. Juni 1825 (Ges.-Samml. S. 153).

Digitized by Google

V. Rheinprovinz [1])

In Frankreich war schon durch die im Jahre 1790 erfolgte Organisation der Gerichtsverfassung die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in weltlichen Dingen überhaupt, und damit natürlich auch die in Ehesachen insoweit aufgehoben worden, als sie das civilrechtliche Gebiet betrafen. Die Napoleonische Gesetzgebung fand sie somit gar nicht mehr vor, und das mit dem Römischen Stuhl geschlossene Konkordat von 1801 stellte sie nicht nur nicht wieder her, vielmehr sanktionirte das Organische Gesetz, durch welches das Konkordat publizirt wurde, die früher erfolgte Aufhebung nochmals ausdrücklich, indem der Art. 10 jenes Gesetzes bestimmte: „tout privilége portant exemption ou attribution de la jurisdiction épiscopale, est aboli [2])."

Als die Rheinlande an Preußen kamen, waren somit dort im Gebiete des Appellationsgerichtshofes von Köln keine geistlichen Gerichte vorhanden, und da die vorgefundene Verfassung von Preußen beibehalten wurde, so kennt man dort katholisch-geistliche Gerichte, wie sie in den östlichen Theilen der Monarchie vorkommen, nicht.

Im Ostrheinischen Theil dagegen bestanden vor dem Erlasse der Bulla de salute zwei apostolische Vikariate der Trierschen und Kölnischen Diözese. Das erstere hatte seinen Sitz in Ehrenbreitstein, und gehörten zu ihm 32 Pfarreien in den Kreisen Altenkirchen, Koblenz, Neuwied und Wetzlar; das andere hatte seinen Sitz zu Deutz und umfaßte nur 11 Pfarreien der Kreise Altenkirchen und Neuwied.

Die Kompetenz dieser Vikariate als Gerichte war hauptsächlich durch zwei Nassauische Verordnungen vom 16. und 31. August 1803 regulirt, und sollten darnach

Matrimonialsachen nur dann vor das geistliche Gericht gehören, wenn die Ehe nicht sowohl als ein bürgerlicher Kontrakt, sondern vielmehr als Sakrament in Betracht kommt; in allen übrigen Fällen aber, wo nicht von einem impedimento canonico und eigenen Religionsgesetzen die Rede ist, sind dieselben blos von dem weltlichen Richter zu entscheiden. [3])

Ehe-Verspruchssachen sollen als maxime connexae cum sacramento matrimonii gleichfalls zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören.

Für die Appellation von den Entscheidungen der Vikariate bestand eine Appellations-Kommission, die aber schon vor dem Jahre 1803 eingegangen zu sein scheint.

Mit dem Erlasse der Bulla de salute ist das Vikariat zu Deutz eingegangen, und besteht zur Zeit nur noch das zu Ehrenbreitstein, von dem jedoch nicht ersichtlich, daß es seit 1821 irgend eine Jurisdiktion in Ehesachen geübt hätte.

VI. Schlesien. [4])

Schlesien zerfiel, als es an die Krone Preußen kam, in vier bischöfliche Diözesen, in die der Erzbischöfe zu Prag, Olmütz, Krakau und des Bischofs zu Breslau.

In allen diesen Diözesen wurden bei der Besitznahme katholisch-geistliche Gerichte vorgefunden und von der Krone Preußen in ihrer vorgefundenen Verfassung beibehalten. Es mußten jedoch die im Auslande residirenden Bischöfe, um nicht Ausländer eine Jurisdiktion über Preußische Unterthanen ausüben zu lassen, für ihre Schlesischen Diözesen Dechanten bestellen, denen die Wahrnehmung der bischöflichen Rechte in Bezug auf die Gerichtsbarkeit modo delegationis übertragen wurde.

Die erste Preußische Verordnung, welche besondere Bestimmungen über die katholisch-geistlichen Gerichte enthält, ist das

Notifikations-Patent, betreffend die Einrichtung bei dem weltlichen und geistlichen Justizwesen im Herzogthum Nieder-Schlesien vom 15. Januar 1742. [5])

---

[1]) Cfr. Dalloz, Jurisprudence générale. Paris 1835, Th. XIV. S. 911 bis 916, §§. 686 sq. de la jurisdiction ecclesiastique.
Brewer, Geschichte der Französischen Gerichtsverfassung Th. II. S. 683 u. f.

[2]) Loi relative à l'organisation des cultes, du 8. avril 1802 (18. germinal X.). v. Daniels Handbuch Bd. IV. S. 292. — In Betreff des Herzogthums Berg ist zu vergleichen Décret portant l'organisation judiciaire (für das ehemalige Großherzogthum Berg) v. 17. Dbr. 1811 Art. 1. und 2 (v. Daniels Handbuch Bd. VII. S. 174).

[3]) Cfr. Heriel. Ueber die Rechts- und Gerichtsverfassung der zum Regierungsbezirk Koblenz gehörigen Ostrheinischen Landestheile. Koblenz 1835, Th. II. S. 352 u. f.

[4]) Cfr. Schlesisches Archiv für die praktische Rechtswissenschaft, herausgegeben von Koch und Baumeister. — Breslau 1839, Th. III. Heft 1 S. 41. „Die geistliche Gerichtsbarkeit katholischer Konfession in Schlesien", dargestellt von Baumeister. Laspeyres Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. Halle 1840, Th. I. S. 247—301.

[5]) Korn, Edikten-Sammlung I. von 1742, S. 16.
Suarez, Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze Th. II. Abschn. 1 S. 3.

Digitized by Google

Dasselbe wurde durch ein ferneres Patent vom 23. Mai 1742 [1]) auf die
mit dem Herzogthum Nieder-Schlesien redintegrirte Grafschaft Glatz,
und durch das Patent vom 17. November 1742 [2])
auf Ober-Schlesien
ausgedehnt.

Das Notifikations-Patent bestätigt die vorhandenen katholisch-geistlichen Gerichte, indem es §. 23 bestimmt:

> Was das geistliche General-Vikariat-Amt betrifft, so wollen Wir aus landesherrlicher Macht und Gewalt solches in denen Stücken, welche ihrer Natur nach dahin gehören, und Unserer Souverainität nicht nachtheilig fallen, hierdurch bestätigen, dergestalt und also, daß Wir Unseren katholischen Unterthanen eine völlige Gewissensfreiheit, wie solche in dem instrumento pacis etabliret ist, verstatten und nimmermehr zugeben wollen, daß sie darin von Jemandem, wer es sei, beeinträchtigt werden sollen ..... Wir wollen aber auch hoffen, daß der Vicarius generalis sich in seinen Schranken halten, und weiter keine Klagen super jure patronatus Decimis et testamentis sacerdotum auch nicht über Hospitien sich anmaßen werde.

§. 24. Wir wollen auch bis auf fernere Verordnung das bischöfliche Amt, oder das geistliche katholische Konsistorium hierdurch konfirmiren, jedoch dergestalt, daß es blos über causas vere ecclesiasticas cognosciren, und dahero von allen causis civilibus, wenn sie auch schon einen Geistlichen angehen, abstrahiren müssen, gestalten Se. Königl. Majestät auch dieserwegen ein besonderes Reglement werden publiziren lassen.

§. 26. Die Causas matrimoniales wollen Wir, wenn beide Theile der katholischen Religion zugethan seien, dem bischöflichen Amte überlassen. Wenn aber ein Theil von denen Braut- oder Eheleuten der evangelischen Religion zugethan ist, gehört die Sache an Unser evangelisches Konsistorium, und hat ins Künftige keine Praeventio Statt.

Diesen in Breslau und Glogau errichteten evangelischen Konsistorien waren
die geistlichen Sachen, so Unsere evangelische Unterthanen angehen — in specie die Ehesachen
anvertraut — §. 18.

Die Ober-Amts-Regierung sollte
die zu denen Konsistoriis gehörigen Sachen respiziren,
und war — offenbar der gemischten Ehesachen wegen — bestimmt:
daß ein katholischer Prälat, ein evangelischer Geistlicher und zwei weltliche Konsistorialräthe, als Assessores dazu gefordert werden sollten — §. 16.

Die Präliminar-Artikul des Friedenstraktats zwischen Sr. Königl. Majestät von Preußen und der Königin von Ungarn Majestät vom 11. Juni 1742 [3]) enthalten im Art. 14 nur die allgemeine Bestimmung: „die katholische Religion wollen Ihro Königl. Majestät in Preußen in der Schlesien in statu quo lassen ... jedoch mit gänzlichem Vorbehalt der denen dahiesigen Protestanten zu verstattenden ohnumschränkten Gewissensfreiheit, und der dem Souverain des Landes kompetirenden Gerechtsame."

Der auf Grund dieser Präliminarien geschlossene
Definitiv-Friedenstraktat d. d. Berlin, den 28. Juli 1742
wiederholt Art. 14 die Bestimmung des Präliminar-Vertrages mit dem Zusatze:

> Indessen sind des Königs von Preußen Majestät auch nicht gemeynet, Sich solcher Dero Gerechtsame zu bedienen, um in Ansehung des status quo der Römisch-katholischen Religion in der Schlesia eine Abänderung zu treffen.

Die katholischen Einwohner Schlesiens erhoben jedoch wiederholt über Eingriffe, welche Seitens der Staatsregierung, der Königlichen Zusage entgegen, in ihre Gerechtsame gemacht worden waren, Beschwerden, und diese Beschwerden führten endlich, nachdem der König unter dem 25. Juli 1750 eine Kommission:
zur Erörterung und Entscheidung der zwischen beiderseitigen Religions-Verwandten in Schlesien entstehenden und die Religion angehenden Differenzien

[1]) Korn a. a. O. §. 85.
[2]) Ibid. S. 214.
[3]) Korn a. a. O. v. 1742, S. 87 sq.

Digitized by Google

niedergesetzt[1]), und die ernannten Kommissarien, Freiherr von Cocceji und Graf von Münster, sich mit des Fürstbischof zu Breslau Liebden in Beisein des dortigen zeitigen Domprobst ..... und des gegenwärtig angeordneten General-Vicarii zusammengethan und endlich die meisten und wichtigsten gravamina mit Beistimmung des Fürstbischofs und der katholischen Geistlichkeit zuverlässig abgemacht und nachgegeben worden,

zu dem:

Reglement, nach welchem künftig die gravamina der geistlichen Sachen der in Schlesien subsistirenden Religionen abgemacht und entschieden werden sollen,

vom 8. August 1750[2]).

Dieses Reglement bestimmt sub 7:

„Wenn unter Eheleuten diversae religionis, ratione matrimonii, und unter verlobten Personen diversae religionis, ratione sponsalium Streit und Prozesse entstehet, so bleibet es zwar Einvor Allemal dabei, daß dergleichen Ehe- und Sponsaliensachen, es sei der beklagte Theil evangelischer oder katholischer Religion, lediglich von denen Königl. Ober-Konsistoriis und Ober-Aemtern entschieden werden sollen. Jedoch werden diese ausdrücklich hiermit dahin angewiesen, daß sie ein jedes Theil nach denen principiis seiner Religion beurtheilen und das Erkenntniß darnach einrichten sollen, dergestalt, daß e. g. in causa divortii der evangelische Theil bei hinlänglich erwiesenen causis zwar a vinculo geschieden und ihm sich anderwärts zu verehelichen frey gelassen werden kann, intuitu des katholischen Theiles aber dergleichen divortium keinen effectum quoad internum erlanget, und dasselbe ohne Befinden und Erkenntniß seiner geistlichen Instanz, zu einer anderweitigen Ehe zu schreiten, nicht befugt ist; Wie denn auch die Consistoria in einem solchen Falle wider den schuldigen Theil dasjenige, was quoad effectus civiles Rechtens ist, erkennen sollen.

Hingegen müssen die Partheyen, wenn sie beiderseits katholisch seyn, bei dem bischöflichen Konsistorio in Matrimonialsachen judiciren lassen, und gehen die Appellationes in zweiter und dritter Instanz an die bestallten Synodalrichter, wie solches bereits unterm 6. October 1748 verordnet und festgesetzt worden."

In dem an den Fürstbischof zu Breslau erlassenen Reskript vom 8. August 1750, worin selbigem das Reglement, wornach die gravamina in geistlichen Sachen zu dezidiren, zugefertigt wird[3]),

hatte zwar der König die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen:

daß fernerhin die Ew. Liebden untergebene Geistlichkeit sich nicht beygehen lassen müsse, andere als geistliche poenas zu infligiren, keinesweges aber sich in einem einzigen Falle weltlicher Zwangsmittel, als Gefängniß-, Geld- und Leibesstrafen zu arrogiren, vielmehr, wenn dergleichen nöthig erachtet werden sollten, solcherwegen die weltlichen Gerichte zu requiriren.

Dieser Bestimmung ungeachtet kamen aber dennoch häufige Kompetenz-Streitigkeiten vor. Eine Allerhöchste Order vom 20. April 1754[4]) setzte daher, um diese zu beseitigen, das Jahr 1740 als

annus regulativus

für die Jurisdiktions-Befugnisse des Fürstbischofs fest, und eine

an die Breslauischen Stifter und Kommenden, wie auch an das bischöfliche Hofrichter-Amt erlassene

Breslauische Ober-Amts-Kurrende vom 2. Mai 1759[5]) schärfte den geistlichen Gerichten aufs strengste ein, sich innerhalb dieser Grenze zu halten, indem sie zugleich die weltlichen Behörden verpflichtet, vorkommende Uebergriffe zur Anzeige und zur Bestrafung zu bringen. —

Diese auf den angeführten Verordnungen und Vereinbarungen beruhende geistliche Gerichtsbarkeit in Schlesien bestand bis zum Jahre 1821 unverändert fort.

Da trat in Folge der Bulla de salute in der Diözesan-Eintheilung insofern eine Aenderung ein, als

---

[1]) Suarez Sammlung, Th. II. Abth. I. S. 299.
[2]) Korn Nachtrag zur Edikten-Sammlung, S. 414.
Suarez Sammlung Th. II. Abth. II. S. 412 sq.
[3]) Suarez l. c. S. 429.
[4]) Abgedruckt im Schlesischen Archiv für praktische Rechtswissenschaft, Bd. III. Heft 1 S. 53.
[5]) Suarez II. Abth. II. S. 839.

Digitized by Google

die Dekanate Beuthen und Pleß, welche zur Diözese des Bischofs zu Krakau gehört hatten, von dieser abgelöst und der Fürstbischöflichen Kirche in Breslau zugelegt wurden[1]).

Schlesien zerfiel demnach seither in drei bischöfliche Diözesen:

die des Erzbischofs zu Prag, die Grafschaft Glatz umfassend,

des Erzbischofs zu Olmütz[2]),

den Leobschützer und einen Theil des Ratiborer Kreises begreifend,

und endlich:

des Fürstbischofs zu Breslau, welche alle übrigen Theile Schlesiens und den im Frankfurter Bezirk belegenen Schwiebuser Kreis umfaßt.

Die Organisation und die materielle Kompetenz der geistlichen Gerichte in diesen drei verschiedenen Diözesen war von je eine verschiedene.

Denn die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs zu Prag, welche durch das Dechanat-Amt in Habelschwerdt ausgeübt wurde, erstreckte sich nur auf die res mere spirituales, während die durch den Dechanten in Katscher geübte Gerichtsbarkeit des Erzbischofs zu Olmütz und die durch das Konsistorium in Breslau administrirte Gerichtsbarkeit des Fürstbischofs spiritualia und temporalia umfaßte.

Zu den der Gerichtsbarkeit des Dechanat-Amts in Habelschwerdt unterworfenen res spirituales gehörten die Sponsalien und Ehesachen, wenn beide Theile katholischer Konfession sind. Die Kompetenz war jedoch dabei nur auf die Entscheidung der Fragen beschränkt, welche die Fortsetzung oder Annullirung der Ehe, oder die separatio a thoro et mensa in perpetuum, vel ad tempus betrafen. Das gefällte geistliche Erkenntniß war zur Prüfung resp. Bestätigung quoad effectus civiles dem Obergericht in Breslau vorzulegen[3]). Wohin die Appellation von diesen Erkenntnissen erster Instanz zu gehen hätte, war von jeher nicht minder streitig, als wo das revisorium stattfinde[4]).

Die Sponsalien- und Ehe-Gerichtsbarkeit des Erzbischofs zu Olmütz in den Dekanaten Katscher, Leobschütz, Hultschin und Tropplowitz wurde in erster Instanz von einem weltlichen Richter zu Leobschütz und einem Geistlichen, in zweiter von einem anderen Richter und einem anderen Geistlichen, in dritter endlich von dem Direktor des weltlichen Fürstenthumsgerichts und dem Dechanten administrirt.

Die geistliche Gerichtsbarkeit für die Diözese Breslau ward durch das dortige General-Vikariat-Amt ausgeübt, welches in das Vikariat-Amt und Konsistorium getheilt war. Das Konsistorium hatte lediglich die Sponsalien und Ehescheidungssachen zu behandeln, und entschied in diesen auf Grund der kanonischen und anderen geistlichen Rechte selbstständig, und zwar auch über die effectus civiles. Es zerfiel in drei Abtheilungen. Bei der ersten Abtheilung waren einer, bei der zweiten drei, der dritten zwei weltliche Justizbeamte, und bei jeder eine Anzahl geistlicher Räthe in Funktion[5]). Die zweite Abtheilung bildet die Appellations-, die dritte die Revisions-Instanz.

Vor dem Jahre 1748 ging nämlich die Appellation entweder an den Päpstlichen Stuhl, oder an die Nuntiatur zu Wien. Seitdem wurde in Folge eines mit dem Römischen Hofe getroffenen Abkommens bestimmt, daß diese Art der Appellation wegfallen, dagegen freigestellt sein solle, gegen eine bischöfliche Sentenz an den Päpstlichen Nuntius nach Warschau oder Dresden zu appelliren.

„Jedoch müsse erwähnter Nuntius nicht selbst in der Sache kognosziren, sondern einen von denen in Schlesien zu bestellenden Synodalrichtern ..... kommittiren." Dasselbe sollte für die dritte Instanz geschehen[6]).

[1]) Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae, huic Apostolicae sedi immediate subjectae Dioecesim efformabit ... Decanatus Plessensis et Bythomiensis a Cracoviensi Dioecesi disjuncti — Ges.-Samml. 1821 S. 135.

[2]) Bulla de salute:

Vicissim autem fratres venerabiles moderni ac pro tempore existentes Pragensis et Olomucensis Archiepiscopi ... eamdem, quam nunc exercent spiritualem jurisdictionem in regno Borussico etiam in posterum conservabunt. Gesetz-Samml. 1820 S. 127.

[3]) Ein solches Bestätigungs-Dekret ist abgedruckt:

Schlesisches Archiv a. a. O. S. 46.

Ueber die rechtliche Natur und Bedeutung dieser Bestätigungen Seitens des weltlichen Richters quoad effectus civiles — cfr. die Relation a. a. O. S. 64—86.

[4]) Das Nähere über die Instruktion der Eheprozesse aus der Grafschaft Glatz, so wie über die hier angedeuteten Zweifel über die Appellations- und Revisions-Instanz siehe in der Abhandlung von Baumeister a. a. O. S. 46 u. f.

[5]) Cfr. Laspeyres a. a. O. S. 819, namentlich Anmerk. 5 und 6 und die Ausführung S. 821—834.

[6]) Archiv S. 60. — Laspeyres S. 376.

Digitized by Google

Im Jahre 1801 wurde endlich durch eine Verordnung vom 16. August, „damit die katholischen Unterthanen in Zukunft der Weitläufigkeit überhoben sein mögen, in ihren Rechtsangelegenheiten geistlicher Jurisdiktion, sobald diese zur zweiten und dritten Instanz gediehen, in jedem einzelnen Falle die Delegation dieser Instanzen bei dem Päpstlichen Stuhl nachzusuchen,“

ein besonderes Appellationsgericht, an welches die Sachen geistlicher Gerichtsbarkeit der Diözese des Bisthums Breslau, insofern diese in Unseren Staaten ist, in zweiter Instanz, und ein Prosynodalgericht, an welches diese Sachen in dritter Instanz gelangen sollen, angeordnet, und diesen beiden Instanzen der Titel eines Ober-Konsistoriums des Bisthums Breslau beigelegt.

Das weltliche Obergericht Breslau übte ein Oberaufsichtsrecht durch Prüfung der von dem Konsistorium einzureichenden Geschäftsübersichten, Listen und Tabellen, sowie durch die ihm zustehende Befugniß zu Justizvisitationen aus.

VII. Provinz Posen.

Die Beibehaltung der katholisch-geistlichen Gerichte, welche in Posen bei der Besitznahme vorgefunden wurden, ward von der Krone Preußen in den Besitznahme-Patenten vom 24. März und 8. Mai 1793 zugesichert[1]).

Diese Versicherung wurde in der

Konstitution wegen der Verfassung der geistlichen Gerichte in Südpreußen d. d. Berlin, den 25. August 1796[2])

wiederholt:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen“ — heißt es im Eingange dieser Konstitution — „haben sowohl in dem Besitznehmungs-Patente vom 24. März 1793, als in dem Notifikations-Patente ... vom 8. Mai desselben Jahres Unseren dortigen Unterthanen und Vasallen Römisch-katholischer Religion nicht nur eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit, sondern auch die Beibehaltung der bisherigen geistlichen Gerichtsbarkeit versichert.“

Ueber die Kompetenz jener Gerichte wurden gleichfalls ausführliche Bestimmungen gegeben.

„Da“ — heißt es in dieser Beziehung — „Mißbräuche und Uebergriffe vorgekommen, so haben Wir für gut befunden, die eigentlichen Objekte und den Umfang dieser geistlichen Gerichtsbarkeiten, die **Gesetze**, wonach sich dieselben zu richten haben, die Form des von ihnen zu beobachtenden Verfahrens, ihre innere Organisation und die Uns und Unseren Landes-Justizkollegien darüber zukommende Aufsicht in der gegenwärtigen Konstitution näher zu bestimmen.“

Demgemäß sollen

die geistlichen Gerichte lediglich und allein über causas vere ecclesiasticas zu koguosziren befugt sein — §. 1 — und zwar

in Ehesachen sich die Kognition der geistlichen Gerichte nur auf die Entscheidung der Fragen, welche die Fortsetzung oder Annullirung der Ehe, oder die Scheidung von Tisch und Bett in perpetuum oder ad tempus betreffen, einschränken, dagegen aber das Erkenntniß über effectus civiles, der Nichtigkeit oder Trennung der Ehe, zur geistlichen Gerichtsbarkeit nicht gezogen werden — §. 4.

Rücksichtlich der materiellen ihren Entscheidungen zu Grunde zu legenden Gesetze werden die geistlichen Gerichte:

auf die kanonischen und anderen geistlichen Rechte,

in Bezug auf das Verfahren in Ehesachen aber:

auf die allen übrigen Gerichten in Unseren Landen vorgeschriebene Allgemeine Prozeß-Ordnung verwiesen — §. 8,

da

die Form des Prozesses mit Religionslehren und Glaubensmeinungen nichts gemein habe, weshalb denn auch

---

[1]) N. C. C. IX. S. 1561.

[2]) Rabe Sammlung, Bd. 13 S. 311.

Digitized by Google

jeder geistliche Obere, dem eine solche geistliche Gerichtsbarkeit beigelegt worden, ein bei Unseren Justizkollegiis geprüftes .. subjectum als Justitiarium anzustellen schuldig sein solle — §. 9.

Die in dieser Konstitution enthaltenen Kompetenzbestimmungen über Ehesachen wurden jedoch schon im Jahre 1799 wesentlich modifizirt, indem ein Edikt vom 10. August jenes Jahres, an die Regierungen zu Posen, Warschau, Kalisch, Bialystock und Thorn erlassen[1]), bestimmte, daß den katholischen Glaubensgenossen gestattet sein solle:

durch freiwillige Prorogation das forum in Ehesachen bei den weltlichen Regierungen zu begründen,

zumal,

da der Römisch-Kaiserliche Hof in Gallizien noch weiter gegangen sei und die geistlichen Gerichte von der Kognition in Ehesachen ganz ausgeschlossen habe.

Ein Justiz-Ministerial-Restript an dieselben Südpreußischen Regierungen vom 18. Oktober 1799[2]) erweiterte diese Bestimmung noch dahin:

daß auch die von einem verlassenen katholischen Ehegatten gegen den anderen ob malitiosam desertionem anzustellende Ehescheidungsklage bei der Regierung solle angebracht werden können.

Rücksichtlich

der inneren Einrichtung und Organisation der geistlichen Gerichte

ließ die Konstitution von 1790

es bei der bisherigen wohlhergebrachten Verfassung eines jeden derselben sein Bewenden. — §. 9;

desgleichen

wegen des Zuges der Instanzen von einem geistlichen Gericht an das andere,

jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt:

solche fernere Maaßregeln zu treffen, daß auch diese Rechtssachen in keinem Falle zu fremden Gerichten gezogen, sondern von einheimischen, der Lokalverfassung kundigen Richtern, und auf hinlängliche Untersuchung innerhalb Landes entschieden werden. — §. 10.

Rücksichtlich der

Aufsicht über die geistlichen Gerichte

bestimmt der §. 11:

daß auch sie vermöge Unseres landesherrlichen Rechtes der Ober-Aufsicht Unserer Südpreußischen Regierungen, denen Wir dieselbe in Ansehung aller Justizsachen in der Provinz anvertraut haben, dergestalt unterworfen sein sollen, daß Beschwerden über das Verfahren besagter geistlicher Gerichte bei den Regierungen angebracht und angenommen, Bericht darüber erfordert, Akten avocirt, mandata justitiae erlassen, und Justiz-Visitationes angestellt werden können, jedoch

mit der Maaßgabe, daß die Regierungen sich bei allem diesem nur auf Form und Verfahrungsart einschränken, blos dahin, daß ein Jeder vollständiges rechtliches Gehör in der vorgeschriebenen Ordnung erhalte, ihr Augenmerk richten, übrigens aber, in Allem, was ad materialia gehört, sich keiner Entscheidung anmaßen, sondern nur, wenn sie in materialibus erhebliche Fehler, Mängel oder gar Ungerechtigkeiten wahrzunehmen glauben, davon an Uns berichten müssen, damit für die Abstellung solcher Mißbräuche in verfassungsmäßigen Wegen gesorgt werden könne.

Nach der wohlhergebrachten Verfassung im Erzbisthum wurde die Ehegerichtsbarkeit erster Instanz vom erzbischöflichen Offiziale in Posen und Gnesen, als dem eigentlichen Richter[3]), unter Konkurrenz beisitzender Räthe des erzbischöflichen Konsistoriums, als Berichterstatter, und des Justitiarius, als bloßen Instruktionsrichters, gehandhabt. Als zweite Instanz fungirte wechselseitig für Posen der Offizialrichter in Gnesen, und für Gnesen der in Posen. Die dritte Instanz für die ganze Erzdiözese bildete das Prosynodal-

[1]) Stengel Beiträge, Bd. IX. S. 365.
Rabe Sammlung, Bd. V. S. 514.
[2]) Stengel Beiträge, Bd. IX. S. 367.
Rabe Sammlung, Bd. V. S. 385.
[3]) Cfr. Walter a. a. O. §. 185.

Digitized by Google

gericht in Posen, aus einem Domherrn als Präsidenten, zwei Kanonicis als Richtern, und einem weltlichen Justitiar bestehend.

Diese Synodalrichter wurden vom Erzbischof vermöge Päpstlicher Delegation auf drei Jahre ernannt und landesherrlich bestätigt. Das Prosynodalgericht hat aber zu Zeiten die Prätension auf volle Unabhängigkeit von der Erzbischöflichen **und** Landesherrlichen Gewalt erhoben und sich auch Päpstliches Prosynodalgericht genannt,

weil es die vormals im Lande üblich gewesene Päpstliche Nuntiatur vertrete und somit nur vom Papste abhängig sei.

Das Verfahren bei den geistlichen Gerichten Posens war unter Zuziehung eines defensor matrimonii, dem auch das Recht der Berufung zustand, ein wesentlich schriftliches. —

In dieser hier geschilderten Verfassung und Wirksamkeit blieben die katholisch-geistlichen Gerichte des Großherzogthums Posen bis zur Abtretung Südpreußens an das von Napoleon gestiftete Großherzogthum Warschau.

Die dort mit dem 1. Mai 1808 ins Leben tretende Französische Gesetzgebung hob, indem sie alle Gerichtsbarkeit nur von den Landesherrlichen Gerichten ausüben ließ, auch die geistlichen Gerichte auf, und somit waren während der ganzen fremdländischen Zwischenherrschaft die Ehesachen der Katholiken an die weltlichen Gerichte verwiesen.

Als aber Preußen den in Folge der Wiener Verträge an ihn zurückgefallenen Theil des Großherzogthums Warschau wieder in Besitz nahm [1]), ward auch die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit, wie solche vor Abtretung der Provinz bestanden hatte, wieder hergestellt. Denn das Patent: wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in das Großherzogthum Posen vom 9. November 1816, (Ges.-Samml. S. 225) bestimmt im §. 23: Die geistliche Gerichtsbarkeit soll vom 1. März 1817 in der Art **wieder ausgeübt werden,** wie solche vor Abtretung der Provinz nach Unseren früheren Verordnungen bestand. In Folge dieser Bestimmungen sind die katholisch-geistlichen Gerichte im Großherzogthum Posen von jenem Zeitpunkte ab für die Ehesachen in ihre frühere Wirksamkeit auf Grund der Konstitution von 1796 und der sie abändernden späteren Vorschriften getreten [2]).

In der Diöcesan-Eintheilung Posens hat die Bulla de salute eine wesentliche Aenderung getroffen, indem es das Bisthum zu Posen und das zu Gnesen unter einen Erzbischof vereinigt und von dem Erzbisthum einige Dekanate abgetrennt, andere dagegen aus anderen Diöcesen mit ihm vereinigt hat [3]).

Die Verfassung der geistlichen Gerichte dagegen ist auch seit 1821 unverändert geblieben.

VIII. Westpreußen. [4])

Bei der in Folge des Petersburger Theilungsvertrages vom 5. August 1772 geschehenen Erwerbung Westpreußens durch die Krone Preußen wurde daselbst eine Reihe katholisch-geistlicher Gerichte unter dem Namen „Consistorien" vorgefunden [5]).

---

[1]) Patent wegen der Besitznahme des an Preußen zurückfallenden Theiles des Herzogthums Warschau, vom 15. Mai 1815, Ges.-Samml. S. 45.

[2]) Zu diesen letzteren ist von den Gerichten zwar auch der aus dem Staatsraths-Reskripte vom 8. September 1802 entstandene §. 287 des Anhangs zur Allg. Ger.-Ordnung vom 4. Februar 1815 gerechnet worden, welcher allgemein bestimmt: daß in allen Fällen die Ehescheidungsklagen katholischer Eheleute bei den weltlichen Gerichten angenommen und entschieden werden sollten.

Denn die Bestimmungen der Allerh. Kab.-Order vom 25. Februar 1833 wegen Unzulässigkeit der freiwilligen Prorogation des Gerichtsstandes in Ehescheidungssachen — Ges.-Samml Seite 24,

sind von den Gerichten auf diejenige Prorogation, welche von den geistlichen auf die weltlichen Gerichte Statt finden kann, nicht anwendbar erachtet worden. Zwei Ministerial-Reskripte vom 31. Juli und 17. Oktober 1835 haben aber die entgegengesetzte Meinung ausgeführt und die Gerichte danach mit Anweisung versehen.

[3]) Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo aeque principaliter unitarum Dioeceses efformabunt ea ipsa loco, quae actu in iisdem continentur, post novissimam Dioecesium Regni Polonici a Nobis peractam Circumscriptionem, exceptis tamen Decanatibus Schlochaviensi-Tuchelensi, et Camenensi, Culmensi Dioecesi ut intra adjiciendis, ac praeterea Decanatus Kruszwicensis, Junividislaviensis, et Gniewkowensis a Dioecesi Wladislaviensi separandi, qui ad praesens a Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non Decanatus Ostrszeszowensis et Kempnensis disjungendi a Dioecesi Wratislaviensi.

[4]) Cfr. Leman Einleitung in die Provinzialrechte Westpreußens — Marienwerder 1830 S. 61.

[5]) in Frauenburg — für den Westpreußischen Theil der Diöcese Ermland,
in Kulmsee — für das Bisthum Kulm,

Digitized by Google

Obgleich das gleich nach der Besitzergreifung erlassene Preußische
Notifikations-Patent d. d. Berlin, den 28. September 1772[1]), betreffend die Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justizwesens in den bishero von der Crone Pohlen besessenen, und nunmehr von Sr. Königl. Majestät von Preußen in Besitz genommenen Landen Preußen und Pommern, wie auch der bishero zu Groß-Pohlen gerechneten Districte diesseits der Netze,
alle bisherige Gerichte, sie haben Namen, wie sie wollen, es sei ..... bischöfliche oder Dohm-Capitular-Gerichte ..... und deren bisher exerzirte Gerichtsbarkeit und Gewalt ..... ohne Unterschied der Sachen,
desgleichen
alle die bisherigen Gesetze und Verordnungen in Justizsachen, sie betreffen die Rechte selbst, oder die gerichtliche Verfahrungsart,
aufhob, und man hiernach seit der Preußischen Besitznahme auch die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit für aufgehoben hätte erachten sollen, so hat der König dennoch diese Gerichtsbarkeit ausdrücklich aufrecht erhalten, indem er Art. 7 jenes Patents festsetzte:

„Gleichwie Wir aber den Catholischen Religions-Verwandten ihre besondere bishero gehabte geistliche Gerichtsbarkeit noch ferner, jedoch derogestalt zu lassen, allergnädigst gemeinet sind, daß sie blos und allein über causas vere ecclesiasticas zu cognosciren befugt sein, von allen causis civilibus aber ... abstiniren sollen."

Auf Grund dieser Bestimmung behielten die katholisch-geistlichen Gerichte auch insbesondere die Ehegerichtsbarkeit.

Causas matrimoniales — heißt es — zwischen zweien der katholischen Religion zugethanen Personen überlassen Wir den Catholisch-Geistlichen Gerichten.

Sobald aber auch nur eine der Partheien, oder beide in einem Eheprozesse Protestantischer, oder anderer, als Catholischer Religion sind, gehören alle diese Ehesachen, wie auch die Sponsaliensachen überhaupt, ohne Ansehen der Religion für die weltlichen Gerichte.

In der dem Notifikations-Patent angehängten
Beilage, betreffend die Hauptgesetze, welche nunmehr — in den neuen Gebieten — beobachtet werden sollen[2]),
heißt es:

In Geistlichen Sachen catholischer Religion gelten die Canonischen Rechte, insofern sie sich in Protestantischer Landesherrschaft unterworfenen Ländern anwenden lassen und der Landeshoheit in Geistlichen Sachen nicht entgegen sind.

Ferner Abschnitt II.:

„Was nun die Ehesachen anbetrifft ... ist das Corpus Fridericianum ... das eigentliche künftige Landesgesetz, jedoch was die causas matrimoniales anlangt, nur allein in den Sachen der Protestantischen Eheleute, nicht minder, wo ein Theil der protestantischen, der andere Theil der Römisch-Catholischen Religion zugethan ist, wobei selbst in dem letzteren Falle, was die effectus civiles anbelangt, dieselben zwar bei dem protestantischen Theil überall, dagegen bei dem Catholischen Theil nur insoweit, als solche mit den Grundsätzen seiner Religion nicht streiten, Platz finden, wohingegen, wenn Matrimonialsachen unter Eheleuten vorkommen, welche beide der Römisch-Catholischen Religion zugethan sind, dieselben nach den Grundsätzen dieser Religion von denen dazu bestellten Vorgesetzten oder Gerichten abzuthun sind."

Der erst ein Jahr nach der Besitznahme zu Stande gekommene förmliche Abtretungs-Traktat de dato Warschau, den 18. September 1773, geschlossen
zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Pohlen in der Republik Pohlen,

---

zu Plock — für den Westpreußischen Theil der Diöcese Plock,
Deutsch-Krone — für den Westpr. Theil der Diöcese Posen,
Kamin — für den Westpr. Theil der Diöcese Gnesen.

[1]) N. C. C. Tom. V. Th. I. 1771—1772. — S. 452—464.
Leman a. a. O. S. 79. sq.

[2]) N. C. C. Tom. V. Th. I. 1771—1772. S. 465.
Leman a. a. O. S. 89.

Digitized by Google

sicherte Art. 8

den Römisch-Catholischen in den durch gegenwärtigen Traktat abgetretenen Provinzen in Ansehung der Religion nur im Allgemeinen den Status quo ... welchen sie zur Zeit ihres Uebergangs unter die Herrschaft Sr. Preußischen Majestät im Monate September 1772 besessen hatten —

zu, enthält aber über die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit insbesondere keine Bestimmungen. Dagegen sind solche wieder in der

Instruktion für die Westpreußische Regierung d. d. Berlin, den 21. September 1773 [1])

und zwar in großer Ausführlichkeit enthalten.

Es heißt darin sub 10 f.:

„Ob Wir auch gleich festsetzen, daß die Ehescheidungs-Prozesse, sobald nicht beyde Theile der Catholischen Religion zugethan sind, als in welchem Falle sonst solche der geistlichen Catholischen Gerichtsbarkeit überlassen bleiben, bey Unsern weltlichen Gerichten angebracht und entschieden werden sollen, so muß doch auch von diesen weltlichen Gerichten jeder Theil nach den Principiis seiner Religion beurtheilt und das Erkenntniß darnach eingerichtet werden, dergestalt, daß wenn rechtliche Ursachen zur Ehescheidung vorhanden und dargethan sind, der protestantische Theil auch ratione vincüli geschieden, und von dem Gerichte ihm die anderweite Verehelichung durch das Urtel nachgegeben werden kann; in Ansehung des Catholischen Theiles aber, obzwar die Ehe quoad effectus civiles seinetwegen gleichfalls aufhöret, doch die Erlaubniß, zu einer anderen Ehe zu schreiten, ihm bei seinen geistlichen Obern zu suchen und zu erhalten überlassen werden muß."

§. 11.

„Gleichwie Wir aus eben denselben allergnädigsten Gesinnungen der Catholischen Geistlichkeit, Bischöfen, Consistoriis ihre geistliche Aemter und ihre geistliche Gerichtsbarkeit nach den Principiis ihrer Religion ungehindert exerciren zu lassen gemeint sind, insoweit dadurch Unsere Souverainitäts-Rechte nicht leiden; so muß die Regierung darauf sehen:"

a) daß auf der einen Seite dem Catholischen Clero in der Verwaltung seiner Geistlichen Officiorum und Gerichtsbarkeit keine Hinderung in dem Wege geleget, auf der anderen Seite aber solche weder gemißbrauchet, noch als zu weit extendiret werde —

c) daß endlich die geistlichen Gerichte, welchen Wir allein über causas vere ecclesiasticas zu erkennen erlauben, in allen causis civilibus sich keine Cognition anmaßen."

Ueber die Ehesachen speziell enthält der §. XIII. l. [2])

ausführliche Bestimmungen, welche, soweit sie die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit angehen, mit denen des Notifikations-Patents vom 28. September 1772 übereinstimmen.

Dieser von der Preußischen Krone in jenen Landestheilen respektirte Besitzstand der Katholiken in Bezug auf ihre geistlichen Gerichte ward von Grund aus umgestaltet, als diese Gebiete in Folge des Tilsiter Friedens dem Herzogthum Warschau einverleibt wurden [3]). Denn in der Zwischenherrschaft wurde durch Einführung des Napoleonischen Gesetzbuchs [4]) auch die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit vollständig beseitigt.

Bei der Wiederbesitznahme der abgetretenen Landestheile durch Preußen [5]) ward aber durch das Patent wegen Wiedereinführung des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichts-Ordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn vom 9. November 1816, Ges.-Samml. S. 217

---

[1]) Corp. Const. M. V. a. 1773, S. 2126.
Leman a. a. O. S. 120.

[2]) Leman a. a. O. S. 157.

[3]) Friedens-Traktat mit Frankreich vom 9. Juli 1807. — Art. 13. 14. 15. — Ges.-Samml. von 1806—1810, S. 153 folg.

[4]) Einführungs-Gesetz des Königs von Sachsen und Herzogs von Warschau, d. d. Dresden, den 27. Januar 1808.
Leman a. a. O. S. 219.

[5]) Cfr. Vertrag zwischen Preußen und Rußland in Betreff des Herzogthums Warschau vom 3. Mai 1815, Ges.-Samml. S. 128.
Patent wegen der Besitznahme des an Preußen zurückfallenden Theiles des Herzogthums Warschau vom 15. Mai 1815, Ges.-Samml. S. 45.

Digitized by Google

bestimmt: — §. 24. —

Für die Ehesachen katholischer Religions-Verwandten, insofern beide Theile katholisch sind, **sollen** geistliche Gerichte nach der in Westpreußen bestehenden Verfassung wiederhergestellt werden[1]).

und §. 25.

Unser Justiz-Minister ist beauftragt, hiernach wegen Wiederherstellung der (Königl.) Gerichte, und was die geistlichen Gerichte betrifft, unter Mitwirkung Unseres Ministers des Innern, die nöthigen Verfügungen zu erlassen.

Wenn auch diese Bestimmung des Westpreußischen Patents sich wesentlich von der des Posener Patents unterscheidet, insofern dieses die Wiederherstellung der katholisch-geistlichen Gerichte nur verheißt, während sie in Posen als wiederhergestellt angenommen werden, so sind doch auch in Westpreußen die katholisch-geistlichen Gerichte seit der Wiederbesitznahme Preußens in dem Umfange für wiederhergestellt angenommen worden, als sie vor der Fremdherrschaft vorhanden gewesen.

Ueber die Verfassung der katholisch-geistlichen Gerichte Westpreußens enthalten das Patent von 1772 und die Regierungs-Instruktion von 1773 keine eigentlichen Vorschriften, verweisen vielmehr nur auf die althergebrachte Verfassung.

Diese war aber keineswegs eine fest bestimmte, und man ist daher bei Fragen rücksichtlich der Organisation jener Gerichte und des bei ihnen stattfindenden Verfahrens immer auf das auf Sr. Majestät Spezialbefehl an die Westpreußische Regierung erlassene Reskript vom 17. Juli 1800, obgleich dasselbe sich in seinem Eingange nur als ein provisorisches ankündigt, zurückgegangen.

Dieses Reskript[2]) bestimmt, so weit es hier von Interesse ist:

sub 4. daß wesentlich die Konstitution vom 25. August 1796[3]) auch in Westpreußen Anwendung finde.

7. Die Befugniß der geistlichen Gerichte, in Ehesachen katholischer Eheleute zu sprechen, beschränkt sich nur auf die Fragen von Annullirung der Ehe und Scheidung von Tisch und Bett. Ueber effectus civiles haben die geistlichen Gerichte gar nicht zu erkennen.

10. In Fällen, wo ein von Tisch und Bett auf immer getrennter Katholik zur Wiederverehelichung mit einer katholischen Person schreitet und hiernächst auf Trennung dieser zweiten Ehe geklagt wird, gebührt Cognition und Erkenntniß gar nicht den geistlichen Gerichten.

11. Wenn zwei Personen katholischer Religion, bekannt mit den ihnen entgegenstehenden kirchlichen Ehehindernissen, eine nach den Gesetzen des Staates gültige Ehe schließen und sich von einem protestantischen Geistlichen einsegnen lassen, demnächst aber eine solche Ehe getrennt werden soll, so gehört der Fall nicht zum Ressort der geistlichen Gerichte, sondern zu dem der Regierung.

12. Das Prinzipium aufzustellen: es gelte in Ehesachen der Katholiken das Allg. Landrecht, insofern es den katholischen Grundsätzen nicht zuwider sei, finden Wir darum bedenklich, weil man hierdurch den letzteren einen Vorzug vor den Gesetzen des Staates einzuräumen scheinen würde. Besser ist es daher, zu gestatten, daß die geistlichen Gerichte in Sachen, die wirklich ihres Ressorts sind, das kanonische Recht anwenden. Thun sie solches aber auf eine Art, welche der Wohlfahrt des Staates und den auf diese berechneten Grundsätzen des Allg. Landrechts widerspricht, so kann existente casu durch die weltliche Macht Annullirung solcher Sentenzen und Verfügungen der geistlichen Gerichte erfolgen.

16. Ehen inter catholicos, wobei die Th. II. Tit. 1 §§. 13. 14. 30 sq. 34 sq. und 45 sq. des Allg. Landrechts bezeichneten Fälle vorkommen, gehören ..... nicht vor die geistlichen Gerichte.

27. Bei der Behandlung der Sponsalien und Ehesachen ..... kommt es lediglich auf die Vorschriften der Prozeß-Ordnung an.

28. Bei sämmtlichen Konsistorlis müssen Justitiarii angestellt werden, welche Einem Kollegio zur Bestätigung anzuzeigen sind, damit Illegalitäten in der Instruktion verhütet werden.

---

[1]) Diese Bestimmung unterscheidet sich wesentlich von der des Posenschen Patents (Ges.-Samml. S. 225), welches — §. 23 — lautet:

Die geistliche Gerichtsbarkeit soll vom 1. März 1817 in der Art wieder ausgeübt werden, wie solche vor der Abtretung der Provinz .... bestand.

Während die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit in Posen somit als ipso jure wiederhergestellt betrachtet wird, soll sie in Westpreußen erst wiederhergestellt werden.

[2]) Abgedruckt mit dem dazu gehörigen Berichte der Regierung in Rabe VI. S. 105—203.

[3]) Deren Inhalt ist bei der Provinz Posen näher mitgetheilt.

Digitized by Google

sub 29. ..... Dagegen habt Ihr die Einleitung zu treffen, daß Ihr durch den Justitiarium die Illegalitäten der Sentenzen zur Remedur und Annullirung in jedem Falle unfehlbar erfahret.

32. Endlich approbiren Wir, daß Euer Kollegium in der Regel die von den Konsistorien begangenen erheblichen Fehler selbst rügen möge, und nur der Recurs an Unser Justiz-Departement offen steht.

Ein Cirkulare der Westpreußischen Regierung vom 31. Oktober 1800[1]) wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit an die Bischöfe von Plock, Ermland, Cujawien, Pommerellen und Culm erlassen, setzt fest:

7. daß die Justitiarien von dem Justiz-Collegio geprüfte Subjekte sein, ihnen auch auf Verlangen die bei dem Consistorio verhandelten Akten vorgelegt werden müßten, damit er über die bei der Westpreußischen Regierung etwa eingehenden Beschwerden gegen die Consistorien Bericht erstatten könne.

Die Befugniß der Regierung, nicht nur Beschwerden ob protractam vel denegatam justitiam anzunehmen, sondern auch Verstöße ex officio zu rügen, wurde zum Schlusse wiederholt.

Die Bulle de salute hat in Westpreußen die Diöcesan-Eintheilung und damit auch die territorialen Jurisdiktions-Grenzen der geistlichen Gerichte geändert[2]). Diese selbst erkennen als Konsistorien in den von den Offizialaten instruirten Ehescheidungssachen, soweit diese überhaupt zu ihrer Kompetenz stehen, durch drei Instanzen[3]) mit Hülfe gegenseitiger Substitution[4]).

IX. Ostpreußen[5]).

In Ostpreußen finden sich, seitdem es der Krone Preußen unterworfen ist, nur im Bisthum Ermland katholisch-geistliche Gerichte. Dieselben wurden bei der auf Grund des Petersburger Theilungsvertrages vom 5. August 1772 erfolgten Einverleibung des Bisthums in Preußen zwar beibehalten, ihre Kompetenz aber durch das bei Westpreußen näher mitgetheilte, auch für das Ermland geltende Notifikations-Patent vom 28. September 1772 und die Instruktion vom 24. September 1773 in gleicher Weise wie die Gerichtsbarkeit in Westpreußen beschränkt.

Das vom Könige erlassene

Reglement wegen der Bestellung, Gerichtsbarkeit und Pflichten des Bischöflichen Ermländischen Landvoigteigerichtes in Heilsberg vom 9. Oktober 1773[6]),

welches auf der für die Westpreußischen Landvoigteigerichte gegebenen Instruktion vom 21. September 1773[7]) beruht, enthält in Bezug auf die geistliche Jurisdiktion keine besondere Bestimmungen, erinirt vielmehr nur die Ehesachen von der Jurisdiktion des Landvoigteigerichts und verweiset sie

vor die catholischen Consistorien, wenn beide Theile und nicht blos einer von ihnen der katholischen Religion zugethan sind[8]),

wiederholt somit nur das, was bereits in dem Notifikations-Patent und der Regierungs-Instruktion enthalten ist.

In subsidium ist auch für die Ermländische Gerichtsbarkeit immer auf die Südpreußische Konstitution vom 25. August 1796 und das Staats-Ministerial-Restript vom 17. Juli 1800 zurückgegangen worden. Die geistliche Gerichtsbarkeit des Bisthums ist übrigens genau auf die Grenzen Ermlands beschränkt und erstreckt sich nicht auf die darüber hinausgehenden Kreise Ostpreußens, obgleich dies zu Zeiten prätendirt worden ist. Denn es bestimmt schon ein bei Gelegenheit eines Spezialfalles erlassenes Restript des Staatsraths vom 18. Oktober 1726[9]):

daß dem Bischof von Ermland selbst, oder seinen Offizianten oder Bedienten so wenig in ober-

---

[1]) Cfr. Jacobson, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen. — Königsberg 1837. Bd. 1. S. 317.

[2]) Vom neu eingerichteten Bisthum Kulm wurden fünf Dekanate abgezweigt und dem Bisthum Ermland zugelegt, dagegen wieder Dekanate aus der Diöcese Plock und Gnesen Kulm zugelegt.

[3]) Die vierte Instanz wurde schon durch Restript vom 16. April 1801 abgeschafft; cfr. Jacobson a. a. O. S. 320, und überhaupt die S. 196 sq. aufgeführten, die katholische Gerichtsbarkeit Westpreußens betreffenden Verordnungen.

[4]) Cfr. über die Substitution das Restript vom 2. August 1799. Jacobson a. a. O. S. 298.

[5]) Cfr. Laspeyres a. a. O. S. 124 f. u. 432 f.

[6]) Rabe Bd. 1. Abth. V. S. 751—757.

[7]) Rabe a. a. O. S. 606—673.

[8]) §. 22 N. a. der für die Westpreußischen Landvoigteigerichte gegebenen Instruktion.

[9]) Jacobson a. a. O. S. 302.

Digitized by Google

bemeldeten Ehesachen, als in einer anderen Affaire ein jus diocesanum und geistliche Jurisdiktion in Unseren dortigen Landen zu exerciren gestattet werden solle[1]).

Ein Reskript des Ostpreußischen Etats-Ministerii vom 19. Juli 1792[1]) wiederholt: daß die Ehesachen katholischer Glaubensgenossen in Ostpreußen, auch wenn beide Theile dieses Glaubens seien, nicht vor die Bischöfe und deren Konsistorien, sondern vor die weltlichen Gerichte gehörten, und endlich lehnt eine Resolution vom 21. April 1806[2]) das von dem General-Administrator des Bisthums Ermland angebrachte Gesuch,

die Ehescheidungssachen der katholischen Einwohner der Provinz Ostpreußen an das dortige Bischöfliche Consistorium zu verweisen,

ab,

da in der Provinz Ostpreußen dergleichen Gerichte nicht vorhanden, und aus älteren Akten und Verhandlungen sich ergiebt, daß der Bischof von Ermland schon vor vielen Jahren die geistliche Gerichtsbarkeit über die in Ostpreußen wohnenden Katholiken zu behaupten gesucht, aber beständig ..... damit zurückgewiesen worden.

Die Verfassung und die innere Einrichtung der geistlichen Gerichte des Ermlandes, welche sämmtlich in Frauenburg ihren Sitz haben, ist seit dem Jahre 1831 neu geregelt worden. Nach dieser neuen Organisation entscheiden

in erster Instanz drei geistliche Richter — judices delegati — unter Zuziehung eines rechtsverständigen weltlichen Justitiarii;

die Appellations-Instanz bildet der bischöfliche General-Offizial und ein Justitiar,

und die dritte Instanz endlich das aus vier geistlichen Richtern und einem weltlichen Justitiar bestehende Prosynodalgericht.

Diese sämmtlichen Richter werden vom Bischof ernannt und von der Landesregierung bestätigt, welche durch das weltliche Obergericht, auf Beschwerde Betheiligter, ein Aufsichtsrecht auszuüben befugt ist.

Dies war der thatsächliche und rechtliche Zustand der katholisch-geistlichen Ehegerichte in Preußen bis zur Verordnung vom 2. Januar 1849, welche im §. 1 bestimmte:

Die standesherrliche, städtische und Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen wird aufgehoben. Fortan soll die Gerichtsbarkeit überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden, deren Einrichtung und Kompetenz die nachfolgenden Vorschriften bestimmen, in Unserem Namen ausgeübt werden.

Einer gleichen Aufhebung unterliegt die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Alle solche Rechtsangelegenheiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Bei der im Jahre 1851 durch die Kammern erfolgten Revision dieser Verordnung ist, nach Ausweis der stenographischen Berichte, keine Stimme laut geworden, welche ein Bedenken gegen jenen Paragraphen geäußert hätte, und obgleich manche andere Bestimmungen der Verordnung eine Veränderung erfahren haben, ist doch der Paragraph 1 und die darin ausgesprochene Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in allen **weltlichen** Angelegenheiten ohne allen Anstand bestätigt worden.

Daß dagegen die bischöfliche Jurisdiktion in Ehesachen quoad spiritualia durch das Gesetz von 1849 nicht beeinträchtigt worden sei, vielmehr als fortbestehend erachtet werde, dafür findet sich Seitens der Staats-Regierung ein Anerkenntniß in mehrfachen Erlassen des Justiz-Ministers, indem dieser die weltlichen Gerichtsbehörden in wiederholten Fällen angewiesen hat:

der bischöflichen Gewalt zur Ausübung dieser ihrer rein kirchlichen Jurisdiktion die Hand zu bieten, und den Requisitionen derselben um Zeugenvernehmungen oder andere derartige gerichtliche Handlungen bereitwillig Folge zu leisten.

---

[1]) Jacobson a. a. O. S. 302.
[2]) Jacobson a. a. O. S. 305.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. September 1856. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Passarge und Schröter im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg,

der Referendarius Kette im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Simon von Zastrow im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin.

2. Referendarien.

Die Auskultatoren Holtz und Vollmann sind zu Referendarien bei dem Kammergericht ernannt;

der Referendarius Richard Eduard Koch in Cottbus ist an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Radloff bei dem Kreisgericht in Osterode, und

der Gerichts-Assessor Dr. von Rakowski bei dem Kreisgericht in Rawicz, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Gostyn;

der Kreisgerichts-Rath Meyel in Marienwerder ist an das Kreisgericht in Rosenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Riesenburg,

der Kreisrichter Horn in Bischofstein an das Kreisgericht in Heilsberg, und

der Kreisrichter Flensberg in Dorsten an das Kreisgericht in Münster versetzt worden;

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor, jetzige Kreisrichter Offenberg in Münster ist wegen seiner Ernennung zum Bürgermeister der Stadt Münster, und

der Kreisrichter Meydam in Landsberg a. d. W. in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister der Stadt Landsberg, aus dem Justizdienste geschieden.

Digitized by Google

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt Effenbart in Stettin ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Amte ertheilt worden; der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schneider in Breslau ist gestorben.

Beide Stellen werden nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Bielbohe in Düllen ist zum Friedensrichter daselbst ernannt worden;

der Advokat-Anwalt Grebel in Coblenz ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 97.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Juni 1856.

Gegen den von der Regierung genehmigten Beschluß der städtischen Behörden, daß die zum Bürgervermögen der Stadt gehörigen Hütungsplätze nicht mehr den Bürgern zur Behütung überlassen, sondern zur Erfüllung der Bedürfnisse des Kommunal-Haushalts für Rechnung der Kämmereikasse verpachtet werden sollen, ist ein Widerspruch im Wege Rechtens nur insofern zulässig, als derselbe auf einem speziellen privatrechtlichen Titel beruht. Als ein solcher Titel sind Ansprüche, welche lediglich in dem Verhältnisse des Betheiligten als Mitglied der Gemeinde, also in dem Kommunal-Verbande ihren Grund haben, nicht anzusehen.

Revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 §§. 123. 139. (Ges.-Samml. S. 10).
Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327).
Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §§. 11. 49 (Ges.-Samml. S. 261).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. anhängigen Prozeßsache
des Ackerbürgers Sch. zu G., Klägers und Rekurrenten,
wider
den Magistrat zu G., als Vertreter der dortigen Stadtkommune, Verklagten und Rekursen,
betreffend die Hütung auf verschiedenen Grundstücken,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Haus- und Ackerbesitzer der Werder-Vorstadt zu G., zu denen der Kläger gehört, haben seiner Angabe nach von jeher die Hütung auf verschiedenen vor der Werder-Vorstadt gelegenen Parzellen, unter

Digitized by Google

anderen auf der sogenannten Koppelhütung und dem sogenannten Busche, ausgeübt, und im Jahre 1849 auf deren Theilung provozirt. Sie sind aber durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des Königlichen Spruch-Kollegiums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Frankfurter Regierungsbezirks vom 7. September 1852 mit ihrem Antrage, die ihnen zustehenden Hütungsbefugnisse auf den fraglichen Grundstücken für dingliche, mit ihrem Grundbesitze in der Werder-Vorstadt verbundene Rechte zu erachten und die Stadtgemeinde zu verurtheilen, ihre Berechtigungen als ablösungsfähig anzuerkennen, abgewiesen, und nur vermöge ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder der Stadt G. für befugt erachtet worden, diese Grundstücke, so weit ihnen dies überhaupt zustehe, zu nutzen. Durch Beschluß der gesetzlichen Vertreter und Behörden der Stadt G. ist nach Maaßgabe des vom Königlichen Ministerium des Innern bestätigten Orts-Statuts festgesetzt, daß die in Rede stehenden Ländereien nicht mehr den Bürgern zur Behütung überlassen, vielmehr für Rechnung der Kämmerei-Kasse verpachtet werden sollen; demgemäß hat der Magistrat durch Bekanntmachung vom 7. August 1855 das fernere Behüten derselben bei Vermeidung der Festsetzung von Pfandgeld und Strafe, resp. der Verurtheilung zum Schadensersatze, nach den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 verboten, auch nach Angabe des Klägers dem gemeinschaftlichen Hirten das fernere Austreiben des Viehes bei Androhung einer Gefängnißstrafe untersagt, und gegen mehrere Werder-Vorstädter, namentlich auch gegen den Kläger, mit der Pfändung des gehüteten Viehes vorgehen lassen und Pfandgeld erhoben. In Folge dessen hat der Kläger unterm 5. September 1855 bei dem Königlichen Kreisgericht zu G. wider den Magistrat eine Possessorienklage angestellt, mit dem Antrage:

> ihn in der Ausübung seines Hütungsrechts auf der sogenannten Koppelhütung und dem sogenannten Busche zu schützen und dem Verklagten jede Besitzstörung bei einer fiskalischen Strafe von 5 Thalern für jeden Kontraventionsfall zu untersagen.

Nachdem der Kläger mit diesem Antrage durch das Erkenntniß vom 6. Oktober 1855 abgewiesen worden, hat derselbe unterm 11. November 1855 Rekurs dagegen eingelegt, welcher auch von dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. eingeleitet worden ist. Die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O. hat demnächst aber mittelst Beschlusses vom 21. Dezember 1855 den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher von dem Kläger bestritten, von dem Königlichen Appellationsgericht für begründet erachtet wird.

Dieser Ansicht ist beizustimmen. Nach §. 123 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 (Ges.-Samml. S. 10), welche in G. eingeführt war, ist die Verwandlung desjenigen Gemeinde-Vermögens, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt wurde, des sogenannten Bürger-Vermögens, in Kämmerei-Vermögen zulässig, sobald beide Stadtbehörden einverstanden sind und die Regierung ihre Genehmigung ertheilt; gegen eine solche Maaßregel der inneren Kommunal-Verwaltung steht den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern nach §. 139 ebendaselbst der Rechtsweg nur dann offen, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird. Wenn also, wie vom Verklagten behauptet und von der Königlichen Regierung in dem Beschlusse vom 21. Dezember 1855 bestätigt wird, die städtischen Behörden in G. unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde beschlossen haben, daß die zum Bürger-Vermögen gehörigen Hütungsplätze zur Erfüllung des Stadtbedürfnisses verpachtet werden sollen, so ist hiergegen ein Widerspruch im Wege Rechtens nur insofern zulässig, als derselbe sich auf einen speziellen privatrechtlichen Titel stützt.

Ein solcher Titel liegt aber nicht vor. Durch die vorerwähnte rechtskräftige Entscheidung steht fest, daß es sich nicht um dingliche, mit dem Grundbesitze in der Werder-Vorstadt verbundene Hütungs-Berechtigungen handle, die Haus- und Ackerbesitzer der Werder-Vorstadt vielmehr nur vermöge ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder der Stadt G. befugt seien, die fraglichen Grundstücke, so weit ihnen dies überhaupt zustehe, zu nutzen. Es ist mithin, wenn der Kläger, als zu jenen Haus- und Ackerbesitzern gehörig, die fernere Gewährung dieser Nutzungen beanspruchte, nicht von einem privatrechtlich begründeten Nutzungsrechte die Rede, sondern von einem Anspruche, der sich lediglich aus seinem Verhältnisse als Gemeindeglied, also aus dem Kommunal-Verbande selbst, herleitet. Ein derartiger Anspruch kann nach Obigem nur im Verwaltungswege geltend gemacht und sonach weder petitorisch noch possessorisch im Rechtswege verfolgt werden.

Die klägerische Entgegnung auf den Kompetenz-Konflikt stützt sich besonders darauf, daß den städtischen Behörden nach der unterm 30. Mai 1853 ergangenen Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie (Ges.-Samml. S. 261) die Berechtigung nicht zustehe, bei rebus universitatis in specie, bei denen die Gemeindeglieder unmittelbar den Nutzen ziehen, ohne deren Genehmigung

Digitized by Google

und sogar gegen deren Widerspruch diese Nutzung aufzuheben. Allein einestheils sind die fraglichen Beschlüsse der städtischen Behörden nach den in dem Termin vom 4. Oktober 1855 vorgelegten Aktenstücken bereits vor Erscheinen dieser neuen Städte-Ordnung gefaßt und von der Königlichen Regierung genehmigt worden; anderntheils steht auch nach §§. 11 und 49 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 den städtischen Behörden allerdings die Befugniß zu, die Benutzung des sogenannten Bürger-Vermögens für die Bedürfnisse des Kommunal-Haushalts zu beschließen, da unter dem „Gemeinde-Vermögen", über dessen Benutzung die Stadtverordneten nach Alinea 1 des §. 49 zu beschließen haben, nach §§. 1. 2 der darin allegirten Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) nicht blos das Kämmerei-Vermögen, sondern auch das sogenannte Bürger-Vermögen mitbegriffen, und sonach die im Alinea 2 folgende Bestimmung, auf welche der Kläger sich beruft, auf dies letztere nicht zu beziehen ist. Jedenfalls kann der hieraus hergeleitete Widerspruch gegen die Befugniß der städtischen Behörden, die Benutzung des Bürger-Vermögens zum Gegenstande ihrer Beschlußfassung zu machen, nur im Wege der Beschwerde, nicht aber im Rechtswege verfolgt werden, da es sich dabei um eine innere Kommunal-Angelegenheit handelt, und der vom Kläger erhobene Anspruch, wie vorbemerkt, sich nicht auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gründet, sondern, der ergangenen rechtskräftigen Entscheidung zufolge, nur solche Nutzungen zum Gegenstande hat, welche dem Kläger vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindeglied zustanden. Ist auch der im §. 139 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 ausgesprochene Grundsatz, daß Beschwerden Einzelner über die ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte, sofern solche sich nicht auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gründen, nur im Verwaltungswege verfolgt werden dürfen, in der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nicht ausdrücklich wiederholt, so ist derselbe doch darum nicht minder auch ferner für maaßgebend zu erachten, da die inneren Kommunal-Angelegenheiten, als reine Verwaltungssachen, ihrer Natur nach lediglich dem Ressort der Verwaltungsbehörden anheimfallen, wie denn jener Grundsatz, wie im §. 139 a. a. O., so auch in der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 31. Oktober 1841 §. 124 (Gesetz-Samml. S. 321) ausgesprochen, und in Ansehung der Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen in der Gemeinde-Ordnung für die Rheingrovinz vom 23. Juli 1845 §. 19 (Ges.-Samml. S. 527) anerkannt worden ist.

Berlin, den 7. Juni 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2999 K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. September 1856. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius von Koelichen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

die Referendarien von Versen und Dr. Jungk im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Liebenz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder;

der Gerichts-Assessor Dr. Riedel in Breslau ist in Folge seiner Bestätigung als besoldeter Stadtrath in Görlitz aus dem Justizdienste geschieden;

der Gerichts-Assessor Boelmann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster versetzt worden;

der Gerichts-Assessor Sonnenberg in Stettin ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Keller bei dem Appellationsgericht in Münster, und

der Auskultator Erbs bei dem Appellationsgericht in Ratibor;

die Kammergerichts-Referendarien Betten und Matzke sind Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Berndt in Neustettin ist zum Kreisgerichts-Rath, und

der Gerichts-Assessor Leo Ludwig Adolph Schmidt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Johannisburg ernannt worden;

der Stadtgerichts-Rath Lehmann in Berlin ist mit Pension in den Ruhestand versetzt;

der Kreisgerichts-Rath Leyser in Nordhausen ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Erdmann August Eduard Schwarz ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Rössel ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter von Grabowski in Schroda bei dem Kreisgericht in Samter, und

der Staatsanwalts-Gehülfe, Gerichts-Assessor von Oberniz in Ladiau bei dem Kreisgericht in Rössel;

die Ernennung des Kreisrichters Soenke in Deutsch-Crone zum Rechtsanwalt und Notar in Wormditt (S. 242) ist auf dessen Antrag zurückgenommen worden;

Digitized by Google

der Rechtsanwalt und Notar Neuhoff in Altenkirchen ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Karl Lützeler in Düsseldorf ist zum Assessor bei dem Landgericht daselbst,

der Landgerichts-Referendarius Wrede in Bonn zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, und

der Landgerichts-Assessor Adams zum Friedensrichter in Saarburg ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 98.

Allgemeine Verfügung vom 17. September 1856, — betreffend die Bekleidung der aus den Gerichtsgefängnissen an die Strafanstalten abzuliefernden Zuchthaussträflinge.

Reskript vom 15. Oktober 1837 (Jahrbücher Bd. 50 S. 637).

Den Gerichtsbehörden wird die nachstehende, von dem Herrn Minister des Innern an die betreffenden Regierungen hinsichtlich der Bekleidung der aus den Gerichtsgefängnissen an die Strafanstalten abzuliefernden Zuchthaussträflinge erlassene Verfügung vom 31. August d. J. zur Kenntnißnahme und mit der Anweisung bekannt gemacht, nach den darin aufgestellten Grundsätzen auch ihrerseits zu verfahren und dabei Folgendes zu beachten.

Im Allgemeinen muß der auch schon in dem Reskript vom 15. Oktober 1837 aufgestellte Gesichtspunkt festgehalten werden, daß es nur darauf ankommt, die zur Strafanstalt abzuführenden Gefangenen so zu bekleiden, wie es das Bedürfniß für den Transport, mit Rücksicht auf die Jahreszeit, die Dauer des Transports, die Gesundheit und die Sitte durchaus erfordert. Soweit die Kleidung des Gefangenen, welche derselbe in das Gerichtsgefängniß mitgebracht hat, diesen Anforderungen entspricht, ist zur Vermeidung von Kosten in allen Fällen zu veranlassen, daß er in dieser Kleidung auf den Transport gegeben wird; insoweit dies dagegen nicht der Fall ist, sind die fehlenden oder unbrauchbaren Stücke aus den Beständen der Gefängnißverwaltung zu ergänzen. Von der Befugniß, die Zurücklieferung der den Sträflingen verabfolgten Kleidungsstücke zu verlangen, haben die Gerichte nur in solchen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die Zurücklieferung ohne einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand geschehen kann.

Berlin, den 17. September 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3855. Crimin. 107.

a.

Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 31. August 1856.

Die Bekleidung der aus den Gerichtsgefängnissen an die Strafanstalten abzuliefernden Zuchthaussträflinge soll, gemäß einer von dem Herrn Justiz-Minister und mir getroffenen Uebereinkunft, von jetzt ab nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1) Die Gerichte haben, wenn sie Gefangene zur Strafanstalt abführen lassen, auch ferner nur dahin zu sehen, daß dieselben so bekleidet sind, wie es das Bedürfniß für den Transport erfordert.
2) Welche Kleidungsstücke hiernach für erforderlich zu erachten sind, ist von den Gerichten nach den Bestimmungen des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 15. Oktober 1837 und im Uebrigen mit

Digitized by Google

Rücksicht auf die Dauer des Transports, auf die Jahreszeit, die Gesundheit und den Anstand zu bemessen. Darnach und mit Hinsicht auf den provinziellen Gebrauch ist es auch zu bestimmen, ob die abzuführenden männlichen Gefangenen auf dem Transport mit Strümpfen zu bekleiden sind oder nicht. Bei weiblichen Gefangenen gehören Strümpfe zu der unbedingt erforderlichen Fußbekleidung.

3) Des zweiten Hemdes, welches in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 15. Oktober 1837 den Sträflingen Behufs des erforderlichen Wechsels der Wäsche auf dem Transport außer dem Hemde, welches sie auf dem Leibe tragen, und des zweiten Rockes, welcher nicht minder darnach den weiblichen Sträflingen mitzugeben ist, bedarf es nicht, wenn das Gerichts-Gefängniß, aus welchem, und die Strafanstalt, in welche die Sträflinge abgeführt werden, sich an einem Orte befinden, oder wenn der Transport in einem Tage zurückgelegt wird.

4) Es ist nicht nöthig, daß die abzuführenden Gefangenen Behufs des Transports mit neuen Kleidungsstücken versehen werden. Vielmehr kommt es nur darauf an, daß die Kleidungsstücke sich in noch brauchbarem Zustande befinden, namentlich rein und unzerrissen sind.

Unter dieser Voraussetzung können die Gefangenen auch in ihren eigenen Kleidungsstücken auf den Transport gegeben oder mit schon getragenen Kleidern, Hemden ꝛc., aus den Beständen der Gerichtsgefängnisse versehen werden.

5) In Fällen, wo Sträflinge, deren Strafe fünf Jahre und darüber beträgt, nicht in ihrer Kleidung auf den Transport gegeben, sondern Behufs Ausführung desselben von den gerichtlichen Gefängniß-Verwaltungen mit den nöthigen Kleidungsstücken versehen werden, können die Gerichtsbehörden die Zurücklieferung der zu diesem Zweck besonders zu bezeichnenden Kleidungsstücke in Anspruch nehmen.

Dieselbe findet alsdann Seitens der Strafanstalten auf Kosten der betreffenden Gerichtsbehörden statt.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Strafanstalts-Direktionen Ihres Verwaltungsbezirks mit Instruktion zu versehen, und werden die Gerichtsbehörden Seitens des Herrn Justiz-Ministers in gleicher Weise Anweisung erhalten.

Berlin, den 31. August 1856.

Der Minister des Innern.

An die Königlichen Regierungen, excl. der zu Erfurt, Magdeburg, Danzig, Stralsund, Cöslin, Arnsberg, Trier, Aachen, Coblenz, Cöln, Düsseldorf.

Num. 99.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Juni 1856.

Bei Anlegung von Chausseen in der Rheinprovinz muß die Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke nach Rheinischem Recht auf gerichtlichem Wege erfolgen, und haben die dortigen Gerichte sowohl über die Entschädigungsansprüche der betheiligten Grundbesitzer, als auch über die Förmlichkeiten der Eigenthumsentziehung, mithin auch über Possessorienklagen, welche gegen eine ungesetzliche außergerichtliche Besitznahme der betreffenden Grundstücke gerichtet sind, zu entscheiden.

Gesetz vom 8. März 1810 (v. Daniels Handbuch Bd. V. S. 486).
Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 2 Nr. 2, §. 13 (Rhein. Samml. Bd. I. S. 505).
Verfügung des Staats-Ministeriums vom 23. Juli 1821 (Rhein. Samml. Bd. II. S. 211).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem

Digitized by Google

Königlichen Friedensgericht zu M. anhängigen Prozeßsache
des Gutsbesitzers Ludwig S. zu N., Klägers,
wider
die Gemeinde M., Verklagte,
betreffend Eingriff in das Eigenthum resp. in den Besitz des Klägers bei Herrichtung einer Kommunalstraße,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854 (Gesetz-Sammlung S. 205) ist bestimmt worden, daß, Behufs des gleichzeitig genehmigten Baues einer Gemeinde-Chaussee von Mettmann, im Kreise Elberfeld, nach Hochdahl, das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, nebst anderen fiskalischen Vorrechten, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollten.

Vor Emanation jener Allerhöchsten Order war unterm $\frac{23}{25}$. September 1852 zwischen der Gemeinde Mettmann und dem Gutsbesitzer S. eine Vereinbarung zu Stande gekommen, in welcher derselbe unter gewissen, die Richtung des Weges ꝛc. betreffenden Bedingungen sich bereit erklärt hatte, von seinem Grundbesitze so viel an Flächenraum herzugeben, als zu dem Ausbau der projektirten Kunststraße von Mettmann nach Station Hochdahl durch das Mettmannsche Thal erforderlich sein werde.

Ohne diese Bedingungen einzuhalten, nahm, nachdem die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Chausseebau erfolgt war, die Gemeinde Mettmann verschiedene, dem S. gehörige Grundstücke, nämlich: I. die zu dessen Gute „in der Mettmann“ oder auch „in der Hundsklipp“ genannt, gehörigen Acker- und Wiesengrundstücke Flur 15 Nr. 57. 100 und 56, II. die zu dessen Gute N. gehörigen Wiesen und Holzungen Flur 15 Nr. 42, Flur 14 Nr. 13, Flur 15 Nr. 35. 40 und eine nach Flur und Nummer nicht näher bezeichnete Wiesenparzelle, zum Ausbau der Chaussee in Angriff.

Nachdem dies im November und Dezember 1854 und im Anfange des Jahres 1855 geschehen, ließ der ꝛc. S. durch Gerichtsvollzieher-Akt vom 9. Mai 1855 der Gemeinde einen Protest gegen dieses Verfahren insinuiren, und die Gemeinde durch Gerichtsvollzieher-Akt vom 17. Oktober 1855 vor das Königliche Friedensgericht zu M. laden, um erkennen zu hören,

daß Kläger in dem ruhigen Besitze der (bezeichneten) Grundstücke gehandhabt, der verklagten Gemeinde jede fernere Störung untersagt, dieselbe auch in einer vom Königlichen Friedensgericht zu bestimmenden Frist zur Herstellung des früheren Zustandes, sowie zum Schadensersatze und in die Kosten verurtheilt werde,

eine Klage, die er auf die angegebene Handlungsweise der Gemeinde, die, ohne sich mit dem Kläger über die Abtretung abzufinden, seine Grundstücke angegriffen, und auf die darin liegende Besitzstörung begründete.

In der öffentlichen Sitzung des Friedensgerichts vom 2. November 1855 erkannte der Vertreter der verklagten Gemeinde die der Klage zum Grunde gelegten thatsächlichen Behauptungen als richtig an, namentlich auch, daß die Bedingungen des Abkommens vom 25. September 1852 nicht erfüllt worden seien, Abfindung oder Entschädigung des Klägers nicht stattgefunden habe, berief sich aber darauf, daß der Gemeinde zum Ausbau des Weges das Expropriationsrecht verliehen worden, hielt die Klage für vorzeitig angestellt und beantragte die Abweisung derselben, worauf das Königliche Friedensgericht in der Audienz vom 16. November 1855, gestützt auf Art. 545 des bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 9 der Verfassungs-Urkunde, die Verfügung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 23. Juli 1821, und annehmend, daß die §§. 2 und 17 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 die gerichtliche Kompetenz in diesem Falle nicht ausschließen, pro petitis des Klägers erkannte, den Kläger im Besitze der streitigen Grundstücke handhabte und schützte, der verklagten Gemeinde jede fernere Störung untersagte, und dieselbe binnen acht Wochen zur Herstellung des früheren Zustandes, sowie zum Ersatze des näher vom Kläger zu liquidirenden Schadens und in die Kosten verurtheilte.

Digitized by Google

Noch vor Rechtskraft dieses Urtheils erhob die Königliche Regierung zu Düsseldorf durch Plenarbeschluß vom 16. November 1855 den Kompetenz-Konflikt, insoweit, als der Prozeß auf etwas Anderes als Schadensersatz gerichtet sei. Der Beschluß ging dem Königlichen Friedensgericht am 25. November 1855 zu. Das Friedensgericht stellte durch Beschluß de eodem dato das Rechtsverfahren einstweilen ein. Der Mandatar des Klägers erachtete in seiner schriftlichen Erklärung vom 18. Dezember 1855 den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, der Vertreter der verklagten Gemeinde dagegen denselben für begründet.

Das Königliche Friedensgericht zu Mettmann und der Königliche Ober-Prokurator zu Elberfeld halten den Kompetenz-Konflikt für nicht begründet.

Seitens des Herrn Ministers des Innern, dem nach dem Schreiben des Herrn Justiz-Ministers vom 21. Februar 1856 Mittheilung von Absendung der Akten an den Gerichtshof gemacht worden ist, ist eine Erklärung nicht eingegangen. Der Herr Minister für Handel erachtete dagegen in seinem Schreiben vom 22. April 1856 den Kompetenz-Konflikt, mit Hinweisung auf die in einem ähnlichen Falle vom Gerichtshofe durch Urtheil vom 4. Februar 1854 ausgesprochenen Grundsätze, für gerechtfertigt.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint indessen nicht begründet.

Die Königliche Regierung sucht denselben durch die Erwägungen zu motiviren:

1) daß der Ausbau der Mettmann-Hochdahler Kommunalstraße in der über die in Rede stehenden Grundstücke des Klägers führenden Richtung von den kompetenten Verwaltungsbehörden angeordnet worden;
2) daß nach §. 2 Nr. 2 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 nur die Regierungen und resp. die Verwaltungsbehörden zu bestimmen haben, ob und wie Kommunalstraßen anzulegen sind;
3) daß daher die Klage, insoweit sie dahin gerichtet sei, die Anordnungen der Verwaltungsbehörden zu inhibiren und rückgängig zu machen, nicht zum Ressort der Gerichte gehöre, daß von diesen vielmehr nur zu erörtern sei, inwiefern dem Kläger ein Anspruch auf Schadensersatz zur Seite stehe;
4) daß auch dann, wenn der Kläger die Klage auf den Umstand zu stützen gemeint sein sollte, daß seiner Ansicht nach nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten Behufs Expropriirung seines Eigenthums erfüllt seien, immerhin auch dieser Umstand nur im Beschwerdewege zu erörtern sein würde und niemals die Gerichte ermächtigen könnte, auf die Vernichtung einer im Bau begriffenen Straße oder auch nur auf die Sistirung des Baues zu erkennen.

Man muß jedoch dem Kläger und den gutachtlich vernommenen Justizbehörden darin beitreten, daß diese Argumentation nicht geeignet erscheint, den Rechtsweg in der vorliegenden Prozeßsache als unzulässig darzustellen.

Wenn es auch auf die in dem Plenarbeschlusse enthaltene Versicherung hin und ohne weiteren Nachweis als richtig angenommen werden kann,

daß der Ausbau der Mettmann-Hochdahler Kommunal-Chaussee in der über die in Rede stehenden klägerischen Grundstücke führenden Richtung von den kompetenten Verwaltungsbehörden angeordnet worden,

und wenn auch die Befugniß der Verwaltungsbehörden, die Richtung der qu. Chaussee zu bestimmen und auf Grund der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Order vom 3. April 1854 (Ges.-Samml. S. 205) von dem Expropriationsrecht hinsichtlich der dazu erforderlichen Grundstücke Gebrauch zu machen, außer allem Zweifel steht, so begründet doch der von der Königlichen Regierung allegirte §. 2 Nr. 2 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 die weiter daraus von der Königlichen Regierung gezogenen Folgerungen nicht.

Die erwähnte Nr. 2 des §. 2 des Ressort-Reglements bestimmt wörtlich:

„Die Regierungen entscheiden ꝛc. 2. zwischen den Gemeinden und Eigenthümern über die Streitigkeiten, wozu die von der Verwaltung gut befundene Anordnung über die Richtung, Ausdehnung und Erweiterung der Gemeinde- und Nachbarwege Anlaß gegeben hat, insofern hierbei nicht über das Eigenthum gestritten wird."

Es ist jedoch damit der in dem Beschlusse der Königlichen Regierung nicht angeführte §. 13 des gedachten Reglements zu verbinden, welcher anordnet:

Die Entscheidung der Frage: ob zum allgemeinen Besten Landstraßen angelegt, ihr

Digitized by Google

Lauf verändert ꝛc. werden sollen, gehört in allen Fällen unter die ausschließlichen Amtsbefugnisse der betreffenden Verwaltungsbehörden, innerhalb der Grenzen des von Sr. Majestät dem Könige ihnen angewiesenen Wirkungskreises oder des hierzu ertheilten Spezialauftrages; derjenige, dessen Eigenthum zu einem solchen Zweck eingezogen werden soll, wird gleichwohl nur gegen Entschädigung und in den durch das Gesetz vom 8. März 1810 vorgeschriebenen Formen zur Räumung seines Grund und Bodens genöthigt.

Der Fall, über den diese letztere Vorschrift des Ressort-Reglements disponirt, ist der hier vorliegende. Es handelt sich um die Ausübung des durch die Allerhöchste Order vom 3. April 1854 für den Bau der fraglichen Gemeinde-Chaussee, jedoch ausdrücklich nur

„nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften,"

verliehenen Expropriationsrechts.

Nun bestimmt aber das in dem §. 13 des Ressort-Reglements in Bezug genommene und dadurch auch im Bergischen, für das es ursprünglich nicht erlassen war, gültig gewordene Gesetz vom 8. März 1810 über Eigenthumsentziehung des öffentlichen Nutzens wegen (Cramer Sammlung Bd. I. Abthl. 1. S. 205 f.):

Art. 1. Die Eigenthumsentziehung des öffentlichen Nutzens wegen geschieht auf gerichtlichem Wege.

Art. 2. Die Gerichte können die Eigenthumsentziehung nur dann aussprechen, wenn die Nützlichkeit derselben in den durch das Gesetz bestimmten Formen festgestellt ist.

und der Art. 3 bezeichnet als diese Formen:

1) ein landesherrliches Dekret (welches in casu in der Allerhöchsten Order vom 3. April vorliegt);
2) einen Erlaß der Verwaltungsbehörde, welcher die besonderen (etwa aus dem landesherrlichen Dekrete noch nicht hervorgehenden) Besitzungen, auf die die Eigenthumsentziehung anwendbar ist, bezeichnet.

Nach Art. 4 kann die Anwendung auf eine besondere Besitzung nicht eher geschehen, als nachdem die Betheiligten in den Stand gesetzt sind, ihre Einwendungen dagegen vorzubringen, und zwar in Gemäßheit der weiter unten in dem Gesetze aufgestellten Vorschriften.

Schon hieraus ergiebt sich, daß im Gebiete des Rheinischen Rechts die Mitwirkung der Gerichte bei der Expropriation keineswegs, wie die Regierung in ihrem Beschlusse behauptet, lediglich auf Feststellung des dem Besitzer des zu exproprirenden Grundstücks zustehenden Entschädigungsanspruchs beschränkt, in allen übrigen Beziehungen aber ausgeschlossen ist, es ergiebt sich vielmehr, daß die Expropriation selbst nur auf gerichtlichem Wege erfolgen kann, und daß also im vorliegenden Falle mit Nichtachtung der gesetzlichen Vorschriften verfahren worden ist, wenn die Gemeinde sich, ohne einen richterlichen Ausspruch über die Eigenthumsentziehung zu erwirken, sofort in den Besitz der klägerischen Grundstücke zu dem fraglichen Chausseebau gesetzt hat. Es ergiebt sich endlich, daß das Gericht, welches die Expropriation aussprechen muß, und welches sie nur aussprechen darf, wenn die gesetzlich bestimmten Formen beobachtet sind, über die Beobachtung dieser Formen zu kognosziren befugt ist, und daraus folgt von selbst, daß keineswegs, wie die Königliche Regierung in der oben ad 4 erwähnten Erwägung behauptet, eine Anfechtung des hier fraglichen ungesetzlichen Verfahrens nur im administrativen Beschwerdewege sollte erfolgen können, daß sie vielmehr nach den bestehenden Vorschriften allerdings im Wege des Prozesses bei dem Richter erfolgen kann.

Der weitere Verfolg des Gesetzes bestätigt diese schon aus den Vorschriften der Art. 1—4 zu ziehenden Folgerungen vollständig.

Nachdem in den, den Titel 2 bildenden Art. 5—12 die administrativen Maaßregeln, die dem im Art. 3 Nr. 2 erwähnten Beschlusse der Verwaltungsbehörde über die besonderen Besitzungen, auf welche die Eigenthumsentziehung anzuwenden, vorhergehen müssen, näher detaillirt, des Falles, wo die Verwaltung mit dem Eigenthümer der abzutretenden Grundstücke sich einigt, und der dann aufzunehmenden Vertrags-Urkunde erwähnt worden ist, handeln die, den Tit. 3 §. 1 bildenden Art. 13—15 von dem vor Gericht über die Eigenthumsentziehung zu instituirenden Verfahren, die den Tit. 3 §. 2 bildenden Art. 16—19 von dem über die Entschädigung, die den §. 3 Tit. 3 bildenden Art. 20—24 von dem über die Bezahlung der Entschädigung stattfindenden gerichtlichen Verfahren.

Nach Art. 13 soll der Königliche Prokurator den Beschluß der Verwaltungsbehörde (Art. 3 Nr. 2)

Digitized by Google

nebst Zubehör dem Gericht vorlegen, die Vollziehung des Beschlusses in Antrag bringen, soll das Gericht nach Einsicht des Beschlusses, wenn es keine Verletzung der in Tit. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften bemerkt, die Verwaltungsbehörde ermächtigen, sich in den Besitz der in dem Beschlusse bezeichneten Grundstücke zu setzen, unter der Verpflichtung, den übrigen Vorschriften des Gesetzes gemäß zu verfahren, soll endlich das Urtheil des Gerichts unter gewissen näher bestimmten Förmlichkeiten publizirt werden.

Nach Art. 14 soll auf die innerhalb 8 Tagen nach der Publikation von den Eigenthümern in einer dem Gericht einzureichenden Bittschrift vorgetragene Behauptung,

daß der öffentliche Nutzen nicht festgestellt sei, oder daß ihre Reklamationen nicht geprüft, oder darüber nicht entschieden sei,

das Gericht die Mittheilung dieser Bittschrift an die Verwaltungsbehörde verordnen und gleichwohl „einen Aufschub jeder Vollziehung aussprechen“ können.

Innerhalb der auf diese Mittheilung folgenden 15 Tage hat das Gericht ꝛc. zu urtheilen, „ob die durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Formen beobachtet sind oder nicht.“

Nach Art. 15 wird jede Exekution auf unbestimmte Zeit und bis dahin, daß sie beobachtet sind, ausgesetzt, wenn das Gericht ausspricht, daß die Formen nicht beobachtet worden, und es muß der Königliche Prokurator durch Vermittelung des General-Prokurators den Großrichter benachrichtigen, der den Landesherrn „von dem Eingriffe in Kenntniß setzt, den die Verwaltung in das Eigenthum gethan hat.“

Nach dem Inhalte dieser bestimmten — in dem Beschlusse der Königlichen Regierung unerwähnt gelassenen — Vorschriften erscheint die Behauptung nicht begründet,

daß der vorliegende Prozeß, in welchem der Kläger keineswegs der Verwaltungsbehörde die ihr nach §. 2 Nr. 2 des Ressort-Reglements zuständige Befugniß, über die Richtung, Erweiterung und Ausdehnung der Gemeindewege, resp. über desfallsige Streitigkeiten zu befinden, noch auch die ihr nach §. 13 des Ressort-Reglements und nach der Allerhöchsten Order vom 3. April 1854 resp. dem Gesetze vom 8. März 1810 kompetirenden Befugnisse kontestirt, sondern lediglich den Schutz des Gerichts gegen ein mit Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften von der Gemeinde M. geübtes, ihn in seinem Besitze beeinträchtigendes Verfahren im Wege der Possessorienklage anruft, der richterlichen Kognition entzogen sei, daß die Verletzung der Formen des Expropriationsverfahrens nur im Beschwerdewege bei der Verwaltung gerügt werden könne,

daß die Gerichte niemals ermächtigt sein könnten, auf die Vernichtung der im Bau begriffenen Straße oder auch nur auf die Sistirung des Baues zu erkennen.

Denn abgesehen davon, daß es sich nach Inhalt der Klage gar nicht um Vernichtung der im Bau begriffenen Straße, sondern nur darum handelt, das klägerische Eigenthum bis zur Beobachtung der gesetzlichen Formen vor Angriff zu schützen, so ermächtigen die Art. 14 und 15 des Gesetzes vom 8. März 1810 die Gerichte ausdrücklich, über die Beobachtung der Förmlichkeiten der Eigenthumsentziehung zu entscheiden und jede Exekution derselben bis zur Beobachtung derselben auf unbestimmte Zeit zu sistiren.

Wenn die Gerichte hierzu selbst dann ermächtigt sind, wenn die Expropriation, die nur auf gerichtlichem Wege erfolgen kann, bei ihnen wirklich, wie es das Gesetz vorschreibt, beantragt worden, so kann eine Possessorienklage, die sich gegen eine ungesetzliche außergerichtliche Besitznahme der klägerischen Grundstücke richtet, noch weniger der richterlichen Kognition entzogen sein.

Dafür spricht bestätigend nicht nur der Art. 26 des Gesetzes vom 8. März 1810, welcher bestimmt:

In allen Fällen, wo man an das Gericht geht, um die Eigenthumsentziehung aussprechen zu lassen, oder sich derselben zu widersetzen ꝛc., ist das Verfahren summarisch.

also den hier vorliegenden Fall, wo das Gericht nicht durch einen Antrag der Verwaltungsbehörde, sondern durch einen Widerspruch gegen ein behauptetes, ungehörig von der Verwaltungsbehörde beobachtetes Expropriationsverfahren mit der Sache befaßt wird, als möglich, und auch dann den Rechtsweg als zulässig voraussetzt, sondern auch die Cirkular-Verfügung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 23. Juli 1821 an die Rheinischen Regierungen, das Verfahren bei Wegnahme von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken betreffend. (Rheinische Sammlung Bd. 2 S. 211 ff.)

Digitized by Google

In derselben heißt es:

„Sobald aber die verschiedenen Interessenten in die Abtretung ihrer Grundstücke oder in die von der Regierung anerbotene Entschädigung nicht einwilligen, so muß von den Gerichten darüber erkannt werden, und es ist den Verwaltungsbehörden bis zum ergangenen Urtheile durchaus untersagt, sich einen Angriff auf das Privateigenthum zu erlauben, weil sie dieses Recht nur durch einen Vertrag oder durch ein Urtheil erwerben können." (ibid. S. 220 im letzten Absatze.)

Ferner

„das ꝛc. Gericht hat diesen Punkt"

(die Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten nämlich)

„von Amtswegen zu prüfen, und muß, wenn es die Formen vernachlässigt findet, alle weitere Fortsetzung der projektirten öffentlichen Arbeit, soweit sie das Privateigenthum betrifft, förmlich untersagen, wie es der Art. 15 des Gesetzes vom 8. März 1810 ihm zur Pflicht macht." (ibid. S. 222 Absatz 3.)

Dasselbe ergiebt sich aber auch aus dem Art. 11 des Gesetzes vom 8. März 1810. Denn wenn nach Tit. I. (Art. 1 und 2) des Gesetzes eine Expropriation wider den Willen des Eigenthümers ohne gerichtlichen Spruch nicht erfolgen darf, und daher selbst dann, wenn auch nur eine provisorische Besitzergreifung durch die Verwaltung gewünscht wird, das Gericht nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 19. um deren Gestattung angegangen werden muß, so folgt, daß eine Zuwiderhandlung hiergegen im Rechtswege zu reprimiren ist, da der Art. 11 ausdrücklich den Gerichtshöfen die Entscheidung über die die Verletzung der erwähnten Vorschriften zum Gegenstande habende Reklamation überträgt.

Die Kompetenz der Gerichte ist daher im vorliegenden Falle nach den angeführten gesetzlichen Vorschriften unbedenklich.

Die Berufung auf das Urtheil des Gerichtshofes vom 4. Februar 1854 findet darin ihre Erledigung, daß es sich dort nicht wie hier um einen Fall handelte, der nach den Vorschriften des Rheinischen Rechts zu beurtheilen war.

Hiernach war der erhobene Kompetenz-Konflikt nicht für begründet, der Rechtsweg vielmehr für zulässig zu erachten.

Berlin, den 7. Juni 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2997. K. 36. Vol. VI.

Berichtigung.

In der Seite 203 abgedruckten Instruktion vom 10. Juli c., betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs u. s. w., muß im Art. II. 2. b. hinter die Worte:

„desgleichen Verträge über Pertinenz-Grundstücke und sonstige Zubehörungen des Berg-Eigenthums und deren Erwerb"

ein Punkt gesetzt werden, so daß mit den Worten:

Verträge, welche sich zugleich ꝛc.

ein neuer Satz beginnt.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Oktober 1856. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Appellationsgerichts-Sekretair Goder in Glogau ist zum Geheimen expedirenden Sekretair, und

der Kanzlei-Diätarius Köppen zum Geheimen Kanzlei-Sekretair im Büreau des Justiz-Ministeriums ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Erste Präsident des Appellationsgerichts zu Königsberg, Dr. von Zander, ist zum Kanzler im Königreich Preußen mit dem Prädikat Exzellenz ernannt.

2. Räthe.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Mapß in Stettin bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Staatsanwalt Fink in Meseritz bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

der Kreisgerichts-Direktor Meridies in Ramslau bei dem Appellationsgericht in Stettin,

der Kreisgerichts-Rath Treblin in Glogau bei dem Appellationsgericht daselbst,

der Kreisgerichts-Rath Pape in Stettin bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

der Kreisrichter Freiherr von Diepenbroick-Grüter in Hamm bei dem Appellationsgericht in Greifswald, und

der Kreisrichter Graf zu Stolberg-Wernigerode in Reichenbach bei dem Appellationsgericht in Breslau.

Versetzt sind:

der Appellationsgerichts-Rath von Franzius in Königsberg an das Appellationsgericht in Naumburg, und

der Appellationsgerichts-Rath Larenz in Greifswald an den Justiz-Senat in Ehrenbreitstein;

der Appellationsgerichts-Rath Freiherr von Bönigk in Breslau ist gestorben.

3. Referendarien.

Der Auskultator Hugo Sotheisen ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Bromberg ernannt worden.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Justizrath Grillo in Magdeburg ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor von Maltzahn in Güstrin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Bromberg versetzt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Masch in Eilenburg, und

der Kreisrichter Thümmel in Naumburg a. d. S.

Digitized by Google

Versetzt sind:

der Kreisrichter Voigt zu Bärwalde i. d. Neumark an das Kreisgericht zu Zielenzig, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Sonnenburg,

der Kreisrichter Wolff in Peiz an das Kreisgericht in Landsberg a. d. W., und

der Kreisrichter Paulini in Angerburg an das Kreisgericht zu Insterburg.

D. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Heise in Halle a. d. S. ist behufs Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt, und an seine Stelle

der Staatsanwalt Dütschke in Pleschen an das Kreisgericht in Halle a. d. S. versetzt worden;

der Gerichts-Assessor Reinhold Johann Karl Siber ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Züllichau ernannt.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Bauermeister in Posen bei dem Kreisgericht in Schrimm,

der Kreisrichter Hasak in Wansen bei dem Kreisgericht in Militsch, und

der Kreisgerichts-Rath Herrmann Gustav Adolph Koch in Tiegenhof mit dem Titel als Justizrath bei dem Kreisgericht in Schweidnitz;

der Rechtsanwalt und Notar Peters in Düben ist an das Kreisgericht in Wittenberg versetzt;

die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars Wunderlich in Nordhausen an das Kreisgericht in Sangerhausen (S. 242) ist auf dessen Wunsch zurückgenommen worden.

F. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben bei Allerhöchstdero Anwesenheit in den Provinzen Pommern und Preußen folgende Orden an Justizbeamte zu verleihen geruht:

I. in der Provinz Pommern:

1. den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten von Brauchitsch in Stettin,

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Ciala in Cöslin,

dem Ober-Staatsanwalt von Tippelskirch in Stettin;

2. den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Dewitz in Stettin,

dem Kreisgerichts-Direktor von Eckenbrecher in Bergen,

dem Kreisgerichts-Rath Frank in Stargard,

dem Kreisgerichts-Direktor Gädе in Colberg,

dem Appellationsgerichts-Rath Kosmann in Stettin,

dem Kreisgerichts-Direktor Lobeck in Demmin;

3. das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Kreisgerichts-Boten Linke in Naugard,

dem Kreisgerichts-Boten Mante in Stargard,

dem Kreisgerichts-Gefängniß-Oberaufseher Rickmann in Stralsund,

dem Kreisgerichts-Boten Rohr in Neustettin,

dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Sekretair Schultz in Cöslin,

dem Appellationsgerichts-Boten Wilde in Greifswald,

dem Kreisgerichts-Kanzlei-Diätar Zießow in Colberg.

II. In der Provinz Preußen:

1. den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts Martens in Marienwerder;

2. den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Kreisgerichts-Rath Büttner zu Insterburg,

dem Kreisgerichts-Direktor Cöler in Rössel,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Eyser in Marienwerder,

dem Appellationsgerichts-Rath Förster in Königsberg,

dem Appellationsgerichts-Rath Freudberg zu Insterburg,

dem Staatsanwalt Hantelmann in Thorn,

dem Kreisgerichts-Sekretair Hausburg in Tiegenhof,

dem Kreisgerichts-Direktor Henke in Heilsberg,

dem Appellationsgerichts-Rath Jachmann in Königsberg,

dem Staatsanwalt Kawerau in Danzig,

dem Kreisgerichts-Rath Krieger in Deutsch-Crone,

dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Mehler in Danzig,

dem Kreisgerichts-Rath Morgenroth in Memel,

dem Kreisgerichts-Direktor Neumann in Marienburg,

dem Kreisgerichts-Rath Paulini in Johannisburg,

dem Appellationsgerichts-Rath Rauchfuß in Marienwerder,

dem Stadtgerichts-Rath Dr. Renfch in Königsberg,

dem Kreisgerichts-Rath Rödenbeck in Ragnit,

dem Stadt- und Kreisgerichts-Direktor Ulert in Danzig;

3. das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Kreisgerichts-Boten Jung in Culm,

dem Appellationsgerichts-Boten Müller zu Insterburg,

dem Kreisgerichts-Boten und Gefangenwärter Schulz zu Neustadt in Westpreußen,

dem Kreisgerichts-Boten Trosien in Allenstein,

dem Gefangenwärter Venthur in Preuß. Holland,

dem Kreisgerichts-Boten Vogel in Angerburg,

dem Kreisgerichts-Boten Winkler in Goldap.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 100.

Allgemeine Verfügung vom 27. September 1856, — betreffend die büreaumäßige Behandlung der durch das Gesetz vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 208) den Einzelrichtern überwiesenen Untersuchungen wegen Vergehen.

Allg. Verfügung vom 6. September 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 346).
Allg. Verfügung vom 7. Juli 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 206).

Nachdem durch das Gesetz vom 14. April 1856 die Untersuchung und Entscheidung verschiedener Vergehen von den kollegialischen Gerichtsabtheilungen auf die Einzelrichter übertragen worden ist, wird in Betreff der büreaumäßigen Behandlung dieser Untersuchungen hierdurch Folgendes bestimmt:

I. In der dem Justiz-Minister alljährlich einzureichenden Haupt-Uebersicht der Geschäfte der Gerichte erster Instanz sind die Untersuchungen fortan nicht mehr in der durch die allgemeine Verfügung vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Art, sondern nach folgenden Unterscheidungen aufzuführen:
   1) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen,
   2) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der kollegialischen Gerichtsabtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:
      a. Verbrechen,
      b. Vergehen;
   3) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, und zwar:
      a. Vergehen,
      b. Uebertretungen;
   4) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten in dem durch das Holzdiebstahlsgesetz vorgeschriebenen Verfahren.

II. Sowohl bei den Stadtgerichten und den Kreisgerichten, als bei den beständigen Gerichts-Deputationen und den Gerichts-Kommissionen erfolgt die Eintragung der den Einzelrichtern überwiesenen Untersuchungen wegen Vergehen in das durch die allgemeine Verfügung vom 7. Juli 1855 vorgeschriebene Repertorium für Untersuchungen wegen Uebertretungen, wobei es genügt, daß jene Untersuchungen zur Unterscheidung von den Uebertretungen entweder durch Unterstreichen mit rother Dinte oder durch Beifügung eines Sternchens besonders ersichtlich gemacht werden.

III. Die in der allgemeinen Verfügung vom 7. Juli 1855 III. Nr. 1 getroffene Anordnung, daß die Untersuchungen wegen Uebertretungen ebenso wie die Bagatellsachen von der Journalisirung ausgeschlossen bleiben, wenn sie für sich oder auch mit den letzteren zusammen in einem Büreau bearbeitet werden oder doch eine selbstständige Büreau-Abtheilung ausmachen, findet auch auf die Untersuchungen wegen der bezeichneten Vergehen Anwendung.

Hiernach haben die Gerichtsbehörden in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 27. September 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. I. 3886. K. 23. Vol. II.

Digitized by Google

Num. 101.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. September 1856.

Ein Auskultator ist, selbst wenn er dem Angeklagten als Vertheidiger zugeordnet war, zur Legalisirung der Schriften, durch welche die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet oder gerechtfertigt werden soll, nicht qualifizirt.

Eine wegen Formfehlers ungültige Beschwerdeschrift kann nicht dadurch gültig gemacht werden, daß der Angeklagte sie zu Protokoll anerkennt.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 110 (Ges.-Samml. S. 234).

In der Untersuchung wider den Arbeitsmann H. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 11. September 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß die Beschwerdeschrift nur durch einen nicht zum Richteramte befähigten Beamten, Auskultator St., gefertigt und unterschrieben ist, dieselbe daher der Vorschrift des Art. 110 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nicht entspricht;

daß dieser Mangel auch nicht dadurch, daß der Auskultator St. dem Angeklagten als Vertheidiger zulässigerweise zugeordnet war, und ebenso nicht dadurch beseitigt wird, daß hiernächst die Beschwerdeschrift von dem Imploranten zu Protokoll anerkannt worden ist;

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Schwurgerichts zu Halberstadt vom 10. Juli 1856 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, der Implorant auch die Kosten des Rechtsmittels zu tragen gehalten.

I. 4201. Criminalia 44.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Oktober 1856. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Vize-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Dr. Busse ist die nachgesuchte Entlassung mit Pension ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden 1. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Gramsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Referendarius Costenoble im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Kalbeck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Klostermann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm;

dem Gerichts-Assessor Friedrich Ludwig Eugen Elsner ist, Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung, die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Boswinckel bei dem Appellationsgericht in Hamm,

die Auskultatoren von Reitzenstein und Brzosa bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und

der Auskultator Hensel bei dem Appellationsgericht in Breslau;

dem Appellationsgerichts-Referendarius Lindenroth in Cöslin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Danner bei dem Kreisgericht in Heiligenstadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dingelstädt, und

der Gerichts-Assessor Wagner bei dem Kreisgericht in Merseburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lützen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Klewitz in Gröningen an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Wolmirstedt, und

der Kreisrichter Ziegler in Broich an das Kreisgericht in Neuwied, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ehrenbreitstein;

der Kreisrichter Rahts in Stolp ist gestorben.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Malm in Johannisburg ist an das Kreis- und Schwurgericht in Wehlau versetzt worden.

Digitized by Google

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Melchers in Haltern ist an das Kreisgericht in Dorsten versetzt worden;

die Rechtsanwalte und Notare Triest in Stettin und Richters in Dülmen sind gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Der General-Advokat bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln, von Groote, ist zum Ersten General-Advokaten bei demselben Gerichtshofe,

der Staats-Prokurator Freiherr von Mylius zum Ober-Prokurator bei dem Landgericht in Aachen,

der Staats-Prokurator Bölling zum Ober-Prokurator bei dem Landgericht in Cöln, und

der Landgerichts-Assessor Brüel zum Friedensrichter in Rideggen ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 102.

Allgemeine Verfügung vom 3. Oktober 1856, — betreffend die in den Untersuchungen wegen Bettelei, Landstreichens und Arbeitsscheu den Verwaltungsbehörden zu machenden Mittheilungen.

Strafgesetzbuch §§. 117—120.
Gesetz vom 14. April 1856 Art. I. §. 1 (Ges.-Samml. S. 208).
Allgemeine Verfügung vom 17. Juli 1839 (Just.-Minist.-Bl. S. 261).
Allgemeine Verfügung vom 29. Juni 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 230).
Allgemeine Verfügung vom 22. März 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 124).

Nachdem der §. 120 des Strafgesetzbuchs durch das Gesetz vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 210) dahin abgeändert worden ist, daß in den Fällen der §§. 117—119 des Strafgesetzbuchs nicht mehr das Gericht auf Einsperrung des Verurtheilten in ein Arbeitshaus nach ausgestandener Strafe zu erkennen hat, sondern es dem Ermessen der Landespolizei-Behörde überlassen bleibt, ob der Verurtheilte in ein Arbeitshaus gebracht werden soll, gehört zwar der Transport in dasselbe nicht mehr zur Vollstreckung des Erkenntnisses; es kommt aber darauf an, daß die Landespolizei-Behörde in einer jeden Untersuchung, in welcher eine Verurtheilung auf Grund der §§. 117—119 erfolgt ist, von dem rechtskräftigen Erkenntnisse so schnell als möglich Kenntniß erhalte, um ihrerseits geeignetenfalls die Detention beschließen und den Transport in das Arbeitshaus verfügen zu können.

Zu diesem Behuf wird unter Abänderung der allgemeinen Verfügungen vom 17. Juli 1839 (Just.-Minist.-Bl. S. 261) und vom 22. März 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 124) für die in Rede stehenden Untersuchungen im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern Folgendes angeordnet:

Die für die Festsetzung der Nachhaft erheblichen persönlichen und Domizilverhältnisse des Angeklagten müssen durch genaue und sorgfältige Vernehmung desselben aus den Akten ersichtlich werden.

Sobald ein auf Grund der §§. 117—119 ergangenes verurtheilendes Erkenntniß rechtskräftig geworden, hat das Gericht sofort die Untersuchungs-Akten nebst den für das Ermessen der Landespolizei-Behörde erheblich erscheinenden Abhibenden dem Landrath des Kreises, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, unter der Benachrichtigung, ob und wann die Strafe angetreten ist, zu übersenden, um in Beziehung auf die Nachhaft bei der Landespolizei-Behörde die geeigneten Anträge zu machen.

In denjenigen Städten, welche in Polizei-Angelegenheiten der Aufsicht des Landraths nicht unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung der Akten an die Polizeibehörde der Stadt.

Die Verwaltungsbehörden sind von dem Herrn Minister des Innern angewiesen worden, die genannten Sachen unverzüglich zu erledigen.

Bei Absendung der Akten sind die erforderlichen Notizen zurückzubehalten, damit zum Zwecke der Entlassung des Verurtheilten, falls die Strafzeit vor Wiedereingang der Akten abgelaufen sein sollte, rechtzeitig das Erforderliche verfügt werden kann.

Digitized by Google

Die Entlassung ist nämlich in allen Fällen in der Weise herbeizuführen, daß der Verurtheilte der Polizeibehörde des Orts zur Disposition gestellt wird, welche demnächst das Weitere mit ihm zu veranlassen hat.

Da übrigens durch die angeordneten Mittheilungen der Akten Seitens der Gerichte die Verwaltungsbehörden von dem Tenor des ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses Nachricht erhalten und in die Lage gesetzt sind, hiervon demnächst weiter der Polizeibehörde des Wohnsitzes resp. des letzten Aufenthaltsortes des Verurtheilten Kenntniß geben zu können, so bedarf es für die Fälle der in Rede stehenden Art — d. h. für die in §§. 117—119 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen — nicht mehr der den Beamten der Staatsanwaltschaft in der allgemeinen Verfügung vom 29. Juni 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 230) unter Nr. 2 a. auferlegten Mittheilung der diesfälligen Straferkenntnisse, und werden die Polizeianwalte, welchen mit Rücksicht auf Art. I. §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 208) diese Verpflichtung zur Zeit obliegt, von derselben für die gedachten Fälle hiermit entbunden.

Berlin, den 3. Oktober 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 4173. Criminalia 79. Vol. V.

Num. 103.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Juni 1856.

Wenn eine Regierung in der Rheinprovinz die Aufforstung von Wildland im Interesse der Gemeinden anordnet und die dazu erforderlichen Leistungen nach Maaßgabe der direkten Steuern auf die Gemeinde-Eingesessenen vertheilt, so ist über den Einwand der letzteren, daß sie gesetzwidrig dazu herangezogen seien, nicht im Wege Rechtens, sondern im Verwaltungswege zu entscheiden.

Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §§. 8. 10 (Rhein. Samml. Bd. I. S. 506).
Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §§. 107. 110. 141. 142 (Ges.-Samml. S. 239).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in den bei dem Königlichen Landgericht zu T. anhängigen Prozeßsachen

der Gemeinde-Mitglieder N. N. und Genossen
wider
die Gemeinde G. S. B. ꝛc.,
betreffend Kosten der Aufforstung von Wildland,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in diesen Sachen für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu Trier hat am 2. Mai 1854 die nöthigenfalls zwangsweise Aufforstung von circa 2000 Morgen Gemeinde-Wildland in der Bürgermeisterei S. angeordnet, die dazu geeigneten Grundstücke durch ihren Forstrath auswählen und das Verzeichniß dem Landrath mit der Aufforderung mittheilen lassen, die erforderlichen Arbeitskräfte der Kommunal-Forstbehörde zur Disposition zu stellen, und sofern die Einsassen sich der eigenen Arbeit weigerten, die Kultur-Arbeiten in Akkord ausführen zu lassen. Diese letzte Art der Ausführung geschah; es sind dadurch 41 Thaler 20 Sgr. 6 Pf. Kosten entstanden, und die Re-

Digitized by Google

gierung hat am 20. Juli 1854 bestimmt, daß dieselben von den betreffenden Gemeinden durch Umlagen auf den Steuerfuß einzuziehen seien. Gegen die nach vorgängiger Aufstellung der Hebelisten wegen dieser Umlage bei den Klägern vollstreckte administrative Exekution haben sie ihren resp. Gemeinden gegenüber Opposition mit dem Antrage eingelegt, die Exekutionsakte zu vernichten, weil sie die Arbeiten nicht angeordnet und daher auch die Kosten derselben nicht zu tragen hätten. Nachdem das Friedensgericht zu D. am 10. Februar v. J. diese Opposition der Kläger wegen Inkompetenz auf Grund der §§. 8. 10 und 18 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 abgewiesen, die Kläger aber gegen die diesfälligen Urtheile Appellation ergriffen hatten, hat die Regierung zu Trier den Kompetenz-Konflikt erhoben, der auch für begründet zu erachten gewesen ist.

Denn die Regierung hat die verfügte Aufforstung im Interesse der Gemeinden angeordnet, also Gemeinde-Arbeiten, die sie für nothwendig hielt, bestimmt, und sie hat, ungeachtet die Gemeinderäthe sie nicht vornehmen lassen wollten, die diesfälligen außerordentlichen Leistungen der Gemeinden im Ober-Aufsichtswege festgesetzt. Ihre auf Grund der §§. 141. 142 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gemachte Festsetzung ist von den Gemeinderäthen nicht angefochten. Es steht deshalb die Verpflichtung der Gemeinden zu jenen Arbeiten und Leistungen an sich nach Lage der Sache fest. Handelt es sich aber eben deshalb von einer Gemeindelast, so war die Vertheilung der Natural-Arbeiten event. Geldprästationen nach Maaßgabe der direkten Steuern auf die Gemeinde-Eingesessenen eine nothwendige Folge (§§. 107. 110 der Gemeinde-Ordnung), und die Ausschreibung auf den Steuerfuß hat wirklich stattgefunden. Nun aber bestimmen die §§. 8 und 10 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, daß bei allen direkten Steuern und auf den Steuerfuß ausgeschriebenen gewöhnlichen oder außerordentlichen Beiträgen die Regierung auch über die Behauptung, daß man gesetzwidrig herangezogen sei, zu entscheiden habe, und daß ein Gleiches bei Anlagen gelte, welche nur einzelne Gemeinden betreffen, gleichviel ob sie in Geld oder Naturalleistungen bestehen, — Bestimmungen, unter welche auch der Fall begriffen ist, wenn aus sächlichen Gründen behauptet wird, eine rite auferlegte direkte Steuer brauche nicht entrichtet zu werden.

Daraus folgt, daß auch im vorliegenden Falle die Verpflichtung, den auf den Steuerfuß ausgeschriebenen Kommunalbeitrag zu bezahlen, nur im Verwaltungs-, nicht im Rechtswege diskutirt werden kann.

Hierin ändert es nichts, daß die Kläger schon in ihrer Opposition und dann in ihrer Appellation geltend gemacht haben, daß die Ländereien, auf welchen die Aufforstungsarbeiten gemacht worden, nicht Gemeinde-, sondern Privat-Eigenthum seien, daß sie gegen die Arbeiten protestirt, und daß die Regierung wegen der widerrechtlich auf ihrem Eigenthum vorgenommenen Arbeiten nicht noch obenein Kosten ersetzt verlangen könne. Denn gegenüber der administrativen Feststellung der Arbeiten als Gemeinde-Arbeiten und gegenüber der deshalb geschehenen Ausschreibung der Leistungen dazu auf den Steuerfuß läßt sich das Privat-Eigenthum zwar vindiziren oder zum Zwecke der Entschädigung wegen Eingriffs geltend machen, nicht aber zur Abwendung rechtmäßig ausgeschriebener steuerlicher Beiträge, bei welchen das Eigenthum gar nicht in Betracht kommen kann

Berlin, den 7. Juni 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2998. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Oktober 1856. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Castenoble ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren von Briesen und Galster bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

die Auskultatoren Homeyer und Weise bei dem Kammergericht,

der Auskultator Skrodzki bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,

die Auskultatoren Georg Wilhelm Koch und Wandt bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,

der Auskultator Schulemann bei dem Appellationsgericht in Bromberg, und

der Auskultator Kollibay bei dem Appellationsgericht in Breslau;

die Kammergerichts-Referendarien Remack, von Pfuel und Dr. von Holtzendorf sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor von Reder in Sprottau ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Sprottauer Kreises aus dem Justizdienste geschieden;

dem Kreisgerichts-Rath Berner zu Straßburg in der Uckermark ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 30jährige Dienstzeit verliehen worden;

der Gerichts-Assessor Rachner ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Reichenbach ernannt, und

der Kreisrichter Ludwig Heinrich Ernst Alexander Schultze in Dingelstedt an das Kreisgericht in Neuwied versetzt worden.

C. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben bei Allerhöchstdero Anwesenheit in den Hohenzollernschen Landen folgende Orden an Justizbeamte zu verleihen geruht:

1. den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Kreisgerichts-Direktor Fischer in Hechingen,
dem Kreisgerichts-Rath Freusberg daselbst, und
dem Kreisgerichts-Rath von Sallwürk ebendaselbst;

2. das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gerichtsdiener und Gefangenwärter Weckerle in Sigmaringen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 104.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 30. September und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 13. Oktober 1856, — betreffend die Kosten der Stellvertretung für suspendirte nichtrichterliche Beamte.

Allerhöchste Order vom 15. April 1837 (Ges.-Samml. S. 73).
Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 51 (Ges.-Samml. S. 476).

Ueber die Auslegung der im §. 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 enthaltenen Bestimmung, wonach die Kosten der Stellvertretung eines suspendirten Beamten aus dem zurückbehaltenen Theile seines Diensteinkommens zu decken sind, einen weiteren Beitrag zu jenen Kosten aber der Beamte zu leisten nicht verpflichtet sein soll, ist von dem Königlichen Staats-Ministerium mit Beziehung auf die Verhaftung der von den Beamten bestellten Dienstkautionen unterm 30. September v. J. der nachstehend abgedruckte Beschluß gefaßt worden, welcher den Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung für vorkommende Fälle mitgetheilt wird.

Berlin, den 13. Oktober 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4293. C. 18. Vol. V.

a. Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 30. September 1856.

Der im Absatz 3 des §. 51 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 476) allgemein ausgesprochene Grundsatz, nach welchem die Kosten der Stellvertretung eines suspendirten Beamten aus dem zurückbehaltenen Theile seines Diensteinkommens zu decken sind, einen weiteren Beitrag zu jenen Kosten aber der Beamte zu leisten nicht verpflichtet sein soll, ist auf alle nichtrichterliche Beamte ohne Unterscheidung, ob von ihnen nach Maaßgabe der Allerhöchsten Order vom 15. April 1837 (Ges.-Samml. S. 73) eine Kaution bestellt worden ist oder nicht, zu beziehen, so daß mithin die in letzterer Allerhöchster Order ausgesprochene Verhaftung der von einem Beamten bestellten Kaution für die aus dem zurückbehaltenen Theile seines Diensteinkommens nicht gedeckten Stellvertretungskosten als beseitigt zu erachten, und folgeweise auch nicht ferner gegenüber denjenigen Beamten noch in Anspruch zu nehmen ist, deren Kautions-Empfangsscheine unter Hinweis auf jene Allerhöchste Order ausgefertigt worden sind.

Berlin, den 30. September 1856.

Königliches Staats-Ministerium.

Digitized by Google

Statistische Mittheilungen

über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden in den Jahren 1854 und 1855.

Ueber die Geschäftsverwaltung der Preußischen Justizbehörden sind in dem dritten Jahrgange des Jahrbuchs der Preußischen Gerichtsverfassung*) statistische Mittheilungen veröffentlicht worden, welche die Jahre 1851, 1852 und 1853 umfassen. Die inzwischen eingegangenen Berichte der Landes-Justizkollegien machen es möglich, in der nachfolgenden Darstellung eine gleiche Uebersicht für die Jahre 1854 und 1855 zu gewähren. Da die Vergleichung zweier Jahre in der Regel keinen sicheren Maaßstab für die Beurtheilung der Abnahme oder Zunahme der einzelnen Geschäftsgattungen darbietet, so sind in der nachfolgenden Darstellung die Resultate des Jahres 1853 mit zur Berücksichtigung gekommen.

I. Gerichtseingesessene, Behörden und Beamte.

1. Zu Betreff der Zahl der Gerichtseingesessenen sind den Ermittelungen für 1854 und 1855, ebenso wie für 1853, die Ergebnisse der am Schlusse des Jahres 1852 von den administrativen Behörden vorgenommenen allgemeinen Zählung zum Grunde gelegt. Danach betrug die Einwohnerzahl in den sämmtlichen Provinzen der Monarchie 16,935,420
mit Einschluß der Militairpersonen und deren Familien. Von dieser Zahl ist zunächst die Zahl
der Preußischen Besatzungen in Mainz, Luxemburg und Frankfurt a. M. mit 11,699
in Abzug zu bringen; von den verbleibenden 16,923,721
gehören 2,572,036
dem Departement des Appellationsgerichtshofes in Cöln an; die übrigen 14,351,685
den Gerichtsbehörden der anderen Provinzen.

2. Die Zahl der am Schlusse des Jahres 1855 vorhanden gewesenen Gerichtsbehörden hat sich gegen die zuletzt für das Jahr 1853 festgestellte Zahl nur unbedeutend verändert.

Es waren Ende 1855 vorhanden:

a. das Ober-Tribunal in Berlin, als oberster Gerichtshof für die ganze Monarchie,
b. 22 Obergerichte, nämlich das Kammergericht in Berlin, 19 Appellationsgerichte, der Justizsenat in Ehrenbreitstein und der Appellationsgerichtshof in Cöln,
c. 9 Rheinische Landgerichte,
d. 1001 verschiedene, den Obergerichten untergeordnete Justizbehörden, und zwar:
   - 3 Stadtgerichte } zugleich Schwurgerichte,
   - 2 Stadt- und Kreisgerichte }
   - 238 Kreisgerichte, von denen 74 zugleich Schwurgerichte sind (Ende 1853 waren nur 237 Kreisgerichte vorhanden; neu hinzugekommen ist seitdem das Kreisgericht zu Königsberg i. d. Neum.),
   - 45 (Ende 1853 ... 42) beständige Gerichts-Deputationen, mit Einschluß der Gerichts-Abtheilung in Tarnowitz (Departement Ratibor),
   - 499 (Ende 1853 ... 500) Gerichts-Kommissionen, außerdem wurden an 292 Orten Gerichtstage abgehalten (Gerichtstags-Kommissionen),
   - 125 Rheinische Friedensgerichte,
   - 89 besondere Gerichtsbehörden, nämlich:
     - 2 Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien,
     - 7 Rheinische Handelsgerichte,
     - 6 Universitätsgerichte,
     - 25 Rhein-, Elb- und Weserzoll-Gerichte,
     - 38 Schöffengerichte,
     - 11 Gewerbegerichte im Departement Cöln.

*) Berlin 1854. Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Die außerdem am Schlusse des Jahres 1853 bestandenen 10 Gewerbegerichte in den älteren Provinzen haben inzwischen ihre Wirksamkeit eingestellt.

Die Bezirke der einzelnen Obergerichte sind gegen das Jahr 1853 im Ganzen unverändert geblieben. Danach hatten auch im Jahre 1855 die **größten** Bezirke

der Appellationsgerichtshof in Cöln mit ..... 2,572,036 Einwohnern,
das Appellationsgericht in Breslau mit..... 1,379,046 „
das Kammergericht in Berlin mit..... 1,341,811 „
das Appellationsgericht in Marienwerder mit..... 1,074,713 „
„ „ „ Ratibor mit..... 1,005,609 „

die **kleinsten**

das Appellationsgericht in Halberstadt mit ..... 356,017 „
„ „ „ Arnsberg mit..... 295,265 „
„ „ „ Greifswald mit ..... 195,001 „
„ „ „ der Justizsenat in Ehrenbreitstein mit..... 159,450 „

Von den zum Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln gehörigen 9 Landgerichten hatten den **größten** Umfang

das Landgericht in Aachen mit..... 422,282 Einwohnern,
„ „ „ Coblenz mit ..... 348,213 „
„ „ „ Trier mit ..... 335,789 „

den **kleinsten**

das Landgericht in Bonn mit..... 218,506 „
„ „ „ Cleve mit..... 214,578 „
„ „ „ Saarbrücken mit ..... 168,963 „

3. Ueber die Zahl des bei den Justizbehörden vorhandenen **Beamtenpersonals** hat es früher an ausreichenden Nachrichten gefehlt, indem nur die Zahl der **fixirt** angestellten, nicht aber die Zahl der diätarisch und der ohne Remuneration beschäftigten Beamten bekannt gewesen ist. Erst nachdem durch die allgemeine Verfügung vom 17. Mai 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 231) angeordnet worden, daß den alle zwei Jahre zu erstattenden Generalberichten der Ersten Präsidenten und der Ober-Staatsanwalte eine Uebersicht der Zahl der vorhandenen Beamten beigefügt werden soll, läßt sich der Personalbestand gegenwärtig genauer feststellen. Danach waren am Schlusse des Jahres 1854 vorhanden:

	Richter.	Beamte der Staatsanwaltschaft.	Referendarien.	Auskultatoren.	Subalterne Beamte mit Ausschluß der Lohnschreiber.	Lohnschreiber.	Unterbeamte.	Rechtsanwalte, Notarien, Advokaten und Advokat-Anwalte.	Ueberhaupt.
a) bei den Appellationsgerichten mit Ausschluß von Cöln.....	328	29	576	24	452	61	157	145	1,772
b) bei den Gerichten erster Instanz, mit Ausschluß des Departements Cöln	2722	192	677	908	6839	3598	3669	1056	19,661
c) bei den Gerichten im Departement Cöln	379	41	120	137	199*)	—	245	415	1,536
Zusammen.....	3429	262	1373	1069	7490	3659	4071	1616	22,969

*) jedoch mit Ausschluß der von den Sekretairen und Gerichtsschreibern remunerirten Hülfsbeamten.

Digitized by Google

Außerdem ist noch hervorzuheben, daß
im Jahre 1853 1 Offizier und 272 andere versorgungsberechtigte Militairpersonen, zusammen 273 Militairpersonen,
„ 1854 228 Invaliden mit dem Civilversorgungsschein,
34 zwölf Jahre gediente Unteroffiziere, und
2 Freiwillige von 1813—15,
zusammen ..... 264 „
„ 1855 2 Offiziere,
283 Invaliden mit dem Civilversorgungsschein,
48 zwölf Jahre gediente Unteroffiziere, und
5 Freiwillige von 1813—15,
zusammen ..... 338 „
in Justizbeamtenstellen versorgt worden sind. Daß es möglich gewesen ist, im Jahre 1855 eine größere Zahl von Militairpersonen anzustellen, erklärt sich dadurch, daß im Jahre 1855 bei der erfolgten Regulirung neuer Etats für die sämmtlichen Stadtgerichte und Kreisgerichte die Zahl der etatsmäßigen Stellen vermehrt worden ist.

II. Umfang der Geschäfte.

A. Bei den Gerichten erster Instanz in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen, Sachsen und Westphalen.

I. Es waren anhängig:	im Jahre 1853	im Jahre 1854	im Jahre 1855
1) Civil-Prozesse:			
a) Bagatellsachen	386,342	407,313	409,238
b) Injuriensachen	45,783	44,024	43,308
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen (Wechselsachen, Merkantilsachen ꝛc.)	37,234	44,898	44,200
d) andere gewöhnliche Prozeßsachen	120,714	123,273	121,135
e) Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	6,944	6,779	6,383
f) Subhastationssachen	22,587	21,557	20,959
g) Ehesachen	6,908	6,632	6,035
h) andere besondere Prozeßarten (Todes-Erklärungen, Blödsinnigkeits-Erklärungen, Konfiskationssachen, General-Moratorien ꝛc.)	7,202	7,251	7,448
i) gewöhnliche Prozesse nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung	122	59	66
k) summarische Prozesse	9	5	2
=	633,845	661,791	658,774
und zwar überjährige	158,614	153,783	153,479
neu eingeleitete	475,231	508,008	505,295
Außerdem haben die Mandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind, betragen:			
in Mandatssachen	66,581	62,428	65,009
in Bagatellsachen	494,443	520,368	539,183
Im Ganzen sind mithin an Civil-Prozessen und Mandatssachen anhängig gewesen	1,194,869	1,244,587	1,262,966

Hiernach haben in den zur Vergleichung gestellten drei Jahren nur die Bagatellsachen und die besonderen Prozeßarten (Todes-Erklärungen ꝛc.) sich alljährlich vermehrt, nämlich:

die Bagatellsachen im Jahre 1855 gegen 1854 um 1,925,
gegen 1853 um 22,896;
die Mandate in Bagatellsachen gegen 1854 um 18,815,
gegen 1853 um 44,740;
die besonderen Prozeßarten gegen 1854 um 197,
gegen 1853 um 246;

Digitized by Google

wogegen die Injuriensachen, die Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen, die Subhastations- und die Ehesachen sich alljährlich vermindert haben. Diese Verminderung betrug im Jahre 1855

bei den Injuriensachen	gegen 1854	716,
	gegen 1853	2475;
bei den Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	gegen 1854	396,
	gegen 1853	561;
bei den Subhastationssachen	gegen 1854	598,
	gegen 1853	1628;
bei den Ehesachen	gegen 1854	597,
	gegen 1853	873.

Die sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen und die anderen gewöhnlichen Prozeßsachen hatten im Jahre 1854 die höchste Zahl erreicht, überstiegen aber im Jahre 1855 noch die Ergebnisse aus 1853.

Die Bagatellsachen haben im Jahre 1853 etwa 61 Prozent, in den Jahren 1854 und 1855 etwa 62 Prozent aller Prozesse ausgemacht.

	im Jahre 1853	1854	1855
2) Untersuchungen waren anhängig:			
a) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen	5,808	6,006	5,855
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	6,896	7,893	8,511
Vergehen	95,030	100,569	104,542
=	107,734	114,468	118,908
Außerdem			
c) Untersuchungen wegen Uebertretungen	80,584	74,919	69,915
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten in dem durch das Holzdiebstahlsgesetz vorgeschriebenen Verfahren	294,701	290,139	330,978
e) wirkliche Kriminal-Untersuchungen	71	23	9
f) fiskalische Untersuchungen (zu e. und f. nach dem älteren Verfahren)	7	1	2
=	483,097	479,550	519,812
und zwar überjährige	56,250	50,096	51,580
neu eingeleitete	426,847	429,454	468,232
g) wegen Uebertretungen erlassene Strafmandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind	74,698	72,000	65,960
h) Obduktionen ohne wirkliche Untersuchungen	1,603	1,401	1,770
i) sonstige Voruntersuchungen, in welchen die förmliche Untersuchung nicht eingeleitet worden ist	16,845	17,810	17,673
Im Ganzen waren demnach anhängig	576,243	570,764	605,215

Die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen haben alljährlich zugenommen; es betrug die Vermehrung im Jahre 1855 gegen 1854 4440, gegen 1853 11,174; dagegen ist bei den Untersuchungen wegen Uebertretungen eine alljährliche Verminderung eingetreten, indem im Jahre 1855 gegen 1854 5004, und gegen 1853 10,669 Sachen weniger anhängig waren. Auch die wegen Uebertretungen erlassenen Strafmandate haben sich von Jahr zu Jahr (in 1855 gegen 1853 um 8738) vermindert. Auf diese Verminderungen wird das Gesetz, betreffend die vorläufigen Straffestsetzungen wegen Uebertretungen, vom 14. Mai 1852, von wesentlichem Einflusse gewesen sein.

Den überwiegendsten Theil aller Untersuchungen bilden die Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten. Die Zahl dieser Untersuchungen war im Jahre 1855 am erheblichsten; sie

Digitized by Google

ergab eine Vermehrung gegen das Jahr 1854 um 40,839, und gegen 1853 um 36,277. Während diese Untersuchungen in den Jahren 1853 und 1854 61 Prozent der Totalsumme der Untersuchungen bildeten, machten sie im Jahre 1855 sogar 64 Prozent jener Summe aus.

3) Vormundschaften waren zu bearbeiten:	im Jahre 1853	1854	1855
überjährige	815,583	828,128	833,939
neu eingeleitete	93,139	87,843	94,553
zusammen	908,722	915,971	928,492

Hierin hat also alljährlich eine Geschäftszunahme stattgefunden, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Zahl der neu eingeleiteten Vormundschaften im Jahre 1854 am geringsten war. Es waren im Jahre 1855 überhaupt 19,770 Vormundschaften mehr anhängig als im Jahre 1853.

4) Nachlaßregulirungen kamen vor:	im Jahre 1853	1854	1855
überjährige	12,393	12,439	11,558
neu eingeleitete	19,198	17,058	16,774
überhaupt	31,591	29,497	28,332

Dieselben haben sich daher von Jahr zu Jahr vermindert; in 1855 gegen 1853 überhaupt um 3259.

5) Hypothekenfolien waren angelegt	2,107,885	2,139,540	2,150,695

folglich waren im Jahre 1855 gegen 1853 überhaupt 42,810 Folien mehr vorhanden.

6) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind vorgenommen	281,296	290,612	304,852

Dieselben haben sich mithin im Jahre 1855 gegen 1854 um 14,240 und gegen 1853 um 23,556 vermehrt.

7) An Journalnummern waren zu bearbeiten	16,069,440	15,479,143	15,451,755

Die Abnahme dieser Nummern in dem Jahre 1855 gegen 1854 um 27,388, und gegen 1853 um 617,685 beruht größtentheils auf einer Vereinfachung des Geschäftsmechanismus; auch ist zu berücksichtigen, daß die Journalisirung bei den Gerichten nicht überall nach gleichmäßigen Prinzipien erfolgt.

II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen	im Jahre 1853	1854	1855
1) Prozesse	479,851	508,316	509,063
und zwar			
a) durch Agnition oder Kontumazialverfahren	86,733	96,618	100,305
oder von 100	14	15	15
b) durch Entsagung	121,475	131,780	130,967
oder von 100	19	20	20
c) durch Vergleich	89,421	91,827	89,232
oder von 100	14	14	13
d) durch Erkenntniß	182,222	188,091	188,559
oder von 100	29	28	29
zusammen von 100	76	77	77

Hiernach sind durch Entsagung und Vergleich mehr Sachen abgemacht, als durch Erkenntniß auf kontradiktorische Verhandlung. Werden jenen Sachen die durch Agnition oder Kontumazialverfahren beendigten Sachen hinzugerechnet, so gestaltet sich das Verhältniß noch günstiger.

Digitized by Google

	im Jahre 1853	1854	1855
2) Untersuchungen	432,900	427,328	464,091
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung.....	421,828	416,996	452,350
oder von 100.....	87	87	87
b) durch Niederschlagung oder durch Tod des Angeklagten..	11,072	10,332	11,741
oder von 100.....	2	2	2
zusammen von 100	89	89	89
3) Vormundschaften	80,846	82,267	76,105
oder von 100.....	9	9	8
4) Nachlaßsachen	19,059	17,965	16,282
oder von 100.....	60	61	57
III. Unbeendigt blieben			
Prozesse	153,994	153,475	149,711
Untersuchungen	50,197	52,222	55,721
Vormundschaften	827,876	833,704	852,387
Nachlaßsachen	12,532	11,532	12,050
Darunter befanden sich			
überjährige Prozesse.....	14,375	13,761	13,342
Untersuchungen.....	1,346	1,185	1,322
Nachlaßsachen	4,361	4,543	4,260
IV. Im Durchschnitt kommt von den anhängigen Sachen			
1) ein Prozeß, ohne Unterschied der Gattung auf.....	23	22	22
		Einwohner	
jedoch mit Unterschied der Gattungen:			
ein Bagatellprozeß auf	37	35	35
ein Injurienprozeß auf.....	313	326	331
ein sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesener Prozeß auf	385	320	325
ein anderer gewöhnlicher Prozeß auf.....	119	116	118
eine Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssache auf	2,067	2,117	2,249
eine Subhastationssache auf	636	666	685
eine Ehesache auf	2,078	2,164	2,378
ein anderer besonderer Prozeß (§. 29 der Verordnung vom 21. Juli 1846) auf.....	1,993	1,979	1,927
2) eine Untersuchung, ohne Unterschied der Gattungen auf	30	30	28
jedoch mit Unterschied der Gattungen:			
eine Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen auf....	133	125	121
eine Untersuchung wegen Uebertretungen auf	178	192	205
eine Untersuchung wegen Holzdiebstahls ꝛc. auf	49	49	43
3) eine Vormundschaftssache auf.....	16	16	15
4) eine Nachlaßsache auf.....	454	486	507
		Einwohner.	

Digitized by Google

B. Bei den Appellationsgerichten, mit Ausschluß des Appellationsgerichtshofes in Cöln.

	im Jahre 1853	1854	1855
I. Es waren anhängig			
1) Civilprozesse:			
a) Bagatellsachen	6,863	6,805	6,748
b) Injuriensachen	2,845	2,931	2,567
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen	325	393	406
d) andere Prozeßsachen	16,705	17,384	17,067
e) Ehesachen	548	513	545
f) andere besondere Prozeßarten	26	5	41
zusammen	27,312	28,031	27,374
und zwar überjährige	6,381	6,202	6,164
neu eingeleitete	20,931	21,829	21,210

Hiernach hat sich die Geschäftsmasse in den einzelnen Jahren nur unwesentlich verändert. Im Ganzen waren im Jahre 1855 gegen 1853 ... 62 Sachen mehr, gegen 1854 ... 657 Sachen weniger anhängig. Die Abnahme gegen 1854 liegt meist in den Injuriensachen und den anderen Prozeßsachen (zu d).

	im Jahre 1853	1854	1855
2) Untersuchungen:			
a) Untersuchungen wegen Verbrechen	1,997	1,769	1,637
b) Untersuchungen wegen Vergehen	12,250	11,141	10,332
=	14,247	12,910	11,969
c) Untersuchungen wegen Uebertretungen	2,611	2,319	2,258
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	258	257	321
e) wirkliche Kriminaluntersuchungen	67	24	8
f) fiskalische Untersuchungen (ad e. und f. nach dem alten Verfahren)	1	.	.
zusammen	17,184	15,510	14,556
und zwar überjährige	1,374	1,529	1,480
neu eingeleitete	15,810	13,981	13,076

Abgesehen von den Untersuchungen wegen Holzdiebstahls, in denen eine unbedeutende Vermehrung stattgefunden hat, ist in allen übrigen Gattungen eine Verminderung eingetreten. Im Ganzen hat die Zahl der Untersuchungen im Jahre 1855 gegen 1854 um 954, gegen 1853 um 2628 abgenommen.

	im Jahre 1853	1854	1855
3) Lehnssachen	972	977	984
4) Fideikommißsachen	von dem Jahre 1853 ist die Zahl nicht genau bekannt	287	306
5) Stiftungssachen	236	268	301
6) Termine sind abgehalten	45,195	45,100	44,365
7) Journalnummern waren zu bearbeiten	533,506	524,048	518,059

Die letzteren haben sich von Jahr zu Jahr vermindert, in 1855 gegen 1853 um 15,447. Diese Verminderung erklärt sich durch die Abnahme der Obergerichtssachen überhaupt.

II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:			
1) Prozesse	21,110	21,866	21,002
und zwar:			
a) durch Entsagung	2,303	2,570	2,106

Digitized by Google

	im Jahre 1853	1854	1855
b) durch Vergleich	183	195	161
c) durch Erkenntniß	18,624	19,101	18,735
2) Untersuchungen	15,656	14,030	13,014
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	15,387	13,765	12,734
b) durch Niederschlagung, Tod des Angeklagten	269	265	280
III. Unbeendigt blieben:			
Prozesse	6,202	6,165	6,372
Untersuchungen	1,528	1,480	1,542
Darunter befanden sich:			
überjährige Prozesse	222	173	195
„ Untersuchungen	2	1	1
C. Bei den Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.			
a) In erster Instanz bei den Landgerichten, den Friedensgerichten und den Handelsgerichten.			
1) Civilprozesse waren anhängig:			
a) bei den Landgerichten:			
gewöhnliche Civilprozesse	12,861	12,751	12,383
Subhastationen und Oppositionen dagegen	87	69	79
Ehescheidungsprozesse	79	75	49
Klassifikations- und Distributionssachen	1,231	1,263	1,224
=	14,258	14,158	13,735
b) bei den Friedensgerichten:			
Civilprozesse	148,369	128,055	130,257
Subhastationen	2,984	2,971	2,963
=	151,353	131,026	133,220
c) bei den Handelsgerichten	10,970	11,941	12,855
überhaupt	176,581	157,125	159,810

Hiernach ist bei den Landgerichten eine Abnahme, bei den Handelsgerichten eine Zunahme der Geschäfte eingetreten. Bei den Friedensgerichten haben sich die Geschäfte im Jahre 1855 gegen 1854 um 2194 vermehrt; gegen 1853 sind sie jedoch um die erhebliche Zahl von 18,133 zurückgeblieben.

Im Ganzen waren im Jahre 1855 gegen 1854 2685 Sachen mehr, gegen 1853 16,771 Sachen weniger anhängig.

	im Jahre 1853	1854	1855
Beendigt wurden von den anhängigen Prozessen	172,285	152,713	155,419
oder von 100	98	97	97
so daß am Jahresschlusse unbeendigt blieben	4,296	4,412	4,391
oder von 100	2	3	3
Die durchschnittliche Einwohnerzahl, auf welche ein Prozeß im Departement Cöln kommt, beträgt	15	16 Einwohner.	16
In den übrigen Departements fällt dagegen nach der obigen Darstellung ein Prozent auf	23	22 Einwohner.	22

Digitized by Google

	im Jahre 1853	1854	1855
Mithin waren im Departement Cöln verhältnißmäßig mehr Prozesse anhängig.			
Speziell kommt im Departement Cöln eine Subhastation durchschnittlich auf	838	846	846
		Einwohner	
in den übrigen Departements dagegen auf	636	666	685

Danach sind in dem Departement Cöln verhältnißmäßig weniger Subhastationen vorgekommen, als in den übrigen Departements. Jene geringere Zahl findet darin ihre Aufklärung, daß dort bei den Gerichten nur nothwendige, nicht aber, wie in den übrigen Departements, auch freiwillige Subhastationen vorkommen.

	im Jahre 1853	1854	1855
2) Rathskammer-Sachen kamen bei den Landgerichten vor. sie befanden sich mithin in fortwährender Abnahme.	5,166	4,517	4,497
3) Vergleichssachen waren bei den Friedensgerichten anhängig	3,557	3,299	3,240
Verglichen wurden	924	787	841
oder von 100	26	24	26

Die meisten Vergleiche kamen bei den Friedensgerichten in den Landgerichtsbezirken Coblenz und Trier zu Stande, die wenigsten in den Bezirken Cleve, Düsseldorf und Elberfeld.

	im Jahre 1853	1854	1855
4) Vormundschaften schwebten bei den Friedensgerichten....	132,156	134,551	136,804
wovon eine auf 19 Einwohner kommt.			
Beendigt wurden davon	8,531	8,963	10,049
oder von 100	6	7	7
und unbeendigt blieben	123,625	125,588	126,755
oder von 100	94	93	93
5) Familienraths-Verhandlungen kamen vor	13,796	15,820	16,068
6) Untersuchungen waren anhängig:			
a) Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören	von dem	495	681
b) Untersuchungen wegen anderer Vergehen	Jahre 1853	16,234	18,049
zusammen		16,729	18,730
c) Untersuchungen wegen Uebertretungen	sind die Re-	89,337	86,792
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	sultate nicht	58,891	60,884
überhaupt		164,957	166,406
e) die Zahl der Voruntersuchungen, in welchen die förmliche Untersuchung nicht eingeleitet ist, betrug	bekannt.	nicht bekannt	3,614
Die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen und wegen Holzdiebstahls haben daher, ebenso wie in den übrigen Departements, zugenommen, die Untersuchungen wegen Uebertretungen aber abgenommen.			
Beendigt wurden		161,109	161,266
oder von 100		98	97
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung		160,213	159,991
b) durch Niederschlagung, Tod des Angeklagten		896	1,275
Unbeendigt blieben		3,848	5,140
oder von 100		2	3

Digitized by Google

	im Jahre 1854	1855
Von den bezeichneten Untersuchungen kommt eine, ohne Unterscheidung der Gattungen, auf	16	15
jedoch mit Unterscheidung der Gattungen	Einwohner,	
eine Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen auf	154	137
eine Untersuchung wegen Uebertretungen auf	29	30
eine Untersuchung wegen Holzdiebstahls auf	44	42
In den übrigen Departements fällt dagegen eine Untersuchung ohne Unterscheidung der Gattungen auf	Einwohner. 30	28
jedoch mit Unterscheidung der Gattungen		
eine Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen auf	125	131
eine Untersuchung wegen Uebertretungen auf	192	205
eine Untersuchung wegen Holzdiebstahls auf	49	43
	Einwohner.	

Die Verschiedenheit beruht im Wesentlichen darin, daß bei dem Departement Cöln die vor den Friedensgerichten verhandelten Strafsälle mit berücksichtigt sind, welche zum großen Theil Polizeikontraventionen betreffen, die in den übrigen Departements nicht vor das gerichtliche Forum gelangen.

b) In zweiter Instanz waren bei den Landgerichten anhängig:	im Jahre 1853	1854	1855
1) gewöhnliche Civilprozesse	1410	1236	1213
davon sind beendigt	1332	1169	1117
und unbeendigt blieben	78	67	96
2) Zuchtpolizeisachen	1755	1614	1278
beendigt sind	1593	1484	1133
und unbeendigt blieben	162	130	145

Hiernach ist sowohl in den Prozessen, als in den Zuchtpolizeisachen, von Jahr zu Jahr eine Abnahme eingetreten.

c) Bei dem Appellationsgerichtshof in Cöln waren anhängig:	im Jahre 1853	1854	1855
Civilprozesse	1427	1281	1187
Rathskammer-Sachen	207	167	181
Oppositionen gegen Subhastationen	17	17	9
Ehescheidungsprozesse	5	7	5
Urtheile in Civilsachen erginen	1122	1041	956
Untersuchungen bei dem Anklagesenat kamen vor	843	921	990
Entscheidungen in Untersuchungssachen ergingen	866	942	1008
darunter in Anklagesachen	778	888	969

Die Civilsachen, mit Ausnahme der ihrer Zahl nach unbedeutenden Ehescheidungsprozesse, haben sich hiernach vermindert; in den Anklagesachen ist dagegen eine Vermehrung eingetreten.

D. Bei dem Ober-Tribunal	im Jahre 1853	1854	1855
waren an Referaten zu bearbeiten	6096	6330	6239
und zwar:			
bei den fünf Civilsenaten	3882	4232	4419
bei den beiden Abtheilungen des Senats für Strafsachen	2214	2098	1820

Bei den Civilsenaten hat also eine jährliche Zunahme, bei dem Senat für Strafsachen dagegen eine Abnahme der Referate stattgefunden.

Digitized by Google

Von den Referaten sind	im Jahre 1853	1854	1855
a) durch Präklusion und Entsagung vor Anfertigung der Referate ausgeschieden	1,071	1,185	1,129
oder von 100	18	19	18
b) durch Entsagung nach Anfertigung der Referate und durch Urtel erledigt	4,160	4,334	4,144
oder von 100	68	68	66
Unerledigt blieben	865	811	966
wovon bereits in der Instruktion schwebten	495	448	569
Plenarspruchsachen kamen vor:			
Disziplinarsachen	14	12	11
Civilsachen	15	17	10
Strafsachen	12	13	17
zusammen	41	42	38
Beschwerdesachen waren zu bearbeiten	1,412	1,487	1,330
und zwar			
bei den Civilsenaten	987	951	879
bei dem Senat für Strafsachen	425	536	451
Die Zahl der Geschäftsnummern betrug	42,382	46,057	39,791
Im Durchschnitt kommen auf einen der etatsmäßigen 48 Räthe			
an Spruchsachen	127	132	130
an Beschwerdesachen	30	31	28

Am erheblichsten war hiernach die Geschäftsmasse im Jahre 1854.

III. Besondere Resultate aus den Geschäftstabellen.

I. Ueber die Zeitdauer, welche die Prozesse, Untersuchungen, Vormundschaften und Nachlaßsachen zu ihrer vollständigen Erledigung bei den Gerichten erster Instanz, mit Ausschluß des Departements Cöln, erfordert haben, ist Folgendes zu bemerken:

	im Jahre 1853	1854	1855
1) An Prozessen wurden neu eingeleitet	475,231	508,008	505,295
am Schlusse des Jahres blieben unerledigt	153,994	153,475	149,711
Die ersteren verhalten sich daher zu den letzteren wie 100 zu	32	30	30
und jeder Prozeß schwebte mithin etwa	4 Monate	4 Monate	4 Monate
wogegen im Einzelnen			
ein Bagatellprozeß	3 "	3 "	3 "
ein Injurienprozeß	4 "	4 "	4 "
eine sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sache	2 "	2 "	2 "
ein anderer gewöhnlicher Prozeß	6 "	6 "	6 "
eine Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssache	20 "	20 "	19 "
eine Subhastationssache	7 "	7 "	7 "
eine Ehesache	8 "	8 "	8 "
eine andere besondere Prozeßsache (§. 29 der Verordnung vom 21. Juli 1846)	11 "	11 "	10 "
schwebte.			
2) An Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen waren neu eingeleitet	88,206	98,519	102,996
und am Schlusse des Jahres blieben unerledigt	15,949	15,914	16,984
Die ersteren verhalten sich daher zu den letzteren wie 100 zu	18	16	16
jede dieser Sachen schwebte mithin durchschnittlich ungefähr	2 Monate	2 Monate	2 Monate

Digitized by Google

	im Jahre 1853	1854	1855
3) Nachlaßsachen wurden neu eingeleitet	19,198	17,058	16,774
Am Schlusse des Jahres verblieben im Rückstande	12,532	11,532	12,050
Hiernach ergiebt sich das Verhältniß von 100 zu	65	68	72
es schwebte mithin jede dieser Sachen im Durchschnitt	7 Monate	8 Monate	9 Monate

II. In welcher Art und in welchem Verhältnisse die anhängigen Prozesse und Untersuchungen bei den Gerichten erster Instanz im Ganzen beendigt sind, ist bereits vorstehend II. A. Nr. II. erwähnt. Hinsichtlich der Erledigung der Geschäftsgattungen im Einzelnen ergiebt folgende Darstellung das Nähere:

	im Jahre 1853		im Jahre 1854		im Jahre 1855	
1) Bagatellsachen						
waren anhängig	386,342		407,313		409,238	
davon sind erledigt	308,476		328,603		332,936	
nämlich:						
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	47,375,	oder von 100—12	51,550,	oder von 100—13	55,990,	oder von 100—14
durch Entsagung	86,408,	" " " 22	93,917,	" " " 23	93,551,	" " " 23
durch Vergleich	66,562,	" " " 17	69,523,	" " " 17	68,040,	" " " 17
durch Erkenntniß	108,131,	" " " 28	113,613,	" " " 28	115,355,	" " " 28
zusammen	308,476,	oder von 100—79	328,603,	oder von 100—81	332,936,	oder von 100—82
2) Injuriensachen						
waren anhängig	45,783		44,024		43,308	
abgemacht sind	34,764		33,736		32,948	
nämlich:						
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	467,	oder von 100— 1	437,	oder von 100— 1	433,	oder von 100— 1
durch Entsagung	8,289,	" " " 18	8,149,	" " " 19	8,135,	" " " 19
durch Vergleich	9,932,	" " " 22	9,672,	" " " 22	9,295,	" " " 21
durch Erkenntniß	16,076,	" " " 35	15,478,	" " " 35	15,085,	" " " 35
zusammen	34,764,	oder von 100—76	33,736,	oder von 100—77	32,948,	oder von 100—76
3) Sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen						
waren anhängig	37,234		44,898		44,200	
Beendigt wurden	31,514		38,934		38,543	
nämlich:						
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	11,863,	oder von 100—32	17,101,	oder von 100—38	17,081,	oder von 100—39
durch Entsagung	4,772,	" " " 13	6,331,	" " " 14	6,158,	" " " 14
durch Vergleich	4,658,	" " " 13	4,910,	" " " 11	4,811,	" " " 11
durch Erkenntniß	10,221,	" " " 27	10,592,	" " " 24	10,493,	" " " 24
zusammen	31,514,	oder von 100—85	38,934,	oder von 100—87	38,543,	oder von 100—88

Digitized by Google

4) Andere gewöhnliche Prozeßsachen waren anhängig	1853	im Jahre 1854	1855
	120,714	123,273	121,135
Erledigt sind	80,430	82,543	80,508
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	26,629, oder von 100—22	27,282, oder von 100—22	26,527, oder von 100—22
durch Entsagung	13,428, " " " 11	15,158, " " " 12	14,610, " " " 12
durch Vergleich	7,187, " " " 6	6,786, " " " 6	6,296, " " " 5
durch Erkenntniß	33,186, " " " 27	33,317, " " " 27	33,075, " " " 27
zusammen	80,430, oder von 100—66	82,543, oder von 100—67	80,508, oder von 100—66
5) Im Ganzen sind hiernach von den gedachten vier Prozeßarten, welche betrugen	590,073	619,508	617,881
erledigt	455,184	483,816	484,935
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	86,334, oder von 100—15	96,370, oder von 100—16	100,031, oder von 100—16
durch Entsagung	112,897, " " " 19	123,555, " " " 20	122,454, " " " 20
durch Vergleich	88,339, " " " 15	90,891, " " " 14	88,442, " " " 14
durch Erkenntniß	167,614, " " " 28	173,000, " " " 28	174,008, " " " 28
zusammen	455,184, oder von 100—77	483,816, oder von 100—78	484,935, oder von 100—78

Die Zahl der abgemachten Prozesse ist daher in den Jahren 1854 und 1855 gegen das Jahr 1853 um 1 Prozent gestiegen, und demgemäß ein Resultat erreicht, welches als günstig bezeichnet werden darf.

6) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen waren anhängig	1853	im Jahre 1854	1855
	5808	6006	5855
davon sind beendigt und zwar:	4900	5163	5047
durch richterliche Entscheidung	4816, oder von 100—83	5061, oder von 100—84	4994, oder von 100—85
durch Niederschlagung oder durch Tod des Angeklagten	84, " " " 1	102, " " " 2	53, " " " 1
zusammen	4900, oder von 100—84	5163, oder von 100—86	5047, oder von 100—86

Digitized by Google

7) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Gerichtsabtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen	im Jahre 1853	1854	1855
waren anhängig ..	101,926	108,462	113,053
davon sind abgemacht	86,885	93,391	96,877
und zwar:			
durch richterliche Entscheidung ...	85,789, oder von 100—84	92,303, oder von 100—85	95,622, oder von 100—85
durch Niederschlagung oder durch Tod des Angeklagten	1,096, " " " 1	1,088, " " " 1	1,255, " " " 1
zusammen ..	86,885, oder von 100—85	93,391, oder von 100—86	96,877, oder von 100—86
8) Im Ganzen sind hiernach von den Untersuchungen der gedachten beiden Gattungen, welche			
betrugen	107,734	114,468	118,908
beendigt	91,785	98,554	101,924
nämlich:			
durch richterliche Entscheidung ...	90,605, oder von 100—84	97,364, oder von 100—85	100,616, oder von 100—85
durch Niederschlagung oder durch Tod des Angeklagten	1,180, " " " 1	1,190, " " " 1	1,308, " " " 1
zusammen ..	91,785, oder von 100—85	98,554, oder von 100—86	101,924, oder von 100—86

Die beendigten Untersuchungen sind daher in den beiden letzten Jahren gegen das Jahr 1853 ebenfalls um 1 Prozent gestiegen.

In demselben Verhältnisse, in welchem sich die beendigten Prozesse und Untersuchungen vermehrt haben, ist natürlich bei den anhängig gebliebenen eine Verminderung eingetreten.

III. Von den bei den Gerichten erster Instanz neu eingegangenen	im Jahre 1853	1854	1855
Prozessen sind	475,231	508,008	505,295
	139,619	139,714	136,369
unbeendigt geblieben, mithin wurden erledigt	335,612	368,294	368,926
oder im Durchschnitt von 100	71	72	73
Gegen diesen Durchschnittssatz verhalten sich die einzelnen Gattungen wie folgt:			
Es wurden beendigt			
von 100 neuen Bagatellsachen	75	76	77
" " " Injuriensachen	70	70	70
" " " sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen	83	86	86

Digitized by Google

	im Jahre 1853	1854	1855
von 100 neuen anderen gewöhnlichen Prozessen	58	59	58
„ „ „ Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	34	29	34
„ „ „ Subhastationssachen	47	49	50
„ „ „ Ehesachen	43	42	45
„ „ „ anderen besonderen Prozessen (§. 29 der Verordnung vom 21. Juli 1846)	33	38	42

Hiernach ist unter jenen drei Jahren das Jahr 1855 dasjenige, in welchem die meisten kurrenten Sachen ihre Erledigung gefunden haben.

IV. Bei den Appellationsgerichten, mit Ausschluß des Appellationsgerichtshofes in Cöln, waren an Prozessen

neu anhängig geworden. Davon blieben unbeendigt	20,931 5,980	21,829 5,992	21,210 6,177
es wurden daher erledigt	14,951	15,837	15,033
oder im Durchschnitt von 100	71	73	71
und zwar:			
von 100 neuen Bagatellsachen	84	83	82
„ „ „ Injuriensachen	76	75	73
„ „ „ sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen	98	97	96
„ „ „ anderen Prozeßsachen	64	66	65
„ „ „ Ehesachen	76	71	75

V. An Referaten wurden von den Mitgliedern der Appellationsgerichte bearbeitet:

1) Erkenntnisse und Beweisresolute in Prozessen	18,670	19,368	19,344
2) Entscheidungen auf Rekurse:			
a) bei nicht erfolgter Mittheilung des Rekurses	10,482	11,531	11,891
b) nach erfolgter Mittheilung des Rekurses	6,107	5,982	5,829
3) Erkenntnisse und Entscheidungen in Untersuchungssachen, einschließlich der Entscheidungen über Versetzung in den Anklagestand	21,558	21,549	19,747
zusammen	56,817	58,430	56,811

Danach sind die Referate in Prozessen und die Entscheidungen auf Rekurse der Kategorie a. im Zunehmen, dagegen die Entscheidungen auf Rekurse der Kategorie b. und die Erkenntnisse in Untersuchungssachen im Abnehmen gewesen.

VI. Als durchschnittliches Arbeitsmaaß für einen Obergerichts-Rath ergeben sich:

	im Jahre 1853	1854	1855
neu eingeleitete Bagatell- und Injuriensachen	28	28	27
andere Prozeßsachen	43	47	46
Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen	44	40	37
Untersuchungen wegen Uebertretungen	8	7	7
Untersuchungen wegen Holzdiebstahls	1	1	1
Lehns-, Fideikommiß- und Stiftungssachen	5	5	5
Referate in Prozessen	64	67	67
Entscheidungen auf Rekurse:			
bei nicht erfolgter Mittheilung des Rekurses	36	40	41
nach erfolgter Mittheilung des Rekurses	21	21	20
Referate in Untersuchungssachen	73	74	68

Digitized by Google

wobei zu bemerken ist, daß die der Berechnung zum Grunde liegende Zahl der Räthe im Jahre 1853 294, in den Jahren 1854 und 1855 dagegen nur 290 betrug.

Auf eine Einheit können jene Geschäfte bei ihrer Verschiedenartigkeit nicht zurückgeführt werden; es ist deshalb auch nicht möglich, für die Vergleichung der Obergerichte unter sich einen in jeder Hinsicht sicheren Maaßstab festzustellen, zumal dabei noch die außerordentlichen Geschäfte der Mitglieder, namentlich die Revisionen der Gerichte erster Instanz, der Vorsitz bei den Schwurgerichten, die Generalien in Einrichtungs-, Bau-, Etats-, Kassen- und Anstellungssachen, die Examinationsgeschäfte und die Direktion der Abtheilungen zu berücksichtigen sind.

IV. Kriminalwesen.

Da das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 bei den Gerichtsbehörden im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung findet, so sind in der nachfolgenden Darstellung die Ergebnisse bei den Gerichten des Departements Cöln den entsprechenden Ergebnissen bei den übrigen Gerichten gegenübergestellt, und dabei zugleich die Gesammtresultate angegeben. Zu bemerken ist jedoch, daß in den eingereichten Tabellen des Departements Cöln für 1853 die Untersuchungen nicht nach den durch das Strafgesetzbuch bestimmten Unterscheidungen gesondert sind, und daß deshalb die Vergleichung der Hauptresultate nur auf die Jahre 1854 und 1855 beschränkt werden kann.

A. Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen und Vergehen.	Bei den Gerichten ausschließlich Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre		Ueberhaupt im Jahre	
	1853	1854	1855	1854	1855	1854	1855
I. Die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug bei den Gerichten erster Instanz	88,206	98,519	102,996	16,028	18,380	114,547	121,376
Diese Untersuchungen zerfallen in folgende Gattungen:							
1) Hochverrath	2	1	.	1	.	2	.
2) Landesverrath	.	.	1	.	.	.	1
3) Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses	126	107	101	18	20	125	121
4) Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	2	2	.	.	.	2	.
5) Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte	142	173	63	1	.	174	63
6) Widerstand gegen die Staatsgewalt	3,043	2,813	2,669	375	435	3,188	3,104
7) Vergehen gegen die öffentliche Ordnung	17,970	18,391	20,598	3,360	3,756	21,751	24,354
8) Münzverbrechen und Münzvergehen	100	101	72	41	38	142	110
9) Meineid	540	466	365	57	79	523	444
10) Falsche Anschuldigung	229	221	177	25	36	246	213
11) Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	110	69	85	15	17	84	102
12) Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand	46	24	28	18	11	42	39
13) Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	1,338	1,261	1,471	212	280	1,473	1,751
14) Verletzung der Ehre	587	440	370	238	335	678	705
15) Zweikampf	8	5	4	.	.	5	4
16) Verbrechen und Vergehen gegen das Leben	365	432	407	61	64	493	471
17) Körperverletzungen	4,780	3,957	3,686	1,777	1,801	5,734	5,487
18) Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit	142	134	117	20	5	154	122

Digitized by Google

	Bei den Gerichten ausschließlich Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre		Ueberhaupt im Jahre	
	1853	1854	1855	1854	1855	1854	1855
19) Diebstahl, insofern nicht das Holzdiebstahlsgesetz Anwendung findet	41,987	52,052	54,851	4,821	5,834	56,873	60,685
20) Unterschlagung	3,776	4,620	4,659	282	384	4,902	5,043
21) Raub	148	130	145	10	16	140	161
22) Erpressung	33	26	30	2	1	28	31
23) Hehlerei	422	460	404	229	175	689	579
24) Betrug	2,178	2519	2,341	391	395	2,910	2,736
25) Untreue	33	63	46	2	4	65	50
26) Urkundenfälschung	781	841	845	90	137	931	982
27) Bankerut	37	47	55	44	61	91	116
28) Strafbarer Eigennutz	2,180	2,152	2,147	490	716	2,642	2,863
29) Vermögensbeschädigung	1,722	1,366	1,202	274	261	1,640	1,463
30) Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	608	569	519	345	100	914	619
31) Verbrechen und Vergehen im Amte	335	355	344	32	52	387	396
32) Vierter und fernerer Holzdiebstahl	2,147	2,283	3,351	1,095	1,242	3,378	4,593
33) Verbrechen und Vergehen gegen die Post-, Steuer- und Zollgesetze	574	597	365	461	412	1,058	777
34) Andere Verbrechen und Vergehen, auf welche besondere, neben dem Strafgesetzbuche geltende Strafgesetze zur Anwendung kommen	1,715	1,842	1,478	1,241	1,713	3,083	3,191
zusammen	88,206	98,519	102,996	16,028	18,380	114,547	121,376
Davon sind mittelst der Presse begangen	87	75	82	29	49	104	131

Von den einzelnen Gattungen der Verbrechen und Vergehen haben sich, soweit sie besonders hervorstreten, im Jahre 1855 gegen 1854 vermehrt:

	bei den Gerichten ausschließlich Cöln	bei den Gerichten im Departement Cöln	überhaupt
die Untersuchungen wegen			
Vergehen gegen die öffentliche Ordnung um	2207	396	2603
Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit um	210	68	278
Diebstahls um	2799	1013	3812
(im Jahre 1855 gegen 1853 bei den Gerichten ausschließlich Cöln um 12,864.)			
Unterschlagungen um	39	102	141
vierten und ferneren Holzdiebstahls um	1068	147	1215
Dagegen haben sich vermindert die Untersuchungen wegen			
Widerstandes gegen die Staatsgewalt	144	.	84
im Departement Cöln ist dagegen eine Vermehrung um 60 eingetreten.			
Meineides um	101	.	79
im Departement Cöln ist dagegen eine Vermehrung um 22 eingetreten.			
Körperverletzungen um	271	.	247
im Departement Cöln ist dagegen eine Vermehrung um 24 eingetreten.			
Vermögensbeschädigung um	164	13	177
gemeingefährlicher Verbrechen und Vergehen um	50	245	295

Digitized by Google

Von den in den Jahren 1853 und 1854 neu eingeleiteten Hochverrathssachen kamen eine im Departement des Kammergerichts, eine im Departement Posen, eine im Departement Arnsberg und eine bei dem Landgericht in Cöln vor.

Die im Jahre 1855 eingeleitete Landesverrathssache war im Departement Breslau anhängig.

	Bei den Gerichten ausschließlich Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Depart. Cöln im Jahre		Ueberhaupt im Jahre	
II. Werden den neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen von	1853	1854	1855	1854	1855	1854	1855
	88,206	98,519	102,996	16,028	18,380	114,547	121,376
noch die neu eingeleiteten							
Uebertretungen mit	64,025	63,093	59,018	87,450	84,820	150,543	143,838
Holzdiebstahlssachen mit	274,615	267,840	306,216	58,008	59,964	325,848	366,180
wirklichen Kriminaluntersuchungen mit	1	2	1	.	.	2	1
und fiskalischen Untersuchungen nach dem älteren Verfahren mit	.	.	1	.	.	.	1
hinzugerechnet, so ergiebt sich die Hauptsumme an neu eingeleiteten Sachen von	426,847	429,454	468,232	161,486	163,164	590,940	631,396
Hiernach kommen von 100 Sachen auf							
Uebertretungen	15	15	13	54	52	25	23
Holzdiebstähle	64	62	65	36	37	55	58
andere Diebstähle	10	12	12	3	4	9	10
die übrigen Verbrechen	11	11	10	7	7	10	10

Daß die Zahl der Uebertretungen im Departement Cöln bei Weitem erheblicher war als in den übrigen Departements, erklärt sich, wie schon oben erwähnt ist, dadurch, daß bei Cöln in der Zahl der Uebertretungen eine große Zahl von Polizei-Kontraventionen begriffen ist, die in den übrigen Departements nicht vor das gerichtliche Forum gehören.

	Bei den Gerichten ausschließlich Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Depart. Cöln im Jahre		Ueberhaupt im Jahre	
III. Eine neu eingeleitete Untersuchung kommt im Durchschnitt auf	1853	1854	1855	1854	1855	1854	1855
	34	33	31	16	16	29	27
				Einwohner,			
insbesondere aber eine Untersuchung							
wegen Uebertretungen auf	224	227	243	29	30	112	118
wegen Holzdiebstahls auf	52	54	47	44	43	52	46
wegen anderen Diebstahls auf	342	276	262	533	441	298	279
wegen der übrigen Verbrechen auf	311	309	298	230	205	293	279
				Einwohner.			

Die Abweichungen der Resultate zwischen den Gerichten im Departement Cöln und den übrigen Gerichten finden in dem eben gedachten Umstande, daß bei den Rheinischen Gerichten auch Polizei-Kontraventionen verhandelt werden, ihre Aufklärung.

Digitized by Google

B. Angeschuldigte.

Die Zahl der Angeschuldigten in den beendigten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug.	Bei den Gerichten ausschließlich Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1853	1854	1855	1853	1854	1855	1853	1854	1855
	118,589	124,706	127,409	22,929	22,490	23,212	141,518	147,196	150,621
Diese Angeschuldigten theilen sich									
1) dem Geschlechte nach									
in männliche	94,434	95,709	96,054	17,866	17,372	16,813	112,300	113,081	112,867
in weibliche	24,155	28,997	31,355	5,063	5,118	6,399	29,218	34,115	37,754
von 100 Angeschuldigten waren									
männliche	80	77	75	80	77	72	80	77	75
weibliche	20	23	25	20	23	28	20	23	25

Während hiernach die Zahl der männlichen Angeschuldigten von Jahr zu Jahr abgenommen hat, ist die Zahl der weiblichen Angeschuldigten gestiegen: im Ganzen in 1855 gegen 1853 um 5 Prozent.

2) dem Alter nach									
Personen unter 16 Jahren	4,956	5,925	6,905	1,564	1,744	2,052	6,520	7,669	8,957
Personen über 16 Jahre.	113,633	118,781	120,504	21,365	20,746	21,160	134,998	139,527	141,664
von 100 Angeschuldigten waren									
Personen unter 16 Jahren	4	5	5	7	8	9	5	5	6
Personen über 16 Jahre	96	95	95	93	92	91	95	95	94

Hiernach hat die Zahl der jugendlichen Angeschuldigten sich von Jahr zu Jahr vermehrt; am erheblichsten war sie im Departement Cöln, wo sie im Jahre 1855 beinahe doppelt so groß war, als in den übrigen Departements.

3) den Religionsverhältnissen nach									
Christen	117,176	123,442	126,232	22,722	22,299	23,074	139,898	145,741	149,306
Juden	1,413	1,264	1,177	207	191	138	1,620	1,455	1,315
Die Zahl der jüdischen Angeklagten ist also mit jedem Jahre geringer geworden.									
4) Rückfällig waren	20,555	23,393	25,699	3,860	3,853	4,308	24,415	27,246	30,007
oder von 100 Angeschuldigten	17	19	20	17	17	19	17	19	20
sie haben sich also alljährlich vermehrt.									
5) Durch Definitiv-Erkenntnisse sind verurtheilt	99,143	106,402	110,012	nicht	17,069	17,947	nicht	123,471	127,959
oder von 100 Angeschuldigten	84	85	86		76	77		84	85
freigesprochen	17,932	16,791	15,792	bekannt.	3,217	2,897	bekannt.	20,008	18,689
oder von 100 Angeschuldigten	15	14	13		14	13		14	12

Digitized by Google

	Bei den Gerichten ausschließlich Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1853	1854	1855	1853	1854	1855	1853	1854	1855
außer Verfolgung gesetzt oder von 100 Angeschuldigten	.	.	.	.	1,896	2,004			
	.	.	.	.	9	8			
Durch Tod oder Niederschlagung sind der Anklage enthoben	1,514	1,513	1,605	.	308	364	.	3,717	3,973
oder von 100 Angeschuldigten	1	1	1	.	1	2	.	2	3
Die Verurtheilungen haben demnach alljährlich zugenommen, die Freisprechungen dagegen abgenommen. Im Departement Cöln haben verhältnißmäßig weniger Verurtheilungen als in den übrigen Departements stattgefunden.									
Im Ganzen ergiebt sich, daß von Einwohnern einer wegen Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen, und von	121	115	113	112	114	111	120	115	112
Einwohnern einer verurtheilt worden ist.	145	135	130	nicht bekannt	151	143	nicht bekannt	137	132

V. Staatsanwaltschaft.

Für das Jahr 1853 sind die von den Ober-Staatsanwalten eingereichten Geschäfts-Uebersichten nicht nach einem übereinstimmenden Schema angefertigt worden; es können deshalb die Resultate jenes Jahres nicht mit zur Vergleichung gezogen werden. Für die Jahre 1854 und 1855 sind dagegen die durch die Cirkular-Verfügungen vom 21. Dezember 1854 und vom 18. Oktober 1855 vorgeschriebenen Formulare gleichmäßig zur Anwendung gekommen.

Für die beiden letztgedachten Jahre ergeben sich folgende Resultate:

I. Geschäfte der Staatsanwalte in den Departements, ausschließlich Cöln.	Im Jahre 1854	Im Jahre 1855	Mithin 1855 mehr	Mithin 1855 weniger
1) Die Zahl der anhängigen Sachen betrug	213,256	218,246	4,990	.
Davon sind erledigt:				
a) durch sofortige Zurückweisung der Denunziation	25,374	22,850	.	2,524
oder von 100 anhängigen Sachen	12	10	.	2

Digitized by Google

	im Jahre 1854	im Jahre 1855	mithin mehr	mithin weniger
b) durch Abgabe der Akten an andere Behörden	16,099	15,745	.	354
oder von 100 anhängigen Sachen	8	7	.	1
c) durch Abstandnahme von weiterer Verfolgung	48,565	50,847	2282	.
oder von 100 anhängigen Sachen	23	24	1	.
d) durch Erhebung der Anklage	104,441	108,791	4350	.
oder von 100 anhängigen Sachen	49	50	1	.
(unter der Zahl der erhobenen Anklagen für 1855 befinden sich 5414 Anträge auf vorläufige Versetzung in den Anklagestand)				
zusammen	194,479	198,233	3754	.
oder von 100 anhängigen Sachen	92	91	1	.
Unbeendigt blieben	18,777	20,013	1236	.
2) Die Zahl der von den Gerichten zurückgewiesenen Anklagen betrug	1,110	935	.	175
3) Die Zahl der bearbeiteten Ehesachen ist für das Jahr 1854 nicht bekannt, für 1855 betrug sie	.	4,065	.	.
4) Audienztermine wurden abgehalten:				
in Strafsachen	109,121	116,473	7352	.
in Ehesachen	5,884	5,782	.	102
5) Journalnummern kamen vor	1,155887	1,150395	.	5492
II. Geschäfte der Ober-Staatsanwalte in den Departements, ausschließlich Cöln.				
1) Es waren anhängig:				
a) Untersuchungssachen, und zwar:				
Appellationen	13,359	11,889	.	1470
Rekurse	3,478	3,233	.	245
b) Ehescheidungssachen	480	531	51	.
c) Disziplinarsachen	168	168	.	.
zusammen	17,485	15,821	.	1664
Davon sind erledigt	15,616	13,916	.	1700
Unerledigt blieben	1,869	1,905	36	.
2) Die Zahl der erhobenen Anklagen betrug	5,431	5,027	.	404
3) Richtigkeitsbeschwerden kamen vor	248	286	38	.
4) Beschwerden wurden geführt:				
über Staatsanwalte	1,792	1,718	.	74
über Polizeianwalte	480	405	.	75
5) Die Zahl der Beschwerden der Staats- und der Polizeianwalte über gerichtliche Verfügungen betrug	790	785	.	5
6) Termine waren abzuhalten	22,792	20,469	.	2323
7) Journalnummern waren zu bearbeiten	115,010	106,964	.	8046

Hiernach sind die Geschäfte im Jahre 1855 geringer gewesen als im Jahre 1854.

Digitized by Google

III. Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal.	im Jahre 1853	1854	1855
1) Es waren zu bearbeiten:			
a) Untersuchungssachen	2047	1952	1649
b) Disziplinarsachen	26	30	30
c) Ehescheidungssachen	68	80	86
d) Rheinische Civilsachen	97	95	85
e) Beschwerdesachen	418	523	439
zusammen	2656	2680	2289
2) Termine waren abzuhalten	1774	1756	1565
darunter in Untersuchungssachen	1640	1630	1432
3) Journalnummern kamen vor	6849	6489	5781

Danach haben sich die Geschäfte im Jahre 1855 gegen die beiden Vorjahre nicht unbedeutend vermindert.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Oktober 1856. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Büstorff und Heinrich Scholz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Kurlbaum im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
die Referendarien Gustav Adolph Haase und Hermann Friedrich Wilhelm Consbruch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
der Referendarius Ackermann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
die Referendarien Ruhfus und Mottau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
der Referendarius Friedrich Adolph Starcke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und
der Referendarius Klingner im Bezirk des Kammergerichts;
dem Gerichts-Assessor Heidfeld ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Führling bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,
die Auskultatoren Triepcke, Salomonsohn und Trelewski bei dem Appellationsgericht in Bromberg,
der Auskultator Rump bei dem Appellationsgericht in Hamm,
der Auskultator Kammler bei dem Appellationsgericht in Breslau,
die Auskultatoren Veltmann und Petlang bei dem Appellationsgericht in Münster,
die Auskultatoren Dörr und Eduard Ludwig Konrad Schrader bei dem Appellationsgericht in Paderborn, und
der Auskultator Bloech bei dem Appellationsgericht zu Königsberg in Pr.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Reinkling in Warendorf ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Paschke bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Rheinsberg, und
der Gerichts-Assessor Rasche bei dem Kreisgericht in Trzemeszno.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Anton in Rothenburg an das Kreisgericht in Glogau, und
der Kreisrichter Dr. Förster in Löwenberg an das Kreisgericht in Rothenburg;
der Kreisrichter von Goßler in Glogau ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Guhrauer Kreises aus dem Justizdienste geschieden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor von Hülsen ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Lübben ernannt worden.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte und Notare

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Hairies in Marienburg bei dem Kreisgericht in Graudenz, mit dem Titel als Justizrath,

der Kreisrichter Ritter in Goldap bei dem Kreisgericht in Heydekrug, mit widerruflicher Einräumung der Praxis als Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Kaukehmen, und

der Kreisrichter Kosby in Lobsens bei dem Kreisgericht in Schubin;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Krampe zu Stargard in Pomm. ist gestorben, und dagegen dem Rechtsanwalt und Notar Sonderop in Pyritz die Verlegung seines Wohnsitzes nach Stargard gestattet worden.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Appellationsgerichts-Rath Frey in Cöln ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

Zu Landgerichts-Räthen sind ernannt:

der Staats-Prokurator Grach in Cleve bei dem Landgericht daselbst, und

der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Feuerburg in Tholey bei dem Landgericht in Coblenz, mit der Funktion als Instruktionsrichter in Simmern;

der Landgerichts-Rath und Instruktionsrichter Paschen in Simmern ist an das Landgericht in Coblenz versetzt worden.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Coblenz getroffenen Wahlen der Kaufleute Wilhelm Karl Bingel und Bernhard Seligmann zu Richtern bei dem Handelsgericht daselbst sind bestätigt worden.

Die Sammtgemeinde Menden ist von dem Bezirk des Friedensgerichts Königswinter abgetrennt und die Vereinigung derselben mit dem Friedensgerichtsbezirk Siegburg vom 1. Januar 1857 ab, ist genehmigt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 105.

Allgemeine Verfügung vom 20. September 1856, — betreffend die Kostenfreiheit des Verfahrens bei Setzung von Merkpfählen.

Gesetz vom 15. November 1811 §§. 1. 2 (Gesetz-Samml. S. 352).
Allerh. Order vom 24. März 1839 (Just.-Minist.-Bl. S. 243).
Gesetz vom 10. Mai 1851 §. 16 (Ges.-Samml. S. 622).

Nach §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth muß bei den Mühlen und anderen durch Wehre oder Schleusen veranlaßten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen. Diese Setzung wird durch sachverständige Kommissarien der Verwaltungsbehörden unter Zuziehung des zuständigen Gerichts vollzogen.

Zur Verminderung der durch dieses Verfahren entstehenden Gerichtskosten ist in einem von dem Herrn Minister des Innern an die Regierungen unterm 17. Oktober 1845 erlassenen Cirkular-Reskript angeordnet worden, daß die Landräthe als Kommissarien der Verwaltungsbehörden die Vorladung der Interessenten besorgen, einen Deputirten des Gerichts zuziehen und demnächst die Ausfertigung der Verhandlung bewirken sollen. Auch ist durch die an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Order vom 24. März 1839 den in Vorfluths-Angelegenheiten bei Verwaltungsbehörden vorkommenden Gesuchen und Verhandlungen allgemein die Stempelfreiheit bewilligt worden.

Neuerlich sind Bedenken darüber entstanden, ob nicht die Setzung eines Merkpfahls in Beziehung auf die dabei eintretende Mitwirkung des Gerichts als eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzusehen sei, und ob nicht in dieser Rücksicht dafür, außer den Diäten und Reisekosten des gerichtlichen Kommissarius, die im §. 16 des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851 bestimmten Kostensätze zu erheben seien.

Für die Bejahung dieser Frage ist angeführt worden, daß der §. 1 des Gesetzes vom 15. November 1811 die Setzung des Merkpfahls bei Wassermühlen ꝛc. als einen Gegenstand des Privat-Interesse bezeichne und dabei ausdrücklich anordne, daß dieselbe auf Kosten derjenigen Betheiligten, welche den Antrag darauf gestellt haben, geschehen müsse. Dagegen ist andererseits geltend gemacht, daß die Merkpfahlsetzung nach dem Gesetze vom 15. November 1811 wesentlich ein im öffentlichen Interesse angeordnetes landespolizeiliches Verfahren sei, bei welchem das Gericht sich auf Requisition der Verwaltungsbehörden betheilige, weshalb nach

Digitized by Google

§. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, Sportelfreiheit eintreten müsse, ebenso wie nach der vorerwähnten Allerhöchsten Ordre vom 24. März 1839 die Befreiung vom Stempel stattfinde.

Der Justiz-Minister erachtet die letzteren Gründe für überwiegend und bestimmt daher hiermit, daß für die Mitwirkung des Gerichts bei dem in Rede stehenden Verfahren in Zukunft außer den baaren Auslagen, keine Kosten erhoben werden.

Berlin, den 20. September 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3901. V. 5. Vol. VIII.

Num. 116.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. September 1856.

Die Anwendung des §. 139 des Strafgesetzbuches kann nicht von dem Nachweise abhängig gemacht werden, daß der Angeklagte bei Eingehung seiner zweiten Ehe Kenntniß von dem Bestehen der zuerst eingegangenen gehabt habe. Der Angeklagte, welcher behauptet, er habe die erste Ehe für aufgelöst erachten müssen, hat diesen Einwand in Gemäßheit des §. 44 des Strafgesetzbuchs darzuthun *).

In der Untersuchung wider den Bergarbeiter W. zu B. auf die von dem Angeklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I. in seiner Sitzung vom 12. September 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß der §. 139 des Strafgesetzbuchs den Ehegatten, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue eingeht, mit Strafe bedroht;

daß nach dem Ausspruche der Geschworenen der Angeklagte am 20. Januar 1856 zu B. vor Auflösung seiner mit Margaretha S. geschlossenen Ehe eine neue Ehe mit der Mariane U. eingegangen ist;

daß durch diesen Ausspruch alle wesentlichen Merkmale des im §. 139 a. a. O. mit Strafe bedrohten Verbrechens festgestellt worden sind, die Anklage daher nicht, wie die Beschwerde will, zu behaupten und zu erweisen hatte, daß der Angeklagte bei Eingehung seiner zweiten Ehe Kenntniß von dem Bestehen der zuerst eingegangenen Ehe gehabt habe, und die Anwendung des Strafgesetzes von diesem Nachweise nicht abhängig gemacht werden kann;

daß zwar die Behauptung eines Ehegatten, daß er bei Eingehung der zweiten Ehe habe voraussetzen müssen, daß die erste Ehe aufgelöst worden sei, unter Umständen einen nach §. 44 des Strafgesetzbuchs und Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu berücksichtigenden Ausschließungsgrund enthalten kann;

daß in dieser Art aber der Angeklagte seinen Einwand nicht aufgestellt hat, indem der Angeklagte nicht einmal behauptet hat, irgend etwas gethan zu haben, um sich davon die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die angeblichen Mittheilungen über das Ableben seiner ersten Ehefrau in der Wahrheit beruhten, und er die Auflösung der ersten Ehe habe annehmen müssen;

daß der Richter aber durch die Untersuchungs-Verhandlungen und die Ermittelungen in der Untersuchung keine Veranlassung gehabt, die Untersuchung auf diesen Einwand zu richten, zumal die zuerst bei der mündlichen Verhandlung beweislos hingestellte Behauptung, daß Leute ihm erzählt hätten, seine erste Ehefrau sei todt, und daß er daher nicht gewußt habe, daß dieselbe noch lebe, er sie deshalb für todt habe halten müssen, keinen genügenden Anhalt für die Vervollständigung der Untersuchung in jener Richtung gewährt;

daß deshalb die Beschwerde über die unrichtige Anwendung des §. 139 des Strafgesetzbuchs und die Verletzung des Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 unbegründet ist;

*) Vergleiche Oppenhoff zum Strafgesetzbuch §. 139 Note 3.

Digitized by Google

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu G. vom 20. Juni 1856 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, dem Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittels zur Last zu legen.

I. 4527. Criminalia 88. Vol. II.

Num. 317.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. September 1856.

Ein Postillon ist, insoweit und so lange, als er Postdienste verrichtet hat, für einen Beamten zu erachten *).

Strafgesetzbuch §§. 324. 331.

In der Untersuchung wider den früheren Postillon, jetzigen Eigenthümer, Johann Gottlieb L., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten und des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Erste Abtheilung, in der Sitzung vom 12. September 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß die von dem Angeklagten behauptete Verletzung des Artikels 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 auf die im Artikel 111 ebend. vorgeschriebene Art nicht motivirt ist, und daher nicht in Betracht kommen kann;

daß ferner der ausdrücklichen thatsächlichen Feststellung der Instanzrichter gegenüber:

„daß der Angeklagte das ihm während seiner Dienstleistungen zum Zwecke derselben übergebene Stück Stearinlicht bei Seite geschafft habe, um es zu unerlaubten Zwecken zu gebrauchen,“

die jetzige Behauptung des Angeklagten: daß er das Licht nicht unterschlagen, es vielmehr im Dienste habe gebrauchen wollen, ohne Wirkung ist;

daß daher lediglich die in den beiden Beschwerden angeregte Frage:

ob der Angeklagte als Beamter zu betrachten, daher der §. 324, oder nur der §. 227 des Strafgesetzbuchs anzuwenden sei,

zu entscheiden ist;

in Erwägung:

daß, wenn auch die Postillone — wie im vorliegenden Falle gleichfalls vorausgesetzt ist — nur von den Posthaltern zur Ausübung von Postdiensten angenommen werden, daher auch zunächst nur gegen diese nach Maaßgabe ihres Dienstkontrakts in dem Verhältnisse des Gesindes zum Dienstherrn stehen, diese Annahme doch nur auf der ausdrücklichen Ermächtigung Seitens der Postbehörde beruhen kann, und vermöge dieser Ermächtigung daher den Postillonen die Ausübung des Postdienstes von den Posthaltern im Auftrage der Postbehörde übertragen wird, im vorliegenden Falle aber überdies durch die Vereidigung des Angeklagten die spezielle Genehmigung der Postbehörde für diese Uebertragung eingetreten ist;

daß es mithin keinen Widerspruch enthält, vielmehr für richtig zu erachten ist, wenn die Instanzrichter den Angeklagten insoweit und so lange, als derselbe Postdienste verrichtet hat, für einen Beamten erachtet haben, weil das wesentliche Merkmal der Beamtenqualität, die Anvertrauung von Amtsgeschäften durch die berechtigte Behörde und die Uebernahme derselben durch den dazu Verstatteten, unter den angeführten Umständen vorhanden ist;

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau vom 4. April 1856 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Angeklagten auch die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

I. 4528. Criminalia 130. Vol. III.

*) Vergl. Oppenhoff zum Strafgesetzbuch §§. 331 Nr. 8a.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Nachstehende Werke sind von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Für Gerichtsbehörden, Verwaltungsbeamte, Notare ꝛc.
In allen Buchhandlungen ist zu haben:
Kommentar zu den
Königl. Preuß. Stempelgesetzen,
enthaltend das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, den Stempel-Tarif von demselben Tage und die in Bezug auf beide ergangenen gesetzlichen Vorschriften und ministeriellen Erlasse, so wie Bemerkungen für den praktischen Gebrauch.
nebst Tabellen über die Berechnung der Stempelsätze.
Von **O. K. F. H. Schmidt,**
Königl. Preuß Ober- und Geheimen Regierungsrathe, Stellvertreter des Provinzial-Steuer-Directors von Pommern.
Zweite, durchaus umgearbeitete und vermehrte Ausgabe.
Groß-Quarto. 48 Bog. geheftet. Preis 3½ Thlr.
Dies Werk, unstreitig das **vollständigste** und beste, welches über die Preußische Stempelgesetzgebung existirt, erscheint gegenwärtig in einer dem jetzigen Stande derselben entsprechenden, gänzlich umgearbeiteten, bis auf die neueste Zeit gehenden Ausgabe. Dasselbe wird, auch nachdem den Gerichtsbehörden dieselbets das Reskript der Gebrauch des Stempelpapiers angeordnet hat, selbst für diese Behörden, wegen der ihnen gebliebenen Beziehungen zur Stempelverwaltung, fernerhin Bedürfniß sein.
Die beigedruckten, mit größter Sorgfalt ausgearbeiteten Register und Tabellen erhöhen die Brauchbarkeit des Werkes.
Nicolai'sche Buchhandlung in Berlin, Brüderstr. 13.

Bei Otto Wigand, Verlagsbuchhändler in Leipzig, erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Rechtslexikon
für Juristen aller teutschen Staaten,
enthaltend die gesammte
Rechtswissenschaft.
Bearbeitet von den namhaftesten Juristen.
Redigirt von
Prof. **Dr. Julius Weiske.**
gr. 8. in Liefr. von 10—12 Bog. à 20 Ngr., deren 5 einen Band bilden, erschienen ist I—XI. Bd. 2. Heft oder A bis T.
Um neuen Abnehmern die Anschaffung zu erleichtern, ist ein neues Abonnement in monatlichen Lieferungen à 20 Ngr. eröffnet worden. Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Verlag von **Wilhelm Hertz** in Berlin.
Die Preußischen
Gesetze und Verfügungen
über
offene Handels-Gesellschaften, Kommandit-Gesellschaften
und
Aktien-Gesellschaften.
Zusammengestellt und mit einer Einleitung versehen von
E. Bahn,
Königl. Staats-Anwalt.
8. Preis broschirt 10 Sgr.

In Ferd. Dümmler's Verlagsbuchhandlung in Berlin ist erschienen:
Das bestehende
Provinzialrecht
der Kurmark Brandenburg.
Im amtlichen Auftrage ausgearbeitet von Carl Scholz,
ausserordentlichem
Dr. von Scholz und Hermensdorff,
Geh. Ober-Tribunalsrath.
Zweite, auf den Grund der Berathungs-Verhandlungen und der neueren Gesetzgebung umgearbeitete Ausgabe. 1854. 2 Bände. gr. 8. geh. 6 Thlr.

Bei Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen ist erschienen:
Kölner, F. O., Die Grundzüge der obligatio negotiorum gestorum. Eine civilistische Abhandlung. gr. 8. 20 Sgr.

Im Verlage von Joh. Urban Kern in Breslau ist so eben erschienen:
Pinchner, Otto, Kgl. Pr. Appellationsgerichts-Rath, Die Grundzüge der Preuß. Hypotheker-Verfassung und deren Umfang durch die neuere Rechtsentwickelung. 8. 5 Sgr.

Im Verlage von Joh. Urban Kern in Breslau ist soeben erschienen:
Strafgesetzbuch
nebst den Novellen und allen
Entscheidungen des Kgl. Ober-Tribunals.
Von **C. Hahn,** Kgl. Staatsanwalt.
Zweite Auflage, mit alphab. Register. 12 Sgr.
Die starke Auflage war binnen 8 Wochen vergriffen und machte diese neue Auflage nothwendig! Ein vollständiges Register wurde beigegeben. Die Besitzer der 1. Auflage erhalten dies Sachregister auf Verlangen gratis nachgeliefert.

Im Verlage von Joh. Urban Kern in Breslau ist soeben erschienen:
Erläuterungen und Novellen
zum **Strafgesetzbuche** und zum
Gesetz über die Presse.
Von **C. Hahn,** Königl. Staatsanwalt.
Zweites Supplement (bis Mitte 1856 gehend).
16. geh. 12 Sgr.
Wir machen die zahlreichen Besitzer der früheren Hefte dieses Buches hierauf aufmerksam. — Gleichzeitig erschien in 3. Ausgabe:
Erläuterungen und Novellen
zum **Strafgesetzbuche** ꝛc.
Von **C. Hahn.**
Vollständige bis zur neuest. Zeit reichende Ausgabe.
16. geh. 1 Rthlr. 15 Sgr.
Das vorliegende Werk enthält die Ergänzungen ꝛc. in größter Vollständigkeit. Den Urtein des Königlichen Ober-Tribunals sind die Entscheidungsgründe beigefügt.

A. Gosohorsky's Buchhandlung (L. F. Maske) in Breslau liefert gegen frankirte Einsendung des Betrages:
Ergänzungen und Erläuterungen der Preuss. Rechtsbücher (das Fünf-Männer-Werk), 3. (neueste) Auflage, (die Gesetzgebung bis Ende 1855 umfassend) Ladenpreis 4½ Thlr. für nur . . . . . 6 Thlr.
in dauerhaftem Halbfrzbd. f. 9 „
Corpus juris civilis, v. Schilling u. Sintenis übersetzt. 7 Bde. (Ladenpr. 20 Thlr.) für 6 „
Corpus juris canonici, übers. v. demselben. 2 Bde. (Ladenpr. 5 Thlr.) . . für 2 „

Im Verlage von G. P. Aderholz in Breslau ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:
Handbuch
des Preußischen Bergrechts.
Von **H. Gräff,** Justizrath.
Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.
Gr. 8. Geheftet. 1 Thlr. 18 Sgr.

E. F. Uecke, Stadtgerichts-Präsident,
Prozeß-Verfahren
in Sponsalien und Ehe-Sachen.
Zusammenstellung sämmtlicher noch gültiger Gesetze des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Nebst Beilagen derjenigen auf die materielle und formelle Gesetzgebung.
Gr. 8. geh. 15 Sgr.

E. F. Uecke, Stadtgerichts-Präsident,
Gerichtliches Verfahren, betreffend die vorläufige
Sicher- und Feststellung
des Nachlasses eines Verstorbenen,
so wie die definitive Regulirung desselben, ingleichen die Auseinandersetzung der Erben ꝛc. hinsichts des Nachlasses auf Antrag. Systematische Zusammenstellung sämmtlicher noch gültigen Gesetze, mit Einschluß der neuen Konkurs-Ordnung. Nebst Beilagen derjenigen auf die materielle und formelle Gesetzgebung.
Gr. 8. geh. 15 Sgr.

E. F. Uecke, Stadtgerichts-Präsident,
Executions-Ordnung für die Gerichte.
Zum Gebrauch für Juristen und für das größere Publikum, welches seine Vertheidigung hinsichts der rechtskräftig erstrittenen Forderungen durch die Gerichte im Wege der Execution vermittelst lassen muß. Zusammenstellung sämmtlicher Gesetze mit Einschluß der neuen Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855.
Gr. 8. geheftet. 25 Sgr.

Das Medizinalwesen
des Preußischen Staates,
eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen; dargestellt unter Benutzung der Archive der Königlichen Ministerien
von **Ludwig von Könne.**
2. Supplement-Band, enthaltend die bis Mitte **1856** ergangenen Verordnungen.
Gr. 8. geh. 20 Sgr.
Herabgesetzter Preis für das vollständige Werk 4 Bände. 106 Bogen gr. 8. geh. 3 Thlr.

Th. Reffel, Königl. Staatsanwalt.
Erster Nachtrag zu dem
praktischen Handbuch
für das Verfahren der Polizei-Behörden und Beamten
als Organe der Strafrechtspflege im Preußischen Staate, nebst einem Kommentar der Strafgesetze und einer allgemeinen Darstellung des neuen Verfahrens, zugleich als Anleitung für Polizei-Anwälte, angehende Juristen, Justiz- und Verwaltungs-Subalterne Beamte.
Gr. 8. geh. 4 Sgr.
Preis des vollständigen Werkes 24 Sgr.

Digitized by Google

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung

welche in der

Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),

mit Querlinien: das Buch 8½ Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz.
Titel- und Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte.
Titel- und Einlagebogen.
Gefangenliste.
Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten.
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten.
Titel- und Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestands. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die **laufenden** Prozesse nach der Allg. Gerichts-Ordnung, ausschl. der Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über **laufende** Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium der Konkurs-Akten ꝛc.
Repertorium über die Special-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Konkurs-Sachen.
Repertorium über **reponirte** Prozeß-Akten.
Repertorium über **reponirte** Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen. (ad D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen.
Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injuriensachen.

Formulare zu Geschäfts-Büchern über die Beschäftigung der Gefangenen.

Einnahme- und Ausgabe-Journal.
Abrechnungsbuch.
Spezial-Konto der arbeitenden Gefangenen.
Bestellbuch bei allen nicht auswärtigen Arbeiten.
Bestellbuch bei den auswärtigen Arbeiten.
General-Konto der Aufsichtskosten.

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Konkurse angemeldeten Forderungen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.
Formular 2. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur **eine** Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 2 in Verbindung mit **G.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn **zwei** Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 2 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn **zwei** Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 3. (Nachträgl. Bekannten. der Konkurseröffnung bei einfachl. Verwaltung.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **G.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur **eine** Anmeldungsfrist festgesetzt wird.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn **zwei** Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekanntm. des Erörterungstermins des Einleit. d. Akkordverfahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Verhandl. u. Beschlußfass. über den Akkord.)
Formular 15. (Verbal. zu dem Prüfungs-Termine, behufs Erörterung der Forderungen der Gläubiger zur Bestellung des definit. Verwaltungsperssonals.)
Formular 18. (Ausdung am d. Gerichtsstelle, behufs Ausführ. d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Ausfertigung d. d. Gerichtsstelle, Behufs Ausführung des Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Anordnung von Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20. (Verfügung der Gläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis: Bei Bestellung von jedem einzelnen der vorstehend aufgeführten Formulare unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.; ein Buch und darüber pro Buch 5½ Sgr.

Formulare zu den Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichts-Behörden verhafteten Gefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 20. Januar 1856.)

1. Für die Königl. Kreisgerichte ꝛc.

Spezielle Nachweisung der Zahl der Gefangenen für die **einzelnen** Tage des Jahres. (Schema I.) Mit Querlinien. Titel- und Einlagebogen.
Spezielle Nachweisung der im Laufe des Jahres zur Haft gebrachten und entlassenen Gefangenen. (Schema II.) Mit Querlinien. Titel- und Einlagebogen.
Preis der vorstehenden beiden Formulare pro Buch 7 Sgr., bei Bestellungen unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

2. Für die Königl. Appellationsgerichte.

Generelle Nachweisung der Zahl der Gefangenen. (Schema III.)
(Das Exemplar besteht aus 2 Bogen ohne Querlinien.)
Preis pro Bogen 6 Pf.

Digitized by Google

Formulare zur Depositat-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849.

In Akten-Format:

Bestands-Anzeigen.
Depositat-Extrakt.
Titel- und Einlagebogen.
— Quittung.
— Neben-Protokoll über Einnahme. } Mit Querlinien.
— Neben-Protokoll über Ausgabe. }
Protokoll-Buch des Rendanten.
— des Kurators.
— über Testamente.
Mandaten-Liste des Kurators. Mit Querlinien.
— Buch für Testamente.
Transferirungs-Designation.
Vorläufige Empfangs-Bescheinigung.
Spezifikation der zinstragenden Papiere der Spezial-Massen.
— der Pfandbriefe des Spezial-Depositoriums.
— der Pfandbriefe des General-Depositoriums.
— der Banko-Obligationen des General-Depositoriums.
— des Kurators ꝛc. betreffend die Pfandbriefe des General-Depositoriums.
} Mit Querlinien.
Designation der Privat-Aktiva des General-Depositoriums.
Verzeichniß der dem Rendanten zur weiteren Absendung ꝛc. anvertrauten Gelder.
} Mit Querlinien.

Preis: ohne Querlinien 6 Sgr. das Buch.
mit . 8 . . .

In Median-Format:

Dokumenten-Kontrolle für die Gerichte I. Instanz. } Mit Querlinien.
— Verzeichniß für Gerichte I. Instanz. }
Manual des Spezial-Depositoriums.

Preis: ohne Querlinien 8 Sgr. das Buch.
mit . 10 . . .

In Royal-Format:

Mandaten-Buch des Spezial-Depositoriums.
— des General-Depositoriums.
Manual des General-Depositoriums.
} Mit Querlinien.

Preis: 18 Sgr. pro Buch.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.

Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Preis: Bei Bestellung von jedem einzelnen Formular unter einem Buch pro Bogen 3 Pf, ein Buch und darüber, pro Buch 5½ Sgr.

Neue Tabellen zu Hypotheken-Büchern u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion des Justiz-Ministers vom 3. August 1853.

In Akten-Format, auf Patent-Conceptpapier:

Repertorium der Grundakten.
Titel- und Einlagebogen nebst Beilage.
Verzeichniß der zu den Akten eingereichten, demnächst zurückzugebenden Urkunden.
Sämmtlich mit Querlinien. Preis pro Buch: 8 Sgr.

Hypotheken-Tabelle.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Hypotheken-Tabelle für die Wandeläcker.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)

Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen: 12 Sgr.

Hypotheken-Buch.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf starkem großen Median-Patent-Conceptpapier 20 Sgr.
. . . Median-Velin-Patentpapier 32½ .

Hypotheken-Buch für die Wandeläcker
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf Patent-Conceptpapier 12 Sgr.
. Manual-Patentpapier 16 .

Schwurgerichts-Formulare.

Formular **A.** Zur Bildung des Schwurgerichts. 2 Bogen Folio. 25 Exemplare 18 Sgr.
— **B.** Zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. 3 Bogen Folio. 25 Exemplare 27 Sgr.
Beilage zum Formular **B.** 1 Bogen Folio. 25 Exemplare 9 Sgr.
Statistik der Sitzungs-Perioden der Schwurgerichte.

Preis pro Buch: 15 Sgr.

Asservaten-Formulare.

Asservaten-Annahme-Liste für kollegialisch formirte Gerichte.
— Buch für kollegialisch formirte Gerichte.
— Buch für nicht kollegialisch formirte Gerichte.
} Mit Querlinien.

Preis: Bei Bestellung eines Formulars unter einem Buch pro Bogen 4 Pf., pro Buch 7½ Sgr.

Interims-Quittungen über Asservaten.
Preis pro Bogen 3 Pf., pro Buch 5½ Sgr.

Adlerbogen zu gerichtlichen Erkenntnissen.

Auf Schreibpapier pro Ries 4 Rthlr.,
. Conceptpapier . . 3 .

Bei Bestellungen unter einem Ries:
Auf Schreibpapier pro Buch 6½ Sgr.,
. Conceptpapier . . 5 .

Digitized by Google

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851.)

		Preis à Buch Sgr.
Formular	**A.** Soll-Einnahme-Belag. §. 7. der Instruktion. Royal-Format. Mit Querlinien	16½
	(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Jucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	
—	**B.** Kostenrechnung. §. 9.	4½
—	**C.** Kontobuch. §. 19. Median-Format.	7½
—	**D.** Ablieferungs-Liste. §. 28. Mit Querlinien	5½
—	**E.** Ablieferungs-Liste. §. 33. Mit Querlinien	5½
	Hierzu auch Einlagebogen.	5½
—	**F.** Einnahme-Journal. §. 41. Median-Format. Mit Querlinien	8½
—	**G.** Niederschlagungs-Liste. §. 45. Mit Querlinien. .	7
	(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Jucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	
—	**H.** Einnahme-Manual. §. 58.	
	Erster Bogen, S. 88 — 91	8
	Zweiter Bogen, S. 92 und 93	8
—	**J.** Ausgabe-Manual. §. 58.	
	Erster Bogen, S. 102 — 105	8
	Zweiter Bogen, S. 106 und 107	8
	Dritter Bogen, S. 108 und 109	8
	Vierter Bogen, S. 110 und 111	8
	Fünfter Bogen, S. 112 und 113	8
	Sechster Bogen, S. 114 — 117	8
—	**K.** Asservaten-Buch §. 61.	5½
—	**L.** Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen §. 69.	5½
—	**M.** Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 69.	5½
—	**N.** Sportel-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 70. Mit Querlinien	7
Ausgabe-Journal. §. 56. Median-Format Mit Querlinien.		8½
Kommissions-Gebühren-Verzeichniß. §. 51. Mit Querlinien.		7
Verzeichniß der Zehrungskosten. §. 52. Mit Querlinien. ...		7
Nachweisung über Eingangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Hierzu auch Einlage-Bogen.		7
Nachweisung über Abgangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Deſignation über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren ꝛc. §. 58.		
II. Nr. 12. Mit Querlinien.		7
Liste der vereinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. §. 58. II. Nr. 13. Mit Querlinien		7
Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. §. 76. Mit Querlinien		7
Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98.		5½
Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen ꝛc. verpflichteten Personen in Forstfrügsachen. Titelbogen		7
Einlagebogen		7
Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. §. 80. Mit Querlinien.		7
Einnahme-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Ausgabe-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. §. 82. Mit Querlinien.		5½

Formulare zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852.)

Preis pro Bogen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf., auf Concept-papier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kautions-Nachweis. S. 41 ff. der Instruktion.
Kautions-Nachweis-Einlagebogen. S. 42 und 43.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme.

Titelbogen. S. 45.
Zweiter Bogen zur ersten Haupt-Abtheilung. S. 47 ff.
Dritter Bogen zur ersten Haupt-Abtheilung. S. 47 ff.
Rekapitulation. S. 55 nur ¼ Bogen.
(Das Exemplar „I. Etatsmäßige Einnahme“ besteht vollständig aus 3½ Bogen.)

II. Etatmäßige Ausgabe.

Titelbogen. S. 57.
Zweiter Bogen zur ersten Haupt-Abtheilung. S. 59 ff.
(Angenommener Bedarf: 6 Bogen pro Exemplar.)
Einlagebogen zur ersten Haupt-Abtheilung.
(Brauchbar zu S. 71, 76 und 80, angenommener Bedarf: 12 Bogen pro Exemplar.)
Dritter Bogen zur ersten Haupt-Abtheilung. S. 75 ff.
Vierter Bogen zur ersten Haupt-Abtheilung. S. 79 ff.
Rekapitulations-Bogen. S. 85.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahmen und Ausgaben.

Titelbogen zur zweiten Haupt-Abtheilung. S. 87 ff.
Zweiter Bogen zur zweiten Haupt-Abtheilung. S. 89 ff.
Einlagebogen zur zweiten Haupt-Abtheilung. S. 90 ff.
(Angenommener Bedarf: 2 Bogen pro Exemplar.)

Formular **B.** Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage ꝛc.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare A. und dem Formulare B. braucht jedes Gericht erster Instanz jährlich 1 Exemplar zur Reinschrift für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer (und zwar auf Schreibpapier) 1 Exemplar als Duplicat für das Ober-Gericht und 1 Exemplar als Concept.

Formular **C.** Abschluß. §. 46 der Instruktion. 2 Bogen.
Formular zu Final-Abschlüssen (1 Bogen).

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular **D.** Zusammenstellung der Resultate ꝛc.
Titelbogen. S. 107, 108 und 112.
Einlagebogen. Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.
(Angenommener Bedarf: 9 Bogen pro Exempl.)
Mittelster Einlagebogen.
(Angenommener Bedarf: 1 Bogen pro Exempl.)
Zweiter Bogen. Durchlaufende Einnahme und Ausgabe. (S. 112 und 113.)
Einlagebogen.
(Angenommener Bedarf: 1 Bogen pro Exempl.)
Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare D. braucht jedes Ober-Gericht jährlich 2 Exemplare auf Conceptpapier.

Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Oktober 1856. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath Ludwig in Stettin ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Glogau ernannt;

dem Appellationsgerichts-Rath von Wulffen in Frankfurt a. d. O. ist die nachgesuchte Entlassung mit Pension unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath ertheilt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Grube im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendarius Kirchhoff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,

der Referendarius Lyon im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Freund im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Gehlen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn;

den Gerichts-Assessoren Löwe in Breslau und Fritsch in Danzig ist behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Fülleborn, Kleds und Poll bei dem Kammergericht,

der Auskultator Hummel bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Auskultator Dullo bei dem Appellationsgericht zu Königsberg i. Pr.,

die Auskultatoren Gaupp und Geldner bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Gerhardt bei dem Appellationsgericht zu Insterburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

die Gerichts-Assessoren Gifevius und Tiessen bei dem Kreisgericht in Memel,

der Gerichts-Assessor Tutmann bei dem Kreisgericht in Duisburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Broich,

der Gerichts-Assessor Wilke bei dem Kreisgericht in Wanzleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Seehausen im Magdeburgischen,

der Gerichts-Assessor Heinsius bei dem Kreisgericht in Stettin, und

der Gerichts-Assessor Schiebler bei dem Kreisgericht in

Digitized by Google

Wriezen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Stargard;
der Kreisgerichts-Rath Herr in Pasewalk ist an das Kreisgericht in Stettin, und
der Kreisrichter von Siegroth in Cosel an das Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien versetzt worden.
Der Kreisgerichts-Direktor Langerhannß in Greifswald und der Stadtgerichts-Rath Morgenbesser zu Königsberg i. Pr. sind gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Körte in Flatow ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Glogau, mit Verleihung des Notariats im Departement desselben, sowie mit widerruflicher Einräumung der Praxis im Bezirk des Kreisgerichts zu Glogau, ernannt worden;
dem Rechtsanwalt de Witt in Ortelsburg ist zugleich das Notariat im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg i. Pr. verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 108.

Allgemeine Verfügung vom 14. Oktober 1856, — betreffend den Transport von Gefangenen an Sonn- und Festtagen.

Allgemeine Verfügung vom 25. Juni 1846 (Just.-Minist.-Bl. Seite 126).

Da es mit der Heilighaltung der Sonn- und Festtage nicht verträglich ist, an diesen Tagen Transporte von Gefangenen auszuführen, andererseits aber Lokalverhältnisse es ohne Vermeidung größerer Uebelstände oft unthunlich machen, die Transporte so einzurichten, daß dieselben an Sonn- und Festtagen nicht unterwegs sind, so bestimmen wir hierdurch unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 25. Juni 1846 Folgendes:

1) Die Einleitung jedes Transports unterbleibt an den Sonn- und Festtagen.
2) Jeder eingeleitete Transport wird an den Sonn- und ersten Festtagen durch einen oder mehrere Ruhetage an dem betreffenden Stationsorte unterbrochen.

Von diesen Bestimmungen kann nur in solchen besonderen Ausnahmefällen abgegangen werden, die sich durch die Unsicherheit des Verwahrsams in dem Stationsorte des Ruhetages, oder durch die Dringlichkeit der betreffenden Untersuchung, oder durch die Nothwendigkeit, den Transportaten zu einem bestimmten Termin am Ausgangsorte des Transports zu gestellen, und dergleichen mehr, rechtfertigen lassen.

Berlin, den 14. Oktober 1856.

Der Justiz-Minister. Simons. — Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Raumer. — Der Minister des Innern. von Westphalen.

An sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden. I. 4062. Criminalkosten 16. Vol. IV.

Num. 109.

Allgemeine Verfügung vom 20. Oktober 1856, — die Portofreiheit der Armen-Prozeßsachen in der Rheinprovinz betreffend.

Die nachstehend abgedruckte General-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffent-

Digitized by Google

liche Arbeiten vom 8. d. M. wird den Gerichtsbehörden und Justizbeamten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 20. Oktober 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden und Justizbeamten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 4359. Rh. Gen. 10. Vol. III.

a.

General-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Königlichen Postbehörden weise ich hiermit an, von jetzt ab nachstehende Bestimmungen zu befolgen:

§. 1.

Die Portofreiheit in Armen-Prozeßsachen erstreckt sich im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln:

I. auf Korrespondenz- und Aktensendungen, welche in Angelegenheiten einer armen Partei von den Gerichten, und zwar von den Friedensrichtern, den Präsidenten oder den Sekretariaten (Gerichtsschreibereien) bei den übrigen Gerichten, von den Untersuchungsrichtern oder von den Beamten der Staatsanwaltschaft abgesandt werden, und

II. auf die Korrespondenz- und Aktensendungen, welche in Armen-Prozeßsachen
   a) zwischen den armen Parteien und den denselben im Armenrecht bestellten Advokat-Anwalten und Gerichtsvollziehern,
   b) zwischen diesen Advokat-Anwalten und Gerichtsvollziehern untereinander,
   c) zwischen den den armen Parteien im Armenrecht bestellten Advokat-Anwalten in verschiedenen Instanzen, und
   d) zwischen den unter a. bis c. genannten Personen und den Gerichten (I.) oder den Beamten der Staatsanwaltschaft

verschickt werden.

Rücksichtlich der hiernach portofrei zu befördernden Aktensendungen gilt durchweg als Bedingung, daß dieselben einzeln das postzwangspflichtige Packetgewicht von 20 Pfund Preußisch nicht übersteigen dürfen.

§. 2.

Die Portofreiheit in Armen-Prozeßsachen tritt ein, wenn eine Partei wirklich zum Armenrecht verstattet worden ist, und beschränkt sich auf die bezeichneten Sendungen, welche in Angelegenheiten der zum Armenrecht verstatteten Partei nöthig werden. Die Korrespondenz- und Aktensendungen der Behörden in Betreff der Zulassung zum Armenrecht gehören zu den Justizdienstsachen.

§. 3.

Die Portofreiheit in Armen-Prozeßsachen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn die Sendung auf der Adreßseite mit dem handschriftlichen Vermerke:

„Armen-Prozeßsache"

versehen ist.

Den Sendungen, welche von den Gerichten oder den Beamten der Staatsanwaltschaft (§. 1 Nr. I.) abgesandt werden, tritt der Verschluß mit dem Amtssiegel hinzu.

Bei allen Sendungen, welche nicht von den Gerichten oder den Beamten der Staatsanwaltschaft ausgehen, müssen die Briefe offen oder unter Kreuz- oder Streifband verschlossen aufgegeben werden und die Aktensendungen in der Art eingerichtet sein, daß sich der Gegenstand der Sendung als ein in der Armen-Prozeßsache verhandeltes Aktenstück erkennen läßt. Unter dem Vermerke der Portofreiheit müssen der Name und der Wohnort des Absenders angegeben sein.

Digitized by Google

Es soll jedoch auch bei diesen Sendungen der Verschluß der Briefe und Packete unter der Bedingung gestattet sein, daß der Friedensrichter oder der Ober-Prokurator nach vorgängiger Prüfung der Portofreiheit die von der armen Partei, deren Advokat-Anwalt oder Gerichtsvollzieher abzusendenden Briefe oder Akten auf der Adresse mit dem handschriftlichen Vermerke:

„Armen-Prozeßsache"

versehen und mit dem Amtssiegel verschlossen hat.

Berlin, den 8. Oktober 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Num. 110.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. September 1856.

1) Als ein „mit der Unterschrift eines Anderen versehenes Papier" im Sinne des §. 248 des Strafgesetzbuchs ist jedes die echte Namensschrift eines Anderen enthaltende Schriftstück anzusehen, ohne Unterschied, ob es noch andere selbstständige Aufzeichnungen, auf die sich jene Namensschrift bezieht, enthalte oder nicht, sobald dieselben nur nicht den Karakter einer Urkunde besitzen.

2) „Ein Ausfüllen" eines solchen Papiers ist in jedem Hinzufügen eines Schriftsatzes zu finden, wodurch die ganze Schrift die ihr früher abgehende Bedeutung einer Urkunde erlangt.

3) Ein Ausfüllen „ohne den Willen des Unterzeichneten" liegt auch da vor, wo der zur Ausfüllung Beauftragte über diesen Auftrag hinausgeht und z. B. einen höheren Betrag einschreibt.

4) Der im §. 248 erwähnte „Gebrauch" braucht nicht zum Zweck der Täuschung stattgefunden zu haben.

Strafgesetzbuch §. 248.

In der Untersuchung wider den Freiherrn von R., auf die Beschwerde der Ober-Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Kammergericht,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 17. September 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß es zwar zugegeben werden mag, daß hier von einer Urkundenfälschung im Sinne der §§. 247 und 251 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs schon aus dem Grunde keine Rede sein kann, weil, wie das Kammergericht in seinem Beschlusse vom 16. Juli d. J. thatsächlich erwägt, der Angeschuldigte zwar in gewinnsüchtiger Absicht, nicht aber zum Zweck der Täuschung von dem in Frage befangenen Wechsel Gebrauch gemacht habe;

daß dagegen die Handlung des Angeschuldigten unbedenklich unter die Vorschrift des §. 248 a. a. O. fällt;

in Erwägung nämlich:

daß als ein „mit der Unterschrift eines Anderen versehenes Papier" jedes die echte Namensschrift eines Anderen enthaltende Schriftstück angesehen werden muß, ohne Unterschied, ob

Digitized by Google

dasselbe noch andere schriftliche Aufzeichnungen, auf die sich jene Namensschrift bezieht, enthalte oder nicht, sobald nur diese Aufzeichnungen nicht den Karakter einer Urkunde im Sinne des §. 247 besitzen;

daß ebenso ein „Ausfüllen“ eines solchen Papiers in jedem Hinzufügen eines Schriftsatzes gefunden werden muß, wodurch die ganze Schrift die Bedeutung einer Urkunde, welche ihr früher abging, erlangt, und wodurch namentlich für den Urheber der Namensschrift irgend eine Verpflichtung begründet wird;

daß nun der unterzeichnete Annahmevermerk auf einem leeren Wechselformular für sich allein noch keine Urkunde darstellt, weil derselbe nicht besagt, welche Verpflichtung dadurch übernommen worden sei;

daß aber, sobald jetzt nachträglich das Wechselformular ausgefüllt und so ein wirklicher Wechsel geschaffen wird, jener Annahmevermerk eine Bedeutung erlangt, und den Unterzeichner derselben als verpflichtet erscheinen läßt, für den Nennwerth des auf ihn gezogenen Wechsels einzustehen;

daß daher die Ausfüllung des Wechselformulars gleichzeitig eine Ausfüllung resp. Vervollständigung des Annahmevermerks darstellt und geeigneten Falls unter die Vorschrift des §. 248 des Strafgesetzbuchs fällt, ohne daß es einen Unterschied machen könnte, ob die zugesetzte Schrift sich gerade räumlich oberhalb der Namensschrift unter dem Accept befinde, oder ob in dem letzteren selbst ein Zusatz gemacht worden sei;

daß sonach die ohne Willen des Unterzeichners des Accepts bewirkte Ausfüllung eines leeren Wechselformulars genau den Voraussetzungen des §. 248 entspricht;

daß nun zwar im vorliegenden Falle das Kammergericht in seinem Beschlusse sich darüber nicht ausgesprochen hat, ob der Angeschuldigte durch den Major von K. gar nicht ermächtigt worden sei, den Wechsel in irgend einer Weise bis zu einem gewissen Betrage auszufüllen, daß dasselbe aber mit ausdrücklichen Worten anerkannt hat, daß er zu einer Ausfüllung bis zum Betrage von 800 Thalern nicht befugt gewesen;

daß aber auch bei einem Hinausgehen über den ertheilten Auftrag für den Mehrbetrag ein Ausfüllen „ohne den Willen des Urhebers der Unterschrift“ vorliegen würde, was schon aus dem Grunde unbedenklich angenommen werden muß, weil §. 248 in seiner allgemeinen Fassung keine Unterscheidung macht, und insbesondere die im Art. 407 des Code pénal (der unzweifelhaften Quelle des §. 248) gemachte Unterscheidung nicht wiederholt hat;

daß es daher auch nicht erforderlich ist, jene thatsächliche Frage in der vorliegenden Sache vorerst noch näher erörtern zu lassen;

daß endlich §. 248 zwar eine gewinnsüchtige Absicht und den Gebrauch, keineswegs aber einen Gebrauch zum Zweck der Täuschung voraussetzt;

beschlossen:

daß der Beschluß des Königlichen Kammergerichts vom 16. Juli d. J. aufzuheben und der Freiherr von R. als hinreichend belastet:

in der Absicht, sich einen Gewinn zu verschaffen, im April 1856 ein Wechselformular, welches weder den Namen eines Ausstellers, noch die zu zahlende Summe oder ein Datum enthielt, wohl aber mit einem von dem Major von K. ausgestellten Annahmevermerk versehen war, wider den Willen des ꝛc. von K. durch Unterschrift seines Namens als Ausstellers und durch Einschreiben der Wechselsumme von 800 Thalern, sowie des Datums und der Zahlungszeit ausgefüllt, auch von dem so entstandenen Wechsel Gebrauch gemacht zu haben, — Verbrechen, welche durch §§. 248. 250 des Strafgesetzbuchs vorgesehen sind, in Anklagestand zu versetzen und die Verhandlung und Entscheidung der Sache an das Schwurgericht des Königlichen Stadtgerichts hierselbst zu verweisen.

I. 4664. Criminalia 125 Vol. II.

Digitized by Google

Num. 111.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. September 1856.

Die Bestimmung im Art. 19 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ist eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens; es tritt daher Nichtigkeit ein, wenn nicht ein förmlicher gerichtlicher Beschluß über die Ausschließung der Oeffentlichkeit vorliegt, oder wenn nicht aus den Akten zu ersehen ist, daß Staatsanwaltschaft und Angeklagter über die Ausschließung gehört, sowie daß der betreffende Beschluß vom erkennenden Gericht in öffentlicher Sitzung verkündet worden ist.

Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 93 (Ges.-Samml. S. 31).
Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 14 (Ges.-Samml. S. 16).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 18. 19 (Ges.-Samml. S. 212).

In der Untersuchung wider den Hausbesitzer Z. aus S., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, Abtheilung II. — in seiner Sitzung vom 25. September 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß das Prinzip der Oeffentlichkeit des Verfahrens in Strafsachen sowohl im Art. 93 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, als auch im §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849 sanktionirt, und in dem letzteren insbesondere bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, daß der Fällung des Urtheils ein mündliches öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Richter vorausgehen solle;

daß zwar die Verfassungs-Urkunde und die Artikel 18 und 19 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Fälle vorsehen, in denen die Oeffentlichkeit mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und die guten Sitten ausgeschlossen werden kann, eine solche Ausnahme aber nur dann zulassen, wenn sie im konkreten Fall durch einen förmlichen gerichtlichen, öffentlich verkündigten Beschluß statuirt werden muß;

daß insbesondere der Artikel 19 a. a. O. verfügt, daß ein solcher öffentlich zu verkündigender Beschluß nicht anders, als nach Anhörung des Angeklagten erlassen werden soll;

daß der Angeklagte, auf dessen Interesse das Prinzip der Oeffentlichkeit wesentlich mit beruht, unzweifelhaft befugt ist, zu verlangen, daß er zu der Verhandlung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit zugezogen und dabei mit seinen Anträgen gehört werde;

daß in dem vorliegenden Fall ein förmlicher gerichtlicher Beschluß über die Ausschließung der Oeffentlichkeit des Verfahrens nicht vorliegt, sondern nur eine von einem als Gerichtsschreiber zugezogenen Auskultator unterzeichnete Notiz hierüber;

daß aber selbst nicht einmal aus dieser Notiz und ebensowenig aus dem Audienzprotokoll zu ersehen ist, ob der Angeklagte oder auch nur dessen Vertheidiger zu der desfallsigen Verhandlung zugezogen, noch weniger aber, ob der Beschluß in öffentlicher Sitzung verkündet worden ist;

daß daher bei der Verhandlung vor dem erkennenden Richter, welche nach Inhalt des Audienzprotokolls in nicht öffentlicher Sitzung stattgefunden hat, die Nichtbeobachtung der im §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849 unter Androhung der Strafe der Nichtigkeit enthaltenen Vorschrift in einer den Gesetzen entsprechenden Weise nicht justifizirt, und dadurch eine im Sinne des Artikels 108 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 so wesentliche prozessualische Vorschrift verletzt worden ist, daß die Vernichtung des Verfahrens und des darauf ergangenen Urtheils erfolgen muß;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu N. vom 1. Juli d. J. nebst dem vor dem Schwurgerichtshofe stattgehabten mündlichen Verfahren zu vernichten, die abermalige Verhandlung und Entscheidung der Sache an das Schwurgericht daselbst zurückzuverweisen und die Kosten dieses Verfahrens niederzuschlagen.

Digitized by Google

Num. 112.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Juni 1856.

Der General-Prokurator in Cöln ist als Provinzial-Chef der gerichtlichen Polizei den Provinzial-Verwaltungsbehörden beizuzählen und daher zur Einlegung des Kompetenz-Konflikts befugt.

Gegen Anordnungen der gerichtlichen Polizei ist der Rechtsweg nur in solchen Fällen zulässig, in welchen derselbe rücksichtlich anderer polizeilicher Verfügungen gestattet ist.

Rheinische Kriminal-Prozeßordnung Art. 9. 22. 27. 279.
Gesetz vom 20. April 1810 Art. 45. 60.
Gesetz vom 8. April 1847 §. 3. (Ges.-Samml. S. 170).
Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von dem Königlichen General-Prokurator zu Cöln erhobenen Kompetenz-Konflikt in den bei dem Königlichen Friedensgericht zu D. anhängigen Prozeßsachen

1) des Stephan B., Ackerers und Schreiners zu G., Klägers,
2) des Ackerers Peter H. daselbst, Klägers,

wider

den Gemeindevorsteher Johann E. daselbst und die Gemeinde G., Verklagte,

betreffend Entschädigung wegen in Beschlag genommener Geräthschaften,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Auf dem Banne der Gemeinde G. befindet sich ein Broich, von dem es streitig ist, ob er der Gemeinde selbst oder den Hausbesitzern in derselben gehört. Die letzteren haben plötzlich ohne Weiteres den Broich unter sich getheilt, Rasen darin gestochen und daraus gewonnenen Torf zur Bedüngung verbrannt. Bei Gelegenheit einer gegen einen der Betheiligten dieserhalb eröffneten Untersuchung beauftragte der dabei an Ort und Stelle fungirende Staats-Prokurator den Gemeindevorsteher E. und andere Polizeibeamte, bei ferneren Eingriffen den betreffenden Personen die dabei gebrauchten Geräthschaften abzunehmen, um sie als Ueberführungsstücke in Beschlag zu nehmen. In dem ersten der beiden vorliegenden Prozesse hat nun der Kläger B. gegen den Gemeindevorsteher und die Gemeinde auf Zahlung einer Entschädigung von 2½ Thalern nebst Zinsen geklagt, weil der Vorsteher seinem Sohne die Hacke weggenommen, womit derselbe in des Klägers Auftrage auf dem von der Wittwe H. zur Urbarmachung übernommenen Theile des Broichs gearbeitet, und weil derselbe auch die zum Aschebrennen dort angelegten Feuer auseinandergeworfen. In dem zweiten Prozesse hat Peter H. gegen dieselben Verklagten auf Zahlung von 1 Thaler Entschädigung geklagt, weil der Vorsteher die von dem Kläger auf dessen Theile des Broichs angelegten Feuer auseinandergeworfen und so ihn in der Bearbeitung seines Grundstücks behindert habe. Der in beiden Sachen von dem General-Prokurator zu Cöln eingelegte Kompetenz-Konflikt mußte, des Widerspruchs der Kläger ungeachtet, für begründet angenommen werden.

Zunächst ist die Befugniß des General-Prokurators zu Cöln, den Konflikt einzulegen, außer Zweifel. Denn er ist Provinzial-Chef der gerichtlichen Polizei, d. h. derjenigen, welche die Ermittelung und Verfolgung begangener strafbarer Handlungen zur Aufgabe hat (Rhein. Krim. Prozeßordnung Art. 27 und 279. — Gesetz vom 20. April 1810 Art. 45 und 60.). In dieser Beziehung führt er einen Theil der allgemeinen Polizeiverwaltung und ist den Provinzial-Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 8. April 1847 beizuzählen, da dieser Paragraph unzweifelhaft, im Hinblick auf die Einrichtung der Polizei in dem größesten Theile des Staates, die gerichtliche Polizei als Theil der Verwaltung betrachtet.

Digitized by Google

Daraus, daß die gerichtliche Polizei als ein Theil der allgemeinen Polizei zu betrachten ist, folgt sodann von selbst, daß ihre Verfügungen durch Klagen beim Civilrichter nur insofern angefochten werden können, als dies rücksichtlich anderer polizeilicher Verfügungen zulässig ist, daß mithin das Gesetz vom 11. Mai 1842 rücksichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges auch in Bezug auf gerichtspolizeiliche Verfügungen entscheidet. Von solchen Verfügungen und einem dagegen im Civilrechtswege gerichteten Angriffe handelt es sich aber in den vorliegenden Sachen. Denn wie sowohl aus den Konflikts-beschlüssen des General-Prokurators, als aus einem Schreiben des Ober-Prokurators an den Friedensrichter zu D. vom 29. Mai v. J., als endlich aus einem Bericht des Ober-Prokurators an den General-Prokurator zu Cöln vom gleichen Tage erhellt, war der Ober-Prokurator, welcher nach Art. 9 und 22 der Rhein. Kriminal-Prozeßordnung der gerichtlichen Polizei in seinem Bezirk vorsteht, der Meinung, daß die Eingriffe der Bewohner von G. in den Broich eine nach §. 281 des Strafgesetzbuchs strafbare Vermögensbeschädigung enthielten, und hat dieses durch den in loco anwesend gewesenen Staats-Prokurator den Beamten der gerichtlichen Polizei mit dem Auftrage bekannt gemacht, gegen die bei solchen Eingriffen Betretenen mit Beschlagnahme der Geräthschaften und Werkzeuge als Ueberführungsstücke vorzugehen. In Gefolge dessen ist, wie es scheint, auf Anordnung des Gemeindevorstehers von einem Gendarmen und dem Orts-Polizeidiener zur Beschlagnahme des Geräths geschritten, mit welchem der Kläger B. durch seinen Sohn das Roden eines Theils des Broichs unter Aufwerfen und Anzünden von Torfhaufen vorgenommen hat. Es ist dasselbe auf Anordnung des Ober-Prokurators auf dem Bürgermeisterei-Amte amtlich in Verwahrung genommen. Aus demselben Gesichtspunkte des Daseins einer strafbaren Handlung derjenigen, welche Eingriffe in den Broich verübten, mußten die Beamten die in dem Abbrennen der aufgeworfenen Torfhaufen liegende Fortsetzung der strafbaren Handlung verhindern, und haben es — wie es scheint, auch im gleichzeitigen polizeilichen Auftrage des Landraths — gethan. Sie führten also auch hierin eine gerichtspolizeiliche Verfügung aus. Wenn nun wegen Ausführung einer solchen in den beiden vorliegenden Prozessen Entschädigung gefordert wird, so geschieht es, wie sich von selbst versteht, nicht in dem Sinne, daß dadurch ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen über Aufopferung der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden müsse (§. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842), sondern es wird nur, weil an sich die Verfügung gesetzwidrig gewesen, Entschädigung begehrt.

Darüber aber, ob die Verfügung und deren Ausführung gesetzmäßig gewesen, soll nach §. 1 des angeführten Gesetzes nur die vorgesetzte Dienstbehörde entscheiden; der Rechtsweg wäre nur zulässig, wenn einer der Fälle des §. 2 seq. ibid. vorläge, von welchen aber keiner vorliegt, so daß die vorliegenden Klagen gesetzlich vom Rechtswege ausgeschlossen sind.

Berlin, den 7. Juni 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3145. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. November 1856. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Dr. Eduard Friedrich Meier ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Appellationsgerichts-Präsidenten Dr. von Seeckt in Greifswald ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Meischeider im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Referendarius Haucke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Rudolphi im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Karl Friedrich Franz Hagen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Rosenow bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

die Auskultatoren Karl Ritter und Rau bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Böhr bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

der Auskultator Lorenz bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Rohde in Marienwerder ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Eyßer in Egeln an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Wolmirstedt, und

der Kreisrichter Clement in Neuwedell an das Kreisgericht in Rotbenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Muskau.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter von Schlichting in Johannisburg ist zum

Digitized by Google

Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt Mangelsdorff in Graudenz ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt.

F. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Fischer ist zum Friedensrichter in Grumbach,
der Landgerichts-Assessor Wulfert zum Friedensrichter in Sobernheim, und
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Krings zum Landgerichts-Sekretair bei dem Untersuchungs-Amt in Malmedy ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 113.

Allgemeine Verfügung vom 3. November 1856, — die Abschlüsse der gerichtlichen Sportel- und Salarienkassen betreffend.

Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 §§. 70. und 91. bis 93.
Allg. Verfügung vom 24. Juni 1853 (Just. Min. Bl. S. 230).

Von mehreren Obergerichten ist darauf angetragen worden, den für die Sportelkassen der Gerichts-Deputationen und Kommissionen im §. 70 der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 vorgeschriebenen Abschlußtermin, zugleich zum Zweck der Erweiterung der Arbeitszeit bei den Salarienkassen für die Aufstellung der Quartal-Abschlüsse, abzuändern.

Um jedes Hinderniß, welches der vorschriftsmäßigen Aufstellung der Abschlüsse und der rechtzeitigen Abrechnung der Salarienkassen mit den Regierungs-Hauptkassen in den Weg treten könnte, zu beseitigen, wird demzufolge im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister Folgendes bestimmt:

Die Sportel-Rezepturen der Gerichts-Deputationen und Kommissionen haben fortan den Soll-Einnahme-Belag hinsichtlich der Soll-Kolonnen, ferner das Einnahme- und das Ausgabe-Journal, sowie die Ausgabe-Manualien nicht am 26., sondern am 20. der Monate März, Juni und September und für das vierte Quartal die Soll-Einnahme am 20. Dezember, das Einnahme- und das Ausgabe-Journal aber, sowie die Ausgabe-Manualien (und die das „Ist" betreffenden Kolonnen des Soll-Einnahme-Belags) am 20. Januar des folgenden Jahres abzuschließen, und den Sportel-Extrakt innerhalb der nächstfolgenden drei Tage an das Kreisgericht einzusenden.

Indem die Gerichtsbehörden angewiesen werden, hiernach zu verfahren, erwartet der Justiz-Minister, unter Hinweisung auf die allgemeine Verfügung vom 24. Juni 1853, daß die Abschlüsse der Salarienkassen und die danach abzuführenden Gelder für die drei ersten Quartale spätestens bis zum 7. des ersten Monats im neuen Quartal und für das vierte Quartal zum 7. Februar des folgenden Jahres, unter Beifügung des Final-Abschlusses (Allg. Verfügung vom 29. November 1852, Just. Min. Bl. S. 394) an die betreffenden Regierungs-Hauptkassen werden abgeliefert und Verzögerungen oder unvollständige Abschlüsse in keiner Weise mehr vorkommen werden.

Berlin, den 3. November 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 4648. Justizfonds 77. Vol. IV.

Digitized by Google

Num. 114.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Juli 1856, — betreffend die Berechnung der Frist zur Einführung und Rechtfertigung eingelegter Rechtsmittel, deren Endpunkt in die Erndteferien fällt.

Verordnung vom 21. Juli 1846 §§. 17. 20 (Ges.-Samml. S. 296).
Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 §. 2 (Just.-Minist.-Bl. S. 129).

a) Plenarbeschluß.

Ist das Präjudiz Nr. 2546, also lautend:

„Die Fristen zur Einführung und Rechtfertigung der eingelegten Rechtsmittel, sowie zu deren Beantwortung, deren Endpunkt in die durch die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 eingeführten Erndteferien fallen würde, laufen in nicht schleunigen Prozeßsachen erst mit dem Ende der Ferien ab, wenn auch auf ihre Verlängerung nicht ausdrücklich angetragen ist."

aufrecht zu erhalten?

Die vorgelegte Frage ist in der Plenarsitzung des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Juli 1856 bejaht worden.

b) Sitzungs-Protokoll.

In der Ferien-Ordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vom 16. April 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 129) enthält der §. 1 die Bestimmung der Gerichtsferien in der Erndtezeit auf die sechs Wochen vom 21. Juli bis 1. September, und §. 2 folgende Festsetzungen:

I. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

II. Die vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen müssen auch während der Ferien abgefertigt werden.

III. Hinsichts der Terminsverhandlungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Termine, deren Anberaumung vor den Ferien verfügt ist, jedenfalls im Laufe der auf den Schluß der Ferien folgenden nächsten vier Wochen abgehalten werden.

IV. Prozeßfristen in Civil- und Strafsachen, deren Festsetzung von dem Richter abhängt, sind, soweit es innerhalb der im Gesetze bestimmten Grenzen geschehen kann, so abzumessen, daß sie erst nach den Ferien ablaufen. Prozeßfristen, welche das Gesetz zwar hinsichts ihrer Dauer fest bestimmt, deren Verlängerung jedoch, wenngleich unter Einschränkungen, dem Richter gesetzlich gestattet ist, sind auf Antrag der Partei zu verlängern, wenn der Endpunkt der Frist in die Ferien fällt.

V. In Betreff der Exekutionsvollstreckungen behält es bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Ges.-Samml. S. 32) sein Bewenden.

Ueber die Auslegung der Vorschrift, welche vorstehend mit IV. bezeichnet ist, hat sich eine Verschiedenheit der Ansichten beim Ober-Tribunal ergeben.

In einer Prozeßsache war vom Kläger die Appellation rechtzeitig angemeldet, aber die Einführungsschrift nicht innerhalb der mit dem 9. August ablaufenden vierwöchentlichen Frist, sondern, ohne vorherigen Antrag auf Verlängerung, erst am 31. August eingereicht, daher im Erkenntnisse des Appellationsgerichts zu P. vom 21. Februar 1854 die Appellation für nicht devolvirt erklärt. In Folge der Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers, welche auf Artikel 3 Nr. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 mit der Behauptung gegründet wurde, daß das Ende der Einführungsfrist in die Erndteferien gefallen, daher dieselbe erst mit dem Ende der

Digitized by Google

Ferien abgelaufen sei, ist das Appellations-Urtel durch das Erkenntniß des vierten Senats vom 12. September 1854 (Entsch. Bd. 29 S. 227) vernichtet und das Präjudiz Nr. 2546 eingetragen, welches lautet:

> Die Fristen zur Einführung und Rechtfertigung der eingelegten Rechtsmittel, sowie zu deren Beantwortung, deren Endpunkt in die durch die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 eingeführten Erndteferien fallen würde, laufen in nicht schleunigen Prozeßsachen erst mit dem Ende der Ferien ab, wenn auch auf ihre Verlängerung nicht ausdrücklich angetragen ist.

In den Entscheidungsgründen ist es als eine nothwendige Konsequenz der oben mit I. bezeichneten Bestimmung des §. 2 der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 angenommen, daß in allen nicht schleunigen Sachen die Parteien mit ihren sonst an gewisse Fristen gebundenen Anträgen, welche die richterliche Thätigkeit in Anspruch nehmen, während der Ferien nicht präkludirt werden können; und der Bestimmung des mehrgedachten §. 2, welche oben mit IV. bezeichnet worden, ist die Auslegung gegeben, daß dadurch nur angedeutet sei, wie es gehalten werden soll, wenn eine Partei noch vor Beginn der Ferien auf Verlängerung der Frist anträgt. Solche Fristgesuche, zumal nach Beginn der Ferien, zur Erhaltung der Rechtsmittel für nothwendig zu erklären, könne nicht beabsichtigt sein, weil die Parteien und Anwalte dadurch ohne allen ersichtlichen Zweck nur belästigt werden würden, da ja dergleichen Gesuche, bei dem Ruhen der Dekretur in diesen Sachen bis zum Schlusse der Ferien, doch unerledigt bei den Akten liegen bleiben würden.

In einer anderen ganz ähnlichen Sache hatte der Verklagte die Appellation rechtzeitig angemeldet, dagegen die Einführungsschrift nicht während der mit dem 6. August ablaufenden vierwöchentlichen Frist, sondern die Schrift erst am 24. und den Nachtrag am 27. August eingereicht, daher das Appellationsgericht zu F. in seinem Erkenntnisse vom 15. November 1855 die Appellation wegen Versäumung der Frist zur Einführung für unstatthaft erachtet. Auch gegen dies Erkenntniß ist die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben und eben so wie in dem vorigen Falle motivirt. Aber der zweite Senat des Ober-Tribunals war im Widerspruch mit dem obigen Präjudikat der Ansicht, daß die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, weil das Präjudiz und dessen Begründung der ganz bestimmten Fassung der Vorschrift des §. 2 der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 entgegen sei, und nach derselben nur der Antrag der Partei eine Verlängerung der Frist begründe, es folglich ohne solchen bei der Regel bleiben müsse, ferner bei den klaren Worten dieser Bestimmung — oben mit IV. bezeichnet — eine Prüfung ihres Verhältnisses zu der Anordnung zu I. selbige nicht beseitigen könne, endlich der Fall eines Antrages auf Verlängerung der Frist, welcher schon vor Beginn der Ferien formirt worden, zum Gegenstande einer Bestimmung in der Ferien-Ordnung nicht angethan, noch nach der Fassung vorausgesetzt erachtet werden könne.

Bei dem hiernach obwaltenden Konflikt ist daher dem Plenum des Ober-Tribunals die Frage zur Entscheidung vorgelegt:

> ob in nicht schleunigen Sachen die zur Einführung und Rechtfertigung der Appellation bestimmte Frist, wenn der gesetzliche Endpunkt derselben im Laufe der Erndteferien eintritt, stets und auch in dem Falle, wenn die betreffende Partei auf Verlängerung der Frist nicht angetragen hat, erst mit dem Schlusse der Ferien abläuft?

Auch die Behufs der Vorbereitung des Plenarbeschlusses ernannten beiden Referenten sind verschiedener Ansicht. Der erste Referent hat sich der älteren Meinung angeschlossen, es zwar dahin gestellt bleiben lassen, ob in der fraglichen Bestimmung nur ein vor dem Beginnen der Ferien formirter Antrag gemeint sein dürfte, ist jedoch davon ausgegangen, daß eine besondere gesetzliche Vorschrift nicht verordnet habe, daß die in Rede stehenden Fristen mit dem bestimmten Tage auch dann ablaufen, wenn derselbe in die Ferien fällt, und daß die mehrerwähnte Vorschrift in der Ferien-Ordnung mit Rücksicht auf §§. 17 und 20 der Verordnung vom 21. Juli 1846 nichts weiter anordne, als daß Anträgen auf Verlängerung der Fristen, welche während der Ferien ablaufen, auch ohne besondere Motivirung statt zu geben sei, folglich die vorgelegte Frage gar nicht entschieden habe, vielmehr, wenn solche beim Rechtsprechen zur Entscheidung gebracht werde, dieselbe dem Ermessen der Gerichte überlassen geblieben sei. Auch hat er zur Unterstützung der älteren Ansicht noch darauf aufmerksam gemacht, daß der Herr Justiz-Minister selbst, von welchem die Ferien-Ordnung ausgegangen ist, in einem Reskript vom 22. Januar 1856 an das Appellationsgericht zu Posen bemerkt, daß das Präjudiz vom 12. September 1854 ein Bedürfniß, welches schon von verschiedenen Seiten her in Anregung gekommen, auf eine zweckmäßige Weise erledige, bei Festhaltung dieses Grundsatzes beim Ober-Tribunal aber eine konforme Praxis der Gerichtsbehörden zu erwarten stehe, daher zur Zeit keine Veranlassung gefunden werde, in der Angelegenheit weitere Schritte zu thun.

Digitized by Google

Der zweite Referent dagegen ist der neueren Meinung beigetreten, hat die im Präjudikat vom 12. September 1854 angenommene Auslegung der Worte im §. 2 der gedachten Ferien-Ordnung:

„sind auf Antrag der Partei zu verlängern"

als eine gezwungene dargestellt, glaubt vielmehr den Sinn der Vorschrift klar und unzweideutig nur dahin zu erkennen, daß der Richter befugt sein solle, Anträgen auf Fristverlängerung statt zu geben, wenn dieselben auch nicht besonders nach §. 17 der Verordnung vom 21. Juli 1846 begründet worden, und folgert weiter, daß, wenn die dabei allein interessirte Partei keinen Antrag auf Fristverlängerung anbringe, der Prozeßrichter auch nicht veranlaßt sein könne, solche zu verfügen. Uebrigens, wenn man gleich auch davon ausgehen müsse, daß der ausgesprochene Zweck der Ferien auch der sei, den Parteien im Betriebe ihrer Rechtsangelegenheiten eine Erleichterung zu gewähren, so werde doch dieser Zweck durch das Präjudiz auch nicht einmal vollständig erreicht, indem dennoch die Partei noch vor dem Schlusse der Ferien jedenfalls ihre Schrift einreichen müsse, also die Ferien nicht frei behalte, und hiernach weit konsequenter gewesen wäre, bei Berechnung der in Rede stehenden Fristen die Zeit der Ferien ganz fortzulassen.

Bei der in der heutigen Plenarversammlung über die vorliegende Rechtsfrage eröffneten Diskussion wurde jedoch der neueren Meinung entgegengetreten und dabei zunächst noch Folgendes angeführt:

Die Verordnung vom 21. Juli 1846 bestimme im §. 17, daß die Frist nur aus Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, angemessen verlängert werden könne. Es müsse daher in dem vom Herrn Justiz-Minister erlassenen Reglement, der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850, bei der fraglichen Bestimmung im §. 2 angenommen sein, daß ein solcher Hinderungsgrund vorhanden sei. Dieser Hinderungsgrund sei nun auch unbedenklich durch die Einführung der Ferien selbst geschaffen, deren bestimmte Folgen in Ansehung der Behandlung der nicht schleunigen Sachen während der Ferien jede einzelne Sache treffen müssen. Ein in der Sache liegender Hinderungsgrund werde überhaupt nicht erst durch den Antrag der Partei auf Fristverlängerung geschaffen, und der hier eintretende Hinderungsgrund komme nicht einmal durch den Antrag der Partei erst zur Kenntniß des Richters, sondern sei ihm schon vorher bekannt. Er müsse daher auch ohne Antrag der Partei seine Wirkung äußern, und deshalb könne auch auf die Worte in der Ferien-Ordnung a. a. O. „auf Antrag der Partei" ein solches Gewicht, wie die neuere Meinung wolle, nicht gelegt werden. So erscheine auch die Sache vom Herrn Justiz-Minister angesehen, indem die hier einschlagenden Anträge auf Abänderung der Ferien-Ordnung wesentlich deshalb zurückgewiesen worden, weil dies ein Gegenstand sei, welcher der Ausbildung der Praxis zu überlassen.

Hierzu wurde bemerkt, daß das Ruhen der Sache während der Ferien aus der Natur der Sache folge, und ferner, daß die Frist selbst nur unter der Voraussetzung gedacht werden könne, daß die Thätigkeit des Gerichts nicht suspendirt sei.

Dagegen aber erhob sich die Behauptung, daß die eben angeführten Gründe viel weiter greifen, als das auf Grund der älteren Meinung angenommene Präjudiz, und der Satz, daß während der Ferien die Fristen nicht laufen, sich schon in Ansehung der Anmeldungsfristen als unrichtig darstelle. Man könne daher nur bei den Gründen des Erkenntnisses vom 12. September 1854 stehen bleiben.

Man bestritt jedoch, daß das fatale der Anmeldung des Rechtsmittels und die in Rede stehende Frist zur Einführung und Beantwortung gleicher Art seien, weil jenes fatale gar nicht zu den Fristen gehöre, welche der Richter, wenngleich unter Einschränkungen, zu verlängern gesetzlich berechtigt ist. Auch wurde dem Einwande widersprochen, daß das Präjudiz aus dem Grunde nicht vollständig Hülfe gewähre, weil dennoch vor Ablauf der Ferien die Schriften eingereicht werden müßten. Es sei zwar nicht anzunehmen, vielmehr das Gegentheil ausdrücklich ausgesprochen, daß der Grundsatz der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welche nur zum Besten der Parteien, nicht zur Erleichterung der Gerichte, Ferien statuirt habe, gänzlich umgekehrt worden. Aber die Praxis habe gezeigt, daß den Ansprüchen der Parteien und ihrer Anwalte durch das Präjudiz ein Genüge geleistet und, wie auch vom Herrn Justiz-Minister anerkannt worden, die Sache auf zweckmäßige Weise geordnet werde.

Hiernächst wurde die Abstimmung veranlaßt und das Präjudiz Nr. 2546 zum Plenarbeschlusse erhoben.

Digitized by Google

Num. 115.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. September 1856.

Der Mandatar, welcher beauftragt ist, die für den Mandanten empfangenen Geldstücke in andere, leichter versendbare umzuwechseln, wird durch diesen Auftrag nicht sofort Eigenthümer der empfangenen Stücke; es behält vielmehr der Mandant das Eigenthum daran bis zur erfolgten Umwechselung, und der Mandatar, welcher zum Nachtheil jenes dieselben verbraucht, macht sich einer Unterschlagung schuldig*).

Strafgesetzbuch §. 225.

In der Untersuchungssache wider den Bau-Inspektor A. wegen Unterschlagung ꝛc.

In Erwägung:

daß nach der thatsächlichen Feststellung in dem Urtheil erster Instanz, welcher der zweite Richter beigetreten ist, der Kassationskläger am 21. Oktober 1851 aus der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Coblenz 33 Thaler für den Bauführer F. in dessen Auftrag und mit der Verpflichtung zur Ablieferung an letzteren in Empfang genommen, dieses Geld in eigenen Nutzen verwendet, dem ꝛc. F. gegenüber den Empfang desselben nicht nur geleugnet, sondern ihm auch vorgespiegelt hat, daß der Erhebung dieses Geldes Schwierigkeiten entgegenständen, und daß er endlich im Jahre 1854 in Folge einer gegen ihn eingeleiteten Disziplinar-Untersuchung das Geld an F. restituirt hat;

daß in dem angefochtenen Urtheil sich ferner thatsächlich festgestellt findet, daß dem ꝛc. F. dadurch ein Nachtheil zugezogen worden, daß ihm der Gebrauch jener Summe während dreier Jahre entzogen ist;

daß nach dieser thatsächlichen Feststellung alle Requisite einer Unterschlagung im Sinne des §. 225. des Strafgesetzbuchs hier vorliegen;

daß, wenn auch beide Instanzrichter von der Ansicht ausgehen, daß der Kassationskläger in Folge des ihm von dem ꝛc. F. ertheilten Auftrages befugt gewesen sei, die von der Regierungs-Hauptkasse empfangenen Münzstücke in andere, leichter versendbare, umzuwechseln, hierdurch an dem Thatbestande des Vergehens nichts geändert wird, da durch einen solchen ausdrücklich oder stillschweigend ertheilten Auftrag das Rechtsverhältniß zwischen dem Kassationskläger und dem F. nicht alterirt werden konnte, und namentlich das zum Zweck der Ablieferung dem Kassationskläger anvertraute Geld nicht in dessen Eigenthum überging, er vielmehr vor wie nach bloßer Verwahrer desselben bis zur Einsendung an F. verblieb;

daß auch die, allerdings bestehende, civilrechtliche Verpflichtung des Kassationsklägers zur Herausgabe des Geldes an ꝛc. F. auf die strafrechtliche Imputation der Handlung ohne weiteren Einfluß ist;

daß endlich zum Begriff des Vergehens der Unterschlagung auch schon ein blos indirekter dolus genügt, der in dem Bewußtsein besteht, daß die Handlung dem Berechtigten Nachtheil bringen könne oder müsse, und daß die Feststellung dieses dolus vorliegenden Falles in der Schuldigerklärung des Kassationsklägers um so mehr zu finden ist, als in den Entscheidungsgründen der Verheimlichung des Geldempfanges von Seiten des Kassationsklägers und der wahrheitswidrigen Vorspiegelungen desselben zum Zweck der Täuschung des ꝛc. F. noch besonders Erwähnung geschehen ist;

daß mithin eine Verletzung der §§. 225. und 227. des Strafgesetzbuchs hier nicht vorliegt, der ergriffene Kassationsrekurs folglich unbegründet erscheint.

Aus diesen Gründen

verwirft das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., den gegen das Urtheil der korrektionellen Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 29. Mai d. J. eingelegten Kassationsrekurs und verurtheilt den Kassationskläger in die Sukkumbenzgelder, sowie in die Kosten.

I. 4813. Criminalia 120. Vol. VII.

*) Vergl. Oppenhoff zum Strafgesetzbuch §. 225. Nr. 3. und 20.

Digitized by Google

Num. 116.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 29. September 1856.

1) Ein Beschluß über Versetzung in den Anklagestand kann, nachdem er einmal erlassen und dem Beamten der Staatsanwaltschaft publizirt ist, von dem Appellationsgericht nicht mehr zurückgenommen werden.
2) Wenn Jemand sich von einem Kinde unter 12 Jahren eine fremde bewegliche Sache übergeben läßt und dieselbe sich rechtswidrig aneignet, so liegt nicht Unterschlagung, sondern Diebstahl im Sinne des §. 218 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs vor, falls der Thäter, indem er sich die Sache übergeben ließ, schon in der Absicht rechtswidriger Zueignung handelte.

In der Untersuchung wider den Arbeiter W.
hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, in seiner Plenarsitzung vom 29. September 1856 ꝛc.,

in Erwägung:
daß das Kreisgericht zu M. gegen den in den letzten zehn Jahren wiederholentlich rechtskräftig wegen Diebstahls verurtheilten Arbeiter W. als hinreichend beschwert, am 27. Januar 1856 der siebenjährigen Emilie R. aus einem Korbe 2 Thaler 5 Sgr. in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, die Untersuchung wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfall eröffnet, mittelst des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses vom 26. Februar aber, weil der Diebstahl nach §. 218 Nr. 6, jetzt Nr. 9 des Strafgesetzbuchs ein schwerer sei, seine Inkompetenz ausgesprochen hat; daß darauf am 29. Mai vor dem Kriminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu M. der Ober-Staatsanwalt gleichfalls auf Versetzung des Angeklagten in den Anklagestand wegen schweren Diebstahls und Verweisung der Sache vor das Schwurgericht angetragen und das Appellationsgericht dieselbe auch beschlossen, jedoch seinen Beschluß nicht ausgefertigt, vielmehr am 31. Mai auf nochmaligen Vortrag des Referenten und nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts den Beschluß vom 29. Mai wieder aufgehoben, und, weil nicht schwerer Diebstahl, sondern Unterschlagung vorliege, beschlossen hat, daß der Angeklagte wegen schweren Diebstahls in wiederholtem Rückfalle außer Verfolgung zu setzen, gegen ihn wegen Unterschlagung die Untersuchung zu eröffnen, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zu verweisen;

in Erwägung:
daß dieses Verfahren, daß das Appellationsgericht seinen publizirten Beschluß selbst wiederaufhebt, zwar unrichtig war, daß aber, weil gegen den letzteren Beschluß vom 31. Mai keine Beschwerde geführt worden ist, nur dieser als vorliegend zu betrachten ist; daß hiernach ein negativer Kompetenz-Konflikt vorhanden ist, welcher von dem Ober-Tribunal zu erledigen ist;

in Erwägung:
daß die Frage:
ob, wenn Jemand eine fremde bewegliche Sache sich von einem Kinde unter 12 Jahren geben läßt und dieselbe sich rechtswidrig aneignet und fortschafft, Diebstahl oder Unterschlagung vorliege,
allerdings verschieden beantwortet ist;
daß zuvörderst zu unterscheiden ist, ob ein solcher zu der Zeit, als er die Sache sich von dem Kinde geben ließ, bereits die Absicht hatte, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen;

in Erwägung:
daß nach den Aussagen der vernommenen Zeugen der Angeklagte genügend beschwert ist, der Emilie R., welche von der Fabrik mit einem Korbe, worin 2 Thaler 5 Sgr. lagen, weggegangen war, schon in der Absicht, sich dieses Geld widerrechtlich zuzueignen, nachgegangen zu sein, in eben dieser Absicht sie in eine am Wege liegende Strecke mit dem Auftrage, dort nach

Digitized by Google

seiner Schwester zu fragen, geschickt, und sie aufgefordert zu haben, unterdessen ihm ihren Korb zu geben, was sie auch that, worauf er, während sie auf der Strecke war, sich mit dem Korbe entfernte, das Geld aus demselben nahm und mit diesem fortlief;

daß es nun zwar richtig ist, daß der Angeklagte in dem Augenblick, als die siebenjährige Emilie R. ihm den Korb mit dem Gelde gab und er ihn nahm, das physische Vermögen, über beides mit Ausschließung Anderer zu verfügen, also die Gewahrsam beider erlangte; daß aber dies eine einseitige Ergreifung der Gewahrsam war, indem die Emilie R. ohne ihren Vater nach dem Allg. Landrecht Th. I. Tit. 4 §. 22 nicht mit Wirkung Rechtens eine mit Nachtheilen für sie verbundene Willensäußerung abgeben, also zwar die Gewahrsam des Korbes mit dem Gelde verlieren, nicht aber durch eine Willenserklärung auf den Angeklagten übertragen konnte, so daß die Ergreifung der Gewahrsam auf Seiten des Angeklagten ein Wegnehmen der Sache aus der Gewahrsam der Emilie R. war, und mit diesem Wegnehmen, weil es bereits in der Absicht, sich das im Korbe liegende Geld rechtswidrig zuzueignen, geschah, schon die strafbare Handlung des Diebstahls an dem Gelde vollendet wurde, wogegen, wenn Angeklagter sich den Korb mit dem Gelde in der erlaubten Absicht, beides der Emilie R. aufzubewahren, hätte von ihr geben lassen, hinterdrein aber erst den Vorsatz gefaßt hätte, sich das Geld rechtswidrig zuzueignen und nun in Folge dieses späteren Entschlusses dasselbe bei Seite geschafft hätte, Unterschlagung vorliegen würde, indem zwar auch dann die Emilie R. nicht in rechtlichem Sinne die Gewahrsam übertragen und keinen sie verpflichtenden Verwahrungsvertrag abgeschlossen, vielmehr der Angeklagte die Gewahrsam einseitig ergriffen, aber doch vermöge des auf seiner Seite verbindlichen Verwahrungsvertrages, also mit der Verpflichtung zur Rückgabe, erlangt haben würde;

in Erwägung:

daß die Handlung des Angeklagten, welche nach dem Vorstehenden sich als die diebische Wegnahme karakterisirt, ein Wegnehmen aus der unmittelbaren Gewahrsam der siebenjährigen Emilie R. ist, welche bis dahin den Korb mit dem Gelde bei sich führte, daß hierauf der §. 218 Nr. 6 der älteren, Nr. 5 der neueren Fassung des Strafgesetzbuchs Anwendung findet,

zur Erledigung des vorliegenden negativen Kompetenz-Konflikts beschlossen:

daß unter Aufhebung des Beschlusses des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 31. Mai 1856 der Arbeiter Eduard W. als hinreichend beschwert, am 27. Januar von der siebenjährigen Emilie R. einen Korb mit ihm nicht gehörigen 2 Thalern 5 Sgr., welchen dieselbe bei sich führte, in der Absicht sich diese 2 Thaler 5 Sgr. widerrechtlich zuzueignen, sich geben gelassen und sodann die 2 Thaler 5 Sgr. in dieser Absicht aus dem Korbe genommen zu haben,

wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfall, strafbar nach §. 218 Nr. 6 der älteren, Nr. 5 der neueren Fassung und §. 219 des Strafgesetzbuchs

in den Anklagestand zu versetzen, und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zu M. zu verweisen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. November 1856. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Winterfeldt in Cöslin ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Bade im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald,
der Referendarius Bethe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
der Referendarius Johl im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Stute im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
die Referendarien Huber und Gockel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, und
die Referendarien Ferdinand Theodor Schulz und Korpulus im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau;
dem Gerichts-Assessor Horn in Magdeburg ist in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister der Stadt Torgau, und
dem Gerichts-Assessor Franz Alexander Hermann Schwarz wegen seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Meißner bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Walbe bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Dietrichs bei dem Appellationsgericht in Paderborn,
der Auskultator Schütte bei dem Appellationsgericht in Hamm, und
der Auskultator Henkel bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Joseph Eduard Blumberg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Tecklenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ibbenbühren, ernannt, und
der Kreisrichter Ernesti in Ibbenbühren an das Kreisgericht in Dorsten, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Recklinghausen, versetzt worden;
der Kreisgerichts-Rath von Sommerlatt in Jüterbogk ist mit Pension in den Ruhestand versetzt;
der Kreisgerichts-Rath Orlowski in Lyck ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Kornisch in Cottbus ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Hantelmann in Thorn ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Ratibor ernannt worden;

Digitized by Google

dem Staatsanwalt von Grävenitz in Elbing ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Staatsanwalten sind ernannt:

der Staatsanwalts-Gehülfe Hecker in Frankfurt a. d. O. bei dem Kreisgericht in Grätz, und

der Staatsanwalts-Gehülfe Matthies in Pissa bei dem Kreisgericht in Lyck.

Der Staatsanwalt Sander in Grätz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreis- und Schwurgericht in Meseritz versetzt worden;

der Staatsanwalt Schultze in Heilsberg ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 117.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 22. Oktober 1856, — betreffend die Freilassung der zum Heizen und Kochen dienenden eisernen Oefen und der für den Schuldner und seine Familie nothwendigen Bettstellen von der Pfändung bei gerichtlichen Exekutionsvollstreckungen.

Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24 §§. 70. 71.
Allerh. Order vom 13. Dezember 1836 (Gesetz-Sammlung v. 1837 S. 1).
Allerh. Order vom 13. Oktober 1843 (Gesetz-Sammlung S. 336).
Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 §. 143 Nr. 1 (Gesetz-Sammlung S. 355).
Einführungsgesetz vom 8. Mai 1855 Art. III. (Gesetz-Sammlung S. 317).

Von mehreren Seiten ist bei dem Justiz-Minister darauf angetragen worden, eine legislative Bestimmung herbeizuführen,

durch welche bei allen Arten gerichtlicher Exekutionsvollstreckung in denjenigen Provinzen, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Geltung hat, die Freilassung eines zum Heizen und Kochen dienenden eisernen Ofens, sowie der für den Gebrauch des Schuldners und seiner Familie nothwendigen Bettstellen von der Pfändung vorgeschrieben werde.

Der Justiz-Minister hat sich veranlaßt gefunden, die gutachtliche Aeußerung sämmtlicher Obergerichte der gedachten Landestheile über diesen Gegenstand zu erfordern. Das Ergebniß derselben ist in der nachstehenden Denkschrift zusammengestellt und einer näheren Erwägung unterworfen worden.

Nach dem, was darin ausgeführt ist, läßt sich eine Nothwendigkeit, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten, zur Zeit nicht anerkennen, da erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, daß schon die bestehenden Gesetze — §§. 70. 71 Tit. 24 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und Allerh. Order vom 13. Dezember 1836 (Gesetz-Sammlung von 1837 S. 1) in Verbindung mit §. 143 Nr. 1 der Konkurs-Ordnung und Art. III. des Einführungsgesetzes zu der letzteren vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 317) — die fraglichen Gegenstände, sofern sie zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen des Schuldners und seiner Familie gehören, von der Pfändung befreien, und daher zu erwarten steht, daß dem praktischen Bedürfnisse, wo es hervortritt, im Wege der Gesetzesanwendung Genüge geschehen werde.

Es erscheint hiernach um so mehr angemessen, zunächst weitere Erfahrungen abzuwarten, als die Konkurs-Ordnung erst mit dem 1. Oktober 1855 in Gesetzeskraft getreten ist.

Sämmtliche Königliche Obergerichte der Eingangs gedachten Provinzen werden jedoch angewiesen, den Gegenstand im Auge zu behalten und, falls in der Praxis sich Schwierigkeiten ergeben sollten, welche die gleichförmige Durchführung der in der Denkschrift empfohlenen Grundsätze gefährden könnten, darüber dem Justiz-Minister Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 22. Oktober 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte in denjenigen Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gültigkeit hat.
I. 2483. E. 25. Vol. X.

Digitized by Google

Denkschrift,

die Frage betreffend:

ob es zur Freilassung der zum Heizen und Kochen bestimmten eisernen Mobiliar-Oefen und der zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie dienenden Bettstellen von der Beschlagnahme im Wege der Exekution, einer neuen legislativen Bestimmung bedarf?

Bei dem Justiz-Minister war der Antrag gestellt worden, zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften in den Landestheilen, in denen die Allg. Gerichts-Ordnung Geltung hat, eine neue legislative Bestimmung des Inhalts herbeizuführen:

daß bei allen Arten von Exekutionsvollstreckungen, welche mittelst Mobiliarpfändung stattfinden, fortan dem Schuldner ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen freigelassen werde.

Zur Motivirung dieser Bestimmung — bei welcher übrigens eiserne, zum Mobiliar gehörige Oefen, und der Mangel im Wohnhause befindlicher, zum Heizen und Kochen bestimmter Anstalten, wie Kachelöfen und Kochheerde, vorausgesetzt wird — wurde angeführt:

daß eine Familie ohne Ofen ihre Existenz nicht fristen könne;

daß dies für das Gebiet des Rheinischen Rechts durch das Gesetz vom 11. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 548) Art. 8, ferner in den administrativen Exekutions-Ordnungen vom 24. November 1843 für die Rheinprovinz §. 12 d. (Gesetz-Sammlung S. 351), vom 30. Juni 1845 für Westphalen §. 12 d. (Gesetz-Sammlung S. 444) und vom 30. Juli 1855 für die östlichen Provinzen §. 12 b. (Gesetz-Sammlung S. 909) anerkannt sei;

daß aber für die gerichtlichen Exekutionsvollstreckungen in denjenigen Landestheilen, in denen die Allg. Gerichts-Ordnung Geltung hat, eine gleiche Bestimmung — welche auch in dem Entwurfe eines Exekutionsgesetzes für die gemeinrechtlichen Provinzen bereits in Aussicht genommen sei — noch mangele, und

daß demzufolge das gedachte unentbehrliche Möbel, namentlich in der Provinz Westphalen, der Pfändung unterworfen werde.

Es wurde bei dieser Gelegenheit ferner darauf hingewiesen, daß dasselbe Bedürfniß, wie bei den Oefen, auch bei den Bettstellen obwalte, indem die durch die Allerhöchste Order vom 13. Oktober 1843 (Gesetz-Sammlung S. 336) vorgeschriebene Ausschließung des nöthigen „Bettwerks“ von der Pfändung ihren Zweck nicht vollständig erreiche, so lange die Pfändung der Bettstellen gestattet sei.

Es ist hieraus Veranlassung genommen worden, die gutachtlichen Aeußerungen der Obergerichte in den Provinzen, in welchen die Allg. Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat, zu erfordern, und den Obergerichten überlassen worden, soweit sie es für angemessen erachten, auch die Kreisgerichte darüber zu hören.

Nachdem die Berichte der Obergerichte eingegangen sind, geben dieselben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

Der Natur der Sache nach kommt es bei dem vorliegenden Gegenstande — und zwar bei den beiden erwähnten Punkten — auf zwei Fragen an, nämlich:

1) ist eine Nothwendigkeit, daß bei Mobiliar-Exekutionen ein eiserner, zum Kochen und Heizen dienender Ofen, desgleichen die Bettstellen, von der Pfändung befreit bleiben, praktisch als vorhanden anzuerkennen?

2) ist etwa diese Nothwendigkeit, soweit sie vorhanden, schon in der bestehenden Gesetzgebung berücksichtigt?

Von der Beantwortung dieser Fragen hängt es ab, ob ein legislatives Bedürfniß vorhanden ist. Ein solches würde anzuerkennen sein, wenn die erste Frage bejaht, die zweite dagegen verneint werden müßte.

Was nun

1) Die eisernen Oefen

betrifft, so versteht es sich von selbst, daß hier — weil es sich um Mobiliar-Exekution handelt — nur von einem solchen Ofen die Rede sein kann, der nicht Pertinenz des Hauses ist, in welchem der Exequendus wohnt, sondern zu den Mobilien des letzteren gehört.

Digitized by Google

Es ist dies eine von selbst gegebene Voraussetzung der gestellten Fragen, und ist dies auch von den begutachtenden Obergerichten, wie aus allen Berichten mehr oder minder deutlich hervorgeht, anerkannt worden.

Aber auch darüber besteht bei diesen Behörden kein Zweifel:

daß, sofern in den Wohnungen keine zum Hause gehörige, zum Kochen und Heizen bestimmte Einrichtungen — wie Kachelöfen und Kochheerde — vorhanden sind, alsdann der zum Mobiliar des Schuldners gehörige eiserne, zur Heizung und zur Bereitung der Speisen dienende Ofen zu denjenigen Mobilien gerechnet werden müsse, welche für die dringendsten Lebensbedürfnisse bestimmt sind, und daß die Freilassung desselben von der Pfändung erforderlich wird, wenn nicht die Subsistenz des Erequendus und seiner Familie gefährdet werden soll.

Dagegen treffen diese Voraussetzungen, unter denen ein solcher eiserner Ofen ein unentbehrliches Hausgeräth ist, nach Inhalt der vorliegenden Berichte eigentlich nur in den Departements der vier Westphälischen Obergerichte zu; in den übrigen hier in Rede stehenden Provinzen sind eiserne Oefen als Mobilien in der Regel nicht üblich, und wo sie vorkommen, sind sie entweder Pertinenzien der Häuser, oder Luxusgegenstände.

Ein eigentliches Bedürfniß, eiserne Mobiliar-Oefen bei Pfändungen freizulassen, hat sich daher — mit Ausnahme Westphalens — zur Zeit nicht fühlbar gemacht.

Dagegen bemerken allerdings mehrere Obergerichte der östlichen Provinzen, daß bei dem Steigen der Holzpreise und dem sich vermehrenden Gebrauche der Stein- und Braunkohlen die Benutzung eiserner Mobiliar-Oefen theils bereits im Zunehmen begriffen sei, theils wenigstens eine weitere Verbreitung in nicht ferner Zukunft sich voraussehen lasse.

Mit Rücksicht hierauf, und auf die in den Westphälischen Departements schon gegenwärtig stattfindenden Verhältnisse, würde man die oben zu 1 aufgeworfene Frage hinsichtlich der eisernen Oefen allerdings bejahen können.

Auf die oben zu Nr. 2 gestellte Frage sind die meisten Berichte nicht näher eingegangen. Von denjenigen Obergerichten, die sich mit einer Erörterung derselben befaßt haben, neigen sich vier der Ansicht zu, daß das Bedürfniß, sofern es überhaupt anzuerkennen sei, schon in der bestehenden Gesetzgebung Abhülfe finde, und nur Eins hat sich für die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen.

Der Ansicht der zuerst gedachten Obergerichte dürfte beizutreten sein.

Nach §. 70 Tit. 24 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung müssen bei Exekutionsvollstreckungen überhaupt zunächst die entbehrlichsten und leicht transportablen Gegenstände (baares Geld, Gold und Silber, kostbare Kleider, feine Wäsche und dergleichen) gepfändet werden; erst wenn diese nicht vorhanden sind, andere Sachen, Zinn, Kupfer, Hausgeräth, Betten ꝛc. Die Pfändung soll nach §. 71 daselbst auf Betten, worin Kranke oder Wöchnerinnen liegen, Handwerkszeug der Künstler und Professionisten, Wirthschaftsgeräthe, Vieh- und Feld-Inventarium, Saat-, Brot- und Futtergetreide der Landwirthe, sofern es für den Handwerks- resp. Wirthschaftsbetrieb nothwendig ist, nicht erstreckt werden.

Dazu bestimmte die Allerhöchste Order vom 13. Dezember 1836 (Gesetz-Sammlung von 1837 S. 1) ergänzend:

„daß die §§. 218 und 315 Tit. 50 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung bei allen Exekutionen Anwendung finden sollen."

Diese in der Allerhöchsten Order vom 13. Dezember 1836 auch außer dem Konkurse für maaßgebend erklärten Vorschriften der älteren Konkurs-Ordnung, welche disponirten:

§. 218. daß dem Gemeinschuldner, sofern er nicht Bankerutirer sei, die gewöhnlichen Kleidungsstücke und Leibwäsche zum täglichen Gebrauch zu belassen;

§. 315. daß von dem, was der Mann der Frau zum standesmäßigen Unterhalte an Kleidern oder anderen Sachen gegeben habe, ihr die nach ihrem Stande unentbehrliche Kleidung und Leibwäsche nebst Betten für ihre Person belassen werden müsse,

sind gegenwärtig durch die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 antiquirt und durch den §. 143 Nr. 1 der letzteren ersetzt worden, welcher von der Beschlagnahme des Vermögens des Gemeinschuldners (§. 137 daselbst) ausschließt:

„Kleidungsstücke, Hausgeräth und andere Sachen, sofern dieselben dem Gemeinschuldner und dessen Familie zu ihrem persönlichen Gebrauch unentbehrlich sind,"

mit dem Zusatze:

Digitized by Google

„diese Gegenstände werden nicht zur Konkursmasse gezogen",

und welcher den Grundsatz, auf dem die allegirten, mehr exemplifizirenden Vorschriften der älteren Konkurs-Ordnung beruhten, nunmehr in bestimmter, unzweideutiger genereller Fassung präzisirt.

Da nun ferner in dem Art. III. des Einführungsgesetzes vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 317) ausdrücklich verordnet worden ist:

„Wo in irgend einem Gesetze auf die hiernach (Art. II.) außer Wirksamkeit gesetzten Vorschriften verwiesen wird, da treten die Vorschriften der Konkurs-Ordnung an deren Stelle",

so sind gegenwärtig den in der Allerhöchsten Order vom 13. Dezember 1836 angezogenen Vorschriften der §§. 218. 315 der alten Konkurs-Ordnung die des §. 143 Nr. 1 der neuen Konkurs-Ordnung substituirt, und an Stelle jener auch bei Exekutionsvollstreckungen außer dem Konkurse maaßgebend geworden.

Daß nun der in §. 143 Nr. 1 der neuen Konkurs-Ordnung ausgesprochene Grundsatz auf eiserne Oefen, sofern sie ein zur Heizung und Bereitung der Speisen nothwendiges Möbel sind, Anwendung findet, unterliegt, da sie unter dieser Voraussetzung zum „Hausgeräth" und „zu anderen Sachen, die zum persönlichen Gebrauch unentbehrlich sind", gerechnet werden müssen, keinem begründeten Zweifel.

Ist dies aber der Fall, so müssen sie nach Art. III. des Einführungsgesetzes, in Verbindung mit der Allerhöchsten Order vom 13. Dezember 1836 bei außerhalb des Konkurses stattfindenden Exekutionsvollstreckungen von der Beschlagnahme freigelassen werden. In dem Bericht eines Appellationsgerichts wird annoch vorgeschlagen, die Analogie der administrativen Exekutions-Ordnungen zu Hülfe zu nehmen, und es läßt sich nicht verkennen, daß die letzteren in Ansehung des Ganges, welchen die Gesetzgebung in dieser Frage verfolgt hat, nicht ohne alle Bedeutung sind. Gegen die Zulässigkeit dieser Analogie ist jedoch eingewendet worden, daß, wenn der Staat bei Beitreibung öffentlicher Abgaben eine gewisse Nachsicht zu üben sich veranlaßt gefunden habe, daraus noch nicht folge, daß er auch Privatgläubigern die Uebung gleicher Nachsicht habe zur Pflicht machen wollen. Es bedarf indessen des gedachten Hülfs-Arguments überhaupt nicht. Denn in dem §. 143 Nr. 1 der neuen Konkurs-Ordnung, welcher durch Art. III. des Einführungsgesetzes vom 8. Mai 1855 den in der Allerhöchsten Order vom 13. Dezember 1836 erwähnten Vorschriften der älteren Konkurs-Ordnung substituirt und demgemäß nunmehr maaßgebend geworden ist, existirt eine direkt — nicht blos, wie in dem Bericht eines Appellationsgerichts angenommen wird, indirekt — für den vorliegenden Fall disponirende gesetzliche Vorschrift.

Die Gründe, die hiergegen von einer Seite geltend gemacht worden sind, erscheinen nicht zutreffend. Es wird nämlich bemerkt:

die Allerhöchste Order vom 13. Dezember 1836 verweise nicht, wie dies der Art. III. des Einführungsgesetzes vom 8. Mai 1855 voraussetze, allgemein auf die Grundsätze der alten Konkurs-Ordnung, sondern füge nur den nach §. 71 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung der Mobiliar-Exekution nicht unterworfenen Gegenständen eine neue Kategorie hinzu; der §. 143 der neuen Konkurs-Ordnung habe dagegen den Kreis der zur Konkursmasse nicht zu ziehenden Gegenstände erweitert, und die Anwendung dieser Erweiterung auf das Exekutionsverfahren erscheine nicht zulässig.

Allein die oben wörtlich angeführte Bestimmung des Art. III. des Einführungsgesetzes vom 8. Mai 1855 enthält die Voraussetzung, die ihr hier untergelegt wird, nicht; sie sagt nicht, daß nur da, wo bestehende Gesetze allgemein auf die Grundsätze der älteren Konkurs-Ordnung verweisen, jetzt die der neueren Platz greifen sollen, sondern, daß die Vorschriften der neuen Konkurs-Ordnung an die Stelle der Vorschriften der älteren Konkurs-Ordnung, auf welche in irgend einem Gesetze verwiesen werde, treten sollen.

Läßt sich nun nicht leugnen, daß an die Stelle der antiquirten Vorschriften der §§. 218 und 315 Tit. 50 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung die korrespondirenden Vorschriften des §. 143 Nr. 1 der neuen Konkurs-Ordnung getreten sind, die allerdings das, was dort nur in einzelnen Anwendungen enthalten ist, grundsätzlich aussprechen, so erscheinen auch die erwähnten Einwendungen gegen die Anwendbarkeit des §. 143 Nr. 1 auf den vorliegenden Fall nicht begründet.

Es ist also dem praktischen Bedürfnisse, welches hinsichtlich der Freilassung der eisernen Mobiliar-Oefen von der Pfändung hervortreten kann, und in gewissen Landestheilen bereits wirklich hervortritt, durch die bestehende Gesetzgebung bereits Rechnung getragen worden.

Digitized by Google

Was sodann

2) die Bettgestelle

anbelangt, so ist bei den Obergerichten hinsichtlich der Eingangs zu 1 aufgeworfenen Frage Einstimmigkeit dahin vorhanden:

daß Bettstellen ein so unentbehrliches Hausgeräth sind, daß sie dem Schuldner und seiner Familie belassen werden müssen.

Die überwiegende Mehrzahl der Appellationsgerichte nimmt aber auch an, daß dies schon nach den bestehenden Vorschriften der Allerhöchsten Order vom 13. Oktober 1843 (Gesetz-Sammlung S. 336) über die Freilassung des Bettwerks von der Pfändung gerechtfertigt sei, bejaht also auch die im Eingange zu 2 aufgeworfene Frage. In acht Obergerichts-Departements steht die Praxis in dieser Beziehung vollständig fest; in sieben Obergerichts-Bezirken hat sich die überwiegende Mehrzahl der Kreisgerichte, resp. haben sich die Obergerichte selbst dafür entschieden; in Einem Obergerichts-Departement ist die Frage praktisch noch niemals zur Sprache gekommen; in zweien Departements sind die Ansichten der Kreisgerichte verschieden; es erhellt aber nicht, daß die Kontroverse im Beschwerdewege zur Entscheidung des Appellationsgerichts bereits gelangt sei.

Begründet hat sich diese Praxis bisher, wie bemerkt, auf die Allerhöchste Order vom 13. Oktober 1843 (Gesetz-Sammlung S. 336), welche in Ergänzung der Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verordnet:

„Bei allen Arten von Exekutionsvollstreckungen soll fortan das für die Schuldner, deren Ehegatten und die bei ihnen lebenden Kinder nöthige Bettwerk von der Beschlagnahme freigelassen werden."

In den erstatteten Berichten sind allerdings von mehreren Obergerichten Bedenken dagegen geltend gemacht worden, ob nach der grammatischen Bedeutung des Worts „Bettwerk", welches (vergleiche Grimm's Wörterbuch der Deutschen Sprache Band I. S. 1740) dasselbe ausdrückt, was „Bettzeug" („lintea"), die „Bettstelle" streng genommen mit begriffen werden könne?

Die Vorarbeiten zu der Verordnung vom 13. Oktober 1843 ergeben nicht, daß die Frage, ob auch die Bettstelle von der Pfändung zu befreien sei, ausdrücklich zur Sprache gekommen ist; es geht aus ihnen nur soviel hervor, daß man den Ausdruck „Bettwerk" für gleichbedeutend mit „Betten" genommen hat, indem beide Worte darin durchgängig promiscue gebraucht werden.

Muß man nun auch die Richtigkeit der Bemerkung zugeben, daß nach der grammatischen Bedeutung des Ausdrucks das „Bettwerk" die „Bettstelle" nicht in sich begreift, und läßt sich auch nach dem, was so eben aus den Motiven der Verordnung vom 13. Oktober 1843 angeführt worden ist, nicht behaupten, daß man bei Erlaß jener Verordnung einem abweichenden Sprachgebrauche gefolgt sei, so läßt sich dagegen immer, dem erwähnten theoretischen Bedenken gegenüber, das geltend machen, daß die Bettstelle, als Nebensache, Zubehör des Bettes, als der Hauptsache, ist, daß die Befreiung der Betten des Schuldners und seiner Familie von der Pfändung die aus den Vorverhandlungen klar sich ergebende Absicht des Gesetzgebers bei Erlaß der gedachten Verordnung war, und daß, wenn, wie in den erstatteten Berichten einstimmig anerkannt wird, das Bettgestell ein nothwendiges und unentbehrliches Zubehör des Bettes ist und dessen Gebrauch bedingt, unter dem juristischen Gesichtspunkte von der Nebensache dasselbe gelten müsse, was das Gesetz hinsichtlich der Hauptsache verordnet.

Die erwähnte, der Freilassung der Bettstellen günstige Praxis würde also — selbst dann, wenn sie sich hinfort auf diese allein begründen müßte — in der Allerhöchsten Order vom 13. Oktober 1843 noch immer einen gewichtigen Stützpunkt finden können, zumal, wenn man die letztere nicht als ein Ausnahmegesetz, sondern als eine Verordnung auffaßt, die bestimmt war, einen Grundsatz, der implicite schon in den §§. 70. 71 Tit. 24 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und der Allerhöchsten Order vom 13. Dezember 1836 (Gesetz-Sammlung von 1837 S. 1) gegeben war, für einen speziellen Fall der Anwendung zur Geltung zu bringen; den Grundsatz nämlich, daß die dem Exekutionssuchter zu gewährende Rechtshülfe nie so weit gehen darf, um den Schuldner und dessen Familie des unentbehrlichsten, für Leben und Gesundheit nothwendigsten Hausrathes zu berauben.

Indessen kommt es nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung hierauf nicht einmal mehr an. Denn, wie in dem Bericht eines Obergerichts mit Recht hervorgehoben wird, findet jetzt, nach Emanation der neuen Konkurs-Ordnung, die hinsichtlich der Bettstellen befolgte vorherrschende Praxis ihre vollkommene Rechtfertigung in dem §. 143 Nr. 1 a. a. O. und dem Art. III. des Einführungsgesetzes vom 8. Mai 1855, in Verbindung

Digitized by Google

mit der, die §§. 70. 71 Tit. 24 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung ergänzenden Allerhöchsten Order vom 13. Dezember 1836 (Gesetz-Sammlung von 1837 S. 1), indem das, was oben unter 1 hinsichtlich der eisernen Oefen ausgeführt worden ist, auch hier Platz greift.

Aus diesen Gründen läßt sich ein legislatives Bedürfniß hinsichtlich beider in Frage stehender Gegenstände zur Zeit nicht annehmen; ein solches würde erst dann vorhanden sein, wenn wider Erwarten in der Praxis besondere Uebelstände, durch eine im Wege der Rechtsprechung nicht zu beseitige Nichtanerkennung des zur Geltung zu bringenden Satzes, sich herausstellen sollten.

Num. 118.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Oktober 1856.

Der Karakter einer Schrift, als einer Urkunde, ist objektiv zu beurtheilen; hat sie dann die fragliche Eigenschaft, so kann nicht mit Rücksicht auf besondere Umstände, unter welchen sie zu Stande gekommen, das Gegentheil angenommen werden.

Hat ein Sohn im fingirten Auftrage seines Vaters ein Darlehn bei Jemandem entnommen und den darüber ausgestellten Schuldschein, statt mit dem Namen des Vaters, mit dem eigenen Namen unterzeichnet, so würde er doch persönlich für die Wiedererstattung des Geldes haftbar, und die Schrift für den dieserhalb ihm gegenüber zu führenden Beweis erheblich sein. Fälschliche Anfertigung einer solchen Schrift durch einen Dritten fällt daher unter den Begriff der Urkundenfälschung*).

Strafgesetzbuch §. 247.

Der Kossäthen-Sohn Karl August K. hatte, unter dem falschen Vorgeben: er sei der Sohn Karl des Bauern A., im angeblichen Auftrage dieses seines Vaters den Ackerbürger S. um ein Darlehn von 30 Thalern angesprochen, dasselbe auch erhalten, und sodann einen dahin lautenden Schuldschein:

> Dreißig Thaler hat mir der ꝛc. S. baar vorgeliehen; indem ich über den Empfang dieses Kapitals hiermit quittire, verspreche ich dasselbe nach der diesjährigen Wollschur dankbarlichst wieder zurückzuerstatten,

nicht mit dem Namen des angeblichen Vaters, sondern mit dem des Sohnes Karl A. unterzeichnet. Das Appellationsgericht zu F. lehnte die Versetzung in den Anklagestand auf den Grund des §. 247 des Strafgesetzbuchs ab, weil das Schriftstück als Urkunde nicht anzusehen sei, indem es dem Bauern A. gegenüber nichts beweisen, aber auch dem Sohne Karl A. gegenüber, bei der anders getroffenen Verabredung, nicht die Aufnahme eines von ihm aufgenommenen Darlehns darthun könne. Es ward daher gegen K. nur die Untersuchung wegen Betrugs eröffnet.

Auf die hiergegen vom Ober-Staatsanwalt ergriffene Beschwerde hat das Königliche Ober-Tribunal, erste Abtheilung des Senats für Strafsachen, in Uebereinstimmung mit dem Antrage der General-Staatsanwaltschaft, durch Beschluß vom 8. Oktober 1856,

in Erwägung:

> daß das Appellationsgericht zu F. in seinem Beschlusse vom 22. August nicht in Zweifel gezogen hat, daß der Inhalt der in Frage befangenen Schrift vom 17. Mai 1856, an sich genommen, ein solcher sei, daß dadurch eine Verpflichtung begründet werde, sie also gewiß für den Beweis einer solchen erheblich sei;
>
> daß vielmehr die ganze rechtliche Ausführung auf der Voraussetzung jener Bedeutung der Schrift wesentlich beruht, indem es derselben sonst gar nicht bedurft hätte, vielmehr die Zurück-

*) Vergl. Oppenhoff zum Strafgesetzbuch §§. 247 und 125.

Digitized by Google

weisung der Beschwerde der Staatsanwaltschaft aus thatsächlichen Gründen nothwendig gewesen wäre;

daß daher, zumal da der wörtliche Inhalt der Schrift im Beschlusse mitgetheilt worden, als thatsächlich feststehend angenommen werden muß, daß derselben die fragliche Bedeutung wirklich beiwohne;

daß nun aber der Karakter einer Schrift als einer Urkunde objektiv zu beurtheilen, es insbesondere unmöglich ist, daß, wenn sie, objektiv betrachtet, eine Urkunde darstellt, mit Rücksicht auf besondere Umstände, unter denen sie zu Stande gekommen, das Gegentheil angenommen werden müßte;

daß im Uebrigen aber auch die Ausführung des Appellationsgerichts unrichtig ist, wenn sie sich bemüht darzuthun, daß der wahre Karl A., wenn er im fingirten Auftrage seines Vaters das Geld erhoben und den darüber auszustellenden Schuldschein, statt mit dem seines Vaters, mit dem eigenen Namen unterzeichnet hätte, — gar nicht verpflichtet worden wäre, und daß die Schrift auch für einen, ihm gegenüber zu führenden Beweis nicht erheblich gewesen sein würde;

daß vielmehr unbedenklich David S. in einem solchen Falle von Karl A. die Rückerstattung der gegebenen Summe hätte fordern, und zum Nachweise der erfolgten Zahlung auch die fragliche Schrift mit Erfolg hätte benutzen können;

daß sonach der Beschluß des Appellationsgerichts aus unrichtigen rechtlichen Gründen der betreffenden Schrift den Karakter einer Urkunde abgesprochen, und dadurch den §. 247 des Strafgesetzbuchs verletzt hat;

daß im Uebrigen das Appellationsgericht sich auf eine thatsächliche Prüfung, ob der Angeschuldigte K. in gewinnsüchtiger Absicht jene Schrift fälschlich angefertigt und von ihr zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht habe, noch gar nicht eingelassen hat;

daß insbesondere die Ausführung, „der S. sei gar nicht getäuscht worden", sich nur auf die rechtliche Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Schrift für den Beweis bezog, keineswegs aber auch auf den von derselben gemachten Gebrauch, für welchen jene Frage allein wirklich bedeutsam sein konnte;

daß es sonach der Zurückweisung der Sache zur näheren thatsächlichen Prüfung bedarf;

zum Bescheide ertheilt:

daß der Beschluß des Königlichen Appellationsgerichts zu F. vom 22. August d. J. insofern aufzuheben, als dadurch die definitive Versetzung des K. in Anklagestand wegen Urkundenfälschung aus dem Grunde abgelehnt worden ist, weil das in Frage befangene Schriftstück rechtlich als Urkunde nicht anzusehen sei, sodann aber die Sache zur näheren thatsächlichen Prüfung an das gedachte Appellationsgericht zurückzuweisen.

I. 4959. Criminalia 125. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. November 1856. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Reuter und Hilbert im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendarius Chlapowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
der Referendarius Romberg im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Kinkeldey im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Dr. jur. Forch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator von Rakowski bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
die Auskultatoren von Roon, Koester und Uflacker bei dem Appellationsgericht in Hamm, und
die Auskultatoren Rudolph Michael George Vogt und Boebell bei dem Appellationsgericht zu Insterburg;
der Appellationsgerichts-Referendarius Reuscher in Frankfurt a. d. O. ist an das Kammergericht versetzt worden;
der Referendarius von Münchow in Oppeln ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Hermann Karl Kramer ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Halberstadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Oschersleben ernannt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

der Kreisrichter Willhelmi in Altenkirchen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Karl Theodor Schmitz in Cöln ist zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht daselbst ernannt.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Lauer bei dem Landgericht in Elberfeld,
der Referendarius Mohr bei dem Landgericht in Bonn,
der Referendarius Rede-Pflugstadt bei dem Landgericht in Cleve, und
der Referendarius Crome bei dem Landgericht in Düsseldorf.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Günther, Kautz, Mayer und Schmitt bei dem Landgericht in Trier,
die Auskultatoren Hoffmanns, Courth und Hundhausen bei dem Landgericht in Düsseldorf, und
der Auskultator Weber bei dem Landgericht in Cöln.

Zu Friedensrichtern sind ernannt:
der Landgerichts-Referendarius Haaß in Cöln bei dem Friedensgericht in Montjoie, und

Digitized by Google

der Landgerichts-Referendarius von Raesfeld in Montjoie bei dem Friedensgericht in Tholey;
der Landgerichts-Referendarius Courth in Düsseldorf ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden;
der Ober-Prokurator Mayerarb in Cöln ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und
dem Notar Johann Peter Dick in Geilenkirchen die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden;
der Handelsgerichts-Sekretair Fischer in Coblenz ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 119.

Allerhöchster Erlaß vom 25. Oktober 1856, — betreffend die Bezeichnung des Appellationsgerichts in Königsberg als Ostpreußisches Tribunal.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. Oktober d. J. bestimme Ich hierdurch, daß das Appellationsgericht zu Königsberg in Zukunft den Namen: „Ostpreußisches Tribunal" führen soll.

Berlin, den 25. Oktober 1856.

Friedrich Wilhelm.

(contras.) von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf von Waldersee. von Manteuffel II.

An das Staatsministerium.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird den Gerichtsbehörden und Justizbeamten hierdurch zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken mitgetheilt, daß alle auf die Obergerichte überhaupt sich beziehenden Bestimmungen auch ferner auf das Ostpreußische Tribunal in Königsberg sich mit erstrecken.

Berlin, den 15. November 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Justizbeamte I. 5083. O. 41. Vol. VI.

Num. 120.

Allgemeine Verfügung vom 7. November 1856, — betreffend die den Rechtsanwalten und Notaren bei ihrer Vernehmung als Zeugen außerhalb ihres Wohnorts zustehenden Gebühren.

Verordnung vom 28. Juni 1825 (Gesetz-Samml. S. 163).
Verordnung vom 29. März 1844 §. 2 Nr. 6, §. 9 (Gesetz-Samml. S. 73).
Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Samml. S. 151).

Wenn Staatsbeamte an einem weiter als eine Viertelmeile von ihrem Wohnsitze entfernten Orte als Zeugen vernommen werden, so haben sie nach §. 2 Nr. 6 und §. 9 der Verordnung vom 29. März 1844 diejenige Vergütung an Reisekosten und Diäten zu erhalten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten zukommt.

Hierunter sind lediglich die Sätze für Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten verstanden, wie dies auch in der allgemeinen Verfügung vom 31. Juli 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 283) angedeutet worden ist, und es findet daher jene Bestimmung auf die Rechtsanwalte und Notare, weil dieselben in ihrer amtlichen Stellung eigentliche Staatsdienstgeschäfte nicht zu versehen haben, mithin für sie die Verordnung vom 28. Juni 1825 und der Allerhöchste Erlaß vom 10. Juni 1848 überhaupt keine Festsetzungen enthalten, nicht Anwendung; vielmehr ist ihnen nach §. 9 der Verordnung vom 29. März 1844 an Reisekosten, mit Einschluß der Versäumniß- und Zehrungskosten, höchstens der Satz von Einem Thaler für jede Meile zu vergüten, und außerdem ein weiterer Kostenersatz nach §. 2 Nr. 5 a. a. O. nur so weit statthaft, als der Nachweis geführt wird, daß dem Zeugen durch die Reise größere Auslagen verursacht worden und diese wirklich nothwendig gewesen sind.

Digitized by Google

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.
Berlin, den 7. November 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4749. Sportelsachen 48. Vol. VI.

Num. 121.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Oktober 1856.

1) Ein Münzverbrechen gegen Preußen in dem beschränkenden Sinne des §. 4 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs ist nur vorhanden, wenn es gegen das Majestätsrecht des Staats, zu münzen, gerichtet war, d. h. also, wenn es sich um die Nachmachung ꝛc. Preußischen oder unter der Autorität des Preußischen Staats angefertigten Metall- oder Papiergeldes handelt; auf das „An sich bringen“ und „Einführen“ fremden falschen Geldes in Preußen (§. 122) ist daher der §. 4 Nr. 2 nicht anwendbar*).
2) Es genügt, wenn die Geschworenen die Nachmachung von „Leipziger Banknoten“ feststellen; der Schwurgerichtshof kann dann auf Grund des in Leipzig geltenden Rechts prüfen, ob dieses solche Papiere sind, wie der §. 124 des Strafgesetzbuchs voraussetzt**).
3) Die Strafbarkeit der Theilnahme an einer That hängt immer von der Strafbarkeit der That an sich ab (insoweit nicht die Strafbarkeit des Thäters durch persönliche Gründe ausgeschlossen wird). Ist daher eine von einem Preußen im Auslande begangene That nach Preußischen Gesetzen nicht zu bestrafen, so kann die Hülfeleistung eines anderen Preußen nicht dadurch hier strafbar werden, daß die hülfeleistenden Handlungen in Preußen vorgenommen worden sind***).

Just.-Minist.-Bl. von 1856 S. 46.

Die Untersuchungssache wider O., deren Sachverhalt S. 46 ff. dieses Jahrganges des Justiz-Ministerial-Blattes mitgetheilt worden ist, war durch das dort abgedruckte Erkenntniß vom 10. Januar d. J. zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Schwurgerichtshof zu H. zurück verwiesen worden. Bei dieser wurden diejenigen Fragen, welche sich auf eine Theilnahme des O. an einem Versuche der Herstellung falscher Leipziger Banknoten bezogen, auf den Grund näherer, in England angestellter thatsächlicher Ermittelungen von den Geschworenen verneint; dagegen eine denselben vorgelegte Eventualfrage:

ob O. schuldig sei, im Dezember 1853 zu H. dem ꝛc. W., welcher eine Anzahl falscher, den Leipziger Banknoten à 20 Thaler nachgemachter Papiere in England an sich gebracht, und zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande in Preußen einzuführen dergestalt versucht habe, daß dieser Versuch von ihm — dem W. — durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthielten, an den Tag gelegt, und nur durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände gehindert worden sei, — in Handlungen, welche die That vorbereiteten und erleichterten, wissentlich Hülfe geleistet zu haben,

mit absoluter Stimmenmehrheit bejaht.

Der Schwurgerichtshof erwog hierauf, daß Leipziger Banknoten zu den unter Autorisation des Sächsischen Staats von einer Korporation ausgestellten auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen gehörten, sowie ferner, daß die festgestellte Handlung des W. den Versuch der Ausführung eines von einem Preußen im Auslande gegen Preußen verübten, im §. 122 vorgesehenen Münzverbrechens darstelle, so daß also §. 4 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs Platz greife, daß aber auch davon abgesehen, die Anwendbarkeit der Preußischen Strafgesetze dadurch gerechtfertigt werde, weil die Handlungen des O. festgestellter maßen in Preußen vorgenommen seien, — und verurtheilte denselben unter Anführung der §§. 122. 124. 4 Nr. 2, §§. 31 und 34 Nr. 2 zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf acht Jahre.

*) Vgl. Oppenhoff zum Strafgesetzbuch §. 4 Note 10.
**) Vgl. ebendas. §. 124 Note 4.
***) Vgl. ebendas. §. 34 Note 13 a.

Digitized by Google

Die von O. gegen dieses Erkenntniß ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde machte geltend:

1) daß Leipziger Banknoten zu den im §. 124 namhaft gemachten Papieren gehören, habe der Schwurgerichtshof nur auf Grund des die Voraussetzungen desselben thatsächlich feststellenden Wahrspruchs der Geschworenen annehmen dürfen; an solchen Feststellungen fehle es hier; es sei daher Artikel 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verletzt;
2) derselbe Artikel 81 sei aber auch insofern verletzt worden, als die Geschworenen nicht festgestellt hätten, daß W. ein Preuße gewesen sei;
3) ebenso sei § 4 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs unrichtig angewendet, weil ein Münzverbrechen nur dann gegen Preußen begangen sei, wenn es sich um Preußisches Geld, oder um solche Papiere handle, welche unter Preußischer Autorität ausgegeben seien;
4) endlich wird auch eine Verletzung des §. 34 des Strafgesetzbuchs behauptet, weil O. als Theilnehmer bestraft worden sei, obgleich nicht feststehe, daß der Thäter W. nach Preußischen Gesetzen zu bestrafen gewesen wäre; der Umstand, daß die Handlungen des O. in Preußen verübt worden, könne hierbei nichts ändern.

Es wurde auf Vernichtung des angegriffenen Erkenntnisses und Verweisung der Sache vor ein anderes Schwurgericht angetragen.

Hierauf hat das Königliche Ober-Tribunal (zweite Abtheilung des Senats für Strafsachen) mittelst Erkenntnisses vom 9. Oktober 1856:

in Erwägung:

daß Münzverbrechen, als gegen das Majestätsrecht des Staats, zu münzen, gerichtete Verbrechen, immer gegen denjenigen Staat, von welchem oder unter dessen Autorität das nachgemachte oder veränderte Metall- oder Papiergeld angefertigt worden, gerichtet, daß daher ein gegen Preußen begangenes Münzverbrechen nicht etwa schon dasjenige ist, durch welches einzelne Preußische Unterthanen, unter welche falsches Geld verbreitet wird, oder auch selbst Preußische Staatskassen, an welche es ausgegeben wird, benachtheiligt werden, sondern nur dasjenige, welches vom Preußischen Staate oder unter dessen Autorität angefertigtes Geld oder Papiergeld, nämlich dessen Nachmachung, Veränderung oder die Verbreitung des nachgemachten oder veränderten betrifft;

daß das im angefochtenen Erkenntnisse beurtheilte Münzverbrechen nach dem Ausspruche der Geschworenen Leipziger Banknoten zu 20 Thalern betrifft, daß dieser Ausspruch eine genügende thatsächliche Grundlage enthält, um nun auf Grund des in Leipzig geltenden auswärtigen Rechts die rechtliche Bedeutung dieser Banknoten festzustellen, wobei die ausführliche Erörterung des auswärtigen Rechtes über Leipziger Banknoten zwar zur näheren Motivirung der schließlichen rechtlichen Feststellung gehört, aber doch nicht wesentlich ist;

daß das angefochtene Erkenntniß wirklich festgestellt hat, daß Leipziger Banknoten zu 20 Thalern zu den unter Autorisation des Königlichen Sächsischen Staats von einer Korporation ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen gehören; daß ein solche Leipziger Banknoten betreffendes Münzverbrechen, welches unter die Bestimmung des §. 124 des Strafgesetzbuchs fällt, also ein gegen das Königreich Sachsen, nicht ein gegen Preußen begangenes Münzverbrechen ist;

daß das angefochtene Erkenntniß, indem es das Letztere annimmt, und darum den §. 4 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs anwendet, dieses Strafgesetz also verletzt hat und vernichtet werden muß, insofern es nicht durch andere Gründe aufrecht erhalten wird;

in Erwägung:

daß dasselbe zwar auch darauf, daß zu dem „von einem Preußen im Auslande gegen Preußen verübten“, im §. 122 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Münzverbrechen der Angeklagte nach dem Verbilt hülfeleistende Handlungen in Preußen vorgenommen habe, Gewicht legt, aber nur um die Anwendbarkeit des §. 4 Nr. 2 mehr zu begründen, dessen Anwendbarkeit aber darum, weil ein gegen Preußen begangenes Münzverbrechen nicht vorliegt, gänzlich ausgeschlossen ist;

daß auch die Strafbarkeit der Theilnahme an einer That immer von der Strafbarkeit der That an sich, und abgesehen davon, ob für den Thäter etwa persönliche Ausschließungsgründe der Strafe vorhanden sind, abhängt, mithin die Theilnahme des Angeklagten an einem von W. im Auslande begangenen oder versuchten Münzverbrechen nicht dadurch, daß die hülfeleistenden Handlungen des Angeklagten in Preußen vorgenommen worden sind, strafbar werden kann, wenn die im Auslande begangene That nicht selbst strafbar ist;

Digitized by Google

in Erwägung:

daß es an jeder Feststellung darüber fehlt, daß die festgestellte That: daß nämlich W. versucht habe, die falschen Leipziger Banknoten, welche er in England an sich gebracht habe, aus dem Auslande zum Zweck der Verbreitung in Preußen einzuführen, im Auslande, da, wo dieser Versuch gemacht worden sein soll, strafbar sei, daß also auch nicht auf Grund der §§. 3 und 4 Nr. 3 a. a. O. die geschehene Feststellung zur Bestrafung des Angeklagten wegen Theilnahme führt;

in Erwägung:

daß die Schlußbetrachtung im angefochtenen Erkenntnisse: daß die Anwendung des Preußischen Strafgesetzbuchs auch dann für den vorliegenden Fall unzweifelhaft ist, wenn einzelne zu dem strafbaren Versuch des Anschbringens falschen Geldes und dessen Einführung zum Zweck der Verbreitung aus dem Auslande nach Preußen gehörige Handlungen durch W. in Preußen vorgenommen sind, weil es sich dann um die Bestrafung eines von einem Preußen verübten Verbrechens handelt, nur einen hypothetischen Satz aufstellt, dessen Werth auf sich beruhen kann, da nicht festgestellt ist, daß irgend eine zu einem strafbaren Versuch des W. gehörige Handlung desselben in Preußen vorgenommen worden sei;

in Erwägung:

daß hiernach auch durch andere Gründe, als die vermeintliche Anwendbarkeit des §. 4 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs das angefochtene Erkenntniß nicht gehalten wird;

in Erwägung:

daß die Anklage und der nachträgliche Antrag des Ober-Staatsanwalts vom 22. Juni 1856 durch die von den Geschworenen beantworteten vier Fragen, von denen die beiden ersteren auf die Theilnahme an einem strafbaren Versuche der Münzfälschung selbst, die beiden letzteren auf die Theilnahme an einem strafbaren Versuche des im §. 122 des Strafgesetzbuchs gedachten Vergehens der Einführung gerichtet sind, erledigt sind, und namentlich keine Veranlassung vorliegt, eine nirgends aufgestellte Behauptung:

daß W. eine den Anfang der Ausführung der Absicht, die Leipziger Banknoten in Preußen einzuführen, enthaltende Handlung in Preußen selbst vorgenommen habe,

nachträglich erledigen zu lassen, zumal da gar nicht ersichtlich ist, welche den Anfang der Ausführung dieser Einführung der auf seiner Reise von London nach Deutschland schon in Calais verhaftete W. in Preußen vorgenommen haben könne;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu H. vom 15. Juli 1856 insoweit zu vernichten, als es den Angeklagten wegen Theilnahme an dem Versuche der Einführung falscher, unter Autorität eines fremden Staats von einer Korporation ausgestellter, auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen zum Zweck der Verbreitung aus dem Auslande nach Preußen verurtheilt, Angeklagter auch von dieser Anschuldigung freizusprechen und die sämmtlichen Kosten niederzuschlagen.

In der hier zur Abtheilung gelangten Sache war offenbar der Umstand wesentlich entscheidend, daß W., an dessen That O. Theil genommen hatte, die Einführung der falschen Leipziger Banknoten nach Preußen nur im Auslande versucht hatte, — so daß es sich also eben nur von einer im Auslande verübten That handelte. Wenn dagegen W. die falschen Noten wirklich bis auf Preußisches Gebiet gebracht hätte, so würde unzweifelhaft das vollendete, im Inlande begangene Verbrechen des §. 122 des Strafgesetzbuchs vorgelegen haben, dessen Strafbarkeit für Thäter und Theilnehmer einem Bedenken nicht unterliegen konnte.

Die obige Entscheidung trifft daher nur den gewiß seltenen Fall, wo Jemand im Auslande falsches ausländisches Geld an sich bringt, und es, zum Zweck der Verbreitung in Preußen einzuführen versucht, diesen Versuch aber nicht zur Vollendung bringt, daran vielmehr, noch ehe er die Einbringung nach Preußen hat ins Werk stellen können, verhindert wird. Wäre im vorliegenden Fall W. nicht schon in Calais verhaftet worden, hätte er vielmehr seine Reise fortsetzen können, bis daß er mit den falschen Noten das Preußische Gebiet berührt hätte, so wäre sowohl seine als des O. Strafbarkeit nach §. 122 in keiner Weise zweifelhaft gewesen.

I. 5085. Criminalia 40.

Digitized by Google

Num. 122.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. Oktober 1856.

Der Ausdruck „Früchte" im §. 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ist auf diejenigen Bodenerzeugnisse zu beschränken, welche im Augenblicke ihrer Entwendung für Menschen genießbar sind.*)

Die wegen Diebstahls früher mehrmals bestrafte Katharina B. war beschuldigt:

am 21. Juli 1856 dem Nikolaus R. in T. von seinem auf dem Petersberge bei T. gelegenen Felde zwei Tragläste bereits geerndteten Kleeß gestohlen zu haben.

Bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe in Cöln wurde zwar von dem öffentlichen Ministerium mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 4. Mai 1853 der Antrag gestellt:

die Beschuldigte an das Zuchtpolizeigericht zu T. zu verweisen;

der Anklage-Senat des Appellationsgerichtshofes verwies jedoch durch Urtheil vom 30. August d. J. in Erwägung:

„daß Katharina B. hinreichend beschwert erscheint, am 21. Juli 1856 dem Nikolaus R. zu T. von seinem auf dem Petersberge bei T. gelegenen Acker zwei Tragläste bereits geerndteten Kleeß, mithin Früchte von unbedeutendem Werthe entwendet zu haben, — Uebertretungen gegen den §. 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs, bei welcher der §. 219 des Strafgesetzbuchs keine Anwendung findet;"

die Beschuldigte an das Polizeigericht zu T.

Gegen dieses Urtheil ist von dem Königlichen General-Prokurator am 1. September das Rechtsmittel der Kassation wegen unrichtiger Anwendung des §. 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs auf den vorliegenden Fall und Verletzung des §. 217 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs durch Nichtanwendung eingelegt worden. Er führte in seinem Einsendungsberichte vom 18. September aus:

„Der Diebstahl von Früchten und anderen Bodenerzeugnissen, welche bereits geerndtet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten soll nach §. 217 mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft werden. Dieser Fall liegt hier vor. Das Kleeheu war geerndtet und ist vom Felde gestohlen worden.. Wenn der §. 349 Nr. 3 die Entwendung von Früchten von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität als eine bloße Uebertretung bezeichnet, und mit Geldbuße bis zu 50 Rthlrn. oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bedroht, so dürfte schon aus dem Umstande, daß die Anwendung des §. 217 von dem Werth oder der Quantität der entwendeten Früchte nicht abhängig gemacht ist, folgen, daß der Ausdruck: „Früchte" im §. 349 Nr. 3 eine andere Bedeutung haben müsse, als der Ausdruck: „Früchte" im §. 217 Nr. 2. Für die Verschiedenheit der Bedeutung spricht ferner der Zusammenhang, in welchem die Früchte im §. 349 Nr. 3 mit Eßwaaren und Getränken stehen. Die Entwendung von Früchten, welche ohne vorherige Zubereitung für Menschen genießbar sind, soll, wenn ihr Werth unbedeutend, oder ihre Quantität gering ist, als eine bloße Uebertretung bestraft werden; die Strafen des Diebstahls sollen auf diese Entwendungen nur unter besonderen Voraussetzungen zur Anwendung kommen. Die frühere Fassung des §. 349 Nr. 3 stellt die beschränkende Bedeutung des Begriffs der Früchte in diesem Paragraphen durch den Zusatz: „und auf der Stelle verzehrt" außer allen Zweifel, indem die Motive zu dem Entwurf des Gesetzes vom 14. April d. J. und die Kommissionsberichte der Häuser des Landtages ergeben, daß bei Weglassung dieses Zusatzes eine Aenderung der Gegenstände der in Nr. 3 behandelten Entwendungen nicht beabsichtigt worden ist."

Es folgt sodann eine ausgzüliche Mittheilung der betreffenden Stellen, die der General-Prokurator einer eingehenden Erörterung unterwarf, und an deren Schluß er den Antrag stellte:

das Urtheil des Anklage-Senats des Königlich Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 30. August d. J. zu kassiren, der Kassationsverklagten die Kosten zur Last zu legen, und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Zuchtpolizeigericht zu T. zu verweisen.

Eine Erwiederung der Kassationsverklagten ist nicht eingegangen.

In Erwägung, daß nach der früheren Fassung des §. 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs die Entwendung von „Früchten, Eßwaaren oder Getränken" nur insofern als bloße Uebertretung geahndet werden sollte,

*) Vergleiche Oppenhoff zum Strafgesetzbuch §. 349 Nr. 13.

Digitized by Google

als sie ohne gesetzlich erschwerende Umstände des Diebstahls verübt und die entwendeten Früchte, Eßwaaren oder Getränke überdies „auf der Stelle verzehrt" worden;

daß in dieser Verbindung mit Eßwaaren und Getränken und bei der Unterstellung des sofortigen Verzehrens der Ausdruck: „Früchte" hier offenbar nur in dem beschränkenden Sinne von, ihrer Natur nach, für Menschen genießbaren Gegenständen aufzufassen war, also auf Früchte oder Bodenerzeugnisse solcher Art, die sich für den Genuß des Menschen überhaupt nicht, oder doch nicht sofort, d. h. nicht in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit, eignen, keine Ausdehnung gestattete;

daß nach der, in Folge des Gesetzes vom 14. April 1856 jetzt veränderten Fassung des §. 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs an die Stelle der frühern Bedingung des Verzehrens auf der Stelle zwar allerdings nunmehr die Bedingung des unbedeutenden Werthes oder der geringen Quantität der entwendeten Früchte, Eßwaaren oder Getränke getreten ist:

daß aber diese Aenderung, wodurch nach den Motiven des Gesetz-Entwurfes „die Anwendung der milderen Strafe nicht mehr auf den Fall des sofortigen Verzehrens auf der Stelle beschränkt, vielmehr auf alle geringfügigen Entwendungen dieser Art ausgedehnt" werden sollte, und nunmehr ausgedehnt worden ist, die Eigenschaften der in Frage stehenden Entwendungs-Objekte selbst unverändert gelassen hat, und daß sowohl um deswillen, als auch, weil der Ausdruck: Früchte, hier genau in der früheren Verbindung mit Eßwaaren und Getränken wiederkehrt und zudem ausdrücklich zugesetzt ist, daß die Strafe des Diebstahls erfolgt, wo die Entwendung in gewinnsüchtiger Absicht geschehe, die blos als Uebertretung zu ahndende Entwendung von Früchten auch jetzt lediglich auf im Augenblicke ihrer Entwendung für Menschen genießbare Früchte zu beschränken bleibt;

daß der hier in Frage stehende Gegenstand der Entwendung, bereits geerndteter Klee, den Früchten dieser Art nicht angehört, und daß das angegriffene Urtheil daher, indem es auf die Entwendung dieses Gegenstandes, statt des §. 217 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, den §. 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs anwandte, und demgemäß die Beschuldigte vor das Polizeigericht des Stadtkantons T. verwies, den letzteren Paragraphen durch unrichtige Anwendung und den ersteren durch Nichtanwendung verletzt hat:

Aus diesen Gründen:

kassirt das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, Abtheilung II. — das Urtheil des Anklage-Senats des Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 30. August 1856, insofern die Beschuldigte dadurch an das Polizeigericht zu T. verwiesen worden ist u. s. w.

Und, sodann zur Sache selbst erkennend:

In Erwägung, daß die Beschuldigte hinreichend beschwert erscheint:

am 21. Juli 1856 im wiederholten Rückfalle dem Nikolaus R. zu T. von seinem auf dem Petersberge bei T. gelegenen Acker zwei Tragläste bereits geerndteten Klees entwendet zu haben, Verbrechen gegen die §§. 217 Nr. 2 und 219 des Strafgesetzbuchs;

daß indeß Milderungsgründe vorliegen;

Aus diesen Gründen:

verweist es, an die Stelle des Anklage-Senats tretend, in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1853 die Beschuldigte Behufs der Verhandlung und Entscheidung über obige Beschuldigung vor das Zuchtpolizeigericht zu T.

I. 5084. Criminalia 54.

Nr. 123.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 27. September 1856.

Gegen Anordnungen der Regierung, durch welche mit Rücksicht auf die veränderten Umstände der ursprünglich festgesetzte Feuerungsbedarf für eine Schule anderweitig normirt wird, ist ein Widerspruch im Rechtswege unzulässig.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12 §§. 29 ff.
Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 18 (Ges.-Samml. S. 259).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem

Digitized by Google

Königlichen Kreisgericht zu B. anhängigen Prozeßsache
der Dorfgemeinde L., Klägerin,
wider
den Schullehrer H. daselbst, Verklagten,
betreffend die Höhe des Schulholzgeldes,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Küster und Schullehrer H. zu L. ist in dieser Eigenschaft im Jahre 1836 angestellt. Bei seiner Anstellung ward ein Verzeichniß aller Einkünfte und Gerechtsame, welche mit der Küster- und Schullehrerstelle verbunden sind, aufgenommen, und dieses Verzeichniß ebensowohl von dem H., als von den Mitgliedern der Dorfgemeinde durch Unterschrift vollzogen und von den geistlichen Oberen und der Regierung bestätigt. In diesem Verzeichnisse ist gesagt: der Lehrer erhalte von der Gemeinde zum Schulholze 10 Thaler und müsse sämmtliches Brennholz zu seinem eigenen und zum Bedarf der Schule frei angefahren werden. In dieser Beziehung ist von der Regierung zu Potsdam eine Abänderung vorgenommen. Durch deren Verfügung vom 29. Januar 1855 ist mit Rücksicht auf die veränderten Holzpreise und auf den zu erheizenden Raum der Gemeinde die Verpflichtung auferlegt, in Zukunft sieben Klafter Holz zu liefern, event. 32 Thaler 6 Sgr. zu zahlen. Dieser Anordnung zu entsprechen, hält sich die Gemeinde nicht verpflichtet; sie ist der Ansicht, daß der Schullehrer an die Bestimmung in dem vorgedachten Verzeichnisse, welches als Uebereinkommen bezeichnet wird, gebunden sei, und hat gegen den Schullehrer H. klagend in Antrag gebracht, zu erkennen, daß die Berechtigung des Verklagten in Betreff des Schulholzgeldes durch das Uebereinkommen vom 30. Oktober 1836 für unabänderlich auf eine Forderung von 10 Thalern jährlich festgestellt, der Mehrbetrag von 22 Thalern 6 Sgr. für den Winter 1854—55 als zur Ungebühr von der Gemeinde erhoben zu erachten, und Verklagter schuldig, diese Summe mit Zinsen der Gemeinde zu erstatten.

Die Regierung zu Potsdam hat den Kompetenz-Konflikt erhoben, und dieser muß für begründet erklärt werden.

Denn mit Rücksicht auf die Bestimmung in dem §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 liegt es unbedenklich in der Befugniß der Königlichen Regierung, als Aufsichtsbehörde der Schule, den Feuerungsbedarf für die Schule zu normiren. Hat sich daher herausgestellt, daß dieses Bedürfniß mit dem Geldbetrage, welcher früher unter wesentlich verschiedenen Verhältnissen hierzu ausgesetzt worden, nicht mehr befriedigt werden kann, so ist die Königliche Regierung als Aufsichtsbehörde in ihrem Rechte, im Interesse der Erhaltung des Schul-Instituts das wahre Bedürfniß festzustellen, und dieses in Anleitung der §§. 29 ff. Th. II. Tit. 12 des Allg. Landrechts von der Schulsozietät selbst zwangsweise einzuziehen. Daß aber die Regierung als Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet sein kann, von der Angemessenheit der von ihr angeordneten Maaßregel vor dem Richterstuhl Rechenschaft zu geben, versteht sich ganz von selbst, und eben deshalb kann der Rechtsweg in dem von der Gemeinde gegen den Schullehrer H. anhängig gemachten Prozesse nicht zugelassen werden, da ein solches prozessualisches Verfahren indirekt dahin führen würde, die Befugniß der Regierung zur angemessenen Bestimmung des Feuerungsmaterials der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen.

Hiernach hat der Kompetenz-Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig erklärt werden müssen.

Berlin, den 27. September 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4793. K. 36. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. November 1856. № 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Groß ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Gerichts-Assessor Krugmann in Driesen ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Reinecke bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und

der Auskultator Lades bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Kettembeil ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Torgau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schildau, und

der Gerichts-Assessor Wehmeyer zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Paderborn, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lichtenau, ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Predeek in Schwetz an das Kreisgericht in Marienburg, mit der Funktion als Vorsitzender der Gerichts-Deputation in Tiegenhoff;

der Kreisrichter von Khaynach in Schweim an das Kreisgericht in Hamm, und

der Kreisrichter Holzapfel in Steinheim an das Kreisgericht in Paderborn, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Büren;

der Kreisgerichts-Rath Brüggemann in Stettin und der Kreisrichter Pigkofiewicz in Posen sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Lischnewsky in Bunzlau ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit verliehen worden.

C. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Referendarien Maas in Coblenz und Spickhoff in Düsseldorf sind zu Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Pelman bei dem Landgericht in Cöln,

der Auskultator Triacca bei dem Landgericht in Coblenz, und

der Auskultator Jäger bei dem Landgericht in Elberfeld;

der Friedensrichter Könen in Zell ist an das Friedensgericht in Königswinter versetzt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nnm. 124.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. Oktober 1856.

1) Wenn die, nach Art. 136 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zur Verfolgung einer strafbaren Handlung berufene fiskalische Behörde sich nach dem Erkenntnisse zweiter Instanz, jedoch zu einer Zeit, wo der Staatsanwaltschaft die Frist zur Einreichung einer Nichtigkeitsbeschwerde noch läuft, dem Verfahren der letzteren anschließt, so erlangt sie hierdurch die Stellung einer Partei im Prozesse; es muß ihr eine Erkenntniß-Ausfertigung insinuirt werden, und es steht ihr zur Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde, von jener Behändigung an gerechnet, eine vierwöchentliche Frist zu.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 143. 145 (Ges.-Samml. S. 243).

2) Die Verpflichtung zur Verwendung des Kaufstempels entsteht mit der Existenz eines an sich zu Recht bestehenden klagbaren Kaufkontrakts, ganz abgesehen davon, ob die Kontrahenten rechtlich im Stande sind, den Kontrakt zu erfüllen.

Stempelgesetz vom 7. März 1822 §§. 12. 21 (Ges.-Samml. S. 63).
Allerh. Kab.-Order vom 19. Juni 1834 Nr. 1 (Ges.-Samml. S. 81).

3) Die Verpflichtung zur Verwendung des gesetzlichen Vertragsstempels als eines Urkundenstempels liegt lediglich denjenigen ob, welche eine Schrift durch ihre Unterschrift zum stempelpflichtigen Vertrage machen, d. h. also dem Bevollmächtigten, und nicht dem Vollmachtgeber, wenn jener für diesen den Vertrag abschließt und vollzieht.

4) Wenn Jemand in einer Urkunde zwei von einander ganz unabhängige Bürgschaftserklärungen für verschiedene Hauptschuldner abgiebt, so ist die Stempelsteuer für jede selbstständig zu berechnen; wird daher die rechtzeitige Verwendung verabsäumt, so liegt eine zweimalige Stempeldefraude vor, von welchen jede die gesetzliche Strafe nach sich zieht.

5) Im Falle einer Stempeldefraude darf der Strafrichter nicht auf Nachbringung des tarifmäßigen Stempels erkennen.

Allerh. Kab.-Order vom 18. November 1828 (Ges.-Samml. von 1829 S. 16).

In der Untersuchung wider den Rendanten Joseph St. und Komplizen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts und des Provinzial-Steuer-Direktors,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 2. Oktober 1856 ꝛc.

in Erwägung:

daß der Ober-Staatsanwalt gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichts zu A. vom 15. November 1855 am 17. November die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, eine Ausfertigung des Appellations-Erkenntnisses mit Gründen am 21. Dezember erhalten, aber erst am 18. Januar 1856 eine Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht hat, diese daher nach Art. 110 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verspätet ist, und auf ihren Inhalt keine Rücksicht mehr genommen werden kann;

daß jedoch schon am 29. Dezember, also zu einer Zeit, wo dem Staatsanwalt die Frist zur Einreichung einer Nichtigkeitsbeschwerde noch lief, der Provinzial-Steuer-Direktor eine Anschlußerklärung eingereicht, hierdurch nach Art. 145 ebendaselbst die Stellung einer Partei im Prozesse erlangt hat, und ihm nur eine Ausfertigung des Erkenntnisses hätte insinuirt werden müssen, von deren Behändigung an ihn nach Art. 143 zur Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde eine vierwöchentliche Frist eröffnet wäre;

Digitized by Google

daß ihm zwar eine solche Ausfertigung nicht, vielmehr mittelst des am 9. Januar an ihn zur Post gegebenen Schreibens des Gerichts nur eine beglaubte Abschrift des Appellations-Erkenntnisses mitgetheilt worden ist;

daß er aber am 1. Februar eine Rechtfertigungsschrift wirklich eingereicht hat;

daß die Frage: ob die in dieser enthaltene Bemerkung:

die Verwaltung mache die Rechtfertigung des Ober-Staatsanwalts zu der ihrigen, von irgend einer Bedeutung sei, auf sich beruhen kann, weil die Rechtfertigungsschrift des Provinzial-Steuer-Direktors selbstständig die Angriffe enthält, welche zur Vernichtung des Appellations-Erkenntnisses führen;

daß eben darum auch davon, daß dem Provinzial-Steuer-Direktor keine Ausfertigung des Appellations-Erkenntnisses mitgetheilt worden ist, abgesehen werden kann;

in Erwägung:

daß der Appellationsrichter, indem er angenommen hat, daß die behauptete, im August 1854 begangene Stempeldefraudation durch einen bis zu ihrer Verfolgung abgelaufenen, mehr als dreimonatlichen Zeitraum nach §. 339 des Strafgesetzbuchs verjährt sei, diesen Paragraph durch unrichtige Anwendung und den Art. V. des Gesetzes vom 22. Mai 1852, nach welchem die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle, also auch die Stempeldefraudationen, in fünf Jahren verjähren, durch Nichtanwendung verletzt hat;

in Erwägung:

daß der Angeklagte Joseph St. in der Schrift vom 2. August 1854 Grundstücke des Landwirthes K. als dessen General-Bevollmächtigter verkauft hat;

daß schon dies allein genügt, die von ihm und von den Käufern unterschriebene Schrift dem Immobiliar-Kaufstempel zu unterwerfen, da, auch wenn eine, ihn zu diesem Verkaufe ermächtigende Vollmacht des Eigenthümers nicht existirt hätte, immer Kaufverträge über existirende und dem Verkehr nicht entzogene Sachen vorliegen würden, welche zwischen den Kontrahenten nicht ohne rechtliche Wirkung sein würden — vergl. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 5 §§. 39. 46 ff., Tit. 11 §§. 1. 12. 28 ff., Tit. 13 §§. 90. 91. 92 — die Verpflichtung zur Verwendung des Kaufstempels aber mit der Existenz eines an sich zu Recht bestehenden, klagbaren Kaufkontrakts entsteht, ganz abgesehen davon, ob die Kontrahenten rechtlich im Stande sind, den Kontrakt zu erfüllen;

daß aber auch vom Appellationsrichter nicht bezweifelt ist, daß der Inhalt der am 2. August 1854 schon existirenden notariellen General-Vollmacht des K. den Joseph St. zum Verkaufe der Grundstücke des Ersteren an sich legitimirte, und

daß es zur Rechtsbeständigkeit und Klagbarkeit eines von einem Bevollmächtigten für den Machtgeber geschlossenen Vertrages gegen den Machtgeber nur auf die Existenz der genügenden Vollmacht zur Zeit des Abschlusses des Vertrages, nicht auf die Beifügung oder Vorlegung der Vollmacht ankommt, diese Beifügung oder Vorlegung vielmehr nur den Beweis des schon vorher existirenden Vollmachts-Verhältnisses liefert;

in Erwägung:

daß hiernach die Schrift oder Punktation vom 2. August 1854, weil sie eine Klage auf Erfüllung auf beiden Seiten, und zwar auf Seiten der Käufer sogar gegen den Eigenthümer K. selbst begründete, nach ausdrücklicher Vorschrift der Kabinets-Order vom 19. Juni 1834 Nr. 1 dem Kaufstempel unterworfen war, wenngleich aus dem Inhalte derselben und namentlich aus dem §. 7 der Kaufbedingungen entnommen werden konnte, daß die Ausfertigung eines förmlichen Kaufkontrakts vorbehalten war;

daß dieser Kaufstempel nach §. 12 des Stempelgesetzes entweder zu der Schrift verwendet oder binnen 14 Tagen nachgebracht und von der Behörde kassirt werden mußte;

daß aber Beides nicht geschehen und deshalb nach §§. 21 und 22 ebendaselbst die Stempelstrafe von beiden Kontrahenten verwirkt ist;

daß diese einmal verwirkte Strafe auch dadurch, daß später, nämlich im November und

Digitized by Google

Dezember 1854 die vorbehaltenen förmlichen Kontrakte aufgenommen und dazu die tarifmäßigen Kaufstempel verwendet worden sind, nicht wieder aufgehoben werden kann;

in Erwägung:

daß die Verpflichtung zur Verwendung des gesetzlichen Vertragsstempels als eines Urkundenstempels lediglich Denjenigen obliegt, welche eine Schrift durch ihre Unterschrift zum stempelpflichtigen Vertrage machen;

daß also, wenn ein Bevollmächtigter für seinen Machtgeber den Vertrag abschließt und vollzieht, auch der Bevollmächtigte es ist, welchem die Verwendung des Stempels obliegt und welcher, wenn er nicht für die Verwendung oder zeitige Nachlassirung Sorge trägt, durch seine Handlung, die Vollziehung eines nicht auf Stempel geschriebenen Vertrages, zu welchem auch nachher der Stempel nicht nachlassirt wird, die Stempelvorschriften übertritt, was möglicher Weise ohne Wissen und wider Willen des Machtgebers geschieht;

daß also in solchem Falle den Bevollmächtigten die Stempelstrafe trifft; ein Grundsatz, dem auch das im Appellationserkenntnisse angezogene Justiz-Ministerial-Reskript vom 30. April 1830 — Jahrbücher Band 35 S. 296 — nicht widerspricht, da es nur davon handelt, wer in Prozessen als Produzent einer stempelpflichtigen Urkunde anzusehen sei;

in Erwägung:

daß nach der Feststellung der Vorderrichter die Verkaufsverhandlung vom 2. August 1854 von dem Joseph St., als General-Bevollmächtigtem des K., und von den Käufern unterschrieben ist;

daß also St. und die Käufer die gesetzliche Stempelstrafe wegen des nicht verwendeten Kaufstempels verwirkt haben;

in Erwägung:

daß diese Strafe von den respektiven Kaufpreisen der verkauften Grundstücke — 151 Thaler, 101 Thaler, 215 Thaler, 231 Thaler — mit Rücksicht darauf, daß nach §. 3 der Bedingungen von jedem Thaler Kaufgeld noch 1 Sgr. Umraths-geld entrichtet werden mußte, auf 6 Thaler 20 Sgr., 4 Thaler 20 Sgr., 8 Thaler und 10 Thaler vom ersten Richter jedenfalls nicht zu hoch berechnet ist — §. 21 des Stempelgesetzes — und

daß, da der Staatsanwalt gegen das erste Erkenntniß kein Rechtsmittel eingelegt hat, die Frage, ob in Betreff des für das eine Grundstück und die zu 25 Thalern geschätzte Fettung zusammen verabredeten Kaufpreises von 215 Thaler die Strafe nicht höher als auf 8 Thaler hätte berechnet werden sollen, auf sich beruhen kann;

in Erwägung:

daß die Schrift vom 2. August 1854 im §. 2 der Bedingungen den Passus enthält:

„Jeder Käufer ohne Ausnahme hat einen als hinlänglich zahlungsfähig bekannten Bürgen sofort zu stellen, der sich als Selbstschuldner zu verpflichten hat,"

und daß demnächst hinter jedem Meistgebot, für welches dem Meistbietenden das bezeichnete Grundstück zugeschlagen worden ist, nicht blos der Meistbietende seinen Namen unterschrieben hat, sondern neben dessen Unterschrift oder unmittelbar darunter noch eine zweite Namensunterschrift als Bürge steht;

daß durch diese Unterschrift des schriftlichen Vertrages diese Personen — sie mögen denselben durchgelesen haben oder nicht — diejenige Verbindlichkeit ausdrücklich übernommen haben, welche nach dem Inhalt desselben die einzige Bürgschaftsverpflichtung ist, worauf ihre Unterschrift „als Bürge" sich beziehen kann, und daß dies keine andere ist, als die im §. 2 der Bedingungen gedachte, so daß Jeder derselben sich für das Meistgebot desjenigen Meistbietenden, unter oder neben dessen Namen er sich „als Bürge" unterschrieben hat, hierdurch ausdrücklich verbürgt hat, der erste Richter also hierin mit Recht eine rechtsgültige Bürgschaftserklärung gefunden und der Appellationsrichter durch seine entgegenstehende Annahme die §§. 116. 127 Tit. 5 und den §. 202 Tit. 14 Thl. I. des Allg. Landrechts verletzt, in demselben Sinne eine Rechtsverletzung begangen hat, als ein Richter, welcher eine ihm vorliegende Schrift mit Unrecht nicht für eine Urkunde im Sinne des §. 247 des Strafgesetzbuchs erachtet;

Digitized by Google

in Erwägung:

daß Caspar B. in der Schrift vom 2. August 1854 zwei von einander ganz unabhängige Bürgschaftserklärungen, die eine für das Meistgebot des N. von 151 Thalern, die andere für das Meistgebot des L. von 215 Thalern abgegeben hat, nach dem Stempeltarif, Vordemerkung Nr. 1, also für jedes dieser Geschäfte der Kautionsstempel von 15 Sgr. zu verwenden war, durch Ausstellung der Bürgschaftserklärungen ohne Verwendung des Stempels und ohne Nachlassirung desselben binnen 14 Tagen unter Bescheinigung der Behörde mithin der Angeklagte B. zweimal, die beiden anderen Angeklagten H. und August St. jeder einmal der gesetzlichen Strafe von 2 Thalern verfallen ist;

in Erwägung:

daß die vorstehend gedachten Grundsätze wegen Bestrafung des Joseph St., der vier Käufer N. N. L. und P. und der Bürgen B. H. und August St. vom Appellationsrichter verletzt sind, sein Erkenntniß daher vernichtet und die vorgedachte Bestrafung ausgesprochen werden muß, vom ersten Richter dagegen mit Unrecht auf Nachbringung der tarifmäßigen Stempel erkannt worden ist, indem hierüber nach dem in der Kabinets-Order vom 18. November 1828 — Gesetz-Samml. von 1829 S. 16 — ausgesprochenen Grundsätze — vergl. Just.-Minist.-Reskripte vom 4. November 1835 und 12. Mai 1853 — Jahrbücher Band 48 S. 280 und Just.-Minist.-Bl. von 1853 S. 190 — nur die Steuerbehörde zu befinden und hierbei zu beurtheilen hat, wie weit die tarifmäßigen Stempel durch Verwendung zu den im November und Dezember 1854 aufgenommenen förmlichen Kaufkontrakten und durch die, wenn auch von der Behörde nicht bescheinigte, Kassirung von 2 Thalern 25 Sgr. hinter der Verhandlung vom 4. August 1854 bereits nachgebracht seien;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu A. vom 15. November 1855 zu vernichten, und auf die Appellation der Angeklagten das Erkenntniß des Kommissarius des Königlichen Kreisgerichts zu A. vom 31. Mai 1855 dahin zu bestätigen und abzuändern, daß wegen Stempel-Kontravention die Angeklagten Joseph St. 29 Thaler 10 Sgr., Conrad N. 6 Thaler 20 Sgr., Anton N. 4 Thaler 20 Sgr., Anton L. 8 Thaler, Johann P. 10 Thaler, Caspar B. 4 Thaler, Ferdinand H. 2 Thaler und August St. 2 Thaler Geldbuße zu erlegen schuldig und ihnen die Kosten sämmtlicher Instanzen aufzulegen.

I. 5191. Criminalia 44.

Num. 125.

Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Oktober 1856.

1) Die Gerichte sind verpflichtet, allen von der Staatsanwaltschaft an sie gerichteten, auf ein Skrutinialverfahren bezüglichen Anträgen zu genügen, ohne daß sie (wie im Voruntersuchungsverfahren) die Zweckmäßigkeit der beantragten Maaßregel einer selbstständigen Prüfung unterwerfen dürfen.
2) Die Vernehmung der angeschuldigten oder anzuschuldigenden Personen im Skrutinialverfahren ist unbedingt statthaft.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 5 (Ges.-Samml. S. 15).

Der Staatsanwalt zu C. hatte bei der Kreisgerichts-Kommission zu G. den Antrag gestellt, mit Rücksicht auf eine ihm zugegangene Denunziation gegen den Zimmergesellen St., mehrere namhaft gemachte Zeugen und den Angeschuldigten St. selbst zu vernehmen. Diesem Antrage ward, was die Zeugen anlangt, entsprochen, dagegen lehnte der Untersuchungsrichter die Vernehmung des St. ab, „weil, wenn dieselbe auch ausnahmsweise erfolgen könne, eine solche Ausnahme doch nicht vorliege.“ Die hiergegen erhobene Beschwerde des Staatsanwalts ward vom Appellationsgericht zu St. zurückgewiesen, weil

nach §§. 43 ff. der Verordnung vom 3. Januar 1849 der Untersuchungsrichter verpflichtet sei, die Voruntersuchung nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu führen und abzuschließen, die Gerichte

Digitized by Google

nicht verpflichtet seien, den Anträgen der Staatsanwaltschaft unbedingt Folge zu leisten, und der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Vernehmung des St. in dem wider ihn anhängigen Strutinialverfahren durch Anführung thatsächlicher Umstände nicht motivirt sei u. s. w.

Auf die vom Ober-Staatsanwalt hiergegen ergriffene Beschwerde hat das Königliche Ober-Tribunal (I. Abtheilung des Senats für Strafsachen) am 17. Oktober d. J.

in Erwägung:

daß zwar bei den förmlichen Voruntersuchungen der Untersuchungsrichter dieselben selbstständig zu leiten berufen ist und daher nur nach eigenem Ermessen die zur Aufklärung der Sache und Vorbereitung der Haupt-Untersuchung nöthigen Einzel-Maaßregeln vorzunehmen hat, ohne dabei an die betreffenden Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden zu sein;

daß dagegen ein Strutinialverfahren, wo es sich also davon handelt, für die Staatsanwaltschaft diejenigen Ermittelungen vorzunehmen, welche sie in den Stand setzen sollen, zu beurtheilen, ob genügende Veranlassung vorliege, zur Beantwortung einer Voruntersuchung, oder aber der Eröffnung der Haupt-Untersuchung überzugehen, — nothwendig etwas anderes gelten muß, da alle hier vorzunehmenden Maaßregeln zunächst nur zu den Zwecken der Staatsanwaltschaft stattfinden, daher auch, was deren Zweckmäßigkeit betrifft, nur ihrer Prüfung unterliegen;

daß für diese Ermittelungen das Gesetz der Staatsanwaltschaft keine anderweitigen, ihr untergeordneten Organe (Hülfsbeamte oder „gerichtliche Polizeibeamte") zur Verfügung gestellt, statt dessen aber im §. 5 der Verordnung vom 3. Januar 1849 unbedingt die Regel aufgestellt hat, daß die Gerichte den an sie gerichteten Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes und wegen sonst erforderlicher Ermittelungen genügen müßten;

daß in dieser Beziehung auch rücksichtlich der Vernehmung der angeschuldigten oder anzuschuldigenden Personen keine abweichenden Bestimmungen aufgestellt, und namentlich nicht, wie die Verfügung des Untersuchungsrichters zu G. vom 12. v. M. andeutet, diese Vernehmung des Angeschuldigten auf bestimmte, hier nicht vorliegende Ausnahmefälle beschränkt hat;

daß nach diesen Grundsätzen bisher auch überall unbedenklich verfahren worden ist;

daß auch für den Fall, wo die Staatsanwaltschaft von der ihr ertheilten Befugniß einen zu weit gehenden Gebrauch machen und das Strutinialverfahren über seine Bestimmung hinaus ausdehnen, und dadurch das Voruntersuchungsverfahren gänzlich überflüssig machen wollte, diesen Uebelständen durch die vorgesetzten Behörden auch leicht Abhülfe verschafft werden könnte;

zum Bescheide ertheilt:

daß unter Abänderung des Beschlusses des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu St. vom 23. September 1856 der Beschluß des Untersuchungsrichters zu G. vom 12. September 1856 aufzuheben und derselbe anzuweisen, dem Antrage des Staatsanwalts zu C. vom 13. August 1856 vollständig und insbesondere auch rücksichtlich der verantwortlichen Vernehmung des Angeschuldigten St. zu entsprechen.

I. 5221. Criminalia 4. Vol. XXII.

Num. 126.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 27. September 1856.

Wider einen Polizeibeamten, welcher bei einer der Hehlerei verdächtigen Person Waaren und andere Gegenstände in Beschlag genommen hat, kann aus dem Grunde, weil durch die eingeleitete Untersuchung eine strafbare Handlung des Besitzers nicht festgestellt worden ist, von Seiten des letzteren eine Klage auf Entschädigung nicht erhoben werden.

Rheinische Strafprozeß-Ordnung Art. 41. 49; Gesetz vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86).

Auf den von dem Königlichen General-Prokurator zu Köln erhobenen Konflikt in der bei dem Kö-

Digitized by Google

niglichen Landgericht zu Elberfeld anhängigen Prozeßsache
des Handelsmannes G. zu E., Klägers,
wider
den Königlichen Polizei-Kommissar D. daselbst, Verklagten,
betreffend eine Entschädigungs-Forderung,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger hat den verklagten Polizei-Kommissar auf Zahlung einer Entschädigungssumme von 450 Thalern 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich in Anspruch genommen, indem er behauptet: derselbe habe ihn im Mai v. J. unter dem Vorwande, daß er gewerbsmäßig Hehlerei treibe, verhaftet, und seinen Waaren-Vorrath mit Beschlag belegt, die Untersuchung habe jedoch den gänzlichen Ungrund dieser Bezüchtigung herausgestellt; gleich nachher habe Verklagter die sämmtlichen Waaren, welche er, der Kläger, zum Handel an den Märkten zu T. und Umgegend gesendet hätte, in Beschlag nehmen und nach E. zurückbringen lassen, doch sei auch unter diesen Gegenständen bei der Untersuchung nichts Verdächtiges vorgefunden. In Folge dieser ganz grundlosen Untersuchungen, die sich nicht einmal an einen wirklichen Thatbestand anreihten, habe er, Kläger, den ganzen Sommer über sein Geschäft nicht betreiben können und jenen von ihm jetzt geforderten Schaden erlitten.

Noch vor der gerichtlichen Verhandlung über diese Klage ist von dem General-Prokurator zu Cöln, mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. Februar 1854, der Konflikt erhoben worden, weil der Verklagte bei jener Verhaftung des der Hehlerei verdächtigen Klägers, und bei der Beschlagnahme der Waaren desselben in seiner Eigenschaft als gerichtlicher Polizeibeamter gehandelt habe, und demselben dabei, wenn auch die nachmalige Untersuchung wider den Kläger zu keinem Resultate geführt habe, eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht vorgeworfen werden könne.

Der Kläger hat durch seinen Anwalt diesem Konflikt widersprochen; er führt aus: nach den Art. 41 und 49 der Rheinischen Kriminal-Prozeß-Ordnung hätte Verklagter nur bei einem auf frischer That verübten Verbrechen so, wie er gethan, einschreiten können, hier aber habe nicht einmal der Thatbestand eines Verbrechens vorgelegen und Verklagter habe seine Amtsbefugnisse allerdings überschritten.

Von Seiten des Verklagten ist keine Erklärung über den Konflikt eingegangen; der Ober-Prokurator zu Elberfeld erachtet denselben für begründet, was derselbe auch in der That ist. Denn nach dem Inhalt der Akten über die gegen den Kläger G. polizeilich und von dem Instruktionsrichter geführte Voruntersuchung ist die Behauptung des Klägers, daß dem Verklagten bei den in der Klage bezeichneten Handlungen eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last falle, zu verneinen. Zwar ergeben die Protokolle, welche der Verklagte über die von ihm am 18. Mai v. J. bei dem Kläger vorgenommene Visitation und Waaren-Beschlagnahme und über die Verhaftung des Klägers aufgenommen hat, keine nähere Auskunft über die Veranlassung zu diesen Maaßregeln; um so ausführlicher aber thut dies ein wenige Tage später von dem Polizei-Direktor H., dem Vorgesetzten des Verklagten, an den Ober-Prokurator gerichtetes Schreiben. In diesem bemerkt der Direktor:

> schon seit längerer Zeit habe er sein besonderes Augenmerk auf die alle Begriffe übersteigenden Diebstähle an Seide, Wolle, seidenen und wollenen Waaren gerichtet, die den Fabrikanten zu E. zugefügt würden; er sei zu der Ueberzeugung gekommen, daß fast jede dortige Fabrik mehrere Diebe unter ihren Arbeitern zähle, die gelegentlich oder förmlich gewerbmäßig Diebstähle verübten, die gestohlenen Sachen an bestimmte kleinere Hehler für geringes Geld abgäben, während diese solche dann an Hehler lieferten, die das Geschäft mehr en gros und gewöhnlich schleunig nach außerhalb hin betrieben, so daß, wenn nicht gerade augenblicklich, nachdem sie das gestohlene Gut empfangen, zugegriffen werde, solches selten noch vorgefunden und der Beweis der That dann um so schwieriger werde, weil meist die Bestohlenen selbst kaum im Stande seien, mit Gewißheit anzugeben, daß gerade die in Beschlag genommenen, individuell schwer erkennbaren Gegenstände, wie Seide, Wolle, Garn ꝛc., ihnen entwendet worden seien.

Nach diesem Eingange erzählt der Polizei-Direktor ferner, daß schon seit längerer Zeit der jetzige Kläger G., welcher von E. aus auf Messen und Märkten mit Bändern, Litzen, Schnüren ꝛc. handle, der gewerbsmäßigen Hehlerei gestohlener Fabrikate der bezeichneten Art verdächtig, und daß als Zuträgerin desselben

Digitized by Google

unter anderen auch eine Frau, Namens N. bezeichnet sei. Als daher eines Tages das auf seine — des Polizei-Direktors — Anordnung fortwährend beobachtete Haus des ꝛc. G. von der ein Körbchen tragenden N. besucht worden, sei sofort bei demselben zur Haus-Visitation und Verhaftung des G. und der N. geschritten.

Diese amtlichen Angaben des Polizei-Direktors lassen keinen Zweifel darüber, daß der Verklagte nicht nur mit Wissen dieses seines Dienstvorgesetzten, sondern auch in dessen ausdrücklichem Auftrage gegen den ꝛc. G. mit der Visitation und Verhaftung amtlich eingeschritten ist. Sein Verfahren bestand darin, daß er die in der Wohnung des ꝛc. G. an den verschiedensten Orten, selbst auf dem Speicher unter dem Dach zerstreut vorgefundenen zahlreichen Quantitäten von Bändern, Litzen, Garnen, Schnüren aller Art in Beschlag nahm, den ꝛc. G., der jeden verbrecherischen Erwerb dieser Sachen leugnete, darüber näher vernahm und sodann die von ihm aufgenommenen Protokolle dem Ober-Prokurator vorlegte, auf dessen Antrag demnächst der Instruktionsrichter eine gerichtliche Voruntersuchung gegen die Angeschuldigten einleitete und Haftsbefehle gegen dieselben erließ. Da sich indessen bei dieser Untersuchung nicht herausstellte, daß unter den in Beschlag genommenen Gegenständen gestohlene befindlich waren, so erfolgte auf den Antrag des Ober-Prokurators die Einstellung des Verfahrens, die Entlassung der Verhafteten und die Freigebung der in Beschlag genommenen Sachen. In der Mitwirkung des Verklagten bei diesen Vorgängen ist aber offenbar keine ihm vorzuwerfende Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zu erkennen; er handelte dabei lediglich als Organ seiner vorgesetzten Behörde, verstieß auch nicht, wie Kläger vermeint, gegen die Vorschriften der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung; denn wenn gleich der Art. 49 dieses Gesetzbuchs den Polizeibeamten als Gehülfen der gerichtlichen Polizei ein selbstständiges Einschreiten durch Vornahme von Besichtigungen und sonstigen dem Ober-Prokurator zustehenden Handlungen nur im Fall der Entdeckung auf frischer That gestattet, so stellt doch der Art. 41 a. a. O. diesem Falle, den gleich, wenn der Verdächtige mit Sachen ꝛc. betroffen wird, welche vermuthen lassen, daß er Urheber oder Theilnehmer eines jüngst begangenen Verbrechens sei. Ein solcher Fall aber lag nach den obigen Angaben des Polizei-Direktors hier vor; das Einschreiten des Verklagten gegen den Kläger war daher gerechtfertigt und kann ihm nicht als eine Amtsüberschreitung blos um deshalb zugerechnet werden, weil die nachmals eingeleitete Untersuchung keine strafbare Handlung des Klägers herausgestellt hat.

Ebensowenig trifft den Verklagten ein Vorwurf in Ansehung der späteren nach den Angaben des Klägers in T. geschehenen Beschlagnahme seiner dort befindlichen Waaren. Thatsächlich geben über diesen polizeilichen Akt die vorliegenden Verhandlungen des Instruktions-Richters nur folgende Auskunft. Am 2. Juli v. J., nachdem ꝛc. G. aus dem Untersuchungsarrest in E. bereits wieder entlassen war, wurden von der Polizeibehörde zu T. sieben dort befindliche, mit Waaren des ꝛc. G. angefüllte Kisten in Beschlag genommen und der Polizei-Direktion zu E. übersandt. Bei dieser erfolgte am 23. Juli v. J. durch den jetzt verklagten Polizei-Kommissar in Beisein des ꝛc. G. eine Eröffnung dieser Kisten, so wie die Aufnahme eines protokollarischen Verzeichnisses der darin befindlichen, wiederum aus Bändern, Litzen und Schnüren aller Art bestehenden Waaren; die polizeilichen Protokolle wurden sodann dem Ober-Prokurator und von diesem dem Instruktionsrichter zur Untersuchung übergeben, ob unter den Waaren etwa solche befindlich seien, die zu einem einige Zeit zuvor bei einem Fabrikanten in B. geschehenen Diebstahl gehörten. Da dies sich indessen bei der Untersuchung nicht bestätigte, so erfolgte auch hier die Wiederfreigebung der Waaren an den ꝛc. G.

Daß diese Beschlagnahme der Waaren in T., wie Kläger behauptet, durch den Verklagten D. veranlaßt worden sei, ergeben die Akten nicht; sollte dieselbe aber auch wirklich in einem Kausal-Zusammenhange mit jenem in E. stattgehabten Einschreiten des Verklagten gestanden haben, so ist doch nach Lage der Sache anzunehmen, daß Verklagter auch hierbei nur wieder als Organ seiner Dienstvorgesetzten und aus denselben Gründen gehandelt habe, die ihn zu dem, was er in E. gegen den Kläger vornahm, gesetzlich berechtigten. Eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugniß kann ihm also auch bei diesem Punkte nicht zur Last gelegt werden.

Unter diesen Umständen aber muß nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 der Rechtsweg über die vorliegende Klage für unstatthaft erklärt werden.

Berlin, den 27. September 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4873. K. 36 Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Dezember 1856. № 49.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Börstinghaus im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Referendarius Max Friedländer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Referendarius Perez im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Damm im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg;

dem Gerichts-Assessor Bene in Hamm ist Behufs Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Kollmann bei dem Appellationsgericht in Hamm, und

der Auskultator Albert Lohmann bei dem Appellationsgericht in Arnsberg;

der Kammergerichts-Referendarius Mehring ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Dullo in Braunsberg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen;

der Gerichts-Assessor Dr. jur. Meißen in Bonn ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht zu Königsberg i. Pr. ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Otto Gottlieb Robert Gisevius bei dem Kreisgericht in Allenstein, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wartenburg,

der Gerichts-Assessor Mahraun bei dem Kreisgericht in Allenstein, und

der Gerichts-Assessor Reinberger bei dem Kreisgericht in Labiau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Mehlauken.

Der von den Kreisrichtern Delius in Glatz und Rahn in Frankenstein beantragte Stellentausch ist genehmigt worden;

der Kreisrichter Schultius in Lauenburg ist an das Kreisgericht in Stolp versetzt;

der Kreisrichter Möser in Lauban ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Guthmann in Bochum ist der Titel als Kanzlei-Sekretair, und

dem in den Ruhestand tretenden Gerichtsdiener Koppe zu Strasburg in Westpreußen das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Mertke in Flatow bei dem Kreisgericht daselbst,

Digitized by Google

der Regierungs-Assessor Sommer in Oelitzsch bei dem Kreisgericht in Zhaus, und

der Kreisrichter Schreiber in Waldenburg bei dem Kreisgericht in Landeshut;

der Rechtsanwalt und Notar Harbarth in Deutsch-Crone ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Braunsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wormditt, versetzt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Berthold in Berlin ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Referendarius Camphausen in Cöln ist zum Landgerichts-Assessor ernannt und dem Landgericht in Trier überwiesen worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Herstatt bei dem Landgericht in Cöln, und der Auskultator Dr. Kirch bei dem Landgericht in Coblenz;

der Friedensrichter Koenen in Zell ist an das Friedensgericht in Königswinter versetzt worden;

der Friedensgerichtsschreiber Meyer in Rheinberg ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nunc. 127.

Allgemeine Verfügung vom 2. Dezember 1856, — die Beförderung von Briefen aus Preußen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins betreffend.

Revidirter Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851 Art. 28 (Gesetz-Samml. von 1852 S. 408).
Instruktionen vom 10. September 1851 und 1. Juni 1854 zum Sportelgesetz vom 10. Mai 1851.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird den Gerichtsbehörden über die Beförderung der dienstlichen Korrespondenz aus Preußen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Nach Art. 28 des revidirten Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrages vom 5. Dezember 1851 werden in dem Postvereinsgebiete gegenseitig die Korrespondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen bis zum Gewicht von 1 Pfund portofrei mit der Briefpost befördert.

Die im Preußischen Postbezirk aufgegebenen Sendungen mit der Rubrik: „Portofreie Justizsache" sind in Gemäßheit der Instruktionen vom 10. September 1851 und 1. Juni 1854 nicht als portofreie (amtliche) Dienstkorrespondenzen zu betrachten, und würden daher bei der Versendung nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins mit dem tarifmäßigen Porto zu belegen sein. Da aber diesen Sendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks die Portofreiheit zusteht, so bleibt das Porto dafür, soweit solches zur Preußischen Postkasse fließen würde, außer Ansatz. Preußen bezieht das Porto für alle im Preußischen Postbezirk aufgegebenen, mit der Briefpost nach anderen Vereinsstaaten abgehenden Sendungen, vom Abgangsbis zum Bestimmungsorte; dagegen für die Fahrpostsendungen aus resp. nach Preußen nur bis zu resp. von der Grenze.

Mit der Briefpost werden befördert die Briefschaften ohne Werthsangabe bis zum Gewicht von 4 Loth durchweg, schwerere aber bis zum Gewicht von 16 Loth nur dann, wenn es vom Absender durch einen Beisatz auf der Adresse verlangt wird.

Hieraus folgt, daß die Versendung von Briefen unter der Rubrik: „Portofreie Justizsache" im Gewicht über 16 Loth mit der Briefpost nach anderen Vereinsländern unzulässig ist, und daß dieselben im Gewicht über 4 bis 16 Loth nur dann bis zum Bestimmungsorte portofrei befördert werden können, wenn die Beförderung mit der Briefpost durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist.

Berlin, den 2. Dezember 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5199. P. 2 Vol. X.

Digitized by Google

Num. 128.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. Oktober 1856.

Der wegen eines Vergehens Verurtheilte, welcher gegen das ihn verurtheilende Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation innerhalb der gesetzlichen Frist nicht einlegt und das Erkenntniß dadurch rechtskräftig werden läßt, hat, wenn er vor Ablauf der gesetzlichen Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation dasselbe Vergehen, wegen dessen er verurtheilt worden ist, wiederum begeht, dieses Vergehen **nicht** im Rückfall begangen.

Strafgesetzbuch §. 58.

In der Untersuchung wider den Ortsarmen H. zu M., auf die von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß der Angeklagte durch das Erkenntniß vom 15. Februar 1850, gegen welches derselbe kein Rechtsmittel eingelegt hat, wegen Diebstahls verurtheilt worden ist, und in der Nacht vom 20. zum 21. Februar 1850, mithin vor Ablauf der ihm zur Einlegung des Rechtsmittels zustehenden zehntägigen Frist — §. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849 — wiederum einen Diebstahl begangen hat, weshalb am 6. April 1850 auf Strafe erkannt ist;

daß die Vorderrichter, weil dieser zweite Diebstahl vor beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses vom 15. Februar 1850 verübt worden ist, angenommen haben, daß der Angeklagte bei Berücksichtigung des §. 58 des Strafgesetzbuchs den zweiten Diebstahl nicht im Rückfall begangen hat, und der Diebstahl, welcher den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildet, daher im ersten und nicht im zweiten Rückfall verübt, mithin der §. 219 des Strafgesetzbuchs außer Anwendung gelassen ist;

daß nach §. 58 a. a. O. sich derjenige im Rückfall befindet, welcher, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens von einem Preußischen Gerichtshofe **rechtskräftig** verurtheilt worden ist, dasselbe Verbrechen oder Vergehen begeht und die Anwendbarkeit des §. 219 a. a. O. dadurch bedingt wird, daß ein Angeklagter bereits zwei oder mehrere Male durch einen Preußischen Gerichtshof rechtskräftig wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist;

daß die Beschwerde die Verletzung dieser Gesetze durch Nichtanwendung behauptet, weil jedes Straferkenntniß mit dem Zeitpunkte der Verkündung desselben rechtskräftig sei und diese Rechtskraft nur durch die Einlegung des Rechtsmittels aufgehoben werde, der Angeklagte mithin, weil er gegen das Erkenntniß vom 15. Februar 1850 kein Rechtsmittel eingelegt, am 20. Februar 1850 den Diebstahl im Rückfall verübt hat;

daß indessen nach §. 518 in Verbindung mit §. 536 der Kriminal-Ordnung die Rechtskraft eines Straferkenntnisses eintritt, sobald die Erklärung des Verurtheilten, daß er sich bei demselben beruhigen wolle, erfolgt, oder die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels abgelaufen oder endlich in letzter Instanz erkannt ist und mit diesem Zeitpunkte das Erkenntniß vollstreckbar wird, mithin die Vollstreckbarkeit eines Straferkenntnisses, sowie sie die Rechtskraft desselben voraussetzt, auch mit derselben zusammenfällt;

daß die Verordnung vom 3. Januar 1849 im §. 126 und das Gesetz vom 3. Mai 1852 im Art. 110 in dieser Beziehung nichts Abweichendes bestimmen, nach denselben vielmehr die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel präklusivisch sind, und die Bestimmung des §. 159 der Verordnung vom 3. Januar 1849, daß durch die Einlegung der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe aufgehalten wird, nur eine Anwendungdes Grundsatzes, daß ein Straferkenntniß nur nach beschrittener Rechtskraft desselben vollstreckbar wird, enthält;

daß die Beschwerde in jener Bestimmung des §. 159 a. a. O. zwar eine Ausnahme von der Regel, daß jedes Strafurtel mit dem Zeitpunkte der Verkündung desselben rechtskräftig sei, finden will, daß indessen die diesfällige Ausführung jeder Begründung entbehrt, da, wie gezeigt, eine solche Regel aus den obigen Gesetzen nicht, vielmehr das Gegentheil, herzuleiten ist;

daß insbesondere jene Ausführung in den Bestimmungen der §§. 118 und 157 a. a. O.,

Digitized by Google

wonach der durch Erkenntniß Freigesprochene seiner Untersuchungshaft zu entlassen ist, wenn auch der Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel zusteht und von derselben eingelegt ist, keine Unterstützung findet, weil der Grund jener Bestimmungen nicht in der Rechtskraft des verkündeten Urtels im Augenblick der Verkündung, sondern darin zu finden ist, daß die Verdachtsgründe, welche den Beschluß zur Verhaftung des Angeklagten veranlaßt haben, durch die Untersuchung ihre Bestätigung nicht gefunden haben, und daher kein Grund vorliegt, die Untersuchungshaft noch länger fortdauern zu lassen;

daß die in Goltdammer's Archiv Band 2 Seite 820—821 abgedruckte Entscheidung, wonach dem verhafteten Angeklagten, welcher gegen das ergangene, eine Gefängnißstrafe festsetzende Strafurtel kein Rechtsmittel eingelegt hat, die seit der Verkündung erlittene Haft auf die Strafe angerechnet worden ist, gleichfalls nicht, wie die Beschwerde voraussetzt, auf dem von der Staatsanwaltschaft aufgestellten Satze, daß das Strafurtel mit dem Zeitpunkte der Verkündung rechtskräftig geworden, sondern vielmehr darauf beruht, daß zu Gunsten des Angeklagten angenommen ist, er habe sich der ihm zuerkannten Strafe sofort unterworfen;

daß für diese Entscheidung auch die Billigkeit spricht, weil die Untersuchungshaft und die Strafhaft nicht nothwendig eine verschiedene sein dürfen, wogegen, abgesehen davon, daß der Angeklagte bei Verkündung des Erkenntnisses vom 15. Februar 1850 der Haft entlassen ist, und die ihm zuerkannte Strafe erst später abgebüßt hat, jetzt die Staatsanwaltschaft ohne Unterstützung eines ausdrücklichen Gesetzes und bei nicht gleichem Sachverhältnisse zum Nachtheil des Angeklagten angenommen wissen will, daß jenes Erkenntniß mit dem Zeitpunkte der Verkündung die Rechtskraft beschritten habe und der Angeklagte durch Verübung des Diebstahls am 20. Februar 1850 bereits ein rückfälliger Dieb gewesen sei;

daß demnach die Vorderrichter mit Recht angenommen haben, daß der jetzt zu bestrafende Diebstahl im ersten Rückfall begangen und die Beschwerde unbegründet ist;

für Recht erkannt:

daß das gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 31. Mai 1856 eingelegte Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels niederzuschlagen.

I. 5325. Criminalia 40.

Num. 129.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. Oktober 1856.

1) Ist ein in der Appellations-Instanz ergangenes Erkenntniß wegen Verletzung einer materiellen Gesetzesvorschrift vernichtet, und die Sache auf Grund des Art. 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 an das Gericht zweiter Instanz zurückverwiesen worden, so kann dieses, wenn es jetzt Bedenken gegen die (früher von ihm festgehaltene) thatsächliche Feststellung der ersten Instanz hegt, dieselbe auf den Grund einer neuen Beweisaufnahme abändern, und demgemäß dasjenige Strafgesetz für unanwendbar erklären, dessen Anwendbarkeit das Ober-Tribunal im Hinblick auf die frühere Feststellung bereits anerkannt hatte, sobald es nur nicht gegen die vom Ober-Tribunal so angenommenen Rechtsgrundsätze verstößt.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 118 (Ges.-Samml. S. 236).

2) Wer beim Einbringen steuerpflichtiger Gegenstände in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt die vorgeschriebene Deklaration unterläßt, oder falsch deklarirt, unterliegt der Steuerstrafe, wenn auch jene Gegenstände zum Durchgang durch die Stadt bestimmt gewesen sein sollten, indem die zugelassene Ausnahme eines unversteuerten Durchgangs durch die Stadt an die Bedingung der Anmeldung beim Eingang geknüpft ist und auf nicht angemeldete Waaren nicht bezogen werden kann.

Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 15 a. §. 17 (Ges.-Samml. S. 146).

Der Fuhrmann S. hatte eine mit Mobilien beladene Karre in die mahl- und schlachtsteuerpflichtige

Digitized by Google

Stadt M. eingebracht, und dabei dem Steuerbeamten erklärt, er habe nichts Steuerbares, gleichzeitig aber auch mit dieser Erklärung dem gedachten Beamten eine vom Eigenthümer der Sachen ausgegangene Schrift übergeben, worin bezeugt wurde, daß unter den verladenen Gegenständen steuerbare nicht begriffen seien. Bei der Revision ergab sich indessen, daß ein Fäßchen ½ Centner Fleisch enthielt. Deshalb der Schlachtsteuer-Defraudation angeklagt, ward er durch Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Naumburg vom 9. Oktober 1855 freigesprochen, weil er vom Inhalt des Fäßchens keine Wissenschaft gehabt und sich nicht in der faktischen und rechtlichen Möglichkeit befunden habe, jenen Inhalt kennen zu lernen; das Gesetz vom 30. Mai 1820 aber voraussetze, daß für den Frachtführer wenigstens die Möglichkeit vorhanden sei, daß er von der Unrichtigkeit seiner Deklaration Kenntniß gehabt habe.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Provinzial-Steuer-Direktion ward dieses Urtheil durch Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. Januar 1856 wegen Verletzung des §. 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 vernichtet, weil nach der thatsächlichen Feststellung S. wahrheitswidriger Weise deklarirt habe, daß er nichts Steuerbares einführe, hierbei es aber auf einen Dolus nicht ankomme. Wenngleich hiernach die Strafbarkeit des S. vollständig anerkannt war, erfolgte doch die Zurückverweisung der Sache an das Gericht zweiter Instanz, damit thatsächlich festgestellt werde, inwiefern Rückfälligkeit des Angeklagten anzunehmen sei.

Bei der abermaligen Verhandlung vor dem Appellationsgericht ward zunächst nicht nur in Beziehung auf die (vom Angeklagten zugestandene) Vorbestrafung, sondern auch in Betreff des Thatbestandes des vorliegenden Falls die Beweisaufnahme theilweise wiederholt, und sodann an sich zwar dieser Thatbestand in Uebereinstimmung mit der früheren Entscheidung festgehalten, zugleich aber festgestellt:

daß S. beim Empassiren ins Thor zu M. dem Steuerbeamten erklärt habe, nur mit seinen nach einem weiter gelegenen Orte L. bestimmten Möbeln durch M. durchpassiren zu wollen, daß er auch wirklich nur dieses beabsichtigt und ausgeführt habe, und daß das Fleisch unter Begleitung eines Steueraufsehers aus dem betreffenden Ausgangsthor wieder ausgegangen sei.

S. ward sodann auf Grund des §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler belegt, weil das für die Stadt M. erlassene Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ die steuerfreie Durchführung abgabenpflichtiger Gegenstände gestatte, hier aber festgestellermaßen nur die Durchführung beabsichtigt und demnächst auch wirklich ausgeführt, die betreffenden Gegenstände also gar nicht abgabenpflichtig gewesen seien, weil sie nicht eingebracht werden sollten; den S. treffe nur der Vorwurf, daß er die durch das citirte Regulativ im Fall der Durchführung vorgeschriebene Anmeldung unterlassen habe, wofür ihn aber nur eine Ordnungsstrafe nach §. 90 a. a. O. treffen könne.

Auch dieses Erkenntniß hat die Provinzial-Steuer-Direktion zu M. durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten, und zur Rechtfertigung derselben ausgeführt:

1) es sei gegen Art. 118 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verstoßen, weil die Zurückverweisung an das Appellationsgericht nur zur Feststellung der Rückfälligkeit erfolgt sei, das Appellationsgericht also auch nur diesen Punkt habe erörtern, im Uebrigen aber von den früheren thatsächlichen Feststellungen in keinem Fall abweichen dürfen;
2) der §. 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 sei auch jetzt wieder verletzt, weil alle der Steuer an sich unterworfenen Sachen deklarirt werden müßten, bei einer Verabsäumung dieser Pflicht aber die Defraudationsstrafe unbedingt, und zwar auch dann eintrete, wenn die Gegenstände zum Durchgang bestimmt gewesen seien, indem alle für diesen Fall gewährten Begünstigungen an die Bedingung der vorgängigen Anmeldung geknüpft seien.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage der General-Staatsanwaltschaft hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß in dem Ober-Tribunals-Erkenntnisse vom 24. Januar 1856 allerdings schon bestimmt ausgesprochen worden ist, daß auf die damalige thatsächliche Feststellung der Vorderrichter die Strafbestimmung des Gesetzes vom 30. Mai 1820 §. 15 Litt. d. und §. 17 Anwendung finde, daß auch nur das Appellations-Erkenntniß vom 9. Oktober 1855, nicht das demselben vorangegangene mündliche Verfahren zweiter Instanz vernichtet worden, und die Sache nur darum zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen worden ist, weil über die behauptete Rückfälligkeit des Angeklagten noch nicht genügend verhandelt worden war; daß

Digitized by Google

aber dessenungeachtet, weil diese Zurückweisung einmal, und zwar nach Anleitung des Art. 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 am Schlusse, erfolgt war, der Appellationsrichter, wenn er nun gegen die frühere thatsächliche Feststellung oder das, was er früher als thatsächliche Feststellung des ersten Richters angenommen hatte, Bedenken fand, nach Art. 101 des angeführten Gesetzes befugt war, auf Grund neuer oder wiederholter Beweisaufnahme die frühere thatsächliche Feststellung zu ändern, und auf seine neue Feststellung die gedachte Strafbestimmung des Gesetzes vom 30. Mai 1820 §. 15 Litt. d. und §. 17 für nicht anwendbar zu erklären, wenn er nur bei dieser Frage über die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht gegen die in dem Ober-Tribunals-Erkenntnisse aufgestellten und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegten Rechtsgrundsätze verstieß;

in Erwägung:

daß er diese Rechtsgrundsätze, wie der Eingang seines Erkenntnisses ergiebt, nicht hat verletzen wollen, und daß er die von ihm jetzt ausgesprochene Unanwendbarkeit der gedachten Strafbestimmung auf seine nunmehrige Feststellung auch wirklich auf einen anderen Grund stützt, als den im Ober-Tribunals-Erkenntnisse beleuchteten und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegten Rechtspunkt, nämlich jetzt darauf, daß die gedachte Strafbestimmung auf Durchgangswaare nicht Anwendung finde; daß also der auf die behauptete Verletzung des Art. 118 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gerichtete Angriff unbegründet ist;

in Erwägung:

daß die neue Feststellung des Appellationsrichters davon, was in dem früheren Appellations-Erkenntnisse mit Recht als die Feststellung des ersten Erkenntnisses angeführt worden ist, nämlich:

„daß der Angeklagte beim Einpassiren in das Thor von M. mit einem Wagen, auf welchem sich unter anderen Sachen ein Faß mit Pökelfleisch befand, dieses Fleisch dem Steuerbeamten nicht deklarirt, vielmehr demselben auf Befragen erklärt hat, er habe nichts Steuerbares verladen",

nichts geändert hat, aber neu festgestellt worden ist:

daß der Angeklagte beim Einpassiren in das Thor dem Steuerbeamten erklärt habe, nur nach L. durch M. durchfahren zu wollen, daß er auch dies wirklich nur beabsichtigt und diese Absicht ausgeführt habe, das Faß Pökelfleisch unter Begleitung eines Steueraufsehers, ausweislich des amtlichen Attestes zum Protokoll vom 27. November 1854 aus dem betreffenden Ausgangsthor am selbigen Tage wieder ausgegangen sei;

welches Letztere sich übrigens nur darauf bezieht, daß, nachdem beim Einpassiren in das Thor von dem Steuerbeamten das Faß mit Pökelfleisch entdeckt worden, und nach dem Ausweise des angezogenen Protokolls der Eigenthümer desselben den Werth dieses in Beschlag genommenen Fasses mit Fleisch bei der Steuerbehörde deponirt hatte, dieses unter Begleitung eines Steueraufsehers wieder aus dem Thor hinausgebracht worden ist;

in Erwägung:

daß der Angeklagte hiernach doch schuldig bleibt, das Faß mit Pökelfleisch bei dem Einpassiren in die Stadt M. nicht deklarirt, vielmehr auf Befragen erklärt zu haben, nichts Steuerbares bei sich zu haben, daß hierin alle wesentlichen Merkmale der Steuerdefraudation nach §. 15a. und d. und §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 enthalten sind, und daß die in dem §. 102 des Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in M. vom 16. Juni 1844 — Merseburger Regierungs-Amtsblatt von 1844 Seite 208, 209 — in den Worten:

Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate unversteuert durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie vom Thorkontrollore, welchem sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldeschein nach §. 99 abgefertigt ꝛc.

gestattete Ausnahme eines unversteuerten Durchgangs durch die Stadt ausdrücklich an die geschehene Anmeldung beim Eingange in die Stadt geknüpft ist und auf Waaren, welche nicht angemeldet, vielmehr ausdrücklich, wenn auch unwissentlich, verleugnet, aber von dem revidirenden Beamten entdeckt worden, nicht bezogen werden kann, selbst wenn festgestellt wird, daß nur die Durchführung durch die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt beabsichtigt worden, indem das Gesetz die Defraudation bei jeder unangemeldeten Einführung in die Stadt als vollendet annimmt, hiervon

Digitized by Google

keine Ausnahme gestattet, und auch die für einen ähnlichen Fall, nämlich die Einführung zollpflichtiger Waaren aus dem Auslande in das Inland, im §. 6 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 am Schlusse gestattete Befugniß, in den daselbst unter den Nummern 2 bis 4 gedachten Fällen den Gegenbeweis, daß man eine Zolldefraudation nicht habe begehen können oder wollen, zu führen, nicht auf den daselbst unter Nr. 1 gedachten Fall der bei der Meldung an der Zollstätte unterlassenen resp. unrichtigen Deklaration sich bezieht, und daher auf die mit dieser Nr. 1 analoge unrichtige Deklaration bei der Thor-Expedition einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt keine analoge Anwendung finden kann;

in Erwägung:

daß hiernach auch auf die jetzige Feststellung des Appellationsrichters die Strafbestimmung des §. 15 Litt. d. und §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 nach dem, was in anderer Beziehung schon im Erkenntnisse vom 24. Januar 1856 ausgeführt worden ist, und womit die im Eingang des Appellations-Erkenntnisses angezogenen Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 21. Oktober 1853, 4. Mai, 27. Mai und 8. Juni 1854, welche sämmtlich von Fällen, wo der Waarenführer nicht selbst eine Deklaration vorgenommen hat, handeln, nicht im Widerspruch stehen, — hätte angewendet werden sollen, und daß das sie nicht anwendende Appellations-Erkenntniß vernichtet werden muß;

in Erwägung:

daß in der Feststellung des ersten Richters enthalten ist, daß das eingeführte Pökelfleisch $\frac{11}{14}$ Ctr. Bruttogewicht gehabt habe; daß über die Höhe der hiervon zu entrichten gewesenen Steuer in der Feststellung nichts gesagt, in dem Strafantrage des Haupt-Steueramts zu H. vom 22. Dezember 1854, welcher statt einer förmlichen Anklage der Untersuchung zum Grunde gelegt ist, obwohl die Voraussetzung am Schlusse des ersten Absatzes des Art. 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, daß im administrativen Strafverfahren ein Strafbescheid erlassen sei, nicht vorlag, — zwar enthalten ist, daß die einfache Steuer 1 Thaler 9 Sgr. 10 Pf. betrage, daß dieser Betrag aber mit dem nach §§. 9 und 15 Litt. c. dd. zu berechnenden einfachen Betrage der Steuer nicht stimmt und vielleicht auf einem in M. stattfindenden Kommunalzuschlage zur fiskalischen Steuer beruht; daß unter diesen Umständen es an der genügenden thatsächlichen Feststellung über die der Defraudationsstrafe zu Grunde zu legende Höhe der defraudirten Steuer fehlt, auch über den an die Stelle des verabfolgten Fleisches tretenden Konfiskationswerth nichts festgestellt worden ist;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg vom 3. Mai 1856 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Appellationsgericht zu verweisen.

I. 5324. Criminalia 4 Vol. XXII.

Num. 130.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Oktober 1856.

Die Provokation auf Anstellung einer Klage ist unzulässig, wenn der Anspruch selbst, um welchen es sich handelt, vom Rechtswege ausgeschlossen ist.

Gegen Forderungen städtischer Kassen für rückständiges Schulgeld findet der Rechtsweg in der Regel nicht statt. Der Einwand, daß die Rückstände älter als zwei Jahre sind, begründet keine Ausnahme von dieser Regel.

Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 14 §. 5; Thl. I. Tit. 9 §. 656.
Kab.-Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198).
Erkenntniß vom 10. März 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 186).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem

Digitized by Google

Königlichen Kreisgericht zu G. anhängigen Prozeßsache
des Rechnungsraths S. zu G., Klägers,
wider
die Stadtkasse daselbst, Verklagte,
betreffend die Zahlung von Schulgeld,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Rechnungsrath S. hat die Stadtkasse zu G. um deshalb zur Anstellung der Klage provozirt, weil die letztere die ungegründete Behauptung aufgestellt habe, daß er an rückständigem Schulgelde für seine Tochter aus den Jahren 1840 und 1843 12 Thaler 20 Sgr. schuldig, er, der Provokant, aber der städtischen Kasse nichts verschulde. Die Regierung hat den Kompetenz-Konflikt erhoben, und dieser Konflikt muß für begründet erachtet werden.

Die angestellte Klage beschäftigt sich zwar nicht mit dem Anspruch selbst, ihr Zweck geht vielmehr nur dahin, die verklagte Kasse zu zwingen, den Anspruch, dessen sie sich rühmt, im Wege der Klage zur richterlichen Entscheidung zu bringen. Ist aber der Anspruch, um welchen es sich handelt, ein solcher, welcher vom Rechtswege ausgeschlossen und im Verwaltungswege zu erledigen ist, so versteht es sich ganz von selbst, daß hierüber auch ein vorbereitendes prozessualisches Verfahren nicht stattfinden kann. Die richterliche Entscheidung, welche in solchem Verfahren ergeht, und durch welche die Verpflichtung zur Anstellung der Klage festgestellt wird, würde keinen Erfolg haben und nicht auszuführen sein, ohne mit den gesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Rechtsweg ausgeschlossen ist, in unauflöslichen Widerspruch zu treten. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um einen Anspruch, welcher nur bedingungsweise zum Rechtswege geeignet ist. Die verklagte städtische Kasse behauptet, daß Kläger Schulgeld für seine Tochter rückständig sei, und Kläger bestreitet diese Behauptung. Begreiflich kann hierbei nur von Schulgeld die Rede sein, welches an die städtische, also an eine öffentliche Schulanstalt zu entrichten ist, da nur unter dieser Voraussetzung die Stadtkasse als Anspruchsberechtigte zu denken ist. Hinsichtlich solcher Leistungen ist aber nach Nr. 3 der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 das rechtliche Gehör nur dann gestattet, wenn die Befreiung davon aus besonderen Gründen geltend gemacht wird. Ein solcher besonderer Grund liegt aber in dem vorliegenden Falle nicht vor. Kläger hat sich zwar auf Verjährung berufen, und an sich ist unter gewissen Voraussetzungen auch Verjährung als ein besonderer Grund im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Wie sich jedoch aus §. 5 Thl. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts, in Verbindung mit §. 656 Thl. I. Tit. 9 ergiebt, ist die Verjährung als besonderer Grund nur dann zu betrachten, wenn es sich um die funfzigjährige Verjährung bei öffentlichen Lasten und Abgaben handelt. Diese Vorschrift kann daher auf den vorliegenden Fall auch nicht einmal analog angewendet werden.

Es ist zwar noch geltend gemacht, daß es sich in dem vorliegenden Falle um Schulgeld handele, welches seit länger als zwei Jahren rückständig sein soll; daß aber nach der Bestimmung der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 zu 1 und 2 die exekutivische Beitreibung des Schulgeldes Seitens der Verwaltungsbehörde nur hinsichtlich zweijähriger Rückstände nachgelassen sei. Daraus folgt aber nicht, daß, wenn die Rückstände älter als zwei Jahre sind, in solchem Falle der Rechtsweg zulässig sei. Der entgegengesetzte Grundsatz ist wiederholt, insbesondere in dem Erkenntnisse vom 10. März 1855 aufgestellt und gerechtfertigt, und es kann deshalb auf diese, im Justiz-Ministerial-Blatt von 1855 Seite 186 abgedruckte Entscheidung verwiesen werden. Dieser Grundsatz kann auch nicht, wie das Kreisgericht zu G. vermeint, durch die Bestimmung der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 zu 5 widerlegt werden, da diese Bestimmung sich nicht auf Forderungen öffentlicher Schulanstalten bezieht, sondern nur von Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten spricht.

Hiernach hat daher der Rechtsweg nicht für zulässig erachtet werden können.

Berlin, den 4. Oktober 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4726. K. 36 Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Nachstehende Werke sind von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Für Juristen.

Anerkannt gediegene juristische Werke zu unerhört billigen Preisen.

Ich offerire neue, vollständige Exemplare, letzter Auflage, von

1) **Sintenis, Civilrecht.** 3 Bde. Lex. 8o. 1844 bis 1851. Subscriptionspreis 16 Rthlr. 15 Sgr. für 8 Rthlr. — Sgr.
2) **Corpus juris civilis,** übersetzt von Otto Schilling und Sintenis. 7 Bde. gr. 8o. Subscriptionspreis . . . . . 20 Rthlr. — Sgr. für 6 Rthlr. — Sgr.
3) **Corpus juris canonici,** übersetzt von Schilling und Sintenis. 2 Bde. gr. 8o. Subscriptionspreis . . . . . 7 Rthlr. 10 Sgr. für 2 Rthlr. — Sgr.
4) **Treitschke, Kaufcontract.** gr. 8o. Ladenpreis . . . . . 1 Rthlr. 22½ Sgr. für — — 25 Sgr.
5) — — **Rechtsgrundsätze vom Commissionshandel.** gr. 8o. Ladenpreis — — 22½ Sgr. für — — 6 Sgr.

Alle 5 Werke zusammengenommen im Werthe von 46 Thlr. 10 Sgr. liefere ich für 16 Thlr. baar.
Von Sintenis' Civilrecht 2. und 3. Band habe ich noch einige übercomplette Exemplare und gebe dieselben ab:

Sintenis, Civilrecht 2. Bd. **Obligationenrecht.** 1847. Subscriptionspreis . . . 6 Rthlr. für 3 Rthlr. 10 Sgr.
— — — — 3. Bd. **Erb- und Familienrecht.** 1851. Subscriptionspreis 6 Rthlr. für 3 Rthlr. 10 Sgr.

Die Preise verstehen sich nur gegen baare Zahlung und bitte ich deshalb bei gefälliger Bestellung um frankirte Einsendung der Beträge oder um Order zur Nachnahme durch die Post an die betreffende Buchhandlung.
Die Vorräthe sind nicht mehr bedeutend; gefällige Bestellung wird daher schleunigst erbeten, um so mehr als zu diesen Preisen die trefflichen Werke selbst in Auctionen nicht erstanden werden und sich sehr rasch vergriffen dürften.

Die Buchhandlung von Hermann Kanitz in Gera.

L. F. Maske in Breslau
verkauft, soweit der geringe Vorrath reicht, bei frankirter Einsendung des Betrages, die:

Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher,

3. Aufl. 14 Bde. (die Gesetzgebung bis Ende 1855 umfassend). Ladenpreis 41⅔ Rthlr.
a) ungebunden (in Bogen) für 6 Rthlr.
b) in dauerhaftem Halbfranzband (planirt) für 9 Rthlr.

Demnächst erscheint der 15. Band; die fortführung des Werkes bis auf die neueste Zeit ist demnach gesichert.

Nitzsch, Preußens Gesetzsammlung für Juristen. (1806 — 1814.) 2 Bde. Neue Aufl. 1851/55. Statt 3 Rthlr. für 2 Rthlr.

Die Gellius'sche Buchhandlung in Berlin, Kurstraße 51, liefert, nachdem sie die ganze Auflage erworben hat, soweit der geringe Vorrath reicht:

Die Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher
(Fünfmännerbuch)
von
Gräff, C. J. Koch, v. Rönne, H. Simon, A. Wentzel.
Dritte, neueste Ausgabe, 14 Bde. vollständig.
Die Ergänzungen bis 1855 incl.
Breslau.
Statt 41⅔ Rthlr. für **Sieben Thaler.**

Bei Otto Wigand, Verlagsbuchhändler in Leipzig, ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Controversen-Lexikon der römischen Civilrechts.

Ein Hülfsbuch
für praktische Juristen derjenigen Länder, in welchen römisches Recht gilt,
bearbeitet von
C. Matthiae.
Professoren in Heidelberg.

Das Werk enthält über 2000 Controversen mit ausführlicher Präjudizien, worunter 5—600 bisher noch nicht gedruckte Erkenntnisse der Braunschweigischen hiesigen Gerichtshöfe. Es erscheint in Lieferungen von mindestens 10 Bogen à 4 20 Ngr. Erschienen ist die 1. Abthl. A—K. in 6 Liefrgn. mit über 60 Bog. vollständig, von der 2. Abthl. L—Z. 4 Lieferungen oder 40 Bog., bis zum Buchstaben S. reichend. Der Rest von ungefähr 2 Lieferungen erscheint bestimmt noch in diesem Jahr.
Den 1. November 1856.

Bei Carl Heymann in Berlin ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ueber Bildungsstufen junger Juristen auf der Universität, in der Auscultatur, im Referendariat und im Richteramte.
Von Dr. L. Hundrich, Geh. Ober-Justiz-Rathe und Präsidenten a. D. 8. broch. 15 Sgr.

Bei E. H. Schroeder in Berlin ist so eben erschienen:

Civil-Proceß oder das gerichtliche Verfahren
bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Gebiete des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten.
Ein Leitfaden zum Selbststudium
von
Dr. A. W. Oeffter,
Königl. Geh. Ober-Tribunalsrath und ord. Prof. an der Universität zu Berlin.
gr. 8. geh. Preis 2 Thlr. 20 Sgr.

Dieses Werk giebt eine vollständige Darstellung der Preußischen Gerichtsverfassung und Proceßform in civilrechtlichen Streitsachen. Es kann sowohl zum Selbststudium wie auch zur Benutzung bei akademischen Vorträgen über Civil-Proceß gebraucht werden; der wissenschaftliche Jurist wie der Praktiker wird darin jedenfalls auch ein vollständiges gegliedertes System auf Grund der Gesetze mit allen wesentlichen Ergebnissen der Rechtspraxis finden.

In der Dieterichschen Buchhandlung in Göttingen ist neu erschienen:

Ausgewählte
Entscheidungs-Gründe
des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands
herausgegeben von **K. Thöl,** Prof.
gr. 8. geh. 2 Rthlr. 6 Ngr.

Diese Sammlung enthält einen reichen Schatz nicht allein von juristischen, sondern auch von einfachen und verwickelten Sätzen, über die wichtigsten Verhältnisse des Verkehrs.

Digitized by Google

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erscheint bis Mitte Dezember:

Vorschläge

wie durch

Beseitigung der Härten des Preußischen Strafgesetzbuchs der Ueberfüllung der Zuchthäuser abzuhelfen wäre

von

Rudolf von Krawel,
Appellationsgerichtsrath zu Naumburg a. S.

gr. 8. geh. 15 sgr.

In demselben Verlage befinden sich folgende Werke unter der Presse:

Die Lehre

von der

Fälschung und vom strafbaren Betruge,

nach den Quellen der

wichtigsten Gesetzgebungen der Vergangenheit und Gegenwart, nach den Grundsätzen der Wissenschaft und nach den Forderungen der Kriminal-Politik.

Von

Leonhard Freund.

gr. 8. geh.

Das

Strafverfahren in Preußen.

Eine systematische Zusammenstellung

aller über das gerichtliche und außergerichtliche Strafverfahren in Preußen ergangenen zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften

mit erläuternden Anmerkungen

von

Forberg,
Kreisrichter.

gr. 8. geh.

Die Verordnung vom 3. Januar 1849 und das Gesetz vom 3. Mai 1852 betreffend die Zusätze zu der Verordnung

nebst

den Materialien, ergänzenden Gesetzen, Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen des Ober-Tribunals,

erläutert und dargestellt

von

Alwin Strey,
Königl. Kreisrichter.

gr. 8. geh.

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin sind erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Archiv für Preußisches Strafrecht.

Herausgegeben durch **Goltdammer,**
Ober-Tribunalsrath.

IV. Bandes **Fünftes** Heft.

Inhalt:

1. Das Verbrechen der Vergiftung in seiner Bedeutung für Gesetzgebung, Strafrecht und Strafverfahren mit Rücksicht auf die neuesten Forschungen der Chemie und Medizin erörtert von Herrn Geheimerath Dr. Mittermaier in Heidelberg. (Fortsetzung.)
2. Beiträge zur künftigen Strafprozeß-Ordnung für Preußen. Von Herrn Ober-Staatsanwalt von Tippelskirch zu Stettin. (Forts.)
3. Drei Kapitalfälle.
4. Mittheilungen aus den Schwurgerichts-Verhandlungen.
5. Mittheilungen aus der Praxis der Gerichtshöfe und der Staats-Anwaltschaften.
6. Statistik der Preußischen Schwurgerichte für das Jahr 1855.
7. Zur Literatur des Kriminalrechts.

Preis pro Jahrgang 1856 (IV. Band, 6 Hefte) 5 Thaler.

Alle 2 Monat erscheint 1 Heft.

Band I. 1853 (5 Hefte). Band II. 1854 (6 Hefte). Band III. 1855 (6 Hefte) à 5 Thlr. sind noch vorräthig.

Digitized by Google

Die
Preußische Straf-Gesetzgebung
und die
Rechts-Literatur
in ihrer gegenseitigen Beziehung.
Von
Dr. J. Fr. H. Abegg.
1854. Lexikon-8. geh. 1 Thlr.

Preußens Justiz-Verwaltung.
Ein Handbuch für
Preußische Justizbeamte und Gerichtsbehörden.
Herausgegeben von
O. Anton,
Kgl. Kreisgerichts-Rathe u. Abtheilungs-Dirigenten.
1855. gr. 8. geh. 2½ Thlr.

Die Besteuerung
der
Staatsbeamten-Gehälter.
Ein publizistisches Blatt,
dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten gewidmet
von
O. A.
1856. gr. 8. 2½ Sgr.

Wirkungskreis des Strafgesetzes,
nach Zeit, Raum und Personen,
besonders
von der Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, vom Asylrecht und von der Auslieferung der Verbrecher, von der Nachwirkung der Strafgesetze und vom Rechtsirrthum.
Von
Dr. Albert Friedrich Berner,
Professor der Rechte an der Königl. Universität zu Berlin.
1853. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Die Allgemeine
Deutsche Wechselordnung
mit den
von den inländischen und ausländischen Deutschen Gerichtshöfen ausgesprochenen
Grundsätzen des Wechselrechts
nebst
Bemerkungen.
Von
S. Borchardt,
Stadtgerichts-Rath.
8. geheftet. 22½ Sgr.

Erste Fortsetzung
zur
Allgem. Deutschen Wechselordnung ꝛc.
Enthaltend:
Nachträge und Entscheidungen bis Ende Dezember 1855.
Von S. Borchardt, Stadtgerichts-Rath.
gr. 8. geh. 10 Sgr.

Das
Brasilianische Handelsrecht
nach dem
Codigo Commercial do Imperio do Brasil.
Uebersetzt und mit Bemerkungen begleitet
von
S. Borchardt, Stadtgerichtsrath, und H. Stolp, Auscultator.
1856. 8. geh. 15 Sgr.

Das Preußische
Civilprozeß-Verfahren
nach der
Verordnung vom 1. Juni 1833
und den
späteren Gesetzen.
Sammlung
aller den Civilprozeß einschließlich des Exekutions- und Subhastationsverfahrens betreffenden Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833 bis 1855
mit Beifügung
der Ergänzungen und Erläuterungen,
(Von Gober, eingeleitet von Kord, Appellationsgerichts-Präsidenten in Stettin.)
1855. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Kurze Darstellung
des
Preußischen Rechts der Gegenwart.
Unter Beibehaltung der Legalordnung
und
Annotirung der Parallelstellen des Römischen Rechts.
Ein ergänzendes Seitenstück zu Heydemann's System des Preußischen Civilrechts und zugleich ein Repetitorium zur Vorbereitung für die juristischen Prüfungen.
Von
Constantin Dulheuer.
gr. 8. geh. 2 Thlr. 20 Sgr.

Erläuterungen zu den Verordnungen
über die
Ehrengerichte im Preußischen Heere
und
über die Bestrafung der Offiziere wegen Zweikampfs.
Von
Eduard Fleck,
Wirkl. Geh. Kriegsrath, Ritter ꝛc. ꝛc.
1847. gr. 8. geh. 15 Sgr.

Erläuterungen
zu den
Kriegs-Artikeln
für das
Preußische Heer.
Nebst den Verordnungen über die Disciplinar-Bestrafung im Heere und in der Kriegs-Marine.
Von Eduard Fleck.
1850. Zweite Auflage. gr. 8. geh. 22½ Sgr.

Kommentar
über das
Strafgesetzbuch
für das
Preußische Heer.
Von
Eduard Fleck.
Erster Theil.
Militair-Strafgesetze.
Nebst der Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung im Heere vom 21. Oktober 1841, dem Gesetze vom 15. April 1852, und den Kriegs-Artikeln für das Preußische Heer vom 9. Dezember 1852.
Zweite Auflage.
1856. gr. 8. geheftet. 1 Rthlr.
Zweiter Theil.
Strafgerichts-Ordnung.
Nebst vier Beilagen und der Inhalts-Uebersicht des ganzen Werks.
Auch unter dem Titel:
Das Strafverfahren der Preußischen Militairgerichte.
Ein Kommentar über den zweiten Theil des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer.
1854. gr. 8. geh. 1½ Rthlr.

Preußens Landwehr
in ihren Einrichtungen.
Dargestellt von
Eduard Fleck.
Dritte, vollständig neu bearbeitete Ausgabe.
1854. 11. 8. geh. 10 Sgr.

Digitized by Google

Allgemeine

Hypotheken-Ordnung

für die

gesammten Königlichen Staaten,

vom 20. Dezember 1783,

nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen und Verordnungen;

mit erläuternden Anmerkungen, unter Berücksichtigung der ergangenen Ministerial-Instruktionen, Reskripte und der Präjudikate

herausgegeben von

L. Fürster,

Kreisgerichtsrath.

1855. 8. geh. 2 Thlr.

Archiv

für

Preußisches Strafrecht.

Herausgegeben durch

Goltdammer,

Königl. Ober-Tribunals-Rath.

Erscheint regelmäßig alle 2 Monat und ist für den jährlichen Pränumerations-Preis von 5 Thalern (6 Hefte) auch durch jede Königlich Preußische Post-Anstalt zu beziehen.

Band I. 1853 (6 Hefte). Band II. 1854 (6 Hefte). Band III. 1855 (6 Hefte) à 5 Thlr. sind noch vorräthig.

Band IV. Jahrgang 1856. (6 Hefte.)

Jahrbuch

der

Preußischen Gerichtsverfassung

mit den

Ancienneitätslisten der Justizbeamten,

redigirt im

Büreau des Justiz-Ministeriums.

Vierter Jahrgang.

1856. gr. 8. geh. 1 Rthlr.

Das Jahrbuch enthält außer der Statistik der Preußischen Schwurgerichte für das Jahr 1855 ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbehörden und Justizbeamten nebst den Ancienneitätslisten derselben.

Vorräthig sind noch:

Erster Jahrgang. 1851. 15 Sgr.

Zweiter Jahrgang. 1852. 15 Sgr.

Dritter Jahrgang. 1854. 15 Sgr.

Kommentar

und vollständige Materialien

zur

Konkurs-Ordnung

vom 8. Mai 1855

und zu dem

Gesetze betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855.

Mit vollständigem Sachregister.

1855. gr. Lexikon 8. geh. 3 Thlr. 7½ Sgr.

Tabelle für die Bankzinsen

resp. zu 2, 2½ und 3 Prozent

nach

halben und ganzen Monaten eines Jahres

behufs

Anschreibung der Beträge bei den einzelnen Massen der General-Depositorien der Königlich Preußischen Gerichte.

Zum dienstlichen Gebrauche

für Depositat-Kassen und Calculatur-Beamte entworfen und in calculo festgestellt

von Leidholdt,

Rechnungsrath, Appellationsgerichts-Secretair und Calculator zu Naumburg a. S.

1854. gr. Folio. geh. 1 Thlr.

Sind Schwurgerichte nothwendig?

Von W. v. M.

1856. gr. 8. geh. 5 Sgr.

Erläuterungen

zu dem

Gesetze,

betreffend

die Ablösung der Reallasten, und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850.

Unter Benutzung amtlicher Quellen mit Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten herausgegeben von

P. L. Schuhmann,

Königl. Regierungsrath.

1850. gr. 8 geheftet 15 Sgr.

Die

Executions-Ordnung

für die Gerichte

aus den

Vorschriften des Tit. 24. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung und der Verordnung vom 4. März 1834;

den dazu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen, namentlich des Gesetzes vom 29. März 1855 und der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals;

nebst einem Anhange

betreffend die Executions-Ordnung der Verwaltungs-Behörden.

Dargestellt von

Alwin Strey,

Königl. Kreisrichter.

1856. gr. 8. geh. 1 Thlr. 7½ Sgr.

Preußischer

Termin-Kalender

für das Jahr 1857.

Zum Gebrauch

für

Justiz- und Verwaltungs-Beamte.

Fünfter Jahrgang.

Auf satinirtem Velin-Papier, in Kalium elegant gebunden mit Gummischnur und feinem Faberschen Bleistift.

Preis 20 Sgr.

Mit Schreibpapier durchschossen 25 Sgr.

Vollständige Materialien

zu der

Verordnung vom 3. Januar 1849 und dem Gesetze vom 3. Mai 1852,

betreffend

die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen.

(Motive, Kommissions-Berichte und Kammer-Verhandlungen)

1852. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Verfügungen

in

Hypotheken-Sachen.

Von Paul Wolff.

1855. 8. geh. 1 Thlr.

Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen

welche

im Preußischen Staate

für den Verkehr mit Arzneien und Giften

in Geltung begriffen sind.

Von

O. A. Zinrek,

Apotheker.

1855. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Dezember 1856. № 50.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Kammergerichts-Vize-Präsidenten Büchtemann ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, und dem Appellationsgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Weber in Hamm der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien von Kessel, Eugen Schneider, Karl Dittmar Sachs, Dr. Samter und Lonicer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

die Referendarien Nernst und Neuhaus im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und

der Referendarius Maquet im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg;

dem Gerichts-Assessor von Salviati ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Blochmann bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Derckmann bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,

der Auskultator Henßen bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Fenner bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

die Auskultatoren Cohnstein, Dr. jur. Baron und von Pommer-Esche bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Medem bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor August Ryll in Posen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisrichter von Heyden in Czarnikau an das Kreisgericht in Lobsens, und

der Kreisrichter Heinze in Posen an das Kreisgericht in Schönlanke, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Czarnikau;

der Kreisrichter Grube in Mewe ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Stoepel bei dem Kreisgericht in Potsdam, und

der Gerichts-Assessor Ludwig bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Staatsanwalt Riem unter Verleihung des Karakters als Justizrath bei dem Stadgericht in Berlin, mit Einräumung der Praxis bei dem Kammergericht, und der Kreisrichter Kersten in Dortmund bei dem Kreisgericht in Wesel;

dem Rechtsanwalt und Notar Sehlmacher zu Jakobshagen im Bezirk des Kreisgerichts zu Stargard in Pommern ist gestattet worden, seinen Wohnsiz nach Pyritz, und

dem Rechtsanwalt und Notar Romeiß in Artern, seinen Wohnsiz nach Sangerhausen zu verlegen;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Sommer in Arnsberg ist gestorben.

Die Stellen in Jakobshagen und Artern werden nicht wieder besetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Coblenz getroffenen Wahlen der Kaufleute Paul Haan und Jakob Drouben, sowie des Fabrikanten Peter Rübener zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht daselbst sind bestätigt worden;

der Friedensgerichtsschreiber Weinreis in Zülpich ist an das Friedensgericht zu Königswinter versezt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 131.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. Oktober 1856.

1) Strafbare Handlungen verjähren auch während des Laufes der Untersuchung, und es ist, so lange es noch nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung gekommen ist, von jeder unterbrechenden Handlung des Staatsanwalts oder Richters an, eine neue zur Verjährung führende Nichtverfolgung zu rechnen, wenn nicht rechtzeitig eine fernere Handlung von gleicher Wirkung folgt.

2) Der Ausdruck „gerichtliche Handlung" im ersten Absatze des §. 47 des Strafgesetzbuchs umfaßt die Handlungen der Staatsanwaltschaft mit.

Strafgesetzbuch §§. 45—48.
Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 47 (Ges.-Samml. S. 22).

In der Untersuchung wider die Emilie und Sara N., Töchter des Handelsmanns Isaak N, auf die vom Ober-Staatsanwalt mit Ermächtigung des Justiz-Ministers eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 23. Oktober 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß nach §. 45 des Strafgesetzbuchs die Verfolgung und Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens nach Ablauf der Verjährungszeit nicht stattfindet; daß es also die Nichtverfolgung während eines gewissen Zeitraums ist, worauf die Verjährung beruht;

daß die Verfolgung in die Hand der Gerichte, mit welchen die Staatsanwaltschaft verbunden ist, gelegt worden; daß daher eine, die Verjährung ausschließende Verfolgung stattfindet, sobald entweder der Richter oder die Staatsanwaltschaft das Verbrechen oder Vergehen verfolgen; daß aber, so lange weder Richter noch Staatsanwaltschaft verfolgen, die zur Begründung der Verjährung erforderliche Nichtverfolgung vorliegt;

daß diese aus dem Grundsatze des §. 45 folgenden Sätze in den §§. 47 und 48 auch bestimmt dahin ausgesprochen worden sind:

§. 48. Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fort-

Digitized by Google

setzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft, unterbricht die Verjährung.

§. 47. Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung;

daß diese letztere Bestimmung, in welcher der Ausdruck: „gerichtliche Handlung" nach dem Zusammenhange mit dem §. 48 und nach der Entstehungsgeschichte beider Paragraphen, wonach ein gerichtliches Verfahren im Gegensatze gegen Verhandlungen bei den Administrativbehörden bezeichnet werden sollte, sowohl die Handlungen des Richters, als der zu den Gerichten gehörenden Staatsanwaltschaft begreift — nicht auf den Fall beschränkt werden darf, wo das Gericht, weil aus irgend einem Grunde es zur Zeit nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, in der Sache weiter vorzugehen, die Untersuchung sistirt, sondern daß gerade, weil die Verfolgung in die Hand der Gerichte, mit welchen die Staatsanwaltschaft verbunden ist, gelegt worden, es den obigen Grundgedanken von der Verjährung entspricht, von jeder letzten Handlung des Richters oder der Staatsanwaltschaft an, wenn auf sie nicht eine fernere Handlung des Richters oder der Staatsanwaltschaft folgt, so lange es nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung gekommen ist, eine zur Verjährung führende Nichtverfolgung zu rechnen, was auch dem einen Hauptgrunde, worauf die Verjährung der Verbrechen und Vergehen beruht, daß nämlich durch den Ablauf einer längeren Zeit der Entlastungsbeweis erschwert, ja öfters unmöglich gemacht wird, angemessen ist;

daß eine Erörterung, inwiefern gewisse gerichtliche Handlungen, z. B. erlassene Requisitionen, während sie in der Erledigung begriffen sind, Anfechtung von Terminen bis zu deren Eintritt, als fortwirkend betrachtet werden müssen, für den vorliegenden Fall, wo die Gerichts-Kommission zu St. auf die Anmeldung des Rekurses Seitens der Angeklagten die Akten dem Polizei-Anwalt mitgetheilt hat und sie bei diesem gelegen haben, auf sich beruhen kann;

daß die Bemerkung in der Nichtigkeitsbeschwerde:

die Ansicht, daß in solchem Falle Verjährung eintrete, stehe im Widerspruch damit, daß eine Untersuchung, nachdem dieselbe oder auch nur die Voruntersuchung eröffnet worden, nicht mehr durch eine Handlung der Staatsanwaltschaft wider den Willen des Gerichts rückgängig gemacht werden könne — §. 47 der Verordnung vom 3. Januar 1849 — unrichtig ist, indem einerseits der Richter jede an ihn gelangte Sache im Auge behalten und durch von ihm ausgehende Handlungen die Verjährung hindern kann, andererseits zwar vorauszusehen war, daß darüber, ob eine einmal zur Voruntersuchung gekommene Sache sich zur weiteren Verfolgung eigne, beim Gericht und bei der Staatsanwaltschaft verschiedene Ansichten entstehen könnten, und daher eine Bestimmung darüber nöthig war, ob der Staatsanwalt im pflichtmäßigen Handeln nach seiner Ansicht wider die Ansicht des Gerichts die Sache zurückziehen könne, dagegen ein pflichtwidriges Verhalten, wodurch die Verjährung herbeigeführt wird, ebensowenig dem Staatsanwalt, als dem Richter, welchen Beiden die Verfolgung der strafbaren Handlungen, das erste Einschreiten sogar dem ersteren ausschließlich anvertraut worden ist, zugetraut werden durfte, in einzelnen Fällen aber Versehen ebensowohl von dem einen als von dem andern begangen werden können, und es hiernach nichts Auffallendes hat, daß durch eine Vernachlässigung sowohl des Staatsanwalts als des Richters die ihnen gemeinschaftlich anvertraute Verfolgung gegen die Absicht Beider abgeschnitten werden kann;

in Erwägung:

daß nach dem Allen Verbrechen und Vergehen auch im Laufe der Untersuchung verjähren, wenn nach der letzten Handlung des Richters oder der Staatsanwaltschaft während der Verjährungszeit keine fernere Handlung des Richters oder der Staatsanwaltschaft vorgenommen wird;

in Erwägung!

daß eben dasselbe für Uebertretungen nach der, im Wesentlichen mit den §§. 45 bis 48, soweit es sich um die vorliegende Frage handelt, gleichlautenden Bestimmung des §. 339 des Strafgesetzbuchs gilt;

Digitized by Google

in Erwägung:

daß mittelst der am 29. Januar 1856 insinuirten Verfügung der Kreisgerichts-Kommission zu St. vom 23. Januar die Untersuchungs-Akten auf den von den Angeklagten eingelegten Rekurs dem Polizei-Anwalt mitgetheilt worden sind, seit dieser Handlung aber bis zum 15. Juni weder von dem Richter, noch von dem Polizei-Anwalt irgend eine Handlung vorgenommen, durch den Ablauf einer mehr als dreimonatlichen Frist von jener Handlung an also die Verjährung vollendet ist;

daß der dies annehmende Rekursrichter mithin den §. 339 des Strafgesetzbuchs richtig angewendet hat;

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn vom 8. Juli 1856 vom Königlichen Ober-Staatsanwalt eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten derselben niederzuschlagen.

I. 5000. Criminalia 147. Vol. II.

Num. 132.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. Oktober 1856.

Der Art. 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 hat nur dasjenige administrative Strafverfahren aufrecht erhalten, welches für die im Art. 135 erwähnten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ꝛc. eingeführt worden ist; jene Vorschrift bezieht sich nicht auf die früher allgemein bestehende oder speziell angeordnete Strafgewalt der Polizeibehörden, z. B. nicht auf die nach §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu bestrafenden Gewerbepolizei-Uebertretungen; diese unterliegen vielmehr jetzt nur noch der richterlichen Kognition*).

Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§. 49. 177 (Ges.-Samml. S. 50).
Kabinets-Order vom 24. Januar 1848 (Ges.-Samml. S. 73).
Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 161 (Ges.-Samml. S. 42).
Einführungsgesetz vom 14. April 1851 Art. XX. (Ges.-Samml. S. 98).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 120. 129. 135. 136 (Ges.-Samml. S. 237).

In der Untersuchung wider den Kaufmann B.,
auf die vom Ober-Staatsanwalt mit Ermächtigung des Justiz-Ministers eingelegte Nichtigkeits-Beschwerde,
hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 30. Oktober 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß die Anklage wegen gewerbsweiser Vermittelung von Geschäften ohne Konzession erhoben und auf Bestrafung auf Grund der §§. 49 und 177 der Gewerbe-Ordnung angetragen ist;

daß also eine nach diesem §. 177 mit Geldbuße bis zu 200 Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bedrohte Gewerbepolizei-Kontravention Gegenstand der Anklage ist, für welche, sofern die Handlung zugleich ein Steuervergehen enthält, nicht außerdem auf eine Steuerstrafe erkannt, aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht genommen werden soll;

daß dergleichen Gewerbepolizei-Kontraventionen hiernach nie in das Administrativ-Strafverfahren der Steuerbehörden gewiesen gewesen sind, vielmehr nach der Gewerbe-Ordnung und der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 24. Januar 1848 als Polizeivergehen an die Regierungen zur Entscheidung gewiesen waren;

*) In ähnlichem Sinne hatte sich schon ein Beschluß der II. Abtheilung des Senats für Strafsachen vom 11. September 1856 ausgesprochen.

Digitized by Google

daß dieses aber durch §. 161 der Verordnung vom 3. Januar 1849 aufgehoben worden ist, wonach auch diese Polizeivergehen an die Polizeirichter gewiesen worden sind, was durch Art. XX. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 und Art. 120 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 aufrecht erhalten worden ist;

daß demgemäß diese Sache in erster Instanz mit Recht vor dem Polizeirichter verhandelt und von ihm entschieden, und das gegen seine Entscheidung eingelegte Rechtsmittel mit Recht als Rekurs behandelt worden ist, gegen das Erkenntniß des Rekursrichters daher nur auf Grund des Art. 129 a. a. O. mit Ermächtigung des Justiz-Ministers noch das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde Seitens des Ober-Staatsanwalts zulässig war, und mit Ueberreichung solcher Ermächtigung noch innerhalb der sechsten Woche seit Verkündigung des Rekurs-Erkenntnisses zeitig eingereicht worden ist;

in Erwägung:

daß die vom Rekursrichter geltend gemachte Ansicht, daß die vorliegende Gewerbepolizei-Kontravention zunächst in ein administratives Strafverfahren gehöre, nach Obigem unrichtig, und der Art. 136 a. a. O., welcher nur von den im vorhergehenden Art. 135 gedachten Steuer-, Zoll-, Post- und anderen Gefäll-Defraudationen und Kontraventionen, für welche ein administratives Strafverfahren zur Zeit der Emanation des Gesetzes vom 3. Mai 1852 noch bestand, nicht von den im §. 177 der Gewerbe-Ordnung gedachten, wenn auch ein Steuervergehen mit in sich schließenden Gewerbepolizei-Kontraventionen handelt, vom Rekursrichter irrig angewendet worden ist,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn vom 18. Juli 1856 zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in der Rekurs-Instanz an das gedachte Appellationsgericht zu verweisen.

I. 4973. G. 64. Vol. V.

Num. 133.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 27. September 1856.

Forderungen einer Pfarre für beständige dingliche Abgaben, welche an dieselbe zu entrichten sind, unterliegen der Entscheidung im Rechtswege nur alsdann, wenn die angebliche Befreiung auf Vertrag, Privilegium oder Verjährung beruht.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 79 ff. §§. 4—8.
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 41. 42 (Ges.-Samml. S. 474).
Kab.-Order vom 19. Juni 1836 Nr. 1—3 (Ges.-Samml. S. 198).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu H. anhängigen Prozeßsache

des Halbspänners K. zu B., Klägers,
wider
die dortige Pfarre, Verklagte,
betreffend Neujahrsgeld,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Der Halbspänner K. zu B. hat ein zu seinem Hofe gehöriges Stallgebäude zu einem Wohnhause

Digitized by Google

einrichten lassen und dasselbe vermiethet. Die Pfarre daselbst fordert von diesem Hause ein Neujahrsgeld von 7 Sgr. 6 Pf., welches, da K. die Zahlung weigerte, im Wege der administrativen Exekution von ihm eingezogen ist. Derselbe ist dadurch veranlaßt worden, wider die Pfarre Klage zu erheben, mit dem Antrage:

die Verklagte nicht für befugt zu erachten, das Neujahrsgeld von diesem Hause zu erheben, auch dieselbe für schuldig zu erachten, die exekutivisch eingezogenen Beträge an den Kläger zurückzuzahlen.

Der Kläger stützte diese Klage auf die Behauptung, daß seit dem Ausbau des Stalles im Jahre 1825 oder 1826 zu einer Altentheilswohnung niemals davon Neujahrsgeld bezahlt worden; daß das neu eingerichtete Haus als Altsitzerwohnung zum Hofe gehöre, von welchem das Neujahrsgeld entrichtet werde, Kläger also nicht verpflichtet werden könne, dasselbe doppelt zu zahlen, einmal von seinem Halbspännerhofe und noch einmal von dem früheren Stallgebäude desselben. Dasselbe sei augenblicklich vermiethet, weil es jetzt vom Altsitzer nicht benutzt werde. Die Pfarre müsse also das Recht zur Erhebung dieses Neujahrsgeldes beweisen.

Nachdem das Gericht die Klage zugelassen, auch schon mehrfache Verhandlungen vor demselben stattgefunden hatten, erhob die Regierung zu Magdeburg den Kompetenz-Konflikt, der auch für vollständig begründet zu halten.

Das in Rede stehende Neujahrsgeld fällt unzweifelhaft unter den Begriff einer an die Pfarre zu B. zu entrichtenden beständigen dinglichen Abgabe. Die Rechtmäßigkeit derselben in thesi wird vom Kläger nicht bestritten, vielmehr dadurch anerkannt, daß er seine Verbindlichkeit, von seinem Halbspännerhofe das Neujahrsgeld zu entrichten, und deren Erfüllung von seiner Seite als alleinigen Grund für die Behauptung geltend macht, daß er nicht verpflichtet sei, noch einmal — auch von dem Altsitzerhause — das Neujahrsgeld zu bezahlen, und nur deshalb die für dieses letztere geforderte und erzwungene Zahlung als eine ihm zu Unrecht auferlegte bezeichnet.

Es handelt sich hier also um eine Abgabe, über welche die Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 (S. 198 der Gesetz-Sammlung) unter Nr. 1—3 statuirt. In diesen Bestimmungen wird nicht nur der betreffenden Verwaltungsbehörde die Befugniß zur exekutivischen Beitreibung solcher Abgaben beigelegt, sondern das rechtliche Gehör nach Vorschrift der §§. 79. u. ff. Theil II. Tit. 14 des Allg. Landrechts und nach §§. 41. 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 nur demjenigen verstattet, der aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen will oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. Als solche, das rechtliche Gehör begründende Befreiungsmomente bezeichnet der §. 79 a. a. O., durch Hinweisung auf die §§. 4—8 ebendaselbst, nur Verträge, ausdrückliche Privilegien und Verjährung. Die vom Kläger angeführten, seinem Klageantrage zum Grunde gelegten Thatsachen konstituiren keinen dieser den Weg Rechtens gestattenden Befreiungstitel. Sie beschränken sich auf die Behauptung, daß das zu seinem Halbspännerhofe gehörige, von ihm an Andere vermiethete Altsitzerhaus kein der fraglichen Abgabe unterliegendes Objekt bilde, daß ihn vielmehr die Entrichtung derselben für seinen Halbspännerhof von der Verpflichtung befreie, dieselbe auch von der zu jenem Hofe gehörigen Altsitzerwohnung an die Pfarre zu zahlen. Die Prüfung dieser, die objektive Steuerbarkeit der Altsitzerwohnung bestreitenden Behauptung liegt aber außer der gesetzlich normirten Kompetenz der Gerichte, vielmehr lediglich im Ressort der Verwaltungsbehörde.

Aus diesen auch in dem Kompetenz-Konfliktsbeschlusse der Königlichen Regierung zu Magdeburg geltend gemachten Gründen und in Uebereinstimmung mit den erstatteten Gutachten der gerichtlichen Instanzen ist daher der Kompetenz-Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Berlin, den 27. September 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4979.. K. 36. Vol. VII.

Digitized by Google

Num. 134.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. Oktober 1856.

Die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Frage, ob die auf einem Mühlengrundstücke haftenden Abgaben gewerblicher Natur und deshalb gesetzlich aufgehoben seien, gehört zur Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden.

Durch die in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Juni 1853 erfolgte Sistirung des Ablösungsverfahrens über die an Kirchen, Pfarren und Schulen zu entrichtenden Reallasten ist die Rechtsanhängigkeit desselben bei den Auseinandersetzungsbehörden nicht beseitigt, und haben daher die letzteren auch während der Sistirung des Verfahrens in Prozessen über die einstweilige Fortentrichtung der Abgaben zu entscheiden.

Gesetz vom 11. März 1850 §. 2 (Ges.-Samml. S. 146).
Verordnung vom 13. Juni 1853 (Ges.-Samml. von 1853 S. 324 u. von 1854 S. 160).

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu R. anhängigen Prozeßsache

des Probstes M. zu R., Klägers,
wider
den Müller H. zu W., Verklagten,
betreffend rückständige Getreide-Abgaben ꝛc.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger fordert in dem vorliegenden, gerichtlich angestellten Prozesse die Leistung der für die Jahre 1853 und 1854 rückständig verbliebenen Getreide-Abgaben und Dienste, welche auf dem Mühlengrundstücke des Verklagten für die Gutsherrschaft von W., jetzt die Kirche zu R., hypothekarisch eingetragen stehen. Der Verklagte wandte zwar ein, er habe schon 1852 auf Ablösung dieser Reallasten seines Grundstücks bei der General-Kommission zu Posen provozirt, und wenn auch das zu dem Behuf bei dieser Behörde eingeleitete Verfahren inzwischen nach Verkündung der die Sistirung solcher Ablösungen von Real-Abgaben ꝛc. an Kirchen ꝛc. vorschreibenden Verordnung vom 13. Juni 1853 (Ges.-Samml. von 1853 S. 324) einstweilen und bis zum Erlasse des darin in Aussicht gestellten besonderen Gesetzes wieder eingestellt worden sei, so müsse dasselbe doch zur Zeit als bei der General-Kommission noch anhängig betrachtet werden, und Kläger daher auch hinsichtlich der jetzt geforderten Abgabenrückstände dessen Beendigung abwarten; eventuell aber habe er, Verklagter, gegen diese Forderung einzuwenden, daß die auf seiner Mühle intabulirten Getreide-Abgaben gewerblicher Natur, mithin durch die Gewerbegesetze aufgehoben und also nicht mehr zu entrichten seien.

Indessen verurtheilte das Kreisgericht zu R. durch Erkenntniß vom 18. September v. J. den Verklagten ganz nach dem Klageantrage, indem es namentlich die Inkompetenz-Einrede desselben aus dem Grunde verwarf, weil das im Jahre 1853 bei der General-Kommission eingeleitete Ablösungsverfahren nach seiner inzwischen erfolgten Sistirung nicht mehr als dort anhängig zu betrachten und die Kompetenz der Gerichte zur Entscheidung über die fragliche Abgabe seitdem wieder eingetreten sei.

Hiergegen appellirte der Verklagte; die General-Kommission zu Posen erhob aber nunmehr den Kompetenz-Konflikt, über den keine der davon in Kenntniß gesetzten Parteien sich erklärt hat, die betheiligten Gerichte aber verschiedener Meinung sind, indem das Kreisgericht denselben für unbegründet, das Appellationsgericht zu Posen aber für begründet erachtet.

Diese letztere Ansicht muß als die richtige anerkannt werden.

Die General-Kommission beruft sich für ihre Kompetenz zunächst, offenbar mit Recht, darauf, daß der

Digitized by Google

verklagte Müller, was von keiner Seite bestritten ist, schon im Februar 1852 durch seine Provokation die Einleitung des Ablösungsverfahrens herbeigeführt, und dabei sogleich die Behauptung aufgestellt hat, daß diese Abgaben gewerblicher Natur und mithin gesetzlich aufgehoben seien. Eine solche Behauptung hat nach §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 146), sobald sie in einem Prozesse über Mühlen-Abgaben aufgestellt wird, stets die Wirkung, daß alle auf dem fraglichen Mühlengrundstücke haftenden Reallasten abgelöst werden müssen, und die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden dabei eintritt. Schon wegen dieser letzteren ausdrücklichen Vorschrift erscheinen die Gerichte zur Entscheidung über den vorliegenden Prozeß inkompetent, da der Verklagte, wie oben erwähnt, auch hier den Einwand wiederholt hat, daß die fraglichen Mühlen-Abgaben gewerbliche, und mithin aufgehoben seien.

Aber auch die weitere, hauptsächlich hier angezogte Streitfrage:

ob die in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Juni 1853 erfolgte Sistirung des eingeleiteten Ablösungsverfahrens die Rechtsanhängigkeit desselben beseitigt und die Kompetenz der Gerichte wieder hergestellt habe?

muß mit der General-Kommission verneint werden. Die gedachte, in der Folge (vergl. Ges.-Samml. von 1854 S. 160) zum Gesetz erhobene Verordnung bestimmt:

„Alle noch nicht durch den Abschluß des Rezesses rechtsverbindlich erfolgten Verwandlungen von Reallasten, welche Kirchen, Pfarren ꝛc. zustehen, in Geldrenten, sowie alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse darüber, ob eine Reallast zu denjenigen gehört, wegen deren definitiven Ablösung im §. 65 des Gesetzes vom 2. März 1850 ein besonderes Gesetz vorbehalten worden ist, werden bis zum Erlaß dieses vorbehaltenen Gesetzes hiermit sistirt."

Schon der bloße Wortsinn dieser Vorschrift ergiebt klar, daß unter „Sistirung" noch nicht rechtskräftig beendete Auseinandersetzungen oder Prozesse, und zwar unter Sistirung derselben „bis zu einem gewissen, wenn auch rücksichtlich seines Eintreffens noch unbestimmten Zeitpunkte" unmöglich eine völlige Aufhebung und Beseitigung dieser Prozeduren verstanden werden kann. Wäre dies in dem Gesetze gemeint, so würde es sich dabei nicht um einen formellen, blos hemmenden Eingriff in die Rechtsverhältnisse der streitenden Parteien, sondern mehr oder weniger um einen materiellen handeln, da mit der völligen Beseitigung des Verfahrens auch alle die Rechte beseitigt sein würden, die durch dieses Verfahren und die darin erfolgte Litiskontestation dieser oder jener Partei vielleicht schon erwachsen waren. Die Verordnung verräth aber nicht mit einer Silbe, daß sie so weit habe gehen wollen. Sie befiehlt den Behörden nur, die Prozeduren bis zum Erscheinen des vorbehaltenen Gesetzes zu sistiren; die Sachen bleiben also bei ihnen anhängig und müssen, sobald jenes Gesetz erscheint, von ihnen weiter verhandelt werden.

Dies wird denn auch mit dem jetzt sistirten Ablösungsverfahren über die Reallasten der Mühle des Verklagten geschehen. Ueberdies aber hat nach dem in der Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung, Band VIII. Seite 343 abgedruckten, sämmtlichen Auseinandersetzungsbehörden zur Nachricht mitgetheilten Berichte vom 22. Juni v. J. das Königliche Revisions-Kollegium für Landeskulturſachen, abgehend von seiner früheren entgegengesetzten Ansicht, jetzt anerkannt: daß auch während der Sistirung des Ablösungsverfahrens selbst die Auseinandersetzungsbehörden dennoch befugt seien, den eingeleiteten Prozessen über die einstweilige Fortentrichtung der Abgaben Fortgang zu geben und darin zu entscheiden. Der Kläger ist nach dieser Ansicht des Revisions-Kollegiums auch nicht einmal zeitweise verhindert, seine im vorliegenden Prozesse bei den Gerichten anhängig gemachten Ansprüche bei den zur Entscheidung darüber kompetenten Auseinandersetzungsbehörden zu verfolgen.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 25. Oktober 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5177. K. 36. Vol. VII.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Nachstehende Werke sind von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

L. F. Maske in Breslau
verkauft, soweit der geringe Vorrath reicht, bei frankirter Einsendung des Betrages, die:

Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher,

3. Aufl. 14 Bde. (die Gesetzgebung bis zum Jahre 1855 umfassend). Ladenpreis 41⅔ Rthlr.
a) ungebunden (in Bogen) für 6 Rthlr.
b) in dauerhaften Halbfranzband (plaint) für 9 Rthlr.

Demnächst erscheint der 15. Band; die Fortführung des Werkes bis auf die neueste Zeit ist demnach gesichert.

Die Gelliussche Buchhandlung in Berlin, Kurstraße 51, liefert, nachdem sie die ganze Auflage erworben hat, soweit der geringe Vorrath reicht:

Die Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher
(Fünfmännerbuch)
von
Gräff, E. F. Koch, v. Rönne, H. Simon, A. Wentzel.

Dritte, **neueste** Ausgabe, 14 Bde. vollständig.
Die Ergänzungen bis 1855 incl.
Breslau.
Statt 41⅔ Rthlr. für **Sieben Thaler.**

In meinem Verlage erschien so eben und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Gerichtskostengesetz

vom 10. Mai 1851 nebst den dasselbe ergänzenden Gesetzen vom 3. Mai 1853, vom 9. Mai 1854, den Vorschriften der dazu ergangenen

Ministerial-Instruktion nebst den Tabellen zum Tarif

und den seit dem Erscheinen der Gesetze erlassenen **Nachtragsbestimmungen** resp. Ergänzungen.
Herausgegeben von dem Departements-Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Kaiser.
30 Bogen in Folio. Preis 25 Sgr.

Verordnung

vom 28. Juni 1825,
in Verbindung mit dem Erlasse vom 10. Juni 1848, wegen Berechnung der Diäten und Reisekosten der Staatsdiener nebst den hierzu ergangenen nachträglichen Bestimmungen.
Herausgegeben von dem Departements-Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Kaiser.
4 Bog in Fol. Preis 5 Sgr.

Die Nachträge sind an der betreffenden Stelle der Gesetze resp. Verordnungen, als Bemerkungen eingeschaltet und nicht nur die durch die Gesetzsammlung, die Ministerialblätter, den Staatsanzeiger rc. veröffentlichten Verordnungen, Reskripte rc., sondern auch viele in Specialakten ergangene Entscheidungen, welche dem Verfasser während einer längeren Beschäftigung in der Geheimen Kalkulatur des Königlichen Justiz-Ministeriums zur Kenntniß gekommen sind, berücksichtigt.
Es wird in diesen Werken eine vollständige Uebersicht der jetzt geltenden Bestimmungen in zweckmäßiger Darstellung und über zweifelhafte Fälle nach Maßgabe der getroffenen Entscheidung erwünschte Auskunft gegeben.
Arnsberg, den 10. Dezember 1856.
H. F. Grote.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin:

Allgemeine Deposital-Ordnung

für die
Ober- und Untergerichte
der
sämmtlichen Königlich Preußischen Lande
vom 15. September 1783.
gr. 8. 12½ Sgr.

Allerhöchste

Verordnung vom 19. Juli 1849

betreffend einige
Abänderungen der Deposital-Ordnung
vom 15. September 1783,
nebst Antrag des Hohen Staats-Ministeriums vom 14. Juli 1849.
gr. 8. 1½ Sgr.

Allgemeine

Hypotheken-Ordnung

für die
gesammten Königlich Preußischen Staaten.
Vom 20. Dezember 1783.

Nebst: Instruktion für die Ober- und Untergerichte zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 16. Juni 1820 wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen; und: Anhang zu dieser Instruktion, enthaltend die seit der Publikation der Hypotheken-Ordnung von 1783 erfolgten Erklärungen, Ergänzungen und Abänderungen derselben, verkürzt gesammelt.
1820. gr. 8. 15 Sgr.

Gesetz

vom 24. Mai 1853,
betreffend
einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung
vom 20. Dezember 1783,
und Instruktion des Justiz-Ministers
vom 3. August 1853,
nebst Formularen.
Amtliche Ausgabe.
1853. 8. geh. 7½ Sgr.

Instruktion

zur
Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen vom 10. November 1851.
Nebst Formularen und Anlagen.
Amtliche Ausgabe.
1851. gr. 8. geh. 10 Sgr.

Instruktion

zur
Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarien-Kassen v. 1. März 1852.
Nebst Formularen und Anlagen.
Amtliche Ausgabe.
1852. gr. 8. geh. 10 Sgr.

Feldpolizei-Ordnung

vom 1. November 1847.
Nebst den
dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen und der Instruktion des Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1856.
Amtliche Ausgabe.
1856. 8. geh. 3 Sgr.

Gesetz,

betreffend
den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der
Rechtsanwalte und Notare,
vom 11. und 12. Mai 1851,
und
Instruktionen des Justiz-Ministers,
vom 11. und 12. September 1851.
Nebst Tabellen, Anlagen und Sachregister.
Amtliche Ausgabe.
1851. Folio. geheftet. 15 Sgr.

Gesetz,

betreffend
den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen,
vom 3. Mai 1853
und
die hierzu ergangene allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers
vom 9. Mai 1853.
Folio. 3 Sgr.

Digitized by Google

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung

welche in der

Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),

mit Quertinien: das Buch 8½ Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz.
Titel- und Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte.
Titel- und Einlagebogen.
Gefangenliste.
Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten.
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten.
Titel- und Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erbvorungen des Thatbestandes. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die kurrenten Prozesse nach der Allg. Gerichts-Ordnung, ausschl. der Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über kurrente Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium über die Konkurs-Akten ꝛc.
Repertorium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Konkurs-Sachen.
Repertorium über reponirte Prozeß-Akten.
Repertorium über reponirte Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen. (ad D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen.
Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injurienſachen.

Formulare zu Geschäfts-Büchern über die Beschäftigung der Gefangenen.

Einnahme- und Ausgabe-Journal.
Abrechnungsbuch.
Spezial-Konto der arbeitenden Gefangenen.
Bestellbuch bei allen nicht auswärtigen Arbeiten.
Bestellbuch bei den auswärtigen Arbeiten.
General-Konto der Aufsichtskosten.

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Konkurse angemeldeten Forderungen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren, §. 57. der Instruktion.
Formular 2. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 2 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 2 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt worden.)
Formular 3. (Nachtrag: Bekannim. der Ernennung des einstweil. Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt worden.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt worden.)
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekanntm. des Erörterungstermins bei Einleit. d. Akkordverfahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Abstimmung u. Beschlußfass. über den Akkord.)
Formular 15. (Verlad. zu dem stehend.) Termine, behufs Erörterung der Vorschl. der Gläubiger zur Bestellung des definit. Verwaltungspersonals.)
Formular 18. (Ausschreiben des Gerichtsvollz. behufs Aufnahme d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Ausschreiben des Gerichtsvollz. behufs Aufnahme d. Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Anordnung von Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20. (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis: Bei Bestellung von jedem einzelnen der vorstehend aufgeführten Formulare unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.; ein Buch und darüber pro Buch 5½ Sgr.

Formulare zu den Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichts-Behörden verhafteten Gefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1856.)

1. Für die Königl. Kreisgerichte ꝛc.

Spezielle Nachweisung der Zahl der Gefangenen für die einzelnen Tage des Jahres. (Schema I.) Mit Quertinien Titel- und Einlagebogen.
Spezielle Nachweisung der im Laufe des Jahres zur Haft gebrachten und entlassenen Gefangenen. (Schema II.) Mit Quertinien Titel- und Einlagebogen.
Preis der vorstehenden beiden Formulare pro Buch 7 Sgr., bei Bestellungen unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

2. Für die Königl. Appellationsgerichte.

Generelle Nachweisung der Zahl der Gefangenen. (Schema III.)
(Das Exemplar besteht aus 2 Bogen ohne Quertinien)
Preis pro Bogen 6 Pf.

Digitized by Google

Formulare zur Depositat-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849.

In Akten-Format:

Bestands-Anzeigen.
Depositat-Extrakt.
Titel- und Einlagebogen.
— Quittung.
— Neben-Protokoll über Einnahme. } Mit Querlinien.
— Neben-Protokoll über Ausgabe. }
Protokoll-Buch des Rendanten.
— des Kurators.
— über Testamente.
Mandaten-Liste des Kurators. Mit Querlinien.
— Buch für Testamente.
Transferirungs-Defignation.
Vorläufige Empfangs-Bescheinigung.
Spezifikation der zinstragenden Papiere der Spezial-Massen.
— der Pfandbriefe des Spezial-Depositoriums. } Mit
— der Pfandbriefe des General-Depositoriums. } Quer-
— der Banko-Obligationen des General-Depositoriums. } linien.
— des Kurators ꝛc. betreffend die Pfandbriefe des General-Depositoriums.
Defignation der Privat-Aktiva des General-Depositoriums. } Mit
Verzeichniß der dem Rendanten zur weiteren Absendung ꝛc. anvertrauten Gelder. } Querlinien.

Preis: ohne Querlinien 6 Sgr. das Buch.
mit . 8 . . .

In Median-Format:

Dokumenten-Kontrolle für die Gerichte I. Instanz. } Mit Querlinien.
— Verzeichniß für Gerichte I. Instanz. }
Manual des Spezial-Depositoriums.

Preis: ohne Querlinien 8 Sgr. das Buch.
mit . 10 . . .

In Royal-Format:

Mandaten-Buch des Spezial-Depositoriums. } Mit Querlinien.
— des General-Depositoriums. }
Manual des General-Depositoriums. }

Preis: 18 Sgr. pro Buch.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.

Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Preis: Bei Bestellung von jedem einzelnen Formular unter einem Buch pro Bogen 3 Pf. ein Buch und darüber, pro Buch 5½ Sgr.

Neue Tabellen zu Hypotheken-Büchern u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion des Justiz-Ministers vom 3. August 1853.

In Akten-Format, auf Patent-Conceptpapier:

Repertorium der Grundakten.
Titel- und Einlagebogen nebst Beilage.
Verzeichniß der zu den Akten einzureichten, demnächst zurückzugebenden Urkunden.
Sämmtlich mit Querlinien. Preis pro Buch: 8 Sgr.

Hypotheken-Tabelle.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Hypotheken-Tabelle für die Wandeläcker.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen: 12 Sgr.

Hypotheken-Buch.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf starkem großen Median-Patent-Conceptpapier 20 Sgr.
. . . Median-Velin-Patentpapier 32½ .

Hypotheken-Buch für die Wandeläcker
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf Patent-Conceptpapier 12 Sgr.
. Manual-Patentpapier 16 .

Schwurgerichts-Formulare.

Formular A. Zur Bildung des Schwurgerichts. 2 Bogen Folio. 25 Exemplare 18 Sgr.
— B. Zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. 3 Bogen Folio. 25 Exemplare 27 Sgr.
Beilage zum Formular B. 1 Bogen Folio. 25 Exemplare 9 Sgr.
Statistik der Sitzungs-Perioden der Schwurgerichte.
Preis pro Buch: 15 Sgr.

Assevaten-Formulare.

Assevaten-Annahme-Liste für kollegialisch formirte Gerichte. } Mit
— Buch für kollegialisch formirte Gerichte. } Quer-
— Buch für nicht kollegialisch formirte Gerichte. } linien.
Preis: Bei Bestellung eines Formulars unter einem Buch pro Bogen 4 Pf., pro Buch 7½ Sgr.
Interims-Quittungen über Assevaten.
Preis pro Bogen 3 Pf., pro Buch 5½ Sgr.

Adlerbogen zu gerichtlichen Erkenntnissen.

Auf Schreibpapier pro Ries 4 Rthlr.,
. Conceptpapier . . 3 .
Bei Bestellungen unter einem Ries:
Auf Schreibpapier pro Buch 6½ Sgr.,
. Conceptpapier . . 5 .

Digitized by Google

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851.)

		Preis à Buch Sgr.
Formular	**A.** Soll-Einnahme-Belag. §. 7. der Instruktion. Royal-Format. Mit Querlinien	16½
	(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Jagd- und Armenhaus-Gefälle.“)	
—	**B.** Kostenrechnung. §. 9.	4½
—	**C.** Kontobuch. §. 19. Median-Format.	7½
—	**D.** Ablieferungs-Liste. §. 28. Mit Querlinien	5½
—	**E.** Ablieferungs-Liste. §. 33. Mit Querlinien. Hierzu auch Einlagebogen.	5½ 5½
—	**F.** Einnahme-Journal. §. 41. Median-Format. Mit Querlinien	8½
—	**G.** Niederschlagungs-Liste. §. 45. Mit Querlinien. (Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Jagd- und Armenhaus-Gefälle.“)	7
—	**H.** Einnahme-Manual. §. 58. Erster Bogen, S. 88 — 91 Zweiter Bogen, S. 92 und 93	8 8
—	**J.** Ausgabe-Manual. §. 58. Erster Bogen, S. 102 — 105 Zweiter Bogen, S. 106 und 107 Dritter Bogen, S. 108 und 109 Vierter Bogen, S. 110 und 111 Fünfter Bogen, S. 112 und 113. Sechster Bogen, S. 114 — 117	8 8 8 8 8
—	**K.** Asservaten-Buch. §. 61.	5½
—	**L.** Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 69.	5½
—	**M.** Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 69.	5½
—	**N.** Sportel-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 70. Mit Querlinien	7
Ausgabe-Journal. §. 56. Median-Format Mit Querlinien.		8½
Kommissions-Gebühren-Verzeichniß. §. 51. Mit Querlinien.		7
Verzeichniß der Zehrungskosten. §. 52. Mit Querlinien.		7
Nachweisung über Eingangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien. Hierzu auch Einlage-Bogen.		7 7
Nachweisung über Abgangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Deßgnation über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren ꝛc. §. 58. II. Nr. 12. Mit Querlinien.		7
Liste der vereinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. §. 58. II. Nr. 13. Mit Querlinien		7
Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. §. 76. Mit Querlinien		7
Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98.		5½
Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen ꝛc. verpflichteten Personen in Forstrügesachen. Titelbogen Einlagebogen		7 7
Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. §. 80. Mit Querlinien.		7
Einnahme-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Ausgabe-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. §. 82. Mit Querlinien.		5½

Formulare zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852.)

Preis pro Bogen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf., auf Conceptpapier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kautions-Nachweis. S. 41 ff. der Instruktion.
Kautions-Nachweis-Einlagebogen. S. 42 und 43.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme.

Titelbogen. S. 45.
Zweiter Bogen zur ersten Haupt-Abtheilung. S. 47 ff.
Dritter Bogen zur ersten Haupt-Abtheilung. S. 47 ff.
Rekapitulation. S. 55 nur ½ Bogen.
(Das Exemplar „I. Etatsmäßige Einnahme“ besteht vollständig aus 3½ Bogen.)

II. Etatmäßige Ausgabe.

Titelbogen. S. 57.
Zweiter Bogen zur ersten Haupt-Abtheilung. S. 59 ff.
(Angenommener Bedarf: 6 Bogen pro Exemplar.)
Einlagebogen zur ersten Haupt-Abtheilung.
(Brauchbar zu S. 71, 76 und 80, angenommener Bedarf: 12 Bogen pro Exemplar.)
Dritter Bogen zur ersten Haupt-Abtheilung. S. 75 ff.
Vierter Bogen zur ersten Haupt-Abtheilung. S. 79 ff.
Rekapitulations-Bogen. S. 85.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahmen und Ausgaben.

Titelbogen zur zweiten Haupt-Abtheilung. S. 87 ff.
Zweiter Bogen zur zweiten Haupt-Abtheilung. S. 89 ff.
Einlagebogen zur zweiten Haupt-Abtheilung. S. 90 ff.
(Angenommener Bedarf: 2 Bogen pro Exemplar.)

Formular B. Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage ꝛc.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare A. und dem Formulare B. braucht jedes Gericht erster Instanz jährlich 1 Exemplar zur Reinschrift für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer (und zwar auf Schreibpapier); 1 Exemplar als Duplicat für das Ober-Gericht und 1 Exemplar als Concept.

Formular C. Abschluß. §. 46 der Instruktion. 2 Bogen.
Formular zu Final-Abschlüssen (1 Bogen).

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular D. Zusammenstellung der Resultate ꝛc.
Titelbogen. S. 107, 108 und 112.
Einlagebogen. Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.
(Angenommener Bedarf: 9 Bogen pro Exempl.)
Mittelster Einlagebogen.
(Angenommener Bedarf: 1 Bogen pro Exempl.)
Zweiter Bogen. Durchlaufende Einnahme und Ausgabe. (S. 112 und 113.)
Einlagebogen.
(Angenommener Bedarf: 1 Bogen pro Exempl.)
Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare D. braucht jedes Ober-Gericht jährlich 2 Exemplare auf Conceptpapier.

Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Dezember 1856. № 51.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Domnick ist zum Geheimen Kanzlei-Sekretair im Büreau des Justiz-Ministeriums ernannt worden.

B. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Vize-Präsident Kuhlmeyer ist gestorben.

C. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Adolph Wilhelm Zander und Paul Georg Müller im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Friemel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und

der Referendarius Ludwig Emil Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn;

der Gerichts-Assessor Dr. Samter ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen versetzt worden;

der Gerichts-Assessor von Hagemeister in Naumburg ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Franzburger Kreises aus dem Justizdienste geschieden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Karl Viktor Johann Hippolyt Thiel bei dem Kammergericht,

der Auskultator von Runkel bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein, und

die Auskultatoren Kneisz und Bahr bei dem Appellationsgericht in Frankfurt.

D. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Lepper in Löbau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Cüstrin versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor August Hermann Schmidt bei dem Kreisgericht in Osterode,

der Gerichts-Assessor Julius Leopold Raabe bei dem Kreisgericht in Cottbus, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Peitz, und

der Gerichts-Assessor von Houwald bei dem Kreisgericht in Cüstrin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bärwalde;

der Kreisgerichts-Rath Fleischer in Stralsund ist an das Kreisgericht in Stettin versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath Franz Anton Hillebrand in Paderborn ist unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse pensionirt;

der Kreisrichter Ludwig Robert Schmidt bei der Gerichts-Kommission in Liebenthal ist gestorben.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Wilhelm Gustav Wolff bei dem Stadt-

Digitized by Google

gericht in Berlin, mit Einräumung der Praxis bei dem Kammergericht, und
der Kreisrichter Theodor Karl Edmund Lindemann in Swinemünde bei dem Kreisgericht in Anclam, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Swinemünde;

dem Justizrath Furbach in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung von seinen bisherigen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden;
der Rechtsanwalt und Notar Salomon in Schweidnitz ist gestorben.

Der Ober-Tribunals-Rath Ulrich ist auf seinen Wunsch von der ferneren Theilnahme an den Geschäften des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte entbunden und an seiner Stelle der Ober-Tribunals-Rath Reimke zum Mitgliede dieses Gerichtshofes und zugleich zum Mitgliede des Staatsraths Allerhöchst ernannt; dagegen ist der letztere von den Geschäften bei dem Disziplinarhofe für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten entbunden und an seiner Stelle der Ober-Tribunals-Rath von Caprivi zum Mitgliede des Disziplinarhofes ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 135.

Allgemeine Verfügung vom 12. Dezember 1856, — den Verlust des Adels betreffend.

Allerh. Order vom 28. Juli und Reskript vom 1. August 1812 (Jahrbücher Bd. I. S. 203).
Reskript vom 22. März 1837 (Rhein. Samml. Bd. VI. S. 124).
Allgem. Verfügung vom 2. Dezember 1850 B. (Justiz-Minist.-Blatt S. 414).
Allgem. Verfügung vom 14. April 1853 (Justiz-Minist.-Blatt S. 160).
Allgem. Verfügung vom 6. August 1855 (Justiz-Minist.-Blatt S. 246).

Durch die Allerhöchste Order vom 28. Juli 1812 ist die Anordnung getroffen, daß in den Fällen, wo auf Verlust des Adels erkannt worden ist, die Erkenntnisse Seiner Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Bestimmung wegen des etwa auszuübenden Begnadigungsrechts vorgelegt werden sollen. Die Gerichte sind hiervon durch die allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 1. August 1812 (Jahrbücher Band I. S. 203) mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt worden, in solchen Fällen, wenn rechtskräftig erkannt ist, vor der Vollstreckung der Strafe die Akten nebst dem Erkenntnisse und einem Akten-Auszuge dem Justiz-Minister einzureichen.

Seitdem nach §§. 11. 12 und 22 des Strafgesetzbuchs auf den Verlust des Adels nicht mehr ausdrücklich erkannt wird, sind diese Bestimmungen außer Beachtung gekommen; es wird deshalb im Anschluß an die allgemeine Verfügung vom 2. Dezember 1850 hierdurch angeordnet, daß auch in Zukunft, wenn gegen eine Person adlichen Standes aus dem Inlande rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche den Verlust des Adels zur Folge hat, vor der Vollstreckung der Strafe, insbesondere auch vor der nach §. 30 des Strafgesetzbuchs etwa zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachung des Urtheils, die Akten nebst den Erkenntnissen und einem Akten-Auszuge, welcher ein vollständiges Nationale, insbesondere den Geburtsort, Wohnort, Religion, Alter und Beschäftigung des Verurtheilten enthalten muß, an den Justiz-Minister einzusenden sind.

Befindet sich der Verurtheilte in gefänglicher Haft, so ist die Zeit, während welcher durch das vorstehend angeordnete Verfahren die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt bleiben muß, demnächst auf die Strafzeit mit in Anrechnung zu bringen.

Die Einreichung der Erkenntnisse an den Justiz-Minister erfolgt nach Maaßgabe der allgemeinen Verfügung vom 12. August 1850 (Justiz-Minist.-Blatt S. 279); einer besonderen Einreichung der Urtheile Seitens der Ober-Staatsanwalte bedarf es künftig in diesen Fällen nicht. Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln dagegen sind die Erkenntnisse auch ferner durch die Ober-Prokuratoren an den Justiz-Minister einzusenden (Reskr. vom 22. März 1837, Rhein. Samml. Band VI. S. 123).

Berlin, den 12. Dezember 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5606. A. 14 Vol. III.

Digitized by Google

Num: 136.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. November 1856.

1) Die Bestimmungen der Kriminal-Ordnung §§. 173 und folg., die Einholung eines Gutachtens des Provinzial-Medizinal-Kollegiums betreffend, sind, mit Rücksicht auf §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849, auch jetzt noch maaßgebend. Die Einholung eines Gutachtens kann auch in anderen, als den in den §§. 172—174 namentlich gedachten Fällen stattfinden. — Die Einforderung desselben kann nicht nur nach der im Audienz-Termin stattgehabten Verhandlung, sondern auch in der Art erfolgen, daß das Gutachten selbst schon im Audienztermin vorgelegt werden kann. — Die Einforderung selbst ist nach den Vorschriften der Kriminal-Ordnung zu bewirken, insbesondere sind dem Medizinal-Kollegium die Untersuchungsakten mitzutheilen.

2) Es begründet keine Nichtigkeit, wenn im Tenor des verurtheilenden Erkenntnisses das Vergehen, dessen der Angeklagte für schuldig erachtet worden, sich nicht namentlich bezeichnet findet, sobald sich aus den Erwägungsgründen ergiebt, welches Vergehen als erwiesen angenommen worden ist.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 22. 39 (Ges.-Samml. Seite 17).

In der Untersuchung wider die Hebamme P. zu L., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 13. November 1856 ꝛc.,

in Erwägung:

daß der erste Absatz des §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 dahin lautet: Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidigt werden dürfen, bleiben ferner maaßgebend;

daß hiernach es nicht bedenklich sein kann, daß auch für das gegenwärtig in Untersuchungssachen auf Grund jener Verordnung stattfindende Verfahren die Bestimmungen der §§. 173 u. ff. der Kriminal-Ordnung, betreffend die Einholung eines Gutachtens des Kollegii Medici der Provinz, maaßgebend geblieben sind;

daß mithin die Behauptung der Angeklagten, daß die Seitens des Appellationsrichters in der vorliegenden Sache geschehene Erforderung eines Gutachtens des Königlichen Medizinal-Kollegiums der Provinz Sachsen mit dem jetzigen Kriminalverfahren, wonach lediglich auf die mündliche Verhandlung der Richterspruch erfolgen solle, im Widerspruch stehe, nicht für richtig zu halten ist;

in Erwägung sodann:

daß die §§. 173 und 174 der Kriminal-Ordnung sich nur auf die Fälle beziehen, in denen von Amtswegen ein solches Gutachten des betreffenden Medizinal-Kollegiums einzuholen ist;

daß dadurch aber sich keineswegs als ausgeschlossen betrachten läßt, daß auch in anderen, als den dort namentlich gedachten Fällen die Einholung eines Gutachtens der ebenerwähnten Art stattfinden darf;

daß die Statthaftigkeit der Einholung desselben nach dem gegenwärtigen Verfahren insbesondere alsdann keinem Zweifel unterworfen sein kann, wenn, wie vorliegend der Fall, in der Appellations-Instanz von Seiten des Appellanten zur Widerlegung und Beseitigung der von ihm angefochtenen, sich auf das Gutachten der Gerichtsärzte gründenden thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters bestimmte Punkte und Fragen mit dem Antrage hervorgehoben und aufgestellt worden sind, darüber ein Superarbitrium des Königlichen Medizinal-Kollegiums der Provinz einzuholen, und wenn von dem Appellationsrichter die also für die zweite Instanz beantragte neue Beweisaufnahme für erheblich erachtet wird;

daß in einem solchen Falle der Appellationsrichter nach §. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und Art. 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 so berechtigt als verpflichtet ist, die Erforderung des beantragten Superarbitriums zu veranlassen, und daß, da hierüber die Ent-

Digitized by Google

scheidung lediglich zu seiner freien Beurtheilung gehört, die Gründe, welche ihn zur Erforderung des Gutachtens bestimmt haben, so wenig einer Kritik in der Nichtigkeits-Instanz unterworfen sein können, als sich die angeordnete Erforderung des Gutachtens selbst als eine Maaßregel betrachten läßt, welche die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens enthält;

daß sich daher der von der Angeklagten gegen das vorstehend gedachte Verfahren des Appellationsrichters gerichtete Angriff als ein verfehlter darstellt, welcher zur Begründung der von ihr eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde ungeeignet ist;

in Erwägung ferner:

daß ebensowenig die von der Angeklagten behauptete Verletzung des §. 134 der Verordnung vom 3. Januar 1849 vorliegt, weil dem Appellationsrichter bei einer analogen Anwendung der in dem §. 134 a. a. O. enthaltenen, die Vorladung von Zeugen zu dem Audienz-Termin betreffenden Bestimmung freistehen mußte, die von ihm für wesentlich erachteten neuen Beweise schon zu dem Audienz-Termin herbeizuschaffen, und hierzu es offenbar gehörte, das Gutachten in der Art zu erfordern, daß dasselbe schon in dem Audienz-Termin vorgelegt und zur Diskussion gestellt werden konnte;

daß es sich mithin nicht rügen läßt, daß jenes Gutachten nicht erst nach der im Audienz-Termin stattgehabten mündlichen Verhandlung erfordert worden;

daß sich mit Rücksicht hierauf die Erinnerung der Angeklagten, daß sie jedenfalls hätte befragt werden müssen, was sie ihrerseits anzuführen habe und worüber sie eventualiter das Gutachten gleichfalls abgegeben haben wolle, um so mehr erledigt, als der Angeklagten die Appellations-Rechtfertigungsschrift der Königlichen Staatsanwaltschaft, worin die Punkte, worüber das beantragte Superarbitrium zu erfordern sei, hervorgehoben worden, in Gemäßheit des §. 130 a. a. O. mit der dort vorgeschriebenen Aufforderung mitgetheilt worden ist, sie aber unterlassen hat, dieselbe zu beantworten, oder eine sonstige Erklärung in Bezug auf das zu erfordernde Gutachten abzugeben;

in Erwägung:

daß nicht minder die Rüge der Angeklagten, daß das Gutachten in unrichtiger Weise erfordert worden, für unbegründet zu halten ist;

daß sich daraus, daß durch den §. 22 a. a. O. die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise auch ferner für maaßgebend erklärt worden sind, von selbst ergiebt, daß bei der Erforderung des in Rede stehenden Gutachtens ganz in der früheren Weise, nach den hierüber in der Kriminal-Ordnung enthaltenen Vorschriften, zu verfahren, und daß es deshalb vollkommen in der Ordnung war, daß dem Königlichen Medizinal-Kollegium zur Abgabe des erforderten Gutachtens, wie geschehen, die vollständigen Untersuchungsakten mitgetheilt worden sind;

daß die Ansicht, welche hiergegen von der Angeklagten dahin geltend zu machen gesucht wird, daß dem Königlichen Medizinal-Kollegium lediglich das Erkenntniß erster Instanz, und zwar mit dem Eröffnen hätte mitgetheilt werden müssen, daß die darin enthaltenen thatsächlichen Feststellungen maaßgebend seien, und daß es nur darauf ankomme, zu prüfen, ob die von den Sachverständigen erster Instanz angegebenen wissenschaftlichen Grundsätze für richtig zu halten, aller Begründung entbehrt;

daß sich zugleich nicht wohl absehen läßt, wie das Königliche Medizinal-Kollegium, zufolge dieser Meinung der Angeklagten, hätte gehalten sein sollen, sich lediglich an die Feststellungen des ersten Richters zu halten, da gerade diese Feststellungen von der Königlichen Staatsanwaltschaft vermittelst ihrer Appellation auf eine vom Appellationsrichter für erheblich erachtete Weise angegriffen und das Königliche Medizinal-Kollegium zum Gutachten darüber aufgerufen worden war, ob dieselben mit der medizinischen Wissenschaft und der Erfahrung übereinstimmend seien;

daß aber das Verfahren, welches von dem Königlichen Medizinal-Kollegium bei der Anfertigung und Abgabe seines Gutachtens beobachtet worden, so wenig einem Angriff durch die Nichtigkeitsbeschwerde unterworfen sein kann, als es als zulässig erscheint, die Richtigkeit des von demselben abgegebenen Gutachtens selbst einer Kritik in der Nichtigkeits-Instanz zu unterziehen;

daß daher die An- und Ausführungen der Angeklagten, welche es bezwecken, die in dem Gutachten des Königlichen Medizinal-Kollegiums enthaltenen Annahmen als unrichtig darzustellen, unberücksichtigt bleiben müssen, und hier einer besonderen Erwähnung und Erörterung nicht bedürfen;

Digitized by Google

in Erwägung:

daß der Appellationsrichter nicht nur durch die Erforderung des mehrgedachten Gutachtens, sondern auch durch die Vernehmung der beiden Gerichtsärzte und des Medizinalraths Dr. S. eine neue Beweisaufnahme in zweiter Instanz vorgenommen hat;

daß in Folge dieser neuen Beweisaufnahme derselbe nach Art. 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 durchaus befugt war, von den thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters abzuweichen und seinerseits eine neue thatsächliche Feststellung vorzunehmen;

daß daher der Appellationsrichter dadurch, daß er eine solche neue thatsächliche Feststellung vorgenommen und seiner Entscheidung zum Grunde gelegt hat, eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens und namentlich den Art. 101 nicht verletzt haben kann;

daß diese seine neue thatsächliche Feststellung aber, bei welcher er keineswegs an das Gutachten des Königlichen Medizinal-Kollegiums und insbesondere an die darin enthaltenen Annahmen, insoweit solche von den thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters abweichen, gebunden war, einem Angriff vermittelst der Nichtigkeitsbeschwerde nicht unterliegt;

daß deshalb auch die An- und Ausführungen der Angeklagten, durch welche von derselben zu zeigen gesucht wird, daß jene thatsächliche Feststellung des Appellationsrichters nicht richtig sei, und daß dieselbe mit Rücksicht auf den Inhalt des mehrgedachten Gutachtens anders, als geschehen, hätte ausfallen müssen, hier keine Berücksichtigung finden können;

in Erwägung endlich:

daß die obenerwähnte thatsächliche Feststellung des Instanzrichters dahin geht:

daß die Angeklagte die Vorsicht, zu der sie vermöge ihres Berufs besonders verpflichtet gewesen, aus den Augen setzend, der von ihr eben entbundenen Arbeitsfrau L. das Scheidengewölbe zerrissen und dieselbe dadurch aus Fahrlässigkeit getödtet hat;

daß auf diesen Thatbestand der §. 184 des Strafgesetzbuchs mit Recht gegen die Angeklagte zur Anwendung gebracht worden ist, daß mithin von einer Verletzung dieses Gesetzes nicht die Rede sein kann;

daß eine Nichtigkeit des Appellations-Erkenntnisses sich auch darin nicht antreffen läßt, daß in dem Tenor desselben das Vergehen, dessen die Angeklagte für schuldig erachtet worden, sich nicht namentlich bezeichnet findet, da sich aus den vorausgehenden Erwägungsgründen des Appellationsrichters, zumal im Hinblick auf die Anklage und das erste Erkenntniß zur Genüge ergiebt, daß die Angeklagte der Tödtung eines Menschen aus Fahrlässigkeit für schuldig erachtet und dieserhalb so, wie geschehen, bestraft worden ist;

daß hiernach die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde sich in allen ihren Punkten als unbegründet darstellt;

für Recht erkannt:

daß die von der Angeklagten gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 7. Juni 1856 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und derselben auch die Kosten dieser Instanz zur Last zu legen.

I. 5607. Criminalia 4 Vol. XXII.

Nnn. 137.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. November 1856.

1) Die Vorschrift des Art. 20 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ist nicht blos für das Hauptverfahren vor dem erkennenden Gericht, sondern für das ganze Untersuchungsverfahren maaßgebend;
2) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch — wie die Ehefrau — zu denjenigen gehören, welche die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben, können im Strafverfahren weder als Vertheidiger noch als Vertreter zugelassen werden, insbesondere können sie für einen Anderen eine Nichtigkeitsbeschwerde weder anmelden noch rechtfertigen.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 20 (Ges.-Samml. S. 213).

In der Untersuchung wider den Schäfer R, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

Digitized by Google

ertheilt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, nach erfolgter Erklärung des General-Staatsanwalts,

in Erwägung:

daß der Angeklagte, nachdem ihm am 9. Oktober Ausfertigung des Appellations-Erkenntnisses behändigt worden war, auf eine gleichzeitig an ihn ergangene Vorladung, in dem zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde bestimmten Termin selbst nicht erschienen ist, statt seiner vielmehr seine mit Vollmacht versehene Ehefrau geschickt hat, welche denn auch die Beschwerdepunkte angegeben, und namentlich Beschränkung der Vertheidigung durch Nichtaufnahme des beantragten Entlastungsbeweises behauptet hat;

in Erwägung:

daß nun aber eine Person weiblichen Geschlechts, und wäre es auch die Ehefrau des Angeklagten, nicht für qualifizirt erachtet werden kann, als Vertreter aufzutreten, wie sich dieses aus Art. 20 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ergiebt, welcher sowohl seiner Stellung als seiner Fassung nach nicht blos für das Hauptverfahren vor dem erkennenden Gericht, sondern für das ganze Untersuchungsverfahren maaßgebend ist;

in Erwägung:

daß nämlich nach der ausdrücklichen Bestimmung dieses Artikels, außer denjenigen, welche als Vertheidiger auftreten können, nur großjährige Männer als Vertreter zugelassen werden dürfen;

daß aber die Zulassung als Vertheidiger, nach der ganzen Fassung des Artikels unter Nr. 1—4, wesentlich auf der Voraussetzung einer Rechtskenntniß beruht, wie sie bei Frauenzimmern nie vermuthet werden kann;

daß dieses gerade auch aus dem Schlußsatze des Artikels hervorgeht, welcher selbst solche Personen, welche nach dem Gesetze vermuthete Vollmacht haben, d. h. also vorzugsweise die nächsten Angehörigen, nur dann als statthafte Vertreter anerkennt, wenn sie männlichen Geschlechts sind;

daß überhaupt die in diesem Schlußsatze enthaltene Beschränkung des Rechts zur Vertretung auch als auf die Vertheidigung bezüglich aufzufassen ist, weil diese an und für sich beschränkenderen Vorschriften unterworfen sein muß, als jene, daher bei der Vertheidigung nicht Kategorien von Personen zugelassen werden können, denen das Vertretungsrecht versagt ist;

daß hiernach die Ehefrau R. als Vertreterin überhaupt nicht auftreten konnte, und es daher nicht weiter zu untersuchen bleibt, ob im vorliegenden Falle sich R. überhaupt bei Anmeldung und Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde vertreten lassen durfte, und ob nicht hier ebenfalls der Art. 23 des citirten Gesetzes ihm als Verbietungsgesetz entgegenstehe;

zum Bescheide:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau vom 20. September 1856 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Angeklagten auch die Kosten dieser Instanz aufzulegen. Berlin, den 14. November 1856.

I. 5608. Criminalia 84 Vol. III.

Num. 138.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 27. September 1856.

Streitigkeiten, welche nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens über die Auslegung des abgeschlossenen Rezesses entstehen, sind nicht von den Auseinandersetzungsbehörden, sondern von den Gerichten zu entscheiden.

Verordnung vom 20. Juni 1817 §§. 20 ff. (Ges.-Samml. S. 165).
Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §§. 168—170 (Ges.-Samml. S. 73).

Auf den zwischen der Königlichen Regierung zu Danzig und dem Königlichen Appellationsgericht zu Marienwerder entstandenen Kompetenz-Konflikt,

betreffend die Prozeßsache

des Papiermühlenbesitzers F. zu K., Klägers,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Danzig, Verklagten,

Digitized by Google

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß in dieser Sache nicht die Auseinandersetzungsbehörden, sondern die Gerichte für kompetent zu erachten, und demgemäß die hiermit in Widerspruch stehende Entscheidung des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 16. Juli 1850, wie hiermit geschieht, aufzuheben, und das genannte Gericht verbunden, auf die von dem verklagten Fiskus gegen das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu N. vom 11. Juli 1849 eingelegte Appellation in der Sache selbst was Rechtens zu erkennen. Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Jahre 1832 provozirte der Kläger bei der damaligen Königlichen General-Kommission zu Marienwerder auf Ablösung der Holzgerechtsame, welche seiner Papiermühle gegen die Forsten des inzwischen an den Westpreußischen Provinzial-Schulfond gelangten Gutes N. zustanden. Im Laufe des eingeleiteten Auseinandersetzungs-Verfahrens ward der Streit über die Quantität jener Gerechtsame dahin rechtskräftig entschieden:

daß Kläger jährlich 112$\frac{21}{24}$ Klafter hartes geputztes Reisig und 12 Klafter ungeputztes Reisig, nebst 3 Stück rindschäliges Holz zu fordern habe;

doch verglichen sich in der Folge beide Theile dahin:

daß Kläger jener Holzberechtigung ganz entsagte, Fiskus aber Namens des verpflichteten Guts es übernahm, dem Kläger eine Abfindungssumme von 1000 Thalern zu zahlen und der Papierfabrik desselben alljährlich ein Holzquantum von 20 Klaftern halb Buchen und halb Eichen geputztes Reisig zu verabreichen.

Dieser Vergleich wurde am 18. September 1841 von der inzwischen an die Stelle der Westpreußischen General-Kommission getretenen Königlichen Regierung zu Danzig bestätigt, und hierdurch das Auseinandersetzungs-Verfahren beendet.

Einige Jahre später entstand indessen ein neuer Streit darüber, in welcher Stärke die 20 Klafter Reisig zu liefern seien. Fiskus gestand nur eine Stärke von 1 bis 3 Zoll zu, während Kläger auf eine solche von 3 bis 6 Zoll Anspruch machte, und im Wege eines bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. angestellten Prozesses auch unter dem 11. Juli 1849 ein Erkenntniß jenes Gerichts erstritt, durch welches Fiskus zur Verabreichung von 3- bis 6zölligem Reisig verurtheilt wurde. Auf die von dem Fiskus hiergegen eingelegte Appellation entschied indessen das Königliche Appellationsgericht zu Marienwerder am 16. Juli 1850, und zwar den Ansichten beider Parteien zuwider:

daß wegen Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage die Sache zur Entscheidung durch das Gericht nicht geeignet, demzufolge die Entscheidung sowohl in der Hauptsache, als über den Kostenpunkt der kompetenten (Auseinandersetzungs-) Behörde zu überlassen sei.

Die Sache ist hierauf an die Regierung zu Danzig, als Auseinandersetzungsbehörde, übergegangen, und nach neuer Instruktion dort von dem Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, der Ansicht des Appellationsgerichts zu Marienwerder über die Kompetenzfrage folgend, am 22. Mai 1854 in erster Instanz erkannt worden;

daß unter Aufhebung des Erkenntnisses des Kreisgerichts zu N. vom 11. Juli 1849 Kläger mit seinem Antrage, den Beklagten für schuldig zu erachten, die ihm nach dem Abfindungsrezesse gebührenden 20 Klafter halb Buchen, halb Eichen geputztes Reisig in der Stärke von 3 bis 6 Zoll, also in der mindesten Stärke von 3 Zoll zu verabfolgen, abzuweisen.

Gegen diese Entscheidung appellirte der Kläger, indem er nicht nur die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden in dieser Sache bestritt, und vielmehr die der Gerichte behauptete, sondern eventuell auch darüber Beschwerde führte, daß mit Beseitigung des Urtheils des Kreisgerichts zu N. vom 11. Juli 1849 nochmals in erster Instanz und nicht vielmehr in zweiter Instanz erkannt worden sei.

Die höhere Spruchbehörde, das hiesige Königliche Revisions-Kollegium für Landeskulturſachen, erachtete auch jene Einrede der Inkompetenz für begründet. Dasselbe erkannte daher am 10. August vorigen Jahres:

daß unter Abänderung des Erkenntnisses des Spruchkollegiums für landwirthschaftliche Angelegenheiten des Regierungsbezirks Danzig vom 22. Mai 1854 die Auseinandersetzungsbehörde für inkompetent zu erachten, und die Sache zur Erledigung der Appellation gegen das Erkenntniß des Kreisgerichts zu N. vom 11. Juli 1849 an den ordentlichen Richter zurückzuweisen, um über die Hauptsache und den Kostenpunkt definitiv zu erkennen.

Digitized by Google

Hierauf hat die Regierung zu Danzig mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie weder gegen diese Entscheidung die Revision einlegen, noch ihrer früheren Appellation gegen das Erkenntniß des Kreisgerichts zu N. vom 11. Juli 1849 entsagen wolle, die Akten dem Appellationsgericht zu Marienwerder mit dem Bemerken übersandt, daß nunmehr eine Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofes zu veranlassen sein würde, falls das Appellationsgericht nicht etwa jetzt seine Kompetenz in der Sache für begründet anerkennen sollte.

Das Appellationsgericht hat den ersteren dieser beiden Wege eingeschlagen; es erkennt zwar in seinem an den Herrn Justiz-Minister erstatteten Bericht jetzt, im Einverständnisse mit der Ausführung des Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen, unbedingt an, daß nur die Gerichte und nicht die Auseinandersetzungsbehörden in dieser Sache kompetent sind; es erachtet sich aber nicht für berechtigt, ohne Dazwischentreten des unterzeichneten Gerichtshofes von seiner früheren, im entgegengesetzten Sinne abgefaßten Entscheidung vom 16. Juli 1850, der es die Kraft eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses beimißt, abzugehen und sich der Entscheidung in der Hauptsache zu unterziehen. Deshalb hat es durch den Herrn Justiz-Minister die Akten an den unterzeichneten Gerichtshof gelangen lassen.

Im Einverständnisse mit allen Betheiligten muß aber jetzt auch unzweifelhaft dahin erkannt werden, daß die sachliche Entscheidung dieses Prozesses den Gerichten und nicht den Auseinandersetzungsbehörden obliege.

Das Appellationsgericht zu Marienwerder ging bei seiner entgegengesetzten Entscheidung vom 16 Juli 1850 von der Ansicht aus:

> es habe bei dem früheren, durch den bestätigten Vergleich vom 18. September 1841 beendeten Auseinandersetzungs-Verfahren nur eine theilweise Ablösung der Holzgerechtsame der Mühle des Klägers, in Ansehung des übrigen Theils derselben aber nur eine Fixation derselben (auf 20 Klafter Reißholz jährlich) stattgefunden, dabei aber sei das Maaß nicht in jeder Beziehung, und namentlich nicht in Beziehung auf die Stärke des zu liefernden Holzes, ausdrücklich bestimmt worden; es handle sich daher bei dem jetzigen Streit um eine weitere nähere Bestimmung (Fixation) des Maaßes dieser vorbehaltenen oder neu konstituirten Holzberechtigung, und die Entscheidung hierüber liege nach den §§. 168—170 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 den Auseinandersetzungsbehörden, nicht den Gerichten ob.

Gegen diese Ausführung des Appellationsgerichts ist von dem Revisions-Kollegium für Landeskultursachen mit Recht eingewandt worden: das in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung gedachte Verfahren zur Bestimmung des Maaßes der Theilnahme bei Holzungsgerechtigkeiten setze unbestimmte, d. h. nur nach dem Bedürfnisse des berechtigten Grundstücks zu bemessende Holzungsgerechtigkeiten voraus; hiervon habe in dem früheren Auseinandersetzungsverfahren die Frage sein können, durch den im Jahre 1841 abgeschlossenen Rezeß aber sei diese Frage erledigt; Kläger habe darin der früheren unbestimmten Holzungsgerechtigkeit völlig entsagt; als Entschädigung dafür sei ihm vom Fiskus ein Kapital von 1000 Thalern und eine neue bestimmte, nicht ferner nach dem Bedürfnisse des berechtigten Guts zu bemessende Holzgerechtigkeit stipulirt worden. Von einer weiteren Fixation dieser neuen Gerechtigkeit nach jenen Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung könne nicht die Rede sein; für ihre etwaige nähere Bestimmung gebe es keinen anderen Maaßstab, als das unter den Parteien in dem Rezesse selbst getroffene Abkommen; sei dieses so unbestimmt gefaßt, daß es als Vertrag nicht bestehen könne, so müsse auf Aufhebung des ganzen Rezesses geklagt werden; wolle aber Kläger, wie es der Fall sei, bei dem Rezesse stehen bleiben, so könnten alle aus demselben erwachsenden Streitigkeiten unter den Kontrahenten nur nach Maaßgabe des Rezesses und den gesetzlichen Vorschriften über Auslegung und Wirkung der Verträge entschieden werden; hierzu aber seien, da das Ablösungsverfahren längst beendet und eine fernere Einwirkung der Auseinandersetzungsbehörden darauf nach §§. 20 u. ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817 ausgeschlossen sei, nur die ordentlichen Gerichte kompetent.

Diese Gründe, denen sich, wie erwähnt, auch das Appellationsgericht zu Marienwerder jetzt angeschlossen hat, sind so überzeugend, daß es einer weiteren Rechtfertigung der dadurch vertheidigten Ansicht nicht bedarf.

Es mußte daher, unter Aufhebung der im entgegengesetzten Sinne ergangenen Festsetzung des Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 16. Juli 1850, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 27. September 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4603. K. 36 Vol. VII.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Die Abonnenten des **Justiz-Ministerial-Blattes** werden ersucht, die Bestellungen auf das Abonnement pro 1857 rechtzeitig zu bewirken, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintrete und die Stärke der Auflage danach [illegible]

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Dezember 1856. № 52.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Bartels im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

die Referendarien Hutmacher und von Olfers im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendarius Ulrich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und

die Referendarien Otto und Döring im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

2. Referendarien.

Der Auskultator Rudolph Walter ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Naumburg ernannt worden;

der Referendarius Poppe in Breslau ist an das Kammergericht versetzt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der Staatsanwalt von Nickisch-Rosenegk in Glogau bei dem Kreisgericht in Sprottau, und

der Kreisgerichts-Rath Anders in Goldberg bei dem Kreisgericht in Lübau;

der Stadtrichter Kochann in Berlin ist zum Stadtgerichts-Rath, und

der vormalige Schleswigsche Rechtskandidat von Ahlefeld zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Altenkirchen ernannt worden;

der Kreisrichter Hertel in Herrnstadt ist an das Kreisgericht in Lauban versetzt.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Francke in Stendal ist der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Preuß ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Kaukehmen ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Ostermeyer in Darkehmen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Heydekrug, so wie zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg ernannt und ihm gleichzeitig die Praxis im Bezirk des Kreisgerichts zu Kaukehmen widerruflich eingeräumt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Zu Staats-Prokuratoren sind ernannt:

der Landgerichts-Assessor Bessel in Saarbrücken,

der Landgerichts-Assessor Arnz in Cöln,

der Landgerichts-Assessor Lützeler in Elberfeld, und

der Landgerichts-Assessor Heymer in Aachen;

der Staats-Prokurator von Gaertner in Saarbrücken ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Saarbrücken aus dem Justizdienste geschieden;

der Friedensgerichtsschreiber Cloeren in Kirchberg ist an das Friedensgericht in Rheinberg versetzt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 139.

Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1856, — betreffend die Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichtsbehörden verhafteten Gefangenen.

Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 34).

Durch die allgemeine Verfügung vom 29. Januar d. J. sind für das Jahr 1855 die nöthigen Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichtsbehörden verhafteten Gefangenen zum 1. April d. J. eingefordert, und zugleich ist bestimmt worden, daß für die folgenden Jahre diese Nachweisungen mit den jährlichen Geschäftsübersichten einzureichen sind. Demgemäß wird die Einsendung der für das Jahr 1856 anzufertigenden Nachweisungen mit dem bis zum 1. März k. J. über den Zustand der Justizverwaltung zu erstattenden Generalbericht erwartet.

Dagegen will der Justiz-Minister die Gerichtsbehörden für die Zukunft von der regelmäßigen alljährlichen Einreichung dieser Nachweisungen hierdurch entbinden, und sich vorbehalten, die letzteren bei eintretender Veranlassung durch besondere Verfügung einzufordern.

Berlin, den 20. Dezember 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß des Appellationsgerichtshofes in Cöln. I. 5645. G. 47. Vol. X.

Num. 140.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. November 1856.

Gerichtliche Verfügungen und Beschlüsse müssen, ebenso wie Erkenntnisse, die Gründe enthalten, auf welchen sie beruhen. Verabsäumung dieser Regel zieht Nichtigkeit nach sich.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 22 (Ges.-Samml. S. 18).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 13 (Ges.-Samml. S. 212).

In der Untersuchung wider den Pachmeister T., auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, nach vorgängiger Erklärung des Königlichen General-Staatsanwalts,

in Erwägung:

daß der appellationsgerichtliche Beschluß des Kammergerichts vom 30. v. Mts. vom Ober-Staatsanwalt rechtzeitig aus Rechtsgrundsätzen angefochten worden ist, daß daher nichts im Wege steht, auch andere Rechtsgründe in Betracht zu ziehen, als die in der Beschwerde geltend gemachten;

in Erwägung:

daß der Art. 13 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Anfechtung eines Beschlusses eben nur aus Rechtsgründen gestattet; daß daher jeder Beschluß auch in einer solchen Weise abgefaßt sein muß, daß daraus ersehen werden kann, ob und welche Rechtsgrundsätze dabei verletzt worden sind;

daß daher, ebenso wie die Erkenntnisse (§. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849), auch alle Beschlüsse der Gerichte, die Gründe, auf welchen sie beruhen, angeben, insbesondere hervorheben müssen, ob dabei thatsächliche Erwägungen, oder aber Rechtsgründe leitend waren;

daß die kammergerichtliche Verfügung vom 30. v. Mts. Gründe irgend einer Art gar nicht enthält, und dadurch die Beurtheilung unmöglich macht, ob durch dieselbe gegen Rechtsgrundsätze verstoßen sei, die Aufhebung also durch das Königliche Ober-Tribunal erfolgen muß;

daß gerade diese Verfahrungsweise eine Verletzung des Art. 13 a. a. O. in sich schließt und für sich allein die Aufhebung jener Verfügung rechtfertigt;

aus diesen Gründen

beschlossen:

daß der Beschluß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 30. Oktober 1856

Digitized by Google

aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung über die Beschwerde des Polizei-Anwalts vom 22. Oktober 1856 über den Beschluß des Königlichen Stadtgerichts hierselbst vom 13. dess. Mts. an das Königliche Kammergericht zurückzuweisen.

Berlin, den 14. November 1856.

I. 5709. Criminalia 4. Vol. XXII

Num. 141.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Oktober 1856.

Wenn eine Stadtgemeinde sich durch einen von der Regierung genehmigten Beschluß des Gemeinderaths verpflichtet hat, die sämmtlichen Kosten des städtischen Schulwesens aus der Kämmereikasse zu bestreiten und dieselben als eine von den Mitgliedern der Gemeinde zu tragende Kommunallast in den Stadthaushalts-Etat aufzunehmen, so können die Forensen, d. h. diejenigen Personen, welche Grundstücke in dem Gemeindebezirk besitzen, ohne in demselben zu wohnen, eine Befreiung von der Verbindlichkeit, zu diesen Abgaben beizutragen, im Wege Rechtens nicht geltend machen.

Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 12 §§. 29. 34; Thl. II. Tit. 14 §§. 78. 79.
Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §. 3 (Ges.-Samml. S. 213).
Erkenntnisse vom 10. März und 20. Oktober 1855 (Justiz-Minist.-Blatt von 1855 S. 169, von 1856 S. 44).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Hamm anhängigen Prozeßsache

der Forensen der Stadt S., Kläger,

wider

die Stadt S., Verklagte,

betreffend Befreiung von Schulbeiträgen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Seit 1852 sind die Kosten des Schulwesens der Stadt S. in den Kommunal-Haushalts-Etat aufgenommen, und durch Zuschläge zu der Grund- und der Klassen-, resp. der klassifizirten Einkommensteuer aufgebracht worden. Nach diesem von der Staatsverwaltung genehmigten Steuermodus sind zu den gedachten Kosten auch diejenigen Personen mit herangezogen, welche, ohne in dem Gemeindebezirk zu wohnen, nur Grundstücke in demselben besitzen. Diese Forensen, 143 an der Zahl, wohnhaft in 20 benachbarten Gemeinden, in denen sie an den dortigen Schulverbänden Theil nehmen, halten sich eben deshalb nicht für verpflichtet, zu den Schulkosten in S. beizutragen. Sie behaupten: früherhin habe jede Kirchengemeinde daselbst ihre eigene Schule gehabt und unterhalten; erst 1822 seien für sämmtliche evangelische Gemeinden in S. zwei Schulgebäude auf städtische Kosten, für die katholische Gemeinde aber ein solches auf Kosten des Fiskus errichtet, und die Besoldungen der Lehrer aus den einkommenden Schulgeldern bestritten worden; im Jahre 1848 aber habe der Stadtvorstand die Schulgelder abgeschafft, und hierdurch der Stadtkasse die Pflicht zur Besoldung der Lehrer aufgebürdet; das in Folge dessen im städtischen Haushalt hervorgetretene Defizit aber habe man nicht, wie es doch so nahe gelegen, durch Wiedereinführung des Schulgeldes, sondern dadurch zu decken gesucht, daß man ihnen, den Forensen, wegen ihrer Besitzungen in der Stadtflur, eine Beisteuer zu den Schulkosten als eine Kommunallast auferlegt habe. Dies sei zu Unrecht geschehen; denn gesetzlich seien die Kosten der Schulen nicht von den Mitgliedern der politischen Gemeinde, sondern von denen der Schulsozietäten der Stadt, zu denen sie, die Kläger, nicht gehörten, zu tragen. Aus diesen Gründen beantragten die Kläger, da ihre Beschwerden von den Verwaltungsbehörden zurückgewiesen worden sind,

im Wege Rechtens auszusprechen, daß sie nicht für verpflichtet zu erachten, als Besitzer von Grundstücken in der Feldmark der verklagten Stadt zu dem Schuldefizit derselben beizutragen, und daß

Digitized by Google

die Verklagte daher schuldig, ihnen die seit 1852 eingezogenen, in separato zu ermittelnden Beträge zu erstatten.

Nach erfolgter Klagebeantwortung hat die Regierung zu Arnsberg den Kompetenz-Konflikt erhoben, den der Mandatar der Kläger in seiner schriftlichen Entgegnung, so wie auch die betheiligten Gerichtsbehörden für nicht begründet erachten. Diese Ansicht ist indessen nicht richtig, vielmehr muß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig erklärt werden.

Gestützt auf die von den Klägern nicht bestrittenen Thatsachen, daß durch ausdrückliche, in den Jahren 1822 und 1848 gefaßte und vom Staate genehmigte Beschlüsse des Gemeinderaths die Stadt S. sich verpflichtet habe, die sämmtlichen Kosten des städtischen Schulwesens, welche allerdings gesetzlich eigentlich den betreffenden Schulsozietäten oblägen, aus der Kämmereikasse zu bestreiten, und dieselben, wie es auch seit 1852 geschehen sei, als eine von den Mitgliedern der politischen Gemeinde zu tragende Last in den Kommunal-Haushalts-Etat aufzunehmen, führt die Regierung aus, daß hiernach die Schulkosten in S. jetzt eine, alle Mitglieder der Gemeinde treffende Kommunallast seien, gegen deren Tragung die Kläger nach den hier anwendbaren Vorschriften der §§. 78 und 79 Tit. 14 Thl. II. des Allg. Landrechts im Wege des Prozesses nur dann ankämpfen könnten, wenn sie, was nicht der Fall sei, ihre Befreiung von dieser Last auf Grund eines speziellen Titels (Vertrag oder Privilegium) beanspruchten.

Dieser ganz konkludenten Begründung des Kompetenz-Konflikts hat der Mandatar der Kläger im Wesentlichen nur eine Rechtsausführung entgegengesetzt, durch die er zu zeigen sucht, daß die Beschlüsse der städtischen Behörden, wodurch die Schulkosten den Schulsozietäten abgenommen, zu Kommunallasten erklärt und auf diese Weise den klagenden Forensen mit aufgebürdet worden, widerrechtlich und für die Kläger nicht verbindend seien. Es leuchtet indessen ein, daß auf diese Ausführung hier nicht näher eingegangen werden kann, da es sich vorliegend nicht um eine Entscheidung des sachlichen, sondern nur erst des Kompetenzstreites handelt. Diesen letzteren hat der klägerische Mandatar in seiner Erklärung nur beiläufig durch zwei Aeußerungen berührt, ohne im Uebrigen auf die von der Regierung für ihre Kompetenz geltend gemachten Argumente näher einzugehen.

„Wenn — sagt er an einer dieser Stellen — nach der Entscheidung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. März 1855 (Just.-Minist.-Bl. von 1855 S. 169) selbst dann, wenn mehrere Gemeinden zu einem Schulverbande gehören, und unter den Mitgliedern desselben über die Aufbringung und Vertheilung der Schulabgaben Streitigkeiten entstehen, dieselben dem Rechtswege unterworfen sind, so muß das gewiß doppelt stattfinden, wo die Gemeinden nicht einmal zu einem Schulverbande gehören, eine Schulgemeinde die Beitragslast ihrer Mitglieder durch Heranziehung der zu einem anderen Schulverbande gehörenden Mitglieder einer fremden Gemeinde erleichtern will ꝛc."

Diese Bemerkung mag an sich — was dahin gestellt bleiben kann — richtig sein, sie paßt aber auf die vorliegende Klage nicht, welche nicht von einer Schulgemeinde oder von einzelnen Mitgliedern derselben gegen eine andere Schulgemeinde oder deren Mitglieder, sondern vielmehr von einer gewissen Anzahl von Forensen der politischen Stadtgemeinde S. gegen diese Gemeinde als Korporation gerichtet, und daher durchaus nicht einem Rechtsstreit vergleichbar ist, der, wie in dem Falle, auf welchen sich das von dem klägerischen Mandatar angeführte Erkenntniß vom 10. März v. J. bezieht, zwischen Betheiligten einer und derselben Schulsozietät über die Art der Vertheilung der gemeinschaftlichen Last unter ihnen geführt wird.

Die zweite mit der Kompetenzfrage in Berührung tretende Bemerkung des klägerischen Anwalts findet sich am Schlusse seiner Erklärung, und lautet wörtlich dahin:

„Daß die Beschlüsse der Vertreter der Stadt S. den Forensen keine Verpflichtung, die ihnen der Natur der Sache nach nicht obliegt, auferlegen können, ist ebenso klar, als daß die Staats-Regierung nicht berufen sein kann, die für ihre Schulen steuernden Forensen auch für die Schulen der Stadt S. steuern zu lassen, was bisher nie geschehen. Eben weil dies nie geschehen, wie bereits in der Klage angeführt, steht den Klägern allerdings auch ein spezieller Titel, die Verjährung, zur Seite ꝛc."

Unverkennbar soll dies Letztere ein Einwand gegen die Behauptung der Regierung sein, daß die Kläger keinen speziellen Rechtsgrund für ihre Befreiung von der in Rede stehenden Abgabe, der sie nach §. 79 a. a. O. des Allg. Landrechts zum Rechtswege autorisirte, angeführt hätten. Allein dieser Einwand ist unbegründet. Wäre auch wirklich, was nicht einmal der Fall ist, in der Klage ausdrücklich behauptet, daß die Kläger nie-

Digitized by Google

mals früher zu den Kosten der städtischen Schulen beigetragen hätten, so ließe sich diese Behauptung doch noch keineswegs als eine Berufung auf Verjährung karakterisiren; denn dadurch allein, daß Jemand eine gewisse Abgabe zu keiner Zeit geleistet hat, erwirbt er noch nicht ein Recht auf Befreiung von der Verbindlichkeit dazu; diese Wirkung tritt vielmehr nur erst dann ein, wenn er zu der Leistung aufgefordert worden ist, dieselbe aber verweigert hat, und seitdem mindestens 50 Jahr lang davon frei geblieben ist (vergl. §. 656 Tit. 9 Thl. I. des Allg. Landrechts). Eine solche usucapio libertatis haben die Kläger nirgends behauptet, und sie konnten dies auch nicht, da seit 1822, wo zuerst die Schulkosten in S. als Kommunalsache behandelt worden sind, noch nicht 50 Jahre verflossen sind.

Durch die Entgegnungen der Kläger sind also die Gründe, auf welche die Regierung den Kompetenz-Konflikt gestützt hat, nicht widerlegt. Ebensowenig aber sind die von dem Kreisgericht zu Hamm, im Einverständnisse mit dem dortigen Appellationsgericht, aufgestellten Gegengründe durchgreifend.

Danach soll der §. 79 Tit. 14 Thl. II. des Allg. Landrechts hier anwendbar und der Rechtsweg also zulässig sein, weil die behauptete Befreiung der klagenden Forensen von den städtischen Schulbeiträgen aus den §§. 29 and 34 Tit. 12 Th. II. des Allg. Landrechts folge, und diese allgemeinen gesetzlichen Vorschriften denselben als Privilegien in ähnlicher Art zur Seite ständen, wie dies z. B. in Ansehung des §. 283 Tit. 11 Thl. II. des Allg. Landrechts für die Befreiung der Staatsdiener vom Parochialzwange in dem Urtheil des unterzeichneten Gerichtshofes vom 20. Oktober v. J. (Justiz-Minist.-Blatt von 1856 S. 44) anerkannt worden sei. Diese Analogie paßt indessen nicht.

Allerdings ist nicht blos in dem eben angeführten, sondern schon in vielen anderen Urtheilen des unterzeichneten Gerichtshofes anerkannt worden, daß die Privilegien, auf welche sich vor Gericht klagende Personen wegen ihrer behaupteten Befreiung von gemeinen Lasten oder Abgaben nach §. 79 a. a. O. des Allg. Landrechts berufen, auch in allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ausgesprochen sein können.

Dies ist namentlich zu Gunsten klagender Staatsdiener angenommen, die sich wegen behaupteter Befreiung vom Parochialzwange oder von Gemeindelasten resp. auf den §. 283 Tit. 11 Thl. II. des Allg. Landrechts, oder auf die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 berufen. Diese eben angeführten Gesetze tragen aber auch in der That den Karakter von Privilegien und Ausnahme-Vorschriften kenntlich an sich, denn sie sprechen die Staatsdiener positiv und ausdrücklich von gewissen darin näher bezeichneten Verpflichtungen, die ihnen sonst obliegen würden, frei. Nicht ebenso aber verhält es sich mit den Vorschriften, auf welche für die Befreiung der Kläger von den städtischen Schullasten Bezug genommen wird. Die §§. 29 und 34 Tit. 12 Thl. II. des Allg. Landrechts verordnen im Wesentlichen nur,

> daß die Unterhaltung der Lehrer an gemeinen Schulen den sämmtlichen Hausvätern des Orts obliege,
>
> und
>
> die der Schul- ꝛc. Gebäude von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern getragen werden müsse.

Ungeachtet aber offenbar diese Paragraphen sich durch keines ihrer Worte als Ausnahme-Vorschriften oder Privilegien zu erkennen geben, glauben die Gerichte zu Hamm dennoch, sie als Privilegien für die Kläger beziehen zu können, weil diese, als Forensen, nicht zu den Hausvätern und Einwohnern der Stadt S., mithin nicht zu den nach diesen Paragraphen zu den Schullosten Verpflichteten, vielmehr zu den danach Nicht-Verpflichteten gehörten. Eine solche Interpretation ist aber nicht zu billigen; nach ihr würde die Sphäre der sogenannten gesetzlichen Privilegien eine unübersehbare Ausdehnung erhalten, und jedes Gesetz, das einer gewissen Klasse von Personen eine Verpflichtung auferlegte, als ein Privilegien- und Ausnahme-Gesetz für alle zu dieser Klasse nicht Gehörenden betrachtet werden müssen. Es würde hieraus folgen, daß der Rechtsweg nach §. 79 Tit. 14 Thl. II. des Allg. Landrechts stets zugelassen werden müßte, wenn Jemand einfach behauptete, daß das Steuer- oder Abgaben-Gesetz, welches die Behörde gegen ihn angewandt habe, auf ihn nicht passe. Prozesse dieser Art aber, bei denen der Kläger eigentlich nichts weiter als seine Abgaben-Verpflichtung negirt, sind, wie bereits anderweit vielfach von dem unterzeichneten Gerichtshofe erkannt worden ist, nach jenen landrechtlichen Vorschriften unstatthaft, die Entscheidung so gestalteter Streitigkeiten gebührt den Verwaltungs-Behörden; nur wer zu behaupten vermag, daß seine Befreiung von einer Abgabe ausnahmsweise und positiv durch ein spezielles oder generelles Privilegium festgestellt sei, kann richterliches Gehör hierüber fordern.

Aus diesen Gründen erscheint es denn auch hinfällig, wenn die Gerichtsbehörden zu Hamm sich für

Digitized by Google

ihre abweichende Meinung noch auf den §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 berufen. Er spricht allerdings zu Gunsten der klagenden Forensen den Satz aus:

„daß, wer in der Gemeinde Grundbesitz hat, aber nicht in derselben wohnt, nur verpflichtet sei, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf das daraus fließende Einkommen gelegt sind"

und es mag — worüber hier nicht zu entscheiden ist — zuzugeben sein, daß die Kläger nicht ohne Grund über eine Verletzung dieser gesetzlichen Vorschrift bei ihrer Heranziehung zu den städtischen Schulkosten Beschwerde führen. Im Rechtswege aber können sie nach §. 79 a. a. O. des Allg. Landrechts mit diesen Beschwerden nicht gehört werden, denn auch diese Vorschrift der Gemeinde-Ordnung trägt nicht den Karakter eines zu Gunsten der Forensen der Gemeinden ertheilten Privilegiums und Ausnahme-Gesetzes an sich, sondern stellt vielmehr nur eine allgemeine Regel für die Behandlung der Forensen bei der Vertheilung der städtischen Lasten und Abgaben auf. Darüber, ob diese Regel im vorliegenden Falle auf die Kläger unrichtig angewendet sei oder nicht, sind nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zu entscheiden berufen.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 4. Oktober 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4805. K. 36. Vol. VII.

Num. 142.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Oktober 1856.

Streitigkeiten über die Leistung von Abgaben, welche vermöge notorischer Orts- und Bezirksverfassung oder nach Herkommen und Gewohnheit an geistliche Institute zu entrichten sind, sind von dem Rechtswege ausgeschlossen, sofern der Einwand der Befreiung nicht auf Vertrag, Privilegium oder Verjährung gegründet wird.

Die Behauptung des Schuldners, daß er einer anderen Konfession angehöre, ist solchen Abgaben gegenüber, welche nicht aus dem Parochialverbande fließen, sondern als eine dingliche Last auf allen Grundstücken des Bezirks ohne Unterschied der Religion ihrer Besitzer haften, nicht als ein Privilegium anzusehen, welches die ausnahmsweise Zulassung des Rechtsweges begründen könnte.

Ueber die Frage, ob eine geistliche oder kirchliche Abgabe auf notorischer Orts- und Bezirksverfassung, oder auf Herkommen und Gewohnheit beruht, hat nicht das Gericht, sondern die betreffende Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 11 §§. 260. 261.
Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 Nr. 1 (Ges.-Samml. S. 198).
Erkenntniß vom 26. November 1853 (Just.-Minist.-Bl. von 1854 S. 45).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu J. anhängigen Prozeßsache

des Kreisrichters E. zu J., Klägers,

wider

die Lingensche reformirte geistliche Güterkasse, Verklagte,

betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung von Opfergeld,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kreisrichter E., seiner Angabe nach katholischer Religion, ist bei der Kreisgerichts-Kommission

Digitized by Google

zu J. angestellt und dort wohnhaft. Die Lingensche reformirte geistliche Güterkasse hält sich berechtigt, von dem E. eine Abgabe von jährlich 5 Sgr. unter dem Namen „Opfergeld" zu erheben, und da diese Abgabe für die Jahre 1850 bis 1853 überhaupt mit 20 Sgr. rückständig geblieben sein soll, so ist dieserhalb unter dem 17. Juli 1855 gegen E. von der Verwaltungsbehörde Exekution verfügt. E., welcher sich zur Zahlung dieser Abgabe nicht verpflichtet hält, ist hierdurch veranlaßt worden, gegen die Lingensche reformirte geistliche Güterkasse klagend mit dem Antrage aufzutreten, zu erkennen,

daß die Kasse zu der geforderten Abgabe nicht berechtigt und nicht befugt sei, die angeblichen Rückstände exekutivisch beizutreiben.

E. fordert nach Inhalt der Klage, daß die verklagte Behörde vor Allem ihre Berechtigung zu der Abgabe darthue, hat aber seinerseits auch den Nachweis übernommen, daß ihr eine solche Berechtigung nicht zur Seite stehe. Er behauptet nämlich, daß die Abgabe, welche unter dem Namen „Opfergeld" erhoben werde, eine auf bestimmten, nicht auf allen Grundstücken in den zur vormaligen Grafschaft Lingen gehörigen Kirchspielen haftende Reallast, E. aber zu dieser Reallast schon deshalb nicht verpflichtet sei, weil dieselbe auf dem von ihm bewohnten Hause nicht eingetragen sei. Wolle man aber, meint E., das Opfergeld nicht als eine Reallast auffassen, so will er, als Katholik, gegen deren Berichtigung durch den §. 261 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts geschützt sein. Nach seiner Behauptung soll das Opfergeld ursprünglich eine reine Parochialabgabe gewesen sein, welche an den vier hohen Festtagen des Jahres an den betreffenden Pfarrer entrichtet worden. Nur im Laufe der Zeit soll die Abgabe mittelst eingetretener Verjährung zu einer Realabgabe geworden sein, welche jedoch nur von den Häusern und Kolonaten gefordert werden könne, in Betreff deren die Verpflichtung zu solcher durch Verjährung festgestellt sei. Wo dieses nicht der Fall gewesen sei, habe die Abgabe ihre Natur als Parochialabgabe behalten, Kläger, als Katholik, könne daher zu deren Entrichtung nicht angehalten werden. Sodann macht E. geltend, daß nach der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 die administrative Exekution nur wegen zweijähriger, nicht wegen Rückstände zulässig sei, welche, wie in dem vorliegenden Falle, über jenen Zeitpunkt hinaus liegen.

Die Königliche Regierung zu Münster hat den Kompetenz-Konflikt eingelegt, und dieser muß für begründet erachtet werden.

Es ist bisher von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte konsequent der Grundsatz aufrecht erhalten und in den ergangenen Entscheidungen ausgesprochen, daß die Frage, ob die Verwaltungsbehörde die ihr nach Nr. 2 der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 zustehende Befugniß zur exekutivischen Einziehung von Kirchen- und Schulabgaben überschritten habe, nur dann Gegenstand *richterlicher* Entscheidung sein könne, wenn gleichzeitig im Wege der Klage eine Exemtion behauptet und die diesfallsige Klage auf einen solchen besonderen Grund gestützt wird, welcher nach Vorschrift der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 den Rechtsweg als zulässig darstellt. Von diesem Grundsatze abzugehen, kann auch in demjenigen, was in Beziehung hierauf von dem Kläger behauptet und im Widerspruch mit jenem Grundsatze in dem Gutachten des Appellationsgerichts zu Münster ausgeführt worden, keine Veranlassung gefunden werden. Wesentlich kommt es vielmehr nur darauf an:

1) ob in dem vorliegenden Falle es sich überhaupt von einer solchen beständigen dinglichen oder persönlichen Abgabe handelt, hinsichtlich deren durch die Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 der Rechtsweg nur bedingungsweise zugelassen ist? — eventuell
2) ob der Kläger, indem er die Exemtion von der geforderten Abgabe behauptet, die Klage auf einen solchen besonderen Grund gestützt hat, welcher das rechtliche Gehör als zulässig darstellt.

Nach der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 zu 1 hat die betreffende Verwaltungsbehörde die Befugniß, alle beständigen dinglichen oder persönlichen Abgaben und Leistungen exekutivisch einzuziehen, welche vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind. Von einer *allgemeinen gesetzlichen* Verbindlichkeit handelt es sich zwar in dem vorliegenden Falle nicht; die Frage ist aber, ob die Abgabe, von welcher die Rede ist, eine solche ist, welche auf einer notorischen *Orts- oder Bezirksverfassung* beruht. Dies letztere behauptet die Regierung. Es soll seit den Zeiten des Prinzen von Oranien die Observanz bestehen, daß von sämmtlichen Häusern in der Grafschaft Lingen, welche bewohnt werden, ohne Unterschied der Religion und des Standes der Besitzer und ohne Rücksicht, ob sie neu oder alt, auf einem bereits vorhanden gewesenen Hausplatze oder auf einem grünen Fleck gebaut sind, der Opferstüber an die geistliche Güterkasse zum Behuf der evangelischen Prediger gegeben werden muß. Es soll dies ortsüblich sein. Ob eine solche Observanz, wie sie hiernach von

Digitized by Google

der Regierung behauptet wird, wirklich bestehe, darüber kann die Entscheidung nicht dem richterlichen Spruch anheimgegeben werden, da vielmehr, wie bereits in dem Erkenntnisse vom 26. November 1853, auf welches sich die Regierung bezieht, ausgesprochen ist, die Prüfung der faktischen Frage, ob die Bedingungen der Exekutionsvollstreckung (eine notorische Ortsverfassung) vorhanden sind, den Behörden zustehen muß, welchen das Gesetz die Verfügung der Exekution beigelegt hat.

Es kann auch insoweit zwischen notorischer Ortsverfassung und Observanz nicht unterschieden werden, da vielmehr im Sinne der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 Abgaben, die auf wohlhergebrachter Gewohnheit beruhen, unter denjenigen mitbegriffen sind, die darin als auf notorischer Orts- und Bezirksverfassung beruhend bezeichnet sind. Diese notorische Orts- und Bezirksverfassung wird in vielen Fällen des urkundlichen Beweises ermangeln und sich nur darauf stützen, daß es mit der fraglichen Abgabe von Alters her so gehalten und hergebracht sei. Wollte man aber in allen den Fällen, wo die Verfassung nicht urkundlich darzuthun ist, sondern nur auf Herkommen und Gewohnheit beruht, die richterliche Kognition für statthaft erachten, so würden die Bestimmungen der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 in Bezug auf die Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen derartiger, auf notorischer Verfassung beruhender Abgaben völlig bedeutungslos werden.

Der Kläger hat zwar die Klage insbesondere auf den §. 261 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts gestützt, und es könnte sich fragen, ob hierin ein besonderer Grund, welcher für die Zulässigkeit des Rechtsweges spricht, insbesondere ein dem Kläger, weil er der katholischen Religion zugethan, zustehendes Privilegium zu finden ist. Diese Frage muß aber verneint werden. Mag auch solchen Lasten und Abgaben gegenüber, die aus dem Parochialverbande fließen, die Berufung auf diese Bestimmung als Geltendmachung eines Privilegiums aufzufassen sein, was dahingestellt bleiben kann, so kann ihr ein solcher Karakter doch anderen Lasten und Abgaben gegenüber, die eben nicht aus dem Parochialverbande fließen, nicht beigemessen werden. Der §. 261 besagt mit anderen Worten nichts weiter, als daß Personen, die nach ihrer Konfession nicht Mitglieder einer gewissen kirchlichen Gemeinde sind, zu den Lasten und Abgaben, welche die Mitgliedschaft in derselben begründet, nicht herangezogen sind, — eine Bestimmung, die sich eigentlich von selbst versteht, der Erwähnung aber deshalb bedurfte, weil der vorangehende §. 260 die Mitgliedschaft allgemein und ohne Weiteres an den Wohnsitz im Parochialbezirk knüpft, und mit Rücksicht auf die gestattete Glaubens- und Gewissensfreiheit eine Beschränkung dahin nothwendig war, daß diese Mitgliedschaft und die daraus fließende Beitragspflichtigkeit diejenigen nicht treffe, welche sich zu einer anderen Konfession bekennen. Wenn es sich aber von Lasten und Abgaben handelt, die unabhängig von dieser Mitgliedschaft bestehen und nicht vermöge des Parochialverbandes zu entrichten sind, kommt der §. 261 überhaupt nicht in Betracht. Daraus, daß Jemand in Bezug auf gewisse Abgaben eine Exemtion auf Grund eines Privilegiums in Anspruch nehmen und im Rechtswege verfolgen kann, folgt nicht, daß er sich nur auf dieses Privilegium zu berufen brauchte, um seinen Widerspruch auch gegen andere Abgaben im Rechtswege verfolgen zu dürfen. Es ist zu prüfen, ob die gesetzliche Bestimmung, aus welcher das Privilegium hergeleitet wird, an sich überhaupt auf die Abgabe, von der die Rede ist, Bezug habe, und dies ist hier nicht der Fall. Das Opfergeld soll der behaupteten Observanz zufolge als eine dingliche Last auf allen bewohnten Häusern der Grafschaft Lingen ohne Unterschied der Religion ihres Besitzers ruhen, und es wird hervorgehoben, daß diese ursprünglich zur Zeit der Herrschaft der katholischen Kirche von den Parochien zu entrichtende Gebühr später bei der Einführung des evangelischen Bekenntnisses ebenso, wie alle Güter und sonstigen Einkünfte der katholischen Kirche und Pfarrgeistlichkeit, der evangelischen von der Landesregierung zugewiesen sei, ohne daß die Religion einen Unterschied machen solle. Das Opfergeld erscheint hiernach seitdem nicht mehr als eine aus dem Parochialverbande fließende Abgabe, sondern als eine zu Gunsten der evangelischen Pfarrgeistlichkeit den Hausbesitzern in der Grafschaft Lingen auferlegte allgemeine Last, die von dem Parochialverbande unabhängig ist, und der §. 261 ist nicht geeignet, dieser allgemeinen Last gegenüber als ein Privilegium aufgefaßt zu werden, welches die Zulassung des Rechtsweges begründete.

Hiernach hat daher der Rechtsweg für unzulässig erachtet und der Kompetenz-Konflikt für begründet erklärt werden müssen.

Berlin, den 4. Oktober 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5096. K. 36. Vol. VII.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Die Abonnenten des Justiz-Ministerial-Blattes

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google